UNIVERSITY OF VIRGINIA LIBRARY

ALDERMAN LIBRARY
UNIVERSITY OF VIRGINIA
CHARLOTTESVILLE, VIRGINIA

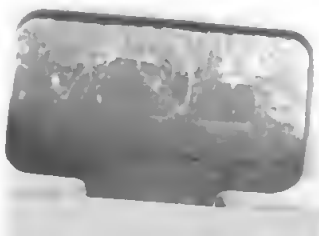

Digitized by Google

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Cassel.

1880.

Cassel.

Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

J
7
.G36
1880

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 1. Ausgegeben Mittwoch den 7. Januar. **1880.**

☛ Das **Sachregister** zum Regierungs-Amtsblatt für das Jahr 1879 ist erschienen und bei den Kaiserlichen Postanstalten (in Cassel auch bei der Königlichen Regierungs-Amtsblatts-Redaction) zum Preise von 50 Pfg. zu beziehen.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Die Nummer 37 des Reichs-Gesetzblatts, welche vom 31. December 1879 ab in Berlin zur Versendung gelangte, enthält unter

Nr. 1353 den Allerhöchsten Erlaß, betreffend die Benennung des Reichskanzler-Amts und den Titel des Vorstandes dieser Behörde. Vom 24. December 1879; und unter

Nr. 1354 die Bekanntmachung, betreffend die Ernennung eines Bevollmächtigten zum Bundesrath. Vom 1. December 1879.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserl. und Königl. Centralbehörden.

1. Nach dem Beschlusse des Bundesraths vom 27sten November d. J. kann als Ausnahme von dem im §. 27 des Gesetzes über die Besteuerung des Tabacks vom 16. Juli d. J. (R. G. Bl. S. 245) enthaltenen Verbote der Verwendung von Tabacksurrogaten die Verwendung von Kirsch- und Weichselblättern zur Herstellung von Tabacksfabrikaten von der Zolldirectivbehörde widerruflich gestattet werden.

Die dabei zu beobachtenden Kontrolvorschriften werden den Fabrikanten auf Ersuchen von der Steuerbehörde mitgetheilt werden.

Die für die genannten Tabacksurrogate zu entrichtende Abgabe ist von dem Bundesrath auf 65 Mk. für 100 kg nach Maßgabe ihres Gewichts in fabrikationsreifem Zustande festgesetzt werden.

Berlin den 15. December 1879.

Der Finanz-Minister Im Auftr.: Hasselbach.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzial-Behörden.

2. Für die Turnlehrer-Prüfung, welche in Gemäßheit des Reglements vom 29. März 1866 (Centralblatt der Unterrichts-Verwaltung S. 199) während des Jahres 1880 hierselbst abzuhalten ist, habe ich Termin auf Donnerstag den 4. März k. J. und folgende Tage anberaumt.

Meldungen können bis zum 31. Januar k. J. bei mir angebracht werden.

Berlin den 20. December 1879

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- u. Medicinal-Angelegenheiten. Im Auftrage: Lucanus.

An
sämmtliche Königliche Provinzial-Schul-Collegien.

Vorstehender Erlaß wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cassel den 27. December 1879.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

3. Nachdem das zu dem Zolltarif vom 15. Juli d. J. gehörige, durch Bundesrathsbeschluß vom 23sten d. M. genehmigte amtliche Waaren-Verzeichniß im Druck erschienen, wird dies unter Bezugnahme auf den §. 12 des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869 mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dasselbe bei den Amtsstellen eingesehen und im Wege des Buchhandels von der Firma Marquardt & Scheu, Berlin C. Niederwallstraße 22, bezogen werden kann.

Cassel den 31. December 1879.

Der Provinzial-Steuer-Director Schultze.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

4. Die Zinscoupons Serie IV zu den Schuldverschreibungen der Preußischen Staatsanleihe vom Jahre 1868 A. für die vier Jahre 1880 bis 1883 nebst Talons werden vom 1. December d. J. ab von der Controle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Controle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg, oder die Kreiskasse in Frankfurt a/M. bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 24. Juli 1875 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Controle und in Hamburg bei dem Postamte Nr. 2 unentgeltlich zu haben sind, bei der Controle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine nummerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

Digitized by Google

In Schriftwechsel kann die Controle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen, beziehungsweise von der Königlichen Finanz-Direction in Hannover in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Dokumente an die Controle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin den 11. November 1879.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Die vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken veröffentlicht, daß die Formulare zu den Verzeichnissen über die Behufs Empfangnahme der neuen Zinscoupons einzureichenden Talons bei der Königlichen Regierungs-Hauptkasse hierselbst und den sämmtlichen Steuerkassen unseres Bezirks unentgeltlich zu haben sind.

Cassel am 20. November 1879.

Königliche Regierung.

5. Die Coupons Serie VIII Nr. 1 bis 8 zu den Stammaktien der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn über die Zinsen für die vier Jahre 1880 bis 1883 nebst Talons werden vom 1. December cr. ab von der Controle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Controle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kreiskasse in Frankfurt a/M. bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 19. Juni 1875 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Controle und in Hamburg bei dem Postamte Nr. 2 unentgeltlich zu haben sind, bei der Controle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine nummerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Controle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern.

Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen beziehungsweise von der Königlichen Finanz-Direktion in Hannover in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Aktien selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Aktien an die Controle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin den 8. November 1879.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Die vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken veröffentlicht, daß die Formulare zu den Verzeichnissen über die Behufs Empfangnahme der neuen Zinscoupons einzureichenden Talons bei der Königlichen Regierungs-Hauptkasse hierselbst und den sämmtlichen Steuerkassen unseres Bezirks unentgeltlich zu haben sind.

Cassel den 18. November 1879.

Königliche Regierung.

6. Wir bringen hierdurch, insbesondere den Herren Apothekern zur Kenntniß, daß die mit dem 1. Januar 1880 in Kraft tretende Königlich Preußische Arznei-Taxe für das Jahr 1880 soeben im Verlage von Rudolph Gärtner in Berlin erschienen ist und vom Verleger, sowie allen inländischen Buchhandlungen zum Preise von 1 Mark 20 Pf. bezogen werden kann.

Cassel den 20. December 1879.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

7. Unter Verweisung auf die §§. 158 und 159 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Bergmann Kaspar Hollandt und die legitimirten Erben des Werks-Assistenten Storch zu Uslar auf ihr Eigenthum an den Bergwerken Dörnberg III und Komberg VI bei Asbach freiwillig verzichtet haben.

Clausthal den 29. December 1879.

Königliches Oberbergamt.

8. Nachdem eine neue steueramtliche Vermessung für den Gutsbezirk der Oberförsterei Obernkirchen vollendet und Seitens der Katasterbehörde dem Amtsgericht davon Kenntniß gegeben ist, wird hierdurch unter

Digitized by Google

Bezugnahme auf §. 38 — Einführungs-Gesetz vom 29. Mai 1873 — öffentlich bekannt gemacht, daß

1) die Flurbuchsabschrift und Gebäudesteuerrolle in dem Lokale des unterzeichneten Amtsgerichts,
2) die dazu gehörigen Karten im Lokal des Königlichen Katasteramts zu Rinteln

zur Einsicht der Betheiligten seit heute offengelegt sind.

Die Einsichtnahme kann täglich — Sonn- und Festtage ausgenommen — Vormittags von 9 bis 12 und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr erfolgen.

Diejenigen, welche die Ergebnisse der Vermessung bezüglich der Grenzen und der Bezeichnung der neu kartirten Grundstücke in den gerichtlichen Büchern anfechten wollen, haben dieses im Wege der Berichtigungsklage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer zu bewirken, auch Vormerkung der geltend gemachten Ansprüche zu verlangen.

Dies muß jedoch binnen zwölf Wochen, von demjenigen Tage an gerechnet, an welchem diese Bekanntmachung zum ersten Mal im Amtsblatt erscheint, geschehen. Nach Ablauf dieser Frist bestimmen sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuch gewahrt sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung.

Obernkirchen den 30. November 1879.

Königliches Amtsgericht. Stöber.

9. Nachdem eine neue steueramtliche Vermessung für die Gemarkung Hasselbach und Gutsbezirk Hasselbach-Küchen für die Parzellen: Bl. 1. Nr. 14—16 und 32, Bl. 3, 5, 6, 8 (sämmtlich ganz), Bl. 9. Nr. 9, Bl. 10. Nr. 11, Bl. 12. Nr. 9—14, Bl. 14 ganz, Bl. 15. Nr. 1, 7—18, 36—38, Bl. 16. ganz, Bl. 17. Nr. 1—4, 7 u. 8, Bl. 18. Nr. 1—13 der Gemarkung Hasselbach vollendet und Seitens der Katasterbehörde dem Amtsgericht davon Kenntniß gegeben ist, wird hierdurch unter Bezugnahme auf §. 38 — Einführungs-Gesetz vom 29. Mai 1873 — öffentlich bekannt gemacht, daß

1) die Flurbuchsabschrift und Gebäudesteuerrolle in dem Lokal des unterzeichneten Amtsgerichts,
2) die dazu gehörigen Karten im Lokal des Königlichen Katasteramts zu Witzenhausen

zur Einsicht der Betheiligten seit heute offengelegt sind.

Die Einsichtnahme kann täglich — Sonn- und Festtage ausgenommen — Vormittags von 9 bis 12 und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr erfolgen.

Diejenigen, welche die Ergebnisse der Vermessung bezüglich der Grenzen und der Bezeichnung der neu kartirten Grundstücke in den gerichtlichen Büchern anfechten wollen, haben dieses im Wege der Berichtigungsklage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer zu bewirken, auch Vormerkung der geltend gemachten Ansprüche zu verlangen.

Dieses muß jedoch binnen acht Wochen, von demjenigen Tage an gerechnet, an welchem diese Bekanntmachung zum ersten Mal im Amtsblatt erscheint, geschehen. Nach Ablauf dieser Frist bestimmen sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuch gewahrt sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung.

Lichtenau den 23. November 1879.

Königliches Amtsgericht.

10. Nachdem eine neue steueramtliche Vermessung für die Gemarkung Mittelschmalkalden vollendet, und Seitens der Katasterbehörde dem Grundbuchamt davon Kenntniß gegeben ist, wird hierdurch unter Bezugnahme auf §. 38 — Einführungs-Gesetz vom 29. Mai 1873 — öffentlich bekannt gemacht, daß

1) die Flurbuchsabschrift und Gebäudesteuerrolle in dem Lokal des unterzeichneten Grundbuchamts,
2) die dazu gehörigen Karten im Lokal des Königlichen Katasteramts zu Schmalkalden

zur Einsicht der Betheiligten seit heute offengelegt sind.

Die Einsichtnahme kann täglich — Sonn- und Festtage ausgenommen — Vormittags von 9 bis 12 und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr erfolgen.

Diejenigen, welche die Ergebnisse der Vermessung bezüglich der Grenzen und der Bezeichnung der neu kartirten Grundstücke in den gerichtlichen Büchern anfechten wollen, haben dieses im Wege der Berichtigungsklage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer zu bewirken, auch Vormerkung der geltend gemachten Ansprüche zu verlangen.

Dieses muß jedoch binnen zehn Wochen, von demjenigen Tage an gerechnet, an welchem diese Bekanntmachung zum ersten Mal im Amtsblatt erscheint, geschehen. Nach Ablauf dieser Frist bestimmen sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuch gewahrt sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung.

Schmalkalden den 11. September 1879.

Königliches Grundbuchamt. Schuchard.

11. Nachdem eine neue steueramtliche Vermessung der Kartenblätter 54 und 58 der Gemarkung Wolfhagen vollendet, und Seitens der Katasterbehörde dem Grundbuchamt davon Kenntniß gegeben ist, wird hierdurch unter Bezugnahme auf §. 38 des Einführungs-Gesetzes vom 29. Mai 1873 öffentlich bekannt gemacht, daß

1) die Flurbuchsabschrift im Locale des unterzeichneten Amtsgerichts,
2) die dazu gehörigen Karten im Locale des Königlichen Katasteramts zu Wolfhagen

zur Einsicht der Betheiligten seit heute offengelegt sind.

Die Einsichtnahme kann täglich, Sonn- und Festtage ausgenommen, Vormittags von 9 bis 12 Uhr und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr erfolgen.

Diejenigen, welche die Ergebnisse der Vermessung bezüglich der Grenzen und der Bezeichnung der neu kartirten Grundstücke in den gerichtlichen Büchern anfechten wollen, haben dieses im Wege der Berichtigungsklage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer zu bewirken, auch Vormerkung der geltend gemachten Ansprüche zu verlangen.

Digitized by Google

Dieſes muß jedoch binnen zwölf Wochen, von demjenigen Tage an gerechnet, an welchem dieſe Bekanntmachung zum erſten Mal im Amtsblatt erſcheint, geſchehen. Nach Ablauf dieſer Friſt beſtimmen ſich die Grenzen der Grundſtücke, ſoweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuch gewahrt ſind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermeſſung.

Wolfhagen den 25. November 1879.

Königliches Amtsgericht. Kerſting.

12. Nachdem eine neue ſteueramtliche Vermeſſung für die Gemarkung Schnellbach vollendet und Seitens der Kataſterbehörde dem Grundbuchamt davon Kenntniß gegeben iſt, wird hierdurch unter Bezugnahme auf §. 38 — Einführungs-Geſetz vom 29. Mai 1873 — öffentlich bekannt gemacht, daß

1) die Flurbuchsabſchrift und Gebäudeſteuerrolle in dem Lokal des unterzeichneten Grundbuchamts,
2) die dazu gehörigen Karten im Lokal des Königlichen Kataſteramts zu Schmalkalden

zur Einſicht der Betheiligten ſeit heute offengelegt ſind.

Die Einſichtnahme kann täglich — Sonn- und Feſttage ausgenommen — Vormittags von 9 bis 12 und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr erfolgen.

Diejenigen, welche die Ergebniſſe der Vermeſſung bezüglich der Grenzen und der Bezeichnung der neu kartirten Grundſtücke in den gerichtlichen Büchern anfechten wollen, haben dieſes im Wege der Berichtigungsklage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer zu bewirken, auch Vormerkung der geltend gemachten Anſprüche zu verlangen.

Dieſes muß jedoch binnen zehn Wochen, von demjenigen Tage an gerechnet, an welchem dieſe Bekanntmachung zum erſten Mal im Amtsblatt erſcheint, geſchehen. Nach Ablauf dieſer Friſt beſtimmen ſich die Grenzen der Grundſtücke, ſoweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuch gewahrt ſind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermeſſung.

Schmalkalden den 23. Auguſt 1879.

Königliches Grundbuchamt. Schuchard.

13. Nach Maßgabe des §. 38 des Einführungs-Geſetzes vom 29. Mai 1873, unter Bezugnahme auf die vom früheren Königlichen Grundbuchamt hier am 18. April 1879 erlaſſene Bekanntmachung, wird nunmehr nach Ablauf der darin beſtimmten zehnwöchigen Friſt die neue Flurkarte und Gebäudeſteuerrolle des Gutsbezirks Oberförſterei Roſenthal hiermit dahin feſtgeſtellt, daß ſich die Grenzen der Grundſtücke, ſoweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuche gewahrt ſind, fortan lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermeſſung beſtimmen.

Roſenthal am 11. December 1879.

Königliches Amtsgericht. Rößler.

14. Nach Maßgabe des §. 38 des Einführungs-Geſetzes vom 29. Mai 1873, unter Bezugnahme auf die von dem früheren Königlichen Grundbuchamte dahier am 18. April 1879 erlaſſene Bekanntmachung, wird nunmehr nach Ablauf der darin beſtimmten zehnwöchigen Friſt die neue Flurkarte des Gutsbezirks Gemünden (Halbegebrauchswald) hiermit dahin feſtgeſtellt, daß ſich die Grenzen der Grundſtücke, ſoweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuche gewahrt ſind, fortan lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermeſſung beſtimmen.

Roſenthal am 11. December 1879.

Königliches Amtsgericht. Rößler.

15. Nach Maßgabe des §. 38 des Einführungs-Geſetzes vom 29. Mai 1873, unter Bezugnahme auf die vom vorhinnigen hieſigen Grundbuchamte am 24ſten Juli 1879 erlaſſene Bekanntmachung, wird nunmehr nach Ablauf der darin beſtimmten zwölfwöchigen Friſt die neue Flurkarte der Gemarkung Rommershauſen hiermit dahin feſtgeſtellt, daß ſich die Grenzen der Grundſtücke, ſoweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuche gewahrt ſind, fortan lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermeſſung beſtimmen.

Treyſa den 29. December 1879.

Königliches Amtsgericht. Fuchs.

16. Nach Maßgabe des §. 38, Einführungs-Geſetz vom 29. Mai 1873, unter Bezugnahme auf die von dem unterzeichneten Amtsgericht am 23. Juni 1879 erlaſſene Bekanntmachung, wird nunmehr nach Ablauf der darin beſtimmten zwölfwöchigen Friſt die neue Flurkarte für die Gemarkung Segelhorſt hiermit dahin feſtgeſtellt, daß ſich die Grenzen der Grundſtücke, ſoweit nicht rechtzeing erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuche gewahrt ſind, fortan lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermeſſung beſtimmen.

Ottenvorf den 22. December 1879.

Königliches Amtsgericht. Wolff.

17. Nach Maßgabe des §. 38 des Einführungs-Geſetzes vom 29. Mai 1873, unter Bezug auf die vom unterzeichneten Gerichte am 7. Auguſt d. J. erlaſſene Bekanntmachung, wird nunmehr nach Ablauf der darin beſtimmten zwölfwöchigen Friſt die neue Flurkarte der Gemarkung Grebendorf hiermit dahin feſtgeſtellt, daß ſich die Grenzen der Grundſtücke, ſoweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuch gewahrt ſind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermeſſung beſtimmen.

Eſchwege am 30. December 1879.

Königl. Amtsgericht, Abth. I. Heydenreich.

Vacanzen.

18. Geeignete Bewerber um die in Folge Ablebens ihres ſeitherigen Inhabers vacant gewordene Pfarrſtelle zu Heinebach, in der Claſſe Spangenberg, haben ihre Meldungsgeſuche, unter Beifügung eines Zeugniſſes ihres Claſſenvorſtandes, binnen 4 Wochen anher einzureichen.

Caſſel den 23. December 1879.

Königliches Conſiſtorium.

19. Bewerber um die mit dem 1. Januar 1880 zur Erledigung kommende 2te Schulſtelle in Wetter

Digitized by Google

am Burgwald, mit einem Einkommen von 1200 Mk. neben freier Wohnung und 90 Mk. Feuerungs-Entschädigung, werden aufgefordert, ihre Gesuche mit den nöthigen Zeugnissen binnen 4 Wochen an den Ober-Schul-Inspector, Herrn Oberpfarrer Loderhose in Wetter, oder den Unterzeichneten einzureichen.

Marburg am 27. December 1879.

Der Landrath Schreiber.

20. Bewerber um die erledigte, mit einem competenzmäßigen Einkommen von 780 Mark nebst freier Wohnung und 90 Mark für freie Feuerung verbundene II. Schulstelle zu Deisel wollen ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen versehenen Meldungsgesuche binnen 4 Wochen an den Schulvorstand von Deisel zu Händen des unterzeichneten Landraths einreichen.

Hofgeismar den 27. December 1879.

Der Landrath Graf v. Posadowski-Wehner.

21. Bewerber um die erledigte, mit einem competenzmäßigen Einkommen von 780 Mark nebst freier Wohnung und 90 Mark für freie Feuerung verbundene Schulstelle zu Schachten wollen ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen versehenen Meldungsgesuche binnen 4 Wochen an den Schulvorstand von Schachten zu Händen des unterzeichneten Landraths einreichen.

Hofgeismar den 27. December 1879.

Der Landrath Graf v. Posadowski-Wehner.

22. Die 2te evangelische Schulstelle zu Sterbfritz, *mit welcher* ein jährliches Einkommen von 780 Mark neben freier Wohnung und Feuerung verbunden, ist durch die Versetzung des seitherigen Inhabers vacant. Bewerber haben ihre Meldungsgesuche nebst Zeugnissen binnen 4 Wochen an den Lokal-Schul-Inspector, Herrn Pfarrer Wittekind in Sterbfritz, oder an den Unterzeichneten einzureichen.

Schlüchtern den 31. December 1879.

Der Kgl. Landrath. J. V.: Falkenthal, Kr.-Secr.

23. Bewerber um die mit dem 1. Januar k. Js. zur Erledigung kommende 2te Schulstelle zu Süß haben ihre mit den nöthigen Zeugnissen versehenen Meldungsgesuche innerhalb 14 Tagen dahier, oder bei dem Lokal-Schul-Inspector, Herrn Pfarrer Dietz zu Süß, einzureichen.

Rotenburg am 28. December 1879.

Der Königl. Landrath. J. V.: Schroeder.

Personal-Chronik.

Versetzt wurden die Lehrer Schröder zu Wipperode, Kr. Eschwege, als Lehrer an die ev. Schule zu Rechtebach, dess. Kr., Göbel zu Wickenrode, Kr. Witzenhausen, als Lehrer an die ev. Schule zu Crumbach, Landkr. Cassel, Quehl zu Asbach, Kr. Hersfeld, als Lehrer an die ev. Schule zu Seigertshausen, Kr. Ziegenhain, Franke zu Allmuthshausen, Kr. Homberg, als Lehrer an die ev. Schule zu Mardorf, dess. Kr., Schmidt zu Ahe, Kr. Rinteln, als Lehrer an die ev. Schule zu Deckbergen, dess. Kr., Grebe zu Rothenditmold, Landkr. Cassel, als 2ter Lehrer an die ev. Schule zu Praunheim, Kr. Hanau, Dörbecker zu Christerode, Kr. Ziegenhain, als 2ter Lehrer an die ev. Schule zu Niederzwehren, Landkr. Cassel, Schwanberger zu Melperts, Kr. Gersfeld, als Lehrer an die kath. Schule zu Seiferts, dess. Kr., Keitz zu Welkers, Kr. Fulda, als 1ster Lehrer an die kath. Schule zu Schmalnau, Kr. Gersfeld, Kimmel zu Heldra, Kr. Eschwege, als Lehrer an die ev. Schule zu Hermannrode, Kr. Witzenhausen, Gonnermann zu Holzhausen, Kr. Hofgeismar, als Lehrer an die ev. Schule zu Carlsdorf, dess. Kr.; ferner die provis. angestellten Lehrer Hohmann zu Kassel, Amtsbez. Orb, als prov. Lehrer an die kath. Schule zu Roßbach, Kr. Gelnhausen, Rabe zu Kalhus, Kr. Hersfeld, auf Präsentation als prov. Lehrer an die ev. Schule zu Niederthalhausen, Kr. Rotenburg, Grebe zu Marjoß, Kr. Schlüchtern, als prov. 2ter Lehrer an die ev. Schule zu Höringhausen, Amtsbezirk Vöhl, Wagner zu Oberlistingen, Kr. Wolfhagen, als prov. Lehrer an die ev. Schule zu Rothfelden, dess. Kr., Siemon zu Rousshausen, Kr. Rotenburg, als prov. Lehrer an die ev. Schule zu Ostheim, Kr. Hofgeismar, Engelhardt zu Rotterode, Kr. Schmalkalden, als prov. Lehrer an die ev. Schule zu Wommen, Kr. Eschwege, Fenner zu Iba, Kr. Rotenburg, als prov. Lehrer an die Stadtschule zu Sontra, Körber zu Kirchhof, Kr. Melsungen, als prov. 2ter Lehrer an die ev. Schule zu Röllshausen, Kr. Ziegenhain, Lotz zu Wettges, Kr. Gelnhausen, als prov. 2ter Lehrer an die ev. Schule zu Ernsthausen, Kr. Frankenberg, Schaumlöffel zu Süß, Kr. Rotenburg, als prov. Lehrer an die ev. Schule zu Welferode, Kr. Homberg.

Definitiv angestellt wurden die seither prov. angestellten Lehrer Quehl zu Höringhausen, Amtsbez. Vöhl, als Lehrer an der ev. Schule zu Todenhausen, Kr. Ziegenhain, Daum zu Röllshausen, Kr. Ziegenhain, als Lehrer an der ev. Schule zu Ropperhausen, dess. Kr., Rudolph zu Ohndorf, Kr. Rinteln, als Lehrer an der ev. Schule das., Hofmann zu Barchfeld, Kr. Schmalkalden, als 3ter Lehrer an der ev. Schule das., Dieterich zu Leimbach, Kr. Homberg, als Lehrer an der ev. Schule das., Rosenbaum zu Rabolshausen, Kr. Homberg, als Lehrer an der israel. Schule das., Kupfrian zu Rosenthal, Kr. Frankenberg, als Lehrer an der Stadtschule das., Gottsleben zu Harleshausen, Landkr. Cassel, als 2ter Lehrer an der ev. Schule das., Wiederich zu Schachten, Kr. Hofgeismar, als Lehrer an der ev. Schule zu Ehrsten, dess. Kr., Schäfer zu Rohrbach, Kr. Hersfeld, als Lehrer an der ev. Schule das., Dersch zu Albshausen, Kr. Kirchhain, als Lehrer an der ev. Schule daselbst, Deyß zu Hetzerode, Kr. Eschwege, als Lehrer an der ev. Schule das., Althaus zu Breitau, Kr. Rotenburg, als Lehrer an der ev. Schule das., Kalck zu Bockenheim als Lehrer an den städt. Schulen das., Eckhardt, Kahl, Ohl und Heimel zu Hanau als Lehrer an den städt. Elementarschulen das.; ferner die seither beauftragten Lehrer Escher zu Leckringhausen, Kr. Wolf-

Digitized by Google

hagen, als Lehrer an der ev. Schule daſ., Jacob zu Willershauſen, Kr. Eſchwege, als 3ter Lehrer an der ev. Schule zu Oberfuhl, Kr. Rotenburg, Hüneſeld zu Krankenhagen, Kr. Rinteln, als Lehrer an der ev. Schule daſ., Kliem zu Rannenberg, Kr. Rinteln, als Lehrer an der ev. Schule daſ., ſowie die ſeither prov. angeſtellten Lehrerinnen Heußner zu Rinteln als Lehrerin an der Stadtſchule daſ. und Hauß zu Allendorf a. d. W. als Lehrerin an der Stadtſchule daſ.

Proviſoriſch angeſtellt wurden der Schulverweſer Räſch zu Dörmbach, Kr. Gersfeld, als Lehrer an der kath. Schule daſ. und der Lehrergehülfe Lotz zu Mernes, Amtsbez. Orb, als Lehrer an der kath. Schule zu Grüſſelbach, Kr. Hünfeld.

Der Lehrer Cantor Gutheil zu Raboldshauſen, Kr. Homberg, iſt in den Ruheſtand verſetzt worden.

Dem ſtädt. Lehrer Haberland zu Eſchwege iſt die nachgeſuchte Dienſtentlaſſung ertheilt worden.

Geſtorben ſind die Lehrer Schaub zu Niederzwehren, Landkr. Caſſel, Werner zu Schmalkalden, Mohr zu Soden, Kr. Schlüchtern, Siemon zu Allendorf a/L., Kr. Ziegenhain, Hoffmann zu Hermershauſen, Kr. Marburg.

Der bisherige Pfarrer zu Lohrhaupten, Otto Köhler, iſt zum Pfarrer in Rüdigheim (Claſſe Windecken) beſtellt worden.

Der Amtsgerichts-Expedient Carl Kupferſchläger zu Zierenberg iſt zum Bürgermeiſter der Stadt Zierenberg auf die Dauer von 8 Jahren gewählt und beſtätigt worden.

Der Civil-Ingenieur Müller, gebürtig aus Schleiz, iſt zum ſtändiſchen Baumeiſter beſtellt worden und wird bis auf Weiteres im techniſchen Büreau des Landes-Directoriums beſchäftigt.

Der Bautechniker J. Meyer zu Wunſtorf und der Bauaufſeher Großkopf in Homberg ſind vom 1. Januar 1880 ab zu ſtändiſchen Wegebau-Aufſehern, Erſterer in Joſſa, Letzterer in Elnhauſen widerruflich beſtellt worden.

Der ſeitherige Werkführer Rich. Bockemühl iſt vom 1. November p. ab zum ſtändiſchen Wegebau-Aufſeher beſtellt und demſelben vom 1. Januar 1880 ab die Aufſicht über die Steinzerkleinerungsanlage in Salmünſter übertragen worden.

Der Techniker Winterſtein in Marburg iſt vom 1. Januar 1880 ab zum Wegebau-Aufſeher in Vöhl widerruflich beſtellt worden.

Der Wegebau-Aufſeher Philipp Schüßler zu Joſſa, ſowie die Wegewärter Strott in Breitenbach, Friedrich Wilhelm Claus in Todemann, Arend in Witzenhauſen und Hotte in Reddingshauſen ſind vom 1. Januar 1880 ab in den Ruheſtand verſetzt worden.

Beſtellt wurden: bei der Landeskreditkaſſe dahier die Secretariatsgehülfen Schorr und Kern zu Secretaren; der Hülfsarbeiter Wimmel zum Kanzliſten; bei der ſtändiſchen Schatzkaſſe dahier der Secretariatsgehülfe Wißner zum Secretar.

Der vorhinnige Kreisgerichts-Hülfsbote, penſionirte Gendarm Johann Peter Stock iſt vom 1. Januar 1880 ab zum Kreisboten bei dem Königlichen Landrathsamte zu Rotenburg widerruflich ernannt worden.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 2.

(Inſertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 15 Reichspfennig. — Belagsblätter für ½ und ¼ Bogen 5 und für ½ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Caſſel. — Gedruckt in der Hof- und Waiſenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 2. Ausgegeben Sonnabend den 10. Januar. 1880.

24. Eröffnung einer 6ten Unteroffizierschule in Marienwerder. — Auf den Mir gehaltenen Vortrag genehmige Ich, daß zum 1. October d. Js. eine 6. Unteroffizierschule in Marienwerder eröffnet wird.

Bezüglich dieser Anstalt bestimme Ich zugleich Folgendes:

1) Dieselbe hat die gegenwärtige Stärke der Unteroffizierschule zu Jülich zu erhalten.
2) Die Uniform ist die der Unteroffizierschule zu Jülich, jedoch mit weißen Vorstößen an den Aermelpatten.
3) Die ökonomischen Angelegenheiten ressortiren von der Intendantur des 1. Armee-Korps.
4) Die höhere Gerichtsbarkeit wird dem General-Kommando des 1. Armee-Korps übertragen.
5) Dem Kommandeur stehen die gerichtsherrlichen Befugnisse und die Disziplinar-Strafgewalt eines Regiments-Kommandeurs zu.
6) Die etatsmäßigen 16 Spielleute — 8 Hornisten und 8 Tambours — dürfen gleichzeitig ein Musikkorps in derselben Stärke bilden.

Das Kriegs-Ministerium hat das Weitere zu veranlassen.

Berlin den 10. Mai 1879.

Wilhelm.
v. Kameke.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzial-Behörden.

25. Die neuen Zinscoupons zu den Obligationen des vormals Herzoglich Nassauischen Staatsanlehens von Fl. 2,000,000. — d. d. 12. Juli 1859 S. II. Nr. 1/8 und Talons werden vom 2. Januar 1880 ab bei dem Bankhause der Herren M. A. von Rothschild & Söhne zu Frankfurt a/M. gegen Abgabe der alten Talons ausgegeben werden.

Es können diese Zinscoupons auch durch die Königlichen Regierungs-Hauptkassen und die Königlichen Bezirks-Hauptkassen zu Hannover, Lüneburg und Osnabrück bezogen werden.

Wer diese Zinscoupons durch eine dieser Kassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen.

Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Zinscoupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den genannten Provinzialkassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinscoupons nur dann, wenn die alten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Documente an das Königliche Regierungs-Präsidium zu Wiesbaden mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die entstehenden Portokosten haben die Empfänger der neuen Zinscoupons zu ersetzen.

Wiesbaden den 12. December 1879.

Der Regierungs-Präsident v. Wurmb.

26. Am 2. April c. und den folgenden Tagen soll die diesjährige **Lehrerinnen-Prüfung** in Cassel abgehalten werden.

Diejenigen Aspirantinnen, welche sich der Prüfung zu unterziehen gedenken, haben ihre Meldungsgesuche unter Beifügung der erforderlichen Zeugnisse bis zum 15. Februar c. an uns einzureichen. In dem Meldungsgesuche ist ausdrücklich anzugeben, ob die Prüfung für Volksschulen oder für mittlere und höhere Mädchenschulen gewünscht wird.

Der Meldung sind beizufügen:

1) ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatt der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Confession und der Wohnort der Bewerberin angegeben ist;
2) ein Geburtsschein;
3) die Zeugnisse über die bisher empfangene Schulbildung und die etwa schon bestandenen Prüfungen;
4) ein amtliches Führungsattest und
5) ein von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestelltes Zeugniß über den Gesundheitszustand.

Die Prüfungsgebühren betragen für jede Examinandin 12 Mark und 1 Mark 50 Pf. Stempel und sind bei der schriftlichen Prüfung zu zahlen.

Im Uebrigen verweisen wir auf die Prüfungs-Ordnung für Lehrerinnen vom 24. April 1874 (s. Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen. 1874. S. 334).

Cassel den 2. Januar 1880.

Königl. Provinzial-Schul-Collegium.

27. Am 7. April c. soll in Cassel die Prüfung der **Schulvorsteherinnen** abgehalten werden.

Zu derselben werden nach §. 23 des Prüfungs-Reglements vom 24. April 1874 nur solche Lehrerinnen zugelassen, welche den Nachweis ihrer sittlichen Unbescholtenheit und ihrer körperlichen Befähigung, sowie einer mindestens fünfjährigen Lehrthätigkeit zu führen vermögen und mindestens zwei Jahre in Schulen unterrichtet haben.

Digitized by Google

Die Meldungsgesuche sind bis zum 1. Februar c. an uns einzureichen. In denselben ist ausdrücklich anzugeben, ob die Prüfung für Volksschulen oder für mittlere und höhere Mädchenschulen gewünscht wird.

Der Meldung sind beizufügen:

1) ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatt der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Confession und der Wohnort der Bewerberin angegeben ist;
2) ein Geburtsschein;
3) die Zeugnisse über die empfangene Schulbildung und die bestandenen Prüfungen;
4) ein Zeugniß über die bisherige Lehrthätigkeit;
5) ein amtliches Führungs-Attest und
6) ein von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestelltes Attest über den Gesundheitszustand.

Die Prüfungsgebühren betragen 12 Mark und sind vor dem Eintritt in die Prüfung zu entrichten.

Im Uebrigen verweisen wir auf das oben allegirte Prüfungs-Reglement (siehe Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen. 1874. S. 641 fl.).

Cassel den 2. Januar 1880.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

28. Am 16. April c. und den folgenden Tagen soll die diesjährige Prüfung für **Handarbeits-Lehrerinnen** in Cassel abgehalten werden.

Diejenigen Aspirantinnen, welche sich der Prüfung zu unterziehen gedenken, haben ihre Meldungsgesuche unter Beifügung der erforderlichen Zeugnisse bis zum 15. März c. und zwar die im Lehramt stehenden Bewerberinnen durch die vorgesetzte Dienstbehörde, die übrigen direct an uns einzureichen.

Der Meldung sind beizufügen:

1) ein Geburtsschein;
2) ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatt der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Confession und der Wohnort der Bewerberin angegeben ist;
3) ein von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestelltes Zeugniß über den Gesundheitszustand;
4) die Zeugnisse über die empfangene Schul- bezw. Lehrerinnen-Bildung;
5) ein Zeugniß über die erlangte Ausbildung in der Anfertigung weiblicher Handarbeiten und bei Lehrerinnen auch über ihre bisherige Wirksamkeit und
6) ein amtliches Führungs-Attest.

Die Prüfungs-Gebühren betragen für jede Examinandin 3 Mark.

Im Uebrigen verweisen wir auf die Prüfungs-Ordnung für die Handarbeits-Lehrerinnen vom 8ten Februar 1876 (s. Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen. 1876. S. 182 fl.).

Cassel den 2. Januar 1880.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

29. Am 6. April d. J. beginnt in der **Königlichen Präparanden-Anstalt** zu Fritzlar, Regierungsbezirk Cassel, ein neuer Cursus, und ist die **Aufnahme-Prüfung** auf den 5. April c. angesetzt. Anmeldungen hierzu sind bis zum 1. März c. unter Beifügung

a) des Geburtsscheins,
b) eines Impfscheins, eines Revaccinationsscheines und eines Gesundheitsattestes, ausgestellt von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte,
c) der Schulzeugnisse,
d) eines Sittenzeugnisses,
e) der Erklärung des Vaters oder des Nächstverpflichteten, daß er die Mittel zum Unterhalt des Aspiranten während der Dauer des Unterrichts-Cursus gewähren werde, resp. eines Vermögensnachweises

an den Vorsteher der Anstalt, Herrn Pyroth in Fritzlar, einzureichen.

Der Aufzunehmende muß das 14. Lebensjahr vollendet haben. Schüler, welche sofort in die erste Classe eintreten wollen, haben dies in ihrem Meldungsschreiben zu bemerken.

Das Schulgeld beträgt monatlich 3 Mark. Für Kost und Logis haben die Schüler selbst zu sorgen. Bedürftigen und fleißigen Präparanden können Unterstützungen aus Staatsmitteln bewilligt werden.

Wegen des Unterkommens der Zöglinge bei geeigneten Familien der Stadt wird der Anstalts-Vorsteher auf Verlangen Rath und Weisung ertheilen.

Cassel den 2. Januar 1880

Königl Provinzial-Schul-Collegium.

30. Am 5. April 1880 beginnt in der **Königlichen Präparanden-Anstalt** zu Herborn, Regierungsbezirk Wiesbaden, ein neuer Cursus und ist die **Aufnahme-Prüfung** auf den 18. und 19. März c. angesetzt. Anmeldungen hierzu sind bis zum 1. März 1880 unter Beifügung

a) des Geburtsscheins,
b) eines Impfscheins, eines Revaccinationsscheines und eines Gesundheitsattestes, ausgestellt von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte,
c) der Schulzeugnisse,
d) eines Sittenzeugnisses,
e) der Erklärung des Vaters oder des Nächstverpflichteten, daß er die Mittel zum Unterhalt des Aspiranten während der Dauer des Unterrichts-Cursus gewähren werde, resp. eines Vermögensnachweises,

an den Vorsteher der Anstalt, Herrn Hopf in Herborn, einzureichen.

Der Aufzunehmende muß das 14. Lebensjahr vollendet haben. Schüler, welche sofort in die erste Classe eintreten wollen, haben dies in ihrem Meldungsschreiben zu bemerken.

Das Schulgeld beträgt monatlich 3 Mark. Für Kost und Logis haben die Schüler selbst zu sorgen. Bedürftigen und fleißigen Präparanden können Unter-

Digitized by Google

stützungen aus Staatsmitteln bewilligt werden.

Wegen des Unterkommens der Zöglinge bei geeigneten Familien der Stadt wird der Anstalts-Vorsteher auf Verlangen Rath und Weisung ertheilen.

Cassel den 2. Januar 1880.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

31. Zur Abhaltung der Prüfung der **Lehrer an Mittelschulen** haben wir Termin auf den 4ten Juni c. angesetzt.

Diejenigen Geistlichen, Candidaten der Theologie oder der Philologie und Volksschullehrer, welche sich dieser Prüfung zu unterziehen beabsichtigen, haben sich bis zum 15. Februar c. schriftlich bei **uns** zu melden, und zwar die wissenschaftlich gebildeten, noch nicht als Lehrer fungirenden Candidaten unmittelbar, die im Amt stehenden Lehrer aber durch Vermittelung ihrer Herren Ober- resp. Kreis-Schul-Inspectoren.

Der Meldung sind beizufügen:

1) ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatt der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Confession und das augenblickliche Amtsverhältniß des Candidaten angegeben ist;
2) die Zeugnisse über die bisher empfangene Schul- oder Universitäts-Bildung und über die bisher abgelegten theologischen, philologischen oder Seminar-Prüfungen;
3) ein Zeugniß des zuständigen Vorgesetzten über die bisherige Thätigkeit des Examinanden im öffentlichen Schuldienste.

Diejenigen, welche noch kein öffentliches Amt bekleiden, haben außerdem einzureichen:

4) ein amtliches Führungs-Attest und
5) ein von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestelltes Attest über normalen Gesundheitszustand.

Die Prüfung findet im Sitzungs-Saal des unterzeichneten Collegiums statt und haben sich die Examinanden, sofern ihnen nicht anderweite Weisung zugeht, am 3. Juni c., Mittags 12 Uhr, bei dem Vorsitzenden der Prüfungs-Commission, Herrn Provinzial-Schulrath Kretschel (in dessen Geschäftszimmer am Rondel Nr. 1) persönlich zu melden.

Im Uebrigen nehmen wir Bezug auf die Prüfungs-Ordnung für Lehrer von Mittelschulen vom 15. October 1872 (s. Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen, Octoberheft 1872, S. 640 ff.).

Cassel den 2. Januar 1880.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

32. Zur Abhaltung der **Rectorats-Prüfung** haben wir Termin auf den 10. Juni d. J. angesetzt.

Diejenigen Geistlichen, Lehrer und Candidaten der Theologie oder Philologie, welche sich dieser Prüfung zu unterziehen beabsichtigen, haben sich bis zum 15ten Februar cr., schriftlich bei **uns** zu melden.

Der Meldung sind beizufügen:

1) ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatt der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Confession und das augenblickliche Amtsverhältniß des Candidaten angegeben ist;
2) die Zeugnisse über die bisher empfangene Schul- oder Universitätsbildung und über die bisher abgelegten theologischen, philologischen oder Seminar-Prüfungen;
3) ein Zeugniß des zuständigen Vorgesetzten über die bisherige Thätigkeit des Examinanden im öffentlichen Schuldienst.

Diejenigen, welche kein öffentliches Amt bekleiden, haben außerdem einzureichen:

4) ein amtliches Führungsattest und
5) ein von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestelltes Attest über normalen Gesundheitszustand.

Die Prüfung findet im Sitzungssaal des unterzeichneten Collegiums statt, und haben sich die Examinanden, sofern ihnen nicht anderweite Weisung zugeht, am 9. Juni, Mittags 12 Uhr, bei dem Vorsitzenden der Prüfungs-Commission, Herrn Provinzial-Schulrath Kretschel (in dessen Geschäftszimmer am Rondel Nr. 1) persönlich zu melden.

Im Uebrigen nehmen wir Bezug auf die Prüfungs-Ordnung für Rectoren vom 15. October 1872 (siehe Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen, Octoberheft 1872 S. 644 ff.).

Cassel den 2. Januar 1880.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

33. Die diesjährige **Aufnahme-Prüfung** in dem Israelitischen Schullehrer-Seminar in Cassel ist auf den 5. April c. angesetzt.

Diejenigen Aspiranten, gleichviel ob sie ihre Vorbildung in Volksschulen, Mittelschulen, Realschulen, Gymnasien, Präparanden-Anstalten oder privatim empfangen haben, welche sich dieser Prüfung unterziehen wollen, haben sich bis zum 1. März c. unter Beifügung

a) des Geburtsscheines,
b) eines Impfscheines, eines Revaccinationsscheines und eines Gesundheits-Attestes, ausgestellt von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte,
c) für diejenigen Aspiranten, welche unmittelbar von einer anderen Lehranstalt kommen, eines Führungs-Attestes von dem Vorstand derselben, für die anderen eines amtlichen Attestes über ihre Unbescholtenheit,
d) der Erklärung des Vaters oder an dessen Stelle des Nächstverpflichteten, daß er die Mittel zum Unterhalt des Aspiranten während der Dauer seines Seminar-Cursus gewähren werde, mit der Bescheinigung der Ortsbehörde, daß er über die dazu nöthigen Mittel verfüge,

bei dem Seminar-Lehrer, Herrn Dr. Stein in Cassel, zu melden.

Im Uebrigen verweisen wir auf die Vorschriften über die Aufnahme-Prüfung bei den Königl. Schullehrer-Seminarien vom 15. October 1872 (s. Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in

Digitized by Google

Preußen. Octoberheft 1872 S. 611 fl.).

Cassel den 2. Januar 1880.

Königl. Provinzial-Schul-Collegium.

34. Die diesjährige **Entlassungs-Prüfung** in dem Israelitischen Schullehrer-Seminar zu Cassel ist auf den 23. März c. und die folgenden Tage angesetzt.

Zu dieser Prüfung werden auch nicht im Seminar gebildete Lehramts-Candidaten zugelassen, welche das 20ste Lebensjahr zurückgelegt und durch Zeugnisse ihre sittliche Unbescholtenheit und ihre körperliche Befähigung zur Verwaltung eines Lehramts nachgewiesen haben.

Diese Lehramts-Candidaten haben sich bis zum 1. März c. unter Einreichung:

a) des Geburtsscheines,
b) des Zeugnisses eines zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arztes über normalen Gesundheitszustand,
c) eines amtlichen Zeugnisses über das sittliche Verhalten des Candidaten und
d) eines selbstgefertigten Lebenslaufs,

bei **uns** zu melden. Bei der Prüfung haben dieselben selbstgefertigte Probezeichnungen und Probeschriften vorzulegen.

Im Uebrigen verweisen wir auf die Prüfungs-Ordnung für Volksschullehrer vom 15. October 1872 (s. Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen. Octoberheft 1872 S. 633 fl.).

Cassel den 2. Januar 1880.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

35. Zur Abhaltung der **2.** (praktischen) **Lehrer-Prüfung** im Königlichen Schullehrer-Seminar in Schlüchtern haben wir Termin auf den 22. Mai d. J. und die folgenden Tage angesetzt.

Diejenigen Lehrer, welche sich dieser Prüfung, deren Ablegung frühestens zwei, spätestens fünf Jahre nach der ersten Prüfung zu erfolgen hat, zu unterziehen gedenken, haben sich bis zum 15. April d. J. bei den betreffenden Herren Ober-Schulinspectoren schriftlich zu melden.

Der Meldung sind beizufügen:

1) das Zeugniß über die abgelegte erste Prüfung;
2) ein Zeugniß des Lokal-Schul-Inspectors;
3) eine von dem Examinanden selbstständig gefertigte Ausarbeitung über ein von ihm selbst gewähltes Thema, mit der Versicherung, daß er keine anderen, als die von ihm angegebenen Quellen dazu benutzt habe.

Bei der Prüfung haben dieselben selbst gefertigte Probezeichnungen und Probeschriften vorzulegen.

Es steht dem Examinanden frei, bei seiner Meldung eine Prüfung in den fakultativen Lehrgegenständen des Seminar-Unterrichts oder in denjenigen Fächern zu beantragen, in denen er eine Steigerung der bei der ersten Prüfung erhaltenen Prädicate zu erlangen wünscht.

Seitens der Herren Ober-Schul-Inspectoren sind die eingegangenen Meldungen nebst Anlagen bis zum 25. April c. an **uns** einzureichen.

Die zur Prüfung angemeldeten Lehrer haben sich, sofern ihnen nicht eine andere Weisung zugeht, am 22. Mai c., Vormittags 8 Uhr, bei dem Herrn Seminar-Director Wieacker in Schlüchtern persönlich zu melden.

Im Uebrigen nehmen wir Bezug auf die Prüfungs-Ordnung für Volksschullehrer vom 15. October 1872, §. 16 fl. (s. Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen. Octoberheft 1872, S. 638 fl.)

Cassel den 2. Januar 1880.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

36. Die diesjährige **Aufnahme-Prüfung** in dem Königlichen Schullehrer-Seminar in Homberg ist auf den 11. März c. angesetzt.

Diejenigen Aspiranten, gleichviel, ob sie ihre Vorbildung in Volksschulen, Mittelschulen, Realschulen, Gymnasien, Präparanden-Anstalten oder privatim empfangen haben, welche sich dieser Prüfung unterziehen wollen, haben sich bis zum 15. Februar c. unter Beifügung

a) des Geburtsscheines,
b) eines Impfscheines, eines Revaccinationsscheines und eines Gesundheitsattestes, ausgestellt von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte,
c) für diejenigen Aspiranten, welche unmittelbar von einer anderen Lehranstalt kommen, eines Führungsattestes von dem Vorstand derselben, für die anderen eines amtlichen Attestes über ihre Unbescholtenheit,
d) der Erklärung des Vaters oder an dessen Stelle des Nächstverpflichteten, daß er die Mittel zum Unterhalt des Aspiranten während der Dauer seines Seminar-Cursus gewähren werde, mit der Bescheinigung der Ortsbehörde, daß er über die dazu nöthigen Mittel verfüge,

bei dem Königlichen Seminar-Director, Herrn Dömich in Homberg, zu melden.

Im Uebrigen verweisen wir auf die Vorschriften über die Aufnahme-Prüfung bei den Königlichen Schullehrer-Seminarien vom 15. October 1872 (s. Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen. Octoberheft 1872 S. 611 fl.).

Cassel den 2. Januar 1880.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

37. Die diesjährige **Aufnahme-Prüfung** in dem Nebencursus des Königlichen Schullehrer-Seminars in Homberg ist auf den 1. Juli c. angesetzt.

Diejenigen Aspiranten, gleichviel ob sie ihre Vorbildung in Volksschulen, Mittelschulen, Realschulen, Gymnasien, Präparanden-Anstalten oder privatim empfangen haben, welche sich dieser Prüfung unterziehen wollen, haben sich bis zum 1. Juni c. unter Beifügung

a) des Geburtsscheines,
b) eines Impfscheines, eines Revaccinationsscheines und eines Gesundheitsattestes, ausgestellt von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte,
c) für diejenigen Aspiranten, welche unmittelbar von einer anderen Lehranstalt kommen, eines Führungs-

Digitized by Google

Atteſtes von dem Vorſtand derſelben, für die anderen eines amtlichen Atteſtes über ihre Unbeſcholtenheit,

d) der Erklärung des Vaters oder an deſſen Stelle des Nächſtverpflichteten, daß er die Mittel zum Unterhalt des Aſpiranten während der Dauer ſeines Seminar-Curſus gewähren werde, mit der Beſcheinigung der Ortsbehörde, daß er über die dazu nöthigen Mittel verfüge,

bei dem Königl. Seminar-Director, Herrn Doemich in Homberg, zu melden.

Im Uebrigen verweiſen wir auf die Vorſchriften über die Aufnahme-Prüfung bei den Königlichen Schullehrer-Seminarien vom 15. October 1872 (ſ. Centralblatt für die geſammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen. Octoberheft 1872 S. 611 fl.).

Caſſel den 2. Januar 1880.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

38. Die diesjährige **Entlaſſungs-Prüfung** in dem Königlichen Schullehrer-Seminar zu Homberg iſt auf den 8. März c. und die folgenden Tage angeſetzt.

Zu dieſer Prüfung werden auch nicht im Seminar gebildete Lehramts-Candidaten zugelaſſen, welche das 20. Lebensjahr zurückgelegt und durch Zeugniſſe ihre ſittliche Unbeſcholtenheit und ihre körperliche Befähigung zur Verwaltung eines Lehramts nachgewieſen haben.

Dieſe Lehramts-Candidaten haben ſich bis zum 8. Februar c. unter Einreichung:

a) des Geburtsſcheins,

b) des Zeugniſſes eines zur Führung eines Dienſtſiegels berechtigten Arztes über normalen Geſundheitszuſtand,

c) eines amtlichen Zeugniſſes über das ſittliche Verhalten des Candidaten und

d) eines ſelbſtgefertigten Lebenslaufs,

bei **uns** zu melden. Bei der Prüfung haben dieſelben ſelbſtgefertigte Probezeichnungen und Probeſchriften vorzulegen.

Im Uebrigen verweiſen wir auf die Prüfungs-Ordnung für Volksſchullehrer vom 15. October 1872 (ſ. Centralblatt für die geſammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen, Octoberheft 1872 S. 633 fl.).

Caſſel den 2. Januar 1880.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

39. Die diesjährige **Aufnahme-Prüfung** in dem Königlichen Schullehrer-Seminar in Fulda iſt auf den 4. März d. J. angeſetzt.

Diejenigen Aſpiranten, gleichviel, ob ſie ihre Vorbildung in Volksſchulen, Mittelſchulen, Realſchulen, Gymnaſien, Präparanden-Anſtalten oder privatim empfangen haben, welche ſich dieſer Prüfung unterziehen wollen, haben ſich bis zum 15 Februar c. unter Beifügung

a) des Geburtsſcheines,

b) eines Impfſcheines, eines Revaccinationsſcheines und eines Geſundheitsatteſtes, ausgeſtellt von einem zur Führung eines Dienſtſiegels berechtigten Arzte,

c) für diejenigen Aſpiranten, welche unmittelbar von einer anderen Lehranſtalt kommen, eines Führungsatteſtes von dem Vorſtand derſelben, für die anderen eines amtlichen Atteſtes über ihre Unbeſcholtenheit,

d) der Erklärung des Vaters oder an deſſen Stelle des Nächſtverpflichteten, daß er die Mittel zum Unterhalt des Aſpiranten während der Dauer ſeines Seminar-Curſus gewähren werde, mit der Beſcheinigung der Ortsbehörde, daß er über die dazu nöthigen Mittel verfüge,

bei dem Königlichen Seminar-Director, Herrn Dr. Heskamp in Fulda, zu melden.

Im Uebrigen verweiſen wir auf die Vorſchriften über die Aufnahme-Prüfung bei den Königlichen Schullehrer-Seminarien vom 15. October 1872 (ſ. Centralblatt für die geſammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen. Octoberheft 1872 S. 611 fl.).

Caſſel den 2. Januar 1880.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

40. Die diesjährige **Entlaſſungs-Prüfung** in dem Königlichen Schullehrer-Seminar zu Fulda iſt auf den 24 Februar c. und die folgenden Tage angeſetzt.

Zu dieſer Prüfung werden auch nicht im Seminar gebildete Lehramts-Candidaten zugelaſſen, welche das 20ſte Lebensjahr zurückgelegt und durch Zeugniſſe ihre ſittliche Unbeſcholtenheit und ihre körperliche Befähigung zur Verwaltung eines Lehramtes nachgewieſen haben.

Dieſe Lehramts-Candidaten haben ſich bis zum 1. Februar c. unter Einreichung:

a) des Geburtsſcheins,

b) des Zeugniſſes eines zur Führung eines Dienſtſiegels berechtigten Arztes über normalen Geſundheitszuſtand,

c) eines amtlichen Zeugniſſes über das ſittliche Verhalten des Candidaten und

d) eines ſelbſtgefertigten Lebenslaufs,

bei **uns** zu melden. Bei der Prüfung haben dieſelben ſelbſtgefertigte Probezeichnungen und Probeſchriften vorzulegen.

Im Uebrigen verweiſen wir auf die Prüfungs-Ordnung für Volksſchullehrer vom 15. October 1872 (ſ. Centralblatt für die geſammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen. Octoberheft 1872 S. 633 fl.).

Caſſel den 2. Januar 1880.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

41. Zur Abhaltung der **2.** (praktiſchen) **Lehrer-Prüfung** im Königl. Schullehrer-Seminar in Fulda haben wir Termin auf den 21. Februar c. und die folgenden Tage angeſetzt.

Diejenigen Lehrer, welche ſich dieſer Prüfung, deren Ablegung früheſtens zwei, ſpäteſtens fünf Jahre nach der erſten Prüfung zu erfolgen hat, zu unterziehen gedenken, haben ſich bis zum 1. Februar c. bei den betreffenden Herren Ober- und Kreis-Schul-Inſpectoren ſchriftlich zu melden.

Der Meldung ſind beizufügen:

1) das Zeugniß über die abgelegte erſte Prüfung;

Digitized by Google

2) ein Zeugniß des Lokal-Schul-Inspectors;
3) eine von dem Examinanden selbstständig gefertigte Ausarbeitung über ein von ihm selbst gewähltes Thema mit der Versicherung, daß er keine anderen, als die von ihm angegebenen Quellen dazu benutzt habe;

Bei der Prüfung haben dieselben selbstgefertigte Probezeichnungen und Probeschriften vorzulegen.

Es steht dem Examinanden frei, bei seiner Meldung eine Prüfung in den fakultativen Lehrgegenständen des Seminar-Unterrichts oder in denjenigen Fächern zu beantragen, in denen er eine Steigerung der bei der ersten Prüfung erhaltenen Prädikate zu erlangen wünscht.

Seitens der Herren Ober- und Kreis-Schul-Inspectoren sind die eingegangenen Meldungen nebst Anlagen bis zum 8. Februar c. an **uns** einzureichen.

Die zur Prüfung angemeldeten Lehrer haben sich, sofern ihnen nicht eine andere Weisung zugeht, am 21. Februar c., Vormittags 8 Uhr, bei dem Herrn Seminar-Director Dr. Heskamp in Fulda persönlich zu melden.

Im Uebrigen nehmen wir Bezug auf die Prüfungs-Ordnung für Volksschullehrer vom 15. October 1872 §. 16 fl. (s. Central-Blatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen. Octoberheft 1872 S. 638 fl.).

Cassel den 2. Januar 1880.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

42. Nachdem eine neue steueramtliche Vermessung für die Gemarkung Fischbeck, Gutsbezirk Südhagen und Oberförsterei Zersen vollendet, und Seitens der Katasterbehörde dem Amtsgericht davon Kenntniß gegeben ist, wird hierdurch unter Bezugnahme auf §. 38 — Einführungs-Gesetz vom 29. Mai 1873 — öffentlich bekannt gemacht, daß

1) die Flurbuchsabschrift und Gebäudesteuerrolle in dem Lokal des unterzeichneten Amtsgerichts,
2) die dazu gehörigen Karten im Lokal des Königlichen Katasteramts zu Rinteln

zur Einsicht der Betheiligten seit heute offengelegt sind.

Die Einsichtnahme kann täglich — Sonn- und Festtage ausgenommen — Vormittags von 9 bis 12 und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr erfolgen.

Diejenigen, welche die Ergebnisse der Vermessung bezüglich der Grenzen und der Bezeichnung der neu kartirten Grundstücke in den gerichtlichen Büchern anfechten wollen, haben dieses im Wege der Berichtigungsklage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer zu bewirken, auch Vormerkung der geltend gemachten Ansprüche zu verlangen.

Dieses muß jedoch binnen zwölf Wochen, von demjenigen Tage an gerechnet, an welchem diese Bekanntmachung zum ersten Mal im Amtsblatt erscheint, geschehen. Nach Ablauf dieser Frist bestimmen sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuch gewahrt sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung.

Olvendorf am 25. November 1879.

Königliches Amtsgericht. Wolff.

Bekanntmachungen communalständ. Behörden.

43. Mittelst des vom neunten Communal-Landtag des Regierungsbezirks Cassel für die Hessische Brandversicherungs-Anstalt pro 1880 festgestellten Etats ist die Erhebung einer Brandsteuer von 5 Simpeln, d. h. 5 Pfennig von je 30 Mark Versicherung, oder 5 Mark von je 3000 Mark Versicherung für das Jahr 1880 angeordnet worden, was den Interessenten der Anstalt hiermit bekannt gemacht wird.

Cassel am 8. Januar 1880.

General-Brandversicherungs-Commission.

Vacanzen.

44. Bewerber um die neu gegründete zweite Schulstelle zu Eltmannshausen haben innerhalb drei Wochen unter Vorlage ihrer Zeugnisse entweder bei dem Herrn Pfarrer König zu Niddawitzhausen, oder bei dem Unterzeichneten schriftlich sich zu melden.

Eschwege am 2. Januar 1880.

Der Königliche Landrath Groß.

45. Bei den städtischen Schulen in Bockenheim sind zu Ostern d. J. einige Lehrerstellen zu besetzen, auch kann eine geprüfte Lehrerin dabei Berücksichtigung finden. — Anfangsgehalt 1200 Mk. Bei provisorischer Anstellung 1080 Mk. Das Gehalt der Lehrer steigt von 5 zu 5 Jahren um 300 Mk. bis zu 2400 Mk.

Bewerbungen sind binnen 14 Tagen an die Stadtschuldeputation zu richten.

Personal-Chronik.

Der concessionirte Markscheider Wilh. Schülbe ist am 8. December 1879 zu Salmünster verstorben.

Dr. med. Jacob Cohn hat sich als practischer Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer in Cassel niedergelassen.

Der Apotheker Adolph Neußell von Oberkirchen hat die Einhorn-Apotheke in Gelnhausen von dem derzeitigen Besitzer Otto Sames käuflich erworben.

Dem Lehrer und Kirchendiener Wenderoth zu Mosheim, Classe Homberg, ist der Cantortitel verliehen worden.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 3.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 15 Reichspfennig. — Belagsblätter für ½ und ¼ Bogen 5 und für ½ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 3. Ausgegeben Mittwoch den 14. Januar. 1880.

Das **Sachregister** zum Regierungs-Amtsblatt für das Jahr 1879 ist erschienen und bei den Kaiserlichen Postanstalten (in Cassel auch bei der Königlichen Regierungs-Amtsblatts-Redaction) zum Preise von 50 Pfg. zu beziehen.

Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. October 1878.

46. Nachdem durch die Bekanntmachung des Königlich preußischen Polizei-Präsidiums zu Berlin vom 12ten November v. J. (Reichs-Anzeiger Nr. 268) die Nummer 1 des I. Jahrgangs der in Genf erscheinenden periodischen Druckschrift „Równosc (Egalité) Czasopismo socyjalistyczne, sowie die Nummer 1 des I. Jahrgangs der in Genf erscheinenden periodischen Druckschrift: „Bulletin de la Revue socialiste polonaise Równosc (Egalité)“ verboten worden sind, wird auf Grund des §. 12 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21sten Oktober 1878 die fernere Verbreitung der Blätter „Równosc (Egalitè) Czasopismo socyjalistyczne“ und „Bulletin de la Revue socialiste polonaise Równosc (Egalité)“ im Reichsgebiete hierdurch verboten.

Berlin den 7. Januar 1880.

Der Reichskanzler. In Vertr.: Eck.

47. Die Druckschrift „Straffere Zügel und höhere Steuern“, verfaßt und herausgegeben von dem Redacteur Heinrich Oldenburg in Hamburg, ist von uns auf Grund der §§. 11 und 12 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 verboten worden.

Schleswig den 6. Januar 1880.

Königl. Regierung. Abth. des Innern. Rosen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzial-Behörden.

48. Im Auftrage des Herrn Finanz-Ministers wird in der Beilage der Bundesrathsbeschluß vom 23sten d. Mts., sowie das Regulativ, betreffend die Steuerfreiheit des Branntweins zu gewerblichen Zwecken, hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cassel den 31. December 1879.

Der Provinzial-Steuer-Director Schultze.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

49. Die neuen Coupons zu den Kurmärkischen Schuldverschreibungen Serie XI Nr. 1 bis 8 über die Zinsen für die vier Jahre vom 1. November 1879 bis dahin 1883 nebst Talons werden vom 13ten d. M. ab von der Controle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Controle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kreiskasse in Frankfurt a/Main bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 11. Juni 1875 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Controle und in Hamburg bei dem Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Controle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Controle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen und der Königlichen Finanz-Direction in Hannover in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Dokumente an die Controle der Staatspapiere oder an eine der genannnten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin den 2. October 1879.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Die vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit

Digitized by Google

dem Bemerken veröffentlicht, daß die Formulare zu den Verzeichnissen über die Behufs Empfangnahme der neuen Zinscoupons einzureichenden Talons bei der Königlichen Regierungs-Hauptkasse hierselbst und sämmtlichen Steuerkassen unseres Bezirks unentgeltlich zu haben sind.

Cassel den 10. October 1879.

Königliche Regierung.

50. Polizei-Verordnung. — Auf Grund des §. 11 der Verordnung über die Polizei-Verwaltung vom 20. September 1867 verordnen wir unter Bezugnahme auf unsere Polizei-Verordnung vom 29. September 1877, den Dienst der Pflichtfeuerwehren betreffend, — Amtsblatt 1877 S. 329 — für den Umfang des Regierungsbezirks, was folgt:

§. 1. Bei Wahrnehmung eines auswärtigen Brandes hat die Absendung der im §. 6 des Regierungs-Ausschreibens vom 23. August 1875 vorgeschriebenen Hülfe — Spritze mit der erforderlichen Mannschaft — von den zum Feuerwehrbezirk des Brandortes gehörigen Ortschaften sofort, ohne eine Aufforderung von dem Brandorte abzuwarten, zu erfolgen.

Die Absendung der Hülfe ordnet der Ortsbrandmeister, in zweifelhaften Fällen unter Zustimmung des Ortsvorstandes an.

§. 2. Von außerhalb des Feuerwehrbezirks, jedoch innerhalb eines Umkreises von 7,5 km von dem Brandorte gelegenen Ortschaften ist die Hülfe, ohne die Aufforderung durch Feuerboten von dem Brandorte abzuwarten, von dem Ortsbrandmeister unter Zustimmung des Ortsvorstandes ebenfalls sofort abzusenden, wenn ein starker Brand wahrgenommen wird und die Ortschaft, in welcher derselbe ausgebrochen ist, mit Bestimmtheit erkannt werden kann.

§. 3. Der Ortsvorstand des Brandortes hat, sofern die Löschung des Brandes nach dem Urtheile des Ortsbrandmeisters durch die Ortsfeuerwehr nicht ohne besondere Schwierigkeit bewirkt werden kann, auswärtige Feuerwehren nach Bedürfniß durch den Telegraph oder durch Feuerboten — Feuerreiter — zu requiriren und gleichzeitig dem Oberbrandmeister des Bezirkes, sowie dem Kreislandrath — Bezirksamtmann — von dem Brandausbruch Nachricht zu geben.

Die Feuerboten — Feuerreiter —, welche von dem Ortsvorstand mit einer Legitimation (Schild) sowie mit genauer Instruction bezüglich der zu bestellenden Hülfe zu versehen sind, haben in der Regel nur die Feuerwehren der zunächst gelegenen Ortschaften zu requiriren. Die Requisition weiterer Feuerwehren erfolgt nach Maßgabe der den Feuerboten des Brandortes ertheilten Instruction durch die Ortsvorstände der Nachbarorte und zwar von Ort zu Ort, jedoch nicht über eine Entfernung von 10 km vom Brandorte hinaus.

Absageboten sind, sobald die Gefahr der Weiterverbreitung des Feuers nach dem Urtheile des Commandos der Feuerwehr beseitigt erscheint, von der Ortsbehörde des Brandortes den von den Feuerboten requirirten Feuerwehren mit der Aufforderung zur Rückkehr entgegen zu senden. Um den zur Hülfe eilenden Spritzen zu begegnen, haben die Absageboten stets die Fahrwege zu benutzen.

§. 4. Die Führer der von auswärts an dem Brandorte eintreffenden Spritzen haben mit diesen und ihren Mannschaften auf der Ortsstraße in der Nähe der Brandstelle, oder auf der ihnen besonders bezeichneten Stelle Halt zu machen, um vorerst bei dem die Feuerlöschung leitenden Commandeur d. i. dem Oberbrandmeister bezw. dem Ortsbrandmeister sich zu melden und dessen Befehle entgegen zu nehmen. Die von diesem ertheilten Befehle sind von allen Abtheilungs-Commandanten und Führern, sowie von den denselben untergebenen Mannschaften genau zu befolgen. Nur in Eil- und Nothfällen haben die Führer nach eigenem Ermessen zu handeln, dem Commandeur aber von dem Unternommenen alsbald Meldung zu machen.

§. 5. Jeder Führer hat die ihm untergebene Mannschaft zusammen zu halten und mit derselben die Brandstätte nicht eher zu verlassen, als bis ihm hierzu die Erlaubniß von dem Commandeur ertheilt ist.

Geistige Getränke dürfen nur mit Gestattung des Ortsvorstandes nach zuvor eingeholter Zustimmung des Commandeurs an die Mannschaft verabreicht werden.

Die Ortspolizeibehörde ist berechtigt, Wirthshäuser und Schankstätten während der Brandlöschung zu schließen, bezw. das Verabreichen von geistigen Getränken seitens der Wirthe und Ausschänker bei Strafe zu untersagen.

§. 6. Die durch den Ueberlanddienst — d. i. durch den Transport von Spritzen und Mannschaften — entstehenden Kosten haben in der Regel die Hülfe sendenden Gemeinden zu tragen und auch für die Zurückschaffung der Spritzen und Wagen zu sorgen.

§. 7. Ortsvorstände, welche den ihnen in dieser Polizei-Verordnung auferlegten Pflichten nicht genügen, werden von der ihnen vorgesetzten Dienstbehörde mit Ordnungsstrafen belegt.

§. 8. Die Ortsbrandmeister, welche die erforderliche Hülfe der Vorschrift in den §§. 1 u. 2 entsprechend nicht absenden, sowie die Führer und Mannschaften, welche dem Befehle zum Abrücken nicht nachkommen, werden mit Geldstrafe von 1 — 30 Mark, hülfsweise mit entsprechender Haft bestraft.

Gleiche Strafe trifft die Führer und Abtheilungscommandanten sowie die einzelnen Feuerwehrmänner, welche den ihnen ertheilten Befehlen — vergl. §. 4 u. 5 — keine Folge leisten.

Die Absageboten — §. 3 —, welche die gewöhnlichen Fahrwege nicht benutzen, werden mit Geldstrafe von 1 — 10 Mark, die Wirthe und Ausschänker, welche dem ortspolizeilichen Verbote zuwider — vergl. §. 5 — geistige Getränke während der Brandlöschung verabreichen, mit 5 — 30 Mark, hülfsweise mit entsprechender Haft bestraft.

§. 9. Diese Polizei-Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündigung im Amtsblatt in Kraft.

Cassel am 10. Januar 1880.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

Digitized by Google

51. Durch Verfügung des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domainen und Forsten vom 17ten v. Mts. ist genehmigt worden, daß die Königliche Regierung bei Ausübung der ihr zustehenden Beaufsichtigung der Verwaltung und Benutzung der Gemeindewaldungen in der vormaligen Grafschaft Schaumburg sich des jedesmaligen Inhabers der Forstmeisterstelle Minden-Schaumburg bediene.

Cassel am 3. Januar 1880.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

52. Das bisherige Französische Konsulat zu Leipzig ist vom 1. Januar d. J. ab in ein General-Konsulat umgewandelt worden und Herr Louis Charles Joseph Tolhausen, bisher Konsul zu Leipzig, mit dem Charakter als General-Consul zum wirklichen General-Konsul daselbst ernannt worden.

Der Herr Reichskanzler hat Namens des Reichs demselben für seinen bisherigen unverändert gebliebenen Amtsbezirk das Exequatur ertheilt.

Es wird dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, damit der ꝛc. Tolhausen in Ausübung seiner Funktionen als Französischer General-Konsul nicht behindert werde.

Cassel am 6. Januar 1880.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

53. Nach Maßgabe des §. 38 des Einführungs-Gesetzes vom 29. Mai 1873, unter Bezugnahme auf die vom hiesigen Grundbuchamt am 16. December 1878 erlassene Bekanntmachung, wird nunmehr nach Ablauf der darin bestimmten achtwöchigen Frist die neue Flurkarte der Gemarkungen: Gemeindebezirke von Hansen, Hollstein, Küchen, Reichenbach, Retterode, Velmeden und Wickersrode hiermit dahin festgestellt, daß sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkungen im Grundbuche gewahrt sind, fortan lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung bestimmen. Lichtenau den 31. December 1879.

Königliches Amtsgericht. v. Bischoffshausen.

54. Nach Maßgabe des §. 38 des Einführungs-Gesetzes vom 29. Mai 1873, unter Bezugnahme auf die vom hiesigen Grundbuchamt am 2. April 1879 erlassene Bekanntmachung, wird nunmehr nach Ablauf der darin bestimmten achtwöchigen Frist die neue Flurkarte der Gemarkungen: Stadt Lichtenau, der Gemeinde Walburg, sowie der Gutsbezirke Glimmerode, Hambach und Steinholz hiermit dahin festgestellt, daß sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkungen im Grundbuche gewahrt sind, fortan lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung bestimmen. Lichtenau den 31. December 1879.

Königliches Amtsgericht. v. Bischoffshausen.

55. Nach Maßgabe des §. 38 des Einführungs-Gesetzes vom 29. Mai 1873, unter Bezugnahme auf die vom hiesigen Grundbuchamt am 21. Juli 1879 erlassene Bekanntmachung, wird nunmehr nach Ablauf der darin bestimmten achtwöchigen Frist die neue Flurkarte der Gemarkung Gemeindebezirk Hopfeld hiermit dahin festgestellt, daß sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkungen im Grundbuche gewahrt sind, fortan lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung bestimmen.

Lichtenau den 31. December 1879.

Königliches Amtsgericht. v. Bischoffshausen.

Bekanntmachungen communalständ. Behörden.

56. Bei der am heutigen Tage stattgehabten Verloosung sind von den ausgegebenen städtischen Obligationen vom Jahre 1864 zur Einlösung bestimmt worden:

Lit. D. Nr. 18 über 1500 Mark,
Lit. E. Nr. 43 „ 600 „

Diese Obligationen werden hiermit gekündigt und die Inhaber derselben aufgefordert, Kapital mit den bis 30. April d. J. laufenden Zinsen gegen Rückgabe der Schuldverschreibungen nebst Zinsabschnitten und Talons am 1. Mai d. J. bei der Stadtkämmerei dahier in Empfang zu nehmen.

Marburg am 8. Januar 1880.

Der Oberbürgermeister Rudolph.

Vacanzen.

57. Die evangelische Pfarrstelle zu Eichen, Classe Windecken, ist durch das Ableben ihres seitherigen Inhabers erledigt.

Geeignete Bewerber um dieselbe werden hierdurch aufgefordert, ihre Gesuche unter Beifügung eines verschlossenen Zeugnisses ihres Classenvorstandes binnen 4 Wochen bei uns einzureichen.

Cassel den 9. Januar 1880.

Königliches Consistorium.

58. Die Schulstelle zu Niederappenfeld, mit welcher neben freier Wohnung und Feuerung ein Einkommen von 750 Mark verbunden ist, wird mit dem 1. Februar d. J. vacant.

Geeignete Bewerber wollen ihre Meldungsgesuche unter Beifügung der erforderlichen Atteste binnen drei Wochen anher einsenden.

Homberg u. Oberhülsa den 8. Januar 1880.

Der Schulvorstand von Niederappenfeld:

Der Landrath. Der Lokal-Schul-Inspector.
J. V.: Hartdegen, Bödicker, Pfarrer.
Kreis-Secretair.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 4.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 15 Reichspfennig. — Belagsblätter für ¼ und ½ Bogen 5 und für 1 und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Extra-Beilage zum Amtsblatt.

Zur Ausführung des Gesetzes vom 19. Juli 1879, betreffend die Steuerfreiheit des Branntweins zu gewerblichen Zwecken (Reichs-Gesetzblatt S. 259), hat der Bundesrath in seiner Sitzung vom 23. Dezember d. J. beschlossen:

1. das nachstehende Regulativ, betreffend die Steuerfreiheit des Branntweins zu gewerblichen Zwecken, zum 1. Januar 1880 mit der Wirkung in Geltung zu setzen, daß alle bis dahin geltenden Bestimmungen über die Steuerfreiheit des Branntweins zu gewerblichen Zwecken in Wegfall kommen;
2. die Rückvergütung der Branntweinsteuer bei der Ausfuhr von Essigsprit in das Ausland vom 1. Januar 1880 an nicht mehr stattfinden zu lassen, jedoch mit der Maßgabe, daß dieselbe noch für den aus versteuertem Branntwein bereiteten Essig gewährt werden kann, welcher
   a) vom Händler bis zum 10. Januar 1880,
   b) von dem Fabrikanten des Essigsprits bis zum Ablauf desjenigen Tages, an welchem zuerst Branntwein zur Essigbereitung für ihn denaturirt wird, jedenfalls aber vor dem 1. Februar 1880,

   zur steueramtlichen Revision und Verschlußanlage gestellt und bis zum 1. April 1880 ausgeführt wird.

Regulativ,*)

betreffend

die Steuerfreiheit des Branntweins zu gewerblichen Zwecken.

(§. 1 des Gesetzes vom 19. Juli 1879, Reichs-Gesetzblatt S. 259.)

A. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Für Branntwein, welcher innerhalb des Gebiets der Branntweinsteuergemeinschaft zu gewerblichen Zwecken Verwendung findet, wird eine Vergütung der Steuer nach dem bei der Branntweinausfuhr geltenden Satze unter den nachstehenden Bedingungen und Kontrolen gewährt.

§. 2.

Steuerfreier Branntwein darf zu allen gewerblichen Zwecken, ausgenommen die Bereitung von

1. Seifen,
2. Parfümerien,
3. alkoholhaltigen Fabrikaten, welche zum menschlichen Genuß dienen oder dienen können,

verwendet werden.

Die hauptsächlichsten der demgemäß nach dem zeitigen Stande der Fabrikation zur Steuerfreiheit zugelassenen, beziehentlich davon ausgeschlossenen Gewerbe sind in Anlage A angegeben.

§. 3.

Die Bewilligung der Steuervergütung ist dadurch bedingt, daß der Branntwein zuvor denaturirt, d. h. zum menschlichen Genuß untauglich gemacht worden ist. Die Denaturirung erfolgt durch Vermischung

*) Nicht abgedruckt sind Anlage B, C 1—4, G, H, J.

Digitized by Google

mit 10 Prozent Holzgeist, soweit nicht im §. 24 für bestimmte Gewerbe eine andere Vermischung zugelassen ist.

Fabrikanten, welche zu ihren Erzeugnissen theils mit 10 Prozent Holzgeist denaturirten (methylirten), theils in anderer Weise denaturirten Branntwein verwenden, müssen die betreffenden Fabrikationen in getrennten Lokalitäten betreiben.

§. 4.

Personen, welche wegen Zuwiderhandlungen gegen die Abgabengesetze bestraft worden sind, können die in diesem Regulativ vorgesehenen Vergünstigungen (§§. 9, 11, 14, 16, 25) versagt, beziehentlich wieder entzogen werden.

B. Besondere Bestimmungen.

I. Steuervergütung für den mit 10 Prozent Holzgeist denaturirten Branntwein (methylirten Branntwein).

§. 5.

Die Denaturirung kann entweder für den Gewerbtreibenden selbst oder für eine Person geschehen, welcher die Erlaubniß zum Verkaufe von denaturirtem Branntwein ertheilt worden ist.

§. 6.

Als Denaturirungsmittel darf nur solcher Holzgeist verwendet werden, welcher von der Steuerbehörde bei der in der Holzgeistfabrik vorzunehmenden Prüfung als geeignet anerkannt ist und seitdem bis zur Vermischung unter steueramtlichem Verschlusse gestanden hat. Bei der Prüfung ist nach der Anleitung B. in Anlage B unter Ziffer I zu verfahren. Zur Verschlußanlegung werden nur Gefäße von Glas oder Metall zugelassen.

Im Falle einer Verschlußverletzung kann das Hauptzoll (steuer) amt die Verwendung des Inhalts des betreffenden Gefäßes zur Branntweindenaturirung gestatten, wenn die Verletzung als eine durch Zufall herbeigeführte anzusehen ist und die auf Kosten des Gewerbtreibenden oder Händlers vorgenommene Prüfung die Ueberzeugung gewährt, daß Holzgeist von vorschriftsmäßiger Beschaffenheit vorliegt.

Fabrikanten, welche die Bereitung von Holzgeist zur Branntweindenaturirung betreiben wollen, haben dem Hauptamt, in dessen Bezirk die Fabrik belegen ist, hiervon zuvor Anzeige zu machen. Den Steuerbeamten ist der Zutritt zu den Fabrikationsräumen gestattet. Der Fabrikant ist verpflichtet, die Fabrikations- und Geschäftsbücher, welche auf die Herstellung und Versendung von Holzgeist Bezug haben, den Oberbeamten der Steuerverwaltung auf Erfordern jederzeit zur Einsicht vorzulegen. Ferner hat derselbe zur Vornahme der amtlichen Prüfung des Holzgeistes einen geeigneten Raum und die erforderlichen Geräthe und Materialien zu stellen, auch die nöthigen Hülfsdienste zu leisten oder leisten zu lassen.

§. 7.

Branntwein, welcher einen Alkoholgehalt von weniger als 80 Prozent Tralles hat, auch parfümirter oder sonst versetzter Branntwein ist von der Denaturirung ausgeschlossen.

Die geringste auf einmal zur Denaturirung zu stellende Menge Branntwein besteht in einem Hektoliter, wenn die Denaturirung unmittelbar für den betreffenden Gewerbtreibenden geschehen soll, in fünf, wenn der Händler (§. 5) sie beantragt.

Der Branntwein muß in Gebinden, an welchen sich die eichamtlich eingebrannte Angabe des Taragewichts befindet, zur Denaturirung gestellt werden.

Zu jedem im Branntwein enthaltenen Liter absoluten Alkohols (100 Prozent Tralles) ist mindestens $0{,}1$ Liter Holzgeist hinzuzufügen, mithin zu 100 Liter 90prozentigem Branntwein mindestens 9 Liter Holzgeist.

§. 8.

Die Denaturirung ist in Gegenwart zweier Steuerbeamten, von denen der eine in der Regel ein Oberbeamter sein muß, und auf Antrag des Gewerbtreibenden oder Händlers, soweit thunlich, in dessen Geschäftsräumen vorzunehmen.

Derjenige, welcher die Denaturirung beantragt, hat in jedem Falle das Denaturirungsmittel zu stellen, für die nach dem Ermessen der Steuerbehörde nöthigen Geräthe und Hülfsleistungen zu sorgen, auch sämmtliche Kosten der Denaturirung zu tragen.

Für die amtliche Ueberwachung der Denaturirung in den Gewerbs- oder Geschäftsräumen des Antragstellers kann von dem letzteren eine Gebühr gefordert werden, welche jedoch den Satz von 3 Mark für den Tag und den Beamten nicht übersteigen darf.

Digitized by Google

§. 9.

Wer für ein von ihm betriebenes Gewerbe Branntwein denaturiren lassen will, hat bei dem Hauptamt, in dessen Bezirke die Gewerbsanstalt liegt, die Gewährung der Steuervergütung auf je ein Kalenderjahr schriftlich zu beantragen und dabei sowohl die Art der Verwendung des Branntweins als auch die voraussichtliche Verbrauchsmenge, letztere nach Litern absoluten Alkohols, desgleichen den Ort der Lagerung des denaturirten Branntweins anzugeben. Die Lagerung darf, vorbehaltlich der vom Hauptamt bei nachgewiesenem Bedürfniß zu gestattenden Ausnahmen, nur außerhalb der Verwendungsräume stattfinden.

Das Hauptamt ertheilt im geeigneten Falle einen Zusageschein für längstens je ein Kalenderjahr.

§. 10.

Der Zusageschein muß insbesondere enthalten:

1. die Festsetzung der höchsten Menge, bis zu welcher in dem Jahre Branntwein auf Antrag des Gewerbtreibenden denaturirt werden darf;
2. die jederzeit widerrufliche Zusage der Steuervergütung für den bis zur Höchstmenge vorschriftsmäßig denaturirten Branntwein;
3. die Verpflichtung des Gewerbtreibenden,
   a) den denaturirten Branntwein ausschließlich an dem angemeldeten Orte und in geeichten Gebinden (§. 7) zu lagern,
   b) denselben nach Einbringung in die Verwendungsräume nicht ohne Genehmigung der Steuerbehörde daraus wieder zu entfernen,
   c) denselben weder zu veräußern noch anders als in der angegebenen Art zu verwenden;
4. die erforderlichen Vorschriften wegen Anordnung besonderer Kontrolen.

Als Muster des Zusagescheins dient Anlage C unter Ziffer I. C. I.

§. 11.

Dem Gewerbtreibenden, welcher seinen Bedarf an denaturirtem Branntwein beim Händler (§. 14) oder Kleinhändler (§. 16) ankaufen will, ertheilt auf seinen Antrag im geeigneten Falle das Hauptamt für längstens je ein Kalenderjahr einen auf Widerruf lautenden Berechtigungsschein (Anlage C unter Ziffer II), in welchem die höchste, diesem Gewerbtreibenden zu verkaufende Jahresmenge an denaturirtem Branntwein bestimmt wird. Für den Antrag sind die bezüglichen Vorschriften des §. 9 maßgebend, doch ist eine Anmeldung des Lagerungsortes des denaturirten Branntweins nicht erforderlich. C. II.

§. 12.

Erweist sich die im Zusage- oder Berechtigungsscheine (§§. 10 und 11) bewilligte höchste Branntweinmenge als unzureichend, so kann das Hauptamt dieselbe auf Antrag des Gewerbtreibenden erhöhen.

§. 13.

Gewerbtreibende, die neben demjenigen Gewerbe, für welches sie den Zusage- oder Berechtigungsschein erhalten wollen, ein Gewerbe betreiben, in welchem Branntwein ohne Anspruch auf Steuervergütung verwendet wird (z. B. Likörfabrikation), sind auf Erfordern auch gehalten, die verschiedenen Gewerbe in völlig getrennten Räumen zu betreiben.

§. 14.

Personen, welche Branntwein zum Verkaufe denaturiren lassen wollen, haben bei dem Hauptamt, in dessen Bezirk sie ihr Geschäft betreiben, schriftlich die Erlaubniß zu beantragen, den denaturirten Branntwein an die von der Steuerbehörde zum Bezuge desselben zugelassenen Gewerbtreibenden (§. 11) und Kleinhändler (§ 16) verkaufen zu dürfen, und dabei den Ort der Lagerung des denaturirten Branntweins anzugeben.

Vom Hauptamt wird im geeigneten Falle ein jederzeit widerruflicher Erlaubnißschein auf längstens je ein Kalenderjahr ertheilt.

§. 15.

Der Erlaubnißschein muß insbesondere enthalten:

1. die Zusicherung der Steuervergütung für den auf Antrag des Händlers vorschriftsmäßig denaturirten Branntwein;
2. die Verpflichtung, den denaturirten Branntwein nur an dem angemeldeten Ort und in

Digitized by Google

geeichten (§. 7) Gebinden zu lagern, auch denselben nur an Gewerbtreibende (§. 11) oder Kleinhändler (§. 16), welche sich als dazu berechtigt ausgewiesen haben, zu verkaufen;

3. die erforderlichen Vorschriften wegen Anordnung besonderer Kontrolen.

III. Als Muster des Erlaubnißscheins dient Anlage C unter III.

§. 16.

Wer mit denaturirtem Branntwein Kleinhandel betreiben will, hat hierzu bei dem Hauptamt, in dessen Bezirk er wohnt, unter Angabe des zur Lagerung des denaturirten Branntweins bestimmten Raumes, schriftlich die Genehmigung nachzusuchen. Letztere ist, und zwar nach dem Muster C IV, auf längstens je ein Kalenderjahr zu ertheilen, wenn ein örtliches Bedürfniß nachgewiesen wird, der Nachsuchende unbescholten ist, weder Brennerei noch Handel mit Spirituosen betreibt, und wenn der angemeldete Lagerraum als geeignet erscheint.

§. 17.

Der Händler darf nicht weniger als je 20 Liter an einen Kleinhändler und nicht weniger als je 10 Liter an einen Gewerbtreibenden verkaufen.

Der Kleinhändler darf nicht mehr als 3 Hektoliter denaturirten Branntwein auf Lager haben und nicht in kleineren Einzelmengen als 2 Liter verkaufen.

§. 18.

Bei dem Verkauf von denaturirtem Branntwein an Gewerbtreibende haben die Händler und Kleinhändler die verkaufte Menge, unter Beifügung ihres Namens und des Datums, jedesmal auf dem Berechtigungsscheine (§. 11) zu vermerken, auch dürfen sie den Gewerbtreibenden denaturirten Branntwein über die Gesammtmenge hinaus, auf welche der Berechtigungsschein lautet, nicht verabfolgen. Statt der Anschreibungen in dem Berechtigungsschein können Kuponbücher zugelassen werden.

§. 19.

Gewerbtreibenden, welche sich im Besitz eines Zusagescheins oder Berechtigungsscheins (§§. 9 und 11) befinden, ist der Handel oder Kleinhandel mit denaturirtem Branntwein nur ausnahmsweise, und dann nur unter den von der Steuerbehörde besonders zu treffenden Bestimmungen zu gestatten.

§. 20.

Die Gewerbtreibenden und Händler (§. 14) haben jede beabsichtigte Denaturirung von Branntwein der Bezirkshebestelle mittelst eines Formulars nach Muster D 1 anzumelden. D 1.

Bei Ueberwachung der Denaturirung müssen die Steuerbeamten namentlich auch darauf achten, daß die Beschaffenheit des Branntweins den Anforderungen des §. 7 Abs. 1 entspricht, daß der zur Denaturirung gestellte Branntwein nicht bereits denaturirt war und daß eine gründliche Vermischung des Denaturirungsmittels mit dem Branntwein durch Umrühren bewirkt wird.

Falls durch die Vornahme der von einem Gewerbtreibenden angemeldeten Denaturirung die zugelassene höchste Jahresmenge (§§. 10 und 11) überschritten werden würde, ist die Anmeldung zurückzuweisen, beziehentlich die Denaturirung auf die entsprechend geringere Branntweinmenge zu beschränken.

Auch kann das Hauptamt die Denaturirung einstweilen versagen, wenn die Größe des bei dem Gewerbtreibenden oder Händler vorhandenen Bestandes an denaturirtem Branntwein und der bisherige Umfang der Verwendung beziehentlich des Verkaufs eine weitere Denaturirung zur Zeit als nicht im Bedürfniß liegend erscheinen lassen.

§. 21.

Die Gewerbtreibenden und Händler, welche Branntwein denaturiren lassen, haben über den Zugang und Abgang an denaturirtem Branntwein ein Kontobuch zu führen, und zwar die ersteren nach dem Muster E 1, die letzteren nach dem Muster E 2. Vierteljährlich ist ein Abschluß des Kontobuchs, nach Muster F, aufzustellen und dem Hauptamt einzureichen. E. 1, 2. F.

Von den Kleinhändlern mit denaturirtem Branntwein wird ein Kontobuch nach Muster E 3 geführt. E. 3.

Das Kontobuch, desgleichen der Zusageschein, Berechtigungsschein, Erlaubnißschein oder die schriftliche Genehmigung des Kleinhandels (§§. 9, 11, 14, 16) müssen an der von der Steuerbehörde bestimmten Stelle der Gewerbs- oder Geschäftsräume aufbewahrt und zur Einsicht der revidirenden Steuerbeamten bereit gehalten werden.

Digitized by Google

§. 22.

Die Beamten der Steuerverwaltung sind befugt, jederzeit die zur Herstellung und Aufbewahrung des denaturirten Branntweins, beziehentlich die zur Aufbewahrung des Holzgeistes dienenden Räumlichkeiten der Gewerbtreibenden, Händler und Kleinhändler, sowie diejenigen Gewerbs- oder Geschäftsräume, in welchen die Verwendung beziehentlich der Verkauf des denaturirten Branntweins stattfinden soll, zu besuchen, die Vorräthe an solchem Branntwein sowie an Holzgeist zu revidiren, auch Proben davon zu entnehmen.

Die Gewerbtreibenden, Händler und Kleinhändler sind verpflichtet, bei den Revisionen die nöthigen Hülfsdienste zu leisten oder leisten zu lassen und auf Erfordern den Bestand an denaturirtem Branntwein nach näherer Anweisung der Steuerbehörde zu deklariren, ebenso ist den Beamten jede über den Gewerbs- oder Geschäftsbetrieb verlangte Auskunft zu ertheilen, sowie den Oberbeamten der Steuerverwaltung auf Erfordern Einsicht in die Fabrikations- oder Geschäftsbücher, Fakturen u. s. w. zu gewähren.

Bei den Gewerbtreibenden und Händlern, welche Branntwein denaturiren lassen, soll jährlich mindestens ein Mal eine vollständige Bestandesaufnahme der Vorräthe an denaturirtem Branntwein durch die Steuerbehörde stattfinden. Bei Abweichungen des Istbestandes vom Sollbestande bis zu 10 Prozent kann nach Ermessen des Hauptamts, welchem in allen Fällen die aufgenommene Verhandlung vorzulegen ist, von Einleitung eines Strafverfahrens abgesehen werden.

§. 23.

Die Steuerstelle hat über die Denaturirung von Branntwein ein Register nach dem Muster G zu führen, dasselbe vierteljährlich abzuschließen und nebst den Denaturirungs-Anmeldungen dem Hauptamt einzureichen. G.

Außerdem ist bei der Steuerstelle die Gesammtmenge des für jeden Gewerbtreibenden und Händler denaturirten Branntweins in Vierteljahrsabschnitten mittelst fortlaufender Anschreibung nachzuweisen.

Das Hauptamt führt über die ertheilten Zusage-, Berechtigungs- und Erlaubnißscheine, sowie über die gewährten Genehmigungen des Kleinhandels mit methylirtem Branntwein (§§. 9, 11, 14, 16) ein Notizbuch nach Muster H, und stellt vierteljährlich eine Liquidation über die zu zahlende Steuervergütung nach dem Muster J auf. H. J.

Soweit nicht die obigen Bestimmungen eine Aenderung bedingen, erfolgt die Registerführung der Amtsstellen sowie die Liquidation und Anweisung der Steuervergütungen nach den bezüglichen Vorschriften für die Branntweinausfuhr.

II. Steuervergütung für den mit weniger als 10 Prozent Holzgeist oder mit anderen Stoffen denaturirten Branntwein.

§. 24.

Die Steuervergütung für Branntwein, welcher anders als mit 10 Prozent Holzgeist denaturirt ist, wird gewährt:

den Fabrikanten	für Branntwein zur Herstellung	nach Vermischung
1. von Farblacken für Tapeten,	der Farblacke,	mit 5 Prozent Holzgeist;
2. von Zündhütchen,	des Knallquecksilbers,	mit 5 Prozent Holzgeist;
3. von Chemikalien,	a) der Alkaloide,	mit 5 Prozent Holzgeist oder ½ Prozent Terpentinöl oder 0,025 Prozent Thieröl;
	b) der als Arzneimittel gebrauchten Extraktivstoffe, wie Jalappenharz und Skammoninm,	mit ½ Prozent Terpentinöl;
	c) des Chloroforms, des Jodoforms, des Aethers (Schwefeläthers) und des Chloralhydrats,	mit 0,025 Prozent Thieröl;

Digitized by Google

den Fabrikanten	für Branntwein zur Herstellung	nach Vermischung
	d) des Kollodiums, des Hoffmannsgeistes, (spiritus sulfurico aetherius), des Tannins, der Salicylsäure und der salicylsauren Salze,	mit 10 Prozent Schwefeläther;
4. von Essig,	des Essigs,	mit 300 Prozent Wasser und 100 Prozent Essig von 6 Prozent Gehalt an Essigsäure (Essigsäurehydrat).

Den Fabrikanten, welche Essig vorwiegend zu einem Gehalt von mindestens 8 Prozent an Essigsäure (Essigsäurehydrat) bereiten, kann seitens der Direktivbehörden gestattet werden, den Branntwein mit einer geringeren Menge als 300 Prozent Wasser, jedoch nicht weniger als 100 Prozent, zu vermischen.

Zu den Fabrikanten von Essig sind auch die Fabrikanten von Bleiweiß und essigsauren Salzen zu rechnen, welche zur Herstellung der bezeichneten Fabrikate Essig bereiten.

§. 25.

Auf die Fälle des §. 24 finden im Allgemeinen die in den §§. 5 bis 10, 12, 13, 19 bis 23 enthaltenen Vorschriften sinngemäße Anwendung. Doch dürfen Denaturirungen nach §. 24 nur für die betreffenden Gewerbtreibenden selbst und nur in deren Gewerbsräumen vorgenommen werden. Auch besteht bezüglich des mit Terpentinöl, Thieröl und Schwefeläther denaturirten Branntweins nicht die Verpflichtung zur Aufbewahrung in geeichten Gebinden (§. 10). Die Prüfung der Denaturirungsmittel geschieht nach der Anleitung in Anlage B unter Ziffer II.

§. 26.

Bezüglich der Fabrikanten von Essig werden die nach §. 25 geltenden Vorschriften außerdem durch nachstehende Bestimmungen ergänzt und abgeändert:

1. Den Essigfabrikanten ist gestattet, Branntwein von geringerer Stärke als 80 Prozent Tralles, und zwar bis zu 35 Prozent herab, denaturiren zu lassen.
2. Zur Vornahme der Denaturirung muß in den Gewerbsräumen ein steueramtlich auf nassem Wege vermessenes und mit einer Vorrichtung zur Ablesung des Flüssigkeitsstandes versehenes, feststehendes Gefäß vorhanden sein.
3. In dem Gebäude, in welchem die Essigbereitung stattfindet, oder in einem angrenzenden Raume darf ein Destillirapparat nicht gehalten werden. Ausnahmen sind zulässig für Fabrikanten, welche den Essig ganz oder theilweise zur Herstellung von Bleiweiß oder Bleizucker verwenden oder welche die mit dem Essig bereiteten essigsauren Salze zu Essigsäure verarbeiten. In den Fällen einer Ausnahmebewilligung dürfen die Fabrikanten den denaturirten Branntwein, das Essiggut und den bereiteten Essig nur in den der Steuerstelle angemeldeten Räumen und Gefäßen aufbewahren.
4. Für die Essigfabrikanten kommen folgende besondere Formulare zur Anwendung:
   Muster D 2 — Anmeldung zur Denaturirung,
   Muster E 4 — Kontobuch über Zugang und Abgang von denaturirtem Branntwein.
   Die Aufstellung und Einreichung eines vierteljährlichen Abschlusses des Kontobuchs nach Muster F liegt den Essigfabrikanten nicht ob.

D. 2.
E. 4.

C. Strafbestimmungen.

§. 27.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieses Regulativs werden, soweit nicht dadurch eine andere Strafe verwirkt ist, nach Maßgabe der §§. 3 und 4 des Gesetzes vom 19. Juli 1879, betreffend die Steuerfreiheit des Branntweins zu gewerblichen Zwecken, zur Bestrafung gezogen.

Digitized by Google

Anlage A.

I. Unter den Gewerben, welchen die Steuerfreiheit des verwendeten Branntweins gewährt werden kann, sind die hauptsächlichsten:

1. die Lack- und Politurfabrikation;
2. die Gewerbe, welche spirituöse Auflösungen verwenden, insbesondere:
   - die Hutmacherei,
   - die Holz verarbeitenden Gewerbe, als Tischlerei, Pianofortefabrikation, Drechslerei, Stockfabrikation u. dergl.,
   - die Goldleisten- und Rahmenfabrikation,
   - die Fischbeinfabrikation,
   - die Korbmacherei,
   - die Leder verarbeitenden Gewerbe,
   - die Buchbinderei;
3. die Zuckerfabrikation;
4. die Färberei und chemische Wäscherei;
5. die Theerfarben- (Anilin-, Naphtalin- und dergl. Farben-) Fabrikation;
6. die Fabrikation von Farblacken für Tapeten;
7. die Zündhütchenfabrikation;
8. die Weberei;
9. die Mineralölfabrikation;
10. die Fabrikation der nachfolgenden Chemikalien:
    a) des Chloroforms,
    b) des Jodoforms,
    c) des Chloralhydrats,
    d) des Aethers (Schwefeläthers),
    e) des Kollodiums,
    f) der essigsauren Salze, als des Bleizuckers, essigsauren Kalks, essigsauren Natrons, essigsauren Zinks, essigsauren Baryts, der essigsauren Thonerde u. s. w.,
    g) des Hoffmannsgeistes,
    h) der sämmtlichen Alkaloide,
    i) der Salicylsäure,
    k) der salicylsauren Salze,
    l) des Tannins,
    m) der als Arzneimittel dienenden Extraktivstoffe, wie Jalappenharz, Skammonium u. dergl.;
11. die Fabrikation von Essig und von Bleiweiß.

II. Zu den Gewerben, welchen die steuerfreie Verwendung des Branntweins nicht gewährt werden darf, gehören hauptsächlich:

1. die Fabrikation von Seifen;
2. die Fabrikation von Parfümerien;
3. die Branntwein-Rektifikation;
4. die Fabrikation von Likören;
5. die Fabrikation anderer versetzter Branntweine, als:
   a) der zusammengesetzten Aether, z. B. des Essigäthers, Ameisenäthers, Butteräthers, Rumäthers, Salpeteräthers, Salzäthers,
   b) der Fruchtäther, z. B. des Ananas-, Aepfel-, Birnen-, Erdbeeren-, Himbeerenäthers,
   c) der Essenzen, z. B. Arrac-, Cognac-, Rumessenz;
6. die Fabrikation der Tinkturen und spirituösen Extrakte.

Digitized by Google

Anlage D 1.

Dem (Königlichen Hauptsteueramte)

zu

(Breslau)

melde(t) (der) Unterzeichnete den umstehend aufgeführten Branntwein zur Denaturirung mit (10) Prozent (Holzgeist). Die Denaturirung soll (in der hierselbst belegenen Schiffslackfabrik des Unterzeichneten) stattfinden.

(Breslau) den (15. Februar 1880).

(Unterschrift.)

Die Anmeldung ist heute vorgelegt und im Denaturirungs-Register unter . . . . . eingetragen.

(Breslau) den (16. Februar 1880).

(Königliches Hauptsteueramt.)

(Unterschrift.)

Anleitung.

1. Das Formular dient zur Anmeldung der mit 10 Prozent Holzgeist, 5 Prozent Holzgeist, Terpentinöl, Thieröl oder Schwefeläther vorzunehmenden Denaturirungen.
   Mittelst eines Formulars dürfen nur gleichartige Denaturirungen angemeldet werden.
   Die ersten 7 Spalten sind vom Anmelder, die übrigen von den Steuer-Aufsichtsbeamten auszufüllen, doch finden bei der Denaturirung mit Terpentinöl, Thieröl oder Schwefeläther Einträge in die Spalten 20 bis 24 nicht statt.
2. Zu Spalten 5, 7, 14, 15, 16, 17. Bei Nichtübereinstimmung der in Spalte 5 und 7 deklarirten und der laut Spalte 14 und 15 bei der Revision ermittelten Spiritusmengen werden die kleineren Mengen nach Spalte 16 und 17 übertragen und der Denaturirung zu Grunde gelegt.
3. Zu Spalte 18. Die nach dem bezüglichen Prozentsatz berechnete Menge des Denaturirungsmittels ist für die Ausführung der Denaturirung in der Art abzurunden, daß
   a) bei Holzgeist, Schwefeläther und Terpentinöl Literbrüche bis einschließlich $0{,}5$ mit $0{,}5$ Liter, größere Literbrüche mit 1 Liter angesetzt werden;
   b) bei Thieröl mindestens $^1/_{20}$ Liter in Ansatz kommt und jedes angefangene $^1/_{20}$ Liter als volles $^1/_{20}$ gilt.
4. Zu Spalte 23. Brüche bis einschließlich $0{,}50$ bleiben unberücksichtigt, größere werden mit 1 angesetzt.

Digitized by Google

I. Anmeldung							II. Revisionsbefund							
	der Gebinde			des Branntweins			der Gebinde			des Branntweins				
Laufende Nr.	Marke.	Nummer.	eingebrannte Tara Kilogr.	Menge Liter.	wahrer Alkoholgehalt in Prozenten nach Tralles.	Menge nach Litern absoluten Alkohols (100 pCt. Tralles).	Bruttogewicht Kilogr.	eingebrannte Tara Kilogr.	Nettogewicht nach Abzug der eingebrannten Tara Kilogr.	scheinbare Alkoholstärke in Prozenten nach Tralles.	Temperaturgrade nach Réaumur über oder unter Null.	wahre Alkoholstärke in Proz. nach Tralles.	Menge Liter.	Menge nach Litern absoluten Alkohols 100 pCt. (Tralles).
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.
1.	R. E.	791	44	247	95	235	247	44	203	93,5	+ 7	95	249	236,55
2.	△	89	43	266	92	245	261	43	218	90,5	+ 7	92	264	242,88
				513		480								

Digitized by Google

III. Denaturirung unter Steuerkontrole.									
Es sind vermischt			Des Gemisches				Das Gemisch entspricht Literprozenten (Spalte 19 × Spalte 22).	Darin (Spalte 23) reiner Branntwein nach Alkohol-Literprozenten (vergl. Spalte 17).	Bemerkungen der Steuerbeamten, insbesondere bezüglich der Denaturirungsmittel (steuerlicher Verschluß der Gefäße, Beschaffenheit der Stoffe).
Branntwein		mit (Holzgeist)*)	Menge (Spalte 16 u. 18)	Stärke nach dem Alkoholometer					
Menge (Spalte 14 bezw. Spalte 5) Liter.	worin Liter absoluten Alkohols (Spalte 15 bezw. Spalte 7).	Liter.	Liter.	scheinbare Stärke in Prozenten nach Tralles.	Temperaturgrade nach Réaumur über oder unter Null.	wahre Stärke in Prozenten nach Tralles.			
16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.
247	235,00	23,5	270,5	93,5	+ 9	94,5	25 562	23 500	1 Glasballon mit Holzgeist, laut Faktura von Kahlbaum in Berlin bezogen und 50 Liter enthaltend. Steuerlicher Verschluß 1 Blei des Hauptsteueramts für inländische Gegenstände Berlin, in gutem Zustande befunden. Ballon mit Rest des Holzgeistes durch 1 Blei wieder verschlossen.
264	242,88	24,5	288,5	91	+ 9	92	26 542	24 288	
510	477,88	48,0	559,0				52 104	47 788	

Breslau, den 17. Februar 1880.

N. N., Ober-Steuerkontrolör. N. N., Steueraufseher.

*) Bemerkung. Der Platz zur Angabe des Denaturirungsmittels bleibt im Vordruck offen

Digitized by Google

Digitized by Google

Anlage D 2.

Dem (Königlichen Hauptsteueramte)

zu

(Breslau)

meldet . . . . . Unterzeichnete . . . . . den umstehend aufgeführten Branntwein zur Denaturirung durch Vermischung mit Essig und Wasser.

(Breslau) . . . . . den (27. Januar 1880). (Unterschrift.)

Die Anmeldung ist heute vorgelegt und im Denaturirungs-Register unter . . . . . eingetragen.

(Breslau) den . . . . . .

(Königliches Hauptsteueramt.)

Anleitung.

1. Das Formular dient zur Anmeldung der für Essigfabrikanten vorzunehmenden Denaturirungen.
   Die ersten 7 Spalten sind vom Anmelder, die übrigen von dem Steueraufsichtsbeamten auszufüllen.
2. Die Steueraufsichtsbeamten haben jedes Mal Ueberzeugung davon zu nehmen, daß das Gefäß, in welchem die Vermischung des Branntweins mit dem Wasser und Essig vorgenommen werden soll (Regulativ §. 26 Ziffer 2), entweder leer oder doch nur mit Wasser befüllt ist.
3. Zu Spalte 5, 7, 14, 15, 16, 17. Bei Nichtübereinstimmung der in Spalte 5 und 7 deklarirten und der laut Spalte 14 und 15 bei der Revision ermittelten Branntweinmengen werden die kleineren Mengen nach Spalte 16 und 17 übertragen und der Denaturirung zu Grunde gelegt.
4. Zu Spalte 18 und 19. An Essig sind wenigstens so viel Liter zur Vermischung zu verwenden, als die Zahl der im Branntwein enthaltenen Liter absoluten Alkohols (Spalte 15) beträgt, an Litern Wasser wenigstens das Dreifache der letzteren Zahl, sofern nicht von der Direktivbehörde ein geringerer Wasserzusatz gestattet ist. Ein Literbruch in Spalte 15 wird als ein volles Liter gerechnet.
   Es ist gestattet, dem Branntwein zum Zwecke der Denaturirung größere Mengen an Essig und Wasser als die nach dem Obigen erforderlichen Mindestmengen hinzuzusetzen.

Digitized by Google

I. Anmeldung							II. Revisions			
	der Gebinde			des Branntweins			der Gebinde			des
Laufende Nr.	Marke.	Nummer.	eingebrannte Tara. Kilogr.	Menge. Liter.	wahrer Alkoholgehalt in Prozenten nach Tralles.	Menge nach Litern absoluten Alkohols.	Bruttogewicht. Kilogr.	eingebrannte Tara. Kilogr.	Nettogewicht nach Abzug der eingebrannten Tara. Kilogr.	scheinbare Alkoholstärke in Prozenten nach Tralles.
1	2.	3.	4.	5.	6.	7	8.	9.	10	11.
1.	R E	158	90	499	93	464	490,5	90	400,5	91,5

Digitized by Google

befund				III. Denaturirung unter Steuerkontrole.					
Branntweins				Es sind vermischt				Die Menge des Gemisches (Spalte 16 +18 +19) beträgt	Bemerkungen der Steuerbeamten insbesondere bezüglich des Denaturirungsmittels.
				Branntwein		mit			
Temperaturgrade nach Réaumur über oder unter Null.	wahre Alkoholstärke in Prozenten nach Tralles.	Menge. Liter.	Menge nach Litern absoluten Alkohols.	Menge (Spalte 14 bezw. Spalte 5).	worin Liter absoluten Alkohols (Spalte 15 bezw. Spalte 7).	Wasser. Liter.	Essig. Liter	Liter.	
12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.
+7	93	487	452,91	487	452,71	1 370	453	2 310	Der Essig (Spalte 19) ist auf den Gehalt an Essigsäure geprüft und von vorschriftsmäßiger Beschaffenheit befunden.

Breslau, den 29. Januar 1880.

N. N., Ober-Steuerkontrolör. N. N., Steueraufseher.

Anlage E 1.

Kontobuch

des (Schiffslack-Fabrikanten .....) zu .....

über

Zugang und Abgang an denaturirtem Branntwein.

Dieses Buch enthält (20) Blätter, welche mit einer vom Unterzeichneten angesiegelten Schnur durchzogen sind.

Das Buch ist .....
..... aufzubewahren.

..... den .....

N. N. (O. St. Kontrolör).

Inhalts-Verzeichniß.

(Denaturirung mit 10 Prozent Holzgeist.) (Abtheilung I. Seite 2 bis 29.)
(Denaturirung mit 10 Prozent Schwefeläther.) (Abtheilung II. Seite 30 bis 39.)

Anleitung.

1. Das Kontobuch nach diesem Muster ist von den Gewerbtreibenden, welche Branntwein mit
   a) 10 Prozent Holzgeist, oder
   b) 5 Prozent Holzgeist, oder
   c) Terpentinöl, oder
   d) Thieröl, oder
   e) Schwefeläther

   für den eigenen Gewerbebedarf denaturiren lassen, über die Herstellung und Verwendung des betreffenden denaturirten Branntweins zu führen.

   Läßt ein Gewerbtreibender denaturirten Branntwein von mehreren der bezeichneten Arten bereiten, so geschieht die Anschreibung für jede Art, nach Bestimmung der Steuerbehörde, entweder in einem besonderen Kontobuch oder in einer besonderen Abtheilung desselben Kontobuchs.

   Bezüglich des mit den Mitteln unter c, d, e denaturirten Branntweins finden Einträge in die Spalten 4, 9, 10 nicht statt.
2. Die Einträge unter „I. Zugang" sind jedesmal sofort nach beendigter Denaturirung zu beschaffen, wobei in Spalte 3 und beziehentlich 4 die Summen aus Spalte 19 und beziehentlich 23 der Anmeldung übernommen werden. Die Uebereinstimmung wird von den Steuerbeamten, welche die Denaturirung überwacht haben, bescheinigt.
3. Unter „II. Abgang" sind die Spalten 6 bis 11 an dem Tage auszufüllen, an welchem der bezügliche Posten aus dem angemeldeten Orte der Lagerung zur Verwendung entnommen wird.

   Die Ausfüllung der Spalten 12 und 13 ist nur hinsichtlich des anders als mit 10 Prozent Holzgeist denaturirten Branntweins erforderlich. Dieselbe braucht nicht für jeden einzelnen in Spalte 6 bis 11 gebuchten Posten zu geschehen, muß aber spätestens am Schlusse jedes Vierteljahres nach den Gesammtergebnissen erfolgen. Das Datum der Eintragung ist in Spalte 14 zu vermerken.
4. Bei Ermittelung der Literprozente für Spalte 10 bleiben Brüche bis einschließlich $0{,}_{50}$ unberücksichtigt, größere werden mit 1 angesetzt.
5. Nach jedem Vierteljahr ist das Kontobuch innerhalb der nächsten 3 Tage in den Spalten 3 und beziehentlich 4, sowie 8 und beziehentlich 10 abzuschließen.

Digitized by Google

I. Zugang an denaturirtem Branntwein.						II. Abgang				
	Der Denaturirung		Menge des hergestellten denaturirten Branntweins				A. Entnahme zur Verwen-			
Laufende Nr.	Monat.	Tag.	nach Litern.	nach Literprozenten.	Vermerke der Steuer-Aufsichtsbeamten.	Laufende Nr.	Der Eintragung Monat.	Tag.	Des entnommenen denaturirten Branntweins Menge nach Litern.	wahre Stärke in Prozenten nach Tralles	Menge nach Literprozenten.
1.	2.		3.	4.	5.	6.	7.		8.	9.	10.
					Abtheilung I. Denaturirung						
	1880.						**1880.**				
1.	Februar	17.	559	52 104	Uebereinstimmend mit Spalte 19 und 23 der Anmeldung. N. N. O. St. Kontr. 17/2. N. N., St. Aufs. 17/2.	1.	Februar	20.	250	94,5	23 625
						2.	März	3.	150	92	13 800
						3.	"	5	300	92,5	27 750
						4.	"	11.	200	92,5	18 500
2.	März	5.	532,5	49 256	desgl. desgl. N. N., O. St. Kontr. 5/3. N. N., St. Aufs. 5/3.						
	Summe des Zugangs		1 091,5	101 360					900	—	83 675
	Summe des Abgangs		900	83 675							
	Demnach Bestand		191,5	17 685							
					Abtheilung II. Denaturirung						
	1880.						**1880.**				
1.	Februar	20.	582	—	Uebereinstimmend mit Spalte 19 der Anmeldung. N. N.. O. St. Kontr. 20/2. N. N., St. Aufs. 20/2.	1.	Februar	21.	582	—	—
2.	März	10.	538	—	desgl. desgl. N. N., O. St. Kontr. 10/3. N. N., St. Aufs. 10/3.	2.	März	10.	538	—	—
	Summe des Zugangs		1 120						1 120		
	Summe des Abgangs		1 120								
	Demnach Bestand		—								

Digitized by Google

an denaturirtem Branntwein.

dung.	B. Ergebnisse der Verwendung.		Vermerke des Konto-Inhabers.	Vermerke der Steuer-Aufsichtsbeamten.
Der entnommene denaturirte Branntwein soll verwendet werden zur	Auf die entnommene Menge (Spalte 8) fallen an Fabrikat (Spalte 11) Kilogramm (kg) Liter (l).	Verbrauch an denaturirtem Branntwein auf je 100 kg oder je 100 l des Fabrikats (nach Spalte 8 und 12) Liter.		
11.	12.	13.	14.	15.
mit 10 Prozent Holzgeist.				
Herstellung von Schiffslack.				
"				
"				
—	—	—	Abgeschlossen am 31. März 1880. N. N.	Abschluß geprüft und richtig befunden. 2/4. 1880. N. N., O. St. Kontr.
mit 10 Prozent Schwefeläther.				
Herstellung von Salicylsäure.	kg 450	129	Spalte 12 und 13 eingetragen am 28. Februar 1880. N. N.	
"	425	127	Spalte 12 und 13 eingetragen am 16. März 1880. N. N.	
			Abgeschlossen am 31. März 1880. N. N.	Abschluß geprüft und richtig befunden. 2/4. 1880. N. N., O. St. Kontr.

Digitized by Google

Anlage E 2

Kontobuch

de(s Kaufmanns) . . . . . zu . . . . . .

über

Zugang und Abgang an denaturirtem Branntwein.

Dieses Buch enthält . . . . . Blätter, welche mit einer vom Unterzeichneten angesiegelten Schnur durchzogen sind.

Das Buch ist . . . . .

I. Zugang an denaturirtem Branntwein.					II. Abgang an				
					Es sind				
Laufende Nummer.	Der Denaturirung		Menge des hergestellten denaturirten Branntweins		Vermerke der Steuer-Aufsichtsbeamten.	Laufende Nummer.	Der Eintragung		Des verkauften denaturirten Branntweins		
	Monat.	Tag.	nach Litern.	nach Literprozenten.			Monat.	Tag.	Menge nach Litern.	wahre Stärke in Prozenten nach Tralles.	Menge nach Literprozenten.
1.	2.		3.	4.	5.	6.	7.		8.	9.	10.
	1880						1880				
1.	Februar	17.	558.	52 012	Uebereinstimmend mit Spalte 19 und 23 der Anmeldung. N.N., O. St. K. 17/2. N.N., St. A. 17/2.	1.	Februar	19.	75	92	6 900
						2.	Februar	20.	187	92	17 204
						3.	Februar	21.	10	92	2 760

Digitized by Google

denaturirtem Branntwein.

verkauft:

Des Käufers				Der Verkauf ist gebucht:		Vermerke des Konto-Inhabers.	Vermerke der Steuer-Aufsichts-beamten.
Name und Geschäft.	Wohnort.	Hauptamtliche Legitimation, deren Art und Nummer	Hauptamtliche Legitimation, ausgestellt vom	Bezeichnung des kaufmännischen Buchs.	Fol.		
11.	12.	13.	14.	15.		16.	17.
Möbelfabrikant G. Bartsch	Straußberg	Berechtigungsschein 5	H. St. A. Potsdam	Fakturenbuch	37		
Kaufmann A. Müller	Berlin	Kleinhandel-geneh. 12	H. St. A. f. inländische Gegenstände Berlin	—	39		
Hutmacher C. Funck	Straußberg	Berechtigungsschein 3	H. St. A. Potsdam	Kupon-Sammelbuch	17		

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 4. Ausgegeben Mittwoch den 21. Januar. 1880.

Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. October 1878.

59. Die unterzeichnete Landespolizeibehörde hat auf Grund von §§. 11 folg. des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 Nummer 1 des Jahrgangs 1880 der von Wilhelm Hasenclever hier redigirten und verlegten, in der hiesigen Genossenschaftsbuchdruckerei gedruckten periodischen Zeitschrift: „Das Lämpleiu“ zu verbieten, dieses Verbot auch auf das fernere Erscheinen der gedachten Zeitschrift zu erstrecken beschlossen. Leipzig den 10. Januar 1880.

Königl. Kreishauptmannschaft. Graf zu Münster.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserl. und Königl. Centralbehörden.

60. Mit Bezug auf den Allerhöchsten Erlaß vom 29sten v. Mts. (Ges. Samml. pro 1880 S. 1) betreffend die Errichtung Königlicher Eisenbahn-Directionen in Stettin, Magdeburg und Cöln für die Verwaltung und den Betrieb der nach dem Gesetze vom 20. December v. Js. (Ges. Samml. pro 1879 S. 635) auf den Staat übergehenden Privateisenbahnen, wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß diese Behörden am 1. Februar d. Js in Wirksamkeit treten werden. Berlin den 12. Januar 1880.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten
Maybach.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzial-Behörden.

61. Die neuen Zinscoupons zu den Obligationen des vormals Herzoglich Nassauischen Staatsanlehens von Fl. 2,000,000. — d. d. 12. Juli 1859 S. II. Nr. 1/8 und Talons werden vom 2. Januar 1880 ab bei dem Bankhause der Herren M. A. von Rothschild & Söhne zu Frankfurt a/M. gegen Abgabe der alten Talons ausgegeben werden.

Es können diese Zinscoupons auch durch die Königlichen Regierungs-Hauptkassen und die Königlichen Bezirks-Hauptkassen zu Hannover, Lüneburg und Osnabrück bezogen werden.

Wer diese Zinscoupons durch eine dieser Kassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen.

Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Zinscoupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den genannten Provinzialkassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinscoupons nur dann, wenn die alten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Documente an das Königliche Regierungs-Präsidium zu Wiesbaden mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die entstehenden Portokosten haben die Empfänger der neuen Zinscoupons zu ersetzen.

Wiesbaden den 12. December 1879.

Der Regierungs-Präsident v. Wurmb.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

62. **Nachweisung** der gemäß des §. 9 Nr. 3 des Gesetzes über die Natural-Leistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 für die Lieferungs-Verbände des Regierungsbezirks Cassel festgestellten Durchschnittspreise, welche für die Vergütung der verabreichten Fourage pro Monat December 1879 maßgebend sind.

Nummer.	Bezeichnung des Lieferungsverbandes.	Hauptmarktort.	Durchschnittspreis pro Centner: Hafer. ℳ	₰	Heu. ℳ	₰	Stroh. ℳ	₰
1	Stadtkreis Cassel	Cassel . . .	7	02	2	98	2	93
2	Landkreis Cassel	dgl. . . .	7	02	2	98	2	93
3	Kreis Eschwege .	Eschwege . .	7	—	3	50	2	75
4	„ Witzenhausen	dgl. . . .	7	—	3	50	2	75
5	„ Fritzlar . .	Fritzlar . .	7	—	2	65	2	37
6	„ Homberg .	dgl. . . .	7	—	2	65	2	37
7	„ Ziegenhain	dgl. . . .	7	—	2	65	2	37
8	„ Hersfeld .	Hersfeld . .	6	50	2	50	2	—
9	„ Rotenburg.	Rotenburg .	7	—	2	65	2	50
10	„ Melsungen	dgl. . . .	7	—	2	65	2	50
11	„ Hofgeismar	Hofgeismar	7	—	3	04	2	73
12	„ Wolfhagen	dgl. . . .	7	—	3	04	2	73
13	„ Fulda . . .	Fulda . . .	6	81	2	19	2	19
14	„ Hünfeld . .	dgl. . . .	6	81	2	19	2	19
15	„ Gersfeld .	dgl. . . .	6	81	2	19	2	19
16	„ Schlüchtern	dgl. . . .	6	81	2	19	2	19
17	„ Hanau . .	Hanau . . .	6	86	2	77	2	65
18	„ Gelnhausen	dgl. . . .	6	86	2	77	2	65
19	„ Marburg .	Marburg . .	7	—	2	50	2	—
20	„ Kirchhain .	dgl. . . .	7	—	2	50	2	—
21	„ Frankenberg	dgl. . . .	7	—	2	50	2	—
22	„ Rinteln . .	Rinteln . .	7	—	2	50	2	—
23	„ Schmalkalden	Schmalkald.	7	10	2	59	2	27

Digitized by Google

Gemäß des passus 6 alin. 5 der Instruction zur Ausführung des obengedachten Gesetzes vom 2. September 1875 werden die vorstehenden Durchschnittspreise hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cassel den 14. Januar 1880.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

63. Durchschnitts-Berechnung über die Markt- und Ladenpreise an den Garnisonsorten in dem Regierungs-Bezirke Cassel für den Monat **December 1879.**

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Marktorte.	Durchschnitts-Preis a. für 100 Kilogramm. Weizen. ℳ ₰	Roggen. ℳ ₰	Gerste. ℳ ₰	Hafer. ℳ ₰	Erbsen (gelbe.) ℳ ₰	Speise-Bohnen (weiße.) ℳ ₰	Linsen. ℳ ₰	Kartoffeln. ℳ ₰	Stroh. ℳ ₰	Heu. ℳ ₰	b. für 1 Kilogramm. Rindfleisch. ℳ ₰	Kuhfleisch. ℳ ₰	Schweinefleisch. ℳ ₰	Kalbfleisch. ℳ ₰	Hammelfleisch. ℳ ₰	Speck, geräuchert. ℳ ₰	Eh. Butter ℳ ₰	c. für 60 Stck. Eier. ℳ ₰
1	Cassel	22 83	19 08	17 85	14 03	23 38	35 31	41 13	7 11	5 86	5 96	1 44	1 26	1 40	— 95	1 28	1 40	2 44	4 44
2	Kritzlar	22 50	19 40	16 78	14 —	24 50	26 —	26 50	6 28	4 73	5 30	1 18	1 12	1 20	— 90	— 92	1 58	2 —	3 87
3	Fulda	21 94	18 40	15 87	13 61	25 41	27 65	25 98	7 51	4 38	4 38	1 20	— 85	1 15	— 74	— 93	1 73	1 99	4 43
4	Hanau	23 15	19 28	16 87	13 72	27 50	23 43	38 —	4 91	5 29	5 53	1 40	— 98	1 42	— 98	— 84	2 —	2 52	5 30
5	Hersfeld	22 50	18 75	17 —	13 —	29 50	29 50	30 50	7 50	4 —	5 —	1 28	— —	1 20	— 80	1 20	1 80	1 80	3 —
6	Hofgeismar	22 75	20 00	16 —	14 —	18 —	30 —	24 —	7 —	5 46	6 08	1 30	— —	1 16	— 90	1 —	1 40	2 40	3 60
7	Marburg	23 50	20 00	15 50	14 —	18 —	30 —	36 —	6 50	4 —	5 —	1 35	1 00	1 20	— 90	1 —	1 60	2 15	4 80
8	Rotenburg	23 —	20 —	16 —	14 —	27 —	31 —	31 —	7 —	5 —	5 30	1 30	1 30	1 30	— 90	1 —	2 —	2 20	3 60
	Summa	182 17	154 91	131 87	110 36	193 29	232 89	253 11	53 81	38 72	42 55	10 45	6 51	10 03	7 07	8 17	13 51	17 50	33 04
	Durchschnittsbetrag	22 77	19 36	16 48	13 80	24 16	29 11	31 64	6 73	4 84	5 32	1 31	1 09	1 25	— 88	1 02	1 69	2 19	4 13

Nr.	Bezeichnung der Markt-Orte.	Laden-Preise pro 1 Kilogramm. Mehl. Weizen Nr 1. ℳ ₰	Mehl. Roggen Nr. 1. ℳ ₰	Gersten-Graupe ℳ ₰	Gersten-Grütze. ℳ ₰	Buchweizengrütze. ℳ ₰	Hirse. ℳ ₰	Reis, Java. ℳ ₰	Kaffee. Java-, mittler. ℳ ₰	Kaffee. gelber (gebrannter). ℳ ₰	Schweineschmalz. ℳ ₰	Speisesalz. ℳ ₰
1	Cassel	— 44	— 28	— 60	— 44	— 46	— 40	— 50	2 50	3 10	1 70	— 20
2	Kritzlar	— 33	— 27	— 50	— 40	— —	— 40	— 50	2 60	3 60	1 35	— 20
3	Fulda	— 48	— 30	— 56	— 48	— —	— 46	— 68	2 80	3 10	1 10	— 18
4	Hanau	— 48	— 35	— 62	— 53	— —	— 40	— 58	2 60	3 40	1 50	— 20
5	Hersfeld	— 40	— 28	— 50	— 48	— —	— 40	— 60	2 80	3 60	1 60	— 20
6	Hofgeismar	— 40	— 30	— 40	— 36	— —	— 40	— 44	2 60	3 20	1 60	— 20
7	Marburg	— 42	— 30	— 40	— —	— —	— 50	— 40	2 60	3 40	1 40	— 20
8	Rotenburg	— 38	— 26	— 44	— 46	— —	— 40	— 54	3 —	3 40	1 80	— 20
	Summa	3 33	2 34	4 02	3 15	— 46	3 36	4 24	21 50	26 80	12 05	1 58
	Durchschnittspreis	— 42	— 29	— 50	— 45	— 46	— 42	— 53	2 69	3 35	1 51	— 20

Cassel am 12. Januar 1880.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

64. Nach Maßgabe des §. 38 des Einführungs-Gesetzes vom 29. Mai 1873, wird unter Bezugnahme auf die vom vorhinnigen Grundbuchamt dahier am 5ten August 1879 erlassene Bekanntmachung nunmehr nach Ablauf der darin bestimmten Frist die neue Flurkarte der Gemarkung Obervorschütz hiermit dahin festgestellt, daß sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuch gewahrt sind, fortan lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung bestimmen. Gudensberg den 13. Januar 1880.

Königliches Amtsgericht. Fondy.

65. Nach Maßgabe des §. 38 des Einführungs-Gesetzes vom 29. Mai 1873, unter Bezugnahme auf die vom vorhinnigen hiesigen Grundbuchamt am 8ten August 1879 erlassene Bekanntmachung, wird nunmehr nach Ablauf der darin bestimmten zwölfwöchigen Frist die neue Flurkarte der Gemarkung Treysa hiermit dahin festgestellt, daß sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuche gewahrt sind, fortan lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung bestimmen.

Treysa den 12. Januar 1880.

Königliches Amtsgericht. Fuchs.

Digitized by Google

66. Nachweisung der nach der Schiedsmanns-Ordnung vom 29. März 1879 innerhalb des Kreises Rinteln gebildeten Schiedsmannsbezirke, der bestellten und vereidigten Schiedsmänner und ihrer Vertreter.

Nummer.	Bezeichnung des Schiedsmannsbezirks.	Amtsgericht, welches den Schiedsmannsbezirk mit umfaßt.	Des Schiedsmanns			Des Stellvertreters		
			Name.	Stand.	Wohnort.	Name.	Stand.	Wohnort.
1	Rinteln	Rinteln	Kempf	Kreisg.-Rth. z. D.	Rinteln	Bührmann	Sparkassen-Kassirer	Rinteln
2	Ahe u. Kohlenstädt	"	Möller	Bürgermstr.	Ahe	Buchmeier, Wilh.	Krämer	Ahe
3	Deckbergen	"	Nordmeier	Pfarrer	Deckbergen	Stieg, Wilh. Nr. 13	—	Deckbergen
4	Engern mit Gutsb. Neelhof	"	Kniep	Bürgermstr.	Engern	Reimerdes	Administrat.	Neelhof
5	Exten	"	Hopf, Hugo	Rentier	Exten	Teigeler, Wilh.	Schreiner	Exten
6	Friedrichswald	"	Bradt, Hr. Nr. 12	Colon	Friedrichswald	Pape, Hrch. Nr. 11	—	Friedrichswald
7	Goldbeck	"	Luthe, Wilh. Nr. 11	—	Goldbeck	Bradt, Ant. Nr. 10	Colon	Goldbeck
8	Hessendorf	"	Menge Nr. 4	Colon	Hessendorf	Klemme, Hrch. Nr. 1	"	Hessendorf
9	Hohenrode	"	Dörjes	Bürgermstr.	Hohenrode	Prasuhn, Fr. Nr. 2.	"	Hohenrode
10	Kleinenwieden	"	Siegmann F. Nr. 5	Colon	Kl. Wieden	Meyer, H. Nr. 6	Gastwirth	Kl. Wieden
11	Krankenhagen	"	Böger, Comr. Nr. 5	Leibzüchter	Krankenhagen	Edler, Frdr. Nr. 5	Colon	Krankenhagen
12	Möllenbeck mit Gutsb. Möllenbeck	"	Rohde	Gutspächter	Möllenbeck	Potthast	Bürgermstr.	Möllenbeck
13	Ostendorf mit Gutsbezirk Coverden	"	Priesmeier	Gastwirth	Ostendorf	Rinne	"	Ostendorf
14	Rosenthal	"	Hupe	Colon	Rosenthal	Dohmeyer Nr. 20	Colon	Rosenthal
15	Rumbeck	"	Prasuhn	Bürgermstr.	Rumbeck	Bebermeier Nr. 22	"	Rumbeck
16	Saarbeck mit Strücken	"	Lauterbach	"	Strücken	Aldag Nr. 12	"	—
17	Todemann	"	Möller	"	Todemann	Möller, Fritz Nr. 32	—	Todemann
18	Uchtdorf	"	Schmieding, Carl Nr. 7	Colon	Uchtdorf	Eckermann, Frdr. Nr. 16	Leibzüchter	Uchtdorf
19	Volksen	"	Fromme Nr. 11	Wirth	Volksen	Strüve, Frdr. Nr. 4	Colon	Volksen
20	Wennekamp	"	Trusheim	Lehrer	Wennekamp	Schüte	Bürgermstr.	Wennekamp
21	Westendorf	"	Neelmeier, Wilh. Nr. 26	Drechsler	Westendorf	Depmeier, Frdr.	Färber	Westendorf
22	Schermbeck	"	Nordmeier	Bürgermstr.	Schermbeck	Kuhlmann, Wilh. Nr. 6	—	Schermbeck
23	Algesdorf	Rodenberg	Mühlke, H. Nr. 26	Zimmermstr.	Algesdorf	Mathies, Hrch. Nr. 18	Colon	Algesdorf
24	Apelern	"	Falke	Cantor	Apelern	Fromme, L.	Kaufmann	Apelern
25	Auhagen	"	Meyer	Lehrer	Auhagen	Thürnau	Bürgermstr.	Auhagen
26	Beckedorf	"	Deseniß Nr. 26	Colon	Beckedorf	Rehburg Nr. 10	Colon	Beckedorf

Digitized by Google

Nummer.	Bezeichnung des Schiedsmannsbezirks.	Amtsgericht, welches den Schiedsmannsbezirk mit umfaßt.	Des Schiedsmanns			Des Stellvertreters		
			Name.	Stand.	Wohnort.	Name.	Stand.	Wohnort.
27	Düdinghausen	Rodenberg	Widdel	Bürgermstr.	Düdinghausen	Wöltje, Wilh.	—	Düdinghausen
28	Gr. Hegesdorf	"	Hohmeier	—	Gr. Hegesdorf	Röhrkasten, Conr.	Colon	Gr. Hegesdorf
29	Gr. Nenndorf mit Bad Nenndorf	"	Apolant	Kaufmann	—	Schaper, Conr. Nr. 6	"	—
30	Haste	"	Nacke, Hch. Nr. 12	Colon	Haste	Meyer, Conr. Nr. 20	"	Haste
31	Helsinghausen	"	Stege, Joh. Hrch. Nr. 3	"	Helsinghausen	Deseniß, Ludw. Conr. Nr. 9	—	Helsinghausen
32	Hohnhorst	"	Dornbusch, Hs. Hrch. Nr. 38	"	Hohnhorst	Ackermann Nr. 51	Rademacher	Hohnhorst
33	Horsten	"	Gümmer Nr. 11	"	Horsten	Scheve Nr. 7	Colon	Horsten
34	Idensermoor mit Niengraben	"	Harmening	Bürgermstr.	Niengraben	Koritz	Vicebürgermeister.	Niengraben
35	Kl. Hegesdorf	"	Meyer, Hans Hr. Nr. 6	—	Kl. Hegesdorf	Pfingsten, Conr. Nr. 3	—	Kl. Hegesdorf
36	Kl. Nenndorf	"	Heimburg	Gastwirth	Kl. Nenndorf	Schweer Nr. 1	Colon	Kl. Nenndorf
37	Kreuzriehe	"	Tegtmeier, Conr.	Gemeinderathsmitgl.	Kreuzriehe	Paul, Hrch. Nr. 2	"	Kreuzriehe
38	Lyhren	"	Rust	Bürgermstr.	Lyhren	Meier, Hrch. Nr. 1	"	Lyhren
39	Ohndorf	"	Blume, Phil. Nr. 11 u. 12	Colon	Ohndorf	Bremer, Hrch. Nr. 28	—	Ohndorf
40	Ottensen	"	Dreves Nr. 9	Gastwirth	Ottensen	Siebürger	Bürgermstr.	Ottensen
41	Rehren a/R.	"	Lührsen	Bürgermstr.	Rehren	Söhle	Vicebürgermeister.	Rehren
42	Reinsdorf	"	Daseking, Frdr. Nr. 29	—	Reinsdorf	Oltrogge, Hrch. Nr. 11	—	Reinsdorf
43	Rheinsen	"	Block, Hrch.	—	Rheinsen	Saße	Gemeinderathsmitgl.	Rheinsen
44	Riehe	"	Bock	Bürgermstr.	Riehe	Wille, Joh. Conr. Nr. 1	Colon	Riehe
45	Riepen	"	Hattendorf	"	Riepen	Kastening Nr. 15	"	Riepen
46	Rodenberg mit Gutsb. Rodenberg	"	Erbgut, Hugo	Färber	—	Bonnwitt, L.	Kaufmann	—
47	Sachsenhagen	"	Mühlhause	Apotheker	Sachsenhagen	Stünkel	Bürgermstr.	Sachsenhagen
48	Schöttlingen	"	Aubagen, Hrch. Nr. 3	—	Schöttlingen	Lösecke Nr. 4	Colon	Schöttlingen
49	Soldorf	"	Hattendorf, Hrch. Nr. 15	—	Soldorf	Pfingsten, Christn. Nr. 2	—	Soldorf
50	Waltringhausen	"	Tatge Nr. 6	Colon	Waltringhausen	Bolsewig Nr. 8	Colon	Waltringhausen
51	Barksen	Oldendorf	Franz Nr. 22	"	Barksen	Meier, Frdr. Nr. 2	"	Barksen
52	Bensen	"	Rügge	Bürgermstr.	Bensen	Steinberg Nr. 30	Wirth	Bensen
53	Fischbeck mit Gut Stau	"	Jacobi	Gutspächter	Stau	Grope	Bürgermstr.	Fischbeck

Digitized by Google

Nummer.	Bezeichnung des Schiedsmanns-bezirks.	Amtsgericht, welchen den Schiedsmannsbezirk mit umfaßt	Des Schiedsmanns			Des Stellvertreters		
			Name.	Stand.	Wohnort.	Name.	Stand.	Wohnort.
54	Fuhlen	Oldendorf	Bürgener	Pfarrer	Fuhlen	Peter, Carl	Colon	Fuhlen
55	Friedrichsburg	"	Schaper, Aug. Nr. 12	Colon	Friedrichsburg	Dieckmann Nr. 6	"	Friedrichsburg
56	Friedrichshagen	"	Söhlke Nr. 8	"	Friedrichshagen	Grabbe	Bürgermstr.	Friedrichshagen
57	Großen-Wieden	"	Hohmeier, Hrch. Nr. 8	—	Gr. Wieden	Waltemathe, Frdr. Nr. 47	—	Gr. Wieden
58	Haddeßen	"	Wellhausen, Ferdin.	—	Haddessen	Beißner Nr. 18	Weber	Haddessen
59	Heßlingen	"	Rugge	Bürgermstr.	Heßlingen	Führing, H.	Wirth	Heßlingen
60	Höfingen	"	Wellhausen	"	Höfingen	Renzel, Ferd.	Müller	Höfingen
61	Krückeberg	"	Beisner, W. Nr. 21	Colon	Krückeberg	Sander	Vicebürgermeister	Krückeberg
62	Langenfeld	"	Becker	Bürgermstr.	Langenfeld	Martens Nr. 1	Colon	Langenfeld
63	Oldendorf	"	Meyer	Pfarrer	Oldendorf	Beißner, A.	Lohgerber	Oldendorf
64	Pötzen	"	Steinbrink	Bürgermstr.	Pötzen	Wellhausen	Vicebürgermeister	Pötzen
65	Raden	"	Biesterfeld, Chr. Nr. 3	—	Raden	Görling, Hrch. Nr. 1	—	Raden
66	Rannenberg mit Gutsb. Bodenengern und Südhagen	"	Budde	Gutspächter	Bodenengern	Hartmann	Bürgermstr.	Rannenberg
67	Rohden	"	Steneberg	Pappfabrik.	Rohden	Sasse, Hrch. Nr. 3	Colon	Rohden
68	Segelhorst	"	Ehrlich	Cantor	Segelhorst	Renzel	Bürgermstr.	Segelhorst
69	Weibeck	"	Kasten Nr. 7	Colon	Weibeck	Meyer, Wilh. Nr. 9	Colon	Weibeck
70	Welsede	"	Rinne	Bürgermstr.	Welsede	Biermann Nr. 18	Leibzüchter	Welsede
71	Wickbolsen	"	Meier Nr. 1	Colon	Wickbolsen	Weber Nr. 14	Colon	Wickbolsen
72	Zersen	"	Claus Nr. 7	Vicebürgermeister	Zersen	Pook, Hrch. Nr. 5	"	Zersen
73	Altenhagen	Obernkirchen	Franke	Gutspächter	Wormsthal	Gellermann Nr. 5	"	Altenhagen
74	Antendorf und Gutsb. Nienfeld	"	Clostermann	Gutsvorst.	Nienfeld	Ackermann Carl	—	Antendorf
75	Bernsen	"	Heuser	Bürgermstr.	Bernsen	Stummeier, Wilh. Nr. 7	—	Bernsen
76	Borstel	"	Gerth	Lehrer	Borstel	Töneböhn, Gottl.	Gastwirth	Borstel
77	Cathrinhagen	"	Deiker, Ferd. Nr. 4	Colon	Cathrinhagen	Bartels, Hrch. Nr. 36	Colon	Cathrinhagen
78	Escher	"	Pape, Wilh. Nr. 24	"	Escher	Stieg Nr. 28	Interimswirth	Escher
79	Hattendorf	"	Judas	Bürgermstr.	Hattendorf	Ziegenbruch	Kaufmann	Hattendorf
80	Kl. Holtensen	"	Drake Nr. 15	Stellmacher	Kl Holtensen	Meier Hnr.	Schuhmach.	Kl.Holtensen
81	Krainhagen	"	Noltemeier Nr. 2	Colon	Krainhagen	Langemann Nr. 6	Colon	Krainhagen
82	Liekwegen	"	Pörtje, Frdr.	Bohrsteiger	Liekwegen	Kastning Nr. 2	Steiger	Liekwegen
83	Obernkirchen I	"	Diedelmeier	Pastor	Obernkirchen	Pape	Rentier	Obernkirchen
84	Obernkirchen II	"	Meine	"	"	Thies	Stiftsverw.	"

Nummer.	Bezeichnung des Schiedsmanns-bezirks.	Amtsgericht, welches den Schiedsmannsbezirk mit umfaßt.	Des Schiedsmanns			Des Stellvertreters		
			Name.	Stand.	Wohnort.	Name.	Stand.	Wohnort.
85	Poggenhagen	Obernkirchen	Freise, Frdr. Nr. 2	Leibzüchter	Poggenhagen	Ebeling, Ferd. Nr. 7	Colon	Poggenhagen
86	Rehren a/D.	"	Korff	Bürgermstr.	Rehren a/D.	Sandmeier	Lehrer	Rehren a/D.
87	Röhrkasten	"	Freitag	"	Röhrkasten	Schäfer, K.	Bergmann	Röhrkasten
88	Rolfshagen	"	Steinmann, Hnr. Nr. 25	Colon	Rolfshagen	Buhr, Hnr. Nr. 22	Colon	Rolfshagen
89	Schoholtensen	"	Lücke Nr. 8	Zimermstr.	Schoholtensen	Freise, Conr.	"	Schoholtensen
90	Westerwald	"	Bredemeier	Bürgermstr.	Westerwald	Meier	Vicebürgermeister	Westerwald
91	Wiersen	"	Grupe, Fritz	Colon	Wiersen	Ohm, Ludw.	Müller	Wiersen

Vorstehende Nachweisung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hannover den 13 Januar 1880.

Der Präsident des Königlichen Landgerichts. Erck.

---

67. Nachdem eine neue steueramtliche Vermessung folgender Parzellen:

a) des Gemeindebezirks Hombressen: Blatt 1. Nr. 1 bis incl. 69, Bl. 2. Nr. 1 bis incl. 111, Bl. 3. Nr. 1 bis incl. 164, von 167 bis 171, Bl. 11. Nr. 36 bis incl. 73, von Nr. 79 bis 136, Bl. 17. Nr. 237/1 bis 242/1, Bl. 18. Beibl. Nr. 293/274 bis incl. 308/274, ferner Nr. 309/275 bis 316/275;

b) aus der Gemarkung Oberförsterei Hombressen: Bl. 2. Nr. 8 bis incl. 75, ferner 80, 81, Bl. 3. Nr. 5 bis incl. 8, Bl. 4. Nr. 6 bis incl 68, 78 bis 95, 98 bis 348, 350, 351, 352, Bl. 5. Nr. 1 bis incl. 61, Bl. 6. Nr. 28 bis incl. 80, 123, 128, Bl. 7. Nr. 281, 282;

c) aus der Gemarkung Beberbeck: Blatt 4. Nr. 1 bis 75, — vollendet und Seitens der Katasterbehörde dem Grundbuchamt davon Kenntniß gegeben ist, wird hierdurch unter Bezugnahme auf §. 38 — Einführungs-Gesetz vom 29. Mai 1873 — öffentlich bekannt gemacht, daß in Ansehung der oben genannten Parzellen

1) die Flurbuchsabschrift und Gebäudesteuerrolle in dem Lokal des unterzeichneten Grundbuchamts;
2) die dazu gehörigen Karten im Lokal des Königlichen Katasteramts zu Hofgeismar

zur Einsicht der Betheiligten seit heute offengelegt sind.

Die Einsichtnahme kann täglich — Sonn- und Festtage ausgenommen — Vormittags von 9 bis 12 und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr erfolgen.

Diejenigen, welche die Ergebnisse der Vermessung bezüglich der Grenzen und der Bezeichnung der neu kartirten Grundstücke in den gerichtlichen Büchern anfechten wollen, haben dieses im Wege der Berichtigungsklage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer zu bewirken, auch Vormerkung der geltend gemachten Ansprüche zu verlangen.

Dieses muß jedoch binnen zwölf Wochen, von demjenigen Tage an gerechnet, an welchem diese Bekanntmachung zum ersten Mal im Amtsblatt erscheint, geschehen. Nach Ablauf dieser Frist bestimmen sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkungen im Grundbuch gewahrt sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung.

Hofgeismar am 9. Januar 1880.

Königliches Amtsgericht. Poppelbaum.

68. Nachdem eine neue steueramtliche Vermessung für die Gemarkung Hofgeismar vollendet und Seitens der Katasterbehörde dem Grundbuchamt davon Kenntniß gegeben ist, wird hierdurch unter Bezugnahme auf §. 38 — Einführungs-Gesetz vom 29. Mai 1873 — öffentlich bekannt gemacht, daß

1) die Flurbuchsabschrift und Gebäudesteuerrolle in dem Lokal des unterzeichneten Grundbuchamts;
2) die dazu gehörigen Karten im Lokal des Königlichen Katasteramts zu Hofgeismar

zur Einsicht der Betheiligten seit heute offengelegt sind.

Die Einsichtnahme kann täglich — Sonn- und Festtage ausgenommen — Vormittags von 9 bis 12 und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr erfolgen.

Diejenigen, welche die Ergebnisse der Vermessung bezüglich der Grenzen und der Bezeichnung der neu kartirten Grundstücke in den gerichtlichen Büchern anfechten wollen, haben dieses im Wege der Berichtigungsklage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer zu bewirken, auch Vormerkung der geltend gemachten Ansprüche zu verlangen.

Dieses muß jedoch binnen zwölf Wochen, von demjenigen Tage an gerechnet, an welchem diese Bekanntmachung zum ersten Mal im Amtsblatt erscheint, geschehen. Nach Ablauf dieser Frist bestimmen sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkungen im Grundbuch

Digitized by Google

gewahrt sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung.

Hofgeismar am 12. Januar 1880.

Königliches Amtsgericht. Poppelbaum.

Vacanzen.

69. Bewerber um die erledigte II. Schulstelle zu Wächtersbach, mit welcher ein jährliches Einkommen von 1125 Mark nebst freier Wohnung und 90 Mark Vergütung für Feuerung verbunden ist, wollen ihre Gesuche mit den vorgeschriebenen Zeugnissen versehen, innerhalb 4 Wochen an den Unterzeichneten, oder an den Königlichen Lokal-Schul-Inspector, Herrn Pfarrer Schönewolf zu Wächtersbach, einreichen.

Gelnhausen den 8. Januar 1880.

Der Königl. Landrath. J. A.: Rommel.

70. Bewerber um die mit dem 1. Februar d. J. zur Erledigung kommende katholische Schulstelle zu Weidenau, mit einem Einkommen von 750 Mark nebst freier Wohnung und 90 Mark für Feuerung, werden aufgefordert, ihre mit den nöthigen Zeugnissen versehenen Gesuche binnen vier Wochen an den Lokal-Schul-Inspector, Herrn Pfarrer Mühlhause zu Hauswurz, oder an den Unterzeichneten einzureichen.

Fulda am 11. Januar 1880.

Der Königliche Landrath Cornelius.

71. Bewerber um die erledigte 2te Schulstelle in Praunheim, mit welcher neben freier Wohnung und 90 Mark für Feuerung ein Einkommen von 900 Mk. verbunden ist, werden zur Einreichung ihrer Meldungsgesuche mit Zeugnissen aufgefordert.

Hanau am 13. Januar 1880.

Der Landrath. J. V.: Baabe.

72. Die II. Schulstelle zu Jesberg, mit welcher ein competenzmäßiges Einkommen von 900 Mark neben freier Wohnung und Feuerung verbunden ist, ist in Folge Ablebens des seitherigen Inhabers vacant geworden.

Etwaige Bewerber um dieselbe werden daher aufgefordert, ihre Gesuche nebst den nöthigen Zeugnissen bei mir oder bei dem Lokal-Schul-Inspector, Herrn Metropolitan Theis zu Jesberg, binnen 3 Wochen einzureichen.

Fritzlar den 14. Januar 1880.

Der Landrath von Eschwege.

73. Die durch das Ableben des seitherigen Stelleninhabers erfolgte Erledigung der Schulstelle zu Sorga wird mit dem Bemerken veröffentlicht, daß Bewerber um dieselbe ihre Meldungsgesuche unter Beifügung der nöthigen Sitten- und Befähigungszeugnisse binnen drei Wochen bei dem unterzeichneten Königlichen Landrathe oder dem Königlichen Lokal-Schul-Inspector, Herrn Pfarrer Dr. Bial dahier, einzureichen haben.

Hersfeld am 17. Januar 1880.

Der Königliche Landrath Frhr. v. Broich.

Personal-Chronik.

Der bisherige außerordentliche Professor Dr. Benedictus Niese ist zum ordentlichen Professor in der philosophischen Fakultät der Universität Marburg ernannt.

Der bisherige Special-Commissarius Regierungs-Rath Pape ist in das Collegium der Königlichen General-Commission zu Cassel einberufen und ist an dessen Stelle dem zum Special-Commissarius bestellten Regierungs-Assessor Dr. Behrendt die Weiterführung der Special-Commission IV in Cassel übertragen. Der Regierungs-Assessor Dr. von Körber ist gleichfalls zum Special-Commissarius bestellt und ist ihm die in Cassel neu errichtete Special-Commission übertragen. Letztere führt die Bezeichnung: „Königliche Special-Commission V in Cassel“ und erstreckt sich deren Geschäftsbezirk im Allgemeinen auf den nördlichen Theil des Kreises Wolfhagen, auf den westlichen bis zur Warme reichenden Theil des Kreises Hofgeismar, sowie auf den westlichen Theil des Kreises Cassel. Der gedachten neuen Special-Commission sind als Vermessungsbeamte die früher bei den Special-Commissionen I bezw. III in Cassel beschäftigten Vermessungs-Revisoren Brandenburg, Koch und Wölff I. überwiesen. Der bisherige Oekonomie-Commissions-Gehilfe von Lengerke ist zum Oekonomie-Commissarius ernannt und wird vorläufig beim Collegium der General-Commission weiter beschäftigt. Der Sekretair Altendorf, früher zu Hannover, ist an die General-Commission in Cassel versetzt und ferner ist von der Letztern der frühere Protokollführer Kathariner als Civil-Supernumerar angenommen. Der in das Ressort der genannten General-Commission aufgenommene Feldmesser Wittner aus Krauchenwies in Hohenzollern ist dem geodätisch-technischen Büreau dieser Behörde überwiesen, in welches auch der Vermessungs-Revisor Schrödter I., früher zu Marburg, einberufen ist. Der früher im bezeichneten Büreau beschäftigt gewesene Feldmesser Kirchhoff ist der Special-Commission II in Cassel überwiesen.

Des Königs Majestät haben dem Bahnwärter Heinrich Möller zu Bockenheim im Kreise Hanau das Verdienst-Ehrenzeichen für Rettung aus Gefahr zu verleihen geruht.

Zu Standesbeamten sind ernannt: an Stelle des verstorbenen Bürgermeisters Pauls zu Böddiger der Bürgermeister Hühne daselbst; an Stelle des aus dem Gemeindeamte geschiedenen Bürgermisters Conrad List zu Reichensachsen der jetzige Bürgermeister Wilhelm List daselbst, je für den dasigen Standesamtsbezirk.

Zu Standesbeamten sind ernannt worden: an Stelle des aus dem Gemeindeamte geschiedenen Bürgermeisters Kempf zu Hersfeld der jetzige Bürgermeister Krause daselbst, an Stelle des aus dem Gemeindeamte geschiedenen Vorstehers Schmied Joh. Müller der jetzige Stadtvorsteher Eisenhändler Johann Müller.

Zum Stellvertreter des Standesbeamten zu Neuengronau ist an Stelle des verstorbenen Lehrers Hepping der provisorische Lehrer Heinrich Steitz ernannt worden.

Der Schuhmachermeister Heinrich Wilhelm Carl Mühlhausen zu Waldkappel ist zum Bürgermeister

Digitized by Google

daſelbſt gewählt und als ſolcher regierungsſeitig beſtätigt worden.

Dem Univerſitäts-Muſik-Director Wolff zu Marburg iſt die erbetene Entlaſſung aus ſeinem bisherigen Amte vom 1. April l. J. ab ertheilt worden.

Der Apotheker A. Haubold, früher in Allendorf a/W., hat die Apotheke zu Waldkappel vom 1ſten November v. J. ab käuflich übernommen.

Medicinalrath Dr. Ignaz Schwarz zu Fulda iſt geſtorben.

Der praktiſche Arzt Dr. von Steſenelli zu Burghaun iſt vom 1. Januar cr. ab zum commiſſariſchen Kreiswundarzt des Kreiſes Hünfeld beſtellt worden.

Dem Techniker Otto Eichelberg aus Iſerlohn iſt vom 1ſten d. Mts. eine Wegebau-Aufſeherſtelle in Neuſtadt, Kreis Kirchhain, probeweiſe übertragen worden.

Der past. extr. Heinrich Schenkheld von Caſſel iſt zum Gehülfen des Pfarrers Fleiſchhut zu Leckringhauſen, in der Claſſe Wolfhagen, beſtellt worden.

Der Secretar Frank bei der Landeskreditkaſſe dahier iſt als Verwalter zum ſtändiſchen Leihhauſe dahier verſetzt und die Hülfsarbeiter Kölſchzky und Quentin ſind zu Secretariats-Gehülfen bei der Landeskreditkaſſe dahier beſtellt worden.

Der Poſtpraktikant Braun in Fulda iſt zum Poſtſecretair ernannt. Der Bürgermeiſter Althaus in Münchhauſen und der Stationsvorſteher Reuter in Mönchehof ſind zu Poſtagenten beſtellt; die bisherigen Poſtagenten Manger in Münchhauſen und Güth in Mönchehof ſind freiwillig aus dem Poſtdienſte geſchieden; der Poſtagent Simon in Somborn iſt geſtorben.

Verſetzt ſind: der Ober-Telegraphenaſſiſtent Prochnow von Caſſel nach Fulda und der Poſtaſſiſtent Brück von Wächtersbach nach Bebra.

Verſetzt ſind: der Poſtſecretair Blechſchmidt von Frankfurt, Main, nach Bockenheim, der Poſtaſſiſtent Weippert von Bockenheim nach Frankfurt, Main.

Der Kreisbote Münch zu Gersfeld iſt vom 1ſten April c. ab mit Penſion in den Ruheſtand verſetzt.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 6.

(Inſertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 15 Reichspfennig. — Belagsbläter für ½ und ¼ Bogen 5 und für ⅛ und 1/16 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Caſſel. — Gedruckt in der Hof- und Waiſenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 5. Ausgegeben Mittwoch den 28. Januar. 1880.

☛ Das **Sachregister** zum Regierungs-Amtsblatt für das Jahr 1879 ist erschienen und bei den Kaiserlichen Postanstalten (in Cassel auch bei der Königlichen Regierungs-Amtsblatts-Redaction) zum Preise von 50 Pfg. zu beziehen.

Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. October 1878.

74. Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. October 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die fünfte vermehrte Auflage vom Jahre 1878 der im Verlage der Volksbuchhandlung zu Zürich erschienenen nicht periodischen Druckschrift: „Sozialdemokratische Lieder und Deklamationen" nach §. 11 des gedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landes-Polizeibehörde verboten ist.

Berlin den 17. Januar 1880.

Königliches Polizei-Präsidium. von Madai.

75. Auf Grund der §§. 11 u. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. October 1878 wird die in der Druckerei von Eugen Lilienfeld hierselbst, Ohlauerstraße Nr. 58, gedruckte, unter dem Titel:

„Petersburg bei Tag und Nacht oder Russische Zustände von F. Sommer"

erschienene, im Selbstverlag des Verfassers befindliche Druckschrift von der unterzeichneten Landespolizeibehörde hierdurch verboten.

Breslau den 23. Januar 1880.

Königliche Regierung, Abth. des Innern. Sack.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserl. und Königl. Centralbehörden.

76. Mit Bezug auf die diesseitige Bekanntmachung vom 11. October 1869 wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dem Nebenzollamt I zu Warf im Hauptamtsbezirke Sebaldsbrück die Befugniß zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigungen über das mit dem Anspruche auf Steuervergütung ausgehende Bier beigelegt worden ist.

Berlin den 12. Januar 1880.

Der Finanz-Minister. Im Auftr.: Haßelbach.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzial-Behörden.

77. Die Königliche Prüfungs-Commission zur Prüfung der Lehrer an Mittelschulen und der Rectoren ist für das Jahr 1880 aus folgenden Mitgliedern zusammengesetzt:

Provinzial-Schulrath Kretschel, Vorsitzender, hier,
Regierungs- u. Schulrath Dr. Eßer in Wiesbaden,
— — — Dr. Falkenheiner hier,
Seminar-Director Hardt in Usingen,
Director Professor Dr. Budérus hier,
Prorector Heuser hier.

Die Prüfungstermine werden seitens des Königlichen Provinzial-Schulcollegiums veröffentlicht.

Cassel den 16. Januar 1880.

Der Ober-Präsident v. Ende.

78. Der Herr Minister des Innern hat unterm 10ten d. Mts. dem Comité für den Königsberger Pferdemarkt die Erlaubniß ertheilt, bei Gelegenheit des in Verbindung mit einer Ausstellung edler Zucht- und Gebrauchs-Pferde im Monat Mai d. J. daselbst stattfindenden Pferdemarktes eine öffentliche Verloosung von Equipagen, Luxus- und Gebrauchs-Pferden ꝛc. zu veranstalten und die betreffenden Loose im ganzen Bereiche der Monarchie abzusetzen.

Cassel den 18. Januar 1880.

Der Ober-Präsident. v. Ende.

79. Der Herr Minister des Innern hat unterm 10ten d. Mts. dem landwirthschaftlichen Vereine zu Frankfurt a/M. die Erlaubniß ertheilt, in Verbindung mit jedem der beiden im April und September d. J. daselbst stattfindenden Pferdemärkte eine öffentliche Verloosung von edlen Pferden, Equipagen, Fahr- und Reit-Requisiten zu veranstalten und die betreffenden Loose, deren Zahl je 40000 Stück à 3 Mark nicht überschreiten darf, in dem ganzen Bereiche der Monarchie abzusetzen.

Cassel den 19. Januar 1880.

Der Ober-Präsident. v. Ende.

80. Der Herr Minister des Innern hat unterm 13ten d. Mts. dem Vereine zur Förderung der Hannoverschen Landes-Pferdezucht die Erlaubniß ertheilt, bei Gelegenheit der in diesem Jahre zu Hannover stattfindenden Rennen eine Ausspielung von Pferden, sowie für Pferdebesitzer brauchbaren Utensilien ꝛc. zu veranstalten und die betreffenden Loose in dem ganzen Bereiche der Monarchie abzusetzen.

Cassel den 19. Januar 1880.

Der Ober-Präsident. v. Ende.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

81. Ungeachtet wir zur Ausführung des Gesetzes vom 13. März 1878 in Betreff der Zwangserziehung verwahrloster Kinder durch unsere Bekanntmachung vom

Digitized by Google

24. März v. J. — Amtsblatt Nr. 24 vom Jahre 1879 — auf die heilsamen Zwecke dieses Gesetzes und die Nothwendigkeit dieser Zwangserziehung zur Rettung der gedachten Kinder von dem sittlichen Verderben hingewiesen haben, ist die Zahl der dem Landes-Director auf Grund dieses Gesetzes zur Unterbringung überwiesenen Kinder bis jetzt nur eine verhältnißmäßig geringe gewesen. Es hat dies hauptsächlich darin seinen Grund gehabt, daß die Ortsbehörden versäumt haben, den Vormundschaftsgerichten bezw. den Amtsanwälten rechtzeitig davon Mittheilung zu machen, wenn verwahrloste Kinder nach vollendetem sechsten und vor vollendetem zwölften Lebensjahre eine strafbare Handlung z. B. durch Betteln, Vagabundiren ꝛc. begangen haben.

Indem wir auf unsere Bekanntmachung vom 24sten März v. J. Bezug nehmen, veranlassen wir die Herren Ortsvorstände, im Interesse der betreffenden Kinder sowohl, als in dem der Gemeinden, den Königlichen Amtsgerichten, in deren Eigenschaft als Vormundschaftsgerichten, bezw. den Königlichen Amtsanwälten von jeder in Betracht kommenden strafbaren Handlung verwahrloster Kinder in dem oben bemerkten Alter mit dem Antrag auf Unterbringung zur Zwangserziehung alsbald Anzeige zu machen, damit von dem zuständigen Vormundschaftsgerichte diese Unterbringung durch die communalständische Verwaltung ausgesprochen werden kann.

In allen diesen Fällen sind die Kosten der Zwangserziehung nicht von den Gemeinden, sondern von dem Communal-Verband und dem Fiscus zu tragen, während die Unterbringung verwahrloster Kinder ohne den Nachweis einer strafbaren Handlung oder nach vollendetem 12ten Lebensjahre lediglich der Gemeinde, in welcher dieselben ihren Unterstützungswohnsitz haben, obliegt.

Cassel den 27. Januar 1880.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

82. Nachdem dem Königlichen Bergrath Württenberger zu Goslar die Verwaltung des Bergreviers Hannover mitübertragen ist, haben wir denselben auch mit den Bergeichmeistergeschäften in diesem Reviere beauftragt. Clausthal den 17. Januar 1880.

Königliches Oberbergamt.

83. Wir machen darauf aufmerksam, daß die für uns bestimmten Postsendungen, damit ihr rechtzeitiges Eintreffen hierselbst gesichert ist, die amtliche Bezeichnung des Bestimmungsortes:

Frankfurt a/M. — Sachsenhausen

tragen müssen.

Frankfurt a/M. den 17. Januar 1880.

Königliche Eisenbahn-Direction

84. Der Omnibuszug Nr. 22, welcher jetzt 4.29 Vormittags von Friedberg abgeht und 6.7 Vormittags in Frankfurt ankommt, wird vom 1sten k. Mts. an in folgendem veränderten Fahrplan gefahren:

ab Friedberg 5.7 Vorm., ab Bruchenbrücken 5.19 Vorm., ab Nieder-Wöllstadt 5.30 Vorm., ab Groß-Karben 5.45 Vorm., ab Dortelweil 5.54 Vorm., ab Vilbel 6.4 Vorm., ab Bonames 6.17 Vorm., ab Eschersheim (Heddernheim) 6.25 Vorm., ab Bockenheim 6.39 Vorm. in Frankfurt 6.45 Vorm.

Cassel den 17. Januar 1880.

Königliche Direction der Main-Weser-Bahn.

85. Am 1. und 2. April d. J. wird in der Präparanden-Anstalt zu Homberg die Aufnahme-Prüfung gehalten werden.

Die um Aufnahme Bittenden haben sich bis zum 17. März c. unter Anfügung

1) eines amtlichen Nachweises über ihr Alter,
2) der Zeugnisse ihrer bisherigen Lehrer,
3) eines amtlichen Attestes über Führung,
4) eines Impfscheins und eines Revaccinationsscheins, sowie eines Gesundheits-Attestes, ausgestellt von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte,

bei dem unterzeichneten Seminar-Direktor schriftlich, am Tage vor der Prüfung aber, Nachmittags 5 Uhr, persönlich zu melden. Die persönliche Meldung hat auch bei dem Herrn Kantor Menkel dahier zu geschehen.

Der Unterricht in dem neuen Schuljahre wird am 19. April d. J. seinen Anfang nehmen.

Homberg den 19. Januar 1880.

Der Königliche Seminar-Direktor Doemich.

Vacanzen.

86. Bewerber um die erledigte Schulstelle zu Friemen haben binnen 3 Wochen unter Vorlegung ihrer Zeugnisse entweder bei dem Herrn Pfarrer Wepler zu Waldkappel, oder bei dem Unterzeichneten schriftlich sich zu melden. Eschwege den 20. Januar 1880.

Der Königliche Landrath Groß.

87. Bewerber um die vom 1sten k. Mts. an zur Erledigung kommende 2te Schulstelle zu Vollmarshausen, mit welcher ein Einkommen von 750 Mark neben freier Wohnung und 90 Mark für Feuerung verbunden ist, wollen ihre Meldungsgesuche baldigst bei dem Unterzeichneten oder bei dem Königlichen Local-Schul-Inspector, Herrn Pfarrer Schumann zu Crumbach, einreichen.

Cassel am 22. Januar 1880.

Der Königl. Landrath. J. V.: Winhold, Kr.-Secr.

Personal-Chronik.

Der Königliche Steuerempfänger, Rechnungs-Rath Stippich hierselbst ist auf seinen Antrag vom 1sten Mai d. J. ab in den Ruhestand versetzt.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 8.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 15 Reichspfennig. — Belagsblätter für ½ und ¼ Bogen 5 und für ½ und 1 Bogen 10 Reichspfennige.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 6. Ausgegeben Mittwoch den 4. Februar. 1880.

Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. October 1878.

88. Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die von E. Huth entworfene und von A. Renaud zu Berlin gedruckte Lithographie, enthaltend eine mit einem Kranze umgebene weibliche Büste mit phrygischer Mütze, unter welcher sich zu beiden Seiten die Medaillon-Porträts von Marx und Lassalle, sowie — zwischen den letzteren — ein Bild befindet, welches ein Schiff auf dem Meere und die am Horizont aufgehende Sonne mit dem darüber befindlichen Worte „Gerechtigkeit“ darstellt, nach §. 11 des gedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten worden ist.

Berlin den 28. Januar 1880.

Königliches Polizei-Präsidium. von Madai.

89. In Gemäßheit des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Socialdemokratie vom 21. October 1878 ist von der unterzeichneten Landespolizeibehörde der Verein „Liederzweig“ in Bockenheim auf Grund des §. 1 des vorerwähnten Gesetzes verboten worden.

Cassel den 26. Januar 1880.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserl. und Königl. Centralbehörden.

90. Bekanntmachung, die 25ste Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855 betreffend. — In der am 15ten und 16ten d. Mts. in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten 25sten Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855 sind auf diejenigen 3000 Schuldverschreibungen, welche zu den am 15ten September v. J. gezogenen 30 Serien gehören, die in der beiliegenden Liste aufgeführten Prämien gefallen.

Die Besitzer dieser Schuldverschreibungen werden aufgefordert, den Betrag der Prämien vom 1. April d. J. ab bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße 94, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen Kupons Ser. IV Nr. 1 bis 8 über die Zinsen vom 1. April 1879 ab nebst Talons, welche nach dem Inhalte der Schuldverschreibungen unentgeltlich abzuliefern sind, zu erheben. Die Zahlung erfolgt von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats.

Die Prämien können auch bei den Königlichen Regierungs-Hauptkassen, bei den Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg und bei der Kreiskasse in Frankfurt a/Main in Empfang genommen werden. Zu diesem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst Kupons und Talons einer dieser Kassen vom 1. März d. J. ab einzureichen, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung vom 1. April d. J. ab zu besorgen hat.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mit abzuliefernden Kupons wird vom Prämienbetrage zurückbehalten.

Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabfolgt.

Zugleich werden die Besitzer von Schuldverschreibungen aus bereits früher verlooften und gekündigten, auf der beiliegenden Liste bezeichneten Serien, zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes an die baldige Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

Berlin den 16. Januar 1880.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzial-Behörden.

91. Auf Grund der Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 20. November v. Js., betreffend die Statistik des Waarenverkehrs des deutschen Zollgebiets mit dem Auslande (Centralblatt für das deutsche Reich S. 676 ff.), wird Nachstehendes bestimmt und hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

1) Anmeldestellen für die Verkehrsstatistik sind im diesseitigen Verwaltungsbezirk lediglich die im Grenzbezirk befindlichen Zollämter;
2) denselben werden die nachbezeichneten Strecken der Zollgrenze bezw. Verkehrsarten zugewiesen:

Anmeldestelle.	Grenzstrecke bezw. Verkehrsart.
Nebenzollamt I zu Gronau . . .	Eisenbahnverkehr von und nach den Niederlanden.
„ II „ Glanerbrücke .	Von der Zollgrenze der Provinz Hannover bis zur Bauerschaft Brock ausschließlich.

Digitized by Google

Anmeldestelle.	Grenzstrecke bezw. Verkehrsart.
Nebenzollamt II zu Sandersküper	Von der Bauerschaft Brock einschließlich bis zur Bauerschaft Wennewick ausschließlich.
„ II „ Oldenkott . .	Von der Bauerschaft Wennewick einschließlich bis zum alten Eiberger Wege einschließlich und mit Einschluß des Verkehrs auf dem Berkefluß.
„ II „ Zwillbrock . .	Vom alten Eiberger Weg ausschließlich bis zur Grenze der Bauerschaften Ellewick und Gaxel.
Hauptzollamt zu Vreden	Von der Grenze der Bauerschaften Ellewick und Gaxel bis Hüttehäming einschließlich.
Nebenzollamt I zu Kotten	Von Hüttehäming ausschließlich bis zur Grenze der Bauerschaften Groß-Burle und Vardingholt.
„ I „ Bocholt . . .	Von der Grenze der Bauerschaften Groß-Burle und Vardingholt bis zur Grenze der Bauerschaften Barlo und Hemden.
„ II „ Hemden . . .	Von der Grenze der Bauerschaften Barlo und Hemden bis zur Grenze der Bauerschaften Hemden und Spork.
„ I „ Suderwick . .	Von der Grenze der Bauerschaften Hemden und Spork bis Brüggenhütte ausschließlich.
„ II „ Großargena .	Von Brüggenhütte einschließlich bis zur Zollgrenze der Rheinprovinz.

3) Die für diese Aemter durch §. 133 des Vereins-Zollgesetzes vom 1. Juli 1869 bestimmten Geschäftsstunden gelten auch bezüglich der Anmeldungen für die Verkehrsstatistik.

Bei den Anmeldestellen für den Eisenbahnverkehr werden auch außer den gewöhnlichen Geschäftsstunden je nach den örtlichen Verhältnissen jedesmal 15 bis 30 Minuten vor der fahrplanmäßigen Ankunftszeit der betreffenden Züge bis zu deren Abgange Beamte zur Stelle sein.

4) Die auf der Anhalt-Bocholter Chaussee im freien Verkehr stattfindenden Versendungen, welche vom Grenzstein 731a bis zum Grenzstein 734 das Ausland berühren, werden von der Anmeldepflicht ausgenommen.

Ferner ist für die ganze Grenzstrecke der diesseitigen Provinz gegen die Niederlande im kleinen Grenzverkehr (§. 8 Absatz 1 der Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers) bei der Ausfuhr von Gegenständen des Marktverkehrs (Erzeugnisse des Garten- und Ackerbaues, der Viehzucht, des Fischfangs, Brennmaterial u. s. w.) und bei der Einfuhr von zollfreien Gegenständen dieser Art eine Anmeldung für die Verkehrsstatistik nicht erforderlich.

5) Wird bei der Einfuhr oder Ausfuhr anmeldepflichtiger Waaren der Sitz einer Anmeldestelle nicht berührt, so hat der Waarenführer, wenn er auf dem Transport einen Grenzaufsichtsbeamten trifft, diesem den Anmeldeschein zu übergeben bezw. in den zulässigen Fällen die Waaren mündlich anzumelden, sonst aber längstens innerhalb drei Tagen, nachdem der Transport die Zollgrenze überschritten, die Anmeldung bei der Anmeldestelle, welcher die betreffende Grenzstrecke zugewiesen ist, nachträglich zu bewirken.

Münster den 26. Januar 1880. Der Provinzial-Steuer-Director. Schellenberg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

92. Dem am 22. December 1852 zu Niederissigheim geborenen Konrad Lottich, genannt Schäfer, dortselbst ist die Führung des Familiennamens „Schäfer" gestattet worden.

Cassel den 20. Januar 1880.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

93. Mit Bezugnahme auf unsere Bekanntmachungen vom 28. December 1875 (Amtsblatt 1876 S. 2) und vom 10. Januar 1879 (Amtsblatt 1879 S. 27) bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß für die Apotheker-Gehülfen-Prüfungen im Jahre 1880 die vorgeschriebenen Quartalstermine auf den

30. u. 31. März, 24. u. 25. Juni
28. u. 29. Septbr. u. 29. u. 30. December

anberaumt worden sind.

Zugleich machen wir darauf aufmerksam, daß die Gesuche um Zulassung zu den Prüfungen unter Beifügung der erforderlichen Nachweisungen an das unterzeichnete Regierungs-Präsidium zu richten sind.

Cassel am 1. Februar 1880.

Königliches Regierungs-Präsidium.

94. Die Geschäftsbezirke der für den Kreis Hanau bestehenden beiden Katasterämter, Hanau I und II, werden vom 1. April d. Js. ab dergestalt verändert, daß

a. das von dem Katasterkontroleur Steuerinspector Lomb in Hanau zu verwaltende Katasteramt Hanau I die gegenwärtigen Amtsgerichtsbezirke Hanau und Langenselbold;

b. das von dem Katasterkontroleur Steuerinspector Plitt in Hanau zu verwaltende Katasteramt Hanau II die gegenwärtigen Amtsgerichtsbezirke Windecken, Bergen und Bockenheim

umfassen wird. Dies bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß. Cassel den 27. Januar 1880.

Königliche Regierung,
Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Digitized by Google

95. In Folge mehrfacher Neubesetzungen von Königlichen Steuerempfängerstellen ist im hiesigen Verwaltungsbezirke zur Zeit ein Mangel an geeigneten Personen für die Anstellung auf derartige Stellen eingetreten.

Bewerber um Königliche Steuerempfängerstellen haben vor Antritt eines Probedienstes außer der Darlegung ihrer persönlichen und Familien-Verhältnisse ihre Qualification und namentlich nachzuweisen, daß sie längere Zeit auf Steuer- und Forstkassen gearbeitet haben und bei einer Königlichen Regierung oder einer dieser gleichstehenden Behörde mit Kassen-, Steuer- und Rechnungssachen beschäftigt gewesen sind, sowie daß sie vor dem Antritte des Amtes eine Kaution von 9000 Mark aus eignen Mitteln bestellen können.

Cassel am 24. Januar 1880.

Königliche Regierung,
Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

96. Wir machen darauf aufmerksam, daß die für uns bestimmten Postsendungen, damit ihr rechtzeitiges Eintreffen hierselbst gesichert ist, die amtliche Bezeichnung des Bestimmungsortes:

Frankfurt a/M. — Sachsenhausen

tragen müssen.

Frankfurt a/M. den 17. Januar 1880.

Königliche Eisenbahn-Direction

97. Nachdem eine neue steueramtliche Vermessung folgender Parzellen:

a) des Gemeindebezirks Hombressen: Blatt 1. Nr. 1 bis incl. 69, Bl. 2. Nr. 1 bis incl. 111, Bl. 3. Nr. 1 bis incl. 164, von 167 bis 171, Bl. 11. Nr. 36 bis incl. 73, von Nr. 79 bis 136, Bl. 17. Nr. 237/1 bis 242/1, Bl. 18. Beibl. Nr. 293/274 bis incl. 308/274, ferner Nr. 309/275 bis 316/275;

b) aus der Gemarkung Oberförsterei Hombressen: Bl. 2. Nr. 8 bis incl. 75, ferner 80, 81, Bl. 3. Nr. 5 bis incl. 8, Bl. 4. Nr. 6 bis incl. 68, 78 bis 95, 98 bis 348, 350, 351, 352, Bl. 5. Nr. 1 bis incl. 61, Bl. 6. Nr. 28 bis incl. 80, 123, 128, Bl. 7. Nr. 281, 282;

c) aus der Gemarkung Beberbeck: Blatt 4. Nr. 1 bis 75, — vollendet und Seitens der Katasterbehörde dem Grundbuchamt davon Kenntniß gegeben ist, wird hierdurch unter Bezugnahme auf §. 38 — Einführungs-Gesetz vom 29. Mai 1873 — öffentlich bekannt gemacht, daß in Ansehung der oben genannten Parzellen

1) die Flurbuchsabschrift und Gebäudesteuerrolle in dem Lokal des unterzeichneten Grundbuchamts;
2) die dazu gehörigen Karten im Lokal des Königlichen Katasteramts zu Hofgeismar

zur Einsicht der Betheiligten seit heute offengelegt sind.

Die Einsichtnahme kann täglich — Sonn- und Festtage ausgenommen — Vormittags von 9 bis 12 und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr erfolgen.

Diejenigen, welche die Ergebnisse der Vermessung bezüglich der Grenzen und der Bezeichnung der neu kartirten Grundstücke in den gerichtlichen Büchern anfechten wollen, haben dieses im Wege der Berichtigungsklage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer zu bewirken, auch Vormerkung der geltend gemachten Ansprüche zu verlangen.

Dieses muß jedoch binnen zwölf Wochen, von demjenigen Tage an gerechnet, an welchem diese Bekanntmachung zum ersten Mal im Amtsblatt erscheint, geschehen. Nach Ablauf dieser Frist bestimmen sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkungen im Grundbuch gewahrt sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung.

Hofgeismar am 9. Januar 1880.

Königliches Amtsgericht. Poppelbaum.

98. Nachdem eine neue steueramtliche Vermessung für die Gemarkung Hofgeismar vollendet und Seitens der Katasterbehörde dem Grundbuchamt davon Kenntniß gegeben ist, wird hierdurch unter Bezugnahme auf §. 38 — Einführungs-Gesetz vom 29. Mai 1873 — öffentlich bekannt gemacht, daß

1) die Flurbuchsabschrift und Gebäudesteuerrolle in dem Lokal des unterzeichneten Grundbuchamts;
2) die dazu gehörigen Karten im Lokal des Königlichen Katasteramts zu Hofgeismar

zur Einsicht der Betheiligten seit heute offengelegt sind.

Die Einsichtnahme kann täglich — Sonn- und Festtage ausgenommen — Vormittags von 9 bis 12 und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr erfolgen.

Diejenigen, welche die Ergebnisse der Vermessung bezüglich der Grenzen und der Bezeichnung der neu kartirten Grundstücke in den gerichtlichen Büchern anfechten wollen, haben dieses im Wege der Berichtigungsklage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer zu bewirken, auch Vormerkung der geltend gemachten Ansprüche zu verlangen.

Dieses muß jedoch binnen zwölf Wochen, von demjenigen Tage an gerechnet, an welchem diese Bekanntmachung zum ersten Mal im Amtsblatt erscheint, geschehen. Nach Ablauf dieser Frist bestimmen sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkungen im Grundbuch gewahrt sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung.

Hofgeismar am 12. Januar 1880.

Königliches Amtsgericht. Poppelbaum.

99. Nach Maßgabe des §. 38 des Einführungs-Gesetzes vom 29. Mai 1873, unter Bezugnahme auf die von dem vorhinnigen Grundbuchamt dahier am 20. August 1879 erlassene Bekanntmachung, wird nunmehr nach Ablauf der darin bestimmten zwölfwöchigen Frist die neue Flurkarte der Gemarkung Wollmar hiermit dahin festgestellt, daß sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuch gewahrt sind, fortan lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung bestimmen.

Wetter am 23. December 1879.

Königliches Amtsgericht. v. Dehn-Rotfelser.

100. Nach Maßgabe des §. 38 des Einführungs-

Digitized by Google

Gesetzes vom 29. Mai 1873, unter Bezugnahme auf die vom vorhinnigen Grundbuchamt dahier am 5. August 1879 erlassene Bekanntmachung, werden nunmehr nach Ablauf der darin bestimmten Frist die neuen Flurkarten der Gutsbezirke Obervorschütz, Niedenstein, Besse, Lohne und Gudensberg hiermit dahin festgestellt, daß sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuch gewahrt sind, fortan lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung bestimmen.

Gudensberg den 20. Januar 1880.

Königliches Amtsgericht. Fondy.

101. Nach Maßgabe des §. 38 des Einführungs-Gesetzes vom 29. Mai 1873, unter Bezugnahme auf die vom vorhinnigen Grundbuchamt dahier am 23sten August 1879 erlassene Bekanntmachung, wird nunmehr nach Ablauf der darin bestimmten Frist die neue Flurkarte der Gemarkung Griste hinsichtlich der dem Verkoppelungsverfahren nicht unterliegenden Grundstücke hiermit dahin festgestellt, daß sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuch gewahrt sind, fortan lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung bestimmen.

Gudensberg den 20. Januar 1880.

Königliches Amtsgericht. Fondy.

Bekanntmachungen communalständ. Behörden.

102. In Gemäßheit des Gesetzes vom 25. December 1869 wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Einlösung der am 1. März d. J. fällig werdenden Zins-Abschnitte der Landeskreditkasse zu Cassel, außer bei dieser selbst, bei allen Königlichen Steuerkassen des Regierungsbezirks Cassel erfolgen wird.

Cassel am 24. Januar 1880.

Die Direction der Landeskreditkasse.

Vacanzen.

103. Bewerber um die mit dem 1. April d. J. zur Erledigung kommende Schulstelle zu Nausis haben ihre mit den nöthigen Zeugnissen versehenen Meldungsgesuche innerhalb 14 Tagen dahier oder bei dem Local-Schul-Inspector, Herrn Pfarrer Hebel zu Rengshausen, einzureichen.

Rotenburg am 20. Januar 1880.

Der Königliche Landrath. J. V.: Schroeder.

Personal-Chronik.

Dem außerordentlichen Professor in der philosophischen Fakultät der Universität Marburg Dr. Braun ist die erbetene Dienstentlassung zum 1. April l. J. ertheilt worden.

Ernannt sind: zu Gerichts-Assessoren: die Referendare Dr. Woehler und Dr. Otto Carl Freudenstein; der diätarische Gerichtsschreibergehülfe Schmelz zum etatsmäßigen Gerichtsschreibergehülfen bei dem Amtsgericht in Cassel; der frühere Feldwebel im 3. Hessischen Infanterie-Regiment Nr. 83 Burghardt zum Gefängniß-Inspector bei dem Gerichtsgefängniß in Hanau.

Verliehen: dem Rechtsanwalt und Notar Zimmermann zu Steinau aus Anlaß seines Dienstjubiläums der Charakter als „Justizrath".

Der Königliche Steuerempfänger Kind zu Hünfeld ist gestorben.

Der Königliche Steuerempfänger Weidemann zu Fulda ist gestorben.

Der Steuer-Executor Lübbars zu Grebenstein ist in gleicher Eigenschaft zur Steuerkasse Hofgeismar versetzt.

Der Schutzmann Blank hierselbst ist in gleicher Eigenschaft nach Hannover und der Schutzmann — Wachtmeister Zerse — von da zur hiesigen Königlichen Polizeivirection versetzt worden.

Dem Beigeordneten Euler zu Praunheim sind nach seinem Ausscheiden aus dem Gemeindeamt die Geschäfte des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Praunheim anderweit übertragen worden.

Der dem Salinen-Buchhalter Kertel zu Orb ertheilte Auftrag zur Wahrnehmung der Geschäfte des Standesbeamten daselbst ist zurückgezogen worden; die betreffenden Geschäfte werden nunmehr von dem Bürgermeister Rang zu Orb versehen.

Seine Majestät der König haben dem Hutmacher Lorenz Holzapfel zu Hanau das Allgemeine Ehrenzeichen Allergnädigst zu verleihen geruht.

Die Witwe des Büreaudieners Greis, Caroline, geb. Claus, ist zur Aufseherin bei der Weiber-Strafanstalt in der Stadtkaserne hierselbst ernannt worden.

Der seitherige Aufseher bei den Königlichen Strafanstalten hierselbst H. Th. F. List ist vom 1. Februar cr. ab zum Hausvater bei den genannten Anstalten ernannt worden.

Der frühere Sergeant Ernst Konrad Martin Köbrich vom 3. Hessischen Infanterie-Regiment Nr. 83 ist zum Schutzmann bei der Königlichen Polizeiverwaltung in der Stadt Marburg ernannt worden.

Der Pfarrer Schenk zu Gemünden ist mit der Versehung des Metropolitanats der reformirten Pfarrecclasse Frankenberg bis auf Weiteres beauftragt worden.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 10.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 15 Reichspfennig. — Belagsblätter für ½ und ¼ Bogen 5 und für ½ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 7. Ausgegeben Mittwoch den 11. Februar. 1880.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Die Nummer 2 des Reichs-Gesetzblatts, welche vom 28. Januar 1880 ab in Berlin zur Versendung gelangte, enthält unter

Nr. 1359 die Verordnung, betreffend die Einberufung des Reichstags. Vom 27. Januar 1880; und unter

Nr. 1360 den Allerhöchsten Erlaß, betreffend die Uebertragung der Post- und Telegraphenverwaltungs-Geschäfte für Charlottenburg und Westend auf die Ober-Postdirection in Berlin. Vom 7. Januar 1880.

Inhalt der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Die Nummer 2 der Gesetz-Sammlung, welche vom 2. Februar 1880 ab in Berlin zur Versendung gelangte, enthält unter

Nr. 8680 das Gesetz, betreffend die Genehmigung eines Nachtrages zu dem revidirten Statute der Allensteiner Kreiskorporation für Meliorationsanlagen vom 30. Mai 1853. Vom 12. Januar 1880; unter

Nr. 8681 die Verordnung, betreffend die Abänderung der zur Ausführung des Fischereigesetzes ergangenen Verordnung für die Provinz Hannover vom 2. November 1877 (Gesetz-Samml. S. 257). Vom 12ten Januar 1880; unter

Nr. 8682 den Vertrag zwischen Preußen und Braunschweig wegen Anlage einer Eisenbahn von Langelsheim nach Goslar. Vom 16. December 1879; und unter

Nr. 8683 den Tarif, nach welchem die Abgaben für die Benutzung der Hafenanlagen zu Büsum und zu Warwerort im Kreise Norderdithmarschen, Regierungsbezirk Schleswig, bis auf Weiteres zu erheben sind. Vom 5. Januar 1880.

Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. October 1878.

104. Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das ohne Angabe des Herausgebers oder Druckers in London erschienene Flugblatt, enthaltend einen mit den Worten: „Die Zeiten sind schlecht“ beginnenden Artikel, welchem sich eine Bemerkung über die Bezugsquelle der in London erscheinenden Zeitung „Freiheit“ anschließt, nach §. 11 des gedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landes-Polizeibehörde verboten worden ist.

Berlin den 6. Februar 1880.

Königliches Polizei-Präsidium. von Madai.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzial-Behörden.

105. Der Herr Minister des Innern hat unterm 20sten d. M. dem Comité für den Pferdemarkt zu Inowrazlaw die Erlaubniß ertheilt, bei Gelegenheit des in diesem Jahre daselbst abzuhaltenden Marktes für Arbeits- und Luxuspferde eine öffentliche Verloosung von Equipagen, edlen Reit- und Wagenpferden, sowie von Reit- und Fahrutensilien zu veranstalten und die betreffenden Loose in dem ganzen Bereiche der Monarchie abzusetzen.

Cassel den 26. Januar 1880.

Der Ober-Präsident. v. Ende.

106. In Gemäßheit des §. 6 des Gesetzes, betreffend die Umwandlung des Erbleihe-Landsiedeleih-Erbzins-Erbpachtsverhältnisses in Eigenthum und die Ablösung der daraus herrührenden Leistungen im Gebiete des Regierungsbezirkes Wiesbaden und in den zum Regierungsbezirk Cassel gehörigen vormals Großherzoglich Hessischen Gebietstheilen vom 5. April 1869 (Gesetz-Sammlung S. 517) und des §. 5 des Gesetzes vom 15. Februar 1872, betreffend die Ablösung der Reallasten in denselben Gebietstheilen (Gesetz-Sammlung S. 165), wird hierdurch bekannt gemacht, daß der Durchschnitt der bei den Fruchtversteigerungen des vormaligen Rentamts bezw. der Königlichen Steuerkassen zu Vöhl und Frankenau in den letzten 24 Jahren erzielten Preise unter Ausscheidung der zwei theuersten und der zwei wohlfeilsten Jahre für das Jahr 1880 beträgt:

Für ein Hectoliter	Roggen	10	Mark	40 Pf.
„ „ „	Gerste	8	„	02 „
„ „ „	Hafer	5	„	08 „

Cassel den 28. Januar 1880.

Königliche General-Commission.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

107. Unterm 25. December 1879 ist von dem Herrn Reichskanzler bekannt gemacht worden (cfr. Centralblatt für das Deutsche Reich de 1879 Nr. 52 S. 850/51 und Deutscher Reichs-Anzeiger Nr. 306 de 1879), daß der Bundesrath beschlossen hat, den §. 3 Ziffer 2 der Bekanntmachung, betreffend die Abänderung der Bestimmungen über die Prüfung der Apothekergehilfen, vom 4. Februar 1879 (Centralblatt für das Deutsche Reich S. 91) und den §. 4 Ziffer 2 der Bekanntmachung, betreffend die Prüfung der Apotheker, vom 5. März 1875 (Centralblatt für das Deutsche Reich S. 167) in folgender Weise abzuändern:

Bekanntmachung vom 4. Februar 1879.

§. 3 . . . . . .

2) Das von dem nächstvorgesetzten Medizinalbeamten (Kreisphysikus, Kreisarzt u. s. w.) bestätigte Zeugniß des Lehrherrn über die Führung des Lehrlings, sowie darüber, daß der letztere die vorschriftsmäßige dreijährige — für den Inhaber eines von einem deutschen Gymnasium oder von einer im Sinne des §. 90 Ziffer 2a der Wehrordnung vom 28. September 1875 als berechtigt anerkannten Realschule erster Ordnung mit obligatorischem Unterricht im Lateinischen ausgestellten Zeugnisses der Reife zweijährige — Lehrzeit zurückgelegt hat, oder doch spätestens mit dem Ablaufe des betreffenden Prüfungsmonats zurückgelegt haben wird.

Bekanntmachung vom 5. März 1875.

§. 4 . . . . . .

2) Der nach einer dreijährigen — für die Inhaber eines von einem deutschen Gymnasium oder von einer im Sinne des §. 90 Ziffer 2a der Wehrordnung vom 28. September 1875 als berechtigt anerkannten Realschule erster Ordnung mit obligatorischem Unterricht im Lateinischen ausgestellten Zeugnisses der Reife zweijährigen — Lehrzeit vor einer deutschen Prüfungsbehörde zurückgelegten Gehilfenprüfung und einer dreijährigen Servirzeit, von welcher mindestens die Hälfte in einer deutschen Apotheke zugebracht sein muß.

Berlin den 24. Januar 1880.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Wir bringen dies im Anschluß an unsere Bekanntmachung vom 10. Januar 1879 (Amtsblatt S. 27) und unter Hinweis auf die Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 5. März 1875 (Amtsblatt S. 133) hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Cassel den 4. Februar 1880.

Königliches Regierungs-Präsidium.

108. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 16ten v. Mts. dem Comité für den Zuchtmarkt für edlere Pferde zu Neubrandenburg, im Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz, die Erlaubniß zu ertheilen geruht, zu derjenigen Ausspielung von Pferden, Equipagen, Reit-, Fahr- und Stall-Utensilien ꝛc., welche dasselbe mit Genehmigung der Großherzoglichen Landesregierung bei Gelegenheit des diesjährigen dortigen Zuchtmarktes zu veranstalten beabsichtigt, auch im diesseitigen Staatsgebiete Loose zu vertreiben.

Den Verwaltungs- und Polizeibehörden geben wir hiervon mit der Veranlassung Kenntniß, dafür Sorge zu tragen, daß der Vertrieb der qu. Loose, deren Preis auf 3 Mark pro Stück festgesetzt worden ist, nicht beanstandet wird.

Cassel den 4. Februar 1880.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

109. Durch Erlaß des Herrn Ministers des Innern vom 3. December v. J. I. A. 9160 ist der Norddeutschen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Hamburg die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten ertheilt worden, was wir mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß bringen, daß die Concession und die Statuten der Gesellschaft in der Anlage abgedruckt sind.

Cassel am 9. Februar 1880.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

110. Zusammenstellung der den Gemeindekassen im Regierungsbezirk Cassel durch den Verkauf des im Jahre 1879 geernteten Obstes zugeflossenen Einnahmen.

Lfd. Nr.	Kreis.	Ertrag des im Jahre 1879 geernteten Obstes. Mark.	Pf.
1	Cassel	7728	80
2	Eschwege	6160	79
3	Frankenberg	1814	40
4	Fritzlar	4422	—
5	Fulda	969	89
6	Gelnhausen	6956	—
7	Gersfeld	213	27
8	Hanau	5233	02
9	Hersfeld	2377	17
10	Hofgeismar	16830	63
11	Homberg	1889	87
12	Hünfeld	742	83
13	Kirchhain	3265	50
14	Marburg	3734	49
15	Melsungen	2418	53
16	Orb (Amtsbezirk) . . .	270	62
17	Rinteln	1804	70
18	Rotenburg	2771	45
19	Schlüchtern	2183	85
20	Schmalkalden	2904	01
21	Vöhl (Amtsbezirk) . . .	105	65
22	Witzenhausen	9396	12
23	Wolfhagen	5156	53
24	Ziegenhain	3498	38
	Summa .	92848	50

Cassel am 10. Februar 1880.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

111. Das Sommer-Semester am Königlichen pomologischen Institute zu Proskau in Schlesien beginnt Anfang April.

Der Unterricht umfaßt während des zweijährigen Kursus aus dem theoretischen und praktischen Gebiete:

a) Hauptfächer: Bodenkunde, Allgemeiner Pflanzenbau, Obstkultur, insbesondere Obstbaumzucht, Obstkenntniß (Pomologie), Obstbenutzung, Lehre vom Baumschnitt; Weinbau, Gemüsebau, Treiberei, Handelsgewächsbau, Landschaftsgärtnerei, Gehölzzucht und Gehölzkunde, Planzeichnen, Zeichnen und Malen von Früchten

Digitized by Google

und Blumen, Feldmessen und Nivelliren.

b) Begründende Fächer: Mathematik, Physik, Chemie, Mineralogie, Botanik, Krankheiten der Pflanzen, mikroskopische Uebungen.

c) Nebenfächer: Buchführung, Encyclopädie der Landwirthschaft.

Anmeldungen zur Aufnahme haben unter Beibringung der Zeugnisse schriftlich oder mündlich bei dem unterzeichneten Director zu erfolgen. Derselbe ist auch bereit, auf portofreie Anfrage weitere Auskunft zu ertheilen.

Proskau im Januar 1880.

Der Director Stoll.

112. Nach Maßgabe des §. 38 des Einführungs-Gesetzes vom 29. Mai 1873, unter Bezugnahme auf die von dem unterzeichneten Amtsgericht am 16ten September v. Js. erlassene Bekanntmachung, werden nunmehr nach Ablauf der darin bestimmten 12wöchigen Frist die neuen Flurkarten der Gemarkungen Rinteln und Goldbeck hiermit dahin festgestellt, daß sich die Grenzen der Grundstücke fortan lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung bestimmen.

Rinteln den 8. Januar 1880.

Königliches Amtsgericht. Baist.

113. Nach Maßgabe des §. 38 des Einführungs-Gesetzes vom 29. Mai 1873 und unter Bezugnahme auf die vom hiesigen Grundbuchamte am 14. August 1879 erlassene Bekanntmachung, werden nunmehr nach Ablauf der darin bestimmten zehnwöchigen Frist die neuen Flurkarten folgender Gemarkungen: a. der Stadt Neukirchen, b. der Stadt Schwarzenborn bezüglich des Kartenblattes 34, c. des Gutsbezirks Gemengewald Neukirchen, dahin festgestellt, daß sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkungen im Grundbuche gewahrt sind, fortan lediglich nach den Flurkarten und den ihnen zu Grunde liegenden Vermessungen bestimmen.

Neukirchen am 16. Januar 1880.

Königliches Amtsgericht. Kellner.

114. Nach Maßgabe des §. 38 des Einführungs-Gesetzes vom 29. Mai 1873, unter Bezugnahme auf die vom unterzeichneten Amtsgericht am 14. October 1879 erlassene Bekanntmachung, wird nunmehr nach Ablauf der darin bestimmten zwölfwöchigen Frist die neue Flurkarte der Gemarkung Rentershausen hiermit dahin festgestellt, daß sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuche gewahrt sind, fortan lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung bestimmen.

Rentershausen am 26. Januar 1880.

Königliches Amtsgericht. Büff.

Bekanntmachungen communalständ. Behörden.

115. Wir haben die Landeskreditkasse ermächtigt, von heute an tauschweise gegen die für den 1. März d. J. gekündigten, über 500 Thlr. lautenden 4½ procentigen Schuldverschreibungen der Abth. VII auf Antrag der Inhaber statt Baarzahlung 4 pc. kündbare Schuldverschreibungen der Abth. VIII A. a. lit. B., ebenwohl über 500 Thlr. (1500 Mark) lautend — jedoch nur bis zu einem Gesammt-Betrage von 300,000 Mark — zum Nennwerthe zu verabfolgen.

Die deshalb an unsere Hauptkasse zu richtenden Anmeldungen werden von derselben nach der Reihenfolge des Eingangs berücksichtigt werden.

Cassel den 6. Februar 1880.

Die Direction der Landeskreditkasse.

Vacanzen.

116. Die reformirte Pfarrstelle zu Gemünden in der Classe Frankenberg ist durch Versetzung ihres seitherigen Inhabers vacant geworden.

Geeignete Bewerber um dieselbe haben ihre Meldungsgesuche, unter Beifügung eines Zeugnisses ihres Classenvorstandes, binnen 4 Wochen anher einzureichen.

Cassel den 30. Januar 1880.

Königliches Consistorium.

117. Die Stelle eines Pfarrverwesers zu Dillich in der Classe Borken ist durch die Versetzung ihres bisherigen Inhabers erledigt worden.

Geeignete Bewerber werden aufgefordert, ihre Meldungsgesuche unter Beifügung eines Zeugnisses ihres bisherigen Classenvorstandes innerhalb 4 Wochen einzureichen.

Cassel den 27. Januar 1880.

Königliches Consistorium.

118. Bewerber um die erledigte evangelische Schulstelle zu Buchenau, mit welcher ein jährliches Einkommen von 840 Mark exel. freier Wohnung und 90 Mark Vergütung für Feuerung verbunden ist, wollen ihre mit den nöthigen Zeugnissen versehenen Meldungsgesuche innerhalb 14 Tagen an die unterzeichnete Behörde einreichen.

Hünfeld den 3. Februar 1880.

Der Königliche Landrath Fliedner.

119. Die Schullehrerstelle in Dilschhausen, mit einem Einkommen von jährlich 750 Mark neben freier Wohnung und Feuerung, ist erledigt. Bewerber um dieselbe werden aufgefordert, ihre Gesuche, versehen mit den erforderlichen Zeugnissen, bei dem Herrn Pfarrer Ernst in Weitershausen oder dahier innerhalb 3 Wochen einzureichen.

Marburg am 4. Februar 1880,

Der Landrath. J. V.: v. Altenbockum.

120. Bewerber um die erledigte, mit einem competenzmäßigen Einkommen von 750 Mark nebst freier Wohnung und 90 Mark für freie Feuerung verbundene 2te Schulstelle zu Holzhausen wollen ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen versehenen Meldungsgesuche binnen 4 Wochen an den Schulvorstand von Holzhausen, zu Händen des unterzeichneten Landraths einreichen. Hofgeismar am 5. Februar 1880.

Der Landrath. J. V.: Wicher.

Digitized by Google

Personal-Chronik.

An Stelle des aus dem Gemeindeamte geschiedenen Bürgermeisters Horst zu Hellstein ist der jetzige Bürgermeister Wiegand daselbst zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Hellstein und an Stelle des aus dem Gemeindeamte geschiedenen Vice-Bürgermeisters Jacob zu Pfieffe der Gemeinderechnungsführer Heinrich Pfetzung daselbst zum Stellvertreter des dasigen Standesbeamten ernannt worden.

An Stelle des aus dem Gemeindeamte geschiedenen Bürgermeisters Brede in Zierenberg ist der Bürgermeister Kupferschläger daselbst zum Standesbeamten und an Stelle des Letzteren das Ausschußmitglied Christian Heide daselbst zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Zierenberg ernannt worden.

Der practische Arzt Sanitätsrath Dr. Friedrich Gies zu Hanau ist gestorben.

Der bisherige Special-Commissarius in Marburg, Regierungs-Assessor von Kamptz ist an die Königliche Finanz-Direction in Hannover versetzt und an dessen Stelle der bis dahin im Collegium der Königlichen General-Commission in Cassel beschäftigt gewesene Regierungs-Assessor Dr. Hermes zum Special-Commissarius in Marburg bestellt worden.

Der Stadtrath und Königliche Standesbeamte Schneider ist zum Amtsanwalt für den Bezirk des Königlichen Amtsgerichts zu Bockenheim und der Stadtschreiber Klose zu dessen Stellvertreter ernannt worden.

Des Kaisers und Königs Majestät haben den Steuerexecutoren Beck zu Hanau und Schwalm zu Schmalkalden das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen.

Der bisherige erste reformirte Pfarrer zu Frankenberg, Metropolitan Heinrich Adolph Carl Kröner, ist zum ersten Pfarrer an der Freiheiter Gemeinde dahier und zum Decan des Sct. Martinsstiftes bestellt worden.

Der Postdirector Gehm in Schmalkalden ist auf seinen Antrag in den Ruhestand versetzt worden.

Der Postsecretair Lichau ist von Cassel nach Magdeburg versetzt worden.

Der Militair-Anwärter Johann Rudolph Anton Tauscher ist zum Königlichen Wasserbau-Aufseher mit dem Wohnsitz Beckerhagen bestellt worden.

Dem Ober-Bauaufseher Stein in Hofgeismar ist unter Entbindung von seinen bisherigen Geschäften die Aufseherstelle in Holzhausen, Kreis Hofgeismar, vom 1. Februar d. J. ab übertragen worden.

Die Stelle eines Ober-Bauaufsehers in Hofgeismar wird nicht wieder besetzt.

Der Wegewärter Koch ist von Dipperz nach Steinau im Kreise Fulda versetzt worden.

Des Königs Majestät haben Allergnädigst geruht, dem Knecht Philipp Achenbach zu Marburg das Verdienst-Ehrenzeichen für Rettung aus Gefahr zu verleihen.

Der Kreisbote Münch zu Gersfeld ist gestorben.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 12.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 15 Reichspfennig. — Belagsblätter für ½ und ¼ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Anlage E 3.

Kontobuch

de(s Kaufmanns) . . . . . zu . . . . . .

über

Zugang und Abgang an methylirtem Branntwein.

Dieses Buch enthält . . . . Blätter, welche mit einer von dem Unterzeichneten angesiegelten Schnur durchzogen sind.

Das Buch ist . . . . .

I. Zugang an methylirtem Branntwein.						II. Abgang an			
Laufende Nummer.	Des Empfanges		Des Verkäufers		Menge des empfangenen methylirten Branntweins. Liter.	Laufende Nummer.	Des Verkaufs		Menge des verkauften methylirten Branntweins. Liter.
	Monat.	Tag.	Name.	Wohnort.			Monat.	Tag.	
1.	2.		3.	4.	5.	6.	7.		8.
	1880						1880		
1.	Februar	10.	Karl Schubert	Berlin	180	1.	Februar	14.	5
						2.	—	15.	10

Digitized by Google

methylirtem Branntwein.

Des Käufers				Der Verkauf ist gebucht:		Bemerkungen.
Name und Gewerbe.	Wohnort.	Berechtigungsschein ausgestellt vom:	Berechtigungsschein unter Nummer.	Bezeichnung des kaufmännischen Buches.	Blatt.	
9.	10.	11.		12.	13.	14.
Hutmacher Heinz	Herfeld	H. St. A. Magdeburg.	9	Kladde	6	
Tischler Franck	daselbst	desgleichen.	4	Kupon-Sammelbuch	2	Lagerraum des methylirten Branntweins, Kontobuch, Kladde und Kupon-Sammelbuch revidirt. Nichts zu erinnern gefunden. 15./2. N. N., H. St. Kontrolbr.

Digitized by Google

Anlage E 4.

Kontobuch

de(s Essigfabrikanten) . . . . . zu . . . . . .

über

Zugang und Abgang an denaturirtem Branntwein.

Dieses Buch enthält . . . Blätter, welche mit einer vom Unterzeichneten angesiegelten Schnur durchzogen sind.

Das Buch ist . . . . .

I. Zugang an denaturirtem Branntwein			II. Abgang an denaturirtem Branntwein.										
Der Denaturirung			A. Entnahme zur Verwendung.									B. Essigerzeugung.	
				Der Eintragung			Der entnommene denaturirte Branntwein ist weiter vermischt mit					Mittelst der entnommenen Menge denaturirten Branntweins (Sp. 7) sind an Essig gewonnen	
							Essig			anderen Flüssigkeiten			
Monat.	Tag.	Menge des hergestellten denaturirten Branntweins. Liter	Vermerke der Steuer-Aufsichts-Beamten.	Laufende Nr.	Monat.	Tag.	Menge des entnommenen denaturirten Branntweins. Liter.	Liter	von Proz. Gehalt an Essigsäure (Essigsäurehydrat)	Wasser. Liter.	Bezeichnung der Art.	Menge.	Menge nach Litern.	von Proz. Gehalt an Essigsäure (Essigsäurehydrat).
2.		3.	4.	5.	6.		7.	8.	9	10.	11.	12.	13.	14.
1880.					**1880.**									
Januar	29.	2 310	Uebereinstimmend mit Spalte 19 der Anmeldung. N. N. O. St. K. 29/1.	1.	Januar	30.	310	60	5,5	250	Bier	45	1 269	7,5
				2.	„	31.	320	60	5,5	250	„	50		
			N. N. St. A. 29/1.	3.	Februar	1.	330	60	6	250	„	45		
Februar	5.	2 153	desgl.	4.	„	2.	320	60	5,5	250	„	50	1 308	8
			N. N. O. St. K. 5/2.	5	„	3.	325	60	5,5	240	„	50		
			N. N. St. A. 5/2.	6.	„	4.	330	60	5	250	„	50	1 316	7
Februar	12.	2 362	desgl.	7.	„	5.	320	60	5,5	250	„	40		
			N. N. O. St. K. 12 2.	8.	„	6.	320	60	5,5	250	„	50	1 271	7,5
			N. N. St. A. 12/2.	9.	„	7.	310	60	5,5	240	„	50		
				10.	„	8.	315	60	6	250	„	50	1 314	7
				11.	„	9.	310	60	6	240	„	60		
				12.	„	10.	320	60	5	250	„	50	1 282	7,5
				13.	„	11.	315	60	5,5	250	„	45		
				14	„	12.	305	60	6	240	„	55	1 252	7,5
				15	„	13.	330	60	5 5	260	„	45		
				16.	„	14.	310	60	6	260	„	50	1 301	7

Digitized by Google

III. Verkauf von Essig.							IV. Verarbeitung von Essig.				
Der Eintragung			Des Käufers		Der Verkauf ist gebucht		Es sind verwendet				
								zur Herstellung von			
Monat.	Tag.	Menge des verkauften Essigs. Liter.	Name.	Wohnort.	Bezeichnung des kaufmännischen Buchs.	Blatt.	Essig. Liter.	Art des Fabrikates.	Menge des Fabrikates. kg.	Vermerke des Konto-Inhabers	Vermerke der Steuer-Aufsichts-Beamten.
15.		16.	17.	18.	19.	20	21.	22.	23.	24.	25.
Februar	1.	450	A. Schäfer	Berlin	Fakturenb.	137					
"	2.	38	—	—	Kladde	17					
"	4.	500	G. Müller	Brandenburg	Fakturenb.	25					
"	4.	10	—	—	Kladde	19					
"	5.	82	—	—	"	20					
—	—	—	—	—	—	—	2 260	Bleizucker	2 625	Febr. 6. N. N.	
—	—	—	—	—	—	—	2 245	desgl.	2 495	Febr. 13. N. N.	

Digitized by Google

Anlage F.

Abschluß

des

Kontobuchs über Zugang und Abgang an denaturirtem Branntwein

des (der)

(Fabrikanten Mergel) zu (Braunsberg)

für

das Vierteljahr ($\frac{\text{1. Januar}}{\text{31. März}}$ 1880).

Anleitung.

Die Gewerbtreibenden, welche Branntwein für ihren Gewerbebedarf, und die Händler, welche Branntwein zum Verkaufe denaturiren lassen, haben die Ergebnisse jedes Vierteljahrs-Abschlusses der über Zugang und Abgang an denaturirtem Branntwein geführten Kontobücher alsbald in ein Formular nach diesem Muster zu übertragen und dasselbe, nachdem vom Bezirks-Oberkontrolör die Uebereinstimmung mit dem Kontobuch bescheinigt worden (Spalte 6), dem Hauptamt einzureichen, in dessen Bezirk der Gewerbebetrieb oder Handel stattfindet.

Digitized by Google

I. Zugang an denaturirtem Branntwein.			II.	III.	
1. Bestand vom nächstvorhergehenden Vierteljahr.	2. Menge des im Vierteljahr hergestellten denaturirten Branntweins.	3. Zusammen (Spalte 1 und Spalte 2).	Abgang an denaturirtem Branntwein während des Vierteljahrs.	Bestand am Schlusse des Vierteljahrs (Spalte 3 weniger Spalte 4).	Bescheinigung des Bezirks-Oberkontrolörs.
Liter.	Liter.	Liter.	Liter.	Liter.	
1.	2.	3.	4.	5.	6.
Abtheilung I. Denaturirung mit 10 Prozent Holzgeist.					
945	3 120	4 065	3 090	975	In Uebereinstimmung mit dem Kontobuch. 2. 4. 1880. N. N., Ober-Steuerkontrolör.
Abtheilung II. Denaturirung mit 10 Prozent Schwefeläther.					
85	850	935	935	—	

Braunsberg, den 31. März 1880.

Mergel.

Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin

Digitized by Google

Extra-Beilage
zum
Königlich Preußischen Regierungs-Amtsblatt.

Concession
zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten
für die
Norddeutsche Feuerversicherungs-Gesellschaft zu Hamburg.

Der unter der Firma:

„Norddeutsche Feuer-Versicherungs-Gesellschaft"

in **Hamburg** domicilirten Aktien-Gesellschaft wird die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten, auf Grund der gegenwärtig gültigen, in einem beglaubigten Exemplare bei dem Ministerium des Innern niedergelegten Statuten,

vorbehaltlich der in einzelnen Provinzen noch gesetzlich bestehenden Einschränkungen des Geschäftsverkehres der Privat-Feuer-Versicherungs-Gesellschaften

hiermit unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt:

1. Jede Veränderung der bei der Zulassung gültigen Statuten muß bei Verlust der Concession angezeigt und, ehe nach denselben verfahren werden darf, von der Preußischen Staatsregierung genehmigt werden.
2. Die Veröffentlichung der Concession, der Statuten und der etwaigen Aenderungen derselben erfolgt in den Amtsblättern resp. amtlichen Publicationsorganen derjenigen Bezirke, in welchen die Gesellschaft Geschäfte zu betreiben beabsichtigt, auf Kosten der Gesellschaft.
3. Die Gesellschaft hat wenigstens an einem bestimmten Orte in Preußen eine Haupt-Niederlassung mit einem Geschäfts-Locale und einem dort domicilirten Generalbevollmächtigten zu begründen.

   Derselbe ist verpflichtet, derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk sein Wohnsitz belegen, in den ersten sechs Monaten eines jeden Geschäftsjahres neben dem Verwaltungsberichte, dem Rechnungsabschlusse und der Generalbilanz der Gesellschaft eine ausführliche Uebersicht der im verflossenen Jahre in Preußen betriebenen Geschäfte einzureichen.

   In dieser Uebersicht — für deren Aufstellung von der betreffenden Regierung nähere Bestimmungen getroffen werden können — ist das in Preußen befindliche Activum von dem übrigen Activum gesondert anzuführen.

   Die Bilanz, der Rechnungsabschluß und die gedachte Uebersicht sind alljährlich durch den Deutschen Reichs- und Preußischen Staatsanzeiger auf Kosten der Gesellschaft bekannt zu machen.

   Für die Richtigkeit der Bilanz, des Rechnungsabschlusses (Gewinn- und Verlust-Conto) und der Uebersicht, sowie der von ihm geführten Bücher, einzustehen, hat der Generalbevollmächtigte sich persönlich und erforderlichen Falls unter Stellung zulänglicher Sicherheit zum Vortheile sämmtlicher inländischer Gläubiger zu verpflichten. Außerdem muß derselbe auf amtliches Verlangen unweigerlich alle diejenigen Mittheilungen machen, welche sich auf den Geschäftsbetrieb der Gesellschaft oder auf den der Preußischen Geschäftsniederlassung beziehen, auch die zu diesem Behufe etwa nöthigen Schriftstücke, Bücher, Rechnungen ꝛc. zur Einsicht vorlegen.
4. Durch den Generalbevollmächtigten und von dem inländischen Wohnorte desselben aus sind alle Verträge der Gesellschaft mit Inländern abzuschließen.

   Die Gesellschaft hat wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten, je nach Verlangen des inländischen Versicherten, entweder in dem Gerichtsstande des Generalbevollmächtigten oder in demjenigen des Agenten, welcher die Versicherung vermittelt hat, als Beklagte Recht zu nehmen und diese Verpflichtung in jeder für einen Inländer auszustellenden Versicherungspolice ausdrücklich auszusprechen.

   Sollen die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, so müssen diese letzteren, mit Einschluß des Obmannes, Preußische Unterthanen sein.
5. Eine Ausdehnung des Geschäfts auf andere Branchen, als die Feuerversicherung (§ 1 des Statuts), sowie
6. eine Erhöhung des Grundkapitals (§ 4 des Statuts)

ist nur mit Zustimmung der Preußischen Staatsregierung zulässig.

Die vorliegende Concession kann zu jeder Zeit, und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, lediglich nach dem Ermessen der Preußischen Staatsregierung zurückgenommen und für erloschen erklärt werden.

Im Uebrigen ist durch dieselbe die Befugniß zum Erwerbe von Grundeigenthum in den Preußischen Staaten nicht ertheilt. Zu solchem Erwerbe bedarf es vielmehr der, in jedem einzelnen Falle besonders nachzusuchenden, landesherrlichen Erlaubniß.

Berlin, den 3. December 1879.

(L. S.) **Der Minister des Innern.**
Im Auftrage
gez. Ribbeck.

I A 9160.

Digitized by Google

Statuten

der

Norddeutschen Feuerversicherungs-Gesellschaft

in

Hamburg.

Revidirt durch die General-Versammlung am 22. October 1879.

I. Firma, Zweck, Sitz und Dauer der Gesellschaft.

§ 1. Unter der Firma:

„Norddeutsche Feuerversicherungs-Gesellschaft"

wird eine Actien-Gesellschaft gegründet, deren Zweck es ist, bewegliche und unbewegliche Gegenstände gegen Feuers-, Blitz- und Explosions-Gefahr zu versichern.

Eine Ausdehnung des Geschäfts auf andere Gefahren bleibt dem Beschluß der General-Versammlung vorbehalten.

Der Geschäftskreis der Gesellschaft umfaßt das In- und Ausland.

§ 2. Das Domicil der Gesellschaft ist Hamburg.

§ 3. Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.

II. Capital, Einzahlung und Actien.

§ 4. Das Grundcapital der Gesellschaft besteht aus Sieben Millionen fünfhunderttausend Mark, vertheilt auf 1000 Actien, jede zu 7500 Mark.

Weitere Vergrößerung des Actiencapitals bleibt dem Beschluß der General-Versammlung vorbehalten.

§ 5. Die Actien lauten auf Namen und ist über den Betrag der Actien hinaus kein Actionair haftbar. Auswärtige Actionaire sind in Bezug auf Erfüllung ihrer Verbindlichkeit der hamburgischen Gerichtsbarkeit unterworfen.

§ 6. Von jedem Actionair sind 20% auf die gezeichnete Actie eingezahlt und über die restirenden 80% eine Schuldverschreibung ausgestellt, nach anhängendem Formular Lit. A—C.

Etwa weiter erforderliche Einschüsse sind auf Anordnung des Verwaltungsrathes und nach Maßgabe der von diesem zu erlassenden Aufforderung zu leisten.

§ 7. Uebertragungen von Actien auf einen andern, als den ursprünglichen Eigenthümer können nur mit Genehmigung des Verwaltungsraths geschehen, und ist dieser im Verweigerungsfall zur Angabe von Gründen nicht gehalten.

§ 8. Stellt ein Actionair seine Zahlungen ein, so ist der Verwaltungsrath befugt, falls nicht binnen zwei Monaten nach dem Tage der Zahlungs-Einstellung die Actie auf eine von ihm genehmigte Person übertragen worden, dieselbe ohne Weiteres für Rechnung der Masse zu verkaufen, und verliert dadurch der bisherige Eigenthümer jedes Anrecht auf die Actie.

Wegen etwa ihm zustehender Forderungen hat die Gesellschaft, der Masse gegenüber — unbeschadet ihrer weitern Gerechtsame gegen dieselbe — ein Retentions- und Compensationsrecht auf den Werth der Actien.

§ 9. Im Todesfall eines Actionairs haben die Erben innerhalb dreier Monate, vom Tage des Todes an gerechnet, die Uebertragung der Actien auf eine dem Verwaltungsrath genehme Person zu veranlassen, widrigenfalls mit den Actien das im vorigen Paragraph beschriebene Verfahren eingeleitet wird.

§ 10. Verlorene Actien werden durch ein gerichtliches Proclam mortificirt und erst nach Beendung des Proclamverfahrens dem Eigenthümer auf seine Kosten neue Actien ausgefertigt.

III. Verwaltung.

§ 11. Die Organe der Gesellschaft sind:

1. Der Verwaltungsrath,
2. Der Director,
3. Die Generalversammlung.

Sämmtliche Interessen der Gesellschaft werden von ihnen wahrgenommen.

1. Der Verwaltungsrath.

§ 12. Derselbe besteht aus den Herren:

Joh. Berenberg, Goßler & Co.,
F. Laeisz,
Carl Woermann,
H. J. Merck & Co.,
A. E. Schmidt.

§ 13. Der Vorsitz im Verwaltungsrath wechselt alljährlich und wird die Reihenfolge selbst von ihm bestimmt.

Beschlußfähig ist derselbe, sobald wenigstens zwei Mitglieder desselben und der Director anwesend sind.

Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

§ 14. Der Verwaltungsrath tritt zusammen, so oft es nöthig erscheint, und wird vom Vorsitzenden zusammenberufen.

§ 15. Der Verwaltungsrath überwacht im Allgemeinen alle Geschäfte und Angelegenheiten der Gesellschaft.

Er stellt die allgemeinen Grundsätze des Geschäftsbetriebes fest, er disponirt über Anlegung der Fonds, für welche, sofern dieselben in Staatspapieren angelegt werden und nicht zur Belegung der etwa von fremden Staaten geforderten Cautionen dienen sollen, nur deutsche Staats-

Digitized by Google

papiere und nur sicher fundirte Papiere öffentlicher Anstalten und sonstiger juristischer Personen, sowie Hypotheken mit pupillarischer Sicherheit und gute, den von der Reichsbank befolgten Grundsätzen entsprechende, Wechsel angekauft werden dürfen; ferner ernennt und entläßt er auf Vorschlag des Directors die Agenten und diejenigen Angestellten der Gesellschaft, welche ein höheres Honorar als 2500 M. jährlich beziehen; er bestimmt den Inhalt und die Bedingungen der Policen, entscheidet über Zulässigkeit etwaiger anzustellender Processe, er ertheilt die Genehmigung zu abzuschließenden Rückversicherungs-Verträgen und vertritt die Gesellschaft vor Gericht und außerhalb desselben, ist indessen berechtigt, diese Vertretung einem oder mehreren Substituten zu übertragen. Es genügt, wenn zwei Mitglieder des Verwaltungsrathes für denselben zeichnen.

§ 16. Scheidet ein Mitglied des Verwaltungsrathes aus, so wählt die nächste ordentliche General-Versammlung unter den Actionairen ein Neues.

§ 17. Die Mitglieder des Verwaltungsrathes erhalten am Schluß des Jahres das übliche Ehrengeschenk eines Portugaleser.

2. Der Director.

§ 18. Mit der speciellen Leitung des Geschäfts ist ein Director betraut.

Dermaliger Director ist der Mitbegründer der Gesellschaft: Herr **Clemens Perger.**

Derselbe ist mit der Organisation und speciellen Leitung des Geschäftes beauftragt, er ist befugt, Versicherungen abzuschließen oder abzulehnen. Er unterzeichnet die Policen, cassirt die Prämien ein und quittirt über diese sowie über alle der Gesellschaft gemachten Zahlungen und Geldsendungen und regulirt die Schäden. Er ist das ausführende Organ der Beschlüsse des Verwaltungsrathes und hat in den Versammlungen des Letzteren Sitz und Stimme.

Der Verwaltungsrath kann die Befugnisse des Directors auch auf Bevollmächtigte in fremden Ländern übertragen, sofern die betreffenden Landesregierungen solches für erforderlich erklären.

In vorübergehenden Verhinderungen des Directors bestimmt der Verwaltungsrath dessen Vertreter.

§ 19. Wird die Stelle des Directors erledigt, so wählt die Generalversammlung seinen Nachfolger aus zwei vom Verwaltungsrath vorgeschlagenen Personen.

§ 20. Der Director bezieht ein jährliches Honorar von M. 12000 und 10% von dem zur Vertheilung kommenden Gewinn.

Nach seinem Tode erhalten seine Erben dieses Honorar noch für ein Jahr, vom Sterbetag an gerechnet, und 10% von der nach Abrechnung des Jahres, in welchem der Tod erfolgt ist, zur Vertheilung kommenden Dividende.

Im Falle der Liquidation erhält der Director das Honorar noch für ein Jahr, vom Tage des Liquidationsbeschlusses an gerechnet, und wenn bis dahin dieselbe nach nicht beendet sein sollte, bis zum Abschluß derselben eine, durch Uebereinkunft mit dem Verwaltungsrath festzustellende Entschädigung.

3. Die General-Versammlung.

§ 21. In jedem Jahre findet spätestens im Monat Mai eine ordentliche General-Versammlung statt, behufs Vorlegung der Abrechnung und Berichterstattung über den Geschäftsbetrieb des verflossenen Jahres.

Mit Genehmigung des Rechnungsabschlusses ertheilt die General-Versammlung dem Verwaltungsrath und dem Director vollständige Decharge.

Außerordentliche General-Versammlungen können jederzeit, müssen aber vom Verwaltungsrath berufen werden, wenn die Besitzer von wenigstens 20 Actien unter Angabe des Zwecks dies beantragen.

§ 22. Die Berufung der General-Versammlung geschieht durch öffentliche Bekanntmachung, welche gleichzeitig den Zweck der Berufung enthält.

§ 23. Die Beschlüsse der General-Versammlung werden gefaßt durch absolute Mehrheit der bei der Abstimmung vertretenen Stimmen mit Ausnahme der in § 26 und 28 dieser Statuten bestimmten Fälle.

Die so gefaßten Beschlüsse sind für alle Actionaire, auch für die abwesend gebliebenen, verbindlich.

Bei der Abstimmung ist das Stimmverhältniß wie folgt: Eigenthümer von

1 bis 3 Actien haben 1 Stimme,
4 „ 6 „ „ 2 Stimmen.
7 Actien und darüber 3 „ .

Jeder, welcher in der General-Versammlung erscheinen will, muß sich bei seinem Eintritt als Actionair oder Vertreter eines Actionairs legitimiren.

Das Protokall in der General-Versammlung wird von einem Notar geführt.

IV. Abrechnung, Festsetzung und Vertheilung der Dividenden und des Reservefonds.

§ 24. Die Jahresrechnung wird mit dem 31. December eines jeden Jahres abgeschlossen.

Die Abrechnung wird von dem Director aufgestellt, dem Verwaltungsrath zur Genehmigung übergeben und von diesem der General-Versammlung vorgelegt.

§ 25. Von dem nach der Bilanz sich ergebenden Reingewinn wird die Hälfte auf Reserve-Conto gebracht und hiermit so lange fortgefahren, bis dieses Conto eine Höhe von M. 375,000 erreicht hat.

Von diesem Zeitpunkt an bleibt es der Entscheidung des Verwaltungsrathes überlassen, ob und wieviel vom Reingewinn etwa noch dem Reservefond zu überweisen, und wieviel zur Vertheilung kommen soll.

Nach Abzug der dem Director zukommenden Tantième wird die andere Hälfte vertheilt.

Digitized by Google

V. Auflösung der Gesellschaft.

§ 26. Es tritt eine Auflösung ein:

1. Wenn die Jahresbilanz einen Verlust von 40% des Actiencapitals ergiebt. In diesem Falle soll sofort zur Liquidation geschritten werden.
2. Wenn der Verwaltungsrath durch erhebliche Capitalverluste sich veranlaßt sehen sollte, eine frühere Auflösung der Gesellschaft bei der General-Versammlung zu beantragen.

Ergiebt sich zu irgend einer Zeit, daß 20% des Actiencapitals verloren sind, so ist der Verwaltungsrath verpflichtet, sofort eine General-Versammlung zu berufen und derselben die Frage, ob liquidirt werden soll, vorzulegen.

In beiden Fällen tritt die Liquidation ein, sobald sich eine Majorität von zwei Drittel der Stimmen dafür entscheidet.

VI. Allgemeine Bestimmungen.

§ 27. Alle öffentlichen Bekanntmachungen werden publicirt in:

den Hamburger Nachrichten,
der Hamburger Börsenhalle,
dem Deutschen Reichs- und Kgl. Preuß. Staats-Anzeiger.

§ 28. Nur von der General-Versammlung können Abänderungen oder Ergänzungen dieser Statuten beschlossen werden, und nur mit einer Majorität von zwei Drittel der Stimmen.

Verwaltungsrath:

die Herren

Joh. Berenberg, Goßler u. Co.,
F. Laeisz,
Carl Woermann,
H. J. Merck u. Co.,
A. E. Schmidt.

Director:

Herr **Clemens Perger.**

Litr. A—C.

Unterzeichnete , welche bei der

Norddeutschen Feuerversicherungs-Gesellschaft

mit einer Actie zum Betrage von M. 7500 betheiligt und hierauf 20% mit M. 1500 eingezahlt verpflichte sich hierdurch gegen die Gesellschaft zur Einzahlung der restirenden 80% nach Massgabe der Statuten der gedachten Gesellschaft mit Unterwerfung unter die Jurisdiction der Hamburgischen Gerichte.

Hamburg, den

Zum General-Bevollmächtigten für die Königl. Preußischen Staaten ist Herr **Julius Baesecke** in **Altona** ernannt worden.

Buchdruckerei des Berliner Tageblatt (Rudolf Mosse) Berlin.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 8. Ausgegeben Mittwoch den 18. Februar. 1880.

Inhalt der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Die Nummer 3 der Gesetz-Sammlung, welche vom 10. Februar 1880 ab in Berlin zur Versendung gelangte, enthält unter

Nr. 8684 das Gesetz, betreffend die Bewilligung von Staatsmitteln zur Beseitigung des durch Ueberschwemmung und Mißernte herbeigeführten Nothstandes in Oberschlesien. Vom 3. Februar 1880.

Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. October 1878.

121. Auf Grund von §§. 11 und 12 des Gesetzes vom 21. October 1878, betreffend die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie, werden die nachstehenden Druckschriften:

1) eine in der lithographischen Anstalt von Rossi in Düsseldorf erschienene, von C. Klein entworfene Lithographie mit der Unterschrift „Ferdinand Lassalle, der Kämpfer gegen die Kapitalmacht",
2) eine in der lithographischen Anstalt von Weber und Wiese in Düsseldorf erschienene, von Joh. Weber entworfene Lithographie mit der Unterschrift „Gedenkblatt an die Vereinigung der deutschen Sozialdemokratie auf dem Kongreß zu Gotha vom 22. bis 27. Mai 1875"

von der unterzeichneten Landespolizeibehörde damit verboten. Bremen den 8. Februar 1880.

Die Polizeikommission des Senats.

Tetens. Schultz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

122. Die Coupons Serie VIII Nr. 1 bis 8 zu den Stammaktien der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn über die Zinsen für die vier Jahre 1880 bis 1883 nebst Talons werden vom 1. December cr. ab von der Controle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Controle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kreiskasse in Frankfurt a/M. bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 19. Juni 1875 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Controle und in Hamburg bei dem Postamte Nr. 2 unentgeltlich zu haben sind, bei der Controle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine nummerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Controle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern.

Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen beziehungsweise von der Königlichen Finanz-Direktion in Hannover in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Aktien selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Aktien an die Controle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin den 8. November 1879.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Die vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken veröffentlicht, daß die Formulare zu den Verzeichnissen über die Behufs Empfangnahme der neuen Zinscoupons einzureichenden Talons bei der Königlichen Regierungs-Hauptkasse hierselbst und den sämmtlichen Steuerkassen unseres Bezirks unentgeltlich zu haben sind.

Cassel den 18. November 1879.

Königliche Regierung.

123. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 21sten v. Mts. auf Grund des §. 4 der Kurhessischen Gemeinde-Ordnung vom 23sten October 1834 zu genehmigen geruht, daß die beim Verkaufe der Domaine Brandenstein, im Kreise Schlüchtern, vom Staate zurückbehaltenen, nördlich der Elm-Gemündener Eisenbahn gelegenen Grundstücke von zusammen 37,049 ha dem selbstständigen Gutsbezirke „Oberförsterei Sterbfritz" zugetheilt werden, das ge-

Digitized by Google

sammte übrige Areal dieser Domaine aber einschließlich des bereits früher zum Bau der genannten Eisenbahn abgetretenen Terrains dem Gemeindebezirke Elm in demselben Kreise einverleibt werde.

Cassel am 10. Februar 1880.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

124. Durchschnitts-Berechnung über die Markt- und Ladenpreise an den Garnisonsorten in dem Regierungs-Bezirke Cassel für den Monat Januar 1880.

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Marktorte.	Durchschnitts-Preis a. für 100 Kilogramm. Waizen. ℳ ₰	Roggen. ℳ ₰	Gerste. ℳ ₰	Hafer. ℳ ₰	Erbsen (gelbe.) ℳ ₰	Speise-Bohnen (weiße.) ℳ ₰	Linsen. ℳ ₰	Kartoffeln. ℳ ₰	Stroh. ℳ ₰	Heu. ℳ ₰	b. für 1 Kilogramm. Rindfleisch ℳ ₰	Kuhfleisch. ℳ ₰	Schweinefleisch. ℳ ₰	Kalbfleisch ℳ ₰	Hammelfleisch. ℳ ₰	Spec, geräuchert. ℳ ₰	Eß-Butter ℳ ₰	c. für 60 Stck. Eier. ℳ ₰
1	Cassel	22 96	19 42	17 63	13 63	22 78	36 25	39 08	7 25	5 80	5 98	1 42	1 26	1 40	— 85	1 20	1 40	2 12	4 44
2	Fritzlar	22 71	19 83	16 44	13 71	25 75	27 25	27 50	7 —	5 08	5 50	1 16	1 06	1 16	— 77	— —	1 55	1 96	3 76
3	Fulda	22 04	18 30	15 87	13 73	26 45	26 92	26 69	8 42	4 43	4 34	1 15	— 85	1 15	— 72	— 94	1 46	1 83	4 23
4	Hanau	23 88	19 51	17 13	13 70	29 —	24 83	43 —	6 18	6 19	6 17	1 40	— 98	1 42	— 94	— 90	2 —	1 97	5 10
5	Hersfeld	23 —	19 62	17 50	13 50	29 50	29 50	30 50	7 50	4 25	5 00	1 35	— —	1 20	— 80	— —	1 80	1 80	3 —
6	Hofgeismar	22 75	20 —	16 —	14 —	18 —	30 —	24 —	8 —	5 60	6 36	1 40	— —	1 16	— 70	1 00	1 40	2 00	3 30
7	Marburg	25 00	20 00	15 50	14 00	20 —	40 —	45 —	8 00	4 —	5 —	1 35	1 00	1 20	— 90	1 00	1 60	1 75	4 50
8	Rotenburg	23 —	20 —	16 —	14 —	26 —	31 —	31 —	7 50	4 80	5 30	1 26	1 26	1 20	— 80	1 —	2 —	2 20	3 60
	Summa	185 34	156 68	132 07	110 27	197 48	245 65	266 77	59 85	40 15	43 65	10 49	6 41	9 89	6 48	6 04	13 21	15 63	31 93
	Durchschnittsbetrag	23 17	19 59	16 51	13 78	24 69	30 71	33 35	7 48	5 02	5 46	1 31	1 07	1 24	— 81	1 01	1 65	1 95	3 99

Nr.	Bezeichnung der Markt-Orte.	Laden-Preise pro 1 Kilogramm Mehl. Weizen Nr 1. ℳ ₰	Mehl. Roggen Nr. 1. ℳ ₰	Gersten-Graupe ℳ ₰	Gersten-Grütze. ℳ ₰	Buchweizengrütze. ℳ ₰	Hirse. ℳ ₰	Reis, Java. ℳ ₰	Kaffee. Java-, mittler. ℳ ₰	Kaffee. gelber (gebrannter). ℳ ₰	Schweineschmalz. ℳ ₰	Speisesalz. ℳ ₰
1	Cassel	— 44	— 28	— 60	— 44	— 46	— 40	— 50	2 50	3 10	1 70	— 20
2	Fritzlar	— 33	— 28	— 50	— 40	— —	— 40	— 50	2 80	3 60	1 40	— 20
3	Fulda	— 48	— 30	— 56	— 46	— —	— 46	— 68	2 80	3 10	1 20	— 18
4	Hanau	— 48	— 35	— 62	— 53	— —	— 40	— 58	2 60	3 40	1 50	— 20
5	Hersfeld	— 40	— 28	— 50	— 48	— —	— 40	— 60	2 80	3 60	1 60	— 20
6	Hofgeismar	— 40	— 30	— 40	— 36	— —	— 40	— 44	2 60	3 20	1 60	— 20
7	Marburg	— 43	— 30	— 40	— —	— —	— 50	— 40	2 60	3 40	1 40	— 20
8	Rotenburg	— 40	— 28	— 50	— 46	— —	— 40	— 54	3 —	3 40	1 50	— 20
	Summa	3 36	2 37	4 08	3 13	— 46	3 36	4 24	21 70	26 80	11 90	1 58
	Durchschnittspreis	— 42	— 30	— 51	— 45	— 46	— 42	— 53	2 71	3 35	1 49	— 20

Cassel am 10. Februar 1880.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

125. Die Zinscoupons Serie IV zu den Schuldverschreibungen der Preußischen Staatsanleihe vom Jahre 1868 A. für die vier Jahre 1880 bis 1883 nebst Talons werden vom 1. December d. J. ab von der Controle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Controle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg, oder die Kreiskasse in Frankfurt a/M. bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 24. Juli 1875 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Controle und in Hamburg bei dem Postamte Nr. 2 unentgeltlich zu haben sind, bei der Controle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine nummerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Controle der

Staatspapiere sich mit den Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen, beziehungsweise von der Königlichen Finanz-Direction in Hannover in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Dokumente an die Controle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin den 11. November 1879.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Die vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken veröffentlicht, daß die Formulare zu den Verzeichnissen über die Behufs Empfangnahme der neuen Zinscoupons einzureichenden Talons bei der Königlichen Regierungs-Hauptkasse hierselbst und den sämmtlichen Steuerkassen unseres Bezirks unentgeltlich zu haben sind.

Cassel am 20. November 1879.

Königliche Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

126. Nachdem eine neue steueramtliche Vermessung folgender Parzellen:

a) des Gemeindebezirks Hombressen: Blatt 1. Nr. 1 bis incl. 69, Bl. 2. Nr. 1 bis incl. 111, Bl. 3. Nr. 1 bis incl. 164, von 167 bis 171, Bl. 11. Nr. 36 bis incl. 73, von Nr. 79 bis 136, Bl. 17. Nr. 237/1 bis 242/1, Bl. 18. Beibl. Nr. 293/274 bis incl. 308/274, ferner Nr. 309/275 bis 316/275;

b) aus der Gemarkung Oberförsterei Hombressen: Bl. 2. Nr. 8 bis incl. 75, ferner 80, 81, Bl. 3. Nr. 5 bis incl. 8, Bl. 4. Nr. 6 bis incl. 68, 78 bis 95, 98 bis 348, 350, 351, 352, Bl. 5. Nr. 1 bis incl. 61, Bl. 6. Nr. 28 bis incl. 80, 123, 128, Bl. 7. Nr. 281, 282;

c) aus der Gemarkung Beberbeck: Blatt 4. Nr. 1 bis 75, — vollendet und Seitens der Katasterbehörde dem Grundbuchamt davon Kenntniß gegeben ist, wird hierdurch unter Bezugnahme auf §. 38 — Einführungs-Gesetz vom 29. Mai 1873 — öffentlich bekannt gemacht, daß in Ansehung der oben genannten Parzellen

1) die Flurbuchsabschrift und Gebäudesteuerrolle in dem Lokal des unterzeichneten Grundbuchamts;
2) die dazu gehörigen Karten im Lokal des Königlichen Katasteramts zu Hofgeismar

zur Einsicht der Betheiligten seit heute offengelegt sind.

Die Einsichtnahme kann täglich — Sonn- und Festtage ausgenommen — Vormittags von 9 bis 12 und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr erfolgen.

Diejenigen, welche die Ergebnisse der Vermessung bezüglich der Grenzen und der Bezeichnung der neu kartirten Grundstücke in den gerichtlichen Büchern anfechten wollen, haben dieses im Wege der Berichtigungsklage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer zu bewirken, auch Vormerkung der geltend gemachten Ansprüche zu verlangen.

Dieses muß jedoch binnen zwölf Wochen, von demjenigen Tage an gerechnet, an welchem diese Bekanntmachung zum ersten Mal im Amtsblatt erscheint, geschehen. Nach Ablauf dieser Frist bestimmen sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkungen im Grundbuch gewahrt sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung.

Hofgeismar am 9. Januar 1880.

Königliches Amtsgericht. Poppelbaum.

127. Nachdem eine neue steueramtliche Vermessung für die Gemarkung Hofgeismar vollendet und Seitens der Katasterbehörde dem Grundbuchamt davon Kenntniß gegeben ist, wird hierdurch unter Bezugnahme auf §. 38 — Einführungs-Gesetz vom 29. Mai 1873 — öffentlich bekannt gemacht, daß

1) die Flurbuchsabschrift und Gebäudesteuerrolle in dem Lokal des unterzeichneten Grundbuchamts;
2) die dazu gehörigen Karten im Lokal des Königlichen Katasteramts zu Hofgeismar

zur Einsicht der Betheiligten seit heute offengelegt sind.

Die Einsichtnahme kann täglich — Sonn- und Festtage ausgenommen — Vormittags von 9 bis 12 und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr erfolgen.

Diejenigen, welche die Ergebnisse der Vermessung bezüglich der Grenzen und der Bezeichnung der neu kartirten Grundstücke in den gerichtlichen Büchern anfechten wollen, haben dieses im Wege der Berichtigungsklage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer zu bewirken, auch Vormerkung der geltend gemachten Ansprüche zu verlangen.

Dieses muß jedoch binnen zwölf Wochen, von demjenigen Tage an gerechnet, an welchem diese Bekanntmachung zum ersten Mal im Amtsblatt erscheint, geschehen. Nach Ablauf dieser Frist bestimmen sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkungen im Grundbuch gewahrt sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung.

Hofgeismar am 12. Januar 1880.

Königliches Amtsgericht. Poppelbaum.

128. Nach Maßgabe des §. 38 des Einführungs-Gesetzes vom 29. Mai 1873, unter Bezugnahme auf die vom unterzeichneten Amtsgericht am 11. October 1879 erlassene Bekanntmachung, wird nunmehr nach Ablauf der darin bestimmten zwölfwöchigen Frist das Kartenblatt: Bl. 1. Nr. 1 bis mit 4/3, Bl. 2. Nr. 66, 66a, 136/116, Bl. 3. Nr. 124, Bl. 4. Nr. 38, 46,

Digitized by Google

47, 130, Bl. 5. Nr. 47, 52, Bl. 7. Nr. 1 bis mit 74, Bl. 8. Nr. 1 bis mit 59, Bl. 9. Nr. 1 bis mit 47/37, 49/39 bis mit 41, Bl. 10. Nr. 1 bis mit 44, 46, 47, 48 der neuen Flurkarte der Gemarkung Obermeiser hiermit dahin festgestellt, daß sich die Grenzen der bezüglichen Grundstücke fortan lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung bestimmen.

Hofgeismar am 5. Februar 1880.

Königliches Amtsgericht. Ries.

129. Nach Maßgabe des §. 38 des Einführungs-Gesetzes vom 29. Mai 1873, unter Bezugnahme auf die vom unterzeichneten Amtsgericht am 3. September 1879 erlassene Bekanntmachung, wird nunmehr nach Ablauf der darin bestimmten zwölfwöchigen Frist das Kartenblatt: Bl. 1. Nr. 116, Bl. 2. Nr. 136/76, 137/77, Bl. 3. Nr. 22 bis mit 49, 89, 92, Bl. 5. Nr. 125, 135, Bl. 6. Nr. 33, 35, 36, 38, 68, Bl. 7. Nr. 1 bis mit 283/257 der neuen Flurkarte der Gemarkung Ostheim hiermit dahin festgestellt, daß sich die Grenzen der bezüglichen Grundstücke fortan lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung bestimmen.

Hofgeismar am 7. Februar 1880.

Königliches Amtsgericht. Ries.

Bekanntmachungen communalständ. Behörden.

130. In der Anlage veröffentlichen wir unsere beiden Bekanntmachungen vom heutigen Tage, betreffend die Verloosung und Kündigung, bezw. Rückzahlung Seitens des Inhabers unkündbarer Schuldverschreibungen der Landeskreditkasse, Abtheilung VIII. C., Serien I. bis IX. und Serien X. und XI.

Cassel, am 7. Februar 1880.

Die Direction der Landeskreditkasse.

131. Die Auszahlung der am 1. März d. Js. fälligen Zinsabschnitte der Landeskreditkasse wird bei derselben von Montag den 23sten d. Mts. an, Vormittags von 9 bis 12 Uhr, stattfinden.

Cassel am 9. Februar 1880.

Die Direction der Landeskreditkasse.

Vacanzen.

132. An dem städtischen Schulorganismus dahier sind mit dem Beginne des nächsten Schuljahres mehrere Lehrerstellen zu besetzen. Geeignete Bewerber wollen ihre mit den erforderlichen Zeugnissen versehenen Gesuche innerhalb 3 Wochen einreichen.

Cassel am 5. Februar 1880.

Die Stadtschul-Deputation.

133. Die Schulstelle zu Völkershain, mit welcher neben freier Wohnung und Feuerung ein Einkommen von jährlich 810 Mark verbunden ist, wird mit dem 1. April d. J. zur Erledigung kommen.

Bewerber haben ihre Meldungsgesuche unter Beifügung der erforderlichen Atteste binnen 14 Tagen anher einzureichen.

Homberg und Remsfeld den 9. Februar 1880.

Der Schulvorstand von Völkershain:

Der Landrath. Der Lokal-Schul-Inspector

J. V.: Hartdegen. Conrad, Pfarrer.

134. Die Schulstelle zu Schellbach, mit welcher neben freier Wohnung und Feuerung ein Einkommen von jährlich 750 Mark verbunden ist, wird mit dem 1. März cr. zur Erledigung kommen.

Bewerber haben ihre Gesuche unter Beifügung der erforderlichen Atteste innerhalb 14 Tagen anher einzureichen. Homberg u. Remsfeld den 9. Februar 1880.

Der Schulvorstand von Schellbach:

Der Landrath. Der Lokal-Schul-Inspector

J. V.: Hartdegen. Conrad, Pfarrer.

135. Die israelitische Elementarlehrer- und Vorsängerstelle zu Marburg. (Regierungsbezirk Cassel) ist durch die Pensionirung des seitherigen Stelleninhabers erledigt. Es wird dies mit dem Bemerken veröffentlicht, daß geeignete Bewerber ihre Meldungsgesuche, mit den erforderlichen Prüfungs- und Führungszeugnissen versehen, binnen 3 Wochen bei unterfertigter Behörde einzureichen haben.

Die mit der Stelle verbundene Besoldung beträgt 1200 Mark jährlich. Dienstwohnung ist damit nicht verbunden. Marburg den 11. Februar 1880.

Israelitisches Vorsteher-Amt.

Personal-Chronik.

Des Kaisers und Königs Majestät haben dem Bauinspector Arend zu Eschwege den Character als „Baurath“ Allergnädigst zu verleihen geruht.

Des Kaisers und Königs Majestät haben dem Domänen-Pächter, Oberamtmann Thilo Spötter zu Mittelhof den Character als „Amtsrath“ zu verleihen geruht.

Des Kaisers und Königs Majestät haben dem Königlichen Steuerempfänger, Rechnungsrath Löwer zu Cassel den Rothen Adler-Orden 4r Classe verliehen.

Des Königs Majestät haben dem Bürgermeister Konrad Fach zu Ginseldorf im Kreise Marburg in Folge seines 50jährigen Dienstjubiläums das Allgemeine Ehrenzeichen mit dem Abzeichen für Jubilare zu verleihen geruht.

Der bisherige Eisenbahn-Betriebs-Secretair Wilhelm Bial zu Frankfurt a/M. ist vom 1. März cr. ab zum commissarischen Steuerempfänger zu Wächtersbach bestellt.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 14.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 15 Reichspfennig. — Belagsblätter für ½ und ¼ Bogen 5 und für ½ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei

Digitized by Google

Beilage zu Nr. 8 des Amtsblatts der Königl. Regierung zu Cassel.

Bekanntmachung,

betreffend die Verloosung und Kündigung Seitens des Inhabers unkündbarer Schuldverschreibungen der Landeskreditkasse, Abtheilung VIII. C. Serien I. bis IX.

Durch die am 28. und 29. Januar d. J. vorgenommene Verloosung sind laut der darüber aufgenommenen notariellen Protokolle folgende Seitens des Inhabers unkündbare Schuldverschreibungen der Landeskreditkasse, Abtheilung VIII. C., zur Rückzahlung bestimmt, nämlich:

I. von der **ersten** Serie, zu $4^1/_2$ pc. verzinslich, (Emissionsbeschluß vom 11. Januar 1870):

5 Stück Lit. A. zu 1000 ℳ. = 3000 Mark:
Nr. 8. 41. 75. 168. 173.

15 Stück Lit. B. zu 500 ℳ. = 1500 Mark:
Nr. 61. 203. 236. 260. 276. 293. 311. 327. 329. 382. 401. 411. 424. 438. 449.

45 Stück Lit. C. zu 200 ℳ. = 600 Mark:
Nr. 27. 30. 58. 123. 149. 170. 188. 206. 223. 245. 287. 328. 334. 338. 387. 446. 468. 587. 687. 699. 705. 729. 746. 798. 827. 845. 967. 1015. 1022. 1122. 1124. 1135. 1160. 1167. 1178. 1185. 1188. 1262. 1269. 1292. 1365. 1392. 1421. 1439. 1441.

67 Stück Lit. D. zu 100 ℳ. = 300 Mark:
Nr. 5. 13. 38. 62. 68. 82. 151. 164. 176. 189. 220. 245. 289. 323. 331. 332. 334. 366. 376. 416. 423. 513. 523. 525. 576. 623. 667. 746. 846. 863. 880. 926. 955. 963. 1093. 1103. 1163. 1170. 1209. 1213. 1220. 1222. 1284. 1309. 1320. 1420. 1430. 1434. 1460. 1524. 1574. 1581. 1674. 1678. 1687. 1774. 1776. 1837. 1855. 1869. 1936. 1966. 2034. 2036. 2037. 2039. 2181.

38 Stück Lit. E. zu 50 ℳ. = 150 Mark:
Nr. 9. 48. 109. 120. 139. 209. 220. 238. 239. 243. 256. 271. 288. 302. 309. 320. 339. 356. 366. 409. 420. 439. 456. 463. 474. 507. 518. 539. 563. 574. 582. 651. 663. 786. 800. 814. 1029. 1054.

— zusammen über 90300 Mark lautend. —

Anmerkung. Rückständig sind aus früheren Verloosungen:

Lit. B. zu 1500 Mark: 1874: Nr. 228. 425. — 1875: Nr. 93. — 1877: Nr. 57. 469. — 1878: Nr. 146. — 1879: Nr. 94. 105. 121. 226. 279. 307. 443.

Lit. C. zu 600 Mark: 1873: Nr. 1179. — 1874: Nr. 973. 1216. — 1875: Nr. 715. 1097. — 1876: Nr. 983. 1017. — 1877: Nr. 7. 309. 530. 780. 964. 965. 1073. 1320. — 1878: Nr. 400. 405. 417. 426. 471. 566. 842. 851. 917. 947. 952. 1303. 1343. 1445. — 1879: Nr. 11. 81. 226. 273. 286. 311. 346. 351. 355. 356. 386. 576. 600. 718. 805. 884. 1036. 1048. 1276. 1286. 1379. 1429.

Lit. D. zu 300 Mark: 1873: Nr. 9. 375. 861. — 1874: Nr. 14. 59. 278. 1801. — 1875: Nr. 53. — 1876: Nr. 23. 497. 849. 2077. — 1877: Nr. 115. 554. 560. 1364. 1501. 1579. 1968. — 1878: Nr. 2. 51. 178. 206. 386. 429 (Duplicatschein). 582. 682. 836. 853. 871. 879. 1011. 1042. 1045. 1075. 1126. 1204. 1243. 1257. 1295. 1395. 1446. 1481. 1554. 1807. 1821. 1831. 1954. 1994 (Duplicatschein). 2094. 2106. — 1879: Nr. 18. 69. 197. 286. 385. 387. 430. 449. 612. 638. 811. 828. 886. 932. 940. 1079. 1142. 1179. 1214. 1279. 1359. 1390. 1391. 1392. 1505. 1598. 1610. 1725. 1810. 1846. 1883. 1888. 1913. 1976. 2088.

Lit. E. zu 150 Mark: 1872: Nr. 190. — 1873: Nr. 45. 1874: Nr. 447. 486. 990. 1063. — 1875: Nr. 935. — 1876: Nr. 732. — 1877: Nr. 25. 107. 160. 250. 450. 763. 929. 1062. 1109. — 1878: Nr. 13. 98. 101. 365. 377. 765. 821. 861. 940. 1047. 1123. 1186. — 1879: Nr. 46. 92. 110. 175. 224. 226. 310. 355. 380. 407. 426. 489. 535. 566. 666. 689. 742. 771. 780. 966. 1007. 1058. 1067. 1096. 1101.

Digitized by Google

II. von der **zweiten** Serie, zu 4½ pc. verzinslich, (Emissionsbeschluß vom 14. October 1871):

6 Stück Lit. A. zu 1000 ℳ. = 3000 Mark:
Nr. 3. 181. 186. 200. 224. 230.

20 Stück Lit. B. zu 500 ℳ. = 1500 Mark:
Nr. 75. 96. 103. 122. 196. 212. 244. 315. 347. 382. 438. 449. 457. 480. 482. 549. 553. 571. 577. 580.

36 Stück Lit. C. zu 200 ℳ. = 600 Mark:
Nr. 19. 68. 149. 178. 204. 249. 298. 310. 344. 346. 374. 398. 411. 444. 466. 503. 510. 511. 568. 603. 611. 629. 703. 711. 712. 729. 744. 776. 811. 844. 898. 998. 1002. 1008. 1144. 1188.

39 Stück Lit. D. zu 100 ℳ. = 300 Mark:
Nr. 19. 112. 119. 122. 197. 215. 219. 224. 319. 327. 452. 472. 627. 668. 669. 726. 727. 761. 768. 819. 829. 852. 868. 901. 919. 952. 968. 979. 1052. 1068. 1070. 1086. 1152. 1168. 1186. 1226. 1268. 1296. 1385.

20 Stück Lit. E. zu 50 ℳ. = 150 Mark:
Nr. 5. 17. 70. 71. 80. 102. 283. 309. 341. 350. 367. 374. 387. 417. 427. 482. 518. 525. 581. 625.

— zusammen über 84300 Mark lautend. —

Anmerkung. Rückständig sind aus früheren Verloosungen:

Lit. B. zu 1500 Mark: 1875: Nr. 73. — 1876: Nr. 258. — 1877: Nr. 490. — 1879: Nr. 2. 89. 106. 370. 433. 586. 625.

Lit. C. zu 600 Mark: 1874: Nr. 101. 301. — 1875: Nr. 48. 99. — 1877: Nr. 73. 438. 1068. — 1878: Nr. 945. 1075. 1231. — 1879: Nr. 107. 324. 325. 339. 812. 939. 1088 1222.

Lit. D. zu 300 Mark: 1874: Nr. 141. 974. — 1875: Nr. 420. 1084. — 1876: Nr. 469. — 1877: Nr. 222. 570. 720. 1397. — 1878: Nr. 248. 385. 623. 719. 1188. 1193. 1204. 1324. — 1879: Nr. 18. 172. 268. 272. 569. 589. 628. 641. 1034. 1165. 1271. 1344.

Lit. E. zu 150 Mark: 1875: Nr. 124. 174. 357. 544. — 1878: Nr. 30. 209. 296. 358. 608. — 1879: Nr. 159. 238. 455. 456.

III. von der **dritten** Serie, zu 4 pc. verzinslich, (Emissionsbeschluß vom 3. Mai 1872):

2 Stück Lit. A. zu 1000 ℳ. = 3000 Mark:
Nr. 182. 198.

5 Stück Lit. B. zu 500 ℳ. = 1500 Mark:
Nr. 25. 58. 123. 131. 232.

20 Stück Lit C. zu 200 ℳ. = 600 Mark:
Nr. 231. 525. 559. 697. 795. 796. 805. 839. 882. 887. 1036. 1050. 1136. 1215. 1236. 1276. 1298. 1442. 1496. 1497.

21 Stück Lit. D. zu 100 ℳ. = 300 Mark:
Nr. 30. 87. 94. 191. 291. 394. 482. 600. 764. 813. 939. 979. 1108. 1423. 1462. 1478. 1503. 1588. 1645. 1662. 1666.

11 Stück Lit. E. zu 50 ℳ. = 150 Mark:
Nr. 10. 12. 61. 101. 112. 113. 123. 412. 613. 712. 713.

— zusammen über 33450 Mark lautend. —

Anmerkung. Rückständig sind aus früheren Verloosungen:

Lit. B. zu 1500 Mark: 1874: Nr. 444. — 1876: Nr. 442. — 1879: Nr. 447.

Lit. C. zu 600 Mark: 1874: Nr. 190. 489. — 1875: Nr. 910 957. — 1876: Nr. 585. 1387. — 1877: Nr. 304. 1426. — 1878: Nr. 68. 372. — 1879: Nr. 140. 749. 1360.

Lit. D. zu 300 Mark: 1874: Nr. 655. — 1875: Nr. 85. 1153. — 1876: Nr. 140. 350. 370. — 1877: Nr. 1033. — 1878: Nr. 537. 547. 648. — 1879: Nr. 24. 97. 424. 634. 809. 1682.

Lit. E. zu 150 Mark: 1874: Nr. 504. — 1875: Nr. 124. — 1877: Nr. 683. — 1878: Nr. 4. 244. 275. 441. — 1879: Nr. 141. 264. 408. 609. 709.

IV. von der **vierten** Serie, zu 4 pc. verzinslich, (Emissionsbeschluß vom 3. Januar 1873):

1 Stück Lit. A. zu 1000 ℳ. = 3000 Mark:
Nr. 74.

7 Stück Lit. B. zu 500 ℳ. = 1500 Mark:
Nr. 15. 29. 81. 282. 573. 617. 702.

13 Stück Lit. C. zu 200 ℳ. = 600 Mark:
Nr. 104. 159. 220. 520. 588. 589. 597. 755. 888. 889. 1020. 1064. 1075.

16 Stück Lit. D. zu 100 ℳ. = 300 Mark:
Nr. 25. 96. 122. 127. 274. 275. 288. 537. 696. 791. 796. 897. 1063. 1211. 1224. 1244.

10 Stück Lit. E. zu 50 ℳ. = 150 Mark:
Nr. 86. 129. 179. 182. 206. 221. 486. 779. 781. 887.

— zusammen über 27600 Mark lautend. —

Anmerkung. Rückständig sind aus früheren Verloosungen:

Lit. B. zu 1500 Mark: 1879: Nr. 223. 334. 690.

Lit. C. zu 600 Mark: 1875: Nr. 1112. — 1876: Nr. 59. — 1877: Nr. 1038. — 1878: Nr. 699. — 1879: Nr. 408. 543. 707.

Lit. D. zu 300 Mark: 1875: Nr. 267. 643. 756. — 1876: Nr. 371. — 1877: Nr. 532. — 1878: Nr. 61. 1121. 1129. — 1879: Nr. 185. 672. 859. 931. 985. 991. 1259. 1260.

Lit. E. zu 150 Mark: 1878: Nr. 510. — 1879: Nr. 223. 360. 394. 460. 511. 581. 723.

Digitized by Google

V. von der **fünften** Serie, zu 4½ pc. verzinslich, (Emissionsbeschluß vom 3. Januar 1873):

9 Stück Lit. A. zu 1000 ℳ. = 3000 Mark:
Nr. 8. 36. 37. 108. 117. 136. 137. 153. 180.

34 Stück Lit. B. zu 500 ℳ. = 1500 Mark:
Nr. 8. 18. 41. 106. 108. 118. 119. 121. 123. 141. 169. 219. 223. 258. 261. 264. 318. 319. 353. 388. 419. 440. 510. 518. 519. 575. 583. 585. 612. 617. 619. 632. 635. 673.

59 Stück Lit. C. zu 200 ℳ. = 600 Mark:
Nr. 3. 48. 70. 101. 103. 136. 148. 201. 203. 301. 309. 364. 401. 409. 414. 442. 464. 501. 514. 536. 542. 588. 601. 614. 642. 654. 661. 701. 714. 742. 801. 814. 820. 824. 827. 835. 842. 849. 878. 901. 907. 914. 920. 924. 937. 949. 978. 1001. 1007. 1014. 1020. 1031. 1038. 1049. 1101. 1120. 1127. 1149. 1196.

69 Stück Lit. D. zu 100 ℳ. = 300 Mark:
Nr. 2. 27. 33. 41. 51. 102. 110. 127. 133. 201. 203. 210. 233. 303. 310. 403. 410. 429. 434. 437. 440. 449. 503. 522. 591. 622. 633. 637. 661. 673. 709. 733. 776. 792. 809. 826. 833. 856. 862. 876. 926. 933. 936. 966. 976. 1018. 1026. 1032. 1034. 1036. 1040. 1108. 1116. 1126 1132. 1138. 1139. 1140. 1148. 1208. 1226. 1248. 1308. 1326. 1332. 1339. 1412. 1419. 1426.

31 Stück Lit. E. zu 50 ℳ. = 150 Mark:
Nr. 22. 36. 40. 81. 91. 92. 121. 170. 179. 181. 192. 260. 285. 292. 322. 335. 381. 396. 422. 435. 484. 491. 496. 522. 535. 543. 584. 589. 591. 592. 620.

— zusammen über 138750 Mark lautend. —

Anmerkung: Rückständig sind aus früheren Verloosungen:

Lit. A. zu 3000 Mark: 1879: Nr. 93.

Lit. B. zu 1500 Mark: 1877: Nr. 71. 298. 410. 468. — 1878: Nr. 152. — 1879: Nr. 47. 77. 96. 455.

Lit. C. zu 600 Mark: 1875: Nr. 199. 238. 897. 1036. — 1876: Nr. 852. — 1877: Nr. 64. 164. 361. 398. 426. 433. 434 450. 461. 486. 719. 1075. 1267. — 1878: Nr. 639. 702. 989. — 1879: Nr. 326. 749. 809. 877. 1059. 1221.

Lit. D. zu 300 Mark: 1875: Nr. 319. 696. 1469. — 1876: Nr. 406. 501. 869. — 1877: Nr. 55. 57. 63. 75. 91. 186. 268. 460. 519. 537. 563. 573. 593. 738. 810. 881. 906. 1066. 1079. 1259. 1263. 1294. 1329. 1467. 1472. 1490. 1492. — 1878: Nr. 282. 327. 566. 585. 877. 1055. 1105. 1427 — 1879: Nr. 68. 221. 231. 322. 337. 627. 841. 1321.

Lit. E. zu 150 Mark: 1875: Nr. 182. — 1877: Nr. 11. 58. 221. 269. 321. 348. 362. 376. 377. 440. 462. 681. — 1878: 241. 368. 519. — 1879: Nr. 89. 159. 509. 511. —

VI. von der **sechsten** Serie, zu 4½ pc. verzinslich, (Emissionsbeschluß vom 18. Juli 1873):

17 Stück Lit. A. zu 1000 ℳ. = 3000 Mark:
Nr. 32. 55. 57. 58. 74. 131. 132. 143. 158. 160. 169. 175. 181. 188. 198. 201. 208.

60 Stück Lit. B. zu 500 ℳ. = 1500 Mark:
Nr. 30. 39. 54. 62. 77. 81. 87. 89. 111. 125. 139. 143. 145. 154. 155. 166. 181. 187. 212. 223. 225. 245. 254. 264. 270. 286. 287. 345. 354. 362. 363. 364. 383. 387. 393. 445. 454. 463. 464. 470. 473. 499. 501. 545. 554. 563. 569. 603. 645. 663. 665. 671. 674. 675. 683. 721. 739. 742. 747. 749.

98 Stück Lit. C. zu 200 ℳ. = 600 Mark:
Nr. 53. 65. 72. 73. 77. 86. 106. 125. 151. 152. 156. 165. 173. 177. 182. 186. 198. 219. 238. 252. 268. 273. 277. 285. 286. 313. 316. 358. 372. 375. 377. 385. 386. 413. 440. 452. 464. 468. 473. 486. 511. 540. 544. 573. 586. 618. 639. 640. 644. 674. 676. 684. 686. 699. 722. 731. 739. 740. 758. 764. 774. 775. 782. 799. 806. 808. 816. 817. 840. 858. 860. 901. 903. 934. 940. 950. 954. 960. 974. 992. 1001. 1019. 1050. 1059. 1060. 1066. 1073. 1074. 1078. 1101. 1119. 1120. 1160. 1173. 1178. 1196. 1204. 1221.

109 Stück Lit. D. zu 100 ℳ. = 300 Mark:
Nr. 26. 28. 57. 60. 61. 63. 69. 97. 126. 131. 158. 166. 169. 180. 197. 212. 296. 297. 298. 351. 376. 397. 425. 430. 431. 441. 451. 476. 497. 532. 534. 536. 551. 563. 566. 576. 596. 597. 598. 634. 636. 647. 663. 676. 727. 734. 736. 747. 751. 752. 763. 785. 793. 799. 806. 811. 818. 825. 830. 834. 846. 850. 851. 873. 893. 911. 934. 956. 993. 997. 1005. 1011. 1030. 1034. 1036. 1039. 1044. 1056. 1093. 1096. 1097. 1111. 1117. 1134. 1139. 1144. 1149. 1156. 1159. 1193. 1196. 1197. 1216. 1230. 1244. 1249. 1256. 1268. 1293. 1296. 1302. 1312. 1313. 1314. 1321. 1325. 1350. 1365. 1379.

38 Stück Lit. E. zu 50 ℳ. = 150 Mark:
Nr. 4. 12. 21. 51. 81. 107. 111. 122. 133. 149. 180. 185. 187. 202. 204. 207. 221. 250. 266. 282. 304. 315. 320. 328. 347. 348. 351. 366. 375. 384. 394. 422. 449. 459. 480. 484. 489. 515.

— zusammen über 238200 Mark lautend. —

Anmerkung. Rückständig sind aus früheren Verloosungen:

Lit. A. zu 3000 Mark: 1876: Nr. 134.

Lit. B. zu 1500 Mark: 1876: Nr. 75. 91. 191. 593. — 1877: Nr. 237. — 1878: Nr. 399. 401. 595. 661. 695. — 1879: Nr. 301. 456.

Lit. C. zu 600 Mark: 1876: Nr. 135. 809. 1158. — 1877: Nr. 355. 1008. — 1878: Nr. 466. 874. 912. — 1879: Nr. 9. 12. 117. 137. 191. 337. 368. 426. 461. 637. 752. 783. 846. 847. 882. 913. 1023. 1031.

Digitized by Google

Lit. D. zu 300 Mark: 1875: Nr. 134. — 1876: Nr. 381. 835. 930. — 1877: Nr. 332. 1013. 1177. 1287. — 1878: Nr. 45. 56. 94. 324. 342. 725. 937. 943. 1077. 1264. — 1879: Nr. 218. 228. 277. 449. 474. 518. 539. 562. 627. 667. 668. 768. 859. 1048. 1073. 1148. 1173. 1273.

Lit. E. zu 150 Mark: 1875: Nr. 365. 460. — 1876: Nr. 5. 254. — 1877: Nr. 48. 101. 244. 418. — 1878: Nr. 31. 97. 296. 382. — 1879: Nr. 231. 287. 327. 387. 487. 499.

VII. von der **siebenten** Serie, zu 4 pc. verzinslich, (Emissionsbeschluß vom 2. März 1874):

6 Stück Lit. A. zu 1000 ℳ = 3000 Mark:

Nr. 52. 133. 147. 193. 201. 202.

19 Stück Lit. B. zu 500 ℳ = 1500 Mark:

Nr. 57. 59. 157. 158. 257. 258. 275. 332. 357. 440. 457. 458. 532. 558. 560. 574. 658. 660. 696.

29 Stück Lit. C. zu 200 ℳ = 600 Mark:

Nr. 42. 87. 142. 184. 190. 195. 242. 285. 290. 304. 342. 385. 474. 485. 528. 541. 585. 604. 644. 685. 744. 785. 844. 885. 985. 997. 1030. 1079. 1085.

31 Stück Lit. D. zu 100 ℳ = 300 Mark:

Nr. 6. 10. 20. 44. 106. 206. 241. 254. 294. 306. 341. 406. 407. 408. 506. 508. 551. 553 607. 744. 753. 807. 853. 901. 907. 917. 962. 1007. 1017. 1023. 1062.

17 Stück Lit. E. zu 50 ℳ = 150 Mark:

Nr. 34. 48. 78. 93. 113. 131. 148. 185. 202. 314. 319. 412. 419. 447. 516. 551. 572.

— zusammen über 75750 Mark lautend. —

Anmerkung. Rückständig sind aus früheren Verloosungen:

Lit. B. zu 1500 Mark: 1875: Nr. 383. — 1878: Nr. 181. 512. — 1879: Nr. 392

Lit. C. zu 600 Mark: 1875: Nr. 80. 838. — 1876: Nr. 804. — 1878: Nr. 280. 736. — 1879: Nr. 76.

Lit. D. zu 300 Mark: 1875: Nr. 124. — 1876: Nr. 58. — 1877: Nr. 649. 682. 1081. — 1878: Nr. 236. 415. — 1879: Nr. 495. 982.

Lit. E. zu 150 Mark: 1875: Nr. 51. — 1876: Nr. 229. 347. 361. — 1878: Nr. 308. 595. — 1879: Nr. 83. 96. 183. 263. 456. 539.

VIII. von der **achten** Serie, zu 4 pc. verzinslich, (Emissionsbeschluß vom 19. August 1874):

3 Stück Lit. A. zu 3000 Mark:

Nr. 10. 31. 97.

7 Stück Lit. B. zu 1500 Mark:

Nr. 101. 103. 104. 293. 294. 295. 296.

9 Stück Lit. C. zu 600 Mark:

Nr. 331. 332. 333. 334. 335. 336. 337. 338. 369.

10 Stück Lit. D. zu 300 Mark:

Nr. 741. 742. 743. 744. 745. 746. 747. 748. 749. 750.

20 Stück Lit. E. zu 150 Mark:

Nr. 131. 132. 133. 134. 135. 136. 137. 138. 139. 140. 291. 292. 293. 294. 295. 296. 297. 298. 299. 300.

— zusammen über 30900 Mark lautend. —

Anmerkung. Rückständig sind aus früheren Verloosungen:

Lit. B. zu 1500 Mark: 1878: Nr. 279.

Lit. C. zu 600 Mark: 1876: Nr. 309. 913. — 1878: Nr. 599. — 1879: Nr. 615. 616. 617. 1051. 1055.

Lit. D. zu 300 Mark: 1876: Nr. 903. 910. 1111. — 1878: Nr. 761. 770. 951. — 1879: Nr. 181. 183. 190. 894. 898. 899.

Lit. E. zu 150 Mark: 1877: Nr. 309. — 1878: Nr. 1. 2. 4. 5. — 1879: Nr. 174.

IX. von der **neunten** Serie, zu 4 pc. verzinslich, (Emissionsbeschluß vom 28. December 1874):

2 Stück Lit A. zu 3000 Mark:

Nr. 76. 146.

20 Stück Lit. B. zu 1500 Mark:

Nr. 485. 486. 488. 757. 758. 759. 760. 794. 796. 813. 814. 815. 816. 893. 894. 896. 953. 954. 955. 956.

47 Stück Lit. C. zu 600 Mark:

Nr. 231. 232. 233. 234. 235. 237. 238. 239. 240. 951. 952. 953. 954. 955. 956. 957. 958. 959. 960. 1962. 1963. 1964. 1965. 1966. 1967. 1968. 1970. 2021. 2022. 2023. 2024. 2025. 2026. 2027. 2028. 2029. 2030. 2061. 2062. 2063. 2064. 2065. 2066. 2067. 2068. 2069. 2070.

57 Stück Lit. D. zu 300 Mark:

Nr. 111. 112. 113. 114. 115. 116. 117. 119. 120. 171. 172. 173. 174. 176. 177. 178. 179. 180. 411. 412. 413. 414. 415. 416. 417. 418. 419. 420. 451. 452. 453. 454. 455. 456. 457. 458. 459. 460. 1051. 1052. 1053. 1054. 1055. 1056. 1057. 1058. 1059. 1060. 1351. 1352. 1353. 1354. 1355. 1356. 1357. 1358. 1359.

30 Stück Lit. E. zu 150 Mark:

Nr. 191. 192. 193. 194. 195. 196. 197. 198. 199. 200. 871. 872. 873. 874. 875. 876. 877. 878. 879. 880. 1171. 1172. 1173. 1174. 1175. 1176. 1177. 1178. 1179. 1180.

— zusammen über 85800 Mark lautend. —

Anmerkung. Rückständig sind aus früheren Verloosungen:

Lit. B. zu 1500 Mark: 1878: Nr. 1285. — 1879: Nr. 81. 82. 1258. 1259.

Digitized by Google

Lit. C. zu 600 Mark: 1876: Nr. 361. — 1877: Nr. 1267. 1269. — 1878: Nr. 846. 848. 2131. 2138. — 1879: Nr. 591. 1759. 1760.

Lit. D. zu 300 Mark: 1876: Nr. 2003. — 1877: Nr. 1789. 2362. 2364. 2369. — 1878: Nr. 1161. 1162. 1167. 2554. 2557. — 1879: Nr. 99. 471. 2305. 2492. 2498. 2499.

Lit. E. zu 150 Mark: 1876: Nr. 887. 1011. 1019. — 1877: Nr. 533. 536. 537. — 1879: Nr. 45. 676. 678. 680.

Die vorbezeichneten, bei der Eingangs erwähnten Verloosung ausgelooſten, ſowie weiter folgende, den Inhabern abhanden gekommene, zu amortiſirende Schuldverſchreibungen der Abtheilung VIII. C.:

neunte Serie: Lit. D. Nr. 1570 über 300 Mark,
Lit. E.: Nr. 132. 1117 über je 150 Mark lautend,

werden hiermit zur Rückzahlung bis längſtens am 1. September d. J. mit dem Bemerken gekündigt, daß Verzinſung über den Fälligkeitstermin hinaus nicht ſtattfindet, daß übrigens die Landeskreditkaſſe angewieſen iſt, ſchon von jetzt an auf Verlangen die gezogenen Schuldverſchreibungen zum Nennwerth mit Zinſen bis zum Zahlungstage auszuzahlen.

Caſſel, am 7. Februar 1880.

Die Direction der Landeskreditkaſſe.
Harnier.

Bekanntmachung,

betreffend die Verloosung und Rückzahlung Seitens des Inhabers unkündbarer Schuldverſchreibungen der Landeskreditkaſſe, Abtheilung VIII. C. Serien X. und XI.

Durch die am 29. Januar d. J. vorgenommene Verloosung ſind laut notariellen Protokolls folgende Seitens des Inhabers unkündbare Schuldverſchreibungen der Landeskreditkaſſe (Abth. VIII. C.) zur Rückzahlung beſtimmt, nämlich:

I. von der **zehnten** Serie, zu 4 pc. verzinslich, (Emiſſionsbeſchluß vom 9. October 1875):

2 Stück Lit. A. zu 3000 Mark:

Nr. 187. 218.

10 Stück Lit. B. zu 1500 Mark:

Nr. 353. 354. 355. 356. 1090. 1091. 1125. 1126. 1127. 1128.

43 Stück Lit. C. zu 600 Mark:

Nr. 521. 522. 523. 524. 525. 526. 527. 528. 529. 530. 701. 702. 703. 704. 705. 706. 707. 708. 709. 710. 821. 822. 823. 824. 825. 826. 827. 828. 829. 830. 971. 972. 973. 974. 975. 976. 977. 978. 979. 980. 3274. 3275. 3278.

30 Stück Lit. D. zu 300 Mark:

Nr. 151. 152. 153. 154. 155. 156. 157. 158. 159. 160. 1321. 1322. 1323. 1324. 1325. 1326. 1327. 1328. 1329. 1330. 2821. 2822. 2823. 2824. 2825. 2826. 2827. 2828. 2829. 2830.

19 Stück Lit. E. zu 150 Mark:

Nr. 141. 142. 144. 145. 146. 147. 148. 149. 150. 291. 292. 293. 294. 295. 296. 297. 298. 299. 300.

— zuſammen über 58650 Mark lautend. —

II. von der **elften** Serie, zu 4 pc. verzinslich, (Emiſſionsbeſchluß vom 20. Februar 1877):

3 Stück Lit. A. zu 3000 Mark:

Nr. 22. 77. 181.

16 Stück Lit B. zu 1500 Mark:

Nr. 393. 394. 395. 396. 425. 426. 427. 428. 905. 906. 907. 908. 1277. 1278. 1279. 1280.

51 Stück Lit. C. zu 600 Mark:

Nr. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 20. 281. 282. 283. 284. 285. 286. 287. 288. 289. 290. 681. 1011. 1012. 1013. 1014. 1015. 1016. 1017. 1018. 1019. 1020. 3211. 3212. 3213. 3214. 3215. 3216. 3217. 3218. 3219. 3220. 3331. 3332. 3333. 3334. 3335. 3336. 3337. 3338. 3339. 3340.

40 Stück Lit. D. zu 300 Mark:

Nr. 71. 72. 73. 74. 75. 76. 77. 78. 79. 80. 1471. 1472. 1473. 1474. 1475. 1476. 1477. 1478. 1479.

Digitized by Google

1480. 1491. 1492. 1493. 1494. 1495. 1496. 1497. 1498. 1499. 1500. 2191. 2192. 2193. 2194. 2195. 2196. 2197. 2198. 2199. 2200.

10 Stück Lit. E. zu 150 Mark:

Nr. 1131. 1132. 1133. 1134. 1135. 1136. 1137. 1138. 1139. 1140.

— zusammen über 77100 Mark lautend. —

Auf Grund der Bestimmung unter Ziffer 8 der Emissionsbeschlüsse der Serien X. und XI. werden hiermit diese verlooſten Schuldverschreibungen jedoch mit der Bestimmung gekündigt, daß deren Einlösung zum Nennwerthe von jetzt an bis zum 1. September d. J. — mit Zinsen bis zum Zahlungstage — und sodann nur noch während des Monats September d. J. — mit Zinsen bis zum 1. September d. J. — gefordert werden kann, dagegen mit Ablauf des Monats September d. J. für die bis dahin zur Rückzahlung nicht eingereichten verlooſten Schuldverschreibungen das Anerbieten der Einlösung zum Nennwerthe und die Kündigung als nicht geschehen gilt, so daß diese Schuldverschreibungen alsdann ohne Unterbrechung weiter verzinst werden und an den ferneren Verlooſungen Antheil nehmen.

Sodann werden folgende den Inhabern abhanden gekommene, zu amortisirende Schuldverschreibungen der Landeskreditkasse Abth. VIII. C.:

zehnte Serie: Lit. E. Nr. 790 über 150 Mark,

elfte Serie: Lit. B. Nr. 603 über 1500 Mark

zur Rückzahlung bis längstens am 1. September d. J. gekündigt, jedoch ohne die Vergünstigung der Fortverzinsung derselben im Falle der Nichteinhaltung der Kündigungsfrist.

Cassel, am 7. Februar 1880.

Die Direction der Landeskreditkasse.

Harnier.

Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei in Cassel.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 9. Ausgegeben Mittwoch den 25. Februar. 1880.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Die Nummer 3 des Reichs-Gesetzblatts, welche vom 14. Februar 1880 ab in Berlin zur Versendung gelangte, enthält unter

Nr. 1361 die Verordnung, betreffend den Verkehr mit künstlichen Mineralwässern. Vom 9. Februar 1880

Inhalt der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Die Nummer 4 der Gesetz-Sammlung, welche vom 15. Februar 1880 ab in Berlin zur Versendung gelangte, enthält unter

Nr. 8685 das Gesetz, betreffend die Anlage der zweiten Geleise auf der Mosel- und Saarbahn. Vom 4. Februar 1880; und unter

Nr. 8686 das Gesetz, betreffend den Erwerb des Rheinischen und des Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn-Unternehmens für den Staat. Vom 14ten Februar 1880.

Die Nummer 5 der Gesetz-Sammlung, welche vom 17. Februar 1880 ab in Berlin zur Versendung gelangte, enthält unter

Nr. 8687 das Ausführungsgesetz zur Deutschen Gebührenordnung für Rechtsanwälte. Vom 2. Februar 1880; und unter

Nr. 8688 das Gesetz, betreffend die Vertretung des Lauenburgischen Landeskommunalverbandes. Vom 5. Februar 1880.

Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. October 1878.

136. Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die von W. Jacobs zu Wien, I. Schottenring 6, gedruckte und im Verlage von Bloch und Hasbach ebendaselbst, Kärnthnerstraße 38, in diesem Jahre erschienene nicht-periodische Druckschrift: „Der Einfluß der Volksvermehrung auf den Fortschritt der Gesellschaft von Karl Kautsky", nach §. 11 des gedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landes-Polizeibehörde verboten worden ist.

Berlin den 17. Februar 1880.

Königliches Polizei-Präsidium. von Madai.

137. Die im Druck und Verlag der Schlesischen Volksbuchhandlung (B. Zimmer und Co.) hierselbst erschienene nicht periodische Druckschrift:

„Etwas mehr Licht über die Ursachen des Nothstandes in Oberschlesien von Julius Kraeker in Breslau"

wird auf Grund der §§. 11 und 12 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. October 1878 hierdurch verboten.

Breslau den 19. Februar 1880.

Königliche Regierung, Abth. des Innern. Sack.

138. Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hiermit zur öffentlichen Kunde gebracht, daß die von Friedrich Wilhelm Koennecke verfaßte, im Verlage der G. Müller'schen Druckerei hierselbst erschienene Druckschrift: „Auferstehungsruf zum 18. März 1880" nach §. 11 des gedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landes-Polizeibehörde verboten worden ist.

Hamburg den 18. Februar 1880.

Die Polizei-Behörde. Senator Kunhardt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserl. und Königl. Centralbehörden.

139. Die Gebühren für Postanweisungen aus Deutschland nach Süd-Australien und Queensland betragen vom 1. März ab 50 Pfennig für je 20 Mark, mindestens aber 1 Mark.

Berlin W. am 19. Februar 1880.

Kaiserliches General-Postamt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzial-Behörden.

140. Der Herr Minister des Innern hat unter dem 6ten d. M. dem Komité für den Casseler Pferdemarkt gestattet, in Verbindung mit dem in diesem Jahre hierselbst abzuhaltenden Pferdemarkte eine öffentliche Verloosung von Pferden, Equipagen ꝛc. zu veranstalten und die betreffenden Loose im ganzen Bereiche der Monarchie abzusetzen.

Cassel am 12. Februar 1880.

Der Ober-Präsident. v. Ende.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

141. Nach Beschluß des Bundesraths findet im Deutschen Reiche eine in der Mitte dieses Monats beginnende Ermittelung des Erndte-Ertrags für das Jahr 1879 statt, die den Zweck hat, durch direkte Umfrage möglichst zuverlässige Angaben über die 1879 wirklich geernbeten Mengen an Bodenprodukten zu gewinnen.

Es sind zu diesem Behufe den Kreis- bezw. Ortsbehörden Formulare zur Ausfüllung und die erforderlichen Instructionen durch das Königliche statistische

Digitized by Google

Büreau zu Berlin bereits zugefertigt worden.

Wir machen darauf aufmerksam, daß der von dem Bundesrathe für die Lösung dieser wichtigen Aufgabe vorgeschriebene Plan wesentlich darauf beruht, daß sachkundige Männer, insbesondere die Mitglieder der landwirthschaftlichen Vereine, bereit sein werden, durch ihre Erfahrung und Ortskenntniß die Ortsbehörden bei den angeordneten Ermittelungen thatkräftig zu unterstützen und diese dadurch auf einen so hohen Grad von Zuverlässigkeit zu erheben, daß sie sich von der Wirklichkeit nicht, oder doch nur wenig entfernen.

Cassel den 23. Februar 1880.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

142. Nachweisung der gemäß des §. 9 Nr. 3 des Gesetzes über die Natural-Leistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 für die Lieferungs-Verbände des Regierungsbezirks Cassel festgestellten Durchschnittspreise, welche für die Vergütung der verabreichten Fourage pro Monat Januar 1880 maßgebend sind.

Nummer.	Bezeichnung des Lieferungsverbandes.	Hauptmarktort.	Durchschnittspreis pro Centner Hafer. ℳ	₰	Heu. ℳ	₰	Stroh. ℳ	₰
1	Stadtkreis Cassel	Cassel . . .	6	82	2	99	2	90
2	Landkreis Cassel	dgl. . . .	6	82	2	99	2	90
3	Kreis Eschwege .	Eschwege. .	6	75	3	25	2	—
4	" Witzenhausen	dgl. . . .	6	75	3	25	2	—
5	" Fritzlar . .	Fritzlar . .	6	86	2	75	2	54
6	" Homberg .	dgl. . . .	6	86	2	75	2	54
7	" Ziegenhain	dgl. . . .	6	86	2	75	2	54
8	" Hersfeld .	Hersfeld . .	6	75	2	50	2	13
9	" Rotenburg.	Rotenburg .	7	—	2	65	2	40
10	" Melsungen	dgl. . . .	7	—	2	65	2	40
11	" Hofgeismar	Hofgeismar	7	—	3	18	2	80
12	" Wolfhagen	dgl. . . .	7	—	3	18	2	80
13	" Fulda . . .	Fulda . . .	6	87	2	17	2	22
14	" Hünfeld . .	dgl. . . .	6	87	2	17	2	22
15	" Gersfeld .	dgl. . . .	6	87	2	17	2	22
16	" Schlüchtern	dgl. . . .	6	87	2	17	2	22
17	" Hanau . .	Hanau . . .	6	85	3	09	3	10
18	" Gelnhausen	dgl. . . .	6	85	3	09	3	10
19	" Marburg .	Marburg .	7	—	2	50	2	—
20	" Kirchhain .	dgl. . . .	7	—	2	50	2	—
21	" Frankenberg	dgl. . . .	7	—	2	50	2	—
22	" Rinteln . .	Rinteln . .	7	07	2	50	2	—
23	" Schmalkalden	Schmalkald.	7	03	2	80	2	25

Gemäß des passus 6 alin. 5 der Instruction zur Ausführung des obengedachten Gesetzes vom 2. September 1875 werden die vorstehenden Durchschnittspreise hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cassel den 23. Februar 1880.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

143. Das im Verlage von Georg H. Wigand in Cassel erschienene Werk:

„die gerichtliche Polizei von P. Chuchul, Staatsanwalt", Preis 1 Mark 20 Pf.,

wird als ein sehr praktisches Instruktions- und Formularbuch für alle der gerichtlichen Polizei obliegenden Geschäfte hiermit empfohlen.

Cassel den 14. Februar 1880.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

144. Mit dem 1. April er. kommen die nachgenannten Tarife, soweit dieselben den Transport von Leichen, Fahrzeugen und lebenden Thieren betreffen, zur Aufhebung, nämlich:

a. Für den Verkehr zwischen Amsterdam ꝛc. einerseits und den westlich von Minden belegenen Stationen der Hannoverschen Staatsbahn andererseits via Salzbergen vom 1. Januar 1869;
b. für den Verkehr zwischen Amsterdam ꝛc. einerseits und Hannoverschen Stationen andererseits via Salzbergen und via Oberhausen vom 1sten Januar 1869;
c. für den Verkehr zwischen der Cöln-Mindener Station Hamburg einerseits und Stationen der Hannoverschen Staatsbahn andererseits vom 1sten December 1872;
d. für den Hannover-Niederländischen Verband via Salzbergen vom 1. März 1868;
e. für den Verkehr zwischen Stationen der Magdeburg-Leipziger Bahn ꝛc. einerseits und Stationen der Hannoverschen und Braunschweigischen Bahn andererseits vom 1. August 1869;
f. für den Verkehr zwischen Stationen der Leipzig-Dresdener Bahn einerseits und Stationen der Hannoverschen Staatsbahn andererseits via Nordheim, resp. via Arenshausen vom 1. August 1869;
g. für den Niederländisch-Norddeutschen Verband via Salzbergen und via Oberhausen vom 15ten August 1874;
h. für den Niederdeutschen Verband vom 1sten Juli 1875;
i. für den Norddeutschen Verband vom 1. April 1868;
k. für den Hannover-Thüringschen Verband via Nordhausen resp. Leinefelde vom 15. August 1871;
l. für den Hannover-Oldenburgischen Verband vom 15. August 1869;
m. für den Verkehr zwischen Hannoverschen Stationen und Stationen der Strecke Rheine-Emden vom 1. März 1868;

Ueber die Einführung der neuen, im Allgemeinen Ermäßigungen enthaltenden Tarife wird weitere Bekanntmachung erfolgen.

Hannover den 17. Februar 1880.

Königl. Eisenbahn-Direction zu Hannover
Namens der Verbands-Verwaltungen.

Bekanntmachungen communalständ. Behörden.

145. Bekanntmachung, betreffend die Kündigung älterer, beiderseits kündbarer Schuldverschreibungen der Landeskreditkasse (Abth. VII.). — Diejenigen auf 500 Thlr.

Digitized by Google

lautenden 4½ procentigen Schuldverschreibungen der Landeskreditkasse, deren Zinsabschnitte am 1. März 1881 ablaufen, nämlich

Abth. VII. Serie A.b. Nr. 1 bis 1815 einschließlich,

werden hiermit, soweit solche nicht bereits zurückbezahlt sind, für den 1. März 1881 gekündigt, so daß gegen die spätestens am 1. März 1881 in coursfähigem Zustande zu bewirkende Rückgabe der gekündigten Schuldverschreibungen die Zahlung durch unsere Hauptkasse dahier erfolgt und mit dem 1. März 1881 die Verzinsung aufhört.

Die Landeskreditkasse ist ermächtigt, schon von jetzt an die Rückzahlung der gekündigten Schuldverschreibungen mit Stückzinsen bis zum Zahlungstage zu bewirken.

Wir bringen zugleich in Erinnerung, daß kraft früherer Bekanntmachungen die 4½ procentigen Schuldverschreibungen Abth. VII. Serie A.a. Nr. 1 bis 1872 für den 1. März d. J., sowie Serie A.a. Nr. 1873 bis 3813 für den 1. September d. J. und alle 3 procentigen Schuldverschreibungen gekündigt und daß außerdem alle 4½ procentigen Schuldverschreibungen der Landeskreditkasse (Abth. VII.), deren Zinsbogen bereits abgelaufen sind, diesseits je für den Fälligkeitstermin des letzten Zinsabschnitts gekündigt und seitdem außer Verzinsung getreten sind.

Uebrigens verweisen wir, was die Verloosung, bezw. Kündigung Seitens des Inhabers unkündbarer Schuldverschreibungen der Landeskreditkasse, Abth. VIII. C. Serie I bis XI betrifft, auf unsere Bekanntmachungen vom 7. Februar d. J., welche das Verzeichniß der für den 1. Sept. d. J. verloosten, sowie der aus früheren Verloosungen rückständigen Schuldverschreibungen dieser Art enthalten und von denen Abdrücke aus unserem Secretariate bezogen werden können.

Cassel, am 17. Februar 1880.

Die Direction der Landeskreditkasse.

146. Die durch diesseitigen Vermerk vom 19. März 1855 auf den Namen der Elisabeth Hellwig zu Sebbeterode gestellte Schuldverschreibung Abthg. VII. Serie F a. Nr. 1644 über 25 Thaler ist von Herrn Ferdinand Bang zu Marburg mit dem Antrage auf Wiederincourssetzung vorgelegt worden.

Gemäß dem §. 16 der Verordnung vom 16. August 1867, betreffend die Außer- und Wiederincourssetzung, sowie die Umschreibung der Papiere auf Inhaber, wird Jeder, der an diesem Papiere ein Anrecht zu haben vermeint, hierdurch aufgefordert, dasselbe bei der unterzeichneten Behörde innerhalb der nächsten sechs Monate, spätestens bis zum 25. Juni 1880, schriftlich anzuzeigen, widrigenfalls Kassation des Papiers erfolgen und der Antragsteller ein neues coursfähiges erhalten wird.

Cassel am 19. December 1879.

Die Direction der Landeskreditkasse.

Vacanzen.

147. Die evangelische Pfarrstelle zu Mottgers, Classe Schwarzenfels, ist durch Versetzung ihres seitherigen Inhabers erledigt.

Geeignete Bewerber und dieselbe werden hierdurch aufgefordert ihre Gesuche unter Beifügung eines verschlossenen Zeugnisses des Classenvorstandes binnen 4 Wochen einzureichen.

Cassel den 14. Februar 1880.

Königliches Consistorium.

148. An dem städtischen Schulorganismus dahier sind mit dem Beginne des nächsten Schuljahres mehrere Lehrerstellen zu besetzen. Geeignete Bewerber wollen ihre mit den erforderlichen Zeugnissen versehenen Gesuche innerhalb 3 Wochen einreichen.

Cassel am 5. Februar 1880.

Die Stadtschul-Deputation.

149. Bewerber um die mit dem 1. Januar cr. erledigte Schulstelle zu Wettges, mit welcher ein jährliches Einkommen von 780 Mark nebst freier Wohnung und 90 Mark Vergütung für Feuerung verbunden ist, wollen ihre Gesuche mit den vorgeschriebenen Zeugnissen versehen innerhalb 4 Wochen entweder an den Unterzeichneten, oder an den Herrn Pfarrer Waas zu Kirchbracht einreichen.

Gelnhausen den 20. Februar 1880.

Der Königliche Landrath Trott.

150. Bewerber um die vom 1. April d. J. an erledigte Schulstelle zu Zerfen haben ihre mit den nöthigen Zeugnissen versehenen deshalbigen Gesuche alsbald dahier oder bei dem Königlichen Lokal-Schul-Inspector, Pfarrer Pomy zu Weibeck, zur Vorlage zu bringen. Rinteln den 16. Februar 1880.

Der Königliche Landrath Kröger.

151. Insolge Versetzung des seitherigen Inhabers, wird die Schulstelle zu Densberg, mit welcher ein competenzmäßiges Einkommen von 840 Mark neben Wohnung und Feuerung verbunden ist, mit dem 1sten April c. zur Erledigung kommen.

Bewerber um dieselbe, werden deßhalb aufgefordert, ihre Gesuche nebst Zeugnissen bei mir oder bei dem Lokal-Schul-Inspektor, Herrn Pfarrer Schäfer in Densberg, binnen 3 Wochen, einzureichen.

Fritzlar den 20. Februar 1880.

Der Landrath von Eschwege.

152. Bewerber um die erledigte evangelische Schulstelle zu Buchenau, mit welcher ein jährliches Einkommen von 840 Mark neben freier Wohnung und 90 Mark Vergütung für Feuerung verbunden ist, wollen ihre mit den nöthigen Zeugnissen versehenen Meldungsgesuche innerhalb 14 Tagen an die unterzeichnete Behörde einreichen.

Hünfeld im Februar 1880.

Der Königliche Landrath Fliedner.

Personal-Chronik.

Den Bergwerks-Directoren Fickler zu Clausthal und v. Detten zu Barsinghausen, sowie den Hüttenwerks-Directoren Illing zu Altenau, Hachmeister zu Sollingerhütte und Lorenz zu Lerbacherhütte und dem Salinen-Director Schaeffer zu Sooden ist der Charakter als „Bergrath“ verliehen worden.

Digitized by Google

Ernannt: der Gerichts-Assessor Dr. Brandt zum Amtsrichter bei dem Amtsgericht in Hilders; der bisherige interimistische Gerichtsvollzieher Leopold Werner zum etatsmäßigen Gerichtsvollzieher bei dem Amtsgericht in Großenlüder.

Versetzt: der Amtsrichter von Winckler zu Amöneburg in gleicher Amtseigenschaft an das Amtsgericht in Altona.

Dem Amtsrichter Hagemann in Hilders ist behufs Uebertritts zur allgemeinen Staatsverwaltung die nachgesuchte Dienstentlassung ertheilt.

Der Amtsgerichts-Sekretair Hiller in Orb ist gestorben.

Der Königliche Steuerempfänger Schotte ist vom 1. März cr. ab von Wetter zur Steuerkasse in Hünfeld versetzt.

Der Königliche Kreissecretair Pfänder zu Gelnhausen ist vom 1. März cr. ab commissarisch zum Steuerempfänger in Wetter bestellt.

Der Königliche Steuerempfänger Litzenbaur ist vom 1. März cr. ab von Wächtersbach zur Steuerkasse in Neuhof versetzt.

Der Steuerexecutor Mantz zu Hofgeismar ist vom 1. März ab in den Ruhestand versetzt.

Der Steuerexecutor Dotzelroth zu Fritzlar ist gestorben.

Der aus dem Gemeindeamte geschiedene Vicebürgermeister Schlotzhauer zu Philippsthal ist anderweit zum Stellvertreter des Standesbeamten daselbst ernannt worden.

Zu Standesbeamten an Stelle der aus dem Gemeindeamte geschiedenen früheren Beamten sind ernannt: Für den Standesamtsbezirk Oberntirchen der Bürgermeister Schirmeister zu Oberntirchen; für den Standesamtsbezirk Hauswurz der Bürgermeister Schaub zu Hauswurz.

Der Thierarzt Otto Regenbogen aus Niederwildungen hat sich als praktischer Thierarzt in Waldkappel niedergelassen.

Der Pfarrer Adam zu Niederzwehren in der Classe Wilhelmshöhe ist gestorben.

Der Techniker Jahncke in Ziegenhain ist vom 1sten März cr. ab zum ständischen Wegebau-Aufseher in Röllshausen widerruflich bestellt worden.

Dem Bauinspektor Hoffmann zu Fulda ist in Anerkennung seiner bisherigen guten Dienstführung und tüchtigen Leistungen der Rothe Adler-Orden 4r Classe Allergnädigst verliehen worden.

Dem Kreisboten Rumpf in Schlüchtern ist das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen worden.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 16.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 15 Reichspfennig. — Belagsblätter für ½ und ¾ Bogen 5 und für 1 und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 10. Ausgegeben Mittwoch den 3. März. 1880.

Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. October 1878.

153. Auf Grund der §§. 11 und 12 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 sind folgende Flugblätter:

1) „Der letzte Schlag! Neujahrsgruß 1880“, ein Seperatabdruck aus dem „Sozialdemokrat“, in sieben Versen;
2) der in der Vereinsbuchdruckerei Hottingen-Zürich gedruckte „Vertraulich! Freunde und Gesinnungsgenossen!“ überschriebene Aufruf in Anlaß der bevorstehenden Reichstagswahlen im 2. Berliner und im 17. sächsischen Wahlkreise Glauchau-Meerane,

von der unterzeichneten Landes-Polizeibehörde verboten worden. Schleswig den 23. Februar 1880.

Königliche Regierung, Abth. des Innern. Hanssen.

154. Auf Grund der §§. 11 und 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. October 1878 wird die im Druck von H. Zimmer u. Co. hierselbst erschienene nicht periodische Druckschrift: „Statut des sozialdemokratischen Wahlvereins zu Ostrowo“ von der unterzeichneten Landesbehörde hierdurch verboten.

Breslau den 26. Februar 1880.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern. Sack.

155. Die unterzeichnete Königliche Kreishauptmannschaft als Landespolizeibehörde hat die Druckschrift: „Herr von Treitschke der Sozialistentödter und die Endziele des Liberalismus. Eine sozialistische Replik. Leipzig, Druck und Verlag der Genossenschaftsbuchdruckerei 1875“ auf Grund von §§. 11 und 12 des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878 verboten. Leipzig den 24. Februar 1880.

Königliche Kreishauptmannschaft. Graf zu Münster.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserl. und Königl. Centralbehörden.

156. Die Gebühren für Postanweisungen aus Deutschland nach Süd-Australien und Queensland betragen vom 1. März ab 50 Pfennig für je 20 Mark, mindestens aber 1 Mark.

Berlin W. am 19. Februar 1880.

Kaiserliches General-Postamt.

157. In Folge von Beschwerden des K. K. Oesterreichischen Handelsministeriums nimmt das General-Postamt Veranlassung, wiederholt darauf aufmerksam zu machen, daß alle Waffensendungen, welche mit der Post im Durchgang durch Oesterreich-Ungarn befördert werden sollen, von einem Waffengeleitschein derjenigen K. K. Oesterreichischen Bezirkshauptmannschaft begleitet sein müssen, in deren Sprengel die Oesterreichische Eingangsstation belegen ist. Im Weiteren müssen sämmtlichen Tabacksendungen nach Italien bei der Postbeförderung über Oesterreich-Ungarn Durchfuhrbewilligungen des K. K. Oesterreichischen Finanz-Ministeriums in Wien beigegeben sein. Sendungen der gedachten Art, zu welchen die obigen Begleitpapiere fehlen, werden zur Postbeförderung nicht ferner angenommen werden.

Berlin W. den 22. Februar 1880.

Kaiserliches General-Postamt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

158. Durch Erlaß des Herrn Ministers des Innern vom 18. December v. J. I. A. 9477 ist der Transatlantischen Feuer-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft zu Hamburg die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten ertheilt worden. Die Concession und die Statuten der Gesellschaft sind in den Anlagen abgedruckt.

Cassel am 25. Februar 1880.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

Bekanntmachungen communalständ. Behörden.

159. Folgende Obligationen der hiesigen Leihbank: Lit. K. Nr. 1. 2. 3. 4. 5. 6. 12. 34. 35. 40. 41. 42. 43. 44. 45. 48. 54. 55. 56. 58. 60. 61. 62. 67. 71. 72. 73. 74. 83. 84. 89. 92. 95. 102. 103. 104. 105. 106. 109. 111. 113. 118. 119. 122. 123. 138. 139. 140. 152 u. 155 je über 3000 Mark werden zur Rückzahlung auf den 1. Juni dieses Jahres hiermit gekündigt, mit dem Hinzufügen, daß die Verzinsung von da ab aufhört und daß den Besitzern dieser Obligationen freisteht, schon vor Ablauf der Kündigungsfrist jederzeit den Nennwerth derselben mit 4 pCt. Zinsen bis zum Zahlungstage ohne Abzug für frühere Zahlung bei der Leihbank-Casse zu empfangen. Hanau am 25. Februar 1880.

Die Leihbank-Direction. v. Schrötter.

Vacanzen.

160. Die Kreiswundarztstelle des Kreises Witzenhausen mit dem Sitze in Allendorf a/W. ist erledigt und soll wieder besetzt werden.

Qualificirte Bewerber um diese Stelle wollen die Gesuche nebst den erforderlichen Zeugnissen und einem ausführlichen Lebenslauf binnen 6 Wochen uns einreichen.

Cassel den 26. Februar 1880.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

Digitized by Google

161. Geeignete Bewerber um die durch Versetzung ihres seitherigen Inhabers vacant gewordene Pfarrstelle zu Verna, in der Classe Homberg, haben ihre Meldungsgesuche unter Beifügung eines Zeugnisses ihres Classenvorstandes binnen 4 Wochen anher einzureichen.

Cassel den 25. Februar 1880.

Königliches Consistorium.

162. Nachdem die Wahl und Denomination eines geeigneten Geistlichen für die erledigte lutherische Pfarrstelle zu Trusen, in der Inspection Schmalkalden, innerhalb der gesetzlichen Frist nicht erfolgt ist, so soll die genannte Pfarrei nunmehr ohne weitere Mitwirkung der Gemeindeglieder nach dem Devolutionsrechte anderweit besetzt werden.

Wir fordern deshalb geeignete Bewerber auf, ihre Meldungsgesuche um die lutherische Pfarrstelle zu Trusen unter Beifügung eines Zeugnisses ihres Classenvorstandes innerhalb 4 Wochen bei uns einzureichen.

Cassel den 23. Februar 1880.

Königliches Consistorium.

163. An dem städtischen Schulorganismus dahier sind mit dem Beginne des nächsten Schuljahres mehrere Lehrerstellen zu besetzen. Geeignete Bewerber wollen ihre mit den erforderlichen Zeugnissen versehenen Gesuche innerhalb 3 Wochen einreichen.

Cassel am 5. Februar 1880.

Die Stadtschul-Deputation.

164. Bewerber um die vom 1. März d. J. ab erledigte I. Schulstelle zu Fischbeck wollen ihre mit den nöthigen Zeugnissen versehenen deshalbigen Gesuche alsbald dahier, oder bei dem Königlichen Lokal-Schul-Inspector, Herrn Pfarrer Schrader zu Fischbeck, einreichen. Rinteln den 26. Februar 1880.

Der Königliche Landrath Krüger.

165. Die katholische Schulstelle zu Züntersbach, mit welcher ein jährliches Einkommen von 840 Mark neben freier Wohnung und Feuerung verbunden, wird durch die Versetzung des seitherigen Stelleinhabers mit dem 1. April d. J. vacant. Bewerber haben ihre Meldungsgesuche nebst Zeugnissen binnen 4 Wochen an den Lokal-Schul-Inspector, Herrn Kreis-Schul-Inspector Sermond zu Fulda, oder an den Unterzeichneten einzureichen.

Schlüchtern den 24. Februar 1880.

Der Königliche Landrath v. Wolff.

166. Die katholische Schulstelle zu Rudolphshan, mit welcher neben freier Wohnung, jedoch einschließlich einer Vergütung von 90 Mark für Feuerung ein Gehalt von 840 Mark verbunden ist, wird mit dem 1. April cr. vacant.

Geeignete Bewerber wollen ihre mit den nöthigen Zeugnissen versehenen Meldungsgesuche innerhalb 14 Tagen bei der unterzeichneten Behörde einreichen.

Hünfeld den 23. Februar 1880.

Der Königliche Landrath Fliedner.

167. Bewerber um die am 1. April d. Js. zur Erledigung kommende, mit einem competenzmäßigen Einkommen von 750 Mark nebst freier Wohnung und 90 Mark für freie Feuerung verbundene 2te Schulstelle zu Gieselwerder wollen ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen versehenen Meldungsgesuche binnen 4 Wochen an den Schulvorstand von Gieselwerder zu Händen des unterzeichneten Landraths einreichen.

Hofgeismar den 21. Februar 1880.

Der Landrath Graf v. Posadowsky-Wehner.

Personal-Chronik.

Der Landwirth Justus Heinrich Bromm 2r zu Rauschenberg ist zum Bürgermeister daselbst gewählt und regierungsseitig bestätigt worden.

Der frühere Bürgermeister Bös zu Engelhelms ist nach seinem Ausscheiden aus dem Gemeindeamte anderweit zum Standesbeamten und der jetzige Bürgermeister Jestädt daselbst zum Standesbeamten-Stellvertreter an Stelle des verstorbenen Beigeordneten Vogel für den Standesamtsbezirk Engelhelms ernannt worden.

An Stelle des aus dem Gemeindeamte geschiedenen Vicebürgermeisters Gipper zu Bödiger ist der jetzige Vicebürgermeister Bähr daselbst zum Stellvertreter des dasigen Standesbeamten ernannt worden.

Der Geheime Sanitätsrath Dr. Gößmann in Fritzlar ist gestorben.

Der Ober-Finanzdirector z. D. Bechtel ist in den Ruhestand versetzt worden.

Der Regierungs-Assessor von Altenbockum ist mit der commissarischen Verwaltung des Landrathsamtes im Kreise Rotenburg beauftragt worden.

Der Kreis-Wundarzt Dr. Bauer in Allendorf a/W. ist zum Kreis-Physikus des Kreises Mörs ernannt und hat seinen Wohnsitz nach Homberg, gedachten Kreises, verlegt.

Dem 1sten Lehrer und Kirchendiener Mogge in Sand, Classe Gudensberg, ist der Cantortitel verliehen worden.

Der Königliche Steuerempfänger Wettlaufer ist vom 1. März cr. ab von Neuhof zur Steuerkasse I. zu Fulda versetzt.

Der Apotheker Paul August Friedrich Hermann Karpe aus Oldenburg hat die „Neue Apotheke“ in Felsberg vom 1. Januar cr. ab käuflich übernommen.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 18.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 15 Reichspfennig. — Belagsblätter für ¼ und ½ Bogen 5 und für 1 und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Ministerium des Innern.

Zum Original sind 1 M. 50 Pf. Stempel verwendet.

Der unter der Firma:

„Transatlantische Feuer-Versicherungs-Actien-Gesellschaft"

in Hamburg domicilirten Actien-Gesellschaft wird die Konzession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten, auf Grund des in der Generalversammlung vom 10. Februar 1872 genehmigten Statuts und der in den Generalversammlungen vom 27. Mai 1874, 6. Mai cr. und 19. v. Mts. beschlossenen Statut-Nachträge,

vorbehaltlich der in einzelnen Provinzen noch gesetzlich bestehenden Einschränkungen des Geschäftsverkehrs der Privat-Feuer-Versicherungs-Gesellschaften,

hiermit unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt:

1. Jede Veränderung des bei der Zulassung gültigen Statuts muß bei Verlust der Konzession angezeigt und ehe nach derselben verfahren werden darf, von der Preußischen Staats-Regierung genehmigt werden.
2. Die Veröffentlichung der Konzession, der Statuten und der etwaigen Aenderungen derselben erfolgt in den Amtsblättern resp. amtlichen Publikations-Organen derjenigen Bezirke, in welchen die Gesellschaft Geschäfte zu betreiben beabsichtigt, auf Kosten der Gesellschaft.
3. Die Gesellschaft hat wenigstens an einem bestimmten Orte in Preußen eine Haupt-Niederlassung mit einem Geschäftslocale und einem dort domicilirten Generalbevollmächtigten zu begründen. Der letztere ist verpflichtet derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk sein Wohnsitz belegen, in den ersten sechs Monaten eines jeden Geschäftsjahres neben dem Verwaltungsberichte, Rechnungsabschlusse und der Generalbilanz der Gesellschaft eine ausführliche Uebersicht der im verflossenen Jahre in Preußen betriebenen Geschäfte einzureichen. In dieser Uebersicht — für deren Aufstellung von der betreffenden Regierung nähere Bestimmungen getroffen werden können — ist das in Preußen befindliche Activum von dem übrigen Activum gesondert aufzuführen.

   Die Bilanz, der Rechnungsabschluß und die gedachte Uebersicht sind alljährlich durch den Deutschen Reichs- und Preußischen Staatsanzeiger auf Kosten der Gesellschaft bekannt zu machen.

   Für die Richtigkeit der Bilanz, des Rechnungsabschlusses (Gewinn- und Verlust-Konto) und der Uebersicht, sowie der von ihm geführten Bücher, einzustehen, hat der Generalbevollmächtigte sich persönlich und erforderlichen Falles unter Stellung zulänglicher Sicherheit zum Vortheile sämmtlicher inländischer Gläubiger zu verpflichten. Außerdem muß derselbe auf amtliches Verlangen unweigerlich alle diejenigen Mittheilungen machen, welche sich auf den Geschäftsbetrieb der Gesellschaft oder auf den der Preußischen Geschäftsniederlassung beziehen, auch die zu diesem Behufe etwa nöthigen Schriftstücke, Bücher, Rechnungen p. p. zur Einsicht vorlegen.
4. Durch den Generalbevollmächtigten und von dem inländischen Wohnorte desselben aus sind alle Verträge der Gesellschaft mit den Preußischen Staatsangehörigen abzuschließen.

   Die Gesellschaft hat wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten, je nach Verlangen des inländischen Versicherten, entweder in dem Gerichtsstande des Generalbevollmächtigten oder in demjenigen des Agenten, welcher die Versicherung vermittelt hat, als Beklagte Recht zu nehmen und diese Verpflichtung in jeder für einen Inländer auszustellenden Versicherungspolice ausdrücklich auszusprechen.

   Sollen die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, so müssen diese letzteren, mit Einschluß des Obmanns, Preußische Staatsangehörige sein.
5. Eine Ausdehnung des Geschäftsbetriebes auf andere Branchen, als die Feuerversicherung (§ 2 al. 3 des Statuts), sowie eine Erhöhung des jetzt 6,000,000 Mark betragenden Grundkapitals (§ 5 bezw. Generalversammlungsbeschluß vom 6. Mai cr.) darf nur unter Zustimmung der Preußischen Staatsregierung eintreten.
6. Die nach § 18 al. 1 beleihungsfähigen Effecten dürfen nur mit 10 % unter Cours lombardirt werden.

Die vorliegende Konzession kann zu jeder Zeit und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, lediglich nach dem Ermessen der Preußischen Staatsregierung zurückgenommen und für erloschen erklärt werden.

Im Uebrigen ist durch dieselbe die Befugniß zum Erwerbe von Grundeigenthum in den Preußischen Staaten nicht ertheilt. Zu solchem Erwerbe bedarf es vielmehr der, in jedem einzelnen Falle besonders nachzusuchenden, landesherrlichen Erlaubniß.

Berlin, den 18. December 1879.

Der Minister des Innern.

(L. S.) J. A: (gez.) Ribbeck.

Concession

zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten

für

die Transatlantische Feuer-Versicherungs-Actien-Gesellschaft zu Hamburg.

I. A. 9477.

Digitized by Google

Statut

der

Transatlantischen Feuer-Versicherungs-Actien Gesellschaft

in Hamburg,

beschlossen in der General-Versammlung vom 10. Februar 1872, revidirt in den General-Versammlungen vom 27. Mai 1874, 6. Mai 1879 und 19. November 1879.

I.

Firma, Sitz, Zweck und Forum.

§ 1. Unter der Firma „Transatlantische Feuer-Versicherungs-Actien-Gesellschaft" wird hiermit eine Actien-Gesellschaft gegründet, welche ihren Sitz in Hamburg hat.

§ 2. Der Zweck der Gesellschaft ist: im In- und Auslande den Schaden zu versichern, der durch Feuer, Blitzschlag oder Explosion an beweglichen und unbeweglichen Gegenständen verursacht wird.

Die Gesellschaft ist befugt, im In- und Auslande Zweigniederlassungen und Agenturen zu errichten.

Der Zweck der Gesellschaft kann durch Beschluß der General-Versammlung auch auf Betreibung anderer Versicherungsbranchen ausgedehnt werden.

§ 3. Die Gesellschaft eröffnet ihr Geschäft, sobald ihre Eintragung in das Handels-Register vollzogen ist.

§ 4. Die Gesellschaft hat ihren Gerichtsstand vor den ordentlichen Gerichten ihres Domicils. Die Direction ist befugt, die Gesellschaft auch den Gerichten anderer Orte zu unterwerfen und dieses in den Policen auszudrücken.

II.

Grundcapital, Einzahlung, Actien und Actionaire.

§ 5. Das Grundcapital der Gesellschaft beträgt: Zwei Millionen Thaler Preuß. Courant = Sechs Millionen Reichsmark, vertheilt in 4000 Actien à 500 Thaler = 1500 Reichsmark, auf den Namen lautend.

§ 6. Von dem Nennwerth der Actien werden 20 pCt. gleich 100 Thaler = 300 Reichsmark baar eingezahlt, über den Rest von 80 pCt. werden zwei Sola-Wechsel, jeder über 200 Thaler = 600 Reichsmark, an die Ordre der Gesellschaft lautend und einen Monat nach Vorzeigung in Hamburg zahlbar (Formular D) hinterlegt. Anstatt der Wechsel kann auch deren Betrag baar hinterlegt werden. Actien, auf welche solche Zahlung geleistet ist, werden als vollbezahlte bezeichnet. Diese, sowie die nach den §§ 12 und 13 etwa erfolgende Baarzahlung wird, so lange und so weit nicht von allen Actionairen die Einlösung der Wechsel gefordert ist, mit 4 pCt. jährlich verzinset, so weit der Jahresgewinn nach Abzug des für den Capital-Reservefonds bestimmten Betrages (§ 21) dazu ausreicht.

§ 7. Die Actien werden nach dem Formular Anlage A mit fortlaufender Nummer im Namen des Aufsichtsraths ausgefertigt. Mit jeder Actie werden Dividendenscheine (Formular B) nebst Talon (Formular C) jedesmal auf fünf Jahre ausgegeben, welche nach Ablauf des letzten Jahres gegen Einreichung des Talons durch neue ersetzt werden.

§ 8. Jede Actie hat in dem Actienbuche der Gesellschaft ein Folium, auf welchem Name, Wohnort und Stand des jedesmaligen Eigenthümers eingetragen werden. Die Eintragung eines neuen Eigenthümers kann nur erfolgen, nachdem der bisherige Eigenthümer oder sein Rechtsvertreter die Uebertragung schriftlich erklärt, und im Falle die Actien nicht voll eingezahlt sind, der neue Eigenthümer seine Sola-Wechsel hinterlegt, der Aufsichtsrath die Uebertragung genehmigt und die Genehmigung auf der Actie bescheinigt hat. Nachdem dies geschehen, erhält der bisherige Eigenthümer seine Sola-Wechsel zurück.

Der Aufsichtsrath kann die Genehmigung zu Actien-Uebertragungen, sowie bei künftigen Actienemissionen die Annahme von Actienzeichnern verweigern, ohne zur Angabe von Gründen verpflichtet zu sein.

§ 9. Ist eine Actie erweislich unbrauchbar geworden oder zerstört, oder ist eine Actie abhanden gekommen, so wird, in beiden letzteren Fällen nach erfolgter Mortification, eine neue Actie unter gleicher Nummer ausgefertigt und dem in dem Actienbuche verwerkten Eigenthümer ausgehändigt; die Kosten des Verfahrens fallen den Betheiligten zur Last. Dasselbe gilt für Dividendenschein und Talon. Das Mortificationsverfahren unterbricht nicht die Wechselverbindlichkeit des Actionairs und hebt die im nachstehenden § 12 bezeichneten Maßregeln nicht auf.

§ 10. Wer als Eigenthümer einer Actie oder mehrerer in das Actienbuch eingetragen ist, ist Actionair.

Jeder Actionair hat im Verhältniß seiner Actienzahl Antheil an dem Vermögen, dem Gewinne und Verluste der Gesellschaft. Die in das Actienbuch der Gesellschaft eingetragenen Actionaire haben, so lange nicht einer der im § 12 gedachten Fälle eintritt, in der Generalversammlung Stimmrecht. Kein Actionair haftet über den Nennwerth seiner Actien hinaus für die Verbindlichkeit der Gesellschaft. Es können auf keinen Namen mehr als einhundert Actien in das Actienbuch eingetragen werden.

§ 11. Jeder Actionair ist verpflichtet, einer durch die im § 27 bezeichneten Blätter veröffentlichten Aufforderung des Aufsichtsraths zur ganzen oder theilweisen Einzahlung oder einer an ihn gerichteten Aufforderung des Aufsichtsraths zur Erneuerung der Sola-Wechsel sofort Folge zu leisten, widrigenfalls je nach Gutfinden des Aufsichtsraths die Wechsel in Cours gesetzt werden oder das Verfahren in Anwendung gebracht wird, welches in § 12 für eintretenden Verlust der zum

Digitized by Google

Besitze von nicht vollbezahlten Actien nothwendigen Eigenschaften vorgeschrieben ist. Die öffentliche Aufforderung zur Einzahlung muß dreimal, das letzte Mal mindestens vier Wochen vor dem für die Einzahlung festgesetzten Schlußtermin stattfinden. Die Einforderung solcher Einzahlungen darf jedoch niemals eher erfolgen, als bis mindestens die Hälfte des baaren Einschusses verloren ist (§ 6).

§ 12. Wenn

a) über das Vermögen eines Eigenthümers nicht vollgezahlter Actien der Concurs eröffnet wird, oder
b) gegen denselben Execution wegen Forderungen fruchtlos vollstreckt ist, oder
c) demselben die selbstständige unbeschränkte Verwaltung seines Vermögens entzogen ist,

so hat er oder sein Vertreter auf Aufforderung der Direction in einer von ihr zu bestimmenden Frist einen dem Aufsichtsrath genehmen Cessionar zu stellen oder den Betrag der Wechsel baar einzuzahlen. Geschieht weder das Eine noch das Andere, so erklärt der Aufsichtsrath durch dreimalige Insertion in die § 27 bezeichneten Blätter die betreffenden Actien als ungültig, fertigt eine gleiche Anzahl neuer Actien aus und läßt dieselben von der Direction an der Hamburger Börse verkaufen. Uebersteigt der Erlös nach Abzug der Unkosten die Ansprüche der Gesellschaft an den bisherigen Actionair, so wird der Mehrbetrag zu seiner Verfügung gehalten. Soweit dagegen der Erlös nach Abzug der Unkosten die Ansprüche der Gesellschaft an den bisherigen Actionair nicht deckt, realisirt die Direction dessen Wechsel.

Nach Befriedigung der Ansprüche der Gesellschaft werden die Wechsel zurückgegeben, soweit sie zur Deckung dieser Ansprüche nicht erforderlich waren.

§ 13. Im Falle des Ablebens eines Actionairs und im Falle der Auflösung einer in das Actienbuch als Actionair eingetragenen Handelsgesellschaft tritt das gleiche Verfahren (§ 12) gegenüber den Rechtsnachfolgern des Verstorbenen oder der Handelsgesellschaft ein, wenn diese der Aufforderung des Aufsichtsraths zur Stellung eines dem Aufsichtsrath genehmen Cessionars oder zur Einzahlung der hinterlegten Wechsel nicht innerhalb 6 Monaten entsprechen.

III.

Von der Organisation und Verwaltung.

§ 14. Die Organe der Gesellschaft sind:

A. Die Direction.
B. Der Aufsichtsrath.
C. Die Generalversammlung.

A. Die Direction.

§ 15. Die Direction besteht aus einem Director oder dessen Stellvertreter.

Derzeitiger Director ist der Mitgründer der Gesellschaft, Herr W. Jacobsen.

Spätere Directoren werden zu notariellem Protocolle vom Aufsichtsrath gewählt.

Die Stellung des Directors ist, unbeschadet der Entschädigungsansprüche aus bestehenden Verträgen, zu jeder Zeit widerruflich, jedoch nur in einer außerordentlichen Generalversammlung, mit drei Viertel der erschienenen und vertretenen Stimmen.

Die Direction hat alle Rechte und Pflichten, welche dem Vorstande einer Actien-Gesellschaft gesetzlich zustehen.

Jeder Director oder stellvertretende Director hat bei Antritt seines Amtes zehn Actien der Gesellschaft dem Aufsichtsrath als Caution zu hinterlegen, und kann über dieselben nicht verfügen, bis ihm nach Ablauf seiner Amtsdauer Decharge ertheilt ist.

Den Stellvertreter des Directors kann der Aufsichtsrath ernennen, sobald ihm dieses nothwendig erscheint.

Die Namen des Directors und Stellvertreters müssen in das Handelsregister eingetragen werden und sind von dem Aufsichtsrath durch Inserat in die § 27 bezeichneten Blätter bekannt zu machen. Sie legitimiren sich durch beglaubigte Abschriften des Attestes ihrer Eintragung in das Handelsregister.

Der Director kann unter Genehmigung des Aufsichtsraths für den Geschäftsbetrieb in einzelnen Gebieten Generalbevollmächtigte bestellen und denselben innerhalb des ihnen angewiesenen Geschäftsgebietes alle oder einzelne Befugnisse des Directors übertragen.

Alle Schriften, Urkunden und Bekanntmachungen sind vom Director, beziehentlich seinem Stellvertreter, oder dem Generalbevollmächtigten unter der Firma:

Transatlantische Feuer-Versicherungs-Actien-Gesellschaft.
Der Director,

beziehentlich

Der stellvertretende Director,

oder

Der General-Bevollmächtigte

durch Namensunterschrift zu vollziehen.

Im Behinderungsfalle des Directors oder Stellvertreters werden dieselben durch ein Mitglied des Aufsichtsraths und durch einen vom Aufsichtsrath pro tempore dazu ernannten Beamten der Gesellschaft vertreten.

Die Anstellungsbedingungen, Gehalte und Tantième-Antheile des Directors oder dessen Stellvertreters vereinbart der Aufsichtsrath mit denselben.

In dem Dienstvertrage ist der Director resp. dessen Stellvertreter zu verpflichten, sich den Instructionen des Aufsichtsraths zu unterwerfen. In allen Fällen, wo die vom Letzteren ertheilten Instructionen nicht hinreichend oder zweifelhaft sind, hat die Direction das Recht, die Beschlußfassung des Aufsichtsraths zu fordern.

Der Director stellt die Special-, Haupt- und Generalagenten, sowie Subdirectoren, aber unter Genehmigung durch den Aufsichtsrath (§ 16) an; ferner ernennt der Director sämmtliche Beamte und Hülfsarbeiter der Gesellschaft, und ist befugt, dieselben zu entlassen. Die Anstellung solcher Beamten, die über

Digitized by Google

achthundert Thaler = 2400 Reichsmark Gehalt bekommen, bedarf der Zustimmung des Aufsichtsraths.

Sofern nicht über seine persönlichen Angelegenheiten verhandelt wird, hat der Director das Recht und die Pflicht, den Sitzungen des Aufsichtsraths beizuwohnen; jedoch nur mit berathender Stimme.

B. Der Aufsichtsrath.

§ 16. Der Aufsichtsrath der Gesellschaft besteht aus 12 Mitgliedern, von denen mindestens drei in Hamburg oder Umgegend domicilirt sein müssen.

Er hat seinen Sitz in Hamburg.

Der erste Aufsichtsrath wird von der constituirenden Generalversammlung nach Vorschlag des Gründungs-Comité auf die Dauer eines Jahres erwählt. Vor Ablauf dieser Amtsdauer hat eine Generalversammlung Neuwahlen zu treffen und scheiden von den alsdann gewählten Mitgliedern alljährlich zur Zeit der ordentlichen Generalversammlung drei aus, für welche die Generalversammlung Neuwahlen trifft. Die ausscheidenden Mitglieder sind wieder wählbar. Bis sich eine Reihenfolge durch Amtsdauer festgestellt hat, findet das Ausscheiden nach dem Loose statt.

Im Falle eines seiner Mitglieder durch Tod oder freiwillig ausscheidet, oder verhindert ist, sein Amt zu bekleiden, oder unfähig wird, Actien zu besitzen (§ 12), so wählt der Aufsichtsrath an dessen Stelle ein anderes Mitglied, bis zur nächsten Generalversammlung, welche die definitive Wahl, jedoch nur für die noch nicht abgelaufene Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitgliedes, zu treffen hat.

Die Generalversammlung kann die einzelnen Aufsichtsrathsmitglieder auch vor Ablauf ihrer Amtsdauer dieser Stellung entheben, wenn ein Antrag hierauf auf die Tagesordnung gebracht ist (§ 19). Die Namen der Mitglieder des Aufsichtsraths, des Vorsitzenden und seines Stellvertreters werden vom Aufsichtsrath durch Inserat in den im § 27 bezeichneten Blättern bekannt gemacht.

Jedes Mitglied des Aufsichtsraths hat innerhalb vierzehn Tagen nach seiner Wahl zehn Actien der Gesellschaft als Caution zu hinterlegen, und darf über dieselben nicht verfügen, bis über das Jahr, in welchem der Austritt stattgefunden, von der Generalversammlung Decharge ertheilt ist.

Kein Mitglied des Aufsichtsraths darf in gleicher Funktion bei einer anderen Feuerversicherungs-Gesellschaft wirksam sein.

Die Mitglieder des Aufsichtsraths haben den Ersatz ihrer Reisekosten und anderer Auslagen zu beanspruchen.

Diejenige Generalversammlung, welcher nach Ablauf des ersten Geschäftsjahres der erste Rechnungsabschluß vorgelegt wird, bestimmt über die Gewährung einer Tantième vom Reingewinn an den ersten Aufsichtsrath und setzt die Höhe derselben fest. Für die folgenden Jahre wird diese Tantième auf sechs Prozent des Reingewinns nach näherer Bestimmung des § 21 festgesetzt. Die Vertheilung der Tantième unter seine Mitglieder wird dem Aufsichtsrath überlassen.

Der Aufsichtsrath erwählt alljährlich aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter zu notariellem Protokolle.

Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden übt sein Stellvertreter und in dessen Abwesenheit der älteste der anwesenden Mitglieder dessen Befugnisse aus.

Die Sitzungen finden mindestens sechs Mal im Jahre, übrigens so oft der Vorsitzende hierzu einladet, statt. Die Einladung muß mindestens acht Tage vor der Sitzung ergehen.

Der Vorsitzende ist zu der Einladung verpflichtet, wenn drei Mitglieder des Aufsichtsraths oder die Direction dies verlangen.

Bei Wahlacten ist die absolute Stimmenmehrheit der Anwesenden erforderlich und sind daher, im Falle der Concurrenz mehrerer Candidaten sich die absolute Mehrheit nicht sofort auf einen derselben vereinigt, bei einer zweiten Abstimmung nur die beiden Candidaten in Betracht zu ziehen, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Beschlüssen sowohl als Wahlen wird im Falle der Stimmengleichheit die des Vorsitzenden doppelt gezählt.

Der Aufsichtsrath ist beschlußfähig, wenn fünf Mitglieder anwesend sind.

Der Aufsichtsrath hat die Befugniß, einzelne seiner Mitglieder zur Besorgung einzelner Funktionen, eventuell unter Ausstellung einer Special-Vollmacht zu delegiren.

Der Aufsichtsrath überwacht die Geschäftsführung in allen Zweigen, und hat die ihm durch das Gesetz und durch die Bestimmungen dieses Statuts gegebenen Befugnisse.

Ihm steht im Besonderen zu:

1) die Anstellung des Directors, mit Ausnahme jedoch des zuerst Angestellten (§ 15), sowie die Anstellung seines Stellvertreters; insgleichen die Genehmigung der Anstellung von Beamten, General-Agenten und Subdirectoren nach Maaßgabe des § 15;
2) die Instruirung des Directors und seines Stellvertreters, sowie die Feststellung der Gehalte und sonstigen Bezüge der Angestellten nach Maaßgabe des § 15;
3) die Suspendirung des Directors (§ 15) und dessen Stellvertreters;
4) Die Feststellung der Brandentschädigung in zweifelhaften Fällen;
5) die Bestimmung der jährlich vom Reingewinne abzusetzenden Kapital-Reserve (§ 21);
6) die Bestimmung der Dividende, vorbehältlich der Entscheidung der Generalversammlung, falls Monita von der Revisions Commission an dieselbe gebracht sein sollten (§ 20);
7) die Bestimmung der von den Actionairen etwa zu leistenden Nachschüsse (§ 11);
8) die Verwendung und Anlegung des disponiblen Grundcapitals sowie des Reservefonds (§ 18);
9) die Erwerbung und Veräußerung von Grundstücken (§ 18);

Digitized by Google

10) durch eine Delegation von zwei seiner Mitglieder mindestens vierteljährlich ein Mal die Bestände der Cassen, des Portefeuilles und der Effecten zu prüfen und mindestens ein Mal im Jahre auch den Bestand der Hypothekenforderung der Gesellschaft einer Revision zu unterwerfen (§ 18).

§ 17. Ueber die Verhandlungen des Aufsichtsraths werden Protocolle geführt, welche von dem Vorsitzenden zu unterschreiben und im Archive der Gesellschaft aufzubewahren sind.

Ausfertigungen Namens des Aufsichtsrath müssen von dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und von einem andern Mitgliede unterzeichnet sein.

Der Aufsichtsrath legitimirt sich durch das Wahlprotocoll der Generalversammlung.

§ 18. Die Nutzbarmachung der vorhandenen verfügbaren Geldmittel der Gesellschaft erfolgt in der Weise, daß der baare Einschuß, sowie der Reservefond zur Belegung in Hypothekpösten in hiesigen Grundstücken bis zur Hälfte des Grundsteuer-Taxwerthes, durch Beleihung von Staatspapieren, Eisenbahn-Actien und Prioritäts-Obligationen, Papieren öffentlicher Anstalten, sowie zum Ankauf von Staatspapieren des Deutschen Reiches oder eines der Deutschen Staaten, guten Deutschen Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen, Deutschen, vom Staate garantirten Eisenbahn-Stamm-Actien, sowie von anerkannt guten ausländischen Staatspapieren und vom Staate garantirten Eisenbahn Prioritäts-Obligationen verwandt wird.

Nur soweit es zur Bestellung erforderlicher Cautionen zum Zwecke der Zulassung zum Geschäftsbetriebe in einem nicht zum Deutschen Reiche gehörigen Staate geboten erscheint, darf der Aufsichtsrath von diesen Vorschriften Abstand nehmen.

Die Prämiengelder sollen zum Discontiren guter Wechsel — den von der Reichsbank befolgten Grundsätzen entsprechend — angewendet werden. Die Vorschriften über die Anlegung der Gesellschaftsgelder finden keine Anwendung auf die durch den Geschäftsverkehr entstehenden Außenstände bei Bankhäusern und Agenturen. Diese dürfen auch zeitweilig bei soliden, überseeischen Bankinstituten hinterlegt werden.

Capitalien zum Ankaufe von Grundstücken anzulegen ist nur in solchen Fällen zulässig, wo es entweder zum eigenen Geschäftsbetriebe, oder aber zur Rettung oder Sicherstellung von Forderungen der Gesellschaft nothwendig wird.

C. Die General-Versammlung.

§ 19. Die General-Versammlungen haben in Hamburg, als dem Sitze der Gesellschaft, stattzufinden.

Zur Theilnahme an der General-Versammlung sind alle Actionaire berechtigt, welche in das Actienbuch der Gesellschaft als solche eingetragen sind. Sie haben Stimmrecht für die auf solche Weise anerkanntermaaßen in ihrem Besitze befindlichen Actien, und zwar für

a) 1 bis 5 Actien eine Stimme,
b) für je 5 Action mehr eine Stimme.

Ausnahmen hiervon finden statt bei einer Abstimmung über die Auflösung der Gesellschaft (§ 25). Kaufleute, Handelsgesellschaften, Corporationen können sich durch ihre Procuraträger und Unterschriftführer, Minderjährige und sonstige Bevormundete durch ihre Vormünder und Curatoren, Frauen durch ihre Ehemänner vertreten lassen. Außerdem können Actionaire nur durch andere Actionaire und zwar auf Grund schriftlicher Vollmacht vertreten werden.

Niemand kann mehr als 40 Stimmen einschließlich der eigenen in seiner Person vereinigen.

Der Eintritt in die General-Versammlung ist nur gegen eine Eintrittskarte gestattet, welche spätestens am Tage vor der Versammlung im Büreau der Gesellschaft in Empfang zu nehmen ist.

Die ordentliche General-Versammlung findet alljährlich im ersten Halbjahre statt; die erste nach Ablauf des ersten vollen Rechnungsjahres.

Die Einberufung zu den General-Versammlungen mit Angabe der Tagesordnung ist durch den Aufsichtsrath oder die Direction vermittelst der im § 27 benannten Gesellschaftsblätter durch zweimalige Bekanntmachung, deren erste mindestens drei, die zweite spätestens eine Woche vor dem anberaumten Versammlungstage zu erfolgen hat, zu bewerkstelligen.

Der General Versammlung werden die Geschäftsberichte des Aufsichtsraths und der Direction, sowie die von der Revisions-Commission (§ 20) geprüften Rechnungsabschlüsse mit dem Berichte der Revisions-Commission zur Ertheilung der Decharge oder Entscheidung über Monita vorgelegt. Sie trifft die Wahlen des Aufsichtsraths und der Revisions-Commission, sie beschließt über die auf der Tagesordnung stehenden Anträge.

Anträge der Actionaire, welche innerhalb eines Monats nach Ablauf des Geschäftsjahres eingebracht werden, müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden; die Discussion derselben findet jedoch nur statt, wenn der Antrag vom zehnten Theile des in der General-Versammlung vertretenen Actien Capitals unterstützt wird.

Außerordentliche General-Versammlungen werden vom Aufsichtsrath oder der Direction berufen, so oft diese es für nothwendig erachten, oder wenn sie von mindestens 50 Actionairen, welche seit mehr als sechs Monaten als Besitzer von wenigstens dem zehnten Theil der ausgegebenen Actien der Gesellschaft in das Actienbuch eingeschrieben sind, unter schriftlicher Angabe des Zweckes und der Gründe, beantragt wird, und zwar im letzteren Falle binnen 4 Wochen nach solchem Antrage.

Alle Wahlen in der General Versammlung erfolgen mit relativer Majorität. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

Den Vorsitz in der General-Versammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsraths oder dessen Stellvertreter.

Ueber die Wahlen und Beschlüsse der General-Versammlung wird ein notarielles Protocoll geführt.

Digitized by Google

§ 20. Die General-Versammlung eines jeden Jahres erwählt aus der Zahl der Actionaire drei Revisoren und drei Ersatzmänner für dieselben. Die Revisoren beziehentlich die Stellvertreter derselben haben die Rechnungsabschlüsse, welche der General Versammlung vorgelegt werden sollen, mit den Büchern zu vergleichen, das Statutengemäße der Aufstellung zu prüfen, und Monita, welche zu machen sie Anlaß finden, wenn sie nicht von der Direction beseitigt werden, der General-Versammlung zur Entscheidung vorzulegen.

Die Revisions-Commission ist spätestens 14 Tage vor der General-Versammlung zur Ausübung ihres Amtes von dem Aufsichtsrath der Gesellschaft zu berufen.

IV.

Rechnungs-Angelegenheiten.

§ 21. Das Rechnungsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

Die Jahresrechnung und Bilanz muß innerhalb der nächsten sechs Monate nach Beendigung des Rechnungsjahres aufgestellt, vom Aufsichtsrath genehmigt, von den Revisoren geprüft und der General Versammlung vorgelegt sein.

Abrechnung und Bilanz sind durch die im § 27 bezeichneten Gesellschaftsblätter zu veröffentlichen.

Die Bilanz wird gebildet durch Gegenüberstellung sämmtlicher Activa und sämmtlicher Passiva der Gesellschaft.

Die unter Passiva anzusetzenden Reserven bestehen aus:

a) den Reserven für die bis zum Jahresschlusse angemeldeten aber noch nicht bezahlten Schäden in Höhe der angemeldeten Beträge;
b) der mindestens nach den Zeitverhältnissen zu berechnenden Prämien-Reserve für die noch laufenden Versicherungen;
c) dem Betrage des Capital-Reservefonds.

Von dem Jahresgewinn werden, so weit vorhanden, zunächst nicht unter 10 pCt, nach der Bestimmung des Aufsichtsraths, für den Capital Reservefonds, aus dem Rest aber nachdem vorweg die im § 6 für vollbezahlte Actien bestimmte Verzinsung von 4 pCt. abgezogen, auf das baar eingezahlte Actien-Capital bis zu 5 pCt. desselben als ordentliche Dividende für die Actionaire ausgeschieden.

Der Mehrbetrag wird wie folgt vertheilt:

a) 6 pCt. als Tantième des Aufsichtsraths; in Betreff der Tantième des ersten Geschäftsjahres siehe § 16;
b) die durch den Aufsichtsrath der Direction contractlich zugesicherte Tantième, welche nicht 10 pCt. übersteigen darf;
c) der Rest als Superdividende an die Actionaire nach der Stückzahl ihrer Actien.

Die Auszahlung der Dividende erfolgt am 1. Jul jeden Jahres an den Ueberbringer des Dividendenscheins. Nach ihrer Festsetzung kann jedoch der Aufsichtsrath dieselbe früher ausbezahlen lassen.

Die Gesellschaft ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Legitimation der Ueberbringer zu prüfen.

§ 22. Der Capital-Reservefonds hat zunächst den Zweck, Capitalverluste auszugleichen. Er wird gebildet durch den aus dem Jahresgewinn ihm zufließenden Antheil (§ 21) und durch die Bruchtheile, welche bei Abrundung der Superdivende übrig bleiben. Sobald er die Höhe von 200,000 Thalern = 600,000 Reichsmark erreicht hat, findet eine fernere Abschreibung für denselben nur in so weit statt, als dies zu seiner Ergänzung nothwendig ist, wenn er angegriffen worden sein sollte.

§ 23. Verluste, welche die laufenden Einnahmen übersteigen, werden zunächst aus dem Reservefonds und wenn dieser erschöpft ist, aus dem Grundcapital gedeckt.

Ist das Grundkapital angegriffen, so dürfen aus späterem Gewinne Dividenden nicht eher vertheilt werden, bis es wieder vollständig ergänzt ist.

V.

Abänderung des Statuts, Auflösung und Liquidation.

§ 24. Alle Abänderungen und Ergänzungen des Statuts, eine Vermehrung des Grundcapitals, sowie die Aufnahme neuer Versicherungszweige können nur in einer Generalversammlung, in welcher mindestens die Hälfte sämmtlicher Actien vertreten ist, beschlossen werden. Wenn jedoch in einer solchen Generalversammlung die Hälfte aller Actien nicht vertreten ist, so wird eine neue einberufen, in welcher ohne Rücksicht auf die Größe des vertretenen Capitals, mit Zweidrittel der vertretenen Actien in gültiger Weise Beschluß gefaßt werden kann.

§ 25. Die Auflösung der Gesellschaft kann nur von einer unter Angabe des Zweckes berufenen außerordentlichen Generalversammlung beschlossen werden:

a) wenn sich das Grundcapital der Gesellschaft durch Verluste auf die Hälfte vermindert hat; in diesem Falle hat der Vorstand sofort eine außerordentliche Generalversammlung zu berufen und dieselbe davon in Kenntniß zu setzen;
b) auf desfallsigen schriftlichen Antrag von Actionairen, welche mindestens die Hälfte sämmtlicher Stimmen besitzen.

Bei jeder Abstimmung über Auflösung der Gesellschaft gewährt jede Actie eine Stimme.

Ein Beschluß über die Auflösung kann nur gefaßt werden, wenn mindestens zwei Drittel der ausgegebenen Actien bei der Abstimmung vertreten sind.

Ist diese Stimmenzahl nicht vertreten, so wird eine neue Generalversammlung binnen vier Wochen berufen, in welcher dann unter den erschienenen Stimmberechtigten endgültig darüber abgestimmt wird, ob die Auflösung stattfinden soll oder nicht.

Digitized by Google

§ 26. Die Liquidation des Geschäfts im Falle der beschlossenen Auflösung der Gesellschaft geschieht nach Bestimmung des Aufsichtsraths durch den Director oder dessen Stellvertreter, oder einen oder mehreren Delegirten des Aufsichtsraths.

Der Beschluß der Auflösung entbindet die Actionaire nicht von ihren Einschußverpflichtungen auf ihre Wechsel.

VI.

Oeffentliche Bekanntmachungen.

§ 27. Alle öffentlichen Bekanntmachungen, welche rechtsgültige Wirkung haben sollen, müssen Namens der Gesellschaft von dem Aufsichtsrath oder dem Director veröffentlicht werden in:

der „Hamburgischen Börsenhalle",
den „Hamburger Nachrichten",
der „Weserzeitung",
der „Berliner Börsenzeitung"
dem „Deutschen Reichsanzeiger",

Geht eines dieser Blätter ein, oder verschließt es sich der Aufnahme der Anzeigen, so hat der Aufsichtsrath an dessen Stelle ein anderes Blatt zu wählen und die getroffene Wahl in den übrigen Zeitungen bekannt zu machen.

A. Formular der Actie.

No..... Baar-Einzahlung: Thlr.....

Actie

der

Transatlantischen Feuer-Versicherungs-Actien-Gesellschaft

zu Hamburg

über

Fünfhundert Thaler Preußisch Courant.

Herr..... ..... in.....

..... nimmt nach Bestimmung des Gesellschafts-Statuts verhältnißmäßigen Antheil an dem gesammten Eigenthum, dem Gewinne und Verluste der unterzeichneten Gesellschaft. Eine Besitzveränderung dieser Actie erlangt nach § 8 des Statuts nur nach Genehmigung des Aufsichtsraths der Gesellschaft Gültigkeit.

Hamburg, den .....18..

Transatlantische Feuer-Versicherungs-Actien-Gesellschaft.

Für den Aufsichtsrath: N. N. (Facsimile der Unterschrift des Vorsitzenden des Aufsichtsraths) (L. S.) Der Director: N. N. (Unterschrift des Directors.)

Eingetragen in das Actienbuch Fol.....

B. Formular eines Dividendenscheines.

(Vorderseite).

Am 1. Juli 18.. zahlt die unterzeichnete Actien-Gesellschaft dem Ueberbringer die auf die Actie No..... für das Jahr.... treffende Dividende.

Hamburg, den .....18..

Transatlantische Feuer-Versicherungs-Actien-Gesellschaft.

(L. S.) Der Aufsichtsrath:
(Facsimile oder eigenhändige Unterschrift eines Mitgliedes des Aufsichtsraths).

C. Formular des Talons.

(Vorderseite.)

Talon zur Actie No. .....

Die.... fünfjährige Serie von Dividendenscheinen wird dem Eigenthümer obiger Actie gegen Rückgabe des gegenwärtigen Talons verabfolgt.

Hamburg, den .....18..

Transatlantische Feuer-Versicherungs-Actien-Gesellschaft.

Der Aufsichtsrath:
(Facsimile der Unterschrift eines Mitgliedes des Aufsichtsraths).

D. Formular der Sola-Wechsel.

Einen Monat nach Sicht zahle..... in Hamburg gegen diesen..... Sola Wechsel an die Ordre der Transatlantischen Feuer-Versicherungs-Actien-Gesellschaft die Summe von

Zweihundert Thalern Preuß. Cour. = 600 Reichsm.

Die Präsentation des Wechsels muß spätestens am 31. December 1896 erfolgen.

(Ort und Datum der Ausstellung)

(Namensunterschrift, Stand und Wohnort).

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 11. Ausgegeben Sonnabend den 6. März. 1880

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Die Nummer 4 des Reichs-Gesetzblatts, welche vom 28. Februar 1880 ab in Berlin zur Versendung gelangte, enthält unter

Nr. 1362 die internationale Uebereinkunft, Maßregeln gegen die Reblaus betreffend. Vom 17. September 1878.

Inhalt der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Die Nummer 6 der Gesetz-Sammlung, welche vom 27. Februar 1880 ab in Berlin zur Versendung gelangte, enthält unter

Nr. 8689 das Gesetz, betreffend die Feststellung eines Nachtrags zum Staatshaushalts-Etat für das Jahr vom 1. April 1879/80. Vom 13. Februar 1880; und unter

Nr. 8690 den Allerhöchsten Erlaß vom 21. Februar 1880, betreffend die Errichtung der neuen Staatseisenbahn-Verwaltungsbehörden.

Die Nummer 7 der Gesetz-Sammlung, welche vom 1. März 1880 ab in Berlin zur Versendung gelangte, enthält unter

Nr. 8691 das Gesetz, betreffend die Aufhebung des Verhältnisses der vagirenden und Gastgemeinden in der evangelischen Kirche der Provinz Schlesien. Vom 16. Februar 1880; und unter

Nr. 8692 die Verordnung, betreffend die den Justizbeamten im Bezirke des Ober-Landesgerichts zu Cöln bei Dienstgeschäften außerhalb des Gerichtsorts zu gewährenden Tagegelder und Reisekosten. Vom 11ten Februar 1880.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserl. und Königl. Centralbehörden.

168. Durch die Dampfer der „Orient Line" wird fortan eine regelmäßige, monatlich zweimalige Verbindung zwischen Plymouth und den Australischen Hafenorten Adelaide, Melbourne und Sydney unterhalten. Die Abfahrt der Schiffe von Plymouth erfolgt von vierzehn zu vierzehn Tagen, zunächst am 6. und 20. März, 3. und 17. April u. s. w. Außer auf den Haupt-Beförderungswegen über Brindisi und San Francisco können auch mittels der obigen Schiffe Briefsendungen, mit Ausschluß von Einschreibsendungen, nach Australien befördert werden, wenn dieselben die Bezeichnung: „via Plymouth, by private ship" tragen. Das Porto für die dem Frankirungszwange unterliegenden Sendungen beträgt für Briefe 60 Pfennig für je 15 Gramm, für Drucksachen und Waarenproben 10 Pfennig für je 50 Gramm, für Waarenproben jedoch mindestens 15 Pfennig.

Berlin W. den 28. Februar 1880.

Kaiserliches General-Postamt.

169. Für die in Gemäßheit der Prüfungsordnung vom 25. September 1878 (Reichs- und Staatsanzeiger Nr. 231 vom 1. Oktober 1878, Centralblatt der Unterrichts-Verwaltung pro 1878 Seite 608) im laufenden Jahre hierselbst abzuhaltende Prüfung für Zeichenlehrerinnen an mehrclassigen Volks- und an Mittelschulen habe ich Termin auf Montag den 19. April d. J. und folgende Tage anberaumt.

Meldungen sind unter Beifügung der in den §§. 4 und 5 der Prüfungsordnung bezeichneten Schriftstücke und Zeichnungen spätestens vier Wochen vor dem angegebenen Termine bei mir anzubringen.

Berlin den 27. Februar 1880.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- u. Medicinal-Angelegenheiten. Im Auftrage: Lucanus.

170. Auf Grund des §. 74 des Bahnpolizei-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands vom 4. Januar 1875 ist mit Zustimmung des Reichs-Eisenbahnamtes die Anwendung der Bahnordnung für Deutsche Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung vom 12. Juni 1878, publicirt in Nr. 24 des Centralblattes für das Deutsche Reich vom 14. Juni 1878 und in Nr. 38 des Regierungs-Amtsblattes vom 17. Juli 1878, auf der Theilstrecke Bettenhausen-Wilhelmshöhe der Eisenbahnlinie Cassel-Waldkappel von mir genehmigt worden.

Berlin den 1. März 1880.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Polizei-Verordnung, betreffend die Einführung der Bahnordnung für Deutsche Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung vom 12. Juni 1878 auf der Theilstrecke Bettenhausen-Wilhelmshöhe. — Nachdem auf Grund des §. 74 des Bahnpolizei-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands vom 4. Januar 1875 und 12. Juni 1878 durch Erlaß des Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten vom 1. März d. J. mit Zustimmung des Reichs-Eisenbahnamtes die Anwendung der Bahnordnung für Deutsche Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung vom 12. Juni 1878, publicirt in Nr. 24 des Centralblattes für das Deutsche Reich vom 14. Juni 1878 und in Nr. 38 unseres Amtsblattes vom 17. Juli 1878 auf die Theilstrecke Bettenhausen-Wilhelmshöhe der Linie Cassel-

Digitized by Google

Waldklappel genehmigt worden ist, bestimmen wir unter Bezugnahme auf §. 11 der Verordnung vom 20sten September 1867 über die Polizei-Verwaltung in den neu erworbenen Landestheilen für die Strecke Bettenhausen-Wilhelmshöhe, was folgt:

§. 1. Das Betreten des Planums der Bahn, der dazu gehörigen Böschungen, Dämme, Gräben, Brücken und sonstigen Anlagen ist ohne Erlaubnißkarte nur der Aufsichtsbehörde und deren Organen, den in der Ausübung ihres Dienstes befindlichen Forstschutz-, Zoll-, Steuer-, Telegraphen-, Polizeibeamten, den Beamten der Staatsanwaltschaften und den zur Rekognoszirung dienstlich entsendeten Offizieren gestattet; dabei ist jedoch die Bewegung wie der Aufenthalt innerhalb der Fahr- und Rangir-Gleise zu vermeiden.

Das Publikum darf die Bahn nur an den zu Ueberfahrten und Uebergängen bestimmten Stellen überschreiten und zwar nur so lange, als sich kein Zug nähert. Dabei ist jeder unnöthige Verzug zu vermeiden.

Es ist untersagt, die Barrieren oder sonstigen Einfriedigungen eigenmächtig zu öffnen, zu überschreiten oder zu übersteigen, oder etwas darauf zu legen oder zu hängen.

§. 2. Außerhalb der bestimmungsmäßig dem Publikum für immer oder zeitweise geöffneten Räume darf Niemand den Bahnhof ohne Erlaubnißkarte betreten, mit Ausnahme der in Ausübung ihres Dienstes befindlichen Chefs der Militair- und Polizeibehörde, sowie der im §. 1 gedachten und der Post-Beamten.

Den Festungs-Kommandanten, Fortifikations-Offizieren und den durch ihre Uniform kenntlichen Fortifikations-Beamten ist gestattet, auch den Bahnkörper wie die Bahnhöfe innerhalb des Festungsrayons zu betreten

Die Wagen, welche Reisende zur Bahn bringen oder daher abholen, müssen auf den Vorplätzen der Bahnhöfe an den dazu bestimmten Stellen auffahren. Die Ueberwachung der Ordnung auf den für diese Wagen bestimmten Vorplätzen, soweit dies den Verkehr mit Reisenden und deren Gepäck betrifft, steht den Bahnpolizei-Beamten zu, insofern in dieser Beziehung nicht besondere Vorschriften ein Anderes bestimmen.

§. 3. Das Hinüberschaffen von Pflügen, Eggen und anderen Geräthen, sowie von Baumstämmen und anderen schweren Gegenständen über die Bahn darf, sofern solche nicht getragen werden, nur auf Wagen oder untergelegten Schleifen erfolgen.

§. 4. Für das Betreten der Bahn und der dazu gehörigen Anlagen durch Vieh bleibt derjenige verantwortlich, welchem die Aufsicht über dasselbe obliegt.

§. 5. Alle Beschädigungen der Bahn und der dazu gehörigen Anlagen, mit Einschluß der Telegraphen, sowie der Betriebsmittel nebst Zubehör, ingleichen das Auflegen von Steinen, Holz und sonstigen Sachen auf das Planum, oder das Anbringen sonstiger Fahrhindernisse sind verboten, ebenso die Erregung falschen Alarms, die Nachahmungen von Signalen, die Verstellung von Ausweiche-Vorrichtungen und überhaupt die Vornahme aller, den Betrieb störender Handlungen.

§. 6. Das Einsteigen in einen bereits in Gang gesetzten Zug, der Versuch, sowie die Hülfeleistung dazu, ingleichen das eigenmächtige Oeffnen der Wagenthüren, während der Zug sich noch in Bewegung befindet, ist verboten.

§. 7. Die Bahnpolizei-Beamten sind befugt, einen Jeden vorläufig festzunehmen, der auf der Uebertretung der in den §§. 43—45 der Bahnordnung für deutsche Bahnen untergeordneter Bedeutung, sowie der in dieser Polizei-Verordnung enthaltenen Bestimmungen betroffen oder unmittelbar nach der Uebertretung verfolgt wird und sich über seine Person nicht auszuweisen vermag.

Derselbe ist mit der Festnahme zu verschonen, wenn er eine angemessene Sicherheit bestellt. Die Sicherheit darf den Höchstbetrag der angedrohten Strafe nicht übersteigen.

Enthält die strafbare Handlung ein Verbrechen oder Vergehen, so kann sich der Schuldige durch eine Sicherheitsbestellung der vorläufigen Festnahme nicht entziehen.

Jeder Festgenommene ist ungesäumt an die nächste Polizeibehörde oder an den Staats- oder Amts-Anwalt abzuliefern.

§. 8. Den Bahnpolizei-Beamten ist gestattet, die festgenommenen Personen durch Mannschaften aus dem auf der Eisenbahn befindlichen Arbeitspersonale in Bewachung nehmen und an den Bestimmungsort abliefern zu lassen. In diesem Falle hat der Bahnpolizei-Beamte eine, mit seinem Namen und mit seiner Dienstqualität bezeichnete Festnehmungskarte mitzugeben, welche vorläufig die Stelle der aufzunehmenden Verhandlung vertritt, die in der Regel an demselben Tage, an dem die Uebertretung constatirt wurde, spätestens aber am Vormittag des folgenden Tages an die Polizeibehörde oder den Staats- oder Amts-Anwalt eingesendet werden muß.

§. 9. Ein Abdruck der §§. 43—46 der Bahnordnung für deutsche Bahnen untergeordneter Bedeutung, der §§. 13, 14, 22 al. 2 und 5 und §. 23 des Betriebs-Reglements, sowie der vorstehenden Polizei-Verordnung ist in jedem Passagier-Zimmer auszuhängen.

§. 10. Zuwiderhandlungen Seitens des Publikums gegen die vorerwähnten Bestimmungen unterliegen einer Geldstrafe bis zu Dreißig Mark, sofern nicht nach den allgemeinen Strafbestimmungen eine härtere Strafe verwirkt ist. Cassel am 5. März 1880.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

171. Benachrichtigung über die Aufnahmebedingungen der Hebammenlehranstalt zu Marburg. — In der Marburger Hebammenlehranstalt finden jährlich 2 Lehrkurse Statt, deren jeder 6 Monate dauert. Der erste Cursus beginnt Anfang Januar, der zweite Anfang Juli.

Ueber die Aufnahme in den Cursus entscheidet die Königliche Regierung zu Cassel, oder, falls die Lehrtochter dem Regierungsbezirke Wiesbaden angehört, die Königliche Regierung zu Wiesbaden. Um die Erlaubniß der Aufnahme haben die Schülerinnen bei der König-

Digitized by Google

lichen Regierung zu Cassel, bezw. Wiesbaden unter Einsendung eines Geburtsscheins (das Alter der Schülerin muß 20 bis 30 Jahre betragen), Sittenzeugnisses und Physikatsattestes möglichst früh vor Beginn des Cursus nachzusuchen. Ist die Schülerin von einer Gemeinde gewählt, so werden die zur Erreichung der Aufnahmeerlaubniß nöthigen Verhandlungen von der Gemeindebehörde gehörigen Ortes eingeleitet.

Von der Ertheilung der Aufnahmeerlaubniß ist die unterzeichnete Direction alsbald schriftlich zu benachrichtigen, worauf seitens der letzteren weitere Mittheilung über die Einberufung der Schülerin erfolgen wird. Beim Eintritt in den Cursus haben die Schülerinnen den Geburtsschein, Sittenzeugniß und Physikatsattest mitzubringen.

Die Schülerinnen zerfallen in solche, welche auf Staatskosten, auf Gemeindekosten und auf eigene Kosten unterrichtet werden.

Zum Unterrichte auf Staatskosten (sogenannter Freistelle) werden nur Schülerinnen zugelassen, welche von Gemeinden gewählt sind und zwar entscheidet über die Verleihung der Freistellen an nassauische Schülerinnen die Königliche Regierung zu Wiesbaden, an hessische die Königliche Regierung zu Cassel. Wird von einer Gemeinde eine Freistelle für ihre Schülerin gewünscht, so hat sie dieser bei ihrem Eintritt in den Cursus einen Verpflegungszuschuß von 108 Mark mitzugeben. Nur nach Einzahlung dieses Betrages wird der Genuß einer Freistelle möglich.

Die auf Gemeindekosten lernenden Schülerinnen erhalten, gleich wie auch die auf Staatskosten Lernenden, freie Wohnung im Anstaltsgebäude, haben aber das volle Verpflegungsgeld, sowie ein Unterrichtshonorar von 30 Mark zu entrichten. Das 216 Mark betragende Verpflegungsgeld wird quartaliter praenumerando mit je 108 Mark an „die Königliche Universitätskasse zu Marburg“ von der Gemeinde eingesandt oder von der Schülerin persönlich abgeliefert. Das Unterrichtshonorar wird am Schlusse des Cursus auf von der Direction erfolgende Rechnung eingezahlt.

Die auf eigene Kosten lernenden Schülerinnen erhalten freie Wohnung im Anstaltsgebäude nur insoweit es der Platz zuläßt. Ihre Verköstigung haben dieselben sich selbst außerhalb des Anstaltsgebäudes zu beschaffen und für den Unterricht 30 Mark Honorar zu entrichten. Die Kosten des Lehrkursus belaufen sich für die auf eigene Kosten Lernenden, Alles einberechnet, auf ca. 300 Mark.

Sämmtliche Schülerinnen werden beim Beginne des Lehrcursus einer Aufnahmeprüfung unterworfen. Werden bei dieser die Legitimationspapiere der Schülerin oder die Qualification derselben nicht für genügend befunden, so wird die Schülerin nicht zum Cursus zugelassen.

Eine jede Schülerin, welche sich beim Eintritt in den Lehrcursus nicht im Besitze eines Lehrbuchs befindet, erhält dasselbe auf eigene, resp. Gemeindekosten geliefert. Ebenso bekommen alle Schülerinnen bei der Entlassung ein Tagebuch und ein Instrumentarium zugestellt, wofür die Beträge den Schülerinnen, resp. Gemeinden, gegen Ende des Lehrcursus in Rechnung gestellt werden. Aeltere in den Gemeinden vorhandene Hebammengeräthschaften werden bei dem neu gelieferten Instrumentarium nur dann in Anrechnung gebracht, wenn dieselben in den ersten beiden Monaten des Lehrcursus zur Revision und Vervollständigung hierher eingesandt werden.

Königliche Direction der Hebammenlehranstalt.

172. Königliche Thierarzneischule zu Hannover. — Sommer-Semester 1880. Medicinalrath Professor Günther: Exterieur des Pferdes und der übrigen Arbeitsthiere, Ostrologie, Syndesmologie. Professor Begemann: organische Chemie, chemische Uebungen im Laboratorium, pharmazeutische Uebungen, Receptirkunde. Professor Dr. Dammann: Seuchenlehre, Veterinair-Polizei mit Berücksichtigung der öffentlichen Gesundheitspflege, Diätetik, allgemeine Chirurgie, Geschichte der Thierheilkunde. Professor Dr. Harms: Geburtshülfe mit Uebungen am Phantom, Operationslehre, ambulatorische Klinik. Professor Dr. Lustig: allgemeine Therapie, Arzneimittellehre und Toxikologie, Klinik im Pferde-Spital. Dr. Rabe: allgemeine Pathologie und pathologische Anatomie, Histologie und Embryologie, histologische Uebungen, Klinik im Hunde-Spital, Obductionen. Dr. Schmidt — Mülheim: Physiologie I. Professor Dr. Heß: Botanik. Beschlaglehrer Geiß: Theorie des Hufbeschlags und Uebungen am Huf. — Repetitionen der Chemie und Physik.

Das Sommer-Semester beginnt Anfang April. Zum Eintritt in das Studium ist der Nachweis der Prima-Reife eines Gymnasiums oder einer Realschule I. Ordnung, bei welcher das Lateinische obligatorischer Unterrichts-Gegenstand ist, oder einer durch die zuständige Centralbehörde als gleichstehend anerkannten höheren Lehranstalt, erforderlich. Die Studiendauer ist auf mindestens 7 Semester festgesetzt.

Meldungen in der ersten Hälfte des April bei dem Director, Medizinalrath Günther.

173. Städtische Baugewerkschule zu Idstein am Taunus. Vorkursus, Anfang: 5. April. — Sommersemester, Anfang: 3. Mai. — Auskunft und Programm kostenlos.

Der Director E. Hoffmann, Baumeister.

174. Königliche Landwirthschaftliche Akademie Poppelsdorf in Verbindung mit der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn. — Das Sommer-Semester 1880 beginnt am 15. April d. J. gleichzeitig mit den Vorlesungen an der Universität Bonn. Der specielle Lehrplan umfaßt folgende mit Demonstrationen verbundene wissenschaftliche Vorträge:

Einleitung in die landwirthschaftl. Studien: Geheimer Regierungs-Rath, Director Professor Dr. Dünkelberg. Allgemeine Thierzucht: Derselbe. Landwirthschaftliches Seminar: Derselbe und Professor Dr. Werner. Encyklopädie der Culturtechnik: Geheimer Regierungs-Rath, Director Professor Dr. Dünkelberg. Spezieller Pflanzenbau: Prof. Dr. Werner.

Digitized by Google

Schweinezucht: Derſelbe. *Taxationslehre: Dr. Dreiſch. *Allgem. Pflanzenbau: Derſelbe. *Waldbau: Forſtmeiſter Sprengel. Forſtſchutz: Derſelbe. Weinbau und Gemüſebau: akademiſcher Gärtner Lindemuth. Landesverſchönerung: Derſelbe. Organiſche Experimental-Chemie in Beziehung auf die Landwirthſchaft: Profeſſor Dr. Freytag. Chemiſches Practikum für Anfänger: Derſelbe. Charakteriſtik der Futterſtoffe und der Futtermiſchungen: Dr. Kreusler. *Landwirthſchaftl. Botanik und Pflanzenkrankheiten: Prof. Dr. Köruicke. Phyſiologiſche und mikroſkopiſche Uebungen: Derſelbe. Naturgeſchichte der wirbelloſen Thiere, mit beſonderer Berückſichtigung der der Land- und Forſtwirthſchaft ſchädlichen Inſekten: Geheimer Regierungs-Rath Prof. Dr. Troſchel. Experimentelle Thierphyſiologie und Uebungen im thierphyſiologiſchen Laboratorium: Profeſſor Dr. Zuntz. *Geognoſie: Profeſſor Dr. Andrae. *Experimental-Phyſik: Ingenieur Dr. Gieſeler. Phyſikaliſches Practikum nebſt Zeichnen für Culturtechniker: Derſelbe. Mechanik der landwirthſchaftlichen Geräthe und Maſchinen: Derſelbe. Mechanik: Derſelbe. *Baumaterialien- und Bauconſtructionslehre: Baurath Dr. Schubert. *Praktiſche Geometrie und Uebungen im Feldmeſſen u. Nivelliren: Derſelbe. *Waſſerbau: Derſelbe. Zeichnen-Unterricht: Derſelbe. *Grundzüge der Landesvermeſſung: Dr. Vogler. *Traciren: Derſelbe. *Meßübungen: Derſelbe. *Geodätiſches Zeichnen: Derſelbe. *Volkswirthſchaftslehre: Geheimer Regierungs-Rath, Prof. Dr. Raſſe. Staatsrecht: Geheimer Bergrath, Profeſſor Dr. Kloſtermann. *Landes-Cultur-Geſetzgebung: Derſelbe. Acute und Seuchen-Krankheiten der Hausthiere: Departements-Thierarzt Schell. Aeußere Pferdekenntniß: Derſelbe. Theoretiſch-praktiſcher Curſus der Bienenzucht: Dr. Pollmann. Landwirthſchaftliche, geognoſtiſche, botaniſche, forſtwirthſchaftliche Excurſionen und Demonſtrationen.

Außer den der Akademie eigenen wiſſenſchaftlichen und practiſchen Lehrhülfsmitteln, welche durch die für chemiſche, phyſikaliſche, pflanzen- und thierphyſiologiſche Practika eingerichteten Inſtitute, neben der landwirthſchaftlichen Verſuchsſtation, welche durch den Neubau eines thierphyſiologiſchen Laboratoriums erweitert wurde, eine weſentliche Vervollſtändigung in der Neuzeit erfahren haben, ſteht derſelben durch ihre Verbindung mit der Univerſität Bonn die Benutzung der Sammlungen und Apparate der letzteren zu Gebote. Die Akademiker ſind bei der Univerſität immatrikulirt und haben deshalb das Recht, noch alle anderen für ihre allgemeine wiſſenſchaftliche Ausbildung wichtigen Vorleſungen zu hören, über welche der Univerſitäts-Katalog das Nähere mittheilt.

Vom Sommer-Semeſter 1876 ab ſind ſpecielle Vorleſungen für angehende Culturtechniker und vom April 1880 an auch für Feldmeſſer in den Lehrplan der Akademie ſtändig aufgenommen worden, die in Verbindung mit andern bereits beſtehenden Vorleſungen (*) es ermöglichen, das geſammte culturtechniſche und geodätiſche Studium an der Akademie in einigen Semeſtern zu abſolviren und daſſelbe (facultativ) durch ein Examen abzuſchließen.

Auf Anfragen wegen Eintritts in die Akademie iſt der Unterzeichnete gern bereit, jedwede gewünſchte nähere Auskunft zu ertheilen.

Poppelsdorf bei Bonn, im Februar 1880.

Der Director der landwirthſchaftlichen Akademie:
Geheimer Regierungs-Rath Dr. Dünkelberg.

175. Nach Maßgabe des §. 38 des Einführungs-Geſetzes vom 29. Mai 1873, unter Bezugnahme auf die vom unterzeichneten Amtsgericht am 4. October 1879 erlaſſene Bekanntmachung, wird nunmehr nach Ablauf der darin beſtimmten zwölfwöchigen Friſt die neue Flurkarte der Gemarkung Liſcheid hiermit dahin feſtgeſtellt, daß ſich die Grenzen der Grundſtücke, ſoweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuche gewahrt ſind, fortan lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermeſſung beſtimmen.

Treyſa am 23. Februar 1880.

Königliches Amtsgericht. Fuchs.

Perſonal-Chronik.

Der bisher mit der interimiſtiſchen Verwaltung der Kreisthierarzt-Stelle zu Hünfeld beauftragte Thierarzt Robert Ritz iſt zum commiſſariſchen Kreisthierarzt gedachten Kreiſes ernannt worden.

Der practiſche Arzt Dr. Meunier zu Friedewald iſt vom 1. März cr. ab zum commiſſariſchen Kreiswundarzt des Kreiſes Hersfeld ernannt worden.

Es ſind zu etatsmäßigen Gerichtsvollziehern ernannt die bisherigen interimiſtiſchen Gerichtsvollzieher, früheren Amtsgerichtsboten: Merkel bei dem Amtsgericht in Battenberg, Pfeiffer bei dem Amtsgericht in Fronhauſen, Black bei dem Amtsgericht in Biedenkopf.

Der Wegebau-Aufſeher Menz zu Ersrode iſt auf ſeinen Antrag vom 1. Mai d. J. ab in den Ruheſtand und der Wegebau-Aufſeher Bockeroth von Salmshauſen nach Frielendorf verſetzt worden.

Dem Büreau-Gehülfen Friedrich Martin zu Gudensberg iſt die Rechnungsführung über die Pfarrwitwenkaſſe der Claſſe Gudensberg übertragen worden.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 19.

(Inſertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 15 Reichspfennig. — Belagsblätter für ½ und ¼ Bogen 5 und für ½ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Caſſel. — Gedruckt in der Hof- und Waiſenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 12. Ausgegeben Mittwoch den 10. März. 1880.

Inhalt der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Die Nummern 9 und 10 der Gesetz-Sammlung, welche vom 6. März 1880 ab in Berlin zur Versendung gelangen, enthalten unter

Nr. 8694 das Gesetz, betreffend das Verfahren in Auseinandersetzungs-Angelegenheiten. Vom 18ten Februar 1880; unter

Nr. 8695 die Verordnung, betreffend die Abänderung und Berichtigung der Verordnung, betreffend die Bildung der Amtsgerichtsbezirke, vom 5. Juli 1879 (Gesetz-Sammlung S. 393). Vom 26. Februar 1880; unter

Nr. 8696 den Allerhöchsten Erlaß vom 25. Februar 1880, betreffend Einsetzung Königlicher Behörden für die Verwaltung der durch das Gesetz vom 14. Februar d. J. (Gesetz-Sammlung S. 20) auf den Staat übergehenden Rheinischen und Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn; unter

Nr. 8697 das Gesetz, betreffend das Höferecht in der Provinz Hannover. Vom 24. Februar 1880; und unter

Nr. 8698 das Gesetz, betreffend die Deckung der Ausgaben des Jahres vom 1. April 1878 79. Vom 29. Februar 1880.

Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. October 1878.

176. Auf Grund der §§. 11 u. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 ist die Druckschrift: „Neue Briefe des Junius, dem Guten zum Schutz, dem Schlechten zum Trutz", gesammelt und herausgegeben von Ernst Dadt jun., Offenbach 1880. Druck von Carl Ulrich, von der unterzeichneten Landespolizei-Behörde verboten worden.

Cassel am 5. März 1880.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

177. Auf Grund der §§. 11 und 12 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. October 1878 ist

der zu Altona in Beschlag genommene, in Visitenkartenformat gedruckte „Neujahrsgruß 1880", dessen Druckort nicht angegeben ist,

durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten worden. Schleswig den 1. März 1880.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern. Rosen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

178. Von der in unserer Bekanntmachung vom 13ten November v. J. — abgedruckt im Amtsblatt Seite 493 — erwähnten Zigeunerbande des Peter Bomba und Jonas Demeter, welche seit Jahren im diesseitigen Staatsgebiet vagabondirte, haben sich in neuerer Zeit wieder einzelne Abtheilungen im Regierungsbezirk Wiesbaden, speciell im Amte Hadamar, gezeigt und durch ihr Auftreten zu vielen Klagen Anlaß gegeben. So wurde am 22. December v. J. eine Gesellschaft von 20 Personen mit 3 Wagen und 7 Pferden, am 17ten Januar d. J. eine solche von 16 Personen mit 2 Wagen daselbst wegen Unfugs verhaftet und deren Transport an die Grenze bewirkt.

Diese Zigeuner, welche angeblich in Cöln mit einer Bande von mehr als 200 Wagen zusammentreffen wollten, haben bei Einwohnern des Amts Hadamar, besonders in allein gelegenen Mühlen, Heu und Lebensmittel verlangt und wenn ihnen das Verlangte nicht gegeben worden ist, die erbetenen Gegenstände nebst noch anderen einfach weggenommen, wodurch es in mehreren Ortschaften zu ernsthaften Auftritten und Raufereien gekommen ist.

Indem wir dies den unterstellten Polizei- und Verwaltungs-Behörden zur Kenntniß bringen, veranlassen wir dieselben, unter Bezugnahme auf unsere oben erwähnte Bekanntmachung vom 13. November v. J., die etwaigen Versuche dieser Banden, diesseitiges Gebiet wieder zu betreten, mit aller Energie zu verhindern.

Cassel den 3. März 1880.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

179. Bei der Postagentur in Fechenheim ist am 1. März d. J. eine Telegraphen-Anstalt in Wirksamkeit getreten. Cassel den 4. März 1880.

Der Kaiserl. Ober-Postdirector, Geh. Postrath Bahl.

180 Vorlesungen für das Studium der Landwirthschaft an der Universität Halle. — Das Sommersemester beginnt am 15. April. — Von den für das Sommersemester 1880 angezeigten Vorlesungen der hiesigen Universität sind für die Studirenden der Landwirthschaft folgende hervorzuheben:

a) In Rücksicht auf fachwissenschaftliche Bildung:

Specielle Pflanzenbaulehre: Professor Dr. Kühn. Allgemeine Wirthschaftslehre (Betriebslehre): Derselbe. — Specielle Thierzuchtlehre (Pferdezucht, Rindviehzucht): Prof. Dr. Freytag. Landwirthschaftliche Taxationslehre: Derselbe. — Landwirthschaftliche Bodenkunde, verbunden mit Uebungen im Bonitiren des Acker- und Wiesenlandes: Prof. Dr Kirchner.

Digitized by Google

Geschichte der Landwirthschaft: Derselbe. — Forstwissenschaft I.: Prof. Dr. Ewald. — Aeußere Krankheiten der Hausthiere in Verbindung mit klinischen Demonstrationen: Prof. Dr. Pütz. Ueber die Fortpflanzung unserer Hausthiere mit Rücksicht auf die thierärztlichen Hülfeleistungen vor, bei und nach der Geburt, sowie auf die Krankheiten der neugeborenen Thiere: Derselbe. Grundzüge der allgemeinen Therapie mit Berücksichtigung der gebräuchlichsten thierärztlichen Heilmittel: Derselbe. — Ausgewählte Kapitel der landwirthschaftlichen Maschinen- und Geräthekunde: Professor Dr. Wüst. Praktische Geometrie und Uebungen im Feldmessen, Nivelliren und Zeichnen: Derselbe. Wegebau: Derselbe. — Experimentalphysik, zweiter Theil (Lehre vom Licht und von der Wärme): Geh. Reg.-Rath Professor Dr. Knoblauch. Besprechung über physikalische Gegenstände: Derselbe. — Ausgewählte Kapitel der Mechanik und Maschinenlehre: Dr. Cornelius. — Mechanische Wärmetheorie und neuere Gastheorie: Prof. Dr. Overbeck. Ausgewählte Kapitel der Physik der Erde: Derselbe. — Meteorologie und Klimatologie: Dr. Cornelius. — Organische Chemie: Professor Dr. Heintz. — Anorganische Chemie: Prof. Dr. Rathke. — Besprechung über chemische Gegenstände: Prof. Dr. Heintz. — Ausgewählte Kapitel der chemischen Technologie: Prof. Dr. Rathke. — Agriculturchemie, (2. Theil, die Grundzüge der thierischen Ernährung): Professor Dr. Maercker. Geschichte der Agriculturchemie und Anleitung zum Anstellen von Versuchen auf dem Gebiete der Landwirthschaft: Derselbe. — Untersuchung von Nahrungsmitteln: Prof. Dr. Schmidt. — Geognosie Deutschlands: Professor Dr. v. Fritsch. Geologie: Derselbe. Petrographie als Grundlage der Bodenkunde: Derselbe. — Die hauptsächlichsten Mineralien: Dr. Lüdecke. — Grundzüge der Botanik: Professor Dr. Kraus. — Pflanzenphysiologie: Derselbe. — Pflanzenpathologie. Prof. Dr. Kühn. — Allgemeine Paläontologie: Prof. Dr. Giebel. — Allgemeine Insektenkunde: Prof. Dr. Taschenberg. Anleitung zum Insektenbestimmen: Derselbe. — Die Parasiten des Menschen und der Hausthiere: Dr. Taschenberg. Geographische Verbreitung der Thiere: Derselbe. — Ueber den Gebrauch des Mikroskops: Professor Dr. Steudener. — Nationalökonomie: Prof. Dr. Eisenhart. — Volkswirthschaftspolitik (2. praktischer Theil der Nationalökonomie): Prof. Dr. Conrad. Finanzwissenschaft: Derselbe. — Handels- und Wechselrecht: Prof. Dr. Boretius.

b) In Rücksicht auf staatswissenschaftliche und allgemeine Bildung, insbesondere für Studirende höherer Semester.

Vorlesungen aus dem Gebiete der Philosophie, Geschichte, Literatur und ethischen Wissenschaften: Prof. Prof. Dr. Dr. Erdmann, Ulrici, Haym, Düntzer, Droysen, Ewald, Gosche und Schlottmann.

c) Theoretische und praktische Uebungen.

Staatswissenschaftliches Seminar: Professor Dr. Conrad. Statistische Uebungen: Derselbe. — Chemische Untersuchungen und analytische Uebungen im Laboratorium: Prof. Dr. Heintz. — Mineralogische, paläontologische und geognostische Uebungen: Professor Dr. v. Fritsch — Phytotomisches und physiologisches Praktikum: Prof. Dr. Kraus. Botanisches Seminar: Derselbe. — Uebungen im Bestimmen der Pflanzen: Derselbe. — Uebungen im zoologischen Seminar: Prof. Dr. Giebel. — Anleitung zum Insektenbestimmen: Prof. Dr. Taschenberg. — Uebungen im mathematischen und naturwissenschaftlichen Seminar: Prof. Prof. Dr. Dr. Rosenberger, Heine, Knoblauch, Heintz, v. Fritsch, Kraus, Giebel, Kühn. — Technische Excursionen: Prof. Dr. Rathke. — Uebungen im landwirthschaftlich-physiologischen Laboratorium: Prof. Dr. Kühn. — Praktische Uebungen im Molkereiwesen: Prof. Dr. Kirchner. — Landwirthschaftliche Excursionen und Demonstrationen: Prof. Dr. Freitag. — Demonstrationen in der Thierklinik: Prof. Dr. Pütz. — Unterricht im Zeichnen u. Malen: Zeichenlehrer Schenk.

d) Gymnastische Künste.

Reitkunst: Stallmeister André v. Arleben-Magnus. — Fechtkunst: Fechtmeister Löbeling. — Tanzkunst: Tanzmeister Rocco.

Nähere Auskunft über das Studium der Landwirthschaft an hiesiger Universität ertheilt die Schrift: „Nachrichten über das Studium der Landwirthschaft an der Universität Halle. Berlin, Wiegandt, Hempel & Parey." Briefliche Anfragen wolle man an den Unterzeichneten richten.

Halle a/S., im Februar 1880.

Dr. Julius Kühn,
ordentl. öffentl. Professor und Director
des landwirthschaftlichen Instituts an der Universität.

Vacanzen.

181. Bewerber um die erledigte Schulstelle zu Wenzigerode, mit welcher ein competenzmäßiges Einkommen von 750 Mark neben freier Wohnung und Feuerung verbunden ist, werden hierdurch aufgefordert, ihre Gesuche nebst Zeugnissen bei mir oder bei dem Herrn Pfarrer Drewes zu Wellen binnen 3 Wochen einzureichen.

Fritzlar den 3. März 1880.

Der Landrath von Eschwege.

182. Bewerber um die erledigte zweite Schulstelle zu Breitenbach, mit welcher ein jährliches Einkommen von 750 Mark nebst 90 Mark für Feuerung nnd freier Wohnung verbunden ist, werden aufgefordert, ihre mit den nöthigen Zeugnissen versehenen Meldungsgesuche baldigst bei dem unterzeichneten Landrathe oder bei Herrn Metropolitan Paulus zu Kirchhauna einzureichen.

Cassel den 5. März 1880.

Der Königliche Landrath Weyrauch.

183. Die 2te evangelische Schulstelle zu Weichersbach, mit welcher ein jährliches Einkommen von 750 Mark neben freier Wohnung und Feuerung verbunden, ist vacant. Bewerber haben ihre Meldungs-

Digitized by Google

gesuche nebst Zeugnissen binnen 14 Tagen bei dem Königlichen Landrathsamte hierselbst einzureichen.

Schlüchtern den 5. März 1880.

Der Königliche Landrath Wolff.

184. Die Schulstelle in Langenbieber, mit welcher ein jährlicher Gehalt von 780 Mark neben freier Wohnung und 90 Mark Vergütung für Feuerung verbunden, ist vacant.

Bewerber um dieselbe werden aufgefordert, ihre Meldungsgesuche mit den nöthigen Zeugnissen binnen 4 Wochen anher oder bei dem Herrn Kreis-Schul-Inspector Sermond dahier einzureichen.

Fulda am 4. März 1880.

Der Königliche Landrath Cornelius.

185. Bewerber um die mit dem 1. April c. zur Erledigung kommende Schulstelle zu Weißenborn haben binnen 3 Wochen unter Vorlage ihrer Zeugnisse entweder bei dem Herrn Pfarrer Voigt zu Rambach oder dem Unterzeichneten schriftlich sich zu melden.

Eschwege am 5. März 1880.

Der Königliche Landrath Groß.

186. Bewerber um die erledigte, mit einem Einkommen von 900 Mark nebst freier Wohnung und Feuerung verbundene 3te Schulstelle zu Niederzwehren wollen ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen versehenen Meldungsgesuche binnen 14 Tagen an den Lokal-Schul-Inspector, Herrn Pfarrer Schafft zu Niederzwehren, oder an den Unterzeichneten einreichen.

Cassel am 7. März 1880.

Der Königliche Landrath Weyrauch.

187. Die II. katholische Schulstelle zu Soden, mit welcher ein jährliches Einkommen von 975 Mark neben freier Wohnung und Feuerung verbunden, wird durch die Versetzung des seitherigen Stelleinhabers mit dem 1. April d. J. vacant. Bewerber haben ihre Meldungsgesuche nebst Zeugnissen binnen 4 Wochen an den Lokal-Schul-Inspector, Herrn Kreis-Schul-Inspector Sermond zu Fulda, oder an den Unterzeichneten einzureichen.

Schlüchtern den 8. März 1880.

Der Königliche Landrath Wolff.

188. Die Schulstelle in Chriazweimar, mit einem Einkommen von jährlich 780 Mark neben freier Wohnung und Feuerung, ist erledigt. Bewerber um dieselbe haben ihre mit den erforderlichen Zeugnissen versehenen Gesuche bei dem Herrn Metropolitan Sippel zu Oberweimar oder bei der unterzeichneten Stelle binnen 3 Wochen einzureichen.

Marburg am 6. März 1880.

Der Landrath Schreiber.

189. Bewerber um die erledigte, mit einem competenzmäßigen Einkommen von 780 Mark nebst freier Wohnung und Feuerung verbundene 2te Schulstelle zu Weimar wollen ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen versehenen Meldungsgesuche binnen 14 Tagen an den Local-Schul-Inspector, Herrn Pfarrer Wachsmuth zu Weimar, oder an den Unterzeichneten einreichen.

Cassel am 6. März 1880.

Der Königliche Landrath. Weyrauch.

Personal-Chronik.

Der Postdirector Kapp ist von Saarburg i/Lothr. nach Schmalkalden versetzt worden.

Dem Hüttenwerks-Director, Bergassessor Bräuning zu Oker ist der Character als „Bergrath“ verliehen worden.

Dem Forstmeister, bisherigen Oberförster Freiherrn von Schlotheim zu Hess. Oldendorf ist die Forstmeisterstelle Schleswig-Schleswig und die hierdurch zur Erledigung kommende Oberförsterstelle Zersen in der Grafschaft Schaumburg dem Oberförster Zeising in Münden vom 1. April d. J. ab übertragen worden.

Der bisher bei dem Königlichen Landgerichte zu Hildesheim beschäftigt gewesene Gerichts-Assessor von Frese ist nach erfolgter Entlassung aus dem Justizdienste behufs Ausbildung zum Special-Commissarius beim Collegium der Königlichen General-Commission zu Cassel eingetreten.

Der seither bei vorgedachtem Collegium beschäftigte Oeconomie-Commissarius von Lengerke ist zum Special-Commissarius bestellt worden und ist demselben die Leitung der mit dem 15. März d. J. neu errichteten Special-Commission Rodenberg (Kreis Rinteln) übertragen.

Als Vermessungs-Beamte sind der Special-Commission Rodenberg zugeordnet: der Feldmesser Spintler, bisher zu Treysa, und der Feldmesser Preuß, bisher zu Rinteln.

Des Kaisers und Königs Majestät haben den Büreau-Vorsteher Zulauf bei der Intendantur des Königlichen Theaters und den Regierungs-Secretair Fromme dahier zu Mitgliedern der Verwaltungs-Commission der Pensions-Anstalt des hiesigen Königlichen Theaters zu ernennen geruht.

Dem ev. Lehrer und Cantor Rudolph zu Gudensberg ist zu seinem fünfzigjährigen Dienstjubiläum der Adler der Inhaber des Königlichen Hausordens von Hohenzollern mit der Zahl 50 Allergnädigst verliehen worden.

Die Pfarrer Coing zu Wollrode und Dieterich zu Spießkappel sind zu Lokalschulinspectoren ernannt worden.

Die von den Pfarrern in Rauschenberg seither gemeinschaftlich geführte Lokalschulinspection über die dasigen Schulen ist dem Pfarrer Soldan in Rauschenberg, unter Ernennung desselben zum Mitgliede des Stadtschulvorstandes daselbst, sowie zum Lokalschulinspector in Ernsthausen, Kr. Kirchhain, übertragen worden.

Die vorerst provisorische Anstellung des geprüften Mittelschullehrers Staubesand zu Ziegenhain als Mittelschullehrer an den Stadtschulen zu Eschwege, sowie die definitive Anstellung des seither provisorisch bestellten Lehrers Krausbauer zu Eschwege als Stadtschullehrer daselbst, ferner die provisorische An-

Digitized by Google

stellung des Lehrers Stremme zu Völkershain als städtischer Lehrer in Cassel ist bestätigt worden.

Versetzt wurden die Rectoren Giese zu Sontra als Rector an die Stadtschule zu Waldkappel und Bierschenck zu Waldkappel als Rector an die Stadtschule zu Sontra, die Lehrer Lehnhäuser zu Vollmarshausen, Landkr. Cassel, als 1ster Lehrer an die ev. Schule zu Wickenrode, Kr. Witzenhausen, Hartmann zu Schellbach, Kr. Homberg, als Lehrer an die ev. Schule zu Allmuthshausen, dess. Kr., Müller zu Züntersbach, Kr. Schlüchtern, als Lehrer an die kath. Schule zu Salmünster, dess. Kr., Schmidt zu Densberg, Kr. Fritzlar, als Lehrer an die ev. Schule zu Allendorf a/d. L., Kr. Ziegenhain, Hucke zu Cyriaxweimar, Kr. Marburg, als Lehrer an die ev. Schule zu Hermershausen, dess. Kr., ferner die provisorisch angestellten Lehrer Lingemann zu Niederappenfelz, Kr. Homberg, als prov. 4ter Lehrer an die Stadtschule zu Neukirchen, Kr. Ziegenhain, Mehler zu Weidenau, Kr. Fulda, als prov. 2ter Lehrer an die kath. Schule zu Kassel, Amtsbez. Orb, Waukel zu Mäckelsdorf, Kr. Eschwege, als prov. 2ter Lehrer an die ev. Schule zu Hüttengesäß, Kr. Hanau, Schneider zu Hüttengesäß, Kr. Hanau, als prov. Lehrer an die ev. Schule zu Mäckelsdorf, Kr. Eschwege, Kothe zu Zersen, Kr. Rinteln, als prov. 2ter Lehrer an die ev. Schule zu Deisel, Kr. Hofgeismar, Hoos zu Weisenborn, Kr. Eschwege, als prov. Lehrer an die ev. Schule zu Christerode, Kr. Ziegenhain, Diegelmann zu Finkenhain, Kr. Fulda, als prov. Lehrer an die kath. Schule zu Wetkers. dess. Kr. –

Der seitherige 2te Lehrer Jenior zu Soden, Kr. Schlüchtern, ist zum Lehrer an der Stadtschule zu Soden mit dem Einkommen der 1sten Schulstelle das. und der prov. 2te Lehrer Priester zu Gieselwerder, Kr. Hofgeismar, prov. zum Lehrer an den städtischen Volksschulen in Bockenheim ernannt worden.

Definitiv angestellt wurden die seither provisorisch angestellten Lehrer Dehnhard zu Friedrichshausen, Kr. Frankenberg, als Lehrer an der ev. Schule das., Dänner zu Blickershausen, Kr. Witzenhausen, als Lehrer an der ev. Schule das., Asteroth zu Treysa als Lehrer an der Stadtschule das., Schäfer zu Niedermittlau, Kr. Gelnhausen, als Lehrer an der ev. Schule das., Albrecht zu Haarhausen, Kr. Homberg, als Lehrer an der ev. Schule das., Brunner zu Lanzingen, Kr. Gelnhausen, als Lehrer an der ev. Schule das., Bachmann zu Wallenstein, Kr. Homberg, als Lehrer an der ev. Schule das., Deiseroth zu Kleinensee, Kr. Hersfeld, als Lehrer an der ev. Schule das., Hoos zu Lüderbach, Kr. Eschwege, als Lehrer an der ev. Schule das., Michelbach zu Derheim, Kr. Fritzlar, als Lehrer an der ev. Schule das., Iber zu Maiersbach, Kr. Hersfeld, als 1ster Lehrer an der ev. Schule zu Raboldshausen, Kr. Homberg. –

Der israel. Lehrer Speier, zuletzt in Ahrensburg, ist prov. zum Lehrer an der israel. Schule zu Heinebach, Kr. Melsungen, bestellt worden. –

In den Ruhestand sind versetzt der ev. Lehrer Hoos zu Oberjossa, Kr. Ziegenhain, sowie die israel. Lehrer Gutkind zu Zierenberg und Schirling zu Marburg.

Die nachgesuchte Dienstentlassung erhielten die Lehrer Grebe zu Praunheim, wohnhaft zu Rothenditmold, Merle zu Nausis, Wagester zu Beckenheim, Pauli zu Niedervorselden, Prinz zu Weimar, Landkr. Cassel. –

Gestorben sind die Lehrer Berge zu Wächtersbach, Beck zu Langenbieber, Eisenbach zu Buchenau, Konr. Kranz zu Jesberg, Sennheun zu Friemen, Vial zu Sorga, Marth zu Tann a/d. Rhön, Maschmeier zu Fischbeck.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 20.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 15 Reichspfennig. — Belagsblätter für ½ und ¾ Bogen 5 und für 1 und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 13. Ausgegeben Mittwoch den 17. März. 1880.

190. Auf Ihren Bericht vom 8. März d. J. bestimme Ich, daß mit dem 1. April d. J. 1) die durch Meinen Erlaß vom 20. Juli 1868 (G. S. S. 712) eingesetzte „Königliche Direction der Main-Weser Bahn zu Cassel“ aufgelöst, 2) die von derselben bisher verwaltete Main-Weser Bahn mit dem Bezirk der Eisenbahn-Direction zu Hannover vereinigt und 3) ein von letzterer ressortirendes „Königliches Eisenbahn-Betriebsamt“, welches in Angelegenheiten der ihm übertragenen Geschäfte alle Befugnisse und Pflichten einer öffentlichen Behörde haben soll, in Cassel errichtet wird. Dieser Erlaß ist durch die Gesetzsammlung zu veröffentlichen.

Berlin den 9. März 1880.

Wilhelm.
Maybach.

An den Minister der öffentlichen Arbeiten.

Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. October 1878.

191. Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die in der Vereinsbuchdruckerei in Hottingen-Zürich gedruckte und im Verlage von A. Herter in Zürich, Industriehalle, Riesbach 1879, erschienene nicht periodische Druckschrift „Rechenschaftsbericht der sozialdemokratischen Mitglieder des Deutschen Reichstages“ nach §. 11 des gedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten worden ist.

Berlin den 12. März 1880.

Königliches Polizei-Präsidium. von Madai.

192. Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die in der Schweizerischen Vereinsbuchdruckerei zu Hottingen-Zürich erschienene nicht periodische Druckschrift: „Stiebers Verdruß. Geheimschrift zur Sicherung des Briefverkehrs in und mit Deutschland“, nach §. 11 des gedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten worden ist.

Berlin den 12. März 1880.

Königliches Polizei-Präsidium. von Madai.

193. Die unterzeichnete Kreishauptmannschaft als Landespolizeibehörde hat die Druckschrift: „Noch einmal Herr Findel und die Sozialdemokratie“. „Von August Bebel. Leipzig 1880, im Selbstverlag des Verfassers“, auf Grund von §§. 11 und 12 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 verboten.

Leipzig den 11. März 1880.

Königl. Kreishauptmannschaft. Graf zu Münster.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserl. und Königl. Centralbehörden.

194. Die diesjährige Aufnahme von Zöglingen in die evangelischen Bildungs- und Erziehungs-Anstalten zu **Droyssig** bei Zeitz findet in der ersten Hälfte des Monats August statt.

Die Meldungen für das Gouvernanten-Institut sind bis zum 1. Juni d. J. unmittelbar bei mir, diejenigen für das Lehrerinnen-Seminar bis zum 1. Mai d. J. bei der betreffenden Königlichen Regierung, bezw. zu Berlin und in der Provinz Hannover bei den Königlichen Provinzial-Schul-Collegien, anzubringen.

Der Eintritt in das Töchter-Pensionat soll in der Regel zu Ostern und zu Anfang August erfolgen. Die Meldungen sind an den Seminardirector Kritzinger zu Droyssig zu richten.

Die Aufnahme-Bedingungen ergeben sich aus den ausführlichen gedruckten Nachrichten über die Anstalten zu Droyssig, welche der Seminar-Director Kritzinger auf portofreie Anfragen mittheilt.

Berlin den 28. Februar 1880.

Der Minister der geistl., Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten. Im Auftr.: Greiff.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

195. Abänderungen der Statuten der Transport-Versicherungs-Gesellschaft „Schweiz“ zu Zürich betreffend. —

Die Transport-Versicherungs-Gesellschaft „Schweiz“ zu Zürich, welcher durch Ministerial-Erlaß vom 6ten December 1870 der Geschäftsbetrieb in den Königlich Preußischen Staaten gestattet worden ist, hat in ihrer letztjährigen ordentlichen General-Versammlung nachstehende Abänderungen ihrer Statuten beschlossen:

1) Der die Vertheilung des Reingewinns betreffende §. 35 erhält im letzten Alinea nach den Worten „40 % dem Reservefonds“ folgenden Zusatz:

„und zwar so lange, als derselbe die Höhe von „Einer Million Franken nicht erreicht, resp. durch „eintretende Verluste unter diese Ziffer herabsinkt. „Uebersteigt dagegen der Reservefonds den vor„bezeichneten Betrag, so beschließt über die Ver„wendung des diesfälligen Ueberschusses die General„Versammlung auf Antrag des Verwaltungsraths.“

2) Der §. 36 der Statuten, nach welchem den Versicherten mit dem Anwachsen des Reservefonds ein Gewinnantheil eingeräumt werden konnte, kommt

Digitized by Google

in Wegfall und erhalten demgemäß die §§. 37, 38, 39 die Ordnungs-Nummer 36, 37, 38.

Zu den vorstehenden von den Schweizerischen zuständigen Behörden genehmigten Statuten-Aenderungen hat auch der Herr Minister für Handel und Gewerbe die bei der Konzessionsertheilung zum Geschäftsbetriebe in Preußen vorbehaltene Genehmigung ertheilt, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Cassel den 10. März 1880.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

196 **Uebersicht** über die im Jahre 1879 im Regierungsbezirk Cassel trichinös oder finnig befundenen Schweine.

Laufende Nr.	Namen der Kreise.	Zahl der untersuchten Schweine.	Zahl der trichinös befundenen Schweine.	Gemeinden, in denen die trichinösen Schweine gefunden worden sind.	Zahl der trichinösen Schweine in den einzelnen Gemeinden.	Zahl der trichinös befundenen amerikanisch. Speckseiten u. Schweinefleisch-Präparate.	Zahl der finnig befundenen Schweine.	Zahl der amtlichen Fleischbeschauer.	Bemerkungen.
1	Cassel, Stadtkr.	10480	13	Cassel	13 Cassel	28	21	13	
2	Cassel, Landkr.	13272	19	Bettenhausen, Kirchditmold, Niederkaufungen, Niederzwehren, Oberkaufungen, Rothenditmold, Wehlheiden und Weimar	3 Bettenhausen, 1 Kirchditmold, 1 Niederkaufungen, 4 Niederzwehren, 2 Oberkaufungen, 2 Rothenditmold, 4 Wehlheiden, 2 Weimar	60	6	62	
3	Eschwege . .	12997	3	Eschwege, Hoheneiche und Eltmannshausen	1 Eschwege, 1 Hoheneiche, 1 Eltmannshausen	—	5	88	
4	Frankenberg	5098	1	Rosenthal	1 Rosenthal	—	—	51	
5	Fritzlar . . .	9372	1	Obervorschütz	1 Obervorschütz	—	3	66	
6	Fulda . . .	14085	12	Stadt Fulda	12 Stadt Fulda	4	14	102	
7	Gelnhausen .	6549	4	Gelnhausen, Bieber u. Wächtersbach	1 Gelnhausen, 1 Bieber, 2 Wächtersbach	—	9	63	
8	Gersfeld . .	5348	1	Dietges	1 Dietges	—	3	38	
9	Hanau . . .	19438	—	—	—	—	23	104	
10	Hersfeld . .	8375	8	Hersfeld	8 Hersfeld	6	5	88	
11	Hofgeismar	11364	5	Calden, Wilhelmsthal (Dom.), Grebenstein, Haueda	1 Calden, 1 Wilhelmsthal (Domäne), 2 Grebenstein, 1 Haueda	5	20	67	
12	Homberg . .	8025	3	Homberg	3 Homberg	—	—	64	
13	Hünfeld . .	6692	1	Mackenzell	1 Mackenzell	—	6	58	
14	Kirchhain . .	6826	—	—	—	—	1	44	
15	Marburg . .	10872	—	—	—	—	2	98	
16	Melsungen .	9023	6	Felsberg, Gensungen, Kirchhof, Melsungen, Spangenberg	1 Felsberg, 1 Gensungen, 1 Kirchhof, 2 Melsungen, 1 Spangenberg	—	6	66	
17	Orb	1323	—	—	—	—	—	14	
18	Rinteln . .	13116	—	—	—	1	1	82	
19	Rotenburg .	8442	4	Rotenburg, Sontra, Ludwigseck	1 Rotenburg, 2 Sontra, 1 Ludwigseck	—	3	92	
20	Schlüchtern .	6617	3	Schlüchtern, Jossa	2 Schlüchtern, 1 Jossa	—	7	52	
21	Schmalkalden	6863	2	Schmalkalden (Stadt)	2 Stadt Schmalkalden	—	8	43	
22	Böhl	1676	—	—	—	—	—	14	
23	Witzenhausen	10085	12	Harmuthsachsen, Gutsb., Hebenshausen, Wickenrode, Witzenhausen	1 Harmuthsachsen, 1 Hebenshausen, 1 Wickenrode, 9 Witzenhausen	1	1	59	
24	Wolfhagen .	7584	5	Zierenberg, Naumburg, Wettesingen	3 Zierenberg, 1 Naumburg, 1 Wettesingen	2	—	44	
25	Ziegenhain .	9308	3	Neukirchen, Loßhausen, Sebbeterode	1 Neukirchen, 1 Loßhausen, 1 Sebbeterode	—	4	85	
	Su. .	222830	106		106	107	148	1557	

Aufgestellt Cassel den 12. März 1880.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

197. Nachstehende Allerhöchste Ordre:

Auf Ihren Bericht vom 18. November d. Js. will Ich zum Bau einer Straße von Beckerhagen, Provinz Hessen, nach Münden, Provinz Hannover, die Anwendung des Enteignungsrechts in Gemäßheit des §. 2 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigenthum vom 11. Juni 1874 Seitens der Staats-Bauverwaltung hiermit genehmigen. Die eingereichte Karte erfolgt anbei zurück.

Berlin den 24. November 1879.

Wilhelm.

Maybach.

An den Minister der öffentlichen Arbeiten.

wird in Gemäßheit des §. 2 des Gesetzes vom 11ten Juni 1874 veröffentlicht.

Cassel den 14. März 1880.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

198. Auf Ansuchen des Königlich Italienischen General-Konsuls zu Frankfurt a/M. werden nachstehend die für die Beschickung der zu Perugia im Monat Juli d. J. stattfindenden Ausstellung kleiner Dampfdreschmaschinen festgestellten Bedingungen bekannt gemacht.

Internationale Ausstellung von kleinen Dampfdreschmaschinen in Perugia, Königreich Italien.

Im Auftrage des Königl. Italienischen Ministeriums für Landwirthschaft, Handel und Industrie veranstaltet der landwirthschaftliche Verein der Stadt Perugia eine Ausstellung von kleinen Dampfdreschmaschinen, wie solche für hügeliges Terrain und kleinen Grundbesitz am geeignetsten sind, und zwar unter folgenden Bedingungen:

1) Die Ausstellung wird am 1. Juli d. J. in Perugia eröffnet und spätestens am 20. Juli geschlossen.
2) Die Aussteller müssen darüber, aus welcher Fabrik die von ihnen ausgestellten Maschinen hervorgegangen sind, Zeugnisse der zuständigen Ortsbehörden beibringen.
3) Nur Dreschmaschinen und Locomobilen von 1 bis 4 Pferdekraft Stärke werden zur Ausstellung zugelassen.
4) Die Königl. Italienische Regierung setzt folgende Preise aus:

   Eine Medaille in Gold und Ankauf von 2 Modellen der Maschine, welche den Preis erhalten haben wird.

   Eine Medaille in Silber und Ankauf eines Modelles der Maschine, welche den Preis erhalten haben wird.

   Der landwirthschaftliche Verein ertheilt folgende Preise: Eine Medaille in Silber,

   Eine Medaille in Bronze.
5) Die Kosten des Hin- und Rücktransportes, des Ein- und Auspackens und Aufstellens, des Ingangsetzens und des Betriebes der Maschinen während der Proben derselben fallen dem Aussteller zur Last; jedoch wird das Getreide zum probeweisen Ausdreschen von dem Verein in Perugia geliefert.
6) Die Anmeldungen sind zu richten an das „Comice agricole de Pérouse“ bis zum 30. Mai d. J. mit gleichzeitiger Angabe der Länge, Breite und Höhe der Maschine, sowie der Quantität und Qualität des für die Probe derselben erforderlichen Brenn-Materials.
7) Jede Maschine muß in Betrieb gesetzt werden durch ihren Erbauer, oder durch seinen anerkannten Stellvertreter, und muß ihren Maschinisten und Heizer haben. Die Erbauer oder Eigenthümer der Maschinen müssen bei der Prüfung zugegen sein, um der Jury die nöthige Auskunft geben zu können.

Wer die vorstehenden Bedingungen nicht erfüllt, ist von dem Concurs ausgeschlossen.

Cassel den 9. März 1880.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

199. Nach §. 10 des Gesetzes vom 11. Februar 1870 (G. S. S. 85) sind die Kosten für die anderweite Regelung der Grundsteuer in den Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover und Hessen-Nassau zu zwei Drittheilen auf die Staatskasse übernommen, dagegen zu einem Drittheil aus der letzteren vorgeschossen, unter Vorbehalt der Wiedererstattung seitens der Grundeigenthümer.

Zur Deckung des zu erstattenden Kostenantheils wird nach Anordnung des Herrn Finanz-Ministers im Regierungsbezirk Cassel für das Etatsjahr 1880/81 ebenso wie im Vorjahre ein Beischlag von 11 Pfennig von je einer Mark Grundsteuer erhoben werden. Wir bringen dies mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß nach §. 11 des vorerwähnten Gesetzes gleichzeitig für die Erhebung des Beischlags 3 pCt. des letzteren von den Steuerpflichtigen einzuziehen sind.

Cassel den 8. März 1880.

Königliche Regierung,

Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

200. Nach Maßgabe des §. 38 des Einführungs-Gesetzes vom 29. Mai 1873, unter Bezugnahme auf die vom unterzeichneten Amtsgericht am 14. November 1878, 1. April und 4. August 1879 erlassenen Bekanntmachungen, wird nunmehr nach Ablauf der darin bestimmten zwölfwöchigen Frist die neue Flurkarte der Gemarkungen Conrode, Hillartshausen, Hilmes, Landershausen, Malkomes, Oberlengsfeld, Philippsthal, Rausbach, Röhrigshof, Schenklengsfeld, Unterneurode, Unterweißenborn, Wehrshausen und Wüstfeld hiermit dahin festgestellt, daß sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuche gewahrt sind, fortan lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung bestimmen.

Schenklengsfeld am 12. März 1880.

Königliches Amtsgericht. v. Boxberger.

Digitized by Google

Vacanzen.

201. Die protestantische Schulstelle zu Maiersbach, deren jährliches Einkommen neben freier Wohnung, jedoch einschließlich einer Vergütung von 90 Mark für freie Feuerung, 870 Mark beträgt, wird mit dem 1. April d. J. vacant.

Bewerber um dieselbe wollen ihre desfallsigen Gesuche unter Anschluß der nöthigen Zeugnisse innerhalb 4 Wochen an den Königlichen Lokal-Schul-Inspector, Herrn Pfarrer Baumann hier, oder an den Unterzeichneten einreichen.

Gersfeld den 8. März 1880.

Der commissarische Landrath Keßler, Reg.-Assess.

202. Bei den hiesigen städtischen Schulen ist die Stelle eines Elementarlehrers zu besetzen. Anfangsgehalt während der Beauftragung 1050 Mark, nach der Bestellung 1200 Mark jährlich.

Bewerber um dieselbe wollen sich unter Beifügung der erforderlichen Zeugnisse innerhalb der nächsten 14 Tage dahier melden.

Hanau am 4. März 1880.

Der Schulvorstand.

203. Bewerber um die erledigte 2te Schulstelle in Niederdorfelden, mit welcher ein Einkommen von 840 Mark nebst freier Wohnung und 90 Mark für Feuerung verbunden ist, werden zur alsbaldigen Einreichung der Meldungsgesuche nebst Zeugnissen aufgefordert.

Hanau am 8. März 1880.

Der Landrath v. Schrötter.

204. Durch das am 3ten d. Mts. erfolgte Ableben des Lehrers Kreß zu Hofenfeld ist die dasige Schulstelle, mit welcher ein jährliches Einkommen von 870 Mark neben freier Wohnung und 90 Mark Vergütung für Feuerung verbunden ist, vacant geworden.

Bewerber um dieselbe werden aufgefordert, ihre Meldungsgesuche mit den nöthigen Zeugnissen binnen 6 Wochen anher oder bei dem Herrn Kreis-Schul-Inspector Sermond dahier einzureichen.

Fulda den 8. März 1880.

Der Königliche Landrath Cornelius.

205. Die Schulstelle zu Finkenhain, mit welcher ein jährliches Einkommen von 750 Mark neben freier Wohnung und 90 Mark Vergütung für Feuerung verbunden ist, wird mit dem 1. April c. vacant.

Bewerber um dieselbe werden aufgefordert, ihre Meldungsgesuche mit den nöthigen Zeugnissen binnen vier Wochen anher oder bei dem Herrn Kreis-Schul-Inspector Sermond dahier einzureichen.

Fulda den 5. März 1880.

Der Königliche Landrath Cornelius.

Personal-Chronik.

Ernannt: zu etatsmäßigen Gerichtsvollziehern die bisherigen interimistischen Gerichtsvollzieher, Militairanwärter: Grube bei dem Amtsgericht in Wannfried, Monzel bei dem Amtsgericht in Steinau, Nickel bei dem Amtsgericht in Rauschenberg, Langer bei dem Amtsgericht in Windecken.

Gestorben: der Amtsgerichts-Secretair Günther in Hanau.

Des Königs Majestät haben Allergnädigst geruht, dem Bürgermeister a. D. Wilhelm Humburg zu Borken den Königlichen Kronen-Orden 4r Classe zu verleihen.

Für den von der bezüglichen Function zurückgetretenen Ober-Bürgermeister Rang zu Fulda ist der Eisenbahn-Director a. D. Bolte dahier zum Mitgliede der ständischen Schatz-Commission bestellt worden.

Dem Regierungs- und Baurath Neumann ist die Stelle eines bautechnischen Mitgliedes der hiesigen Königlichen Regierung übertragen worden.

Der Königliche Regierungs- und Baurath Neumann dahier ist zum Mitgliede der hiesigen Feldmesser-Prüfungs-Commission ernannt worden.

Dr. med. Franz Schütze hat sich als practischer Arzt in Cassel niedergelassen.

Zu Standesbeamten sind ernannt die jetzigen Bürgermeister Carl Henkel zu Ellnhausen und Wenderoth zu Malsfeld, je für den dasigen Standesamtsbezirk.

Der Steuer-Executor Narbe zu Neuhof ist vom 1. April d. J. ab in den Ruhestand versetzt.

Der Postverwalter Brede in Zierenberg ist gestorben; der Brauer Michel in Somborn ist zum Postagenten bestellt.

Versetzt sind: der Postsecretair Mensing von Gotha nach Cassel und der Postsecretair Meißner von Bebra nach Fritzlar.

Der bisherige reformirte Pfarrer zu Kleinschmalkalden, Philipp Wilhelm Schäfer, ist zum Pfarrer in Quentel, Classe Lichtenau, bestellt worden.

Der bisherige Pfarrgehülfe zu Dörnberg, past. extr. Friedrich Ruhl, ist zum Gehülfen des Pfarrers Metropolitan Theys in Jesberg, Classe Borken, bestellt worden.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 22.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 15 Reichspfennig. — Belagsblätter für ½ und ¼ Bogen 5 und für ½ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 14. Ausgegeben Mittwoch den 24. März. 1880.

Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. October 1878.

206. Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das ohne Angabe des Druckers und Verlegers erschienene Flugblatt, enthaltend einen Artikel mit der Ueberschrift: „Sozialistische Arbeiterpartei Deutschlands. Freunde und Parteigenossen!“ und der Unterschrift: „Deutschland, Ende Februar 1880“, sowie einen Aufruf, betreffend die in Zürich erscheinende Zeitung „Der Sozialdemokrat“, mit der Aufschrift: „Freunde und Parteigenossen!“ nach §. 11 des gedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten worden ist.

Berlin den 17. März 1880.

Königliches Polizei-Präsidium. von Madai.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserl. und Königl. Centralbehörden.

207. Erfahrungen, welche sich seit dem Erlaß des Reglements für die Prüfung behufs Erlangung der Befähigung zur Anstellung als Kreisphysikus vom 10ten Mai 1875 ergeben haben, lassen es mir geboten erscheinen, den §§. 1 und 2 dieses Reglements statt ihrer gegenwärtigen Fassung die nachfolgende zu ertheilen:

§. 1. „Zur Physikatsprüfung werden nur Aerzte zugelassen, welche die medizinische Doctorwürde bei der medizinischen Fakultät einer deutschen Universität nach vierjährigem, medizinischem Studium auf Grund einer besondern von der ärztlichen getrennten mündlichen Prüfung und einer gedruckten Dissertation erworben haben.

Die Zulassung erfolgt zwei Jahre nach der Approbation als Arzt, wenn die ärztliche Prüfung „vorzüglich gut“ oder „sehr gut“ bestanden ist, in den übrigen Fällen nach drei Jahren.“

§. 2. „Das Gesuch um Zulassung zur Prüfung ist unter Beifügung der Approbation als Arzt, eines Lebenslaufs und des Nachweises über den dem §. 1 entsprechenden Erwerb der Doctorwürde an die betreffende Königliche Regierung (Landdrostei) zu richten, welche hierüber an den Minister der Medizinal-Angelegenheiten berichtet.

Von letzterem wird die Zulassung direct an den Kandidaten verfügt.“

Sofern künftig sich Kandidaten zur Prüfung melden sollten, welche vor dem gegenwärtigen Erlaß die medizinische Doctorwürde in anderer Weise erworben haben, als durch den §. 1 in seiner neuen Gestalt verlangt ist, behalte ich mir die Entscheidung über ihre Zulassung für jeden einzelnen Fall vor. Im Uebrigen tritt die veränderte Fassung der §§. 1 und 2 des Reglements sofort in Kraft. Berlin den 4. März 1880.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

208. In der Königlichen Turnlehrer-Bildungsanstalt hierselbst wird im nächsten Schulsemester ein etwa dreimonatlicher Kursus zur Ausbildung von Turnlehrerinnen abgehalten werden. Die Eröffnung desselben findet voraussichtlich am 19. April d. J. statt.

Zur Theilnahme geeignet sind an erster Stelle Bewerberinnen, welche die Prüfung als wissenschaftliche Lehrerinnen für Mädchenschulen abgelegt haben. Nur soweit durch Berücksichtigung von solchen Lehrerinnen die Anzahl der überhaupt Aufzunehmenden nicht erreicht wird, können auch andere Bewerberinnen aufgenommen werden, wenn sie einen genügenden Grad der Schulbildung nachweisen.

Der Meldung sind beizufügen:

1) ein kurzer Lebenslauf, in welchem auch anzugeben ist, ob Bewerberin bereits einige turnerische Fertigkeit besitzt,
2) ein Geburtsschein, aus welchem hervorgehen muß, daß Bewerberin das 18te Lebensjahr vollendet hat,
3) ein Gesundheitsatteſt,
4) das Prüfungszeugniß als Lehrerin, bezw. seitens der andern Bewerberinnen ein Nachweis über die erlangte Schulbildung,
5) seitens der Bewerberinnen, welche in lehramtlicher Thätigkeit stehen, der Nachweis, daß ihnen für die Dauer des Kursus Urlaub ertheilt, bezw. daß der Nächstvorgesetzte mit der Theilnahme der Bewerberin an dem Kursus einverstanden sei,
6) seitens der nicht im Lehramte stehenden Bewerberinnen ein Führungsatteſt.

Die Meldungen sind unmittelbar bei mir spätestens bis zum 5. April d. Js. anzubringen.

Es wird vorausgesetzt, daß den Bewerberinnen die erforderlichen Geldmittel zum Unterhalte hier während des Kursus zur Verfügung stehen. Bedürftigen Theilnehmerinnen können indessen Beihülfen aus einem mir für diesen Zweck zur Verfügung stehenden Fonds gewährt werden. Hierauf gerichtete Anträge sind durch eingehende, auf besonderem Bogen zu gebende Darlegung der Verhältnisse zu begründen.

Berlin den 13. März 1880.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. Im Auftrage: Greiff.

Digitized by Google

209. Die am 1. April d. J. fälligen Zinsen der Preußischen Anleihen können bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94 unten links, schon vom 15ten d. Mts. ab täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der drei letzten Geschäftstage jedes Monats, von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags gegen Ablieferung der Kupons in Empfang genommen werden.

Von den Regierungs-Hauptkassen, den Bezirks-Hauptkassen der Provinz Hannover und der Kreiskasse in Frankfurt a. Main werden diese Kupons vom 20sten d. Mts. ab, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, eingelöst werden.

Die Kupons müssen nach den einzelnen Schuldengattungen und Apoints geordnet und es muß ihnen ein, die Stückzahl und den Betrag der verschiedenen Apoints enthaltendes, aufgerechnetes, unterschriebenes und mit Angabe der Wohnung des Inhabers versehenes Verzeichniß beigefügt sein.

Berlin den 5. März 1880.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

210. Auf Briefen nach Rußland muß zur Sicherung regelmäßiger und rechtzeitiger Beförderung die Aufschrift mit lateinischen oder deutschen Buchstaben geschrieben und die Lage des Bestimmungsorts, sofern derselbe weniger bekannt ist, durch die zusätzliche Angabe des Gouvernements näher bezeichnet sein.

Berlin W. den 15. März 1880.

Kaiserliches General-Postamt.

211. Vom 1. April d. J. ab werden Päckereisendungen im Gewicht bis 5 Kilogramm nach Dänemark nur frankirt befördert. Die Taxe für ein solches frankirtes Packet beträgt 80 Pfennig.

Berlin W. den 22. März 1880.

Kaiserliches General-Postamt.

212. Vom 1. April ab kommt für Postanweisungen nach den Vereinigten Staaten von Amerika an Gebühr der Satz von 20 Pfennig für je 20 Mark, mindestens jedoch 40 Pfennig für jede Postanweisung, zur Erhebung. Der Meistbetrag einer Postanweisung beträgt, wie bisher, 50 Dollar. Der Betrag ist in der Währung des Bestimmungsgebiets — Dollar und Cents — anzugeben. Die Umwandlung in die Markwährung findet bis auf Weiteres nach dem Verhältniß von 100 Dollar gleich 425 Mark statt. Zu Postanweisungen nach den Vereinigten Staaten ist das für den Weltpostverein vorgeschriebene Formular mit deutschem und französischem Vordruck zu benutzen. Die handschriftliche Ausfüllung ist mit **lateinischen** Schriftzeichen zu bewirken. Die Postanweisungen müssen außer dem Namen des Empfängers und dessen genauer Adresse seinen Vornamen oder wenigstens die Anfangsbuchstaben seines oder seiner Vornamen enthalten. Bei Firmen genügt die gewöhnliche Bezeichnung der Firma. Zur näheren Bezeichnung des Bestimmungsorts ist außer dem Namen des Staats thunlichst auch der Name des Kreises (county), in welchem der Wohnort des Empfängers liegt, anzugeben. Der Abschnitt der Postanweisung muß den Namen und die nähere Bezeichnung des Absenders und kann außerdem den auszuzahlenden Betrag und den Tag der Einzahlung enthalten. Weitere Mittheilungen sind auf dem Abschnitt nicht zulässig.

Berlin W. den 23. März 1880.

Kaiserliches General-Postamt.

213. Auf Grund der Artikel 13 und 15 des unterm 10./22. Juli 1875 in Petersburg abgeschlossenen internationalen Telegraphenvertrages sind von der in London versammelt gewesenen Telegraphenkonferenz folgende, mit dem 1. April in Kraft tretende Aenderungen der reglementarischen Bestimmungen beschlossen worden.

1. Der Worttarif, welcher bisher nur für den außereuropäischen Verkehr, sowie für den Verkehr Deutschlands mit seinen Nachbarstaaten bestanden hat, tritt auch für den Verkehr nach den übrigen europäischen Staaten in Kraft. Die Taxe setzt sich zusammen aus einer Taxe für jedes Wort und einer fünfwortigen Zuschlagsgebühr. Die Taxe für jedes Wort beträgt, nach dem billigsten, zur Zeit betriebsfähigen Wege berechnet, für den Verkehr

nach Italien, Rumänien, Serbien, Bosnien-Herzegowina und Montenegro . . . . . 15 Pf.,
nach Spanien, Portugal und Bulgarien . 20 Pf.,
nach der Türkei (europäisches Festland) via Vallona und Griechenland (Festland) via Zante . . . . . 40 Pf.

Für den Verkehr mit den Deutschland benachbarten Staaten bleiben die bisherigen Sätze bis auf Weiteres bestehen.

2. Telegramme in offener Sprache müssen in irgend einer der auf den Gebieten der betheiligten Staaten gebräuchlichen Sprachen oder in lateinischer Sprache einen verständlichen Sinn geben.

3. Unter verabredeter Sprache wird die Anwendung von Wörtern verstanden, welche, obwohl jedes für sich eine sprachliche Bedeutung hat, keine für die betreffenden Dienststellen verständlichen Sätze bilden.

4. Als Telegramme in chiffrirter Sprache werden angesehen:

a) diejenigen Telegramme, deren Text aus Ziffern oder Buchstaben der Geheimschrift besteht;
b) diejenigen Telegramme, welche entweder Reihen oder Gruppen von Ziffern oder Buchstaben, deren Bedeutung der Aufgabeanstalt nicht bekannt ist, oder Wörter, Namen oder Zusammenfügungen von Buchstaben enthalten, welche die für die offene oder verabredete Sprache geforderten Bedingungen nicht erfüllen.

Der Text der chiffrirten Telegramme kann entweder ganz chiffrirt oder zum Theil chiffrirt und zum Theil offen sein. In diesem letzteren Falle müssen die chiffrirten Stellen zwischen Klammern stehen, welche sie von dem vorhergehenden bezw. nachfolgenden gewöhnlichen Texte trennen. Der chiffrirte Text muß entweder ausschließlich aus Buchstaben des Alphabets oder ausschließlich aus arabischen Ziffern bestehen.

5. Dem Sprachgebrauch zuwiderlaufende Zusammen-

Digitized by Google

ziehungen oder Veränderungen von Worten werden nicht zugelassen. Es werden jedoch die Eigennamen von Städten und Personen, die Namen von Ortschaften und Plätzen, Boulevards u. s. w., die Titel, Vornamen Redetheilchen oder Eigenschaftsbezeichnungen, ebenso wie die ganz in Buchstaben geschriebenen Zahlen nach der Anzahl der zum Ausdruck derselben vom Aufgeber gebrauchten Worte gezählt.

6. Die in Ziffern geschriebenen Zahlen werden für so viele Wörter gezählt, als sie je fünf Ziffern enthalten, nebst einem Worte mehr für den Ueberschuß. Dieselbe Regel findet Anwendung auf die Zählung von Buchstabengruppen. Für den außereuropäischen Verkehr wird die Zahl der Wörter, welcher eine Gruppe von Ziffern oder Buchstaben entspricht, dadurch erhalten, daß man deren Anzahl durch drei theilt und eintretenden Falls ein Wort für den Rest hinzuzählt.

7. Die Bestellung von offenen (unverschlossenen) Telegrammen, welche im inneren deutschen Verkehr schon bisher statthaft war, ist auch im internationalen Verkehr zugelassen. Zu dieser Art der Zustellung sind jedoch diejenigen Verwaltungen nicht verbunden, welche dieselbe nicht anzunehmen erklären. Um das Verlangen der offenen Bestellung des Telegramms auszudrücken, kann der Aufgeber das hierfür vereinbarte abgekürzte Zeichen „R. O." in Klammern vor die Aufschrift setzen.

8. Das schon bisher im inneren deutschen Verkehr bestandene Verfahren, nach welchem die Unbestellbarkeit eines Telegramms in jedem Fall der Aufgabeanstalt gemeldet und die betreffende Unbestellbarkeitsmeldung erforderlichen Falles dem Aufgeber gegen Entrichtung einer Gebühr von 30 Pf. zugestellt wurde, ist auch für den internationalen Verkehr unter Festsetzung einer bezüglichen Gebühr bis zu 40 Pf. eingeführt worden. In Deutschland wird auch für den internationalen Verkehr die Gebühr von 30 Pf. beibehalten.

9. Als Meistbetrag für die zulässige Länge einer vorausbezahlten Antwort sind 30 Worte festgesetzt. Im Uebrigen wird, ähnlich wie es im inneren deutschen Verkehr gegenwärtig schon geschieht, für die Antwort die Gebühr eines gewöhnlichen Telegramms von 10 Worten erhoben, wenn die vorausbezahlte Wortzahl vom Aufgeber in seinem Ursprungs-Telegramm nicht anders angegeben wird. Auch wird, entsprechend dem im deutschen Verkehr bisher beobachteten Verfahren, der Betrag der vorausbezahlten Antwortsgebühr dem Empfänger des Ursprungs-Telegramms am Bestimmungsorte nicht baar überwiesen, sondern es wird demselben ein Schein zugestellt, welcher ihm die Befugniß ertheilt, in den Grenzen der vorausbezahlten Gebühr ein Telegramm an eine beliebige Bestimmung innerhalb 6 Wochen unentgeltlich aufzugeben.

10. Die Gebühr für die Vervielfältigung eines an mehrere Empfänger gerichteten Telegramms ist für Telegramme von nicht mehr als 100 Worten gleichmäßig auf 40 Pf. für die zweite und jede weitere Abschrift festgesetzt. Bei Telegrammen von mehr als 100 Worten erhöht sich diese Gebühr um 40 Pf. für jede Reihe von 100 Worten oder den Bruchtheil einer solchen Reihe. Berlin W. den 17. März 1880.

Reichs-Postamt. Stephan.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

214. Nachweisung der gemäß des §. 9 Nr. 3 des Gesetzes über die Natural-Leistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 für die Lieferungs-Verbände des Regierungsbezirks Cassel festgestellten Durchschnittspreise, welche für die Vergütung der verabreichten Fourage pro Monat Februar 1880 maßgebend sind.

Nummer.	Bezeichnung des Lieferungsverbandes.	Hauptmarktort.	Durchschnittspreis pro Centner					
			Hafer.		Heu.		Stroh.	
			ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
1	Stadtkreis Cassel	Cassel . . .	6	77	2	80	2	59
2	Landkreis Cassel	dgl. . . .	6	77	2	80	2	59
3	Kreis Eschwege .	Eschwege. .	6	75	3	25	2	—
4	„ Witzenhausen	dgl. . . .	6	75	3	25	2	—
5	„ Fritzlar . .	Fritzlar . .	7	16	2	60	2	38
6	„ Homberg .	dgl. . . .	7	16	2	60	2	38
7	„ Ziegenhain	dgl. . . .	7	16	2	60	2	38
8	„ Hersfeld .	Hersfeld . .	6	50	3	—	2	50
9	„ Rotenburg.	Rotenburg .	6	75	2	25	2	25
10	„ Melsungen	dgl. . . .	6	75	2	25	2	25
11	„ Hofgeismar	Hofgeismar	7	—	3	02	2	75
12	„ Wolfhagen	dgl. . . .	7	—	3	02	2	75
13	„ Fulda . . .	Fulda . . .	6	65	2	15	2	28
14	„ Hünfeld . .	dgl. . . .	6	65	2	15	2	28
15	„ Hersfeld .	dgl. . . .	6	65	2	15	2	28
16	„ Schlüchtern	dgl. . . .	6	65	2	15	2	28
17	„ Hanau . .	Hanau . . .	7	53	3	05	3	15
18	„ Gelnhausen	dgl. . . .	7	53	3	05	3	15
19	„ Marburg .	Marburg .	7	25	2	50	2	—
20	„ Kirchhain .	dgl. . . .	7	25	2	50	2	—
21	„ Frankenberg	dgl. . . .	7	25	2	50	2	—
22	„ Rinteln . .	Rinteln . .	7	17	2	50	2	—
23	„ Schmalkalden	Schmalkalden	7	01	2	95	2	26

Gemäß des passus 6 alin. 5 der Instruction zur Ausführung des obengedachten Gesetzes vom 2. September 1875 werden die vorstehenden Durchschnittspreise hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cassel den 20. März 1880.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

215. Von den Herren Ministern des Innern und der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten ist mit Erlaß vom 26sten v. Mts. ein von der Wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen abgegebenes Gutachten über die bei dem Gebrauche der Bierdruckapparate (s. g. Bierpressionen) beobachteten Nachtheile und die zweckmäßigste Beseitigung der letzteren mitgetheilt, das wir nachstehend im Auszuge zur Kenntniß der Ortspolizeibehörden unseres Bezirks bringen.

Die Herren Minister erachten auf Grund dieses

Digitized by Google

Gutachtens ein Verbot dieser Bierpressionen bei ihrer großen Verbreitung nicht für angezeigt, dagegen für erforderlich, daß die Polizeibehörden im sanitätspolizeilichen Interesse die Benutzung und Handhabung dieser Bierdruckapparate ihrer Controle unterwerfen, und darauf achten, daß von den Wirthen den Anforderungen genügt wird, welche das Gutachten insbesondere unter den pos. 1 bis 4 als wesentliche Voraussetzungen bezeichnet, damit die Bierpressionen ihren ursprünglichen Zweck erfüllen und beim Abzapfen des Biers der sanitaire Werth desselben als Genuß- und Nahrungsmittel unbeeinträchtigt bleibt.

Die Polizeibehörden unseres Bezirks wollen hiernach verfahren und, wo sie eine in sanitätlicher Beziehung unzulässige Handhabung der gedachten Bierdruckapparate feststellen, die nöthigen abhülflichen Anordnungen treffen.

Cassel den 16. März 1880.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

Ew. Excellenz geehrtem Auftrage vom 11ten v. M. entsprechend ermangeln wir bei Wiederanschluß sämmtlicher Anlagen nicht, die von uns erforderte gutachtliche Aeußerung über einen von dem Herrn Minister des Innern eingesandten Bericht der Königlichen Regierung zu Wiesbaden vom 17. November v. J., in welchem dieselbe den Erlaß eines allgemeinen Verbots der in den Schanklokalen benutzten Bierdruckapparate (sogenannte Bierpressionen) in Anregung gebracht hat, nachstehend gehorsamst zu erstatten.

Den Anlaß zu der in Rede stehenden Frage hat ein Bericht des Königlichen Polizeipräsidenten zu Frankfurt a/M. vom 8. August v. Js. gegeben. In denselben wird darauf aufmerksam gemacht, daß der in verschiedenen Bierausschanklokalen seit längerer Zeit benutzte Apparat, durch welchen das Bier aus dem im Keller lagernden Fasse mittelst comprimirter Luft bis in das Schanklokal getrieben und dort unmittelbar in das Trinkgefäß geleitet werde, zu begründeten Bedenken Anlaß biete. Die zur Pression verwendete Luft werde nämlich häufig aus dumpfigen oder schlecht ventilirten Kellern oder anderen Räumen entnommen und verunreinige das Bier. In den Leitungsröhren bildeten sich unreine Stoffe, welche dem Biere zugeführt würden und der Gesundheit schädlich wären. Dabei beständen die Leitungsröhren häufig nicht aus reinem Zinn, sondern aus sog. Composition; ebensowenig fände eine rechtzeitige Reinigung der Bierdruckapparate statt; dieselbe sei außerdem schwierig und zeitraubend.

In dem Berichte des Polizeipräsidenten wird ferner mitgetheilt, daß das Schweizerische Sanitäts-Departement eine Verordnung erlassen hat, die eine Verhütung der erwähnten Uebelstände bezweckt, und folgendermaßen lautet:

1) Die zur Pression verwendete Luft soll gut ventilirten und reinlich gehaltenen Räumen oder dem Freien entnommen werden;

2) die Luftkessel müssen so konstruirt sein, daß sie mittelst einer an der tiefsten Stelle angebrachten, verschließbaren Oeffnung einer Reinigung können unterworfen werden;

3) die Leitungen zwischen Luftkessel und Faß sollen durch Ventile vor dem Eindringen von Bier geschützt werden;

4) zur Herstellung der Leitungen, soweit sie aus Metall bestehen, darf nur reines Zinn zur Anwendung kommen; sogenannte Composition ist nicht zulässig;

5) sämmtliche Leitungen müssen reinlich gehalten werden und so eingerichtet sein, daß sie durch Anschluß an die Wasserleitung einer häufigen Spülung und außerdem einer periodischen gründlichen Reinigung mit Dampf oder Sodawasser unterworfen werden können;

6) solche Einrichtungen, welche in einem oder mehreren Punkten den obigen Vorschriften nicht entsprechen, sind bis zu einem bestimmten Zeitpunkt in Einklang mit denselben zu setzen.

Widerhandlungen gegen diese Vorschrift werden nach §. 97 des Polizeistrafgesetzes bestraft.

Aus dem gedachten Berichte des Polizeipräsidenten zu Frankfurt a/M. geht ferner hervor, daß der Magistrat der Stadt Würzburg durch Polizeiverordnung vom 2. Juli 1878 den Gebrauch der Bierpressionen zum Bierausschank allgemein verboten hat. Auf die bezüglichen Verhandlungen, welche abschriftlich dem Berichte des Polizeipräsidenten beigefügt sind, glauben wir hier näher eingehen zu sollen, da die Regierung zu Wiesbaden aus denselben Anlaß zu ihrem Antrage genommen hat.

Die Königlich Bayerische Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg hat nämlich das Verbot der Stadt Würzburg bestätigt und bei der Bescheidung mehrerer Bierwirthe, welche Beschwerde dagegen erhoben hatten, folgendes hervorgehoben: „Die sogenannten Bierpumpen seien nur dann als unschädlich zu betrachten, wenn den Apparaten nur reine Luft zugeführt und die Apparate selbst stets reinlich gehalten würden. Letztere seien häufig nur durch Dampf zu reinigen. Auch werde im Winter zu kalte Luft in das Bier eingepumpt, während zur heißen Jahreszeit das in den Bleiröhren stehende Bier mit Eis abgekühlt werde, welche Manipulationen als Ursache der häufigen Magenkatarrhe zu betrachten seien. Auch das zum Gutachten aufgeforderte unterfränkische Kreismedizinal-Komité habe sich dahin ausgesprochen, daß das Bier in der Pression während der warmen Jahreszeit nach den Pressionsröhren rieche und beim Genusse bisweilen Eckel-Empfindung errege, daß überhaupt eine längere Zurückhaltung der Kohlensäure durch die Pression nicht bewirkt werde, die Verwendung der Kohlensäure aber als Druckgas bedenklich sei, daß selbst Röhren von englischem Zinn dem Bier Geruch mittheilen, völlig reine Bierpumpen weder hergestellt noch kontrolirt werden könnten, unreine Pressionen aber als gesundheitsschädlich zu erachten seien.

Die Bayerische Regierung weist dann noch auf die schwankenden Angaben über die Bedingungen hin, unter welchen der Betrieb der Bierpumpen nach einzelnen Gutachten als zulässig erachtet werden solle. Die un-

Digitized by Google

schädliche Handhabung der Bierpressionen setze nach den verschiedenen, in dieser Richtung kund gegebenen Vorschlägen unter allen Umständen eine höchst genaue, komplizirte Behandlung voraus, welche nach den Erfahrungen des Lebens ohne ununterbrochene und nachdrückliche Beaufsichtigung nie und nimmermehr beachtet werden würde. Die Handhabung einer solchen Kontrole gegenüber einer namhaften Zahl von Wirthschaften übersteige aber die berechtigten Anforderungen an die polizeilichen Organe und würde auch bei der Schwierigkeit des Vollzuges keine wirksamen Resultate erzielen können. Nach den in der Sache erstatteten Gutachten könne bei Anwendung der Bierpressionen die Zuführung reiner Luft und die absolute Reinerhaltung der Röhren nicht gesichert und keine Gewähr dafür geboten werden, daß der Gebrauch dieser Pressionen nicht von sanitätischen Nachtheilen begleitet sei. Damit sei aber zugleich gesagt, daß die fragliche Einrichtung dem öffentlichen Wohl nicht dienlich sei und auf den Schutz der Polizei- und Sanitätsbehörden keinen Anspruch erheben könne, zumal eine Nothwendigkeit für die Beibehaltung der Bierpressionen nicht gegeben sei, vielmehr mit vollem Grunde behauptet werden könne, daß dieselben nur durch die Privatinteressen der Bierwirthe hervorgerufen würde. Es könne daher auch der von den Bierwirthen erhobenen Beschwerde keine Folge gegeben werden."

Es unterliegt keinem Zweifel, daß die sogenannten Bierpumpen ein sanitätspolizeiliches Interesse darbieten, da sie bei einer unzweckmäßigen Einrichtung und nachlässigen Behandlung dem Biere Eigenschaften mittheilen können, welche den Werth des Bier's als Genuß- und Nahrungsmittel im höchsten Grade beeinträchtigen. Es ist auch nicht unmöglich, daß hierdurch zeitweilig Gesundheitsstörungen hervorgerufen werden und zwar theils in Folge einer zu großen Abkühlung des Biers theils durch die Ueberführung unreiner Stoffe in dasselbe.

Alle Uebelstände, die in dieser Richtung bekannt geworden sind, beruhen in einer höchst nachlässigen Handhabung einer an sich zweckmäßigen Einrichtung. Ihr großer Vortheil besteht darin, daß sie

1) die Placirung der Fässer im Keller ermöglicht und
2) das Entweichen der Kohlensäure aus dem Biere verhindert und dadurch letzteres bis zur vollständigen Entleerung des angestochenen Fasses schmackhaft erhält.

Es handelt sich daher hierbei nicht allein um das Privatinteresse der Wirthe, sondern auch um das Interesse der Konsumenten namentlich in größeren Städten, deren Ausschankwirthschaften häufig äußerst beengt sind und über lustige Räume zum Lagern des Biers nicht gebieten können.

Die Bierpressionen, welche gegenwärtig allgemein im Gebrauch sind, bestehen der Hauptsache nach

1) aus der Luftpumpe,
2) dem Windkessel und
3) der Rohrleitung für die Luft und das Bier.

Die bis in das Büffet fortgeführte Bierleitung geht hier behufs Kühlung mit Eis in ein Schlangenrohr über, bevor sie in die Bierkrahnen ausmündet. Früher war nicht nur in Deutschland, sondern auch in Frankreich und Amerika das direkte Aussaugen des Biers mittelst einer Pumpe gebräuchlich. Im Regierungsbezirk Wiesbaden erwähnt nur der Landrath des Dillkreises, daß verschiedentlich noch Pumpen benutzt würden, welche direkt auf dem Fasse ständen. Diese Einrichtung ist ganz zu verwerfen, da das Bier hierdurch an Klarheit und guter Beschaffenheit Einbuße erleidet.

Man ist daher zum Bierdruckapparat übergegangen, wobei die in das Bierfaß eingetriebene und eingepreßte Luft die schützende Decke bildet, um die Kohlensäure im Biere möglichst lange zurück zu behalten.

Statt der Luft hat man auch die Kohlensäure als Druckgas benutzt. Da zu ihrer Darstellung geeignete kohlensaure Salze, insbesondere arsenfreie Salzsäure erforderlich sind, damit nicht das in der Salzsäure enthaltene Arsenchlorür durch den Strom der Kohlensäure mit fortgerissen und dem Bier mitgetheilt wird, so läßt sich die genaue Beobachtung aller Vorsichtsmaßregeln in den Händen ungebildeter Arbeiter, die sich in der Regel mit dieser Darstellung in den Schanklokalen beschäftigen, nicht voraussetzen. Die Benutzung der Kohlensäure als Druckgas bei Bierpumpen ist daher in sanitärer Beziehung bedenklich und sollte nur da gestattet werden, wo hinreichende Gewähr dafür geleistet wird, daß Sachverständige die Darstellung der Kohlensäure und namentlich das Auswaschen derselben unter Beobachtung aller Kautelen in die Hand nehmen. Wendet man die Luft als Druckmittel an, so darf dieselbe nur aus dem freien entnommen werden, um die Gewißheit zu erlangen, daß sie nicht mit nachtheiligen Ausdünstungen erfüllt ist. Niemals darf sie daher Kellern entzogen werden, da diese selten als eine reine Luftquelle zu betrachten sind. Um in dieser Beziehung von vornherein allen Uebelständen vorzubeugen, muß an die Luftpumpe ein Leitungsrohr angebracht werden, welches in die frei Luft führt und zwar in hinreichender Entfernung von Aborten und Pissoirs.

Am Ende dieses Rohrs, welches als Luftleiter ohne Bedenken aus Blei zu konstruiren ist, muß ein Trichter mit einer Siebplatte angefügt werden, um alle groben Unreinigkeiten von dieser Leitung abzuhalten. Zu den größten und wichtigsten Nachtheilen, die sich nicht allein im Regierungsbezirk Wiesbaden, sondern auch in hiesiger Stadt bemerkbar gemacht haben, gehört eine unzweckmäßige Behandlung der Luftpumpe. Um den Gang derselben zu erleichtern, wird der Cylinder, der in der Regel durch einen einfachen Hebel mit der Hand in Bewegung gesetzt wird, übermäßig mit Schmieröl (Oel, Talg, Petroleum) versehen. Die unausbleibliche Folge hiervon ist der Uebergang dieses Schmieröls in den Wind- oder Luftkessel, der zwischen Pumpe und Bierfaß aufgestellt ist. Bei näherer Nachforschung hat man gar nicht selten Luftkessel angetroffen, die zur Hälfte mit einem höchst widerlichen Gemisch von diesem Schmieröl mit zurückgetretenem verfaulten Bier angefüllt waren. Die bezüglichen Beobachtungen im Regierungsbezirk Wiesbaden stimmen mit den von unserm

Digitized by Google

Referenten in hiesiger Gegend gemachten vollständig überein. Es ist unzweifelhaft, daß in derartigen Fällen dem Biere höchst übelriechende Dünste zugeführt werden, wodurch die übrigens gute Beschaffenheit desselben verdorben und ihm ein widerlicher Beigeschmack verliehen wird, der bei empfindlichen Konstitutionen leicht Unbehagen, selbst Uebelsein und Erbrechen hervorrufen kann. Nachhaltige Krankheiten sind noch nicht thatsächlich nachgewiesen worden, wenn auch nicht in Abrede zu stellen ist, daß durch den wiederholten Genuß eines derartigen Bieres eine Geneigtheit zu Magen- und Darmkatarrhen entstehen kann. Das Vorkommen dieser Krankheiten wird im Regierungsbezirk Wiesbaden ärztlicherseits mit Bestimmtheit in ursächliche Beziehung zum Genuß eines durch schmutzige Bierpumpen nachtheilig veränderten Biers gebracht.

Unter allen Umständen ist die Thatsache beachtenswerth, daß das Bier, durch eine unzweckmäßige Behandlung der Bierpression in seinem Werthe als Genuß- und Nahrungsmittel beeinträchtigt werden kann. Wir sind aber der Ansicht, daß der Mißbrauch einer an sich zweckmäßigen Einrichtung nicht das gänzliche Verbot derselben begründen kann und zwar um so weniger, als die Vortheile derselben bei einer sachverständigen Handhabung nicht allein den Wirthen, sondern ganz besonders dem konsumierenden Publikum zu Gute kommen.

So kann auch die Verunreinigung des Wind- oder Luftkessels ganz sicher dadurch verhütet werden, daß zwischen Luftpumpe und Luftkessel ein kleiner Apparat eingeschaltet wird, der sämmtliches, von der Pumpe fortgeführtes Schmieröl auffängt. Indem es sich am Boden desselben ansammelt, wird es hier von Zeit zu Zeit durch einen Hahn abgelassen.

Es giebt einen patentierten Apparat dieser Art, welcher noch den großen Vortheil gewährt, daß im oberen Theile desselben ein mit Salicilsäure-Watte angefüllter und mit einem Siebboden versehener Raum angebracht ist, den die durch die Luftpumpe angezogene Luft passieren muß, ehe sie in den Luftkessel übertritt.

Auf diese Weise wird eine vollständige Filtration der Luft erzielt und nur reine, von allen Dünsten freie Luft dem Windkessel zugeführt. Diese Anordnung erscheint um so nothwendiger als unser Referent sich durch eigenen Augenschein davon überzeugt hat, daß nach einem Gebrauch von 8 bis 14 Tagen die betreffende Baumwolle eine schmutzige Farbe annimmt.

Eine sorgfältige Erneuerung der Baumwolle ist daher nach 8 bis 14 Tagen absolut erforderlich, um die Reinerhaltung der Luft zu sichern. Die Leitungsröhren für die Luft können im Freien von Blei im Keller dagegen wegen der bequemern Handhabung von Kautschuk sein. Dagegen dürfen die Leitungsröhren für das Bier unter allen Umständen nur aus **reinem Zinn** bestehen. In Belgien sind ganz zuverlässige Erfahrungen darüber gemacht worden, daß durch Bier leitungen von Blei oder unreinem bleihaltigem Zinn das betreffende Bier bleihaltig werden kann. Die dadurch bei den Bierkonsumenten entstandenen Krankheitserscheinungen gehörten zu den Symptomen einer offenbaren Bleivergiftung.

Nur ganz reines Zinn verleiht dem Bier weder Geruch noch Geschmack. Auch Kautschuk ist für Bierleitung nicht geeignet, da die aus demselben angefertigten Röhren nicht selten Metallsalze enthalten und namentlich der Reinigung viel größere Schwierigkeiten entgegenstellen.

Die Reinigung der Röhren ist ein höchst wichtiger Akt, dessen Wiederholung nach bestimmten Zeiträumen nicht füglich vorgeschrieben werden kann. Hier spricht der Sinn für die Reinlichkeit und Ordnung ein entscheidendes Wort mit, denn ein sorgfältiger Wirth wird täglich die Bierleitung reinigen und nicht erst auf die Ansammlung von Unreinigkeiten warten.

Auch im Hinblick auf die Reinigung sind Zinnröhren unentbehrlich, da sie dieselbe am leichtesten gestatten, vorausgesetzt, daß sie nicht zu enge sind. Der Durchmesser der Zinnröhren muß mindestens 10—13 mm betragen.

Die Reinigung kann 1) mittelst reinen Wassers am leichtesten bewirkt werden, indem man die Wasserleitung mittelst eines Gummischlauchs mit den Bierhähnen am Büffet verbindet. Durch den Wasserdruck wird der den Röhren etwa anhaftende Bierschleim mit fortgerissen. 2) Kann man mittelst eines kleinen Dampfapparates Wasserdampf entwickeln, wodurch der anhaftende Bierschleim sehr sicher gelöst wird, wenn man ebenfalls die Bierhähne mittelst eines Schlauches mit dem Dampfapparat in Verbindung setzt und schließlich noch einen Wasserstrahl durchlaufen läßt. 3) Kommt am häufigsten eine schwache Sodalauge zur Verwendung, die am schnellsten die schleimigen Unreinigkeiten beseitigt. Auch hier ist ein Nachspülen mittelst eines Wasserstrahls erforderlich.

Bei der Rohrleitung kann noch der Uebelstand eintreten, daß beim Stillstehen des Apparates während längerer oder kürzerer Zeit der Druck im Windkessel und Faß aus manchen zufälligen Ursachen nicht nur nachläßt, sondern daß sogar ein Gegendruck entsteht, der das Bier in die Rohrleitung und in den Windkessel, bisweilen sogar bis in den Druckapparat zurücksteigen läßt.

Diesem Uebelstande kann mit Sicherheit dadurch abgeholfen werden, daß man in einem Stutzen des Spundaufsatzes ein Ventil anbringt, welches nur das Eintreten der Luft in das Faß, aber nicht das Zurücktreten des Biers in den Luftkessel gestattet. Durch diesen Spundaufsatz wird auch der Stocher geführt, das heißt das bis auf den Boden des Bierfasses reichende und das Bier in die Rohrleitung überführende Rohr. Dasselbe muß von verzinntem Messing sein und bei der jedesmaligen Reinigung des Apparates herausgenommen und ausgewaschen werden.

Von den meisten Polizeibehörden im Regierungsbezirk Wiesbaden ist die Schwierigkeit der Kontrole ganz besonders hervorgehoben und vorzugsweise aus diesem Grunde das gänzliche Verbot der Bierpressionen befürwortet worden.

Digitized by Google

Die Anforderungen, welche an eine polizeiliche Kontrole gestellt werden, gehen zuweilen zu weit.

Behufs einer rasch auszuführenden Kontrole wird eine einfache Einrichtung ausreichen, die darin besteht, daß in die Rohrleitung für das Bier eine etwa 0,3 m lange Glasröhre eingeschaltet wird. Sobald sich Bierschleim oder sonstige Unreinigkeiten in derselben angesammelt haben, erhält man die Ueberzeugung, daß es an der erforderlichen Reinigung des Apparates fehlt. Die Executivbeamten, welche zeitweilig die Kontrole ausüben, haben daher nur einen Blick auf die Glasröhre zu werfen, um sich darüber zu vergewissern, ob die Bierpressionen sachgemäß behandelt werden.

Uebrigens sind wir in Anbetracht der Uebelstände, die sich nach den vorliegenden Erfahrungen an den unzweckmäßigen Gebrauch der Bierpressionen knüpfen, ebenfalls der Ansicht, daß diese Vorrichtung wegen ihres sanitären Interesses einer polizeilichen Beaufsichtigung bedarf. Auch dürften den Wirthen, die sich der Bierpressionen bedienen, gewisse Bedingungen betreffs deren Einrichtung zur Pflicht zu machen sein.

Zu diesen zählen wir:

1) die Entnahme der Luft aus dem Freien,
2) die Filtration der Luft mittelst Baumwolle,
3) die Aufstellung eines Oelsammlers zwischen Luftpumpe und Windkessel,
4) eine Rohrleitung vom reinsten Zinn für das Bier nebst Einschaltung einer Glasröhre,
5) eine hinreichende Weite der zinnernen Röhren,
6) die Anbringung eines Ventils im Spundaufsatze, um den Rückfluß des Biers in den Windkessel zu verhüten.

Auch halten wir

7) die Aufstellung eines Indicators behufs Luftregulirung in der Nähe der Bierkrahnen für unentbehrlich, um den Luftdruck nach Bedürfniß herzustellen und denselben auf höchstens 1 Atmosphärendruck zu beschränken, da ein stärkerer Druck zu viel Schaum im Bier erzeugt und dadurch letzteres minder werthvoll macht.

Das Verbot der Bierpressionen würde das Abzapfen vom Fasse zur Folge haben. Es bleibt aber höchst zweifelhaft, ob auf diesem Wege die Uebelstände, die sich an die Bierpressionen knüpfen können, von vornherein vermieden werden.

Wir möchten diese Frage verneinen, und namentlich mit Rücksicht auf die städtischen Verhältnisse hervorheben, daß bei der großen Beschränktheit der Räumlichkeiten für das Bierfaß jeder zulässige Winkel würde aufgesucht werden, unbekümmert darum, welche Luft dort herrscht. Meist würde das Bierfaß in der Schankstube selbst einen Platz finden und bei jedem abzuzapfenden Glase auch einen Theil der unappetitlichen Luft aufsaugen.

Das Abzapfen vom Fasse kann somit unter Umständen ebenso große Nachtheile als die Bierpression haben.

Aus demselben Grunde sollte die sogenannte Bierspritze gänzlich in Wegfall kommen, da sie in das Bierglas gesetzt, nur dazu dient, die Luft des Schenklokals durch das Bier zu treiben und Schaum damit zu erzeugen.

Diese widerlichen Einwirkungen auf das Bier können durch eine sachverständige Handhabung der Bierpressionen ganz vermieden werden; trotzdem zieht die Regierung zu Wiesbaden das Verbot derselben vor, weil außer der schwierigen Durchführung der Kontrole auch die Reinigung der Apparate technische Vorkenntnisse erfordere. Wir können dieselbe nur als eine höchst einfache, rein mechanische Prozedur bezeichnen, wozu nicht einmal eine besondere Geschicklichkeit erforderlich ist, da es sich hierbei nur um das Durchtreiben von Wasserdampf oder das Durchlaufenlassen von Sodalauge und reinem Wasser handelt. Die zeitweilige Kontrole seitens der Polizeibehörde wird ausreichen, um sanitäre Uebelstände sicher zu verhüten, sobald nur die oben gedachten Bedingungen bei der ursprünglichen Einrichtung der Anlage erfüllt und alle Apparate, welche diesen Bedingungen nicht entsprechen, in zweckentsprechender Weise verbessert werden.

Eine nach den in Rede stehenden Grundsätzen eingerichtete Anlage befindet sich in stetiger Wirksamkeit und es bedarf nur eines Blickes auf den Indicator, um über den Stand des Luftdruckes unterrichtet zu bleiben, während der kontrolirende Polizeibeamte nur die in der Bierleitung eingeschaltete Glasröhre zu betrachten braucht, um sich von der stattgefundenen Reinigung des Apparates zu überzeugen.

Aus den erörterten Gründen können wir dem auf ein allgemeines Verbot der Bierpressionen gestellten Antrage nicht das Wort reden, müssen uns vielmehr für die Beibehaltung der Bierpressionen mit der Maßgabe aussprechen, daß in geeigneter Weise auf die oben angedeuteten Kontrole-Maßregeln und Einrichtungen der Bierdruckapparate hingewirkt werde.

Berlin den 14. Januar 1880.

Königliche Wissenschaftliche Deputation für das Medizinalwesen.

216. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 23. Februar d. J. zu gestatten geruht,

1) dem Comité für den Darmstädter Pferde- und Fohlenmarkt zu denjenigen Verloosungen von Fohlen, Pferdegeschirren und anderen den Zwecken der Pferdebesitzer und Landwirthe dienlichen Geräthen, welche dasselbe bei Gelegenheit der im April und September d. J. in Darmstadt abzuhaltenden Frühjahrs- und Herbst-Pferdemärkte mit Genehmigung der Großherzoglich Hessischen Regierung zu veranstalten beabsichtigt, auch im diesseitigen Regierungsbezirke Loose zu vertreiben;

2) dem Comité für die 5te Dresdner Pferde-Ausstellung zu derjenigen Ausspielung von Equipagen und edlen Pferden, welche dasselbe bei Gelegenheit der in der Zeit vom 28. bis 30. Mai d. J. in Dresden stattfindenden 5ten Pferde-Ausstellung mit Genehmigung der Königlich Sächsischen Regierung zu veranstalten beabsichtigt, auch im diesseitigen Staatsgebiete Loose zu vertreiben.

Digitized by Google

Die Verwaltungs- und Polizeibehörden unseres Bezirks werden angewiesen, dafür zu sorgen, daß der Vertrieb der Loose zu den gedachten beiden Lotterien, deren Preis bei der Darmstätter auf 2 Mark und bei der Dresdener auf 3 Mark festgesetzt ist, nicht beanstandet werde.

Cassel den 16. März 1880.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

217. Des Königs Majestät haben dem Internationalen Klub zu Baden-Baden mittelst Allerhöchster Ordre vom 9ten d. Mts. die Erlaubniß zu ertheilen geruht, zu der Ausspielung von Gegenständen der Kunst, des Kunstgewerbes und der Industrie, sowie von edlen Pferden, welche derselbe behufs Erhaltung der Iffezheim'er Rennen, sowie zur Förderung der einheimischen Kunst und Industrie mit Genehmigung der Großherzoglich Badeschen Landesregierung in diesem Jahre wieder zu veranstalten beabsichtigt, auch im diesseitigen Staatsgebiete Loose zu vertreiben.

Die Verwaltungs- und Polizeibehörden unseres Bezirks werden veranlaßt, dafür Sorge zu tragen, daß der Vertrieb der qu. Loose, deren Preis für alle 5 Classen, in welchen die qu. Lotterie gezogen wird, zusammen auf 10 Mark bezw. für jede einzelne Classe auf 2 Mark pro Stück festgesetzt ist, nicht beanstandet werde. Cassel den 16. März 1880.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

218. Zum diesseitigen Tarife für die Beförderung von Leichen, Equipagen und anderen Fahrzeugen, sowie von lebenden Thieren vom 1. Januar d. Js., ist der vom heutigen Tage an gültige Nachtrag I herausgegeben, welcher über die Bestellung von Wagen zur Verladung von Fahrzeugen und lebenden Thieren das Nähere enthält.

Exemplare dieses Nachtrags sind zum Preise von je 0,05 Mark bei den Expeditionen käuflich zu haben.

Hannover den 12. März 1880.

Königliche Eisenbahn-Direction

Vacanzen.

219. Die Kreiswundarzt-Stelle des Kreises Kirchhain mit dem Wohnsitze in Amöneburg ist erledigt und soll wieder besetzt werden.

Qualifizirte Bewerber um diese Stelle wollen ihre Gesuche nebst den erforderlichen Zeugnissen und einem ausführlichen Lebenslauf binnen 6 Wochen an uns einreichen. Cassel den 18. März 1880.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

220. Bewerber um die am 1. April d. J. zur Erledigung kommende Schulstelle zu Jestädt haben binnen 3 Wochen unter Vorlegung ihrer Zeugnisse entweder bei dem Herrn Pfarrer Baldewein zu Jestädt oder bei dem Unterzeichneten schriftlich sich zu melden.

Eschwege den 13. März 1880.

Der Königliche Landrath Groß.

221. Bei den hiesigen städtischen Schulen ist die Stelle eines Elementarlehrers zu besetzen. Anfangsgehalt während der Beauftragung 1050 Mark, nach der Bestellung 1200 Mark jährlich.

Bewerber um dieselbe wollen sich unter Beifügung der erforderlichen Zeugnisse innerhalb der nächsten 14 Tage dahier melden.

Hanau am 4. März 1880.

Der Schulvorstand.

222. Bewerber um die erledigte evangelische Schulstelle zu Buchenau, mit welcher neben freier Wohnung und einer Vergütung von 90 Mark für Feuerung ein jährliches Einkommen von 840 Mark verbunden ist, wollen ihre mit den nöthigen Zeugnissen versehenen Meldungsgesuche innerhalb 14 Tagen an die unterzeichnete Behörde einreichen. Bemerken will ich, daß jedenfalls dem Stelleninhaber die Führung des Standesamtes übertragen werden wird.

Hünfeld im März 1880.

Der Königliche Landrath Fliedner.

Personal-Chronik.

Ernannt: der Assistent Rosenbaum zum Secretair bei dem Amtsgericht in Orb; zu etatsmäßigen Gerichtsvollziehern: die bisherigen interimistischen Gerichtsvollzieher, früheren Amtsgerichtsboten, Sturm bei dem Amtsgericht in Hanau, Hörning bei dem Amtsgericht in Fulda, Reinhardt bei dem Amtsgericht in Orb.

Pensionirt: der Erste Landgerichtsdiener Franz Martin in Cassel.

Gestorben: der Gerichtsdiener Kraft in Lichtenau.

Der KatasterSupernumerar Liehr ist zum 1. April c. nach Potsdam versetzt und widerruflich zum Kataster-Assistenten bei der dortigen Königl. Regierung bestellt.

Der Kreiswundarzt des Kreises Kirchhain Dr. Schulte zu Amöneburg ist vom 1. April cr. ab in gleicher Eigenschaft nach Warburg versetzt.

Der Kreissecretair Rehermann zu Rinteln ist auf seinen Antrag zum 1. Mai d. J. aus seiner bisherigen Dienststellung und aus dem Staatsdienste entlassen worden.

Der Oberlehrer am Königlichen Real-Gymnasium zu Wiesbaden Dr. phil. Dunker ist zum Bibliothekar und Mitgliede der Direction der Landesbibliothek dahier bestellt worden.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 24.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 15 Reichspfennig. — Belagsblätter für ¼ und ½ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 15. Ausgegeben Sonnabend den 27. März. 1880.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Die Nummer 5 des Reichs-Gesetzblatts, welche vom 12. März 1880 ab in Berlin zur Versendung gelangte, enthält unter

Nr. 1363 den Allerhöchsten Erlaß, betreffend die Benennung der obersten Reichsbehörde für die dem Ressort des General-Postmeisters zugewiesenen Verwaltungszweige. Vom 23. Februar 1880; unter

Nr. 1364 die Bekanntmachung, betreffend Abänderung der bayerischen Uebergangsabgaben- und Rückvergütungssätze für Bier. Vom 3. März 1880; und unter

Nr. 1365 die Bekanntmachung, betreffend die Ernennung eines Bevollmächtigten zum Bundesrath. Vom 10. März 1880.

Inhalt der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Die Nummer 11 der Gesetz-Sammlung, welche vom 9. März 1880 ab in Berlin zur Versendung gelangte, enthält unter

Nr. 8699 den Allerhöchsten Erlaß vom 3. März 1880, betreffend Vereinigung der durch das Gesetz vom 25. Februar 1880 (Gesetz-Sammlung S. 55) für den Staat erworbenen Homburger Eisenbahn mit dem Bezirk der Königlichen Eisenbahn-Direction zu Frankfurt a. M.

Die Nummer 12 der Gesetz-Sammlung, welche vom 13. März 1880 ab in Berlin zur Versendung gelangte, enthält unter

Nr. 8700 das Gesetz, betreffend die Feststellung des Staatshaushalts-Etats für das Jahr vom 1. April 1880/81. Vom 1. März 1880; und unter

Nr. 8701 das Gesetz, betreffend die Ergänzung der Einnahmen in dem Staatshaushalts-Etat für das Jahr vom 1. April 1880/81. Vom 1. März 1880.

Die Nummer 13 der Gesetz-Sammlung, welche vom 11. März 1880 ab in Berlin zur Versendung gelangte, enthält unter

Nr. 8702 das Gesetz, betreffend den Ankauf der im Großherzoglich hessischen Gebiete belegenen Strecke der Main-Weserbahn und den Bau einer Eisenbahn von Cölbe nach Laasphe. Vom 7. März 1880.

Die Nummer 14 der Gesetz-Sammlung, welche vom 12. März 1880 ab in Berlin zur Versendung gelangte, enthält unter

Nr. 8703 den Allerhöchsten Erlaß vom 9. März 1880, betreffend Auflösung der Königlichen Direction der Main-Weserbahn in Cassel und Errichtung eines Königlichen Eisenbahn-Betriebsamtes daselbst.

Die Nummer 15 der Gesetz-Sammlung, welche vom 19. März 1880 ab in Berlin zur Versendung gelangte, enthält unter

Nr. 8704 das Gesetz, betreffend die Erweiterung der Staatseisenbahnen und die Betheiligung des Staates bei mehreren Privateisenbahn-Unternehmungen. Vom 9. März 1880.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserl. und Königl. Centralbehörden.

223. Vom 1. April d. J. ab werden Päckereisendungen im Gewicht bis 5 Kilogramm nach Dänemark nur frankirt befördert. Die Taxe für ein solches frankirtes Packet beträgt 80 Pfennig.

Berlin W. den 22. März 1880.

Kaiserliches General-Postamt.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

224. Die Reichs-Telegraphenlinien sind häufig vorsätzlichen oder fahrlässigen Beschädigungen, namentlich durch Zertrümmerung der Isolatoren mittelst Steinwürfe ꝛc. ausgesetzt. Da durch diesen Unfug die Benutzung der Telegraphenanstalten verhindert oder gestört wird, so wird hierdurch auf die durch das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich festgesetzten Strafen wegen dergleichen Beschädigungen aufmerksam gemacht.

Gleichzeitig wird bemerkt, daß Demjenigen, welcher die Thäter vorsätzlicher oder fahrlässiger Beschädigungen der Telegraphenanlagen derart ermittelt und zur Anzeige bringt, daß dieselben zum Ersatze und zur Strafe gezogen werden können, Belohnungen bis zur Höhe von fünfzehn Mark in jedem einzelnen Falle aus den Fonds der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung werden gezahlt werden. Diese Belohnungen werden auch dann bewilligt werden, wenn die Schuldigen wegen jugendlichen Alters oder wegen sonstiger persönlicher Gründe gesetzlich nicht haben bestraft oder zum Ersatze herangezogen werden können; desgleichen wenn die Beschädigung noch nicht wirklich ausgeführt, sondern durch rechtzeitiges Einschreiten der zu belohnenden Person verhindert worden ist, der gegen die Telegraphenanlage verübte Unfug aber soweit feststeht, daß die Bestrafung des Schuldigen erfolgen kann.

Die Bestimmungen in dem Strafgesetzbuche für das Deutsche Reich lauten:

§. 317. Wer gegen eine zu öffentlichen Zwecken dienende Telegraphenanstalt vorsätzlich Handlungen begeht, welche die Benutzung dieser Anstalt verhindern oder stören, wird mit Gefängniß von Einem Monat

Digitized by Google

bis zu drei Jahren bestraft.

§. 318. Wer gegen eine zu öffentlichen Zwecken dienende Telegraphenanstalt fahrlässigerweise Handlungen begeht, welche die Benutzung dieser Anstalt verhindern oder stören, wird mit Gefängniß bis zu Einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu neunhundert Mark bestraft ꝛc.

Cassel den 13. März 1880.

Kaiserliche Ober-Postdirection.

225. Die in unserer Bekanntmachung vom 17ten Februar cr. sub a, b, d, e, f, g, h, l genannten Tarife für die Beförderung von Leichen, Fahrzeugen und lebenden Thieren im Verkehr mit Niederländischen, Magdeburg-Leipziger. Leipzig-Dresdener und Oldenburgischen Stationen treten nicht mit dem 1. April cr., sondern erst mit dem 1. Mai cr. außer Kraft.

Hannover den 19. März 1880.

Königliche Eisenbahn-Direction Hannover
Namens der Verbands-Verwaltungen.

226. Bergisch-Märkische Eisenbahn. — Auf Grund des Allerhöchsten Erlasses vom 21. Februar d. J., Gesetz-Sammlung Seite 49, werden die bisher für die Verwaltung des Bergisch-Märkischen Eisenbahn-Unternehmens eingesetzten

Königlichen Eisenbahn-Commissionen zu Aachen, Düsseldorf, Essen, Hagen, Altena und Cassel

mit dem 1. April d. J. aufgelöst, und an ihrer Stelle gemäß der durch den Allerhöchsten Erlaß vom 24sten November 1879 genehmigten „Organisation der Verwaltung der Staatseisenbahnen und der vom Staate verwalteten Privatbahnen“ (Deutscher Reichs- und Königlich Preußischer Staats-Anzeiger vom 26. Februar 1880 Nr. 49)

Königliche Eisenbahn-Betriebsämter

an denselben Orten errichtet.

Die Betriebsämter, deren Verwaltungsbezirke mit denen der Eisenbahn-Commissionen zusammenfallen, führen gleich diesen alle Geschäfte der laufenden Bau- und Betriebs-Verwaltung, soweit dieselben nicht der Direction oder dem Minister der öffentlichen Arbeiten vorbehalten sind (§§. 12 bis 14 beziehungsweise 4 bis 6 der Organisation), im Wesentlichen in demselben Umfange wie bisher die Eisenbahn-Commissionen, unter eigener Verantwortung, mit allen Befugnissen und Pflichten öffentlicher Behörden: insbesondere sind Beschwerden und Entschädigungsansprüche aus dem Personen- und dem Güterverkehr, sofern die Abgangs- oder die Ankunftsstation in ihren Verwaltungsbezirken belegen ist, zunächst bei den Betriebsämtern anzubringen.

Die Betriebsämter vertreten ferner innerhalb ihres Geschäftsbezirks in den zu ihrer Zuständigkeit gehörigen Angelegenheiten, in gleicher Weise wie bisher die Eisenbahn-Commissionen, die Bergisch-Märkische Eisenbahn-Verwaltung selbstständig, so daß sie auch ohne besonderen Auftrag, durch ihre Rechtshandlungen, Verträge, Processe, Vergleiche ꝛc. für die Verwaltung Rechte erwerben und Verpflichtungen übernehmen.

Die Betriebsämter sind jedoch nicht, wie bisher die Eisenbahn-Commissionen, Abtheilungen der Direction, sondern derselben instanzmäßig untergeordnet. Es sind deshalb Beschwerden über Verfügungen und Anordnungen der Betriebsämter nicht mehr an den Minister der öffentlichen Arbeiten, sondern an die unterzeichnete Direction zu richten, welche als Beschwerde-Instanz über sie entscheidet.

Der Direction verbleiben zur unmittelbaren geschäftlichen Erledigung, wie bisher, jedoch mit theilweise erweiterter Zuständigkeit, alle generellen und auf das Gesammtunternehmen bezüglichen Angelegenheiten, insbesondere die Festsetzung der Fahrpläne, die Normirung, Auslegung und Anwendung der Tarife, die Vertheilung der Wagen, die Beschaffung von Betriebs-Mitteln und -Materialien ꝛc. ꝛc.

Elberfeld den 23. März 1880.

Königliche Eisenbahn-Direction.

227. Verzeichniß der Vorlesungen, welche im Sommer-Semester 1880 in dem mit der Universität in Beziehung stehenden Königlichen Landwirthschaftlichen Lehr-Institute zu Berlin (Invalidenstraße Nr. 47) stattfinden werden.

1) Professor Dr. Orth:
   a. Bonitirungs- und Taxationslehre. b. Bodenkunde c. Spezielle Ackerbaulehre. d. Pedologische Uebungen. e. Excursionen an passenden Tagen.
2) Professor Dr. Eichhorn:
   a. Organische Chemie, erläutert durch Experimente. b. Anleitung zu agricultur-chemischen Untersuchungen mit Uebungen im Laboratorium.
3) Geheimer Regierungs-Rath Prof. Dr. Landolt:
   Nähere Anzeige durch Anschlag über die Vorlesungen bleibt vorbehalten.
4) Professor Dr. Held:
   1) Praktische Nationalökonomie für Landwirthe.
   2) An der Universität: a. Allgemeine Nationalökonomie. b. Geschichte der Nationalökonomie. c. Nationalökonomische Uebungen.
5) Professor Dr. Kny:
   a. Grundzüge der Experimental-Physiologie der Pflanzen. b. Mikroskopischer Kursus für Geübtere mit besonderer Rücksicht auf Pflanzenkrankheiten. c. Leitung botanischer Untersuchungen im Pflanzenphysiologischen Institut.
6) Professor Müller:
   Ueber Physiologie der Hausthiere, verbunden mit anatomischen Demonstrationen.
7) Professor Dieckerhoff:
   Ueber Krankheiten der Hausthiere.
8) Dr. Hartmann:
   a. Schafzucht und Wollkunde. b. Rindviehzucht.
9) Professor Dr. Großmann:
   Buchführung, insbesondere die doppelte Buchführung für größere und kleinere Güter; Planimetrie und Trigonometrie mit besonderer Berücksichtigung der Aufgaben der Feldmeßkunst.
10) Ingenieur Schotte:
    Landwirthschaftliche Maschinenkunde mit Zugrundelegung der Hauptlehren der Maschinen-Mechanik.

Digitized by Google

11) Postbaurath Tuckermann:
Praktische Uebungen im Feldmessen und Nivelliren, Kartiren und Berechnen von Flächen mit Hinweisung auf Drainagen und Berieselungen.

12) Dr. Scheibler:
Chemie und Technologie der Rübenzucker-Fabrikation mit besonderer Berücksichtigung der analytischen Untersuchungs-Methoden.

13) Garten-Inspector Bouché:
Ueber Gartenbau, unter besonderer Berücksichtigung des Gemüse- und Obstbaues, der Gehölzzucht, der Park-Anlagen, der Construction von Gewächshäusern

14) Dr. Wittmack:
a. Ueber Früchte und Samen, mit besonderer Rücksicht auf deren Verfälschungen. b. Botanische Excursionen. c. Landwirthschaftliche Botanik.

15) Kammergerichtsrath Keyßner:
Reichs- und Preußisches Recht, mit besonderer Rücksicht auf die für den Landwirth wichtigen Rechtsverhältnisse.

16) Ober-Roßarzt Küttner:
Hufbeschlaglehre, verbunden mit Demonstrationen und praktischen Uebungen.

17) Dr. Lehmann:
Landwirthschaftliche Fütterungslehre.

18) Oekonomierath Dr. Freiherr von Lanstein.
Düngerlehre.

19) Dr. von Kaufmann:
a. Tagesfragen aus dem Gebiet der Finanzwissenschaft. b. Volkswirthschaftspolitik.

20) Dr. Zopf:
Ueber parasitische Pilze, mit besonderer Rücksicht auf die Krankheiten der Kulturgewächse.

21) Oberförster Krieger:
Forstwirthschaft.

22) Dr. Delbrück:
Fortschritte der Spiritus- und Preßhefen-Fabrikation.

Außer diesen, für die der Landwirthschaft beflissenen Studirenden besonders eingerichteten Vorlesungen, stehen die sämmtlichen Vorlesungen der Thierarzneischule den Studirenden des landwirthschaftlichen Lehr-Instituts offen und finden an der Universität noch mehrere Vorlesungen statt, welche für angehende Landwirthe von näherem Interesse sind und zu welchen der Zutritt denselben freisteht, oder doch leicht verschafft werden kann. Von den Vorlesungen an der Universität sind besonders hervorzuheben: Physik, Geologie, Mineralogie, Zoologie. Den Studirenden ist Gelegenheit gegeben, an den praktischen Uebungen im Vereins-Laboratorium und an den Excursionen zur Versuchs-Brennerei des Vereins der Spiritus-Fabrikanten in Deutschland theilzunehmen. Meldungen hierzu bei Dr. Delbrück im Institute-Gebäude. Desgleichen wird den Studirenden die Theilnahme an den Arbeiten im Laboratorium des Vereins der deutschen Zuckerfabrikanten ermöglicht werden. Meldungen hierzu beim Geheimen Regierungs-Rath Landolt im Institute-Gebäude.

Das Sommer-Semester beginnt gleichzeitig mit dem Sommer-Semester an der Königlichen Universität, am 21. April 1880. Meldungen wegen der Aufnahme in das Institut werden im Büreau des Instituts, Invalidenstraße 47, entgegengenommen.

Die bisherige Bibliothek des Königlichen Ministeriums für Landwirthschaft, Domainen und Forsten geht zum größten Theil an das Institut über und wird in dem neuen Instituts-Gebäude aufgestellt. In Verbindung mit derselben steht das Lesezimmer, welches ebenfalls in dem neuen Institut eingerichtet wird. Ueber die Benutzung beider Institute wird nähere Bekanntmachung vorbehalten.

Die Instituts-Quästur befindet sich im Central-Büreau des Königlichen Ministeriums für Landwirthschaft, Domainen und Forsten, Leipziger Platz Nr. 7, und ist von 10 bis 1 Uhr geöffnet.

Von derselben werden fortan erhoben: a. an Einschreibegebühren 6 Mark pro Semester; b. an Auditoriengebühren 50 Pfennig pro Vorlesung und Semester; c. Gebühr für Ausfertigung eines Studienzeugnisses 3 Mk.

Das Verzeichniß der Vorlesungen kann jederzeit von der Institute-Direction hierselbst bezogen werden.

Das Curatorium. Dr. Thiel. Dr. Olshausen.

228. Nachdem eine neue steueramtliche Vermessung für die Gemarkungen Halbergebrauchswald Lichtenau und Gemeinde Wollstein vollendet und Seitens der Katasterbehörde dem Amtsgericht davon Kenntniß gegeben ist, wird hierdurch unter Bezugnahme auf §. 38 — Einführungs-Gesetz vom 29. Mai 1873 — öffentlich bekannt gemacht, daß

1) die Flurbuchs-Abschrift und Gebäudesteuerrolle in dem Lokal des unterzeichneten Amtsgerichts,
2) die dazu gehörigen Karten im Lokal des Königlichen Katasteramts zu Witzenhausen

zur Einsicht der Betheiligten seit heute offengelegt sind.

Die Einsichtnahme kann täglich — Sonn- und Festtage ausgenommen — Vormittags von 9 bis 12 und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr erfolgen.

Diejenigen, welche die Ergebnisse der Vermessung bezüglich der Grenzen und der Bezeichnung der neu kartirten Grundstücke in den gerichtlichen Büchern anfechten wollen, haben dieses im Wege der Berichtigungsklage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer zu bewirken, auch Vormerkung der geltend gemachten Ansprüche zu verlangen.

Dieses muß jedoch binnen acht Wochen, von demjenigen Tage an gerechnet, an welchem diese Bekanntmachung zum ersten Mal im Amtsblatt erscheint, geschehen. Nach Ablauf dieser Frist bestimmen sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuch gewahrt sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung.

Lichtenau den 26. Februar 1880.

Königliches Amtsgericht.

Digitized by Google

229. Nach Maßgabe des §. 38 des Einführungs-Gesetzes vom 29. Mai 1873, unter Bezugnahme auf die vom unterzeichneten Amtsgericht am 25. November 1879 erlassene Bekanntmachung, wird nunmehr nach Ablauf der darin bestimmten zwölfwöchigen Frist die neue Flurkarte der Gemarkung Wolfhagen, Kartenblätter 54 und 58 hiermit dahin festgestellt, daß sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuche gewahrt sind, fortan lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung bestimmen.

Wolfhagen den 13. März 1880.

Königliches Amtsgericht.

230. Nach Maßgabe des §. 38 (Einführungs-Gesetz vom 29. Mai 1873), unter Bezugnahme auf die von dem unterzeichneten Amtsgericht am 5. November 1879 erlassene Bekanntmachung, werden nunmehr nach Ablauf der darin bestimmten Frist, ohne daß Einwendungen erhoben sind, die neuen Flurkarten der Gemarkungen Bergshausen, Dörnhagen, Frommershausen, Mönchehof, Rothwesten, Obervellmar hiermit dahin festgestellt, daß sich die Grenzen der Grundstücke fortan lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung bestimmen.

Cassel den 12. März 1880.

Königliches Amtsgericht, Abtheilung 8 und 9.

Sabatzky. Plate.

231. Nach Maßgabe des §. 38 des Einführungs-Gesetzes vom 29. Mai 1873 und unter Bezug auf die vom Amtsgericht hier erlassene Bekanntmachung vom 10. October 1879 wird nach abgelaufener Frist die neue Flurkarte zur Gemarkung des Gutsbezirks Bischoffshausen, sowie der Gemarkung Dohrenbach zu den Parzellen in den Kartenblättern 6 Nr. 30 bis mit 54, 59 bis mit 62, Blatt 7 Nr. 1 bis mit 118, Blatt 8 Nr. 3 und 4, Blatt 9 Nr. 9 und 12, Blatt 10 Nr. 47 bis mit 52, hiermit dahin festgestellt, daß sich die Grenze der Grundstücke ferner nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung richtet. Witzenhausen am 17. März 1880.

Königliches Amtsgericht. Hirschfeld.

232. Die in Folge Erlasses Königlicher Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen, vom 12ten c. dahier zu haltende Vorprüfung der Aspirantinnen, welche in das evangelische Lehrerinnen-Seminar zu Droyssig einzutreten beabsichtigen, wird auf den 11. Mai d. J. angesetzt.

Bewerberinnen gebe ich hiervon unter dem Anfügen Kenntniß, daß ich am Tage vor der Prüfung, Nachmittags 5 Uhr, persönliche Anmeldung erwarte.

Homberg den 20. März 1880.

Der Königliche Seminar-Director Dömich.

Vacanzen.

233. Bewerberinnen um die erledigte Stelle einer Lehrerin an der katholischen dompfarrlichen Mädchenschule zu Fulda werden aufgefordert, sich baldigst unter Vorlage ihrer Zeugnisse bei der unterzeichneten Behörde zu melden.

Der Gehalt beträgt jährlich Anfangs 1000 Mark, wird aber vom Etatsjahre 1880/81 an von fünf zu fünf Jahren in der Weise erhöht, daß derselbe schließlich in 1750 Mark jährlich bestehen wird.

Fulda am 15. März 1880.

Der Königliche Stadtschulvorstand: Cornelius.

234. Die Erledigung der 3ten Schulstelle zu Schenklengsfeld vom 1. April d. J. ab wird hierdurch mit dem Bemerken veröffentlicht, daß Bewerber um dieselbe ihre Meldungsgesuche unter Beifügung der nöthigen Sitten- und Befähigungszeugnisse binnen drei Wochen bei dem unterzeichneten Königlichen Landrathe oder dem Königlichen Lokal-Schul-Inspector, Herrn Pfarrer Wackerbarth zu Schenklengsfeld, einzureichen haben. Hersfeld am 20. März 1880.

Der Königliche Landrath Frhr. v. Broich.

235. Die 1ste evangelische Schulstelle zu Marjoß, mit welcher ein jährliches Einkommen von 840 Mark neben freier Wohnung und Feuerung verbunden, ist durch das Ableben des seitherigen Stelleinhabers vacant geworden. Bewerber haben ihre Meldungsgesuche nebst Zeugnissen binnen 4 Wochen an den Lokal-Schul-Inspector, Herrn Metropolitan Richter in Marjoß, oder an den Unterzeichneten einzureichen.

Schlüchtern den 22. März 1880.

Der Königliche Landrath Wolff.

236. Bewerber um die mit dem 1. April d. J. zur Erledigung kommende Schulstelle zu Rodebach haben binnen 3 Wochen unter Vorlegung ihrer Zeugnisse, entweder bei dem Herrn Pfarrer Rothfuchs zu Germerode, oder bei dem Unterzeichneten schriftlich sich zu melden. Eschwege den 20. März 1880.

Der Königliche Landrath Groß.

237. Bewerber um die erledigte israelitische Lehrer- und Vorsänger-Stelle zu Zierenberg, Kreises Wolfhagen, mit welcher ein jährliches Gehalt von 900 Mark, 90 Mark Mieth- und 90 Mark Feuerungs-Entschädigung verbunden ist, werden aufgefordert, ihre Meldungs-Gesuche nebst Zeugnissen innerhalb drei Wochen hierher einzusenden.

Cassel am 15. März 1880.

Vorsteheramt der Israeliten.

Personal-Chronik.

Der ordentliche Lehrer Hilger bei der Taubstummen-Anstalt zu Homberg ist auf sein Nachsuchen aus dem communalständischen Dienste entlassen worden.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 25.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 15 Reichspfennig. — Belagsblätter für ¼ und ½ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 16. Ausgegeben Mittwoch den 31. März. 1880.

Inhalt der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Die Nummer 16 des Gesetz-Sammlung, welche vom 24. März 1880 ab in Berlin zur Versendung gelangte, enthält unter

Nr. 8705 das Gesetz, betreffend die Verwendung der verfallenen Kaution für das Gennep-Goch-Weseler Eisenbahnunternehmen. Vom 23. Februar 1880; unter

Nr. 8706 das Gesetz, betreffend die Besteuerung des Wanderlagerbetriebes. Vom 27. Februar 1880; unter

Nr. 8707 das Gesetz, enthaltend Bestimmungen über das Notariat. Vom 8. März 1880; und unter

Nr. 8708 die Verfügung des Justiz-Ministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für mehrere Bezirke in der Provinz Hannover. Vom 12. März 1880.

Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. October 1878.

238. Auf Grund der §§. 11 und 12 des Reichs-Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. October 1878 wird die in Chicago bei Charles Ahrens herausgekommene nicht periodische Druckschrift:

„Die Agitation des Allgemeinen Deutschen Arbeitervereins und das Versprechen des Königs von Preußen. Eine Rede, gehalten am Stiftungsfeste des Allgemeinen Deutschen Arbeiter-Vereins zu Ronsdorf am 22. Mai 1864 von Ferdinand Lasalle."

von der unterzeichneten Landes-Polizeibehörde hierdurch verboten. Breslau den 24. März 1880.

Königliche Regierung, Abth. des Innern. Sack.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserl. und Königl. Centralbehörden.

239. Mit Bezug auf die diesseitige Bekanntmachung vom 11. October 1869 wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dem Unter-Steuer-Amte zu Einbeck im Hauptamts-Bezirke Münden die Befugniß zur Vorabfertigung des mit dem Anspruche auf Steuervergütung auszuführenden Biers beigelegt worden ist.

Berlin den 14. März 1880.

Der Finanz-Minister. Im Auftr.: Haßelbach.

240. Vom 1. April d. J. ab werden Päckereisendungen im Gewicht bis 5 Kilogramm nach Dänemark nur frankirt befördert. Die Taxe für ein solches frankirtes Packet beträgt 80 Pfennig.

Berlin W. den 22. März 1880.

Kaiserliches General-Postamt.

241. Vom 1. April ab kommt für Postanweisungen nach den Vereinigten Staaten von Amerika an Gebühr der Satz von 20 Pfennig für je 20 Mark, mindestens jedoch 40 Pfennig für jede Postanweisung, zur Erhebung. Der Meistbetrag einer Postanweisung beträgt, wie bisher, 50 Dollar. Der Betrag ist in der Währung des Bestimmungsgebiets — Dollar und Cents — anzugeben. Die Umwandlung in die Markwährung findet bis auf Weiteres nach dem Verhältniß von 100 Dollar gleich 425 Mark statt. Zu Postanweisungen nach den Vereinigten Staaten ist das für den Weltpostverein vorgeschriebene Formular mit deutschem und französischem Vordruck zu benutzen. Die handschriftliche Ausfüllung ist mit **lateinischen** Schriftzeichen zu bewirken. Die Postanweisungen müssen außer dem Namen des Empfängers und dessen genauer Adresse seinen Vornamen oder wenigstens die Anfangsbuchstaben seines oder seiner Vornamen enthalten. Bei Firmen genügt die gewöhnliche Bezeichnung der Firma. Zur näheren Bezeichnung des Bestimmungsorts ist außer dem Namen des Staats thunlichst auch der Name des Kreises (county), in welchem der Wohnort des Empfängers liegt, anzugeben. Der Abschnitt der Postanweisung muß den Namen und die nähere Bezeichnung des Absenders und kann außerdem den auszuzahlenden Betrag und den Tag der Einzahlung enthalten. Weitere Mittheilungen sind auf dem Abschnitt nicht zulässig.

Berlin W. den 23. März 1880.

Kaiserliches General-Postamt.

242. Vom 1. April ab wird auf der Seepostlinie zwischen Kiel und Korsör eine täglich zweimalige Post-Dampfschiffahrt (eine Tages-Verbindung und eine Nacht-Verbindung) unterhalten werden. Bei der neu ins Leben tretenden Tages-Verbindung werden Deutsche Postschiffe eingestellt. Der Gang derselben ist folgender:

aus Kiel um 11 Uhr 45 Minuten Vormittags, nach Ankunft des vom 1. April ab neu einzulegenden Schnellzuges der Altona-Kieler Eisenbahn, welcher aus Hamburg — nach Aufnahme des Anschlusses von den Nachtzügen aus Berlin, Frankfurt am Main und Cöln — um 8 Uhr 40 Minuten früh abgefertigt wird und in Kiel um 11 Uhr 30 Minuten Vormittags eintrifft,

in Korsör um 6 Uhr 45 Minuten Abends, zum Anschluß an den Abendzug nach Kopenhagen (aus Korsör 7 Uhr 25 Minuten Abends, in Kopenhagen 10 Uhr 30 Minuten Abends),

aus Korsör um 9 Uhr 45 Minuten Vormittags, nach Ankunft des Frühzuges von Kopenhagen (aus Kopenhagen 6 Uhr 45 Minuten früh, in Korsör 9 Uhr 30 Minuten Vormittags),

Digitized by Google

in Kiel um 4 Uhr 45 Minuten Nachmittags, zum Anschluß an die um 5 Uhr 18 Minuten Nachmittags und 6 Uhr 55 Minuten Abends abgehenden Eisenbahnzüge nach Hamburg ꝛc.

Die Nacht-Verbindung wird wie bisher durch Dänische Postschiffe unterhalten, deren Gang unverändert bleibt. Die Deutschen Postschiffe werden, ebenso wie die Dänischen, in beiden Richtungen zur Beförderung von Brief- und Fahrpostsendungen benutzt werden.

Berlin W. den 24. März 1880.

Reichs-Postamt. Stephan.

243. Nach einer Mittheilung der Schweizerischen Postverwaltung besteht in den Kantonen Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Appenzell Inner Rhoden, Graubünden, Thurgau und St. Gallen — jedoch mit Ausschluß der gleichnamigen Stadt — zur Zeit kein Wechselrecht. Postaufträge nach den in diesen Kantonen belegenen Orten, welche den Vermerk: „zum Protest“ oder „sofort zum Protest“ tragen, bleiben daher unausführbar, sobald der Adressat die Zahlung verweigern sollte.

Berlin W. den 24. März 1880.

Kaiserliches General-Postamt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzial-Behörden.

244. Der Herr Minister des Innern hat unter dem 18ten d. Mts. dem Schlesischen Vereine für Pferdezucht und Pferderennen die Erlaubniß ertheilt, im November d. J. eine öffentliche Verloosung von Pferden, Wagen, Fahr- und Reitutensilien ꝛc. zu veranstalten und die betreffenden Loose im ganzen Bereiche der Monarchie abzusetzen.

Cassel den 24. März 1880.

Der Ober-Präsident. v. Ende.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

245. Auf Veranlassung der im Jahre 1877 in Hanau stattgefundenen ersten General-Versammlung des Feuerwehr-Verbandes für den Regierungsbezirk Cassel ist die Ausarbeitung eines für sämmtliche Feuerwehren des Regierungsbezirks gültigen Uebungs-Reglements nebst einer Feuerlöschlehre beschlossen und diese Arbeit einer zu diesem Zweck gewählten Commission übertragen worden.

Nachdem das von dieser Commission ausgearbeitete und von der im vergangenen Jahre in Eschwege getagt habenden zweiten General-Versammlung des Feuerwehr-Verbandes gebilligte Reglement nebst Feuerlöschlehre von uns genehmigt worden ist, haben wir der Druckerei des hiesigen reformirten Waisenhauses den Druck und Verlag dieses Reglements überwiesen.

Wir bestimmen hierdurch, daß sämmtliche Feuerwehren in Stadt und Land danach zu organisiren und einzuüben sind. Zu diesem Zwecke haben sämmtliche Gemeinden das gedachte Schriftchen, in welchem zugleich die von uns erlassenen Vorschriften und Polizei-Verordnungen in Betreff des Feuerlöschwesens vorgedruckt sind, anzuschaffen und dasselbe dem Ortsbrandmeister und den Abtheilungs-Commandanten behufs Einübung der Mannschaft zu behändigen.

Der Preis für das einzelne Exemplar beträgt 50 Pfennig, bei Abnahme von 10 Exemplaren wird ein Freiexemplar gegeben.

Cassel am 13. Februar 1880.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

246. Zur die **Turnlehrerinnen-Prüfung**, welche in Gemäßheit des Reglements vom 21. August 1875 (Centralblatt der Unterrichts-Verwaltung Seite 591) im Frühjahr 1880 zu Berlin abzuhalten ist, hat der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- u. Medicinal-Angelegenheiten Termin auf Montag den 10. Mai d. J. und folgenden Tag, und für den Fall, daß die Anzahl der Bewerberinnen dieses nöthig macht, einen zweiten Termin auf Mittwoch den 19. Mai d. J. und folgende Tage anberaumt.

Meldungen der in einem Lehramte stehenden Bewerberinnen sind bei der vorgesetzten Dienstbehörde spätestens 5 Wochen, Meldungen anderer Bewerberinnen unmittelbar bei dem Herrn Minister spätestens 3 Wochen vor dem Prüfungs-Termin anzubringen.

Zur Prüfung werden zugelassen:

a) Bewerberinnen, welche bereits die Befähigung zur Ertheilung von Schulunterricht vorschriftsmäßig nachgewiesen haben;

b) sonstige Bewerberinnen, wenn sie eine gute Schulbildung nachweisen und das 18. Lebensjahr überschritten haben.

Der Meldung sind beizufügen:

1) der Geburtsschein,
2) der Lebenslauf,
3) ein Gesundheitsattest,
4) ein Zeugniß über die von der Bewerberin erworbene Schul- bezw Lehrerinbildung,
5) ein Zeugniß über die erlangte turnerische Ausbildung und bei Lehrerinnen auch über ihre bisherige Wirksamkeit,
6) von den oben unter b bezeichneten Bewerberinnen ein amtliches Führungszeugniß.

Cassel den 23. März 1880.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen.

247. Auf Grund des §. 29 des Ausführungsgesetzes vom 10. März 1879 (G. S. S. 145) zum deutschen Gerichtskostengesetz ist durch die im Reichsanzeiger vom 29. September 1879 veröffentlichte Verfügung des Herr Justiz- und Finanz-Ministers vom 24. September 1879 die Erhebung, Beitreibung und Verrechnung der aus dem Geschäftsbetrieb der Justizbehörden entstehenden Einnahmen an Kosten und Geldstrafen vom 1. October 1879 ab den Organen der indirecten Steuerverwaltung übertragen worden. In den Bekanntmachungen der Königlichen Verwaltung der indirecten Steuern für die Kreise Erfurt, Schleusingen, Ziegenrück und Schmalkalden zu Erfurt, und der Königlichen Provinzial-Steuerdirection zu Münster vom 30. September 1879 (Amtsblatt S. 450 und 453), sowie der hiesigen

Digitized by Google

Königlichen Provinzial-Steuerdirection vom 6. October v. Js. (Amtsblatt S. 454) sind für jedes einzelne der im hiesigen Regierungsbezirk bestehenden Gerichte die Gerichtskostenhebestellen (Hauptsteuerämter, Steuer- und Salzsteuer-Aemter und Steuerrecepturen) bezeichnet.

Wenn auch diese Organe der indirecten Steuerverwaltung in Ermangelung eigner Vollziehungsbeamten sich der bei den zum Ressort der directen Steuerverwaltung gehörigen Steuerkassen angestellten zur Beitreibung der Gerichtskosten rc. bedienen, so sind doch alle Ansprüche und Klagen, welche durch das Behufs Einziehung der Gerichtskosten eingeleitete Zwangsverfahren veranlaßt werden, gegen die, als Gerichtskosten-Hebestellen bezeichneten Behörden, welche hierbei nach §. 26 Nr. 8 der Anweisung des Herrn Justiz- und Finanz-Ministers vom 23. August 1879, betreffend die Behandlung der bei den Justizbehörden entstehenden Einnahmen und Ausgaben, die Rechte der Staatskasse wahrnehmen, nicht gegen die Organe der directen Steuerverwaltung (Steuerkassen, Regierung, Abtheilung für directe Steuern) zu richten.

Auf diese Bestimmungen wird zur Vermeidung von Weiterungen und unnöthigen Kosten hiermit aufmerksam gemacht. Cassel am 8. März 1880.

Königliche Regierung,
Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

248. Es wird hierdurch zur Kenntniß gebracht, daß die bisherigen Mitglieder der hiesigen Commission für die wissenschaftliche Staatsprüfung der Candidaten des geistlichen Amtes, nämlich:

Professor Dr. Lucae, zugleich Vorsitzender,
" Dr. Herrmann I,
" Dr. Bergmann

auch auf die Dauer des Jahres 1. April 1880/81 in diesem Amte vom Herrn Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten bestätigt worden sind.

Marburg den 23. März 1880.

Königliches Universitäts-Curatorium.

249. Auf Grund der Allerhöchsten Erlasse vom 21. Februar cr. und 9. März cr. werden mit dem 1. April cr.:

1) die Königlichen Directionen der Westfälischen Eisenbahn in Münster und der Main-Weserbahn in Cassel aufgelöst und deren Verwaltungsbezirke mit dem Bezirke der unterzeichneten Königlichen Eisenbahn-Direction in Hannover vereinigt;

2) die diesseitigen Königlichen Eisenbahn-Commissionen zu Hannover, Harburg, Bremen und Cassel aufgelöst;

3) in Hannover, Bremen, Münster, Dortmund und Paderborn (je 1) und in Cassel 2 von uns ressortirende „Königliche Eisenbahn-Betriebs-Aemter", welche in Angelegenheiten der ihnen übertragenen Geschäfte alle Befugnisse und Pflichten einer öffentlichen Behörde haben, errichtet werden.

Die Geschäftsbezirke der sub 3 genannten Königlichen Eisenbahn-Betriebs-Aemter sind wie folgt abgegrenzt:

Für das Königliche Eisenbahn-Betriebs-Amt in

1) Hannover die Bahnstrecken Minden-Hannover-Braunschweig'sche Landesgrenze, Lehrte-Harburg, Lüneburg-Lauenburg mit Echem-Hohnstorf;
2) Bremen die Bahnstrecken Wunstorf (excl. Bahnhof Wunstorf)-Bremerhafen, Burgesum-Vegesack;
3) Münster die Bahnstrecken Emden-Münster-Hamm (excl. Bahnhof Hamm), Rheine-Minden (excl. Bahnhof Minden), Münster-Enschede;
4) Dortmund die Bahnstrecken Welver-Sterkrade, Hamm-Paderborn (excl. Bahnhof Paderborn);
5) Paderborn die Bahnstrecken Paderborn-Nordhausen (excl. der Bahnhöfe Nordhausen und Northeim), Herzberg-Braunschweig'sche Landesgrenze bei Badenhausen, Altenbeken-Warburg, Ottbergen-Holzminden;
6) Cassel, Betriebs-Amt Cassel I die Bahnstrecken Hannover-Cassel (excl. der Bahnhöfe Hannover und Cassel), Lehrte (excl. Bahnhof Lehrte)-Hildesheim-Nordstemmen;
7) Cassel, Betriebs-Amt Cassel II die Bahnstrecke Cassel-Gießen-Frankfurt a/M.

Den Eisenbahn-Betriebs-Aemtern liegt nach Maßgabe der durch den Allerhöchsten Erlaß vom 24. November 1879 genehmigten Organisation der Staats-Eisenbahn-Verwaltung (publicirt im Reichs- und Staats-Anzeiger vom 26. Februar d. J.) die Erledigung aller Geschäfte der laufenden Bau- und Betriebs-Verwaltung, soweit dieselben nicht organisationsmäßig der Direction oder dem Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten vorbehalten sind, im Wesentlichen in demselben Umfange wie seither den Eisenbahn-Commissionen ob; sie vertreten innerhalb ihres Geschäftsbezirks in den zu ihrer Zuständigkeit gehörigen Angelegenheiten die Verwaltung selbstständig, so daß sie auch ohne besonderen Auftrag durch ihre Rechtshandlungen (Verträge, Processe, Vergleiche rc.) für die Verwaltung Rechte erwerben und Verpflichtungen übernehmen.

Beschwerden über die Verfügungen und Anordnungen der Eisenbahn-Betriebs-Aemter sind instanzmäßig an die unterzeichnete Direction zu richten. —

In Folge dieser anderweiten Organisation unserer erweiterten Verwaltung fallen die seitherigen Betriebs-Inspectionen der Westfälischen und Main-Weserbahn und die Functionen der Oberbeamten mit dem 1. April d. J. weg.

Von demselben Zeitpunkte ab tritt hinsichtlich der Untersuchung und Entscheidung von Fracht- und Entschädigungs-Reclamationen insofern eine Aenderung ein, als sämmtliche Gepäck-, Vieh-, Güter-Frachts-Reclamationen, sowohl aus dem Local-Verkehr, als aus den Verbands-Verkehren von der unterzeichneten Direction erledigt werden, während alle übrigen Reclamationen bei den genannten Betriebs-Aemtern zur Untersuchung bezw. zum Austrage gelangen.

Die Reclamationen erstgedachter Art sind daher vom genannten Tage ab direct an uns, die übrigen

Digitized by Google

dagegen an dasjenige Betriebs-Amt zu richten, in dessen Bezirk die Aufgabe- oder die Bestimmungsstation der betreffenden Sendung belegen ist.

Hannover den 26. März 1880.

Königliche Eisenbahn-Direction.

250. Nach Maßgabe des §. 38 des Einführungs-Gesetzes vom 29. Mai 1873, unter Bezugnahme auf die vom unterzeichneten Amtsgericht am 14. Mai 1878 und 1. April 1879 erlassenen Bekanntmachungen, wird nunmehr nach Ablauf der darin bestimmten zwölfwöchigen Frist die neue Flurkarte der Gemarkungen Lampertsfeld und Motzfeld hiermit dahin festgestellt, daß sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuche gewahrt sind, fortan lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung bestimmen.

Schenklengsfeld, am 23. März 1880.

Königliches Amtsgericht. v. Boxberger.

251. Nach Maßgabe des §. 38 des Einführungs-Gesetzes vom 20. Mai 1873, und unter Bezugnahme auf die vom hiesigen Amtsgericht am 31. October 1879 erlassene Bekanntmachung, werden nunmehr nach Ablauf der bestimmten Frist die Flurkarten des Gutsbezirks Rückerode, des Gutsbezirks Oberförsterei Hundelshausen bezüglich der aus den Gemarkungen Dohrenbach, Dudenrode, Hundelshausen, Rückerode und Wendershausen stammenden Parzellen, sowie des Gutsbezirks Oberförsterei Witzenhausen für die, aus den Gemarkungen Epterode, Kleinalmerode und Großalmerode kommenden Parzellen, hiermit dahin festgestellt, daß sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuche gewahrt sind, fortan lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung bestimmen.

Witzenhausen am 19. März 1880.

Königliches Amtsgericht. Hirschfeld.

Vacanzen.

252. Die Schulstelle zu Mörshausen ist durch das Ableben des Lehrers erledigt worden.

Bewerber um diese Stelle wollen ihre mit den erforderlichen Zeugnissen versehenen Meldungsgesuche binnen 14 Tagen an den Lokal-Schul-Inspector, Herrn Pfarrer Grimmel zu Mörshausen, abgeben.

Melsungen den 23. März 1880.

Der Königl. Landrath Frhr. v. Richthofen.

Personal-Chronik.

Der Landrath Senfft von Pilsach zu Schmalkalden ist zum Regierungsrath ernannt und an die Königliche Regierung zu Erfurt versetzt worden.

Der Invalide, Vizefeldwebel Reinhold Kürmiß ist zum Vollziehungsbeamten der Steuer- und Forstkasse zu Fritzlar bestellt.

Der Vizebürgermeister Wilhelm Bornemann zu Trendelburg ist zum 2ten Stellvertreter des dasigen Standesbeamten ernannt worden.

Seine Majestät der Kaiser und König haben allergnädigst geruht, den Pfarrer Georg Philipp Jacob Strobel zu Bockenheim zum Metropolitan der Pfarreiklasse gleichen Namens zu ernennen.

Dem bisherigen Pfarrverweser Rafael Hartte zu Sachsenhausen, Klasse Treysa, ist die dasige Pfarrstelle nunmehr definitiv verliehen worden.

Der past. extr. Julius Schmeißer aus Rodenberg ist zum Gehülfen des Pfarrers Dr. theol. Hyneck in Fischbeck, Classe Rinteln, bestellt worden.

Der Probator Korn bei der Landeskreditkasse dahier ist gestorben.

Der Apotheker Christian Gustav Koch aus Bettenhausen hat die Apotheke zu Trendelburg käuflich erworben.

Gestorben: Oberförster Hoffmann zu Fritzlar.

Pensionirt: Forstmeister Cornelius zu Cassel auf seinen Antrag zum 1. April d. J., Förster Scherz zu Rabolshausen, Oberförsterei Neuenstein.

Versetzt, ohne Aenderung des Amts-Charakters: Forstmeister von der Decken, von der Königlichen Regierung zu Breslau hierher, mit gleichzeitiger Uebertragung der Forstmeister-Stelle Cassel-Reinhardswald; die Oberförster Grosch von Neustadt, im hiesigen Bezirk, nach Reinhausen, Provinz Hannover, Kramer von Reinhausen nach Neustadt, Brick von Steinau, im hiesigen Bezirk, nach Friedersdorf, Regierungsbezirk Potsdam, Pape von Ratzeburg, Reg.-Bez. Königsberg, nach Steinau, Klemme von Wetter (für Oberrosphe) nach Fritzlar; die Förster Müller von Pfaffenhausen, Oberf. Burgjoß, nach Rabolshausen, Oberf. Neuenstein, Prenzel von Lohne, Oberf. Fritzlar, nachdem die bisherige Stelle eingegangen, nach Pfaffenhausen, Oberf. Burgjoß und Förster Röder von Wüstensachsen, Oberf. Batten, nach Marjoß, Oberf. Marjoß.

Definitiv angestellt wurden: Oberförster-Candidat Wolff für die Oberförster-Stelle Oberrosphe, mit dem Amtssitze zu Wetter; der Forstversorgungsberechtigte, Forstaufseher Knierim als Förster zu Wüstensachsen, Oberförsterei Batten.

Aus dem Staatsdienste entlassen ist auf seinen Antrag Förster Bortfeld, bisher zu Marjoß, Oberf. Marjoß, behufs Uebertritts in Privatdienst.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 26.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 15 Reichspfennig. — Belagsblätter für ½ und ¼ Bogen 5 und für ½ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 17. Ausgegeben Sonnabend den 3. April. 1880

Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. October 1878.

253. Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das in der Genossenschafts-Buchdruckerei zu Leipzig gedruckte und dortselbst im Verlage von Wilhelm Hasenclever erschienene Wahlflugblatt mit der Ueberschrift: „Wähler des II. Berliner Wahlkreises!“ nach §. 11 des gedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten worden ist.

Berlin den 31. März 1880.

Königliches Polizei-Präsidium. von Madai.

254. Die unterzeichnete Königliche Kreishauptmannschaft hat die im Selbstverlage des Verfassers erschienene Druckschrift:

„Der Feldzug des Herrn Findel gegen die Sozialdemokratie, enthaltend die Verbotsverfügung der binnen acht Tagen vergriffenen Broschüre: „Noch einmal Hr. Findel und die Sozialdemokratie“ mit einem Anhange über die neueren Vorgänge nebst einer Erklärung des Reichstagsabgeordneten Auer u. s. w. Von W. Hasenclever“

auf Grund der §§. 11 und 12 des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878 zu verbieten beschlossen.

Leipzig den 30. März 1880.

Königl. Kreishauptmannschaft. Graf zu Münster.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzial-Behörden.

255. **Nachweisung** der gemäß §. 19 Absatz 2 des Gesetzes vom 13. Juni 1873 über die Kriegsleistungen für die Lieferungsverbände des Regierungs-Bezirks Cassel festgestellten Durchschnittsmarktpreise, welche für Vergütung von Landlieferungen vom 1. April 1880 bis ultimo März 1881 maßgebend sind.

Nr.	Bezeichnung des Lieferungsverbandes.	Hauptmarkt-Ort.	Durchschnittspreis pro 50 Kilogramm.									
			Roggen.		Roggenmehl.		Hafer.		Heu.		Stroh.	
			ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
1	Stadtkreis Cassel	Cassel	8	84	11	32	7	85	3	10	2	02
2	Landkreis Cassel	dgl.	8	84	11	32	7	85	3	10	2	02
3	Kreis Eschwege	Eschwege	9	05	11	58	7	87	3	46	2	14
4	„ Witzenhausen	dgl.	9	05	11	58	7	87	3	46	2	14
5	„ Fritzlar	Fritzlar	8	87	11	24	7	97	2	99	2	07
6	„ Homberg	dgl.	8	87	11	24	7	97	2	99	2	07
7	„ Ziegenhain	dgl.	8	87	11	24	7	97	2	99	2	07
8	„ Hersfeld	Hersfeld	9	10	11	70	7	65	2	83	1	86
9	„ Rotenburg	Rotenburg	9	15	11	88	7	81	2	98	1	91
10	„ Melsungen	dgl.	9	15	11	88	7	81	2	98	1	91
11	„ Hofgeismar	Hofgeismar	9	08	11	62	7	43	2	88	2	02
12	„ Wolfhagen	dgl.	9	08	11	62	7	43	2	88	2	02
13	„ Fulda	Fulda	9	02	11	52	7	74	2	88	2	55
14	„ Hünfeld	dgl.	9	02	11	52	7	74	2	88	2	55
15	„ Gersfeld	dgl.	9	02	11	52	7	74	2	88	2	55
16	„ Schlüchtern	dgl.	9	02	11	52	7	74	2	88	2	55
17	„ Hanau	Hanau	9	07	12	08	8	28	3	31	2	28
18	„ Gelnhausen	dgl.	9	07	12	08	8	28	3	31	2	28
19	„ Marburg	Marburg	9	30	11	96	8	02	3	21	2	29
20	„ Kirchhain	dgl.	9	30	11	96	8	02	3	21	2	29
21	„ Frankenberg	dgl.	9	30	11	96	8	02	3	21	2	29
22	„ Rinteln	Rinteln	9	16	11	65	8	17	2	59	1	93
23	„ Schmalkalden	Schmalkalden	9	55	12	18	8	38	2	97	2	13

Cassel den 24. März 1880.

Der Ober-Präsident. v. Ende.

256. Der durch unsere Bekanntmachung vom 2ten Januar c. auf den 1. Juli c. angesetzte Termin zur diesjährigen **Aufnahme-Prüfung** in den Nebencursus des Königlichen Schullehrer-Seminars in Homberg ist auf den 22. September c. und die folgenden Tage verlegt worden.

Diejenigen Aspiranten, gleichviel ob sie ihre Vorbildung in Volksschulen, Mittelschulen, Realschulen, Gymnasien, Präparanden-Anstalten oder privatim empfangen haben, welche sich dieser Prüfung unterziehen wollen, haben sich bis zum 1. August c. unter Beifügung

a) des Geburtsscheines,
b) eines Impfscheines, eines Revaccinationsscheines und eines Gesundheitsattestes, ausgestellt von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte,
c) für diejenigen Aspiranten, welche unmittelbar von einer anderen Lehranstalt kommen, eines Führungs-Attestes von dem Vorstand derselben, für die anderen eines amtlichen Attestes über ihre Unbescholtenheit,
d) der Erklärung des Vaters oder an dessen Stelle des Nächstverpflichteten, daß er die Mittel zum Unterhalt des Aspiranten während der Dauer seines Seminar-Cursus gewähren werde, mit der Bescheinigung der Ortsbehörde, daß er über die dazu nöthigen Mittel verfüge,

bei dem Königl. Seminar-Director, Herrn Doemich in Homberg zu melden.

Im Uebrigen verweisen wir auf die Vorschriften über die Aufnahme-Prüfung bei den Königlichen Schullehrer-Seminarien vom 15. October 1872 (s. Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen. Octoberheft 1872 S. 611 ff.).

Cassel den 30. März 1880.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

257. Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Steuer-Recepturen zu Frankenberg, Gersfeld, Hilders und Melsungen vom 1. April d. J. ab in Unter-Steuer-Aemter umgewandelt worden sind.

Cassel den 30. März 1880.

Der Provinzial-Steuer-Director Schultze.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

258. Nachstehender Erlaß des Herrn Ministers des Innern an die Ober-Präsidien:

Die Gesuche um Dispensation vom Aufgebote (Allerhöchste Verordnung vom 8. Januar 1876, Gesetz-Sammlung Seite 3) werden mir häufig, in stets sich mehrender Zahl, unmittelbar, unter Berufung auf die Dringlichkeit des Falles, aber ohne Beifügung irgend einer zur Begründung des Gesuches dienenden amtlichen Bescheinigung, selbst auf telegraphischem Wege eingereicht. Soviel zu ersehen, werden die Betheiligten zu diesem Verfahren hier und da durch die Standesbeamten selbst veranlaßt. Die Voraussetzung, daß auf solchem Wege am schnellsten zum Ziele zu gelangen sei, ist eine irrige, da selbstverständlich derartig unbescheinigten Gesuchen nur ganz ausnahmsweise ohne vorgängige Rückfrage stattgegeben werden kann. Um die thunlichst schleunige Erledigung der Dispensationsgesuche herbeizuführen, sind dieselben vielmehr dem für die Eheschließung zuständigen Standesbeamten zu übergeben, welcher letzterer demnächst die Gesuche mit seiner gutachtlichen Aeußerung und mit der Bescheinigung, daß die gemäß §. 45 des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 vorgenommene Prüfung ein materielles Ehehinderniß nicht ergeben habe, mir einzureichen hat, — und zwar, abgesehen von ganz besonders dringlichen Fällen, durch Vermittelung der nächstvorgesetzten Aufsichtsbehörde. Die Standesbeamten werden daher thunlichst darauf hinzuwirken haben, daß in dieser Weise verfahren werde.

Ueberdies werden die Betheiligten, soweit dazu Gelegenheit ist, darauf hinzuweisen sein, daß es sich empfiehlt, den Antrag auf Erlaß des Aufgebots nicht bis auf den letztzulässigen Termin vor dem in Aussicht genommenen Tage der Eheschließung (bezw. der Hochzeitfeier) zu verschieben. Namentlich in denjenigen Fällen, in denen nach §. 46 des alleg. Reichsgesetzes das Aufgebot noch an einem zweiten auswärtigen Orte bekannt zu machen ist, stellt sich zuweilen erst im letzten Augenblicke heraus, daß bei dieser Bekanntmachung ein Versehen begangen wurde, welches nach dem Urtheil des für die Eheschließung zuständigen Standesbeamten eine Wiederholung der Bekanntmachung, und in Folge dessen die Aussetzung der Eheschließung erforderlich macht. Auch bei schleunigster Behandlung der Dispensationsgesuche ist es in solchen Fällen nicht immer ausführbar, die Betheiligten vor großen Unannehmlichkeiten und Nachtheilen zu bewahren.

Ew. Hochwohlgeboren ersuche ich ganz ergebenst, hiernach die Standesbeamten gefälligst mit Anweisung versehen und den gegenwärtigen Erlaß durch die Amtsblätter zur öffentlichen Kenntniß bringen lassen zu wollen.

Berlin den 27. Februar 1880.

Der Minister des Innern. Graf zu Eulenburg.

wird hierdurch veröffentlicht.

Cassel am 16. März 1880.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

259. Zur Abwehr der Hausbettelei, welche zum Theil durch den Mangel an Verdienst in Folge des Stockens verschiedener Geschäfte, zum Theil aber auch durch die Neigung arbeitsfähiger Menschen zur Trägheit und Vagabondage hervorgerufen und durch das vielfach übliche planlose Darreichen von Almosen gefördert, allmählich in vielen Orten, insbesondere auch auf dem platten Lande zu einer wahren Landplage und zu einem nicht zu unterschätzenden socialen Uebel geworden ist, sind in verschiedenen Orten, z. B. in Hannover, Darmstadt ꝛc. Vereine entstanden, welche im engsten Anschlusse an die örtliche Armenpflege den auftretenden Bettlern nach Prüfung ihrer Legitimationspapiere durch eine festbestimmte Prüfungsstelle Naturalunterstützung ge-

Digitized by Google

währen und Arbeit nachweisen, und dadurch eine sehr segensreiche Thätigkeit entfaltet haben.

Die Mittel zu diesen geordneten Unterstützungen werden durch monatliche, vierteljährliche ꝛc. Beiträge der Vereinsmitglieder aufgebracht, welche sich zugleich verpflichten, im Hause keinem fremden Bettler ein Almosen zu verabreichen, sondern jeden Hülfsbedürftigen an das Vereinsbüreau zu verweisen, woselbst ihm nach Prüfung und Abstempelung seiner Legitimation Arbeit nachgewiesen, oder eine Marke ausgehändigt wird, für die er in einem bestimmten Lokale eine Mittagssuppe oder ein Nachtlager mit Abendbrod oder Frühstück erhält. Die Verabreichung von geistigen Getränken und baaren Geldes ist ausgeschlossen.

Indem wir auf die wohlthätigen Folgen dieser Vereine hinweisen, und auf das zur Orientirung bei Gründung von Vereinen gegen Hausbettelei von dem Vorsitzenden des Vorstandes des Vereins in Hannover, dem Pfarrer Höpfner daselbst herausgegebene Schriftchen — Druck von Wilh. Riemschneider — aufmerksam machen, empfehlen wir auch für den hiesigen Regierungsbezirk die Gründung gleicher Vereine.

Cassel am 30. März 1880.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

260. Das Statut der unter der Firma: „Rückversicherungs-Actien-Gesellschaft Colonia“ zu Cöln neu errichteten Actien-Gesellschaft ist durch Erlaß des Herrn Ministers des Innern am 6. December v. J. genehmigt und im Stück 9 des Amtsblattes der Königlichen Regierung zu Cöln vom 3ten d. Mts. veröffentlicht worden.

Der Zweck der Gesellschaft ist, Feuer-Versicherungs-Gesellschaften und Instituten Rückversicherung zu gewähren. Die Ausdehnung des Geschäfts auf andere Arten der Rückversicherungen kann, vorbehaltlich der staatlichen Genehmigung, auf Beschluß des Aufsichtsrathes erfolgen.

Die erforderliche Eintragung in das Gesellschaftsregister ist nach der in der dritten Beilage zu Nr. 305 des Deutschen Reichs- und Preußischen Staats-Anzeigers vom 30. December v. J. abgedruckten Bekanntmachung des Königlichen Amtsgerichts zu Cöln vom 18ten dess. Mts. erfolgt, und ist der Geschäftsbetrieb begonnen.

Vorstehendes bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß. Cassel den 30. März 1880.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

261. Dem Reitknechte Heinrich Walther, z. Z. zu Oberurff im Kreise Fritzlar, ist die Anlegung der ihm verliehenen Kaiserlich Oesterreich'schen Kriegsmedaille Allergnädigst gestattet worden.

Cassel den 18. März 1880.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

262. Auf Grund des Allerhöchsten Erlasses vom 21. Februar 1880 werden mit dem 1. April d. Js. die Königlichen Eisenbahn-Directionen zu Saarbrücken und Wiesbaden aufgelöst und die Bezirke derselben, sowie die zum Bezirke der Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn zu Berlin gehörige Strecke Berlin-Blankenheim mit dem Verwaltungs-Bezirke der Königlichen Eisenbahn-Direction zu Frankfurt a/M. vereinigt.

Von demselben Zeitpunkte ab wird sodann die durch das Gesetz vom 25. Februar 1880 (Ges.-Sammlung Seite 55) vom Preußischen Staate erworbene Homburger Eisenbahn auf Grund des Allerhöchsten Erlasses vom 3. März 1880 mit dem diesseitigen Verwaltungs-Bezirke vereinigt.

Die jetzige Firma wird auch nach dem 1. April 1880 beibehalten werden und lauten: Königliche Eisenbahn-Direction zu Frankfurt a/M.

Es werden uns 6 Königliche Eisenbahn-Betriebs-Aemter unterstellt und zwar:

1) das Betriebs-Amt Berlin für die Strecke Berlin-Blankenheim (excl.);
2) das Betriebs-Amt Nordhausen für die Strecke Halle-Nordhausen-Münden-Leinefelde-Eschwege-Malsfeld-Treysa-Cassel-Waldkappel;
3) das Betriebs-Amt Wiesbaden für die Strecke Lollar-Oberlahnstein-Coblenz-Oberlahnstein-Frankfurt a/M. nebst Zweigbahnen;
4) das Betriebs-Amt Trier für die Strecke Coblenz-Trier r. U.-Perl- (Landes-Grenze) Wasserbillig-Conz-Carthaus-Conz- und Trier l. U.-Conz;
5) das Betriebs-Amt Saarbrücken für die Strecke Conz-Saarbrücken-Neukirchen-Bexbach nebst Zweigbahnen, Saarbrücken-Saargemünd (Landesgrenze), Fischbachbahn und Rhein-Nahe Bahn;
6) das Betriebs-Amt Frankfurt a/M. für die Strecke Frankfurt-Bebra-Göttingen nebst Zweigbahn nach Arenshausen, Sachsenhausen-Offenbach und Louisa, Elm-Gemünden-Hanau (Friedberg), Windecken, Frankfurt a/M.-Homburg.

Den Eisenbahn-Betriebs-Aemtern liegt nach Maßgabe der durch den Allerhöchsten Erlaß vom 24. November 1879 genehmigten Organisation der Staats-Eisenbahn-Verwaltung (publicirt im Reichs- und Staats-Anzeiger vom 26. Februar d. J.) die Erledigung aller Geschäfte der laufenden Bau- und Betriebs-Verwaltung ob, soweit dieselbe nicht organisationsmäßig der Direction oder dem Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten vorbehalten sind; sie vertreten innerhalb ihres Geschäftsbereichs in den zu ihrer Zuständigkeit gehörigen Angelegenheiten den Preußischen Staat, resp. das Betriebs-Amt Saarbrücken auch die Rhein-Nahe Eisenbahn-Verwaltung derart selbstständig, daß sie auch ohne besonderen Auftrag durch ihre Rechtshandlungen, Verträge, Processe, Vergleiche u. s. w. für den gesammten Directions-Verwaltungs-Bezirk Rechte erwerben und Verpflichtungen übernehmen und haben in Angelegenheiten der ihnen übertragenen Geschäfte alle Befugnisse und Pflichten einer öffentlichen Behörde. Sie haben auch die Bahnpolizei-Verwaltung in ihren Bezirken auszuüben und entscheiden insbesondere über Beschwerden und Entschädigungs-Ansprüche aus dem Personen-,

Digitized by Google

Gepäck- und Güterverkehr, sowie über Stand- und Lagergeld-Reclamationen. Die Entscheidung über Ansprüche wegen unrichtiger Anwendung oder Auslegung von Tarifen und tarifarischen Bestimmungen bleibt uns vorbehalten.

Beschwerden über die Verfügungen und Anordnungen der Eisenbahnbetriebs-Aemter sind instanzmäßig an die unterzeichnete Direction zu richten.

Frankfurt a/M. den 24. März 1880.

Königliche Eisenbahn-Direction

263. Bei der Postagentur in Langendiebach ist am 24. März d. Js. eine Telegraphenanstalt in Wirksamkeit getreten. Cassel den 30. März 1880.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.
In Vertr.: v. Rumohr.

Bekanntmachungen communalständ. Behörden.

264. Nachstehend verzeichnete Obligationen der hiesigen Leihbank, als: Lit. K. Nr. 156. 180. 181. 200. 208. 214. 275. 276. 287. 293. 294. 303. 304. 305. 306. 307. 308. 309. 310. 319. 326. 327. 328. 329. 330. 331. 332. 333. 348. 349. 350. 351. 352. 353. 354. 355. 357. 359. 366. 375. 382. 386. 407. 409. 416. 430. 431. 432. 433. 434. 436. 437. 438. 443. 444. 448. 457. 462. 464. 472. 473. 483. 484. 486. 487. 526. 543. 547. 548. 549. 550. 551. 561. 562. 563. 564. 565. 568. 569. 570. 571. 572. 573. 576. und 577, je 3000 Mark, werden zur Rückzahlung auf den 1. Juli d. J. hiermit gekündigt, mit dem Hinzufügen, daß die Verzinsung von da ab aufhört und daß den Besitzern dieser Obligationen freisteht, schon vor Ablauf der Kündigungsfrist jederzeit den Nennwerth derselben mit 4 pCt. Zinsen bis zum Zahlungstage ohne Abzug für frühere Zahlung bei der Leihbank-Kasse zu empfangen.

Hanau am 30. März 1880.

Die Leihbank-Direction. Schrötter.

Vacanzen.

265. Die Erledigung der Schulstelle zu Tann vom 1. Mai d. J. ab wird hierdurch mit dem Bemerken veröffentlicht, daß Bewerber um dieselbe ihre Meldungsgesuche unter Beifügung der nöthigen Sitten- und Befähigungszeugnisse binnen 3 Wochen bei dem unterzeichneten Königlichen Landrathe oder dem Königlichen Lokal-Schul-Inspector, Herrn Pfarrer Krapf zu Mecklar, einzureichen haben.

Hersfeld den 30. März 1880.

Der Königliche Landrath Frhr. v. Broich.

266. Die evangelische Schulstelle zu Züntersbach, mit welcher ein jährliches Einkommen von 840 Mark neben freier Wohnung und Feuerung verbunden, wird durch die Versetzung des seitherigen Stelleinhabers mit dem 1. April d. Js. vacant. Bewerber haben ihre Meldungsgesuche nebst Zeugnissen binnen 4 Wochen an den Lokal-Schul-Inspector, Herrn Pfarrer Adam zu Oberzell, oder an den Unterzeichneten einzureichen.

Schlüchtern den 26. März 1880.

Der Königliche Landrath Wolff.

Personal-Chronik.

Der bisherige interimistische Gerichtsvollzieher, Militairanwärter Langeheine ist zum etatsmäßigen Gerichtsvollzieher bei dem Amtsgericht in Hilders ernannt, den Amtsgerichtsräthen Merz in Hanau und Bode in Cassel ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste mit Pension ertheilt, der Gerichtsdiener Koch in Allendorf ist mit Pension in den Ruhestand und der Amtsgerichtsrath Scheffer von Beckerhagen nach Amöneburg versetzt worden.

Dem Forstmeister Cornelius dahier ist bei seinem Uebertritt in den Ruhestand der Rothe Adler-Orden 4ter Classe Allergnädigst verliehen worden.

Die bisherigen Königlichen Kreisbaumeister Koppen zu Schmalkalden, Jäger zu Hofgeismar, Knipping zu Rinteln, Schuchard zu Cassel, Dißmann zu Melsungen, Jahn zu Homberg und Bornmüller zu Frankenberg sind zu Königlichen Kreis-Bauinspectoren, sowie der Landbaumeister Stoll zu Cassel zum Königlichen Bauinspector ernannt worden.

Der Kataster-Kontroleur Köhler zu Gersfeld ist definitiv zum Kataster-Kontroleur ernannt und mit der ferneren Verwaltung des dortigen Katasteramts betraut worden.

Der Kreisphysikus Dr. med. von Möller zu Hanau ist gestorben.

Der Steuerexecutor Friedrich Beutler zu Kirchhain ist vom 1. Mai cr. ab in Ruhestand versetzt.

Der bisherige Regierungs-Civil-Supernumerar Haemel ist zum Kassirer-Assistenten bei der hiesigen Regierungs-Hauptkasse ernannt worden.

Der Kataster-Secretair Kleine zu Cassel ist definitiv zum Kataster-Secretair ernannt.

Der pensionirte Gendarm Eigenbrod ist mit der probeweisen Versehung der Geschäfte eines Kreisboten bei dem Königlichen Landrathsamte zu Gersfeld beauftragt worden.

Der Königliche Steuerempfänger, Rentmeister Leydorf zu Zierenberg ist auf seinen Antrag vom 1ten Mai d. J. ab in den Ruhestand versetzt.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 27.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 15 Reichspfennig. — Belagsblätter für ½ und ¼ Bogen 5 und für ½ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 18. Ausgegeben Mittwoch den 7. April. 1880.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserl. und Königl. Centralbehörden.

267. Vom 1. April 1880 ab kommt bei den deutschen Telegraphenanstalten für die bei denselben aufgegebenen, nach dem europäischen Rußland bestimmten gewöhnlichen Telegramme eine Grundtaxe von Mark 0,40 und eine Worttaxe von Mark 0,25 zur Erhebung.

Berlin W. den 30. März 1880.

Reichs-Postamt. Stephan.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

268. Auf Grund besonderer Allerhöchster Ermächtigung hat der Herr Minister des Innern gestattet, daß der landwirthschaftliche Bezirksverein zu Mannheim zu derjenigen Ausspielung von Pferden, Rindvieh, Fahr- und Reitrequisiten, landwirthschaftlichen Maschinen und sonstigen gewerblichen Gegenständen für die Haus- und Landwirthschaft, welche derselbe in Verbindung mit dem daselbst am 3. und 4. Mai d. J. stattfindenden Haupt-Pferde- und Rindvieh-Markte mit Genehmigung der Großherzoglichen Landesregierung zu veranstalten beabsichtigt, auch in der Rheinprovinz und in der Provinz Hessen-Nassau Loose vertreiben darf.

Die Verwaltungs- und Polizeibehörden werden veranlaßt, dafür Sorge zu tragen, daß dem Vertrieb der qu. Loose, deren Preis auf 2 Mark pro Stück festgesetzt ist, ein Hinderniß im Regierungsbezirk Cassel nicht entgegengestellt werde.

Cassel den 3. April 1880.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

269. Der Herr Ober-Präsident hat dem Pferdemarkt-Comité in Fritzlar die Genehmigung zu der gelegentlich des daselbst am 14. und 15. Juli l. J. stattfindenden Pferdemarktes beabsichtigten Verloosung von Pferden, Fahr-, Reit- und Reise-Requisiten ertheilt.

Der Vertrieb der Loose, deren Preis auf 3 Mark pro Stück festgesetzt worden ist, bleibt auf den Umfang des Regierungsbezirks Cassel beschränkt.

Cassel den 3. April 1880.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

270. Nachdem eine neue steueramtliche Vermessung für die Gemarkungen Halbergebrauchswald Lichtenau und Gemeinde Wollstein vollendet und Seitens der Katasterbehörde dem Amtsgericht davon Kenntniß gegeben ist, wird hierdurch unter Bezugnahme auf §. 38 — Einführungs-Gesetz vom 29. Mai 1873 — öffentlich bekannt gemacht, daß

1) die Flurbuchs-Abschrift und Gebäudesteuerrolle in dem Lokal des unterzeichneten Amtsgerichts,
2) die dazu gehörigen Karten im Lokal des Königlichen Katasteramts zu Witzenhausen

zur Einsicht der Betheiligten seit heute offengelegt sind.

Die Einsichtnahme kann täglich — Sonn- und Festtage ausgenommen — Vormittags von 9 bis 12 und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr erfolgen.

Diejenigen, welche die Ergebnisse der Vermessung bezüglich der Grenzen und der Bezeichnung der neu kartirten Grundstücke in den gerichtlichen Büchern anfechten wollen, haben dieses im Wege der Berichtigungsklage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer zu bewirken, auch Vormerkung der geltend gemachten Ansprüche zu verlangen.

Dieses muß jedoch binnen acht Wochen, von demjenigen Tage an gerechnet, an welchem diese Bekanntmachung zum ersten Mal im Amtsblatt erscheint, geschehen. Nach Ablauf dieser Frist bestimmen sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuch gewahrt sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung.

Lichtenau den 26. Februar 1880.

Königliches Amtsgericht.

271. Nachdem eine neue steueramtliche Vermessung folgender Parzellen: a. aus der Gemarkung Braach: Blatt 10. Nr. 15, 33 bis 114; b. im Gemeindebezirk Ronshausen: Bl. R Nr. 99 bis 254, 257 bis 260, 262, 272 bis 276, Lit. S. Nr. 138 bis 183; in der Gemarkung Iba: Bl. 1. Nr. 9, 14 bis 55; Bl. 2. Nr. 14 bis 218, 239 bis 245 in der Gemarkung Oberförsterei Friedewald; Bl. 1. Nr. 160 u. 161 in der Gemarkung Oberförsterei Meckbach vollendet, und Seitens der Katasterbehörde dem Amtsgericht davon Kenntniß gegeben ist, wird hierdurch unter Bezugnahme auf §. 38 — Einführungs-Gesetz vom 29. Mai 1873 — öffentlich bekannt gemacht, daß

1) die Flurbuchsabschrift und Gebäudesteuerrolle in dem Lokal des unterzeichneten Amtsgerichts,
2) die dazu gehörigen Karten im Lokal des Königlichen Katasteramts zu Rotenburg

zur Einsicht der Betheiligten seit Heute offengelegt sind.

Die Einsichtnahme kann täglich — Sonn- und Festtage ausgenommen — Vormittags von 9 bis 12 und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr erfolgen.

Diejenigen, welche die Ergebnisse der Vermessung bezüglich der Grenzen und der Bezeichnung der neu kartirten Grundstücke in den gerichtlichen Büchern an-

Digitized by Google

fechten wollen, haben dieſes im Wege der Berichtigungsklage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer zu bewirken, auch Vormerkung der geltend gemachten Anſprüche zu verlangen.

Dieſes muß jedoch binnen zwölf Wochen, von demjenigen Tage an gerechnet, an welchem dieſe Bekanntmachung zum erſten Mal im Amtsblatt erſcheint, geſchehen. Nach Ablauf dieſer Friſt beſtimmen ſich die Grenzen der Grundſtücke, ſoweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuch gewahrt ſind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermeſſung.

Rotenburg am 6. März 1880.

Königliches Amtsgericht, Abth I.

272. Nachdem eine neue ſteueramtliche Vermeſſung für die Gemarkung Asmushauſen und die Gutsbezirke der Oberförſterei Friedewald, Meckbach, Rengshauſen, Rotenburg- (Oſt und Weſt), Lüdersdorf vollendet, und Seitens der Kataſterbehörde dem Amtsgericht davon Kenntniß gegeben iſt, wird hierdurch unter Bezugnahme auf §. 38 — Einführungs-Geſetz vom 29. Mai 1873 — öffentlich bekannt gemacht, daß

1) die Flurbuchsabſchrift und Gebäudeſteuerrolle in dem Lokal des unterzeichneten Amtsgerichts,
2) die dazu gehörigen Karten im Lokal des Königlichen Kataſteramts zu Rotenburg

zur Einſicht der Betheiligten ſeit Heute offengelegt ſind.

Die Einſichtnahme kann täglich — Sonn- und Feſttage ausgenommen — Vormittags von 9 bis 12 und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr erfolgen.

Diejenigen, welche die Ergebniſſe der Vermeſſung bezüglich der Grenzen und der Bezeichnung der neu kartirten Grundſtücke in den gerichtlichen Büchern anfechten wollen, haben dieſes im Wege der Berichtigungsklage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer zu bewirken, auch Vormerkung der geltend gemachten Anſprüche zu verlangen.

Dieſes muß jedoch binnen zwölf Wochen, von demjenigen Tage an gerechnet, an welchem dieſe Bekanntmachung zum erſten Mal im Amtsblatt erſcheint, geſchehen. Nach Ablauf dieſer Friſt beſtimmen ſich die Grenzen der Grundſtücke, ſoweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuch gewahrt ſind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermeſſung.

Rotenburg am 6. März 1880.

Königliches Amtsgericht, Abth. I. Klemme.

Vacanzen.

273. Die 2te evangeliſche Schulſtelle zu Oberzell, mit welcher ein jährliches Einkommen von 750 Mark neben freier Wohnung und Feuerung verbunden, iſt durch die Verſetzung des ſeitherigen Stelleinhabers mit dem 1. April d. J. vacant geworden. Bewerber haben ihre Meldungsgeſuche nebſt Zeugniſſen binnen 4 Wochen an den Lokal-Schul-Inſpector, Herrn Pfarrer Adam in Oberzell, oder an den Unterzeichneten einzureichen. Schlüchtern den 5. April 1880.

Der Königliche Landrath.

J. V.: Falkenthal, Kreis-Secretair.

274. Die erſte evangeliſche Schulſtelle zu Steinau, mit welcher ein jährliches Einkommen von 1350 Mark neben freier Wohnung und Feuerung verbunden, iſt durch das Ableben des ſeitherigen Stelleinhabers vacant geworden. Bewerber haben ihre Meldungsgeſuche nebſt Zeugniſſen binnen 4 Wochen an den Lokal-Schul-Inſpector, Herrn Pfarrer Horſt zu Steinau, oder an den Unterzeichneten einzureichen.

Schlüchtern den 3. April 1880.

Der Königliche Landrath.

J. V.: Falkenthal, Kreis-Secretair.

Perſonal-Chronik.

Dem Allerhöchſt zum Landrathe ernannten Regierungsrathe von Lengerke zu Minden iſt das Landrathsamt im Kreiſe Schmalkalden übertragen worden.

Der Kreisſecretair Loock iſt von Hünfeld nach Rinteln, der Kreisſecretair Kehr von Frankenberg nach Hünfeld und der Kreisſecretair Goerz von Gersfeld nach Frankenberg verſetzt worden.

Der Büreau-Hülfsarbeiter Kämpf iſt mit der commiſſariſchen Verwaltung der erledigten Kreisſecretair-Stelle bei dem Königlichen Landrathsamte zu Gersfeld vom 6. Mai d. J. ab beauftragt worden.

An Stelle des verſtorbenen Vicebürgermeiſters Zickendraht zu Hersfeld iſt der Vicebürgermeiſter Georg Braun jun. daſelbſt zum 2ten Stellvertreter des daſigen Standesbeamten und an Stelle des aus dem Gemeindeamte geſchiedenen Bürgermeiſters Schnell zu Großenlüder der Bürgermeiſter Otterbein daſelbſt zum Standesbeamten für den daſigen Standesamtsbezirk beſtellt worden.

Der bisherige Pfarrer Alexander Carl Heinrich Weſſel zu Verna iſt zum 1ſten reformirten Pfarrer in Frankenberg beſtellt und zugleich mit Verſehung der Metropolitanats-Geſchäfte in der reformirten Pfarreiclaſſe gleichen Namens beauftragt worden.

Dem vormaligen Amtsphyſikus Dr. Konrad Hermann Ludwig Hartwig in Fechenheim iſt die Verlegung ſeines Wohnſitzes nach Hanau geſtattet worden.

Die Probe-Aufſeherin Marie Louiſe Rudolph iſt zur Aufſeherin bei der Weiber-Strafanſtalt in der Stadtlaſerne dahier ernannt worden.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 28.

(Inſertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 15 Reichspfennig. — Belagsblätter für ¼ und ½ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Caſſel. — Gedruckt in der Hof- und Waiſenhaus-Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 19. Ausgegeben Mittwoch den 14. April. 1880.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserl. und Königl. Centralbehörden.

275. Verordnung, betreffend das Regulativ über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes in Verbindung mit dem Militairdienste im Jägerkorps, vom 15. Februar 1879. - Die im §. 17 des Regulativs über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes in Verbindung mit dem Militairdienste im Jägerkorps vom 15. Februar 1879 enthaltene Bezeichnung der für die Jäger der Classe A im vierten Dienstjahre zulässigen zeitweisen Beurlaubung Behufs Verwendung im Forstschutzdienste als „Beurlaubung zur Disposition" hat zu Zweifeln Anlaß gegeben, ob die Jäger während dieser Beurlaubung im Sinne des §. 56 des Reichs-Militair-Gesetzes vom 2. Mai 1874 als „zum Beurlaubtenstande" gehörig zu betrachten seien oder nicht.

Da die Beurlaubung nur auf bestimmte Frist mit der unbedingten Verpflichtung nach Ablauf dieser Frist zum Truppentheil zurückzukehren erfolgt, so gehören die zur Verwendung im Forstdienste zeitweise beurlaubten Jäger nicht zu den im §. 56 unter 4 bezeichneten „zur Disposition der Truppentheile" beurlaubten Mannschaften.

Zur Beseitigung etwaiger Zweifel wird daher bestimmt, daß im §. 17 des Regulativs vom 15. Februar 1879 im 1. und 2. Satze die Worte „zur Disposition" zu streichen und die Inhaltsangabe am Rande abzuändern ist in „Beurlaubung zur Verwendung im Forstdienste".

Berlin den 3. Februar 1880.

Der Kriegs-Minister G. v. Kameke. Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten Lucius.

276. Nach dem Beschlusse des Bundesrathes vom 12ten d. Mts. kann als Ausnahme von dem im §. 27 des Gesetzes über die Besteuerung des Tabacks vom 16. Juli v. J. (R. G. Bl. S. 245) enthaltenen Verbote der Verwendung von Tabacksurrogaten die Verwendung von Melilothenblüthen (Steinklee) und eingesalzenen Rosenblättern zur Herstellung von Tabackfabrikaten von der Zolldirectivbehörde widerruflich gestattet werden. Die dabei zu beobachtenden Kontrolvorschriften werden den Fabrikanten auf Ersuchen von der Steuerbehörde mitgetheilt werden. Die für die genannten Tabacksurrogate zu entrichtende Abgabe ist von dem Bundesrath auf 65 Mark für 100 kg nach Maßgabe ihres Gewichts in fabrikationsreifem Zustande festgesetzt worden.

Berlin den 26. März 1880.

Der Finanz-Minister. Im Auftr.: Haßelbach.

277. Zum Ankauf von Remonten im Alter von vorzugsweise drei, und ausnahmsweise vier Jahren sind im Bereiche der Königlichen Regierung zu Cassel für dieses Jahr nachstehende, Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden, und zwar:

den 26. Juni	in Rotenburg,	den 10. Juli	in Homberg,
„ 28. „	„ Melsungen,	„ 15. „	„ Fulda,
„ 6. Juli	„ Hofgeismar,	„ 17. „	„ Ziegenhain,
„ 7. „	„ Cassel,	„ 19. „	„ Gemünden,
„ 8. „	„ Gensungen,	„ 20. „	„ Marburg.
„ 9. „	„ Fritzlar.		

Die von der Remonte-Ankaufs-Kommission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort gegen Quittung baar bezahlt.

Pferde mit solchen Fehlern, welche nach den Landesgesetzen den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der Unkosten zurückzunehmen, auch sind Krippensetzer vom Ankauf ausgeschlossen.

Die Verkäufer sind ferner verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue starke rindlederne Trense mit starkem Gebiß und eine Kopfhalfter von Leder oder Hanf mit zwei mindestens zwei Meter langen starken hanfenen Stricken ohne besondere Vergütung mitzugeben.

Um die Abstammung der vorgeführten Pferde feststellen zu können, ist es erwünscht, daß die Deckscheine möglichst mitgebracht werden.

Berlin den 1. März 1880.

Kriegsministerium, Abth. für das Remonte-Wesen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzial-Behörden.

278. Der Herr Minister des Innern hat unter dem 23sten v. Mts. dem Comité für den Stettin'er Pferdemarkt die Erlaubniß ertheilt, in Verbindung mit dem diesjährigen Markte eine öffentliche Verloosung von Equipagen, Pferden, Fahr- und Reitrequisiten ꝛc., zu welcher 50000 Loose à 3 Mark ausgegeben werden dürfen, zu veranstalten und die betreffenden Loose in dem ganzen Bereiche der Monarchie abzusetzen.

Cassel den 1. April 1880.

Der Ober-Präsident v. Ende.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

279. Den nachfolgenden Erlaß des Herrn Ministers des Innern, welcher die Ansammlung eines Reservefonds und die Verwendung der sich ergebenden Ueberschüsse bei den Sparkassen zum Gegenstande hat, und dessen gleichmäßige Beachtung auch für die Sparkassen unseres Bezirks angeordnet ist, bringen wir hiermit

Digitized by Google

zur Kenntniß und geeigneten Berücksichtigung der betheiligten Kreis- und Gemeindebehörden bei etwaigen Anträgen auf Abänderung der zur Zeit gültigen statutarischen Bestimmungen.

Cassel den 6. April 1880.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

Die durch den Erlaß vom 21. März v. J. erforderten Ober-Präsidialberichte haben sich über die Höhe des nach Ziffer 7 des Sparkassen-Reglements vom 12. December 1838 bei Sparkassen kommunaler Verbände anzusammelnden Reservefonds und über die Frage:

ob die nach Constituirung des bezüglichen Fonds aus dem Sparkassenbetrieb erwachsenden Ueberschüsse den Communen zur freien Verwendung zu überlassen seien, oder ob es vorzuziehen sei, diese Verwendung von der Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde (cfr. Ziffer 7 l. c. in fine, bezw. §. 152 des Kompetenzgesetzes vom 26. Juli 1876) nach wie vor abhängig bleiben zu lassen, resp. — wo das Erforderniß solcher Genehmigung zur Zeit gesetzlich oder statutarisch nicht besteht — davon abhängig zu machen,

in verschiedenem Sinne ausgesprochen.

Nach Einsicht der bezüglichen Ausführungen schließe ich mich der Ansicht an, welche dahin geht:

daß es sich zwar im Interesse einer vorsichtigen Geschäftsführung empfiehlt, der Regel nach an dem Princip der Aufsammlung eines Reservefonds in Höhe von zehn Procent der Passivmasse festzuhalten, daß aber, wo besondere lokale Verhältnisse und namentlich die Bedürfnisse einzelner Communen es dringend wünschenswerth erscheinen lassen, auch aus den Verhältnissen der Sparkasse selbst besondere Bedenken dagegen sich nicht ergeben — ausnahmsweise eine geringere Maximalgrenze des Reservefonds als statthaft anzusehen ist.

Diese geringere Maximalgrenze, vor deren Erreichung keinerlei Disposition über die Sparkassen-Ueberschüsse zu Communalzwecken gestattet werden darf, ist — soweit und so lange nicht eine abweichende statutarische Bestimmung zu Recht besteht, dann aber auch falls eine Abänderung derselben beantragt wird — dahin festzuhalten, daß der Reservefonds unbedingt fünf Procent der Passivmasse betragen muß und daß, wenn dieser Procentsatz erreicht ist, von den etwaigen ferneren Jahresüberschüssen die eine Hälfte mit jedesmaliger Genehmigung der zuständigen Staatsaufsichtsbehörde zur Befriedigung außerordentlicher communaler Bedürfnisse verwendet werden kann, die andere Hälfte aber dem Reservefonds so lange zugeschlagen werden muß, bis dessen Höhe auf zehn Procent der Passiva sich beläuft.

Soweit im Uebrigen — also auch über diese 10 % hinaus — jene Verwendung der Ueberschüsse zu außerordentlichen communalen Zwecken durch gesetzliche, bezw. reglementarische oder statutarische Vorschrift an die Zustimmung einer staatlichen Aufsichtsinstanz gebunden ist, hat es hierbei für bestehende Sparkassen sein Bewenden. Bei der Begründung neuer communaler Sparkassen oder bei eintretender Abänderung von Sparkassenstatuten, welche eine derartige Bestimmung noch nicht enthalten, ist, soweit es an einer bezüglichen gesetzlichen Vorschrift fehlt, dahin zu wirken, daß in dieser Beziehung statutarisch das Entsprechende vorgesehen werde.

Ich werde, soweit es sich um landesherrliche Genehmigung der bezüglichen Statuten handelt, nach den im Vorstehenden angedeuteten Grundsätzen verfahren und ersuche Ew. Excellenz in Erwiderung auf Ihren Bericht vom 16. Juli v. J. ganz ergebenst, dieselben gefälligst auch innerhalb Ihrer Competenz zur Anwendung zu bringen.

Berlin den 19. März 1880.

Der Minister des Innern. Graf zu Eulenburg.

280. Zum Behufe der im laufenden Jahre zu leistenden Rückzahlung von 122,300 Thaler (366,900 Mk.) auf das vormals Kurhessische Eisenbahn-Anlehen vom Jahre 1863 über 10 Millionen Thaler sind am heutigen Tage die nachbezeichneten Obligationen dieses Anlehens:

Lit. A zu 1000 Thaler.

Nr. 573 bis einschl. 577, Nr. 789. 790. 792 bis einschl. 794, Nr. 940 bis einschl. 944, Nr. 1068. 1069. 1071 bis einschl. 1073, Nr. 1855 bis einschließlich 1858.

Lit. B zu 500 Thaler.

Nr. 71 bis einschl. 73, Nr. 324 bis einschl. 333, Nr. 1099 bis einschl. 1108, Nr. 1313 bis einschl. 1322, Nr. 2825 bis einschl. 2834, Nr. 3066 bis einschl. 3075, Nr. 4419 bis einschl. 4428, Nr. 5511 bis einschl. 5520, Nr. 7221 bis einschl. 7230. Nr. 7371 bis einschl. 7380, Nr. 7931 bis einschl. 7940, Nr. 8411 bis einschl. 8420, Nr. 8591 bis einschl. 8600.

Lit. C. zu 200 Thaler.

Nr. 426 bis einschl. 437, Nr. 3504 bis einschl. 3528, Nr. 3879 bis einschl. 3903.

Lit. D zu 100 Thaler.

Nr. 201 bis einschl. 250, Nr. 3002 bis einschl. 3051, Nr. 10655 bis einschl. 10683, Nr. 11507 bis einschl. 11556, Nr. 17459 bis einschl. 17508, Nr. 18694 bis einschl. 18708.

ausgelooft worden.

Den Inhabern dieser Obligationen werden dieselben zum 1. November dieses Jahres hiermit gekündigt, unter dem Anfügen, daß mit diesem Tage deren Verzinsung aufhört.

Die Rückzahlung erfolgt von dem bemerkten Tage ab täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage bei der hiesigen Regierungs-Hauptkasse und bei dem Bankhause M. A. von Rothschild & Söhne zu Frankfurt a. M. gegen Rückgabe der Obligationen nebst den Coupons Serie II. Nr. 6 bis mit 8 und den Talons.

Die Erhebung der rückzahlbaren Beträge kann jedoch auch bei allen übrigen Königlichen Regierungs- und Bezirks-Hauptkassen, der Königlichen Staatsschuldentilgungskasse zu Berlin und der Königlichen Kreiskasse

Digitized by Google

in Frankfurt a. M. geschehen, in welchem Falle die Schuldverschreibungen bereits vom 15. October d. J. ab bei der betreffenden Kasse eingereicht werden können, da dieselben von letzterer zunächst an die hiesige Regierungs-Hauptkasse zur Festsetzung eingesandt werden müssen.

Zugleich bringen wir zur öffentlichen Kenntniß, daß von den zum 1. November 1879 und früher gekündigten Obligationen des obigen Anlehns die nachverzeichneten noch nicht zur Einlösung gebracht sind:

Lit. A zu 1000 Thaler.

Nr. 1011.

Lit. B. zu 500 Thaler.

Nr. 2692. 4687. 4692. 5132 und 5145.

Lit C. zu 200 Thaler.

Nr. 1839. 1850. 1852. 2006. 2504. 3832. 3836. 3839. 3842 und 3843.

Lit. D. zu 100 Thaler.

Nr. 3157. 4261. 4262. 4297. 5909. 5918. 5930. 6071. 6072. 6073. 6074. 6079. 6092. 6094. 13664. 13665. 13668. 13697. 13700. 13707. 14823. 14841. 14843. 14848. 14856. 14857. 14858. 18674. 18679 und 18685. Cassel den 7. April 1880.

Königliches Regierungs-Präsidium.

281. In der Anlage wird ein Abdruck des Gesetzes vom 27. Februar d. J. über die Besteuerung des Wanderlagerbetriebes und der dazu erlassenen Ausführungs-Anweisung vom 4ten v. Mts. mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß danach zu verfahren ist.

Cassel am 9. April 1880.

Königliche Regierung.

282. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 15ten v. Mts. auf Grund des §. 4 der Kurhessischen Gemeinde-Ordnung vom 23sten October 1834 zu genehmigen geruht, daß die von der Halbengebrauchswaldung von Seifertshausen dem Forstfiskus zugefallenen Parzellen Nr. 14, 15, 17 und 26, mit zusammen 57 ha 52,4 a, dem forstfiskalischen Gutsbezirke „Oberförsterei Rotenburg-Ost", im Kreise Rotenburg, dagegen die der Gemeinde Seifertshausen zugefallenen Flächen dieser Halbengebrauchswaldung mit 168 ha 45,3 a, sowie die derselben Gemeinde zugetheilte, bisher zu dem Staatsforste Viehberg gehörige Parzelle „Nr. 66. Viehberg", in der Größe von 65,7 a, letztere unter Abtrennung von dem seitherigen Verbande, mit dem genannten Forstorte, resp. dem forstfiskalischen Gutsbezirke „Oberförsterei Rotenburg-Ost", dem Gemeindebezirke Seifertshausen in demselben Kreise einverleibt werden. Cassel am 1. April 1880.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

283. Des Kaisers und Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 23. Februar d. J. dem landwirthschaftlichen Central-Verein für den Regierungs-Bezirk Cassel auf Grund des Statuts vom 19. November v. J. die Rechte einer juristischen Person zu verleihen geruht, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Cassel den 31. März 1880.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

284. Der Herr Ober-Präsident hat dem Vorstande des Diakonissenhauses in Treysa die Genehmigung zu der zum Besten der Anstalt am 18. November d. J. beabsichtigten Verloosung freiwilliger Geschenke ertheilt.

Der Vertrieb der Loose, deren Preis auf 50 Pf. pro Stück festgesetzt worden ist, bleibt auf den Umfang des Regierungsbezirks Cassel beschränkt.

Cassel den 9. April 1880.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

285. Mit Rücksicht auf die Thatsache, daß vagabondirende und verkommene Personen leicht an Flecktyphus erkranken und nicht selten zur Verbreitung dieser Krankheit beitragen, veranlassen wir die Verwaltungs- und Polizeibehörden unseres Bezirks unter Bezugnahme auf die Cirkularverfügung vom 9. Februar l. J. A II. 1160, die Anzeige von Flecktyphus-Fällen betreffend, mit Energie darauf hinzuwirken, daß alle darartigen obdachlosen Individuen in Erkrankungsfällen möglichst bald einer Krankenanstalt überwiesen werden, um durch diese im sanitätspolizeilichen Interesse gebotene Maßregel der Ausbildung von Infektionsheerden zeitig vorzubeugen.

Cassel den 11. April 1880.

Königliche Regierung, Abth. des Innern

286. Dem im Jahre 1860 gegründeten Deutschen Samariter-Ordensstifte zu Craschnitz, im Kreise Militsch in Schlesien, welches ursprünglich zur Pflege, Erziehung und Belehrung geistesschwacher und blödsinniger Kinder bestimmt war, in seiner weiteren Entwickelung jedoch auch die Kranken- und Siechenpflege, sowie die Ausbildung von Diakonissinnen, in den Bereich seiner Wirksamkeit gezogen hat, ist von dem Herrn Minister des Innern mit Allerhöchster Ermächtigung eine im Herbste dieses Jahres abzuhaltende Hauskollecte in den evangelischen Haushaltungen sämmtlicher Provinzen der Monarchie bewilligt worden.

Die gedachte Stiftung hat ihre segensreiche Thätigkeit weit über den Bereich der Provinz Schlesien ausgedehnt und ist jeder möglichen Förderung unbedingt würdig.

Die Kollecte wird entweder durch besondere Kollektanten, welche mit Seitens des Curatoriums und Verwaltungsraths der Stiftung ausgestellten, von der Polizeibehörde beglaubigten Legitimationspapieren und mit paginirten Sammellisten versehen sind, oder durch einer Legitimation nicht bedürfende, evangelische Geistliche und sonstige Mitglieder der Presbyterien bezw. der Gemeinde-Kirchenräthe oder Kirchenvorstände abgehalten werden.

Den Verwaltungs- und Polizeibehörden geben wir hiervon mit der Veranlassung Kenntniß, dafür Sorge zu tragen, daß den zu veranstaltenden Sammlungen keinerlei Hindernisse in den Weg gelegt werden.

Cassel den 10. April 1880.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

287. In der Königlichen Turnlehrer-Bildungsanstalt zu Berlin wird zu Anfang October d. J. ein neuer sechsmonatlicher Kursus beginnen.

Digitized by Google

Bedingung für den Eintritt ist, daß der Aufzunehmende bereits Lehrer einer öffentlichen Unterrichtsanstalt oder daß er Candidat des höheren Schulamts ist. Hinsichtlich der Volksschullehrer wird Werth darauf gelegt, daß sie die zweite Lehrerprüfung bereits bestanden haben und daß sie nach ihrer Stellung geeignet erscheinen, neben Erlangung einer größeren Befähigung zur Ertheilung des Turnunterrichts an ihrer Schule zugleich für die Ausbreitung dieses Unterrichts in weiteren Kreisen des Schulwesens thätig zu sein.

Ameldungen, welchen ein gehörig motivirtes ärztliches Zeugniß darüber beizufügen ist, daß der Körperzustand und die Gesundheit des Bewerbers die mit großer Anstrengung verbundene Ausbildung zum Turnlehrer gestatten, sind bis spätestens 10. Juni d. J. unmittelbar bei uns einzureichen.

Cassel den 7. April 1880.

Königl. Regierung, Abth. für Kirchen- u. Schulsachen.

288. Durchschnitts-Berechnung über die Markt- und Ladenpreise an den Garnisonsorten in dem Regierungs-Bezirke Cassel für den Monat **Februar 1880.**

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Marktorte.	Durchschnitts-Preis a. für 100 Kilogramm. Weizen. ℳ ₰	Roggen. ℳ ₰	Gerste. ℳ ₰	Hafer. ℳ ₰	Erbsen (gelbe.) ℳ ₰	Speise-Bohnen (weiße.) ℳ ₰	Linsen. ℳ ₰	Kartoffeln. ℳ ₰	Stroh. ℳ ₰	Heu. ℳ ₰	b. für 1 Kilogramm. Rindfleisch. ℳ ₰	Kuhfleisch. ℳ ₰	Schweinefleisch. ℳ ₰	Kalbfleisch. ℳ ₰	Hammelfleisch. ℳ ₰	Speck, geräuchert. ℳ ₰	Eß-Butter ℳ ₰	c. für 60 Stck. Eier. ℳ ₰
1	Cassel	22 39	19 25	17 30	13 54	22 88	35 94	38 88	8 09	5 18	5 60	1 42	1 22	1 40	— 85	1 17	1 40	2 10	3 87
2	Fritzlar	22 68	20 —	16 25	14 31	26 50	28 —	29 —	7 42	4 75	5 20	1 15	1 05	1 20	— 74	— —	1 55	1 91	3 60
3	Fulda	21 96	18 73	15 81	13 30	24 58	26 09	24 74	8 60	4 55	4 30	1 12	— 85	1 15	— 65	— 89	1 40	1 75	4 20
4	Hanau	23 83	20 26	17 18	15 06	31 50	24 50	48 —	7 52	6 29	6 10	1 40	— 98	1 42	— 94	1 14	2 —	2 —	4 15
5	Hersfeld	22 66	19 50	18 —	13 —	29 50	29 50	30 50	7 50	5 —	6 —	1 28	— —	1 20	— 80	— —	1 80	1 80	3 —
6	Hofgeismar	23 —	20 50	18 —	14 —	18 —	28 —	24 —	8 —	5 50	6 04	1 30	— —	1 16	— 70	1 —	1 40	1 80	2 70
7	Marburg	24 —	20 —	16 —	14 50	20 —	40 —	45 —	8 —	4 —	5 —	1 35	1 —	1 20	— 80	— —	1 60	1 90	3 60
8	Rotenburg	22 —	19 50	16 —	13 50	26 —	32 —	32 —	7 —	4 50	4 50	1 26	1 26	1 20	— 80	1 —	2 —	2 20	3 60
	Summa	182 52	157 74	134 54	111 21	198 96	244 03	272 12	62 13	39 77	42 74	10 28	6 36	9 93	6 28	5 20	13 15	15 46	28 72
	Durchschnittsbetrag	22 82	19 72	16 82	13 90	24 87	30 50	34 02	7 77	4 97	5 34	1 29	1 06	1 24	— 79	1 04	1 64	1 93	3 59

Nr.	Bezeichnung der Markt-Orte.	Laden-Preise pro 1 Kilogramm. Mehl. Weizen. Nr. 1. ℳ ₰	Roggen. Nr. 1. ℳ ₰	Gersten-Graupe ℳ ₰	Gersten-Grütze. ℳ ₰	Buchweizengrütze. ℳ ₰	Hirse. ℳ ₰	Reis, Java. ℳ ₰	Kaffee. Java-, mittler. ℳ ₰	Kaffee. gelber (gebrannter). ℳ ₰	Schweineschmalz. ℳ ₰	Speisesalz. ℳ ₰
1	Cassel	— 44	— 30	— 60	— 44	— 46	— 40	— 50	2 50	3 10	1 70	— 20
2	Fritzlar	— 33	— 28	— 50	— 40	— —	— 40	— 50	2 80	3 60	1 30	— 20
3	Fulda	— 48	— 30	— 56	— 46	— —	— 46	— 68	2 80	3 10	1 20	— 18
4	Hanau	— 48	— 35	— 62	— 53	— —	— 40	— 58	2 60	3 40	1 50	— 20
5	Hersfeld	— 40	— 28	— 50	— 48	— —	— 40	— 60	2 80	3 60	1 60	— 20
6	Hofgeismar	— 40	— 30	— 40	— 36	— —	— 40	— 44	2 60	3 20	1 60	— 20
7	Marburg	— 43	— 30	— 40	— —	— —	— 50	— 40	2 60	3 40	1 40	— 20
8	Rotenburg	— 40	— 28	— 50	— 46	— —	— 40	— 54	3 —	3 40	1 50	— 20
	Summa	3 36	2 39	4 08	3 13	— 46	3 36	4 24	21 70	26 80	11 80	1 58
	Durchschnittspreis	— 42	— 30	— 51	— 45	— 46	— 42	— 53	2 71	3 35	1 48	— 20

Cassel am 9. März 1880. Königliche Regierung, Abth. des Innern.

Personal-Chronik.

Dem Pfarrer Schenk zu Ziegenhain sind die Funktionen eines Geistlichen bei der dasigen Strafanstalt übertragen worden.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 30.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 15 Reichspfennig. — Belagsblätter für ½ und ¼ Bogen 5 und für ⅛ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Extra-Beilage zum Amtsblatt.

Gesetz vom 27. Februar 1880

betreffend

die Besteuerung des Wanderlager-Betriebes.

(Gesetzsamml. Nr. 15.)

Wir Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtages Unserer Monarchie, für den ganzen Umfang derselben, was folgt:

§. 1.

Wer außerhalb seines Wohnortes und ohne Begründung einer gewerblichen Niederlassung die Waaren eines Wanderlagers von einer festen Verkaufsstätte aus feilbieten will, hat vom 1. April 1880 ab neben und unabhängig von der Steuer für den Gewerbebetrieb im Umherziehen (Gesetz vom 3. Juli 1876, Gesetz-Sammlung Seite 247) in jedem Orte, an welchem er das Geschäft betreibt oder durch Vermittelung eines daselbst einheimischen Verkäufers oder Auktionators betreiben läßt, eine nach den folgenden Vorschriften für die Gemeinden beziehungsweise Kreise zu erhebende Steuer zu entrichten.

Durch die Erfüllung der gesetzlichen Förmlichkeiten der Begründung des Wohnsitzes oder einer gewerblichen Niederlassung wird der Inhaber eines Wanderlagers von der Entrichtung der Steuer nicht befreit, wenn die begleitenden Umstände erkennen lassen, daß die Förmlichkeiten behufs Verdeckung des Wanderlagerbetriebes erfüllt sind.

Das Veranstalten einer Auktion von Waaren eines Wanderlagers wird dem Feilbieten derselben gleich geachtet.

§. 2.

Werden die Waaren des Wanderlagers an einem Orte in mehreren Verkaufslokalen (gleichzeitig oder nach einander) feilgeboten, so ist für jedes derselben die Steuer besonders zu entrichten.

§. 3.

Der in diesem Gesetze vorgeschriebenen Besteuerung ist nicht unterworfen:

1. der Markt- und Meßverkehr, sowie der Verkauf von Ausstellungsobjekten auf öffentlichen, von den zuständigen Behörden genehmigten Ausstellungen,
2. die Errichtung fester Verkaufsstellen für die Dauer der Kurzeit (Saison) in Bade-, Brunnen- und ähnlichen Orten,
3. das Feilbieten von Gegenständen des Wochenmarktverkehrs vom Schiffe aus — mit Ausnahme derjenigen Handwerkerwaaren, mit denen nur den einheimischen Verläufern der Wochenmarktverkehr gestattet ist (§. 64. der Reichsgewerbeordnung vom 21. Juni 1869 — Bundesgesetzblatt Seite 245),
4. das Feilbieten von Lebensmitteln aller Art,
5. außerdem kann der Finanzminister für gewisse Gewerbsarten oder in einzelnen Fällen den Geschäftsbetrieb steuerfrei gestatten.

§. 4.

Die Steuer beträgt für jede Woche der Dauer des Wanderlagerbetriebes in den Orten:

der ersten Gewerbesteuerabtheilung 50 Mark,
der zweiten und dritten Gewerbesteuerabtheilung . . . . . 40 „
der vierten Gewerbesteuerabtheilung, sowie in den Hohenzollernschen Landen . . . . . 30 „

Eine Theilung der Steuersätze für einen kürzeren als einwöchentlichen Betrieb findet nicht statt.

Die Woche wird vom Tage der Eröffnung des Betriebes bis zum Anfang des entsprechenden Tages der nächsten Kalenderwoche gerechnet. Eine Unterbrechung oder frühere Beendigung des Betriebes vor Ablauf der Woche bleibt unberücksichtigt.

Für die Wanderauktionen wird dieselbe Steuer für den Tag erhoben.

§. 5.

Die Isteinnahme der Steuer wird

a. in den Orten der ersten, zweiten und dritten Gewerbesteuerabtheilung der Gemeinde, in deren Bezirk der Wanderlagerbetrieb stattgefunden hat,
b. in den Orten der vierten Gewerbesteuerabtheilung den betreffenden Kreisen, in den Hohenzollernschen Landen den betreffenden Amtsverbänden

überwiesen.

Digitized by Google

Ueber die Verwendung haben im Falle zu litt. b. die Kreisvertretungen beziehungsweise in den Hohenzollernschen Landen die Amtsversammlungen zu Gunsten der betheiligten Gemeinden und Gutsbezirke zu beschließen.

Insoweit die Erhebung der Steuer durch Staatsbeamte (Steuerempfänger, Steuerkasse in Berlin, Kreiskasse in Frankfurt a. M.) bewirkt wird, sind von der zu überweisenden Isteinnahme drei Prozent als Erhebungskosten für die Staatskasse vorweg in Abzug zu bringen.

Im Uebrigen steht weder dem Staate noch den Gemeinden für ihre Mitwirkung bei Festsetzung und Erhebung der Steuer ein Anspruch auf Vergütung zu.

§. 6.

Wer ein nach §. 1 steuerpflichtiges Geschäft beginnen, oder nach Ablauf der Zeit (§. 4), für welche die Steuer entrichtet ist, fortsetzen oder wieder beginnen will, ist verpflichtet, davon der Gemeindebehörde des Ortes — in Berlin der Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern — unter Angabe der Verkaufsstelle und der Dauer des Betriebes (§. 4) Anzeige zu machen und den in der Anmeldungsbescheinigung bestimmten Steuerbetrag an die daselbst bezeichnete Empfangsstelle gegen Quittung vor Eröffnung des Betriebes zu entrichten.

In den Fällen des §. 2 ist die gleiche Verpflichtung für jede Verkaufsstelle zu erfüllen.

§. 7.

Wer ein nach §§. 1 und 2 steuerpflichtiges Geschäft beginnt beziehungsweise fortsetzt, ohne die im §. 6 bestimmten Verpflichtungen erfüllt zu haben, wird mit einer dem doppelten Betrage der vorenthaltenen Steuer (§. 4) gleichen Geldstrafe bestraft.

Außerdem ist die vorenthaltene Steuer zu entrichten.

§. 8.

Wird festgestellt, daß die strafbare Handlung (§. 7) im Auftrage und für Rechnung einer anderen Person ausgeübt ist, so ist gegen den Auftraggeber auf die gleiche Strafe wie gegen den Beauftragten zu erkennen, und haften Beide solidarisch für die Strafbeträge, die Kosten und die vorenthaltene Steuer.

§. 9.

Die empfangene Steuerquittung muß bei jeder Verkaufsstelle während der Dauer des Geschäftsbetriebes den zuständigen Beamten auf Erfordern vorgezeigt werden.

Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschrift werden mit Geldstrafe bis zu 30 Mark bestraft.

§. 10.

In Betreff der Umwandlung der Geldstrafen in Haft, des Strafverfahrens und der Beschlagnahme der zum Geschäftsbetriebe mitgeführten Gegenstände finden die §§. 26 bis einschließlich 29 des Gesetzes vom 3. Juli 1876 (Gesetz-Sammlung Seite 247) entsprechende Anwendung.

In den Fällen des §. 9 findet eine vorläufige Festsetzung der Strafe durch die Regierung nicht statt.

§. 11.

In Betreff des Beschwerdeverfahrens, der Verpflichtungen der Kommunal- und Kreisbehörden sowie der Kommunen bezüglich der Ermittelung und Erhebung der Steuer sind auf die nach Vorschrift dieses Gesetzes zu erhebende Steuer, soweit in demselben nicht etwas Anderes bestimmt ist, die wegen der Gewerbesteuer vom stehenden Gewerbebetriebe geltenden Bestimmungen anzuwenden.

Dasselbe gilt bezüglich der Vorschriften des Gesetzes über die Verjährungsfristen bei öffentlichen Abgaben vom 18. Juni 1840 (Gesetz-Sammlung Seite 140).

§. 12.

Mit der Ausführung dieses Gesetzes sind die Minister des Innern und der Finanzen beauftragt.

Urkundlich ꝛc.

Digitized by Google

Anweisung

zur

Ausführung des Gesetzes vom 27. Februar 1880,

betreffend

die Besteuerung des Wanderlagerbetriebes.

1.

Steuerpflichtiger Gewerbebetrieb.

Der Wanderlagerbetrieb besteht in der Regel darin, daß der Inhaber eines Waarenlagers die Waaren desselben an einem oder mehreren Orten, woselbst er weder wohnt noch eine gewerbliche Niederlassung begründet hat, dem Publikum zu freihändigen Käufen von einer festen Verkaufsstätte (Laden, Magazin, Zimmer, Schiff und dergl.) aus vorübergehend feilbietet.

Das Veranstalten einer Auktion von Waaren eines Wanderlagers wird dem Feilbieten derselben gleich geachtet.

Der Wanderlagerbetrieb gehört hiernach regelmäßig zum Gewerbebetriebe im Umherziehen, setzt den Besitz eines Legitimationsscheines und Gewerbescheines voraus, welche der Inhaber während der thatsächlichen Ausübung des Gewerbebetriebes bei sich führen und auf Erfordern vorzeigen muß, um sich über seine Befugniß zu dem Geschäftsbetriebe, sowie über die Entrichtung der Gewerbesteuer des Staates und über die ihm gestattete Anzahl von Begleitern auszuweisen.

2.

Vom 1. April 1880 ab ist von dem Wanderlagerbetriebe neben und unabhängig von der Staatssteuer, an jedem Orte, wo derselbe stattfindet, eine besondere Steuer, für die Gemeinden beziehungsweise Kreise zu erheben, deren Betrag im §. 4 des Gesetzes bestimmt ist.

Die Gemeindebehörden, denen die Festsetzung der Steuer nach §. 6 des Gesetzes obliegt, sind verpflichtet, für deren Erhebung in jedem dazu geeigneten Falle zu sorgen. Es bedarf hierzu weder eines vorgängigen Gemeindebeschlusses, noch kann durch Gemeindebeschluß auf die Erhebung der Steuer verzichtet, oder deren Betrag ermäßigt werden, dieselbe ist vielmehr in allen Gemeinden lediglich nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften zu erheben.

Um die Entrichtung dieser Steuer zu sichern, sind einige Bestimmungen in das Gesetz aufgenommen, auf welche besonders aufmerksam gemacht wird:

a. Da es öfter vorgekommen ist, daß die Inhaber von Wanderlagern an dem Orte, wo sie ihr Geschäft betreiben wollten, sich als Nebenzieher und zum stehenden Gewerbebetriebe angemeldet, auch wohl die wirkliche Niederlassung an dem betreffenden Orte durch Miethung eines Lokals in einem Gasthause und dergl. nachzuweisen versucht haben, so ist in dem Gesetze (§. 1 Absatz 2) ausdrücklich bestimmt, daß die Erfüllung der Förmlichkeiten der Begründung eines Wohnsitzes oder einer gewerblichen Niederlassung den Inhaber des Wanderlagers nicht von der Steuer befreien, wenn die begleitenden Umstände erkennen lassen, daß die Förmlichkeiten behufs Verdeckung des Wanderlagerbetriebes erfüllt sind. Hierzu genügen natürlich nicht bloße Vermuthungen, sondern es müssen Thatsachen ermittelt und nachgewiesen werden, aus denen deutlich hervorgeht, daß in dem gegebenen Falle die Verdeckung eines Wanderlagerbetriebes beabsichtigt ist.

b. Da es ferner nahe liegt, daß die Inhaber von Wanderlagern, um der Besteuerung zu entgehen, sich der Vermittelung einer an dem betreffenden Orte wohnenden (einheimischen) Person bedienen, um ihre Waaren feilzubieten oder zu versteigern, so ist in dem Gesetze (§. 1 Absatz 1) zum Wanderlagerbetriebe auch das Feilbieten (bezw. das Veranstalten einer Auktion) von Waaren eines Wanderlagers durch einen einheimischen Verkäufer oder Auktionator gerechnet und zwar gleichviel, ob der Besitzer des Wanderlagers selbst mit an Ort und Stelle ist, oder an seinem Wohnorte verbleibt. (Letzteren Falls ist allerdings kein Gewerbebetrieb im Umherziehen nach dem Gesetze vom 3. Juli 1876 vorhanden, da dieser die persönliche Anwesenheit des Geschäftstreibenden am Betriebsorte voraussetzt.)

Danach unterliegt ein derartiger Gewerbebetrieb der Steuer vom Wanderlagerbetriebe, es ist jedoch immer nur der auswärtige Auftraggeber, nicht aber der einheimische Verkäufer bezw. Auktionator zur Entrichtung der Steuer und zur Erfüllung aller daraus folgenden Verbindlichkeiten verpflichtet. Wenn z. B. der Händler A. aus Berlin durch den Auktionator B. in Hirschberg die Waaren eines Wanderlagers versteigern lassen will, so hat danach der

Digitized by Google

A. in Hirschberg den Betrieb anzumelden und die Steuer zu entrichten; der Auktionator B. dagegen ist hiezu nicht verpflichtet. Auf den einheimischen Verkäufer oder Auktionator findet deshalb auch die im §. 8 des Gesetzes bestimmte solidarische Haftung keine Anwendung.

3.

Nach §. 2 des Gesetzes ist die volle Steuer für jedes Verkaufslokal besonders zu entrichten, wenn das Feilbieten oder die Auktion an einem Orte in mehreren Verkaufslokalen, gleichzeitig oder nacheinander stattfindet. Es muß deshalb jede Eröffnung eines zweiten oder ferneren Verkaufslokals und jede Verlegung des Geschäftsbetriebes aus einem Lokale in das andere besonders angemeldet und versteuert werden.

Eine bloße Erweiterung des Verkaufslokals, sowie ein Wechsel in den Räumen desselben Gebäudes u. s. w. begründet keine neue Steuerpflicht.

4.

Steuerbefreiungen.

1. Gesetzliche.

I. Welche Arten des Geschäftsbetriebes der Besteuerung nicht unterworfen sind, ist unter Nr. 1—4 in §. 3 des Gesetzes bestimmt.

Zu der Bestimmung unter 1 wird noch Folgendes bemerkt:

Unter „Marktverkehr" ist nur der nach allgemeinen oder lokalen Anordnungen zulässige und zwar hauptsächlich der Verkehr auf Jahrmärkten oder Märkten für gewisse Waaren (z. B. Leinwand) zu verstehen; der Wochenmarktverkehr kommt hierbei nur hinsichtlich derjenigen Gegenstände in Betracht, welche von Jedermann auf dem Wochenmarkte feilgeboten werden können.

Der Verkauf von Ausstellungsgegenständen auf öffentlichen, von der zuständigen Behörde genehmigten Ausstellungen ist nur insoweit von der Steuer befreit, als das Feilbieten im Ausstellungslokal stattfindet.

2. Vom Finanz-Minister zu bewilligende.

II. Außerdem kann der Finanz-Minister

a. für gewisse Gewerbsarten oder
b. in einzelnen Fällen den Geschäftsbetrieb steuerfrei gestatten.

Ersterenfalls (zu a) wird über die der Steuer nicht unterworfenen Geschäftsarten das Nöthige durch die Amtsblätter bekannt gemacht werden.

Letzterenfalls (zu b) müssen Diejenigen, welche sich auf Bewilligung der Steuerfreiheit berufen, sich hierüber durch Vorlegung der betreffenden Verfügung des Finanz-Ministeriums oder der zuständigen Bezirks-Regierung (für die Provinz Hannover: der Finanz-Direktion) ausweisen, widrigenfalls sie die Steuer (vorbehaltlich der Erstattung) vor Beginn des Betriebes zu entrichten haben.

Anträge auf Bewilligung der Steuerfreiheit sind an diejenige Regierung, in deren Bezirk der Geschäftsbetrieb stattfinden soll, bezw. an die Finanz-Direktion zu Hannover oder die Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern in Berlin zu richten.

5.

Steuerbetrag.

Bezüglich der zu entrichtenden Steuer unterscheidet das Gesetz zwischen dem gewöhnlichen Feilbieten der Waaren eines Wanderlagers und den Wanderauktionen; im ersteren Falle ist der einfache Steuersatz für jede Woche, im letzteren für jeden Tag des Betriebes zu zahlen. Wer jedoch die Steuer für eine Wanderauktion entrichtet hat, kann an dem Tage, für welchen der volle Steuersatz erlegt ist, auch freihändig verkaufen ohne nochmalige Steuerzahlung. Erfolgt aber das Feilbieten der Waaren eines Wanderlagers in der Form des gewöhnlichen freihändigen Verkaufs und durch Auktion an verschiedenen Tagen nacheinander, so ist die Steuer für jede der beiden Betriebsarten besonders zu entrichten.

Die Woche umfaßt sieben auf einander folgende Kalendertage; sie endet demgemäß z. B., wenn der Geschäftsbetrieb an einem Donnerstage begonnen ist, um 12 Uhr in der Nacht vom folgenden Mittwoch zum Donnerstag.

Imgleichen wird bei Auktionen der Tag von Mitternacht zu Mitternacht gerechnet, ohne Rücksicht darauf, zu welcher Tagesstunde der Betrieb begonnen hat.

6.

Anmeldung des Gewerbebetriebes.

Wer einen Wanderlagerbetrieb am oder nach dem 1. April d. J. neu beginnen, oder ein früher begonnenes derartiges Geschäft über diesen Tag fortsetzen will, hat davon bei der Gemeindebehörde des Ortes — in Berlin bei der Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern — eine schriftliche Anzeige in zwei gleichlautenden Exemplaren einzureichen.

Die Anzeige muß alle zur Festsetzung der Steuer nöthigen Angaben enthalten.

Ein Muster ist beigefügt.

Soll der Betrieb über die Zeit hinaus, für welche die Steuer entrichtet ist, fortgesetzt, oder nach deren Ablauf wieder begonnen werden, so ist rechtzeitig neue Anzeige zu machen.

Beim Vorhandensein mehrerer Verkaufslokale ist die Anzeige für jedes derselben besonders zu machen. (S. oben Nr. 3.)

Digitized by Google

7.

Festsetzung und Erhebung der Steuer.

Die Gemeindebehörde — in Berlin die Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern — prüft die Vollständigkeit der Anmeldung und führt nöthigenfalls deren Ergänzung herbei. Sodann bescheinigt sie auf beiden Exemplaren der Anmeldung den Eingang derselben und verbindet damit die Festsetzung der zu entrichtenden Steuer und die Bezeichnung der Stelle, an welche sie einzuzahlen ist; vergleiche die Rückseite des beigefügten Anmeldungsmusters.

Das eine Exemplar wird nunmehr unverzüglich dem Anmeldenden behufs Entrichtung der Steuer zugestellt.

Die Empfangsstelle nimmt die ihr unter Vorlegung der Anmeldebescheinigung angebotene Steuer in Empfang, bucht dieselbe in der in den Gemeinden der drei ersten Gewerbesteuerabtheilungen von der Gemeindebehörde, in denen der vierten Gewerbesteuerabtheilung beziehungsweise in den Hohenzollern'schen Landen von dem Landrathe (Kreishauptmanne) bezw. Oberamtmanne — angeordneten Art und Weise,*) quittirt über deren Empfang auf der Anmeldungsbescheinigung (vergleiche die Rückseite des Musters) und giebt diese dem Zahlenden zurück. Zugleich hat sie der Gemeindebehörde, von welcher die Anmeldungsbescheinigung ausgestellt ist, von dem Eingang der festgesetzten Steuer Nachricht zu geben. Letztere hat, wenn diese Nachricht ausbleibt, festzustellen oder durch Ersuchen der zuständigen Polizeibehörde feststellen zu lassen, ob der Betrieb ohne Entrichtung der Steuer stattfindet, und, falls dies geschehen, die Einleitung des Strafverfahrens zu veranlassen.

Nach §. 9 des Gesetzes sind die zuständigen Beamten (Gemeinde-, Polizei-, Steuerbeamte u. s. w.) befugt, bei jeder Verkaufsstelle während der Dauer des Geschäftsbetriebes die Vorzeigung der Steuerquittung zu fordern.

Zuwiderhandlungen gegen diese Gesetzesbestimmung werden im gerichtlichen Verfahren (ohne vorläufige Straffestsetzung durch die Regierung) mit Geldstrafe bis zu 30 Mark bestraft.

Sobald die Gemeindebehörde von der Empfangsstelle die Mittheilung über die Entrichtung der Steuer erhält, verbindet sie dieselbe mit dem zurückbehaltenen zweiten Exemplare der Anmeldung. Letzteres ist in den Gemeinden der drei ersten Gewerbesteuerabtheilungen aufzubewahren, in den Gemeinden der vierten Gewerbesteuerabtheilung, sobald die angemeldete Betriebszeit abgelaufen ist, dem Landrathe (Kreishauptmanne), in den Hohenzollernschen Landen dem Oberamtmanne zu übersenden.

In den Gemeinden der vierten Gewerbesteuerabtheilung und in den Hohenzollernschen Landen führt die Empfangsstelle die eingekommenen Steuerbeträge nach näherer Anordnung des Landraths (Kreishauptmanns bezw. Oberamtmanns) periodisch an die Kreiskommunal- bezw. Amtskasse ab.

8.

Strafverfahren.

Das Verfahren bei Untersuchungen wegen unterlassener oder nicht rechtzeitig — vor Beginn des Geschäftes — bewirkter Anmeldung und Versteuerung des Wanderlagerbetriebes regelt sich nach den für Untersuchungen wegen Gewerbesteuerkontraventionen geltenden Bestimmungen (§. 26—29 des Gesetzes vom 3. Juli 1876; Anweisung vom 30. August 1876). Insbesondere kommen auch die gleichen Bestimmungen wegen der Beschlagnahme der zum Wanderlagerbetriebe mitgeführten Gegenstände und wegen der vorläufigen Strafestsetzung durch die Regierungen (Finanz-Direktion) zur Anwendung.

Imgleichen steht letzteren die Festsetzung der vorenthaltenen Nachsteuer zu; diese wird jedoch nicht einer Königlichen Kasse, sondern der Kasse des berechtigten Kommunalverbandes (Gemeinde, Kreis, Amt, §. 5 des Gesetzes) durch Vermittelung der Gemeindebehörde, bezw. des Landraths (Kreishauptmanns, Oberamtmanns) zur direkten Einziehung überwiesen.

Die von der Regierung (Finanz-Direktion) festgesetzten und eingezahlten Strafen verbleiben hingegen der Staatskasse.

9.

Beschwerdeverfahren.

Beschwerden über die Steuerfestsetzung (Reklamationen und Rekurse) sind in den drei ersten Gewerbesteuerabtheilungen bei der Behörde, welche die Steuer festgesetzt hat, in der 4. Gewerbesteuerabtheilung beim Landrath (Kreishauptmann) anzubringen. Auf das Beschwerdeverfahren finden dieselben Bestimmungen sinngemäße Anwendung, welche hinsichtlich der Gewerbesteuer vom stehenden Gewerbe gelten.

Auch im Uebrigen haben die in Betreff der Gewerbesteuer zuständigen Staatsbehörden in gleicher Weise die ordnungsmäßige Ausführung des Gesetzes wegen Besteuerung des Wanderlagerbetriebes zu überwachen, zur Abstellung von Beschwerden oder wahrgenommenen Fehlern und Mängeln die nöthigen Anordnungen zu treffen und für deren genaue Befolgung zu sorgen.

10.

Nachweisung der Ist-Einnahme an Steuer.

Nach Ablauf eines jeden Etatsjahres und spätestens am 1. Mai jeden Jahres hat für die Gemeinden der drei ersten Gewerbesteuer-Abtheilungen die Gemeindebehörde, für diejenigen der vierten Gewerbesteuerabtheilung der Landrath (Kreishauptmann) in den Hohenzollernschen Landen der Oberamtmann der vorgesetzten

*) Wenn Königliche Steuerempfänger bezw. Kassen mit der Erhebung der Steuer beauftragt werden, bestimmt jedoch die vorgesetzte Dienstbehörde über die Art der Buchführung.

Digitized by Google

Regierung (Finanz-Direction) eine Nachweisung einzureichen, welche die im Vorjahre (vom 1. April bis 31. März gerechnet) vorgekommenen Wanderlagerbetriebe, getrennt nach Wanderlagern und Wanderauktionen, sowie den festgesetzten und den in Isteinnahme verbliebenen Betrag an Steuer ergiebt.

11.

Verwendung der Steuer.

Ueber die Verwendung der in den Gemeinden der vierten Gewerbesteuerabtheilung aufgekommenen Steuer zu Gunsten der betheiligten d. i. der der vierten Gewerbesteuerabtheilung angehörigen — in den Hohenzollernschen Landen aber sämmtlicher — Gemeinden und Gutsbezirke steht die Beschlußfassung den Kreisvertretungen — in den Hohenzollernschen Landen den Amtsversammlungen — zu.

Es ist den Kreisvertretungen nicht verwehrt und wird sich vielfach am meisten empfehlen, daß die Einnahme aus der Steuer auf den Gesammtbetrag der von den betheiligten Gemeinden und Gutsbezirken aufzubringenden Kreisabgaben vorweg angerechnet wird. Auch steht der Ueberweisung des Steueraufkommens in Westfalen und der Rheinprovinz an die Aemter und Landbürgermeistereien, in der Provinz Hannover an die Aemter und die nicht amtssässigen Städte Seitens der Kreisvertretungen Nichts entgegen.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auf die Beschlüsse der Amtsversammlungen in den Hohenzollernschen Landen gleichmäßige Anwendung.

12.

Ist ein Gemeindebezirk in Bezug auf die Gewerbesteuer getheilt und sind die Theile verschiedenen Gewerbesteuer-Abtheilungen zugewiesen, so bestimmt sich die Höhe des Steuersatzes (§. 4 des Gesetzes) danach, zu welcher Gewerbesteuer-Abtheilung derjenige Theil des Ortes gehört, in welchem sich das Verkaufslokal befindet.

Die Ist-Einnahme, welche in dem zu einer der drei ersten Gewerbesteuer-Abtheilungen gehörigen Theile des Ortes aufkommt, wird der Gemeinde auch dann überwiesen, wenn dieselbe im Uebrigen zur vierten Gewerbesteuer-Abtheilung gehört.

Berlin, den 4. März 1880.

Der Minister des Innern. Gr. zu Eulenburg. — Der Finanz-Minister. Bitter.

Muster.

Anmeldung.

Unterzeichneter beabsichtigt in (Ort) die Waaren eines Wanderlagers $\frac{\text{mit}}{\text{ohne}}$ Veranstaltung einer Auktion feilzubieten.

Das Verkaufslokal ist:
(genaue Bezeichnung des Hauses pp. nach Straße und Hausnummer pp.)

Der Betrieb wird eröffnet:
am (Wochentag und Datum)

Der Betrieb dauert: (Zahl — in Buchstaben geschrieben) $\frac{\text{Tage}}{\text{Woche}}$

Unterzeichneter ist im Besitz eines Gewerbescheines zum (Gegenstand des Gewerbebetriebes im Umherziehen.)

Ausgefertigt von der (Regierung zu .....) unter Nr. (Nummer des Gewerbescheines.)
(Ort und Datum)

(Name und Vorname, Wohnort und Kreis, — bei Angehörigen anderer Staaten auch Angabe des Heimathstaates.)

(Rückseite.)

Anmeldebescheinigung.

Der Eingang der umseitigen Anmeldung wird bescheinigt.

Die auf (buchstäblich) Mark hiermit festgesetzte Steuer ist vor Eröffnung des Betriebes an (Bezeichnung der Empfangstelle) zu entrichten.

(Ort und Datum.)
(Bezeichnung der Gemeindebehörde.)
(Siegel oder Stempel.) (Unterschrift.)

Quittung.

Nebenstehend festgesetzte Steuer ist mit ..... Mark, buchstäblich ..... Mark, heute baar eingezahlt worden.

(Ort und Datum.)
(Bezeichnung der Empfangstelle.)
(Siegel oder Stempel.) (Unterschrift des Empfängers.)

Druck der Königl. Hofbuchdruckerei Trowitzsch u. Sohn in Frankfurt a. O.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 20. Ausgegeben Sonnabend den 17. April. 1880.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Die Nummer 7 des Reichs-Gesetzblatts, welche vom 2. April 1880 ab in Berlin zur Versendung gelangte, enthält unter

Nr. 1368 das Gesetz, betreffend die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Verwaltungen der Post und Telegraphen, der Marine und des Reichsheeres. Vom 26. März 1880; und unter

Nr. 1369 die Verordnung wegen Ergänzung und Abänderung der Verordnung vom 23. December 1875, betreffend die Pensionen und Kautionen der Reichsbankbeamten. Vom 31. März 1880.

Die Nummer 8 des Reichs-Gesetzblatts, welche vom 14. April 1880 ab in Berlin zur Versendung gelangte, enthält unter

Nr. 1370 das Gesetz, betreffend eine Ergänzung des Gesetzes vom 27. Juni 1871 über die Pensionirung und Versorgung der Militairpersonen ꝛc. Vom 30sten März 1880; unter

Nr. 1371 das Uebereinkommen zwischen dem Deutschen Reich und Großbritannien, betreffend das Eintreten des Deutschen Reichs an Stelle Preußens in den Vertrag vom 20. December 1841 wegen Unterdrückung des Handels mit afrikanischen Negern. Vom 29. März 1879; und unter

Nr. 1372 die Bekanntmachung, betreffend die Kaiserliche Verordnung über die Begründung der Revision in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, vom 28sten September 1879. Vom 11. April 1880.

Inhalt der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Die Nummer 17 der Gesetz-Sammlung, welche vom 28. März 1880 ab in Berlin zur Versendung gelangte, enthält unter

Nr. 8709 die Bekanntmachung, betreffend das Ergebniß der Klassensteuer-Veranlagung für das Jahr vom 1. April 1880/81. Vom 25. März 1880.

Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. October 1878.

289. Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die vom 20. Januar, 20. Februar und 20. März d. J. datirten Nummern 1, 2 und 3 der in der Imprimerie H. Albert zu Lyon, Quai de la Guillotière 6, gedruckten und von M. Lécluse zu Saint-Cloud bei Paris, Rue Royale 28, redigirten periodischen Druckschrift: „La Revue socialiste“ auf Grund des §. 11 des gedachten Gesetzes Seitens der unterzeichneten Landes-Polizeibehörde verboten worden ist.

Berlin den 9. April 1880.

Königliches Polizei-Präsidium. von Madai.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzial-Behörden.

290. Die diesjährige **Entlassungs-Prüfung** in dem Königlichen Schullehrer-Seminar zu Schlüchtern ist auf den 13. September d. J. und die folgenden Tage angesetzt.

Zu dieser Prüfung werden auch nicht im Seminar gebildete Lehramts-Candidaten zugelassen, welche das 20. Lebensjahr zurückgelegt und durch Zeugnisse ihre sittliche Unbescholtenheit und ihre körperliche Befähigung zur Verwaltung eines Lehramts nachgewiesen haben.

Diese Lehramts-Candidaten haben sich bis zum 15. August c. unter Einreichung:

a) des Geburtsscheins,
b) des Zeugnisses eines zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arztes über normalen Gesundheitszustand,
c) eines amtlichen Zeugnisses über das sittliche Verhalten des Candidaten und
d) eines selbstgefertigten Lebenslaufs,

bei **uns** zu melden. Bei der Prüfung haben dieselben selbstgefertigte Probezeichnungen und Probeschriften vorzulegen.

Im Uebrigen verweisen wir auf die Prüfungs-Ordnung für Volksschullehrer vom 15. October 1872 (s. Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen, Octoberheft 1872 S. 633 ff.).

Cassel den 7. April 1880.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

291. Die diesjährige **Aufnahme-Prüfung** in dem Königlichen Schullehrer-Seminar in Schlüchtern ist auf den 15. September d. J. angesetzt.

Diejenigen Aspiranten, gleichviel, ob sie ihre Vorbildung in Volksschulen, Mittelschulen, Realschulen, Gymnasien, Präparanden-Anstalten oder privatim empfangen haben, welche sich dieser Prüfung unterziehen wollen, haben sich bis zum 15. August c. unter Beifügung

a) des Geburtsscheines,
b) eines Impfscheines, eines Revaccinationsscheines und eines Gesundheitsattestes, ausgestellt von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte,

Digitized by Google

c) für diejenigen Aspiranten, welche unmittelbar von einer anderen Lehranstalt kommen, eines Führungsattestes von dem Vorstand derselben, für die anderen eines amtlichen Attestes über ihre Unbescholtenheit,

d) der Erklärung des Vaters oder an dessen Stelle des Nächstverpflichteten, daß er die Mittel zum Unterhalt des Aspiranten während der Dauer seines Seminar-Cursus gewähren werde, mit der Bescheinigung der Ortsbehörde, daß er über die dazu nöthigen Mittel verfüge,

bei dem Königlichen Seminar-Director, Herrn Wieacker in Schlüchtern, zu melden.

Im Uebrigen verweisen wir auf die Vorschriften über die Aufnahme-Prüfung bei den Königlichen Schullehrer-Seminarien vom 15. October 1872 (s. Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen. Octoberheft 1872 S. 611 fl.).

Cassel den 7. April 1880.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

292. Die diesjährige **Aufnahme-Prüfung** in dem Königlichen Schullehrer-Seminar in Dillenburg ist auf den 9. September d. J. angesetzt.

Diejenigen Aspiranten, gleichviel, ob sie ihre Vorbildung in Volksschulen, Mittelschulen, Realschulen, Gymnasien, Präparanden-Anstalten oder privatim empfangen haben, welche sich dieser Prüfung unterziehen wollen, haben sich bis zum 15. August c. unter Beifügung

a) des Geburtsscheines,

b) eines Impfscheines, eines Revaccinationsscheines und eines Gesundheitsattestes, ausgestellt von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte,

c) für diejenigen Aspiranten, welche unmittelbar von einer anderen Lehranstalt kommen, eines Führungsattestes von dem Vorstand derselben, für die anderen eines amtlichen Attestes über ihre Unbescholtenheit,

d) der Erklärung des Vaters oder an dessen Stelle des Nächstverpflichteten, daß er die Mittel zum Unterhalt des Aspiranten während der Dauer seines Seminar-Cursus gewähren werde, mit der Bescheinigung der Ortsbehörde, daß er über die dazu nöthigen Mittel verfüge,

bei dem Königlichen Seminar-Director, Herrn Richter in Dillenburg, zu melden.

Im Uebrigen verweisen wir auf die Vorschriften über die Aufnahme-Prüfung bei den Königlichen Schullehrer-Seminarien vom 15. October 1872 (s. Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen. Octoberheft 1872 S. 611 fl.).

Cassel den 7. April 1880.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

293. Zur Abhaltung der 2. (praktischen) **Lehrer-Prüfung** im Königlichen Schullehrer-Seminar in Homberg haben wir Termin auf den 13. November c. und die folgenden Tage angesetzt.

Diejenigen Lehrer, welche sich dieser Prüfung, deren Ablegung frühestens zwei, spätestens fünf Jahre nach der ersten Prüfung zu erfolgen hat, zu unterziehen gedenken, haben sich bis zum 15. October bei den betreffenden Herren Ober-Schulinspectoren schriftlich zu melden.

Der Meldung sind beizufügen:

1) das Zeugniß über die abgelegte erste Prüfung;
2) ein Zeugniß des Lokal-Schul-Inspectors;
3) eine von dem Examinanden selbstständig gefertigte Ausarbeitung über ein von ihm selbst gewähltes Thema, mit der Versicherung, daß er keine anderen, als die von ihm angegebenen Quellen dazu benutzt habe.

Bei der Prüfung haben dieselben selbst gefertigte Probezeichnungen und Probeschriften vorzulegen.

Es steht dem Examinanden frei, bei seiner Meldung eine Prüfung in den fakultativen Lehrgegenständen des Seminar-Unterrichts oder in denjenigen Fächern zu beantragen, in denen er eine Steigerung der bei der ersten Prüfung erhaltenen Prädicate zu erlangen wünscht.

Seitens der Herren Ober-Schul-Inspectoren sind die eingegangenen Meldungen nebst Anlagen bis zum 25. October c. an **uns** einzureichen.

Die zur Prüfung angemeldeten Lehrer haben sich, sofern ihnen nicht eine andere Weisung zugeht, am 13. November c., Vormittags 8 Uhr, bei dem Herrn Seminar-Director Doemich in Homberg persönlich zu melden.

Im Uebrigen nehmen wir Bezug auf die Prüfungs-Ordnung für Volksschullehrer vom 15. October 1872, §. 16 fl. (s. Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen. Octoberheft 1872, S. 638 fl.)

Cassel den 7. April 1880.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

294. Zur Abhaltung der 2. (praktischen) **Lehrer-Prüfung** im Königlichen Schullehrer-Seminar in Dillenburg haben wir Termin auf den 30. October d. J. und die folgenden Tage angesetzt.

Diejenigen Lehrer, welche sich dieser Prüfung, deren Ablegung frühestens zwei, spätestens fünf Jahre nach der ersten Prüfung zu erfolgen hat, zu unterziehen gedenken, haben sich bis zum 20. August d. J. bei den betreffenden Herren Schul-Inspectoren schriftlich zu melden.

Der Meldung sind beizufügen:

1) das Zeugniß über die abgelegte erste Prüfung;
2) ein Zeugniß des Lokal-Schul-Inspectors;
3) eine von dem Examinanden selbstständig gefertigte Ausarbeitung über ein von ihm selbst gewähltes Thema mit der Versicherung, daß er keine anderen, als die von ihm angegebenen Quellen dazu benutzt habe;
4) eine von ihm selbst gefertigte Zeichnung und
5) eine Probeschrift,

beide (Nr. 4 u. 5) unter derselben Versicherung.

Es steht dem Examinanden frei, bei seiner Meldung eine Prüfung in den facultativen Lehrgegenständen des Seminar-Unterrichts oder in denjenigen Fächern

Digitized by Google

zu beantragen, in denen er eine Steigerung der bei der ersten Prüfung erhaltenen Prädicate zu erlangen wünscht.

Seitens der Herren Schul-Inspectoren sind die eingegangenen Meldungen nebst Anlagen bis zum 1sten October c. an **uns** einzureichen.

Die zur Prüfung angemeldeten Lehrer haben sich, sofern ihnen nicht eine andere Weisung zugeht, am 30. October c., Vormittags 8 Uhr, bei dem Herrn Seminar-Director Richter in Dillenburg persönlich zu melden.

Im Uebrigen nehmen wir Bezug auf die Prüfungs-Ordnung für Volksschullehrer vom 15. October 1872, §. 16 fl. (s. Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen. Octoberheft 1872 S. 638 fl.)

Cassel den 7. April 1880.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

295. Zur Abhaltung der **2.** (praktischen) **Lehrer-Prüfung** im Israelitischen Schullehrer-Seminar in Cassel haben wir Termin auf den 30. August c. und die folgenden Tage angesetzt.

Diejenigen Lehrer, welche sich dieser Prüfung, deren Ablegung frühestens zwei, spätestens fünf Jahre nach der ersten Prüfung zu erfolgen hat, zu unterziehen gedenken, haben sich bis zum 1. August c. bei den betreffenden Herren Ober-Schul-Inspectoren schriftlich zu melden.

Der Meldung sind beizufügen:

1) das Zeugniß über die abgelegte erste Prüfung;
2) ein Zeugniß des Lokal-Schul-Inspectors;
3) eine von dem Examinanden selbstständig gefertigte Ausarbeitung über ein von ihm selbst gewähltes Thema mit der Versicherung, daß er keine anderen, als die von ihm angegebenen Quellen dazu benutzt habe.

Bei der Prüfung haben dieselben selbstgefertigte Probezeichnungen und Probeschriften vorzulegen.

Es steht dem Examinanden frei, bei seiner Meldung eine Prüfung in den fakultativen Lehrgegenständen des Seminar-Unterrichts oder in denjenigen Fächern zu beantragen, in denen er eine Steigerung der bei der ersten Prüfung erhaltenen Prädikate zu erlangen wünscht.

Seitens der Herren Ober-Schul-Inspectoren sind die eingegangenen Meldungen nebst Anlagen bis zum 8. August c. an **uns** einzureichen.

Die zur Prüfung angemeldeten Lehrer haben sich, sofern ihnen nicht eine andere Weisung zugeht, am 30sten August c., Vormittags 8 Uhr, bei dem Herrn Seminar-Lehrer Dr. Stein in Cassel persönlich zu melden.

Im Uebrigen nehmen wir Bezug auf die Prüfungs-Ordnung für Volksschullehrer vom 15. October 1872 §. 16 fl. (s. Central-Blatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen. Octoberheft 1872 S. 638 fl.).

Cassel den 7. April 1880.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

296. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 24sten v. Mts. dem Vereine für die Pyrmonter Rennen die Erlaubniß zu ertheilen geruht, Loose zu der Seitens desselben in diesem Jahre wieder zu veranstaltenden Lotterie von Gegenständen der Kunst und Industrie auch im diesseitigen Staatsgebiete und zwar innerhalb der Provinzen Hessen-Nassau und Hannover zu vertreiben.

Den Verwaltungs- und Polizeibehörden geben wir hiervon mit der Veranlassung Kenntniß, dafür Sorge zu tragen, daß dem Vertriebe der qu. Loose, deren Preis auf 1 Mark pro Stück festgesetzt worden ist, in ihrem Bezirke kein Hinderniß entgegengestellt werde.

Cassel den 15. April 1880.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

297. Durchschnitts-Berechnung über die Markt- und Ladenpreise an den Garnisonsorten in dem Regierungs-Bezirke Cassel für den Monat **März 1880.**

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Marktorte.	Durchschnitts-Preis a. für 100 Kilogramm. Weizen.	Roggen.	Gerste.	Hafer.	Erbsen (gelbe.)	Speise-Bohnen (weiße.)	Linsen.	Kartoffeln.	Stroh.	Heu.	b. für 1 Kilogramm. Rindfleisch.	Kuhfleisch.	Schweinefleisch.	Kalbfleisch.	Hammelfleisch.	Spec, geräuchert.	Ein. Butter.	c. für 60 Stck. Eier.
		ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰
1	Cassel . .	22 83	19 37	17 55	13 67	23 88	36 25	39 63	8 16	4 92	5 02	1 41	1 21	1 38	— 75	1 13	1 40	2 30	2 94
2	Frizlar .	22 69	19 79	16 40	13 88	25 30	26 80	27 50	6 70	4 51	4 89	1 23	1 05	1 18	— 76	1 10	1 55	1 90	2 84
3	Fulda . .	22 16	18 90	15 88	12 93	23 98	25 29	24 20	9 96	4 55	4 30	1 12	— 85	1 15	— 65	— 89	1 40	2 16	2 85
4	Hanau .	23 90	20 18	16 79	15 47	31 50	24 50	48 —	7 27	5 79	6 08	1 40	— 96	1 42	— 94	1 14	2 —	2 68	3 26
5	Hersfeld .	23 —	20 —	18 50	14 —	29 50	29 50	30 50	7 50	5 —	6 —	1 30	— —	1 20	— 80	— —	1 80	1 85	3 —
6	Hofgeismar	23 —	20 50	18 —	14 —	18 —	28 —	24 —	6 —	5 —	5 —	1 30	— —	1 16	— 70	1 —	1 50	1 60	2 40
7	Marburg .	24 —	19 50	16 —	14 —	20 —	40 —	45 —	8 —	4 —	5 —	1 40	1 —	1 20	— 70	— —	1 60	2 10	3 —
8	Rotenburg	22 —	19 50	16 —	13 50	26 —	32 —	32 —	7 —	4 50	4 50	1 20	1 26	1 20	— 80	1 —	2 —	2 20	3 60
	Summa .	183 58	152 74	135 12	111 45	198 16	242 34	270 83	60 59	38 27	40 79	10 42	6 35	9 89	6 10	6 27	13 25	16 79	23 89
	Durchschnittsbetrag .	22 96	19 72	16 89	13 93	24 77	30 29	33 85	7 57	4 78	5 10	1 30	1 06	1 24	— 76	1 04	1 66	2 10	2 99

Digitized by Google

Nr.	Bezeichnung der Markt-Orte.	Laden-Preise pro 1 Kilogramm																							
		Mehl.				Gersten-				Buchweizengrütze.		Hirse.		Reis, Java.		Kaffee.				Schweinefchmalz.		Speisesalz.			
		Weizen. Nr. 1.		Roggen Nr. 1.		Graupe		Grütze.								Java-, mittler.		gelber (gebrannter).							
		ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰		
1	Caſſel	—	44	—	30	—	60	—	44	—	46	—	40	—	50	2	50	3	10	1	70	—	20		
2	Fritzlar	—	33	—	28	—	50	—	40	—	—	—	40	—	50	2	80	3	60	1	45	—	20		
3	Fulda	—	48	—	30	—	56	—	46	—	—	—	46	—	68	2	80	3	10	1	20	—	18		
4	Hanau	—	48	—	35	—	62	—	53	—	—	—	40	—	58	2	60	3	40	1	50	—	20		
5	Hersfeld	—	40	—	28	—	50	—	48	—	—	—	40	—	60	2	80	3	60	1	60	—	20		
6	Hofgeismar	—	40	—	30	—	40	—	36	—	—	—	40	—	44	2	60	3	20	1	60	—	20		
7	Marburg	—	42	—	30	—	40	—	—	—	—	—	50	—	40	2	60	3	40	1	60	—	20		
8	Rotenburg	—	40	—	28	—	50	—	46	—	—	—	40	—	54	3	—	3	40	1	50	—	20		
	Summa .	3	35	2	39	4	08	3	13	—	46	3	36	4	24	21	70	26	80	12	15	1	58		
	Durchſchnittspreis	—	42	—	30	—	51	—	45	—	46	—	42	—	53	2	71	3	35	1	52	—	20		

Caſſel am 9. April 1880. Königliche Regierung, Abth. des Innern.

298. In der Zeit vom 27. September bis 23sten October d. Js. wird am Lehrer-Seminar zu Uſingen ein Turncurſus für im Amte ſtehende Volksſchullehrer der Provinz Heſſen-Naſſau abgehalten werden. Zur Theilnahme an demſelben werden in Gemäßheit der diesſälligen Beſtimmungen des Herrn Miniſters der geiſtlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten diejenigen Lehrer einberufen werden, die keine oder nur eine unzureichende turneriſche Ausbildung gehabt haben, alſo hauptſächlich ältere, ſowie nicht in Seminaren vorgebildete Lehrer und ſolche, die bisher keine Gelegenheit fanden, ihre früher erworbene turneriſche Fertigkeit zu üben und weiter zu fördern.

Nur ausnahmsweiſe können auch jüngere, in den letzten 8 bis 10 Jahren aus dem Seminar entlaſſene Lehrer als Curſiſten zugelaſſen werden.

Anmeldungen von Lehrern aus dem hieſigen Regierungsbezirk ſind bis zum 1. Mai d. Js. bei den zuſtändigen Schulvorſtänden und Schuldeputationen, welche wir mit diesfälliger Anweiſung verſehen haben, einzureichen. Caſſel den 9. April 1880.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulſachen.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiſerlicher und Königlicher Behörden.

299. Am 5. April 1880 wird bei der Poſtagentur in Sachſenhagen eine Fernſprech-Betriebsſtelle mit beſchränktem Tagesdienſte in Wirkſamkeit treten.

Minden i. W. den 1. April 1880.

Der Kaiſerliche Ober-Poſtdirector.

300. Nachdem eine neue ſteueramtliche Vermeſſung für die Gemarkung Heldra vollendet, und Seitens der Kataſterbehörde dem Amtsgericht davon Kenntniß gegeben iſt, wird hierdurch unter Bezugnahme auf §. 38 — Einführungs-Geſetz vom 29. Mai 1873 — öffentlich bekannt gemacht, daß

1) die Flurbuchsabſchrift und Gebäudeſteuerrolle in dem Lokal des unterzeichneten Amtsgerichts,
2) die dazu gehörigen Karten im Lokal des Königlichen Kataſteramts zu Eſchwege

zur Einſicht der Betheiligten vom 15. April d. J. ab offengelegt ſind.

Die Einſichtnahme kann täglich — Sonn- und Feſttage ausgenommen — Vormittags von 9 bis 12 Uhr und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr erfolgen.

Diejenigen, welche die Ergebniſſe der Vermeſſung bezüglich der Grenzen und der Bezeichnung der neu kartirten Grundſtücke in den gerichtlichen Büchern anfechten wollen, haben dieſes im Wege der Berichtigungsklage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer zu bewirken, auch Vormerkung der geltend gemachten Anſprüche zu verlangen.

Dieſes muß jedoch binnen zwölf Wochen, von demjenigen Tage an gerechnet, an welchem dieſe Bekanntmachung zum erſten Mal im Amtsblatt erſcheint, geſchehen. Nach Ablauf dieſer Friſt beſtimmen ſich die Grenzen der Grundſtücke, ſoweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuch gewahrt ſind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermeſſung.

Wanfried den 8. April 1880.

Königliches Amtsgericht. Thomas.

301. Nachdem eine neue ſteueramtliche Vermeſſung für die Gemarkungen Halbergebrauchswald Lichtenau und Gemeinde Wollſtein vollendet und Seitens der Kataſterbehörde dem Amtsgericht davon Kenntniß gegeben iſt, wird hierdurch unter Bezugnahme auf §. 38 — Einführungs-Geſetz vom 29. Mai 1873 — öffentlich bekannt gemacht, daß

1) die Flurbuchs-Abſchrift und Gebäudeſteuerrolle in dem Lokal des unterzeichneten Amtsgerichts,
2) die dazu gehörigen Karten im Lokal des Königlichen Kataſteramts zu Witzenhauſen

zur Einſicht der Betheiligten ſeit heute offengelegt ſind.

Die Einſichtnahme kann täglich — Sonn- und Feſttage ausgenommen — Vormittags von 9 bis 12 und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr erfolgen.

Diejenigen, welche die Ergebniſſe der Vermeſſung

Digitized by Google

bezüglich der Grenzen und der Bezeichnung der neu kartirten Grundstücke in den gerichtlichen Büchern anfechten wollen, haben dieses im Wege der Berichtigungsklage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer zu bewirken, auch Vormerkung der geltend gemachten Ansprüche zu verlangen.

Dieses muß jedoch binnen acht Wochen, von demjenigen Tage an gerechnet, an welchem diese Bekanntmachung zum ersten Mal im Amtsblatt erscheint, geschehen. Nach Ablauf dieser Frist bestimmen sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuch gewahrt sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung.

Lichtenau den 26. Februar 1880.

Königliches Amtsgericht.

302. Nachdem eine neue steueramtliche Vermessung folgender Parzellen: a. aus der Gemarkung Braach: Blatt 10. Nr. 15, 33 bis 114; b. im Gemeindebezirk Ronshausen: Bl. R Nr. 99 bis 254, 257 bis 260, 262, 272 bis 276, Lit. S. Nr. 138 bis 183; in der Gemarkung Iba: Bl. 1. Nr. 9, 14 bis 55; Bl. 2. Nr. 14 bis 218, 239 bis 245 in der Gemarkung Oberförsterei Friedewald; Bl. 1. Nr. 160 u. 161 in der Gemarkung Oberförsterei Meckbach vollendet, und Seitens der Katasterbehörde dem Amtsgericht davon Kenntniß gegeben ist, wird hierdurch unter Bezugnahme auf §. 38 — Einführungs-Gesetz vom 29. Mai 1873 — öffentlich bekannt gemacht, daß

1) die Flurbuchsabschrift und Gebäudesteuerrolle in dem Lokal des unterzeichneten Amtsgerichts,
2) die dazu gehörigen Karten im Lokal des Königlichen Katasteramts zu Rotenburg

zur Einsicht der Betheiligten seit Heute offengelegt sind.

Die Einsichtnahme kann täglich — Sonn- und Festtage ausgenommen — Vormittags von 9 bis 12 und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr erfolgen.

Diejenigen, welche die Ergebnisse der Vermessung bezüglich der Grenzen und der Bezeichnung der neu kartirten Grundstücke in den gerichtlichen Büchern anfechten wollen, haben dieses im Wege der Berichtigungsklage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer zu bewirken, auch Vormerkung der geltend gemachten Ansprüche zu verlangen.

Dieses muß jedoch binnen zwölf Wochen, von demjenigen Tage an gerechnet, an welchem diese Bekanntmachung zum ersten Mal im Amtsblatt erscheint, geschehen. Nach Ablauf dieser Frist bestimmen sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuch gewahrt sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung.

Rotenburg am 6. März 1880.

Königliches Amtsgericht, Abth I.

303. Nachdem eine neue steueramtliche Vermessung für die Gemarkung Asmushausen und die Gutsbezirke der Oberförsterei Friedewald, Meckbach, Rengshausen, Rotenburg- (Ost und West), Lübersdorf vollendet, und Seitens der Katasterbehörde dem Amtsgericht davon Kenntniß gegeben ist, wird hierdurch unter Bezugnahme auf §. 38 — Einführungs-Gesetz vom 29. Mai 1873 — öffentlich bekannt gemacht, daß

1) die Flurbuchsabschrift und Gebäudesteuerrolle in dem Lokal des unterzeichneten Amtsgerichts,
2) die dazu gehörigen Karten im Lokal des Königlichen Katasteramts zu Rotenburg

zur Einsicht der Betheiligten seit Heute offengelegt sind.

Die Einsichtnahme kann täglich — Sonn- und Festtage ausgenommen — Vormittags von 9 bis 12 und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr erfolgen.

Diejenigen, welche die Ergebnisse der Vermessung bezüglich der Grenzen und der Bezeichnung der neu kartirten Grundstücke in den gerichtlichen Büchern anfechten wollen, haben dieses im Wege der Berichtigungsklage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer zu bewirken, auch Vormerkung der geltend gemachten Ansprüche zu verlangen.

Dieses muß jedoch binnen zwölf Wochen, von demjenigen Tage an gerechnet, an welchem diese Bekanntmachung zum ersten Mal im Amtsblatt erscheint, geschehen. Nach Ablauf dieser Frist bestimmen sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuch gewahrt sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung.

Rotenburg am 6. März 1880.

Königliches Amtsgericht, Abth. I. Klemme.

Bekanntmachungen communalständ. Behörden.

304. Die Besitzer von 4 und 4½ procentigen Schuldurkunden des hiesigen Leihhauses werden in Folge höherer Anordnung davon in Kenntniß gesetzt, daß gewünschte Rückzahlungen derselben bis auf Weiteres, ohne Einhaltung der vertragsmäßigen Kündigungsfrist und ohne die sonst übliche Zinskürzung, alsbald erfolgen sollen.

Fulda am 7. April 1880.

Die Direction des ständischen Leih- u. Pfandhauses.

Vacanzen.

305. Die durch das Ableben des bisherigen Inhabers erledigte Kreis-Physikatsstelle zu Hanau soll wieder besetzt werden. Qualificirte Bewerber um diese Stelle wollen ihre Gesuche nebst den erforderlichen Zeugnissen und einem ausführlichen Lebenslauf binnen 6 Wochen uns einreichen.

Cassel den 6. April 1880.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

306. Bewerber um die erledigte, mit einem competenzmäßigen Einkommen von 780 Mark nebst freier Wohnung und 90 Mark für freie Feuerung verbundene Schulstelle zu Schachten wollen ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen versehenen Meldungsgesuche binnen 4 Wochen an den Schulvorstand von Schachten zu Händen des unterzeichneten Landraths einreichen.

Hofgeismar am 2. April 1880.

Der Landrath. J. V.: Wicher, Kreis-Secretair.

307. Die Schulstelle zu Niederbeisheim, mit

Digitized by Google

welcher neben freier Wohnung und Feuerung ein Einkommen von jährlich 840 Mark verbunden ist, ist vacant.

Bewerber um dieselbe haben ihre Gesuche unter Beifügung der erforderlichen Zeugnisse binnen 3 Wochen dahier einzureichen.

Homberg und Niederbeisheim den 31. März 1880.

Der Schulvorstand von Niederbeisheim:

Der Landrath v. Gehren. Der Lokal-Schul-Inspector Fromme, Pfarrer.

308. Durch den freiwilligen Abgang der seitherigen Inhaberin der 4ten Mädchenschulstelle hierselbst, mit welcher ein Jahres-Einkommen von 750 Mark nebst freier Feuerung und Wohnung verbunden ist, kommt diese Stelle vom 16ten d. Mts. ab zur Erledigung.

Geeignete Bewerberinnen um dieselbe werden aufgefordert, sich unter Vorlage der erforderlichen Zeugnisse binnen 3 Wochen, entweder bei dem Unterzeichneten, oder bei dem Herrn Lokal-Schul-Inspector Dechant Pfarrer Kleespies hierselbst, zu melden.

Orb am 9. April 1880.

Der Königl. Bezirksamtmann Rommel.

309. Bewerber um die erledigte israelitische Lehrer- und Vorsänger-Stelle zu Sontra, Kreises Rotenburg, mit welcher ein jährliches Gehalt von 900 Mark, 90 Mark Mieths- und 90 Mark Feuerungs-Entschädigung verbunden ist, werden aufgefordert, ihre Meldungsgesuche nebst Zeugnissen innerhalb 3 Wochen hierher einzusenden.

Cassel am 12. April 1880.

Vorsteheramt der Israeliten.

310. Bewerber um die mit dem 16ten d. Mts. erledigte erste evangelische Schulstelle zu Jesberg, mit welcher ein competenzmäßiges Einkommen von 900 Mark neben freier Wohnung und Feuerung verbunden ist, werden hierdurch aufgefordert, ihre Gesuche nebst den nöthigen Zeugnissen bei mir oder bei dem Herrn Metropolitan Theys zu Jesberg binnen 3 Wochen einzureichen. Fritzlar den 12. April 1880.

Der Landrath von Eschwege.

Personal-Chronik.

Der bisherige Pfarrer zu Mottgers Johann Daniel Joseph Weinrich ist zum Pfarrer in Niederasphe, Classe Wetter, bestellt worden.

Der bisherige Pfarrer zu Kirchvers Christoph Berdux ist auf erfolgte Präsentation zum Pfarrer in Winnen, Classe Fronhausen, bestellt worden.

Der past. extr. Adolph Häberlein ist mit Versehung der erledigten reformirten Pfarrstelle zu Gemünden, reformirte Classe Frankenberg, beauftragt worden.

Zu Standesbeamten sind ernannt worden: Bürgermeister Bromm 2r zu Rauschenberg, Bürgermeister Görk zu Michelsrombach, je für den dasigen Standesamtsbezirk.

Dem aus dem Gemeindeamte geschiedenen Bürgermeister Knoth zu Niederzwehren ist vermöge ausdrücklicher anderweiter Bestellung die Verwaltung des dasigen Standesamtes bis auf Weiteres belassen worden.

Das Mitglied der Königlichen General-Commission in Cassel, Regierungsrath Wulsten, ist an das Königliche Ober-Landeskulturgericht in Berlin als kommissarischer Hülfsarbeiter einberufen. Die bisher von dem Genannten als Commissarius bearbeiteten Forstservitutablösungssachen im Fürstenthum Schaumburg-Lippe sind dem Regierungs-Assessor Pinder in Bückeburg übertragen.

Der bisherige Amtsrichter Homann in Schloppe ist nach erfolgtem Ausscheiden aus dem Justizdienste beim Collegium der Königlichen General-Commission in Cassel behufs Vorbereitung zum Special-Comissarius eingetreten. Der Secretair Erxleben, früher in Merseburg, ist an die General-Commission in Cassel versetzt. Bei derselben ist der frühere Kanzlist Hinz zum Kanzlei-Inspector ernannt. Der früher bei der Special-Commission II hierselbst beschäftigte Feldmesser Wiegand ist an die Special-Commission I hierselbst versetzt.

Der Bergassessor Köhler zu Bochum ist zum Docenten für Bergbaukunde, Aufbereitungslehre rc. an der vereinigten Bergakademie und Bergschule zu Clausthal und der bisherige Communallehrer Veith zu Clausthal zum Hauptlehrer an der Bergschule daselbst ernannt worden.

Der Apotheker Louis Luckhardt in Cassel hat die Apotheke zu Wehlheiden käuflich übernommen.

Der practische Arzt Dr. med. Heinrich Ludwig Bonnhof hier ist gestorben.

Dem Apotheker Ludwig Richard zu Bockenheim ist die Genehmigung zur Führung des Prädikats eines Königlichen Hoflieferanten Sr. Majestät des Königs von Sachsen ertheilt worden.

Der Apotheker Oswald Pappert hat die Apotheke in Weyhers käuflich erworben.

Der Steuerexecutor Johannes Lomb zu Fulda ist vom 1. Juni d. J. ab in den Ruhestand versetzt.

Dem Taubstummen-Lehrer Stegen zu Westercelle ist die Versehung einer Lehrerstelle bei der Taubstummen-Anstalt zu Homberg übertragen worden.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 31.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 15 Reichspfennig. — Belagsblätter für ½ und ¼ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 21. Ausgegeben Mittwoch den 21. April. **1880.**

Inhalt der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Die Nummer 19 der Gesetz-Sammlung, welche vom 19. April 1880 ab in Berlin zur Versendung gelangte, enthält unter

Nr. 8713 das Gesetz, betreffend die Bestreitung der Kosten für die Bedürfnisse der Kirchengemeinden in den Landestheilen des linken Rheinufers. Vom 14ten März 1880; unter

Nr. 8714 das Gesetz, betreffend die Abänderung des Fischereigesetzes für den Preußischen Staat vom 30. Mai 1874 (Gesetz-Samml. S. 197). Vom 30sten März 1880 und unter

Nr. 8715 das Feld- und Forstpolizeigesetz. Vom 1. April 1880.

Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. October 1878.

311. Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Druckschrift „Flüchtige Blätter eines Heimathlosen. Von H. J. G. Kommissions-Verlag der Volksbuchhandlung Hottingen-Zürich 1879“ nach §. 11 des gedachten Gesetzes von uns heute verboten worden ist.

Düsseldorf den 12. April 1880.

Königliche Regierung, Abth. des Innern. v. Roon.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserl. und Königl. Centralbehörden.

312. Bestimmungen über die Organisation der in den Provinzen Rheinland und Hessen-Nassau zur Verhütung der Einschleppung oder Weiterverbreitung der Reblauskrankheit zu bildenden Aufsichtsinstanzen. — **1.** In jeder Weinbau treibenden Gemeinde der Provinzen Rheinland und Hessen-Nassau wird eine Lokal-Kommission zur Ueberwachung der Weinberge und sonstigen Rebanlagen gebildet.

Diese Kommission wird vom Gemeinderath nach Anhörung der Weinbergsbesitzer und — wo sie vorhanden — der Feldgerichte gewählt. Sie besteht, je nach dem Umfange der Weinberge und Rebkulturen in der Gemeinde, aus drei oder mehreren Mitgliedern, deren jedem ein bestimmter Aufsichtskreis zugetheilt ist. Die Feststellung der Zahl der Kommissions-Mitglieder und die Zutheilung der Aufsichtskreise erfolgt durch den Gemeinderath. Es wird angenommen werden können, daß sich in jeder Gemeinde eine hinreichende Anzahl von sachkundigen Männern finden wird, welche bereit sind, sich im allgemeinen Interesse den Mühewaltungen zu unterziehen, die mit der unentgeltlichen Uebernahme eines solchen Aufsichtsamts verbunden sind.

2. Die Funktionen der Mitglieder der Kommission bestehen in sorgfältiger, unausgesetzter Beobachtung der Rebpflanzungen innerhalb ihres Aufsichtsbezirks. Sie haben die Aufgabe, nicht nur die Wachsthums- und Gesundheits-Verhältnisse der Reben, soweit sich dieselben nach Außen kundgeben, sorgfältig zu beobachten, sondern auch bei etwaigen Neuanpflanzungen zu ermitteln, woher die angepflanzten Reben stammen und ob dieselben nicht etwa aus einer verdächtigen Gegend oder gar aus dem Auslande — dem bestehenden Verbot zuwider — eingeführt worden sind. Ihre Aufsicht erstreckt sich nicht nur auf die Weinberge und Gärten, sondern ganz vorzugsweise auch auf die in ihrem Bezirk etwa befindlichen Rebschulen.

3. Für jede Provinz sind von dem Ober-Präsidenten je nach dem Bedürfniß ein oder mehrere Aufsichts-Kommissarien zu ernennen, welche aus weinbaukundigen und mit den Krankheiten der Reben, womöglich auch mit der Reblauskrankheit bekannten Personen zu wählen sind und denen räumlich ein bestimmter Wirkungskreis anzuweisen ist. Ihnen sowohl, als wie der Ortspolizeibehörde haben die Lokal-Kommissionen von jeder in den Weinbergen, Gärten oder Rebschulen beobachteten verdächtigen Erscheinung, insbesondere auch von verdächtigen Neuanpflanzungen ungesäumt Anzeige zu machen. In einem solchen Falle hat der Aufsichts-Kommissar zu erwägen, ob die Sache einer besonderen Beschleunigung bedarf, und ist event. ermächtigt, auch ohne einen speziellen Auftrag des Ober-Präsidenten oder der Ortspolizeibehörde abzuwarten, den dem verdächtigen Orte am nächsten wohnenden Sachverständigen (s. unter Nr. 4) mit einer Untersuchung der verdächtigen Reben zu beauftragen, erforderlichen Falls auch der Untersuchung selbst beizuwohnen. Von den vorläufig getroffenen Maßregeln und später von dem Befunde hat der Aufsichts-Kommissar dem Ober-Präsidenten sofort Anzeige zu machen und die etwa erforderlich werdenden Maßregeln in Vorschlag zu bringen. In gleicher Weise hat der Aufsichts-Kommissar zu verfahren, wenn ihm etwa auf einem anderen, als dem vorbezeichneten Wege eine Anzeige von verdächtigen Erscheinungen zugeht.

4. Die von dem Ober-Präsidenten zu bestellenden Sachverständigen sollen Kenntnisse in der Insektenkunde und womöglich auch im Pflanzenbau besitzen. Sie müssen die Entwickelungsgeschichte und die Lebensbedingungen der Reblaus kennen gelernt

Digitized by Google

haben und mit dem Gebrauche des Mikroskops vertraut sein. Derartige Sachverständige sollen, wenn möglich, in hinreichender Zahl so ausgewählt werden, daß die sich aus der gegenseitigen Entfernung ihres Wohnortes ergebenden Bezirke ihrer Wirksamkeit nicht zu ausgedehnt sind und die von ihnen zu machenden Reisen möglichst wenig Kosten verursachen. Ein Recht, innerhalb eines bestimmten Bezirks bei allen Untersuchungen zugezogen zu werden, haben diese Sachverständigen nicht.

5. Gleichzeitig mit der Anzeige beim Aufsichts-Kommissar (Nr. 3) hat die Lokal-Kommission von der vorgefundenen verdächtigen Erscheinung ꝛc. die Ortspolizeibehörde in Kenntniß zu setzen, welche davon und daß die Anzeige an den Aufsichts-Kommissar erfolgt sei, ungesäumt dem Ober-Präsidenten unmittelbar Anzeige zu erstatten, zugleich auch dem Kreislandrath Nachricht zu geben hat. Der Erwägung des Ober-Präsidenten bleibt anheimgegeben, entweder sofort sich mit dem Aufsichts-Kommissar und der Ortspolizeibehörde in Verbindung zu setzen und ihm die erforderlichen Aufträge zu ertheilen, oder zunächst dessen etwaige Anzeige über die von ihm ergriffenen Maßregeln abzuwarten.

Berlin, den 29. October 1879.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.
Lucius.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzial-Behörden.

313. Auf Grund der pos. 3 der von dem Herrn Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten unter dem 29. October 1879 erlassenen Bestimmungen über die Organisation der in den Provinzen Rheinland und Hessen-Nassau zur Verhütung der Einschleppung oder Weiterverbreitung der Reblauskrankheit zu bildenden Aufsichtsinstanzen habe ich den Gutsbesitzer Herrn F. von Lade zu Geisenheim zum Aufsichts-Kommissar für die Provinz Hessen-Nassau und zu dessen Stellvertreter den Herrn Friedrich von Lade jun. zu Geisenheim ernannt.

Cassel den 10. April 1880.

Der Ober-Präsident. In Vertr.: v. Brauchitsch.

314. Auf Grund eines Erlasses des Herrn Finanz-Ministers vom 30sten v. Mts. bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß vom 1. Mai d. Js. ab zu Wächtersbach im Kreise Gelnhausen ein Unter-Steuer-Amt errichtet wird, dessen Bezirk in Bezug auf die Erhebung ꝛc. der Branntwein-, Brau- und Tabacksteuer, sowie der Gerichtskosten die Bezirke der Königlichen Amtsgerichte zu Birstein und Wächtersbach umfaßt.

Außerdem sind demselben die jetzt zu den Hebebezirken des Königlichen Unter-Steuer-Amtes zu Gelnhausen bezw. des Königlichen Salz-Steuer-Amtes zu Orb gehörigen steuerpflichtigen Betriebsanstalten zu Höchst, Kassel und Wirthheim zugewiesen worden.

Hierbei werden die betreffenden Zahlungspflichtigen darauf aufmerksam gemacht, daß die vor Ablauf des Monats April d. Js. nach den Kosten-Rechnungen der Steuer-Hebestelle (Salz-Steuer-Amt) in Orb überwiesenen, noch nicht eingezahlten Beträge an Gerichtskosten an das Letztere entrichtet werden müssen.

Cassel den 16. April 1880.

Der Provinzial-Steuer-Director Schultze.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

315. Nachweisung der gemäß des §. 9 Nr. 3 des Gesetzes über die Natural-Leistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 für die Lieferungs-Verbände des Regierungsbezirks Cassel festgestellten Durchschnittspreise, welche für die Vergütung der verabreichten Fourage pro Monat März 1880 maßgebend sind.

Nummer.	Bezeichnung des Lieferungsverbandes.	Hauptmarktort.	Durchschnittspreis pro Centner Hafer. ℳ	₰	Heu. ℳ	₰	Stroh. ℳ	₰
1	Stadtkreis Cassel	Cassel . . .	6	84	2	51	2	46
2	Landkreis Cassel	dgl. . . .	6	84	2	51	2	46
3	Kreis Eschwege .	Eschwege. .	6	50	3	25	2	20
4	" Witzenhausen	dgl. . . .	6	50	3	25	2	20
5	" Fritzlar . .	Fritzlar . .	6	94	2	45	2	26
6	" Homberg .	dgl. . . .	6	94	2	45	2	26
7	" Ziegenhain	dgl. . . .	6	94	2	45	2	26
8	" Hersfeld .	Hersfeld . .	7	—	3	—	2	50
9	" Rotenburg.	Rotenburg .	6	75	2	25	2	25
10	" Melsungen	dgl. . . .	6	75	2	25	2	25
11	" Hofgeismar	Hofgeismar	7	—	2	50	2	50
12	" Wolfhagen	dgl. . . .	7	—	2	50	2	50
13	" Fulda . . .	Fulda . . .	6	47	2	15	2	28
14	" Hünfeld . .	dgl. . . .	6	47	2	15	2	28
15	" Gersfeld .	dgl. . . .	6	47	2	15	2	28
16	" Schlüchtern	dgl. . . .	6	47	2	15	2	28
17	" Hanau . .	Hanau. . .	7	74	3	04	2	90
18	" Gelnhausen	dgl. . . .	7	74	3	04	2	90
19	" Marburg .	Marburg .	7	—	2	50	2	—
20	" Kirchhain .	dgl. . . .	7	—	2	50	2	—
21	" Frankenberg	dgl. . . .	7	—	2	50	2	—
22	" Rinteln . .	Rinteln . .	7	42	2	50	2	—
23	" Schmalkalden	Schmalkalden	7	—	2	95	2	26

Gemäß des passus 6 alin. 5 der Instruction zur Ausführung des obengedachten Gesetzes vom 2. September 1875 werden die vorstehenden Durchschnittspreise hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cassel den 19. April 1880.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

316. In der Anlage veröffentlichen wir die Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 25. März d. J., die Besteuerung des Tabacks betreffend.

Cassel den 10. April 1880.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

317. Nachdem der Reichstag in der Sitzung vom 16. März l. J. das Mandat des früheren Obertribunalraths jetzt Reichsgerichtsraths Dr. Bähr als

Reichstagsabgeordneter für den 2ten Wahlkreis des hiesigen Regierungsbezirks für erloschen erklärt hat und demzufolge von dem Herrn Minister des Innern die Vornahme einer Neuwahl angeordnet, auch die Bestimmung des Wahltermins der hiesigen Regierung überlassen worden ist, wird hierdurch als Tag, an welchem die Auslegung der Wählerlisten zu der Reichstagswahl im 2ten Wahlkreise zu beginnen hat,

der 27. April d. J.

und als Tag der Wahl des Abgeordneten

der 25. Mai d. J.

bestimmt und auf Grund des §. 24 des Wahlreglements vom 28. Mai 1870 zur Ausführung des Wahlgesetzes für den Reichstag des Deutschen Reichs vom 31. Mai 1869 der Oberbürgermeister Weise zu Cassel zum Wahlkommissar und zu dessen Stellvertreter der Bürgermeister Klöffler daselbst ernannt.

Cassel am 15. April 1880.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

318. Im Anschlusse an die früheren Arbeiten werden im Laufe dieses Sommers, etwa vom 1. Mai ab, die trigonometrischen Vermessungen unter Leitung des Chefs der trigonometrischen Abtheilung der Landes-Aufnahme, Oberstlieutenants à la suite des Generalstabes der Armee, Schreiber, in dem Regierungsbezirke Cassel zur Ausführung gelangen.

Die Arbeiten werden in der Messung von Dreiecken 1ster Ordnung bestehen. Wir bringen dieses hiermit zur öffentlichen Kenntniß. Cassel den 9. April 1880.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

319. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

„Auf Grund der am 19. Juli 1879 präsentirten Muthung wird der Handelsgesellschaft Utendörfer & Eichel zu Schmalkalden unter dem Namen

Frisches Glück

das Bergwerks-Eigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben:

a, b, c, d

bezeichnet ist, und welches — einen Flächen-Inhalt von 2181133 (Zwei Millionen einhundert einundachtzig Tausend einhundert drei und dreißig) Quadratmetern umfassend — in den Gemarkungen Laudenbach, Brotterode, Herges-Vogtei, Auwallenburg und Elmenthal im Kreise Schmalkalden und Amtsgerichtsbezirke von Brotterode, des Regierungsbezirks Cassel und im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung des in dem Felde vorkommenden Schwerspaths hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergrath Merz in Schmalkalden, zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Clausthal den 8. April 1880.

Königliches Oberbergamt.

320. Nachdem eine neue steueramtliche Vermessung für die Gemarkung Fambach vollendet und Seitens der Katasterbehörde dem Grundbuchamt davon Kenntniß gegeben ist, wird hierdurch unter Bezugnahme auf §. 38 — Einführungs-Gesetz vom 29. Mai 1873 — öffentlich bekannt gemacht, daß

1) die Flurbuchsabschrift und Gebäudesteuerrolle in dem Lokal des unterzeichneten Grundbuchamts;
2) die dazu gehörigen Karten im Lokal des Königlichen Katasteramts zu Schmalkalden

zur Einsicht der Betheiligten seit heute offengelegt sind.

Die Einsichtnahme kann täglich — Sonn- und Festtage ausgenommen — Vormittags von 9 bis 12 und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr erfolgen.

Diejenigen, welche die Ergebnisse der Vermessung bezüglich der Grenzen und der Bezeichnung der neu kartirten Grundstücke in den gerichtlichen Büchern anfechten wollen, haben dieses im Wege der Berichtigungsklage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer zu bewirken, auch Vormerkung der geltend gemachten Ansprüche zu verlangen.

Dieses muß jedoch binnen zehn Wochen, von demjenigen Tage an gerechnet, an welchem diese Bekanntmachung zum ersten Mal im Amtsblatt erscheint, geschehen. Nach Ablauf dieser Frist bestimmen sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuch gewahrt sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung.

Schmalkalden am 30. September 1879.

Königliches Grundbuchamt. Schuchard.

321. Nachdem eine neue steueramtliche Vermessung für die Gemeinden Fronhausen, Hachborn, Hassenhausen, Roth und Sichertshausen vollendet, und Seitens der Katasterbehörde dem Amtsgericht davon Kenntniß gegeben ist, wird hierdurch unter Bezugnahme auf §. 38 — Einführungs-Gesetz vom 29. Mai 1873 — öffentlich bekannt gemacht, daß

1) die Flurbuchsabschriften und Gebäudesteuerrollen in dem Lokal des unterzeichneten Amtsgerichts;
2) die dazu gehörigen Karten im Lokal des Königlichen Katasteramts zu Marburg

zur Einsicht der Betheiligten seit heute offengelegt sind.

Die Einsichtnahme kann täglich — Sonn- und Festtage ausgenommen — Vormittags von 9 bis 12 und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr erfolgen.

Diejenigen, welche die Ergebnisse der Vermessung bezüglich der Grenzen und der Bezeichnung der neu kartirten Grundstücke in den gerichtlichen Büchern anfechten wollen, haben dieses im Wege der Berichtigungsklage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer zu bewirken, auch Vormerkung der geltend gemachten Ansprüche zu verlangen.

Dieses muß jedoch binnen acht Wochen, von demjenigen Tage an gerechnet, an welchem diese Bekanntmachung zum ersten Mal im Amtsblatt erscheint, geschehen. Nach Ablauf dieser Frist bestimmen sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuch

Digitized by Google

gewahrt sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung.

Fronhausen am 28. März 1880.

Königliches Amtsgericht. Fenner.

322. Nach Maßgabe des §. 38 des Einführungs-Gesetzes vom 29. Mai 1873 und unter Bezugnahme auf die vom unterzeichneten Gerichte am 24. Mai 1879 erlassene Bekanntmachung wird nunmehr nach Ablauf der darin bestimmten Frist die Flurkarte der Gemarkung Obernkirchen hierdurch dahin festgestellt, daß sich die Grenzen der Grundstücke fortan nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung bestimmen.

Obernkirchen den 30. März 1880.

Königliches Amtsgericht. Stöber.

323. Nach Maßgabe des §. 38 des Einführungs-Gesetzes vom 29. Mai 1873 und unter Bezugnahme auf die am 30. November 1879 erlassene Bekanntmachung wird nunmehr nach Ablauf der Frist die Flurkarte des Gutsbezirks Oberförsterei Obernkirchen hierdurch dahin festgestellt, daß sich die Grenzen der Grundstücke fortan lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung bestimmen.

Obernkirchen den 30. März 1880.

Königliches Amtsgericht. Stöber.

324. Nach Maßgabe des §. 38 des Einführungs-Gesetzes vom 29. Mai 1873, unter Bezugnahme auf die vom unterzeichneten Amtsgericht am 17. November 1879 erlassene Bekanntmachung, wird nunmehr nach Ablauf der darin bestimmten zwölfwöchigen Frist die neue Flurkarte der Gemarkung Weiterode hiermit dahin festgestellt, daß sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuche gewahrt sind, fortan lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung bestimmen.

Rotenburg am 7. April 1880.

Königliches Amtsgericht, Abth. I. Klemme.

Vacanzen.

325. Die Lehrerstelle an der protestantischen Mädchenschule zu Tann, deren jährliches Einkommen neben freier Wohnung, jedoch einschließlich einer Vergütung von 90 Mark für freie Feuerung 1215 Mark beträgt, ist durch den Tod des seitherigen Inhabers vacant geworden. Bewerber um dieselbe wollen ihre desfallsigen Gesuche unter Anschluß der nöthigen Zeugnisse innerhalb 4 Wochen an den Königlichen Lokal-Schul-Inspector, Herrn Oberpfarrer Baumann zu Tann, oder an den Unterzeichneten einreichen.

Gersfeld den 7. April 1880.

Der commissarische Landrath Keßler, Reg.-Assess.

326. Bewerber um die mit dem 16. April cr. zur Erledigung kommende Schulstelle zu Unterreichenbach, mit welcher ein jährliches Einkommen von 840 Mk. neben freier Wohnung und 90 Mk. Vergütung für Feuerung verbunden ist, wollen ihre Gesuche mit den vorgeschriebenen Zeugnissen versehen innerhalb 4 Wochen entweder an den Unterzeichneten, oder an den Herrn Pfarrer Cuno zu Unterreichenbach einreichen.

Gelnhausen den 8. April 1880.

Der Königliche Landrath.

J. V.: Menne, commiss. Kreissecret.

327. Bewerber um die erledigte Schulstelle zu Wettges, mit welcher ein jährliches Einkommen von 780 Mark nebst freier Wohnung und 90 Mark Vergütung für Feuerung verbunden ist, wollen ihre Gesuche mit den vorgeschriebenen Zeugnissen versehen innerhalb 4 Wochen entweder an den Unterzeichneten oder an den Herrn Pfarrer Waas zu Kirchbracht einreichen.

Gelnhausen den 14. April 1880.

Der Königliche Landrath.

J. V.: Menne, commiss. Kreissecret.

328. Bewerber um die mit dem 16. April cr. zur Erledigung kommende Schulstelle zu Bößgesäß, mit welcher ein jährliches Einkommen von 906 Mark incl. freier Wohnung und 90 Mark Vergütung für Feuerung verbunden ist, wollen ihre Gesuche mit den vorgeschriebenen Zeugnissen versehen innerhalb 3 Wochen entweder an den Unterzeichneten oder an den Herrn Pfarrer Waas zu Kirchbracht einreichen.

Gelnhausen den 13. April 1880.

Der Königliche Landrath.

J. V.: Menne, commiss. Kreissecret.

Personal-Chronik.

Der Postdirector Wagner in Fulda ist mit Pension in den Ruhestand getreten. Die Postpractikanten Clemens und Nottrott in Cassel, die Postassistenten Ernst in Melsungen, Günther in Marburg und Malcus in Cassel sind zu Postsecretairen, der Postassistent Benkert in Reichensachsen ist zum Postverwalter ernannt.

Versetzt sind: der Postdirector Koch von Hamburg nach Fulda, der Postmeister Bernhard von Treysa nach Hameln, der Postmeister Theobald von Wolfhagen nach Treysa, der Postsecretair Schleimer von Cassel nach Hersfeld, der Postsecretair Wagner von Hersfeld nach Bebra, die Postverwalter Bär von Windecken, Prenntzell von Fronhausen und Knoche von Wehlheiden als Postsecretaire nach bezw. Hanau, Hersfeld und Cassel, der Ober-Telegraphenassistent Kuntze von Hamburg nach Cassel, der Telegraphenassistent Mahnke von Cassel nach Hamburg und der Postassistent Weis von Wolfhagen nach Wabern.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 32.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 15 Reichspfennig. — Belagsblätter für ¼ und ½ Bogen 5 und für 1 und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Extra-Beilage zum Amtsblatt.

Bekanntmachung,

betreffend

die Besteuerung des Tabacks.

Vom 25. März 1880.

Der Bundesrath hat zur Ausführung des Gesetzes, betreffend die Besteuerung des Tabacks, vom 16. Juli 1879 (Reichs-Gesetzblatt Seite 245) die nachfolgenden Vorschriften erlassen:

§. 1.

Die in den §§. 3 und 24 des Gesetzes vorgeschriebenen Anmeldungen der mit Tabak bepflanzten Grundstücke sind nach Anleitung des Musters a auszufertigen und innerhalb der im Gesetz vorgeschriebenen Frist der Steuerhebestelle des Bezirks zu übergeben (§. 26). Muster a.

§. 2.

Der Zeitpunkt der im §. 4 des Gesetzes vorgeschriebenen Prüfung der Angaben in den Anmeldungen wird durch den mit derselben beauftragten Beamten bestimmt und der Gemeindebehörde mitgetheilt. Letztere hat den Tabackpflanzer zu der Prüfung einzuladen. Leistet ein Tabackpflanzer dieser Einladung keine Folge, so braucht deshalb die Prüfung der von ihm übergebenen Anmeldung nicht aufgeschoben zu werden.

Ergiebt die Prüfung, daß die Anmeldung unrichtige Angaben enthält oder daß ein mit Tabak bepflanztes Grundstück überhaupt nicht angemeldet worden ist (§. 34 des Gesetzes), so wird über den Sachverhalt von dem mit der Prüfung beauftragten Beamten eine Verhandlung aufgenommen. Falls nicht der Befund von dem Pflanzer sofort als richtig anerkannt wird, ist der Gemeindevorsteher oder ein Stellvertreter desselben zuzuziehen.

§. 3.

Die Entscheidung darüber, ob die nach §. 6 des Gesetzes erforderliche Feststellung der Menge des mindestens zur Verwiegung zu stellenden Tabacks nach der Blätterzahl oder nach dem Gewicht zu erfolgen hat, steht der Steuerbehörde zu.

§. 4.

Die Ausstellung der nach §. 8 des Gesetzes auf Erfordern der Steuerbehörde von dem Tabackpflanzer über die Menge des zur Verwiegung zu stellenden Tabacks einzureichenden Deklaration hat nach Anleitung des Musters b zu erfolgen. Muster b.

In derselben ist nach der Bestimmung der Steuerbehörde für die einzelnen mit Tabak bepflanzten Grundstücke entweder

Digitized by Google

a) die Anzahl der darauf befindlichen Tabackpflanzen und die durchschnittliche Blätterzahl derselben, oder

b) die mindestens zur Verwiegung zu stellende Gewichtsmenge

anzugeben.

Zu a. In Spalte 5 der Deklaration ist die Zahl der Blätter anzugeben, welche durchschnittlich auf je 100 Tabackpflanzen kommt. Behufs Ermittelung dieser Zahl sind an einer entsprechend großen, nach der Ausdehnung und Beschaffenheit der Pflanzung an verschiedenen Stellen des Grundstücks auszuwählenden Anzahl von Tabackpflanzen die Blätter zu zählen. Die zu deklarirende durchschnittliche Blätterzahl ergiebt sich alsdann, wenn der hundertfache Betrag der gezählten Blätter durch die Zahl der ausgewählten Pflanzen getheilt wird.

Zu b. Als mindestens zur Verwiegung zu stellende Gewichtsmenge ist in Spalte 6 der Deklaration das Gewicht des voraussichtlichen gesammten Erntegewinns in dachreifem trockenem Zustande anzugeben.

Die schriftliche Aufforderung der Steuerbehörde (Muster b) enthält das zur Abgabe der Deklaration erforderliche Formular und ist nach Ausfüllung des letzteren innerhalb acht Tagen der Steuerhebestelle zu übergeben. Unterbleibt die rechtzeitige Uebergabe der Deklaration oder giebt die Prüfung derselben zu Erinnerungen Anlaß, welche sich nicht sofort erledigen lassen, so erfolgt die amtliche Feststellung der Blätterzahl oder Gewichtsmenge nach Maßgabe der Vorschriften im §. 7 des Gesetzes.

§. 5.

Die im §. 9 des Gesetzes unter Ziffer 1 vorgeschriebene schriftliche Anzeige über etwaige vor der amtlichen Verwiegung des Tabacks eingetretene Unglücksfälle, durch welche der Erntegewinn eine Verminderung erfahren hat, ist innerhalb der im Gesetz vorgeschriebenen Frist der Steuerhebestelle des Bezirks zu übergeben. Die Anzeige muß die Bezeichnung und den Flächeninhalt der Grundstücke, auf welchen die beschädigten Tabackpflanzen gewachsen sind, die Ursache und den Tag der Beschädigung, sowie die Größe des Verlustes an Blätterzahl oder Gewichtsmenge enthalten.

§. 6.

Für den nach §. 9 Ziffer 2 des Gesetzes unter gewöhnlichen Verhältnissen bis zur Verwiegung des Tabacks entstehenden Abgang an Bruch und Abfall wird bis auf weiteres, falls die Festsetzung der zur Verwiegung zu stellenden Tabackmenge auf die Blätterzahl gerichtet war, ein Abzug von zwei Prozent, falls die Festsetzung auf die Gewichtsmenge gerichtet war, ein solcher von einem Prozent gewährt.

Die Direktivbehörden sind ermächtigt, höhere Abzüge dann zu gewähren, wenn die stattgehabten Ermittelungen die Annahme entsprechender größerer Abgänge begründen.

§. 7.

Die nach §. 10 des Gesetzes entnommenen Proben sind von Seiten der Steuerbeamten in Gegenwart des Tabackpflanzers oder eines Vertreters desselben durch Anlegung eines Siegels zu identifiziren.

§. 8.

Die nach §. 11 Absatz 1 des Gesetzes erforderliche Genehmigung der Steuerbehörde zur Veräußerung des Tabacks vor der Gestellung desselben zur amtlichen Verwiegung ist unter Bezeichnung der Grundstücke, auf welchen der Tabak gewachsen ist, schriftlich bei der Steuerhebestelle des Bezirks zu beantragen.

Die Genehmigung wird nur dann ertheilt, wenn der Erwerber des Tabacks die Verpflichtung übernimmt, denselben nach bewirkter Trocknung bei der ihm bezeichneten Amtsstelle zur Verwiegung vorzuführen (§§. 12 bis 15 des Gesetzes), und auf Erfordern für den auf dem Tabak haftenden Steueranspruch Sicherheit leistet.

Der Erwerber hat der Steuerhebestelle anzuzeigen, wo der Tabak bis zur Gestellung zur Verwiegung aufbewahrt werden soll.

Bei der Entäußerung eines Theils des Erntegewinns ist anzugeben, welcher Theil der nach §. 6 des Gesetzes festgesetzten Tabackmenge von dem Käufer zu vertreten ist. War die Festsetzung auf die zu vertretende Blätterzahl gerichtet, und sollen die geernteten Grumpen ganz oder theilweise veräußert werden, so ist die zu veräußernde Menge der Grumpen zur Verwiegung vorzuführen und die Steuer davon, falls nicht Kreditirung eintritt, sofort zu entrichten.

Digitized by Google

§. 9.

Derjenige Tabak, welcher vor dem nach §. 14 des Gesetzes für die Verwiegung festgesetzten Zeitpunkt über die Zollgrenze ausgeführt werden soll (§. 11 Absatz 2 des Gesetzes), ist nach Maßgabe der Bestimmungen in den §§. 13 und 15 bis 17 dieser Bekanntmachung der Ausgangsabfertigung zu unterstellen.

Wenn nur ein Theil des geernteten Tabaks ausgeführt werden soll, so ist in der betreffenden Ausfuhranmeldung anzugeben, wie die nach §. 6 des Gesetzes festgesetzte Tabakmenge sich auf den zur Ausfuhr bestimmten und den später noch zur Verwiegung zu stellenden Erntegewinn vertheilt.

War die mindestens zur Verwiegung zu stellende Gewichtsmenge festgestellt, so können zum Zweck der Feststellung, ob der gesammte Ernteertrag oder eine Menge, welche dem angemeldeten Theile des festgestellten Sollbetrags entspricht, vorgeführt worden ist, auf Kosten des Tabakpflanzers Sachverständige zugezogen werden.

§. 10.

Die Amtsstellen, welchen der geerntete Tabak zur Verwiegung vorzuführen ist (§. 12 des Gesetzes), werden örtlich bekannt gemacht.

§. 11.

Insoweit nicht von der Direktivbehörde anderweite Bestimmung getroffen wird, sind die zur Verwiegung zu stellenden Tabakblätter einschließlich der Sandblätter in Büschel von je 25 Blättern und in Bündel von je 200 Büscheln zu verpacken (§. 13 Absatz 1 des Gesetzes).

Von den kein ganzes Bündel bildenden Tabakblättern ist ein Restbündel herzustellen. An demselben ist eine die Anzahl der darin befindlichen vollen Büschel und ungebüschelten Blätter bezeichnende Aufschrift anzubringen.

Ein jeder Büschel ist entweder mit einem Tabakblatt, welches die vorgeschriebene Anzahl der Blätter des Büschels ergänzt, oder mit Bast, Bindfaden ꝛc. zusammenzubinden. Bei dem Zusammenbinden müssen die Enden der Blattstiele frei bleiben, damit die Nachzählung der Blätter ohne Zeitaufwand vorgenommen werden kann.

Sind verdorbene oder andere werthlose Blätter mit vorzuführen, so genügt es, dieselben in Päcke zusammenzubinden, welche mit einer die Zahl der Blätter bezeichnenden Aufschrift zu versehen sind.

Die Grumpen, der Bruch und die sonstigen Abfälle sind in Säcke, Kisten oder ähnliche passende Behältnisse verpackt zur Verwiegung zu stellen (§. 13 Absatz 2 des Gesetzes). Eine Büschelung der Grumpen ist nicht erforderlich.

Ist die Tabakernte nach der zu vertretenden Gewichtsmenge amtlich festgesetzt, so kann mit Genehmigung der Direktivbehörde zugelassen werden, daß die gesammte Ernte ungebüschelt, aber getrennt nach Blättern (einschließlich der Sandblätter) und nach Grumpen, Bruch und sonstigen Abfällen in geeigneter Verpackung (Ballen, Säcken, Kisten ꝛc.) zur Verwiegung vorgeführt werde.

§. 12.

Im Sinne des Gesetzes werden

unter Sandblättern diejenigen Tabakblätter, welche zur Zeit des Brechens nicht mehr grün sind, aber noch aufgeschnürt und zum Trocknen aufgehängt, jedoch zeitiger als das Obergut abgehängt werden,

unter Grumpen die schon auf dem Felde abgestorbenen untersten Tabakblätter, welche nicht aufgeschnürt und nicht zum Trocknen aufgehängt werden,

verstanden.

§. 13.

Der nach §§. 12 bis 15 des Gesetzes und nach den Vorschriften in dieser Bekanntmachung zur amtlichen Verwiegung zu stellende unversteuerte Tabak ist dem Waagebeamten nach Anleitung des Musters c Muster c. schriftlich anzumelden (§. 26).

§. 14.

Der Tabakpflanzer, welcher den Tabak nach der Verwiegung zurücknehmen und unversteuert weiter aufbewahren will, hat dies unter Bezeichnung der Räume, in welchen die Lagerung stattfinden soll, in der Anmeldung zur Verwiegung (Muster c) zu erklären.

Den Steuerbeamten ist der Zutritt zu denjenigen Räumen gestattet, in welchen der unversteuerte Tabak nach der Verwiegung aufbewahrt wird.

Digitized by Google

§. 15.

Wenn unversteuerter Tabak mit dem Anspruch auf Steuerbefreiung über die Zollgrenze ausgeführt oder in eine Niederlage für unversteuerten inländischen Tabak verbracht werden soll, so ist dies, sofern nicht eine besondere Abfertigungsstelle von der obersten Landesfinanzbehörde hiermit beauftragt und dies öffentlich bekannt gemacht wird, der Bezirkshebestelle nach Anleitung des Musters d schriftlich anzumelden (§. 26).

Muster d.

§. 16.

Ueber den zu versendenden Tabak (§. 15) wird ein Versendungsschein ausgestellt. Der Anmelder übernimmt mit der Unterzeichnung der Anmeldung die Verpflichtung, die Steuer von dem zu versendenden Tabak, wenn der Nachweis der Ausfuhr oder der Niederlegung nicht in der von der Amtsstelle festgesetzten Frist nach Vorschrift erbracht wird, auf Anfordern sofort zu entrichten. Die Amtsstelle ist befugt, für die Erfüllung dieser Verpflichtung angemessene Sicherheitsbestellung zu verlangen.

Erfolgt die Ausfuhr oder die Versendung zur Niederlage nicht unmittelbar nach der Verwiegung (§. 13), sondern erst nach vorgängiger Lagerung bei dem Tabakpflanzer (§. 14), so darf der Tabak erst nach erfolgter Anmeldung aus den Räumen, in welchen derselbe aufbewahrt wurde, entfernt werden.

§. 17.

Der zur Ausfuhr bestimmte unversteuerte Tabak ist der Amtsstelle behufs Revision vorzuführen, und zwar, sofern nicht Eisenbahnwagenverschluß oder amtliche Begleitung eintritt, derart in Kolli verpackt, daß ein vorschriftsmäßiger Verschluß angelegt werden kann.

Die Ausfuhr hat über ein zur Erledigung von zollamtlichen Begleitscheinen I. (§. 33 des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869) befugtes Grenzzollamt zu erfolgen und ist nach Maßgabe der für die Erledigung dieser Begleitscheine getroffenen Bestimmungen nachzuweisen.

§. 18.

In denjenigen Fällen, in welchen der Versender auf Grund des §. 17 des Gesetzes eine Vergütung des durch Eintrocknen des Tabacks während des Transports von der amtlichen Verwiegungsstelle bis zur Niederlage entstehenden Gewichtsverlustes in Anspruch nimmt, ist der Tabak, sofern nicht Eisenbahnwagenverschluß oder amtliche Begleitung eintritt, so zu verpacken, daß Verschluß angelegt werden kann. Eine dem Gewichtsabgang entsprechende Abschreibung wird jedesmal dann gewährt, wenn der amtliche Verschluß des versendeten Tabacks bei der Aufnahme in die Niederlage unverletzt befunden ist oder amtliche Begleitung stattgefunden hat.

Wird von einem Tabakpflanzer der Erntegewinn nach der Verwiegung ganz oder theilweise zur Aufbewahrung zurückgenommen und der aufbewahrte Tabak oder ein Theil desselben später in eine Niederlage für unversteuerten Tabak verbracht, so kann für den während der Lagerung bei dem Tabakpflanzer durch Eintrocknen entstandenen Gewichtsverlust auf Grund des §. 17 des Gesetzes behufs Abschreibung von dem bei der Verwiegung ermittelten Soll an steuerpflichtigem Tabak ein Zuschlag zu dem bei der Versendung zur Niederlage ermittelten Gewicht nach dem Verhältniß von einem Prozent für 100 Tage der Lagerung gewährt werden. Die Direktivbehörden sind ermächtigt, höhere Zuschläge zu gewähren, wenn die stattgehabten Ermittelungen die Annahme entsprechend größerer Abgänge begründen.

§. 19.

Soll bei der Verwiegung der Tabak oder ein Theil desselben behufs steuerfreier Abschreibung (§. 16 Absatz 3 des Gesetzes) vernichtet werden, so ist dies in der Anmeldung (Muster c) zu beantragen. Die Vernichtung des Tabacks hat in der Regel durch Verbrennen zu geschehen. Die hierzu nöthigen Handleistungen hat der Anmelder zu verrichten oder auf seine Kosten verrichten zu lassen.

Die Anträge auf Erlaß der Steuer wegen Feuerschadens müssen spätestens am vierten Tage nach dem Unglücksfalle bei der Steuerhebestelle eingereicht werden. Die Anzeige muß den Tag der Beschädigung sowie die Menge des etwa nicht zu Verlust gegangenen Theils der Tabackernte entnehmen lassen.

§. 20.

Die nach §. 19 des Gesetzes erforderliche Benachrichtigung der Steuerbehörde über die Veräußerung von unversteuertem Tabak hat nach Anleitung des Musters e zu erfolgen (§. 26). Der gedachten Benachrichtigung ist mit Rücksicht auf die Schlußbestimmung in §. 19 des Gesetzes eine Erklärung des Käufers oder sonstigen Erwerbers des Tabacks beizufügen, wonach er die Haftung für die auf dem Tabak ruhende Steuer übernimmt und worin die Räume bezeichnet sind, woselbst der Tabak bis zur Einzahlung der Tabaksteuer aufbewahrt werden soll. Auf Verlangen der Steuerbehörde hat der Erwerber des Tabacks Sicherheit

Muster e.

Digitized by Google

für die geschuldete Steuer zu leisten. Ueber die Entlassung des ursprünglich Steuerpflichtigen aus der Haftpflicht wird demselben von der Steuerhebestelle eine Bescheinigung ertheilt.

Soll Tabak vor der erstmaligen Veräußerung in den freien Verkehr gesetzt werden, so ist die Menge des zu versteuernden Tabacks der Steuerhebestelle anzuzeigen. Zu diesen Anzeigen sind, falls der Pflanzer den Tabak nach der Verwiegung zurückgenommen und unversteuert weiter aufbewahrt hat (§. 14), Formulare nach Muster f zu verwenden. Andernfalls ist der Antrag in Spalte 8 der Anmeldung zur Verwiegung (Muster c) zu stellen. Muster f.

Wenn ein Theil des von dem Tabackpflanzer unversteuert zurückgenommenen Tabacks (§. 14) veräußert oder von dem Tabackpflanzer versteuert werden soll, so ist in der betreffenden Anmeldung (Muster e und f) anzugeben, wie der nach §. 16 Absatz 1 des Gesetzes auf der Gesammtmenge des Tabacks lastende Steuerbetrag sich nach dem Verhältniß des Gewichts des Tabacks auf den veräußerten oder zu versteuernden und auf den in der Verwahrung des Tabackpflanzers zurückbleibenden unversteuerten Tabak vertheilt. Die Feststellung der betreffenden Gewichtsmengen bleibt den Betheiligten überlassen und kann mittelst Abschätzung oder wiederholter Verwiegung bewirkt werden.

§. 21.

Die nach §. 22 Ziffer 4 des Gesetzes der Gemeindebehörde zu machende Anzeige muß ergeben, an welchem Tage und auf welchen im einzelnen nach Lage und Flächeninhalt genau zu bezeichnenden Grundstücken mit der Abblattung begonnen wird und in welche Räume die geernteten Blätter zur vorläufigen Aufbewahrung verbracht werden. Die gedachte Anzeige ist von der Gemeindebehörde sofort der Steuerhebestelle zu übersenden. Die Blätter sind sowohl bei dem Transport vom Felde als auch demnächst in den Aufbewahrungsräumen bis zur amtlichen Feststellung der zu vertretenden Tabackmenge nach den einzelnen Grundstücken getrennt zu halten, so daß eine nachträgliche Abschätzung des Erntegewinns eines jeden Grundstücks erfolgen kann.

Der Tabackpflanzer ist verpflichtet, bei dem Einsammeln der Tabackblätter und deren Aufbewahrung den von der Steuerbehörde für nöthig befundenen besonderen Anordnungen nachzukommen und die zur Feststellung der Menge erforderlichen Hülfsleistungen zu verrichten oder auf seine Kosten verrichten zu lassen.

Will der Tabackpflanzer das Tabackfeld vor der Ernte wegen Mißwachses u. s. w. umpflügen (§. 22 Ziffer 6 des Gesetzes), so hat er hiervon der Steuerhebestelle drei Tage vorher Anzeige zu machen.

§. 22.

Die Genehmigung zur Erzielung einer Nachernte (§. 22 Ziffer 7 des Gesetzes) ist unter Abgabe einer besonderen Anmeldung über das betreffende Grundstück nach Muster a einzuholen. Hinsichtlich der Feststellung und Versteuerung des gewonnenen Tabacks finden die hinsichtlich der Haupternte getroffenen Bestimmungen ebenfalls Anwendung.

Das Einsammeln der verwendbaren oberen Theile der Tabackpflanzen ist nur nach vorgängiger Genehmigung der Steuerbehörde und unter den von derselben vorzuschreibenden Bedingungen hinsichtlich der Feststellung und Entrichtung der gesetzlichen Steuer gestattet.

§. 23.

In Betreff der nach Maßgabe der §§. 23 bis 25 des Gesetzes nach dem Flächenraum zu versteuernden Tabackpflanzungen finden die Bestimmungen in den §§. 1 und 2, sowie in §. 21 Absatz 3 dieser Bekanntmachung gleichmäßig Anwendung.

Insofern zur Zeit des Anpflanzens noch nicht feststeht, ob der Tabak der Besteuerung nach dem Gewicht oder nach dem Flächenraum unterworfen werden wird (§. 26 des Gesetzes), sind bei dem Anpflanzen die Vorschriften unter Ziffer 1 und 2 im §. 22 des Gesetzes zu beachten.

§. 24.

Soll auf Grund des §. 24 Absatz 3 und des §. 25 des Gesetzes für Tabak, welcher der Besteuerung nach dem Flächenraum unterworfen ist, wegen Mißwachses oder anderer Unglücksfälle der Erlaß der Steuer oder eines Theils derselben beansprucht werden, so ist innerhalb vier Tagen nach dem Eintritt des Unglücksfalls der Steuerhebestelle Anzeige zu erstatten. Die Anzeige muß die Lage und den Flächeninhalt der Grundstücke, auf welchen die beschädigten Tabackpflanzen gewachsen sind, die Ursache und den Tag der Beschädigung entnehmen lassen und eine nähere Angabe darüber enthalten, welcher Theil der zu erwartenden Tabackernte verdorben ist.

Digitized by Google

Hinsichtlich des bei der Besteuerung nach dem Flächenraum ferner gestatteten Steuererlasses wegen Feuerschadens finden die Bestimmungen in §. 19 Absatz 2 dieser Bekanntmachung ebenfalls Anwendung.

§. 25.

Die zu entrichtenden Beträge an Tabacksteuer werden alsbald nach der Feststellung dem Steuerpflichtigen mitgetheilt und sind, falls nicht Kreditirung eintritt, innerhalb der ihm zu bezeichnenden Fristen bei der Steuerhebestelle einzuzahlen.

§. 26.

Die Formulare zu den Anmeldungen nach Muster a und c bis f werden von der Steuerbehörde durch Vermittelung der Gemeindebehörden und Amtsstellen unentgeltlich verabfolgt.

Berlin, den 25. März 1880.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: Scholz.

Muſter a
(zu §. 1).

Hauptſteueramtsbezirk Prenzlau.
Steuerhebebezirk Schwedt.

Gemeinde Dambach.

Anmeldung

des Tabackpflanzers Georg Huber
wohnhaft zu Dambach
über die im Jahre 1880 mit Taback bepflanzten Grundſtücke.

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Grundſtücke.	Angemeldeter Flächeninhalt der Grundſtücke. Ar.	□ Meter.	Bezeichnung der Räume, in welchen der geerntete Taback bis zur amtlichen Verwiegung aufbewahrt werden wird.	Bemerkungen.
1.	2.	3.		4.	5.
1	Am Wege nach Schwedt	20	06	Im Wohnhaus und in den zugehörigen Wirthſchaftsräumen.	
2	In der Trift	11	35		
	Summa	31	41		

Dambach, den 7ten Juli 1880.
(Unterſchrift des Tabackpflanzers.)
Georg Huber.

Abgegeben Schwedt, den 7ten Juli 1880.

Eingetragen in das Anmelderegiſter unter Nr. 201.
(Benennung der Amtsſtelle und Unterſchrift.)
Königliches Steueramt.
Küsell.

Anleitung.

1. Die mit Taback bepflanzten Grundſtücke ſind in Spalte 2 und 3 einzeln nach ihrer Bezeichnung und ihrem Flächeninhalte anzugeben. Am Fuße der Spalte 3 iſt die Summe des Flächeninhalts der angemeldeten Grundſtücke erſichtlich zu machen.
2. Inſofern der Inhaber der mit Taback bepflanzten Grundſtücke (Tabackpflanzer) den Taback gegen einen beſtimmten Antheil oder unter ſonſtigen Bedingungen durch einen Anderen anpflanzen oder behandeln läßt, iſt dies in Spalte 5 anzugeben.
3. Die Anmeldung iſt bis zum Ablauf des 15. Juli bei der Steuerhebeſtelle des Bezirks einzureichen. Die Anmeldung der erſt nach dem 15. Juli bepflanzten Grundſtücke muß ſpäteſtens am dritten Tage nach dem Beginn der Bepflanzung bewirkt werden.

Digitized by Google

Muſter b
(zu §. 4).

Benachrichtigung.

Der Tabackpflanzer Herr Georg Huber zu Dambach wird hiermit auf Grund des §. 8 des Tabacksteuergeſetzes vom 16. Juli 1879 erſucht, für die von ihm angemeldeten, in der Gemarkung (Gemeindebezirk) Dambach gelegenen, unter Nr. 620 des Anmelderegiſters eingetragenen Grundſtücke

die Anzahl der Tabackpflanzen und der durchſchnittlichen Blätterzahl
~~die mindeſtens zur Verwiegung zu ſtellende Gewichtsmenge~~

unter Benutzung der Spalten 4 bis 7 des umſtehenden Formulars ſchriftlich zu deklariren und die Deklaration innerhalb acht Tagen der unterzeichneten Steuerhebeſtelle einzureichen.

Es wird hierbei bemerkt, daß die amtliche Feſtſetzung der zu vertretenden { Blätterzahl / ~~Gewichtsmenge~~ } mit der in §. 6 des Tabacksteuergeſetzes angegebenen Wirkung durch dieſe Deklaration erſetzt werden kann, ſofern bei Prüfung der Deklaration ſich gegen deren Inhalt nichts zu erinnern findet, oder die erhobenen Erinnerungen ſofort erledigt werden.

Schwedt, den 1ten Auguſt 1880.

(Benennung der Amtsſtelle und Unterſchrift.)

Königliches Steueramt.
Küſell.

Anleitung.

1. Die Spalten 1 bis 3 werden von der Steuerhebeſtelle ausgefüllt.
2. Der Tabackpflanzer hat die von ihm verlangten Angaben für jedes angemeldete Grundſtück einzeln und zwar, wenn die Deklaration auf die Blätterzahl zu richten iſt, in den Spalten 4 und 5, wenn dieſelbe auf die mindeſtens zur Verwiegung zu ſtellende Gewichtsmenge zu richten iſt, in Spalte 6 einzutragen.
3. Behufs der Ermittelung der Blätterzahl (Spalte 5) ſind an einer entſprechend großen, nach der Ausdehnung und Beſchaffenheit der Pflanzung, an verſchiedenen Stellen des Grundſtücks auszuwählenden Anzahl von Tabackpflanzen die Blätter zu zählen. Die zu deklarirende durchſchnittliche Blätterzahl ergiebt ſich alsdann, wenn der hundertfache Betrag der gezählten Blätter durch die Zahl der ausgewählten Pflanzen getheilt wird.
4. Als mindeſtens zur Verwiegung zu ſtellende Gewichtsmenge iſt in Spalte 6 der Deklaration das Gewicht des vorausſichtlichen geſammten Erntegewinns in dachreifem trockenem Zuſtande anzugeben.

Digitized by Google

Verbindliche Deklaration des Tabackpflanzers.

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Grundstücke.	Angemeldeter Flächeninhalt der Grundstücke		Deklaration in Bezug auf die Blätterzahl.		Deklaration in Bezug auf die Gewichtsmenge.	Bemerkungen.
		Ar.	□ Meter.	Gesammtzahl der Tabackpflanzen Stück.	Durchschnittliche Blätterzahl von 100 Pflanzen Stück.	Gewichtsmenge, welche mindestens zur Verwiegung zu stellen ist Kilogramm.	
1.	2.	3.		4.	5.	6.	7.
	Erster Probeeintrag. (Die Deklaration war auf die Blätterzahl gerichtet.)						
1.	Am Wege nach Schwedt	20	06	8 500	926	.	
2.	In der Trift	11	35	3 750	834	.	
	Zweiter Probeeintrag. (Die Deklaration war auf die Gewichtsmenge gerichtet.)						
1.	Am Leinpfad	17	87	.	.	276	
2.	Auf der Staffel	15	24	.	.	279	

Dambach, den 6ten August 1880.

(Unterschrift des Tabackpflanzers.)

Georg Huber.

Abgegeben Schwedt, den 7ten August 1880.

(Benennung der Amtsstelle und Unterschrift.)

Königliches Steueramt.

Küsell.

Muſter e
(zu §. 13).

Hauptſteueramtsbezirk Prenzlau.
Steuerhebebezirk Schwedt.

Verwiegungsſtelle Schwedt.
Gemeinde Dambach.

Anmeldung
von
unverſteuertem inländiſchem Taback zur Verwiegung.

Anleitung.

1. War die Feſtſtellung auf die Blätterzahl gerichtet, ſo ſind Einträge in den Spalten 1 bis 5, war die Feſtſtellung auf die Gewichtsmenge gerichtet, ſo ſind Einträge in den Spalten 6 bis 8 zu machen.
2. Soll der Taback nach der Verwiegung von dem Tabackpflanzer zurückgenommen und unverſteuert weiter aufbewahrt werden, ſo iſt dies in Spalte 9 anzugeben; gleichzeitig ſind daſelbſt die Räume zu bezeichnen, in welchen die Lagerung ſtattfinden ſoll.

Bei dem zur Verwiegung geſtellten Taback war die Feſtſtellung gerichtet auf									Anträge in Bezug auf die Verſteuerung oder Weiterabfertigung des Tabacks.
a. die Blätterzahl						b. die Gewichtsmenge			
Anzahl der Bündel.	Anzahl der Blätter in dem Reſtbündel.	Grumpen		Bruch und ſonſtige Abfälle		der Kolli			
		der Kolli				Zahl.	Art.	Gattung des Tabacks.	
		Zahl.	Art.	Zahl.	Art.				
1.	2.	3.		4.		5.	6.	7.	8.
Erſter Probeeintrag. (Die Feſtſtellung war auf die Blätterzahl gerichtet.)									
16	4 692	3	Kiſten	2	Säcke				
		1	Sack	3	Körbe				
				2	Päcke				
Zweiter Probeeintrag. (Die Feſtſtellung war auf die Gewichtsmenge gerichtet.)									
						14	Gebunde	Tabackblätter	
						3	Säcke	Grumpen	
						1	Kiſte	desgl.	
						1	Sack	Bruch und ſonſtige Abfälle	
						2	Päcke		

Dambach, den 1ten November 1880.

(Unterſchrift des Tabackpflanzers.)
Georg Huber.

Abgegeben Schwedt, den 1ten November 1880.
Eingetragen in das Verwiegungsregiſter unter Nr. 45.

(Benennung der Amtsſtelle und Unterſchrift.)
Königliches Steueramt.
Küſell

Digitized by Google

Muſter d
(zu §. 15).

Anmeldung

von unverſteuertem inländiſchem Taback zur Verſendung.

(Anmerkung. Der Vordruck iſt, ſoweit derſelbe für den gegebenen Fall nicht zutrifft, zu durchſtreichen).

Der unterzeichnete Tabackpflanzer ~~(Tabackhändler, Tabackfabrikant)~~ erklärt hiermit, den nachſtehend verzeichneten, von dem ~~Tabackpflanzer~~ . . . . . zu . . . . . (ihm ſelbſt) gewonnenen unverſteuerten Rohtaback

~~nach dem Auslande über das . . . . . zollamt . . . . . ausführen~~

zur unverſteuerten Niederlegung in Berlin { mit / ~~ohne~~ } Gewährung der feſtgeſetzten Vergütung für den während { der Lagerung / ~~des Transports~~ } entſtandenen Gewichtsverluſt verſenden zu wollen und beanſprucht, von der geſetzlichen Verpflichtung zur Entrichtung der Steuer von dieſem Taback entbunden zu werden.

Der Anmelder übernimmt, wenn der Nachweis der { ~~Ausfuhr~~- / Niederlegung } bis zum 12. Januar 1881 nicht nach Vorſchrift erbracht ſein ſollte, die ſich aus §. 16 und §. 17 der Bekanntmachung vom 25. März 1880 (Central-Blatt für das Deutſche Reich, Seite 153) ergebende Verpflichtung.

Der Kolli			Gattung des Tabacks.	Gewicht		Bemerkungen und Anträge.
Zahl.	Art.	Bezeichnung.		Brutto Kilogramm.	Netto Kilogramm.	
1	Kiste	F. L. 1	Tabackblätter	85		
1	Sack	J. M. 27	Grumpen	27		

Dambach, den 5ten Januar 1881.

(Unterſchrift des Anmelders.)
Georg Huber.

Abgegeben Schwedt, den 5ten Januar 1881.
Eingetragen in das Verſendungsſchein-Ausfertigungsregiſter unter Nr. 95.

(Benennung der Amtsſtelle und Unterſchrift.)
Königliches Steueramt.
Küsell.

Digitized by Google

Muſter e
(zu §. 20).

Anmeldung

betreffend

die Veräußerung von unverſteuertem Tabak.

(Zu Nr. 45 des Verwiegungsregiſters.)

Der unterzeichnete Tabackpflanzer benachrichtigt die Steuerhebeſtelle zu Schwedt, daß er von dem ~~heute zur Verwiegung gestellten~~ in ſeiner Verwahrung befindlichen } unverſteuerten Tabak 245 Kilogramm an Herrn Adam Riedel zu Frankfurt a. O. veräußert hat.

Die nach der Benachrichtigung vom 8ten November 1880 in Gemäßheit des §. 16 Abſatz 1 des Geſetzes, betreffend die Beſteuerung des Tabacks, vom 16. Juli 1879 (Reichs-Geſetzblatt Seite 245) dem unterzeichneten Tabackpflanzer zur Laſt ſtehende Tabackſteuer im Betrage von 92,80 M. vertheilt ſich nach der Menge des vorhandenen Tabacks:

a) auf den veräußerten Tabak mit . . . . . 39,20 M.
b) auf den in der Verwahrung des Tabackpflanzers verbleibenden unverſteuerten Tabak mit 53,60 M.

Dambach, den 19ten Dezember 1880.

(Unterſchrift des Tabackpflanzers.)
Georg Huber.

Der Unterzeichnete erklärt hierdurch, daß er die oben angegebene Tabackmenge erworben hat und die Haftpflicht für die darauf ruhende Tabackſteuer im Betrage von 39,20 M. übernimmt.

Der Tabak wird

a) verſteuert und bis zur Einzahlung der Tabackſteuer in (~~Angabe des Räume~~) der Wohnung des Georg Huber zu Dambach aufbewahrt,
~~b) über die Zollgrenze ausgeführt,~~
~~c) in die Niederlage zu . . . . . verbracht~~

werden.

Dambach, den 19ten Dezember 1880.

(Unterſchrift des Erwerbers des Tabacks.)
Adam Riedel.

Muſter f
(zu §. 20).

Anmeldung

zur Verſteuerung von Tabak.

(Zu Nr. 45 des Verwiegungsregiſters).

Der unterzeichnete Tabackpflanzer benachrichtigt die Steuerhebeſtelle zu Schwedt, daß er von dem in ſeiner Verwahrung befindlichen unverſteuerten Tabak 175 Kilogramm in den freien Verkehr zu ſetzen wünſcht.

Die nach der Benachrichtigung vom 17ten Januar 1881 in Gemäßheit des §. 16 Abſatz 1 des Geſetzes, betreffend die Beſteuerung des Tabacks, vom 16. Juli 1879 (Reichs-Geſetzblatt Seite 245) dem unterzeichneten Tabackpflanzer zur Laſt ſtehende Tabackſteuer im Betrage von 37,60 M. vertheilt ſich nach dem Verhältniß der vorhandenen Menge des Tabacks:

a) auf den zu verſteuernden Tabak mit . . . . . 28 M.
b) auf den in der Verwahrung des Tabackpflanzers verbleibenden unverſteuerten Tabak mit 9,60 M.

Dambach, den 25ten März 1881.

(Unterſchrift des Tabackpflanzers.)
Georg Huber.

Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 22. Ausgegeben Mittwoch den 28. April. 1880.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserl. und Königl. Centralbehörden.

329. Zum Ankauf von Remonten im Alter von vorzugsweise drei, und ausnahmsweise vier Jahren sind im Bereiche der Königlichen Regierung zu Cassel für dieses Jahr nachstehende, Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden, und zwar:

den 26. Juni in Rotenburg, den 10. Juli in Homberg,
„ 28. „ „ Melsungen, „ 15. „ „ Fulda,
„ 6. Juli „ Hofgeismar, „ 17. „ „ Ziegenhain,
„ 7. „ „ Cassel, „ 19. „ „ Gemünden,
„ 8. „ „ Gensungen, „ 20. „ „ Marburg.
„ 9. „ „ Fritzlar.

Die von der Remonte-Ankaufs-Kommission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort gegen Quittung baar bezahlt.

Pferde mit solchen Fehlern, welche nach den Landesgesetzen den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der Unkosten zurückzunehmen, auch sind Krippensetzer vom Ankauf ausgeschlossen.

Die Verkäufer sind ferner verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue starke rindlederne Trense mit starkem Gebiß und eine Kopfhalfter von Leder oder Hanf mit zwei mindestens zwei Meter langen starken hanfenen Stricken ohne besondere Vergütung mitzugeben.

Um die Abstammung der vorgeführten Pferde feststellen zu können, ist es erwünscht, daß die Deckscheine möglichst mitgebracht werden.

Berlin den 1. März 1880.

Kriegsministerium, Abth. für das Remonte-Wesen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

330. Des Königs Majestät haben dem Kunstgewerbevereine zu Pforzheim, im Großherzogthum Baden, mittelst Allerhöchster Ordre vom 6ten d. Mts. die Erlaubniß zu ertheilen geruht, zu derjenigen Lotterie von Pforzheimer, in größeren deutschen Städten auszustellenden Bijouterie-Waaren, welche derselbe mit Genehmigung der Großherzoglichen Landesregierung zu veranstalten beabsichtigt, auch im diesseitigen Staatsgebiete Loose zu vertreiben.

Die Verwaltungs- und Polizeibehörden unseres Bezirkes werden veranlaßt, dafür Sorge zu tragen, daß dem Vertriebe der qu. Loose, deren Preis pro Stück auf 2 Mark festgesetzt worden ist, in ihrem Bezirke kein Hinderniß entgegengestellt werde.

Cassel den 22. April 1880.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

331. Nachstehend werden die auf Grund des §. 14 des Forstdiebstahlgesetzes vom 15. April 1878 in Gemeinschaft mit den Herren Oberstaatsanwälten dahier, zu Celle und zu Jena für den hiesigen Regierungsbezirk erlassenen Bestimmungen über Verbüßung der in Forstdiebstahlssachen erkannten Gefängnißstrafe durch Forst- oder Gemeindearbeit mit dem Bemerken veröffentlicht, daß Druckexemplare derselben in der Druckerei der Gebrüder Gotthelft dahier zum Preise von 20 Pf. das Stück zu haben sind.

Cassel am 22. April 1880.

Königliches Regierungs-Präsidium.

Bestimmungen

über die Verbüßung der in Forstdiebstahlssachen erkannten Gefängnißstrafe durch Forst- oder Gemeinde-Arbeit.

Auf Grund des §. 14 des Forstdiebstahlsgesetzes vom 15. April 1878 werden zur Vollziehung der an die Stelle der Gefängnißstrafe tretenden Forst- oder Gemeinde-Arbeit für den Regierungsbezirk Cassel nachstehende Bestimmungen erlassen:

§. 1. Können die in Forstdiebstahlssachen erkannten Geldstrafen wegen Unvermögens der Verurtheilten und der für haftbar Erklärten (§. 11 des Gesetzes) ganz oder theilweise nicht beigetrieben werden, so sollen bei Entwendungen in fiskalischen Forsten die Verurtheilten statt Vollziehung der Gefängnißstrafe während der für dieselbe festgesetzten Dauer zu Forstarbeiten, insofern zum Vortheil der Königlichen Forstverwaltung gereichende Arbeiten in den Waldungen des betreffenden Oberförsterei-Bezirks auszuführen sind, angehalten werden.

§. 2. Zu dem Ende übersendet der Amtsrichter monatlich dem betreffenden Oberförster ein Verzeichniß der Verurtheilten unter Anwendung des Musters A, dessen ersten 4 Spalten er auszufüllen hat. Ist nur ein Theil der Geldstrafe in Rückstand verblieben, so hat der Amtsrichter in Spalte 4 nur diejenige Strafarbeitszeit einzutragen, welche von dem Verurtheilten für diesen Rest der Geldstrafe nach dem im Strafbefehl oder Urtheile festgesetzten Verhältnisse noch zu leisten ist. Kann der Oberförster von der Strafarbeit innerhalb der nächsten 3 Monate keinen Gebrauch machen, so hat er das Verzeichniß unter Mittheilung hiervon unverzüglich dem Amtsrichter zurückzugeben. Andernfalls füllt er die Spalte 5 des Verzeichnisses aus und übersendet dasselbe dem betreffenden Ortsvorstande mit dem Ersuchen, die Sträflinge nach Anleitung der Spalte 5 unter der Verwarnung, daß sie im Falle des Ungehorsams alsbaldige Vollstreckung der Gefängnißstrafe

Digitized by Google

oder nach Befinden zwangsweise Stellung zur Arbeit zu gewärtigen haben, und mit dem Bemerken, daß sie sich auch jetzt noch durch Zahlung der Geldstrafe ganz oder theilweise von der Arbeits- bezw. Gefängnißstrafe befreien können, zu bestellen, eventuell die etwa bestehenden Hinderungsgründe zu bescheinigen und das Verzeichniß binnen 8 Tagen nach Ausfüllung der Spalte 6 zurückzureichen. Der Tag des Beginnens der Arbeit ist von dem Oberförster derart festzustellen, daß von der Zeit der Bestellung durch die Ortsbehörde an den Sträfling wenigstens noch 4 volle Tage frei bleiben. Auch darf die Strafarbeit weder an Sonn- und Festtagen, noch innerhalb der Saat- und Erntezeiten gefordert werden. Für die Saat werden im Frühjahre und Herbst jedesmal 14 Tage, für die Ernte 4 Wochen in derjenigen Jahreszeit, in welche an jedem Ort Saat und Ernte hauptsächlich zu fallen pflegen, freigelassen.

§. 3. Nachdem der Ortsvorstand die Spalte 6 des Verzeichnisses ausgefüllt und dasselbe dem Oberförster zurückgereicht hat, fertigt dieser daraus sofort einen Auszug nach dem Muster B an und übergiebt denselben dem betreffenden Forstschutzbeamten mit der Auflage, die Strafarbeit unter seiner Aufsicht vollziehen zu lassen und nach Ablauf der für die Arbeit bestimmten Zeit in den Spalten 6, 7 und 8 zu vermerken, ob dieselbe vollständig abgeleistet oder ein Theil in Rest verblieben, bezw. ob einzelne Strafarbeiter gar nicht erschienen sind. Nach diesen Einträgen des Schutzbeamten ergänzt der Oberförster alsbald das Original-Verzeichniß (Muster A) durch Ausfüllung der Spalten 7 und 8 und sendet dasselbe dem Amtsrichter zurück, welcher nunmehr an Stelle der nicht geleisteten Strafarbeit die Gefängnißstrafe treten läßt oder auf deshalbigen Antrag die zwangsweise Stellung des unfolgsamen Sträflings zur Arbeit veranlaßt.

§. 4. Zugleich hat der Oberförster ein besonderes Strafarbeits-Contobuch nach Muster C zu führen. In dasselbe hat er jede ihm im Laufe des Wirthschaftsjahres zugehende und aus dem vorigen Wirthschaftsjahre etwa noch unerledigt übernommene Liste über die zur Strafarbeitsvollstreckung überwiesenen Forstfrevler (Muster A) einzeln nach dem Datum und Eingang und nach der Zahl der Frevler und der überwiesenen Strafarbeitstage summarisch auf einer Linie einzutragen und demnächst dahinter die wirklich abgeleisteten Tage, nachdem er die letzteren in Spalte 7 der Liste (Muster A) speciell für die einzelnen Forstfrevler als verbüßt bescheinigt hat, summarisch zu verzeichnen. Nachdem er dieses Contobuch vor Ende des Wirthschaftsjahres im Laufe des Monats September abgeschlossen hat, fertigt er eine Abschrift desselben an und übersendet dieselbe dem Amtsrichter, welcher sie auf Grund des Inhalts der Spalte 7 der ihm nach und nach zurückgegebenen Listen (Muster A) genau prüft, sodann auf ihr bescheinigt, daß im Laufe des Wirthschaftsjahres in der Oberförsterei N. N. nach Inhalt der Bescheinigungen des Oberförsters in den einzelnen Ueberweisungslisten zusammen die umstehend nachgewiesenen Tage und Stunden Strafarbeitszeit abgeleistet seien, und sie sodann dem Oberförster zurückgiebt. Diese so bescheinigte Abschrift des Contobuchs dient als Beleg für die Culturrechnung. Die Gesammtzahl der in derselben nachgewiesenen Strafarbeitstage muß mit dem Abschlusse des Strafarbeits-Conto übereinstimmen.

§. 5. Tritt die Voraussetzung des §. 1 bei Gemeinde- und anderen unter Administration der Staatsforstverwaltung stehenden Waldungen ein, so sollen die Verurtheilten ebenfalls statt der Vollziehung der Gefängnißstrafe zu Strafarbeiten angehalten werden. Bei den in Privatwaldungen verübten Forstdiebstählen ist unter der gedachten Voraussetzung deren Eigenthümern die Vollziehung der Arbeitsstrafe statt Gefängnißstrafe anheimzugeben.

Der Amtsrichter stellt monatlich ein Verzeichniß der Verurtheilten (s. §. 13 des Ges.) unter Anwendung des Musters A auf und übersendet dasselbe hinsichtlich der administrirten Waldungen dem Oberförster, bei Privatwaldungen deren Eigenthümer oder dem Forstverwaltungsbeamten desselben zur Vollziehung der Strafarbeitstage. Stehen innerhalb der nächsten 3 Monate Forstarbeiten nicht auszuführen, so hat der Oberförster, wenn es sich um Gemeindewaldungen handelt, das Verzeichniß binnen 14 Tagen dem Ortsvorstande zur Vollziehung durch sonstige zum Vortheile der Gemeinde gereichende Arbeiten zu übersenden. Bietet sich dazu in den nächsten 3 Monaten keine Gelegenheit, so hat der Ortsvorstand und ebenso der Privatwaldeigenthümer, wenn es ihm in den drei nächsten Monaten an Forstarbeiten fehlt oder er von den Arbeiten keinen Gebrauch machen will, das Verzeichniß dem Amtsrichter binnen 14 Tagen zurückzusenden.

Wird von der Arbeit Gebrauch gemacht, so ist sie binnen drei Monaten zu vollziehen und sodann das Verzeichniß nach stattgehabter Ausfüllung sämmtlicher Spalten dem Amtsrichter zurückzugeben, der dann in Gemäßheit der Schlußbestimmung des §. 3 weiter zu verfahren hat. Ueber die Ladung der Sträflinge gelten sämmtliche Bestimmungen des §. 2.

§. 6. Wird von der Strafarbeit seitens des Oberförsters, der Gemeinde (Ortsvorstandes) oder des Privatwaldeigenthümers kein Gebrauch gemacht (cfr. §§. 2 und 3), so überweist der Amtsrichter die Sträflinge unter Anwendung des Musters A dem betreffenden Kreislandrathe zur Verwendung derselben bei Wegebauten, Graben-, Ufer- und sonstigen Arbeiten im Interesse der öffentlichen Verwaltung.

Bietet sich in den nächsten 3 Monaten zu solchen Arbeiten keine Gelegenheit dar, so macht hiervon der Kreislandrath unter Zurückgabe des Verzeichnisses binnen 14 Tagen dem Amtsrichter Mittheilung, und dieser hat nunmehr die Gefängnißstrafe alsbald zu vollziehen. Anderenfalls läßt der Kreislandrath die Sträflinge nach den Bestimmungen des §. 2 durch den Ortsvorstand vorladen, füllt demnächst die Spalten 7 und 8 des Verzeichnisses aus und sendet dasselbe dem Amtsrichter zurück, welcher sodann nach der Schlußbestimmung des

§. 3 weiter verfährt.

§. 7. Die Dauer eines einer 24stündigen Gefängnißstrafe entsprechenden Arbeitstages wird für die 8 Monate vom März bis einschließlich October auf 9 Stunden, für die übrigen 4 Monate auf 7 Stunden festgesetzt. Die ortsübliche Ruhe und Essenszeit muß dabei gewährt werden, jedoch ohne Anrechnung auf die vorgedachte tägliche Arbeitsdauer, bei der auch die Zeit des vom Wohnorte zum Arbeitsorte hin- und zurückzulegenden Wegs außer Berücksichtigung bleibt.

§. 8. Die Strafarbeit darf nicht von vornherein auf verschiedene Zeiten vertheilt, muß vielmehr ununterbrochen ausgeführt werden. Eine Ausnahme hiervon hat der leitende Beamte dann eintreten zu lassen, wenn Unterbrechungen der Arbeit durch die Natur der Sache, z. B. hindernde Witterungsverhältnisse, oder durch dringende Billigkeitsgründe geboten erscheinen. Auch ist es nicht zulässig, einen Verurtheilten ohne dessen Einwilligung wegen zweier oder mehrerer in verschiedenen Untersuchungen erkannten Strafen hinter einander ohne Unterbrechung zur Arbeit heranzuziehen, außer wenn die Arbeitszeit für alle Fälle zusammen eine viertägige Dauer nicht übersteigt.

§. 9. Stellvertreter bei der Arbeit sind unzulässig, da die Strafarbeit als Strafe nur den Schuldigen treffen darf.

§. 10. Während der Dauer der Arbeit haben sich die Sträflinge selbst zu beköstigen. Auch haben sie die Werkzeuge, insofern dieselben solche des gewöhnlichen landwirthschaftlichen Gebrauchs sind, selbst zur Arbeit mitzubringen.

§. 11. Es dürfen von den Forststräflingen nur solche Arbeiten gefordert werden, zu welchen keine besondere Kunst- oder Handwerksfertigkeit gehört, welche vielmehr durch gewöhnliche Dienstboten oder Tagelöhner verrichtet zu werden pflegen. Unter dieser Voraussetzung können die Sträflinge bei Entwendung in Gemeindewaldungen außer zu Forstarbeiten, auch zu Graben-, Wege- und dergleichen Arbeiten außerhalb des Waldes seitens der Gemeinden herangezogen werden.

§. 12. Bei Forst- und Gemeindearbeiten können den Sträflingen gewisse Tagewerke nach den in der diesen Bestimmungen beigefügten Tabelle berechneten Sätzen von den Oberförstern, den Ortsvorständen und den Privatwaldeigenthümern bezw. deren Forstverwaltungsbeamten dergestalt angewiesen werden, daß sie, wenn sie früher mit der Arbeit fertig werden, auch vor Ablauf der 9-, bezw. 7stündigen Arbeitsdauer pro Tag zu entlassen sind; dagegen den etwa verbliebenen Rest über diese Dauer, bezw. die bestimmte Strafzeit hinaus noch weiter abarbeiten, oder durch Gefängnißstrafe verbüßen müssen.

Da die Tagwerke in der Tabelle nach der Norm von 9 Stunden berechnet sind, so muß davon für die Monate November bis einschließlich Februar ein Viertheil abgesetzt werden.

Bei körperschwachen Männern, bei Frauenzimmern und bei Personen unter 16 Jahren werden die Tagewerke noch um ¼tel bis ½tel des für die Jahreszeit bestehenden Maßes vermindert.

§. 13. Der Aufforderung zur Ableistung der Strafarbeit muß der Verurtheilte stets Folge leisten. Befreiungsgründe von dieser Verpflichtung bilden nur:

a) das Alter von 60 Jahren bei Männern und von 50 Jahren bei Frauen;
b) körperliche, zur Arbeit untauglich machende Gebrechen;
c) Krankheiten;
d) Mangel an den im §. 10 bezeichneten Geräthschaften und
e) gänzliche Armuth, dergestalt, daß der Verurtheilte aus öffentlichen Mitteln unterstützt wird.

Liegt einer dieser Gründe vor, so hat dies der Ortsvorstand unter Abstandnahme von der Ladung des Sträflings auf dem Verzeichniß (Muster A) in Spalte 6 zu vermerken, worauf alsbald durch den Amtsrichter außer dem Fall sub c. die Gefängnißstrafe vollstreckt wird.

Will jedoch die Gemeinde (Ortsvorstand) oder der Privatwaldeigenthümer dem Sträfling die Geräthschaften stellen und pro Tag 2 Pfund Brot oder den Geldwerth dafür nach dem Marktpreise der nächsten Stadt gewähren, so hat der Sträfling auch in den sub d und e gedachten Fällen sich der Strafarbeit zu unterziehen.

§. 14. Derselbe hat die Arbeit nach Kräften gut auszuführen. Verrichtet er schlechte Arbeit, oder beträgt er sich in irgend einer Weise ungebührlich, was in Spalte 9 zu vermerken ist, so kann er sofort aus der Arbeit entlassen werden und wird in diesem Falle die Gefängnißstrafe an ihm vollstreckt, und zwar ohne Anrechnung der von ihm bereits geleisteten Tages-Arbeit. Dasselbe tritt ein, wenn der Sträfling ohne genügenden Grund die Arbeit während der Arbeitsdauer verläßt, falls nicht die zwangsweise Zurückführung des Sträflings zur Arbeit durch den Amtsrichter — s. §. 3 am Schlusse — veranlaßt wird.

§. 15. Glaubt der Strafarbeiter, daß die ihm vom Ortsvorstande und dem Privatwald-Eigenthümer resp. dessen Beamten aufgegebene Arbeit nicht zu dem im §. 11 bezeichneten gehört, oder daß bei den von denselben geforderten Tagewerken das in der Tabelle bestimmte Maß überschritten sei, oder daß die seitens derselben seiner Arbeit zu Theil gewordene Beurtheilung ihm zur Beschwerde gereicht, so bleibt ihm überlassen, sich dieserhalb an den Amtsrichter zu wenden, welcher alsdann über die Beschaffenheit der geleisteten Arbeit Entscheidung treffen, beziehungsweise festsetzen wird, welche Arbeit resp. welches Tagewerk der Sträfling zu leisten hat, oder nach Befinden sogleich mit der Vollstreckung der Gefängnißstrafe vorgehen wird. Der Amtsrichter hat auch in Zweifelsfällen über das Vorhandensein eines Befreiungsgrundes (s. §. 13) und über die dem Strafarbeiter zu gewährende Unterbrechung der Arbeit (s. §. 8) zu entscheiden.

§. 16. Den bei der Umwandlung der Gefängnißstrafen in Arbeitsstrafen und Vollziehung der letzteren mitwirkenden Personen wird genaue Beachtung der vor-

Digitized by Google

stehenden Bestimmungen zur besonderen Pflicht gemacht. Sie haften für alle Nachtheile, die aus etwaigen Unrichtigkeiten in ihren Angaben, Ueberschreitung der Fristen und Nichterfüllung sonstiger Obliegenheiten entstehen.

Auch haben die Ortsvorstände wegen Verletzung ihrer Pflichten, insbesondere wegen Säumigkeit bei Bestellung der Verurtheilten zur Arbeit und Ausstellung unrichtiger Bescheinigungen strenge Ahndung seitens ihrer Aufsichtsbehörde zu gewärtigen.

Cassel den 5ten den 13. März 1880.
Das Regierungs-Präsidium. Der Ober-Staatsanwalt
v. Brauchitsch. Bartels.

Celle den 17. März 1880.
Der Ober-Staatsanwalt. Stellmacher.

Jena den 12. April 1880.
Der Ober-Staatsanwalt. Lommer.

Tabelle

der nach §. 14 des Forstdiebstahls-Gesetzes vom 15. April 1878 bestimmten Tagewerke.

№	Art der Arbeit.	Maaß der Einheit.	Betrag der Tagesarbeit nach Maßgabe der Beschaffenheit des Bodens.			Bemerkungen.
			Sand und sandiger Lehm.	Dergl. mit Steinen vermengt oder bindender Lehmboden	Sehr steinig oder stark mit Wurzeln durchwachsen.	
	I. Graben-Arbeiten.					**Allgemeine Bemerkung.**
	A. Anfertigung neuer Gräben.					Körperschwache Männer, sowie Frauen und Personen unter 16 Jahren haben $^1/_4$ bis $^1/_3$ weniger an Arbeit zu leisten.
1.	Bei 114 cm oberer, 29 cm unterer Breite und 71 bis 85 cm Tiefe, also 2,08 bis 2,5 cbm Masse	Meter.	8	6	4	Bei siebenstündigem Tagewerke tritt für alle Arbeiter eine Ermäßigung von $^1/_4$ ein.
2.	Bei 85 cm oberer, 14 bis 29 cm unterer Breite und 57 cm Tiefe, also 1,17 bis 1,33 cbm	do.	14	10	6	
3.	Bei 57 cm oberer, 14 cm unterer Breite und 29 cm Tiefe, also 0,42 cbm Masse	do.	40	30	18	
4.	Bei Wasserrinnen, oben 29 cm unten spitz zulaufend und 21 cm tief, also 0,13 cbm Masse	do.	120	80	60	**Ad 1 bis 8 incl.** Bei anderen Breiten und Tiefen ist das Tagewerk nach dem Cubik-Inhalt zu berechnen resp. zu modificiren. Der Graben-Auswurf ist auf eine Seite zu bringen und gehörig zu dossiren, oder nach Anweisung auf den Weg zu werfen und zu ebenen.
	B. Aufräumung verfallener Gräben.					
5.	Bei einer Breite und Tiefe wie ad 1 .	do.	16	12	8	
6.	Desgleichen wie ad 2	do.	24	20	12	
7.	Desgl. wie ad 3	do.	64	48	32	
8.	Desgl. wie ad 4	do.	200	140	100	
	C. Rigolen des Bodens.					
9.	Auf 57 cm Tiefe	qm	24	16	12	
	D. Umgraben des Bodens mit dem Spaten.					
10.	Auf 14 bis 21 cm Tiefe bei geringem Bodenüberzug	do.	127	95	64	
	E. Anfertigung von Pflanzlöchern.					
11.	Die Löcher zu 47 bis 57 cm Durchmesser und bis zu 43 cm tief	Stück.	40	30	20	Nach vorher erfolgter Abzeichnung der zu grabenden Pflanzlöcher.
12.	Die Löcher zu 38 bis 47 cm Durchmesser und bis zu 33 cm tief	do.	50	40	30	
13.	Die Löcher zu 28 bis 38 cm Durchmesser und bis zu 19 cm tief	do.	80	60	40	
14.	Die Löcher zu 19 bis 28 cm Durchmesser und bis zu 17 cm tief	do.	150	120	90	
15.	Die Löcher bis zu 19 cm Durchmesser und bis zu 9 cm tief	do.	200	150	130	

Digitized by Google

№	Art der Arbeit.	Maaß der Einheit.	Betrag der Tagesarbeit nach Maßgabe der Beschaffenheit des Bodens. Wenig verraset.	Stark verraset.	Mit Heide, Heidelbeer, Ginster ꝛc. oder Wurzeln sehr verwachsen.	Bemerkungen.
	II. Hackarbeiten.					Ad 17 und 18.
16.	Die Bodendecke auf der ganzen Fläche 9 bis 14 cm tief gut durchzuhacken .	qm	127	95	64	Der abgeschälte Rasen ꝛc. muß auf den Zwischenräumen umgekehrt gelegt werden und der Boden in den Streifen und Plätzen ist gehörig aufzulockern, auf Verlangen 21 cm tief.
17.	Die Bodendecke streifenweise aufzuhacken, die Streifen 43 bis 57 cm breit . .	m	240	180	120	
18.	Die Bodendecke platzweise aufzuhacken in Plätzen zu 43 cm im Quadrate . .	Plätze.	500	350	250	
	III. Wegebauarbeiten.					
19.	Planiren durch Ausfüllen der Geleise mit kleinen Steinen und Ueberdecken mit Sand oder Erde	m	je nach der Schwierigkeit 12 bis 32			Bei gewöhnlicher Wegebreite von 8 m.
20.	Zerschlagen von größeren Steinen in Stücke von 14 bis 21 ccm zum Ueberdecken der Straßen	Cubikhaufen à 0,76 cbm	von festem Gestein in Basalt 1/2 von Sandstein ꝛc. 1			

(Erste Seite.)

Muster A.

Forstdiebstahls-Verzeichniß
des Forstverwaltungsbezirks . . . . . .
Jahr 18 . . Monat . . . . . Ortschaft . . . . . .

D. I.

Urschriftlich an den Königlichen . . . . . Herrn . . . . . zu . . . . . zur Vollstreckung der in dem umstehenden Verzeichnisse bezeichneten Strafarbeitstage, eventuell zur alsbaldigen Rückgabe.

. . . . . den . . ten . . . . . 18 . .

Das Königliche Amtsgericht.

. . . . . .

D. II.

(J.-Nr. . . . .) Urschriftlich an den Ortsvorstand . . . . . mit dem Ersuchen, die in Spalte 3 des Verzeichnisses aufgeführten Sträflinge nach Anleitung der Spalte 5 zur Ableistung der Strafarbeit mit dem Bemerken, daß sie sich auch jetzt noch zur Zahlung der Geldstrafe ganz oder theilweise von der Leistung der Arbeits- bezw. Gefängnißstrafe befreien können, und unter der Verwarnung, daß im Falle ihres unentschuldigten Ausbleibens oder Verlassens der Arbeit alsbald Vollstreckung der Gefängnißstrafe oder nach Befinden zwangsweise Stellung zur Arbeit eintreten werde, zu bestellen, daß dies geschehen, in Spalte 6 zu bescheinigen und dies Ersuchen binnen acht Tagen zurückzureichen.

Sollten die aufgeführten Forststräflinge verstorben, verzogen, verschollen sein, oder sollte die Arbeit wegen Alters, körperlicher Gebrechen, Krankheit, Mangels der erforderlichen Werkzeuge und gänzlicher Armuth nicht geleistet werden können, so ersuche ich, dies, statt der Bestellungsbescheinigung, bei den betreffenden Sträflingen zu bemerken und bezüglich der Personen, welche verzogen sind, anzugeben, wohin dieselben von dort sich begeben haben.

. . . . . den . . ten . . . . . 18 . .

Der . . . . . .

Digitized by Google

(Zweite Seite.)

1.	2.		3.		4.		5.
Laufende №	Forstdiebstahls-Verzeichniß		Der Sträflinge		Dauer der Strafarbeit.		Die zu leistende Arbeit, die Zeit und der Ort derselben, sowie Angabe der mitzubringenden Geräthschaften.
	Jahr und Monat.	Laufende Nummer.	Namen.	Stand.	Tage.	Stunden.	

(Dritte Seite.)

6.	7.		8.		9.
Bescheinigungen des Ortsvorstandes über die erfolgte Bestellung der Sträflinge oder Angabe der Hinderungsgründe.	Zufolge der Gestellung sind abgearbeitet		Mithin bleiben Rest		Bemerkungen.
	Tage.	Stunden.	Tage.	Stunden.	

(Vierte Seite.)

D. III.

Urschriftlich nach Ausfüllung der Spalte 6 zurück an den . . . . . .
. . . . . .
. . . . . den . .ten . . . . . 18 . .

Der Ortsvorstand
. . . . . .

(J.-Nr. . . . .)

D. IV.

Urschriftlich zurück an das Königliche Amtsgericht zu . . . . . mit der Bescheinigung, daß von den abzuleistenden Strafarbeitstagen . . . . Tage . . . . Stunden, nach Spalte 7, abgeleistet sind, ... Tage . . . . Stunden aber nicht haben vollstreckt werden können.

. . . . . den . .ten . . . . . 18 . .

Der . . . . . .

(Erste Seite.)

Muster B.

Forst-Verwaltungs-Bezirk . . . . . .

Jahr 18 . .

Umstehend erhalten Sie das Verzeichniß der auf den . .ten . . . . . und folgende Tage zu Ihnen bestellten zahlungsunvermögenden Forst-Strafrestanten mit der Anweisung, durch dieselben

unter Ihrer Aufsicht . . . . . zu lassen.

Dieses Verzeichniß ist mit der Bescheinigung über die abgeleisteten Arbeiten binnen . . . Tagen an mich zurückzugeben.

. . . . . den . .ten . . . . . 18 . .

Der Oberförster
. . . . . .

An
den Königlichen Forst . . . . . .
zu
J.-Nr. . . . . .

(Zweite Seite.)

1.	2.		3.	4.	
Laufende №	Der Strafarbeiter		Bezeichnung der betreffenden Strafliſten.	An Forstarbeit ist zu leisten	
	Namen.	Wohnort.		Tage.	Stunden.

(Dritte Seite.)

5. Angabe der auszuführenden Arbeit, mitzubringenden Geräthschaften, der Zeit und des Ortes der Arbeitsleistung.	6. Bescheinigung des Schutzbeamten über erfolgte Arbeitsleistung mit Angabe der Tage, an denen die Arbeit geleistet ist.	7. Es sind abgearbeitet		8. Mithin im Rest verblieben.	
		Tage.	Stunden.	Tage.	Stunden.

(Erste Seite.)

Wirthschaftsjahr 18 . .
Forstverwaltungs-Bezirk . . . . . .

Muster C.

Straf-Arbeits-Contobuch

Im Laufe des Jahres vom 1. October 18 . . bis dahin 18 . . sollen in dem Bezirke der Oberförsterei . . . . . nach Inhalt der Bescheinigungen des Oberförsters in den einzelnen Ueberweisungslisten zusammen die umstehend nachgewiesenen . . . . . .
. . . . . .
Strafarbeitszeit abgeleistet sein, solches bescheinigt.
. . . . . den . . ten . . . . . 18 . .

Das Königliche Amtsgericht.

(Zweite Seite.)

Laufende Nr.	Der Ueberweisungsliste		Zur Verbüßung durch Arbeit sind überwiesen:		Wirklich verbüßt sind durch Arbeitsleistung:		Datum der Rückgabe der erledigten Ueberweisungsliste.	Bemerkungen.
	Datum.	Eingang beim Forstverwaltungsbeamten.	Zahl der Frevler.	zu leistende Arbeitszeit. Tage. / Stunden.	Zahl der Frevler.	geleistete Arbeitszeit. Tage. / Stunden.		
Aus dem Wirthschaftsjahre.								

(Dritte Seite wie zweite.)

332. Durch Erlaß vom 24. März d. J. hat der Herr Minister für Handel und Gewerbe zur Förderung der neuerdings vielfach mit günstigem Erfolge veranstalteten Ausstellungen von Arbeiten der Handwerkslehrlinge zunächst für das laufende Jahr eine bestimmte Summe ausgesetzt, welche nach Maßgabe der nachstehend abgedruckten Grundsätze als Staatszuschuß für gedachte Ausstellungen zur Verwendung kommen soll:

Um die neuerdings vielfach mit günstigem Erfolge veranstalteten Ausstellungen von Arbeiten der Handwerkslehrlinge wirksamer, als es durch die bisher in Folge einzelner Anträge bewilligten Prämien geschehen konnte, zu fördern, wird beabsichtigt, bis auf Weiteres alljährlich — erstmalig für das Rechnungsjahr 1880/81 — eine bestimmte Summe aus den für gewerbliche Zwecke zur Verfügung stehenden Mitteln nach folgenden Grundsätzen zu Staatszuschüssen für solche Ausstellungen zu verwenden:

1. Denjenigen Veranstaltern solcher Ausstellungen, welche für eine zweckmäßige Einrichtung derselben und für die sachkundige und unparteiische Beurtheilung der ausgestellten Arbeiten die erforderlichen Bürgschaften bieten, wird, so weit die Mittel reichen, ein Staatszuschuß, welcher in der Regel 100 Mark betragen soll, zur Bildung von Staatspreisen zur Verfügung gestellt werden.

Wo Innungen bestehen, welche die Pflege und Beaufsichtigung des Lehrlingswesens zum Gegenstande ihrer korporativen Thätigkeit gemacht haben, werden die Ausstellungen, welche von einer Vereinigung derselben veranstaltet werden, bei der Bewilligung der Staatszuschüsse in erster Linie berücksichtigt werden.

Wo solche Innungen nicht bestehen, kann der Staatszuschuß auch Gewerbevereinen zur Verfügung gestellt werden, welche die Förderung des Handwerks unter ihre statutenmäßigen Zwecke aufgenommen haben und zu dem Ende Ausstellungen von Arbeiten der Handwerkslehrlinge veranstalten.

Nur wo Vereinigungen der vorgedachten Art nicht bestehen, kann die Bewilligung von Staatszuschüssen an besonders zum Zwecke der Veranstaltung solcher Ausstellungen gebildete Vereinigungen in Frage kommen.

2. Mit den Anträgen auf Bewilligung des Staatszuschusses, welche über die unter Nr. 1 erwähnten Verhältnisse, über Ort, Zeit und Dauer der Ausstellung, über den Kreis der dabei betheiligten Handwerke, über die Kosten der Ausstellung und deren Deckung Auskunft geben müssen, ist ein Ausstellungsplan vorzulegen, aus welchem die Bestimmungen über die an die Ausstellungsgegenstände zu stellenden Anforderungen und über die Bildung des Preisgerichtes zu ersehen sind.

Digitized by Google

3. Bei der Bemessung der zu stellenden Anforderungen ist zu beachten, daß es bei der Ausbildung der Handwerkslehrlinge neben Aneignung der erforderlichen technischen Kenntnisse und Fertigkeiten vor Allem auf die Gewöhnung an sorgfältige und genaue Ausführung der verlangten Arbeiten ankommt, daß daher bei den Ausstellungen, deren alleiniger Zweck die Förderung der Lehrlingsausbildung sein soll, das Absehen darauf zu richten ist, zur Aneignung dieser Eigenschaften anzuspornen. Es ist deshalb schon durch die Fassung der zu stellenden Anforderungen und der Grundsätze für die Preisvertheilung darauf hinzuwirken, daß nur im allgemeinen Verkehr gangbare und verkäufliche Erzeugnisse des Handwerks, deren befriedigende Ausführung von Lehrlingen bei normalem Stande ihrer Ausbildung gefordert werden kann, zur Ausstellung gelangen, dagegen bloße Schaustücke und Arbeiten, deren Ausführung nur durch einseitige Beschäftigung mit Specialitäten auf Kosten einer regelrechten Ausbildung ermöglicht werden kann, thunlichst fern gehalten werden. Unbedingt ist zu fordern, daß die ausgestellten Arbeiten in ihrem ganzen Umfange von den Lehrlingen ohne fremde Hülfe angefertigt sind und es müssen die Veranstaltungen und Mittel, durch welche in dieser Beziehung eine Controle gesichert wird, in dem Ausstellungsplane vorgesehen sein. Dagegen ist nicht, wie es bisher oftmals geschehen, die Anforderung zu stellen, daß die angefertigten Arbeiten von dem ausstellenden Lehrling auch selbst entworfen sein sollen; höchstens kann die Anfertigung der etwa erforderlichen, nach dem gegebenen Entwurfe herzustellenden Werkzeichnungen verlangt werden.

4. Bei den Bestimmungen über die Zusammensetzung und das Verfahren des Preisgerichts ist darauf Bedacht zu nehmen, daß eine sachkundige und unparteiische Beurtheilung aller, den verschiedenen Handwerken angehörenden Ausstellungsgegenstände gesichert werde. In der Regel wird es sich empfehlen, den Vorsitz einer mit der erforderlichen Sachkenntniß und Geschäftstüchtigkeit ausgestatteten, keinen der betheiligten Handwerke angehörenden Persönlichkeit, wo möglich einem Mitgliede der Gemeindebehörde zu übertragen.

5. Der Staatszuschuß ist ausschließlich zur Bildung von Staatspreisen zu verwenden, von denen der Regel nach einer den Werth von mindestens 50 Mark, die übrigen einen Werth von mindestens 10 Mark haben sollen. Der „erste Staatspreis“ soll stets der erste aller für die betreffende Ausstellung überhaupt ausgesetzten Preise sein und kann, soweit es zu dem Ende erforderlich, über den Betrag von 50 Mark hinaus bis zu der Summe des ganzen für die Ausstellung bewilligten Staatszuschusses erhöht werden. Er darf nur für Arbeiten bewilligt werden, welche durch ihre ganze Ausführung die Annahme begründen, daß der Aussteller etwas besonders Tüchtiges in seinem Handwerk leisten werde. Sind solche Arbeiten auf der Ausstellung nicht vorhanden, worüber unter Umständen die letzte Entscheidung uns oder einer von uns damit zu beauftragenden Stelle vorbehalten wird, so ist der „erste Staatspreis“ nicht zu verleihen. Auf diesen Ausfall kann geeigneten Falls bei etwaigen späteren Anträgen und Bewilligungen billige Rücksicht genommen werden.

6. Die Staatspreise können in Gelde oder auch in geeigneten, zur weitern Ausbildung des Lehrlings oder zur Ausübung des Handwerks dienlichen Gegenständen (Unterrichtsmittel, Werkzeuge, Geräthe) ertheilt werden. Die Entscheidung, in welcher Form die Preise ertheilt werden sollen, kann das Preisgericht sich bis dahin vorbehalten, daß die Preisempfänger bestimmt sind. Erfolgt die Ertheilung des Preises in Geld, so ist sie in der Regel durch Einlage in eine Sparkasse zu Gunsten des Preisempfängers zu bewirken. Dabei ist thunlichst Vorsorge zu treffen, daß die eingelegte Summe erst mit dem Zeitpunkte gehoben werden kann, wo der Lehrling in den Gesellenstand übertritt.

Es ist wünschenswerth, daß die Verleihung der Preise in einer Form geschehe, welche auch äußerlich erkennen läßt, wie der tüchtigen Ausbildung der Lehrlinge ein lebhaftes Interesse Seitens der Staatsregierung zugewendet wird und welche zugleich geeignet ist, die Meister, wie die Lehrlinge zur Erreichung dieses Zieles anzuspornen. Es wird sich daher empfehlen, die Verleihung der Preise soweit es angeht mit einer angemessenen Feierlichkeit und unter Theilnahme eines Vertreters der Regierung stattfinden zu lassen.

Indem wir diese Bestimmungen zur Kenntniß des gewerbetreibenden Publikums bringen und noch bemerken, daß für den hiesigen Regierungsbezirk die Zahl der jährlich zu bewilligenden Staatszuschüsse bis auf Weiteres auf 3 festgesetzt ist, machen wir darauf aufmerksam, daß Anträge auf Bewilligung des Staatszuschusses spätestens bis zum 1. September jedes Jahres bei uns einzureichen sind. Nach diesem Zeitpunkte eingehende Anträge können nur ausnahmsweise Berücksichtigung finden. Cassel den 23. April 1880.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

333. Zur Aufklärung über das Wesen und die Ziele der Socialdemokratie machen wir im Anschluß an unsere Bekanntmachung vom 3. Februar v. J. im Amtsblatt Nr. 10 auf die weiter im Nordwestdeutschen Volksschriften-Verlag in Bremen in Heften erscheinende Flugschrift „Sociale Fragen und Antworten“, und zwar insbesondere auf die Nr. 7 derselben, aufmerksam, welche den Titel „Sparsamkeit“ führt und ebenso wie die vorausgegangenen Hefte 30 Pf. im Einzelankauf kostet.

Weiter empfehlen wir zu gleichem Zweck die neuerdings im Verlage von Levy u. Müller in Stuttgart zum Preise von 60 Pf. erschienene Schrift von Carl Weitbrecht: „Was ist's mit der Socialdemokratie?“

Die letztere Schrift ist namentlich auch zur Anschaffung für Lehrer und Volksbibliotheken sehr zu empfehlen. Cassel am 19. April 1880.

Königliches Regierungs-Präsidium.

334. Der Herr Justiz-Minister hat unter Abschnitt 6 der im Justiz-Ministerialblatte für 1880 S. 57. 58

Digitized by Google

zur Veröffentlichung gelangten allgemeinen Verfügung vom 22. März d. J. bestimmt:

1) Der Gefängnißvorsteher hat für die auf Grund des §. 361 Nr. 3 bis 8 des Strafgesetzbuchs bestraften Personen bei der Entlassung eine Bescheinigung darüber auszustellen, wegen welcher strafbaren Handlung sie verurtheilt sind und daß sie die Strafe verbüßt haben. Ist auf Ueberweisung an die Landespolizeibehörde erkannt, so ist dies in der Bescheinigung zu bemerken.

2) Die Entlassung der bezeichneten Personen ist in der Art herbeizuführen, daß sie der Polizeibehörde des Orts zur Verfügung gestellt werden.

Mit Bezug hierauf weisen wir die Polizeibehörden unseres Bezirks an, in allen Fällen, in welchen ihnen eine aus dem Gerichtsgefängnisse entlassene, wegen einer Uebertretung auf Grund des §. 361 Nr. 3 bis 8 des Strafgesetzbuchs bestrafte Person unter Vorlegung der obengedachten Bescheinigung des Gefängnißvorstehers zur Verfügung gestellt wird, von der erfolgten Bestrafung derjenigen Polizeibehörde, in deren Bezirk der Wohnort (oder beim Mangel eines solchen der dauernde Aufenthaltsort) des Verurtheilten liegt, oder, wenn es auch an einem solchen fehlt, der Polizeibehörde des letzten Aufenthaltsorts des Verurtheilten — soweit diese Polizeibehörden nicht mit derjenigen Behörde identisch sind, welcher der Entlassene zur Verfügung gestellt ist — Mittheilung zu machen.

Eine Benachrichtigung der Polizeibehörden über die auf Grund des §. 361 Nr. 1 und 2 des Strafgesetzbuchs stattfindenden Bestrafungen wird ferner hin nicht mehr erfolgen.

Cassel den 22. April 1880.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

335. Nach einem Erlasse des Herrn Ministers des Innern vom 17ten d. Mts. I. A. 2821 ist das Statut der unter der Firma: „Feuerversicherungs-Gesellschaft Rheinland“ zu Neuß neu errichteten Aktien-Gesellschaft am 30. Januar d. J. von dem gedachten Herrn Minister genehmigt und in Nr. 13 des diesjährigen Amtsblattes der Königlichen Regierung zu Düsseldorf veröffentlicht worden.

Die Gesellschaft hat den Zweck, sei es in directer Weise, sei es im Wege der Rückversicherung, Mobiliar und Immobiliar gegen den Schaden zu versichern, welcher durch Feuer, Blitz oder Explosion, sowie durch das bei Feuersbrünsten geschehene Löschen, Niederreißen oder Ausräumen verursacht wird und in der Beschädigung, Vernichtung oder dem Abhandenkommen versicherter Gegenstände besteht.

Die erforderliche Eintragung in das Gesellschaftsregister ist nach der in Nr. 70 (dritte Beilage) des Deutschen Reichs- und Preußischen Staats-Anzeigers vom 22. März c. abgedruckten Bekanntmachung des Königlichen Amtsgerichts zu Crefeld vom 18ten desselben Monats erfolgt und ist der Geschäftsbetrieb begonnen.

Wir bringen dieses hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Cassel am 26. April 1880.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

336. Bei der Postagentur in Assolbern ist am 16. April d. J. eine Telegraphen-Anstalt mit Fernsprechbetrieb in Wirksamkeit getreten.

Cassel den 20. April 1880.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.
In Vertr.: v. Rumohr.

337. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

„Auf Grund der am 19. Juli 1879 präsentirten Muthung wird der Gewerkschaft Mommel zu Schmalkalden unter dem Namen

Klinge II

das Bergwerks-Eigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben:

a, b, c, f, g, h, i, k, l, m

bezeichnet ist, und welches — einen Flächen-Inhalt von 2 129 000 Quadratmetern (Zwei Millionen einhundert neunundzwanzig Tausend Quadratmetern umfassend — in den Gemarkungen Elmenthal und Laudenbach, des Kreises Schmalkalden und im Amtsgerichtsbezirke von Brotterode, des Regierungsbezirks Cassel und im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung des in dem Felde vorkommenden **Schwerspaths** hierdurch verliehen.“

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergrath Merz in Schmalkalden, zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Clausthal den 20. April 1880.

Königliches Oberbergamt.

338. Städtische Baugewerkschule zu Idstein am Taunus. Vorkursus, Anfang: 5. April. — Sommersemester, Anfang: 3. Mai. — Auskunft und Programm kostenlos.

Der Director E. Hoffmann, Baumeister.

339. Die Vorprüfung der für das Lehrerinnen-Seminar zu Droysig sich meldenden Bewerberinnen wird am Königlichen Schullehrer-Seminar zu Schlüchtern Mittwoch den 12. Mai d. J., Vormittags 10 Uhr, stattfinden. Schlüchtern den 22. April 1880.

Der Königliche Seminar-Director Wieacker.

340. Nachdem eine neue steueramtliche Vermessung für die Gemarkung Heldra vollendet, und Seitens der Katasterbehörde dem Amtsgericht davon Kenntniß gegeben ist, wird hierdurch unter Bezugnahme auf §. 38 — Einführungs-Gesetz vom 29. Mai 1873 — öffentlich bekannt gemacht, daß

1) die Flurbuchsabschrift und Gebäudesteuerrolle in dem Lokal des unterzeichneten Amtsgerichts,
2) die dazu gehörigen Karten im Lokal des Königlichen Katasteramts zu Eschwege

zur Einsicht der Betheiligten vom 15. April d. J. ab offengelegt sind.

Die Einsichtnahme kann täglich — Sonn- und Festtage ausgenommen — Vormittags von 9 bis 12

Digitized by Google

Uhr und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr erfolgen.

Diejenigen, welche die Ergebnisse der Vermessung bezüglich der Grenzen und der Bezeichnung der neu kartirten Grundstücke in den gerichtlichen Büchern anfechten wollen, haben dieses im Wege der Berichtigungsklage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer zu bewirken, auch Vormerkung der geltend gemachten Ansprüche zu verlangen.

Dieses muß jedoch binnen zwölf Wochen, von demjenigen Tage an gerechnet, an welchem diese Bekanntmachung zum ersten Mal im Amtsblatt erscheint, geschehen. Nach Ablauf dieser Frist bestimmen sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuch gewahrt sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung.

Wannfried den 8. April 1880.

Königliches Amtsgericht. Thomas.

341. Nachdem eine neue steueramtliche Vermessung folgender Parzellen: a. aus der Gemarkung Braach: Blatt 10. Nr. 15, 33 bis 114; b. im Gemeindebezirk Ronshausen: Bl. R Nr. 99 bis 254, 257 bis 260, 262, 272 bis 276, Lit. S. Nr. 138 bis 183; in der Gemarkung Iba: Bl. 1. Nr. 9, 14 bis 55; Bl. 2. Nr. 14 bis 218, 239 bis 245 in der Gemarkung Oberförsterei Friedewald; Bl. 1. Nr. 160 u. 161 in der Gemarkung Oberförsterei Meckbach vollendet, und Seitens der Katasterbehörde dem Amtsgericht davon Kenntniß gegeben ist, wird hierdurch unter Bezugnahme auf §. 38 — Einführungs-Gesetz vom 29. Mai 1873 — öffentlich bekannt gemacht, daß

1) die Flurbuchsabschrift und Gebäudesteuerrolle in dem Lokal des unterzeichneten Amtsgerichts,
2) die dazu gehörigen Karten im Lokal des Königlichen Katasteramts zu Rotenburg

zur Einsicht der Betheiligten seit Heute offengelegt sind.

Die Einsichtnahme kann täglich — Sonn- und Festtage ausgenommen — Vormittags von 9 bis 12 und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr erfolgen.

Diejenigen, welche die Ergebnisse der Vermessung bezüglich der Grenzen und der Bezeichnung der neu kartirten Grundstücke in den gerichtlichen Büchern anfechten wollen, haben dieses im Wege der Berichtigungsklage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer zu bewirken, auch Vormerkung der geltend gemachten Ansprüche zu verlangen.

Dieses muß jedoch binnen zwölf Wochen, von demjenigen Tage an gerechnet, an welchem diese Bekanntmachung zum ersten Mal im Amtsblatt erscheint, geschehen. Nach Ablauf dieser Frist bestimmen sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuch gewahrt sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung.

Rotenburg am 6. März 1880.

Königliches Amtsgericht, Abth I.

342. Nachdem eine neue steueramtliche Vermessung für die Gemarkung Asmushausen und die Gutsbezirke der Oberförsterei Friedewald, Meckbach, Rengshausen, Rotenburg- (Ost und West), Lüdersdorf vollendet, und Seitens der Katasterbehörde dem Amtsgericht davon Kenntniß gegeben ist, wird hierdurch unter Bezugnahme auf §. 38 — Einführungs-Gesetz vom 29. Mai 1873 — öffentlich bekannt gemacht, daß

1) die Flurbuchsabschrift und Gebäudesteuerrolle in dem Lokal des unterzeichneten Amtsgerichts,
2) die dazu gehörigen Karten im Lokal des Königlichen Katasteramts zu Rotenburg

zur Einsicht der Betheiligten seit Heute offengelegt sind.

Die Einsichtnahme kann täglich — Sonn- und Festtage ausgenommen — Vormittags von 9 bis 12 und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr erfolgen.

Diejenigen, welche die Ergebnisse der Vermessung bezüglich der Grenzen und der Bezeichnung der neu kartirten Grundstücke in den gerichtlichen Büchern anfechten wollen, haben dieses im Wege der Berichtigungsklage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer zu bewirken, auch Vormerkung der geltend gemachten Ansprüche zu verlangen.

Dieses muß jedoch binnen zwölf Wochen, von demjenigen Tage an gerechnet, an welchem diese Bekanntmachung zum ersten Mal im Amtsblatt erscheint, geschehen. Nach Ablauf dieser Frist bestimmen sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuch

343. Nachdem eine neue steueramtliche Vermessung bezüglich des Kartenblatts 5 der Gemarkung von Bortshausen vollendet, und Seitens der Katasterbehörde dem Amtsgerichte davon Kenntniß gegeben ist, wird hierdurch unter Bezugnahme auf §. 38 des Einführungs-Gesetzes vom 29. Mai 1873 öffentlich bekannt gemacht, daß:

1) die Flurbuchsabschrift und Gebäudesteuerrolle in dem Lokal des unterzeichneten Amtsgerichts;
2) die dazu gehörigen Karten in dem Lokal des Königlichen Katasteramts zu Marburg

zur Einsicht der Betheiligten seit heute offengelegt sind.

Die Einsichtnahme kann täglich — Sonn- und Festtage ausgenommen — Vormittags 9 bis 12 und Nachmittags 3 bis 6 Uhr erfolgen.

Diejenigen, welche die Ergebnisse der Vermessung bezüglich der Grenzen und der Bezeichnung der neu kartirten Grundstücke in den gerichtlichen Büchern anfechten wollen, haben dieses im Wege der Berichtigungsklage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer zu bewirken, auch Vormerkung der geltend gemachten Ansprüche zu verlangen.

Dieses muß jedoch binnen zwölf Wochen, von demjenigen Tage an gerechnet, an welchem diese Bekanntmachung zum ersten Mal im Amtsblatt erscheint, geschehen. Nach Ablauf dieser Frist bestimmen sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuch

Digitized by Google

gewahrt sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung.

Marburg am 23. April 1880.

Königliches Amtsgericht, Abth. I. Kehr.

344. Nach Maßgabe des §. 38 des Einführungs-Gesetzes vom 29. Mai 1873, unter Bezugnahme auf die vom unterzeichneten Amtsgericht am 11. October 1879 erlassene Bekanntmachung, wird nunmehr nach Ablauf der darin bestimmten zwölfwöchigen Frist das Kartenblatt Bl. 1. Nr. 1 bis mit 4/3, Bl. 2. Nr. 66, 66a, 136/116, Bl. 3. Nr. 124, Bl. 4. Nr. 38, 46, 47, 130, Bl. 5. Nr. 47, 52, Bl. 7. Nr. 1 bis mit 74, Bl. 8. Nr. 1 bis mit 59, Bl. 9. Nr. 1 bis mit 47/37, 49/39 bis mit 41, Bl. 10. Nr. 1 bis mit 44, 46, 47, 48, der neuen Flurkarte der Gemarkung Obermeiser hiermit dahin festgestellt, daß sich die Grenzen der bezüglichen Grundstücke fortan lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung bestimmen.

Hofgeismar am 10. April 1880.

Königliches Amtsgericht. Ries.

345. Nach Maßgabe des §. 38 des Einführungs-Gesetzes vom 29. Mai 1873, unter Bezugnahme auf die vom unterzeichneten Amtsgericht am 3. September 1879 erlassene Bekanntmachung, wird nunmehr nach Ablauf der darin bestimmten zwölfwöchigen Frist das Kartenblatt Bl. 1. Nr. 116, Bl. 2. Nr. 136/76, 137/77, Bl. 3. Nr. 22 bis mit 49, 89, 92, Bl. 5. Nr. 125, 135, Bl. 6. Nr. 33, 35, 36, 38, 68, Bl. 7. Nr. 1 bis mit 283/257, der neuen Flurkarte der Gemarkung Ostheim hiermit dahin festgestellt, daß sich die Grenzen der bezüglichen Grundstücke fortan lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung bestimmen.

Hofgeismar am 10. April 1880.

Königliches Amtsgericht. Ries.

Bekanntmachungen communalständ. Behörden.

346. Die durch diesseitigen Vermerk vom 19. März 1855 auf den Namen der Elisabeth Hellwig zu Sebbeterode gestellte Schuldverschreibung Abthg. VII. Serie Fa. Nr. 1644 über 25 Thaler ist von Herrn Ferdinand Bang zu Marburg mit dem Antrage auf Wiederincourssetzung vorgelegt worden.

Gemäß dem §. 16 der Verordnung vom 16. August 1867, betreffend die Außer- und Wiederincourssetzung, sowie die Umschreibung der Papiere auf Inhaber, wird Jeder, der an diesem Papiere ein Anrecht zu haben vermeint, hierdurch aufgefordert, dasselbe bei der unterzeichneten Behörde innerhalb der nächsten sechs Monate, spätestens bis zum 25. Juni 1880, schriftlich anzuzeigen, widrigenfalls Kassation des Papiers erfolgen und der Antragsteller ein neues coursfähiges erhalten wird.

Cassel am 19. December 1879.

Die Direction der Landeskreditkasse.

Vacanzen.

347. Geeignete Bewerber um die durch Versetzung ihres seitherigen Inhabers vacant gewordene Pfarrstelle zu Sipperhausen, in der Classe Homberg, haben ihre Meldungsgesuche unter Beifügung eines verschlossenen Zeugnisses ihres Classenvorstandes binnen 4 Wochen anher einzureichen.

Cassel den 16. April 1880.

Königliches Consistorium.

348. Die evangelische Pfarrstelle zu Ginnheim, Classe Bockenheim, ist in Folge der Versetzung ihres seitherigen Inhabers erledigt.

Geeignete Bewerber um diese Stelle fordern wir hierdurch auf, ihre Gesuche unter Beifügung eines verschlossenen Zeugnisses ihres Classenvorstandes an uns binnen 4 Wochen einzureichen.

Cassel den 16. April 1880.

Königliches Consistorium.

349. Die Rectorstelle an der Stadtschule zu Wannfried, mit welcher neben freier Wohnung und Feuerung ein jährliches Einkommen von 1500 Mark verbunden, ist durch den Tod ihres bisherigen Inhabers erledigt worden.

Bewerber um dieselbe, unter welchen Candidaten der Theologie, welche pro rectoratu geprüft sind, den Vorzug haben, werden hierdurch aufgefordert, ihre mit den erforderlichen Zeugnissen versehenen Meldungsgesuche binnen 3 Wochen bei uns einzureichen.

Eschwege und Wannfried den 23. April 1880.

Der Stadtschulvorstand von Wannfried.

Personal-Chronik.

Der bisherige Pfarrverweser zu Dillich, Konrad Riebeling, ist zum Pfarrer in Schemmern, Classe Waldkappel bestellt; der Pfarrer Malcus zu Schwarzenborn, Classe Neukirchen, ist vom 1. April c. ab emeritirt und dessen bisheriger Vertreter, past. extr. Blecher, zum wirklichen Pfarrverweser daselbst bestellt worden.

Der bisherige reformirte Pfarrer in Gemünden, Konrad Heinrich Schenk, ist zum 2ten Pfarrer in Ziegenhain, Classe gleichen Namens, bestellt worden.

Der bisherige Pfarrer zu Schemmern Carl Georg Lohrmann ist zum 2ten Pfarrer in Homberg bestellt worden.

Ernannt sind: der Rechtskandidat Happich aus Kirchhain zum Referendar; der Justizanwärter Arnold Pflegling zum Assistenten bei dem Amtsgericht in Hersfeld; zu etatsmäßigen Gerichtsvollziehern bei den Amtsgerichten in Arolsen, Cassel, Corbach, Eiterfeld, Grebenstein, Gudensberg, Meerholz, Melsungen, Naumburg, Rotenburg, Schmalkalden, die Wartgeldempfänger oder Militairanwärter, bisher Gerichtsvollzieher kraft Auftrags, Großkurth, Ruhn, Fennel, Ritter, Stock, Schüler, Michel, Wenzel, Windemuth, Lyding, Heller, Heyse.

Zu Standesbeamten sind ernannt worden: Lehrer Leithäuser zu Großenwieden an Stelle des Bürgermeisters Eickhoff und Bürgermeister Appel zu Holzhausen, im Kreise Hofgeismar, an Stelle des aus dem

Digitized by Google

Gemeindeamt geschiedenen Bürgermeisters Grabfelder für die dasigen Standesamtsbezirke.

An Stelle des aus dem Gemeindeamte geschiedenen Vicebürgermeisters Deißenroth zu Motzfeld ist der Vicebürgermeister Heinrich Jäger daselbst zum Stellvertreter des dasigen Standesbeamten ernannt worden.

An Stelle des verstorbenen Bürgermeisters Siebert zu Fambach ist der Ackermann Konrad Möller daselbst zum Stellvertreter des dasigen Standesbeamten ernannt worden.

Die Verwaltung des ständischen Bauamtes für die Kreise Fritzlar und Homberg ist dem Regierungsbaumeister Hofmann vom 1. Mai cr. ab bis auf Weiteres übertragen und ist der Sitz des Bauamtes von Borken nach Fritzlar verlegt worden.

Der Kataster-Secretair Wilms zu Cassel ist zum Steuer-Inspector ernannt worden.

Der pensionirte Fußgendarm Kaspar Orth ist zum Vollziehungsbeamten der Steuer- und Forstkasse II zu Fulda ernannt.

Ernannt ist der Postassistent Hellbach in Bockenheim zum Postsecretair.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 34.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 15 Reichspfennig. — Belagsblätter für ½ und ¼ Bogen 5 und für ½ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 23. Ausgegeben Mittwoch den 5. Mai. 1880.

Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. October 1878.

350. Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das von G. Utenberg in Mainz gedruckte Flugblatt „Ungeziefer-Tod! Gebrauchsanweisung zur gänzlichen Vertilgung von Flöhen, Wanzen, Motten und anderem Ungeziefer“ auf Grund des §. 12 des gedachten Gesetzes Seitens der unterzeichneten Landespolizeibehörde verboten worden ist. Berlin den 28. April 1880.

Königliches Polizei-Präsidium. von Madai.

351. Auf Grund der §§. 11 und 12 des Reichs-Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. October 1878 wird die am Sonntag den 25. dieses Monats ausgegebene, von Julius Kräcker i. V. redigirte Nr. 16 der in Druck und Verlag von H. Zimmer & Co. und unter der Redaktion von M. Kayser hierselbst erscheinenden periodischen Druckschrift: „Schlesischer Erzähler“, sowie das fernere Erscheinen dieser Druckschrift von der unterzeichneten Landes-Polizeibehörde hierdurch verboten. Breslau den 30. April 1880.

Königliche Regierung, Abth. des Innern. Sack.

352. Die im Druck und Verlag von A. Vogel u. Co. hierselbst erschienene, die Ueberschrift: „Wilhelm Bracke“, geboren 29. Mai 1842 — gestorben 27sten April 1880“, führende Druckschrift ist auf Grund des §. 11 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. October 1878 von der unterzeichneten Behörde, als Landespolizeibehörde, verboten. Braunschweig den 28. April 1880.

Herzogliche Polizei-Direction. Orth.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserl. und Königl. Centralbehörden.

353. Liste der aufgerufenen und der Königlichen Kontrolle der Staatspapiere in dem Etatsjahre 1879/80 als gerichtlich für kraftlos erklärt nachgewiesenen Staatspapiere.

I. Staatsschuldscheine.

Lit. F. Nr. 14,731 über 100 Thlr.
„ F. „ 14,732 „ 100 „

II. Staats-Anleihe von 1850.

Lit. D. Nr. 4,567 über 100 Thlr.

III. Staats-Prämien-Anleihe von 1855.

Ser. 478 Nr. 47,728 über 100 Thlr.
„ 494 „ 49,366 „ 100 „
„ 708 „ 70,778 „ 100 „
„ 1,322 „ 132,174 „ 100 „

IV. Staats-Anleihe von 1862.

Lit. B. Nr. 2,725 über 500 Thlr.

V. Staats-Anleihe von 1867. C.

Lit. F. Nr. 8,280 über 25 Thlr.

VI. Konsolidirte 4½ procentige Staats-Anleihe.

Lit. B. Nr. 33,840 über 1000 Thlr.
„ B. „ 33,841 „ 1000 „
„ B. „ 50,276 „ 1000 „
„ C. „ 20,452 „ 500 „
„ C. „ 20,453 „ 500 „
„ C. „ 27,259 „ 500 „
„ C. „ 49,069 „ 500 „
„ C. „ 64,317 „ 500 „
„ C. „ 64,318 „ 500 „
„ C. „ 64,319 „ 500 „
„ C. „ 64,320 „ 500 „
„ C. „ 64,321 „ 500 „
„ D. „ 41,465 „ 200 „
„ D. „ 45,757 „ 200 „
„ D. „ 45,758 „ 200 „
„ D. „ 45,759 „ 200 „
„ D. „ 45,760 „ 200 „
„ D. „ 45,761 „ 200 „
„ E. „ 46,158 „ 100 „
„ E. „ 57,775 „ 100 „

VII. Vormals Kurhessische Prämien-Lotterie-Anleihe von 1845.

Ser. 423 Nr. 10,553 über 40 Thlr.
„ 511 „ 12,761 „ 40 „
„ 4,282 „ 107,037 „ 40 „
„ 6,132 „ 153,284 „ 40 „

VIII. Vormals Nassauische Prämien-Anleihe von 1837.

Nr. 27,143 über 25 Gulden.
„ 65,655 „ 25 „
„ 69,171 „ 25 „

IX. Vormals Nassauische Anleihe von 1858.

Lit. J. Nr. 916 über 500 Gulden.
„ J. „ 917 „ 500 „
„ J. „ 2,681 „ 500 „
„ F. „ 755 „ 100 „
„ F. „ 1,257 „ 100 „

X. Vormals Nassauische Anleihe von 1862.

Lit. N. Nr. 3,441 über 100 Gulden.

Berlin den 2. April 1880.

Königliche Controle der Staatspapiere.

354. Die allgemeinen Bestimmungen, welche als Anhang zu den Vorschriften vom 3. September 1868, über die Ausbildung und Prüfung Derjenigen, welche sich dem Baufache im Staatsdienste widmen, erlassen und veröffentlicht sind, werden im Anschluß an die Vorschriften vom 27. Juni 1876 durch die nachstehenden allgemeinen Bestimmungen ersetzt:

Digitized by Google

Allgemeine Bestimmungen

für Diejenigen, welche die Bauführer- resp. Baumeister-Prüfung in den Fächern des Hochbauwesens und des Bauingenieurwesens bestanden haben.

§. 1. Nach bestandener Bauführer-Prüfung wird der Kandidat auf Grund des Prüfungs-Zeugnisses von dem Minister der öffentlichen Arbeiten zum Bauführer ernannt. Der Antrag auf diese Ernennung ist unter Vorlegung des Prüfungs-Zeugnisses von derjenigen Königlichen technischen Prüfungs-Commission zu stellen, vor welcher die Prüfung abgelegt worden ist.

Der Bauführer ist verpflichtet, eine Nachweisung seiner Beschäftigung nach anliegendem Schema am Schlusse jedes Jahres bei dem Minister der öffentlichen Arbeiten einzureichen, und hat, Falls er dieser Verpflichtung nicht nachgekommen, die Zurückweisung von der Baummeister-Prüfung für den Dienst zu gewärtigen.

§. 2. Der Bauführer wird bei derjenigen Königlichen Regierung, Landdrostei oder Königlichen Eisenbahn-Direction, in deren Bezirk er zuerst in Beschäftigung treten will — im Falle der Beschäftigung in Berlin bei der Königlichen Ministerial-Bau-Commission bezw. Königlichen Eisenbahn-Direction — vereidigt, sofern er nicht bereits als Feldmesser den Diensteid geleistet hat.

Nach erfolgter Vereidigung ist der Bauführer zur speciellen Leitung der Ausführung von Staatsbauten unter Oberleitung und technischer Verantwortlichkeit eines Regierungs-Baumeisters oder Baubeamten befugt. Seine Angaben in Bezug auf Maß und Zahl haben hierbei öffentlichen Glauben.

§. 3. Nach bestandener Baumeister-Prüfung wird der Bauführer auf Grund des von der Königlichen technischen Ober-Prüfungs-Commission vorzulegenden Prüfungs-Zeugnisses von dem Minister der öffentlichen Arbeiten zum Regierungs-Baumeister ernannt.

Derselbe ist verpflichtet:

1) eine Nachweisung seiner Beschäftigung nach anliegendem Schema am Schlusse jedes Jahres bei dem Minister der öffentlichen Arbeiten einzureichen,
2) sowohl von der Uebernahme einer dienstlichen Beschäftigung, als auch von seinem Austritt aus derselben Anzeige zu machen.

Er hat es sich selbst zuzuschreiben, wenn er in Folge Nichtbeachtung der vorstehenden Bestimmungen bei Besetzung von Staatsbaubeamten-Stellen unberücksichtigt bleibt. Berlin den 13. April 1880.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten. Maybach.

Nachweisung — A.

der Beschäftigung des Bauführers N. N. im Laufe des Jahres 18 . . .

Vornamen.	Geburts-Jahr.	Geburts-ort.	Datum der Ernennung zum Bauführer.	(Wenn derselbe Feldmesser) Datum des Feldmesser-Zeugnisses.	Zeitiger Aufenthalts-ort.	Art der Beschäftigung und voraussichtliche Dauer der gegenwärtigen Beschäftigung.	Bemerkungen.

Nachweisung — B.

der Beschäftigung des Regierungs-Baumeisters N. N. im Laufe des Jahres 18 . . .

Vornamen.	Geburts-Jahr.	Geburts-ort.	Datum der Ernennung zum Feldmesser und zum Bauführer.	Datum der Ernennung zum Regierungs-Baumeister.	Zeitiger Aufenthalts-ort.	Art der Beschäftigung und voraussichtliche Dauer der gegenwärtigen Thätigkeit.	Bemerkungen.

355. Seit dem 1. April wird auf der Seepostlinie zwischen Kiel und Korsör eine täglich zweimalige Postdampfschifffahrt (eine Tages-Verbindung und eine Nacht-Verbindung) unterhalten.

Bei der neu eingerichteten Tages-Verbindung sind **deutsche** Postschiffe eingestellt.

Der Gang derselben ist folgender:

aus Kiel um 11 Uhr 45 Min. Vormittags, nach Ankunft des seit dem 1. April neu eingelegten Schnellzuges der Altona-Kieler Eisenbahn, welcher aus Hamburg — nach Aufnahme des Anschlusses von den Nachtzügen aus Berlin, Frankfurt a. Main und Cöln — um 8 Uhr 40 Min. früh abgefertigt wird und in Kiel um 11 Uhr 30 Min. Vormittags eintrifft;

in Korsör um 6 Uhr 45 Min. Abends, zum Anschluß an den Abendzug nach Kopenhagen (aus Korsör 7 Uhr 25 Min. Abends, in Kopenhagen 10 Uhr 30 Min. Abends);

aus Korsör um 9 Uhr 45 Min. Vormittags, nach Ankunft des Frühzuges von Kopenhagen (aus Kopenhagen 6 Uhr 45 Min. früh, in Korsör 9 Uhr 30 Min. Vormittags);

in Kiel um 4 Uhr 45 Min. Nachmittags, zum Anschluß an die um 5 Uhr 18 Min. Nachmittags und 6 Uhr 55 Min. Abends abgehenden Eisenbahnzüge nach Hamburg ꝛc.

Die Nacht-Verbindung wird, wie bisher, durch dänische Postschiffe unterhalten, deren Gang eine Abänderung nicht erfahren hat.

Die deutschen Postschiffe werden, ebenso wie die dänischen, in beiden Richtungen zur Beförderung von Postsendungen jeder Art benutzt.

Berlin W. den 24. April 1880.

Der Staatssecretair des Reichs-Postamts.
In Vertretung: Wiebe.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzial-Behörden.

356. Die zufolge der organisatorischen Bestimmungen des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domainen und Forsten vom 29. October 1879 (Amtsblatt pro 1880 Seite 89 und 90) in allen Weinbau treibenden Gemeinden der Provinz Hessen-Nassau bestehenden Lokal-Commissionen zur Ueberwachung der Weinberge ꝛc. sind u. A. angewiesen, bei Neuanpflanzungen von Reben zu ermitteln, woher die Reben stammen beziehungsweise ob dieselben etwa dem Verbot zuwider aus dem Ausland eingeführt sind.

Da die Annahme nicht fern liegt, daß in der nächsten Zeit vielfach die Einfuhr von Reben versucht werden wird, um für die während des verflossenen Winters in verschiedenen Gegenden Deutschlands durch Frost vernichteten Rebstöcke Ersatz zu schaffen, so sind auf Veranlassung des Herrn Reichskanzlers bereits die Zollbehörden zu verschärfter Aufmerksamkeit bei der zollamtlichen Behandlung der aus Weinbaugebieten des Auslandes, namentlich Frankreichs, anlangenden Sendungen veranlaßt worden. Gleichwohl mache ich aber hierdurch auch noch die Lokal-Commissionen der Weinbau-Gegenden der Provinz darauf aufmerksam, daß auch ihrerseits grade jetzt die Neuanpflanzungen von Reben unter besondere Aufsicht zu nehmen sind, um etwaige unentdeckt gebliebene Zuwiderhandlungen gegen die bestehenden Einfuhrverbote zu ermitteln und dadurch die Gefahren einer Reblaus-Infection abzuwenden.

Cassel den 28. April 1880.

Der Ober-Präsident der Provinz Hessen-Nassau.
v. Ende.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

357. Nachdem der Schiffsexpedient Carl Chr. Beyer zu Bremen die Geschäfte als solcher niedergelegt hat, ist damit die dem Heinrich Neebe zu Altmorschen ertheilte Concession als Hauptagent des ꝛc. Beyer, zur Beförderung von Auswanderern für den Umfang des Regierungsbezirks Cassel erloschen. Es wird dies mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß etwaige Ansprüche an die Seitens des Schiffsexpedienten Beyer für Neebe hinterlegte Caution binnen 6 Monaten, vom Tage der Bekanntmachung an gerechnet, mit dem Nachweise darüber bei uns anzumelden sind, daß wegen dieser Ansprüche bei Gericht Klage erhoben worden ist.

Cassel am 27. April 1880.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

358. Die bisherige Königliche Oberförsterei Bruchköbel führt von nun ab den Namen „Hanau".

Cassel den 29. April 1880.

Königliche Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

359. Nachdem eine neue steueramtliche Vermessung für die Gemarkung Fambach vollendet und Seitens der Katasterbehörde dem Grundbuchamt davon Kenntniß gegeben ist, wird hierdurch unter Bezugnahme auf §. 38 — Einführungs-Gesetz vom 29. Mai 1873 — öffentlich bekannt gemacht, daß

1) die Flurbuchsabschrift und Gebäudesteuerrolle in dem Lokal des unterzeichneten Grundbuchamts;
2) die dazu gehörigen Karten im Lokal des Königlichen Katasteramts zu Schmalkalden

zur Einsicht der Betheiligten seit heute offengelegt sind.

Die Einsichtnahme kann täglich — Sonn- und Festtage ausgenommen — Vormittags von 9 bis 12 und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr erfolgen.

Diejenigen, welche die Ergebnisse der Vermessung bezüglich der Grenzen und der Bezeichnung der neu kartirten Grundstücke in den gerichtlichen Büchern anfechten wollen, haben dieses im Wege der Berichtigungsklage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer zu bewirken, auch Vormerkung der geltend gemachten Ansprüche zu verlangen.

Dieses muß jedoch binnen zehn Wochen, von demjenigen Tage an gerechnet, an welchem diese Bekanntmachung zum ersten Mal im Amtsblatt erscheint, geschehen. Nach Ablauf dieser Frist bestimmen sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuch gewahrt sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung.

Schmalkalden am 30. September 1879.

Königliches Grundbuchamt. Schuchard.

360. Nachdem eine neue steueramtliche Vermessung für die Gemeinden Fronhausen, Hachborn, Hassenhausen, Roth und Sichertshausen vollendet, und Seitens der Katasterbehörde dem Amtsgericht davon Kenntniß gegeben ist, wird hierdurch unter Bezugnahme auf §. 38 — Einführungs-Gesetz vom 29. Mai 1873 — öffentlich bekannt gemacht, daß

1) die Flurbuchsabschriften und Gebäudesteuerrollen in dem Lokal des unterzeichneten Amtsgerichts;
2) die dazu gehörigen Karten im Lokal des Königlichen Katasteramts zu Marburg

zur Einsicht der Betheiligten seit heute offengelegt sind.

Die Einsichtnahme kann täglich — Sonn- und Festtage ausgenommen — Vormittags von 9 bis 12 und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr erfolgen.

Diejenigen, welche die Ergebnisse der Vermessung bezüglich der Grenzen und der Bezeichnung der neu kartirten Grundstücke in den gerichtlichen Büchern anfechten wollen, haben dieses im Wege der Berichtigungsklage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer zu bewirken, auch Vormerkung der geltend gemachten Ansprüche zu verlangen.

Dieses muß jedoch binnen acht Wochen, von demjenigen Tage an gerechnet, an welchem diese Bekanntmachung zum ersten Mal im Amtsblatt erscheint, geschehen. Nach Ablauf dieser Frist bestimmen sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuch gewahrt sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung.

Fronhausen am 28. März 1880.

Königliches Amtsgericht. Fenner.

Digitized by Google

361. Verzeichniß der Amtsanwälte und deren Stellvertreter bei den Amtsgerichten des Oberlandesgerichts-Bezirks Cassel.

Lfde. Nr.	Bezeichnung des Amtsgerichts.	Name des Anwaltes. (Wohnort am Gerichtssitze, wenn ein solcher nicht besonders angegeben.)	Name des Stellvertreters. (Wohnort am Gerichtssitze, wenn ein solcher nicht besonders angegeben.)
		A. Landgerichtsbezirk Cassel.	
1	Abterode	Bürgermeister Brehm.	Kaufmann Fr. Wilh. Koch.
2	Allendorf	„ Oeste.	Stadtschreiber Kröschell.
3	Arolsen	Amtsgerichtssecret. a. D. Lingelsheim.	Catastercommissar Schwaner.
4	Bischhausen	Domainenpächter Euler.	Oberförster Cornelius.
5	Carlshafen	Stadtkämmerer Oxenius.	Kaufmann Otto Müller.
6	Cassel	Polizeisecretair Großkurth.	vacat.
7	Corbach	Bürgermeister v. Hanxleden.	Rechtsanwalt J. Waldeck.
8	Eschwege	H. Mühling.	Stadtschreiber Wichmann.
9	Felsberg	Bürgermeister Fenge.	Kaufmann Carl Goetze.
10	Friedewald	Carl Schilling zu Hersfeld.	Schreibgehülfe H. Wagner.
11	Fritzlar	Bürgermeister Kraiger.	Stadtschreiber Siebert.
12	Grebenstein	„ Temme.	Privatsecretair J. Schmidt.
13	Großalmerode	„ Brösdorf.	Stadtschreiber Rüppel.
14	Gudensberg	„ Koch.	Hospitalprovisor Bauer.
15	Hersfeld	Carl Schilling.	Secretariatsgehülfe Bolz.
16	Hofgeismar	Bürgermeister Demuth.	Stadtschreiber Bering.
17	Lichtenau	Bürgermeister Möller.	vacat.
18	Melsungen	Büreaugehülfe Schneider.	Kaufmann Badenhausen.
19	Naumburg	Receptor Volmar.	„ Ferd. Volmar.
20	Rentershausen	Bürgermeister Wittich in Sontra.	Bürgermeister Fleischer.
21	Netra	Brandmeister Liebisch.	Brauereibesitzer C. Fr. Wendemuth.
22	Niederaula	Carl Schilling in Hersfeld.	Landwirth Ruhn.
23	Niederwildungen	Stadtrentmeister C. Chr. Schotte.	vacat.
24	Oberkaufungen	Polizeisecretair Großkurth in Cassel.	Bürgermeister König.
25	Rotenburg	Stadtschreiber Roese.	„ Wetzell.
26	Schenklengsfeld	Carl Schilling in Hersfeld.	Schreibgehülfe H. W. Müller.
27	Sontra	Bürgermeister Wittich.	Stadtkämmerer Ruppel.
28	Spangenberg	„ Siebald.	Vicebürgermeister Salzmann.
29	Beckerhagen	„ Adolph Peter.	Rentier Peter.
30	Volkmarsen	Stadtkämmerer Ritter.	Standesbeamter Bock.
31	Wannfried	Bürgermeister Gerlach.	Oeconom Wilhelm Reuter.
32	Witzenhausen	„ von Lorentz.	Büreaugehülfe Fr. Billeb.
33	Wolfhagen	„ Wicke.	Sparkassenrechner Lorenz Geldmacher.
34	Zierenberg	„ Kupferschläger.	Kaufmann Carl Schwarz.
		B. Landgerichtsbezirk Hanau.	
1	Bergen	Expeditionsgehülfe Rabe.	Bürgermeister Völp.
2	Bieber	Bürgermeister Henß.	„ Schick zu Röhrig.
3	Birstein	Postverwalter Gundlach.	„ Einschütz.
4	Burghaun	Bürgermeister Altstadt.	Oberförster Kehr.
5	Eiterfeld	Rentmeister Euler in Buchenau.	Privatier Rang.
6	Fulda	Heinrich Kümmel.	Secretair a. D. v. Meyerfeld.
7	Gelnhausen	Büreaugehülfe Leitsch.	Bürgermeister Schöffer.
8	Großenlüder	Heinrich Kümmel in Fulda.	Secretair a. D. von Meyerfeld in Fulda.
9	Hanau	P. Schölling.	vacat.
10	Hilders	vacat.	Chirurg Roman Assel.
11	Hünfeld	Bürgermeister Hau.	Stadtschreiber Senft.
12	Langenselbold	„ Lehr.	Gemeinde-Rechner J. Ruth.
13	Meerholz	Postverwalter Heerdt.	Oeconom Wilhelm Müller.
14	Neuhof	Heinrich Kümmel in Fulda.	Oberförster Fenner zu Niederkalbach.
15	Orb	Bürgermeister Rang.	Apotheker Sigmund Siebert.

Digitized by Google

Lfde. Nr.	Bezeichnung des Amtsgerichts.	Name des Anwaltes. (Wohnort am Gerichtssitze, wenn ein solcher nicht besonders angegeben.)	Name des Stellvertreters. (Wohnort am Gerichtssitze, wenn ein solcher nicht besonders angegeben.)
16	Salmünster . . .	Bürgermeister von Carnap.	Stadtschreiber Schneider.
17	Schlüchtern	„ Hafner.	„ Roeder.
18	Schwarzenfels . .	Dr. phil. Sommer.	Bürgermeister Ulrich.
19	Steinau	Bürgermeister Weitzel.	Kaufmann Ph. Klein.
20	Wächtersbach . . .	Rentkammerassessor Gompf.	Registrator Stein.
21	Weyhers	Apotheker Achenbach.	Kaufmann Leopold Groß.
22	Windecken	P. Scholling in Hanau.	„ Jacob Weider.
		C. Landgerichtsbezirk Marburg.	
1	Amöneburg	Stadtkämmerer Pabst.	Bürgermeister Ruez.
2	Battenberg	Steuerempfänger Efferz.	„ Mohr.
3	Biedenkopf	Derselbe.	Fr. Bastert.
4	Borken	Bürgermeister Eichler.	Bürgermeister a. D. Humburg.
5	Frankenberg . . .	„ Renner.	Rechtsanwalt Schmidtmann.
6	Fronhausen . . .	Conrad Achenbach zu Marburg.	Bürgermeister Ruth.
7	Gladenbach . . .	Bürgermeister Müller.	Cataster-Controleur Dietz.
8	Homberg	„ Eichler in Borken.	Kaufmann Ferd. Dithmar.
9	Jesberg	„ Appel.	Gutsbesitzer Conrad Nöll.
10	Kirchhain	Stadtrezeptor Herbold.	Stadtrathsmitglied Conrad Herbold.
11	Marburg	Conrad Achenbach.	Landrathsamtsgehülfe Schmidt.
12	Neukirchen	Bürgermeister Weisenbach.	Stadtsecretair G. W. Fuchs.
13	Neustadt	„ Gies.	Stadtschreiber Heinrich Zurmühl.
14	Oberaula	Postverwalter Lembach.	Posthalter Eduard Ziegler.
15	Rauschenberg . . .	Stadtrezeptor Mannshaupt.	Landwirth Justus Heinrich Bromm 2r.
16	Rosenthal	Expedient Lapp.	Stadtkämmerer Georg Waßmuth.
17	Treysa	Bürgermeister Stephan.	Stadtschreiber Ludwig.
18	Vöhl	„ Daume.	Sparkassenrechner Meyer.
19	Vetter	Conrad Achenbach in Marburg.	Bürgermeister Stuhlmann.
20	Ziegenhain	Bürgermeister Dreydorff.	Stadtschreiber Auffarth.
		D. Kreis Schmalkalden.	
1	Brotterode	Oberförster Bickel.	Bürgermeister Fuchs.
2	Schmalkalden . .	Büreaugehülfe Teubert.	Stadtsecretair Daeche.
3	Steinbach Hallenberg	Kaufmann Richard Sasse.	Hüttenbesitzer Chr. Leonhard Holland.

Wird hiermit veröffentlicht.

Cassel den 27. April 1880.

Der Ober-Staatsanwalt. Bartels.

362. Nach Maßgabe des §. 38 des Einführungs-Gesetzes vom 29. Mai 1873, unter Bezugnahme auf die vom unterzeichneten Amtsgericht am 12. Januar 1880 erlassene Bekanntmachung, wird nunmehr nach Ablauf der darin bestimmten zwölfwöchigen Frist die neue Flurkarte der Gemarkung Hofgeismar hiermit dahin festgestellt, daß sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vermerkung im Grundbuche gewahrt sind, fortan lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung bestimmen.

Hofgeismar am 24. April 1880.

Königliches Amtsgericht. Poppelbaum.

363. Unter Bezugnahme auf die von dem vorhinnigen Königlichen Grundbuchamt dahier am 29sten August v. J. erlassene Bekanntmachung wird nunmehr nach Ablauf der darin bestimmten Frist die neue Flurkarte der Gemarkung Kerstenhausen (Kartenbl. 5, 6 und 7) und der Gemarkung Kleineuglis (Kartenblatt 1, Parz. 153 bis mit 297, Kartenbl. 2, Parz. 43. 44 und Kartenbl. 6) hiermit dahin festgestellt, daß sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuch gewahrt sind, fortan lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung bestimmen.

Fritzlar am 21. April 1880.

Königliches Amtsgericht. Dorn.

364. Nach Maßgabe des §. 38 des Einführungs-Gesetzes vom 29. Mai 1873, unter Bezugnahme auf die vom unterzeichneten Amtsgericht am 9. Januar 1880 erlassene Bekanntmachung, wird nunmehr nach Ablauf der darin bestimmten zwölfwöchigen Frist das Kartenblatt:

a. des Gemeindebezirks Hombressen: Blatt 1. Nr. 1 bis mit 69, Bl. 2. Nr. 1 bis mit 111, Bl. 3. Nr. 1 bis mit 164, von 167 bis 171, Bl. 11. Nr. 36

bis mit 73, von Nr. 79 bis 136, Bl. 17. Nr. 237/1 bis 242/1, Bl. 18. Beiblatt Nr. 293,274 bis mit 308/274, ferner 309/275 bis 316/275;

b. aus der Gemarkung Oberförsterei Hombressen: Bl. 2. Nr. 8 bis mit 75, ferner 80, 81, Bl. 3. Nr. 5 bis mit 8, Bl. 4. Nr. 6 bis mit 68, 78 bis 95, 98 bis 348. 350. 351. 352, Bl. 5. Nr. 1 bis mit 61, Bl. 6. Nr. 28 bis mit 80. 123. 128, Bl. 7. Nr. 281. 282;

c. aus der Gemarkung Beberbeck: Bl. 4. Nr. 1 bis mit 75, — der neuen Flurkarte der Gemarkung Hombressen hiermit dahin festgestellt, daß sich die Grenzen der bezüglichen Grundstücke fortan lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung bestimmen.

Hofgeismar am 24. April 1880.

Königliches Amtsgericht. Poppelbaum.

Bekanntmachungen communalständ. Behörden.

365. Die Besitzer von 4 und 4½ procentigen Schuldurkunden des hiesigen Leihhauses werden in Folge höherer Anordnung davon in Kenntniß gesetzt, daß gewünschte Rückzahlungen derselben bis auf Weiteres, ohne Einhaltung der vertragsmäßigen Kündigungsfrist und ohne die sonst übliche Zinskürzung, alsbald erfolgen sollen.

Fulda am 7. April 1880.

Die Direction des ständischen Leih- u. Pfandhauses.

Vacanzen.

366. Die lutherische Pfarrstelle zu Rosenthal, in der Classe Rauschenberg, ist in Folge Ablebens ihres seitherigen Inhabers vacant geworden.

Geeignete Bewerber um dieselbe haben ihre Meldungsgesuche, unter Beifügung eines Zeugnisses ihres Classenvorstandes, binnen 4 Wochen anher einzureichen.

Cassel den 27. April 1880.

Königliches Consistorium.

367. Bewerber um die mit dem 1. Juli d. J. erledigte erste Schulstelle in Eschersheim werden zur Einreichung ihrer Meldungsgesuche aufgefordert.

Das Stelleneinkommen beträgt 900 Mark, außerdem 90 Mark für Heizung und freie Wohnung.

Hanau am 28. April 1880.

Der Landrath. J. V.: Baabe.

Personal-Chronik.

Der Regierungsrath Poten zu Danzig ist der hiesigen Königlichen Regierung zur Beschäftigung im Königlichen Ober-Präsidium überwiesen worden.

Dem Allerhöchst zum Landrathe ernannten Regierungs-Assessor Keßler zu Gersfeld ist das Landrathsamt im Kreise Gersfeld übertragen worden.

Der Königliche Landrath Schantz zu Rotenburg ist gestorben.

Ernannt: die Rechtscandidaten Hagedorn, Weigel, Droste und Pückel zu Referendaren; die bisherigen Gerichtsvollzieher k. A. Militairanwärter Arndt, Quindt und Ammermann zu etatsmäßigen Gerichtsvollziehern bei den Amtsgerichten in Großalmerode, bezw. Wächtersbach, bezw. Eschwege; der Oberlandesgerichts-Diener Kühn zum Ersten Gerichtsdiener bei dem Landgericht in Cassel.

Versetzt: der Amtsrichter von Bischoffshausen von Lichtenau als Landrichter an das Landgericht in Paderborn.

Pensionirt: der Gerichtsvollzieher Remus in Eschwege.

Des Kaisers und Königs Majestät haben dem Steuerempfänger, Rentmeister Leydorf zu Zierenberg den Character als Rechnungsrath Allergnädigst zu verleihen geruht.

Der Apotheker Friedrich Achenbach in Weyhers hat die Apotheke daselbst wieder käuflich übernommen.

Der practische Arzt Wilhelm Eduard Hammel hat sich in Felsberg niedergelassen.

Der Thierarzt Hermann Sehrt aus Friedberg hat sich als practischer Thierarzt in Felsberg niedergelassen.

Der bisherige Pfarrgehülfe zu Ellnhausen, past. extr. Eduard Tewaag, ist zum Pfarrer in Kirchvers, Classe Fronhausen und der bisherige Pfarrverweser zu Niederzwehren, Julius Schafft, zum Pfarrer in Berna, Classe Homberg, bestellt worden.

Der Strafanstalts-Aufseher Nicolaus Cölestin Leinweber zu Cassel ist ab 1. Juni c. in den Ruhestand versetzt worden.

Der Techniker Leopold Senger zu Böseckendorf im Kreise Worbis, sowie der Geometer Carl Heinrich Rhiel in Ziegenhain sind vom 1. Mai cr. ab zu ständischen Wegebau-Aufsehern, Ersterer in Rehren im Kreise Rinteln, Letzterer in Neustadt im Kreise Kirchhain, widerruflich bestellt worden.

Der Wegebau-Aufseher Eichelberg zu Neustadt, Kreis Kirchhain, scheidet mit dem 1. Mai cr. aus ständischen Diensten aus.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 36.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 15 Reichspfennig. — Belagsblätter für ¼ und ½ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 24. Ausgegeben Mittwoch den 12. Mai. **1880.**

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Die Nummer 9 des Reichs-Gesetzblatts, welche vom 10. Mai 1880 ab in Berlin zur Versendung gelangte, enthält unter

Nr. 1373 das Gesetz, betreffend Ergänzungen und Aenderungen des Reichs-Militairgesetzes vom 2. Mai 1874. Vom 6. Mai 1880, und unter

Nr. 1374 die Bekanntmachung, betreffend den Beitritt des Großherzogthums Luxemburg zu der internationalen Uebereinkunft vom 17. September 1878, Maßregeln gegen die Reblaus betreffend. Vom 5ten April 1880.

Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. October 1878.

368. Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die vom 20. April d. Js. datirte Nummer 4 der in der Imprimerie H. Albert zu Lyon, Quai de la Guillotière 6, gedruckten und von M. Lécluse zu Saint-Cloud bei Paris, Rue Royale 28, redigirten periodischen Druckschrift: „La Revue socialiste“ nach Maßgabe des §. 11 des gedachten Gesetzes Seitens der unterzeichneten Landespolizeibehörde verboten worden ist.

Berlin den 1. Mai 1880.

Königliches Polizei-Präsidium. von Madai.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

369. Durch Erlaß des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 26. April 1873 IV. 4467 ist dem Spiegelglas-Versicherungs-Vereine zu Rostock die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten ertheilt worden.

Da der gedachte Verein seine Geschäfte jetzt auch in dem Regierungsbezirk Cassel zu betreiben beabsichtigt, so wird dies mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Concession und die Statuten des Vereins in der Anlage abgedruckt sind.

Cassel am 4. Mai 1880.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

370. Gemäß Bestimmung des Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten haben fortan die sämmtlichen Königlichen Bauinspectoren, soweit dieselben eine Kreisbaubeamtenstelle bekleiden, den Amts-Character „Königlicher Kreisbauinspector“ zu führen.

Cassel den 2. Mai 1880.

Königliche Regierung, Abth. des Innern

371. Nach einem Erlasse des Herrn Reichskanzlers vom 29sten v. Mts. ist Herr Carl Wilhelm Degner als Italienischer Vice-Consul zu Frankfurt a/M. zugelassen worden.

Es wird dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, damit der Genannte in seiner gedachten Amtseigenschaft Anerkennung finde.

Cassel am 5. Mai 1880.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

372. Nach einem Erlasse des Herrn Reichskanzlers vom 30sten v. Mts. ist Herr Alexander Batourine zum Russischen Vice-Konsul in Frankfurt a/M. ernannt worden.

Es wird dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, damit der Genannte in seiner gedachten Amtseigenschaft Anerkennung und Zulassung finde.

Cassel am 9. Mai 1880.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

373. Vom 15. Mai bis einschließlich 15. October d. J. wird zu Wilhelmshöhe bei Cassel wieder ein Postamt mit Telegraphenbetrieb in Wirksamkeit sein.

Für die Zeit des Bestehens dieser Verkehrsanstalt kommt für Briefe, welche in Cassel eingeliefert und nach Wilhelmshöhe bestimmt, sowie für Briefe, welche zu Wilhelmshöhe aufgegeben und nach Cassel oder nach dem Bestellbezirk des Postamts in Cassel gerichtet sind, an Stelle der Landbriefbestellgebühr die gewöhnliche Portotaxe, nämlich für den einfachen Brief frankirt 10 Pf., unfrankirt 20 Pf., zur Anwendung.

Cassel den 4. Mai 1880.

Der Kaiserl. Ober-Postdirector, Geh. Postrath Bahl.

374. Zur Vornahme der 2ten Prüfung der Aspiranten für den einjährig-freiwilligen Militairdienst des Jahres 1880 ist als Anfangstermin der 6 September 1880 festgesetzt worden.

Diejenigen jungen Leute, welche an dieser Prüfung Theil nehmen wollen, haben ihr deshalbiges Gesuch spätestens bis zum 1. August 1880 bei der unterzeichneten Commission einzureichen und in demselben anzugeben, in welchen zwei fremden Sprachen sie geprüft zu sein wünschen.

Dem bezüglichen Gesuche sind beizufügen:

1) ein Geburtszeugniß,
2) ein Einwilligungs-Attest des Vaters oder Vormundes mit der Erklärung über die Bereitwilligkeit und Fähigkeit, den Freiwilligen während einer einjährigen activen Dienstzeit zu bekleiden,

Digitized by Google

auszurüsten und zu verpflegen,

3) ein Unbescholtenheits-Zeugniß, welches für Zöglinge von höheren Schulen (Gymnasien, Realschulen, Progymnasien und höheren Bürgerschulen) durch den Director der Lehranstalt, für alle übrigen jungen Leute durch die Polizei-Obrigkeit des Wohnorts oder ihre vorgesetzte Dienstbehörde auszustellen ist und

4) ein von dem Candidaten selbst geschriebener Lebenslauf.

Die unter 1 bis 3 genannten Atteste müssen im Original eingereicht werden.

Cassel den 1. Mai 1880.

Königliche Prüfungs-Commission
für Einjährig-Freiwillige.

375. Nachdem eine neue steueramtliche Vermessung für die Gemarkung Heldra vollendet, und Seitens der Katasterbehörde dem Amtsgericht davon Kenntniß gegeben ist, wird hierdurch unter Bezugnahme auf §. 38 — Einführungs-Gesetz vom 29. Mai 1873 — öffentlich bekannt gemacht, daß

1) die Flurbuchsabschrift und Gebäudesteuerrolle in dem Lokal des unterzeichneten Amtsgerichts,

2) die dazu gehörigen Karten im Lokal des Königlichen Katasteramts zu Eschwege

zur Einsicht der Betheiligten vom 15. April d. J. ab offengelegt sind.

Die Einsichtnahme kann täglich — Sonn- und Festtage ausgenommen — Vormittags von 9 bis 12 Uhr und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr erfolgen.

Diejenigen, welche die Ergebnisse der Vermessung bezüglich der Grenzen und der Bezeichnung der neu kartirten Grundstücke in den gerichtlichen Büchern anfechten wollen, haben dieses im Wege der Berichtigungsklage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer zu bewirken, auch Vormerkung der geltend gemachten Ansprüche zu verlangen.

Dieses muß jedoch binnen zwölf Wochen, von demjenigen Tage an gerechnet, an welchem diese Bekanntmachung zum ersten Mal im Amtsblatt erscheint, geschehen. Nach Ablauf dieser Frist bestimmen sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuch gewahrt sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung.

Wannfried den 8. April 1880.

Königliches Amtsgericht. Thomas.

376. Nachdem eine neue steueramtliche Vermessung bezüglich des Kartenblatts 5 der Gemarkung von Bortshausen vollendet, und Seitens der Katasterbehörde dem Amtsgerichte davon Kenntniß gegeben ist, wird hierdurch unter Bezugnahme auf §. 38 des Einführungs-Gesetzes vom 29. Mai 1873 öffentlich bekannt gemacht, daß:

1) die Flurbuchsabschrift und Gebäudesteuerrolle in dem Lokal des unterzeichneten Amtsgerichts;

2) die dazu gehörigen Karten in dem Lokal des Königlichen Katasteramts zu Marburg

zur Einsicht der Betheiligten seit heute offengelegt sind.

Die Einsichtnahme kann täglich — Sonn- und Festtage ausgenommen — Vormittags 9 bis 12 und Nachmittags 3 bis 6 Uhr erfolgen.

Diejenigen, welche die Ergebnisse der Vermessung bezüglich der Grenzen und der Bezeichnung der neu kartirten Grundstücke in den gerichtlichen Büchern anfechten wollen, haben dieses im Wege der Berichtigungsklage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer zu bewirken, auch Vormerkung der geltend gemachten Ansprüche zu verlangen.

Dieses muß jedoch binnen zwölf Wochen, von demjenigen Tage an gerechnet, an welchem diese Bekanntmachung zum ersten Mal im Amtsblatt erscheint, geschehen. Nach Ablauf dieser Frist bestimmen sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuch gewahrt sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung.

Marburg am 23. April 1880.

Königliches Amtsgericht, Abth. I. Kehr.

377. Nachdem eine neue steueramtliche Vermessung für die Gemarkung Fambach vollendet und Seitens der Katasterbehörde dem Grundbuchamt davon Kenntniß gegeben ist, wird hierdurch unter Bezugnahme auf §. 38 — Einführungs-Gesetz vom 29. Mai 1873 — öffentlich bekannt gemacht, daß

1) die Flurbuchsabschrift und Gebäudesteuerrolle in dem Lokal des unterzeichneten Grundbuchamts;

2) die dazu gehörigen Karten im Lokal des Königlichen Katasteramts zu Schmalkalden

zur Einsicht der Betheiligten seit heute offengelegt sind.

Die Einsichtnahme kann täglich — Sonn- und Festtage ausgenommen — Vormittags von 9 bis 12 und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr erfolgen.

Diejenigen, welche die Ergebnisse der Vermessung bezüglich der Grenzen und der Bezeichnung der neu kartirten Grundstücke in den gerichtlichen Büchern anfechten wollen, haben dieses im Wege der Berichtigungsklage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer zu bewirken, auch Vormerkung der geltend gemachten Ansprüche zu verlangen.

Dieses muß jedoch binnen zehn Wochen, von demjenigen Tage an gerechnet, an welchem diese Bekanntmachung zum ersten Mal im Amtsblatt erscheint, geschehen. Nach Ablauf dieser Frist bestimmen sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuch gewahrt sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung.

Schmalkalden am 30. September 1879.

Königliches Grundbuchamt. Schuchard.

378. Nachdem eine neue steueramtliche Vermessung für die Gemeinden Fronhausen, Hachborn, Hassenhausen, Roth und Sichertshausen vollendet, und Seitens der Katasterbehörde dem Amtsgericht davon Kenntniß gegeben ist, wird hierdurch unter Bezugnahme auf §. 38 — Einführungs-Gesetz vom 29. Mai 1873 — öffentlich bekannt gemacht, daß

1) die Flurbuchsabschriften und Gebäudesteuerrollen

in dem Lokal des unterzeichneten Amtsgerichts;
2) die dazu gehörigen Karten im Lokal des Königlichen Katasteramts zu Marburg

zur Einsicht der Betheiligten seit heute offengelegt sind.

Die Einsichtnahme kann täglich — Sonn- und Festtage ausgenommen — Vormittags von 9 bis 12 und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr erfolgen.

Diejenigen, welche die Ergebnisse der Vermessung bezüglich der Grenzen und der Bezeichnung der neu kartirten Grundstücke in den gerichtlichen Büchern anfechten wollen, haben dieses im Wege der Berichtigungsklage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer zu bewirken, auch Vormerkung der geltend gemachten Ansprüche zu verlangen.

Dieses muß jedoch binnen acht Wochen, von demjenigen Tage an gerechnet, an welchem diese Bekanntmachung zum ersten Mal im Amtsblatt erscheint, geschehen. Nach Ablauf dieser Frist bestimmen sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuch gewahrt sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung.

Fronhausen am 28. März 1880.

Königliches Amtsgericht. Fenner.

379. Nachdem eine neue steueramtliche Vermessung für die von der Verkoppelung nicht betroffenen Grundstücke der Gemeinden Berge, Marbors und Mühlhausen, wie sie Kartenblatt 3, 7 und 4 näher beschrieben sind, vollendet und seitens der Katasterbehörde dem Gericht davon Kenntniß gegeben ist, wird hierdurch unter Bezugnahme auf §. 38 — Einführungs-Gesetz vom 29. Mai 1873 — öffentlich bekannt gemacht, daß

1) die Flurbuchsabschrift und Gebäudesteuerrolle in dem Lokal des unterzeichneten Gerichts;
2) die dazu gehörigen Karten im Lokal des hiesigen Katasteramts

zur Einsicht der Betheiligten seit heute offengelegt sind.

Die Einsichtnahme kann täglich — Sonn- und Festtage ausgenommen — Vormittags von 9 bis 12 und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr erfolgen.

Diejenigen, welche die Ergebnisse der Vermessung bezüglich der Grenzen und der Bezeichnung der neu kartirten Grundstücke in den Büchern anfechten wollen, haben dies im Wege der Berichtigungsklage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer zu bewirken, auch Vormerkung der geltend gemachten Ansprüche zu verlangen.

Dieses muß jedoch binnen zwölf Wochen, von dem Tage an gerechnet, an welchem diese Bekanntmachung zum ersten Mal im Amtsblatt erscheint, geschehen. Nach Ablauf dieser Frist bestimmen sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuch gewahrt sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung.

Homberg den 4. Mai 1880.

Königliches Amtsgericht.
Gerichtsschreiberei, Abth. II. Schilling.

380. Nachdem die neue steueramtliche Vermessung der Gemarkung Zennern bezüglich der Kartenblätter 15, 16 und 17 vollendet ist, wird hierdurch unter Bezugnahme auf §. 38 des Einführungs-Gesetzes vom 29. Mai 1873 öffentlich bekannt gemacht, daß

1) die Flurbuchsabschrift und Gebäudesteuerrolle bezüglich der vorerwähnten Parzellen im Lokal des unterzeichneten Amtsgerichts,
2) die dazu gehörigen Karten im Lokal des Königlichen Katasteramts dahier

zur Einsicht der Betheiligten seit heute offengelegt sind.

Die Einsichtnahme kann — Sonn- und Festtage ausgenommen — Vormittags von 9 bis 12 Uhr und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr erfolgen.

Diejenigen, welche die Ergebnisse der Vermessung bezüglich der Grenzen und Bezeichnung der neu kartirten Grundstücke in den gerichtlichen Büchern anfechten wollen, haben dieses im Wege der Berichtigungsklage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer zu bewirken, auch Vormerkung der geltend gemachten Ansprüche zu verlangen.

Dieses muß binnen zwölf Wochen, vom Tage des ersten Erscheinens dieser Bekanntmachung im Amtsblatt an gerechnet, geschehen. Nach Ablauf dieser Frist bestimmen sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuch gewahrt sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung.

Fritzlar am 4. Mai 1880.

Königliches Amtsgericht. Dorn.

Bekanntmachungen des Landes-Directoriums.

381. Nachstehendes durch Erlaß Sr. Majestät des Kaisers und Königs vom 19. März 1880 auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom 18. März 1879 (Gesetz-Sammlung Seite 136) Allerhöchst genehmigtes Reglement für die Hessische Brandversicherungs-Anstalt in Cassel nebst dem zugehörigen Tarife für den Zuschlag zu der Classen-Prämie wegen feuergefährlicher Gewerbe ꝛc. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Cassel den 1. Mai 1880.

Der Landes-Director v. Bischoffshausen.

Reglement
für die Hessische Brandversicherungs-Anstalt in Cassel.

I. Verfassung und Verwaltung der Anstalt.

§. 1. Die Hessische Brandversicherungs-Anstalt, welche in Folge des Gesetzes vom 18. März 1879 (Gesetz-Samunlung Seite 136) als communalständisches Institut auf den Communal-Verband des Regierungsbezirks Cassel und dessen Organe übergeht, ist eine auf Gegenseitigkeit beruhende, mit eigener juristischer Persönlichkeit versehene öffentliche Societät zur Versicherung von Gebäuden und Zubehörungen gegen Feuersgefahr, zündenden und kalten Blitz.

§. 2. Dieselbe wird nach Vollendung aller nach diesem Reglement erforderlichen Einrichtungen unter Aufsicht des ständischen Verwaltungsausschusses, sofern nicht vom Communal-Landtage die Anstellung eines besonderen

Digitized by Google

Feuersocietäts-Director beschlossen wird, von dem Landes-Director, welchem nach den Bestimmungen der §§. 5 und 6 des Regulativs für die Organisation der Verwaltung des kommunalständischen Vermögens ꝛc. vom 11. November 1868 (Ges.-Samml. Seite 1000) ein oberer ständischer Beamter zuzuordnen ist, nach Maßgabe des angeführten Gesetzes und dieses Reglements verwaltet.

Der Verwaltungsausschuß kann jedoch, vorbehaltlich der Genehmigung des Communal-Landtags (vergl. §. 6 des oben angezogenen Regulativs vom 11. November 1868), die dem Landes-Director zustehenden Befugnisse ganz oder theilweise auf den gedachten oberen Beamten zur Ausübung unter eigener Verantwortlichkeit desselben übertragen.

Sofern vom Communal-Landtage die Anstellung eines besonderen Feuersocietäts-Directors beschlossen wird, ist dieser vom Communal-Landtage zu wählen.

§. 3. Der Landes-Director — Feuersocietäts-Director — vertritt die Anstalt sowohl den einzelnen Mitgliedern gegenüber, als auch nach Außen. (Vergl. jedoch auch §. 2, Abs. 2.)

Derselbe befindet über alle die Anstalt berührenden Angelegenheiten, soweit solche nicht dem ständischen Verwaltungs-Ausschuß bezw. dem Communal-Landtag vorbehalten sind.

Derselbe erläßt mit Zustimmung des Verwaltungs-Ausschusses alle zur Ausführung dieses Reglements erforderlichen Instructionen.

§. 4. Das für die Anstaltsverwaltung erforderliche Personal wird nach den Bestimmungen des Regulativs vom 11. November 1868 bestellt.

Zur Vornahme von Abschätzungen von Gebäuden und Zubehörungen Zwecks deren Versicherung in der Anstalt sind nur solche Baubeamte oder sonstige Sachverständige befugt, welche von dem Landes-Director — Feuersocietäts-Director — mit Zustimmung des Verwaltungs-Ausschusses für einen bestimmten Bezirk oder für bestimmte Arten von Versicherungs-Objecten ermächtigt worden sind.

§. 5. Der Communal-Landtag stellt unter Berücksichtigung aller der der Brandversicherungs-Anstalt obliegenden Verpflichtungen alljährlich den Etat der Brandkasse fest, bestimmt die Höhe der auszuschreibenden Versicherungs-Beiträge — Brandsteuern — und ertheilt dem Rechnungsführer die Decharge bezüglich der Jahresrechnung.

Dem ständischen Verwaltungs-Ausschuß wird die Feststellung des Etats, sowie die Bestimmung der Höhe der auszuschreibenden Beiträge für diejenigen Fälle übertragen, in denen von dem Communal-Landtage die hierauf bezüglichen Beschlüsse nicht rechtzeitig würden gefaßt werden können.

§. 6. Auf Beschwerden über das Abschätzungsverfahren entscheidet in erster Instanz der Landes-Director — Feuersocietäts-Director —; auf Beschwerden über das Verfahren, die Verfügungen und Beschlüsse des letzteren entscheidet der ständische Verwaltungs-Ausschuß.

II. Versicherung der Gebäude.

§. 7. Als Versicherungs-Object gilt jedes Gebäude, auch das noch im Bau begriffene, sofern es einen Bauwerth von mindestens 100 Mark repräsentirt, und zu den von der Versicherung gesetzlich ausgeschlossenen Gebäuden nicht gehört.

Baulich verbundene oder aneinanderstoßende Gebäude desselben Eigenthümers gelten für ein Gebäude, wenn sie ein gemeinschaftliches Dach oder eine gemeinschaftliche Fachwerkswand oder eine innere Verbindung durch Thüren haben.

§. 8. Die Anstalt übernimmt die Versicherung von Gebäuden sammt den damit fest verbundenen Zubehörungen, ausschließlich aller zu einem Gewerbebetriebe dienenden Einrichtungen.

§. 9. Der Eintritt in die Anstalt und folgeweise die rechtliche Wirksamkeit der Versicherung beginnt mit der Mittagsstunde des Tages, an welchem Seitens der Verwaltung die thunlichst zu beschleunigende Beschlußfassung über die Annahme des Versicherungsantrages stattgefunden hat, während die Beitragspflicht des Versicherten schon von dem ersten Tage des Monats ab läuft, in welchem die Versicherung wirksam geworden ist.

Falls die Beschlußfassung über die Annahme des Versicherungs-Antrages (vergl. §. 21) nicht binnen acht Tagen nach dem Eingange des Versicherungs-Antrages beim Bezirksbeamten — den Tag des Eingangs nicht mitgerechnet — erfolgt und dem Antragsteller bekannt gemacht sein sollte, so wird der Letztere von dem Ablauf dieser Frist an so lange als Versicherter betrachtet, als nicht der Antrag zurückgewiesen und ihm dieses bekannt gemacht ist.

§. 10. Die Versicherung geht auf den neuen Eigenthümer des betreffenden Gebäudes gerade so über, als wenn sie von ihm selbst abgeschlossen wäre. Wegen rückständiger Leistungen, ingleichen wegen Leistungen des laufenden Jahres sind der frühere und der neue Eigenthümer der Anstalt gegenüber solidarisch verhaftet.

§. 11. Der Austritt aus der Anstalt steht jedem Interessenten für den Schluß des Kalenderjahres frei, soweit nicht die Zwangspflicht des §. 3 des Gesetzes vom 18. März 1879 entgegensteht. Die Kündigung des Vertragsverhältnisses muß mindestens drei Monate vorher schriftlich bei dem Landes-Director — Feuersocietäts-Director — erfolgen.

§. 12. Erhöhungen oder Verminderungen der Versicherungssumme unterliegen denselben Bedingungen wie Eintritt und Kündigung.

§. 13. Die Aufhebung der Versicherung kann auch ohne Antrag des Versicherten Seitens der Anstalt geschehen:

1) wenn eine vorgenommene Revision eine derartige Baufälligkeit oder Verwahrlosung ergiebt, daß das Gebäude nach dem Ermessen der Verwaltung zur Versicherung nicht mehr geeignet erscheint;
2) wenn ungeachtet geschehener besonderer Aufforderung, die unter Androhung des Nachtheils der Löschung sowohl an den Versicherten als an die

Digitized by Google

eingetragenen Pfandgläubiger — Grundschuldgläubiger — schriftlich zu erlassen ist, die Entrichtung der fälligen Brandsteuer innerhalb drei Monaten, von Behändigung der besonderen Aufforderung an, nicht erfolgt.

Die von der Anstalt verfügte beziehungsweise angedrohte Aufhebung tritt im Falle zu 1 sofort, im Falle zu 2 mit Ablauf der gedachten dreimonatlichen Frist in Wirksamkeit.

Dem Grundbuchamte und den Pfandgläubigern — Grundschuldgläubigern — ist von der Löschung der Versicherung Mittheilung zu machen.

§. 14. Erfolgt der Abbruch eines Gebäudes, so erlischt, falls der Versicherte bei dem Bezirksbeamten der Anstalt die Erklärung abgiebt, an dessen Stelle einen Neubau nicht errichten zu wollen, die Versicherung mit dem Beginne des Abbruchs, die Beitragspflicht hört aber erst mit dem Schlusse desjenigen Kalenderjahres auf, in welchem mindestens einen Monat vorher unter Nachweis des Abbruchs die Abmeldung bewirkt ist. In Ermangelung obiger Erklärung dauert die Versicherung in dem bisherigen Verhältnisse und die Beitragspflicht so lange fort, bis der etwaige Neubau neu versichert ist.

Ebenso bleibt bei gänzlicher Vernichtung durch Brand und bei nur theilweiser Brandschädigung die bisherige Versicherung mit Wirkung für den Neubau nach Maßgabe seines Fortschreitens so lange bestehen, bis letzterer neu versichert ist.

§. 15. Die Herabsetzung der Versicherungssumme *kann Seitens* der Anstalt ebenfalls ohne Zustimmung des Versicherten stattfinden, sobald eine Verminderung des Werthes des versicherten Gebäudes oder eines Zubehörs eingetreten ist.

Dem Grundbuchamte und den Pfandgläubigern — Grundschuldgläubigern — ist von dieser Herabsetzung Kenntniß zu geben.

§. 16. Die Versicherungssumme darf den gemeinen Werth des versicherten Gebäudes nicht übersteigen.

Unter dem gemeinen Werth des Gebäudes wird der Werth der in demselben enthaltenen Baumaterialien und Bauarbeitserzeugnisse in ihrem Zustande zur Zeit der Abschätzung verstanden.

Unter dieser Beschränkung kann das Gebäude nach dem Willen des Eigenthümers entweder zum vollen Werth oder zu einem Theile desselben versichert werden. In jedem Falle muß die Versicherungssumme auf 100 Mark abgerundet sein.

§. 17. Kellergeschosse, unterirdische Gewölbe und Grundmauern können nach dem Antrage des Eigenthümers zum Zwecke der Versicherung mitberechnet oder auch ausgeschlossen werden. Im Falle ihrer Ausschließung ist dies in der Schätzung ausdrücklich zu bemerken, indem sie andernfalls als mitversichert gelten.

Die Ausschließung sonstiger Gebäudetheile ist unzulässig.

§. 18. Der gemeine Werth des zu versichernden Gebäudes nebst dem seiner Zubehörungen wird durch Abschätzung ermittelt, bei welcher der Werth der Grundfläche, die mehr oder minder vortheilhafte Lage des Gebäudes oder eine demselben zustehende oder darauf ruhende Gerechtsame außer Berechnung bleibt. Sofern eine Berechtigung auf den Bezug von Bauholz unentgeltlich oder zu ermäßigtem Preise besteht, ist der Werthunterschied an der Schätzungssumme in Abzug zu bringen.

§. 19. Die Kosten der Abschätzung fallen dem Versicherten zur Last. Die Revisionen der Versicherungen, welche die Anstalt von Amtswegen vornimmt, geschehen ausschließlich auf Kosten der Anstalt.

§. 20. Die Schätzung ist nach Vorschrift der von dem Landes-Director — Feuersocietäts-Director — mit Zustimmung des Verwaltungs-Ausschusses ertheilten Instruction von den Sachverständigen an Ort und Stelle vorzunehmen.

Jede Schätzung muß neben dem zeitigen Werth des jeweiligen baulichen Zustandes den Werth des Neubaues des zu versichernden Gebäudes, sowie die Classe, in welcher dasselbe zu versichern sein wird, unter näherer Bezeichnung der einzelnen Momente für die Classification enthalten.

§. 21. Die vorschriftsmäßig aufgestellte Schätzung ist von dem Gebäudeeigenthümer, nachdem die obrigkeitliche Prüfung derselben stattgefunden hat und Bescheinigung darüber ertheilt ist, bei dem Bezirksbeamten der Anstalt mit dem Antrage auf Erwirkung der Versicherung zum vollen oder zu einem Theilbetrage (vergl. §. 16) einzureichen.

Dieser Beamte hat die Schätzung allseitig zu prüfen, etwa erforderliche Berichtigungen und Ergänzungen zu veranlassen und das vorschriftsmäßig ausgefüllte Schätzungsformular behufs Beschlußfassung an den Landes-Director — Feuersocietäts-Director — einzusenden.

§. 22. Der Landes-Director — Feuersocietäts-Director — entscheidet über die Annahmefähigkeit, die Versicherungssumme und die Classification des Versicherungs-Objects, verfügt den Eintrag in das Original-Brandversicherungs-Kataster, sowie in das von dem betreffenden Beamten zu führende Duplikat-Brandversicherungs-Kataster und fertigt den Versicherungsschein unter dem Datum der Beschlußfassung aus.

Für Ausfertigung eines jeden Brandversicherungsscheins wird eine Expeditionsgebühr von 50 Pf. und — sofern ausweislich desselben durch eine neue Versicherung oder Erhöhung einer bestehenden Versicherung ein Assekurationszugang von mehr als 1000 Mark stattgefunden hat — von dem die Summe von 1000 Mark übersteigenden Betrage ein Einschreibegeld von 5 Pf. für je 100 Mark bis zum Höchstbetrage von 5 Mark zur Anstaltskasse fällig.

§. 23. Das Brandversicherungs-Kataster einer jeden Gemeinde bildet für sich ein abgeschlossenes Ganzes. In dasselbe sind die versicherten Gebäude unter den denselben von der Ortsbehörde gegebenen speziellen Bezeichnungen einzutragen, und ist bei jedem Gebäude die Versicherungsklasse, die Versicherungssumme, der

Digitized by Google

Neubauwerth, sowie das Umlagekapital (vergl. §. 32) anzugeben.

Ueber die Art und Weise der Einrichtung und Fortführung dieser Kataster hat der Landes-Director — Feuersocietäts-Director — die näheren Vorschriften zu erlassen. (Vergl. jedoch §. 3.)

§. 24. Der Landes-Director — Feuersocietäts-Director — ist jederzeit befugt, eine Revision der Versicherungsobjekte dahin vornehmen zu lassen, ob die Versicherungssumme nicht den gemeinen Werth überschreitet und das Versicherungs-Object in der richtigen Classe versichert ist.

Die Betheiligten sind von der Vornahme der Untersuchung sowie von deren Resultat von dem damit beauftragten Beamten in Kenntniß zu setzen, und steht es ihnen frei, unter Zuziehung eines sachkundigen Beistandes an derselben Theil zu nehmen. Etwaige Einwendungen gegen das den Betheiligten zu eröffnende Resultat sind innerhalb acht Tagen nach der Eröffnung bei dem Landes-Director — Feuersocietäts-Director — anzubringen, der dann, nöthigenfalls nach Vernehmung weiterer Sachverständiger, entscheidet (vergl. jedoch §. 6).

Die Kosten der Revisionsschätzung trägt die Anstalt, dagegen sind alle in Folge einer für unbegründet befundenen Beschwerde erwachsenen Kosten von dem Beschwerdeführer zu tragen.

III. Classification und Beitragsleistung.

§. 25. Der Gesammtbedarf der Anstalt zur Deckung der derselben obliegenden Leistungen wird nach dem Grundsatze der Gegenseitigkeit von den Mitgliedern der Anstalt bestritten.

Der Beitrag des Einzelnen richtet sich nach der Versicherungssumme und nach der Feuergefährlichkeit der von ihm bei der Anstalt versicherten Objecte.

Die Feuergefährlichkeit wird nach der Beschaffenheit, Lage und Benutzung der Gebäude, sowie nach andern erheblichen Umständen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen bemessen.

§. 26. Die Gebäude zerfallen nach ihrer Beschaffenheit und Lage in 5 Classen — Bauartsclassen —.

Die nach ihrer die Feuersgefahr erhöhenden Benutzung erforderlichen Zuschläge zerfallen in 7 Stufen.

Es gehören nach Beschaffenheit und Lage

zur ersten Classe:

freistehende massive Gebäude mit feuersicherer Bedachung;

zur zweiten Classe:

nicht freistehende massive Gebäude mit feuersicherer Bedachung;

zur dritten Classe:

Fachwerksgebäude mit feuersicherer Bedachung, sofern deren äußere Gesache und Giebel mit natürlichen oder solchen künstlichen Steinen, welche jenen hinsichtlich der Dauerhaftigkeit gleichstehen, ausgemauert oder mit Lehmsteinen ausgesetzt sind, wenn letztere nach Außen vollständig mit Kalkmörtel übertüncht oder mit feuersicherem Material (s. §. 27) bekleidet sind;

zur vierten Classe:

Fachwerksgebäude mit feuersicherer Bedachung, deren äußere Gesache und Giebel mit Lehmsteinen ohne Kalkmörtelbewurf ausgesetzt oder mit Fitzgerten (Lehmstakelwerk) ausgestakt sind;

zur fünften Classe:

Gebäude mit ganz oder theilweise offenen oder mit feuergefährlichem Material ausgefüllten äußeren Gesachen oder Giebeln unter feuersicherer Bedachung, sowie Gebäude mit feuergefährlicher Bedachung.

Gebäude der zweiten Classe treten in die erste Classe, wenn sie, insoweit sie nicht freistehen, durch Brandmauern geschützt sind.

Gebäude der dritten, vierten und fünften Classe treten in die zunächst niedrigere Classe, wenn sie nach allen Seiten freistehen oder im Uebrigen freistehend, gegen die anstoßenden Gebäude durch Brandmauern geschützt sind.

Gebäude, deren Hohlziegelbedachung Strohfieberunterlage hat, treten in die zunächst höhere Classe.

§. 27. Bei der Bestimmung der Bauartsclasse werden die inneren Wände des Gebäudes nicht berücksichtigt.

Massive Gebäude sind solche, deren Umfassungswände und Giebel aus natürlichen oder solchen künstlichen Steinen, welche jenen hinsichtlich der Dauerhaftigkeit gleichkommen, oder aus Pisé oder Metall bestehen, oder wenigstens nach Außen mit einer Stein- oder Backstein-Verblendung versehen sind.

Als feuersicher gilt eine Bedachung, wenn sie aus Stein, Schiefer, Holzcement, Metall, Ziegel, Glas, Asphalt, besandeter Dachpappe oder einem sonstigen Material besteht, welches der Landes-Director — Feuersocietäts-Director — mit Zustimmung des ständischen Verwaltungsausschusses als feuersicher erklärt hat.

Als feuergefährlich gilt die Bedachung bezw. Wandbekleidung, wenn sie aus Stroh, Schilf, Brettern oder ähnlichen brennbaren Stoffen besteht.

Der Landes-Director — Feuersocietäts-Director — ist jedoch befugt, mit Genehmigung des Verwaltungsausschusses für einzelne Weiler, Ortschaften oder Bezirke, in denen die Bekleidung der Außenwände mit Schindeln hergebracht und wegen der hohen Lage und klimatischen Verhältnisse füglich nicht zu entbehren ist, die Bestimmung zu treffen, daß die Verschindelung der äußeren Wände bei Bestimmung der Bauartsclasse für bereits vorhandene Gebäude nicht in Betracht kommt.

§. 28. Bei gemischter Bau- oder Bedachungsart bestimmt der feuergefährlichere Theil derselben, sofern er in seinem Verhältniß zu dem feuersichereren Theil oder in seinem Einflusse auf die Feuergefährlichkeit nicht von ganz untergeordneter Bedeutung ist, die Versicherungsclasse des Gebäudes.

Für Gebäude, welche mit einem anderen nach Bau- oder Bedachungsart einer höheren Classe angehörenden oder nach seiner Benutzungsart einem Zuschlag (vergl. §. 26) unterliegenden Gebäude unmittelbar zusammenhängen, ohne durch Brandmauern davon geschieden zu sein, wird, wenn die Gebäude demselben Eigenthümer gehören, durch das feuergefährlichere Gebäude die Bauartsclasse bezw. Zuschlagsstufe für beide Gebäude bestimmt.

Digitized by Google

Als Brandmauer ist nur diejenige aus feuersicherem Material bestehende und mit solchem abgedeckte, mit keinen Oeffnungen versehene Mauer zu betrachten, welche über die eigene und angrenzende Dachfläche hervorragt und nach Beschaffenheit und Stärke den bestehenden polizeilichen Vorschriften entspricht.

Künftig zu errichtende Brandmauern kommen als solche für die Classification nur dann in Betracht, wenn sie neben obigen Eigenschaften eine Stärke von mindestens 25 cm haben.

§. 29. Als freistehend im Sinne der im §. 26 aufgeführten Classificirung gelten:

a) Gebäude mit feuersicherer Bedachung, wenn dieselben mindestens 5 m,
b) Gebäude mit feuergefährlicher Bedachung, wenn dieselben mindestens 30 m

vom nächsten Gebäude entfernt sind.

§. 30. Gebäude, deren Versicherungs-Kapital 120000 Mark übersteigt, sind in die nächst höhere Classe zu verweisen, wenn dieselben im Innern keine feuersicheren, das Umsichgreifen eines Brandes hindernden Einrichtungen, wie durchgehende massive Scheidewände, haben.

Auf Kirchen und dergleichen wenig feuergefährliche Gebäude, sofern sie massiv erbaut und die damit verbundenen Thürme mit gut construirten Blitzableitern versehen sind, leidet diese Bestimmung keine Anwendung.

§. 31. Zu den durch ihre Benutzungsweise besonders feuergefährlichen Gebäuden gehören diejenigen, in welchen die in anliegendem, mit A., B., C., D., E., F. und G. abgetheilten Tarif aufgeführten Fabrikationen ꝛc. betrieben werden.

Bei diesen Gebäuden wird die Zuschlagsstufe durch den Landes-Director — Feuersocietäts-Director — bestimmt. Dasselbe gilt auch hinsichtlich solcher Gebäude, in welchen ein im Tarif nicht aufgeführter Gewerbebetrieb mit erhöhter Feuergefährlichkeit stattfindet.

§. 32. Der Jahresbeitrag (Prämie) wird nach dem Umlagekapital berechnet. Das Umlagekapital wird gebildet bei Gebäuden

der ersten	Classe durch	$^5/_{10}$	der	Versicherungssumme,	
„ zweiten	„	„	$^7/_{10}$	„	„	„
„ dritten	„	„	$^9/_{10}$	„	„	„
„ vierten	„	„	$^{11}/_{10}$	„	„	„
„ fünften	„	„	$^{14}/_{10}$	„	„	„

Sofern ein Gebäude durch die Benutzungsweise einer erhöhten Feuersgefahr ausgesetzt ist, tritt zu dem nach der Bauartsclasse berechneten Umlagekapital ein weiteres nach der Versicherungssumme in gleicher Weise zu berechnendes Umlagekapital, welches

zu	A.	des Tarifs	$^2/_{10}$	der	Versicherungssumme,	
„	B.	„	„	$^7/_{10}$	„	„	„
„	C.	„	„	$^{15}/_{10}$	„	„	„
„	D.	„	„	$^{20}/_{10}$	„	„	„
„	E.	„	„	$^{30}/_{10}$	„	„	„
„	F.	„	„	$^{40}/_{10}$	„	„	„
„	G.	„	„	$^{50}/_{10}$	„	„	„

beträgt.

Beide Summen zusammengenommen bilden das Gesammt-Umlagekapital für das zu feuergefährlichem Betriebe benutzte Gebäude. Der Jahresbedarf der Anstalt wird nach der Größe des Gesammt-Umlagekapitals der einzelnen Versicherten gleichmäßig ausgeschlagen.

Auf ein Gebäude, in welchem mehrere im Tarife aufgeführten Gewerbe betrieben werden, kommt nur ein Zuschlag und zwar der nach der höheren in Frage kommenden Stufe in Anwendung.

Der Landes-Director — Feuersocietäts-Director — ist ermächtigt, wenn die Anwendung des Tarifs im einzelnen Falle zu einer besonderen Härte führt, namentlich wenn durch besondere bauliche Vorrichtungen die Feuergefährlichkeit der fraglichen Benutzungsweise aufgehoben oder vermindert wird, für das betreffende Gebäude, bezw. die Zubehörungen, das völlige oder theilweise Wegfallen des Zuschlags oder eine niedrigere Zuschlagsstufe, sowie, wenn aus den Einrichtungen des einzelnen Gewerbebetriebs eine besonders erhöhte Feuersgefahr entspringt, eine höhere Zuschlagsstufe zu bestimmen.

§. 33. Der Verwaltungsausschuß ist befugt, periodisch Revisionen der Versicherungsverträge behufs Controle und etwa nothwendiger Abänderung vorzunehmen oder anzuordnen.

Ergiebt es sich nach erfolgter Versicherung eines Gebäudes, daß dasselbe nicht gemäß den Bestimmungen dieses Reglements classificirt oder wegen seiner feuergefährlichen Benutzung — §. 26 — nicht mit dem richtigen Zuschlag versehen worden ist, so kann ein solches Gebäude nach vorgängiger Benachrichtigung seines Eigenthümers beziehungsweise Verwalters vom nächstfolgenden Monat in die richtige Classe versetzt und von diesem Zeitpunkt ab der Versicherungsbeitrag neu regulirt werden.

§. 34. Erhält ein Gebäude nach seiner Versicherung in der Anstalt eine Aenderung in seiner Bauart, welche auf die Classification von Einfluß ist, oder eine feuergefährliche Benutzung überhaupt oder höheren Grades, so hat der Versicherte binnen 4 Wochen dem betreffenden Beamten der Anstalt unter Vorlage der betreffenden Schätzung (vergl. §§. 20 und 21) Anzeige zu erstatten.

Im Unterlassungsfalle trägt der Besitzer die Kosten der Revision, wenn sie zu einer Aenderung der Classification geführt hat, und ist den aus der anderweiten Classification sich ergebenden höheren tarifmäßigen Beitrag von demjenigen Monate ab, in welchem die maßgebende Veränderung stattgefunden hat, bis zur neuen Einreichung doppelt zu zahlen verpflichtet.

§. 35. Die von den versicherten Gebäuden ꝛc. zu entrichtenden Jahresbeiträge — Brandsteuern, Jahresprämien — werden mit dem Beginn des Kalenderjahres für das ganze Jahr fällig.

Für die im Laufe des Jahres zugehenden neuen Versicherungen oder Erhöhungen ist der ausgeschriebene ordentliche, beziehungsweise außerordentliche Beitrag — Brandsteuer — nach Verhältniß der noch laufenden Monate zu zahlen, wobei der Monat, in welchem der

Digitized by Google

Eintritt beziehungsweise Zugang erfolgt, zu Gunsten der Kasse voll gerechnet wird.

§. 36. Im Falle der Unzulänglichkeit der ausgeschriebenen ordentlichen Beiträge zur Bestreitung der der Anstalt obliegenden Leistungen können zur Deckung des Bedarfs auch außerordentliche Beiträge durch Beschluß des Communal-Landtages und in Ermangelung eines von demselben rechtzeitig gefaßten Beschlusses durch Beschluß des communalständischen Verwaltungs-Ausschusses den Versicherten auferlegt werden.

Bei Berechnung dieser Beiträge ist derselbe Vertheilungsfuß, welcher für den ordentlichen Jahresbeitrag maßgebend war, zu Grunde zu legen.

§. 37. Die Beitreibung der Versicherungs-Beiträge, sowie der von dem Versicherten zu ersetzenden Kosten erfolgt nach den gesetzlichen Vorschriften über die executivische Beitreibung der directen und indirecten Steuern ꝛc.

IV. Brandentschädigung.

§. 38. Die Brandversicherungs-Anstalt vergütet den Brandschaden nach der Versicherungssumme dergestalt, daß bei gänzlicher Zerstörung — Totalschaden — der volle Betrag, bei theilweiser Zerstörung oder Beschädigung — Partialschaden — nur der entsprechende Betrag der Versicherungssumme gewährt wird.

Weist die Anstalt aber nach, daß der Versicherungsbetrag den gemeinen Werth des versicherten Gebäudes und der mitversicherten Zubehörungen zur Zeit des Brandes überstieg, so erfolgt die Vergütung nur nach Maßgabe des letzteren.

§. 39. Jede durch Brand oder Blitzschlag eingetretene Beschädigung an bei der Anstalt versicherten Gebäuden oder Zubehörungen ist von dem Brandbeschädigten dem betreffenden Beamten der Anstalt unter Angabe der Nummer und Litera der beschädigten Gebäude alsbald anzuzeigen. Der letztere hat unter Angabe der ungefähren Größe des Brandschadens innerhalb 24 Stunden nach Eingang der Anzeige dem Landes-Director — Feuersocietäts-Director — Mittheilung zu machen.

Innerhalb derselben Frist ist von dem betreffenden Beamten der zur Brandschadens-Abschätzung zuständige Baubeamte, sofern der Schaden muthmaßlich 100 Mark übersteigt, andernfalls die Ortstaxatoren zwecks alsbaldiger Vornahme der Abschätzung an Ort und Stelle zu requiriren. Gleichzeitig ist, falls die Brandbeschädigten sich nicht im Besitze der betreffenden Brandversicherungsscheine befinden, ein Auszug aus dem Duplikat-Brandversicherungs-Kataster über die beschädigten Gebäude einzuziehen und im Abschätzungstermine vorzulegen.

§. 40. Die Abschätzung des Brandschadens hat in der Regel innerhalb acht Tagen nach dem Brandausbruch stattzufinden. Die Schätzung geschieht unter Leitung des betreffenden Beamten der Anstalt durch den von dem Landes-Director — Feuersocietäts-Director — aus der Zahl der zuständigen Baubeamten (vergl. §. 4) für den betreffenden Bezirk ernannten Brandschadens-Taxator resp. die Ortstaxatoren (§. 39).

Zur Abschätzungs-Verhandlung sind außer dem Brandbeschädigten nach Befinden des die Schätzung leitenden Beamten auch ortskundige Auskunftspersonen zuzuziehen. Bei Abschätzung von Schäden, die eine besondere technische Kenntniß voraussetzen, kann mit Zustimmung des Landes-Directors — Feuersocietäts-Directors — ein besonderer Techniker als Mitschätzer herangezogen werden.

Ueber das Abschätzungsverfahren ist ein Protokoll aufzunehmen und dieses nebst der Schätzung dem Landes-Director — Feuersocietäts-Director — einzureichen.

Der Landes-Director — Feuersocietäts-Director — kann in für die Anstalt besonders wichtigen Fällen zu den Brandschadens-Abschätzungen einen Commissar abordnen, welchem alsdann die Leitung der Abschätzung, sowie die Vorbereitung einer etwaigen gütlichen Regulirung der Brandentschädigung zusteht. Derselbe ist außerdem befugt, die ihm eingelieferte Schätzung (siehe oben) durch einen Anderen aus dem Kreise der zur Schätzung von Brandschäden im Bereiche der Anstalt bestimmten Personen mit der Wirkung revidiren zu lassen, daß diese neue Schätzung für die Brandentschädigung maßgebend ist. Die Kosten der Brandschadens-Abschätzung werden von der Anstalt getragen.

§. 41. Für jedes brandbeschädigte Gebäude wird der Schaden besonders berechnet.

§. 42. Bei völliger Zerstörung des Gebäudes — Totalschaden — ist die volle Versicherungssumme nach Kürzung des Werthes der noch vorhandenen Materialien zu vergüten.

Zu dem Ende ist das gerettete und nicht mehr mit dem Gebäude zusammenhängende Baumaterial nach seinem Materialwerth besonders abzuschätzen, mit diesem Anschlag an der Entschädigungssumme in Abzug zu bringen und dem Eigenthümer des Gebäudes zur Verfügung zu stellen.

Die Brandversicherungs-Anstalt hat jedoch auch das Recht, diese Materialien für eigene Rechnung zu verwerthen und dem Versicherten die ermittelte Entschädigungssumme ungeschmälert zu gewähren.

§. 43. Bei theilweiser Zerstörung des Gebäudes — Partialschaden — ist zunächst zu prüfen, ob durch Reparaturen der Zustand vor dem Brande unter Benutzung der stehen gebliebenen Theile wieder hergestellt werden kann, oder ob dies nicht möglich ist. Im letzteren Falle kommen die unbeschädigt gebliebenen Theile als Baumaterialien zur Abschätzung, deren Werth dem Eigenthümer des Gebäudes an der Brandentschädigung in Abzug gebracht wird. Im ersteren Falle werden bei Beschädigungen unter $^1/_{20}$ des Versicherungsbetrages nur die Kosten ermittelt, welche zur Wiederherstellung des Gebäudes in den Zustand vor dem Brand erforderlich sind und diese als Entschädigung bewilligt. Bei größeren Partialschäden ist zu ermitteln, der wievielte Werththeil des Gebäudes zerstört ist. Dieser Theil der Versicherungssumme bildet die zu gewährende Schadensvergütung.

Ist jedoch die nach dem gemeinen Werthe bemessene Versicherungssumme geringer, als der Neubauwerth

Digitized by Google

des Gebäudes, so mindert sich in gleichem Verhältnisse die nach dem Wiederherstellungs-Aufwand berechnete Entschädigung.

§. 44. Damit die erforderlichen Feststellungen vorgenommen werden können, dürfen die beschädigten Gebäude, abgesehen von dem Falle polizeilicher Anordnung, nicht abgebrochen bezw. die Materialien der abgebrannten oder eingerissenen Gebäude nicht bei Seite geschafft werden, bevor die Brandschadens-Abschätzung erfolgt ist.

Der Brandbeschädigte, welcher dieser Vorschrift zuwiderhandelt, erleidet an der festgestellten Entschädigung einen Abzug, welchen der Landes-Director — Feuersocietäts-Director — bis zum vierten Theile der Entschädigungssumme bestimmen kann.

Ueberdies verliert der Beschädigte durch solche eigenmächtige Veränderung das Recht auf Revision der Schätzung.

§. 45. Die über die Abschätzung aufzunehmende Verhandlung, aus der zugleich hervorgehen muß, zu welcher Zeit und an welchem Ort der Brand ausgebrochen ist und welche Ausdehnung er genommen hat, wird dem Beschädigten bekannt gemacht und ist von demselben, sowie den sonst zugezogenen Personen (vergl. §. 40) zu unterzeichnen.

Einwendungen gegen die Schadens-Abschätzungen sind von dem Beschädigten innerhalb 8 Tagen nach Eröffnung beziehungsweise Behändigung der Schadens-Taxation bei dem Bezirksbeamten der Anstalt anzubringen und auszuführen, widrigenfalls sie nicht beachtet werden.

Ueber die Einwendungen gegen die Schadens-Abschätzung befindet der Landes-Director — Feuersocietäts-Director — und im Beschwerdeweg der ständische Verwaltungs-Ausschuß.

Die Kosten der auf Antrag des Betheiligten vorzunehmenden Revision der Brandschadens-Abschätzung sind von dem Betheiligten zu tragen, wenn durch die Revision ein höherer Schadensbetrag im Vergleich zur ersten Taxation nicht ermittelt worden ist.

§. 46. Die Verhandlungen über die Abschätzung sind nebst der Schadens-Liquidation regelmäßig binnen 14 Tagen unter Beifügung einer von dem als Schätzer fungirenden Baubeamten anzufertigenden Handzeichnung von der Brandstätte, soweit eine solche zur Erläuterung nothwendig erscheint, von dem die Schätzung leitenden Beamten dem Landes-Director — Feuersocietäts-Director — einzusenden.

§. 47. Die Festsetzung (Regulirung) der Brandentschädigung erfolgt durch den Landes-Director — Feuersocietäts-Director —, im Falle der Beschwerde durch den ständischen Verwaltungs-Ausschuß.

Der Rechtsweg wird durch die Entscheidung des letzteren nicht ausgeschlossen.

§. 48. Die Brandentschädigung, wie auch die für die Beschädigung von Gebäuden und Einfriedigungen ꝛc. durch die Löschanstalt zu gewährende Entschädigung, ist zur Wiederherstellung der zerstörten oder beschädigten Gebäude, Zubehörungen ꝛc. auf demselben Grundstück bestimmt.

§. 49. Die Anweisung der Brandentschädigung erfolgt an den Eigenthümer des Gebäudes oder der Brandstätte.

Erfolgt eine Veräußerung der Baustätte nicht unter gleichzeitiger Erstreckung auf die Brandentschädigung, so ist die Anstalt nicht eher zu deren Zahlung an den Erwerber verpflichtet, als dieser die Entschädigungssumme durch Cession erworben hat. Die Zahlung geschieht auf den Nachweis dieser Erwerbung an den neuen Eigenthümer.

§. 50. Die Auszahlung der bewilligten Brandentschädigung findet an den Brandbeschädigten bezw. den Eigenthümer der Brandstätte auf Anweisung des Landes-Directors — Feuersocietäts-Directors — nach Maßgabe des fortschreitenden Neubaues statt. In der Regel erfolgt dieselbe bei Totalschäden in drei, bei Partialschäden in zwei Theilzahlungen. Bei geringen Partialschäden bis zu 100 Mark wird die Entschädigung im Ganzen auf den Nachweis der erfolgten Herstellung gezahlt.

Jeder Zahlungs-Anweisung muß die Nachweisung vorausgehen, daß der entsprechende Betrag von dem Bezugberechtigten zu dem betreffenden Neubau bezw. zu der betreffenden Reparatur verbaut worden ist. Der Landes-Director — Feuersocietäts-Director — ist jedoch ermächtigt, ausnahmsweise unter geeigneten Sicherungsmaßregeln auch schon für auf der Baustelle lagerndes Baumaterial Zahlungen auf die Brandentschädigung anzuweisen.

Entschädigungen, welche für die durch die Anwendung der Löschanstalten verursachten Beschädigungen an unversicherten Hof- und Garten-Einfriedigungen, Bäumen ꝛc. zu leisten sind, werden ohne diesen Herstellungs-Nachweis angewiesen.

§. 51. Der Landes-Director — Feuersocietäts-Director — ist ermächtigt, ausnahmsweise die Wiederherstellung zerstörter Gebäude auf einer anderen Baustelle als der Brandstätte (Brandgrundstück) zu gestatten, wenn

1) erhebliche Gründe für die Wahl einer anderen Baustelle sprechen und
2) von dem Brandbeschädigten der Nachweis erbracht ist, daß auf dem zerstörten Gebäude Hypotheken- oder Grundschulden nicht haften, oder die dinglich berechtigten und die Hypotheken- und Grundschuldgläubiger auf die Herstellung der Gebäude auf der Brandstätte verzichtet haben.

Wird der Wiederaufbau auf der Brandstätte von der zuständigen Staatsbehörde untersagt, so bedarf es zur Wahl einer anderen Baustelle einer Gestattung nicht.

Die Auszahlung der Brandentschädigung an den Brandbeschädigten kann jedoch auch in diesem Falle nur auf Vorlage des vorstehend unter Nr. 2 erwähnten Nachweises erfolgen.

§. 52. Wird die Herstellung des Gebäudes nicht binnen zehn Jahren nach dem Brande vollendet, so ist der Anspruch auf Entschädigung verwirkt.

§. 53. Ausnahmsweise kann der Landes-Director — Feuersocietäts-Director — mit Zustimmung des

Digitized by Google

ständischen Verwaltungs-Ausschusses die Auszahlung der Brandentschädigung unter Dispensation von dem Wiederaufbau der zerstörten Gebäude verfügen, wenn

1) besondere Verhältnisse des Brandbeschädigten oder öffentliche Interessen ihm den Wiederaufbau unmöglich machen und
2) der im §. 51 Nr. 2 bezeichnete Nachweis über die Freiheit des betreffenden Grundstücks von Hypotheken und Grundschulden beigebracht oder die Zustimmung der Berechtigten zu der Dispensations-Ertheilung nachgewiesen ist, auch
3) hinsichtlich der Entstehungs-Ursache des Brandes ein Verdacht gegen den Brandbeschädigten nicht vorliegt.

§. 54. Ist das Feuer nach gerichtlichem Urtheile vom Versicherten selbst vorsätzlich verursacht oder auf sein Geheiß oder mit seinem Wissen und Willen von einem Dritten angelegt, so geht er seines Anspruchs auf Brandentschädigung verlustig; dasselbe gilt, wenn der Brand nach gleichem Urtheile durch grobe Fahrlässigkeit des Versicherten entstanden ist. Ist wegen Verdachts gegen den Versicherten eine gerichtliche Untersuchung eingeleitet, so ist die Zahlung der Entschädigung bis zu deren Beendigung auszusetzen.

§. 55. Entschädigungsansprüche des Versicherten gegen Dritte wegen vorsätzlicher oder fahrlässiger Brandbeschädigung gehen bis zum Betrage der zu leistenden Brandentschädigung auch ohne ausdrückliche Uebertragung an die Versicherungs-Anstalt über.

§. 56. Hat der Versicherte den Entschädigungsanspruch verwirkt (vergl. §. 52 und 54), so sind die vor dem Brande eingetragenen Gläubiger berechtigt, die nach dem Reglement festzustellende Entschädigung zu beanspruchen, soweit ihre Forderungen nicht schon aus dem verpfändeten Grundstück befriedigt werden können.

Eine Verpflichtung, die Entschädigung zum Wiederaufbau zu verwenden, findet in diesem Falle nicht statt.

V. Bewilligung von Prämien und Unterstützungen.

§. 57. Für die Entdeckung von Brandstiftern, für hervorragende Thätigkeit bei dem Löschen von Bränden und für zeitiges Eintreffen auswärtiger Spritzen können Prämien bewilligt werden.

Ebenso können zur Förderung der Bildung militairisch organisirter Feuerwehren und des Löschwesens überhaupt Beiträge und den bei der Brandlöschung verunglückten Feuerwehrmännern bezw. deren Hinterbliebenen einmalige oder dauernde Unterstützungen bewilligt werden.

Zur Leistung dieser letzteren Unterstützungen kann aus den Ueberschüssen der Anstalt ein besonderer Fonds gegründet und dessen Bestand in gleicher Weise wie der Reservefonds angelegt werden.

Der Verwaltungs-Ausschuß stellt von den zu obigen Zwecken in dem Etat ihm überwiesenen Mitteln dem Landes-Director — Feuersocietäts-Director — einen entsprechenden Theil zur Bewilligung von Prämien zur Verfügung.

Zur Ueberschreitung der im Etat vorgesehenen Mittel ist die Genehmigung des Verwaltungs-Ausschusses erforderlich.

VI. Rückversicherung, Reservefonds, Anlehen.

§. 58. Die Brandversicherungs-Anstalt ist befugt, in den Verband öffentlicher Feuersocietäten in Deutschland einzutreten, bei Versicherungs-Anstalten, welche zu dergleichen Geschäften im Preußischen Staate ermächtigt sind, Rückversicherung zu nehmen, und sich Verbänden öffentlicher Feuerversicherungs-Anstalten zu gemeinschaftlicher Tragung von Brandschäden anzuschließen.

Der Abschluß der deshalbigen Verträge bedarf der Genehmigung des ständischen Verwaltungs-Ausschusses.

§. 59. Die Brandversicherungs-Anstalt ist verpflichtet, zur Deckung von Verbindlichkeiten in außerordentlichem Umfange einen mindestens bis zur Höhe von $^1/_4$ Procent des Gesammt-Versicherungs-Kapitals zu bringenden Reservefonds anzusammeln.

§. 60. Der Reservefonds wird gebildet aus dem bereits vorhandenen Fonds, dessen Zinsen und den ferner erwachsenden Ueberschüssen. Bis zur Erreichung der oben bemerkten Höhe ist bei Bemessung des jährlichen Beitrags darauf Bedacht zu nehmen, daß dem Reservefonds alljährlich mindestens 50000 Mark zufließen.

Insofern derselbe die Höhe von $\frac{1}{4}$ Procent des Gesammt-Versicherungs-Kapitals erreicht hat, dürfen dessen Zinsen zu den laufenden Ausgaben der Anstalt verwendet werden.

Der Reservefonds ist Eigenthum der Versicherungs-Anstalt und haben Ausscheidende daran keinen Anspruch.

§. 61. Die zinsbare Belegung der den Reservefonds bildenden Bestände erfolgt in Gemäßheit der vom ständischen Verwaltungs-Ausschuß zu ertheilenden Vorschriften.

Beim Ankauf von Inhaberpapieren ist die Vorschrift im §. 39 der Vormundschafts-Ordnung vom 5. Juli 1875 maßgebend.

§. 62. In außerordentlichen Fällen darf mit Genehmigung des Communal-Landtages beziehungsweise des ständischen Verwaltungs-Ausschusses (vergl. §. 5) zur Aufnahme von Anlehen geschritten werden, deren tilgungsplanmäßige Rückerstattung aus dem Reservefonds stattzufinden hat.

VII. Schlußbestimmung.

§. 63. Die Beamten der Hessischen Brandversicherungs-Anstalt werden von dem communalständischen Verbande in den bisherigen Rechtsverhältnissen übernommen.

Ihre Besoldungen sowie die Pensionen in den Ruhestand tretender Beamten werden aus den Fonds der Anstalt entrichtet.

§. 64. Abänderungen des vorstehenden Reglements, welche nur nach Maßgabe des §. 1 des Eingangs erwähnten Gesetzes stattfinden können, sind durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung in Cassel zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Uebergangsbestimmung.

§. 65. Der Verwaltungs-Ausschuß wird ermächtigt,

Digitized by Google

die nicht auf die Classification und den Tarif bezüglichen Bestimmungen des Reglements für die Hessische Brandversicherungs-Anstalt schon vor der Beendigung der Ueberführung der Anstalt in die neuen Verhältnisse theilweise oder im Ganzen mit der Zustimmung des Ober-Präsidenten in Kraft treten zu lassen.

Tarif

für den Zuschlag zu der Klassen-Prämie wegen feuergefährlicher Gewerbe ꝛc. (§§. 31 u. 32 des Reglements.)

A. Zuschlag $^2/_{10}$.

Albumin-Fabriken.
Appretur-Anstalten für baumwollene, leinene und seidene Zeuge mit erwärmter Luft.
Band-Fabriken ohne Spinnerei, Färberei, Bleicherei und Druckerei, ohne erwärmte Luft.
Baumwollenzeug-, Leinenzeug- und Seidenzeug-Fabriken und Webereien, ohne Spinnerei, Färberei, Bleicherei und Druckerei, ohne erwärmte Luft.
Beinschwarz-Fabriken excl. des Brennofengebäudes.
Bettfedern-Reinigungs-Anstalten, größere.
Borden-Fabriken aus Metallen und Seide.
Bleiweiß-, Bleizucker- und Mennig-Fabriken, mit Trocknerei durch erwärmte Luft.
Branntweinbrennereien, gewerbs- oder fabrikmäßig betrieben, insofern der Destillationsapparat in massiv gewölbtem Raume sich befindet.
Brauereien mit eiserner oder massiver Darre in gewölbtem Lokale.
Buchdruckereien mit Dampfbetrieb.
Buntpapier-Fabriken, ohne Papier-Fabrikation, mit Trocknerei ohne erwärmte Luft.
Caffee-Brennereien, größere.
Caffee-Färbereien, desgl.
Chokolade-Fabriken mit Dampfeinrichtung.
Cicorien-Fabriken, ohne das Darrgebäude.
Conditoreiwaaren-Fabriken mit Dampfbetrieb.
Dampfkessel-Gebäude mit Dampfkessel zum Fabrikbetriebe, wenn sie nicht einem höheren Satze unterliegen.
Decken-Fabriken ohne Spinnerei, Färberei und Druckerei, ohne erwärmte Luft.
Destillationen von ätherischen Oelen.
Destillationen von Liqueuren, insofern der Betrieb nicht auf kaltem Wege geschieht.
Docht- und Nachtlichter-Fabriken.
Drahtstiften-Fabriken mit Dampfbetrieb.
Druckereien von Zeugen, mit Trocknerei ohne erwärmte Luft.
Düngpulver- oder Poudrette-Fabriken.
Eisengießereien und sonstige größere Metallgießereien, insofern sie nicht massiv erbaut und mit Bedachung von Eisen- oder Gewölbe-Construction versehen sind.
Essig-Fabriken.
Färbereien, große, fabrikmäßig betrieben, mit Trocknerei ohne erwärmte Luft.
Fensterversetzer- und Rouleaux-Fabriken.
Fleischräuchereien, größere, gewerbsmäßig betriebene.
Gasbereitungs-Anstalten mit Einschluß der Gasometer und Schuppen, bei Bereitung aus Steinkohlen oder Holz.
Gelatine-Fabriken mit Trocknerei durch erwärmte Luft.
Gerbereien ohne Lohmühle ꝛc. mit Dampfbetrieb.
Geschmeidewaaren-Fabriken mit Dampfbetrieb.
Gewehr-Fabriken.
Glockengießereien.
Hasenhaarschneidereien.
Hadern- und Lumpenlager und Sortirereien, kleinere.
Handschuh-Fabriken mit Gerberei und Färberei, mit Trocknerei ohne erwärmte Luft.
Instrumenten-Fabriken für kleinere musikalische Instrumente, unter Verwendung von Holz.
Kalkofen mit Sparrendach.
Kerzen-Gießereien.
Knopf-Fabriken.
Kratzen-Fabriken.
Lackirereien in Holz oder Blech mit gewölbtem Trockenofen.
Leimsiedereien.
Lohkuchen-Trocknerei und Lager.
Magazine ꝛc. für feuergefährliche Fabrikate, wenn sie nicht einem höheren Satze unterliegen.
Mühlen mit Wasserkraft:
1) Getreidemühlen, bei deutscher Einrichtung mit 3 und mehr Gängen oder Walzen;
2) Säge- oder Schneidemühlen für: Farbholzschneiderei oder Raspelei.

Mühlen mit Dampf- oder Wasserkraft:
1) Cementmühlen,
2) Gewürzmühlen,
3) Gypsmühlen,
4) Knochenmühlen,
5) Schwerspathmühlen,
6) Traßmühlen,
7) Walkmühlen.

Nadel-Fabriken für Näh- und Stricknadeln.
Nagel-Fabriken, größere.
Neusilberwaaren-Fabriken und Schmelzen.
Nudel-Fabriken.
Oblaten-Fabriken.
Oelfarben-Fabriken.
Pappschachteln- und Pappwaaren-Fabriken.
Plüschwebereien.
Polsterwaaren-Fabriken ohne Schreinerei.
Puppen-Fabriken.
Salpeter-Raffinerien.
Salzsiedereien.
Sammt- und Halbsammt-Fabriken ohne Appretur.
Sazenet-Fabriken ohne Spinnerei.
Schirm-Fabriken, größere.
Schmelzglas- und Schmelzperlen-Fabriken.
Schreinereien mit 3 oder mehr Hobelbänken, insofern die Vorschriften der Polizei-Verordnung der Königlichen Regierung zu Cassel vom 15. November 1876 (Amtsblatt Seite 350 ꝛc.) befolgt sind und kein Dampfbetrieb stattfindet.
Seifen-Fabriken und Seifensiedereien mit Talgschmelzerei.

Digitized by Google

Senf-Fabriken mit Dampfbetrieb.
Spiegel-Fabriken oder Manufakturen ohne Rahmen-Fabrikation.
Spiegelbeleg-Fabriken.
Spielkarten-Fabriken.
Spielwaaren-Fabriken und Spielwaaren-Lager, größere.
Stahlwaaren-Fabriken.
Stärke-Fabriken mit Trockenerei ohne erwärmte Luft.
Strumpfwaaren-Fabriken ohne Spinnerei, Färberei und Bleicherei.
Tabak-Fabriken mit Dampfbetrieb, oder ohne solchen, insofern sie nicht mit massiver oder eiserner Darre versehen sind.
Teppich-Fabriken und Webereien, ohne Spinnerei, Färberei und Druckerei.
Tuchmachereien und Tuchscheerereien ohne Kardentrockenerei.
Wachstuch-, Wachsleinwand-, Wachspapier- und Wachstaft-Fabriken, mit Trockenerei ohne erwärmte Luft.
Ziegelbrennereien und Thonwaaren-Fabriken:
Oefen neuer Construction mit Sparrendach.

B. Zuschlag: $^{7}/_{10}$.

Band-Fabriken ohne Spinnerei, Färberei, Bleicherei und Druckerei, mit erwärmter Luft.
Baumwollenzeug-, Leinenzeug- und Seidenzeug-Fabriken und Webereien, mit erwärmter Luft.
Bilderbogen-Fabriken und Coloratur-Anstalten.
Bleichereien mit Trockenerei durch erwärmte Luft.
Bleistift-Fabriken.
Borden-Fabriken aus anderen Stoffen als Metallen und Seide.
Branntweinbrennereien, gewerbs- oder fabrikmäßig betrieben, insofern der Destillationsapparat in nicht massiv gewölbtem Raume sich befindet.
Brauereien mit eiserner oder massiver Darre in nicht gewölbtem Lokale.
Brod-Fabriken mit Maschinenbetrieb.
Brückenwaagen-Fabriken.
Bürsten-Fabriken.
Buntpapier-Fabriken ohne Papier-Fabrikation, mit Trockenerei durch erwärmte Luft.
Cement-Brennereien.
Chemische Fabriken, wenn nicht entzündliche Substanzen bereitet werden.
Cichorien-Fabriken:
das Darrgebäude mit gewölbtem Darrlokale.
Cigarren-Fabriken.
Decken-Fabriken ohne Spinnerei, Färberei und Druckerei, mit erwärmter Luft.
Destillationen von Spiritus, Aethern oder Essenzen in gewölbtem Lokale.
Druckereien von Zeugen, mit Trockenerei durch erwärmte Luft.
Eisenbahn-Werkstätten, insofern darin nicht Waggonreparaturen vorgenommen werden.
Farben-Fabriken von Malerfarben, mit Trockenerei durch erwärmte Luft.
Färbereien, große, fabrikmäßig betriebene, mit Trockenerei durch erwärmte Luft.
Fayence-Fabriken:
das Brennereigebäude, ohne Holz- und Torf-Trockenerei auf, über oder neben dem Brennofen.
Filz- und Filztuch-Fabriken.
Gasbereitungs-Anstalten mit Einschluß der Gasometer und Schuppen, bei Bereitung aus Mineral-Oelen, Harz oder Abfällen.
Glashütte und die sonstigen Gebäude mit Schmelz- oder Glüh-Oefen, ohne Holz- oder Torftrockenerei auf, über oder neben den Oefen.
Glasschleifereien, größere.
Handschuh-Fabriken mit Gerberei und Färberei, mit Trockenerei durch erwärmte Luft.
Holz-Galanteriewaaren-Fabriken, größere.
Holzstoff-Fabriken und Holzschleifereien ohne Trockenerei, oder mit Trockenerei ohne erwärmte Luft.
Holzwaaren-Fabriken ohne Sägewerk-Anlage.
Hopfenlagerräume mit Darre ohne feuersichere Einrichtung.
Kräutertrockenanstalten mit Trockenerei durch erwärmte Luft.
Maschinen-Fabriken.
Mühlen mit Wasserkraft:
1) Getreidemühlen bei nicht deutscher Einrichtung bis zu 5 Gängen oder Walzen;
2) Oelmühlen mit Stampfen oder Walzen;
3) Säge- oder Schneidemühlen für: Block- oder Bretterschneiderei ohne Fournierschneiderei.
Obstdarren, gewerbsmäßig betrieben.
Orgelbauereien.
Papiermaché-Fabriken.
Pappendeckel-Fabriken ohne Hadern- und Lumpenlager und Sortirerei.
Pferdehaar-Spinnereien.
Pinsel-Fabriken.
Sago-Fabriken von inländischem Sago oder Sago-Gries mit erwärmter Luft.
Schellack-Bleichereien.
Seiden-Spinnereien bei jeder Einrichtung.
Siegellack-Fabriken.
Stärke-Fabriken mit Trockenerei durch erwärmte Luft.
Strohwaaren- (Hüte- u. dgl.) Fabriken, Bleichereien und Preß-Anstalten.
Tuchmachereien und Tuchscheerereien mit Kardentrockenerei.
Ultramarin-Fabriken, excl. der Gebäude, in denen sich die Brenn- und Trockenöfen befinden.
Vitriol-Werke.
Xylographische Institute mit künstlicher Holztrocknung.
Zwirnfabriken ohne Spinnerei.

C. Zuschlag: $^{15}/_{10}$.

Brauereien mit hölzerner Darre.
Cautschuk- und Cautschukwaaren-Fabriken.
Cichorien-Fabriken:
das Darrgebäude mit ungewölbtem Darrlokale.
Destillationen von Spiritus, Aethern oder Essenzen in ungewölbtem Lokale.
Guttaperchawaaren-Fabriken.
Magazine für Flachs, Hanf, Werg, Jute, Wolle und Baumwolle.
Malzfabriken, Mälzereien.

Digitized by Google

Mühlen mit Wasserkraft:
1) Getreidemühlen bei nicht deutscher Einrichtung mit mehr als 5 Gängen oder Walzen;
2) Lohmühlen oder Lohschneidereien.

Mühlen mit Dampfbetrieb:
Getreidemühlen bei nicht deutscher Einrichtung bis zu 5 Gängen oder Walzen.

Packisten-Fabriken ohne Sägewerk-Anlage.

Schiefertafel-Fabriken.

Schreinereien mit 3 oder mehr Hobelbänken, insofern entweder:
1) die einschlagenden Vorschriften der Polizei-Verordnung vom 15. November 1876 nicht vollständig befolgt sind oder
2) bei vollständiger Befolgung derselben Dampfbetrieb stattfindet.

Thierwoll-Spinnereien mit Wasserkraft oder Dampfkraft, oder beide gemischt, nebst dem Trocken-Gebäude.

Tuchfabriken ohne Spinnerei mit Färberei und Druckerei, mit Dampf- oder Heißwasserheizung.

Ziegelbrennereien und Thonwaaren-Fabriken:
die Trockenscheunen, sofern dieselben mindestens 10 Meter vom Ofen älterer Construction entfernt sind.

D. Zuschlag: $^{20}/_{10}$

Asphalt- und Asphalt-Dachpappe-Fabriken.

Brennofengebäude für Beinschwarz-Fabriken.

Eisenbahn-Werkstätten für Waggon-Reparatur ohne Holztrockenofen.

Glasfabriken und Glashütten:
1) Potterie (Werkstätte für Anfertigung und Trocknerei der Schmelztöpfe);
2) Glashütte und sonstige Gebäude mit Schmelz- oder Glühöfen: mit Holz- oder Torftrocknerei.

Holzstoff-Fabriken und Holzschleifereien mit Trocknerei durch erwärmte Luft.

Jalousie-Fabriken ohne Fournierschneiderei.

Instrumenten-Fabriken für größere musikalische Instrumente unter Verwendung von Holz (Pianinos ꝛc.).

Kerzen-Fabriken.

Möbelfabriken ohne Dampfbetrieb und ohne Holztrockenofen.

Mühlen mit Wasserkraft:
Säge- oder Schneidemühlen für Fournierschneiderei.

Mühlen mit Dampfbetrieb:
1) Getreidemühlen bei nicht deutscher Einrichtung mit mehr als 5 Gängen oder Walzen;
2) Lohmühlen oder Lohschneidereien;
3) Säge- oder Schneidemühlen für Farbholz-Schneiderei oder Raspelei.

Seilereien mit Theeren und Tau-Fabrikation.

Theerfarben- und Anilin-Fabriken.

Ultramarin-Fabriken:
die Gebäude, in denen sich die Brenn- und Trockenöfen befinden.

Wagenfett- und Wagenschmier-Fabriken.

Wagen- und Waggon-Fabriken ohne Holztrockenofen.

E. Zuschlag: $^{30}/_{10}$.

Dachfilz-, Dachpappen- und Leder-Dachpappen-Fabriken.

Eisenbahn-Werkstätten für Waggon-Reparaturen mit Holztrockenofen.

Fayence-Fabriken:
das Brennereigebäude mit Holz- oder Torftrocknerei.

Hadern- und Lumpenlager und Sortirereien, größere.

Holz-Imprägnir-Anstalten:
mit Theerölen (Creosot).

Holzdraht- und Holzstiften-Fabriken:
ohne Trocknerei oder mit Trocknerei ohne erwärmte Luft.

Lackirereien in Holz und Blech mit ungewölbtem Trockenofen.

Möbel-Fabriken ohne Fournierschneiderei mit Dampfbetrieb und Holztrockenofen.

Mühlen mit Dampfbetrieb:
1) Oelmühlen mit Stampfen oder Walzen;
2) Säge- oder Schneidemühlen für: Block- oder Bretterschneiderei ohne Fournierschneiderei.

Oel-Fabriken.

Packisten-Fabriken mit Sägewerks-Anlage.

Papier-Fabriken, Papier-Mühlen:
1) mit Trocknerei auf erwärmten Cylindern ohne Hängewerk;
2) mit Trocknerei auf Hängewerk ohne erwärmte Luft.

Anmerkung. Wenn in einem Fabrikgebäude weder Lumpen lagern, noch eine Lumpensortirerei, Hadernschneiderei oder Putzerei betrieben wird, so wird der Erhöhungsbeitrag auf die Hälfte ermäßigt. Diese Ermäßigung findet nicht statt bei den Gebäuden jener Fabriken, welche Papier aus andern Stoffen als Lumpen bereiten, z. B. Stroh, Holzstoff.

Schauspielhäuser, ständige, in denen nur zeitweise Vorstellungen gegeben werden, insofern solche mit Schnürböden und Versenkung versehen sind.

Schreinereien mit 3 oder mehr Hobelbänken, mit Dampfbetrieb, insofern die Vorschriften der Polizei-Verordnung vom 15. November 1876 nicht vollständig befolgt sind.

Tuch-Fabriken, ohne Spinnerei mit Färberei und Druckerei, mit erwärmter Luft.

Wachstuch-, Wachsleinwand-, Wachspapier- und Wachstaft-Fabriken mit Trocknereien durch erwärmte Luft.

Wagen- und Waggon-Fabriken mit Holztrockenofen.

Watte-Fabriken mit Trocknerei ohne erwärmte Luft.

Ziegelbrennereien und Thonwaarenfabriken:
1) die Oefen älterer Construction mit Sparrendach;
2) die Trockenscheunen, sofern dieselben unter 10 Meter vom Ofen älterer Construction entfernt sind.

Zucker-Fabriken ohne Raffinerie, ausschließlich mit Dampfkochung.

F. Zuschlag: $^{40}/_{10}$.

Holzdraht- und Holzstiften-Fabriken mit Trocknerei durch erwärmte Luft.

Lackirereien:
in Leder, Filz oder Zeug mit gewölbtem Trockenofen.

Digitized by Google

Möbel-Fabriken mit Fournierschneiderei.
Mühlen mit Dampfbetrieb:
Säge- oder Schneidemühlen für: Block- oder Bretterschneiderei mit Fournierschneiderei, oder für letztere allein.
Papier-Fabriken, Papiermühlen, mit Trocknerei auf Hängewerk und mit erwärmter Luft.
Schwärze-Fabriken, aus Ruß, für Buch-, Kupfer- und Steindruckereien.
Spinnereien mit Wasserkraft oder Dampfbetrieb.
1) Baumwoll-Spinnereien oder Baumwoll- mit Thierwoll-Spinnereien (gemischt):
Spinnereigebäude, wenn über 10 Meter von dem Batteurgebäude entfernt.
2) Flachs-, Hanf-, Werg- und Jute-Spinnereien:
Spinnereigebäude, wenn über 10 Meter von dem Hecheleigebäude entfernt.
Zucker-Fabriken ohne Raffinerie, mit Kochung auf offener Feuerung.

C. Zuschlag: $^{50}/_{10}$.

Chemische Fabriken zur Bereitung entzündlicher Substanzen (Phosphor, Schwefelkohlenstoff).
Destillationen von Gas-Sprit (Ligroin) und ähnlichen leicht entzündlichen Stoffen und von Theer.
Kienöl-Brennereien.
Kienruß-Hütten.
Kunstwoll-Fabriken mit und ohne Spinnerei.
Lack- und Firniß-Fabriken.
Lackirereien in Leder, Filz oder Zeug mit ungewölbtem Trockenofen.
Mineralöl-Fabriken (Photogen, Solaröl, Paraffin).
Pechhütten.
Samendarren- oder Kleng-Anstalten mit erwärmter Luft.
Schauspielhäuser, ständige, mit Schnürboden und Versenkung.
Spinnereien mit Wasserkraft oder Dampfbetrieb:
1) Baumwoll-Spinnereien oder Baumwoll- mit Thierwoll-Spinnereien (gemischt):
a) Batteurgebäude;
b) Spinnereigebäude, wenn nicht über 10 Meter von a. entfernt.
2) Flachs-, Hanf-, Werg- und Jute-Spinnereien:
a) Hecheleigebäude;
b) Spinnereigebäude, wenn nicht über 10 Meter von a. entfernt.
Anmerkung. Für Batteur-, Wasch-, Trocken-, Hechelei- und Spinnereigebäude, in allen Etagen gewölbt und mit Treppenhäusern und Treppen aus Stein oder Eisen sind zu zahlen $^{10}/_{10}$.
Watte-Fabriken mit Trocknerei durch erwärmte Luft.
Rohzucker-Fabriken mit Raffinerie und Zucker-Raffinerie.
Zündholz- und Streichholz-Fabriken, Zünd- und Streichfeuerzeug-Fabriken und Fabriken von Zündstoffen, wenn sie nicht explodirende Gemische verarbeiten, sowie deren Magazine.

Anmerkung.

Die in diesem Tarif aufgeführten Gewerbe haben für das betr. Gebäude, in welchem sie betrieben werden, falls nicht Anderes bestimmt ist, nur dann den entsprechenden Zuschlag zur Folge, wenn ihr Betrieb den Umfang des gewöhnlichen Handwerksbetriebes übersteigt.

Bei Fabriken wird der Zuschlag für jedes einzelne Gebäude besonders — vergl. §. 7 des Reglements — nach Maßgabe der im §. 32, Absatz 5 ertheilten Verschrift berechnet.

Vacanzen.

382. Bewerber um die erledigte 2te Knabenlehrerstelle zu Treysa, mit welcher ein Einkommen von 1050 Mark nebst freier Wohnung und 90 Mark für Feuerung verbunden ist, werden aufgefordert, ihre mit den nöthigen Zeugnissen versehenen Meldungsgesuche binnen 4 Wochen bei dem unterzeichneten Schulvorstande einzureichen.

Ziegenhain und Treysa am 27. April 1880.

Der Schulvorstand.

383. Bewerber um die erledigte Schul- und Küsterstelle zu Buchenau, im Kreise Hünfeld, wollen ihre mit Zeugnissen versehenen Gesuche an die Freiherrlich von Seckendorff'sche und von Schenk'sche Gutsherrschaft dahier, welchen als Patronen die Präsentation zusteht, einreichen.

Bemerkt wird, daß die Competenz excl. freier Wohnung auf 840 Mark und 90 Mark Zuschuß für Feuerung berechnet ist.

Buchenau am 7. Mai 1880.

k. A.: Euler, Rentmeister.

Personal-Chronik.

Der Gerichts-Assessor Dr. Kleinmann ist zum Amtsrichter bei dem Amtsgericht in Veckerhagen und der Amtsgerichtsbote z. D. Melcher zum Gerichtsdiener bei dem Amtsgericht in Lichtenau ernannt worden.

Der Amtsgerichts-Secretair Brocke ist von Hofgeismar an das Amtsgericht in Cassel, der Amtsgerichts-Secretair Eger von Spangenberg an das Amtsgericht in Hanau und der Gerichtsdiener Weber von Kirchhain an das Amtsgericht in Allendorf versetzt worden.

Der Amtsgerichtsrath Giller in Orb ist gestorben.

Der Amtsgerichts-Secretair Schwank in Cassel ist pensionirt worden.

Der Büreau-Hülfsarbeiter Christian Friedrich Wilhelm Garz ist zum Sekretariats-Assistenten bei Königlicher Regierung hier ernannt worden.

Der frühere Rendant Friedrich Nicolaus Sachse ist zum Buchhalter bei der Königlichen Regierungs-Hauptkasse dahier ernannt worden.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 38.
(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 15 Reichspfennig. — Belagsblätter für ¼ und ½ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)
Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Dem zu Rostock domicilirten Spiegelglas-Versicherungs-Verein wird auf Grund des vorgelegten, am 1. December 1871 in Kraft getretenen Statuts die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten unter nachfolgenden Bedingungen hiermit ertheilt:

1. Jede Veränderung der Gesellschaftsstatuten ist anzuzeigen und bei Verlust der ertheilten Concession der Genehmigung des Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zu unterbreiten.

2. Die Concession, die Statuten und etwaige Aenderungen derselben sind in den Amtsblättern resp. amtlichen Publikations-Organen derjenigen Bezirke, in welchen die Gesellschaft Geschäfte betreiben will, auf Kosten der Gesellschaft zu veröffentlichen.

3. Die Gesellschaft hat wenigstens in einem der Preußischen Orte, in welchem sie Geschäfte betreibt, einen dort domicilirenden, zur Haltung eines Geschäftslocals verpflichteten General-Bevollmächtigten zu bestellen und wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten, je nach der Wahl des Versicherten, entweder bei dem Gerichte jenes Ortes, oder im Gerichtsstande des die Versicherung vermittelnden Agenten Recht zu nehmen. Die bezügliche Verpflichtung ist in jede für Inländer auszustellende Police aufzunehmen.

4. Alle Verträge mit Inländern sind von dem inländischen Wohnorte des in Preußen bestellten General-Bevollmächtigten oder des preußischen Unteragenten aus abzuschließen.

5. Der Königlichen Landespolizeibehörde, in deren Bezirke die Geschäfts-Niederlassung sich befindet, ist in den drei ersten Monaten jedes Geschäftsjahres von dem General-Bevollmächtigten außer der General-Bilanz eine Special-Bilanz der bezüglichen Geschäfts-Niederlassung für das verflossene Jahr einzureichen, und ist in dieser Bilanz das in Preußen befindliche Activum von dem übrigen Activum gesondert aufzuführen.

Der betreffenden Behörde bleibt überlassen, über Aufstellung dieser Bilanz besondere Bestimmung zu treffen. Die General-Bilanz muß eine Gegenüberstellung sämmtlicher Activa und sämmtlicher Passiva enthalten; unter den Activis dürfen die vorhandenen Effecten höchstens zu dem Tagescourse erscheinen, welchen dieselben zur Zeit der Bilanzaufstellung haben, bloße Gründungs- oder Verwaltungskosten dürfen nicht als Activa aufgenommen werden.

6. Der General-Bevollmächtigte hat sich zum Vortheil sämmtlicher inländischer Gläubiger der Gesellschaft persönlich und erforderlichen Falls unter Stellung hinlänglicher Sicherheit zu verpflichten, für die Richtigkeit der eingereichten Bilanz einzustehen.

7. Der General-Bevollmächtigte ist verpflichtet, die von der Gesellschaft ausgehenden oder bereits ausgegangenen, auf den Geschäftsbetrieb sich beziehenden Schriftstücke, namentlich Instructionen, Tarife, Geschäftsanweisungen, auf Erfordern des ad 1. genannten Ministeriums oder der Landespolizeibehörden vorzulegen, auch alle in Bezug auf die Gesellschaft und die Niederlassung zu gebende sonstige Auskunft zu beschaffen und resp. die betreffenden Papiere vorzulegen.

Die vorliegende Concession kann zu jeder Zeit und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, lediglich nach dem Ermessen der Preußischen Staatsregierung, zurückgenommen und für erloschen erklärt werden.

Uebrigens ist durch diese Concession die Befugniß zum Erwerbe von Grundstücken in den Preußischen Staaten nicht gegeben, vielmehr bedarf es dazu in jedem einzelnen Falle der besonders nachzusuchenden landesherrlichen Erlaubniß.

Berlin, den 26. April 1873. (L. S.)

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

In Vertretung: (gez.) Achenbach.

Concession
zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten für den zu Rostock domicilirten Spiegelglas-Versicherungs-Verein. IV. 4467.

(L. S.)

Für richtige Abschrift:
Schröder,
Geheimer Canzlei-Secretair.

Statuten
des
Spiegelglas-Versicherungs-Vereins zu Rostock.

Gegründet auf Gegenseitigkeit.

Name und Sitz des Vereins.

§. 1. Der auf Gegenseitigkeit gegründete Verein führt den Namen „Spiegelglas-Versicherungs-Verein zu Rastock" und hat seinen Sitz in Rastock in Mecklenburg-Schwerin.

Zweck des Vereins.

§. 2. Zweck des Vereins ist gegenseitige Vergütung desjenigen Schadens, welchen die Mitglieder des Vereins durch Zerstörung oder Beschädigung ihrer Spiegelscheiben oder Spiegel erleiden sollten.

Organisation und Verwaltung. General-Versammlung. Auflösung des Vereins.

§. 3. Der Verein hält alljährlich im Monat Februar eine General-Versammlung in Rastock, welche zum Zwecke hat:

1. Die Kenntnißnahme von der im verflossenen Jahre stattgehabten Verwaltung des Vereins, insbesondere von der abgelegten Rechnung;
2. Wahlen der Vorstands-Mitglieder und Revisoren;

Digitized by Google

3. Die Beschlußfassung über sämmtliche Angelegenheiten des Vereins.

Alle Gegenstände, über welche die General-Versammlung gültig beschließen soll, müssen 14 Tage vor der Einladung zur General-Versammlung, welche der Vorstand durch die geeigneten Zeitungen zu erlassen hat, im Allgemeinen bezeichnet werden.

Von einzelnen Mitgliedern ausgehende Anträge müssen dem Vorstande bis zum 15. des der General-Versammlung vorausgehenden Monats schriftlich mitgetheilt sein, wenn dieser verpflichtet sein soll, dieselben vor die General-Versammlung zu bringen. Der General-Versammlung beizuwohnen sind die Mitglieder des Vorstandes und der Bevollmächtigte verpflichtet.

Jedes Vereinsmitglied ist zwar stimmberechtigt, kann aber seine Stimme nur persönlich abgeben. Gesellschaften und Vereine aller Art haben als ein Mitglied auch nur eine Stimme.

Die General-Versammlung faßt ihre Beschlüsse regelmäßig durch einfache Stimmenmehrheit. — Abänderung der Statuten, Wahl, Kündigung und Entlassung des Bevollmächtigten, Ausschließung eines Mitgliedes, erfordern eine Mehrheit von $^2/_3$ Stimmen der Anwesenden, Beschlüsse jedoch über die Art der Verwendung des Kapital-Reservefonds, sowie über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Vermögens im Falle der Auflösung erfordern eine Mehrheit von $^3/_4$ Stimmen der Anwesenden, und sind solche Beschlüsse nur gültig, wenn sämmtliche Mitglieder des Vereins unter Angabe des Berathungs-Gegenstandes 14 Tage vor der General-Versammlung dazu eingeladen worden sind.

Jedes Mitglied des Vereins ist an die Beschlüsse der General-Versammlung gebunden.

Außerordentliche General-Versammlung.

§. 4. Außer der ordentlichen General-Versammlung kann zu jeder Zeit eine außerordentliche General-Versammlung von dem Vorstande berufen werden. Auf Antrag einer Anzahl von mindestens des 10. Theils der Mitglieder muß der Vorstand spätestens binnen 3 Wochen eine solche anberaumen, wenn dieser Antrag schriftlich mit Angabe der gewünschten Tagesordnung geschieht.

Im Uebrigen gelten gleichfalls die Bestimmungen des §. 3.

Organe des Vereins.

§. 5. Organe des Vereins sind: a. der Vorstand, b. der Bevollmächtigte, c. zwei Rechnungs-Revisoren, d. Agenten.

Vorstand.

§. 6. Der Vorstand besteht aus 3 Mitgliedern, welche durch einfache Stimmenmehrheit gewählt werden, und die alljährlich unter sich ein Mitglied wählen, welches den Vorsitz führt, die aber im Uebrigen gleiche Rechte und Pflichten haben. Der Vorstand in Gemeinschaft mit dem Bevollmächtigten vertritt den Verein nach außen und hat die oberste Leitung aller Angelegenheiten des Vereins. Er erwirbt demnach in Gemeinschaft mit dem Bevollmächtigten durch seine Handlungen dem Vereine Rechte und verpflichtet denselben gegenüber Dritten.

Der Vorstand hat die erste Entscheidung über Differenzen zwischen den übrigen Beamten des Vereins unter sich und über die Beschwerden der Vereinsmitglieder gegen die übrigen Beamten.

Die Berathungen des Vorstandes geschehen unter Zuziehung des Bevollmächtigten, seine Beschlüsse, jedoch ohne Mitwirkung des Letzteren, faßt er durch Stimmenmehrheit.

Die Erlasse ergehen unter Unterschrift des vorsitzenden Vorstandsmitgliedes und des Bevollmächtigten, wie auch beide zusammen nur rechtsgültig für den Verein zeichnen und quittiren. Der Vorstand kann sich bei den auswärts vorzunehmenden Geschäften durch einen Vertrauensmann vertreten lassen.

Bevollmächtigter.

§. 7. Der Bevollmächtigte hat folgende Geschäfts-Verpflichtungen:

Die Entgegennahme und Registratur aller Schriften, die Führung und Aufbewahrung aller Bücher, Register, Protocolle und Acten, Ausfertigung, Eintragung und Löschung der Policen, Anstellung und Entlassung der Agenten, die Correspondenz, die Aufstellung der Bedürfnisse des Vereins und die Ausschreibung, Erhebung und Berechnung der Beiträge der Mitglieder, sowie die Erhebung der Vorschuß-Prämien und Eintrittsgelder.

Der Bevollmächtigte führt demnach die Casse und hat die vom 1. December des einen bis zum 30. November des nächsten Jahres laufende Hauptrechnung den Revisoren zuzustellen, deren Monituren zu erledigen und nach beendigtem Revisions-Verfahren mit allen Belägen, Revisions-Bemerkungen und Erledigungen zu der jedesmaligen General-Versammlung im Februar dem Vorstande vorzulegen.

Der Bevollmächtigte steht unter fortdauernder Aufsicht des Vorstandes und hat diesem allmonatlich über seine Geschäfts-Verwaltung Bericht zu erstatten. Er leistet eine vom Vorstande zu bestimmende und entgegenzunehmende Caution baar oder in sicheren Papieren, wofür die etwaigen Zinsen aber dem Caventen verbleiben.

Rechnungs-Revisoren.

§. 8. Die zwei Rechnungs-Revisoren, welche durch einfache Stimmenmehrheit gewählt werden, haben die vom Bevollmächtigten ihnen vorzulegende Jahres-Rechnung sowohl ihrer Form, als auch ihrem materiellen Inhalte nach zu prüfen, über die Revision ein Protocoll aufzunehmen, welches die etwaigen Monituren enthalten muß, und dieses nebst der Rechnung dem Bevollmächtigten wieder zuzustellen.

Agenten.

§. 9. Die Agenten sind die Vermittler der Geschäfte in anderen Orten. Sie nehmen in formeller Beziehung den Mitgliedern ihres Bezirks gegenüber die Stelle des Bevollmächtigten ein, haben jedoch keine Caution zu leisten, dagegen noch specieller Instruction des Vorstandes und des Bevollmächtigten zu handeln. Der Bevollmächtigte haftet für die Agenten.

Rechtsconsulent.

§. 10. Vom Vorstande wird ein Rechtsconsulent gewählt, welcher auf Erfordern den Generalversammlungen und Vorstandssitzungen beizuwohnen, die Protocollführung darin zu übernehmen und bei etwa zu erörternden Rechtsfragen sein Gutachten abzugeben hat, wofür derselbe das gesetzliche Advocaten-Honorar empfängt.

Amtsdauer und Besoldung.

§. 11. Von den drei Vorstands-Mitgliedern scheidet alljährlich das älteste im Amte aus und wird dafür ein anderes gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Als Remuneration erhalten dieselben jährlich 15 Procent von der Netto-Prämien-Einnahme, wovon dem Vorsitzenden 10 Procent zufallen.

Die Neuwahl der Rechnungs-Revisoren findet alljährlich statt; auch hier ist Wiederwahl zulässig. Dieselben erhalten zusammen jährlich für die Revision $2^1/_2$ Procent von der Netto-Prämien-Einnahme, jedoch nicht über 45 Reichsmark.

Der Bevollmächtigte steht auf, beiden Theilen zustehende, 3monatliche Kündigung.

Dieser empfängt als Besoldung jährlich 50 Procent von der Netto-Prämien-Einnahme, wovon die Agenten für die durch sie geschlossenen Versicherungen $37^1/_2$ Procent erhalten.

Bei Reisen, welche sich vernothwendigen sollten, werden dem Vorsitzenden und Bevollmächtigten die verlegten Gelder für den Transport ersetzt und erhalten dieselben außerdem à Person pro Tag 9 Reichsmark Diäten.

Substituten.

§. 12. Jährlich wird durch einfache Stimmenmehrheit ein Mitglied gewählt zur Vertretung etwa behinderter Vorstands-Mitglieder.

Dasselbe hat einzutreten:

1. wenn ein Vorstands-Mitglied vorübergehend oder dauernd an der Ausführung seiner Geschäfte behindert ist, für die Dauer der Behinderung;
2. wenn es sich um Ausführung von Geschäften handelt, wo das eigene Interesse des betreffenden Vorstands-Mitgliedes zur Frage steht.

Der Bevollmächtigte muß sich in Behinderungsfällen auf seine Kosten durch eine vom Vorstande für annehmlich befundene Person vertreten lassen.

Sachverständige.

§. 13. Bei Schadenstaxationen oder in anderen Fällen zuzuziehende Sachverständige engagirt der Vorstand für den einzelnen Fall und vereinbart mit denselben ihre Gratification.

Prämien und Eintrittsgelder. Reserven.

§. 14. Die Prämien, sowie die Eintrittsgelder werden verwendet zur Deckung der sämmtlichen Verwaltungskosten und der Ueberschuß alljährlich zu einer Kapital-Reserve, wozu auch etwaige sonstige Einnahmen fließen, angesammelt, welche vom Vorstande gegen genügende Sicherheit verzinslich belegt wird. Aus den jährlichen Zinsen der Kapital-Reserve und den jährlichen Ueberschüssen der Schaden-Repartitionen wird eine Schaden-Reserve gebildet, welche zur Deckung derjenigen Schäden bestimmt ist, die vollaus derselben bezahlt werden können, so daß diese nicht zur Repartition gelangen.

Beschlüsse über die Art der Verwendung des Kapital-Reservefonds werden von der General-Versammlung mit einer Mehrheit von $^2/_3$ Stimmen der Anwesenden gefaßt, jedoch sind diese Beschlüsse nur unter derselben Voraussetzung gültig, unter welchen nach §. 3. ein gültiger Beschluß über die Auflösung des Vereins zu Stande kommen kann.

Versicherungs-Bedingungen: Versicherungs-Objecte, Garantie, Ausschluß von der Versicherung.

§. 15. Der auf Gegenseitigkeit gegründete Verein versichert Spiegelscheiben in Schaufenstern, Fenstern und Thüren, sowie feste Spiegel mit Hinterbrett, die bei einem andern Verein oder Anstalt nicht versichert sind, und garantirt den Schaden, welcher an den versicherten Scheiben durch Reißen oder Zerbrechen oder irgend eine andere Beschädigung, durch welches Ereigniß derselbe auch immer verursacht sein möge, entsteht; dagegen bei den versicherten Spiegeln nur denjenigen Schaden, welcher durch Reißen oder Zerbrechen herbeigeführt wird.

Der Schaden wird jedoch nicht ersetzt:

1. wenn die Spiegelscheiben oder Spiegel bei der Veränderung ihres Orts zerbrochen werden;
2. bei Unterlassung der Anzeigepflicht, betreffend eine Veränderung (vgl. §. 20.);
3. wenn der Versicherte die versicherten Gegenstände, oder einen Theil derselben mit Wissen und Willen oder durch grobe Fahrlässigkeit zerstört oder beschädigt oder mit Wissen und Willen an einer Handlung theilnimmt oder eine Handlung geschehen läßt, durch welche eine Zerstörung oder Beschädigung der versicherten Gegenstände vom Handelnden wissentlich und willentlich oder durch grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wird;
4. wenn der Schaden eintritt durch Feuer oder bei Feuersgefahr.

Ausgeschlossen von der Versicherung sind Scheiben von sog. französischen Glas, von Dappelglas, sowie horizontalliegende Scheiben oder Spiegel überhaupt.

Mitgliedschaft. Versicherungs-Antrag. Eintrittsgeld.

§. 16. Die Mitgliedschaft wird nur durch Versicherungsnahme bei dem Vereine erworben.

Wer dem Vereine beitreten, also versichern lassen will, ist verpflichtet:

1. bei dem Bevollmächtigten oder dem Agenten den nach Anleitung seines gedruckten Inhalts ausgefüllten Versicherungs-Antrag einzureichen. Die Versicherungs-Summen sind nur in, durch 5 theilbaren, Beträgen und vollen Reichsmark zu declariren;
2. ein Eintrittsgeld von 3 Reichsmark zu bezahlen;
3. eine einmalige Vorschuß-Prämie, deren Höhe von der General-Versammlung bestimmt wird, zu leisten.

Annahme und Ablehnung des Versicherungs-Antrags. Anfang der Versicherung.

§. 17. Der Vorstand des Vereins, vertreten durch den Vorsitzenden und Bevollmächtigten, hat innerhalb 3 Tagen, vom Tage der Einreichung des Antrags ab gerechnet, dem Antragsteller zu erklären, ob sein Antrag angenommen oder abgelehnt ist.

Von dem Augenblicke an, wo die Prämie dem Bevollmächtigten, beziehentlich dem Agenten, bezahlt ist, tritt die Versicherung in Kraft.

Prämie.

§. 18. Die jährlich zu zahlende Versicherungs-Prämie wird in der alljährlichen ordentlichen General-Versammlung festgestellt, und ist während des Monats December nach Beginn des neuen Geschäfts-Jahres fällig. Tritt Jemand während des Geschäfts-Jahres dem Vereine bei, so hat derselbe für die Zeit bis zum Schlusse desselben die pro rata-Prämie nach Monaten incl. des Eintritts-Monats zu zahlen. Die nach §. 16. zu entrichtende Vorschuß-Prämie wird dem Versicherten beim Austritt aus dem Vereine zurückerstattet, falls dieselbe nicht ganz oder theilweise durch anderweitig entstandene Ansprüche des Vereins an das betreffende Mitglied verfallen ist.

Dauer der Versicherung.

§. 19. Die einmal dem Vereine beigetretenen Mitglieder gehören demselben dauernd an und die einmal von ihnen abgeschlossene Versicherung bleibt in der Weise bestehen, wie sie abgeschlossen worden ist, bis der Versicherte schriftlich durch einen Veränderungs-Antragsbogen dem Bevollmächtigten erklärt hat, daß er eine Aenderung, sei es eine Erhöhung oder eine Abminderung der Versicherungs-Summe, begehre, bei welcher letzteren eine Prämien-Rückvergütung nicht stattfindet.

Anzeigepflicht bei Veränderungen.

§. 20. Das Vereins-Mitglied ist bei Verlust seines Rechts auf Entschädigung verpflichtet, sofort schriftliche Anzeige an den Verein zu machen:

1. wenn eine Veränderung in den Rechten des Versicherten auf die von ihm versicherten Spiegelgläser nach der Versicherungsnahme eintritt;
2. wenn die versicherten Spiegelgläser in andere Gebäude und Räume, als die ursprünglich angegebenen, gebracht werden;
3. wenn bauliche Veränderungen und Ausbesserungen in den Gebäuden und Räumen, welche die versicherten Spiegelgläser enthalten, in deren unmittelbarer Nachbarschaft liegen oder nicht weiter als 20 Fuß davon entfernt sind, vorgenommen werden;
4. wenn überhaupt irgend ein Umstand eintritt, welcher die ursprünglichen Angaben im Antrage wesentlich verändert.

Dem Vorstande, welcher die geschehene Anzeige auf Verlangen bescheinigen muß, bleibt es in den gedachten Fällen überlassen, entweder:

1. die Versicherung ganz aufzuheben, was jedoch nur zulässig ist im Falle 1;
2. dem Versicherten die Zahlung eines Prämien-Zuschusses aufzuerlegen.

Eine Prämien-Rückvergütung findet jedoch bei Aufhebung der Versicherung nicht statt. — Gegen solche Anordnungen steht dem betreffenden Mitgliede die Berufung an die nächste General-Versammlung frei.

Erben und Singular-Nachfolger.

§. 21. Wenn ein Mitglied in formellen Concurs geräth, so erlischt die von demselben abgeschlossene Versicherung mit dem Augenblicke der Concurs-Eröffnung, falls nicht seine Creditoren sich bereit erklären, alle Verbindlichkeiten eines solchen Mitgliedes aus dem Versicherungs-Vertrage zu übernehmen. Auf Erben gehen alle Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft des Vereins von Rechtswegen über, auf Nachfolger im Eigenthum und Miether aber nur nach Vorschrift des §. 20.

Der Cessionair hat, falls er nicht schon Mitglied des Vereins ist, das Eintrittsgeld zu entrichten.

Austritt.

§. 22. Der Austritt aus dem Vereine steht jedem Mitgliede frei, muß aber spätestens am Tage vor dem Ablauf des Geschäfts-Jahres bei dem Bevollmächtigten schriftlich angezeigt werden, widrigenfalls das Mitglied für das folgende Jahr noch zur Leistung seiner Prämie und etwaiger Entschädigungsgelder verpflichtet bleibt.

Kündigung und Ausschluß von der Mitgliedschaft.

§. 23. Von Seiten des Vorstandes kann, auf Anordnung der General-Versammlung oder ohne dieselbe, eine Kündigung der Mitgliedschaft, ohne Angabe der Gründe jährlich zum 30. November erfolgen, dieselbe muß aber dem betreffenden Mitgliede vor dem 1. September schriftlich angezeigt sein. Diesem Mitgliede steht, wenn die Kündigung vom Vorstande allein ausgeht, die Berufung an die nächste General-Versammlung frei.

Ohne vorherige Kündigung kann durch die General-Versammlung vom Vereine ausgeschlossen werden, wer sich demselben gegenüber nachtheilige Handlungen zu Schulden kommen läßt oder sich ohne dringende Gründe weigert, das Amt eines Vorstands-Mitgliedes oder Revisors zu übernehmen.

Wer vier Wochen nach Verfall seine Prämien oder Entschädigungsgelder nicht entrichtet hat, verliert alle Rechte aus seiner Mitgliedschaft, während er bis zum Ablaufe des Geschäftsjahres die Pflichten eines Mitgliedes zu erfüllen hat.

Wer durch Austritt oder Ausschluß aufhört, Mitglied des Vereins zu sein, verliert alle seine Rechte und Ansprüche an das Vermögen des Vereins.

Schadenfall.

§. 24. Im Falle eines Schadens hat der Beschädigte sofort bei Strafe des Verlustes auf Entschädigungs-Anspruch, dem Bevollmächtigten, resp. dem Agenten eine Anzeige von dem stattgehabten Schaden zu machen. Ist das versicherte Material nicht ganz zerstört, sondern hat es nur eine Beschädigung, welche die Scheibe nicht völlig werthlos macht, erlitten, so ist der Beschädigte verpflichtet, sofort alle Maßregeln zu treffen, durch welche einem sonstigen größeren Schaden, insbesondere einem Weiterreißen der Risse vorgebeugt werden kann.

Art der Entschädigung.

§. 25. Dem Vorstande bleibt es überlassen, gegen Herausgabe des beschädigten Glases entweder dem Versicherten den vollen Betrag der Versicherungs-Summe auszuzahlen, oder ihn durch Herbeischaffung und Befestigung einer anderen Glasscheibe von gleicher Güte, wie die zerstörte, schadlos zu halten.

Entscheidet sich der Vorstand bei einem Schaden zur Beschaffung einer neuen Scheibe, so hat derselbe für Einsetzung und Erhaltung einer provisorischen Scheibe auf Kosten des Vereins Sorge zu tragen. Dagegen ist der Versicherte verpflichtet, wenn die Zerstörung oder Beschädigung durch eine Handlung oder ein Ereigniß verursacht sein sollte, für welche oder welches irgend eine Person gerichtlich zur Verantwortung gezogen werden könnte, dem Vereine oder demjenigen, welchen der Vorstand bestimmen wird, alle Schadensansprüche gegen die betreffende Person ohne Gewährleistung zu cediren und abzutreten.

Ferner ist der Versicherte verpflichtet, den oder die Urheber eines ihm angerichteten und von ihm ersetzt verlangten Schadens dem Vorstande, wenn es ihm möglich ist, zu nennen und überhaupt jede mögliche Auskunft zu ertheilen, um dem Vereine die Verfolgung seiner Schadensansprüche gegen solchen oder solche Urheber zu ermöglichen oder zu erleichtern.

Entschädigungs-Gelder.

§. 26. Im Falle die Entschädigung aus der vorhandenen Schaden-Reserve (vgl. §. 14.) nicht vollbezahlt werden kann, repartirt nach eingetretenem Schaden der Bevollmächtigte den festgestellten Betrag der Entschädigungssumme mit Einschluß der durch den Schaden entstandenen Unkosten auf diejenigen einzelnen Mitglieder, welche zur Zeit des Schadens versichert waren, nach dem Verhältnisse ihrer Versicherungssummen und cassirt von denselben die zu zahlenden Raten gleichzeitig mit der Prämie des folgenden Jahres im December ein. (§. 18.) Sollten die Schaden-Reserve und die Vorschuß-Prämien zur Deckung des eingetretenen Schadens nicht reichen, so wird der repartirte Betrag der Entschädigungssumme mit Einschluß der Unkosten, soweit derselbe nicht gedeckt werden kann, sofort eincassirt. Jedes Mitglied muß seine Rate gemäß §. 23. zahlen.

Entschädigungs-Zahlung.

§. 27. Nach Feststellung des Schadens erfolgt die Entschädigung bei Baarzahlung binnen 4 Wochen, bei Ersatz in natura in derjenigen Frist, binnen welcher der Beschädigte die Herbeischaffung und Befestigung der neuen Scheibe selbst würde beschaffen können.

Gerichtsstand.

§. 28. Der Verein ist berechtigt, alle ihm gegen seine Mitglieder zustehenden Ansprüche bei den Rostocker Gerichten geltend zu machen, andrerseits ist er verpflichtet, wegen aller ihm gegenüber seinen Mitgliedern obliegenden Verbindlichkeiten im Gerichtsstande des die Versicherung vermittelnden Agenten Recht zu nehmen. Ueberdies ist der Vorstand des Vereins ermächtigt, bei der Ausbreitung der Geschäfte auf auswärtige Staaten die Unterwerfung des Vereins unter die Gerichtsbarkeit derselben in Gemäßheit der ihm bei der Concessionsertheilung desfalls gemachten Vorschriften zu erklären.

Verjährung.

§. 29. Alle nicht innerhalb eines Jahres nach dem Schaden entweder rechtsgültig durch den Vorstand des Vereins anerkannten, oder vor den zuständigen Richter gebrachten Ansprüche auf Entschädigung sind durch bloßen Ablauf dieser Frist, ohne daß es irgend einer Erklärung Seitens des Vereines bedürfte, erlöschen.

Fortdauer der Mitgliedschaft und Aufhebung der Versicherung nach vorgekommenem Schaden.

§. 30. Obgleich durch einen Schaden die Versicherung so lange erlischt, bis eine neue Scheibe oder Spiegel eingesetzt ist, bleibt der Beschädigte doch Mitglied des Vereins und hat alle Pflichten eines solchen nach seiner bisherigen Versicherungssumme zu erfüllen. Der Vorstand ist jedoch auch berechtigt nach jedem regulirten und bezahlten Schaden, durch einfache schriftliche Anzeige, ohne Angabe der Gründe, die Versicherung des betreffenden Mitgliedes unter ratirlicher Rückzahlung der Prämie für erloschen zu erklären. Diesem Mitgliede steht die Berufung an die nächste General-Versammlung frei.

Carl Boldt'sche Hof-Buchdruckerei in Rostock.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 25. Ausgegeben Mittwoch den 19. Mai. 1880.

Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. October 1878.

384. Auf Grund des Reichsgesetzes gegen die Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die zu Halberstadt mit Beschlag belegte Druckschrift: „Rechenschaftsbericht der sozialdemokratischen Mitglieder des Deutschen Reichstags — Zürich, Verlag von A. Herter, Industrie-Halle, Riesbach 1879“ — durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde gemäß §. 11 des gedachten Gesetzes, weil sozialistische Tendenzen verfolgend, verboten worden ist.

Magdeburg den 9. Mai 1880.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.
Graf von Baudissin.

385. Auf Grund des Reichsgesetzes gegen die Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die zu Ansbach im Königreich Bayern mit Beschlag belegte Druckschrift: „Der Steg der Sozialdemokraten oder die Idee Deutschland als Republik, von einem Parteifreunde“, angeblich herausgegeben zu Magdeburg im März 1880, — Verlag von Hermann Leuschner, Magdeburg; Druck von David Louis Wolff in Magdeburg — eine pseudonyme, zum Zweck der Verwechselung mit einem, mit Genehmigung der hiesigen Königlichen Polizei-Direction unter vorbezeichnetem Titel erschienenen Flugblatt, in Zürich gedruckte Schrift, welche dem Original in der äußeren Ausstattung bis auf die Farbe (welche hellroth statt blaßroth gehalten ist) gleicht, durch die unterzeichnete Landes-Polizeibehörde gemäß §. 11 des gedachten Gesetzes, als sozialistischen Tendenzen dienend, verboten worden ist.

Magdeburg den 9. Mai 1880.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.
Graf von Baudissin.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

386. Die nachstehende Allerhöchste Verordnung wird hiermit veröffentlicht.

Cassel den 14. Mai 1880.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

Auf Ihren Bericht vom 12. April d. Js. verleihe Ich den Gemeinden Wahlershausen, Nordshausen und Niederzwehren im Kreise Cassel, behufs Herstellung eines Verbindungsweges von der sogenannten Kohlenstraße nach der Cassel-Corbacher Straße, das Enteignungsrecht für die zu diesem Wege erforderlichen Grundstücke. Die eingereichte Karte erfolgt anbei zurück.

Berlin den 20. April 1880.

Wilhelm.
Maybach.

An den Minister der öffentlichen Arbeiten.

---

387. Durchschnitts-Berechnung über die Markt- und Ladenpreise an den Garnisonsorten in dem Regierungs-Bezirke Cassel für den Monat **April 1880.**

Laufende Nummern.	Bezeichnung der Marktorte.	Durchschnitts-Preis a. für 100 Kilogramm. Weizen. ℳ ₰	Roggen. ℳ ₰	Gerste. ℳ ₰	Hafer. ℳ ₰	Erbsen (gelbe.) ℳ ₰	Speise-Bohnen (weiße.) ℳ ₰	Linsen. ℳ ₰	Kartoffeln. ℳ ₰	Stroh. ℳ ₰	Heu. ℳ ₰	b. für 1 Kilogramm. Rindfleisch. ℳ ₰	Kuhfleisch. ℳ ₰	Schweinefleisch. ℳ ₰	Kalbfleisch. ℳ ₰	Hammelfleisch. ℳ ₰	Speck, geräuchert. ℳ ₰	Eß-Butter. ℳ ₰	c. für 60 Stck. Eier. ℳ ₰
1	Cassel	22 31	19 15	17 30	13 66	23 38	36 63	34 25	7 22	4 34	4 84	1 42	1 21	1 40	— 78	1 19	1 40	2 36	2 76
2	Fritzlar	22 40	19 60	16 36	13 44	24 50	26 —	26 50	5 67	4 16	4 90	1 23	1 09	1 20	— 76	1 10	1 56	1 90	2 63
3	Fulda	21 94	18 75	15 78	12 77	23 76	25 10	24 10	7 55	4 55	4 30	1 12	— 85	1 15	— 65	— 85	1 40	2 45	2 70
4	Hanau	23 81	19 79	17 07	15 70	31 50	24 50	48 —	5 92	6 03	5 89	1 40	— 98	1 42	1 03	1 10	2 —	2 72	2 86
5	Hersfeld	21 62	19 50	18 50	14 —	29 50	29 50	30 50	6 25	4 40	5 —	1 25	— —	1 20	— 70	— —	1 80	1 80	2 40
6	Hofgeismar	23 —	20 —	18 —	13 50	18 —	28 —	24 —	6 —	4 60	4 90	1 30	— —	1 16	— 70	1 12	1 50	2 —	2 40
7	Marburg	23 75	19 50	16 —	14 —	16 50	36 —	42 —	7 —	4 —	5 —	1 40	1 —	1 20	— 70	— —	1 60	2 20	2 40
8	Rotenburg	22 50	20 —	17 50	15 —	26 —	30 —	30 —	7 —	4 50	4 80	1 28	1 20	1 20	— 80	1 —	2 —	2 20	3 —
	Summa	181 33	156 29	136 51	112 07	193 14	235 73	259 35	52 61	36 58	39 63	10 40	6 33	9 93	6 12	6 36	13 26	17 63	21 15
	Durchschnittsbetrag	22 67	19 54	17 06	14 01	24 14	29 47	32 42	6 58	4 57	4 95	1 30	1 06	1 24	— 77	1 06	1 66	2 20	2 64

Digitized by Google

Nr.	Bezeichnung der Markt-Orte.	Laden-Preise pro 1 Kilogramm																							
		Mehl.				Gersten-				Buchweizengrütze.		Hirse.		Reis, Java.		Kaffee.				Schweinefchmalz.		Speisesalz.			
		Weizen Nr. 1.		Roggen Nr. 1.		Graupe		Grütze.								Java-, mittler.		gelber (gebrannter).							
		ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰		
1	Cassel	—	44	—	32	—	60	—	44	—	46	—	40	—	50	2	50	3	10	1	70	—	20		
2	Fritzlar	—	33	—	28	—	50	—	40	—	—	—	40	—	50	2	60	3	60	1	50	—	20		
3	Fulda	—	48	—	30	—	56	—	46	—	—	—	46	—	68	2	80	3	10	1	20	—	18		
4	Hanau	—	48	—	35	—	62	—	53	—	—	—	40	—	58	2	60	3	40	1	50	—	20		
5	Hersfeld	—	40	—	28	—	50	—	48	—	—	—	40	—	60	2	80	3	60	1	60	—	20		
6	Hofgeismar	—	40	—	30	—	40	—	36	—	—	—	40	—	44	2	60	3	20	1	60	—	20		
7	Marburg	—	40	—	30	—	40	—	—	—	—	—	50	—	40	2	60	3	40	1	60	—	20		
8	Rotenburg	—	40	—	30	—	50	—	46	—	—	—	40	—	54	3	—	3	40	1	50	—	20		
	Summa .	3	33	2	43	4	08	3	13	—	46	3	36	4	24	21	50	26	80	12	20	1	58		
	Durchschnittspreis	—	42	—	30	—	51	—	45	—	46	—	42	—	53	2	69	3	35	1	53	—	20		

Cassel am 10. Mai 1880. Königliche Regierung, Abth. des Innern.

388. Auf den Bericht vom 23. April d. J. will Ich hierdurch genehmigen, daß die von der Bergisch-Märkischen Eisenbahn-Gesellschaft auf Grund des Privilegiums vom 17. April 1868 (Gesetz-Sammlung pro 1868 Seite 408 bis 412) emittirten fünfprocentigen Nordbahn-Prioritäts-Obligationen der Bergisch-Märkischen Eisenbahn-Gesellschaft zum Betrage von 8 Millionen Thalern (24 Millionen Mark), soweit dieselben noch nicht amortisirt sind, nach vorgängiger Kündigung in Prioritäts-Obligationen mit dem Zinsfuße von vier und ein halb Procent konvertirt werden. Diese Ermäßigung des Zinsfußes ist auf den Obligationen zu vermerken.

Wisbaden den 28. April 1880.

Wilhelm.

An den Maybach. Bitter.
Minister der öffentlichen Arbeiten u. den Finanz-Minister.

Vorstehender Allerhöchster Erlaß wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cassel am 15. Mai 1880.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

389. Die Königliche Eisenbahn-Direction zu Hannover ist von dem Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten beauftragt worden, generelle Vorarbeiten für eine normalspurige Eisenbahn untergeordneter Bedeutung von Lollar nach Gladenbach anzufertigen. Dies bringen wir zur öffentlichen Kenntniß unter Hinweisung auf die Vorschriften im §. 5 des Enteignungs-Gesetzes vom 11. Juni 1874, wonach die betheiligten Grundbesitzer verpflichtet sind, ein Betreten ihrer Grundstücke zu dem angegebenen Zwecke zu gestatten und mit dem Bemerken, daß dem Abtheilungs-Baumeister Wiesner und den demselben beigeordneten Technikern, welche baldthunlichst mit den bezüglichen Feldarbeiten beginnen werden, die Ausführung gedachter Vorarbeiten übertragen worden ist.

Cassel am 11. Mai 1880.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

390. Zur Vornahme der 2ten Prüfung der Aspiranten für den einjährig-freiwilligen Militairdienst des Jahres 1880 ist als Anfangstermin der 6. September 1880 festgesetzt worden.

Diejenigen jungen Leute, welche an dieser Prüfung Theil nehmen wollen, haben ihr deshalbiges Gesuch spätestens bis zum 1. August 1880 bei der unterzeichneten Commission einzureichen und in demselben anzugeben, in welchen zwei fremden Sprachen sie geprüft zu sein wünschen.

Dem bezüglichen Gesuche sind beizufügen:

1) ein Geburtszeugniß,
2) ein Einwilligungs-Attest des Vaters oder Vormundes mit der Erklärung über die Bereitwilligkeit und Fähigkeit, den Freiwilligen während einer einjährigen activen Dienstzeit zu bekleiden, auszurüsten und zu verpflegen,
3) ein Unbescholtenheits-Zeugniß, welches für Zöglinge von höheren Schulen (Gymnasien, Realschulen, Progymnasien und höheren Bürgerschulen) durch den Director der Lehranstalt, für alle übrigen jungen Leute durch die Polizei-Obrigkeit des Wohnorts oder ihre vorgesetzte Dienstbehörde auszustellen ist und
4) ein von dem Candidaten selbst geschriebener Lebenslauf.

Die unter 1 bis 3 genannten Atteste müssen im Original eingereicht werden.

Cassel den 1. Mai 1880.

Königliche Prüfungs-Commission für Einjährig-Freiwillige.

391. Nachdem eine steueramtliche Vermessung der in der Gemarkung Burgholz gelegenen, zum Gemeindebezirk Emsdorf gehörigen Parzellen, als: 1) Blatt E. Nr. 8 bis 13 und 2) Blatt F II. Nr. 14 bis 19 vollendet und Seitens der Katasterbehörde dem Grundbuchamt davon Kenntniß gegeben ist, wird hierdurch

Digitized by Google

unter Bezugnahme auf §. 38 des Einführungs-Gesetzes vom 29. Mai 1873 öffentlich bekannt gemacht, daß

1) die Flurbuchsabschrift und Gebäudesteuerrolle in dem Lokal des unterzeichneten Amtsgerichts,
2) die dazu gehörigen Karten im Lokal des Königlichen Katasteramts zu Kirchhain

zur Einsicht der Betheiligten seit heute offengelegt sind.

Die Einsichtnahme kann täglich — Sonn- und Festtage ausgenommen — Vormittags von 9 bis 12 und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr erfolgen.

Diejenigen, welche die Ergebnisse der Vermessung bezüglich der Grenzen und der Bezeichnung der neu kartirten Grundstücke in den gerichtlichen Büchern anfechten wollen, haben dieses im Wege der Berichtigungsklage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer zu bewirken, auch Vormerkung der geltend gemachten Ansprüche zu verlangen.

Dieses muß jedoch binnen acht Wochen, von demjenigen Tage an gerechnet, an welchem diese Bekantmachung zum ersten Mal im Amtsblatt erscheint, geschehen. Nach Ablauf der Frist bestimmen sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitg erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuch gewahrt sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung.

Neustadt am 28. April 1880.

Königliches Amtsgericht. v. Hanstein.

Bekanntmachungen communalständ. Behörden.

392. Die Besitzer von 4 und 4½ procentigen Schuldurkunden des hiesigen Leihhauses werden in Folge höherer Anordnung davon in Kenntniß gesetzt, daß gewünschte Rückzahlungen derselben bis auf Weiteres, ohne Einhaltung der vertragsmäßigen Kündigungsfrist und ohne die sonst übliche Zinskürzung, alsbald erfolgen sollen.

Fulda am 7. April 1880.

Die Direction des ständischen Leih- u. Pfandhauses.

Vacanzen.

393. Geeignete Bewerber um die in Folge Ablebens ihres seitherigen Inhabers zur Erledigung gekommene Pfarrstelle zu Niederaula, in der Inspectur Hersfeld, haben ihre Meldungsgesuche unter Beifügung eines Zeugnisses ihres Classenvorstandes binnen 4 Wochen anher einzureichen.

Cassel am 11. Mai 1880.

Königliches Consistorium.

394. Die 4te evangelische Schulstelle zu Steinau, mit welcher ein jährliches Einkommen von 1050 Mark neben freier Wohnung und Feuerung verbunden, ist durch die Versetzung des seitherigen Stelleinhabers vacant geworden. Bewerber haben ihre Meldungsgesuche nebst Zeugnissen binnen 4 Wochen an den Lokal-Schul-Inspector, Herrn Pfarrer Horst in Steinau, oder an die unterzeichnete Behörde einzureichen.

Schlüchtern den 12. Mai 1880.

Königliches Landrathsamt.

J. V.: Falkenthal, Kreissecretair.

395. Bewerber um die mit dem 1ten k. Mts. zur Erledigung kommende zweite Schulstelle zu Elgershausen, mit welcher ein jährliches Einkommen von 750 Mark nebst 90 Mark für Feuerung und freier Wohnung verbunden ist, werden aufgefordert, ihre mit den nöthigen Zeugnissen versehenen Meldungsgesuche innerhalb 4 Wochen bei dem unterzeichneten Landrathe oder Herrn Pfarrer Peter zu Elgershausen einzureichen.

Cassel am 13. Mai 1880.

Der Königliche Landrath Weyrauch.

396. Bewerber um die durch den Tod ihres seitherigen Inhabers zur Erledigung gekommene Schulstelle zu Niederellenbach haben ihre mit den nöthigen Zeugnissen versehenen Meldungsgesuche innerhalb 14 Tagen dahier oder bei dem Local-Schul-Inspector Herrn Pfarrer Baum zu Oberellenbach einzureichen.

Rotenburg am 8. Mai 1880.

Der commissarische Landrath. v. Altenbockum.

397. Die Schulstelle zu Oberbeisheim wird mit dem 1. Juni d. J. vacant. Bewerber um dieselbe haben ihre Gesuche mit den erforderlichen Zeugnissen unter Adresse des mitunterzeichneten Landraths binnen 4 Wochen anher einzureichen.

Homberg und Niederbeisheim den 10. Mai 1880.

Der Schulvorstand von Oberbeisheim:

Der Landrath. v. Gehren. — Der Lokal-Schul-Inspector. Fromme, Pfarrer.

Personal-Chronik.

Dem Steuerempfänger Litzenbaur zu Neuhof ist die Verwaltung der Forstkassengeschäfte für die Oberförstereien Neuhof und Niederkalbach, dem Steuerempfänger Wettlaufer zu Fulda diejenige für die Oberförsterei Thiergarten und dem Steuerempfänger Schotte zu Hünfeld diejenige für die Oberförsterei Mackenzell, sowie die für den zur Oberförsterei Thiergarten gehörigen Reviertheil Sandberg bestehende Unterreceptur vom 1. März 1880 ab widerruflich übertragen worden.

Dem commissarischen Steuerempfänger Pfänder zu Wetter ist die Verwaltung der Forstkasse für die Oberförstereien Oberrosphe und Treisbach widerruflich übertragen worden.

Vom 1sten d. Mts. ab ist der Königliche Steuerempfänger Hetzer von Melsungen zur Steuerkasse I zu Cassel, der Königliche Steuerempfänger Gümpel von Rauschenberg zur Steuerkasse zu Melsungen, der Königliche Steuerempfänger Iserloh von Jesberg zur Steuerkasse zu Rauschenberg und der Königliche Steuerempfänger Scheffer von Schmalkalden zur Steuerkasse zu Zierenberg versetzt worden.

Der praktische Arzt August Koch in Schlüchtern hat seinen Wohnsitz nach Sterbfritz verlegt.

Die praktischen Aerzte Carl Gustav Roser und Dr. Ernst Friedrich Theodor Frerichs haben sich in Marburg niedergelassen.

An Stelle des Lehrers Blum zu Unterreichenbach

Digitized by Google

ist der Bürgermeister Matthes daselbst zum Standesbeamten für den dasigen Standesamtsbezirk ernannt worden.

An Stelle des aus dem Gemeindeamt geschiedenen Bürgermeisters Nägel zu Waldau ist der Bürgermeister Scherb daselbst zum Standesbeamten für den dasigen Bezirk ernannt worden.

An Stelle des Vorstehers Brill zu Aufenau ist der Lehrer Becker daselbst zum Standesbeamten und für letzteren der Gemeindepfleger Alt daselbst zum Stellvertreter des Standesbeamten in Aufenau ernannt worden.

Der past. extr. Georg Wissemann von Waldau ist zum Hülfspfarrer in Abterode, in der Classe Allendorf, bestellt worden.

Der vorhinnige Missionar der Rheinischen Missionsgesellschaft, Johannes Friedrich Nacken aus Rheydt, ist zum reformirten Pfarrer in Kleinschmalkalden, Inspectur Schmalkalden, bestellt worden.

Der Pfarrer Meinhard zu Hohenzell ist auf sein Nachsuchen von der auftragsweisen Versehung des Metropolitanats der Classe Schlüchtern vom 1. Juni d. J. an entbunden und der Pfarrer Heck zu Schlüchtern mit Versehung desselben von diesem Tage an beauftragt worden.

Der pensionirte Fußgendarm Kaspar Orth ist zum Vollziehungsbeamten der Steuer- und Forstkasse II zu Fulda ernannt worden.

Der Hülfsarbeiter Haber ist zum Secretariats-Gehülfen bei der Landeskreditkasse dahier bestellt worden.

Hierbei als amtliche Beilage der **Fahrplan** für den Eisenbahn-Directions-Bezirk Hannover.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 40.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 15 Reichspfennig. — Belagsblätter für ½ und ¼ Bogen 5 und für ½ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 26. Ausgegeben Sonnabend den 22. Mai. 1880.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

398. Die Abänderungen, welche in den Vorschriften über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes in Verbindung mit dem Militairdienste im Jägercorps durch das unter dem 15ten Februar v. J. erlassene neue Regulativ eingetreten sind, machen eine Abänderung einzelner Bestimmungen unseres Erlasses vom 4. Februar 1870, betreffend das Verfahren bei Besetzung der Gemeinde- und Instituten-Forstbeamtenstellen erforderlich. Mit Rücksicht hierauf erscheint es der Uebersichtlichkeit wegen wünschenswerth, eine neue Redaktion des bezeichneten Erlasses vorzunehmen.

Wir setzen daher den Cirkularerlaß vom 4. Februar 1870 hierdurch außer Kraft und bestimmen, daß fortan folgende Vorschriften zu befolgen sind:

I. Um kontroliren zu können, daß die Rechte der Forstversorgungsberechtigten bei allen dazu geeigneten Kommunal- und Instituten-Forststellen und in jedem einzelnen Erledigungsfalle gehörig berücksichtigt werden, hat:

a. die Königliche Regierung (Landdrostei) von allen Kommunal- und Instituten-Forststellen Ihres Bezirks auf Grund der darüber von den Gemeinde- ꝛc. Behörden einzufordernden Angaben eine Nachweisung aufstellen zu lassen, welche den Umfang des zu jeder Stelle gehörigen Forstareals, die Funktionen des Stelleninhabers und sein gegenwärtiges, sowie, falls Normal-Etats für die Besoldungen aufgestellt sind, das hierdurch bestimmte Normal-Diensteinkommen der Stelle einschließlich etwaiger Emolumente und deren Geldwerth ersichtlich macht.

b. die Kommunal- ꝛc. Behörden haben sowohl von jeder Veränderung in dem Einkommen einer Forststelle, als von dem Eingehen oder der neuen Kreirung einer solchen der vorgesetzten Königlichen Regierung (Landdrostei) unaufgefordert und ungesäumt Anzeige zu machen.

c. Gleiche Anzeige ist von jeder Personalveränderung bei den Kommunal- und Instituten-Forststellen zu leisten, also ebensowohl von jeder eintretenden Vakanz, als von der Wiederbesetzung, und zwar von der letzteren unter Angabe des dem künftigen Stelleninhaber bewilligten Diensteinkommens, nicht etwa erst dann, wenn der Neuberufene die Stelle angetreten hat, sondern sofort, nachdem über die Berufung Beschluß gefaßt ist.

d. Die Königliche Regierung (Landdrostei) ist ebenso befugt als verpflichtet, solchen Veränderungen des mit Kommunal- und Instituten-Forststellen verbundenen Einkommens, welche lediglich auf eine Umgehung der Vorschriften sub II. und III. abzielen, entgegen zu treten.

e. Uebrigens aber sind rücksichtlich der Befugnisse der Aufsichtsbehörden in Betreff der Besoldung der Kommunal- und Instituten-Forstbeamten lediglich die allgemeinen gesetzlichen und die etwa bestehenden ortsverfassungsmäßigen Vorschriften maßgebend.

II. Bei der Besetzung der Kommunal- und Instituten-Forststellen sind rücksichtlich der dazu zu wählenden Anwärter folgende Grundsätze zu beobachten:

a. auf diejenigen Stellen, welche ein jährliches Diensteinkommen von weniger als 750 Mark einschließlich des Werthes etwaiger Emolumente gewähren, haben die Inhaber des Forstversorgungsscheines keinen ausschließlichen Anspruch. Sie können aber bei Besetzung dieser Stellen mit den Inhabern des Civilversorgungsscheines konkurriren und berücksichtigt werden, wenn sie erklären, durch Verleihung einer solchen Stelle ihre Ansprüche als erloschen betrachten zu wollen.

Sofern sich zu solchen Stellen qualifizirte Forstversorgungs-Berechtigte oder Reservejäger der Klasse A. melden, empfiehlt es sich, auf diese vorzugsweise Rücksicht zu nehmem, da sie ohne Weiteres die Befähigung besitzen, auf das Forstdiebstahls-Gesetz vereidigt zu werden und die Befugniß zum Waffengebrauch zu erlangen.

b. Auf diejenigen Stellen, welche ein jährliches Diensteinkommen von mindestens 750 Mark einschließlich des Werthes etwaiger Emolumente gewähren, aber eine höhere Qualifikation als die eines Königlichen Försters nicht erfordern, steht den Inhabern des Forstversorgungsscheines ein ausschließlicher Anspruch zu (§. 1 des Regulativs vom 15. Februar 1879).

Wenn nach dem Anerkenntnisse der Königlichen Regierung (Landdrostei) für eine solche Forststelle eine höhere Qualifikation als die eines Königlichen Försters erforderlich ist, so haben die Inhaber des Forstversorgungsscheines nur dann einen vorzugsweisen Anspruch auf dieselbe, wenn sie die für die Stelle erforderliche Befähigung in gleichem Maße besitzen, als die übrigen Bewerber um dieselbe. Die Königliche Regierung (Landdrostei) hat, wie über die Nothwendigkeit einer solchen höheren Qualifikation, so im Zweifelsfall über das Vorhandensein derselben zu entscheiden und darauf zu halten, daß dergleichen Stellen auch wirklich mit höher qualifizirten Forstbeamten besetzt werden.

III. Für die Besetzung der sub II b. bezeichneten, den Anwärtern des Jägercorps zustehenden Stellen sind folgende Bestimmungen maßgebend:

1) die Bewerber sind in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:

a. die Inhaber des unbeschränkten Forst-

Digitized by Google

versorgungsscheins (Schein auf grünem Papier) unter Beachtung ihrer Anciennetät nach Maßgabe des früher oder später erlangten Forstversorgungsscheines, soweit nicht die Erfordernisse der zu besetzenden Stelle eine Abweichung von dieser durch die Anciennetät bedingten Reihenfolge rechtfertigen (§§. 26, 29, 45 des Regulativs),

b. die Inhaber des beschränkten Forstversorgungsscheins (Schein auf rothem Papiere); jedoch steht den Reservejägern der Klasse A. I. der Vorzug zu, wenn diese früher als jene oder gleichzeitig mit ihnen in das Jägercorps eingetreten sind (§. 43 des Regulativs),

c. beim Mangel von Anwärtern ad a. und b. die Reservejäger der Klasse A. I. und II. nach Maßgabe der zurückgelegten Militairdienstzeit, wobei den Reservejägern der Klasse A. I. der Vorzug zu geben ist, wenn dieselben eine gleiche oder längere Militairdienstzeit zurückgelegt haben (§§. 26, 45 des Regulativs).

2) Die Inhaber des unbeschränkten Forstversorgungsscheines oder die Reservejäger der Klasse A. I. dürfen aber nur gewählt werden, wenn sie bei der Bewerbung die Erklärung abgeben, durch definitive Anstellung auf der Stelle ihre Ansprüche als erloschen betrachten zu wollen. Ohne Abgabe dieser Erklärung darf die definitive Anstellung eines Bewerbers aus der einen oder der anderen dieser Kategorien überhaupt nicht stattfinden und müssen auf alle Fälle, wenn diese Erklärung nicht abgegeben wird, die Inhaber des beschränkten Forstversorgungsscheins und die Reserve-Jäger der Klasse A. II. bei der Wahl ihnen vorgehen.

Zur definitiven Anstellung eines Reserve-Jägers der Klasse A. I., wie auch der Klasse A. II., wenn er weniger als 10 Dienstjahre hat, ist außerdem unsere Genehmigung erforderlich (§. 26 resp. 39 des Regulativs).

3) Den Kommunal- und Institutenbehörden bleibt es unbenommen, ihre Wahl auch auf bereits anderwärts definitiv angestellte Königliche, Kommunal- oder Instituten-Forstbeamte zu richten, soweit dieselben nach denjenigen Versorgungsansprüchen, auf Grund deren sie ihre bisherige definitive Anstellung erlangten, als für die zu besetzende Stelle berechtigt anerkannt werden können.

4) Die Anstellung der nach Ziffer 1, 2 gewählten Anwärter erfolgt in der Regel gleich definitiv.

Die Kommunal- und Institutenbehörden können jedoch vor der definitiven Anstellung sowohl Feststellung der Qualifikation der Anwärter, als auch einen der definitiven Anstellung vorhergehenden, jedoch längstens einjährigen Probedienst beanspruchen und zwar nach denselben Vorschriften, welche in dieser Beziehung bei Anstellung ꝛc. der Anwärter des Jägercorps im Königlichen Forstdienste bestehen (§§. 31, 32, 45 des Regulativs).

Wenn ein auf Probe angestellter Anwärter während der Probezeit nach der Ansicht der anstellenden Gemeinde- oder Institutenbehörde durch sein Verhalten in oder außer dem Amte, durch mangelhafte Erfüllung seiner Amtspflichten, körperliche oder moralische Gebrechen oder Mangel der erforderlichen Qualifikation sich zur definitiven Anstellung nicht geeignet zeigt, so hat die Behörde dies der Königlichen Regierung (Landdrostei) unter Darlegung der Beweismittel anzuzeigen. Die Königliche Regierung hat die erhobenen Ausstellungen zu untersuchen, den Anwärter verantwortlich vernehmen zu lassen und durch einen mit Gründen auszufertigenden Beschluß zu entscheiden, ob der Anwärter zu entlassen ist. Dieser Beschluß ist der Gemeinde- oder Institutenbehörde und dem Anwärter, letzterem in Original-Ausfertigung, und außerdem abschriftlich der Inspektion der Jäger und Schützen mit dem Forstversorgungsschein des Anwärters zuzustellen. Auf Grund des zustimmenden Beschlusses kann die Gemeinde- oder Institutenbehörde den Anwärter aus dem Probedienst entlassen.

Wenn die Entlassung eines Anwärters kraft des der Königlichen Regierung (Landdrostei) gesetzlich zustehenden Aufsichtsrechtes angeordnet werden soll, so ist dies auf Grund eines in gleichem Verfahren zu fassenden und zuzustellenden Beschlusses zu bewirken.

5) Jede Erledigung einer Stelle im Kommunal- und Instituten-Forstdienste, auf welche nach Vorstehendem den Anwärtern des Jägercorps ein Anspruch zusteht, ist durch Bekanntmachung im öffentlichen Anzeiger des Amtsblatts der Königlichen Regierung (Landdrostei) und den in dem betreffenden Bezirke am meisten gelesenen Zeitungen, resp. Kommunal- und Kreisblättern mit Angabe des Diensteinkommens und Stellung einer dreimonatlichen Frist zur Kenntniß der Anwärter behufs Bewerbung um dieselbe zu bringen (§. 44 des Regulativs). Eine Abschrift dieser Bekanntmachung ist gleichzeitig von der betreffenden Kommunal- resp. Institutenbehörde brm. sowohl der Königlichen Regierung (Landdrostei) bei Erstattung der vorstehend unter 1 c. vorgeschriebenen Anzeige, als auch der Königlichen Inspektion der Jäger und Schützen zur eventuellen weiteren Mittheilung an die berechtigten Anwärter unter dem portofreien Rubrum „Militairdienstsache“ zu übersenden.

Betrifft die Bekanntmachung eine Stelle mit einem jährlichen Diensteinkommen von mindestens 1000 Mark incl. des Werths der Emolumente, so hat die Königliche Regierung (beziehungsweise Landdrostei durch Vermittelung der Finanz-Direktion) den vier ältesten, auf ihrer Anwärterliste verzeichneten Inhabern des unbeschränkten Forstversorgungsscheins, welche für die Stelle geeignet zu erachten sind, besondere Nachricht zu geben und ihnen dabei zu überlassen, sich um die Stelle zu bewerben (§. 44 des Regulativs).

Die unterlassene Bewerbung zieht die Absetzung des Anwärters von der Forstversorgungsliste der Königlichen Regierung (Finanz-Direktion) nicht nach sich. Jeder sich um eine Stelle bewerbende Anwärter mit dem beschränkten Forstversorgungsschein hat diesen Schein, jeder Reservejäger der Klassen A I. und II. den Waffengebrauchsschein und den Reservepaß und beide außerdem die seit Ausstellung dieser Schriftstücke erlangten Dienst- und Führungszeugnisse, welche den ganzen seitdem verflossenen Zeitraum in ununterbrochener Folge belegen müssen, der betreffenden Gemeinde- oder Institutenbehörde einzureichen.

Digitized by Google

Die Bewerber aus der Klasse der Anwärter mit dem unbeschränkten Forstversorgungsschein haben der Gemeinde- oder Institutenbehörde eine Bescheinigung der Königlichen Regierung (Finanz-Direktion), bei der sie notirt sind, vorzulegen, in welcher ihr Versorgungsanspruch bestätigt und ihre Anciennetät angegeben wird, außerdem haben sie dieselben Dienst- und Führungszeugnisse vorzulegen, wie die übrigen Anwärter.

6) Unter den sich meldenden berechtigten Bewerbern, gegen deren Qualifikation kein begründeter Einwand sich erheben läßt, steht den Kommunal- und Institutenbehörden die freie Wahl dergestalt zu, daß sie bei Bewerbung mehrerer Klassen von Berechtigten (Inhaber des unbeschränkten Forstversorgungsscheins — Inhaber des beschränkten Forstversorgungsscheins — und Reservejäger der Klassen A. I. und II.) verpflichtet sind, einem aus derjenigen Klasse den Vorzug zu geben, welche vorstehend unter 1 und 2 als die näher berechtigte bezeichnet ist.

7) Von der getroffenen Wahl hat die Kommunal- und Institutenbehörde der Königlichen Regierung (Landdrostei) sofort Anzeige zu machen, das Wahlprotokoll beizufügen und dabei anzugeben, welche Anwärter jeder der vorbezeichneten Klassen überhaupt sich beworben haben. Diejenigen Bewerber, aus deren Attesten resp. den etwa hinsichtlich derselben angestellten weiteren Recherchen eine mangelhafte dienstliche oder moralische Führung oder entschiedener Mangel an der erforderlichen forsttechnischen Qualifikation sich ergiebt und gegen deren Anstellung deshalb gegründete Bedenken geltend gemacht werden können, sind von der Kommunal- und Institutenbehörde unter ausführlicher Darlegung der zur Kenntniß gekommenen Thatsachen der Königlichen Regierung (bezw. der Landdrostei zur Mittheilung an die Finanz-Direktion) besonders namhaft zu machen (§. 45 des Regulativs).

Erfolgt die Anstellung des Gewählten zunächst auf Probe, so hat die Gemeinde- und Institutenbehörde der Königlichen Regierung (Landdrostei) die demnächst erfolgende definitive Anstellung desselben ebenfalls besonders anzuzeigen, sofern nicht deren Genehmigung dazu erforderlich und vorher nachzusuchen ist.

Von allen Anstellungen, probeweisen und definitiven, mögen sie Anwärter der Klasse A. I. oder II. betreffen, hat die Königliche Regierung (bezw. durch Vermittelung der Landdrostei die Finanz-Direktion) der Inspektion der Jäger und Schützen in der in den §§. 52 und 54 des Regulativs vorgeschriebenen Form Mittheilung zu machen.

8) Wird ein Inhaber des unbeschränkten Forstversorgungsscheins auf einer Stelle definitiv angestellt, so vermerkt die Königliche Regierung auf dem bei ihr aufbewahrten Forstversorgungsschein, daß der Versorgungsanspruch erfüllt ist, und händigt diesen Schein der anstellenden Gemeinde- oder Institutenbehörde aus, welche ihn zu ihren Akten kassirt (§§. 26, 27 des Regulativs).

Wird ein Inhaber des beschränkten Forstversorgungsscheins definitiv angestellt, so hat die anstellende Gemeinde- oder Institutenbehörde den bei der Bewerbung um die Stelle eingereichten Forstversorgungsschein dem Inhaber nicht wieder auszuhändigen, sondern zum Zeichen, daß der Versorgungsanspruch erfüllt ist, der betreffenden Besoldungsverfügung zum Rechnungsbelag beizufügen (§. 47 des Regulativs).

Wird ein Reservejäger der Klasse A. I. definitiv angestellt, so hat die Königliche Regierung (bezw. durch Vermittelung der Landdrostei die Finanz-Direktion) die Versetzung desselben in die Klasse A. II. und die Verleihung des beschränkten Forstversorgungsscheins nach den bestehenden Vorschriften herbeizuführen, welcher Schein jedoch nicht dem Reservejäger, sondern der anstellenden Gemeinde- oder Institutenbehörde zur Beifügung desselben zur Besoldungsverfügung auszuhändigen ist (§. 26 des Regulativs).

Wird ein Reservejäger der Klasse A. II. definitiv angestellt, so ist wegen Verleihung und Kassirung des beschränkten Forstversorgungsscheines in derselben Weise zu verfahren, wie bei den in Folge ihrer definitiven Anstellung in die Klasse A. II. versetzten Reservejägern der Klasse A. I.

9) Wenn Inhaber des unbeschränkten Forstversorgungsscheins oder Reservejäger der Klasse A. I. sich um eine Stelle ohne Abgabe der unter Ziffer 2 bezeichneten Erklärung bewerben, so kann die Gemeinde- oder Institutenbehörde für den Fall, daß sich ein näher berechtigter Inhaber des beschränkten Forstversorgungsscheins oder Reservejäger der Klasse A. II. nicht beworben hat, dieselben zwar wählen und anstellen, die Anstellung darf aber nur eine einstweilige sein, und muß die Stelle spätestens innerhalb Jahresfrist von Neuem nach den Vorschriften des gegenwärtigen Erlasses öffentlich ausgeschrieben werden.

10) Die Besetzung einer Kommunal- oder Instituten-Forststelle mit einem Bewerber, welcher nicht zu den vorstehend unter 1 als berechtigt bezeichneten Anwärtern gehört, ist bezüglich der Stellen unter 750 Mk. nur mit Genehmigung der Königlichen Regierung (Landdrostei), bezüglich der Stellen von 750 Mk. und mehr nur mit unserer, durch die Königliche Regierung (Landdrostei) einzuholenden Genehmigung zulässig.

Die Königliche Regierung hat hiernach unter Publikation der vorstehenden Verfügung durch das Amtsblatt, die betreffenden Unterbehörden Ihres Bezirks mit Anweisung zu versehen, und denselben die genaueste Befolgung der ertheilten Vorschriften zur Pflicht zu machen. Zu diesem Behufe ist ein Abdruck der das vorstehende Rescript enthaltenden und publicirenden Amtsblatts-Bekanntmachung auch noch jeder Kommune und Anstalt Ihres Bezirks, bei welcher Forstschutzbeamten-Stellen bestehen, in einem besonderen Exemplare zuzufertigen.

Berlin den 9. April 1880.

Der Kriegsminister. Der Minister des Innern.
Gr. Kameke. Gf. Eulenburg.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen u. Forsten.
Lucius.

An die Königliche Regierung zu Cassel.
Kr. M. 1267/7 K_3 M. 591/7 A_3 I.
M. d. Innern 10002. I B. 1. Aug.
M. f. L. IIb 8044. I 5189.

Digitized by Google

Vorstehender Erlaß der Herren Minister des Kriegs, des Innern, sowie für Landwirthschaft, Domänen und Forsten über das Verfahren bei Besetzung der Gemeinde- und Instituten-Forstbeamten-Stellen vom 9. April cr. wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Cassel den 13. Mai 1880.

Königliche Regierung.

399. Dem Vorstande des Diakonissenhauses in Treysa ist gestattet worden, auch im Jahre 1880 freiwillige Gaben für diese Anstalt bei den evangelischen Einwohnern der Provinz Hessen-Nassau sammeln zu lassen.

Cassel den 19. Mai 1880.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

Vacanzen.

400. Die Schulstelle zu Berndshausen wird am 1. Juni d. J. vacant.

Bewerbungsgesuche sind unter Beifügung der erforderlichen Prüfungs- und Führungs-Zeugnisse binnen 4 Wochen unter der Adresse des mitunterzeichneten Landraths anher einzureichen.

Homberg und Niederbeisheim den 10. Mai 1880.

Der Schulvorstand von Berndshausen:

Der Landrath v. Gehren. — Der Lokal-Schul-Inspector Fromme, Pfarrer.

401. Bewerber um die mit dem 1. Juni d. Js. zur Erledigung gelangende zweite Schulstelle zu Hoof, mit welcher ein jährliches Einkommen von 750 Mark nebst 90 Mark für Feuerung und freier Wohnung verbunden ist, werden aufgefordert, ihre mit den nöthigen Zeugnissen versehenen Meldungsgesuche innerhalb der oben bezeichneten Frist bei dem unterzeichneten Landrathe oder bei Herrn Pfarrer Adam zu Hoof einzureichen. Cassel am 15. Mai 1880.

Der Königliche Landrath Weyrauch.

402. An der hiesigen Volksschule ist eine Lehrerstelle vacant. Das mit den Lehrerstellen dahier verbundene Gehalt beträgt (bei definitiver Bestellung) von 900 Mark bis 1680 Mark. Daneben findet Entschädigung für Wohnung und Feuerung im Betrage von 270 Mark Statt. Auswärts in definitiver Stellung zugebrachte Dienstzeit wird voll angerechnet.

Bewerbungen wird bis zum 15. Juni cr. entgegengesehen. Eschwege am 30. April 1880.

Die Stadtschul-Deputation.

Personal-Chronik.

Der Referendar Ernst Moeller ist zum Gerichts-Assessor, der Assistent Hohenberg zum Secretair bei dem Amtsgericht in Hofgeismar, die Wartegeldempfänger oder Militairanwärter, bisher Gerichtsvollzieher kraft Auftrags Unger in Cassel, Krämer in Gladenbach, Traute in Neustadt sind zu etatsmäßigen Gerichtsvollziehern bei den Amtsgerichten in Cassel, Gladenbach und Neustadt und der Amtsgerichtsbote z. D. Euler ist zum Gerichtsdiener bei dem Amtsgericht in Kirchhain ernannt; der Amtsrichter Brockhoff zu Langensalza ist in gleicher Amtseigenschaft an das Amtsgericht zu Hanau versetzt und der Secretair Hoffmeister bei der Staatsanwaltschaft des Landgerichts in Marburg, sowie der Gefangenwärter Schild daselbst sind pensionirt worden.

Bei den Amtsgerichten in Bischhausen, Carlshafen, Cassel, Felsberg, Friedewald, Rentershausen, Netra, Niederwildungen, Schenklengsfeld, Sontra, Beckerhagen, Volkmarsen, Wolfhagen, Zierenberg, Bieber, Birstein, Salmünster, Schwarzenfels, Weyhers, Amöneburg, Jesberg, Marburg, Neukirchen, Oberaula, Rosenthal, Vöhl, Wetter und Brotterode ist noch je eine Gerichtsvollzieherstelle zu besetzen.

Der bisherige Regierungs-Secretariats-Assistent Ludwig Schmagold ist zum Regierungs-Secretair bei Königlicher Regierung hier ernannt worden.

An Stelle des auf seinen Wunsch aus dem Kuratorium der gewerblichen Zeichenschule hierselbst ausgeschiedenen Dekorationsmalers Hochapfel ist der Stadtrath Tegethof als Mitglied in jenes Kuratorium berufen worden.

Vom 1. Mai d. J. ab ist der Eisenbahn-Secretair Bachmann commissarisch zum Steuerempfänger der Steuerkasse II zu Schmalkalden und der Regierungs-Supernumerar Kohlhaus commissarisch zum Steuerempfänger der Steuerkasse zu Jesberg bestellt worden.

Der Hofintendant Bensing zu Philippsruhe ist zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Kesselstadt und der Vicebürgermeister Hebeler zu Heringen zum Stellvertreter des dasigen Standesbeamten ernannt worden.

Zum Stellvertreter des Standesbeamten zu Sterzhausen ist der dasige Vicebürgermeister Lind ernannt worden.

Mit Vertretung des erkrankten Kreissecretairs bei dem Königlichen Landrathsamte in Marburg ist der Polizei-Commissarius Wohlrabe daselbst und mit Wahrnehmung der Geschäfte des letzteren der Bürgermeister von Carnap in Salmünster beauftragt worden.

Dem bisherigen 3ten Pfarrer an der hiesigen lutherischen Kirche, Georg Eduard Johannes Jatho, ist behufs Uebernahme einer Pfarrstelle an der St. Nicolai-Kirche in Frankfurt a/M. die nachgesuchte Entlassung aus seinem dermaligen Pfarramte ertheilt worden.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 41.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 15 Reichspfennig. — Belagsblätter für ¼ und ½ Bogen 5 und für 1 und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 27. Ausgegeben Mittwoch den 26. Mai. 1880.

Inhalt der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Die Nummer 20 der Gesetz-Sammlung, welche vom 13. Mai 1880 ab in Berlin zur Versendung gelangte, enthält unter

Nr. 8716 die Verfügung des Justiz-Ministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für die Bezirke der Amtsgerichte Polle und Liebenburg in der Provinz Hannover. Vom 27. April 1880.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

403. Nachweisung der gemäß des §. 9 Nr. 3 des Gesetzes über die Natural-Leistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 für die Lieferungs-Verbände des Regierungsbezirks Cassel festgestellten Durchschnittspreise, welche für die Vergütung der verabreichten Fourage pro Monat April 1880 maßgebend sind.

Nummer.	Bezeichnung des Lieferungsverbandes.	Hauptmarktort.	Durchschnittspreis pro Centner Hafer. ℳ	₰	Heu. ℳ	₰	Stroh. ℳ	₰
1	Stadtkreis Cassel	Cassel . . .	6	83	2	42	2	17
2	Landkreis Cassel	dgl. . . .	6	83	2	42	2	17
3	Kreis Eschwege .	Eschwege. .	6	58	3	17	2	73
4	" Witzenhausen	dgl. . . .	6	58	3	17	2	73
5	" Fritzlar . .	Fritzlar . .	6	72	2	45	2	08
6	" Homberg .	dgl. . . .	6	72	2	45	2	08
7	" Ziegenhain	dgl. . . .	6	72	2	45	2	08
8	" Hersfeld .	Hersfeld . .	7	—	2	50	2	20
9	" Rotenburg.	Rotenburg .	7	50	2	40	2	25
10	" Melsungen	dgl. . . .	7	50	2	40	2	25
11	" Hofgeismar	Hofgeismar	6	75	2	45	2	30
12	" Wolfhagen	dgl. . . .	6	75	2	45	2	30
13	" Fulda . . .	Fulda . . .	6	39	2	15	2	28
14	" Hünfeld . .	dgl. . . .	6	39	2	15	2	28
15	" Gersfeld .	dgl. . . .	6	39	2	15	2	28
16	" Schlüchtern	dgl. . . .	6	39	2	15	2	28
17	" Hanau . .	Hanau . . .	7	85	2	95	3	02
18	" Gelnhausen	dgl. . . .	7	85	2	95	3	02
19	" Marburg .	Marburg .	7	—	2	50	2	—
20	" Kirchhain .	dgl. . . .	7	—	2	50	2	—
21	" Frankenberg	dgl. . . .	7	—	2	50	2	—
22	" Rinteln . .	Rinteln . .	7	89	2	50	2	—
23	" Schmalkalden	Schmalkalden	7	30	2	80	2	26

Gemäß des passus 6 alin. 5 der Instruction zur Ausführung des obengedachten Gesetzes vom 2. September 1875 werden die vorstehenden Durchschnittspreise hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cassel den 22. Mai 1880.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

404. Die nachstehenden, von dem Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Hessen-Nassau unter dem 13ten d. Mts genehmigten Statuten des Viehversicherungsvereins zu Orb werden hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cassel am 19. Mai 1880.

Königliche Regierung, Abth. des Innern

Statuten
des Vieh-Versicherungs-Vereins in Orb.

§. 1. Zweck des Versicherungs-Vereins ist: die gegenseitige Unterstützung der Theilnehmer bei vorkommenden Erkrankungs-, Unglücks- und Todesfällen ihres Rindviehes.

§. 2. Jeder Rindviehbesitzer der Stadt Orb kann dem Versicherungsverein beitreten, sofern er seinen Thieren eine ordentliche Behandlung und Pflege angedeihen läßt und keinen gewerblichen Handel damit treibt.

§. 3. Jeder Versichernde muß sein sämmtliches Rindvieh versichern.

§. 4. Die Gesellschaft versichert alles Rindvieh mit Ausnahme von Kälbern unter einem halben Jahre.

§. 5. Die Verwaltung steht unter der Leitung des Vorstandes, welcher aus:

den ersten Vorstande,
dem zweiten Vorstande,
dem Cassirer und
zwei Taxatoren besteht.

Derselbe wird für ein Jahr in geheimer Wahl durch Stimmzettel gewählt, einfache Stimmenmehrheit entscheidet.

§. 6. Der Vorstand ist mit der Leitung des Vereins gemäß der Statuten betraut und vertritt denselben nach Außen und den Mitgliedern der Gesellschaft gegenüber in allen Rechtsverhältnissen. Alle etwaige Anträge sind zuerst an ihn zur Beschlußfassung zu bringen und von ihm nach Befund einer Generalversammlung vorzulegen. Zur gültigen Beschlußfassung des Vorstandes ist die Anwesenheit von vier Mitgliedern erforderlich.

„Seine Legitimation erhält derselbe durch eine nach vorgängiger Prüfung der Wahlverhandlung erlassenen Bekanntmachung des Ortsvorstandes im hiesigen Bezirksboten."

Digitized by Google

§. 7. Den Beschlüssen des Vorstandes hat sich jedes Mitglied zu fügen und verzichtet jeder Theilnehmer seine vermeintlichen Ansprüche auf dem Rechtswege geltend zu machen. Auch ist gegen die Beschlüsse eines Vorstandes eine Berufung an eine Generalversammlung nicht zulässig.

§. 8. Angelegenheiten, welche von größerer Wichtigkeit sind, kommen auf einer Generalversammlung zur Erörterung und Beschlußfassung. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Die Abwesenden werden nicht berücksichtigt. Die Abstimmung geschieht geheim durch Stimmzettel; einfache Stimmenmehrheit entscheidet.

§. 9. Im Monat August findet eine ordentliche Generalversammlung statt. In derselben kommen zur Erledigung: 1) Geschäftsbericht des Vorstandes, 2) Beschlußfassung über die zu erhebende Jahresprämie, 3) Neuwahl des Vorstandes.

§. 10. Die Aufnahme in den Verein erfolgt durch den Vorstand, welcher jedes Stück Vieh nach Farbe, Hörner und sonstigen Kennzeichen mit Angabe des Werthes aufzeichnet und ins Hauptbuch einträgt.

§. 11. Es haben alljährlich zwei Taxationen zu geschehen. Die erste im Monat Januar, die zweite im Monat Juli.

§. 12. Nach und gemäß der jedesmaligen Taxation ist die Prämie in Prozenten zu bezahlen, die monatlich im Vereinslocal erhoben wird.

Wird die Prämie zur fälligen Zeit nicht bezahlt, so hören bis nach erfolgter Zahlung alle Ansprüche des Versicherten auf, während seitens des Vereins alle Ansprüche an den Versicherten aufrecht erhalten bleiben.

§. 13. Der Beitritt zum Verein verpflichtet auf ein Jahr und ebenso zur Zahlung der Prämie auf ein Jahr. Wird nach Ablauf von ¼ Jahr nicht gekündigt, so wird das Vertragsverhältniß auf ein weiteres Jahr als fortgesetzt angenommen.

§. 14. Jedes Mitglied ist verpflichtet, bei jeder Veränderung seines Viehstandes dem Vorstande sofort Anzeige zu machen, da selbstverständlich nur abgeschätztes und einregisterirtes Vieh bei Unglücksfällen berücksichtigt wird.

§. 15. Der Verein entschädigt bei Todesfällen die ganze Versicherungssumme gemäß der letzten Taxation. Bei Erkrankungen leistet der Arzt des Vereins unentgeltlich Beistand und vergütet der Verein die nöthigen Arzeneimittel.

§. 16. Wenn ein versichertes Thier erkrankt ist, muß ohne Verzug der Vorstand in Kenntniß gesetzt, und der Vereinsthierarzt zur Behandlung gerufen werden und sind seine Anordnungen genau zu befolgen.

§. 17. Jedes Thier, welches erkrankt oder in sonstiger Weise verunglückt, ist der Verfügung der Gesellschaft zugefallen und der Eigenthümer hat sich allen Maßregeln des Vorstandes und des Thierarztes zu unterwerfen; wer sich widersetzt, verzichtet dadurch auf seine Ansprüche.

§. 18. In Krankheiten oder bei Verletzungen, bei denen das Schlachten zulässig, soll dies einer zweifelhaften Cur vorgezogen werden.

§. 19. Wird ein Thier zum Zwecke des Fleischgenusses geschlachtet, so hat der Eigenthümer unter Controle eines Vorstandsmitgliedes den Verkauf zu betreiben. Der Erlös fällt der Casse zu.

§. 20. Würden Fälle eintreten, in welchen bei Besichtigung eines gefallenen Thieres ein Betrug wahrgenommen oder festgestellt wird, daß durch Nachläßigkeit, schlechte Behandlung, übermäßiges Abtreiben im Geschirre, durch Schlagen, Werfen, oder aus irgend einem anderen Grunde dem Eigenthümer eine Verschuldung nachgewiesen wird, oder wenn die sofortige Anzeige bei Erkrankung (§. 16) nicht geschehen und den Anordnungen des Vorstandes und Arztes nicht nachgekommen ist, so kann der Vorstand nach Anhören des Arztes, je nach dem Grad der Schuld $\frac{1}{10}$ bis $\frac{5}{10}$ der ganzen Entschädigungssumme streichen; soll von $\frac{6}{10}$ bis $\frac{10}{10}$ gestrichen werden, so ist die Genehmigung der Generalversammlung nöthig.

§. 21. In jenen Fällen, in welchen aus Gemeinde-, Provinzial- oder Staatsfonds Entschädigung für erkranktes resp. gefallenes oder getödtetes Vieh gewährt werden, vergütet die Gesellschaft nur den nicht ersetzten Theil der Versicherungssumme.

Geht ein Mitglied durch Nichtbeachtung veterinärpolizeilicher Vorschriften der Staats- ꝛc. Hülfe verlustig, so erlischt in gleicher Weise die Entschädigungspflicht des Vereins.

§. 22. Die Aemter sind Ehrenämter und werden unentgeltlich versehen. Nur specielle Commissionen erhalten Vergütung, die durch die Generalversammlung bestimmt wird.

§. 23. Abänderungen dieser Statuten können nur auf dazu anberaumter Generalversammlung mit ¾ Stimmenmehrheit vorgenommen werden, und bedarf die Abänderung zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten.

§. 24. Hat sich die Gesellschaft bis auf 20 Mitglieder vermindert, so wird dieselbe auf einer dazu anberaumten Generalversammlung aufgelöst. Das Vermögen hat der seitherige Vorstand — nach vollständiger Berichtigung der Gesellschaftsschulden — zu guten Zwecken in die Kirche zu Orb zu verwenden; sollte aber diese Zuwendung von Königlicher Regierung nicht genehmigt werden, so soll sie der hiesigen Armenkasse zufließen.

§. 25. Mit der Auflösung der Gesellschaft erlöschen alle Versicherungen.

Geschehen Orb den 25. Juni 1879.

Um die bezirksamtliche Genehmigung bittet

der Vorstand:

L. Seipel. Ph. Schüßler. Philipp Döppenschmitt. Philipp Eck. A. Key.

Vorstehende Statuten werden hiermit genehmigt.

Cassel den 13. Mai 1880.

Der Ober-Präsident. v. Ende.

Digitized by Google

405. Der Anstalt Bethel, zur Aufnahme Epileptischer, bei Bielefeld, ist mit Rücksicht auf die stattgefundene unentgeltliche Unterbringung epileptischer Kinder aus der Provinz Hessen-Nassau in derselben im Laufe der beiden Jahre 1880 und 1881 je eine einmalige Hauskollekte in den evangelischen Haushaltungen der genannten Provinz gestattet worden. Die Einsammlung der Gaben kann außer durch legitimirte Collectanten auch durch evangelische Geistliche oder durch von diesen unter Amtssiegel beauftragte Personen geschehen.

Cassel den 21. Mai 1880.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

406. Dem katholischen Kirchenvorstande in Diez ist zur Beschaffung von Mitteln für die Restauration und Vergrößerung der dasigen katholischen Kirche eine einmalige im Laufe dieses Jahres zu bewirkende Haussammlung bei den katholischen Bewohnern der Provinz Hessen-Nassau durch polizeilich legitimirte Collektanten gestattet worden.

Cassel den 21. Mai 1880.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

407. Dem Vorstande der Rettungsanstalt zu Hof Raith bei Schlüchtern ist gestattet worden, mittelst einmaliger Collekte auch im Jahre 1880 milde Beiträge für die genannte Anstalt bei den evangelischen Einwohnern unseres Bezirks mit Ausschluß des Kreises Rinteln sammeln zu lassen.

Cassel den 21. Mai 1880.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

408. Im Interesse der in der Zeit vom 19. bis 22. Juni cr. in Elberfeld stattfindenden Ausstellung von Hunden aller Racen werden auf den unserer Verwaltung unterstellten Bahnen Transportbegünstigungen gewährt, über welche das Nähere in den Güter- rc. Expeditionen zu ersehen ist.

Hannover den 13. Mai 1880.

Königliche Eisenbahn-Direction.

409. Vom 1. Juni cr. ab erleidet der Fahrplan nachstehender Personenzüge einzelne Aenderungen:

1) Zug 13, jetzt 2.30 Nachm. ab Frankfurt, fährt von dort 3 Min., ab Gießen bis Cassel 5 Min. später;
2) Zug 14, ab Cassel 1 Uhr Mttgs., trifft in Gießen 3 Min., in Frankfurt 5 Min. später ein;
3) Zug 10, ab Soest nach Warburg 5.11 Nachm., fährt von den Zwischenstationen 1 bezw. 5 Min. früher;
4) Zug 11, jetzt 6.59 Abds. ab Warburg nach Hamm, wird 6 bezw. 8 Min. früher befördert.

Das Nähere ergeben die ausgehängten Plakatfahrpläne. Hannover den 22. Mai 1880.

Königliche Eisenbahn-Direction.

410. Zur Vornahme der 2ten Prüfung der Aspiranten für den einjährig-freiwilligen Militairdienst des Jahres 1880 ist als Anfangstermin der 6. September 1880 festgesetzt worden.

Diejenigen jungen Leute, welche an dieser Prüfung Theil nehmen wollen, haben ihr deshalbiges Gesuch spätestens bis zum 1. August 1880 bei der unterzeichneten Commission einzureichen und in demselben anzugeben, in welchen zwei fremden Sprachen sie geprüft zu sein wünschen.

Dem bezüglichen Gesuche sind beizufügen:

1) ein Geburtszeugniß,
2) ein Einwilligungs-Attest des Vaters oder Vormundes mit der Erklärung über die Bereitwilligkeit und Fähigkeit, den Freiwilligen während einer einjährigen activen Dienstzeit zu bekleiden, auszurüsten und zu verpflegen,
3) ein Unbescholtenheits-Zeugniß, welches für Zöglinge von höheren Schulen (Gymnasien, Realschulen, Progymnasien und höheren Bürgerschulen) durch den Director der Lehranstalt, für alle übrigen jungen Leute durch die Polizei-Obrigkeit des Wohnorts oder ihre vorgesetzte Dienstbehörde auszustellen ist und
4) ein von dem Candidaten selbst geschriebener Lebenslauf.

Die unter 1 bis 3 genannten Atteste müssen im Original eingereicht werden.

Cassel den 1. Mai 1880.

Königliche Prüfungs-Commission für Einjährig-Freiwillige.

411. Bei den Postagenturen in Hebel, Regierungsbezirk Cassel, und in Weidenhausen sind am 6ten Mai d. Js. Telegraphen-Anstalten mit Fernsprechbetrieb in Wirksamkeit getreten.

Cassel den 11. Mai 1880.

Der Kaiserl. Ober-Postdirector, Geh. Postrath Vahl.

412. Nachdem eine neue steueramtliche Vermessung bezüglich des Kartenblatts 5 der Gemarkung von Bortshausen vollendet, und Seitens der Katasterbehörde dem Amtsgerichte davon Kenntniß gegeben ist, wird hierdurch unter Bezugnahme auf §. 38 des Einführungs-Gesetzes vom 29. Mai 1873 öffentlich bekanntgemacht, daß:

1) die Flurbuchsabschrift und Gebäudesteuerrolle in dem Lokal des unterzeichneten Amtsgerichts;
2) die dazu gehörigen Karten in dem Lokal des Königlichen Katasteramts zu Marburg

zur Einsicht der Betheiligten seit heute offengelegt sind.

Die Einsichtnahme kann täglich — Sonn- und Festtage ausgenommen — Vormittags 9 bis 12 und Nachmittags 3 bis 6 Uhr erfolgen.

Diejenigen, welche die Ergebnisse der Vermessung bezüglich der Grenzen und der Bezeichnung der neu kartirten Grundstücke in den gerichtlichen Büchern anfechten wollen, haben dieses im Wege der Berichtigungsklage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer zu bewirken, auch Vormerkung der geltend gemachten Ansprüche zu verlangen.

Dieses muß jedoch binnen zwölf Wochen, von demjenigen Tage an gerechnet, an welchem diese Bekanntmachung zum ersten Mal im Amtsblatt erscheint, geschehen. Nach Ablauf dieser Frist bestimmen sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig er-

Digitized by Google

folgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuch gewahrt sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung.

Marburg am 23. April 1880.

Königliches Amtsgericht, Abth. I. Kehr.

413. Nachdem eine neue steueramtliche Vermessung für die von der Verkoppelung nicht betroffenen Grundstücke der Gemeinden Berge, Marbdorf und Mühlhausen, wie sie Kartenblatt 3, 7 und 4 näher beschrieben sind, vollendet und seitens der Katasterbehörde dem Gericht davon Kenntniß gegeben ist, wird hierdurch unter Bezugnahme auf §. 38 — Einführungs-Gesetz vom 29. Mai 1873 — öffentlich bekannt gemacht, daß

1) die Flurbuchsabschrift und Gebäudesteuerrolle in dem Lokal des unterzeichneten Gerichts;
2) die dazu gehörigen Karten im Lokal des hiesigen Katasteramts

zur Einsicht der Betheiligten seit heute offengelegt sind.

Die Einsichtnahme kann täglich — Sonn- und Festtage ausgenommen — Vormittags von 9 bis 12 und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr erfolgen.

Diejenigen, welche die Ergebnisse der Vermessung bezüglich der Grenzen und der Bezeichnung der neu kartirten Grundstücke in den Büchern anfechten wollen, haben dies im Wege der Berichtigungsklage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer zu bewirken, auch Vormerkung der geltend gemachten Ansprüche zu verlangen.

Dieses muß jedoch binnen zwölf Wochen, von dem Tage an gerechnet, an welchem diese Bekanntmachung zum ersten Mal im Amtsblatt erscheint, geschehen. Nach Ablauf dieser Frist bestimmen sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuch gewahrt sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung.

Homberg den 4. Mai 1880.

Königliches Amtsgericht.

Gerichtsschreiberei, Abth. II. Schilling.

414. Nachdem die neue steueramtliche Vermessung der Gemarkung Zennern bezüglich der Kartenblätter 15, 16 und 17 vollendet ist, wird hierdurch unter Bezugnahme auf §. 38 des Einführungs-Gesetzes vom 29. Mai 1873 öffentlich bekannt gemacht, daß

1) die Flurbuchsabschrift und Gebäudesteuerrolle bezüglich der vorerwähnten Parzellen im Lokal des unterzeichneten Amtsgerichts,
2) die dazu gehörigen Karten im Lokal des Königlichen Katasteramts dahier

zur Einsicht der Betheiligten seit heute offengelegt sind.

Die Einsichtnahme kann — Sonn- und Festtage ausgenommen — Vormittags von 9 bis 12 Uhr und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr erfolgen.

Diejenigen, welche die Ergebnisse der Vermessung bezüglich der Grenzen und Bezeichnung der neu kartirten Grundstücke in den gerichtlichen Büchern anfechten wollen, haben dieses im Wege der Berichtigungsklage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer zu bewirken, auch Vormerkung der geltend gemachten Ansprüche zu verlangen.

Dieses muß binnen zwölf Wochen, vom Tage des ersten Erscheinens dieser Bekanntmachung im Amtsblatt an gerechnet, geschehen. Nach Ablauf dieser Frist bestimmen sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuch gewahrt sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung.

Fritzlar am 4. Mai 1880.

Königliches Amtsgericht. Dorn.

Vacanzen.

415. An der hiesigen Volksschule ist eine Lehrerstelle vacant. Das mit den Lehrerstellen dahier verbundene Gehalt beträgt (bei definitiver Bestellung) von 900 Mark bis 1680 Mark. Daneben findet Entschädigung für Wohnung und Feuerung im Betrage von 270 Mark Statt. Auswärts in definitiver Stellung zugebrachte Dienstzeit wird voll angerechnet.

Bewerbungen wird bis zum 15. Juni cr. entgegengesehen. Eschwege am 30. April 1880.

Die Stadtschul-Deputation.

416. An dem hiesigen Schulorganismus ist vom 1. Juni cr. an eine Lehrerstelle zu besetzen. Geeignete Bewerber werden aufgefordert, ihre Meldungen mit den erforderlichen Zeugnissen alsbald bei uns einzureichen.

Hersfeld den 19. Mai 1880.

Die Stadtschuldeputation.

Personal-Chronik.

Der Assistent Hintz ist zum Secretair bei der Staatsanwaltschaft des Landgerichts in Marburg und der diätarische Gerichtsschreibergehülfe Müller zum etatsmäßigen Gerichtsschreibergehülfen bei dem Amtsgericht in Fulda ernannt worden.

Der Amtsgerichts-Secretair Jßmer ist von Amöneburg an das Amtsgericht in Spangenberg versetzt worden.

Dem Amtsrichter Dr. Kühne in Zierenberg ist behufs Uebertritts in die allgemeine Staatsverwaltung die nachgesuchte Dienstentlassung ertheilt worden.

Die Versehung der pfarramtlichen Geschäfte in dem Kirchspiele Dillich — mit den Filialgemeinden Stolzenbach und Neuenhain — ist dem Pfarrer Schafft in Verna und in der Vicariatsgemeinde Dorheim dem Pfarrer Stübinger in Zimmersrode bis auf Weiteres übertragen worden.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 42.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 15 Reichspfennig. — Belagsblätter für ¼ und ½ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 28. Ausgegeben Sonnabend den 29. Mai. 1880.

Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. October 1878.

417. Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das ohne Angabe des Herausgebers oder Druckers in London erschienene Flugblatt: enthaltend einen mit den Worten: „Die Würfel sind gefallen“ beginnenden Artikel mit der Ueberschrift, „An das deutsche Proletariat!“ nach §. 11 des gedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten worden ist.

Berlin den 21. Mai 1880.

Königliches Polizei-Präsidium. von Madai.

418. Auf Grund der §. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. October 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das von der sozialdemokratischen Genossenschafts-Buchdruckerei „Freiheit“ zu London, Court Road, Percy-Street 22, gedruckte Flugblatt, in klein Oktav, 8 Seiten umfassend, enthaltend einen Artikel mit der Ueberschrift „Die revolutionäre Sozialdemokratie“, welchem sich einige Bemerkungen über den Ursprung dieses Artikels, sowie über die Bezugsquelle der in London erscheinenden Zeitung „Freiheit“ und der Flugblätter anschließen, nach §. 11 des gedachten Gesetzes Seitens der unterzeichneten Landespolizeibehörde verboten worden ist.

Berlin den 26. Mai 1880.

Königliches Poltzei-Präsidium. von Madai.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

419. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 3ten l. M. auf Grund des § 4. der Kurhessischen Gemeinde-Ordnung vom 23. October 1834 zu genehmigen geruht, daß der der Stadt Marburg gehörige Wald „District Kohlwald“ in der Größe von 16,236 Hectaren mit dem Gemeindebezirke Ellnhausen im Kreise Marburg vereinigt werde.

Cassel am 20. Mai 1880.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

420. Aufforderung zur Bewerbung um ein Stipendium der Jacob Saling'schen Stiftung. — Aus der unter dem Namen „Jacob Saling'sche Stiftung“ für Studirende der Königlichen Gewerbe-Akademie jetzt Fach-Abtheilung III und IV der Königlichen technischen Hochschule in Berlin begründeten Stipendien-Stiftung ist vom 1. Oktober d. J. ab ein Stipendium in Höhe von 600 Mk. zu vergeben.

Nach dem durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam vom 9. December 1864 veröffentlichten Statute sind die Stipendien dieser Stiftung von dem früheren Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und nachdem das technische Unterrichtswesen vom 1. April 1879 ab auf das Ressort des Ministeriums der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten übergegangen ist, von dem Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten an bedürftige, fähige und fleißige, dem Preußischen Staatsverbande angehörige Studirende der genannten Anstalt auf die Dauer von drei Jahren unter denselben Bedingungen zu verleihen, unter welchen die Staats-Stipendien an Studirende dieser Anstalt bewilligt werden.

Es können daher nur solche Bewerber zugelassen werden, welchen, wenn sie die Abgangsprüfung auf einer Gewerbeschule abgelegt haben, das Prädikat „mit Auszeichnung bestanden“ zu Theil geworden ist, oder, wenn sie von einer Realschule oder einem Gymnasium mit dem Zeugniß der Reife versehen sind, zugleich nachzuweisen vermögen, daß sie sich durch vorzügliche Leistungen und hervorragende Fähigkeiten ausgezeichnet haben.

Bewerber um das vom 1. Oktober d. J. ab zu vergebende Stipendium werden aufgefordert, ihre desfallsigen Gesuche an diejenige Königliche Regierung resp. Landdrostei zu richten, deren Verwaltungsbezirke sie ihrem Domizil nach angehören.

Dem Gesuche sind beizufügen:

1) der Geburtsschein,
2) ein Gesundheitsattest, in welchem ausgedrückt sein muß, daß der Bewerber die körperliche Tüchtigkeit für die praktische Ausübung des von ihm erwählten Gewerbes und für die Anstrengungen des Unterrichts in der Anstalt besitze,
3) ein Zeugniß der Reife von einer zu Entlassungs-Prüfungen berechtigten Gewerbe- oder Realschule oder von einem Gymnasium,
4) die über die etwaige praktische Ausbildung des Bewerbers sprechenden Zeugnisse,
5) ein Führungs-Attest,
6) ein Zeugniß der Ortsbehörde resp. des Vormundschaftsgerichts über die Bedürftigkeit mit specieller Angabe der Vermögensverhältnisse des Bewerbers,
7) die über die militairischen Verhältnisse des Bewerbers sprechenden Papiere, aus welchen hervorgehen muß, daß die Ableistung seiner Militairpflicht keine Unterbrechung des Unterrichts herbeiführen werde,

Digitized by Google

8) falls der Bewerber bereits Studirender der Gewerbe-Akademie bezw. der III. und IV. Fach-Abtheilung der hiesigen Königlichen technischen Hochschule ist, ein von dem Direktor der Anstalt auszustellendes Attest über Fleiß, Fortschritte und Fähigkeiten des Bewerbers.

Berlin den 13. Mai 1880.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten. Im Auftrage: Greiff.

Vorstehende Aufforderung wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß etwaige Bewerbungen um das fragliche Stipendium unter Vorlage der bezeichneten Nachweisungen bis zum 1. August d. J. bei uns einzureichen sind.

Cassel am 27. Mai 1880.

Königliche Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

421. Der falsche Mehlthau der Reben (Peronospora viticola.) — Vor Kurzem ist in Frankreich und Italien eine neue Krankheit der Reben aufgetreten, welche aus Amerika nach Europa gebracht wurde und überaus verheerend wirkt.

Wegen einer gewissen Aehnlichkeit mit dem schon lange bekannten Mehlthau der Reben (Oidium Tuckeri), welcher gewöhnlich mit dem Namen Traubenkrankheit bezeichnet wird, hat man die neue Krankheit im Gegensatz zu dem wahren, den falschen Mehlthau genannt.

Da leider zu befürchten steht, daß die gefährliche Krankheit auch zu uns kommen wird, so soll, um die Weinbau treibende Bevölkerung zur rechten Zeit auf die drohende Gefahr aufmerksam zu machen, nachstehende Beschreibung des neuen Schädlings gegeben und auf Mittel zur Bekämpfung desselben hingewiesen werden.

Ende August oder im Laufe des September erscheinen in den niedrigeren Lagen, wenn die ersten Nebel fallen, oder nach sehr warmen Tagen anhaltendes Regenwetter eintritt, auf der unteren Seite der dem Boden zunächst befindlichen Blätter kleinere und größere milchweiße, ziemlich dicke schimmelige Flecken, welche zuerst dicht neben den Blattrippen auftreten und alsbald die ganze Blattunterseite mehr oder weniger überziehen.

Auf der Blattoberseite entstehen gelbliche und röthliche Flecken, welche später braun werden. Die Blätter kräuseln und krümmen sich, als ob sie von den Sonnenstrahlen verbrannt seien, vertrocknen und fallen ab. Außer den Blättern werden auch die jungen Schosse ergriffen, welche aufschwellen und sich krümmen.

Das Uebel verbreitet sich sehr schnell über die ganze Rebe, ergreift die benachbarten Stöcke und dehnt sich mit außerordentlicher Geschwindigkeit aus, so daß nach 6 bis 8 Tagen schon mehrere hundert Stöcke befallen sein können und plötzlich ihrer Blätter beraubt dastehen. Es sieht aus, als ob wie im vergangenen October ein vorzeitiger Frost die Blätter mit einem Male herabgeworfen hätte.

Die Trauben werden zwar von der Krankheit verschont, doch können sie, weil die ernährenden Blätter fehlen, ihre Reife nicht mehr erlangen und bleiben sauer und unreif. Am heftigsten werden junge Reben befallen. Ob gewisse Sorten sich gegen die Krankheit widerstandsfähiger zeigen als andere, bedarf noch der Untersuchung; soweit man bis jetzt Erfahrungen darüber hat, werden die europäischen Rebsorten in noch viel stärkerem Maße ergriffen als die harten amerikanischen Reben.

Untersucht man die weißen filzigen Flecken auf der Blattunterseite mit dem Mikroskop, so findet man, daß sie aus lauter kleinen Büschelchen von einzelnen aufrechten Pilzfäden bestehen, welche zu drei bis fünf und noch mehr aus den Spaltöffnungen des Blattes hervorkommen und an kleinen mehrfach verzweigten Seitenästchen eine sehr große Zahl von stumpfeiförmigen Samen (Sporen) erzeugen. In diesen Sporen bilden sich wiederum neue kleinere Samen (Zoosporen), welche keimen, wenn sie durch Insekten oder durch den Wind auf Rebblätter gebracht werden und deren Keimschläuche in das Innere des Blattes eindringen. Die Pilzfäden durchwachsen das Zellgewebe des Blattes und entziehen den Zellen mittelst winzig kleinen Saugbeutelchen (Haustorien) den Saft. Dabei drängen sich durch die Spaltöffnungen des Blattes die schon erwähnten, in kleinen Büschelchen bei einander stehenden aufrechten Fäden, welche die Samen (Sporen) erzeugen.

Da die Vermehrung des Pilzes, welcher den Namen Peronospora viticola erhalten hat, so außerordentlich schnell vor sich geht, daß nicht nur in wenigen Tagen die Blätter eines ganzen Stockes ergriffen, sondern auch noch die Reben in weitem Umkreise angesteckt sind, so kommt es sehr darauf an, das Uebel zur rechten Zeit zu erkennen und sogleich energisch einzuschreiten, sobald man das Kräuseln, Absterben und Abfallen der Blätter bemerkt und die milchweißen filzigen Flecken auf der Unterseite der Blätter und auf den Schossen entdeckt.

Bis jetzt kennt man zweierlei Mittel zur Bekämpfung der Krankheit, welche sich mit einander anwenden lassen.

1) Man sammle alle diejenigen Blätter und Triebtheile, welche Spuren des Pilzes zeigen, und die vom Pilz bereits getödteten, abgefallenen Blätter sorgfältigst und verbrenne sie sofort außerhalb des Weinberges. Um nicht die Samen des Pilzes bei der Untersuchung auf noch gesunde Blätter zu übertragen, bestreue man sich die Hände zum Oefteren mit Schwefelpulver.

2) Nachdem auf diese Weise alle sichtbaren Spuren des Pilzes vertilgt worden sind, schwefle man die inficirten Reben stark. Obgleich das Schwefeln gegen die im Innern der Blätter und Triebe befindlichen Pilzfäden der Natur der Sache nach nicht helfen kann, so werden doch durch die bei einem gewissen Wärmegrad sich bildende schweflige Säure die Samen getödtet und dadurch die Weiterverbreitung des Pilzes verhindert.

Digitized by Google

Man hat in Frankreich den Pilz mit Schwefeln unterdrückt. Soll das Schwefeln Erfolg haben, so müssen nachstehende Punkte beachtet werden:

a. Man bestäube die Reben womöglich bei Sonnenschein und Windstille und bediene sich dazu eines Apparates, welcher eine möglichst feine Vertheilung des Schwefels erlaubt und das Pulver behufs besseren Anhaftens mit einer gewissen Gewalt ausstreut. Hierzu empfiehlt sich als besonders geeignet der von Hofrath Dr. Neßler erfundene Schwefel-Blasbalg, welcher aus der Fabrik von Behringer und Gritsch in Bernau bei St. Blasien (badischer Schwarzwald) bei Entnahme von mindestens 6 Stück zu dem Einzelpreise von Mk. 4,50 — oder mit zwei Kautschuckröhren zu Mk. 5,30 bezogen werden kann.

b. Mit gemahlenem resp. gestoßenem Schwefel sollen günstigere Erfolge erzielt werden, als mit der s. g. Schwefelblüthe.

c. Man bestäube ganz besonders die Unterseite der Blätter, weil hier der Pilz am stärksten wuchert.

d. Man schwefle nicht nur die befallenen Stöcke, sonden auch die dicht daneben befindlichen gesunden Reben damit etwa verschleppte Sporen getödtet werden, ehe sie in die Blätter eindringen und so die Krankheit weiter verbreiten können.

e. Man wiederhole das Schwefeln in Zwischenräumen von drei Tagen bis zur völligen Unterdrückung des Uebels und grabe alsdann den Boden der erkrankten Stellen im Weinberg um, damit die auf die Erde gefallenen Sporen unschädlich gemacht werden.

Selbstverständlich bedürfen diese Krankheitsheerde auch später und im nächsten Jahre einer fortwährenden sorgfältigen Ueberwachung, damit etwaige neu erscheinende Spuren des Pilzes sofort beseitigt werden können.

Da sowohl der wahre als der falsche Mehlthau gleichzeitig auf ein und demselben Rebstocke vorkommen können, sei zum Schluß, um irrige Auffassungen und namentlich Verwechslungen thunlichst zu verhindern, eine Zusammenstellung der hervorragendsten Merkmale beider Krankheiten gegeben:

Wahrer Mehlthau. (Oidium Tuckeri.)	Falscher Mehlthau. (Peronospora viticola.)
1) Erscheint bei feuchter warmer Witterung schon mit Beginn des Sommers.	1) Erscheint Ende August und im September.
2) Befällt in Fom eines grauen Schimmels die Blätter auf ihrer Oberseite, die Triebe in kleineren oder größeren zusammenhängenden Flecken und — wodurch er besonders schädlich wirkt, die Trauben deren Beeren in Folge seiner Einwirkung aufspringen und verderben.	2) Befällt in größeren oder kleineren milchweißen schimmligen Flecken die Blätter auf ihrer Unterselte und die Triebe; die Trauben resp. die Beeren hingegen nahezu gar nicht.
3) Die Pilzfäden wachsen auf der Oberfläche und auf ihnen entstehen die nicht verzweigten sporentragenden Fäden.	3) Die Pilzfäden wachsen innerhalb der Blattsubstanz; die sporentragenden Fäden drängen sich büschelweise durch die Spaltöffnungen und verästeln sich mehrfach.
4. Die Blätter verfärben sich nicht erheblich und bleiben am Stock.	4. Die Blätter kräuseln sich, werden braun und fallen ab.

Beiden Pilzen gemeinschaftlich ist, daß sie hauptsächlich in niederen Lagen und mehr feuchten Boden auftreten und in nassen Jahrgängen besonders verheerend wirken.

Königliche Lehranstalt für Obst- und Weinbau in Geisenheim a/Rhein. Goethe.

422. Vom 1. Juni cr. ab werden zwischen den diesseitigen Stationen Göttingen und Cassel einerseits und der Braunschweigischen Station Oschersleben andererseits via Kreiensen directe Schnellzugbillets bezw. directe Gepäckfrachtsätze eingeführt werden.

Das Nähere ist auf den genannten Stationen zu erfahren. Hannover den 24. Mai 1880.

Königliche Eisenbahn-Direction

423. Nachdem eine neue steueramtliche Vermessung für die Gemarkungen von Friedewald, Gethsemane, Harnrode, Heimboldshausen, Hersa, Lautenhausen und Lengers, sowie die Oberförstereibezirke von Friedewald und Heimboldshausen vollendet und Seitens der Katasterbehörde dem Amtsgerichte davon Kenntniß gegeben ist, wird hierdurch unter Bezugnahme auf §. 38 des Einführungs-Gesetzes vom 29sten Mai 1873 öffentlich bekannt gemacht, daß

1) die Flurbuchsabschriften und Gebäudesteuerrollen auf der Gerichtsschreiberei des nnterzeichneten Amtsgerichts;
2) die dazu gehörigen Karten im Lokale des Königlichen Katasteramts zu Hersfeld

zur Einsicht der Betheiligten seit heute offengelegt sind.

Die Einsichtnahme kann an jedem Werktage, Vormittags von 10 bis 12 Uhr, erfolgen.

Diejenigen, welche die Ergebnisse der Vermessung bezüglich der Grenzen und Bezeichnung der neu kartirten Grundstücke in den gerichtlichen Büchern anfechten wollen, haben dieses im Wege der Berichtigungsklage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer zu bewirken, auch Vormerkung der geltend gemachten Ansprüche zu verlangen.

Dieses muß jedoch binnen zwölf Wochen, von dem Tage an gerechnet, an welchem diese Bekanntmachung zum ersten Mal veröffentlicht wird, geschehen, indem sich nach Ablauf der gesetzten Frist die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuche gewahrt sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung bestimmen.

Friedewald den 9. Mai 1880.

Königliches Amtsgericht.

424. Nachdem eine neue steueramtliche Vermessung für die Gemarkung Burgholz bezüglich der Stücke:

Digitized by Google

Blatt E. Nr. 1. 2. 16/4. 5. 6. 7, Blatt F I. Nr. 1 bis 9, Blatt F II. Nr. 1 bis 13 und ferner der aus der Gemarkung Kirchhain zum Gemeindebezirk Burgholz gezogenen Stücke: Blatt 52. Nr. 2 und 3 vollendet und Seitens der Katasterbehörde dem Amtsgericht davon Kenntniß gegeben ist, wird hierdurch unter Bezugnahme auf §. 38 — Einführungs-Gesetzes vom 29. Mai 1873 — öffentlich bekannt gemacht, daß

1) die Flurbuchsabschrift und Gebäudesteuerrolle in dem Lokal des unterzeichneten Gerichts;
2) die dazu gehörigen Karten im Lokal des Königlichen Katasteramts in Kirchhain

zur Einsicht der Betheiligten seit heute offengelegt sind.

Die Einsichtsnahme kann täglich — Sonn- und Festtage ausgenommen — Vormittags von 8 bis 9 Uhr und Nachmittags von 3 bis 4 Uhr erfolgen.

Diejenigen, welche die Ergebnisse der Vermessung bezüglich der Grenzen und der Bezeichnung der neu kartirten Grundstücke in den gerichtlichen Büchern anfechten wollen, haben dieses im Wege der Berichtigungsklage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer zu bewirken, auch Vormerkung der geltend gemachten Ansprüche zu verlangen.

Dieses muß jedoch binnen zwölf Wochen, von demjenigen Tage an gerechnet, an welchem diese Bekanntmachung zum ersten Mal im Amtsblatt erscheint, geschehen. Nach Ablauf dieser Frist bestimmen sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkungen im Grundbuch gewahrt sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung.

Rauschenberg am 11. Mai 1880.

Königliches Amtsgericht.

Bekanntmachungen communalständ. Behörden.

425. Mortification verlorener ꝛc. Schuldverschreibungen.

Nach eidlicher Versicherung der Betheiligten sind folgende Schuldverschreibungen der Landeskreditkasse:

I. Abth. VIII C. Ser. VIII Lit. C. Nr. 599 über 200 Thlr.,
II. „ VIII C. Ser. IX Lit. D. Nr. 1570 über 300 Mark,
„ VIII C. Ser. IX Lit. E. Nr. 1117 über 150 Mark,
„ VIII B. Ser. Lit. D. Nr. 1428 über 100 Thaler,
„ VII Ser. Ca. Nr. 18078 über 100 Thaler,
„ VII Ser. f. a. Nr. 1095 über 25 Thaler,

abhanden gekommen.

Gemäß dem §. 6 der Verordnung vom 18. December 1823 werden etwaige Inhaber dieser Papiere aufgefordert, sich baldigst unter Vorlage derselben bei der Landeskreditkasse zu melden, indem sonst für die Schuldverschreibung unter I nach Ablauf dreier Monate von der demnächstigen zweiten Aufforderung an, welche nach Jahresfrist erfolgen wird, hinsichtlich der fünf Schuldverschreibungen unter II nach drei Monaten von heute an die Ertheilung von Duplikatscheinen stattfinden und an deren Besitzer die Zahlung des Kapitals zwei Jahre nach eingetretener Fälligkeit, sofern nicht inzwischen die Original-Schuldverschreibungen vorgelegt werden, nach Maßgabe der §§. 14 und 16 des Gesetzes vom 25. December 1869, die Landeskreditkasse zu Cassel betreffend, geleistet werden wird.

Cassel am 20. Mai 1880.

Die Direction der Landeskreditkasse.

Vacanzen.

426. Bewerber um die vacante evangelische Schulstelle zu Dissen, mit welcher ein competenzmäßiges Einkommen von 870 Mark neben freier Wohnung und Feuerung verbunden ist, werden hierdurch aufgefordert, ihre Gesuche nebst Zeugnissen bei mir oder bei dem Herrn Pfarrer Schuchhardt zu Grifte binnen vier Wochen einzureichen.

Fritzlar den 18. Mai 1880.

Der Landrath von Eschwege.

427. Bewerber um die vacante Schulstelle zu Wehren, mit welcher ein competenzmäßiges Einkommen von 930 Mark neben freier Wohnung verbunden ist, werden hierdurch aufgefordert, ihre Gesuche bei mir oder bei dem Herrn Pfarrer Conradi zu Wehren binnen 3 Wochen einzureichen.

Fritzlar den 18. Mai 1880.

Der Landrath von Eschwege.

Personal-Chronik.

Der Königliche Steuerempfänger Wenzel zu Borken ist gestorben.

Der Oberpostassistent Möhl in Cassel ist mit Pension in den Ruhestand getreten. Der Postassistent Helwig in Wannfried ist zum Postsecretair ernannt und der Postassistent Hein in Rotenburg an der Fulda etatsmäßig angestellt worden.

Der Postagent Haas in Oberndorf, Regierungsbezirk Cassel, ist freiwillig aus dem Postdienste geschieden, die Postagenten Lapp in Dörnigheim und Schornstein in Rabolshausen sind gestorben, der Postagent Ruppersberg in Sterzhausen ist aus dem Postdienste entlassen.

Die Oeconomen Sachs in Oberndorf, Regierungsbezirk Cassel, Lapp in Dörnigheim und der pensionirte Gendarm Röll in Rabolshausen sind zu Postagenten angenommen.

Versetzt sind: der Postsecretair Schumann von Cassel nach Eschwege und der Postverwalter Böttcher von Hoheneiche nach Gudensberg.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 43.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 15 Reichspfennig. — Belagsblätter für ½ und ¼ Bogen 5 und für 2 und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 29. Ausgegeben Mittwoch den 2. Juni. 1880.

Inhalt der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Die Nummer 21 der Gesetz-Sammlung, welche vom 28. Mai 1880 ab in Berlin zur Versendung gelangte, enthält unter

Nr. 8717 die zweite Nachtrags-Verordnung, betreffend die Kautionen der Beamten aus dem Bereiche des Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. Vom 5. April 1880; unter

Nr. 8718 den Allerhöchsten Erlaß vom 7. Mai 1880, betreffend die Aufhebung der technischen Bau-Deputation und die Errichtung einer Akademie des Bauwesens; und unter

Nr. 8719 die Verfügung des Justiz-Ministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für die Bezirke der Amtsgerichte Nienburg und Stolzenau in der Provinz Hannover. Vom 15. Mai 1880.

Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. October 1878.

428. Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die in Form eines Flugblattes im Mai v. Js. in London erschienene Druckschrift: „Offener Brief an die Wähler des V. Berliner Reichstagswahlkreises" von Johann Most, nach §. 11 des gedachten Gesetzes Seitens der unterzeichneten Landespolizeibehörde verboten worden ist.

Berlin den 26. Mai 1880.

Königliches Polizei-Präsidium. von Madai.

429. Die von einem angeblichen Volkswahlcomité in Arnstadt d. d. 10. Mai 1880 erlassene, von August Kruhl in Leipzig verlegte und in der Genossenschaftsdruckerei in Leipzig gedruckte Schrift „An die Wähler des Wahlkreises Schwarzburg-Sondershausen", in welcher dieselben unter Kundgebung sozialdemokratischer, auf den Umsturz der bestehenden Staats- und Gesellschaftsordnung gerichteter Bestrebungen und in einer die Eintracht unter den Bevölkerungsklassen gefährdenden Weise zur Wahl des als Sozialdemokrat bekannten Louis Viereck in Leipzig aufgefordert werden, wird hiermit auf Grund des §. 11 des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878 verboten.

Die Polizeiorgane werden angewiesen, die in ihren Bezirken sich vorfindenden Exemplare dieser Druckschrift sofort mit Beschlag zu belegen und an mich abzuliefern.

Ebeleben den 24. Mai 1880.

Der Fürstliche Landrath.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

430. Nachfolgende deutsche Uebersetzung der unter'm 26. Februar l. J. von der Rumänischen Regierung erlassenen Verordnung, betreffend freundenpolizeiliche Anordnungen, insbesondere die Einführung von Aufenthaltskarten für die in Rumänien weilenden Fremden,

Art. 1. Jeder Fremde, sei er Reisender, oder in Rumänien seßhaft, ist verpflichtet, einen Aufenthaltsschein zu lösen, welcher jedoch nur auf Grund eines Passes ausgestellt wird.

Art. 2. Nur die Distriktspräfekten — jedoch in Bukarest und Jassy auch die Polizei-Präfekten — sind berechtigt, solche Aufenthaltsscheine zu verabfolgen.

Art. 3. Reisende, welche nach Rumänien kommen, müssen 24 Stunden nach ihrer Ankunft sich bei der nächstgelegenen Distrikts-Präfektur persönlich melden, ihren Paß vorzeigen und einen Aufenthaltsschein lösen. Die Behörde, welche letzteren ausstellt, behält den Paß des Fremden zurück und antwortet denselben erst dann aus, wenn er das Land wieder verläßt. Dieser Verpflichtung sind jene Reisenden enthoben, deren Aufenthalt im Lande weniger als 30 Tage beträgt. Diese Aufenthaltszeit wird durch das Paßvisa konstatirt werden.

Art. 4. Diejenigen Reisenden, welche nach Ablauf der 30 tägigen Frist ohne Aufenthaltsschein betroffen werden, werden so behandelt, als ob sie überhaupt kein Reise-Dokument besäßen.

Art. 5. Das Reisen im Inlande nach Märkten und Landgemeinden ohne Aufenthaltsschein ist nicht gestattet und wird als eine Uebertretung des gegenwärtigen Reglements angesehen. Ist der Betreffende ein Fremder, so wird angenommen, daß er überhaupt kein Reisedokument besitze. Dieser Bestimmung sind nicht unterworfen die Fuhrleute und Fremden von den Grenzgegenden, welche täglich und mit einer für mehrere Tage giltigen Karte aus Handelsrücksichten über die Grenze kommen, und nach Ablauf der bestimmten Frist wieder heimkehren.

Art. 6. Gasthofsbesitzer und Privatpersonen, welche fremde Reisende beherbergen, sind verpflichtet, der Polizei, oder wo eine solche nicht vorhanden ist, der Kommunalbehörde, längstens 12 Stunden nach Ankunft, schriftlich den Vor- und Zunamen, die Beschäftigung, sowie die Daten der Pässe jener Reisenden welche sie beherbergen, bekanntzugeben. In Landgemeinden und Marktflecken, wo keine Polizeibehörden existiren, werden die Primare jeden Fremden, welcher

Digitized by Google

ohne Paß, Aufenthaltsschein oder Identitätskarte betroffen wird, aus ihrem Bezirk ausweisen. Dieselbe Maßregel wird auch dann angewendet, wenn Jemand einen Aufenthaltsschein besitzt, dessen Giltigkeitsdauer jedoch abgelaufen ist.

Art. 7. Dreißig Tage nach erfolgter Publikation dieses Reglements müssen alle im Lande, sei es in den Stadt- oder Landgemeinden befindlichen Fremden oder Reisenden, welche einen längeren, als 30tägigen Aufenthalt zu nehmen gedenken, mit Aufenthaltsscheinen versehen sein. Nach Ablauf des obigen Termins wird jeder Fremde, der ohne Aufenthaltsschein betroffen wird, als nicht im Besitze eines rechtsgiltigen Reisedokuments befindlich betrachtet und den für solche Personen bestehenden polizeilichen Maßregeln unterworfen.

wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cassel den 31. Mai 1880.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

431. Polizei-Verordnung, Abänderung der Vorschriften über die Straßen-Reinigung in Bockenheim betreffend.

Auf Grund der §§. 5 und 6 der Allerhöchsten Verordnung über die Polizei-Verwaltung in den neuen Landestheilen vom 20. September 1867 wird, nach Berathung mit dem Gemeinde-Vorstande, für die Stadt Bockenheim Folgendes verordnet:

§. 1. Die Reinigung der sämmtlichen Straßen und Plätze in der Stadt Bockenheim wird in dem nachstehend näher erläuterten Umfange vom 1. Juni 1880 an auf die Dauer von fünf Jahren — also bis zum 31. Mai 1885 — von dem Gutspachter und Oekonomen Heinrich von Gosen übernommen.

§. 2. Die Straßen, — jedoch mit Ausschluß der Trottoirs —, die Straßengossen und öffentlichen Plätze sind regelmäßig:

1) am Mittwoch und Samstag jeder Woche,
2) an den Vorabenden der Festtage, und
3) außerdem, so oft nach dem Ermessen der Polizeibehörde besondere Umstände es nöthig machen, auf ergehende Weisung derselben gründlich zu reinigen.

§. 3. Die Reinigung muß in den Monaten April bis September bis um 6 Uhr, in den Monaten October bis März bis um 8 Uhr des auf den Reinigungstag folgenden Morgens bewirkt sein.

§. 4. Der zusammengehäufte Kehricht, Koth oder Schlamm muß jedesmal sofort aufgeladen und fortgeschafft, und darf nur an solchen außerhalb der Stadt gelegenen Stellen abgeladen werden, welche die Polizeibehörde dazu gestattet.

§. 5. Zur Verhütung von Staub müssen bei trockener Witterung und namentlich bei windigem oder warmem Wetter die Straßen vor dem Kehren ausreichend begossen werden.

§. 6. Jeder Eigenthümer oder Verwalter eines Hauses oder Grundstückes bleibt verpflichtet:

a. für die ordnungsmäßige Reinigung des Trottoirs nach Maßgabe der Bestimmung im §. 2 ad 1 bis 3 zu sorgen,
b. in den Monaten Mai bis September incl. bei trockenem Wetter täglich, auf desfallsige öffentliche Aufforderung der Polizeibehörde, die Straße vor seinem Grundstück bis zur Hälfte gießen zu lassen.

Die Bestimmungen des §. 1 der polizeilichen Vorschrift vom 9. December 1840, sowie des §. 1 ad a der Polizei-Verordnung vom 20. Januar 1873 treten vom 1. Juni cr. an für die obenbezeichnete Vertragsdauer außer Kraft.

§. 7. Unterlassungen oder Zuwiderhandlungen gegen die in den vorstehenden Paragraphen getroffenen Bestimmungen werden an dem Unternehmer bezw. dem Eigenthümer oder Verwalter des betreffenden Grundstückes mit Geldbuße bis zu 9 Mark, im Unvermögensfalle mit entsprechender Gefängnißstrafe geahndet.

Frankfurt a/M. den 28. Mai 1880.

Der Polizei-Präsident. Hergenhahn.

432. Im Interesse der in der Zeit vom 15. Juli bis Ende September cr. in Nordhausen stattfindenden Gewerbe-Ausstellung werden auf den unserer Verwaltung unterstellten Bahnen Transportbegünstigungen gewährt, über welche das Nähere in den Güter-Expeditionen zu erfahren ist.

Hannover den 25. Mai 1880.

Königliche Eisenbahn-Direction.

433. Nachdem eine neue steueramtliche Vermessung bezüglich:

1) des Kartenblatts 2 der Gemarkung Crumbach, Parzellen 147 bis 386;
2) des Kartenblatts 1 der Gemarkung Ochshausen, Parzellen 1 bis 107, 109 bis 117, 120, 121 Blatt 4, Parzellen 59/16, 60/16, sowie
3) des Kartenblatts A. der Gemarkung Sandershausen, enthaltend die Feldlagen: Rauhlower, Lieth, Liebenan im Guxhohle, am Zollhause,

vollendet, und Seitens der Katasterbehörde dem Amtsgerichte davon Kenntniß gegeben ist, wird hierdurch unter Bezugnahme auf §. 38 des Einführungs-Gesetzes vom 29. Mai 1873 öffentlich bekannt gemacht, daß:

1) die Flurbuchsabschrift und Gebäudesteuerrolle in dem Lokal des unterzeichneten Amtsgerichts,
2) die dazu gehörigen Karten im Lokal des Königlichen Katasteramts II. zu Cassel

zur Einsicht der Betheiligten seit heute offengelegt sind.

Die Einsichtsnahme kann täglich — Sonn- und Festtage ausgenommen — Vormittags 9 bis 12 und Nachmittags 3 bis 6 Uhr erfolgen.

Diejenigen, welche die Ergebnisse der Vermessung bezüglich der Grenzen und der Bezeichnung der neu kartirten Grundstücke in den gerichtlichen Büchern anfechten wollen, haben dieses im Wege der Berichtigungsklage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer zu bewirken, auch Vormerkung der geltend gemachten Ansprüche zu verlangen.

Dieses muß jedoch binnen zwölf Wochen, von demjenigen Tage an gerechnet, an welchem diese Be-

Digitized by Google

kanntmachung zum ersten Mal im Amtsblatt erscheint, geschehen. Nach Ablauf dieser Frist bestimmen sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuch gewahrt sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung.

Cassel den 29. April 1880.

Königliches Amtsgericht, Abth. 8. Plate.

434. Nachdem eine neue steueramtliche Vermessung bezüglich der Oberförsterei Densberg vollendet und Seitens der Katasterbehörde dem Amtsgericht davon Kenntniß gegeben ist, wird hierdurch unter Bezugnahme auf §. 38 — Einführungs-Gesetz vom 29. Mai 1873 — öffentlich bekannt gemacht, daß

1) die Flurbuchsabschrift in dem Local des unterzeichneten Amtsgerichts;
2) die dazu gehörigen Karten im Local des Königlichen Katasteramts zu Fritzlar

zur Einsicht der Betheiligten seit heute offengelegt sind.

Die Einsichtnahme kann täglich — Sonn- und Festtage ausgeschlossen — Vormittags von 9 bis 12 und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr erfolgen.

Diejenigen, welche die Ergebnisse der Vermessung bezüglich der Grenzen und der Bezeichnung der neu kartirten Grundstücke in den gerichtlichen Büchern anfechten wollen, haben dieses im Wege der Berichtigungsklage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer zu bewirken, auch Vormerkung der geltend gemachten Ansprüche zu verlangen.

Dieses muß jedoch binnen acht Wochen, von demjenigen Tage an gerechnet, an welchem diese Bekanntmachung zum ersten Mal im Amtsblatt erscheint, geschehen. Nach Ablauf dieser Frist bestimmen sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuch gewahrt sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung.

Jesberg den 22. Mai 1880.

Königliches Amtsgericht. Wachsmuth.

435. Nachdem eine neue steueramtliche Vermessung bezüglich der Oberförsterei Jesberg vollendet, und Seitens der Katasterbehörde dem Amtsgericht davon Kenntniß gegeben ist, wird hierdurch unter Bezugnahme auf §. 38 — Einführungs-Gesetz vom 29. Mai 1873 — öffentlich bekannt gemacht, daß

1) die Flurbuchsabschrift in dem Lokal des unterzeichneten Amtsgerichts;
2) die dazu gehörigen Karten im Lokal des Königlichen Katasteramts zu Fritzlar

zur Einsicht der Betheiligten seit heute offengelegt sind.

Die Einsichtnahme kann täglich — Sonn- und Festtage ausgenommen — Vormittags von 9 bis 12 und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr erfolgen.

Diejenigen, welche die Ergebnisse der Vermessung bezüglich der Grenzen und der Bezeichnung der neu kartirten Grundstücke in den gerichtlichen Büchern anfechten wollen, haben dieses im Wege der Berichtigungsklage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer zu bewirken, auch Vormerkung der geltend gemachten Ansprüche zu verlangen.

Dieses muß jedoch binnen acht Wochen, von demjenigen Tage an gerechnet, an welchem diese Bekanntmachung zum ersten Mal im Amtsblatt erscheint, geschehen. Nach Ablauf dieser Frist bestimmen sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuch gewahrt sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung.

Jesberg den 22. Mai 1880.

Königliches Amtsgericht. Wachsmuth.

436. Nachdem eine neue steueramtliche Vermessung bezüglich der Parzellen des Kartenblatts 9 von Dorheim, des Gutsbezirks Todenhausen vollendet und Seitens der Katasterbehörde dem Amtsgericht davon Kenntniß gegeben ist, wird hierdurch unter Bezugnahme auf §. 38 — Einführungs-Gesetz vom 29. Mai 1873 — öffentlich bekannt gemacht, daß

1) die Flurbuchsabschrift in dem Lokal des unterzeichneten Amtsgerichts;
2) die dazu gehörigen Karten im Lokal des Königlichen Katasteramts zu Fritzlar

zur Einsicht der Betheiligten seit heute offengelegt sind.

Die Einsichtnahme kann täglich — Sonn- und Festtage ausgenommen — Vormittags von 9 bis 12 und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr erfolgen.

Diejenigen, welche die Ergebnisse der Vermessung bezüglich der Grenzen und der Bezeichnung der neu kartirten Grundstücke in den gerichtlichen Büchern anfechten wollen, haben dieses im Wege der Berichtigungsklage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer zu bewirken, auch Vormerkung der geltend gemachten Ansprüche zu verlangen.

Dieses muß jedoch binnen acht Wochen, von demjenigen Tage an gerechnet, an welchem diese Bekanntmachung zum ersten Mal im Amtsblatt erscheint, geschehen. Nach Ablauf dieser Frist bestimmen sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuch gewahrt sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung.

Jesberg den 22. Mai 1880.

Königliches Amtsgericht. Wachsmuth.

437. Nachdem eine neue steueramtliche Vermessung bezüglich des Gutsbezirks Brünchenhain vollendet, und Seitens der Katasterbehörde dem Amtsgericht davon Kenntniß gegeben ist, wird hierdurch unter Bezugnahme auf §. 38 — Einführungs-Gesetz vom 29. Mai 1873 — öffentlich bekannt gemacht, daß

1) die Flurbuchsabschrift und Gebäudesteuerrolle in dem Lokal des unterzeichneten Amtsgerichts;
2) die dazu gehörigen Karten im Lokal des Königlichen Katasteramts zu Fritzlar

zur Einsicht der Betheiligten seit heute offengelegt sind.

Die Einsichtnahme kann täglich — Sonn- und Festtage ausgenommen — Vormittags von 9 bis 12 und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr erfolgen.

Digitized by Google

Diejenigen, welche die Ergebnisse der Vermessung bezüglich der Grenzen und der Bezeichnung der neu kartirten Grundstücke in den gerichtlichen Büchern anfechten wollen, haben dieses im Wege der Berichtigungsklage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer zu bewirken, auch Vormerkung der geltend gemachten Ansprüche zu verlangen.

Dieses muß jedoch binnen acht Wochen, von demjenigen Tage an gerechnet, an welchem diese Bekanntmachung zum ersten Mal im Amtsblatt erscheint, geschehen. Nach Ablauf dieser Frist bestimmen sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuch gewahrt sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung.

Jesberg den 22. Mai 1880.

Königliches Amtsgericht. Wachsmuth.

Bekanntmachungen des Landes-Directoriums.

438. Nachdem Seine Majestät der Kaiser und König und Ihre Majestät die Kaiserin und Königin mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 10. April d. J. nach dem Antrage der Communalstände des hiesigen Regierungs-Bezirkes zu genehmigen geruht haben, daß die zur Erinnerung an die Feier Allerhöchst Ihrer goldenen Hochzeit mit einem Capitale von 150000 Mark begründete communalständische Wittwen- und Waisen-Versorgungs-Anstalt den Namen

„Wilhelm-Augusta-Stiftung"

führe, bringe ich die durch Allerhöchsten Erlaß Seiner Majestät des Königs vom 12. April d. J. genehmigte Ordnung der gedachten Anstalt mit dem Anfügen in der Beilage zur öffentlichen Kenntniß, daß die Anstalt in der Stadt Cassel ihren Sitz haben wird und daß zu Abänderungen der Ordnung, welche den Sitz und den Zweck des Instituts betreffen, sowie zur etwaigen Auflösung der Anstalt die landesherrliche Genehmigung erforderlich ist, alle sonstigen Abänderungen aber an die Zustimmung des Ober-Präsidenten der Provinz Hessen-Nassau gebunden sind.

Cassel den 25. Mai 1880.

Der Landes-Director v. Bischoffshausen.

Vacanzen.

439. Im hiesigen städtischen Schulorganismus sind 2 Elementarlehrerstellen zu besetzen. Bewerber haben ihre mit den nöthigen Zeugnissen versehenen Meldungsgesuche binnen 4 Wochen einzureichen.

Cassel am 20. Mai 1880.

Die Stadtschul-Deputation.

440. Bewerber um die mit dem 1. Juli cr. zur Erledigung kommende Schulstelle zu Niedermittlau, mit welcher ein jährliches Einkommen von 750 Mark nebst freier Wohnung und 90 Mark Vergütung für Feuerung verbunden ist, wollen ihre Gesuche mit den vorgeschriebenen Zeugnissen versehen innerhalb 3 Wochen entweder an den Unterzeichneten oder an den Herrn Pfarrer Ruß zu Niedermittlau einreichen.

Gelnhausen den 20. Mai 1880.

Der Königliche Landrath.

J. V.: Menne, comiss. Kreissecretair.

441. Concurrenzfähige Bewerber um die vacant gewordene Lehrerstelle zu Obernburg, mit welcher neben freier Privatfeuerung und Wohnung ein Einkommen von 810 Mark verbunden ist, wollen ihre mit den erforderlichen Zeugnissen belegten Gesuche binnen 3 Wochen bei uns einreichen.

Vöhl den 21. Mai 1880.

Königl. Kreis-Schul-Commission. Engelhard, v. c.

442. Bewerber um die neugegründete, mit einem Einkommen von 900 Mark in Geld nebst freier Wohnung und Brennmaterial versehene zweite Elementarlehrerstelle zu Kirchhain wollen ihre Gesuche binnen drei Wochen an den Königlichen Schulvorstand dahier einreichen. Kirchhain am 20. Mai 1880.

Der Königliche Schulvorstand.

443. Bewerber um die erledigte fünfte Lehrerstelle in Fechenheim, mit welcher ein Einkommen von 900 Mark nebst freier Wohnung und 90 Mark für Feuerung verbunden ist, werden zur alsbaldigen Einreichung der Meldungsgesuche nebst Zeugnissen aufgefordert. Hanau am 22. Mai 1880.

Der Landrath. Schrötter.

Personal-Chronik.

Zu Amtsrichtern sind ernannt: der Gerichts-Assessor Dr. jur. Hoffmann bei dem Amtsgericht in Cassel, der Gerichts-Assessor Dr. jur. Freiherr Sprecher von Bernegg bei dem Amtsgericht in Lichtenau;

zu Rechnungsrevisoren: bei der Oberstaatsanwaltschaft in Cassel der Rechnungsrevisor z. D. Rechnungsrath Finscher; bei der Staatsanwaltschaft des Landgerichts: in Cassel der Gerichtskassen-Rendant z. D. Rechnungsrath Rauhaus, in Marburg der Kreisgerichtssecretair und Kassenkontroleur z. D. Wessel, in Hanau der Gerichtskassen-Rendant z. D. Maaß;

zu etatsmäßigen Gerichtsschreibergehülfen: die bisherigen diätarischen Gerichtsschreibergehülfen Schlenke bei dem Amtsgericht in Marburg und Weitzel bei dem Amtsgericht in Hofgeismar.

Der frühere Unteroffizier Wilhelm Johann Joachim Rehberg von der 1sten Compagnie Hessischen Train-Bataillons Nr. 11 ist zum Polizeiboten bei der Königlichen Polizeiverwaltung hierselbst bestellt worden.

Der praktische Arzt Dr. Blittersdorf ist von Odelsheim verzogen.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 44.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 15 Reichspfennig. — Belagsblätter für ¼ und ½ Bogen 5 und für 1 und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Ordnung

der

communalständischen Wittwen- und Waisen-Versorgungs-Anstalt

des

Regierungsbezirks Cassel.

(Wilhelm-Augusta-Stiftung.)

Allerhöchst genehmigt durch Erlasse Seiner Majestät des Kaisers und Königs und Ihrer Majestät der Kaiserin und Königin vom 10/12. April 1880.

§. 1.

Die Seitens des communalständischen Verbandes unter dem Namen

„Wilhelm-Augusta-Stiftung, communalständische Wittwen- und Waisen-Versorgungs-Anstalt des Regierungsbezirks Cassel"

begründete Anstalt hat den Zweck, den Wittwen und Waisen communalständischer Beamten und Angestellten, welche Mitglieder der Anstalt geworden sind, eine angemessene Wittwen- bezw. Waisen-Unterstützung nach Maßgabe dieser Ordnung zu sichern.

§. 2.

Sämmtliche communalständische Beamte und Angestellte, welche nach Eröffnung der Anstalt in den ständischen Dienst eintreten, sind, ohne Unterschied, ob ihre Anstellung lebenslänglich oder auf bestimmte Zeitdauer, widerruflich oder unwiderruflich erfolgt ist, verpflichtet, der Anstalt als Mitglieder beizutreten.

Die gedachte Verpflichtung bildet eine Bedingung der Anstellung und erstreckt sich in gleicher Weise auf Verheirathete, wie auf Unverheirathete.

Alle diejenigen bei Eröffnung der Anstalt bereits im communalständischen Dienste befindlichen Beamten und Angestellten, deren Ernennung nur auf Widerruf oder Kündigung oder nur provisorisch stattgehabt hat, sind zur Theilnahme an der Anstalt ebenfalls verpflichtet.

Die bei Eröffnung der Anstalt bereits unwiderruflich angestellten ständischen Beamten sind zwar nicht verpflichtet, Mitglieder der Anstalt zu werden, doch soll ihren künftigen Wittwen und Waisen im Falle des Nicht-Eintrittes irgend welche Unterstützung aus communalständischen Mitteln nicht gewährt werden.

§. 3.

Insofern ein der Anstalt als Mitglied angehöriger communalständischer Beamter den ständischen Dienst freiwillig verlassen oder durch Versetzung in den Ruhe-

Digitized by Google

ſtand oder durch Ablauf derjenigen Dienſtzeit, für welche ſeine Ernennung erfolgt iſt, aus dem Dienſte ſcheiden ſollte, kann derſelbe die Theilnahme fortſetzen und den Anſpruch auf Penſion für ſeine demnächſtige Wittwe oder Kinder durch Fortbezahlung der ordnungsmäßigen Beiträge beibehalten.

Wird ein communalſtändiſcher Beamter wider ſeinen Willen und namentlich im Wege des Disciplinar-Verfahrens des Dienſtes entlaſſen, ſo ſollen ſeine Mitgliedſchaft an der Anſtalt und die daraus entſpringenden Anſprüche auf Verſorgung ſeiner Hinterbliebenen regelmäßig erlöſchen. Es kann jedoch unter Umſtänden auch in ſolchen Fällen die Beibehaltung der Mitgliedſchaft durch Beſchluß des ſtändiſchen Verwaltungs-Ausſchuſſes unter der Vorausſetzung der Fortbezahlung der ſtatutenmäßigen Beiträge genehmigt werden.

§. 4.

Die Höhe der Seitens der Anſtalt den Wittwen und Waiſen verſtorbener Mitglieder zu bezahlenden jährlichen Penſion wird auf den fünften Theil der von dem Verſtorbenen aus communalſtändiſchen Kaſſen vor ſeinem Tode und falls derſelbe zur Zeit des Todes aus dem communalſtändiſchen Dienſte entlaſſen oder in den Ruheſtand verſetzt war, auf ein Fünftel der vor der Entlaſſung, bezw. Penſionirung bezogenen Jahresbeſoldung, ausſchließlich des Wohnungsgelder-Zuſchuſſes, der etwaigen Miethsentſchädigung oder ſonſtiger fortlaufender Remunerationen und Neben-Emolumente feſtgeſetzt.

Inſofern ſeit der dem Verſtorbenen zuletzt gewährten Gehalts-Erhöhung zur Zeit ſeines Todes noch nicht volle zwei Jahre verſtrichen ſein ſollten, wird die Penſion nach dieſem letzten Gehalte nur mit der Maßgabe gewährt, daß ſich die bezugsberechtigten Hinterbliebenen an der fraglichen Penſion für den an der Dauer von zwei Jahren noch fehlenden Zeitraum den der höheren Beſoldung des verſtorbenen Mitgliedes entſprechenden Beitrag kürzen zu laſſen haben.

§. 5.

Auf den Bezug der Penſion nach Maßgabe des §. 4 iſt zunächſt die Wittwe und falls die Ehe des Verſtorbenen geſchieden, die Ehefrau aber nicht für den allein ſchuldigen Theil erklärt worden ſein ſollte, die Letztere unter der Vorausſetzung, daß dieſelbe eine anderweite Ehe inmittelſt nicht eingegangen hat, berechtigt.

Im Falle ein Anſtalts-Mitglied nach ſtattgehabter Eheſcheidung zu anderweiter Verheirathung ſchreiten ſollte, ſo vermag daſſelbe, inſofern die geſchiedene Ehefrau nicht ihrem Rechte auf Penſion mittelſt gerichtlich oder notariell beglaubigter, dem Landes-Director vorzulegender Erklärung ausdrücklich entſagt haben ſollte, einen Penſions-Anſpruch für die zweite Ehefrau nur dadurch zu begründen, daß es auch für dieſe die ſtatutenmäßigen Beiträge neben den für die geſchiedene Ehefrau zu zahlenden gleichen Beiträgen ſo lange fortentrichtet, als der Penſions-Anſpruch der geſchiedenen Ehefrau fortbeſteht.

Mit dem Erlöſchen des fraglichen Anſpruchs iſt nur noch der einfache Beitrag zu bezahlen und die ſpätere Ehefrau tritt bezüglich der Penſionsberechtigung in die Stelle der Geſchiedenen ein.

Ehen, welche in der letzten Krankheit des Mannes geſchloſſen ſind, begründen für die hinterbliebene Wittwe einen Anſpruch auf Penſion nur dann, wenn der Mann noch ein volles Jahr nach der Eingehung der Ehe gelebt hat.

§. 6.

Die auf den Bezug der Penſion berechtigte Wittwe oder geſchiedene Ehefrau iſt, inſoweit nicht anderweitige Mittel zu dieſem Zwecke vorhanden ſind, verpflichtet, aus dem bezüglichen Aufkommen nicht nur ihre eigenen mit dem verſtorbenen Ehemanne erzeugten, ſondern auch die aus anderweiten Ehen des letzteren vorhandenen ehelichen oder durch nachfolgende Ehe den ehelichen Kindern gleichgeſtellten Kindern, welche das ſechszehnte Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben, zu unterhalten

Digitized by Google

und zu erziehen. Sollte dieselbe diese Pflicht so sehr vernachlässigen, daß es durch ihr Verschulden an den nöthigen Mitteln zur Ernährung und Erziehung der Kinder oder eines Theiles derselben fehlt, so kann die Pension auf Antrag des obervormundschaftlichen Gerichts durch Beschluß des ständischen Verwaltungs-Ausschusses bis zur Hälfte ihres jährlichen Betrages der Vormundschaft zur unmittelbaren Verwendung für jene Zwecke überwiesen werden. Die Unterstützung der Kinder aus dem überwiesenen Pensionsbetrage findet nur bis zum zurückgelegten sechszehnten Lebensjahre statt; sobald ein Kind dieses Alter erreicht hat, oder vorher mit Tod abgeht, fällt dessen nach der Kopfzahl der berechtigten Kinder zu bestimmender Antheil an der überwiesenen Pension in das Bezugsrecht der Wittwe zurück.

§. 7.

Ist eine bezugsberechtigte Wittwe (Ehefrau) nicht vorhanden, oder das Bezugsrecht derselben weggefallen, so treten die leiblichen ehelichen oder durch nachfolgende Ehe *legitimirten* Kinder des verstorbenen Anstaltsmitgliedes als eine Waisen-Familie in die der Wittwe bezüglich des Pensionsbezuges zustehenden Rechte ein, doch beschränkt sich der Anspruch auf den Pensions-Genuß auf diejenigen Kinder, welche das sechszehnte Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben. Bei dem Ausscheiden eines Mitgliedes der Waisen-Familie aus der Zahl der Empfangsberechtigten wächst dessen Antheil den übrigen Geschwistern zu, einer einzelnen bezugsberechtigten Waise kann indessen in allen Fällen nur die Hälfte der versicherten Pension gewährt werden.

§. 8.

Die Pensionen nehmen, soferu nicht den Betheiligten ein Gnadenmonat oder Gnadenquartal bewilligt wird, mit dem auf den Sterbe-Monat folgenden Monat ihren Anfang und werden monatlich im Voraus ausbezahlt. Die erstmalige Erhebung der Pension wird durch den Nachweis des Todes des Anstaltsmitgliedes bedingt.

Die Wittwe oder geschiedene Ehefrau hat behufs der Hebung die Fortdauer ihres Wittwen- bezw. unverehelichten Standes durch die unter amtlichem Siegel ausgestellte Bescheinigung einer öffentlichen Behörde, der Vertreter der bezugsberechtigten Waisen deren Empfangs- und seine eigene Hebungsbefugniß durch Vorlage öffentlicher, diese Berechtigungen nachweisender Urkunden darzuthun.

§. 9.

Das Anrecht der Wittwe oder geschiedenen Ehefrau auf die Pension geht

1) durch die anderweite Verheirathung, sowie
2) mit dem Tode verloren,

während die Bezugsbefugniß der Waisen mit der Zurücklegung des sechszehnten Lebensjahres oder dem früher eintretenden Tode nach Maßgabe des §. 7 dieser Ordnung erlischt.

Eine Wittwe oder geschiedene Ehefrau, welche wegen eines Vergehens oder Verbrechens rechtskräftig zum Verluste der bürgerlichen Ehrenrechte auf immer oder auf Zeit verurtheilt wird, kann durch Beschluß des ständischen Verwaltungs-Ausschusses des Fortgenusses der Pension für verlustig erklärt werden.

In den sämmtlichen erwähnten Fällen findet die Einstellung der Pensions-Zahlung mit dem Anfange des auf das den Pensions-Anspruch aufhebende Ereigniß folgenden Monates statt.

§. 10.

Behufs Ausstattung der Anstalt mit den zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Mitteln wird derselben Seitens des communalständischen Verbands — und zwar vorbehaltlich der demnächstigen Deckung aus anderweit disponibel werdenden ständischen Mitteln aus den seit dem Jahre 1876 angesammelten Beständen des sog. Kreisfonds — ein Kapital von 150,000 Mark mit der Maßgabe überwiesen, daß der fragliche Kapitalstock zu den Zwecken der Anstalt jederzeit unverkürzt

Digitized by Google

zu erhalten ist und nur die aufkommenden Zinsen zur Deckung der der Anstalt obliegenden Ausgaben verwendet werden dürfen.

Abgesehen von den erzielten Kapital-Zinsen sollen zur Bestreitung der von der Anstalt aufzubringenden Pensionen, Verwaltungs- und sonstigen Kosten die Seitens der Mitglieder zu leistenden Jahresbeiträge, sowie die Zinsen etwaiger, sich herausstellender Betriebs-Ueberschüsse, welche letzteren ebenso, wie der Anstalt im Laufe der Zeit möglicher Weise zufallende Geschenke und Vermächtnisse dem Kapitalstocke zuzuführen sind, nach Maßgabe der in den §§. 11 bis 13 ertheilten näheren Vorschriften Verwendung finden.

§. 11.

Der von den Mitgliedern zu leistende normale Jahresbeitrag beträgt für solche Beamte, welche im Alter von 20 bis 35 Jahren Mitglieder der Anstalt werden, zwei Prozent, für Beamte im Alter von 36 bis 49 Jahren drei Prozent und für im Alter von 50 und mehr Jahren eintretende Beamte vier Prozent der von denselben, ausschließlich des Wohnungsgelder-Zuschusses, der etwa bewilligten Miethsentschädigungen, fortlaufenden Remunerationen oder sonstigen Neben-Emolumente bezogenen Besoldungen.

Falls die Gesammtsumme der Normalbeiträge in Verbindung mit den sonstigen Einkünften der Anstalt zur Deckung der von der Anstalt zu bestreitenden Ausgaben nicht hinreichen sollte, so können die Beiträge bis zu höchstens einem Fünftel des normalen Jahresbeitrags gesteigert werden.

§. 12.

Die Zahlung der Beiträge erfolgt in monatlichen Raten praenumerando dergestalt, daß denjenigen Mitgliedern, welche aus einer ständischen Kasse Gehalt, Wartegeld, Pension oder fortlaufende Unterstützungen beziehen, eine entsprechende Summe an den fraglichen Bezügen gekürzt und an die Anstaltskasse abgeführt wird.

Diejenigen Mitglieder, welche aus dem communalständischen Dienste ohne Bewilligung von Pension, Wartegeld oder fortlaufenden Unterstützungen ausgeschieden sind, haben die statutenmäßigen Beiträge unmittelbar und portofrei an die Kasse der Anstalt abzuführen.

Insofern derartige Mitglieder die zu entrichtenden Beiträge binnen drei Monaten nach der Fälligkeit nicht zur Kasse der Anstalt eingeliefert haben sollten, so können die Säumigen ihres Rechtes auf Theilnahme an der Anstalt durch Beschluß des ständischen Verwaltungs-Ausschusses verlustig erklärt werden.

Eine Rückerstattung eingezahlter Beiträge findet weder in diesem Falle, noch in denjenigen Fällen statt, in denen ein Mitglied aus anderen Gründen aufgehört hat, Theilnehmer der Anstalt zu sein.

§. 13.

Diejenigen bei Eröffnung der Anstalt bereits vorhandenen communalständischen Beamten und Angestellten, welche nach §. 1 zum Beitritte verpflichtet sind, haben die statutenmäßigen Beiträge vom Tage der Eröffnung an zu entrichten. Die Beitragspflicht der erst nach Eröffnung der Anstalt in den communalständischen Dienst eintretenden Beamten beginnt mit dem ersten Tage desjenigen Monats, in welchem ihr Recht auf Gehaltsbezug begonnen hat.

Insoweit sich ständische Beamte, welche zur Theilnahme an der Anstalt nicht verpflichtet sind, zum Beitritte melden, beginnt ihre Beitragsverbindlichkeit mit dem Tage der Anstalts-Eröffnung.

Insofern die Anmeldung zum Eintritte erst nach dem Eröffnungs-Termine stattfinden sollte, erwerben dieselben die Rechte der Mitgliedschaft — jedoch mit rückwirkender Kraft bis zum Tage der Eröffnung — erst mit dem Tage, an welchem dieselben zur Kasse der Anstalt diejenige Anzahl von Monatsbeiträgen, welche sie im Falle ihres alsbald mit der Eröffnung stattgehabten Eintrittes bis zur Beitritts-Erklärung zu entrichten gehabt hätten, nachträglich eingezahlt haben.

Digitized by Google

Die fraglichen Beiträge sind nach demjenigen Gehaltssatze zu berechnen, welchen der Betreffende zur Zeit seiner Anmeldung bezieht und die procentuale Höhe derselben wird nach demjenigen Lebensalter bestimmt, in welchem sich der Beitretende am Tage des Eingangs der Beitritts-Erklärung befindet.

Beim Eintritte von Gehalts-Erhöhungen ist der der Zulage entsprechende höhere Beitrag vom ersten Tage des Monats der Gehalts-Erhöhung an zu zahlen.

Insofern ein Mitglied mit Tode abgeht, ehe dasselbe seinen Beitrag volle fünf Jahre hindurch geleistet hat, so sind die Wittwe (Ehefrau) und bezw. die bezugsberechtigten Waisen für denjenigen Zeitraum, welcher an der fünfjährigen Periode noch fehlt, zur Fortentrichtung des Beitrages mit der Maßgabe verpflichtet, daß dessen Betrag an der ihnen gebührenden Pension gekürzt wird. Abgesehen von diesem Falle erlischt die Verpflichtung zur Zahlung der Beiträge eines durch den Tod ausscheidenden Mitgliedes mit dem Ablaufe desjenigen Monates, in welchem die Zahlung der Dienst-Einnahme (Gehalt, Pension, Wartegeld) aufhört.

§. 14.

Sowohl der Kapitalstock der Anstalt, als die derselben zufließenden Beiträge, Zinsen und sonstigen Einnahmen sollen abgesondert von dem übrigen Vermögen des Communal-Verbandes als ein lediglich für die Zwecke der Anstalt bestimmter und zu verwendender Fonds verwaltet werden.

Die Verwaltung selbst ist von den communalständischen Organen nach Maßgabe des Regulativs für die Organisation und Verwaltung des communalständischen Vermögens und der communalständischen Anstalten vom 11. November 1868 und nach näherer Vorschrift dieser Ordnung zu führen.

Der Beschlußnahme des Communal-Landtages bleiben danach insbesondere vorbehalten:

1) alle Abänderungen dieser Ordnung;

2) die Entscheidung über Beschwerden, welche gegen Beschlüsse des ständischen Verwaltungs-Ausschusses an den Landtag gerichtet werden;

3) die alljährlich zu bewirkende Festsetzung des Anstalts-Etats für das nächste Verwaltungsjahr.

Dem ständischen Verwaltungs-Ausschusse wird die Festsetzung des Etats für diejenigen Fälle übertragen, in denen von dem Communal-Landtage die hierauf bezüglichen Beschlüsse nicht rechtzeitig würden gefaßt werden können. —

Zu den Befugnissen des Verwaltungs-Ausschusses gehören insbesondere:

1) der Erlaß der zur Ausführung dieser Ordnung erforderlichen Dienst-Instructionen an die Anstalts-Beamten;

2) die Entscheidung über Gesuche um Beibehaltung der Mitgliedschaft entlassener Beamter nach §. 3 dieser Ordnung;

3) die Entscheidung über Ueberweisung von Pensions-Antheilen an die von der hinterbliebenen Wittwe nicht gehörig unterhaltenen Kinder verstorbener Mitglieder nach §. 6 dieser Ordnung;

4) die Entziehung des Pensions-Anspruchs wegen Unwürdigkeit der Bezugsberechtigten nach §. 9 dieser Ordnung;

5) die Ausstoßung säumiger Mitglieder nach §. 12 dieser Ordnung;

6) die Anordnung von Prozessen;

7) die Abnahme und Dechargirung der von dem Landes-Director zu legenden Jahres-Rechnung;

8) die Entscheidung über alle gegen Verfügungen des Landes-Directors gerichteten Beschwerden.

Ueber die Zuständigkeit des Pensions-Anspruches, welcher bei der ständischen Schatz-Commission anzumelden ist, sowie über den Betrag der Pension, entscheidet auf den Bericht der Schatz-Commission mit Vorbehalt des

Digitized by Google

Recurſes, an den ſtändiſchen Verwaltungs-Ausſchuß der Landes-Director, welchem auch die allenthalbige Vertretung der Anſtalt nach außen gebührt.

Das Kaſſen- und Rechnungsweſen der Anſtalt wird unter der Aufſicht und Oberleitung des Landes-Directors von der ſtändiſchen Schatz-Commiſſion und bezw. der ſtändiſchen Schatzkaſſe nach Maßgabe der für die Verwaltung des vormals Kurheſſiſchen Staats-Schatzes erlaſſenen Reglements und der in Ergänzung deſſelben ergangenen und weiterhin noch ergehenden, ſowie der ſpeciell zur Ausführung dieſer Ordnung zu erlaſſenden Geſchäfts-Inſtructionen und Anweiſungen geführt.

Eine beſondere Remuneration für die im Intereſſe der Anſtalt wahrzunehmenden Mühewaltungen kann von den mit denſelben betrauten Beamten nicht beanſprucht werden.

§. 15.

Der Rechnungs-Abſchluß eines jeden Jahres, ſowie eine ſummariſche Ueberſicht des Vermögens der Anſtalt iſt Seitens des Landes-Directors ſpäteſtens im Auguſt des darauf folgenden Jahres durch das Amtsblatt zur Kenntniß der Betheiligten zu bringen.

§. 16.

Es bleibt vorbehalten den Kreisverbänden, Gutsbezirken, Landgemeinden und Städten für die von ihnen abhängigen Dienſtſtellen, unter vertragsmäßiger Uebernahme der durch dieſe Ordnung vorgeſchriebenen allgemeinen, ſowie der von dem ſtändiſchen Verwaltungs-Ausſchuß mit Zuſtimmung des Communal-Landtages feſtzuſetzenden beſonderen Bedingungen, den Beitritt zu der Anſtalt zu ermöglichen.

Caſſel, den 25. Mai 1880.

Der Landes-Director:

von Biſchoffshauſen.

Hof- und Waiſenhaus-Buchdruckerei in Caſſel.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 30. Ausgegeben Mittwoch den 9. Juni. 1880.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Die Nummer 10 des Reichs-Gesetzblatts, welche vom 31. Mai 1880 ab in Berlin zur Versendung gelangte, enthält unter

Nr. 1375 das Gesetz, betreffend den Wucher. Vom 24. Mai 1880, und unter

Nr. 1376 die Bekanntmachung, betreffend Abänderung der Sätze der badischen Uebergangsabgabe und Steuerrückvergütung für Branntwein. Vom 20. Mai 1880.

Die Nummer 11 des Reichs-Gesetzblatts, welche vom 2. Juni 1880 ab in Berlin zur Versendung gelangte, enthält unter

Nr. 1377 die Verordnung, betreffend nähere Festsetzungen über die Gewährung von Tagegeldern, Fuhrkosten und Umzugskosten an die Beamten der Militair- und Marine-Verwaltung. Vom 20. Mai 1880.

Die Nummer 12 des Reichs-Gesetzblatts, welche vom 5. Juni 1880 ab in Berlin zur Versendung gelangte, enthält unter

Nr. 1378 das Gesetz, betreffend die authentische Erklärung und die Gültigkeitsdauer des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878. Vom 31. Mai 1880; und unter

Nr. 1379 die Bekanntmachung über den Beitritt des Fürstenthums Serbien zu der internationalen Uebereinkunft vom 17. September 1878, Maßregeln gegen die Reblaus betreffend. Vom 31. Mai 1880.

Inhalt der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Die Nummer 22 der Gesetz-Sammlung, welche vom 4. Juni 1880 ab in Berlin zur Versendung gelangte, enthält unter

Nr. 8720 die Nachtrags-Verordnung, betreffend die Kautionen der Beamten aus dem Bereiche des Justiz-Ministeriums und des Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. Vom 30. April 1880.

Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. October 1878.

444. Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die nachstehend bezeichneten nicht periodischen Druckschriften:

1) „The political comedy of Europe“ von Daniel Johnson, in englischer Sprache erschienen bei Sampson Low, Marston, Searle & Rivington in London, 1880;

2) die unter dem Titel „La comédie politique en Europe“ bei E. Plon & Cie. in Paris, rue Garancière Nr. 10 erschienene Uebersetzung in französischer Sprache des unter 1) genannten Werkes von A. Mazon, 1880,

nach §. 11 des gedachten Gesetzes Seitens der unterzeichneten Landespolizeibehörde verboten worden sind.

Berlin den 2. Juni 1880.

Königliches Polizei-Präsidium. von Madai.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserl. und Königl. Centralbehörden.

445. Vom 1. Juni 1880 ab kommt bei den Deutschen Telegraphenanstalten für die bei denselben aufgegebenen, nach Großbritannien und Irland bestimmten gewöhnlichen Telegramme eine Grundtaxe von Mark 0,40 und eine Worttaxe von Mark 0,20 zur Erhebung.

Berlin W. den 31. Mai 1880.

Der Staatssecretair des Reichs-Postamts. Stephan.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

446. Bei der, dem Plane gemäß, heute vor Notar und Zeugen stattgefundenen 70sten Serien-Ziehung des vormals Kurhessischen, bei dem Bankhause **M. A. v. Rothschild & Söhne** zu Frankfurt a. M. aufgenommenen Staats-Lotterie-Anlehens vom Jahre 1845 sind folgende 80 Serien-Nummern gezogen worden:

189. 216. 346. 367. 589. 816. 912. 1020. 1160. 1212. 1294. 1356. 1371. 1374. 1527. 1533. 1568. 1656. 1761. 1959. 1982. 2079. 2169. 2278. 2325. 2412. 2883. 2974. 3036. 3187. 3188. 3231. 3271. 3331. 3378. 3395. 3418. 3450. 3457. 3518. 3593. 3653. 3684. 3745. 3749. 3930. 4002. 4117. 4262. 4361. 4366. 4423. 4464. 4741. 4753. 4799. 4851. 4904. 5063. 5094. 5115. 5265. 5296. 5469. 5541. 5574. 5715. 5832. 5876. 5878. 5882. 5896. 5907. 5970. 5985. 6047. 6051. 6093. 6112. 6595.

Wir bringen solches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Cassel den 1. Juni 1880.

Königliches Regierungs-Präsidium.

447. Am 23. April d. J. sind auf dem Victualienmarkte in Mainz Kartoffeln, welche als neue zum Verkauf ausgeboten wurden, als gefälscht in Beschlag genommen worden. Die angestellten Nachforschungen haben ergeben, daß die fraglichen Kartoffeln aus zwei namhaft gemachten Handlungen in Paris Anfangs April d. J. bei einer persönlichen Anwesenheit des Mainzer Verkäufers bezogen worden waren, und die gerichtsärztliche Untersuchung hat festgestellt, daß diese Kartoffeln alte, durch Färbmittel mit dem Ansehen von neuen

Digitized by Google

ausgestattete, übrigens durchaus ungenießbare Kartoffeln sind. Die Umänderung ist eine so täuschende und die Fälschung eine so gelungene, daß der Gerichtshof nicht hat annehmen können, daß die Mainz'er Verkäufer irgendwie Kenntniß von der Fälschung erlangt hätten oder bei einiger Aufmerksamkeit hätten erlangen müssen.

Die Polizeibehörden unseres Bezirks machen wir auf diese Fälschung hiermit aufmerksam, um den Handel mit Kartoffeln in dieser Richtung sorgfältig zu beaufsichtigen. Cassel den 7. Juni 1880.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

448. Nach einem Erlasse des Herrn Ministers des Innern vom 27. Januar d. J. I. A. 1245 sind die revidirten Statuten der Schweizerischen Rentenanstalt zu Zürich, deren Geschäftsbetrieb nach unserer Bekanntmachung vom 2. Mai 1874 (Amtsblatt 1874 Stück 18 Seite 99 Nr. 155) auch auf die Provinz Hessen-Nassau ausgedehnt worden ist, genehmigt worden, was wir mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß bringen, daß die revidirten und genehmigten Statuten der gedachten Renten-Anstalt in der Anlage abgedruckt sind.

Cassel am 3. Juni 1880.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

449. Die Beförderung von Saat-Kartoffeln zur Versorgung bedürftiger Besitzer des Kreises Malmedy, Regierungsbezirk Aachen, findet bis zum 15ten k. Mts. zur Hälfte der tarifmäßigen Fracht statt, falls die Transporte mit einer entsprechenden Bescheinigung des Kreislandrathes zur Aufgabe gelangen.

Hannover den 26. Mai 1880.

Königliche Eisenbahn-Direction

450. Zu den Tarifheften 32 und 33 des West- und Nordwestdeutschen Verbandes sind vom 1sten k. Mts. ab gültige Ergänzungsblätter mit neuen, resp. theilweise ermäßigten Frachtsätzen für den Verkehr mit Stationen der Hessischen Ludwigsbahn herausgegeben. Dieselben können in den Expeditionen eingesehen, daselbst auch käuflich bezogen werden.

Hannover den 29. Mai 1880.

Königliche Eisenbahn-Direction.

451. Die im Special-Tarife für den Transport von Getreide aller Art ꝛc. und Holz zwischen Stationen der Mährisch-Schlesischen Central-Bahn einerseits und Stationen der Frankfurt-Bebraer ꝛc. Eisenbahn andererseits vom 1. August 1879 für den Verkehr der diesseitigen Station Cassel mit Station Ollmütz enthaltenen Sätze treten mit dem 15. Juli cr. außer Kraft.

Hannover den 31. Mai 1880.

Königliche Eisenbahn-Direction.

452. Im Interesse der am 15. und 16. Juni cr. in Peine stattfindenden landwirthschaftlichen Ausstellung werden auf den unserer Verwaltung unterstellten Bahnen Transportbegünstigungen gewährt, über welche das Nähere in den Güterexpeditionen zu erfahren ist.

Hannover den 4. Juni 1880.

Königliche Eisenbahn-Direction.

453. Nachdem eine neue steueramtliche Vermessung für die von der Verkoppelung nicht betroffenen Grundstücke der Gemeinden Berge, Mardorf und Mühlhausen, wie sie Kartenblatt 3, 7 und 4 näher beschrieben sind, vollendet und seitens der Katasterbehörde dem Gericht davon Kenntniß gegeben ist, wird hierdurch unter Bezugnahme auf §. 38 — Einführungs-Gesetz vom 29. Mai 1873 — öffentlich bekannt gemacht, daß

1) die Flurbuchsabschrift und Gebäudesteuerrolle in dem Lokal des unterzeichneten Gerichts;
2) die dazu gehörigen Karten im Lokal des hiesigen Katasteramts

zur Einsicht der Betheiligten seit heute offengelegt sind.

Die Einsichtnahme kann täglich — Sonn- und Festtage ausgenommen — Vormittags von 9 bis 12 und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr erfolgen.

Diejenigen, welche die Ergebnisse der Vermessung bezüglich der Grenzen und der Bezeichnung der neu kartirten Grundstücke in den Büchern anfechten wollen, haben dies im Wege der Berichtigungsklage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer zu bewirken, auch Vormerkung der geltend gemachten Ansprüche zu verlangen.

Dieses muß jedoch binnen zwölf Wochen, von dem Tage an gerechnet, an welchem diese Bekanntmachung zum ersten Mal im Amtsblatt erscheint, geschehen. Nach Ablauf dieser Frist bestimmen sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuch gewahrt sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung.

Homberg den 4. Mai 1880.

Königliches Amtsgericht.

Gerichtsschreiberei, Abth. II. Schilling.

454. Nachdem die neue steueramtliche Vermessung der Gemarkung Zennern bezüglich der Kartenblätter 15, 16 und 17 vollendet ist, wird hierdurch unter Bezugnahme auf §. 38 des Einführungs-Gesetzes vom 29. Mai 1873 öffentlich bekannt gemacht, daß

1) die Flurbuchsabschrift und Gebäudesteuerrolle bezüglich der vorerwähnten Parzellen im Lokal des unterzeichneten Amtsgerichts,
2) die dazu gehörigen Karten im Lokal des Königlichen Katasteramts dahier

zur Einsicht der Betheiligten seit heute offengelegt sind.

Die Einsichtnahme kann — Sonn- und Festtage ausgenommen — Vormittags von 9 bis 12 Uhr und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr erfolgen.

Diejenigen, welche die Ergebnisse der Vermessung bezüglich der Grenzen und Bezeichnung der neu kartirten Grundstücke in den gerichtlichen Büchern anfechten wollen, haben dieses im Wege der Berichtigungsklage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer zu bewirken, auch Vormerkung der geltend gemachten Ansprüche zu verlangen.

Dieses muß binnen zwölf Wochen, vom Tage des ersten Erscheinens dieser Bekanntmachung im Amtsblatt an gerechnet, geschehen. Nach Ablauf dieser Frist

Digitized by Google

bestimmen sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuch gewahrt sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung.

Fritzlar am 4. Mai 1880.

Königliches Amtsgericht. Dorn.

455. Nachdem eine neue steueramtliche Vermessung für die Gemarkung Burgholz bezüglich der Stücke: Blatt E. Nr. 1. 2. 16/4. 5. 6. 7, Blatt F I. Nr. 1 bis 9, Blatt F II. Nr. 1 bis 13 und ferner der aus der Gemarkung Kirchhain zum Gemeindebezirk Burgholz gezogenen Stücke: Blatt 52. Nr. 2 und 3 vollendet und Seitens der Katasterbehörde dem Amtsgericht davon Kenntniß gegeben ist, wird hierdurch unter Bezugnahme auf §. 38 — Einführungs-Gesetzes vom 29. Mai 1873 — öffentlich bekannt gemacht, daß

1) die Flurbuchsabschrift und Gebäudesteuerrolle in dem Lokal des unterzeichneten Gerichts;
2) die dazu gehörigen Karten im Lokal des Königlichen Katasteramts in Kirchhain

zur Einsicht der Betheiligten seit heute offengelegt sind.

Die Einsichtsnahme kann täglich — Sonn- und Festtage ausgenommen — Vormittags von 8 bis 9 Uhr und Nachmittags von 3 bis 4 Uhr erfolgen.

Diejenigen, welche die Ergebnisse der Vermessung bezüglich der Grenzen und der Bezeichnung der neu kartirten Grundstücke in den gerichtlichen Büchern anfechten wollen, haben dieses im Wege der Berichtigungsklage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer zu bewirken, auch Vormerkung der geltend gemachten Ansprüche zu verlangen.

Dieses muß jedoch binnen zwölf Wochen, von demjenigen Tage an gerechnet, an welchem diese Bekanntmachung zum ersten Mal im Amtsblatt erscheint, geschehen. Nach Ablauf dieser Frist bestimmen sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkungen im Grundbuch gewahrt sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung.

Rauschenberg am 11. Mai 1880.

Königliches Amtsgericht.

456. Nachdem eine neue steueramtliche Vermessung für die Gemarkung Mittelstille vollendet und Seitens der Katasterbehörde dem Grundbuchamt davon Kenntniß gegeben ist, wird hierdurch unter Bezugnahme auf §. 38 — Einführungs-Gesetz vom 29. Mai 1873 — öffentlich bekannt gemacht, daß

1) die Flurbuchsabschrift und Gebäudesteuerrolle in dem Lokal des unterzeichneten Grundbuchamts;
2) die dazu gehörigen Karten im Lokal des Königlichen Katasteramts zu Schmalkalden

zur Einsicht der Betheiligten seit heute offengelegt sind.

Die Einsichtnahme kann täglich — Sonn- und Festtage ausgenommen — Vormittags von 9 bis 12 Uhr und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr erfolgen.

Diejenigen, welche die Ergebnisse der Vermessung bezüglich der Grenzen und der Bezeichnung der neu kartirten Grundstücke in den gerichtlichen Büchern anfechten wollen, haben dieses im Wege der Berichtigungsklage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer zu bewirken, auch Vormerkung der geltend gemachten Ansprüche zu verlangen.

Dieses muß jedoch binnen zehn Wochen, von demjenigen Tage an gerechnet, an welchem diese Bekanntmachung zum ersten Mal im Amtsblatt erscheint, geschehen. Nach Ablauf dieser Frist bestimmen sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuch gewahrt sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung.

Schmalkalden am 7. Juni 1880.

Königliches Amtsgericht. Schuchard.

457. Nach Maßgabe des §. 38 des Einführungs-Gesetzes vom 29. Mai 1873, unter Bezugnahme auf die von dem unterzeichneten Amtsgericht am 10 September 1879 erlassene Bekanntmachung, wird nunmehr nach Ablauf der darin bestimmten 12wöchentlichen Frist die neue Flurkarte der Gemarkungen Friedrichsfeld, Stammen, Trendelburg und des Gutsbezirks Trendelburg, in Ansehung der von der Verkoppelung nicht berührten Grundstücke, dahin festgestellt, daß sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuch gewahrt sind, fortan lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung bestimmen.

Carlshafen den 24. Mai 1880.

Königliches Amtsgericht. Knyphausen.

458. Nach Maßgabe des §. 38 des Einführungs-Gesetzes vom 29. Mai 1873, unter Bezugnahme auf die von dem früheren hiesigen Grundbuchamt am 11ten September 1879 erlassene Bekanntmachung, wird nunmehr nach Ablauf der darin bestimmten zwölfwöchigen Frist die neue Flurkarte der Gemarkung Ehlen hiermit dahin festgestellt, daß sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuche gewahrt sind, fortan lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung bestimmen.

Zierenberg am 29. Mai 1880.

Königliches Amtsgericht. Dr. Kühne.

Bekanntmachungen des Landes-Directoriums.

459. Auf Grund des §. 14 des Reglements vom 11. December 1875, betreffend die Ausführung der Vorschriften im §. 60 des zur Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen erlassenen Gesetzes vom 25. Juni 1875, werden nachstehend die Ergebnisse der Einnahmen und Ausgaben der Fonds für Pferde und Rindvieh im communalständischen Verbande des Regierungsbezirks Cassel vom Rechnungsjahr 1879 veröffentlicht.

Cassel den 1. Juni 1880.

Der Landes-Director. v. Bischoffshausen.

Digitized by Google

	Wirkliche Einnahme für Pferde. St.	ℳ	₰	für Rindvieh. St.	ℳ	₰	Rückstände für Pferde. ℳ	₰	für Rindvieh. ℳ	₰
I. Einnahme.										
A. Rest-Verwaltung.										
1) Bestand aus der Rechnung vom Jahre 1878	—	8755	11	—	—	—	—	—	—	—
2) Rückstände und Defecte aus derselben	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
B. Laufende Verwaltung.										
I. Ausgeschriebene Abgaben . .	47889	9577	80	279782	13989	10	—	—	—	—
II. Einnahme aus den Kapitalien des Reservefonds	—	—	—	—	10676	50	—	—	—	—
III. Zinsen-Aufkommen des Reservefonds	—	120	08	—	307	92	—	—	—	—
IV. Sonstige Einnahmen . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summa der Einnahmen .	—	18452	99	—	24943	52	—	—	—	—
II. Ausgabe.										
A. Rest-Verwaltung.										
1) Ueberzahlung aus der Rechnung vom Jahre 1878	—	—	—	—	21617	28	—	—	—	—
2) Rückstände aus derselben . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
B. Laufende Verwaltung.										
I. Gezahlte Entschädigungen . .	16	8364	67	55	9471	40	—	—	—	—
II. Erhebegebühren	—	190	78	—	279	10	—	—	—	—
III. Angelegte Kapitalien des Reservefonds	—	10646	50	—	—	—	—	—	—	—
IV. Verwaltungskosten	—	742	20	—	1184	38	—	—	—	—
V. Sonstige Ausgaben	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summa der Ausgaben .	—	14944	10	—	32552	16	—	—	—	—
Die Einnahme beträgt .	—	18452	99	—	24943	52	—	—	—	—
Bleibt .	—	3508 Bestand.	89	—	7608 Ueberzahlung.	64	—	—	—	—

Vacanzen.

460. Der Pfarrer Thomas zu Bebra ist auf seinen Antrag vom 1sten k. Mts. ab emeritirt worden, und soll in Folge dessen für das Kirchspiel Bebra in der Classe Rotenburg ein selbstständiger Pfarrverweser, welcher gleichzeitig auch den von dem Pfarrer Thomas bisher versehenen Theil der pfarramtlichen Geschäfte in Lispenhausen mit zu übernehmen hat, bestellt werden. Wir fordern deshalb geeignete Bewerber auf, ihre Meldungsgesuche, welchen ein Zeugniß des Classenvorstandes beizufügen ist, innerhalb 8 Tagen bei uns einzureichen.

Cassel den 3. Juni 1880.

Königliches Consistorium.

461. Im hiesigen städtischen Schulorganismus sind 2 Elementarlehrerstellen zu besetzen. Bewerber haben ihre mit den nöthigen Zeugnissen versehenen Meldungsgesuche binnen 4 Wochen einzureichen.

Cassel am 20. Mai 1880.

Die Stadtschul-Deputation.

462. An der hiesigen Bürgerschule ist eine Lehrerstelle vacant. Das mit dieser Stelle verbundene Gehalt beträgt incl. Wohnungszuschuß und Vergütung für Feuerung 1170 Mark. Bewerber wollen ihre mit den nöthigen Zeugnissen versehenen Meldungsgesuche bis zum 15. Juni cr. bei uns einreichen. Im Turnen und in der Naturkunde besonders befähigte Lehrer sollen bevorzugt werden.

Rinteln a/W. den 24. Mai 1880.

Der Stadtschulvorstand. J. V.: Rehermann.

463. Die 3te Lehrerstelle zu Wetter, mit einem Einkommen von 1050 Mark neben freier Wohnung und Feuerung, ist erledigt. Bewerber um dieselbe werden aufgefordert, ihre Gesuche mit den erforderlichen Zeugnissen versehen bei dem Königlichen Schulvorstand zu Wetter oder bei dem Unterzeichneten binnen 4 Wochen einzureichen.

Marburg am 26. Mai 1880.

Der Landrath. J. A.: Wohlrabe.

464. Die israelitische Elementarlehrer- und Vorbeterstelle in Erdmannrode, Kreis Hünfeld, ist sofort zu besetzen. Das Einkommen beträgt 850 Mark und

90 Mark Feuerungsvergütung neben freier Wohnung, sowie ansehnliches Nebeneinkommen für Schächterdienst. Bewerber haben ihre Gesuche und Zeugnisse an die unterzeichnete Stelle zu richten.

Fulda den 26. Mai 1880.

Vorsteheramt der Israeliten.

465. Bewerber um die erledigte Schulstelle zu Oberjossa, mit welcher ein Einkommen von 780 Mark nebst freier Wohnung und 90 Mark für Feuerung verbunden ist, werden aufgefordert, ihre mit den nöthigen Zeugnissen versehenen Meldungsgesuche binnen 4 Wochen bei dem unterzeichneten Schulvorstande einzureichen.

Ziegenhain u. Breitenbach a/H. am 26. Mai 1880.

Der Königliche Schulvorstand.

466. Die Schulstelle zu Wichte kommt mit dem 1. Juli d. J. zur Erledigung. Bewerber um dieselbe wollen ihre mit den erforderlichen Zeugnissen versehenen Meldungsgesuche binnen 3 Wochen an den Lokal-Schul-Inspector, Herrn Pfarrer Eisenberg in Wichte, einsenden. Melsungen den 1. Juni 1880.

Der Königl. Landrath Frhr. v. Richthofen.

467. An der Stadtschule zu Großalmerode soll ein Lehrer, mit einem Jahres-Einkommen von 900 Mark, sowie freier Wohnung und Gewährung der Feuerungs-Entschädigung, bestellt werden.

Bewerber um diese Stelle, zu deren Versehung eine besondere Befähigung zur Ertheilung des Zeichnen-Unterrichts erfordert wird, haben ihre Gesuche mit den erforderlichen Zeugnissen versehen unfehlbar binnen 3 Wochen unter der Adresse des Stadtschulvorstandes zu Großalmerode an den mitunterzeichneten Landrath in Witzenhausen, oder den Lokal-Schul-Inspector, Pfarrer Schaub zu Großalmerode, einzusenden, und wird noch besonders bemerkt, daß der neu zu bestellende Lehrer Aussicht auf Gelegenheit zu weiterer akademischer Ausbildung im Zeichnen hat.

Witzenhausen am 31. Mai 1880.

Der Stadtschulvorstand zu Großalmerode:
Der Landrath Bernstein. Der Pfarrer Th. J. Der Lokal-Schul-Inspector Schaub. Koppen.
Der Bürgermeister Brösdorf.

468. Bewerber um die erledigte Schulstelle zu Bösgesäß, mit welcher ein jährliches Einkommen von 906 Mark incl. freier Wohnung und 90 Mark Vergütung für Feuerung verbunden ist, wollen ihre Gesuche mit den vorgeschriebenen Zeugnissen versehen innerhalb 3 Wochen entweder an den Unterzeichneten oder an den Herrn Pfarrer Waas zu Kirchbracht einreichen.

Gelnhausen den 30. Mai 1880.

Der Königliche Landrath.
J. V.: Menne, commiss. Kreissecret.

469. Bewerber um die mit dem 1. Juli c. zur Erledigung kommende Schulstelle zu Ellershausen werden hierdurch aufgefordert, ihre mit den nöthigen Zeugnissen versehenen Meldungsgesuche binnen 3 Wochen bei dem unterzeichneten Schulvorstand einzureichen.

Witzenhausen am 5. Juni 1880.

Der Schulvorstand von Ellershausen:
Der Landrath Bernstein. Der Pfarrer Ritter.

Personal-Chronik.

Dem Lehrer und Cantor Cuprim zu Allendorf a/d. W. und dem Lehrer und Cantor Kapmeier zu Rinteln ist aus Anlaß ihres fünfzigjährigen Dienstjubiläums der Adler der Inhaber des Königl. Hausordens von Hohenzollern mit der Zahl 50 Allergnädigst verliehen worden.

Dem Lehrer Förtsch an der städtischen höheren Töchterschule zu Cassel ist der Titel „Oberlehrer“ verliehen worden.

Dem Ober-Bürgermeister Rauch zu Hanau ist die Stelle eines Mitglieds der Direction der Zeichen-Akademie daselbst als Nebenamt übertragen worden.

Dem Oberschulinspector über die Schulen der Classe Oberntirchen, Pfarrer Diedelmeier zu Oberntirchen ist die seither von dem Pfarrer Bicker zu Rinteln verwaltete Oberschulinspection über die Schulen der Classe Rinteln mitübertragen worden.

Den Pfarrern Schäfer zu Queutel, Berdux zu Winnen, Weinrich zu Niederasphe ist die Lokalschulinspection über die Schulen ihres Kirchspiels und dem Pfarrer Wessel zu Frankenberg die Lokalschulinspection über die Schule in Schreufa übertragen worden.

Die Wahl der Stadtrathsmitglieder Landesrath Schneider und Partikulier Wentzell, des Bürgerausschußmitglieds Partikuliers E. Herzog, sowie des Partikuliers Hentze, des Schuldirektors Dr. Krummacher und des Pfarrers Wagner zu Cassel zu Mitgliedern der Stadtschuldeputation daselbst für die laufende fünfjährige Amtsperiode ist bestätigt worden.

Das Stadtrathsmitglied Ernst zu Oldendorf ist zum Mitglied des dasigen Stadtschulvorstandes bestellt worden.

Die Lehrer See, Lenkersdörfer und Rupp zu Steinau sind zu Lehrern an der dasigen Stadtschule unter Ueberweisung des Einkommens der 1sten Schulstelle das. an ꝛc. See, des Einkommens der 2ten Schulstelle das. an ꝛc. Lenkersdörfer und des Einkommens der 3ten Schulstelle an ꝛc. Rupp, ferner der Lehrer Werner zu Wetter zum Lehrer an der dasigen Stadtschule unter Ueberweisung des Einkommens der 2ten Schulstelle das., sowie die provis. angestellten Lehrer Alt zu Hersfeld provisorisch zum Lehrer an den städt. Elementarschulen zu Hanau und Kolbe zu Zündersbach provisorisch zum Lehrer an den städt. Volksschulen zu Bockenheim ernannt worden.

Dem seitherigen 1sten Lehrer Cantor Krauz zu Jesberg ist auf sein Nachsuchen die 2te Lehrerstelle an der evang. Schule das. übertragen worden.

Versetzt wurden die Lehrer Lange zu Bösgesäß, Kr. Gelnhausen, als Lehrer an die Stadtschule zu Wächtersbach, Lindemann zu Rodebach, Kr. Eschwege, als Lehrer an die evang. Schule zu Rothenditmold, Landkr. Cassel, Bachmann zu Elgersbausen,

Digitized by Google

Landkr. Cassel, als Lehrer an die ev. Schule zu Nieder-zwehren, dess. Kr., Riehl zu Jestädt, Kr. Eschwege, als 2ter Lehrer an die evang. Schule zu Wickenrode, Kr. Witzenhausen, Wissen zu Tann, Kr. Hersfeld, als Lehrer an die evang. Schule zu Sorga, dess. Kr., Siemon zu Schenklengsfeld, Kr. Hersfeld, als 2ter Lehrer an die evang. Schule zu Asbach, dess. Kr., Schäfer zu Berndshausen, Kr. Homberg, als Lehrer an die evang. Schule zu Schachten, Kr. Hofgeismar, Frei zu Lütter, Kr. Gersfeld, als Lehrer an die kath. Schule zu Hosenfeld, Kr. Fulda, Sommer zu Obernkirchen als Lehrer an die ev. Schule zu Marburg, ferner die provis. angestellten Lehrer Schmidt zu Deisfeld, Amtsbez. Vöhl, als provis. Lehrer an die evang. Schule zu Eimelrod, dess. Amtsbez., Volkenand zu Gottsbüren, Kr. Hofgeismar, als Lehrer an die evang. Schule zu Friedrichsfeld, dess. Kr., Köhler zu Oberbeisheim, Kr. Homberg, als Lehrer an die evang. Schule zu Kirchhof, Kr. Melsungen, Brehm zu Wichte, Kr. Melsungen, als Lehrer an die evang. Schule in Tann, Kr. Hersfeld.

Die definitive Anstellung des seither provisorisch bestellten Lehrers Günther zu Cassel ist bestätigt worden. Ferner wurden definitiv angestellt die seither provis. bestellten Lehrer Kroll zu Obernburg, Amtsbezirk Vöhl, als Lehrer an der evang. Schule zu Züntersbach, Kr. Schlüchtern, Kahl zu Gundhelm, Kr. Schlüchtern, als Lehrer an der evang. Schule das., Hirtschulz zu Bensen, Kr. Rinteln, auf Präsentation als 1ster Lehrer an der evang. Schule in Fischbeck, dess. Kr., Krüger zu Ellershausen, Kr. Witzenhausen, auf Präsentation als Lehrer an der evang. Schule zu Jestädt, Kr. Eschwege, Siemon zu Ostheim, Kr. Hofgeismar, als Lehrer an der evang. Schule das., der seither beaustr. Lehrer Bellon zu Beckerhagen, Kr. Hofgeismar, als Lehrer an der ev. Schule das., der Lehrergehülfe Beck zu Rothemann, Kr. Fulda, als Lehrer an der kath. Schule zu Langenbieber, dess. Kr.

Provisorisch angestellt wurden die Lehrergehülfen Sauer zu Langenschwarz als Lehrer an der ev. Schule zu Marjoß, Kr. Schlüchtern, Wollweber zu Langenbieber als Lehrer an der kath. Schule zu Züntersbach, Kr. Schlüchtern, die Schulamtscandidaten Finger als Lehrer an der ev. Schule zu Thal-Itter, Amtsbez. Vöhl, Gerhardt als Lehrer an der ev. Schule zu Beberbeck, Kr. Hofgeismar, Geßner als Lehrer an der ev. Schule zu Kathus, Kr. Hersfeld, Hartung als Lehrer an der ev. Schule zu Wipperode, Kr. Eschwege, Heck als Lehrer an der ev. Schule zu Wenzigerode, Kr. Fritzlar, Heßler als Lehrer an der ev. Schule zu Gieselwerder, Kr. Hofgeismar, Jung als Lehrer an der ev. Schule zu Süs, Kr. Rotenburg, Keßler als Lehrer an der ev. Schule zu Weichersbach, Kr. Schlüchtern, Koch als Lehrer an der ev. Schule zu Schellbach, Kr. Homberg, Georg Krüger als Lehrer an der ev. Schule zu Nausis, Kr. Rotenburg, Jakob Krüger als Lehrer an der ev. Schule zu Iba, Kr. Rotenburg, Kunze als Lehrer an der ev. Schule zu Jersen, Kr. Rinteln, Lindemann als Lehrer an der ev. Schule zu Stadthosbach, Kr. Eschwege, Mainz als Lehrer an der ev. Schule zu Willershausen, Kr. Eschwege, Manz als Lehrer an der ev. Schule zu Maiersbach, Kr. Gersfeld, Wilhelm Ochse als Lehrer an der ev. Schule zu Deisfeld, Amtsbez. Vöhl, Peter Ochse als Lehrer an der ev. Schule zu Dilschhausen, Kr. Marburg, Rost als Lehrer an der ev. Schule zu Heldra, Kr. Eschwege, Siemon als Lehrer an der ev. Schule zu Friemen, Kr. Eschwege, Stockhaus als Lehrer an der ev. Schule zu Cyriaxweimar, Kr. Marburg, Bockeroth als Lehrer an der ev. Schule zu Rotterode, Kr. Schmalkalden, Volkmar als Lehrer an der ev. Schule zu Weisenborn, Kr. Eschwege, Ahlbach als Lehrer an der kath. Schule zu Finkenhain, Kr. Fulda, Huhn als Lehrer an der kath. Schule zu Rudolphshan, Kr. Hünfeld, Kraus als Lehrer an der kath. Schule zu Melperts, Kr. Gersfeld, Selig als Lehrer an der kath. Schule zu Weidenau, Kr. Fulda, der Schulverweser Sauer zu Dörnigheim, Kr. Hanau, als Lehrer an der ev. Schule das., sowie die Schulamtscandidatinnen Kiehl aus Rinteln als Lehrerin an den kath. Elementarschulen zu Fulda und Haver aus Füchtorf als Lehrerin an der kath. Schule zu Neustadt.

Der Rechtscandidat Zimmermann ist zum Referendar und der Amtsgerichtsbote z. D. Kern zum Gefangenwärter bei dem Gerichtsgefängniß in Marburg ernannt worden.

Der Amtsgerichts-Secretair Koch in Cassel ist pensionirt worden.

Dem Wasserbau-Aufseher Heinrich Drücke in Gieselwerder ist das Kreuz der Inhaber des Hohenzollernschen Hausordens Allerhöchst verliehen worden.

Der Apotheker Heinrich Stockhausen aus Bonn hat die Sternapotheke zu Gelnhausen käuflich übernommen.

Der Vicebürgermeister Schenk zu Kerspenhausen und Fehr zu Malsfeld, sowie das Gemeinderathsglied Adam zu Eichen sind zu Stellvertretern der dasigen Standesbeamten ernannt worden.

Der Bürgermeister a. D. Fleischer zu Rentershausen ist bei seinem Scheiden aus dem Gemeindeamt anderweit zum Standesbeamten für den dasigen Standesamtsbezirk ernannt worden.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 46.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 15 Reichspfennig. — Belagsblätter für ½ und ¼ Bogen 5 und für 2 und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Extra-Beilage zum Amtsblatt.

Statuten der Schweizerischen Renten-Anstalt

revidirt 1879.

Ministerium des Innern.

Den beifolgenden, unter dem 1. September 1879 obrigkeitlich genehmigten revidirten Statuten der

Schweizerischen Rentenanstalt zu Zürich

wird die in der Concession zum Geschäftsbetriebe in Preußen vom 10. September 1866
30. März 1874 vorbehaltene Genehmigung hiedurch ertheilt.

Berlin, 27. Februar 1880.

L. S. Der Minister des Innern
Im Auftrage:
sig. **Ribbeck.**

Genehmigte Urkunde
I. A. 1245.

Der Regierungsrath,

nach Prüfung, des von der Schweizerischen Rentenanstalt vorgelegten revidirten Statutenentwurfs vom 7./19. Juni 1879,

nach Einsicht eines Antrages der Direction des Innern,

beschließt:

I. Den revidirten Statuten der Schweizerischen Rentenanstalt vom 7./19. Juni 1879 wird die Genehmigung ertheilt.

II. Hiebei werden für die bisherigen Versicherten alle ihre aus den bisherigen Statuten erworbenen Rechte vorbehalten und gewahrt.

III. Von den Statuten sollen zwei Exemplare auf Stempelpapier ausgefertigt und mit der Original-Unterschrift versehen werden; das eine Exemplar ist im Archive der Direktion des Innern aufzubewahren, das andere der Direktion der Schweizerischen Rentenanstalt zuzustellen.

IV. Gegenwärtiger Beschluß soll sämmtlichen Abschriften oder Abdrücken der Statuten beigesetzt und nebst den Letztern auf Kosten der Direction der Schweiz. Rentenanstalt durch das Amtsblatt bekannt gemacht werden.

Zürich, den 1. September 1879.

Vor dem Regierungsrathe:
Der Staatsschreiber,
Stüssi.

A. Organisation.

§. 1. Die **Schweizerische Rentenanstalt**, von der Schweizerischen Creditanstalt im Jahre 1857 gegründet, hat den Zweck, Versicherungen auf menschliches Leben abzuschließen.

Sie bildet jedoch keinen Zweig der Schweiz. Creditanstalt, sondern besteht als juristische Person für sich und hat ihr eigenes Vermögen.

§. 2. Die Schweizerische Rentenanstalt hat ihren Sitz und Gerichtsstand in Zürich.

Sie wird nach außen durch ihren Director vertreten.

§. 3. Das Garantieverhältniß der Schweiz. Creditanstalt zur Schweiz. Rentenanstalt wird in Rechten und Pflichten durch die §§. 9—16 näher bestimmt.

§. 4. Die Versicherten werden je alle drei Jahre zu einer Generalversammlung einberufen; außerordentlich, wenn der Aufsichtsrath es beschließt.

§. 5. Der Präsident des Aufsichtsrathes leitet die Generalversammlung und bestellt das Bureau für Protokollführung und Stimmenzählung.

§. 6. Jeder anwesende Versicherte hat 1 Stimme; Niemand darf für sich und Andere mehr als 10 Stimmen geltend machen.

Die Versammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 200 Stimmen vertreten sind.

Die Beschlüsse und Wahlen erfolgen mit Stimmenmehrheit; bei gleichen Stimmen entscheidet der Präsident.

§. 7. Der Generalversammlung kommen zu:

a. Die Wahl von 20 Mitgliedern des Aufsichtsrathes aus der Zahl der Versicherten (§. 8, b).

b. Die Entscheidung über Anträge des Aufsichtsrathes.

c. Die Genehmigung der vom Aufsichtsrathe beschlossenen Abänderungen der Statuten (§§. 11. g u. 16).

§. 8. Der Aufsichtsrath besteht:

a. aus 5 Mitgliedern, gewählt von der Schweizerischen Creditanstalt, und

b. aus 20 Mitgliedern, aus der Zahl der Versicherten, gewählt von der Generalversammlung (§. 7, a). Alle drei Jahre treten je 5 dieser Mitglieder, wieder wählbar, aus.

Der Aufsichtsrath wählt seinen Präsidenten und Vicepräsidenten aus seiner Mitte.

Er entscheidet mit Mehrheit der Stimmen, in Anwesenheit von mindestens 15 Mitgliedern.

Die Vollziehung seiner Schlußnahmen geschieht durch den Director, welcher den Sitzungen des Aufsichtsrathes mit berathender Stimme beiwohnt.

§. 9. Der Aufsichtsrath setzt seine regelmäßigen Sitzungen fest, und versammelt sich außerordentlich, wenn der Präsident oder mindestens fünf Mitglieder oder der Director oder die Creditanstalt es verlangen.

§. 10. Der Aufsichtsrath hat im Allgemeinen die gesammte Geschäftsführung zu überwachen und bezeichnet aus seiner Mitte:

a. drei Mitglieder (nebst Stellvertretern), die als Rechnungsrevisoren die Buchhaltung und Casse zu controliren und die nähere Prüfung der Jahresrechnung vorzunehmen haben,

b. zwei andere Mitglieder (nebst Stellvertretern), die den Archivbestand der Werthschriften zu controliren haben und als Beiräter mit dem Director die Anleihecommission bilden, welche die Capitalanlagen nur mit Einstimmigkeit bewilligen kann.

Für a und b ist je ein Mitglied von und aus den in § 8, a bezeichneten Mitgliedern des Aufsichtsrathes zu wählen.

§. 11. Dem Aufsichtsrathe kommen im Weitern zu:

a. die allgemeinen Bestimmungen über Capitalanlagen, wobei die Anlagen auf inländische Sicherheiten die Regel bilden sollen; im Fernern über Aufbewahrung der Werthschriften und Unterzeichnung der Cassaverfügungen.

b. die Genehmigung der Anträge des Directors über territoriale Ausdehnung des Geschäftsbetriebes, über Festsetzung der eigenen Maxima der Versicherungen, über Abschluß von Collectivversicherungen und unter Zustimmung der Creditanstalt auch über Abänderung von Tarifen.

c. die Prüfung und Genehmigung des von der Direction gefertigten Jahresberichtes sammt Rechnung.

d. die näheren Vorschriften für die Einberufung und Leitung der Generalversammlung, sowie für die ihr zustehenden Wahlen.

e. die Wahl von Mitgliedern des Aufsichtsrathes, die während eines Triennium ausscheiden, welche Wahlen dann der Bestätigung der nächstfolgenden Generalversammlung bedürfen.

f. die Bestimmung der Remuneration für die Mitglieder des Aufsichtsrathes.

g. die Abänderung der Statuten, unter Zustimmung der Generalversammlung (§§. 7, c u. 16) und für die Zwischenzeit bis zur Ablösung (§. 16) auch unter Zustimmung der Creditanstalt.

§. 12. Die Schweizerische Creditanstalt wählt, nach Anhörung des Aufsichtsrathes der Rentenanstalt, den Director der Rentenanstalt und die übrigen Beamten des Büreau, sowie deren Stellvertreter, und ordnet durch Vertrag ihre Bedingungen.

a. Der Director leitet die Verwaltung der Rentenanstalt und ordnet die Functionen der Beamten. Er ernennt die Büreaugehülfen und Agenten.

b. Der Verwalter, mit Cautionsleistung, besorgt die bewilligten Capitalanlagen (§. 10, b), die Zinsbezüge und die Registratur der Werthschriften.

c. Die Beamten für Casse und Buchhaltung haben Caution zu leisten.

§. 13. Die Gesammtrechnung der Rentenanstalt wird jedes Jahr auf den 31. December abgeschlossen und nach ihrer Genehmigung veröffentlicht.

Digitized by Google

Die Jahresrechnung ist nach solidesten Grundsätzen zu erstellen. Dabei sind das Deckungscapital und der Gewinnsfonds in der Rechnungsbilanz unter den Passiven aufzuführen. Die Zinse verrechnen sich unter den allgemeinen Einnahmen.

§. 14. Ergibt die Jahresrechnung Verlust, so ist derselbe sofort zu decken:

a. in erster Linie aus dem Gewinnsfonds (§. 15, a).

b. in zweiter Linie von der Schweizerischen Creditanstalt, welche in diesem Sinne mit ihrem volleinbezahlten Actiencapital von 20,000,000 Fr. resp. mit ihrem ganzen Vermögen für alle Verpflichtungen der Schweizerischen Rentenanstalt unbedingte Garantie leistet.

Es können also zur Deckung von Jahresrechnungsverlusten weder die üblichen Fonds der Rentenanstalt in Anspruch genommen, noch die Versicherten zu Nachschüssen angehalten werden.

§. 15. Ergibt die Jahresrechnung einen Ueberschuß, so fallen davon:

a. zunächst 80% in den Gewinnsfonds der Versicherten (§§. 25 u. 35.)

b. an die Creditanstalt 20% welcher Antheil sich jedoch zu Gunsten des Gewinnsfonds der Versicherten jährlich um $^1/_{10}$ vermindert bis auf 15% herab.

§. 16. Sobald das Vermögen der Rentenanstalt (Deckungscapital und Gewinnsfonds) die Höhe von 20,000,000 Fr. erreicht hat, also daß die Rentenanstalt eine Capitalkraft von gleichem Umfang, wie ihr selbige bis dahin durch das garantirende Actiencapital der Creditanstalt geboten war, in sich selbst trägt, — scheidet die Schweizerische Creditanstalt aus ihrer Garantiebeziehung zur Rentenanstalt aus. Es endigen damit alle Rechte der Creditanstalt und ebenso alle ihre Verpflichtungen gegenüber den Versicherten.

Sollten Versicherte (aus der Zeit vor Erlaß gegenwärtiger Statuten) die Fortdauer der Garantie der Schweiz. Creditanstalt beanspruchen, so wird ihnen diese vertragsmäßige Garantie verbleiben, wogegen dieselben wie bisher auch nur im Verhältniß von $^7/_{10}$ am Gewinne participiren.

Der Aufsichtsrath (§. 8, b) hat sodann auf Grundlage der Gegenseitigkeit revidirte Statuten zu erlassen, welche der Genehmigung der Generalversammlung bedürfen. (§§. 7, c u. 11, g).

B. Bestimmungen für die Versicherungen.

a. Allgemeine Vorschriften

§. 17. Der Versicherte verpflichtet sich gegenüber der Rentenanstalt durch die Antragspapiere, die Rentenanstalt sich gegenüber dem Versicherten durch die Police; beide Theile auf Grundlage der Versicherungs-Bestimmungen, welche auf der Police abzudrucken sind.

§. 18. Die Rentenanstalt kann jeden Versicherungsantrag ohne Angabe der Gründe ablehnen.

§. 19. Die Policen und Prämienquittungen müssen mit der Unterschrift des Directors und Buchhalters und dem Stempel der Rentenanstalt versehen sein.

Für die Police kann eine Taxe festgesetzt werden.

§. 20. Die Rentenanstalt ist für die Versicherung haftbar, sobald der Versicherte die Eintrittsprämie bezahlt und die Police empfangen hat.

§. 21. Für die Folgezeit sodann beginnt das Versicherungsjahr je mit dem 1. Januar und endigt mit dem 31. December.

Die Prämie wird mit dem 1. Januar fällig und soll im Monat Januar eingezahlt werden. — Sie wird aber, sofern der Versicherte lebt, auch im Februar mit 1% und im März mit 2% Säumbuße noch angenommen. Säumt der Versicherte länger, so erlöschen mit dem ersten April alle seine Rechte.

§. 22. In Verarmungsfällen, sofern die Anzeige hiefür im Laufe des bezahlten Versicherungsjahres, also je vor dem nächsten 1. Januar an die Rentenanstalt erfolgt, wird die Prämienzahlung eingestellt und die Versicherung nach Maßgabe der Reserve (Deckungscapital) reducirt.

§. 23. Die Rentenanstalt ist berechtigt, den Inhaber der Police als rechtmäßigen Besitzer zu betrachten und an ihn zu zahlen.

b. Versicherungen aufs Ableben.

§. 24. Mit der Versicherung aufs Ableben wird die Rentenanstalt zur Bezahlung der in der Police bestimmten Capitalsumme verpflichtet, unter der Bedingung, daß das Ableben des Versicherten erfolgt:

a. in Europa, mit Einschluß des mittelländischen und schwarzen Meeres.

b. auf natürlichem Wege, d. h. durch Krankheit, Alter, Unfall oder durch dritte Hand.

§. 25. Die Versicherung aufs Ableben gibt im Weitern ein Anrecht auf eine Altersrente aus dem Gewinnsfonds (§. 15, a), welche der Versicherte mit dem Jahre zu beziehen beginnt, in welchem seine Einlagen sammt 4% Zinseszins die Höhe seiner Versicherungssumme erreicht haben.

§. 26. Der Versicherte darf zur Zeit des Eintrittes nicht weniger als 15 und nicht mehr als 60 Jahre alt sein.

§. 27. Der Versicherte ist gegenüber der Rentenanstalt und dem untersuchenden Arzte verpflichtet, die in den Vertragspapieren bezeichneten Daten und Fragen gewissenhaft zu beantworten. Hat er dießfalls durch unwahre Angaben oder Verschweigen wissentlich getäuscht, so verwirkt er damit alle Versicherungsrechte sowie die bereits gemachten Einlagen.

§. 28. Stirbt der Versicherte im Eintrittsjahre, so ist die etwaige Stückprämie bis auf eine volle Jahresprämie zu ergänzen.

Stirbt er in einem folgenden Jahre im Januar, ehe noch die Jahresprämie dafür bezahlt ist, so wird die Versicherungssumme gleichwohl ausgerichtet, unter Abzug der Prämie.

Für Semester- und Quartalprämien enthalten die betreffenden Policen besondere Bestimmungen.

§. 29. Beim Ableben des Versicherten hat der Policeinhaber mit möglichster Beförderung hievon an die Rentenanstalt resp. Agentur schriftliche Anzeige zu machen und mittelst Einsendung der Police, des amtlichen Todtenscheines, sowie eines ärztlichen oder amtlichen Zeugnisses über die Todesursache den Nachweis zu leisten, daß die in §. 24 für die Zahlungspflicht der Rentenanstalt bezeichneten Bedingungen eingetreten sind.

Drei Monate hierauf, oder auf Verlangen auch sofort mittelst Disconlirung, zahlt die Rentenanstalt die Versicherungssumme aus.

§. 30. Nicht indegriffen im Versicherungsvertrage ist das Ableben:

a. außerhalb Europa (§. 24 a). Die Rentenanstalt gibt die Reserve (Deckungscapital) zurück,

b. im activen Kriegsdienst, in welchen Sterbefällen die Rentenanstalt die eingezahlten Prämien zurückgibt.

c. im Duell oder an dessen Folgen. Die Rentenanstalt zahlt die Reserve zurück.

d. durch absichtliche Selbsttödtung oder an den Folgen des Versuches. Die Rentenanstalt zahlt in allen diesen Fällen, ohne Unterschied des Geisteszustandes, die eingezahlten Prämien zurück (bis auf die Höhe der Versicherungssumme).

Durch besonderen Zusatzvertrag kann die Rentenanstalt auch die vorstehenden Sterberisicos in die Versicherung aufnehmen.

c. Leibrenten.

§. 31. Die Leibrentenpolice sichert dem Versicherten (sofort oder aufgeschoben auf ein bestimmtes Altersjahr) lebenslängliche, gleichbleibende Renten zu.

§. 32. Die Rente kann jeweilen mit dem Verfalltag bezogen werden, den der Versicherte erlebt haben muß.

Die erste Rente wird berechnet nach der Zeit vom Eintrittslage an.

Die Rentenanstalt kann beim Bezug der Rente die Vorlage der Police und des Lebensscheines verlangen.

§. 33. Die Rentenversicherten haben am Rechnungsgewinn der Rentenanstalt resp. am Gewinnsfonds (§. 15, a) keinen Antheil.

d. Aussteuren.

§. 34. Die Aussteuerpolicen sichern dem Versicherten eine bestimmte Capitalsumme zu auf einen bestimmten Verfalltag, sofern er denselben erlebt.

§. 35. Die Aussteuerversicherten erhalten im Weitern einen Antheil am Gewinnsfonds (§ 15 a), gleichzeilig mit der Versicherungssumme.

§. 36. Die Versicherungssumme nebst dem Gewinnsantheil kann vom Verfalltag an bezogen werden gegen Einsendung der Police und eines amtlichen Zeugnisses über das Geburtsdatum und das Leben am Verfalltag.

Uebergangs-Bestimmungen.

1) Zum erstenmal wählt noch der bisherige Aufsichtsrath der Schweiz. Rentenanstalt aus der Zahl der Versicherten die in §. 8, b bezeichneten Mitglieder in den neuen Aufsichtsrath. Mit der Constituirung des neuen Aufsichtsrathes erlischt das Mandat des bisherigen Aufsichtsrathes.

2) Für alle Policen, welche vor den neuen Statuten ausgefertigt worden sind, bleiben die Versicherungsbedingungen der bisherigen Statuten unverändert in Kraft, sofern nicht der Versicherte, was ihm freisteht, die Versicherungsbedingungen der neuen Statuten auf seine Police übertragen zu lassen wünscht.

Buchdruckerei von Arnold Weichelt in Hannover

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 31. Ausgegeben Sonnabend den 12. Juni. 1880.

Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. October 1878.

470. Auf Grund der §§. 11 und 15 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird die von Julius Kräcker hier verfaßte, in Druck und Verlag der Schlesischen Volksbuchhandlung H. Zimmer u. Comp., Breslau, erschienene, durch das Königliche Polizei-Präsidium vorläufig in Beschlag genommene Druckschrift „Der Kampf gegen den Socialismus. Ein nicht gehaltener Vortrag" von der unterzeichneten Landespolizeibehörde hiermit verboten. Breslau, des 7. Juni 1880.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.
J. V. Ziegert.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzial-Behörden.

471. Durch Nr. 4 des Reichs-Gesetzblatts vom laufenden Jahre (Seite 17 ff.) ist die internationale Convention vom 17. September 1878, Maßregeln gegen die Reblaus betreffend, zur öffentlichen Kenntniß gebracht worden. Nach Art. 3 dieser Uebereinkunft ist zur ungehinderten Einfuhr der zum internationalen Verkehr zugelassenen vegetabilischen Gegenstände über die Grenze eines der beigetretenen Staaten eine Bescheinigung der Behörde des Ursprungslandes bezüglich der Unverdächtigkeit dieser Gegenstände erforderlich.

Bis dahin, wo Seitens der Reichsbehörden die erforderlichen Anordnungen behufs Ausführung der internationalen Convention werden erlassen werden, soll vorläufig nach Bestimmung der Herren Minister des Innern und für Landwirthschaft die Ausstellung solcher Bescheinigungen auf Antrag der Betheiligten von den Ortspolizeibehörden bewirkt werden. Den letzteren ist es überlassen, sich erforderlichen Falls die nöthige Kenntniß über das Zutreffen der zu bescheinigenden Verhältnisse (Art. 3, erster Absatz a und b) zu verschaffen. Die Ortspolizeibehörden haben sich daher eventuell dieserhalb an den Kreislandrath oder an den Weinbau-Aufsichts-Commissarius Herrn Fr. von Lade in Geisenheim zu wenden. Cassel den 8. Juni 1880.

Der Ober-Präsident der Provinz Hessen-Nassau.
Frhr. v. Ende.

472. In Gemäßheit des Erlasses des Herrn Finanz-Ministers vom 1ten d. Mts. werden

1) das nachstehende Regulativ für Privattransitläger von den in Nr. 9 des Zolltarifs aufgeführten Waaren (Getreide ꝛc.) ohne Mitverschluß der Zollbehörde,
2) die Bestimmungen, betreffend die Gewährung einer Zollerleichterung bei der Ausfuhr von Mühlenfabrikaten, welche aus ausländischem Getreide hergestellt sind,

den betheiligten Kreisen des Handels- und Gewerbestandes hiermit zur Kenntniß gebracht.

Cassel den 5. Juni 1880.

Der Provinzial-Steuer-Director Schultze.

Regulativ
für Privattransitläger von den in Nr. 9 des Zolltarifs aufgeführten Waaren (Getreide ꝛc.) ohne Mitverschluß der Zollbehörde.
Vom 13. Mai 1880.

In Gemäßheit der Ziffern 1 und 4 im §. 7 des Gesetzes vom 15. Juli 1879, betreffend den Zolltarif des deutschen Zollgebietes ꝛc., werden für die Privattransitläger ohne amtlichen Mitverschluß von den in Nr. 9 des Zolltarifs aufgeführten Waaren (Getreide ꝛc.) nachstehende Bestimmungen ertheilt:

I. Arten der Privattransitläger für Getreide.

§. 1. Die Privattransitläger für Getreide ohne amtlichen Mitverschluß sind entweder

a. reine Transitläger, wenn das Getreide ausschließlich zum Absatz in das Zollausland bestimmt ist, oder
b. gemischte Transitläger, wenn neben der Wiederausfuhr in das Ausland auch der Absatz des gelagerten Getreides im Zollgebiete gestattet ist.

II. Allgemeine Bestimmungen.

§. 2. Auf die Privattransitläger von Getreide (§. 1) finden die Vorschriften des Regulativs für Privatläger von 1871, soweit nicht nachstehend anderes verfügt ist, sinngemäße Anwendung.

III. Reine Privattransitläger.

§. 3. Lagerräume. — Die Lagerung des Getreides ist in der Regel nur in geschlossenen Räumen gestattet. Ausnahmsweise kann jedoch da, wo die Verhältnisse eine Lagerung im Freien erforderlich machen, eine solche auch in nicht abgeschlossenen Räumen durch die Direktivbehörde unter der Bedingung bewilligt werden, daß die Räume deutlich abgegrenzt und durch die Firma des Inhabers kenntlich bezeichnet werden.

§. 4. Kontoführung. — Für die reinen Transitläger ist bei der Amtsstelle ein besonderes Niederlage-Register (G. r.) nach dem Muster A 1 zu führen, in welchem für jedes Lager ein Konto eröffnet wird. A 1.

§. 5. Zugang zum Lager. — Die Einlagerung des Getreides erfolgt nach Nettogewicht.

§. 6. Die Einbringung inländischen Getreides auf das Lager ist zulässig, zuvor jedoch nach Muster B anzumelden. B.

Digitized by Google

Die Anmeldung ist in zwei gleichlautenden Exemplaren der Amtsstelle einzureichen. Letztere prüft dieselbe und stellt das eine Exemplar, mit Genehmigungsvermerk versehen, dem Anmeldenden zurück. Vor der Aushändigung dieses Exemplars darf mit der Einbringung nicht begonnen werden.

Das eingebrachte inländische Getreide nimmt die Eigenschaft einer unverzollten ausländischen Waare an.

§. 7. Behandlung während der Lagerung. — Die Behandlung und Umpackung, sowie die Mischung des gelagerten Getreides innerhalb der Lagerräume ist uneingeschränkt und ohne Anmeldung zulässig.

§. 8. Seitens des Hauptamts kann widerruflich gestattet werden, gelagertes Getreide zum Zwecke der Mischung oder zum Trocknen oder Darren zeitweise aus dem Lager zu entnehmen. Vor der Wegbringung ist der Amtsstelle eine Anzeige einzureichen, aus welcher der Zweck der Entnahme, die Gewichtsmenge, der Lagerraum und der zeitweise Bestimmungsort des Getreides, sowie die Zeit des Beginnes der Wegschaffung desselben ersichtlich sind. Desgleichen ist von der Zeit der Zurückschaffung zum Lager zuvor Anzeige zu erstatten. Die Anzeige ist von der Amtsstelle den Aufsichtsbeamten zuzustellen, welche durch Gewichtsermittelungen, Entnahme von Proben oder in sonst geeigneter Weise die Zurückbringung des entnommenen Getreides auf das Lager zu überwachen und die Anzeige mit ihrem Revisionsvermerk der Amtsstelle zurückzureichen haben.

§. 9. Abgang vom Lager. — Getreide, das in einem reinen Transitlager gelagert hat, darf nur nach anderen reinen Transitlägern oder nach dem Zollausland versandt werden.

Das aus dem Lager entnommene Getreide ist nach den Vorschriften des Begleitschein- und des Niederlage-Regulativs, sowie der etwa erlassenen besonderen Bestimmungen unter Zollkontrole zur weiteren Versendung abzufertigen. Dabei kann von einer Verschlußanlage abgesehen werden.

Ausnahmsweise kann die Direktivbehörde unter Vorbehalt des Widerrufs genehmigen, daß die Revision des Getreides bei der Aufnahme ins Lager und bei der Entnahme aus demselben, sowie die zollamtliche Bescheinigung über die Verladung auf die Transportmittel (Eisenbahnwagen, Schiff) durch eine Bescheinigung eines öffentlich angestellten Wiegemeisters oder einer ähnlichen Person ersetzt werde. Solche Personen müssen jedoch zuvor auf das Interesse der Steuerverwaltung ein für alle mal vereidigt sein. Eine derartige Genehmigung darf insbesondere nur unter der Voraussetzung ertheilt werden, daß die kaufmännischen Bücher des Lagerinhabers über Zu- und Abgang zum und vom Lager zuverlässigen Aufschluß geben.

Desgleichen ist beim Eisenbahntransport die Verwiegung der Wagenladungen auf der Geleis- (Centesimal-) Waage zulässig: dabei ist es statthaft, das von der Eisenbahnverwaltung festgestellte Gewicht des Wagens von dem ermittelten Bruttogewicht in Abzug zu bringen.

Dem Ermessen der Direktivbehörde bleibt die Bestimmung darüber überlassen, inwieweit bei einzelnen Arten des Verkehrs auch Gewichtsangaben in den Eisenbahnfrachtbriefen, Schiffskonnossementen und anderen Ladungspapieren ohne Gefährdung des Zollinteresses als Ersatz der zollamtlichen Gewichtsfeststellung zugelassen werden können.

§. 10. Säcke und andere zollpflichtige Umschließungen, in welchen unverzolltes ausländisches Getreide auf das Lager gelangt, dürfen in leerem Zustande nur nach zuvoriger besonderer Abmeldung und, soweit sie in den freien Verkehr treten sollen, unter tarifmäßiger Verzollung entfernt werden. Ueber Zu- und Abgang zum bezw. vom Lager werden in einem Anhange zum Niederlage-Register fortlaufende Aufschreibungen geführt, wobei die der Tarifnummer 22 angehörigen Säcke lediglich nach ihrer Stückzahl festzuhalten sind.

§. 11. Bestandsrevision. — Halbjährlich ist eine Bestandsrevision auf Grund einer von dem Lagerinhaber einzureichenden Bestandsdeklaration vorzunehmen. Dieselbe kann probeweise geschehen, wenn die Umstände Bedenken nicht ergeben.

Die Termine für diese Revisionen sind von der Direktivbehörde nach den örtlichen Verhältnissen zu bestimmen.

Die Direktivbehörde ist ermächtigt, ausnahmsweise die Zahl der jährlich vorzunehmenden Bestandsrevisionen auf eine zu beschränken.

Ein sich ergebendes Mindergewicht ist, soweit dasselbe lediglich auf Eintrocknen, Verstauben oder dergleichen zurückzuführen ist, zollfrei abzuschreiben. Die Entscheidung darüber, ob ein vorgefundenes Manko auf solchen Ursachen beruht, steht bis zu einer Fehlmenge von 5 Prozent dem Hauptamt, bei größeren Fehlmengen der Direktivbehörde zu.

§. 12. Aufhebung des Lagers. — Die Zurücknahme der Bewilligung eines Lagers kann seitens der Direktivbehörde insbesondere auch dann erfolgen, wenn sich bei einer Bestandsrevision eine Fehlmenge ergeben hat, deren Abschreibung nach Maßgabe des §. 11 unzulässig erscheint, oder wenn Defrauden oder Ordnungswidrigkeiten in Bezug auf den Verbleib des vom Lager entnommenen Getreides (§§. 8 und 9) verübt worden sind. Die fehlende bezw. diejenige Menge Getreide, bezüglich deren die Defraude verübt ist, ist zur Verzollung zu ziehen.

Ebenso kann die Bewilligung des Lagers seitens der bezeichneten Behörde zurückgenommen werden, wenn der durchschnittliche Zugang zum Lager an ausländischem Getreide in den beiden letzten Kalenderjahren die Jahresmenge von 200000 Kilogramm nicht überschritten hat.

In allen Fällen des Aufhörens eines reinen Transitlagers für Getreide ist der Lagerbestand innerhalb einer von der Direktivbehörde zu bestimmenden Frist seitens des bisherigen Lagerinhabers oder seiner Rechtsnachfolger (Erben, Konkursmasse ꝛc.) unter Zollkontrole entweder in das Zollausland oder auf ein anderes reines Transitlager abzufertigen. Ausnahmsweise kann

Digitized by Google

die Direktivbehörde den Uebergang des Bestandes auf ein gemischtes Transitlager oder in den freien Verkehr bei Entrichtung der tarifmäßigen Zollgefälle gestatten.

IV. Gemischte Transitläger.

§. 13. Im allgemeinen. — Auf die gemischten Transitläger finden im allgemeinen auch die Vorschriften der §§. 3 bis 12 mit nachfolgenden Zusätzen bezw. Abänderungen Anwendung.

§. 14. Bewilligung des Lagers. — An welchen Orten gemischte Läger gestatett werden dürfen, bestimmt der Bundesrath.

Das Bedürfniß eines gemischten Transitlagers an solchen Orten ist von der Direktivbehörde in der Regel nur dann anzuerkennen, wenn nach den Büchern des Gewerbetreibenden der Umfang des von ihm betriebenen Getreidetransitgeschäfts ohne den Besitz eines solchen Lagers voraussichtlich eine wesentliche Einschränkung selbst unter der Voraussetzung erfahren würde, daß ihm ein reines Transitlager bewilligt wäre In anderen Fällen entscheidet die oberste Landesfinanzbehörde über die Bedürfnißfrage.

Demselben Gewerbtreibenden darf ein reines und ein gemischtes Privatlager für Getreide an einem Orte oder in benachbarten Ortschaften nicht bewilligt werden.

§. 15. Kontoführung. — Für die gemischten Transitläger ist ein Niederlageregister (G. g.) nach Muster A 2. A 2 zu führen.

§. 16. Zugang zum Lager. — Auf ein gemischtes Transitlager darf auch zollfreies Getreide gebracht werden. Dasselbe behält seine Eigenschaft als zollfreie Waare, muß jedoch, abgesehen von dem Fall der in §§. 19 ff. gestatteten Mischungen abgesondert von zollpflichtigem Getreide gelagert werden.

§. 17. Die Einlagerung des in Umschließungen eingehenden Getreides geschieht nach Bruttogewicht.

§. 18. In der Anmeldung des Getreides zum Lager und in der Abmeldung desselben vom Lager ist der Lagerraum genau zu bezeichnen.

Soll das Getreide von dem angemeldeten in einen anderen Lagerraum innerhalb des Lagers übergeführt werden, so ist davon spätestens bei Beginn der Ueberführung Anzeige zu machen.

§. 19. Behandlung während der Lagerung. — Mischungen ausländischen und inländischen Getreides unterliegen C. der Anmeldung nach Muster C. Die Vorschriften im zweiten Abfatz des §. 6 findet dabei sinngemäße Anwendung.

§. 20. Lagerregister. — Großhändlern, welche jährlich mindestens 250000 Kilogramm ausländisches Getreide in das Lager bringen, kann von der Direktivbehörde ausnahmsweise und widerruflich gestattet werden, D. ein Lagerregister nach Muster D mit der in §. 21 angegebenen Wirkung zu führen, wenn sie sich nachstehenden Bestimmungen unterwerfen:

1) Es ist für jedes Lager ein besonderes Register zu führen.
2) Das Register ist in dem Lager an einer von dem Bezirks-Oberkontrolör zu bestimmenden Stelle in einem verschließbaren Behältniß aufzubewahren und, während im Lager gearbeitet wird, den revidirenden Beamten zugänglich zu halten. Den Oberbeamten ist dasselbe auf Erfordern jederzeit vorzulegen.
3) Die Buchungen in dem Register haben zu geschehen, sobald die Aufnahme, Mischung oder Entnahme des Getreides beginnt. Sind bei dem Beginn dieser Handlungen die Getreidemengen, auf welche die Buchungen sich erstrecken, noch nicht genau bekannt, so kann die Angabe der Mengen einstweilen ausgesetzt bleiben, muß aber unmittelbar nach Beendigung der Handlung nachgeholt werden.
4) Beim Absatz von Getreide in das Inland ist der Name und Wohnort des Käufers ꝛc. anzugeben.
5) Aenderungen der Eintragungen durch Korrekturen und Rasuren sind unstatthaft. Etwaige Irrthümer sind durch Vermerke in der Bemerkungsspalte richtig zu stellen.
6) Bei Bestandsrevisionen ist das Register abzuschließen und der Amtsstelle vorzulegen. Auch sonst ist auf Erfordern der revidirenden Oberbeamten jederzeit ein Abschluß desselben vorzunehmen.
7) Der Lagerinhaber ist für die Richtigkeit der Registerführung auch für den Fall verantwortlich, daß dasselbe von einem Dritten geführt wird.

§. 21. Für den Fall der Führung eines Lagerregisters treten die Bestimmungen der §§. 18 und 19 außer Anwendung.

Ob, inwieweit und unter welchen besonderen Kontrolen mit Rücksicht auf die lokale Gestaltung des Getreidehandels den Lagerinhabern an bestimmten Orten bei Führung eines Lagerregisters auch die Anmeldung des aus dem freien Verkehr zum Lager zu bringenden Getreides (§. 16) erlassen werden kann, bestimmt die oberste Landesfinanzbehörde.

§. 22. Abmeldung. — Aus einem gemischten Lager kann Getreide auch in andere reine oder gemischte Läger übertragen werden.

Für die Abmeldung von Getreide aus einem gemischten Transitlager zur Verzollung greifen im allgemeinen die Vorschriften des §. 16 des Regulativs für Privatläger von 1871 Platz. Die Direktivbehörde bestimmt nach den örtlichen Verhältnissen die Termine für diese Abmeldungen. Dieselbe ist ermächtigt, nachzulassen, daß die Bestandsrevision nur einmal jährlich erfolge.

Bei der letzteren ist das Gewicht der im leeren Zustande lagernden Umschließungen mit zu berücksichtigen.

Die Bestimmung des §. 11 Absatz 4 bleibt außer Anwendung.

V. Strafbestimmungen.

§. 23. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieses Regulativs werden, soweit nicht die Strafen der §§. 134 bis 151 des Vereinszollgesetzes Anwendung finden, in Gemäßheit des §. 152 daselbst mit einer Ordnungsstrafe bis zu 150 Mark geahndet.

Digitized by Google

Muſter A 1
(zu §. 4 des Regulativs).

Niederlage-Regiſter

für die reinen Privattranſitläger von Getreide ohne Mitverſchluß der Zollbehörde. (G. r.)

Nr. 1. Konto des Michael Schwarz zu Danzig.

I. Weizen.

Laufende Nr.	Anſchreibung.						
	Der Anſchreibung			Bezeichnung und Nummer des Vorregiſters	Nähere Bezeichnung des Getreides (inländiſch, ausländiſch)	Menge kg	a) Herkunft, b) wie lange in anderen Niederlagen befindlich
	Tag	Monat	Jahr				
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
1.	3.	Januar	1880	B. E. R. No. 3.	ausländiſch	10000	a. Rußland. b. —
2.	6.	do.	do.	—	inländiſch	10000	—

II. Roggen.

Blatt 1.

Abſchreibung.							Bemerkungen.
Der Abſchreibung			Menge kg	Weiterer Nachweis			
				Benennung des Regiſters	des Regiſters		
Tag	Monat	Jahr			Blatt (Konto)	Nummer	
9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.
10.	Januar	1880	12000	B. A. R.	1	6	
11.	do.	do.	3000	N. L. R. G. r.	Konto 3	4	

Digitized by Google

Muster A 2
(zu §. 15 des Regulativs).

Niederlage-Register
für die gemischten Privattransitläger von Getreide ohne Mitverschluß der Zollbehörde. (G. g.)

Nr. 1. Konto des Anton Weiss zu Danzig.

I. Weizen.

Laufende Nr.	Anschreibung: Zeit: Tag	Monat	Jahr	Bezeichnung und Nummer des Vorregisters	a) ausländisch: Menge kg	Lagerraum	b) inländisch: Menge kg	Lagerraum	c) Mischung: von a zu b Menge kg	Lagerraum	a) Herkunft, b) wie lange in anderen Niederlagen befindlich	Bemerkungen.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.
1.	3.	Januar	1880	B. E. R. No. 4.	20000	I	—	—	—	—	a. Russland b. –	10000 kg nach No. 3 übertragen.
2.	4.	do.	do.	—	–	—	10000	II	–	—	–	nach No. 3 übertragen.
3.	6.	do.	do.	—	—	—	—	—	a. 10000 b. 10000 20000	II	—	

II. Roggen.

Blatt 1.

Abschreibung: Zeit: Tag	Monat	Jahr	ausländisch: Menge kg	Lagerraum	inländisch: Menge kg	Lagerraum	Weiterer Nachweis: Benennung des Registers	des Registers: Blatt (Konto)	Nr.	Bemerkungen.
14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.
6.	Januar	1880	10000	I	—	—	N. L. R. G. g.	Konto 3	2	
8.	do.	do.	5000	II	5000	II	B. A. R.	1	4	Gemischt

Anmerkung: Die Eintragung gemischten Getreides erfolgt unter Trennung der in demselben enthaltenen Mengen ausländischen und inländischen Getreides. Bei der Abschreibung gemischten Getreides ist in der Spalte 24 eine entsprechende Bemerkung einzutragen.
Wird ein Lagerregister nach §. 20 des Regulativs geführt, so bleiben die Spalten 7, 9, 10, 11, 18 und 20 unausgefüllt.

Digitized by Google

Muſter B
(zu §§. 6 und 16 des Regulativs).

Anmeldung

zum Zwecke der Einbringung von inländiſchem Getreide in das gemiſchte Privattranſitlager des Anton Weiss zu Danzig.

Niederlagekonto G. g. Blatt 1 Nr. 1. Abgegeben den 4. Januar 1880.
Die Beaufſichtigung übernehmen: N. N.

Es ſollen eingelagert werden					Es iſt eingelagert worden nach amtlicher Feſtſtellung			Nummer der Anſchreibung	Bemerkungen.
Zeit		Gattung	Menge kg	Lagerraum*)	Gattung	Menge	Lagerraum*)		
Monat	Tag								
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.
Januar	4.	Weizen	10000	II	Weizen	10000	II	2	
		Datum. Unterſchrift.			Datum. Unterſchrift				

*) Bei reinen Tranſitlägern, desgl. bei gemiſchten Tranſitlägern für den Fall der Führung eines Lagerregiſters nach §. 20 nicht auszufüllen.

Digitized by Google

Muster C
(zu §. 19 des Regulativs).

Anmeldung
zum Zwecke der Mischung von Getreide des gemischten Privattransitlagers des Anton Weiss zu Danzig.

Niederlagekonto G. g. Blatt 1. Nr. 1.

Abgegeben den 6ten Januar 1880.
Die Beaufsichtigung übernehmen: N. N.

Es sollen gemischt werden:									Nach amtlicher Feststellung sind gemischt:				Nummer der neuen Eintragung im Niederlagekonto	Bemerkungen.
Der Mischung Zeit: Monat	Tag	Ort	Laufende Nr.	Gattung und nähere Bezeichnung des Getreides (inländisch — ausländisch)	Menge kg	Nummer der ursprünglichen Eintragung im Niederlagekonto	Bisheriger Lagerraum bezw. Angabe, daß das Getreide aus dem freien Verkehr kommt	Künftiger Lagerraum des Gemisches	Gattung und nähere Bezeichnung des Getreides (inländisch — ausländisch)	Menge kg	Bisheriger Lagerraum bezw. Angabe, daß das Getreide aus dem freien Verkehr kommt	ist das Gemisch eingelagert im Lagerraum		
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.
Jan.	6.	im Lager Langgasse 6.	1.	Weizen inländisch.	100000	2	II	II	Weizen inländisch.	100000	II	II	3	
			2.	Weizen ausländisch.	100000	1	I		Weizen ausländisch.	100000	I			
										200000				
				Datum.					Datum.					
				Unterschrift.					Unterschrift.					

Digitized by Google

Lager-
über das gemischte Privat-
ohne Mitverschluß
der Handlung Friedrich
im Adler- Speicher / Lager
Straße Lang-
für das

Dieses Register enthält 30 Blätter, welche mit einer von dem Unterzeichneten amtlich angesiegelten Schnur durchzogen sind.

Königsberg i. Pr., den 30. Dezember 1879.

Der Oberbeamte.
Peter,
Oberkontrolör.

I. Konto

Laufende Nummer	Zugang.									
	Zeit		a) ausländisch		Nummer der Anmeldung	b) inländisch		c) Mischung		Bemerkungen.
	Monat	Tag	Menge kg	Bezeichnung des Lagerraums		Menge kg	Bezeichnung des Lagerraums	von a zu b Menge kg	Bezeichnung des Lagerraums	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10	11.
1.	Januar	2.	4000	I. Etage	300	—	—	—	—	2000 kg nach Nr. 3 übertragen. 2000 kg desgl. nach Nr. 5.
2.	„	3.	—	—	301	2000	II. Etage	—	—	1000 kg nach Nr. 3 übertragen. 1000 kg desgl. nach Nr. 5.
3.	„	4.	—	—	—	—	—	a) 2000 b) 1000	I. Etage	
4.	„	6.	1000	I. Etage	304	—	—	—	—	nach Nr. 5 übertragen.
5.	„	6.	—	—	—	—	—	a) 3000 b) 1000	—	
6.	„	7.	1000	II. Etage	306	—	—	—	—	am 8/1 Vorm. nach Langgasse 1 zum Darren entnommen. am 10/1 Vorm. zurückgeschafft.

II. Konto
2c.

III. Konto
2c.

a) Aenderungen der Zahlen sind in der Spalte „Bemerkungen" mit Worten zu schreiben.
b) Bei dem Abgange gemischten Getreides vom Lager ist eine Bemerkung in der Spalte „Bemerkungen"
c) Die Lagerräume im Lager sind nach Etagen oder Nummern zu bezeichnen.

Digitized by Google

Register
transitlager für Getreide ꝛc.
der Zollbehörde
Maier zu Königsberg

. . . . . .

Straße Nr. 10
Jahr 1880.

Muster D
(zu §. 20 des Regulativs).

Das Register ist in dem Schranke verschlossen aufzubewahren.

Der Oberbeamte.
Peter,
Oberkontrolör.

Das Register wird geführt von dem Lagerverwalter M. Sack unter Garantie der Handlung Friedrich Maier zu Königsberg i. Pr.

für Weizen.

Laufende Nummer	Abgang.									
	Zeit		a) ausländisch			b) inländisch			Bemerkungen.
	Monat	Tag	Bezeichnung des Lagerraums	Menge kg	Nummer der Abmeldung	Bezeichnung des Lagerraums	Menge kg	Namen des inländischen Käufers ꝛc.	
12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.
1.	Januar	5.	I. Etage	2000	206	I. Etage	1000	—	gemischt am 4/1 80.
2.	„	7.	„	3000	—	„	1000	Possett & Co. Danzig.	gemischt am 6/1 80.

für Roggen.

für Hafer.

zu machen, außerdem aber ist das Gewicht des ausländischen und inländischen Getreides in die betr. Spalte zu setzen.

Digitized by Google

Bestimmungen,

betreffend die Gewährung einer Zollerleichterung bei der Ausfuhr von Mühlenfabrikaten, welche aus ausländischem Getreide hergestellt sind.

Vom 13. Mai 1880.

In Gemäßheit der Ziffern 3 und 4 im §. 7 des Gesetzes vom 15. Juli 1879, betreffend den Zolltarif des deutschen Zollgebiets ꝛc., werden bezüglich der Gewährung einer Zollerleichterung bei der Ausfuhr von Mühlenfabrikaten, welche aus ausländischem Getreide hergestellt sind, folgende Bestimmungen gegeben.

§. 1. Antrag. — Inhaber von Mühlen, welche auf Grund der Ziffer 3 im §. 7 des genannten Gesetzes ausländisches Getreide mit dem Anspruch auf Zollnachlaß bei der Ausfuhr der daraus gewonnenen Mühlenfabrikate verarbeiten wollen, haben die Genehmigung hierzu und die Bewilligung eines gemischten Privattransitlagers ohne amtlichen Mitverschluß für das zu verarbeitende Getreide bei dem Hauptamte zu beantragen, wobei genaue Angaben über die zu verarbeitenden Getreidearten, die herzustellenden Fabrikate, die Fabrikationsanlagen und die Fabrikationsweise zu machen sind.

Nach Bewilligung des Antrages sind Aenderungen hierin nur nach vorgängiger Anzeige zulässig.

§. 2. Bewilligung des Antrags. — Die Genehmigung des gestellten Antrages, welche jederzeit widerruflich ist, erfolgt seitens der Direktivbehörde unter den im §. 2 des Regulativs für Privatläger von 1871 aufgestellten allgemeinen Bedingungen. Dieselbe darf jedoch nicht aus dem Grunde versagt werden, weil sich an dem Orte der Mühlenanlage eine Zoll- oder Steuer-Hebestelle nicht befindet. Inwieweit in einzelnen Fällen Erleichterungen hinsichtlich der Anforderung kaufmännischer Buchführung eintreten können, bestimmt die Direktivbehörde.

Die Fabrikationsanlagen, in welchen die Verarbeitung stattfinden soll, dürfen in der Regel nicht in beträchtlicher räumlicher Entfernung von dem Transitlager oder an einem anderen Orte als letzteres liegen; auch darf auf der Mühle kein Getreide verarbeitet werden, das nicht zum Lagerkonto angeschrieben ist.

Der Zollbehörde ist das Recht einzuräumen, durch Einsicht in die ordnungsmäßig zu führenden Fabrikationsbücher und durch sonstige Kontrole der Fabrikation von der deklarationsmäßigen Bearbeitung des Getreides Ueberzeugung zu nehmen.

§. 3. Allgemeine Vorschrift. — Auf die bewilligten Transitläger finden die Vorschriften des Regulativs für Privattransitläger von Getreide ꝛc., soweit nicht nachstehend anders bestimmt ist, Anwendung.

§. 4. Kontoführung. — Für dieselben ist bei der Amtsstelle ein besonderes Niederlage-Register (G. M.) nach Muster A zu führen. A.

§. 5. Verarbeitung während der Lagerung. — Die Anmeldung zur Verarbeitung erfolgt bei der Amtsstelle in zwei gleichlautenden Exemplaren nach dem Muster B, B. dessen Spalten 1 bis 9 der Lagerinhaber auszufüllen hat. Die Amtsstelle prüft die Anmeldung und stellt das eine mit dem Genehmigungsvermerk versehene Exemplar dem Anmeldenden zu. Vor der Aushändigung dieses Exemplars darf die Verarbeitung des Getreides nicht beginnen, auch eine Entnahme desselben aus den Lagerräumen nicht stattfinden.

§. 6. Die Verarbeitung des Getreides ist alsbald nach der Abmeldung vom Lagerkonto zu beginnen und ohne willkürliche Unterbrechung zu Ende zu führen.

§. 7. Ueber die Verarbeitung des Getreides werden Anschreibungen in einer Beilage zu dem Niederlage-Register (§. 4) nach dem Muster C geführt. C.

Ergeben sich bei der Revision der gewonnenen Fabrikate Bedenken rücksichtlich der Identität, des Mischungsverhältnisses oder in anderer Beziehung, so sind dieselben, sofern sie nicht alsbald Aufklärung finden, der Direktivbehörde vorzutragen.

Die gewonnenen deklarationsmäßigen Fabrikate treten nach Maßgabe der Bestimmung im §. 11 an die Stelle der ursprünglich im Lagerkonto angeschriebenen Posten.

§. 8. Die Fabrikate aus verschiedenen Getreidearten, sowie auch die aus derselben Getreideart, jedoch in verschiedenem Mischungsverhältniß hergestellten Fabrikate müssen abgesondert von einander lagern.

§. 9. Lager-Register. Die Direktivbehörde ist ermächtigt, nach Maßgabe der Bestimmungen im §. 20 des Regulativs für Privattransitläger von Getreide ꝛc., jedoch ohne daß eine Minimalmenge des Zugangs zum Lager vorzuschreiben ist, die Führung eines Lagerregisters für Getreide sowie fernerhin die Führung eines Lagerregisters für Mühlenfabrikate seitens des Lagerinhabers nach den Mustern D und E mit der Wirkung widerruflich zu gestatten, daß es die im §. 5 angeordneten Anmeldung zur Verarbeitung nicht bedarf. D. u. E.

Bei Mühlen, deren Einrichtungen oder Betriebsverhältnisse die Festhaltung der Identität der einzelnen auf die Mühle gelangenden Getreideposten und die Getrennthaltung der gewonnenen Mühlenfabrikate nach dem Mischungsverhältniß des dazu verarbeiteten Getreides nicht zulassen, insbesondere bei Mühlen mit kontinuirlichem Betriebe können mit Genehmigung der obersten Landesfinanzbehörde besondere, den Einrichtungen und dem Betriebe der einzelnen Mühlen angepaßte Kontrolen angeordnet werden, um bei den zur Ausfuhr gelangenden Mühlenfabrikaten den Prozentsatz des zur Herstellung des Fabrikats verwendeten ausländischen Getreides festzustellen.

§. 10. Abgang vom Lager. — Die Entnahme von Getreide aus dem Lager zu einem anderen als dem genehmigten Fabrikationszwecke ist nur ausnahmsweise und mit besonderer Genehmigung des Hauptamts zulässig.

Die Abfertigung der gelagerten Mühlenfabrikate zum Ausgang oder zu einer öffentlichen oder Privatniederlage findet nur bei Mengen von mindestens 2000 Kilogramm statt.

Wenn sich am Orte des Lagers eine Hebestelle nicht befindet, ist die Direktivbehörde berechtigt, die Minimalmenge bis auf 10000 Kilogramm zu erhöhen.

Die Abmeldung erfolgt nach Muster F. F.

§. 11. Festsetzung des Ausbeuteverhältnisses für die Abschreibung. — Bei der Feststellung der zu entrichtenden Zollgefälle gelegentlich der nach §. 22 des Regulativs für Privatzwischenläger von Getreide ꝛc. vorzunehmenden Bestandsaufnahme werden bei Weizen für 80 Kilogramm,

Digitized by Google

bei Roggen für 70 Kilogramm in das Ausland ausgeführten oder zu einer öffentlichen oder Privatniederlage gebrachten, aus ausländischem Getreide hergestellten gebeutelten Mehls 100 Kilogramm Getreide zollfrei abgeschrieben.

Bei Gemischen von Weizen- und Roggenmehl erfolgt die Abschreibung nach dem für Weizen festgesetzten Ausbeuteverhältniß.

Wird aus anderen Getreidearten (Hafer, Gerste, Mais, Buchweizen) Mehl, oder werden aus Getreide andere Mühlenfabrikate (Schrot, Graupe, Gries, Grütze) hergestellt, so erfolgt die Festsetzung des Ausbeuteverhältnisses für jede einzelne Fabrikationsanstalt auf Grund spezieller Ermittellungen seitens der obersten Landesfinanzbehörde.

Bei der Ausfuhr von Mühlenfabrikaten, welche aus einer Mischung von verschiedenen Tarifsätzen unterworfenen Getreidearten hergestellt sind, findet jedoch ein Zollnachlaß überhaupt nicht statt.

§. 12. Zurücknahme der Bewilligung. — Die Bewilligung des Lagers ist außer in den im §. 11 des Regulativs für Privatläger von 1871 bezeichneten Fällen auch dann von der Direktivbehörde zu widerrufen, wenn Defrauden oder wiederholte Ordnungswidrigkeiten bei der Verarbeitung des Getreides oder bei der Versendung der gelagerten Gegenstände verübt worden sind; dieselbe kann widerrufen werden, wenn der Zollwerth der ausgeführten oder zu einem anderen Lager gebrachten Fabrikate in den beiden letzten Kalenderjahren durchschnittlich den Betrag von 500 Mark nicht überschritten hat.

§. 13. Strafbestimmung. — Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen werden, soweit nicht die Strafen der §§. 134 bis 151 des Vereinszollgesetzes Anwendung finden, in Gemäßheit des §. 152 daselbst mit einer Ordnungsstrafe bis zu 150 Mark geahndet.

Niederlage-Register Muster A (zu §. 4 des Regulativs.)

für die gemischten Privattransitläger von zu verarbeitendem Getreide ohne Mitverschluß der Zollbehörde. (G. M.)

Nr. 1. Konto des August Wolff

I. Weizen.

Laufende Nummer.	Aufschreibung. Zeit der Aufschreibung: Jahr	Monat	Tag	Bezeichnung und Nummer des Verregisters	a. ausländisch: Menge kg	Lagerraum	b. inländisch: Menge kg	Lagerraum	c. Mischung: von a zu b Menge kg	Lagerraum	a. Herkunft b. Wie lange in anderen Niederlagen befindlich	Bemerkungen	Daraus sind hergestellt: Gattung	Menge kg
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.
1.	1880	Jan.	14.	B. E. R. No. 20	1 000	1	—	—	—	—	a) Russland b) —	nach No. 2 übertragen		
2.	do.	do.	15.	—	—	—	—	—	a) 1000 b) 1000 2000	I	—	—	Mehl	1520

zu Danzig. Blatt 1.

Darunter (Spalte 15) inländisch Prozent	Lagerraum	Nr. des Verarbeitungsregisters	Abschreibung. Zeit der Abschreibung: Jahr	Monat	Tag	Gattung	Menge kg	Darunter inländisch Prozent	Lagerraum	Weiterer Nachweis: Benennung des Registers	Des Registers: Blatt (Konto)	Nr.	Bemerkungen.
16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.	28.	29.
50*)	V	1	1880	Jan.	20.	Mehl	1520	50	V	B. A. R.	2	36	zollfrei abzuschreiben 950 kg Weizen

Bemerkung. Werden Lagerregister nach §. 9 geführt, so bleiben die Spalten 7, 9, 10, 11, 13, 14 bis 18, 25 unausgefüllt.

*) Anmerkung des Setzers: Dieser Eintrag bildet die Fortsetzung zu dem zu lauf. Nr. 2.

Anmeldung
zum Zwecke der Verarbeitung von Getreide des gemischten Privattransitlagers
des August Wolff zu Danzig

Muster B
(zu §. 5 des Regulativs).

Niederkonto G. M. Blatt 1 Nr. 1.
Beilage zum Konto G. M. Seite 1 Nr. 1.

Abgegeben den 16. Januar 1880.

Die Beaufsichtigung übernehmen N. N.

Laufende Nr.	Nr. der Anschreibung im Konto	Zu verarbeitendes Getreide: nach Angabe des Lagerinhabers: Gattung	Menge kg	darunter inländisches Prozent	Lagerraum	Ort der Verarbeitung und Zeitraum für dieselbe	des herzustellenden Fabrikats: Gattung	künftiger Lagerraum	nach Revisionsbefund: Gattung	Menge kg	darunter inländisch nach Spalte 5 Prozent	Lagerraum	Hergestellte Fabrikate nach Revisionsbefund: Gattung	Menge kg	darunter inländisch nach Spalte 5 Prozent	Lagerraum	Bemerkungen.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.
1.	2.	Weizen	2000	Fünfzig	I	Mühle des Wolff 3 Tage	Mehl	V	Weizen	2000	Fünfzig	I	Mehl	1600	Fünfzig	V	
			Datum. Unterschrift.							Datum. Unterschrift.				Datum. Unterschrift.			

Zu Spalte 5 mit Niederlage-Register übereinstimmend.
Bemerkung. Spalte 5, 12 und 16 sind mit Zahlen und Buchstaben auszufüllen.

Beilage
zum Niederlageregister für die gemischten Privattransitläger von Getreide
(G. M.)
betreffend die Verarbeitung des Getreides zu Mühlenfabrikaten.
Zu Konto Nr. 1 des Hauptregisters G. M. Seite 1.

Muster C
(zu §. 7 des Regulativs).

Laufende Nummer	Nummer der Anschreibung im Konto	Tag der Abgabe der Anmeldung	Tag der Revision der hergestellten Mühlenfabrikate	Bemerkungen.
1.	2.	3.	4.	5.
1.	2	16. Januar 1880.	19. Januar 1880.	

Muſter D
(zu §. 9 des Regulativs.)

Lager-Regiſter I
(für Getreide)
des gemiſchten Privattranſitlagers für zu verarbeitendes Getreide
des Wilhelm Bork
zu Danzig
für das Jahr 1880.

Dieſes Regiſter enthält ..... Blätter, welche mit einer von dem Unterzeichneten angeſiegelten Schnur durchzogen ſind.
....., den ..... 18 ..
.....
Ober-..... kontrolör.

Das Regiſter iſt .....
aufzubewahren.
....., den ..... 18 ..
.....
Ober-..... kontrolör
Das Regiſter wird geführt von
.....

I. Weizen.

Laufende Nr.	Anſchreibung. Zeit der Anſchreibung: Monat	Tag	a. ausländiſch: Menge kg	Lagerraum	Nummer der Anmeldung	b. inländiſch: Menge kg	Lagerraum.	c. Miſchung: von a zu b Menge kg	darunter inländiſch Prozent	Lagerraum	Bemerkungen.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.
1.	Januar	23.	8000	I	30	—	—	—	—	—	nach No. 3 übertragen.
2.	do.	24.	—	—	31	2000	II	—	—	—	
3.	do.	28.	—	—	—	—	—	a. 8000 b. 2000 10000	Zwanzig	II	cfr. Abſchreibung No. 1 u. 2.
4.	do.	28.	5000	I	40	—	—	—	—	—	cfr. Abſchreibung Nro. 3.

Laufende Nr.	Abſchreibung (zur Mühle). Zeit der Abſchreibung: Monat	Tag	Menge kg	Darunter inländiſch Prozent	Bisheriger Lagerraum	Nummer der Anſchreibung im Lagerregiſter für Mühlenfabrikate	Bemerkungen.
13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.
1.	Januar	28.	5000	Zwanzig	II	1	
2.	do.	29.	5000	Zwanzig	II	2	
3.	do.	30.	5000	Niehts	I	3	

Bemerkung. Die Spalten 10 und 17 ſind mit Zahlen und Buchſtaben auszufüllen.

Digitized by Google

Muſter E
(zu §. 9 des Regulativs).

Lager-Regiſter II
(für Mühlenfabrikate)
des gemiſchten Privattranſitlagers für zu verarbeitendes Getreide
des Wilhelm Bork
zu Danzig
für das Jahr 1880.

Dieſes Regiſter enthält ..... Blätter, welche mit einer von dem Unterzeichneten angeſiegelten Schnur durchzogen ſind.
....., den ..... 18 ..
.....
Ober- ..... kontrolör.

Das Regiſter iſt ..... aufzubewahren.
....., den ..... 18 ..
.....
Ober- ..... kontrolör.
Das Regiſter wird geführt von .....

I. Weizen.

Laufende Nr.	Anſchreibung. Zeit der Anſchreibung: Monat	Tag	Gattung	Menge kg	Darunter inländiſch Prozent.	Lagerraum.	Nummer der Abſchreibung im Lagerregiſter für Getreide	Bemerkungen.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.
1.	Januar	28.	Mehl	4000	Zwanzig	V	1	cfr. Abſchreibung No. 1.
2.	do.	29.	do.	4000	Zwanzig	V	2	
3.	do.	30.	do.	4000	Nichts	VI	3	cfr. Abſchreibung No. 2.

Blatt 1.

Laufende Nr.	Abſchreibung. Zeit der Abſchreibung: Monat	Tag	Gattung	Menge kg	Darunter inländiſch Prozent	Bisheriger Lagerraum	Nummer der Abmeldung	Bemerkungen.
10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.
1.	Februar	3.	Mehl	8000	Zwanzig	V	46	
2.	do.	4.	do.	4000	Nichts	VI	48	

Bemerkung. Die Spalten 6 und 15 ſind mit Zahlen und Buchſtaben auszufüllen.

Digitized by Google

Muſter F
(zu §. 12 des Regulativs.)
Abgegeben den 3. Februar 1880.
Die Reviſion übernehmen: N. N.

Abmeldung

von Waaren aus dem gemiſchten Privattranſitlager von zu verarbeitendem Getreide des Wilhelm Bork zu Danzig.

Zur Verſendung.

I. Angabe des Abmelders.

Niederlage-Regiſter bezw. Lagerregiſter.			Der Kolli			Der Waaren		Darunter (Spalte 8)	Lager-raum	Herkunft der Waaren	II. Anträge und Bemerkungen des Abmelders
Konto bezw. Bezeichnung	Blatt	Nr.	Zahl und Art der Verpackung	Zeichen und Nummern	Brutto-gewicht kg	Gattung	Netto-gewicht kg	inländiſch Prozent.			
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.
L. R. II.	1	1	80 Säcke	W. B. 1—80.	8080	Weizenmehl	8000	zwanzig	V		Mittelst Begleitſchein I nach Hamburg an H. Rose.

Datum.

Unterſchrift.

III. Reviſionsbefund.

Der Kolli			Der Waaren		Darunter (Spalte 17)	Lager-raum	IV. Weiterer Nachweis der Waaren des Regiſters			im Kommerzial-Regiſter	Bemerkungen über angelegten Verſchluß, Zahl der Bleie u. ſ. w.
Zahl und Art der Verpackung	Zeichen und Nummern	Brutto-gewicht kg	Gattung	Netto-gewicht kg	inländiſch Prozent		Benennung	Blatt	Nr.		
13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.
80 Säcke	W. B. 1—80.	8080	Weizenmehl	8000	zwanzig	V	B. A. R.	3	36		Jeden Sack mit einem Bleie verſchloſſen.

Datum

Unterſchrift.

Mit dem Niederlage-Regiſter übereinſtimmend (bei Führung eines Lagerregiſters nach §. 9 nicht zu beſcheinigen).

Bemerkung. 1. Der Reviſionsbefund zu Spalte 18 wird auf Grund der beſcheinigten Uebereinſtimmung der Abmeldung mit dem Niederlage-Regiſter bezw. auf Grund der Uebereinſtimmung der Abmeldung mit dem Lagerregiſter abgegeben.

2. Die Spalten 9 und 18 ſind mit Zahlen und Buchſtaben auszufüllen.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

473. Nachdem eine neue steueramtliche Vermessung bezüglich:

1) des Kartenblatts 2 der Gemarkung Crumbach, Parzellen 147 bis 386;
2) des Kartenblatts 1 der Gemarkung Ochshausen, Parzellen 1 bis 107, 109 bis 117, 120, 121 Blatt 4, Parzellen 59/16, 60/16, sowie
3) des Kartenblatts A. der Gemarkung Sandershausen, enthaltend die Feldlagen: Rauhlower, Lieth, Liebenau im Guxhohle, am Zollhause,

vollendet, und Seitens der Katasterbehörde dem Amtsgerichte davon Kenntniß gegeben ist, wird hierdurch unter Bezugnahme auf §. 38 des Einführungs-Gesetzes vom 29. Mai 1873 öffentlich bekannt gemacht, daß:

1) die Flurbuchsabschrift und Gebäudesteuerrolle in dem Lokal des unterzeichneten Amtsgerichts,
2) die dazu gehörigen Karten im Lokal des Königlichen Katasteramts II. zu Cassel

zur Einsicht der Betheiligten seit heute offengelegt sind.

Die Einsichtsnahme kann täglich — Sonn- und Festtage ausgenommen — Vormittags 9 bis 12 und Nachmittags 3 bis 6 Uhr erfolgen.

Diejenigen, welche die Ergebnisse der Vermessung bezüglich der Grenzen und der Bezeichnung der neu kartirten Grundstücke in den gerichtlichen Büchern anfechten wollen, haben dieses im Wege der Berichtigungsklage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer zu bewirken, auch Vormerkung der geltend gemachten Ansprüche zu verlangen.

Dieses muß jedoch binnen zwölf Wochen, von demjenigen Tage an gerechnet, an welchem diese Bekanntmachung zum ersten Mal im Amtsblatt erscheint, geschehen. Nach Ablauf dieser Frist bestimmen sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuch gewahrt sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung.

Cassel den 29. April 1880.

Königliches Amtsgericht, Abth. 8. Plate.

Vacanzen.

474. Bewerber um die erledigte israelitische Lehrer- und Vorsänger-Stelle zu Obernkirchen, Kreises Rinteln, mit welcher ein jährliches Gehalt von 900 M., 90 Mark Feuerungs-Entschädigung und freie Wohnung verbunden ist, werden aufgefordert, ihre Meldungs-Gesuche nebst Zeugnissen innerhalb drei Wochen hierher einzusenden.

Cassel am 7. Juni 1880.

Vorsteheramt der Israeliten.

Personal-Chronik.

Als Lehrergehülfen wurden bestellt die Schulamtscandidaten Fenner an der ev. Schule zu Möllenbeck, Kr. Rinteln, Dickhaut an der kath. Schule zu Rothemann, Kr. Fulda, Kunzmann an der kath. Schule zu Lütter, Kr. Gersfeld, Löw an der kath. Schule zu Johannesberg, Kr. Fulda, Pleines an der kath. Schule zu Orb.

Die Lehrer Schlemmer zu Eschersheim, Schnitzerling zu Dissen und Giesler zu Großalmerode sind in den Ruhestand versetzt worden.

Die nachgesuchte Dienstentlassung erhielten die Lehrer Schirmer zu Niederzwehren, Distel zu Bockenheim, Degenhardt zu Oberzell, Berger zu Fechenheim, Eilers zu Rinteln, Claus zu Bockenheim, Schäfer zu Niedermittlau, Krausbauer zu Eschwege, Helfrich zu Bockenheim, sowie die Lehrerinnen Nebel zu Fulda, Goldmann zu Orb und Stock zu Rinteln.

Gestorben sind die Lehrer Wörner zu Steinau, Walther zu Marjoß, Kranz zu Mörshausen, Kreß zu Hofenfeld, Kappes zu Trehsa, Dickhaut zu Niederbeisheim, Lauterbach zu Wehren und Rector Rosenstock zu Wannfried.

Gestorben: Forstmeister Braudt zu Cassel, die Förster Klipstein zu Sachsenberg, Oberförst. Böhl, und Köppe zu Steinmühle (für Kleinropperhausen), Oberförsterei Oberaula.

Aus dem Staatsforstdienst ausgeschieden: Walper, Oberförster zu Heringen.

Versetzt ohne Aenderung des Amtscharakters: Dem Oberförster Sprengel ist die von ihm verwaltete Oberförsterstelle Heringen definitiv übertragen. Knorr, Oberförster (bisher mit Betriebsregulirungs-Arbeiten im Reg.-Bez. Cöln beschäftigt), auf die Oberförsterstelle zu Salmünster.

Befördert resp. versetzt unter Beilegung eines höheren Amtscharakters: Hintz, bisher Oberförster zu Salmünster, ist zum Forstmeister befördert und ihm die Forstmeisterstelle Gumbinnen-Lasdehnen übertragen.

Zu Förstern ernannt und mit Bestellung versehen sind: Häfer, Förster a. P. zu Gittersdorf, Oberförst. Hersfeld, und Fritzke, bisher Forstaufseher, zu Sachsenberg (für Niederorke), Oberförst. Böhl.

Den Charakter als Hegemeister hat erhalten: Förster Möller zu Ehlen, Oberförst. Ehlen.

Der Name der bisherigen Oberförsterei Lüdersdorf ist in Rotenburg-Süd, der der Oberförsterei Bischofferode in Stölzingen und der der Oberförsterei Bruchköbel in Hanau umgewandelt worden.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 47.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 15 Reichspfennig. — Belagsblätter für ½ und ¼ Bogen 5 und für 1 und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 32. Ausgegeben Mittwoch den 16. Juni. 1880.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserl. und Königl. Centralbehörden.

475. Die am 1. Juli d. J. fälligen Zinsen von Preußischen Staatspapieren, sowie der Neumärkischen Schuldverschreibungen und der Aktien und Obligationen der Niederschlesisch-Märkischen und der Münster-Hammer Eisenbahn können bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße 94, unten links, schon vom 15ten d. M. ab täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der drei letzten Geschäftstage jedes Monats, von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags gegen Ablieferung der fälligen Kupons erhoben werden.

Von den Regierungs-Hauptkassen, den Bezirks-Hauptkassen der Provinz Hannover und der Kreiskasse in Frankfurt a/M. werden diese Kupons vom 21sten d. M. ab, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, eingelöst werden.

Die Kupons müssen nach den einzelnen Schuldengattungen und Apoints geordnet, und es muß ihnen ein, die Stückzahl und den Betrag der verschiedenen Apoints enthaltendes aufgerechnetes, unterschriebenes und mit Angabe der Wohnung des Inhabers versehenes Verzeichniß beigefügt sein.

Berlin den 5. Juni 1880.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzial-Behörden.

476. In Gemäßheit eines Erlasses des Herrn Finanz-Ministers vom 7ten d. Mts. III 8462 wird das nachstehende Verzeichniß derjenigen Massengüter, auf welche die Bestimmung im §. 11 Absatz 3 des Gesetzes wegen der Statistik des Waarenverkehrs vom 20. Juli v. J. Anwendung findet, mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dasselbe rücksichtlich derjenigen Gegenstände, die nicht bereits im §. 11 des Gesetzes vom 20. Juli v. J. benannt sind, nach Beschluß des Bundesrathes vom 26sten v. Mts. am 1sten d. Mts. in Kraft getreten ist.

Cassel den 11. Juni 1880.

Der Provinzial-Steuer-Director Schultze.

Verzeichniß

derjenigen Massengüter, auf welche die Bestimmung im §. 11 Absatz 3 des Gesetzes vom 20. Juli 1879, betreffend die Statistik des Waarenverkehrs, Anwendung findet.

Nr. des statistischen Waarenverzeichnisses.	Waarengattung.
1	Abfälle von der Eisenfabrikation (Hammerschlag, Eisenfeilspäne) und von Eisenblech, verzinntem (Weißblech) und verzinktem.
2	Abfälle von Glashütten, auch Scherben von Glaswaaren.
3	Leimleder, auch abgenutzte alte Lederstücke und sonstige zur Verwendung als Fabrikationsmaterial geeignete Lederabfälle.
4	Guano, natürlicher.
5	Anderer thierischer Dünger.
6	Sonstige Düngungsmittel, als: ausgelaugte Asche, Kalkäscher, Knochenschaum oder Zuckererde und Thierknochen jeder Art.
7	Kleie und Malzkeime.
8	Lumpen aller Art.
9	Papierspäne; Makulatur, beschriebene und bedruckte.
10	Alte Fischernetze, altes Stauwerk und alte Stricke, gezupfte Charpie.
11	Sonstige Abfälle, soweit sie nicht wie die Rohstoffe, von welchen sie herstammen, zu behandeln sind, als Blut von geschlachtetem Vieh, Reisabfälle, Thierflechsen, Treber und dergl.
12	Baumwolle, rohe.
13	— , kardätschte, gekämmte, gefärbte.
68	Alaun.
70	Chlorkalk.
82	Soda, kalzinirte.
83	Soda, rohe, natürliche oder künstliche; krystallisirte Soda.
84	Pottasche.
85	Wasserglas.
88	Ammoniak, kohlensaures; Salmiak, Salmiakgeist.
89	Ammoniak, schwefelsaures.
106	Eis.
	Farbhölzer, und zwar:
107	Blauholz } in Blöcken, gemahlen, geraspelt oder
108	Gelbholz } in ähnlicher Weise zerkleinert.
109	Rothholz }
110	Galläpfel und Knoppern, auch gemahlen.
118	Kali, schwefelsaures u. salzsaures (Chlorkalium).

Digitized by Google

Nr. des statistischen Waarenverzeichnisses.	Waarengattung.
120	Knochenkohle.
121	Knochenmehl.
126	Mineralwasser, künstliches und natürliches, einschließlich der Flaschen und Krüge.
128	Natron, schwefelsaures (Glaubersalz).
130	Palm- und Kokosnüsse und Theile von solchen.
131	Salpeter, Chilisalpeter.
132	— , anderer, roh und gereinigt.
133	Salpetersäure.
134	Salzsäure.
136	Schwefel, roh und gereinigt.
137	Schwefelsäure.
138	Seegras.
140	Superphosphate.
144	Vitriole aller Art.
154	Roheisen aller Art.
155	Brucheisen und Eisenabfälle, soweit nicht unter Nr. 1 genannt.
181	Cement.
182	Graphyt (Reisblei, Wasserblei).
183	Gyps.
184	Kalk, (Kalkstein, gebrannter und gelöschter Kalk).
185	Karlin (Porzellanerde).
186	Kreide, rohe.
187	Kryolith.
188	Schwerspath in Stücken.
189	Farbenerden aller Art.
190	Andere Erden und Mineralien, als Kies, Grand, Sand, Schlamm, Mergel, Mörtel, Lehm, Thon, Pfeifenerde, Alaunerde, Infusorienerde, Gartenerde, Feldspath, Flußspath, Kalkspath, Kieserit, Carnelit, Borazit und dergleichen.
191	Blei- und Kupfererze, auch silberhaltige.
192	Braunstein.
193	Eisenerze, Eisen- und Stahlstein.
194	Nickelerze.
195	Schwefelkies.
196	Zinkerze (Galmei, Zinkblende und dergl.).
197	Andere Erze, als: Zinnerze, Kobalderze, Antimon-, Wismutherze; Erzschlacken, Schlackenwolle.
203	Flachs.
204	Hanf.
205	Heede und Werg von Flachs und Hanf.
216	Andere vegetabilische Spinnstoffe, wie chinesisches Gras ꝛc. (wegen Baumwolle, Jute, Manillahanf und Kokosfasern siehe Nr. 12/13 bezw. 372/373).
207	Weizen.
208	Roggen.
209	Hafer.
210	Andere nicht besonders genannte Getreidearten.
211	Hülsenfrüchte.
212	Gerste.
213	Mais.
214	Buchweizen.
216	Anis.
217	Fenchel.
218	Coriander.
219	Kümmel.
220	Raps und Rübsaat.
221	Leinsaat.
222	Sesam.
223	Senf, roher (Senfsaat).
224	Erdnüsse.
225	Palmkerne.
226	Kleesaat.
227	Grassaat.
228	Heu.
229	Stroh und Schilf.
230	Kartoffeln.
aus 235	Baumwollensamen, Hanfsamen, Mohnsamen, Bucheckern, Eicheln, wilde Kastanien.
236	Futterkräuter.
237	Lebende Bäume und Sträucher, auch in Kübeln, Setzlinge, Blumen und Blumenzwiebeln, auch in Töpfen und Kübeln.
238	Grünes und anderes naturfarbiges gemeines Hohlglas (Glasgeschirr), weder gepreßt, noch geschliffen, noch abgerieben, auch mit ordinärer Beflechtung von Weiden, Binsen, Stroh oder Rohr.
252	Borsten.
254	Rohe Bettfedern.
271	Brennholz, Reisig, auch Besen von Reisig.
272	Holzkohlen.
273	Korkholz, auch in Platten und Scheiben.
274	Lohkuchen (ausgelaugte Lohe als Brennmaterial).
aus 282	Rohe Knochen (als Schnitzstoff), Hufe und Klauen, Muschelschalen (mit Ausnahme der Perlenmutterschalen).
283	Holzborke und Gerberlohe.
284	Bau- und Nutzholz, roh oder blos mit der Axt vorgearbeitet: europäisches, hartes.*)
285	Bau- und Nutzholz, roh oder blos mit der Axt vorgearbeitet: europäisches, weiches.*)

*) Als harte Hölzer gelten insbesondere: Ahorn, Akazie, Birke, Buche, Eiche, Esche, Kern- und Steinobstbaum, Nußbaum, Ulme; als weiche: Fichte, Kiefer, Tanne, Lärche, Erle, Linde, Pappel, Roßkastanie, Weide.

Digitized by Google

Nr. des statistischen Waarenverzeichnisses.	Waarengattung.
286	Außereuropäische Hölzer, (Cedern-, Eben-, Jocaranda-, Mahagoni-, Palisander-, Pockholz, Pitsch-pine-, Teakholz und dergl.
287	Bau- und Nutzholz, gesägt oder auf anderem Wege vorgearbeitet oder zerkleinert: Faßdauben und ähnliche Säg- oder Schnittwaaren; alle diese Gegenstände aus europäischem hartem Holz.
288	— aus europäischem weichem Holz.
289	Ungeschälte Korbweiden und Reisenstäbe.
291	Geschälte Korbweiden.
295	Holz in geschnittenen Fournieren und uneingelegte Parketbodentheile.
303	Hopfen.
316	Kautschuck und Guttapercha, roh oder gereinigt.
372	Jute, roh, geröstet, gebrochen oder gehechelt.
373	Manillahanf (auch mexikanische Fiber) und Kokosfasern, roh, geröstet, gebrochen oder gehechelt.
425	Heringe, gesalzene.
455	Salz (Koch-, Siede-, Stein-, Seesalz) sowie alle Stoffe, aus welchen Salz ausgeschieden zu werden pflegt.
482	Feste Rückstände von der Fabrikation fetter Oele, auch gemahlen (Oelkuchen, Palmkernkuchen, Kokoskuchen u. s. w.).
489	Halbzeug aus Lumpen, gebleicht oder ungebleicht.
520	Steine, rohe oder blos behauene.
521	Mühlsteine, auch mit eisernen Reifen.
527	Steinkohlen.
528	Koaks.
529	Braunkohlen.
530	Torf, Torfkohlen.
aus 542	Frische Fische.
548	Gewöhnliche Mauersteine; feuerfeste Steine.
549	Dachziegel, Thonröhren, nicht glasirt.
551	Glasirte Dachziegel und Mauersteine; Thonfließen; architektonische Verzierungen, auch aus Terrakotta.
573	Schafwolle, roh auch gewaschen.
574	Alpaccawolle, Kaschmirwolle, Kameel-, Ziegen- und Angorahaar, roh auch gewaschen.
576	Andere Haare (mit Ausnahme der Menschen- und Pferdehaare, sowie der Borsten).
577	Schoddy, Flockwolle, Kämmlinge.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

477. Inhalts derjenigen Schuldverschreibungen der der konsolidirten vierprozentigen Anleihe welche in den Jahren 1876 bis 1879 ausgefertigt sind, werden zu denselben von vier zu vier Jahren neue Zinskupons verabreicht. Demgemäß erfolgt die Ausreichung der Kupons, Serie II Nr. 1 bis 8 über die Zinsen für die Zeit vom 1. Juli 1880 bis 30. Juni 1884 nebst Talons von der Kontrole der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92 unten rechts, vom 14. Juni d. J. ab, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage.

Die Kupons können bei der Kontrole selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kreiskasse in Frankfurt a/Main bezogen werden.

Wer die Empfangnahme bei der Kontrole selbst wünscht, hat bei derselben persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Serie berechtigenden Talons mit einem Verzeichnisse abzugeben, zu welchem Formulare bei der Kontrole und in Hamburg bei dem Kaiserlichen Postamte Nr. 2 unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher der Talons eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Kupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrole der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Kupons durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der Kupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Kupons-Serie nur dann, wenn die Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Schuldverschreibungen an die Kontrole der Staatspapiere oder an eine der genannnten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin den 24. Mai 1880.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Die vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken veröffentlicht, daß die Formulare zu den Verzeichnissen über die Behufs Empfangnahme der neuen Zinskupons einzureichenden Talons bei der Königlichen Regierungs-Hauptkasse hierselbst und sämmtlichen Steuerkassen unseres Bezirkes unentgeltlich zu haben sind.

Cassel den 10. Juni 1880.

Königliche Regierung.

Digitized by Google

478. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 31sten v. M. dem Komité des Vereins zur Beförderung der Viehzucht ꝛc., im Fürstenthum Lippe die Erlaubniß zu ertheilen geruht, zu derjenigen Verloosung von landwirthschaftlichen Thieren, welche dasselbe bei Gelegenheit der nebst einem Pferderennen am 22sten d. M. in Detmold stattfindenden Thierschau mit Genehmigung der Fürstlichen Landesregierung zu veranstalten beabsichtigt, auch im diesseitigen Staatsgebiete, und zwar in den Provinzen Hannover und Hessen-Nassau Loose zu vertreiben.

Den Verwaltungs- und Polizeibehörden geben wir hiervon mit der Veranlassung Kenntniß, dafür zu sorgen, daß der Vertrieb der qu. Loose nicht beanstandet wird.

Cassel am 12. Juni 1880.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

479. Der Renn-Verein für Mitteldeutschland zu Gotha hat von der Herzoglich Sächsischen Landesregierung die Erlaubniß zu einer im Laufe des Jahres 1881 zu veranstaltenden Verloosung von Pferden, Equipagen, Salon-Einrichtungen ꝛc. erhalten und seinerseits den Generaldebit der Loose dem literarischen Institut (Bichteler, Lingenberg & Co.) daselbst übertragen. Das letztere beabsichtigt den Vertrieb der Loose in der Weise, daß jedem Abonnenten der von ihm unternommenen neuen Ausgabe von Pierer's Konversations-Lexikon mit dem Schlußbande oder Schlußhefte ein Loos gratis geliefert werden soll.

Da diese Lotterie in Preußen nicht zugelassen worden ist, so weisen wir die Polizeibehörden unseres Bezirks an, dem Vertriebe der fraglichen Loose, Falls derselbe in der angegebenen Form oder sonst wie versucht werden sollte, entschieden entgegenzutreten.

Cassel den 11. Juni 1880.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

480. Nach Vereinbarung mit der Königlichen Eisenbahn-Direction zu Elberfeld ist vom 15ten d. M. ab denjenigen Reisenden, welche mit Billets nach einer Station der Bahnstrecke Cassel-Guntershausen oder darüber hinaus versehen sind, gestattet, bei Unterbrechung der Fahrt in Cassel oder Guntershausen, ebenso wie bisher schon bei Fahrtunterbrechungen auf der Station Wilhelmshöhe, unter Beachtung der Bestimmungen des Betriebs-Reglements, ihre Reise nach freier Wahl mit einem fahrplanmäßigen Zuge der einen oder der anderen der beiden Verwaltungen, sofern derselbe die Wagen-Classe führt, worauf das Billet lautet und demselben entsprechende Fahrpreise hat, bis Cassel resp. bis Guntershausen fortzusetzen.

Hannover den 5. Juni 1880.

Königliche Eisenbahn-Direction.

481. Nachdem eine neue steueramtliche Vermessung bezüglich der Oberförsterei Densberg vollendet und Seitens der Katasterbehörde dem Amtsgericht davon Kenntniß gegeben ist, wird hierdurch unter Bezugnahme auf §. 38 — Einführungs-Gesetz vom 29. Mai 1873 — öffentlich bekannt gemacht, daß

1) die Flurbuchsabschrift in dem Local des unterzeichneten Amtsgerichts;
2) die dazu gehörigen Karten im Local des Königlichen Katasteramts zu Fritzlar

zur Einsicht der Betheiligten seit heute offengelegt sind.

Die Einsichtnahme kann täglich — Sonn- und Festtage ausgeschlossen — Vormittags von 9 bis 12 und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr erfolgen.

Diejenigen, welche die Ergebnisse der Vermessung bezüglich der Grenzen und der Bezeichnung der neu kartirten Grundstücke in den gerichtlichen Büchern anfechten wollen, haben dieses im Wege der Berichtigungsklage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer zu bewirken, auch Vormerkung der geltend gemachten Ansprüche zu verlangen.

Dieses muß jedoch binnen acht Wochen, von demjenigen Tage an gerechnet, an welchem diese Bekanntmachung zum ersten Mal im Amtsblatt erscheint, geschehen. Nach Ablauf dieser Frist bestimmen sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuch gewahrt sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung.

Jesberg den 22. Mai 1880.

Königliches Amtsgericht. Wachsmuth.

Vacanzen.

482. Im hiesigen städtischen Schulorganismus sind 2 Elementarlehrerstellen zu besetzen. Bewerber haben ihre mit den nöthigen Zeugnissen versehenen Meldungsgesuche binnen 4 Wochen einzureichen.

Cassel am 20. Mai 1880.

Die Stadtschul-Deputation.

483. An dem hiesigen Schulorganismus ist vom 1. Juni cr. an eine Lehrerstelle zu besetzen. Geeignete Bewerber werden aufgefordert, ihre Meldungen mit den erforderlichen Zeugnissen alsbald bei uns einzureichen.

Hersfeld den 19. Mai 1880.

Die Stadtschul-Deputation.

Personal-Chronik.

Der Bergrath Illing, Dirigent der Altenauer Silberhütte, ist verstorben.

Der pensionirte Gendarm Christoph Eigenbrod ist widerruflich zum Kreisboten bei dem Königlichen Landrathsamte zu Gersfeld ernannt worden.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 48.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 15 Reichspfennig. — Belagsblätter für ½ und ¼ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 33. Ausgegeben Sonnabend den 19. Juni. 1880.

Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. October 1878.

484. Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das angeblich bei Vanderbilt in Amsterdam gedruckte und von Philipp Achtermann in Osnabrück verlegte Flugblatt mit der Ueberschrift: „An unsere Parteigenossen!“ nach §. 11 des gedachten Gesetzes Seitens der unterzeichneten Landespolizeibehörde verboten worden ist.

290 Trier den 15. Juni 1880.

Königliches Polizei-Präsidium. von Madai.

485. Das in der sozialdemokratischen Genossenschafts-Buchdruckerei Freiheit, 22 Percy Street London, gedruckte Flugblatt mit der Ueberschrift: „Die revolutionäre Sozialdemokratie“, enthaltend 8 engedruckte Seiten in kleinem Quartformat, ist auf Grund der §§. 11 und 12 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21sten Oktober 1878 von uns verboten worden.

Schleswig den 12. Juni 1880.

Königliche Regierung. Abth. des Innern. v. Rosen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserl. und Königl. Centralbehörden.

486. Zum 1. Juli treten die Republiken Ecuador und Uruguay, sowie die Bahama-Inseln dem Weltpostverein bei. Von diesem Zeitpunkte ab kommen mithin für Briefsendungen nach und aus Ecuador, Uruguay und den Bahama-Inseln die Vereinsportosätze in Anwendung, nämlich 20 Pfennig für frankirte Briefe, 40 Pfennig für unfrankirte Briefe; 10 Pfennig für Postkarten, 5 Pfennig für je 50 Gramm Drucksachen, Geschäftspapiere und Waarenproben, mindestens jedoch 20 Pfennig für Geschäftspapiere und 10 Pfennig für Waarenproben.

Berlin W. den 8. Juni 1880.

Der Staatssecretair des Reichs-Postamts. Stephan.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzial-Behörden.

487. Zur Abhaltung der **Rectorats-Prüfung** haben wir Termin auf den 16. December d. J. angesetzt.

Diejenigen Geistlichen, Lehrer und Candidaten der Theologie oder Philologie, welche sich dieser Prüfung zu unterziehen beabsichtigen, haben sich bis zum 1sten September d. J. schriftlich bei **uns** zu melden.

Der Meldung sind beizufügen:

1) ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatt der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Confession und das augenblickliche Amtsverhältniß des Candidaten angegeben ist;
2) die Zeugnisse über die bisher empfangene Schul- oder Universitätsbildung und über die bisher abgelegten theologischen, philologischen oder Seminar-Prüfungen;
3) ein Zeugniß des zuständigen Vorgesetzten über die bisherige Thätigkeit des Examinanden im öffentlichen Schuldienst.

Diejenigen, welche kein öffentliches Amt bekleiden, haben außerdem einzureichen:

4) ein amtliches Führungsattest und
5) ein von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestelltes Attest über normalen Gesundheitszustand.

Die Prüfung findet im Sitzungssaal des unterzeichneten Collegiums statt, und haben sich die Examinanden, sofern ihnen nicht anderweite Weisung zugeht, am 15. December d. J., Mittags 12 Uhr, bei dem Vorsitzenden der Prüfungs-Commission, Herrn Provinzial-Schulrath Kretschel (in dessen Geschäftszimmer am Rondel Nr. 1) persönlich zu melden.

Im Uebrigen nehmen wir Bezug auf die Prüfungs-Ordnung für Rectoren vom 15. October 1872 (siehe Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen, Octoberheft 1872 S. 644 ff.).

Cassel den 14. Juni 1880.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

488. Zur Abhaltung der Prüfung der **Lehrer an Mittelschulen** haben wir Termin auf den 10. December d. J. angesetzt.

Diejenigen Geistlichen, Candidaten der Theologie oder der Philologie, und Volksschullehrer, welche sich dieser Prüfung zu unterziehen beabsichtigen, haben sich bis zum 1. September d. J. schriftlich bei **uns** zu melden, und zwar die wissenschaftlich gebildeten, noch nicht als Lehrer fungirenden Candidaten unmittelbar, die im Amte stehenden Lehrer aber durch Vermittelung ihrer Herren Ober- resp. Kreis-Schul-Inspectoren.

Der Meldung sind beizufügen:

1) ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatt der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Confession und das augenblickliche Amtsverhältniß des Candidaten angegeben ist;
2) die Zeugnisse über die bisher empfangene Schul- oder Universitäts-Bildung und über die bisher abgelegten theologischen, philologischen oder Seminarprüfungen;

Digitized by Google

3) ein Zeugniß des zuständigen Vorgesetzten über die bisherige Thätigkeit des Examinanden im öffentlichen Schuldienste.

Diejenigen, welche noch kein öffentliches Amt bekleiden, haben außerdem einzureichen:

4) ein amtliches Führungsattest und
5) ein von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestelltes Attest über normalen Gesundheitszustand.

Die Prüfung findet im Sitzungssaal des unterzeichneten Collegiums statt und haben sich die Examinanden, sofern ihnen nicht anderweite Weisung zugeht, am 9. December d. J., Mittags 12 Uhr, bei dem Vorsitzenden der Prüfungs-Commission, Herrn Provinzial-Schulrath Kretschel (in dessen Geschäftszimmer am Rondel Nr. 1), persönlich zu melden.

Im Uebrigen nehmen wir Bezug auf die Prüfungs-Ordnung für Lehrer von Mittelschulen vom 15. Octbr. 1872 (s. Centralbl. für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen. Octoberheft 1872 S. 640 ff.).

Cassel den 14. Juni 1880.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

489. Durchschnitts-Berechnung über die Markt- und Ladenpreise an den Garnisonsorten in dem Regierungs-Bezirke Cassel für den Monat **Mai 1880.**

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Marktorte.	Durchschnitts-Preis a. für 100 Kilogramm. Weizen.	Roggen.	Gerste.	Hafer.	Erbsen (gelbe.)	Speise-Bohnen (weiße.)	Linsen.	Kartoffeln.	Stroh.	Heu.	b. für 1 Kilogramm. Rindfleisch.	Kuhfleisch.	Schweinefleisch.	Kalbfleisch.	Hammelfleisch.	Speck, geräuchert.	Eß-Butter.	c. für 60 Stck. Eier.
		ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰
1	Cassel . .	22 41	19 18	17 37	13 95	24 81	36 75	34 56	6 45	4 62	5 96	1 42	1 21	1 41	— 80	1 24	1 40	2 48	2 72
2	Fritzlar .	23 14	20 33	16 78	13 65	24 80	26 30	27 40	5 21	3 97	4 63	1 22	1 09	1 20	— 80	1 10	1 56	1 97	2 56
3	Fulda . .	21 97	18 90	15 89	12 87	25 05	26 12	25 31	6 77	4 99	5 06	1 12	1 02	1 25	— 61	— 98	1 40	2 52	2 61
4	Hanau .	24 15	20 18	17 92	15 49	31 50	24 50	46 —	4 93	6 11	6 34	1 40	— 98	1 42	1 05	1 10	2 —	2 65	2 59
5	Hersfeld .	21 81	19 87	18 50	14 12	29 50	29 50	30 50	6 —	4 70	5 25	1 25	— —	1 20	— 70	— —	1 80	1 95	2 40
6	Hofgeismar	24 —	20 50	18 —	14 —	18 —	28 —	24 —	6 —	4 14	4 91	1 30	— —	1 16	— 80	1 16	1 60	2 20	2 10
7	Marburg .	24 —	21 —	17 50	15 50	20 —	36 —	40 —	7 50	5 —	6 —	1 40	1 —	1 20	— 70	1 20	1 60	2 20	2 60
8	Rotenburg	23 50	20 67	18 —	15 —	27 —	35 —	31 —	7 50	4 80	5 —	1 30	1 20	1 20	— 80	1 —	2 —	2 20	2 40
	Summa .	184 98	160 63	139 96	114 58	200 66	242 17	260 77	50 36	38 33	43 15	10 41	6 50	10 04	6 29	7 78	13 36	18 17	19 98
	Durchschnittsbetrag .	23 12	20 08	17 50	14 32	25 08	30 27	32 60	6 30	4 79	5 39	1 30	1 08	1 26	— 79	1 11	1 67	2 27	2 50

Nr.	Bezeichnung der Markt-Orte.	Laden-Preise pro 1 Kilogramm. Mehl. Weizen Nr. 1.	Roggen Nr. 1.	Gersten-Graupe	Gersten-Grütze.	Buchweizengrütze.	Hirse.	Reis, Java.	Kaffee. Java-, mittler.	Kaffee. gelber (gebrannter).	Schweine-Schmalz.	Speisesalz.
		ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰
1	Cassel	— 44	— 32	— 60	— 44	— 46	— 40	— 50	2 50	3 10	1 70	— 20
2	Fritzlar	— 33	— 28	— 50	— 40	— —	— 40	— 50	2 80	3 60	1 30	— 20
3	Fulda	— 48	— 32	— 56	— 46	— —	— 46	— 68	2 80	3 10	1 20	— 18
4	Hanau	— 48	— 35	— 62	— 53	— —	— 40	— 58	2 60	3 40	1 50	— 20
5	Hersfeld	— 40	— 28	— 50	— 48	— —	— 40	— 60	2 80	3 60	1 60	— 20
6	Hofgeismar	— 40	— 30	— 40	— 36	— —	— 40	— 44	2 60	3 20	1 60	— 20
7	Marburg	— 42	— 30	— 40	— —	— —	— 50	— 40	2 60	3 40	1 60	— 20
8	Rotenburg	— 42	— 30	— 50	— 46	— —	— 40	— 54	3 —	3 40	1 50	— 20
	Summa .	3 37	2 45	4 08	3 13	— 46	3 36	4 24	21 70	26 80	12 —	1 58
	Durchschnittspreis	— 42	— 31	— 51	— 45	— 46	— 42	— 53	2 71	3 35	1 50	— 20

Cassel am 8. Juni 1880.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

490. Vom 1. Januar k. J. an verlieren die mit dem Verwaltungsstempel der ehemaligen Königlichen Direction der Main-Weser- bezw. Westfälischen Bahn versehenen Frachtbrief-Formulare ihre Gültigkeit und werden vom gedachten Zeitpunkte ab nur noch mit dem diesseitigen Controlstempel versehene Frachtbriefe angenommen. Hannover den 3. Juni 1880.

Königliche Eisenbahn-Direction

491. Für den directen Personen- und Gepäckverkehr zwischen Stationen der Hannoverschen und Braun-

Digitized by Google

schweigischen Bahn einer- und Stationen der Frankfurt-Bebraer (Halle-Casseler), sowie der Magdeburg-Halberstädter Bahn andererseits via Göttingen-Eichenberg, resp. Walkenried-Nordhausen und Münden-Witzenhausen tritt vom 1. August cr. ab an Stelle des seitherigen Tarifs vom 1. Februar 1877 ein neuer Tarif in Kraft, durch welchen directe Fahrpreise zwischen

Friedland und Cassel, Arenshausen und Wülfel,
Leinefelde und Hildesheim, Roßla und Kreiensen,
Roßla und Hannover, Roßla und Braunschweig,
Wallhausen und Northeim

neu eingeführt, dagegen die directen Expeditionen zwischen

Eisleben und Harburg, Sangerhausen und Harburg,
Bleichrode und Kreiensen, Bleichrode und Hannover,
Leinefelde und Harburg, Leinefelde und Holzminden,
Leinefelde u. Wolfenbüttel, Heiligenstadt u. Harburg,
Heiligenstadt und Salzderhelden,
Heiligenstadt und Bremen, Heiligenstadt und Einbeck,
Heiligenstadt u. Seesen, Heiligenstadt u. Wolfenbüttel,
Arenshausen u. Harburg, Arenshausen u. Hildesheim,
Arenshausen und Herzberg

aufgehoben werden.

Die Schnellzugtaxen für den Verkehr mit den Halle-Casseler Stationen Teutschenthal, Oberröblingen, Hedemünden und Witzenhausen fallen weg, da die Schnellzüge nach dem gegenwärtigen Fahrplane auf den genannten Stationen nicht halten.

Hannover den 12. Juni 1880.

Königliche Eisenbahn-Direction.

492. Bei der Postagentur in Allendorf, Amt Neustadt, Reg.-Bez. Cassel, wird am 18. Juni d. J. eine Telegraphen-Anstalt in Wirksamkeit treten.

Cassel den 16. Juni 1880.

Der Kaiserl. Ober-Postdirector, Geh. Postrath Bahl.

493. Nachdem eine neue steueramtliche Vermessung bezüglich der Oberförsterei Jesberg vollendet, und Seitens der Katasterbehörde dem Amtsgericht davon Kenntniß gegeben ist, wird hierdurch unter Bezugnahme auf §. 38 — Einführungs-Gesetz vom 29. Mai 1873 — öffentlich bekannt gemacht, daß

1) die Flurbuchsabschrift in dem Lokal des unterzeichneten Amtsgerichts;
2) die dazu gehörigen Karten im Lokal des Königlichen Katasteramts zu Fritzlar

zur Einsicht der Betheiligten seit heute offengelegt sind.

Die Einsichtnahme kann täglich — Sonn- und Festtage ausgenommen — Vormittags von 9 bis 12 und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr erfolgen.

Diejenigen, welche die Ergebnisse der Vermessung bezüglich der Grenzen und der Bezeichnung der neu kartirten Grundstücke in den gerichtlichen Büchern anfechten wollen, haben dieses im Wege der Berichtigungsklage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer zu bewirken, auch Vormerkung der geltend gemachten Ansprüche zu verlangen.

Dieses muß jedoch binnen acht Wochen, von demjenigen Tage an gerechnet, an welchem diese Bekanntmachung zum ersten Mal im Amtsblatt erscheint, geschehen. Nach Ablauf dieser Frist bestimmen sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuch gewahrt sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung.

Jesberg den 22. Mai 1880.

Königliches Amtsgericht. Wachsmuth.

494. Nachdem eine neue steueramtliche Vermessung bezüglich der Parzellen des Kartenblatts 9 von Dorheim, des Gutsbezirks Todenhausen vollendet und Seitens der Katasterbehörde dem Amtsgericht davon Kenntniß gegeben ist, wird hierdurch unter Bezugnahme auf §. 38 — Einführungs-Gesetz vom 29. Mai 1873 — öffentlich bekannt gemacht, daß

1) die Flurbuchsabschrift in dem Lokal des unterzeichneten Amtsgerichts;
2) die dazu gehörigen Karten im Lokal des Königlichen Katasteramts zu Fritzlar

zur Einsicht der Betheiligten seit heute offengelegt sind.

Die Einsichtnahme kann täglich — Sonn- und Festtage ausgenommen — Vormittags von 9 bis 12 und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr erfolgen.

Diejenigen, welche die Ergebnisse der Vermessung bezüglich der Grenzen und der Bezeichnung der neu kartirten Grundstücke in den gerichtlichen Büchern anfechten wollen, haben dieses im Wege der Berichtigungsklage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer zu bewirken, auch Vormerkung der geltend gemachten Ansprüche zu verlangen.

Dieses muß jedoch binnen acht Wochen, von demjenigen Tage an gerechnet, an welchem diese Bekanntmachung zum ersten Mal im Amtsblatt erscheint, geschehen. Nach Ablauf dieser Frist bestimmen sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuch gewahrt sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung.

Jesberg den 22. Mai 1880.

Königliches Amtsgericht. Wachsmuth.

495. Nachdem eine neue steueramtliche Vermessung bezüglich des Gutsbezirks Brünchenhain vollendet, und Seitens der Katasterbehörde dem Amtsgericht davon Kenntniß gegeben ist, wird hierdurch unter Bezugnahme auf §. 38 — Einführungs-Gesetz vom 29. Mai 1873 — öffentlich bekannt gemacht, daß

1) die Flurbuchsabschrift und Gebäudesteuerrolle in dem Lokal des unterzeichneten Amtsgerichts;
2) die dazu gehörigen Karten im Lokal des Königlichen Katasteramts zu Fritzlar

zur Einsicht der Betheiligten seit heute offengelegt sind.

Die Einsichtnahme kann täglich — Sonn- und Festtage ausgenommen — Vormittags von 9 bis 12 und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr erfolgen.

Diejenigen, welche die Ergebnisse der Vermessung bezüglich der Grenzen und der Bezeichnung der neu kartirten Grundstücke in den gerichtlichen Büchern anfechten wollen, haben dieses im Wege der Berichtigungsklage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer

Digitized by Google

zu bewirken, auch Vormerkung der geltend gemachten Ansprüche zu verlangen.

Dieses muß jedoch binnen acht Wochen, von demjenigen Tage an gerechnet, an welchem diese Bekanntmachung zum ersten Mal im Amtsblatt erscheint, geschehen. Nach Ablauf dieser Frist bestimmen sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuch gewahrt sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung.

Jesberg den 22. Mai 1880.

Königliches Amtsgericht. Wachsmuth.

Bekanntmachungen communalständ. Behörden.

496. In Gemäßheit höherer Verfügung werden folgende Obligationen der hiesigen Leihbank hiermit gekündigt:

Lit. K. à Mk. 3000: Nr. 426. 578. 579. 580. 581. 582. 583. 584. 585. 586. 587. 594. 605. 614. 615. 618. 627. 628. 638. 643. 647. 648. 658. 661. 662. 672. 673. 674. 678. 681. 684. 685. 701. 702. 703. 706. 708. 709. 713. 716. 722. 726. 731. 732. 733. 734. 735. 740. 741. 743. 744. 747. 752. 759. 764. 765. 766. 767. 772. 790. 793. 794 und 795, überhaupt 63 Stück;

Lit. J. à Mk. 1000: Nr. 1. 2. 7. 8. 9. 10. 11. 24. 25. 26. 29. 33. 35. 36. 39. 44. 65. 66. 67. 69. 70. 71. 75. 76. 77. 86. 114. 115. 116. 139. 168. 169. 170. 215. 216. 217. 218. 219. 220. 224. 312. 313. 325. 344. 356. 361. 362. 363. 364. 365. 366. 367. 368. 369. 371. 407. 408. 416. 417. 418. 420. 436. 437. 439. 441. 442. 443. 447. 449. 451. 486. 487. 490. 491. 496. 502. 503. 504. 505. 506. 507. 508. 509. 510. 511. 512. 513. 517. 530. 531. 584. 602. 603. 604. 605. 608. 609. 610. 614. 615. 617. 618. 623. 628. 629. 630. 631. 632. 633. 638. und 639, überhaupt 111 Stück.

Die Rückzahlung findet am 14. September d. Jahres statt; es können jedoch die Inhaber der Obligationen die Capitale auf Wunsch auch vor Ablauf der Kündigungsfrist erhalten, ohne daß eine Provision gekürzt wird. Vom 14. September c. ab hört die Verzinsung auf. Hanau am 9. Juni 1880.

Die Leihbank-Direction. Schrötter.

497. In Gemäßheit höherer Verfügung werden die folgenden, auf den Inhaber über 2000 Mark und höhere Beträge lautenden 4 %igen Passiv-Obligationen des hiesigen Leihhauses (mit sechsmonatlicher Kündigungsfrist) zur Rückzahlung am 1. Januar 1881 hiermit gekündigt:

Nummer 67. 152. 490. 645. 695. 725. 920. 1469. 1543. 1673. 2045. 2497. 2619. 3023. 3185. 3923. 3983. 4120. 4245. 4255. 4293. 4423. 4441. 4446. 4450. 4451. 4452. 4453. 4496. 4561. 4578. 4619. 4650. 4667. 4760. 4898. 4966. 5128. 5134. 5136. 5143. 5162. 5163. 5225. 5232. 5250. 5311. 5332. 5353. 5487. 5488. 5584. 5593. 5643. 5644. 5645. 5679. 6241. 6242. 6289. 6526. 6624. 6701. 6725. 6983. 7287. 7536. 7541. 7553. 7563. 7744. 7745. 7746. 7896. 7978. 7987. 7997. 8051. 8261. 8283. 8325. 8344. 8380. 8387. 8483. 8503. 8517. 8567. 8624. 8625. 8649. 8725. 8745. 8769 und 8850, zusammen 95 Stück über 300410 Mark.

Die Rückzahlungen beginnen am 2. Januar 1881 unter den in den Obligationen angegebenen Bedingungen bezüglich der Zinsenvergütung, können jedoch auf Wunsch auch schon im December d. J. stattfinden.

Fulda am 14. Juni 1880.

Die Direction des ständischen Leih- u. Pfandhauses:

Cornelius.

Vacanzen.

498. An der hiesigen Bürgerschule ist eine Lehrerinstelle vacant. Das mit dieser Stelle verbundene Gehalt beträgt 900 Mark.

Bewerberinnen wollen ihre mit den nöthigen Zeugnissen versehenen Meldungsgesuche bis zum 1. Juli 1880 bei uns einreichen.

Rinteln den 10. Juni 1880.

Der Stadtschulvorstand. Kroeger.

499. Nachdem die Gemeinde Marzhausen ein geräumiges sehr gut eingerichtetes Wohnhaus zur Lehrerwohnung erworben hat, so kann die evangelische Schulstelle daselbst, mit welcher ein kompetenzmäßiges Jahreseinkommen von 780 Mark, sowie freie Feuerung und freie Wohnung verbunden ist, nunmehr alsbald besetzt werden. Bewerber um diese Stelle wollen ihre mit den nöthigen Zeugnissen versehenen Gesuche innerhalb 3 Wochen bei dem mitunterzeichneten Landrathe oder dem Lokal-Schul-Inspector, Pfarrer Kümmell zu Hermannrode, einreichen.

Witzenhausen den 6. Juni 1880.

Der Schulvorstand zu Marzhausen:

Der Landrath Bernstein. Der Pfarrer Kümmell.

Personal-Chronik.

Dem Regierungsrath Fritsch dahier ist die vacante Stelle eines Mitgliedes bei der General-Brandversicherungs-Commission als Nebenamt übertragen worden.

Der zur hiesigen Regierung versetzte Regierungs-Assessor von Basse ist in das Regierungs-Collegium eingeführt worden.

Der praktische Arzt Dr. Jansen zu Allendorf a/W. ist vom 15. Juni cr. ab zum commissarischen Kreiswundarzt des Kreises Witzenhausen bestellt worden.

Der Steuerexecutor Johann Konrad Heckmann zu Frankenberg ist vom 1. Juli d. J. ab in den Ruhestand versetzt.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 49.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 15 Reichspfennig. — Belagsblätter für ½ und ¼ Bogen 5 und für ½ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 34. Ausgegeben Mittwoch den 23. Juni. 1880.

Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. October 1878.

500. Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. October 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die im Verlage der Schweizerischen Volks-Buchhandlung zu Hottingen-Zürich 1879 erschienene und in der Schweizerischen Vereins-Buchdruckerei ebendaselbst gedruckte nicht periodische Druckschrift: „Die soziale Baukunst oder Gründe und Mittel für den Umsturz und Wiederaufbau der gesellschaftlichen Verhältnisse, besonders wie solche sich in neuester Zeit in England, dem großen Musterstaate der modernen Civilisation, ausgebildet haben“ von J. Aloys Petzler; — nach §. 11 des gedachten Gesetzes Seitens der unterzeichneten Landespolizeibehörde verboten worden ist.

Berlin den 16. Juni 1880.

Königliches Polizei-Präsidium. von Madai.

501. Auf Grund der §§. 11 und 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 werden die Nr. 1 aus dem Jahre 1875 und die Nrn. 1, 2, 5, 6, 7, 8, 9 und 10 aus dem Jahre 1876 der unter dem Titel „L'Economie sociale“ in Brüssel erschienenen periodischen Druckschrift von der unterzeichneten Landespolizeibehörde hierdurch verboten.

Breslau den 16. Juni 1880.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

J. V.: Ziegert.

502. Auf Grund der §§. 11 und 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird die Nr. 2 aus dem Jahrgang 1877 der in Meaux unter dem Titel „L'Egalité“ erschienenen periodischen Druckschrift von der unterzeichneten Landespolizeibehörde hierdurch verboten.

Breslau den 16. Juni 1880.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

J. V.: Ziegert.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserl. und Königl. Centralbehörden.

503. Zum 1. Juli treten die Republiken Ecuador und Uruguay, sowie die Bahama-Inseln dem Weltpostverein bei. Von diesem Zeitpunkte ab kommen mithin für Briefsendungen nach und aus Ecuador, Uruguay und den Bahama-Inseln die Vereinsportosätze in Anwendung, nämlich 20 Pfennig für frankirte Briefe, 40 Pfennig für unfrankirte Briefe; 10 Pfennig für Postkarten, 5 Pfennig für je 50 Gramm Drucksachen, Geschäftspapiere und Waarenproben, mindestens jedoch 20 Pfennig für Geschäftspapiere und 10 Pfennig für Waarenproben.

Berlin W. den 8. Juni 1880.

Der Staatssecretair des Reichs-Postamts.

Stephan.

504. Vom 1. Juli d. J. ab werden Packete ohne Werthangabe im Gewicht bis 5 Kilogramm nach der Schweiz nur frankirt befördert. Die Taxe für ein solches frankirtes Packet beträgt 80 Pfennig.

Berlin W. den 14. Juni 1880.

Der Staatssecretair des Reichs-Postamts.

In Vertretung: Wiebe.

505. Vom 1. Juli ab wird bei den Postanweisungsformularen für den inländischen Verkehr das Postwerthzeichen von 20 Pfennig gleich mit eingedruckt sein. Von den Postanstalten werden diese Formulare gegen Einziehung des durch den Werthstempel dargestellten Betrages an das Publikum abgesetzt werden. Beträgt die Gebühr mehr als 20 Pfennig (also bei Postanweisungen von mehr als 100 Mark) so ist der Mehrbetrag in Freimarken aufzukleben. Von den Postanstalten werden mit Freimarken beklebte Postanweisungsformulare vom 1. k. M. ab nicht mehr ausgegeben. Dagegen werden neben den neuen Formularen mit Werthzeichen auch weiterhin noch Formulare ohne Werthzeichen, jedoch nur in Mengen von mindestens 20 Stück, zum Preise von 10 Pfennig für je 20 Stück an das Publikum verkauft werden. Neue Postanweisungsformulare ohne Werthzeichen gelangen erst zur Ausgabe, nachdem die Vorräthe an Formularen bisheriger Art bei den Postanstalten verbraucht sind. In den Händen des Publikums befindliche Formulare der alten Art können aufgebraucht werden. Bis auf Weiteres können mit eingedrucktem Postwerthzeichen versehene Postanweisungsformulare, wenn sie in den Händen des Publikums unbrauchbar geworden sind, bei den Postanstalten gegen neue gültige Formulare umgetauscht werden. Die Verwendung der aus verdorbenen Formularen ausgeschnittenen Postwerthzeichen zum Frankiren von Postsendungen ist nicht gestattet.

Berlin W. den 15. Juni 1880.

Der Staatssecretair des Reichs-Postamts. Stephan.

506. Seit dem 1. April wird auf der Seepostlinie Kiel-Korsör eine täglich zweimalige Postdampfschiffahrt (eine Tagesverbindung und eine Nachtverbindung) unterhalten.

Bei der neu eingerichteten Tagesverbindung sind **deutsche** Postschiffe eingestellt. Der Gang derselben ist folgender:

Digitized by Google

aus Kiel um 11 Uhr 45 Min. Vormittags, nach Ankunft des Morgen-Schnellzuges der Altona-Kieler Eisenbahn, welcher aus Hamburg — nach Aufnahme des Anschlusses von den Nachtzügen aus Berlin, Frankfurt am Main und Cöln — um 8 Uhr 40 Min. früh abgefertigt wird, und in Kiel um 11 Uhr 30 Min. Vormittags eintrifft;

in Korsör um 6 Uhr 45 Min. Abends, zum Anschluß an den Abendzug nach Kopenhagen (aus Korsör 7 Uhr 25 Min. Abends, in Kopenhagen 10 Uhr 30 Min. Abends);

aus Korsör um 9 Uhr 45 Min. Vormittags, nach Ankunft des Frühzuges von Kopenhagen (aus Kopenhagen 6 Uhr 45 Min. früh, in Korsör 9 Uhr 30 Min. Vorm.);

in Kiel um 4 Uhr 45 Min. Nachmittags, zum Anschluß an die um 5 Uhr 18 Min. Nachmittags und 6 Uhr 55 Min. Abends abgehenden Eisenbahnzüge nach Hamburg ꝛc.

Die Nachtverbindung wird, wie bisher, durch dänische Postschiffe unterhalten, deren Gang eine Abänderung nicht erfahren hat.

Die deutschen Postschiffe werden, ebenso wie die dänischen, in beiden Richtungen zur Beförderung von Postsendungen jeder Art benutzt.

Berlin W. den 14. Juni 1880.

Der Staatssecretair des Reichs-Postamts.
In Vertretung: Wiebe.

507. Zum Ankauf von Remonten im Alter von vorzugsweise drei, und ausnahmsweise vier Jahren sind im Bereiche der Königlichen Regierung zu Cassel für dieses Jahr nachstehende, Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden, und zwar:

den 26. Juni	in Rotenburg,	den 10. Juli	in Homberg,
„ 28. „	„ Melsungen,	„ 15. „	„ Fulda,
„ 6. Juli	„ Hofgeismar,	„ 17. „	„ Ziegenhain,
„ 7. „	„ Cassel,	„ 19. „	„ Gemünden,
„ 8. „	„ Gensungen,	„ 20. „	„ Marburg.
„ 9. „	„ Fritzlar.		

Die von der Remonte-Ankaufs-Kommission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort gegen Quittung baar bezahlt.

Pferde mit solchen Fehlern, welche nach den Landesgesetzen den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der Unkosten zurückzunehmen, auch sind Krippensetzer vom Ankauf ausgeschlossen.

Die Verkäufer sind ferner verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue starke rindlederne Trense mit starkem Gebiß und eine Kopfhalfter von Leder oder Hanf mit zwei mindestens zwei Meter langen starken hanfenen Stricken ohne besondere Vergütung mitzugeben.

Um die Abstammung der vorgeführten Pferde feststellen zu können, ist es erwünscht, daß die Deckscheine möglichst mitgebracht werden.

Berlin den 1. März 1880.

Kriegsministerium, Abth. für das Remonte-Wesen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzial-Behörden.

508. Im Auftrage des Herrn Finanz-Ministers wird nachstehendes Regulativ hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Cassel den 15. Juni 1880.

Der Provinzial-Steuer-Director Schultze.

Regulativ,

betreffend die Niederlagen für unversteuerten inländischen Taback, vom 29. Mai 1880.

Nach Beschluß des Bundesraths vom 29. Mai 1880 werden zur Ausführung der §§. 17 und 18 des Gesetzes, betreffend die Besteuerung des Tabacks, vom 16. Juli 1879 (Reichs-Gesetzblatt S. 245) folgende Bestimmungen getroffen:

§. 1. 1) Gestattung der Niederlegung von Taback. — Die Aufnahme von unversteuertem inländischem Taback in eine öffentliche oder unter amtlichem Mitverschluß stehende Privatniedertage für unverzollte ausländische Waaren (§. 17 des Gesetzes) ist unter denselben Bedingungen, wie die Aufnahme von unverzolltem ausländischem Taback in die betreffenden Niederlagen gestattet, insofern darin entweder ausländischer Taback überhaupt nicht gelagert wird, oder eine getrennte Lagerung des ausländischen zollpflichtigen und des inländischen steuerpflichtigen Tabacks stattfinden kann.

§. 2. Oeffentliche und unter amtlichem Mitverschluß stehende Privatniederlagen, welche ausschließlich zur Aufnahme von unversteuertem inländischem Taback dienen sollen (§. 18 des Gesetzes), sind in der Regel nur am Sitze einer mit zwei Beamten besetzten Zoll- oder Steuerstelle gestattet.

Ueber die Bewilligung, welche jederzeit widerruflich ist, entscheidet die Directiobehörde. Die Bewilligung wird nur ertheilt, wenn ein Bedürfniß im Interesse des Verkehrs anzuerkennen ist.

Privatlager zur Aufnahme von unversteuertem inländischem Taback werden nur solchen Tabackpflanzern, Rohtabackhändlern und Tabackfabrikanten bewilligt, welche das Vertrauen der Verwaltung genießen und entweder selbst am Lagerorte wohnen, oder einen dort wohnhaften geeigneten Vertreter bestellen.

§. 3. 2) Allgemeine Vorschriften für die Benutzung der Niedertagen. — Hinsichtlich der Benutzung der für die Aufnahme von unversteuertem inländischem Taback eingerichteten öffentlichen und Privatniederlagen (§§. 1 und 2) und der Abfertigung des zu denselben gelangenden und aus ihnen zu entnehmenden Tabacks finden im Allgemeinen die Vorschriften des auf Grund des §. 106 des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869 erlassenen Niederlageregulativs und die regulativmäßigen Vorschriften für die Privattransitlager einschließlich der Theilungslager (Vereinszollgesetz §. 109) sinngemäße Anwendung.

§. 4. 3) Anmeldung zur Niedertage. — Für die Anmeldung von unversteuertem inländischem Taback zur Niederlage sind Auszüge aus den Versendungsscheinen nach dem entsprechend abzuändernden Formular für

Auszüge aus den Zollbegleitscheinen zu benutzen.

§. 5. Wird bei der Revision wahrgenommen, daß das Gewicht des Tabacks durch Anfeuchten, oder in anderer Weise künstlich vermehrt worden ist, so ist der Taback von der Aufnahme in die Niederlage auszuschließen.

§. 6. In den Niederlageregistern, sowie in allen bezüglichen Abfertigungspapieren ist in den für die Benennung der Waaren vorgesehenen Spalten die Gattung des Tabacks (Tabackblätter, Tabackgrumpen, Tabackabfälle, entrippte Tabackblätter, Tabackstengel ꝛc.) anzugeben.

§. 7. 4) Lagerfrist. — Bei der Berechnung der fünfjährigen Lagerzeit bleibt diejenige Zeit außer Betracht, während welcher der von dem Pflanzer nach der Verwiegung zurückgenommene Taback bei demselben unversteuert aufbewahrt worden ist.

§. 8. 5) Bearbeitung des Tabacks. — In den Theilungslagern für Taback (Bearbeitungslagern) ist die Fermentation, das Streichen und Entrippen des Tabacks zulässig.

Mit Genehmigung der Directivbehörde kann unter den von derselben festzusetzenden Bedingungen und Kontrolen das Streichen und Entrippen des Tabacks auch außerhalb der Bearbeitungslager in der Behausung der betreffenden Arbeiter vorgenommen werden. Für die nicht wieder zur Niederlage gebrachte Menge ist ohne Rücksicht auf den bei der Bearbeitung entstandenen Abgang die Steuer nach dem Satze für fermentirten Taback zu entrichten.

§. 9. 6) Abmeldung von der Niederlage. — Für die Abmeldung von inländischem Taback aus den Niederlagen sind Formulare von der Einrichtung der Abmeldungen von Niederlagen für unverzollte ausländische Waaren zu benutzen. Der abgemeldete Taback ist entweder zu versteuern, oder in eine andere Niederlage zu verbringen, oder über die Zollgrenze auszuführen.

§. 10. 7) Versteuerung des abgemeldeten Tabacks. — Bei der Entnahme des Tabacks von der Niederlage ist in allen Fällen das Auslagerungsgewicht der weiteren Abfertigung zu Grunde zu legen.

§. 11. Bei der Versteuerung von Taback wird die für die vorhandenen Umschließungen zu vergütende Tara auf Grund von Probeverwiegungen bestimmt.

Die Steuer ist nach den im §. 2 des Gesetzes bestimmten Sätzen mit der Maßgabe zu entrichten, daß der Steuersatz für das Erntejahr 1880 nur bei der Entnahme des Tabacks vor dem 1. October 1881 und der Steuersatz für das Erntejahr 1881 bei der Entnahme in der Zeit vom 1. October 1881 bis 30sten September 1882 zu Grunde gelegt wird. Vom 1sten October 1882 ab ist der für das Erntejahr 1882 bestimmte Steuersatz anzuwenden.

§. 12. 8) Versendung des abgemeldeten Tabacks. — Bei der Versendung von unversteuertem inländischem Taback aus einer Niederlage in eine andere oder zur Ausfuhr über die Zollgrenze finden die Vorschriften in den §§. 15 bis 17 der Bekanntmachung, betreffend die Besteuerung des Tabacks, vom 25. März 1880 (Centralblatt für das deutsche Reich Seite 153) Anwendung.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

509. Nachweisung der gemäß des §. 9 Nr. 3 des Gesetzes über die Natural-Leistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 für die Lieferungs-Verbände des Regierungsbezirks Cassel festgestellten Durchschnittspreise, welche für die Vergütung der verabreichten Fourage pro Monat Mai 1880 maßgebend sind.

Nummer.	Bezeichnung des Lieferungsverbandes.	Hauptmarktort.	Durchschnittspreis pro Centner					
			Hafer.		Heu.		Stroh.	
			ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
1	Stadtkreis Cassel	Cassel . . .	6	98	2	98	2	31
2	Landkreis Cassel	dgl. . . .	6	98	2	98	2	31
3	Kreis Eschwege .	Eschwege . .	7	09	3	—	3	—
4	„ Witzenhausen	dgl. . . .	7	09	3	—	3	—
5	„ Fritzlar . .	Fritzlar . .	6	83	2	32	1	99
6	„ Homberg .	dgl. . . .	6	83	2	32	1	99
7	„ Ziegenhain	dgl. . . .	6	83	2	32	1	99
8	„ Hersfeld .	Hersfeld . .	7	06	2	63	2	35
9	„ Rotenburg.	Rotenburg .	7	50	2	50	2	40
10	„ Melsungen	dgl. . . .	7	50	2	50	2	40
11	„ Hofgeismar	Hofgeismar	7	—	2	46	2	07
12	„ Wolfhagen	dgl. . . .	7	—	2	46	2	07
13	„ Fulda . . .	Fulda . . .	6	44	2	53	2	50
14	„ Hünfeld . .	dgl. . . .	6	44	2	53	2	50
15	„ Gersfeld .	dgl. . . .	6	44	2	53	2	50
16	„ Schlüchtern	dgl. . . .	6	44	2	53	2	50
17	„ Hanau . .	Hanau . . .	7	75	3	17	3	06
18	„ Gelnhausen	dgl. . . .	7	75	3	17	3	06
19	„ Marburg .	Marburg .	7	75	3	—	2	50
20	„ Kirchhain .	dgl. . . .	7	75	3	—	2	50
21	„ Frankenberg	dgl. . . .	7	75	3	—	2	50
22	„ Rinteln . .	Rinteln . .	8	57	2	50	2	—
23	„ Schmalkalden	Schmalkalden	7	86	2	80	2	75

Gemäß des passus 6 alin. 5 der Instruction zur Ausführung des obengedachten Gesetzes vom 2. September 1875 werden die vorstehenden Durchschnittspreise hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cassel den 17. Juni 1880.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

510. Nachdem eine neue steueramtliche Vermessung für die Gemarkung Burgholz bezüglich der Stücke: Blatt E. Nr. 1. 2. 16/4. 5. 6. 7, Blatt F I. Nr. 1 bis 9, Blatt F II. Nr. 1 bis 13 und ferner der aus der Gemarkung Kirchhain zum Gemeindebezirk Burgholz gezogenen Stücke: Blatt 52. Nr. 2 und 3 vollendet und Seitens der Katasterbehörde dem Amtsgericht davon Kenntniß gegeben ist, wird hierdurch unter Bezugnahme auf §. 38 — Einführungs-Gesetzes vom 29. Mai 1873 — öffentlich bekannt gemacht, daß

1) die Flurbuchsabschrift und Gebäudesteuerrolle in dem Lokal des unterzeichneten Gerichts;

Digitized by Google

2) die dazu gehörigen Karten im Lokal des Königlichen Katasteramts in Kirchhain

zur Einsicht der Betheiligten seit heute offengelegt sind.

Die Einsichtsnahme kann täglich — Sonn- und Festtage ausgenommen — Vormittags von 8 bis 9 Uhr und Nachmittags von 3 bis 4 Uhr erfolgen.

Diejenigen, welche die Ergebnisse der Vermessung bezüglich der Grenzen und der Bezeichnung der neu kartirten Grundstücke in den gerichtlichen Büchern anfechten wollen, haben dieses im Wege der Berichtigungsklage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer zu bewirken, auch Vormerkung der geltend gemachten Ansprüche zu verlangen.

Dieses muß jedoch binnen zwölf Wochen, von demjenigen Tage an gerechnet, an welchem diese Bekanntmachung zum ersten Mal im Amtsblatt erscheint, geschehen. Nach Ablauf dieser Frist bestimmen sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkungen im Grundbuch gewahrt sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung.

Rauschenberg am 11. Mai 1880.

Königliches Amtsgericht.

511. Nachdem eine neue steueramtliche Vermessung für die Gemarkung Mittelstille vollendet und Seitens der Katasterbehörde dem Grundbuchamt davon Kenntniß gegeben ist, wird hierdurch unter Bezugnahme auf §. 38 — Einführungs-Gesetz vom 29. Mai 1873 — öffentlich bekannt gemacht, daß

1) die Flurbuchsabschrift und Gebäudesteuerrolle in dem Lokal des unterzeichneten Grundbuchamts;
2) die dazu gehörigen Karten im Lokal des Königlichen Katasteramts zu Schmalkalden

zur Einsicht der Betheiligten seit heute offengelegt sind.

Die Einsichtnahme kann täglich — Sonn- und Festtage ausgenommen — Vormittags von 9 bis 12 Uhr und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr erfolgen.

Diejenigen, welche die Ergebnisse der Vermessung bezüglich der Grenzen und der Bezeichnung der neu kartirten Grundstücke in den gerichtlichen Büchern anfechten wollen, haben dieses im Wege der Berichtigungsklage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer zu bewirken, auch Vormerkung der geltend gemachten Ansprüche zu verlangen.

Dieses muß jedoch binnen zehn Wochen, von demjenigen Tage an gerechnet, an welchem diese Bekanntmachung zum ersten Mal im Amtsblatt erscheint, geschehen. Nach Ablauf dieser Frist bestimmen sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuch gewahrt sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung.

Schmalkalden am 7. Juni 1880.

Königliches Amtsgericht. Schuchard.

512. Nach Maßgabe des §. 38 des Einführungs-Gesetzes vom 29. Mai 1873 unter Bezugnahme auf die vom vorhinnigen Grundbuchamte am 16. Juli 1879 — Amtsblatt Nr. 54 von 1879 — erlassene Bekanntmachung, werden nunmehr nach Ablauf der darin bestimmten zehnwöchigen Frist die neuen Flurkarten der Gemarkungen:

1) Gemarkung Ascherode, die ganze Gemarkung;
2) — Cappel-Ebersdorf, desgl.;
3) — Frielendorf, Blatt 1 bis 7 und 9 bis 16;
4) — Gebersdorf, die ganze Gemarkung;
5) — Gungelshausen, desgl.;
6) — Lanertshausen, desgl.;
7) — Leimbach, desgl.;
8) — Leimsfeld, desgl.;
9) — Linsingen, desgl.;
10) — Loshausen, Blatt 8, 9 und 10;
11) — Merzhausen, Blatt 3;
12) — Obergrenzebach, Blatt 1 bis 22 und 25 bis 28;
13) — Ransbach, Blatt 3 Parz. 23 bis 42;
14) — Schönborn, die ganze Gemarkung;
15) — Steina, desgl.;
16) — Todenhausen, desgl.;
17) — Willingshausen, desgl.;
18) — Zella, desgl.

hiermit dahin festgestellt, daß sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuch gewahrt sind, fortan lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung bestimmen.

Ziegenhain am 10. Juni 1880.

Königliches Amtsgericht. Köhler.

Vacanzen.

513. An dem hiesigen Schulorganismus ist vom 1. Juni cr. an eine Lehrerstelle zu besetzen. Geeignete Bewerber werden aufgefordert, ihre Meldungen mit den erforderlichen Zeugnissen alsbald bei uns einzureichen.

Hersfeld den 19. Mai 1880.

Die Stadtschul-Deputation.

Personal-Chronik.

Für den Standesamtsbezirk Wiltingshausen ist der aus dem Gemeindeamte geschiedene Bürgermeister Riebeling daselbst anderweit zum Standesbeamten bestellt worden.

Zum ständigen Stellvertreter des hiesigen Standesbeamten ist der Büreau-Assistent Ludwig Barner hier, zum Stellvertreter des Standesbeamten zu Michelsrombach das Gemeinderathsglied Johann Schaum daselbst ernannt worden.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 50.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 15 Reichspfennig. — Belagsblätter für ½ und ¼ Bogen 5 und für ½ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 35. Ausgegeben Mittwoch den 30. Juni. 1880.

Inhalt der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Die Nummer 23 der Gesetz-Sammlung, welche vom 18. Juni 1880 ab in Berlin zur Versendung gelangte, enthält unter

Nr. 8721 die Verordnung, betreffend die Auflösung von Emeriten-Zuschußfonds im Geltungsbereiche des Kirchenverfassungsgesetzes vom 3. Juni 1876 (Gesetz-Samml. S. 125). Vom 1. Juni 1880.

Die Nummer 24 der Gesetz-Sammlung, welche vom 19. Juni 1880 ab in Berlin zur Versendung gelangte, enthält unter

Nr. 8722 das Gesetz, betreffend Uebertragung von Befugnissen, welche den Provinzialbehörden und deren Vorstehern gesetzlich vorbehalten sind, auf die Königlichen Eisenbahn-Direktionen und deren Vorsteher. Vom 17. Juni 1880.

Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. October 1878.

514. Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die vom 5. bezw. 20. Mai d. J. datirten Nummern 5 und 6 der in der Imprimerie H. Albert zu Lyon, Quai de la Guillotière 6, gedruckten und von M. Lécluse zu Saint-Cloud bei Paris, Rue Royale 28, redigirten periodischen Druckschrift: „La Revue socialiste" nach Maßgabe des §. 11 des gedachten Gesetzes Seitens der unterzeichneten Landespolizeibehörde verboten worden sind. Berlin den 23. Juni 1880.

Königliches Polizei-Präsidium. von Madai.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserl. und Königl. Centralbehörden.

515. Bei der heute öffentlich in Gegenwart eines Notars bewirkten Verloosung der am 1. Januar k. J. zu tilgenden Stamm-Aktien der Münster-Hammer Eisenbahn sind die 1340 Stück à 100 Thlr. Nr. 11 bis 20. 191 bis 200. 231 bis 240. 371 bis 380. 381 bis 390. 501 bis 510. 571 bis 580. 751 bis 760. 921 bis 930. 1201 bis 1220. 1281 bis 1290. 1341 bis 1350. 1411 bis 1430. 1601 bis 1610. 1671 bis 1680. 1761 bis 1766. 1841 bis 1850. 1971 bis 1980. 2121 bis 2130. 2231 bis 2240. 2331 bis 2340. 2411 bis 2430. 2461 bis 2480. 2501 bis 2510. 2551 bis 2560. 2581 bis 2590. 2661 bis 2680. 2711 bis 2720. 2801 bis 2810. 2971 bis 2980. 3061 bis 3070. 3353 bis 3362. 3373 bis 3382. 3603 bis 3612. 3643 bis 3652. 3793 bis 3802. 3853 bis 3862. 3903 bis 3912. 4053 bis 4062. 4073 bis 4092. 4103 bis 4112. 4133 bis 4142. 4323 bis 4332. 4473 bis 4482. 4533 bis 4542. 4693 bis 4702. 4903 bis 4912. 4993 bis 5002. 5273 bis 5282. 5363 bis 5372. 5463 bis 5472. 5583 bis 5592. 5723 bis 5732. 5763 bis 5772. 5783 bis 5792. 5893 bis 5902. 5954 bis 5963. 6124 bis 6133. 6204 bis 6213. 6234 bis 6238. 6240 bis 6254. 6355 bis 6374. 6465 bis 6474. 6505 bis 6514. 6565 bis 6574. 6575 bis 6584. 6595 bis 6614. 6975 bis 6984. 7065 bis 7074. 7235 bis 7244. 7295 bis 7304. 7405 bis 7414. 7425 bis 7434. 7445 bis 7454. 7515 bis 7524. 7555 bis 7564. 7875 bis 7884. 7905 bis 7914. 7935 bis 7944. 8005 bis 8014. 8266 bis 8295. 8316 bis 8325. 8626 bis 8635. 8676 bis 8695. 8756 bis 8765. 8987 bis 8996. 9037 bis 9046. 9117 bis 9136. 9157 bis 9166. 9217 bis 9226. 9237 bis 9256. 9367 bis 9376. 9387 bis 9396. 9567 bis 9576. 9838 bis 9847. 9988 bis 9997. 10208 bis 10217. 10430 bis 10459. 10510 bis 10519. 10640 bis 10649. 10770 bis 10779. 10782 bis 10789. 10800 bis 10809. 10820 bis 10829. 10840 bis 10849. 10870 bis 10879. 10981 bis 10990. 11021 bis 11030. 11071 bis 11080. 11121 bis 11130. 11141 bis 11150. 11201 bis 11210. 11241 bis 11250. 11261 bis 11280. 11361 bis 11370. 11475 bis 11484. 11505 bis 11514. 11565 bis 11574. 11879 bis 11884 gezogen worden. Dieselben werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag vom 1. Januar 1881 ab bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße 94, gegen Quittung und Rückgabe der Aktien nebst den dazu gehörigen, nicht mehr zahlbaren Zinskupons Serie VII Nr. 5 bis 8 und Talons, zu erheben. Die Zahlung erfolgt von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats.

Die Einlösung erfolgt auch bei den Regierungs-Hauptkassen, bei den Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg und bei der Kreiskasse zu Frankfurt a/M. Zu diesem Zwecke können die Aktien nebst Kupons und Talons einer dieser Kassen schon vom 1. December d. Js. ab eingereicht werden, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen hat und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung vom 1. Januar k. Js. ab bewirkt.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich

Digitized by Google

mit abzuliefernden Kupons wird von dem zu zahlenden Kapitalbetrage zurückbehalten.

Vom 1. Januar 1881 ab hört die Verzinsung dieser Aktien auf.

Zugleich werden die bereits früher ausgelooſten, noch rückſtändigen Stamm-Aktien:

Nr. 3840. 5863 bis 65 (7. Verlooſung zum 2ten Januar 1877). Nr. 357. 10527. 11213 (8. Verlooſung zum 2. Januar 1878). Nr. 111. 731. 2. 931. 1257. 76. 335. 38 bis 40. 503. 922. 24 bis 27. 2191. 92. 369. 572. 681. 3015. 16. 19. 20. 31. 40. 51 bis 59. 751. 984 bis 86. 88. 4264. 924 bis 39. 5227. 7006. 91. 93. 94. 121 bis 23. 56. 774. 945. 56. 57. 61. 62. 8000. 2. 79. 81. 85. 107. 9 bis 11. 326 bis 29. 41. 43. 422. 68 bis 72. 75. 963. 64. 66. 9094. 512. 16. 52 bis 54. 10481. 87 bis 89. 11392. 99. 407. 9. 675 bis 79. 81 bis 83 (10. Verlooſung zum 2. Januar 1880) hierdurch wiederholt und mit dem Bemerken aufgerufen, daß ihre Verzinſung bereits mit dem 31. December des Jahres ihrer Verlooſung aufgehört hat.

Berlin den 12. Juni 1880.

Haupt-Verwaltung der Staatsſchulden.

516. Zum 1. Juli treten die Republiken Ecuador und Uruguay, ſowie die Bahama-Inſeln dem Weltpoſtverein bei. Von dieſem Zeitpunkte ab kommen mithin für Briefſendungen nach und aus Ecuador, Uruguay und den Bahama-Inſeln die Vereinsportoſätze in Anwendung, nämlich 20 Pfennig für frankirte Briefe, 40 Pfennig für unfrankirte Briefe; 10 Pfennig für Poſtkarten, 5 Pfennig für je 50 Gramm Druckſachen, Geſchäftspapiere und Waarenproben, mindeſtens jedoch 20 Pfennig für Geſchäftspapiere und 10 Pfennig für Waarenproben.

Berlin W. den 8. Juni 1880.

Der Staatsſecretair des Reichs-Poſtamts.

Stephan.

517. Vom 1. Juli d. J. ab werden Packete ohne Werthangabe im Gewicht bis 5 Kilogramm nach der Schweiz nur frankirt befördert. Die Taxe für ein ſolches franklirtes Packet beträgt 80 Pfennig.

Berlin W, den 14. Juni 1880.

Der Staatsſecretair des Reichs-Poſtamts.

In Vertretung: Wiebe.

518. Vom 1. Juli ab wird bei den Poſtanweiſungsformularen für den inländiſchen Verkehr das Poſtwerthzeichen von 20 Pfennig gleich mit eingedruckt ſein. Von den Poſtanſtalten werden dieſe Formulare gegen Einziehung des durch den Werthſtempel dargeſtellten Betrages an das Publikum abgeſetzt werden. Beträgt die Gebühr mehr als 20 Pfennig (alſo bei Poſtanweiſungen von mehr als 100 Mark) ſo iſt der Mehrbetrag in Freimarken aufzukleben. Von den Poſtanſtalten werden mit Freimarken beklebte Poſtanweiſungsformulare vom 1. k. M. ab nicht mehr ausgegeben. Dagegen werden neben den neuen Formularen mit Werthzeichen auch weiterhin noch Formulare ohne Werthzeichen, jedoch nur in Mengen von mindeſtens 20 Stück, zum Preiſe von 10 Pfennig für je 20 Stück an das Publikum verkauft werden. Neue Poſtanweiſungsformulare ohne Werthzeichen gelangen erſt zur Ausgabe, nachdem die Vorräthe an Formularen bisheriger Art bei den Poſtanſtalten verbraucht ſind. In den Händen des Publikums befindliche Formulare der alten Art können aufgebraucht werden. Bis auf Weiteres können mit eingedrucktem Poſtwerthzeichen verſehene Poſtanweiſungsformulare, wenn ſie in den Händen des Publikums unbrauchbar geworden ſind, bei den Poſtanſtalten gegen neue gültige Formulare umgetauſcht werden. Die Verwendung der aus verdorbenen Formularen ausgeſchnittenen Poſtwerthzeichen zum Frankiren von Poſtſendungen iſt nicht geſtattet.

Berlin W. den 15. Juni 1880.

Der Staatsſecretair des Reichs-Poſtamts. Stephan.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzial-Behörden.

519. In Gemäßheit eines Erlaſſes des Herrn Finanz-Miniſters werden:

1) das nachſtehende Regulativ für Privattranſitläger von Bau- und Nutzholz ohne Mitverſchluß der Zollbehörde, ſowie
2) die nachſtehenden Beſtimmungen, betreffend Erleichterungen in den Abfertigungsformen für in Flößen eingehendes Bau- und Nutzholz ꝛc.

hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Caſſel den 18. Juni 1880.

Der Provinzial-Steuer-Director Schultze.

Regulativ

für Privattranſitläger von Bau- und Nutzholz ohne Mitverſchluß der Zollbehörde, beſchloſſen in der Sitzung des Bundesraths am 24. Mai 1880.

In Gemäßheit der Ziffern 2 Abſatz 1 und 4 in §. 7 des Geſetzes vom 15. Juli 1879, betreffend den Zolltarif des deutſchen Zollgebietes, werden für die Privattranſitläger von Bau- und Nutzholz ohne amtlichen Mitverſchluß nachſtehende Beſtimmungen ertheilt:

I. Arten der Privattranſitläger für Holz.

§. 1. Die Privattranſitläger für Bau- und Nutzholz ohne amtlichen Mitverſchluß ſind entweder:

a. reine Tranſitläger, wenn das Holz ausſchließlich zum Abſatz in das Zollausland beſtimmt iſt;
b. gemiſchte Tranſitläger, wenn neben der Wiederausfuhr in das Ausland auch der Abſatz des gelagerten Holzes im Zollgebiet geſtattet iſt.

II. Allgemeine Beſtimmungen.

§. 2. Auf die Privattranſitläger von Holz (§. 1) finden die Vorſchriften des Regulativs für Privatläger vom 17. April 1871, ſoweit nicht nachſtehend Anderes beſtimmt iſt, ſinngemäße Anwendung.

III. Reine Privattranſitläger.

§. 3. Lagerräume. — Die Lagerung des Holzes in nicht abgeſchloſſenen Räumen kann geſtattet werden; die Lagerplätze müſſen jedoch in erkennbarer Weiſe bezeichnet ſein. Auf Verlangen der Zollbehörde ſind

Digitized by Google

derselben Situationspläne der Lagerplätze einzureichen.

§. 4. Anmeldung zum Lager. — Die Anmeldung des Holzes zum Lager erfolgt nach dem anliegenden Muster A. A.

Ein Zugang zum Lagerbestande kann auch von anderen reinen oder gemischten Transitlagern für Holz erfolgen.

Holz des freien Verkehrs darf nur mit Genehmigung der Direktivbehörde und mit der Maßgabe zugelassen werden, daß solches die Eigenschaft des unverzollten annimmt und nach den Bestimmungen für letzteres behandelt wird. Die obersten Landesfinanzbehörden sind jedoch ermächtigt, Holz, welches dem Lager aus dem freien Verkehr zugeführt wird, für eine Uebergangsperiode von höchstens 3 Jahren von der Behandlung als ausländische Waare auszuschließen, vorausgesetzt, daß die gesonderte Lagerung desselben ausführbar ist.

Die Zollbehörde ist befugt, eine Bezeichnung der in das Lager aufzunehmenden Hölzer mit unverlöschlichen Marken u. s. w. zu verlangen.

§. 5. Kontoführung. — Für die reinen Transitlager ist bei der Amtsstelle ein besonderes Niederlageregister H r nach Muster B zu führen, in welchem für jedes Lager ein Konto eröffnet wird. B.

Die An- und Abschreibung erfolgt in der Regel nach dem Festmeter-Inhalt der Hölzer; jedoch kann die Direktivbehörde An- und Abschreibung nach dem Gewichte zulassen.

Wenn die Hölzer einzeln oder in handelsüblicher Waarenverbindung (Schock, Dutzend ꝛc.) mit einem Zeichen oder einer Nummer versehen sind, so sind diese Bezeichnungen bei der Einlagerung zu deklariren und im Konto zu vermerken.

Bezüglich der Einrichtung und Führung des Registers findet der §. 5 des Niederlage-Regulativs Anwendung.

§. 6. Behandlung während der Lagerung. — Eine Behandlung der Hölzer innerhalb des Lagers, durch welche der Festmeter-Inhalt der einzelnen Stücke nicht vermindert wird, ist ohne Anmeldung zulässig.

Wer die gelagerten Hölzer anderweit behandeln (bearbeiten) will, hat zuvörderst die Genehmigung der Zollbehörde nachzusuchen. Die Genehmigung ist mit Vorbehalt des Widerrufs unter den nachfolgenden Bedingungen zu ertheilen.

§. 7. Die Erlaubniß ist entweder in dem Antrage auf Bewilligung des Lagers oder besonders schriftlich beim betreffenden Hauptamte nachzusuchen. Dabei ist insbesondere auch anzugeben, worin die Bearbeitung bestehen, in welcher Fabrikationsanlage dieselbe stattfinden und welcher Zeitraum für die Bearbeitung, beziehungsweise für die Entnahme aus dem Lager zu dem in Rede stehenden Zweck nicht überschritten werden soll.

Die Fabrikationsanlagen dürfen in der Regel nicht in beträchtlicher räumlicher Entfernung von dem Transitlager liegen. Gehören dieselben nicht dem Lagerinhaber, so hat dieser dafür Sorge zu tragen, daß der Besitzer der Zollbehörde schriftlich das Recht zugestehe, von der deklarationsmäßigen Bearbeitung der Hölzer durch Einsicht in die ordnungsmäßig zu führenden Fabrikationsbücher und durch sonstige Kontrole der Fabrikation Ueberzeugung zu nehmen.

Die Ertheilung der Erlaubniß steht der Direktivbehörde zu, wenn die Bearbeitung innerhalb oder außerhalb des Lagers derartig geschehen soll, daß das Holz auch nach derselben noch der Nr. 13 c des Tarifs angehört. Soll eine weitergehende Bearbeitung innerhalb oder außerhalb des Lagers erfolgen, so ist Genehmigung der obersten Landesfinanzbehörde erforderlich.

§. 8. Die Anmeldung zur Bearbeitung erfolgt bei der Amtsstelle in zwei gleichlautenden Exemplaren nach dem Muster C. Die Amtsstelle prüft die Anmeldung und stellt das eine mit dem Genehmigungsvermerk versehene Exemplar dem Anmeldenden zu. Vor der Aushändigung dieses Exemplars darf die Bearbeitung des Holzes nicht beginnen, auch eine Entnahme desselben aus dem Lager nicht stattfinden. C.

§. 9. Ueber die Bearbeitung der Hölzer werden Anschreibungen in einer Beilage zu dem Niederlage-Register (§. 5) nach dem Muster D geführt. D.

Ergeben sich bei der Revision der bearbeiteten Hölzer Bedenken rücksichtlich der Identität oder Vollständigkeit des vorgeführten Produkts, der Form der Bearbeitung, der Innehaltung der Frist für dieselbe oder in anderer Beziehung, so sind dieselben, sofern sie nicht alsbald Aufklärung finden, der Direktivbehörde vorzutragen.

Für Sägespäne, die bei der Bearbeitung abfallen, kann ein Prozentsatz nach Bestimmung der obersten Landesfinanzbehörde in Abrechnung gebracht werden. Die übrigen bei der Bearbeitung entstehenden Abfälle unterliegen ebenso wie die bearbeiteten Gegenstände der Revision. Soweit dieselben nur als Brennmaterial verwendbar sind, dürfen sie gegen Entrichtung des auf der eingelagerten Waare ruhenden Zollsatzes in den freien Verkehr abgelassen werden. Ob und inwieweit Abfälle anderer Art unter der gleichen Maßgabe in den freien Verkehr abgelassen werden dürfen, bestimmt die oberste Landesfinanzbehörde. Einer Ermittelung des Festmeter-Inhalts oder des Gewichts bedarf es hierbei nicht, wenn der Lagerinhaber bereit ist, den Zoll für den Unterschied desjenigen Festmeter-Inhalts bezw. desjenigen Gewichts zu erlegen, um welchen die bearbeiteten Hölzer, eventuell zuzüglich des Prozentsatzes für Sägespäne, hinter den ins Lager aufgenommenen unverarbeiteten Stücken zurückbleiben.

Die durch die Bearbeitung hergestellten Gegenstände und die Fabrikationsabfälle treten nach ihrem Festmeter-Inhalt bezw. Gewicht an die Stelle der ursprünglich im Lagerkonto angeschriebenen Post.

§. 10. Abgang vom Lager. — Hölzer, welche in einem reinem Privattransitlager für Holz gelagert haben, dürfen nur nach anderen reinen Transitlagern oder nach dem Zollauslande versandt oder zum Bau von Seeschiffen verwendet werden.

Die aus dem Lager entnommenen Hölzer sind nach den Vorschriften des Begleitschein- und Niederlage-Regulativs, sowie der etwa erlassenen besonderen Bestimmungen unter Zollkontrole abzufertigen. Dabei kann von einer Verschlußanlage abgesehen, auch die Revision

Digitized by Google

auf probeweise Ermittelungen beschränkt werden, wenn der Lagerinhaber durch ordnungsmäßig geführte kaufmännische Bücher den Ab- und Zugang zuverlässig nachweist.

§. 11. Erleichterungen bei der Revision. — Die Direktivbehörde kann unter Vorbehalt des Widerrufs genehmigen, daß die Revision der Hölzer bei der Aufnahme in das Lager, nach erfolgter Bearbeitung und bei der Entnahme aus demselben nach dem Ermessen des Amtsvorstandes ganz oder theilweise durch die Bescheinigung einer bei der Beaufsichtigung von Holzabladungen dauernd verwendeten Person über Zahl, Gattung und Festmeter-Inhalt bezw. Gewicht der Hölzer ersetzt werde. Solche Personen müssen jedoch zuvor auf das Interesse der Zollverwaltung ein für allemal vereidigt sein.

Eine derartige Genehmigung darf ebenfalls nur unter der Voraussetzung ertheilt werden, daß die kaufmännischen Bücher des Lagerinhabers über Abgang und Zugang vom und zum Lager zuverlässigen Aufschluß geben.

§. 12. Aufhebung des Lagers. — Die Zurücknahme der Bewilligung eines Lagers kann seitens der Direktivbehörde insbesondere auch dann erfolgen, wenn Defraudeu oder Ordnungswidrigkeiten in Bezug auf die Bearbeitung der Hölzer (§§. 6 bis 9) oder auf den Verbleib der vom Lager versendeten Hölzer (§§. 10 und 11) verübt worden sind; ebenso dann, wenn der Zoll für den durchschnittlichen Zugang von ausländischem Holz zum Lager in den beiden letzten Kalenderjahren für das Jahr einen Betrag von 1200 M. nicht erreicht hat. Der Widerruf darf auch auf die Erlaubniß zur Bearbeitung beschränkt werden.

In allen Fällen des Aufhörens eines reinen Transitlagers für Holz ist der Lagerbestand innerhalb einer von der Direktivbehörde zu bestimmenden Frist seitens des bisherigen Lagerinhabers oder seiner Rechtsnachfolger (Erben, Konkursmasse n. s. w.) unter Zollkontrole entweder in das Zollausland oder auf ein anderes reines Transitlager oder zum Bau von Seeschiffen abzufertigen. Ausnahmsweise kann die Direktivbehörde den Uebergang des Bestandes in ein gemischtes Transitlager oder in den freien Verkehr gegen Entrichtung der tarifmäßigen Zollgefälle gestatten.

IV. Gemischte Privattransitlager.

§. 13. Im allgemeinen. — Auf die gemischten Lager für Holz ohne amtlichen Mitverschluß finden im allgemeinen auch die Vorschriften der §§. 3 bis 12 mit nachstehenden Zusätzen bezw. Abänderungen entsprechende Anwendung.

§. 14. Bewilligung des Lagers. — An welchen Orten gemischte Lager gestattet werden dürfen, bestimmt der Bundesrath.

Das Bedürfniß eines gemischten Transitlagers für Holz an solchen Orten ist von der Direktivbehörde nur dann anzuerkennen, wenn nach den Büchern des Gewerbtreibenden der Umfang des von ihm betriebenen Holzgeschäfts ohne den Besitz eines solchen Lagers voraussichtlich eine wesentliche Einschränkung selbst unter der Voraussetzung erfahren würde, daß ihm ein reines Transitlager bewilligt wäre. In anderen Fällen entscheidet die oberste Landesfinanzbehörde über die Bedürfnißfrage.

Demselben Gewerbtreibenden darf ein reines und ein gemischtes Privatlager für Holz an einem Orte oder in benachbarten Ortschaften nicht bewilligt werden.

§. 15. Zugang zum Lager. — Auf ein gemischtes Transitlager darf auch inländisches Holz gebracht werden. Dasselbe behält seine Eigenschaft als zollfreie Waare, muß jedoch abgesondert von ausländischem Holz gelagert und mit Identitätszeichen versehen werden.

§. 16. Kontoführung. — Für die gemischten Privattransitlager von Holz ist ein Niederlageregister H g nach Muster B zu führen.

§. 17. Behandlung während der Lagerung. — Eine Bearbeitung des in gemischten Lagern befindlichen Holzes innerhalb oder außerhalb des Lagers, durch welche der Festmeter-Inhalt der einzelnen Stücke verändert wird, darf nach Maßgabe der im §. 7 ertheilten Vorschriften gestattet werden. Bei der Bewilligung können besondere Bedingungen hinsichtlich der Zollsicherung gestellt und es kann die Entrichtung einer Gebühr für die besonderen Kosten, welche die zollamtliche Ueberwachung der Bearbeitung erfordert, von dem Lagerinhaber beansprucht werden.

Eine Revision des Holzes in veredeltem Zustande sowie der Abfälle findet nur auf besondere Anordnung der Direktivbehörde statt.

Auch kann von der Forderung einer Anmeldung der Bearbeitung und der Zahl und Gattung der durch die Bearbeitung gewonnenen Stücke abgesehen werden.

§. 18. Abmeldung vom Lager. — Aus einem gemischten Lager können Hölzer auch in andere gemischte oder in reine Lager übertragen werden.

Für die Abmeldung von Hölzern aus einem gemischten Transitlager zur Verzollung greifen die Vorschriften des §. 16 des Privatlager-Regulativs vom 17ten April 1871 Platz. Die Direktivbehörde bestimmt nach den örtlichen Verhältnissen die Termine für diese Abmeldungen. Dieselbe ist ermächtigt, nachzulassen, daß die Bestandsrevision nur einmal jährlich erfolge. Der Lagerinhaber hat den Zoll von dem bei der Aufnahme in das Lager angeschriebenen Festmeter-Inhalt bezw. Gewicht nach Abzug des vorhandenen Bestandes zu entrichten, soweit nicht die Ausfuhr oder die Ueberführung in ein anderes Lager oder die Verwendung zum Bau von Seeschiffen nachgewiesen wird.

Für Sägespäne kann auf Antrag des Lagerinhabers der Abzug eines von der obersten Landesfinanzbehörde zu bestimmenden Prozentsatzes gewährt werden, wenn der Lagerinhaber sich einer entsprechenden amtlichen Kontrole bei der Bearbeitung der Hölzer unterworfen hat.

V. Strafbestimmungen.

§. 19. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieses Regulativs werden, soweit nicht die Strafen der §§. 134 bis 151 des Vereinszollgesetzes Anwendung finden, in Gemäßheit des §. 152 daselbst mit einer Ordnungsstrafe bis zu 150 Mark geahndet.

Digitized by Google

Muster A
(zu §§. 4 und 15 des Regulativs).

Anmeldung

zum { reinen / gemischten } Privattransitlager von Holz

des O. Gutzert zu Danzig.

Auszug aus dem Begleitschein des Haupt-Zoll-Amtes Thorn Nr. 210 vom 1. August 1880.

Eingetragen in dem { Deklarations- / Begleitschein-Empfangs- } Register (Blatt) . . . . Nr. 1011 am 29. August 1880.

Die Revision übernehmen . . . . . .

Nr. der Position	I. Inhalt { der Deklaration. / des Begleitscheins. } (A. nach der Deklaration, B. nach dem Begleitschein.)					II.	III. Revisionsbefund bei der Einlagerung.			IV. Weiterer Nachweis.				V.
	Der Kolli Gattung und Menge.				a. Herkunftsland b. Wie lange in anderen Niederlagen befindlich	Anträge des Niederlegers.	Benennung nach dem Zolltarif und der besonderen handelsüblichen Bezeichnung	Festmeter-Inhalt	Gewicht	Des Niederlagekontos			Verkehrsnachweisung	Bemerkungen über Verschluß- und Identitätszeichen
	Benennung nach dem Zolltarif und der besonderen handelsüblichen Bezeichnung	Zahl	Festmeter-Inhalt	Gewicht						Nummer	Blatt	laufende Nummer		
			cbm	kg				cbm	kg					
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.
1.	eichene Eisenbahnschwellen 13. c. 2.	100	9	—	a. Russland b. —	Zum Privat-Transitlager Conto 25.	Wie Spalte 2 und 3.	9	—	25	3	1		ohne
2.	Fichten Rundholz 13. c. 1.	40	84,50	—	desgl.		desgl.	84,50	—	25	3	2		desgl.
	(Datum und Unterschrift.)						(Datum und Unterschriften.)							

Mit { der Deklaration / dem Begleitschein } übereinstimmend.

N. N.,
Haupt-Amts-Assistent.

183

Niederlage-
für
die { reinen / gemischten } -
von
Bau- und
ohne Mitverschluß
{ H. r. / H. g. }

Anleitung

1. Bei den Hölzern, welche von dem Lager abgemeldet und in Spalte 14 bis 21 abgeschrieben werden, sind die betreffenden Zahlen in Spalte 8 oder 9 roth zu durchstreichen.
2. Bei den bearbeiteten Hölzern, welche nach der Bearbeitung zur Revision angemeldet werden, sind in Spalte 12
   a) die Gattung und Menge der durch die Bearbeitung hergestellten Hölzer,
   b) die Menge der zum Lager zurückgebrachten zollpflichtigen Abfälle und
   c) die Menge der zollfrei zu lassenden Abfälle an Sägespänen

   nach Maßgabe der Angaben in den Spalten 17 bis 23 der Anmeldungen nach Muster C anzumerken.

Nummer 25. **Konto** des O. Gutzert.

Anschreibung.											
Laufende Nummer.	Zeit der Anschreibung.			Bezeichnung und Nummer der Vorregister	Bezeichnung des Lager-Or'es	Tarifmäßige Benennung und die besondere handelsübliche Bezeichnung der Hölzer	Der Hölzer		Verschluß oder Identitätszeichen	a) Herkunft b) Wie lange in anderen Niederlagen befindlich	Durch Bearbeitung umgewandelt in
	Jahr	Monat	Tag				Festmeter Inhalt cbm	Gewicht kg			
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.
1.	29.	August	1880.	Begleitschein-Empf. Regist. Nr. 1011	Lagerstelle 1.	100 Stück eichene Eisenbahnschwellen 13. c. 2.	9	—	—	a. Rußland b. do.	
2.	—	—	—	—	—	40 Stück Fichten-Rundholz 13. c. 1.	84,000	—	—	do.	67,6 cbm Bretter und 4,22 cbm Sägespäne (zollfrei).
3.	5.	Septemb.	—	—	Lagerstelle 2.	360 Stück nicht abgehobelte kieferne Bretter.	25	—	J	a. Inland. (zollfrei). b. —	

Muster B
(zu §§. 5 und 16 des Regulativs).

Register

Privattransitlager

Nutzholz
der Zollbehörde

zum Gebrauch.

3. Die bei der jährlichen Bestandsaufnahme zur Verzollung zu ziehende Holzmenge ergiebt sich aus der Summe des Sollbestandes nach Spalte 8 oder 9 abzüglich
   a) des vorhandenen Lagerbestandes nach dem Ergebniß der Lageraufnahme und
   b) der zollfrei zu belassenden Abfälle an Sägespänen nach den Anschreibungen in Spalte 12.
4. Wenn inländisches Holz zum Transitlager angemeldet wird, so ist in Spalte 11 das „Inland“ als Herkunft aufzuführen. Dabei ist in derselben Spalte ein bezüglicher Vermerk zu machen, wenn das inländische Holz nach Maßgabe des §. 4 oder 15 des Regulativs die Eigenschaft als zollfreie Waare behält.

Bei der Aufsummirung behufs der Bestandsaufnahme gelangen die zollfrei verbliebenen inländischen Hölzer zur besonderen Aufrechnung.

. . . . . zu Danzig. Blatt 3.

Nummer des Bearbeitungsregisters (Beilage)	Abschreibung. Zeit der Abschreibung			Der Hölzer		Weiterer Nachweis.			Bemerkungen.
	Tag	Monat	Jahr	Festmeter-Inhalt cbm	Gewicht kg	Benennung der Register	Blatt	Nr.	
13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.
—	2.	October	1880	9	—	Begleitschein-Ausfert.-Reg.	9	104.	
1									

Digitized by Google

Muster C
(zu §§. 8 und 17 des Regulativs).

Anmeldung

zum Zwecke der Bearbeitung von Bau- und Nutzhölzern

des {reinen / gemischten} Privattransitlagers

des O. Gutzert zu Danzig.

Niederlage-Konto 25 Blatt 3 Nr. 2
Beilage zum Konto 25 Seite 1 Nr. 1 } Abgegeben, den 10. September 1880.

Die Beaufsichtigung übernahmen:

Angaben des Lager-Inhabers															Weitere Abfertigung							Bemerkungen.
Laufende Nummer.	Des Niederlage-Kontos		Der zu bearbeitenden Hölzer					Art und Ort der Bearbeitung sowie Zeitraum für dieselbe	Es sind durch die Bearbeitung hergestellt: Hölzer					Abfälle (außer Sägespänen)		Es sind zollfrei zu lassen an Sägespänen (%)		Bei der Revision nach der Verarbeitung sind vorgefunden: Hölzer			Abfälle		
	Blatt	Nr.	Zahl	Gattung	Zeichen und Nr.	Menge cbm	Menge kg		Zahl	Gattung	Zeichen und Nr.	Menge cbm	Menge kg	Menge cbm	Menge kg	Menge cbm	Menge kg	Gattung	Menge cbm	Menge kg	Menge cbm	Menge kg	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.
1	3	2	40	Fichten-Rundholz	Nr 1 40.	84,50	—	Im Lager innerhalb 10 Tagen zu Brettern zu zersägen.	240	Bretter	—	67,0	—	12,00	—	4,22	—	Bretter.	67,0	—	ohne Revision		zu Spalte 22. Die Abfälle sind nicht zum Lager gelangt.
			(Datum und Unterschrift.)						(Datum und Unterschrift.)									(Datum und Unterschriften.)					

Muster D
(zu §§. 9 und 17 des Regulativs).

Beilage

zum

Niederlage-Register { H. r / H. g } für die { reinen / gemischten } Privatsalzlager von Holz,

betreffend

die Bearbeitung der Hölzer.

Zu Konto Nr. 25 des Hauptregisters. Blatt 3.

Laufende Nr.	Nr. der Anschreibung im Konto	Tag der Abgabe der Anmeldung	Tag der Revision der bearbeiteten Hölzer	Bemerkungen.
1.	2.	3.	4.	5.
1.	2	10/9. 80.	18/9. 80.	

Digitized by Google

Bestimmungen,

betreffend

Erleichterungen in den Abfertigungsformen für in Flößen eingehendes Bau- und Nutzholz (§. 7 Ziffer 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 15. Juli v. J., betreffend den Zolltarif),

beschlossen in der Sitzung des Bundesraths am 24. Mai 1880.

I.

Die Zollstellen sind befugt, bei der Abfertigung von Bau- und Nutzholz, welches in Flößen eingeht und auf Begleitschein I weiter versendet werden soll, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen von der Vornahme einer vollständigen speziellen Revision ohne Anordnung einer amtlichen Begleitung oder Anlage eines Verschlusses abzusehen, wenn die Eingangsdeklaration ergiebt:

a. die Zahl der zu einem Flosse (Trafft) verbundenen Theile (Gelenke, Tafeln);
b. die Zahl der zu jedem Floßtheile gehörigen Hölzer;
c. für jeden Floßtheil die Gattung der Hölzer nach der Unterscheidung des Tarifs, sowie für jede Gattung die einzelnen Maße oder den Gesammt-Festmeter-Inhalt dieser Hölzer.

II.

In den zu I bezeichneten Fällen kann die Abfertigung beschränkt werden auf

a. Feststellung der Zahl der Floßtheile sowie der Gattung des Holzes,
b. probeweise Zählung der Hölzer einzelner Floßtheile,
c. probeweise Vermessung einzelner Hölzer beziehentlich Feststellung des Festmeter-Inhalts der gesammten Hölzer eines oder mehrerer Floßtheile,

sofern sich bei der Revision Abweichungen von mehr als 10 % gegen die Deklaration nicht herausgestellt haben.

III.

Befindet sich eine Ladung (Auffracht), Oblast) auf dem Floß, so ist dieselbe auch bei der Abfertigung auf Begleitschein I im allgemeinen nach den Bestimmungen des Vereins-Zollgesetzes und der dazu erlassenen Regulative zu behandeln. Besteht sie in Holz, so kann von der Vornahme einer amtlichen Begleitung oder Anlegung eines Verschlusses abgesehen werden, wenn für jeden Floßtheil die Gattungen des aufgeladenen Holzes nach der Unterscheidung des Tarifs, sowie für jede Gattung die Zahl der Hölzer und deren einzelne Maße oder der Gesammt-Festmeter-Inhalt bezw. das Gesammtgewicht deklarirt sind.

Auf die Abfertigung findet alsdann die Bestimmung unter Nr. II entsprechende Anwendung.

IV.

A. Die Begleitscheine I sind in den vorerwähnten Fällen nach dem beifolgenden Muster A auszufertigen.

Bei der Erledigung eines derartigen Begleitscheins können die von der obersten Landesfinanzbehörde ermächtigten Amtsstellen, wenn nicht die Ueberweisung auf ein anderes Amt beantragt wird, einen anderweitigen gleichartigen Begleitschein ausfertigen.

Der Führer des Flosses beziehentlich der Extrahent des Begleitscheins ist von der Verpflichtung, das Floß in unveränderter Gestalt dem Begleitschein-Empfangsamt vorzuführen, entbunden.

Er darf dasselbe ohne vorgängige Anmeldung und ohne Zuziehung von Beamten umbinden, so oft als die Rücksicht auf das Fahrwasser oder die strompolizeilichen Vorschriften dies erfordern. Bei dem Empfangsamte ist jedoch, wenn eine solche Umbindung stattgefunden hat, eine neue Deklaration in einfacher Ausfertigung nach Art der früheren abzugeben.

Die neue Deklaration darf von der früheren nur hinsichtlich der Zahl der Floßtheile und deren Zusammensetzung abweichen, muß aber im Gesammt-Festmeter-Inhalt übereinstimmen.

Digitized by Google

Muster A.

Deutsches Zollgebiet
(Bezeichnung des Landes).

B.

Begleitschein I

(für den Floßverkehr).

Nr. 210.

Ausfertigungsamt Thorn . . . . . Empfangsamt Danzig . . . . . .

Transportfrist: bis zum 1. September d. J. . . . . .

Annahme-Erklärung des Begleitschein-Extrahenten: . . . . . Ich übernehme diesen Begleitschein mit den aus demselben nach §§. 44 und 46 des Vereinszollgesetzes, beziehungsweise nach Ziffer IV der Bestimmungen, betreffend die Erleichterungen in den Abfertigungsformen für in Flößen eingehendes Holz, sich ergebenden Verpflichtungen.

Thorn, den 1. August 1880.

A. Schwarz.

(Stempel.) Thorn, den 1. August 1880.

Königl. preuss. Haupt-Zoll-Amt.

N. N.
Haupt-Amts-Assistent.

Vermerke

über veränderte Bestimmungen der Waaren u. s. w.

(Vereinszollgesetz §§. 46, 49, 50 und 96.)

Ich beantrage den Begleitschein hier zu erledigen.

. . . . . den . . ten . . . . . 18 . .

Ich beantrage diesen Begleitschein zum Zwecke der Weiterversendung der Waaren an . . . . . in . . . . . auf das . . . . . Amt . . . . . zu überweisen, indem ich in Beziehung auf den weiteren Transport die vorstehend angegebenen Verpflichtungen des Begleitschein-Extrahenten übernehme.

. . . . . den . . ten . . . . . 18 . .

Genehmigt

. . . . . den . . ten . . . . . 18 . .

. . . . . -Amt.

Eingetragen unter Nr. . . . . des Begleitschein-Ausfertigungsregisters und auf das . . . . . Amt . . . . . unter Erstreckung der Gültigkeitsfrist bis zum . . . . . überwiesen.

Verschluß:

. . . . . den . . ten . . . . . 18 . .

. . . . . -Amt.

Digitized by Google

Abgegeben den . . . ten . . . . . 18 . . . Deklarationsregister № . . .

I. Deklaration.								II.
Zahl der Flöße und der Theile jedes derselben	Namen und Wohnort des Empfängers	Gattung der Hölzer nach dem Zolltarif und sonstige Bezeichnung derselben. Angabe ob weich oder hart (für jeden Floßtheil)	Der einzelnen Hölzer: Zahl und etwaige Nummer	Länge m	Breite m	Höhe m	Gesammt-Festmeter-Inhalt cbm	Bemerkungen wegen besonderer Ladung (Aufracht) und Hinweis auf das bezügliche angestempelte besondere Abfertigungspapier	Anträge und Erläuterungen des Deklaranten
1.	2.	3.	4.	5.	6.	6.	8.	9.	10.
2 Flösse mit 7 bz. 10 Theilen.	O. Gutsert Danzig.	1t Floss.							
		1t Theil: a. eichene Eisenbahn schwellen 13 c. 2 (hart).	100	.	.	.	9		
		b. Fichten Rundholz 13. c. 1 (weich).	40 No. 1 40						
			No. 1	18	0,20	0,20			
			„ 2	16	0,22	0,22			
			u. s. w.						
			No. 7 u. s. w.	17,20	0,40	0,10			
		2t Theil: Balken aus Fichtenholz 13. c. 1 (weich) u. s. w.	100	.	.	.	224	Wegen Auffracht siehe Anlage f.	

Ich Unterschriebener melde dem Haupt-Zoll-Amte zu Thorn vorstehend verzeichnete Waaren an und hafte für die Wahrheit und Vollständigkeit dieser meiner Angabe.

Thorn, den 31ten Juli 1880.

A. Schwarz.

Die Revision übernehmen . . . . . .

III. Revisionsbefund						IV. Gefälleberechnung				V. Weiterer Nachweis					
Benennung nach dem Zolltarif und Position	Der einzelnen Hölzer: Zahl und Nummer	Länge m	Breite m	Höhe m	Gesammt-Festmeter-Inhalt cbm	Zollpflichtige Menge der Hölzer: Zahl	Festmeter-Inhalt cbm	Tarifsatz ℳ	Zollbetrag ℳ	in den Registern: Benennung der Register	Bla t	№	Verkehrs-Nachweisung	Herkunft der Hölzer	Bemerkungen wegen Verschluß und Identitätsbezeichnung
11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.
1 Floss mit 7 Theilen.										Niederlage Reg. H. g Conto 28.	3	1	.	Russland.	ohne
1t Theil: a eichene Eisenbahn schwellen 13. c. 2 (hart).	100	2	0,..	0,..	9										
b. Fichten Rundhölz 13. c. 1 (weich).	40 No 1 40 „ 2 „ 7 u. s. w.	18,..	0,..	0,..	2,..					do.	3	2	.	do.	do
		17,..	0,..	0,..	1,..										
24 Theile: Balken aus Fichtenholz 13. c. 1 (weich) u. s. w.	Angenommen (Wegen Auffracht siehe angestempelte Anlage 1.) (Datum und Unterschriften.)														

Erledigungs-Bescheinigungen.

1. Der Begleitschein ist abgegeben am

29. August 1880.

N. N.

2. Derselbe ist eingetragen im Begleitschein-Empfangsregister unter Nr. 1011.

N. N.

3. Revisionsbefund
   a) in Betreff des Verschlusses
   ohne
   b) in Bezug auf Gattung und Menge der Waaren.
   Siehe Auszüge.

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigen:

(Unterschriften.)

4. Nachweis des Ausgangs über die Grenze.
   A. Obengenannte Waaren wurden
   a) in den Eisenbahngüterwagen Nr. . . . . der . . . . . Eisenbahn verladen und nach Verschließung des Wagens mit . . . . Schlössern der Serie . . . dem Amte in . . . . . überwiesen.
   . . . . . den . . ten . . . . . 18 . .
   . . . . . Amt.
   b) auf das . . . . . des . . . . . verladen und dem Ansageposten in . . . . . unter { Begleitung durch den Grenzaufseher . . . . . / Verschluß mittelst . . . . . } überwiesen.
   . . . . . den . . ten . . . . . 18 . .
   . . . . . Amt.
   c) unter unseren Augen in das Ausland geführt.
   . . . . . den . . ten . . . . . 18 . .
   . . . . . Amt.
   B. D . . oben bezeichnete . . . . . wurde nach Abnahme des unverletzt befundenen Verschlusses (Identitätszeichens)
   a) d . . Grenzaufseher . . . . . zur Begleitung über die Grenze übergeben.
   . . . . . den . . ten . . . . . 18 . .
   b) unter unseren Augen in das Ausland ausgeführt.
   . . . . . den . . ten . . . . . 18 . .

Die Erledigung des Begleitscheins bescheinigt.

Danzig, den 2. September 1880.

Königl. Haupt-Zoll-Amt.

N. N.

Haupt-Amts-Assistent.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

520. Den Verwaltungs- und Polizeibehörden, sowie den um Gestattung von Verloosungen nachsuchenden Ausstellungs- und Markt- ꝛc. Comités machen wir hierdurch bekannt, daß fortab bei Ertheilung der Erlaubniß zur Veranstaltung von Lotterien den Unternehmern zur Bedingung gemacht werden wird, nicht bloß selbst sich der Gewährung von Gewinnen in Geld durch Bezahlung des Werthes der verlooften Gegenstände mit oder ohne Abzug zu enthalten, sondern auch den Käufern der Loose nicht das Recht einzuräumen, eine derartige Auszahlung der Gewinne von dritten Personen, insbesondere denjenigen, welche die Gewinnobjecte an die Unternehmer geliefert haben, gegen Rückgabe des Gewinnes zu verlangen.

Cassel den 25. Juni 1880.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

521. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 15ten d. M. dem Verwaltungsrath der Zoologischen Gesellschaft zu Hamburg die Erlaubniß zu ertheilen geruht, Loose zu der mit Genehmigung des dasigen Senats zu Gunsten des Zoologischen Gartens daselbst zu veranstaltenden Silberlotterie auch im diesseitigen Staatsgebiete zu vertreiben.

Den Verwaltungs- und Polizeibehörden geben wir hiervon mit der Veranlassung Kenntniß, dafür zu sorgen, daß der Vertrieb der qu. Loose, deren Preis auf 3 Mark pro Stück festgesetzt ist, nicht beanstandet wird.

Cassel den 25. Juni 1880.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

522. Am 1. Juli 1880 wird in Möllenbeck, Kreis Rinteln, eine Postagentur mit Fernsprechbetrieb in Wirksamkeit treten.

Minden i/W. den 23. Juni 1880.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector. J. Vertr.: Fritsch.

523. Die Benutzung der Abonnementskarten für Erwachsene und für Schüler kann von jetzt ab an jedem Tage eines Monats begonnen werden.

Hannover den 19. Juni 1880.

Königliche Eisenbahn-Direction.

524. Nachdem eine neue steueramtliche Vermessung bezüglich:

1) des Kartenblatts 2 der Gemarkung Crumbach, Parzellen 147 bis 386;
2) des Kartenblatts 1 der Gemarkung Ochshausen, Parzellen 1 bis 107, 109 bis 117, 120, 121 Blatt 4, Parzellen 59/16, 60/16, sowie

Digitized by Google

3) des Kartenblatts A. der Gemarkung Sandershausen, enthaltend die Feldlagen: Rauhlower, Lieth, Liebenau im Guxhohle, am Zollhause,

vollendet, und Seitens der Katasterbehörde dem Amtsgerichte davon Kenntniß gegeben ist, wird hierdurch unter Bezugnahme auf §. 38 des Einführungs-Gesetzes vom 29. Mai 1873 öffentlich bekannt gemacht, daß:

1) die Flurbuchsabschrift und Gebäudesteuerrolle in dem Lokal des unterzeichneten Amtsgerichts,
2) die dazu gehörigen Karten im Lokal des Königlichen Kataſteramts II. zu Cassel

zur Einsicht der Betheiligten seit heute offengelegt sind.

Die Einsichtsnahme kann täglich — Sonn- und Festtage ausgenommen — Vormittags 9 bis 12 und Nachmittags 3 bis 6 Uhr erfolgen.

Diejenigen, welche die Ergebnisse der Vermessung bezüglich der Grenzen und der Bezeichnung der neu kartirten Grundstücke in den gerichtlichen Büchern anfechten wollen, haben dieses im Wege der Berichtigungsklage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer zu bewirken, auch Vormerkung der geltend gemachten Ansprüche zu verlangen.

Dieses muß jedoch binnen zwölf Wochen, von demjenigen Tage an gerechnet, an welchem diese Bekanntmachung zum ersten Mal im Amtsblatt erscheint, geschehen. Nach Ablauf dieser Frist bestimmen sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuch gewahrt sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung.

Cassel den 29. April 1880.

Königliches Amtsgericht, Abth. 8. Plate.

525. Nachdem eine neue steueramtliche Vermessung bezüglich der Oberförsterei Densberg vollendet und Seitens der Katasterbehörde dem Amtsgericht davon Kenntniß gegeben ist, wird hierdurch unter Bezugnahme auf §. 38 — Einführungs-Gesetz vom 29. Mai 1873 — öffentlich bekannt gemacht, daß

1) die Flurbuchsabschrift in dem Local des unterzeichneten Amtsgerichts;
2) die dazu gehörigen Karten im Local des Königlichen Kataſteramts zu Fritzlar

zur Einsicht der Betheiligten seit heute offengelegt sind.

Die Einsichtnahme kann täglich — Sonn- und Festtage ausgeschlossen — Vormittags von 9 bis 12 und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr erfolgen.

Diejenigen, welche die Ergebnisse der Vermessung bezüglich der Grenzen und der Bezeichnung der neu kartirten Grundstücke in den gerichtlichen Büchern anfechten wollen, haben dieses im Wege der Berichtigungsklage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer zu bewirken, auch Vormerkung der geltend gemachten Ansprüche zu verlangen.

Dieses muß jedoch binnen acht Wochen, von demjenigen Tage an gerechnet, an welchem diese Bekanntmachung zum ersten Mal im Amtsblatt erscheint, geschehen. Nach Ablauf dieser Frist bestimmen sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuch gewahrt sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung.

Jesberg den 22. Mai 1880.

Königliches Amtsgericht. Wachsmuth.

Bekanntmachungen des Landes-Directoriums.

526. Auf den Bericht vom 11. März d. J. will Ich dem nach Anhörung des Communallandtages des Regierungsbezirks Cassel aufgestellten, nebst Tarif anbei zurückfolgenden Reglement für die Hessische Brandversicherungs-Anstalt in Cassel auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom 18. März 1879 (Ges.-Samml. S. 136) hierdurch Meine Genehmigung ertheilen.

Berlin den 19. März 1880.

Wilhelm.
Graf Eulenburg.

An den Minister des Innern.

Vorstehender Allerhöchster Erlaß wird mit Bezugnahme auf meine das Reglement für die Hessische Brandversicherungs-Anstalt nebst Tarif nach Maßgabe desselben veröffentlichende Bekanntmachung vom 1sten Mai d. J. (Amtsblatt Nr. 24 Seite 113 ff.) in seinem Wortlaute nachträglich zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cassel den 22. Juni 1880.

Der Landes-Director. J. V.: Schneider.

527. Der ständische Verwaltungs-Ausschuß hat mittelst Beschlusses vom 12. Juni c. den Eröffnungs-Termin der communalständischen Witwen- und Waisen-Versorgungs-Anstalt des Regierungsbezirkes Cassel (Wilhelm-Augusta-Stiftung) auf den 1. Juli d. J. festgesetzt.

Unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 25. Mai d. J. (Amtsblatt S. 144) bringe ich dies zur öffentlichen Kenntniß.

Cassel den 19. Juni 1880.

Der Landes-Director. J. V.: Schneider.

Vacanzen.

528. Bewerber um die vacante evangelische Schulstelle zu Reptich, mit welcher ein competenzmäßiges Einkommen von 750 Mark neben freier Wohnung und Feuerung verbunden ist, werden hierdurch aufgefordert, ihre Gesuche nebst Zeugnissen bei mir oder bei dem Herrn Lokal-Schul-Inspector, Pfarrer Mogge zu Niederurff, binnen 3 Wochen einzureichen.

Fritzlar den 15. Juni 1880.

Der Landrath von Eschwege.

529. Bewerber um die erledigte evangelische Schulstelle zu Buchenau, mit welcher neben freier Wohnung und einer Vergütung von 90 Mark für Feuerung ein jährliches Einkommen von 840 Mark verbunden ist, wollen ihre mit den nöthigen Zeugnissen versehenen Meldungsgesuche innerhalb 14 Tagen an die unterzeichnete Behörde einreichen. Bemerken will ich, daß jedenfalls dem Stelleninhaber die Verwaltung des Standesamtes übertragen werden wird.

Hünfeld den 16. Juni 1880.

Der Königliche Landrath Fliedner.

Digitized by Google

530. Die Schulstelle zu Bergheim wird mit dem 1. August d. J. zur Erledigung kommen.

Bewerber um dieselbe wollen ihre mit den erforderlichen Zeugnissen versehenen Meldungsgesuche binnen 3 Wochen an den Lokal-Schul-Inspector, Herrn Pfarrer Grimmel zu Mörshausen, einreichen.

Melsungen im Juni 1880.

Der Königl. Landrath Frhr. v. Richthofen.

531. Die erste Schulstelle zu Struth, mit welcher neben freier Wohnung und Feuerung ein competenzmäßiges Einkommen von mindestens 990 Mark verbunden ist, wird mit dem 1. Juli d. J. vacant.

Geeignete Bewerber um dieselbe wollen ihre Meldungsgesuche mit den erforderlichen Nachweisungen schleunigst bei dem Königlichen Lokal-Schul-Inspector, Herrn Pfarrer Soldan zu Seligenthal, oder bei dem Unterzeichneten einreichen.

Schmalkalden den 22. Juni 1880.

Der Schulvorstand von Struth: Landrath v. Lengerke.

Personal-Chronik.

Der Ober- und Geheime Regierungsrath Koch dahier ist zum Regierungs-Vice-Präsidenten in Schleswig ernannt worden.

Der Regierungs-Assessor von Oertzen ist mit der commissarischen Verwaltung des erledigten Landrathsamtes im Kreise Schlüchtern beauftragt worden.

Die Lehrer an der Königlichen Kunstakademie in Cassel Scheurenberg und Schneider sind zu Professoren ernannt worden.

Der Rechtsanwalt Welcker in Marburg ist zum Notar im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Cassel mit Anweisung seines Wohnsitzes in Marburg und die Rechtscandidaten Jouvenal in Marburg und von Blumenstein in Cassel sind zu Referendaren ernannt worden.

Dem Amtsgerichts-Rath Fulda in Schmalkalden ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste mit Pension ertheilt worden.

Der Regierungs-Secretariats-Assistent Sommer ist vom 1. Juli cr. ab zum commissarischen Steuerempfänger zu Borken bestellt.

Der Katasterassistent Thon in Cassel ist zum Katasterkontroleur für das Katasteramt Gerolstein bestellt worden.

Der commissarische Steuerempfänger Pfänder ist definitiv zum Königlichen Steuerempfänger zu Wetter ernannt worden.

Der seitherige Katasterſupernumerar Coenen ist vom 1. Juli d. J. ab zum Katasterassistenten bei der hiesigen Regierung bestellt.

Der bisher bei der Regierung zu Magdeburg beschäftigt gewesene Regierungs-Referendar Müller ist zur hiesigen Regierung übernommen worden.

Der bisherige Gerichts-Referendar Dr. jur. Carl Alexander Hugo Elbertzhagen ist zum Regierungs-Referendar ernannt worden.

Der Postverwalter Renke ist von Jossa nach Fronhausen versetzt, der frühere Feldwebel zur Linde in Rothenditmold zum Postagenten daselbst bestellt und der Postverwalter Stiehler in Eiterfeld ist mit Pension in den Ruhestand getreten.

Der bisherige Pfarrer zu Ginnheim, Ernst Römheld, ist zum Pfarrer in Eichen, Classe Windecken, bestellt worden.

Der Apotheker Georg Stamm aus Cassel hat die Apotheke zu Niederaula käuflich übernommen.

Der Amtsgerichtsbote z. D. Joh. Christian Diehl ist zum Vollziehungsbeamten der Steuer- und Forstkasse zu Kirchhain ernannt.

Der frühere Hülfsgerichtsbote Carl Bäße ist zum Vollziehungsbeamten der Steuer- und Forstkasse zu Grebenstein bestellt worden.

Der Bürgermeister Wilhelm Geibel 2r zu Kesselstadt, der Lehrer Jean Sauer zu Marjoß und der Lehrer Heinrich Frick zu Amöneburg sind zu Stellvertretern der dasigen Standesbeamten ernannt worden.

Der jetzige Bürgermeister Peter Hofmann 4r zu Hüttengesäß ist zum Standesbeamten des dasigen Standesamtsbezirkes und das Gemeinderathsglied Johannes Reidel 3r daselbst zu dessen Stellvertreter ernannt worden.

An Stelle des verstorbenen Bürgermeisters Lapp 3r hat der jetzige Bürgermeister Lapp 9r zu Dörnigheim die Geschäfte des Standesbeamten und an Stelle des Letzteren der Beigeordnete Carl Weber daselbst die Geschäfte des Stellvertreters des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Dörnigheim übernommen.

An Stelle des verstorbenen Stadtschreibers Renner zu Gelnhausen ist der provisorisch bestellte Stadtschreiber Haldy daselbst zum Stellvertreter des dasigen Standesbeamten ernannt worden.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 52.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 15 Reichspfennig. — Belagsblätter für ½ und ¼ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 36. Ausgegeben Sonnabend den 3. Juli. 1880.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserl. und Königl. Centralbehörden.

532. Die in Bezug auf den Beitritt zur Königlichen allgemeinen Witwen-Verpflegungs-Anstalt zu beobachtenden allgemeinen Vorschriften werden nachstehend mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß es im eigenen Interesse der betheiligten Personen liegt, sich zur Vermeidung von Verzögerungen der Aufnahme, Portokosten und sonstigen Weiterungen genau nach diesen Vorschriften zu richten.

I. Aufnahmefähig sind unter der Voraussetzung, daß nicht etwa Gesundheits- oder Altersverhältnisse obwalten, die nach den §§. 3 und 4 unseres Reglements von der Reception ausschließen:

1) alle im unmittelbaren Staatsdienste angestellte Civilbeamte, welche nach dem Gesetz vom 27. März 1872 (Ges.-S. S. 268) pensionsberechtigt sind.

   Die unter dem Vorbehalte des Widerrufs oder der Kündigung angestellten Beamten haben einen Anspruch auf Pension und folglich auf die Aufnahme nur dann, wenn sie eine in den Besoldungs-Etats aufgeführte Stelle bekleiden.

2) Die Civilbeamten des Deutschen Reiches, welche Preußische Unterthanen und vom Kaiser angestellt sind, oder zu denjenigen Post- oder Telegraphenbeamten gehören, deren Anstellung verfassungsgemäß der Preußischen Landesregierung zusteht (Art. 50 der Reichsverfassung).

   Diejenigen von den unter 1 u. 2 bezeichneten Beamten, deren pensionsberechtigtes Diensteinkommen die Summe von 750 Mark nicht übersteigt, dürfen nur eine Witwenpension von höchstens 150 Mark versichern.

3) Assessoren bei den Regierungen, Gerichten und Bergämtern, welche noch kein pensionsfähiges Diensteinkommen aus der Staatskasse beziehen, sowie die bei den Auseinandersetzungs-Behörden dauernd beschäftigten Oekonomie-Commissarien, denen ein Anspruch auf Pension noch nicht beigelegt ist, — alle diese jedoch mit der Beschränkung auf die Versicherung einer Witwenpension von höchstens 300 Mark, vorbehaltlich späterer Erhöhung derselben.

4) Die Professoren bei den Universitäten, wenn sie mit einer fixirten Besoldung angestellt sind.

5) Die im eigentlichen Seelsorger-Amte sowohl unter Königlichen, als unter Privat-Patronaten angestellten Geistlichen, sowie die ordinirten und zu einem Seelsorger-Amte berufenen Hülfsgeistlichen.

6) Die im unmittelbaren Staatsdienst angestellten, nach §. 6 des Gesetzes vom 27. März 1872 pensionsberechtigten Lehrer und Beamten an Gymnasien, Progymnasien, Realschulen, Schullehrer-Seminarien, Taubstummen- und Blinden-Anstalten, Kunst- und höheren Bürgerschulen, sowie auch

7) andere an Gymnasien und diesen gleichzuachtenden Anstalten, an Schullehrer-Seminarien, an höheren und an allgemeinen Stadtschulen angestellte wirkliche Lehrer, mit Ausschluß der Hülfslehrer und der Lehrer an solchen Klassen derselben, welche als eigentliche Elementarklassen nur die Stelle einer mit jenen Anstalten verbundenen Elementarschule ersetzen.

   In Betreff derjenigen Beamten und Hülfslehrer der unter 6 bezeichneten Anstalten, sowie der Lehrer an den mit letzteren verbundenen Elementarklassen, deren pensionsberechtigtes Diensteinkommen die Summe von 750 Mark nicht übersteigt, findet die Bestimmung zu 2 a. E. Anwendung.

8) Die reitenden Feldjäger.

   Die wegen Aufnahme der Hofdiener und einiger anderer Beamtenklassen bestehenden besonderen Bestimmungen kommen hier nicht in Betracht.

II. Wer der Königlichen allgemeinen Witwen-Verpflegungs-Anstalt beitreten will, hat vorzulegen:

a) ein Attest seiner vorgesetzten Behörde, daß er zu einer der genannten Klassen gehöre, also zu I. 1 ausdrücklich darüber, daß er ein pensionsfähiges Gehalt und eventuell zu welchem jährlichen Betrage beziehe, zu I. 2 darüber, daß er entweder Preußischer Unterthan und durch Seine Majestät den Kaiser angestellt sei, oder daß er zu denjenigen Reichsbeamten gehöre, deren Anstellung der Preußischen Landesregierung vorbehalten ist, und über das Gehalt; zu I. 3 wegen der Oekonomie-Commissarien, daß er bei einer Auseinandersetzungs-Behörde dauernd beschäftigt sei; zu I. 5 wegen der Hülfsgeistlichen ein Attest des betreffenden Superintendenten oder Consistoriums; zu I. 6 und 7 ein Attest der Regierung oder des Provinzial-Schulcollegiums darüber, daß der Aufzunehmende sich in dem betreffenden, zur Auf-

Digitized by Google

nahme berechtigenden Verhältnisse befinde u. s. w. Nur die Geistlichen und die bei den Regierungen und Gerichten oder anderen Landes-Collegien als wirkliche Räthe angestellten Staatsbeamten bedürfen über ihre Stellung keines besonderen Nachweises.

Heirathe-Consense können nur dann die Stelle solcher Atteste vertreten, wenn in denselben das Verhältniß, welches nach den obigen Bestimmungen zur Aufnahme in unsere Anstalt berechtigt, besonders und bestimmt ausgedrückt, auch event. das pensionsfähige Diensteinkommen des Beamten (I. 1, 2 und 6) angegeben ist. Versicherungen, welche die Recipienden selbst über ihre Stellung abgeben oder einfache Bescheinigungen einzelner Behörden: »daß N. N. berechtigt oder verpflichtet sei, der Königlichen allgemeinen Witwen-Verpflegungs-Anstalt beizutreten«, genügen nicht.

b) Förmliche Geburts-Atteste beider Gatten und einen Copulationsschein, beziehungsweise eine Heirathe-Urkunde, die als mit dem Heirathsregister gleichlautend von dem Standesbeamten bestätigt und mit dem Standesamtssiegel versehen ist. Die in den Geburtsattesten vorkommenden Zahlen müssen mit Buchstaben ausgeschrieben sein und die Vor- und Zunamen beider Eheleute in den Geburtsscheinen müssen mit den Angaben des Copulationsscheins oder der Heirathe-Urkunde genau übereinstimmen.

Da die unserer Anstalt beitretenden Ehepaare nicht jünger als 21 beziehungsweise 16 Jahre alt sein können, und da viele eintretende Mitglieder sich schon vor dem Inkrafttreten des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875 (R. G. Bl. S. 23) verheirathet haben, so wird noch eine geraume Zeit vergehen, ehe Tauf- und kirchliche Copulationsscheine von uns ausgeschlossen und durchweg nur Geburts- und Heirathe-Urkunden auf Grund jenes Gesetzes gefordert werden dürfen. Es wird daher Folgendes bemerkt:

Bloße Taufscheine ohne bestimmte Angabe der Geburtszeit sind ungenügend; sind solche Angaben im Copulationsscheine vorhanden, so können sie als Ersatz etwa fehlender besonderer Geburts-Atteste nur dann gelten, wenn die Trauung in derselben Kirche erfolgt ist, in welcher die Taufe vollzogen wurde, und wenn die Copulations- und Geburts-Angaben ausdrücklich auf Grund der Kirchenbücher einer und derselben Kirche gemacht werden.

Der Unterschrift und der Characterbezeichnung des Ausstellers der Kirchenzeugnisse muß das Kirchensiegel deutlich beigedruckt sein. Wenn die Aussteller die Recipienden selbst sind oder zu den Recipienden in verwandtschaftlichen Beziehungen stehen, so muß das betreffende Attest von der Ortsobrigkeit unter Beidruckung des Dienstsiegels beglaubigt oder von einem andern Geistlichen unter Beidruckung des demselben zustehenden Kirchensiegels mit vollzogen sein. Auch sind diese Documente stempelfrei, den Predigern aber ist es nachgelassen, für Ausfertigung eines jeden solcher Zeugnisse kirchliche Gebühren, jedoch höchstens im Betrage von 75 Pfennigen, zu fordern.

c) Ein ärztliches, von einem approbirten praktischen Arzte ausgestelltes, ebenfalls stempelfreies Attest in folgender Fassung:

„Ich (der Arzt) versichere hierdurch auf meine Pflicht und an Eidesstatt, daß nach meiner besten Wissenschaft Herr N. N. weder mit der Schwindsucht, Wassersucht, noch einer anderen chronischen Krankheit, die ein baldiges Absterben befürchten ließe, behaftet, auch überhaupt nicht krank, noch bettlägerig, sondern gesund, nach Verhältniß seines Alters bei Kräften und fähig ist, seine Geschäfte zu verrichten.«

Dieses Attest des Arztes muß von vier Mitgliedern unserer Anstalt, oder, wenn solche nicht vorhanden sind, von vier anderen bekannten redlichen Männern dahin bekräftigt werden:

»daß ihnen der Aufzunehmende bekannt sei und sie das Gegentheil von dem, was der Arzt attestirt habe, nicht wissen.«

Wohnt der Recipiend außerhalb Berlin, so ist noch außerdem ein Certifikat hinzuzufügen, dahin lautend:

„daß sowohl der Arzt als die vier Zeugen das Attest eigenhändig unterschrieben haben, auch keiner von ihnen ein Vater, Bruder, Sohn, Schwiegersohn oder Schwager des Aufzunehmenden oder der Frau desselben sei.«

Dieses Certifikat darf nur von Notar und Zeugen, von einem Gerichte oder von der Ortspolizeibehörde ertheilt werden; bei den Gesundheits-Atteste für aufzunehmende Gendarmen sind jedoch ausnahmsweise auch die Certifikate von Gendarmerie-Offizieren und für im Auslande angestellte Beamte diejenigen ihrer vorgesetzten Dienstbehörde zulässig, wenn die Bescheinigung der Ortspolizeibehörde nur mit besonderen Unkosten oder überhaupt nicht zu erlangen ist.

Das Attest, die Zeugen-Aussagen und das Certifikat dürfen nie vor dem 16. Januar oder 16. Juli datirt sein, je nachdem die Aufnahme zum 1. April oder 1. October erfolgen soll, und die oben vorgeschriebene Form muß in allen Theilen Wort für Wort genau beobachtet werden.

Digitized by Google

III. Die Aufnahme-Termine sind der 1. April und 1. October eines jeden Jahres.

Wer also nach I. zur Reception berechtigt ist und diese durch eine Königliche Regierungs- resp. Bezirks-Haupt- oder Instituten-Kasse, oder durch einen unserer Commissarien bewirken will, hat an dieselben seinen Antrag und die zu II. genannten Documente vor dem 1. April oder 1. October so zeitig einzureichen, daß sie spätestens bis zum 15. März oder 15. September von dort aus bei uns eingehen können. Anträge, welche nicht bis zu diesem Zeitpunkte gemacht und bis dahin nicht vollständig belegt worden sind, werden von den Königlichen Kassen und Commissarien zurückgewiesen und können nur noch bis zum Abtaufe der Monate März und September in portofreien Briefen unmittelbar an uns selbst eingesandt werden, dergestalt, daß sie spätestens am 31sten März oder 30. September hier eingehen.

In der Zwischenzeit der vorgeschriebenen Termine werden keine Receptions-Anträge angenommen und keine Aufnahmen vollzogen.

IV. Den zu II. genannten Attesten sind womöglich gleich die ersten praenumerando zu zahlenden halbjährigen Beiträge beizufügen, die nach dem Tarife zu dem Gesetze vom 17. Mai 1856 sehr leicht berechnet werden können. Dieser Tarif ist in der Gesetz-Sammlung für 1856 S. 479 ff. abgedruckt und Jedermann zugänglich. Derselbe, in die Reichswährung umgerechnet, ist auch im Verlage der ehemals Decker'schen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei erschienen und durch den Buchhandel zu beziehen. Bei Berechnung der Alter ist jedoch der §. 5 des Reglements zu beachten, wonach einzelne Monate unter Sechs gar nicht, vollendete Sechs Monate aber und darüber als ein ganzes Jahr gerechnet werden.

Stundungen der ersten Beiträge oder einzelne Theilzahlungen zur Tilgung derselben sind unstatthaft, und vor vollständiger Einsendung der tarifmäßigen Gelder und der vorgeschriebenen Atteste kann unter keinen Umständen eine Reception bewirkt werden.

V. Was die Festsetzung des Betrages der zu versichernden Pensionen betrifft, so haben hierüber nicht wir, sondern die den Recipienden vorgesetzten Dienstbehörden zu bestimmen. Es kann daher hier nur im Allgemeinen bemerkt werden, daß nach den höheren Orts erlassenen Verordnungen die Pension mindestens dem fünften Theile des Diensteinkommens gleich sein muß, wobei jedoch zu berücksichtigen ist, daß die Versicherungen nur von 75 Mark bis 1500 Mark incl., immer mit 75 Mark steigend, stattfinden können.

VI. Bei späteren Pensions-Erhöhungen, die in Beziehung auf die Beiträge, Probejahre u. s. w. als neue, von den älteren unabhängige Versicherungen und nur in sofern mit diesen gemeinschaftlich betrachtet werden, als ihr Gesammtbetrag die Summe von 150 Mark resp. 300 Mark (zu I. 1 bis 3) und 1500 Mark (zu V.) nicht übersteigen darf, ist die abermalige Beibringung der Kirchenzeugnisse, beziehungsweise der Geburts- und Heiraths-Urkunden nicht erforderlich, sondern nur die Anzeige der älteren Receptions-Nummer, ein neues vorschriftsmäßiges Gesundheits-Attest und, wenn die zu I. 1 bis 3 bezeichneten Grenzen überschritten werden sollen, ein amtliches Attest über die veränderte Stellung und Besoldung, resp. über die etwa erlangte Pensions-Berechtigung. Auch die Beträge der Erhöhungen müssen wie die ersten Versicherungen durch 75 ohne Bruch theilbar sein.

VII. Da wir im Schlußsatze der Receptions-Documente stets förmlich und rechtsgültig über die ersten halbjährlichen Beiträge quittiren, so werden besondere Quittungen über dieselben, wie sie sehr häufig von uns verlangt werden, unter keinen Umständen ertheilt.

Berlin, den 19. November 1879.

General-Direction
der Königl. allgem. Witwen-Verpflegungs-Anstalt.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

533. Nachdem eine neue steueramtliche Vermessung bezüglich der Oberförsterei Jesberg vollendet, und Seitens der Katasterbehörde dem Amtsgericht davon Kenntniß gegeben ist, wird hierdurch unter Bezugnahme auf §. 38 — Einführungs-Gesetz vom 29. Mai 1873 — öffentlich bekannt gemacht, daß

1) die Flurbuchsabschrift in dem Lokal des unterzeichneten Amtsgerichts;
2) die dazu gehörigen Karten im Lokal des Köntglichen Katasteramts zu Fritzlar

zur Einsicht der Betheiligten seit heute offengelegt sind.

Die Einsichtnahme kann täglich — Sonn- und Festtage ausgenommen — Vormittags von 9 bis 12 und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr erfolgen.

Diejenigen, welche die Ergebnisse der Vermessung bezüglich der Grenzen und der Bezeichnung der neu kartirten Grundstücke in den gerichtlichen Büchern anfechten wollen, haben dieses im Wege der Berichtigungsklage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer zu bewirken, auch Vormerkung der geltend gemachten Ansprüche zu verlangen.

Dieses muß jedoch binnen acht Wochen, von demjenigen Tage an gerechnet, an welchem diese Bekanntmachung zum ersten Mal im Amtsblatt erscheint, geschehen. Nach Ablauf dieser Frist bestimmen sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuch gewahrt sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung.

Jesberg den 22. Mai 1880.

Königliches Amtsgericht. Wachsmuth.

534. Nachdem eine neue steueramtliche Vermessung

Digitized by Google

bezüglich der Parzellen des Kartenblatts 9 von Dorheim, des Gutsbezirks Todenhausen vollendet und Seitens der Katasterbehörde dem Amtsgericht davon Kenntniß gegeben ist, wird hierdurch unter Bezugnahme auf §. 38 — Einführungs-Gesetz vom 29. Mai 1873 — öffentlich bekannt gemacht, daß

1) die Flurbuchsabschrift in dem Lokal des unterzeichneten Amtsgerichts;
2) die dazu gehörigen Karten im Lokal des Königlichen Katasteramts zu Fritzlar

zur Einsicht der Betheiligten seit heute offengelegt sind.

Die Einsichtnahme kann täglich — Sonn- und Festtage ausgenommen — Vormittags von 9 bis 12 und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr erfolgen.

Diejenigen, welche die Ergebnisse der Vermessung bezüglich der Grenzen und der Bezeichnung der neu kartirten Grundstücke in den gerichtlichen Büchern anfechten wollen, haben dieses im Wege der Berichtigungsklage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer zu bewirken, auch Vormerkung der geltend gemachten Ansprüche zu verlangen.

Dieses muß jedoch binnen acht Wochen, von demjenigen Tage an gerechnet, an welchem diese Bekanntmachung zum ersten Mal im Amtsblatt erscheint, geschehen. Nach Ablauf dieser Frist bestimmen sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuch gewahrt sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung.

Jesberg den 22. Mai 1880.

Königliches Amtsgericht. Wachsmuth.

535. Nachdem eine neue steueramtliche Vermessung bezüglich des Gutsbezirks Brünchenhain vollendet, und Seitens der Katasterbehörde dem Amtsgericht davon Kenntniß gegeben ist, wird hierdurch unter Bezugnahme auf §. 38 — Einführungs-Gesetz vom 29. Mai 1873 — öffentlich bekannt gemacht, daß

1) die Flurbuchsabschrift und Gebäudesteuerrolle in dem Lokal des unterzeichneten Amtsgerichts;
2) die dazu gehörigen Karten im Lokal des Königlichen Katasteramts zu Fritzlar

zur Einsicht der Betheiligten seit heute offengelegt sind.

Die Einsichtnahme kann täglich — Sonn- und Festtage ausgenommen — Vormittags von 9 bis 12 und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr erfolgen.

Diejenigen, welche die Ergebnisse der Vermessung bezüglich der Grenzen und der Bezeichnung der neu kartirten Grundstücke in den gerichtlichen Büchern anfechten wollen, haben dieses im Wege der Berichtigungsklage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer zu bewirken, auch Vormerkung der geltend gemachten Ansprüche zu verlangen.

Dieses muß jedoch binnen acht Wochen, von demjenigen Tage an gerechnet, an welchem diese Bekanntmachung zum ersten Mal im Amtsblatt erscheint, geschehen. Nach Ablauf dieser Frist bestimmen sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuch gewahrt sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung.

Jesberg den 22. Mai 1880.

Königliches Amtsgericht. Wachsmuth.

Vacanzen.

536. An der mit Seminarclassen verbundenen städtischen höheren Töchterschule dahier ist eine Lehrerstelle Michaelis l. J. zu besetzen. Erforderlich ist die volle Fakultas für Französisch, erwünscht Nebenfakultas entweder für Deutsch und Geschichte oder für Naturkunde. Gehalt 2400 Mark nebst Entschädigung statt Wohnungs-Zuschuß. Qualificirte Bewerber wollen die mit Zeugnissen und Lebenslauf versehenen Gesuche baldigst einreichen.

Cassel am 25. Juni 1880.

Die Stadtschul-Deputation.

Personal-Chronik.

Dem Hüttenwerks-Director, Bergrath Jahn zu Rothehütte ist zu seinem fünfzigjährigen Dienstjubiläum der Kronen-Orden 3r Classe mit der Zahl 50 verliehen.

Der Dekanats-Verweser, Pfarrer Kammer zu Vöhl ist auf sein Nachsuchen vom 1. Juli d. Js. ab von der Versehung der pfarramtlichen Geschäfte in seiner Parochie entbunden und der bisherige Gehülfe desselben, past. extr. Adolph Seßler, bis auf Weiteres zum selbstständigen Pfarrverweser für das Kirchspiel Vöhl bestellt worden.

An Stelle des aus dem Gemeindeamte geschiedenen Vicebürgermeisters Schornstein zu Kirchheim ist der Vicebürgermeister Johannes Beck daselbst zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Kirchheim ernannt worden.

Des Kaisers und Königs Majestät haben dem Steuerexecutor Heckmann zu Frankenberg bei seinem Ausscheiden aus dem Dienste das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen.

Der Regierungs-Secretariats-Assistent Gimbel ist zum Regierungs-Secretair bei der Königlichen Regierung dahier ernannt worden.

Der Regierungs-Secretariats-Assistent Starkowski ist zum Regierungs-Secretair bei Königlicher Regierung hier ernannt worden.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 53.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 15 Reichspfennig. — Belagsblätter für ½ und ¼ Bogen 5 und für ½ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 37. Ausgegeben Mittwoch den 7. Juli. 1880.

Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. October 1878.

537. Die im Verlage von Ferdinand Körber, Zürich-Oberstraß, erschienene Druckschrift: Jahrbuch der Sozialwissenschaft und Sozialpolitik, herausgegeben von Dr. Ludwig Richter, erster Jahrgang, zweite Hälfte, wird hiermit verboten.

Konstanz den 30. Juni 1880.

Der Gr. Bad. Landeskommissär
für die Kreise Konstanz, Villingen und Waldshut.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserl. und Königl. Centralbehörden.

538. Zum Ankauf von Remonten im Alter von vorzugsweise drei, und ausnahmsweise vier Jahren sind im Bereiche der Königlichen Regierung zu Cassel für dieses Jahr nachstehende, Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden, und zwar:

den 8. Juli in Gensungen, den 9. Juli in Fritzlar,
„ 10. „ „ Homberg, „ 15. „ „ Fulda,
„ 17. „ „ Ziegenhain, „ 19. „ „ Gemünden,
den 20. Juli in Marburg.

Die von der Remonte-Ankaufs-Kommission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort gegen Quittung baar bezahlt.

Pferde mit solchen Fehlern, welche nach den Landesgesetzen den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der Unkosten zurückzunehmen, auch sind Krippensetzer vom Ankauf ausgeschlossen.

Die Verkäufer sind ferner verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue starke rindlederne Trense mit starkem Gebiß und eine Kopfhalfter von Leder oder Hanf mit zwei mindestens zwei Meter langen starken hanfenen Stricken ohne besondere Vergütung mitzugeben.

Um die Abstammung der vorgeführten Pferde feststellen zu können, ist es erwünscht, daß die Deckscheine möglichst mitgebracht werden.

Berlin den 1. März 1880.

Kriegsministerium, Abth. für das Remonte-Wesen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzial-Behörden.

539. Im Auftrage des Herrn Finanz-Ministers bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß das zur Ausführung des §. 20 des Gesetzes, betreffend die Besteuerung des Tabacks, vom 16. Juli 1879 (Reichsgesetzblatt Seite 245) vom Bundesrathe in der Sitzung vom 16ten v. Mts. festgestellte Regulativ über die Kreditirung der Tabacksgewichtssteuer, welches im Centralblatt für das Deutsche Reich Seite 468 flg. abgedruckt ist, auf den Zoll- und Steuer-Aemtern eingesehen werden kann.

Cassel den 4. Juli 1880.

Der Provinzial-Steuer-Director Schultze.

540. Auf Grund des §. 19 des Gesetzes über die Errichtung der Rentenbanken vom 2. März 1850 bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die Norddeutsche Feuerversicherungs-Gesellschaft zu Hamburg unter die Zahl derjenigen von uns concessionirten Societäten aufgenommen worden ist, bei welchen rentenpflichtige Gebäude der Provinz Hessen-Nassau gegen Feuersgefahr versichert werden dürfen.

Münster den 29. Juni 1880.

Königliche Direction der Rentenbank
für Westfalen, Rheinprovinz und Hessen-Nassau.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

541. Die Gerichtsferien beginnen am 15. Juli und endigen am 15. September d. J.

Während der Ferien werden nur in Feriensachen Termine abgehalten und Entscheidungen erlassen. Feriensachen sind:

1) Strafsachen;
2) Arrestsachen und die eine einstweilige Verfügung betreffenden Sachen;
3) Meß- und Marktsachen;
4) Streitigkeiten zwischen Vermiethern und Miethern von Wohnungs- und anderen Räumen wegen Ueberlassung, Benutzung und Räumung derselben, sowie wegen Zurückhaltung der vom Miether in die Miethsräume eingebrachten Sachen;
5) Wechselsachen;
6) Bausachen, wenn über Fortsetzung eines angefangenen Baues gestritten wird.

Auf das Mahnverfahren, das Zwangsvollstreckungsverfahren und das Konkursverfahren sind die Ferien ohne Einfluß.

Auch auf die Angelegenheiten der nicht streitigen Gerichtsbarkeit (z. B. Grundbuchsachen) sind die Ferien ohne Einfluß. Die Bearbeitung der Vormundschafts- und Nachlaßsachen kann während der Ferien unterbleiben, soweit das Bedürfniß einer Beschleunigung nicht vorhanden ist.

Cassel den 3. Juli 1880.

Präsident des Königlichen Oberlandesgerichts. Mager.

542. Bei der Postagentur in Hoof, Reg.-Bezirk Cassel, wird am 3. Juli d. J. eine Telegraphenanstalt mit Fernsprechbetrieb in Wirksamkeit treten.

Cassel den 2. Juli 1880.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.

Digitized by Google

543. Nachdem eine neue steueramtliche Vermessung für die Gemarkung Mittelstille vollendet und Seitens der Katasterbehörde dem Grundbuchamt davon Kenntniß gegeben ist, wird hierdurch unter Bezugnahme auf §. 38 — Einführungs-Gesetz vom 29. Mai 1873 — öffentlich bekannt gemacht, daß

1) die Flurbuchsabschrift und Gebäudesteuerrolle in dem Lokal des unterzeichneten Grundbuchamts;
2) die dazu gehörigen Karten im Lokal des Königlichen Katasteramts zu Schmalkalden

zur Einsicht der Betheiligten seit heute offengelegt sind.

Die Einsichtnahme kann täglich — Sonn- und Festtage ausgenommen — Vormittags von 9 bis 12 Uhr und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr erfolgen.

Diejenigen, welche die Ergebnisse der Vermessung bezüglich der Grenzen und der Bezeichnung der neu kartirten Grundstücke in den gerichtlichen Büchern anfechten wollen, haben dieses im Wege der Berichtigungsklage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer zu bewirken, auch Vormerkung der geltend gemachten Ansprüche zu verlangen.

Dieses muß jedoch binnen zehn Wochen, von demjenigen Tage an gerechnet, an welchem diese Bekanntmachung zum ersten Mal im Amtsblatt erscheint, geschehen. Nach Ablauf dieser Frist bestimmen sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuch gewahrt sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung.

Schmalkalden am 7. Juni 1880.

Königliches Amtsgericht. Schuchard.

Vacanzen.

544. An der mit Seminarclassen verbundenen städtischen höheren Töchterschule dahier ist eine Lehrerstelle Michaelis l. J. zu besetzen. Erforderlich ist die volle Fakultas für Französisch, erwünscht Nebenfakultas entweder für Deutsch und Geschichte oder für Naturkunde. Gehalt 2400 Mark nebst Entschädigung statt Wohnungs-Zuschuß. Qualificirte Bewerber wollen die mit Zeugnissen und Lebenslauf versehenen Gesuche baldigst einreichen.

Cassel am 25. Juni 1880.

Die Stadtschul-Deputation.

545. Die 5te evangelische Schulstelle zu Steinau, mit welcher ein jährliches Einkommen von 900 Mark neben freier Wohnung und Feuerung verbunden, ist durch die Versetzung des seitherigen Stelleinhabers vacant geworden. Bewerber haben ihre Meldungsgesuche nebst Zeugnissen binnen 4 Wochen an den Lokal-Schul-Inspector, Herrn Pfarrer Horst in Steinau, oder an den Unterzeichneten einzureichen.

Schlüchtern den 2. Juli 1880.

Der commissarische Landrath von Oertzen.

546. Die Schulstelle zu Oberbeisheim wird wiederholt als erledigt hierdurch ausgeschrieben.

Bewerbungsgesuche sind unter Beifügung der erforderlichen Prüfungs- und Führungszeugnisse binnen 4 Wochen unter der Adresse des mitunterzeichneten Landraths anher einzureichen.

Homberg und Niederbeisheim den 30. Juni 1880.

Der Schulvorstand von Oberbeisheim:

Der Landrath. Der Lokal-Schul-Inspector
J. V.: Fromme, Pfr.
Hartdegen, Kr.-Secret.

Personal-Chronik.

Dem commissarischen Steuerempfänger, Eisenbahn-Secretair Bachmann zu Schmalkalden sind die Uebererhebergeschäfte für die Oberförstereien Brotterode und Schmalkalden vom 1. Mai 1880 ab widerruflich übertragen worden.

Der bisherige Registraturgehülfe August Kersten ist zum Regierungs-Secretariats-Assistenten bei der Königlichen Regierung dahier ernannt worden.

Der Gerichts-Assessor Dr. Born ist zum Amtsrichter bei dem Amtsgericht in Zierenberg und der Vorsteher Seisert in Hilders zum Amtsanwalt bei dem Amtsgericht daselbst ernannt und der Gerichtsvollzieher Schmort von Fritzlar in gleicher Amtseigenschaft an das Amtsgericht in Cassel versetzt worden.

Der Vicebürgermeister Ehle zu Hanau ist zum Stellvertreter des dasigen Standesbeamten ernannt worden.

Versetzt sind: der Postmeister Walther von Wächtersbach nach Wabern, der Postmeister Jordan von Wabern nach Allendorf a/W., der Postmeister Fenner von Allendorf a/W. als Postsecretair nach Cassel, der Postsecretair von Zitzewitz von Cassel nach Wächtersbach, der Postassistent Flach von Hanau nach Gelnhausen, der Telegraphenassistent Zaubitzer von Cassel nach Salzungen und der Telegraphenassistent Sander von Gotha nach Cassel.

Der Lehrer Dieterich in Wolfsanger ist zum Postagenten daselbst bestellt worden.

Der bisherige Pfarrer zu Sipperhausen, Jacob Most, ist zum Pfarrer in Heinebach, Classe Spangenberg, bestellt worden.

Der Pastor Vordemann zu Speele ist zugleich zum Pfarrer des mit seiner Pfarrstelle verbundenen Filiales Wahnhausen, Classe Ahna, bestellt worden.

Der praktische Arzt Dr. Cammerhof ist von Trendelburg verzogen.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 54.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 15 Reichspfennig. — Belagsblätter für ½ und ¼ Bogen 5 und für ½ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 38. Ausgegeben Mittwoch den 14. Juli. 1880.

Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. October 1878.

547. Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. October 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das ohne Angabe des Herausgebers oder Druckers in London erschienene Flugblatt mit der Ueberschrift: „Das Recht auf Revolution“ nach §. 11 des gedachten Gesetzes verboten worden ist.

Berlin den 10. Juli 1880.

Königliches Polizei-Präsidium. J. V.: von Heppe.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserl. und Königl. Centralbehörden.

548. Mit Bezug auf die diesseitige Bekanntmachung vom 11. October 1869 wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dem Unter-Steuer-Amte zu Hagen im Haupt-Amts-Bezirke Dortmund die Befugniß zur Verabfertigung des mit dem Anspruche auf Steuervergütung auszuführenden Bieres beigelegt worden ist.

Berlin den 29. Juni 1880.

Der Finanz-Minister. Im Auftr.: Haßelbach.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

549. Bei der dem Plane gemäß am heutigen Tage vor Notar und Zeugen stattgefundenen 45. Prämienziehung des vormals Kurhessischen, bei dem Bankhause **M. A. von Rothschild & Söhne** in Frankfurt a. M. aufgenommenen Staats-Lotterie-Anlehns vom Jahre 1845 sind auf die 4000 Nummern der am 1. December v. J. und am 1. Juni d. J. gezogenen 160 Serien die im beigefügten Verzeichnisse I aufgeführten Prämien gefallen.

Die Auszahlung dieser Prämien findet, gegen Rückgabe der Prämienscheine, vom 15. December d. J. ab täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage, bei dem obengenannten Bankhause oder bei der Königlichen Regierungs-Hauptkasse dahier Statt.

Die Erhebung der Prämien kann jedoch auch bei allen übrigen Königlichen Regierungs- und beziehungsweise Bezirks-Hauptkassen, sowie bei der Kreiskasse in Frankfurt a. M. und der Königlichen Staatsschulden-Tilgungskasse in Berlin geschehen, in welchem Falle die Prämienscheine bereits vom 1. December d. J. ab bei der betreffenden Kasse eingereicht werden können, da dieselben zunächst an die Regierungs-Hauptkasse in Cassel zur Festsetzung übersandt werden müssen.

Zugleich werden die Inhaber solcher Prämienscheine obigen Anlehns, welche zu einer der im weiter beigefügten Verzeichnisse II aufgeführten Serien gehören, zur baldigen nachträglichen Erhebung der darauf gefallenen Prämien-Beträge, gegen Ablieferung der Prämienscheine hiermit aufgefordert.

Endlich wird auf das unter III beigefügte Verzeichniß amortisirter Prämienscheine, sowie auf das Verzeichniß IV derjenigen Prämienscheine, deren Verjährung eingetreten ist oder in Kürze bevorsteht, aufmerksam gemacht.

Cassel am 1. Juli 1880.

Königliches Regierungs-Präsidium. J. V.: Mittler.

550. Nach einem Erlasse des Herrn Reichskanzlers vom 25. Juni d. J. ist Herr Charles Oppenheimer zum Großbritannischen Konsul in Frankfurt a. M. ernannt und demselben das Exequatur ertheilt worden.

Es wird dies zur öffentlichen Kenntniß gebracht, damit der Genannte in seiner neuen Amtseigenschaft Anerkennung und Zulassung finde.

Cassel den 5. Juli 1880.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

551. Nach einem Erlasse des Herrn Reichskanzlers vom 2ten d. Mts. ist Herr Heinrich Herz zum Consul von Guatemala in Frankfurt a. M. ernannt worden. Es wird dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, damit der Genannte in seiner gedachten Amtseigenschaft Anerkennung und Zulassung finde.

Cassel den 8. Juli 1880.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

552. I. Nachtrag zu dem Statute der Lübecker Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Lübeck (Revision von 1874). —

Die §§. 40. 54 und 55 des Statuts haben durch die Beschlüsse der General-Versammlung vom 30. April 1880 folgende Fassung erhalten:

§. 40. Die Vertretung der Gesellschaft nach außen und die unmittelbare Leitung des Geschäfts, soweit dieselbe nicht ausdrücklich der General-Versammlung oder dem Verwaltungsrathe vorbehalten ist, ist einem Director übertragen, welcher im Sinne der Vorschriften des Allgemeinen Handels-Gesetzbuches und des Norddeutschen Gesetzes über die Aktien-Gesellschaften vom 11. Juni 1870 den Vorstand der Gesellschaft bildet.

Der Director wird vom Verwaltungsrath erwählt, jedoch ist seine Stellung zu jeder Zeit durch Beschluß des Verwaltungsraths und auf Grund des mit ihm abgeschlossenen Contracts kündbar. Jeder Wechsel in der Person des Directors ist vom Verwaltungsrathe in den Gesellschaftsblättern zu veröffentlichen. Der Director führt seine Legitimation durch notariell beglaubigte Bescheinigung des Verwaltungsraths.

§. 54. Alle Abänderungen oder Ergänzungen des

Digitized by Google

Statuts, namentlich auch eine Erhöhung des Grundcapitals über eine Million Thaler oder drei Millionen Reichsmark hinaus, sowie die Erstreckung der Gesellschaft auf andere Versicherungszweige, können nur in einer Generalversammlung, in welcher mindestens 350 (Dreihundertfünfzig) Aktien vertreten sind, beschlossen werden.

Wenn jedoch in einer solchen General-Versammlung nicht 350 Actien vertreten sind, so wird eine neue einberufen, in welcher ohne Rücksicht auf die Anzahl der vertretenen Actien, mit zwei Drittheilen der vertretenen Actien ein gültiger Beschluß gefaßt werden kann.

Falls die Erlangung einer Concession zum Geschäftsbetriebe für die Gesellschaft indessen von Aenderungen dieses Statuts abhängig gemacht wird, ist der Verwaltungsrath ausnahmsweise ermächtigt, solche Abänderungen mit voller Rechtsverbindlichkeit für alle Actionaire vorzunehmen.

§. 55. Die Auflösung der Gesellschaft kann nur von einer unter Angabe des Zwecks berufenen außerordentlichen Generalversammlung beschlossen werden; letztere muß zu diesem Zwecke berufen werden:

a) wenn der erste Einschuß durch Verluste absorbirt ist,
b) auf desfallsigen schriftlichen Antrag von Actionairen, welche mindestens 350 (Dreihundertfünfzig) Actien vertreten.

Wegen Beschlußfähigkeit einer solchen Generalversammlung gelten ebenfalls die im §. 54 (vier und fünfzig) dieses Statuts festgestellten Bestimmungen.

Dem vorstehenden I. Nachtrage zu dem revidirten Statute der

Lübecker Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Lübeck

wird die unter Nr. 1 der Concession vom 31. December 1874 vorbehaltene Genehmigung hierdurch ertheilt. Berlin den 27. Juni 1880.

(L. S.)

Der Minister des Innern. Im Auftr.: Ribbeck.

Genehmigungs-Urkunde.

I A. 4869.

Vorstehender Statuten-Nachtrag nebst Genehmigungs-Urkunde wird dem Erlasse des Herrn Ministers des Innern vom 27sten v. Mts. I A. 4869 gemäß, unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 19ten März 1875 (Regierungs-Amtsblatt pro 1875, Stück 16 Seite 127 Nr. 177) hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cassel am 10. Juli 1880.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

553. Bei der Postagentur in Somborn wird am 9. Juli d. Js. eine Telegraphenanstalt mit Fernsprechbetrieb in Wirksamkeit treten.

Cassel den 8. Juli 1880.

Der Kaiserl. Ober-Postdirector, Geheime Postrath Bahl.

554. Im Interesse der in der Zeit vom 17. bis 19. Juli cr. in Dresden stattfindenden Ausstellung von Gegenständen des Feuerlösch- und Rettungswesens werden auf den unserer Verwaltung unterstellten Bahnen Transportbegünstigungen gewährt, über welche das Nähere in den Güter-Expeditionen zu erfahren ist.

Hannover den 10. Juli 1880.

Königliche Eisenbahn-Direction.

555. Verzeichniß der Vorlesungen, welche im Winter-Semester 1880/81 in dem mit der Universität in Beziehung stehenden Königlichen landwirthschaftlichen Lehr-Institute zu Berlin (Invalidenstraße Nr. 42|46) stattfinden werden.

1) Professor Dr. Orth:
   a. Einleitung in das Studium der Landwirthschaft (Encyclopädie, Methodologie und Geschichte). b. Allgemeine Ackerbaulehre. c. Landwirthschaftliche Betriebslehre. d. Practische Uebungen im pedologischen Laboratorium.
2) Geheimer Regierungs-Rath Prof. Dr. Landolt:
   a. Anorganische Experimental-Chemie. b. Großes chemisches Praktikum. c Kleines chemisches Praktikum.
3) Professor Dr. Held:
   1) Allgemeine Nationalökonomie.
   2) An der Universität:
      a. Stand der socialen Frage in Deutschland. b. Nationalökonomische Uebungen. c. Finanzwissenschaft.
4) Professor Dr. Kny:
   a. Grundzüge der Anatomie und Entwickelungs-Geschichte der Pflanzen. b. Botanisch-mikroskopischer Kursus im Anschluß an die obige Vorlesung. c. Leitung botanischer Untersuchungen.
5) Professor Müller:
   Anatomie und Physiologie der Hausthiere, verbunden mit anatomischen Demonstrationen.
6) Professor Dieckerhoff:
   Ueber Krankheiten der Hausthiere.
7) Dr. Hartmann:
   a. Schafzucht und Wollkunde, verbunden mit Uebungen im Bonitiren der Schafe. b. Rindviehzucht.
8) Professor Dr. Großmann:
   Landwirthschaftliche Buchführung, Berechnung bei Ablösungen und Amortisationen, Prinzipien der Versicherungsgesellschaften; Arithmetik und Algebra.
9) Ingenieur Schotte:
   a. Mechanik und allgemeine theoretische Maschinenlehre. b. Beschreibende Maschinenkunde.
10) Postbaurath Tuckermann:
    Landwirthschaftliche Baulehre mit Excursionen.
11) Dr. Scheibler:
    Chemie der Gährungs-Gewerbe; Stärke, Stärkezucker- und Spiritus-Fabrikation.
12) Garten-Inspector Bouché:
    Ueber Gartenbau, unter Berücksichtigung des Gemüse- und Obstbaues, der Gehölzzucht, der Park-Anlagen, der Construction von Gewächshäusern.

Digitized by Google

13) Kammergerichtsrath Keyßner:
Reichs- und Preußisches Recht, mit besonderer Rücksicht auf die für den Landwirth wichtigen Rechtsverhältnisse.

14) Professor Dr. Wittmack:
a. Ueber Verfälschung der Nahrungs- und Futtermittel. b. Systematische Botanik, unter besonderer Berücksichtigung der landwirthschaftlichen Pflanzen, verbunden mit praktischen Uebungen.

15) Ober-Roßarzt Küttner:
Hufbeschlaglehre, verbunden mit Demonstrationen und praktischen Uebungen.

16) Dr. E. Lehmann:
Allgemeine Thierzuchtlehre.

17) Oekonomierath Dr. Freiherr von Canstein.
Specieller Pflanzenbau.

18) Dr. W. Zopf:
Ueber Pilze, mit spezieller Berrücksichtigung der Saprophyten (Bacterien, Hefe, Schimmelpilze ꝛc).

19) Oberförster Krieger:
a. Waldbau b. Forstbenutzung.

20) Dr. Delbrück:
a. Gährungs-Chemie und ihre Anwendung auf Bierbrauerei, Spiritus- und Preßhefefabrikation. b. Praktische Uebungen im Laboratorium und der Versuchsbrennerei des Vereins der Spiritus-Fabrikanten in Deutschland.

21) Dr. Degner:
Neueste Fortschritte auf dem Gebiete der Rübenzuckerfabrikation.

Außer diesen, für die der Landwirthschaft beflissenen Studirenden besonders eingerichteten Vorlesungen, stehen die sämmtlichen Vorlesungen der Thierarzneischule den Studirenden des landwirthschaftlichen Lehr-Instituts offen und finden an der Universität noch mehrere Vorlesungen statt, welche für angehende Landwirthe von näherem Interesse sind und zu welchen der Zutritt denselben freisteht, oder doch leicht verschafft werden kann. Von den Vorlesungen an der Universität sind besonders hervorzuheben: Physik, Geologie, Mineralogie, Zoologie. Den Studirenden ist Gelegenheit gegeben, an den praktischen Uebungen im Vereins-Laboratorium und an den Excursionen zur Versuchs-Brennerei des Vereins der Spiritus-Fabrikanten in Deutschland theilzunehmen. Meldungen hierzu bei Dr. Delbrück im Instituts-Gebäude. Desgleichen ist den Studirenden die Theilnahme an den Arbeiten im Laboratorium des Vereins der deutschen Zuckerfabrikanten ermöglicht. Meldungen hierzu beim Geheimen Regierungs-Rath Landolt im Instituts-Gebäude.

Das Winter-Semester beginnt, gleichzeitig mit dem Winter-Semester an der Königlichen Universität, am 15. October 1880. Meldungen wegen der Aufnahme in das Institut werden bei Herrn Professor Dr. Orth im Büreau des Instituts, Invalidenstraße 42/46, entgegengenommen.

Die bisherige Bibliothek des Königlichen Ministeriums für Landwirthschaft, Domainen und Forsten ist zum größten Theil an das Institut übergegangen und in dem neuen Instituts-Gebäude zur Benutzung für die Studirenden nach dem hierüber erlassenen Reglement aufgestellt. In Verbindung mit derselben steht das Lesezimmer, welches ebenfalls in dem neuen Institut eingerichtet ist und von Vormittags 9 Uhr bis Abends 8 Uhr den Studirenden offen steht.

Die Instituts-Quästur befindet sich im Central-Büreau des Königlichen Ministeriums für Landwirthschaft, Domainen und Forsten, Leipziger Platz Nr. 7, und ist von 10 bis 1 Uhr geöffnet.

Von derselben werden erhoben: a. an Einschreibegebühren 6 Mark pro Semester; b. an Auditoriengebühren 50 Pfennig pro Vorlesung und Semester; c. Gebühr für Ausfertigung eines Studienzeugnisses 3 Mk.

Das vorstehende Verzeichniß kann jederzeit von der Instituts-Direction, Dorotheenstraße 38/39, bezogen werden.

Das Curatorium. Dr. Thiel. Dr. Olshausen.

Bekanntmachungen communalständ. Behörden.

556. In Ausführung höherer Anordnung werden folgende Obligationen der hiesigen Leihbank hiermit gekündigt:

Lit. J. à ℳ 1000: Nr. 642. 644. 645. 646. 647. 649. 650. 651. 654. 655. 659. 660. 661. 662. 663. 664. 667. 689. 690. 691. 692. 693. 694. 695. 696. 697. 726. 727. 730. 732. 737. 738. 739. 740. 745. 746. 747. 748. 749. 750. 751. 752. 757. 758. 759. 760. 762. 766. 767. 768. 772. 773. 774. 775. 776. 777. 778. 779. 782. 783. 784. 788. 790. 791. 793. 797. 798. 800. 801. 805. 806. 807. 808. 809. 810. 811. 812. 816. 817. 819. 820. 829. 830. 831. 833. 834. 836. 837. 839. 841. 842. 843. 844. 845. 846. 847. 848. 849. 850. 851. 852. 855. 856. 857. 860. 861. 862. 863. 864. 865. 866. 867. 868. 869. 870. 871. 872. 877. 884. 887. 890. 891. 925. 926. 927. 928. 929. 932. 933. 934. 937. 938. 939. 940. 945. 946. 947. 948. 950. 951. 953. 954. 960. 962. 963. 964. 967. 969. 989. 990. 992. 993. 995. 999. 1000. 1001. 1002. 1003. 1004. 1010. 1011. 1012. 1013. 1018. 1023. 1024. 1029. 1030. 1031. 1032. 1033. 1034. 1035. 1036. 1042. 1044. 1045. 1047. 1053. 1056. 1058. 1059. 1060. 1062. 1066. 1069. 1072. 1076. 1077. 1078. 1079. 1080. 1081. 1083. 1084. 1085. 1089. 1092. 1097. 1098. 1099. 1100. 1107. 1110. 1112. 1113. 1115. 1120. 1122. 1125. 1128. 1129. 1130. 1132. 1134. 1135. 1140. 1141. 1142. 1144. 1147. 1148. 1150. 1153. 1156. 1157. 1158. 1159. 1160. 1161. 1163. 1169. 1171. 1175. 1176. 1180. 1182. 1188. 1191. 1193. 1200. 1203. 1204. 1205. 1206. 1207. 1209. 1210. 1212. 1213. 1214. 1215. 1217. 1219. 1220. 1221. 1222. 1227. 1228. 1229. 1235. 1237. 1240. 1241. 1242. 1245. 1246. 1248. 1250. 1264. 1267. 1268. 1270. 1271 u. 1277, überhaupt 275 Stück à ℳ 1000.

Digitized by Google

Die Rückzahlung findet am 16. October d. J. statt; es können jedoch die Inhaber der Obligationen die Kapitale auch vor Ablauf der Kündigungsfrist erhalten, ohne daß eine Provision gekürzt wird. Vom 16. October d. J. ab hört die Verzinsung auf. Hiermit und mit den am 14. September d. J. rückzahlbaren Kapitalien sind die sämmtlichen im Jahre 1875 ausgestellten auf den Betrag von ℳ 1000 lautenden Leihbank-Obligationen gekündigt.

Hanau am 8. Juli 1880.

Die Leihbank-Direction. Schröiter.

Vacanzen.

557. Geeignete Bewerber um die in Folge Ablebens ihres seitherigen Inhabers vacant gewordene Pfarrstelle zu Niederzwehren, in der Classe Wilhelmshöhe, haben ihre Meldungsgesuche unter Beifügung eines Zeugnisses ihres Classenvorstandes binnen 4 Wochen anher einzureichen.

Cassel den 2. Juli 1880.

Königliches Consistorium. Schmidt.

558. Die Pfarrstelle zu Gottsbüren, in der Classe gleichen Namens, ist durch Versetzung ihres seitherigen Inhabers vacant geworden.

Geeigneie Bewerber um dieselbe haben ihre Meldungsgesuche, unter Beifügung eines Zeugnisses ihres Classenvorstandes, binnen 4 Wochen anher einzureichen.

Cassel den 3. Juli 1880.

Königliches Consistorium. Schmidt.

559. An der mit Seminarclassen verbundenen städtischen höheren Töchterschule dahier ist eine Lehrerstelle Michaelis l. J. zu besetzen. Erforderlich ist die volle Fakultas für Französisch, erwünscht Nebenfakultas entweder für Deutsch und Geschichte oder für Naturkunde. Gehalt 2400 Mark nebst Entschädigung statt Wohnungs-Zuschuß. Qualificirte Bewerber wollen die mit Zeugnissen und Lebenslauf versehenen Gesuche baldigst einreichen.

Cassel am 25. Juni 1880.

Die Stadtschul-Deputation.

560. Bewerber um die mit dem 1. Juli d. J. zur Erledigung kommende 2te Schulstelle zu Rengshausen haben ihre mit den nöthigen Zeugnissen versehenen Meldungsgesuche innerhalb 14 Tagen dahier oder bei dem Lokal-Schul-Inspector, Herrn Pfarrer Hebel zu Rengshausen, einzureichen.

Rotenburg am 30. Juni 1880.

Der Königliche Landrath. v. Altenbockum.

Personal-Chronik.

Der beim Collegium der Königlichen General-Commissien in Cassel beschäftigte frühere Amtsrichter a. D. Homann ist zum Regierungs-Assessor und der ebendaselbst beschäftigte frühere Oekonomie-Commissions-Gehülfe von Heppe zum Oekonomie-Commissarius ernannt. Die früher im geodätisch-technischen Büreau der genannten General-Commission beschäftigten Feldmesser Klose und Breitung sind, und zwar der ꝛc. Klose an die Special-Commission in Arolsen, der ꝛc. Breitung an die Special-Commission in Marburg versetzt. Der bisher im Bezirke der Special-Commission I hierselbst beschäftigte Vermessungs-Revisor Stegemann ist an die Special-Commission III hierselbst versetzt. Dem zur Special-Commission in Arolsen gehörigen Feldmesser Schloms, bisher in Corbach, ist Arolsen als Stationsort angewiesen. Die Feldmesser Ziege und Hucke sind in das Ressort der genannten General-Commission aufgenommen und ist ꝛc. Ziege der Special-Commission IV hierselbst, ꝛc. Hucke der Special-Commission I hierselbst zur Beschäftigung überwiesen.

Der General-Commissionsbote Bisdorf ist verstorben.

Der Regierungs-Baurath Emmerich ist an die Königliche Ministerial-Baukommission zu Berlin versetzt worden.

Dem Allerhöchst zum Landrathe ernannten Regierungs-Assessor von Altenbockum ist das Landrathsamt im Kreise Rotenburg übertragen worden.

Dem Regierungs-Hauptkasse-Kassirer Bickell hierselbst ist die von ihm aus Gesundheitsrücksichten nachgesuchte Entlassung aus der obigen Stelle ertheilt und demselben eine Buchhalter-Stelle bei der genannten Kasse übertragen worden.

Der bisherige Buchhalter Christian Heinrich Ackermann ist vom 1sten d. Mts. ab zum Kassirer der hiesigen Königlichen Regierungs-Hauptkasse ernannt worden.

Der bisher auf Widerruf bestellte Kataster-Kontroleur Deckert ist definitiv zum Kataster-Kontroleur für das Katasteramt Wolfhagen ernannt worden.

Der Amtsrichter Freiherr Wolff von Gudenberg zu Oldendorf ist zum Mitgliede der Direction der Landeskreditkasse dahier bestellt worden.

Der Techniker Berk dahier ist vom 1. Juli c. ab zum ständischen Wegebau-Aufseher in Tann, Kreis Gersfeld, widerruflich bestellt worden.

Der Wegebau-Techniker Betzing, z. Z. in Rotenburg, ist vom 1. Juni c. ab zum ständischen Wegebau-Aufseher für den zweiten Aufsichtsbezirk des Kreises Rotenburg widerruflich bestellt worden.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 56.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 15 Reichspfennig. — Belagsblätter für ½ und ¼ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 39. Ausgegeben Mittwoch den 21. Juli. 1880.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Die Nummer 13 des Reichs-Gesetzblatts, welche vom 18. Juni 1880 ab in Berlin zur Versendung gelangte, enthält unter

Nr. 1380 das Gesetz, betreffend die Kontrole des Reichshaushalts und des Landeshaushalts von Elsaß-Lothringen für das Etatsjahr 1879/80. Vom 30sten Mai 1880; unter

Nr. 1381 das Gesetz, betreffend die Abänderung des Zolltarifs des deutschen Zollgebiets. Vom 6ten Juni 1880; und unter

Nr. 1382 den Freundschafts-, Handels-, Schiffahrts- und Konsularvertrag zwischen dem Deutschen Reich und dem Königreich der Hawaiischen Inseln. Vom 25. März/19. September 1879.

Die Nummer 14 des Reichs-Gesetzblatts, welche vom 19. Juni 1880 ab in Berlin zur Versendung gelangte, enthält unter

Nr. 1383 das Gesetz, betreffend die Konsulargerichtsbarkeit in Egypten. Vom 5. Juni 1880; unter

Nr. 1384 das Gesetz, betreffend die Konsulargerichtsbarkeit in Bosnien und in der Herzegowina. Vom 7. Juni 1880; unter

Nr. 1385 die Uebereinkunft zwischen Deutschland und Oesterreich-Ungarn wegen weiterer provisorischer Regelung der Handelsbeziehungen. Vom 11. April 1880; unter

Nr. 1386 die Uebereinkunft zwischen Deutschland und Belgien wegen weiterer provisorischer Regelung der Handelsbeziehungen. Vom 22. April 1880; und unter

Nr. 1387 die Uebereinkunft zwischen Deutschland und der Schweiz wegen weiterer provisorischer Regelung der Handelsbeziehungen. Vom 1. Mai 1880.

Die Nummer 15 des Reichs-Gesetzblatts, welche vom 28. Juni 1880 ab in Berlin zur Versendung gelangte, enthält unter

Nr. 1388 die Verordnung, betreffend das Verbot der Einfuhr von Schweinefleisch und Würsten aus Amerika. Vom 25. Juni 1880.

Die Nummer 16 des Reichs-Gesetzblatts, welche vom 30. Juni 1880 ab in Berlin zur Versendung gelangte, enthält unter

Nr. 1389 das Gesetz, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen. Vom 23. Juni 1880.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserl. und Königl. Centralbehörden.

561. Nach Maßgabe des §. 2 des Regulativs vom 15. Februar v. J. über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes in Verbindung mit dem Militairdienste im Jägerkorps haben diejenigen jungen Leute, welche ihre Geeignetheit zum Eintritt in die Forstlehre dazulegen beabsichtigen, das Attest eines oberen Militairarztes darüber beizubringen, daß sie frei von körperlichen Gebrechen und wahrnehmbaren Anlagen zu chronischen Krankheiten seien, ein scharfes Auge, gutes Gehör und fehlerfreie Sprache haben und daß die gegenwärtige Körperbeschaffenheit kein Bedenken gegen die künftige Tauglichkeit zum Militairdienste begründe.

Da nun militairärztliche Atteste auf Grund der hierüber bestehenden Bestimmungen nur zu erlangen sind, sobald die Aufforderung zur Ausstellung derselben durch die verordneten militärischen Instanzen ergeht, so wird hiermit bestimmt, daß

Aspiranten für die unteren Stellen des Forstdienstes sich mit ihren bezüglichen Gesuchen rechtzeitig an das nächste Landwehr-Bezirks-Kommando zu wenden haben.

Letzteres ist gehalten, die körperliche Untersuchung in der Regel beim Musterungs- oder Aushebungsgeschäft zu veranlassen, in Ausnahmefällen aber auch zur außerterminlichen Anweisung eines Militairarztes zu schreiten.

Berlin am 12. Juni 1880.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten. Im Auftrage: Hagen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

562. Die nachstehenden Mittheilungen über den preußischen Beamten-Verein werden hierdurch veröffentlicht.

Cassel am 16. Juli 1880. Königliches Regierungs-Präsidium. J. V.: Mittler.

Der Preußische Beamten-Verein,

welcher am 1. Juli 1876 seine Geschäftsthätigkeit eröffnet hat, sucht auf der Grundlage der Gegenseitigkeit und Selbsthülfe die wirthschaftlichen Bedürfnisse des Beamtenstandes zu befriedigen. Aufnahmefähig sind Reichs-, Staats-, Communal-Beamte, Geistliche, Aerzte und Lehrer. Der Verein schließt Lebens-, Capital-, Leibrenten-, Kriegs- und Marine-Versicherungen ab, giebt an seine Mitglieder Cautions- und andere Policen-Darlehen und

Digitized by Google

fördert in würdiger und sachgemäßer Weise die Interessen des Beamtenstandes durch die Monatschrift für Deutsche Beamte (Redaktion: Geh. Regierungsrath Jacobi in Liegnitz — Verlag: Friedr. Weiß Nachfolger in Grünberg i/Schl.).

Auf Anfragen versendet die Direktion des Preußischen Beamten-Vereins in Hannover die Drucksachen des Vereins franco und gratis und ertheilt bereitwilligst jede gewünschte Auskunft.

Der Versicherungs-Bestand betrug ultimo 1879:

3070 Lebensversicherungs-Policen über	10.657.700 Mark
1128 Capitalversicherungs-Policen über	2.164.250 Mark
Sa. 4198 Policen über	12.821.950 Mark

Nach dem 3ten Geschäftsbericht pro 1879 lautet das Gewinn- und Verlust-Conto, sowie die Bilanz, wie folgt:

Rechnungsabschluß am 31. December 1879.

Einnahme. Gewinn- und Verlust-Conto pro 1879. Drittes Rechnungsjahr. Ausgabe.

	ℳ	₰	ℳ	₰
Gewinn aus dem Jahre 1878, welcher im Jahre 1879 zur Vertheilung kommt	—	—	71145	86
Lebens-Versicherung:				
Aus dem Jahre 1878 übernommene rechnungsmäßige Reserve	178185	14		
Prämien-Einnahme für 1879	310125	95		
			488311	09
Kapital-Versicherung:				
Aus dem Jahre 1878 übernommenes Guthaben d. Kapital-Versicherungs-Abtheilung .	209488	29		
Einnahme an Kapital-Versicherungs-Beiträgen für 1879 .	138422	12		
Im Jahre 1879 zur Kapital-Ansammlung geschriebene Dividenden-Beträge	1662	81		
			349573	22
Zinsen-Einnahme:				
Auf Hypothekendarlehne . . .	31228	75		
Auf Policendarlehne	6070	75		
Auf Effecten	37	50		
Bank- und diverse Zinseneinnahmen	2815	95		
			40152	95
Diverse Einnahmen	—	—	387	96
			949571	08

	ℳ	₰	ℳ	₰
Gewinn aus dem Jahre 1878, Vertheilung in Gemäßheit des Beschlusses der 2. ordentl. Generalversammlung v. 5. Juni 1879 (§. 33 der Statuten)				
a. 2 % Superdividende auf die zum Garantiefonds baar eingezahlten Beträge (Antheilscheine)	1756	69		
b. Zum Sicherheitsfonds . . .	21300	—		
c. Zum Extrasicherheitsfonds .	21391	33		
d. Dividende an die Inhaber von Lebensversicherungs-Policen	26697	84		
			71145	86
Lebensversicherung:				
Rechnungsmäßige Reserve für laufende Versicherungen ult. 1879	348671	43		
Für gezahlte Sterbefälle . . .	35700	—		
Für einen angemeldeten Sterbefall zurückgestellt	6000	—		
Rückversicherungs-Prämien . .	3347	58		
			393719	01
Kapitalversicherung:				
Guthaben der Kapitalversicherungs-Abtheilung ult. 1879	350109	68		
Eingelöste Kapitalversicherungs-Policen	8996	71		
Guthaben der im Jahre 1879 zur Kapital-Ansammlung geschriebenen Lebens-Versicherungs-Dividenden	1662	81		
			360769	20
Zinsen-Ausgabe:				
Zinsen auf die zum Garantiefonds baar eingezahlten Beträge (Antheilscheine)	—	—	3153	14
Verwaltungskosten: Gesammtunkosten incl. der Kosten für die Local-Comités	—	—	30436	81
Monatsschrift: Ausgabe für dieselbe	—	—	1283	—
Utensilien: 10 % Abschreibung pro 1879	—	—	261	44
Effecten: Coursverlust	—	—	13	80
Gewinn pro 1879	—	—	88788	82
			949571	08

Digitized by Google

Activa. **Bilanz am 31. December 1879.** **Passiva.**

	ℳ	₰	ℳ	₰		ℳ	₰	ℳ	₰
Wechsel zum Garantiefonds	—	—	99150	—	Garantiefonds	—	—	167350	—
Hypothekarische Forderungen	—	—	761600	—	Sicherheitsfonds	—	—	32650	—
					Extrasicherheitsfonds	—	—	30317	46
					Kautionsfonds	—	—	11	12
					Töchterfonds	—	—	50	32
Forderungen aus Darlehen auf Policen	—	—	121573	10	Noch nicht abgehobene Zinsen und Superdividenden auf die zum Garantiefonds baar eingezahlten Beträge (Antheilscheine)				
					Zinsen pro 1877 u. 1878	158	73		
Effecten (Courswerth am 31. December)	—	—	625	80	Superdividenden pro 1877 und 1878	490	97		
Bankier-Guthaben	—	—	24429	15	Zinsen pro 1879	2704	35		
								3354	05
Guthaben bei der Sparkasse der Hannoverschen Renten- u. Kapital-Versicherungs-Anstalt	—	—	10000	—	Lebens-Versicherung: Rechnungsmäßige Reserve für laufende Versicherungen	348671	43		
					Vor dem Fälligkeitstermin bezahlte Prämien	4013	—		
Baarer Kassenbestand	—	—	3135	95	Schadenreserve für einen angemeldeten Sterbefall	6000	—		
Utensilien u. Geräthschaften	2614	37			Nicht abgehobene Dividenden auf Lebens-Versicherungs-Policen pro 1877 u. 1878	2239	39		
Ab 10 % Abschreibung pro 1878	261	44	2352	93	Kriegsversicherungsfonds	66	60	360990	42
Zinsraten vom letzten Fälligkeitstermine bis 31. December	—	—	10818	49	Kapital-Versicherung: Guthaben der Kapital-Versicherungs-Abtheilung ult. 1879 incl. der im Voraus bezahlten Beiträge	350109	68		
Im Voraus bezahlte Rückversicherungs-Prämien	—	—	1141	92	Guthaben der aus Lebens-Versicherungs-Dividenden angesammelten Kapitalien	1662	81		
								351772	49
Eiserne und laufende Vorschüsse	—	—	274	34	Activa: 1035284,68 Mk. ab Passiva: 946495,86 „			946495	86
					Gewinn: 88788,82 Mk.				
Verschiedene Rückstände	—	—	183	—	Gewinn pro 1879			88788	82
			1035284	68				1035284	68

Die eigenen Fonds des Vereins, welchen Passiven nicht gegenüberstehen, belaufen sich nach statutenmäßiger Vertheilung des Gewinnes pro 1879 bereits auf mehr als 115000 Mark.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

563. Nachdem eine neue steueramtliche Vermessung für die Gemarkungen Boxerode, Liebenz, Bellers-Gunkelrode, Holz-Trottenwald, Tannenberg und Oberförsterei Rentershausen vollendet und Seitens der Katasterbehörde dem Amtsgericht davon Kenntniß gegeben ist, wird hierdurch unter Bezugnahme auf §. 38 — Einführungs-Gesetz vom 29. Mai 1873 — öffentlich bekannt gemacht, daß

1) die Flurbuchsabschrift und Gebäudesteuerrolle auf der Gerichtsschreiberei des unterzeichneten Amtsgerichts;
2) die dazu gehörigen Karten im Lokal des Königlichen Katasteramts zu Rotenburg a/F.

zur Einsicht der Betheiligten seit heute offengelegt sind.

Die Einsichtsnahme kann täglich — Sonn- und Festtage ausgenommen — Vormittags von 9 bis 12 und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr erfolgen.

Diejenigen, welche die Ergebnisse der Vermessung bezüglich der Grenzen und der Bezeichnung der neu kartirten Grundstücke in den gerichtlichen Büchern anfechten wollen, haben dieses im Wege der Berichtigungsklage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer zu bewirken, auch Vormerkung der geltend gemachten Ansprüche zu verlangen.

Dieses muß jedoch binnen zwölf Wochen, von demjenigen Tage an gerechnet, an welchem diese Be-

Digitized by Google

kanntmachung zum ersten Mal im Amtsblatt erscheint, geschehen. Nach Ablauf dieser Frist bestimmen sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuch gewahrt sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung.

Neutershausen am 2. Juli 1880.

Königliches Amtsgericht. Büff.

564. Nachdem eine neue steueramtliche Vermessung für die Gemarkungen Königswald, Kornberg, Metzlar, Mönchhosbach, Rautenhausen, Rockensüß, Sontra und Wölfterode vollendet, und Seitens der Katasterbehörde dem Amtsgericht davon Kenntniß gegeben ist, wird hierdurch unter Bezugnahme auf §. 38 — Einführungs-Gesetzes vom 29. Mai 1873 — öffentlich bekannt gemacht, daß

1) die Flurbuchsabschriften und Gebäudesteuerrollen in dem Lokal des unterzeichneten Amtsgerichts,
2) die dazu gehörigen Karten im Lokal des Königlichen Katasteramts zu Rotenburg a/F.

zur Einsicht der Betheiligten seit heute offengelegt sind.

Die Einsichtnahme kann täglich — Sonn- und Festtage ausgenommen — Vormittags von 9 bis 12 Uhr und Nachmittags 3 bis 6 Uhr erfolgen.

Diejenigen, welche die Ergebnisse der Vermessung bezüglich der Grenzen und der Bezeichnung der neu katastrirten Grundstücke in den gerichtlichen Büchern anfechten wollen, haben dieses im Wege der Berichtigungsklage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer zu bewirken, auch Vormerkung der geltend gemachten Ansprüche zu verlangen.

Dieses muß jedoch spätestens am 28. September 1880, Vormittags 9 Uhr, geschehen. Nach Ablauf dieser Frist bestimmen sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuch gewahrt sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung.

Sontra am 5. Juli 1880.

Königliches Amtsgericht. Köhler.

Vacanzen.

565. Geeignete Bewerber um die in Folge Ablebens ihres seitherigen Inhabers vacant gewordene lutherische Pfarrstelle zu Münchhausen in der Classe Wetter, haben ihre Meldungsgesuche unter Beifügung eines Zeugnisses ihres Classenvorstandes binnen 4 Wochen anher einzureichen. Cassel den 16. Juli 1880.

Königliches Consistorium. Schmidt.

566. Vom 16. Juni d. J. an ist die Rectorstelle in Rodenberg, hiesigen Kreises, vacant geworden, mit welcher neben freier Wohnung und Feuerung ein Gehalt von 1500 Mark verbunden ist.

Bewerber um dieselbe, auch qualificirte Nichttheologen, wollen ihre mit den nöthigen Zeugnissen versehenen Meldungsgesuche alsbald dahier oder bei dem Lokal-Schul-Inspector, Herrn Metropolitan Schmeißer in Rodenberg, einreichen.

Rinteln den 10. Juli 1880.

Der Königliche Landrath Kröger.

567. Bewerber um die erledigte 2te Schulstelle zu Niedermittlau, mit welcher ein jährliches Einkommen von 750 Mark nebst freier Wohnung und 90 Mark Vergütung für Feuerung verbunden ist, wollen ihre Gesuche mit den vorgeschriebenen Zeugnissen versehen innerhalb 4 Wochen entweder an den Unterzeichneten oder an den Herrn Pfarrer Nuß zu Niedermittlau einreichen. Gelnhausen den 2. Juli 1880.

Der Königliche Landrath.

J. V.: Menne, commiss. Kreissecretair.

Personal-Chronik.

Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, den Pfarrer Koch in Schönstadt zum Metropolitan der lutherischen Pfarreiclasse Rauschenberg zu ernennen.

Die Referendare Dr. August Harnier u. Stintzing sind zu Gerichts-Assessoren, der Rechtskandidat Gesing ist zum Referendar und der Assistent Petersdorf zum Secretair bei dem Amtsgericht in Amöneburg ernannt worden.

An Stelle des in Folge anderweiter Verwendung aus seinem Amte als Amtsanwalt ausgeschiedenen kommissarischen Bürgermeisters von Carnap ist der Stadtschreiber Schneider zu Salmünster zum Amtsanwalt bei dem dortigen Königlichen Amtsgericht vom 1. Juli 1880 ab bestellt worden.

Der zur hiesigen Regierung versetzte Regierungs- und Baurath von Schumann ist in das Regierungs-Collegium eingeführt worden.

Dem Königlichen Steuer-Empfänger Gümpel zu Melsungen ist vom 1. Mai 1880 ab die Verwaltung der Forstkasse für die Oberförstereien Melsungen, Felsberg und Eiterhagen widerruflich übertragen worden.

Dem Königlichen Steuerempfänger Scheffer zu Zierenberg ist vom 1. Mai cr. ab die Verwaltung der Forstkasse für die Oberförstereien Ehlen und Ehrsten widerruflich übertragen worden.

Der frühere Hülfsgerichtsbote Nicolaus Hach ist zum Vollziehungsbeamten der Steuer- und Forstkasse zu Neuhof bestellt.

Der praktische Arzt Theodor Alexander Soltscen hat sich in Cassel niedergelassen.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 58.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 15 Reichspfennig. — Belagsblätter für ¼ und ½ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 40. Ausgegeben Sonnabend den 24. Juli. 1880.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserl. und Königl. Centralbehörden.

568. Vom 1. August ab sind Postaufträge nach Frankreich und Algerien zulässig. Die Einziehung von Geldern im Wege des Postauftrags kann bis zum Betrage von 500 Franken erfolgen. Der einzuziehende Betrag ist auf dem Formular zum Auftrage in Franken und Centimen anzugeben. Postauftragsbriefe nach Frankreich ꝛc. müssen frankirt werden und kosten an Porto 20 Pfennig ohne Rücksicht auf das Gewicht. Der vom Adressaten eingezogene Betrag wird dem Absender, nach Abzug der Postanweisungstaxe und der Einziehungs-Gebühr von 10 Pf. für je 20 Mark, jedoch im Meistbetrage von 40 Pfennig, mittels Postanweisung zugestellt. Die Aufnahme von Wechselprotesten wird im Verkehr mit Frankreich postseitig nicht vermittelt. Ueber die näheren Bestimmungen ertheilen die Postanstalten auf Befragen Auskunft.

Berlin W. am 16. Juli 1880.

Der Staatssecretair des Reichs-Postamts. Stephan.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

569. **Durchschnitts-Berechnung** über die Markt- und Ladenpreise an den Garnisonsorten in dem Regierungs-Bezirke Cassel für den Monat Juni 1880.

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Marktorte.	Durchschnitts-Preis a. für 100 Kilogramm. Weizen. ℳ ₰	Roggen. ℳ ₰	Gerste. ℳ ₰	Hafer. ℳ ₰	Erbsen (gelbe.) ℳ ₰	Speise-Bohnen (weiße.) ℳ ₰	Linsen. ℳ ₰	Kartoffeln. ℳ ₰	Stroh. ℳ ₰	Heu. ℳ ₰	b. für 1 Kilogramm. Rindfleisch. ℳ ₰	Kuhfleisch. ℳ ₰	Schweinefleisch. ℳ ₰	Kalbfleisch. ℳ ₰	Hammelfleisch. ℳ ₰	Speck, geräuchert. ℳ ₰	Eß-Butter. ℳ ₰	c. für 60 Stck. Eier. ℳ ₰
1	Cassel	23 65	21 01	17 99	14 49	24 25	37 81	36 15	7 24	4 88	7 32	1 42	1 21	1 43	— 85	1 28	1 45	2 28	2 85
2	Fritzlar	24 14	21 75	17 44	14 44	25 13	26 25	26 50	6 —	4 25	5 59	1 22	1 12	1 22	— 78	1 10	1 59	2 —	2 72
3	Fulda	22 85	20 78	17 27	14 38	28 81	28 88	29 05	7 19	6 20	7 46	1 12	1 02	1 25	— 58	— 98	1 40	1 96	2 63
4	Hanau	25 68	21 69	18 05	15 96	28 —	24 50	43 —	6 13	6 26	6 97	1 40	— 98	1 42	— 96	1 10	2 —	1 98	2 69
5	Hersfeld	23 —	21 12	18 50	14 75	29 50	29 50	30 50	6 —	5 —	5 87	1 25	— —	1 20	— 70	1 20	1 80	2 —	2 40
6	Hofgeismar	24 50	22 25	19 —	15 40	19 —	28 —	19 —	6 —	4 36	2 60	1 30	— —	1 20	— 80	1 16	1 60	2 —	2 25
7	Marburg	26 50	22 50	18 50	17 50	22 50	36 —	40 —	9 —	5 —	6 —	1 30	1 —	1 20	— 70	1 20	1 60	1 80	2 70
8	Rotenburg	24 —	22 —	18 —	15 —	27 —	35 —	31 —	7 —	5 —	5 —	1 30	1 20	1 20	— 80	1 —	2 —	2 20	3 60
	Summa	194 32	173 10	144 75	121 92	204 19	245 94	255 20	54 56	40 95	16 81	10 31	6 53	10 12	6 17	9 02	13 44	16 22	21 84
	Durchschnittsbetrag	24 29	21 64	18 09	15 24	25 52	30 74	31 90	6 82	5 12	5 85	1 29	1 09	1 27	— 77	1 13	1 68	2 03	2 73

Nr.	Bezeichnung der Markt-Orte.	Laden-Preise pro 1 Kilogramm. Mehl. Weizen Nr 1. ℳ ₰	Mehl. Roggen Nr. 1. ℳ ₰	Gersten-Graupe ℳ ₰	Gersten-Grütze. ℳ ₰	Buchweizengrütze. ℳ ₰	Hirse. ℳ ₰	Reis, Java. ℳ ₰	Kaffee. Java-mittler. ℳ ₰	Kaffee. gelber gebrannter. ℳ ₰	Schweine-Schmalz. ℳ ₰	Speisesalz. ℳ ₰
1	Cassel	— 44	— 34	— 60	— 44	— 46	— 40	— 50	2 50	3 10	1 70	— 20
2	Fritzlar	— 35	— 30	— 50	— 40	— —	— 40	— 50	2 60	3 60	1 50	— 20
3	Fulda	— 48	— 32	— 56	— 46	— —	— 46	— 63	2 80	3 10	1 20	— 18
4	Hanau	— 48	— 35	— 62	— 53	— —	— 40	— 58	2 60	2 40	1 50	— 20
5	Hersfeld	— 40	— 28	— 50	— 48	— —	— 40	— 60	2 80	3 60	1 60	— 20
6	Hofgeismar	— 40	— 30	— 40	— 30	— —	— 40	— 44	2 60	3 20	1 60	— 20
7	Marburg	— 44	— 34	— 40	— —	— —	— 50	— 40	2 60	3 40	1 80	— 20
8	Rotenburg	— 42	— 32	— 60	— 46	— —	— 40	— 54	3 —	3 40	1 50	— 20
	Summa	3 41	2 55	4 18	3 07	— 46	3 36	4 24	21 50	25 80	12 40	1 58
	Durchschnittspreis	— 43	— 32	— 52	— 44	— 46	— 42	— 53	2 69	3 23	1 55	— 20

Cassel am 8. Juli 1880.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

Digitized by Google

Bekanntmachungen des Landes-Directoriums.

570. In Gemäßheit des §. 4 der Verordnung vom 29. Juli 1871 werden nachstehend die Ergebnisse der Verwaltung in Bezug auf die Landarmenpflege und das Corrigendwesen in dem communalständischen Verbande des Regierungsbezirks Cassel im Jahre 1879 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Es betragen die Einnahmen und Ausgaben:

I. Für das Landarmenwesen.

A. Einnahme.

1) Rückstände aus den Vorjahren	52	Mk.	89 Pf.
2) Zuschüsse aus ständischer Schatzkasse	108,884	„	09 „
3) Rente aus der Königlich Preußischen Staatskasse für Zwecke der Armenpflege	2,850	„	— „
4) Sonstige Einnahmen	78	„	33 „
Summa der Einnahme	111,865	Mk.	31 Pf.

B. Ausgabe.

1) Rückstände aus den Vorjahren	78	Mk.	56 Pf.
2) Zur Unterhaltung der Correctionsanstalt und der Corrigenden, Zuschuß	30,744	„	29 „
3) Zahlungen an Armen-Verbände und zwar:			
a. Ersatz für Verpflegung Armer ohne Unterstützungswohnsitz 29,078 Mk. 62 Pf. ausschließlich der Kosten für Verpflegung von 397 landarmen Personen in den ständischen Heilanstalten mit zusammen 11,278 Mk. 73 Pf.			
b. Kosten des Unterhalts elternloser unvermögender Kinder 1,473 „ 49 „			
c. Beihülfen an unvermögende Ortsarmenverbände 2,359 „ — „			
	32,911	„	11 „
4) Unterstützungen für Zwecke der Armenpflege nach dem Gesetz vom 25. März 1869	32,104	„	73 „
5) Desgleichen wie vor nach dem Dotationsgesetz vom 8. Juli 1875	2,849	„	11 „
6) Von der Cabinetskasse übernommene Ausgaben für Zwecke der Armenpflege	9,295	„	75 „
7) Beitrag zu den Kosten der Hessischen Deputation für das Heimathwesen	505	„	91 „
8) Sonstige Ausgaben	76	„	65 „
Summa der Ausgabe	108,566	Mk.	11 Pf.
Die Einnahme beträgt	111,865	„	31 „
Bleibt somit Bestand	3,299	Mk.	20 Pf.

welcher zur Bestreitung der Ende 1879 verbliebenen Ausgaben-Rückstände von gleichem Betrage auf das Jahr 1880 übertragen worden ist.

II. Für das Corrigendenwesen.

(Corrections- und Landarmen-Anstalt zu Breitenau.)

A. Einnahme.

1) Rückstände aus dem Jahre 1878	1	Mk.	80 Pf.
2) Aufkommen von Grundeigenthum	250	„	99 „
3) Arbeitsverdienst von den Corrigenden	21,810	„	42 „
4) Zuschüsse aus der Landarmenkasse	30,744	„	29 „
5) Verpflegungskosten ortsarmer für Rechnung der verpflichteten Armenverbände in dem Landarmenhause untergebrachter Individuen, sowie der aus dem communalständischen Verbande des Regierungsbezirks Wiesbaden und aus dem Hohenzollern'schen Lande eingelieferten Corrigenden	31,599	„	— „
6) Hinterlassenes Vermögen verstorbener Corrigenden	213	„	06 „
7) Sonstige Einnahmen	254	„	— „
Summa A. Einnahme	84,873	Mk.	56 Pf.

B. Ausgabe.

1) Rückstände aus dem Jahre 1878	4	Mk.	50 Pf.
2) Besoldungen der Anstaltsbeamten und des Aufsichtspersonals	20,614	„	54 „
3) Sachliche Ausgaben; zur Unterhaltung des Haushalts ꝛc.	41,278	„	97 „
4) Zur Unterhaltung der Anstaltsgebäude und für Erbauung eines Oeconomiegebäudes	22,192	„	93 „
5) Sonstige Ausgaben	782	„	62 „
Summa der Ausgabe	84,873	Mk.	56 Pf.
Die Einnahme beträgt	84,873	„	56 „
Vergleicht sich			

Digitized by Google

Aus den Resultaten der Verwaltung der Corrections- und Landarmen-Anstalt wird Folgendes hervorgehoben.

	Corrigenden		Häuslinge Land- u. Ortsarme		Zusammen.
	männliche.	weibliche.	männliche.	weibliche.	
Am 31. December 1878 befanden sich in der Anstalt . .	201	47	6	4	258
Während des Jahres 1879 wurden eingeliefert	465	58	11	3	537
überhaupt . .	666	105	17	7	795
Der Abgang betrug durch					
a. Entlassung	428	48	3	2	481
b. Tod	30	5	4	1	40
zusammen . .	458	53	7	3	521
Mithin blieben am Jahresschlusse 1879 im Bestande . .	208	52	10	4	274
Also gegen den Bestand am Schlusse des Jahres 1878 von	201	47	6	4	258
	7	5	4	—	16
	mehr				mehr
Die tägliche Durchschnittsbelegung betrug	245	49	9	3	306
mit Verpflegungstagen von	89466	17848	3328	1256	111898
Die letzteren zerfallen in					
a. Tage mit voller Beschäftigung	69617,5	13361,5	2120	—	85099
b. Tage ohne Beschäftigung einschließl. der Krankentage	19848,5	4486,5	1208	1256	26799

	Corrigenden.	Häuslinge.	Zusammen.
Die Unterhaltungskosten betragen für			
1) Generalkosten, Verwaltungs- und Baukosten überhaupt	42,452,11 Mk.	1813,43 Mk.	44,265,54 Mk.
und pro Tag und Kopf	—	—	0,40 „
2) Specialkosten (Speisung, Arznei und Kleidung) überhaupt	46,362,27 Mk.	1905,78 Mk.	48,268,05 Mk.
und pro Tag und Kopf	—	—	0,43 „
zusammen . .	88,814,38 Mk.	3719,21 Mk.	92,533,59 Mk.
			0,83 „
Unter diesen Gesammtkosten sind 7760 Mk. 16 Pf. Werth der Erträgnisse aus der Feld- und Gartenwirthschaft enthalten.			
Von den Gesammtkosten sind:			
a. durch Arbeits-Verdienst aufgebracht	21,810,42 Mk.	—	21,810,42 Mk.
oder pro Tag und Kopf	0,20 „	—	0,20 „
b. aus der Feld- und Gartenwirthschaft gewonnen worden	7456,06 „	304,10 Mk.	7760,16 „
oder pro Tag und Kopf	—	—	0,07 „
c. der Landarmenkasse zur Last gefallen	27,329,18 „	3415,11 „	30,744,29 „
oder pro Tag und Kopf	—	—	0,27 „
d. durch die für auswärtige Corrigenden ꝛc. gezahlten Verpflegungskosten und die sonstigen Einnahmen gedeckt worden	32,218,72 „	—	32,218,72 „
oder pro Tag und Kopf	—	—	0,29 „
Summa wie oben . .	88,814,38 Mk.	3719,21 Mk.	92,533,59 Mk.
			0,83 „
Von dem Arbeitsverdienst ist gutgeschrieben worden	1960,58 „	2,45 „	1963,03 „

Unter den überhaupt detinirten 666 männlichen und 105 weiblichen Corrigenden sind 202 männliche und 28 weibliche Corrigenden einbegriffen, welche aus dem communalständischen Verband des Regierungsbezirks Wiesbaden und aus den Hohenzollern'schen Landen auf Grund mit den betreffenden ständischen Verwaltungen abgeschlossener Verträge seit dem 1. October 1877 und zwar gegen Zahlung eines Verpflegungsgeldes von 1,20 Mark pro Tag und Kopf eingeliefert worden sind.

Cassel den 13. Juli 1880. Der Landes-Director in Hessen. v. Bischoffshausen.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

571. Nach Maßgabe des §. 38 des Einführungs-Gesetzes vom 29. Mai 1873, unter Bezugnahme auf die vom vorhinnigen hiesigen Grundbuchamt am 8ten August 1879 erlassene Bekanntmachung, wird nun-

Digitized by Google

mehr nach Ablauf der darin bestimmten zwölfwöchigen Frist die neue Flurkarte der Gemarkung des Gutsbezirks Rommershausen hiermit dahin festgestellt, daß sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuche gewahrt sind, fortan lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung bestimmen.

Treysa am 15. Juli 1880.

Königliches Amtsgericht. J. V.: Koch.

Bekanntmachungen communalständ. Behörden.

572. Die sämmtlichen bis jetzt noch nicht verlooften Partial-Obligationen des 4½ prozentigen Anlehens der Stadt Bockenheim, von 30000 Thlrn. d. d. 1. Mai 1867, werden zur Rückzahlung nach Ablauf von drei Monaten hiermit gekündigt.

Die Inhaber dieser Obligationen werden hiervon mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß die gekündigten Obligationen nur bis zum 31. October d. J. verzinst werden.

Die Rückzahlung erfolgt in der Zeit vom 16. bis 30. October d. J. durch die hiesige Stadtkämmerei gegen Rückgabe der Obligationen mit den dazu gehörigen Coupons und Talons.

Bockenheim den 16. Juli 1880.

Der Stadtrath. Temme.

Vacanzen.

573. Die lutherische Pfarrstelle zu Holzburg, in der Classe Kirchhain, ist durch Versetzung ihres seitherigen Inhabers vacant geworden.

Geeignete Bewerber um dieselbe haben ihre Meldungsgesuche unter Beifügung eines Zeugnisses ihres Classenvorstandes, binnen 4 Wochen anher einzureichen.

Cassel am 16. Juli 1880.

Königliches Consistorium. Schmidt.

574. Bewerber um die mit dem 1. August d. J., zur Erledigung kommende erste Lehrerstelle zu Reichensachsen haben binnen 3 Wochen, unter Vorlegung ihrer Zeugnisse entweder bei dem Herrn Pfarrer Eberth zu Reichensachsen oder bei dem Unterzeichneten schriftlich sich zu melden.

Eschwege am 17. Juli 1880.

Der Königliche Landrath.

575. Die Erledigung der Schulstelle zu Gittersdorf, vom 1. August d. J. ab, wird mit dem Bemerken veröffentlicht, daß Bewerber um dieselbe ihre Meldungsgesuche unter Beifügung der nöthigen Sitten- und Befähigungszeugnisse binnen 14 Tagen bei dem unterzeichneten Königlichen Landrathe oder dem Königlichen Local-Schul-Inspector, Herrn Pfarrer Gerlach zu Obergeis, einzureichen haben.

Hersfeld am 19. Juli 1880.

Der Königl. Landrath. J. V.: Heeg, Kreissecret.

576. Bewerber um die mit dem 1. August d. J., zur Erledigung kommende 4. Lehrerstelle zu Treysa mit welcher ein Einkommen von 975 M. nebst freier Wohnung und 90 M. für Feuerung verbunden ist, werden aufgefordert, ihre mit den nöthigen Zeugnissen versehenen Meldungsgesuche binnen 4 Wochen bei mir oder bei dem Ober-Schul-Inspector, Herrn Metropolitan von Roques zu Treysa, einzureichen.

Ziegenhain am 20. Juli 1880.

Der Königliche Landrath Günther.

577. Es soll für die weiblichen Gefangenen im hiesigen Landgerichtsgefängniß eine Aufseherin, welche die Arbeiten der Gefangenen zu leiten und zu überwachen hat, vom 1. September d. J. ab angenommen werden.

Qualificirte Bewerber um diese Dienstleistung wollen sich, unter Beifügung der Zeugnisse über ihren Lebenswandel, Alter und Gesundheitsverhältnisse, baldigst schriftlich bei mir melden.

Cassel am 16. Juli 1880.

Der Erste Staatsanwalt. Wilhelmi.

Personal-Chronik.

Der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und der Herr Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten haben dem Dirigenten der agriculturchemischen Versuchsstation des landwirthschaftlichen Central-Vereins für den hiesigen Bezirk, Dr. Dietrich zu Marburg, das Prädikat „Professor" verliehen.

An Stelle des aus dem Gemeindeamte geschiedenen Bürgermeisters Spill zu Rabolshausen ist der Lehrer Iber daselbst zum Standesbeamten für den dasigen Standesamtsbezirk ernannt worden.

Der Stadtschreiber Scherer zu Wetter, ist zum zweiten Stellvertreter des dasigen Standesbeamten ernannt worden.

Dem Königlichen Steuerempfänger Kohlhaus zu Jesberg ist die Verwaltung der Forstkassen für die Oberförstereien Densberg und Jesberg vom 1. Mai cr. an widerruflich übertragen worden.

Der Schutzmann Paul Nitschke zu Cassel tritt vom 1. September d. J. ab mit der gesetzlichen Pension in den Ruhestand.

Der Pfarrer extr. Leopold Wittekindt ist zum Pfarrer in Mottgers, Klasse Schwarzenfels, bestellt worden.

Der Techniker Waidenschlager ist vom 1sten d. M. ab zum ständischen Wegebau-Aufseher in Hanau widerruflich bestellt worden.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 59.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 15 Reichspfennig. — Belagsblätter für ¼ und ½ Bogen 5 und für 1 und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

☛ Zur Nachricht für den Buchbinder. Dieser Bogen darf nicht aufgeschnitten werden.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 41. Ausgegeben Mittwoch den 28. Juli. 1880.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Die Nummer 17 des Reichs-Gesetzblatts, welche vom 2. Juli 1880 ab in Berlin zur Versendung gelangte, enthält unter

Nr. 1390 die Verordnung, betreffend die Klassen-eintheilung der Militairbeamten des Reichsheeres und der Marine. Vom 29. Juni 1880.

Inhalt der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Die Nummer 25 der Gesetz-Sammlung, welche vom 2. Juli 1880 ab in Berlin zur Versendung gelangte, enthält unter

Nr. 8723 die Verordnung, betreffend die Abänderung beziehungsweise Ergänzung der Bestimmungen über die Tagegelder und Reisekosten der Beamten der Staats-Eisenbahnen und der unter der Verwaltung des Staats stehenden Privat-Eisenbahnen. Vom 8ten Juni 1880; und unter

Nr. 8724 die Verfügung des Justiz-Ministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für die Bezirke der Amtsgerichte Neuhaus an der Elbe und Northeim in der Provinz Hannover. Vom 25. Juni 1880.

Die Nummer 26 der Gesetz-Sammlung, welche vom 20. Juli 1880 ab in Berlin zur Versendung gelangte, enthält unter

Nr. 8725 das Gesetz, betreffend den Rechtszustand eines vom Großherzogthum Oldenburg an Preußen abgetretenen Gebietstheils an der kleinen Hase bei Quakenbrück, sowie die Abtretung eines preußischen Gebietstheils an Oldenburg. Vom 3. März 1880; und unter

Nr. 8726 den Allerhöchsten Erlaß vom 5. Juli 1880, betreffend die Verlegung des Sitzes des Königlichen Eisenbahnbetriebs-Amtes Berlin (Berliner Nordbahn) nach Stralsund am 1. October 1880.

Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. October 1878.

578. Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. October 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die ohne Angabe des Herausgebers oder Verlegers erschienene, angeblich bei S. Alist in Berlin gedruckte Flugschrift mit der Ueberschrift: „An das Deutsche Volk!“ nach §. 11 des gedachten Gesetzes Seitens der unterzeichneten Landespolizeibehörde verboten worden ist.

Berlin den 24. Juli 1880.

Königliches Polizei-Präsidium. J. V.: von Heppe.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserl. und Königl. Centralbehörden.

579. Vom 1. August ab sind Postkarten mit Antwort auch im Verkehr mit Oesterreich-Ungarn zulässig. Es finden in der Richtung nach Oesterreich-Ungarn dieselben Formulare und dieselbe Taxe Anwendung, wie bei Postkarten im innern deutschen Verkehr. Mit Postkarten aus Oesterreich-Ungarn eingehende Antwortkarten dürfen nur zu Antworten entweder nach Oesterreich, oder nach Ungarn verwendet werden, je nachdem die Freimarke, mit welcher sie versehen sind, (2 Xr.) eine Oesterreichische oder eine Ungarische ist. Berlin W. den 21. Juli 1880.

Der Staatssecretair des Reichs-Postamts. Stephan.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzial-Behörden.

580. Im Auftrage des Herrn Finanz-Ministers wird hiermit Nachstehendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

Mit der am 1sten k. Mts. erfolgenden Eröffnung des Betriebes auf der die Landesgrenze überschreitenden Eisenbahnstrecke Winterwyk-Bocholt wird das zu Bocholt bestehende Nebenzoll-Amt I auf den Bahnhof daselbst verlegt. Dasselbe hat die Befugniß zur Abfertigung der auf der Eisenbahn ein- und ausgehenden Waarensendungen nach Maßgabe der §§. 63, 64, 66 bis 71 des Vereinszollgesetzes, zur Gestattung von Aus- und Umladungen der auf der Eisenbahn unter Raumverschluß beförderten Güter nach §. 65 a. a. O., zur unbeschränkten Erhebung der Zollgefälle von den mit der Eisenbahn eingehenden Waaren, sowie zur unbeschränkten Ausfertigung und Erledigung von Begleitscheinen I und II über zollpflichtige Waaren und von Uebergangsscheinen. Die Erhebung der innern Steuern verbleibt dem Nebenzollamte im bisherigen Umfange.

Münster den 16. Juli 1880.

Der Provinzial-Steuer-Director. Schellenberg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

581. In Gemäßheit eines Erlasses des Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten vom 12. Juli d. J. IV 3526 und IIa 8564 bringen wir in der Anlage eine Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 13. Juni c., betreffend Abänderung der §§. 48 u. 50 des Betriebs-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands, hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Cassel am 19. Juli 1880.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

Digitized by Google

583. Inhalts derjenigen Schuldverschreibungen der konsolidirten vierprozentigen Anleihe, welche in den Jahren 1876 bis 1879 ausgefertigt sind, werden zu denselben von vier zu vier Jahren neue Zinskupons verabreicht. Demgemäß erfolgt die Ausreichung der Kupons, Serie II Nr. 1 bis 8 über die Zinsen für die Zeit vom 1. Juli 1880 bis 30. Juni 1884 nebst Talons von der Kontrole der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92 unten rechts, vom 14. Juni d. J. ab, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage.

Die Kupons können bei der Kontrole selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kreiskasse in Frankfurt a/Main bezogen werden.

Wer die Empfangnahme bei der Kontrole selbst wünscht, hat bei derselben persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Serie berechtigenden Talons mit einem Verzeichnisse abzugeben, zu welchem Formulare bei der Kontrole und in Hamburg bei dem Kaiserlichen Postamte Nr. 2 unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher der Talons eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Kupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrole der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Kupons durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der Kupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Kupons-Serie nur dann, wenn die Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Schuldverschreibungen an die Kontrole der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin den 24. Mai 1880.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Die vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken veröffentlicht, daß die Formulare zu den Verzeichnissen über die Behufs Empfangnahme der neuen Zinskupons einzureichenden Talons bei der Königlichen Regierungs-Hauptkasse hierselbst und sämmtlichen Steuerkassen unseres Bezirkes unentgeltlich zu haben sind.

Cassel den 10. Juni 1880.

Königliche Regierung.

584. **Nachweisung** der gemäß des §. 9 Nr. 3 des Gesetzes über die Natural-Leistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 für die Lieferungs-Verbände des Regierungsbezirks Cassel festgestellten Durchschnittspreise, welche für die Vergütung der verabreichten Fourage pro Monat Juni 1880 maßgebend sind.

Nummer.	Bezeichnung des Lieferungsverbandes.	Hauptmarktort.	Durchschnittspreis pro Centner Hafer. ℳ	₰	Heu. ℳ	₰	Stroh. ℳ	₰
1	Stadtkreis Cassel	Cassel . . .	7	25	3	66	2	44
2	Landkreis Cassel	dgl. . . .	7	25	3	66	2	44
3	Kreis Eschwege .	Eschwege . .	8	—	3	50	3	50
4	" Witzenhausen	dgl. . . .	8	—	3	50	3	50
5	" Fritzlar . .	Fritzlar . .	7	22	2	80	2	13
6	" Homberg .	dgl. . . .	7	22	2	80	2	13
7	" Ziegenhain	dgl. . . .	7	22	2	80	2	13
8	" Hersfeld .	Hersfeld . .	7	38	2	94	2	50
9	" Rotenburg .	Rotenburg .	7	50	2	50	2	50
10	" Melsungen	dgl. . . .	7	50	2	50	2	50
11	" Hofgeismar	Hofgeismar	7	70	1	30	2	18
12	" Wolfhagen	dgl. . . .	7	70	1	30	2	18
13	" Fulda . . .	Fulda . . .	7	19	3	73	3	10
14	" Hünfeld . .	dgl. . . .	7	19	3	73	3	10
15	" Hersfeld .	dgl. . . .	7	19	3	73	3	10
16	" Schlüchtern	dgl. . . .	7	19	3	73	3	10
17	" Hanau . .	Hanau . . .	7	98	3	49	3	13
18	" Gelnhausen	dgl. . . .	7	98	3	49	3	13
19	" Marburg .	Marburg .	8	75	3	—	2	50
20	" Kirchhain .	dgl. . . .	8	75	3	—	2	50
21	" Frankenberg	dgl. . . .	8	75	3	—	2	50
22	" Rinteln . .	Rinteln . .	8	67	2	60	2	—
23	" Schmalkalden	Schmalkalden	8	33	2	90	2	75

Gemäß des passns 6 alin. 5 der Instruction zur Ausführung des obengedachten Gesetzes vom 2. September 1875 werden die vorstehenden Durchschnittspreise hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cassel den 24. Juli 1880.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

585. Die neuen Coupons zu den Obligationen des vormals Herzoglich Nassauischen 4 %igen Staatsanlehens von 7,200000 Gulden d. d. 30. September 1862 S. III Nr. 1/8. nebst Talons werden vom 1. October l. J. ab bei dem Bankhause der Herren M. A. von Rothschild & Söhne zu Frankfurt a/M. ausgereicht werden.

Es können diese Coupons auch durch die Königl. Regierungs-Hauptkassen und die Königl. Bezirks-Haupt-

Digitized by Google

kassen zu Hannover, Lüneburg und Osnabrück bezogen werden.

Wer die Coupons durch eine dieser Kassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen.

Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Ausreichung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den genannten Provinzialkassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die alten Couponsanweisungen abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Documente an das Königliche Regierungs-Präsidium zu Wiesbaden mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die entstehenden Portokosten haben die Empfänger der neuen Coupons zu tragen.

Wiesbaden am 15. Juli 1880.

Der Regierungs-Präsident v. Wurmb.

586. Im Interesse der in der Zeit vom 31. Juli bis 2. August c. in Düsseldorf stattfindenden Ausstellung des Rheinischen Provinzial-Pferdezucht-Vereins werden auf den unserer Verwaltung unterstellten Bahnen Transportbegünstigungen gewährt, über welche das Nähere in den Güter-Expeditionen zu erfahren ist.

Hannover den 19. Juli 1880.

Königliche Eisenbahn-Direction.

587. Nachdem eine neue steueramtliche Vermessung für die Gemarkungen Altersbach, Rotterode und Springstille vollendet, und Seitens der Katasterbehörde dem Amtsgerichte davon Kenntniß gegeben ist, wird hierdurch unter Bezugnahme auf §. 38 — Einführungs-Gesetz vom 29. Mai 1873 — öffentlich bekannt gemacht, daß

1) die Flurbuchsabschriften und Gebäudesteuerrollen in dem Lokal des unterzeichneten Amtsgerichts;
2) die dazu gehörigen Karten im Lokal des Königlichen Katasteramts zu Schmalkalden

zur Einsicht der Betheiligten seit heute offengelegt sind.

Die Einsichtnahme kann täglich — Sonn- und Festtage ausgenommen — Vormittags von 9 bis 12 und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr erfolgen.

Diejenigen, welche die Ergebnisse der Vermessung bezüglich der Grenzen und der Bezeichnung der neu kartirten Grundstücke in den gerichtlichen Büchern anfechten wollen, haben dieses im Wege der Berichtigungsklage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer zu bewirken, auch Vormerkung der geltend gemachten Ansprüche zu verlangen.

Dieses muß jedoch binnen zwölf Wochen, von demjenigen Tage an gerechnet, an welchem diese Bekanntmachung zum ersten Mal im Amtsblatt erscheint, geschehen. Nach Ablauf dieser Frist bestimmen sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuch gewahrt sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung.

Steinbach-Hallenberg am 6. Juli 1880.

Königliches Amtsgericht.

Bekanntmachungen des Landes-Directoriums.

588. Nachstehend werden die Verwaltungs-Ergebnisse und die Vermögenslage der drei communalständischen Leihanstalten des Regierungsbezirks Cassel vom Jahre 1879 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cassel am 17. Juli 1880.

Der Landes-Director. J. V: Schneider.

Nr.	Gegenstand.	Leihanstalten.					
		Cassel.		Fulda.		Hanau.	
		ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
	I. Activa.						
1	Kassenvorrath	1940	98	48957	02	19339	12
2	Activkapitalien	61450	25	4241964	13	4560526	56
3	Activkapitalzinsen-Rückstände	—	—	8042	43	4822	19
4	Pfänderkapitalien	97898	—	109004	65	102384	50
	Summa	161289	23	4407968	23	4687572	37
	II. Passiva.						
5	Passiv-Kapitalien	—	—	4100013	55	4182932	58
6	Passiv-Kapitalzinsen-Rückstände	—	—	4371	95	7079	20
	Summa	—	—	4104385	50	4190011	78
	III. Bilance.						
7	Die Activa betragen	161289	23	4407968	23	4687572	37
8	Die Passiva betragen	—	—	4104385	50	4190011	78
	Mithin ergibt sich ein Vermögen von	161289	23	303582	73	497560	59
9	Das Vermögen am Rechnungsschlusse vom Jahre 1878 betrug	183212	31	274760	17	458144	05
10	Dasselbe hat sich somit im Rechnungsjahre 1879 um	21923	08	28822	56	39416	54
		vermindert.		vermehrt.			

Bekanntmachungen communalständ. Behörden.

589. Die sämmtlichen bis jetzt noch nicht verlooften Partial-Obligationen des 4½ prozentigen Anlehens der Stadt Bockenheim, von 30000 Thlrn. d. d. 1. Mai 1867, werden zur Rückzahlung nach Ablauf von drei Monaten hiermit gekündigt.

Die Inhaber dieser Obligationen werden hiervon mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß die gekündigten Obligationen nur bis zum 31. October d. J. verzinst werden.

Die Rückzahlung erfolgt in der Zeit vom 16. bis 30. October d. J. durch die hiesige Stadtkämmerei gegen Rückgabe der Obligationen mit den dazu gehörigen Coupons und Talons.

Bockenheim den 16. Juli 1880.

Der Stadtrath. Temme.

590. Bei der dem Plane gemäß am gestrigen Tage vom Stadtrathe vollzogenen Auslooſung der am 2ten Januar 1881 einzuziehenden Obligationen des Anlehens der Stadt Gelnhausen vom 1. April 1878 sind von Lit. A die Nummern 28 und 135 gezogen worden.

Es wird dies der Vorschrift gemäß zur Kenntniß gebracht und werden zugleich die ausgelooſten Obligationen auf den 2. Januar 1881 zum Wiederabtrage durch die Stadtkämmerei dahier hiermit gekündigt, unter dem Anfügen, daß die gedachten Obligationen mit den Talons und Zins-Coupons zurückzuliefern sind und von letzterem Tage ab die Verzinsung aufhört.

Gelnhausen den 23. Juli 1880.

Der Bürgermeister Schöffer.

Vacanzen.

591. Die reformirte Pfarrstelle zu Oberngeis in der Inspectur Hersfeld ist in Folge Versetzung ihres seitherigen Inhabers vacant geworden.

Geeignete Bewerber um dieselbe haben ihre Meldungsgesuche unter Beifügung eines Zeugnisses ihres Classenvorstandes binnen 4 Wochen anher einzureichen.

Cassel den 19. Juli 1880.

Königliches Consistorium. Schmidt.

592. Geeignete Bewerber um die in Folge Versetzung ihres seitherigen Inhabers zur Erledigung gekommene lutherische Pfarrstelle zu Kirchlotheim, im Dekanat Vöhl, haben ihre Meldungsgesuche unter Beifügung eines Zeugnisses ihres Classenvorstandes binnen vier Wochen anher einzureichen.

Cassel den 19. Juli 1880.

Königliches Consistorium. Schmidt.

593. An der Stadtschule zu Großalmerode soll ein Lehrer mit einem Jahres-Einkommen von 900 Mk., sowie freier Wohnung und Gewährung der Feuerungs-Entschädigung bestellt werden.

Bewerber um diese Stelle, zu deren Versehung eine besondere Befähigung zur Ertheilung des Zeichnen-Unterrichts erfordert wird, haben ihre Gesuche mit den erforderlichen Zeugnissen versehen unfehlbar binnen 3 Wochen unter der Adresse des Stadtschulvorstandes zu Großalmerode an den mitunterzeichneten Landrath in Witzenhausen oder den Lokal-Schul-Inspector, Pfarrer Schaub zu Großalmerode, einzusenden, und wird noch besonders bemerkt, daß der neu zu bestellende Lehrer Aussicht auf Gelegenheit zu weiterer akademischer Ausbildung im Zeichnen hat.

Witzenhausen den 16. Juli 1880.

Der Stadtschulvorstand zu Großalmerode.

594. An den hiesigen städtischen Schulen ist am 1. October eine Lehrerstelle zu besetzen. Anfangsgehalt bei definitiver Anstellung 1200 Mark. Bewerbungsgesuche sind binnen 14 Tagen einzureichen.

Bockenheim den 23. Juli 1880.

Die Stadtschul-Deputation.

Personal-Chronik.

Der Referendar Engels ist zum Gerichts-Assessor ernannt worden.

Dem Königlichen Steuerempfänger Iserloh zu Rauschenberg ist vom 1. Mai cr. an die Verwaltung der Forstkassen der Oberförstereien Mengsberg, Rauschenberg und Bracht widerruflich übertragen worden.

Der commissarische Steuerempfänger Wilhelm Vial ist definitiv zum Königlichen Steuerempfänger zu Wächtersbach ernannt worden.

Der Königliche Steuerempfänger Saur zu Sontra ist gestorben.

Der kommissarische Steuerempfänger Bachmann ist definitiv zum Königlichen Steuerempfänger der Steuerkasse II zu Schmalkalden ernannt worden.

Der Regierungs-Supernumerar Joseph Menne ist zum Kreissecretair bei dem Königlichen Landrathsamte zu Gelnhausen ernannt worden.

Der praktische Arzt Carl Labinsky hat sich in Odelsheim niedergelassen und der vorhinnige Amtswundarzt Cohn ist von Wannfried nach Immenhausen versetzt.

Der Taubstummenlehrer Kopka aus Ratibor ist zum Lehrer bei der Taubstummenanstalt zu Homberg bestellt worden.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 60.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 15 Reichspfennig. — Belagsblätter für ¼ und ½ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Extra-Beilage zum Amtsblatt.

Bekanntmachung,

betreffend

Abänderungen des Betriebs-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands.

Auf Grund des Artikels 45 der Reichsverfassung hat der Bundesrath in seiner Sitzung vom 3. d. M. beschlossen:

I. An die Stelle des §. 48 und des ersten Absatzes in Nr. 1 des §. 50 des Betriebs-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands treten folgende Bestimmungen:

§. 48.

Von der Beförderung ausgeschlossene oder nur bedingungsweise zugelassene Gegenstände.

A. Von der Beförderung sind ausgeschlossen:

1. alle solche Güter, die — wegen ihres Gewichts oder Umfangs, ihrer Form oder sonstigen Eigenschaft — nach den Einrichtungen und der Benutzungsweise der Bahn sich zum Transport nicht eignen;
2. die postzwangspflichtigen Gegenstände;
3. alle der Selbstentzündung oder Explosion unterworfenen Gegenstände, soweit nicht die Bestimmungen in Anlage D Anwendung finden, insbesondere:
   a) Nitroglycerin (Sprengöl) als solches, abtropfbare Gemische von Nitroglycerin sowie Gemische von Nitroglycerin mit an sich explosiven Stoffen, als nitrirter Cellulose, Pulversätzen ꝛc.;
   b) nicht abtropfbare Gemische von Nitroglycerin mit pulverförmigen, an sich nicht explosiven Stoffen (Dynamit und ähnliche Präparate) in loser Masse (wegen Dynamitpatronen vergleiche Anlage D Nr. I);
   c) unreine Pikrinsäure (vergleiche Anlage D Nr. XV), pikrinsaure Salze sowie explosive Gemische, welche pikrinsaure und chlorsaure Salze enthalten;
   d) Knallquecksilber (wegen Zündungen und Zündhütchen vergleiche Anlage D Nr. I und III), Knallsilber und Knallgold, sowie die damit dargestellten Präparate;
   e) solche Präparate, welche Phosphor in Substanz beigemischt enthalten, namentlich Zündblättchen (amorces);
   f) geladene Schußwaffen.

B. Bedingungsweise werden zur Beförderung zugelassen:

1. Die in Anlage D verzeichneten Gegenstände.
   Für deren Annahme und Beförderung sind die daselbst getroffenen näheren Bestimmungen maßgebend.
2. Gold- und Silberbarren, Platina, gemünztes und Papiergeld, geldwerthe Papiere, Dokumente, ferner Pretiosen, wie Edelsteine, ächte Perlen und dergleichen.
   Unter welchen Bedingungen diese Gegenstände zur Beförderung angenommen werden, bestimmen die besonderen Vorschriften jeder Eisenbahn.
3. Gemälde und andere Kunstgegenstände.
   Zur Uebernahme der Beförderung ist die Eisenbahnverwaltung nur dann verpflichtet, wenn in den Frachtbriefen keine Werthangabe enthalten ist.
4. Diejenigen Gegenstände, deren Verladung oder Transport nach dem Ermessen der übernehmenden Verwaltung außergewöhnliche Schwierigkeit verursacht.
   Die Beförderung solcher Gegenstände kann von jedesmal zu vereinbarenden besonderen Bedingungen abhängig gemacht werden.

Digitized by Google

C. Wer Gegenstände der unter Lit. A Nr. 3 dieses Paragraphen oder der in Anlage D erwähnten Art unter unrichtiger oder ungenauer Deklaration zur Beförderung aufgiebt oder die als Bedingung für deren Annahme vorgeschriebenen Sicherheitsmaßregeln außer Acht läßt, hat neben den durch Polizeiverordnungen oder durch das Strafgesetzbuch festgesetzten Strafen, auch wenn ein Schaden nicht geschehen ist, für jedes Kilogramm des Bruttogewichts solcher Versandtstücke eine schon durch die Auslieferung verwirkte Konventionalstrafe von 12 Mark zu erlegen und haftet außerdem für allen etwa entstehenden Schaden.

§. 50 Nr. 1 erster Absatz.

Für die laut §. 48 Lit. B nur bedingungsweise zur Beförderung zugelassenen Gegenstände sowie für die vom Versender und Empfänger auf- und abzuladenden Güter und für die unter Zoll- oder Steuerkontrole stehenden Waaren sind besondere, andere Gegenstände nicht umfassende Frachtbriefe beizugeben.

II. Diese Bestimmungen treten mit dem 1. August 1880 in Kraft. Auf Sendungen der Militärverwaltung finden dieselben insoweit Anwendung, als sie gegenüber den dafür bestehenden besonderen Vorschriften erleichternde Transportbedingungen enthalten.

Berlin, den 13. Juni 1880.

Der Reichskanzler.
v. Bismarck.

Anlage D.

Bestimmungen

über

bedingungsweise zur Beförderung auf Eisenbahnen zugelassene Gegenstände.

(§. 48. B. l.)

I. Schieß- und Sprengpulver (Schwarzpulver) und ähnliche Gemenge, wie insbesondere der sogenannte brennbare Salpeter;

Pulvermunition einschließlich fertiger Patronen (wegen Metallpatronen vergleiche unten Nr. III);

Feuerwerkskörper, insoweit sie nicht Stoffe enthalten, welche nach §. 48 A. 3 Lit. a bis e (einschließlich) von der Beförderung ausgeschlossen sind;

Sprengkräftige Zündungen, als: Sprengkapseln, elektrische Minenzündungen, ferner Zündschnüre mit Ausnahme der Sicherheitszünder (vergleiche unten Nr. V);

Patronen aus Dynamit;

Nitrocellulose, insbesondere Schießbaumwolle (auch Cotton-Powder) und daraus gefertigte Patronen, ferner Kollodiumwolle, Pyropapier (sogenanntes Düpplerschanzenpapier) unterliegen nachstehenden Vorschriften:

1. Diese Gegenstände sind in hölzerne Kisten oder Tonnen, deren Fugen so gedichtet sind, daß ein Ausstreuen nicht stattfinden kann, und welche nicht mit eisernen Reifen oder Bändern versehen sind, fest zu verpacken. Pulver kann in metallene Behälter (ausgeschlossen solche von Eisen) verpackt werden. Vor der Verpackung in Tonnen oder Kisten muß loses Kornpulver in leinene, Mehlpulver in lederne Säcke geschüttet werden. Dynamitpatronen und mit einem Ueberzuge von Paraffin versehene Patronen aus gepreßter (gemahlener) Schießbaumwolle sind durch eine Umhüllung von Papier in Packete zu vereinigen. Die genannten Patronen, sowie Schießbaumwolle und andere Nitrocellulose dürfen weder mit Zündungen versehen, noch mit solchen in dieselben Gefäße oder in denselben Wagen verpackt werden. Schießbaumwolle, sowie andere Nitrocellulose muß bis zu mindestens 20 Prozent Wassergehalt angefeuchtet in wasserdichte Behälter besonders fest verpackt sein, so daß eine Reibung des Inhalts nicht stattfinden kann.

Digitized by Google

Die zur Verpackung explosiver Stoffe dienenden Behälter müssen je nach ihrem Inhalt mit der Aufschrift: „Pulver, Pulvermunition, Feuerwerkskörper, Zündungen, Dynamitpatronen, Schießbaumwolle“ ꝛc. versehen sein.

Das Bruttogewicht der Schießbaumwolle oder andere Nitrocellulose enthaltenden Behälter darf 85 Kilogramm, das Bruttogewicht der Pulver, Pulvermunition, Feuerwerkskörper, Zündungen enthaltenden Behälter 75 Kilogramm, das Bruttogewicht der Dynamit- und der vorgedachte Schießbaumwolle-Patronen enthaltenden Behälter 35 Kilogramm nicht übersteigen.

2. Auf dem Frachtbriefe muß vom Versender unter amtlicher Beglaubigung der Unterschrift bescheinigt sein, daß die Beschaffenheit und die Verpackung der zu versendenden Sprengstoffe den Vorschriften der Verordnung entspricht.

Dynamitpatronen dürfen außerdem nur dann zum Transport angenommen werden, wenn sie aus einer konzessionirten Fabrik herstammen.

Die Behälter müssen mit der Bezeichnung des Ursprungsortes (Fabrikmarke) versehen und jede Sendung von einem unter amtlicher Beglaubigung von dem Fabrikanten ausgestellten Ursprungszeugniß begleitet sein. Auch werden Dynamitpatronen nur in den ursprünglichen Behältern und nur in der Originalverpackung zum Eisenbahntransport zugelassen.

3. Die Annahme zur Beförderung kann, falls der Transport nicht mit Extrazügen bewirkt wird, von den Eisenbahnen von vornherein auf bestimmte Tage und für bestimmte Züge beschränkt werden.

Jeder Transport muß — unbeschadet anderer Vereinbarungen mit den betreffenden Eisenbahnverwaltungen im Einzelfalle —,

sofern er auf der Aufgabebahn verbleibt, mindestens 1 Tag,

sofern er zwar auf der Aufgabebahn verbleibt, aber für Stationen von Zweigbahnen bestimmt ist, mindestens 2 Tage,

sofern er sich über mehrere, unter getrennter Verwaltung stehende Bahnen bewegt, mindestens 4 Tage

vor der Aufgabe unter Vorlage einer genauen und vollständigen Abschrift des Frachtbriefes bei der Versandtexpedition angemeldet und darf nur zu der von dieser schriftlich bestimmten Tageszeit eingeliefert werden.

Die Aufgabe und Beförderung als Eilgut ist ausgeschlossen.

Die Beförderung darf niemals mit Personenzügen, mit gemischten Zügen aber nur da erfolgen, wo keine Güterzüge gefahren werden.

Güterzügen, beziehungsweise gemischten Zügen dürfen nicht mehr als acht mit Pulver, Pulvermunition, Zündungen, Feuerwerkskörpern und Schießbaumwolle und nicht mehr als vier mit Dynamitpatronen beladene Achsen beigegeben werden. Größere Mengen dürfen nur in Extrazügen befördert werden. Derartige Transporte sind der Aufgabebahn mindestens acht Tage vor der Aufgabe unter Bezeichnung des Transportweges anzukündigen.

4. Die Verladung darf niemals von den Güterböden oder Güterperrons aus geschehen, muß vielmehr auf möglichst abgelegenen Seitensträngen und thunlichst kurz vor Abgang des Zuges, mit welchem die Beförderung geschehen soll, bewirkt werden. Dieselbe hat durch den Versender unter Bestellung sachverständiger Aufsicht zu erfolgen. Die besonderen Lade-Utensilien und Warnungszeichen (Decken, Flaggen und dergl.) sind vom Versender herzugeben und werden dem Empfänger mit dem Gute ausgeliefert.

Die Verladungsplätze dürfen dem Publikum nicht zugänglich sein und sind, wenn ausnahmsweise das Verladen bei Dunkelheit stattfindet, mit fest- und hochstehenden Laternen zu erleuchten.

Bei dem Verladen, insbesondere von Dynamitpatronen, sind Erschütterungen sorgfältig zu vermeiden. Die Behälter (Kisten, Tonnen) dürfen deshalb nie gerollt oder abgeworfen werden. Auch sind dieselben in dem Laderaum der Eisenbahnwagen so fest zu verpacken, daß sie gegen Scheuern, Rütteln, Stoßen, Umkanten und Herabfallen aus den oberen Lagen gesichert sind. Insbesondere dürfen Tonnen nicht aufrecht gestellt werden, müssen vielmehr gelegt, parallel mit der Bahnachse verladen und durch Holzunterlagen unter Haar- und Strohdecken gegen jede rollende Bewegung verwahrt werden. Zur Beladung und Beförderung dürfen nur bedeckte

Digitized by Google

Güterwagen mit elastischen Stoß- und Zugapparaten und fester sicherer Bedachung thunlichst ohne Bremsvorrichtungen benutzt werden.

Die Wagenthüren, sowie die etwa vorhandenen Fenster sind unter Verschluß zu halten und zu dichten. Aeußerlich müssen solche Wagen durch viereckige schwarze Flaggen mit einem weißen „P“ erkennbar sein, welche oben auf der Vorder- und Hinterwand oder an den beiden Längsseiten angebracht werden.

Sprengstoffe dürfen nur in Mengen von höchstens 1000 Kilogramm mit anderen Gütern und auch nur dann verladen werden, wenn die letzteren nicht leicht entzündlich sind und nicht früher als die Sprengstoffe zur Ausladung kommen sollen. Es ist aber untersagt, in den mit Dynamitpatronen, Schießbaumwolle oder anderer Nitrocellulose befrachteten Wagen zugleich Pulver, Pulvermunition, Feuerwerkskörper oder Zündungen unterzubringen. Jeder Wagen darf nur bis zu zwei Dritteln seiner Tragfähigkeit beladen werden.

Bei dem Verladen darf Feuer oder offenes Licht nicht gehalten und Taback nicht geraucht werden; ebensowenig während des Transports in oder an den mit Sprengstoffen beladenen Wagen. Fährt eine Lokomotive an der Ladestelle oder an bereits mit Sprengstoffen beladenen Wagen vorüber, so müssen Feuerthür und Aschenklappen geschlossen, und darf das Blaserohr nicht verengt werden. Während der Vorüberfahrt der Lokomotive müssen die Wagenthüren verschlossen gehalten und muß der außerhalb der Eisenbahnwagen befindliche Theil der Sendung mit einer Decke feuersicher geschützt, auch die Verladung unterbrochen werden.

5. Die beladenen Wagen dürfen sowohl auf der Verladestation wie unterwegs und auf der Bestimmungsstation mit der Lokomotive nur dann bewegt werden, wenn sich zwischen ersteren und letzterer mindestens vier nicht mit Feuer erzeugenden Gegenständen befrachtete Wagen befinden.

Wagen mit Sprengstoffen dürfen niemals abgestoßen werden und sind auch zum Verkuppeln mit größter Vorsicht anzuschieben.

6. Die mit Sprengstoffen beladenen Wagen sind in die Züge möglichst entfernt von der Lokomotive, jedoch so einzureihen, daß ihnen noch drei Wagen folgen, die nicht mit Feuer erzeugenden oder fortpflanzenden Stoffen beladen sind. Mindestens vier solcher Wagen müssen den mit Sprengstoffen beladenen Wagen vorangehen. Letztere sind unter sich und mit den vorangehenden und nachfolgenden Wagen fest zu verkuppeln und ist die gehörige Verbindung auf jeder Zwischenstation, wo der Aufenthalt es gestattet, einer sorgfältigen Revision zu unterziehen. Vor und nach Wagen, in denen loses Pulver in Mengen von nicht mehr als 15 Kilogramm Bruttogewicht oder andere explosive Stoffe in Mengen von nicht mehr als 35 Kilogramm Bruttogewicht verladen sind, ist die Einstellung besonderer Schutzwagen nicht erforderlich.

Weder an den mit Sprengstoffen beladenen, noch, wenn die Beförderung mit den gewöhnlichen Zügen erfolgt (s. unter Nr. 3), an dem nächstvorangehenden und an dem nächstfolgenden Wagen dürfen die Bremsen besetzt werden. Dagegen muß der am Schluß des Zuges befindliche Wagen mit einer Bremse versehen und dieselbe bedient sein.

7. Bei Aufgabe von mehr als einer Wagenladung ist von dem Versender Begleitung mitzugeben, welcher die spezielle Bewachung der Ladung obliegt. Die Begleiter dürfen während der Fahrt ihren Platz weder in noch auf den mit Sprengstoffen beladenen Wagen nehmen.

8. Die sämmtlichen auf der Fahrt zu berührenden Stationen, nebst dem Personal der Züge, mit welchen unterwegs Kreuzung oder Ueberholung stattfindet, sind seitens der Bahnverwaltung von dem Abgange bezw. dem Eintreffen der Sendungen rechtzeitig zu benachrichtigen, damit jeder unnöthige Aufenthalt vermieden und die durch die Natur des Bahnbetriebs bedingte Gefahr möglichst vermindert, auch jede andere Ursache einer solchen ausgeschlossen werde. Bei längerem Halten sind die mit Sprengstoffen beladenen Wagen in möglichst abgelegene Nebengeleise zu fahren. Dauert der Aufenthalt voraussichtlich länger als eine Stunde, so ist der Ortspolizeibehörde Anzeige zu machen, um dieselbe in die Lage zu versetzen, die ihr im öffentlichen Interesse erforderlich erscheinenden Vorsichtsmaßregeln zu treffen.

Wenn eine Sendung auf eine andere Bahn übergehen soll, so ist die Verwaltung der letzteren sobald als möglich von der Zuführung der Sendung in Kenntniß zu setzen.

9. Wird während der Beförderung an den Wagen oder an der Ladung eine Unregelmäßigkeit bemerkt, so ist der Wagen mit Beachtung aller Vorsichtsmaßregeln auszusetzen und nöthigenfalls

Digitized by Google

umzuladen. Abgesehen von einem solchen Falle ist das Umladen von Sprengstoffen und der etwa beigeladenen Güter während ihrer Beförderung unzulässig.

10. Die Sendungen sind dem Adressaten thunlichst im voraus, spätestens aber sofort nach Ankunft am Bestimmungsorte zu avisiren. Die Abnahme hat innerhalb drei Tagesstunden nach Ankunft und Avisirung zu erfolgen.

Begleitete Sendungen (vergleiche Nr. 7), welche innerhalb der vorgeschriebenen drei Stunden der Empfänger nicht abgenommen hat, sind ohne weiteren Verzug von den Begleitern abzunehmen.

Ist das Gut 12 Tagesstunden nach Ankunft nicht abgenommen, so ist dasselbe der Ortspolizeibehörde zur weiteren Verfügung zu übergeben und von der letzteren ohne Verzug vom Bahnhofe zu entfernen. Die Ortspolizeibehörde ist befugt, die Vernichtung anzuordnen.

11. Bis zur Abnahme ist die Ladung unter besonderer Bewachung zu halten.

Die Entladung und etwaige Lagerung darf nicht auf den Güterperrons oder in den Güterböden, sondern nur auf möglichst abgelegenen Seitensträngen beziehungsweise in räumlich von den Güterböden getrennten, gleichzeitig anderen Zwecken nicht dienenden Schuppen mit der für die Verladung vorgeschriebenen Vorsicht erfolgen.

12. Die Frachtgebühren sind ausnahmslos bei der Aufgabe zu entrichten. Nachnahmen des Versenders sind ausgeschlossen.

II. Petarden für Knall-Haltesignale auf den Eisenbahnen müssen fest in Papierschnitzeln, Sägemehl oder Gyps verpackt oder auf andere Weise so fest und getrennt gelegt sein, daß die Blechkapseln sich weder selbst untereinander, noch einen anderen Körper berühren können. Die Kisten, in denen die Verpackung geschieht, müssen von mindestens $2_{,5}$ Centimeter starken gespundeten Brettern angefertigt, durch Holzschrauben zusammengehalten, vollständig dicht gemacht und mit einer zweiten dichten Kiste umgeben sein, dabei darf die äußere Kiste keinen größeren Raum als $0_{,06}$ Kubikmeter haben.

Die Annahme zur Beförderung erfolgt nur dann, wenn die Frachtbriefe mit einer amtlichen Bescheinigung über die vorschriftsmäßig ausgeführte Verpackung versehen sind.

III. Zündhütchen für Schußwaffen und Geschosse, Zündspiegel, nicht sprengkräftige Zündungen, Patronenhülsen mit Zündvorrichtungen und fertige Metallpatronen müssen sorgfältig in festen Kisten oder Fässern verpackt, und jedes Kollo muß mit einem besonderen, je nach dem Inhalte die Bezeichnung „Zündhütchen" oder „Zündspiegel" ꝛc. tragenden Zettel beklebt sein. (Wegen sprengkräftiger Zündungen vergleiche Nr. I.)

IV. Streichhölzer und andere Reib- und Streichzünder (als Zündlichtchen, Zündschwämme ꝛc.) müssen in Behältnissen von starkem Eisenblech oder in sehr festen hölzernen Kisten, beide von nicht über $1_{,2}$ Kubikmeter Größe, sorgfältig und dergestalt fest verpackt sein, daß der Raum der Kisten völlig ausgefüllt ist. Die Kisten sind äußerlich deutlich mit dem Inhalte zu bezeichnen.

V. Sicherheitszünder, d. h. solche Zündschnüre, welche aus einem dünnen, dichten Schlauche bestehen, in dessen Innerem eine verhältnißmäßig geringe Menge von Schießpulver enthalten ist, unterliegen den unter Nr. IV gegebenen Vorschriften. Anstatt der hölzernen Kisten können jedoch auch sehr feste hölzerne Fässer verwendet werden. (Wegen anderer Zündschnüre vergleiche Nr. I.)

VI. Bucher'sche Feuerlöschdosen in blechernen Hülsen werden nur in höchstens 10 Kilogramm enthaltenden Kistchen, welche inwendig mit Papier verklebt und außerdem in gleichfalls ausgeklebten größeren Kisten eingeschlossen sind, zum Transporte zugelassen.

VII. Gewöhnlicher (gelber) Phosphor muß mit Wasser umgeben, in Blechbüchsen, welche höchstens 6 Kilogramm fassen und verlöthet sind, in starken Kisten mit Sägemehl fest verpackt sein. Die Kisten müssen außerdem gehörig in graue Leinwand emballirt sein, an zwei ihrer oberen Kanten starke Handhaben besitzen, dürfen nicht mehr als 90 Kilogramm wiegen und müssen äußerlich als „gewöhnlichen gelben Phosphor enthaltend" und mit „Oben" bezeichnet sein.

Amorpher (rother) Phosphor ist in gut verlötheten Blechbüchsen, welche in starke Kisten mit Sägespähnen eingesetzt sind, zu verpacken. Diese Kisten dürfen nicht mehr als 90 Kilogramm wiegen und müssen äußerlich als „rothen Phosphor enthaltend" bezeichnet sein.

VIII. Rohes, unkrystallisirtes Schwefelnatrium, sowie sogenannte Natronkokes (ein bei der Bereitung der Theeröle erhaltenes Nebenprodukt) werden nur in dichten Blechbehältern, raffinirtes, krystallisirtes Schwefelnatrium nur in wasserdichten Fässern oder anderen wasserdichten Behältern verpackt zur Beförderung übernommen.

Digitized by Google

IX. Die durch Vermischung von Petroleumrückständen, Harzen und dergleichen Gegenständen mit lockeren brennbaren Körpern erzeugten und unter der Bezeichnung „Pasta" in den Handel kommenden Feueranzünder werden nur in Behältern von Blech oder in dichten Holzgefäßen verpackt zur Beförderung übernommen.

X. Aether (Schwefeläther, Naphta, Hofmannstropfen (Hofmannsgeist), sowie andere Aetherarten, auch Chloroform; ferner Kollodium und Mirbanöl (Nitrobenzol) dürfen nur in vollkommen dicht verschlossenen Gefäßen versendet werden, deren Verpackung nachstehende Beschaffenheit haben muß:

1. befinden sich diese Präparate in Glasflaschen oder Blechgefäßen, so müssen dieselben in starke Holzkisten mit Kleie, Sägemehl oder lockeren erdigen Substanzen, wie Infusorienerde fest verpackt sein;
2. befinden sich dieselben in Ballons (starken kugelförmigen Glasbehältern), deren Inhalt höchstens 35 Kilogramm wiegt, so kann deren Verpackung auch in soliden, mit gut verfestigten Deckeln versehenen und mit hinreichendem Verpackungsmaterial eingefütterten Körben erfolgen.

XI. Schwefelkohlenstoff (Schwefelalkohol) wird ausschließlich auf offenen Wagen ohne Decktuch befördert und nur entweder:

1. in Gefäßen aus starkem, gehörig vernietetem und in den Nähten gut verlöthetem Eisenblech bis zu 500 Kilogramm Inhalt,

   oder

2. in cylindrischen, aus Zinkblech gefertigten, oben und unten durch aufgelöthete eiserne Reifen verstärkten Gefäßen oder in Kannen aus verzinktem Eisenblech. Derartige Gefäße oder Kannen dürfen nicht mehr als 50 Kilogramm enthalten und müssen entweder von geflochtenen Körben umschlossen oder in Kisten mit Kleie, Sägemehl oder lockeren erdigen Substanzen, wie Infusorienerde verpackt sein,

   oder

3. in Glasgefäßen, die in Blechbüchsen oder in starken Holzkisten mit Kleie, Sägemehl oder lockeren erdigen Substanzen, wie Infusorienerde eingefüttert sind.

XII. Holzgeist in rohem und rektifizirtem Zustande und Alkohol (Weingeist-Alkohol) werden — sofern sie nicht in Fässern zur Aufgabe gelangen — nur in Glasflaschen, Ballons oder Blechgefäßen zur Beförderung zugelassen. Diese Behälter müssen in der oben unter Nr. X für Aether ꝛc. vorgeschriebenen Weise verpackt sein.

XIII. Grünkalk wird nur auf offenen Wagen befördert.

XIV. Chlorsaures Kali muß sorgfältig in dichten, mit Papier ausgeklebten Fässern oder Kisten verpackt sein.

XV. Reine Pikrinsäure wird nur gegen eine von einem geeigneten Chemiker auszustellende Bescheinigung über die Reinheit und Ungefährlichkeit der aufgegebenen Pikrinsäure befördert. Vergleiche §. 48 A. 3. c.

XVI. Flüssige Mineralsäuren aller Art (insbesondere Schwefelsäure, Vitriolöl, Salzsäure, Salpetersäure, Scheidewasser) unterliegen nachstehenden Vorschriften:

1. Falls diese Produkte in Ballons, Flaschen oder Kruken verschickt werden, so müssen die Behälter dicht verschlossen, wohl verpackt und in besondere, mit starken Vorrichtungen zum bequemen Handhaben versehene Gefäße oder geflochtene Körbe eingeschlossen sein;

   falls dieselben in Metall- (Blei-) Behältern versendet werden, so müssen letztere vollkommen dicht und mit guten Verschlüssen versehen sein.
2. Die Mineralsäuren müssen stets getrennt verladen und dürfen namentlich mit anderen Chemikalien nicht in einen und denselben Wagen gebracht werden.
3. Die Vorschriften unter Nr. 1 und 2 gelten auch für die Gefäße, in welchen die genannten Gegenstände transportirt worden sind. Derartige Gefäße sind stets als solche zu deklariren.
4. Die Mineralsäuren werden, wenn die einzelnen Kolli nicht über 75 Kilogramm schwer sind, zur Frachtberechnung nach dem wirklichen Gewichte angenommen. Bei Versendung von einem oder mehreren Stücken über 75 Kilogramm kann die Eisenbahnverwaltung, auch wenn die Gesammtmenge das Gewicht von 2000 Kilogramm nicht erreicht, die Bezahlung der Fracht für 2000 Kilogramm verlangen, und ist das Auf- und Abladen der Ballons vom Versender bezie-

Digitized by Google

hungsweise Empfänger zu besorgen. Die Letzteren haben keine Befugniß, hinsichtlich der fraglichen Ballons bezügliche, für andere Güter zulässige Requisitionen an die Eisenbahn zu richten.

Falls das Abladen und Abholen solcher Ballons seitens der Empfänger nicht binnen drei Tagen nach der Ankunft auf der Empfangsstation beziehungsweise nach der Avisirung der Ankunft erfolgt, so ist die Eisenbahnverwaltung berechtigt, die Ballons unter Beachtung der Bestimmungen im §. 61 Alinea 1 in ein Lagerhaus zu bringen oder an einen Spediteur zu übergeben. Sofern dies nicht thunlich ist, kann sie die Ballons ohne weitere Förmlichkeit verkaufen.

XVII. Aetzlauge (Aetznatronlauge, Sodalauge, Aetzkalilauge, Pottaschenlauge), ferner Oelsatz (Rückstände von der Oelraffinerie) und Brom unterliegen den Vorschriften unter XVI Nr. 1, 3 (mit Ausnahme der bei 3 angezogenen Bestimmung unter Nr. 2) und 4.

XVIII. Auf den Transport von rother rauchender Salpetersäure finden die unter Nr. XVI gegebenen Vorschriften mit der Maßgabe Anwendung, daß die Ballons und Flaschen in den Gefäßen mit einem mindestens ihrem Inhalte gleichen Volumen getrockneter Infusorienerde oder anderer geeigneter trockenerdiger Substanzen umgeben sein müssen.

XIX. Wasserfreie Schwefelsäure (Anhydrit, sogenanntes festes Oleum) dürfen nur befördert werden, entweder

1. in gut verlötheten, starken, verzinnten Eisenblechbüchsen,
   oder
2. in starken Eisen- oder Kupferflaschen, deren Ausgüsse luftdicht verschlossen, verkittet und überdies mit einer Hülle von Thon versehen sind.

Die Büchsen und Flaschen müssen von einer fein zertheilten anorganischen Substanz, wie Schlackenwolle, Infusorienerde, Asche oder dergleichen umgeben und in starke Holzkisten fest verpackt sein.

Im übrigen finden die Bestimmungen unter Nr. XVI 2, 3 und 4 Anwendung.

XX. Für Firnisse, sowie mit Firniß versetzte Farben, ferner ätherische und fette Oele, Weingeist (Spiritus), Sprit und andere unter Nr. XII nicht genannte Spirituosen sind, sofern sie in Ballons, Flaschen oder Kruken zur Beförderung gelangen, die Vorschriften unter XVI Nr. 1 Absatz 1 maßgebend.

XXI. Petroleum, rohes und gereinigtes, sowie Photogen, Solaröl und ähnliche aus Steinkohlen- oder Braunkohlen-Theer bereitete schwerflüchtige Oele unterliegen den nachstehenden Bedingungen:

1. Diese Stoffe müssen entweder in besonders guten, dauerhaften Fässern oder in Glas- oder Blechbehältern, welche mit Korbumflechtung versehen oder in Körben verpackt sind, aufgeliefert werden.
2. Während des Transportes etwa schadhaft gewordene Blechgefäße werden sofort ausgeladen und mit dem noch vorhandenen Inhalte für Rechnung des Versenders bestmöglichst verkauft.
3. Die Beförderung geschieht nur auf offenen Wagen. Auf eine Abfertigung im Zollansageverfahren, welche eine feste Bedeckung und Plombirung der Wagendecken erforderlich machen würde, wird die Beförderung nicht übernommen.
4. Die Bestimmungen der vorstehenden Nr. 3 gelten auch für die Fässer und sonstigen Gefäße, in welchen diese Stoffe befördert worden sind. Derartige Gefäße sind stets als solche zu deklariren.

XXII. Petroleumäther (Petroleum-Naphta), Gasolin, Ligroin, Benzin, Camphin und ähnliche, aus Petroleum und Theerarten bereitete leichtflüchtige und leichtentzündliche Produkte müssen in Glas- oder Blechbehältern enthalten sein, welche in dauerhaften Holz- oder Blechkisten mit Sägemehl oder ähnlichen lockeren Körpern fest verpackt sind.

Im übrigen finden die Bestimmungen unter XXI Nr. 2, 3 und 4, sowie unter XVI Nr. 4 Anwendung.

XXIII. Die Beförderung von Terpentinöl und sonstigen übelriechenden Oelen, desgleichen von Salmiakgeist, findet nur in offenen Wagen statt.

Diese Bestimmung gilt auch für die Fässer und sonstigen Gefäße, in welchen diese Stoffe befördert worden sind. Derartige Gefäße sind stets als solche zu deklariren.

XXIV. Nicht flüssige Arsenikalien, namentlich arsenige Säure (Hüttenrauch), gelbes Arsenik (Rauschgelb, Auripigment), rothes Arsenik (Realgar), Scherbenkobalt (Fliegenstein) ꝛc. werden nur dann zum Transport angenommen, wenn

Digitized by Google

1. auf jedem Versandtstücke in leserlichen Buchstaben mit schwarzer Oelfarbe die Worte „Arsenik (Gift)“ angebracht sind, und
2. die Verpackung in nachstehender Weise bewirkt worden ist, entweder:
   a) in doppelten Fässern oder Kisten, wobei die Böden der Fässer mit Einlagereifen, die Deckel der Kisten mit Reifen oder eisernen Bändern gesichert sein, die inneren Fässer oder Kisten von starkem trockenen Holze gefertigt und inwendig mit dichter Leinwand oder ähnlichen dichten Geweben verklebt sein müssen,

      oder

   b) in Säcken von getheerter Leinwand, welche in einfache Fässer von starkem trockenen Holze verpackt sind,

      oder

   c) in verlötheten Blechcylindern, welche mit festen Holzmänteln (Ueberfässern) bekleidet sind, deren Böden mit Einlagereifen gesichert sind.

XXV. Flüssige Arsenikalien, insbesondere Arsensäure, unterliegen den Bestimmungen unter XXIV Nr. 1 und unter XVI Nr. 1, 3 (mit Ausnahme der bei 3 angezogenen Bestimmungen unter Nr. 2) und 4.

XXVI. Andere giftige Metallpräparate (giftige Metallfarben, Metallsalze ꝛc.), wohin insbesondere Quecksilberpräparate, als: Sublimat, Kalomel, weißes und rothes Präzipitat, Zinnober; ferner Kupfersalze und Kupferfarben, als: Kupfervitriol, Grünspan, grüne und blaue Kupferpigmente, desgleichen Bleipräparate, als: Bleiglätte (Massikot), Mennige, Bleizucker und andere Bleisalze, Bleiweiß und andere Bleifarben, auch Zinkstaub sowie Zinn- und Antimonasche gehören, dürfen nur in dichten, von festem trockenen Holze gefertigten, mit Einlagereifen, beziehungsweise Umfassungsbändern versehenen Fässern oder Kisten zum Transporte aufgegeben werden. Die Umschließungen müssen so beschaffen sein, daß durch die beim Transporte unvermeidlichen Erschütterungen, Stöße ꝛc. ein Verstauben der Stoffe durch die Fugen nicht eintritt.

XXVII. Hefe, sowohl flüssige als feste, wird nur in Gefäßen zugelassen, die nicht luftdicht geschlossen sind.

XXVIII. Kienruß wird nur in kleinen, in dauerhaften Körben verpackten Tönnchen oder in Gefäßen zugelassen, welche im Innern mit Papier, Leinwand oder ähnlichen Stoffen dicht verklebt sind.

XXIX. Gemahlene oder körnige Holzkohle wird nur verpackt zur Beförderung zugelassen.

Befindet sie sich in frisch geglühtem Zustande, so sind zur Verpackung zu verwenden, entweder:

a) luftdicht verschlossene Behälter aus starkem Eisenblech, oder
b) luftdichte, aus mehrfachen Lagen sehr starken und steifen, gefirnißten Pappdeckeln gefertigte Fässer (sog. amerikanische Fässer), deren beide Enden mit eisernen Reifen versehen, deren Bodenstücke aus starkem abgedrehten Holze mittelst eiserner Holzschrauben an die eisernen Reife geschraubt und deren Fugen mit Papier- oder Leinwandstreifen sorgfältig verklebt sind.

Wird gemahlene oder körnige Holzkohle zum Transport aufgegeben, so muß aus dem Frachtbriefe zu ersehen sein, ob sie sich in frisch geglühtem Zustande befindet oder nicht. Fehlt im Frachtbriefe eine solche Angabe, so wird ersteres angenommen und die Beförderung nur in der vorgeschriebenen Verpackung zugelassen.

XXX. Die hochbeschwerten Cordonnet-, Souple-, Bourre de soie- und Chappe-Seiden in Strängen werden nur in Kisten zum Transport zugelassen. Bei Kisten von mehr als 12 Centimeter innerer Höhe müssen die darin befindlichen einzelnen Lagen Seide durch 2 Centimeter hohe Hohlräume von einander getrennt werden. Diese Hohlräume werden gebildet durch Holzroste, welche aus quadratischen Latten von 2 Centimeter Seite im Abstand von 2 Centimeter bestehen und durch zwei dünne Querleisten an den Enden verbunden sind. In den Seitenwänden der Kisten sind mindestens 1 Centimeter breite Löcher anzubringen, welche auf die Hohlräume zwischen den Latten gehen, so daß man mit einer Stange durch die Kiste hindurchfahren kann. Damit die Kistenlöcher nicht zugedeckt und dadurch unwirksam werden können, sind außen an den Rand jeder Seite zwei Leisten anzunageln.

Wird Seide zum Transport aufgegeben, so muß aus dem Frachtbriefe zu ersehen sein, ob sie zu den vorbezeichneten Arten gehört oder nicht. Fehlt im Frachtbrief eine solche Angabe, so wird ersteres angenommen und die Beförderung nur in der vorgeschriebenen Verpackung zugelassen.

XXXI. Wolle, insbesondere Kunstwolle (Mungo- oder Shoddy-Wolle) und Wollabfälle, Tuchtrümmer, Spinnerei-, Baumwollen- und Baumwollengarnabfälle, Weber- und Harnischlitzen sowie Geschirrlitzen, ferner Seide und Seidenabfälle, Flachs, Hanf, Werg, Lumpen

Digitized by Google

und andere derartige Gegenstände werden, wenn sie gefettet sind, nur auf offenen Wagen unter Deckenverschluß befördert, sofern sich nicht der Versender mit der Eisenbahn über Versendung in bedeckt gebauten Wagen verständigt.

Aus dem Frachtbriefe muß ersichtlich sein, ob die genannten Gegenstände gefettet sind oder nicht, andernfalls sie als gefettet betrachtet und behandelt werden.

XXXII. Fäulnißfähige thierische Abfälle, wie frische Häute, Fette, Flechsen, Knochen, Hörner, Klauen, sowie andere in besonderem Grade übelriechende und ekelerregende Gegenstände, jedoch mit Ausschluß der unter Nr. XXXIII aufgeführten, werden nur unter nachstehenden Bedingungen angenommen und befördert:

1. Die Transporte müssen der betreffenden Eisenbahn-Güterexpedition von dem Versender angemeldet und zu der von derselben zu bestimmenden Zeit zur Verladung gestellt werden.
2. Einzelsendungen werden nur in festen, dicht verschlossenen Fässern, Kübeln oder Kisten verpackt zugelassen.
3. Frische Flechsen, frisches Leimleder, sowie die Abfälle von beiden, desgleichen frische Häute, werden auch bei der Aufgabe in Wagenladungen nur in der zu 2 vorgeschriebenen Verpackung angenommen.
4. Die Beförderung aller übrigen Gegenstände dieser Kategorie in Wagenladungen findet in offenen Wagen unter Deckenverschluß statt. Die erforderlichen Decken sind von den Versendern zu stellen.
5. Die Eisenbahn kann die Vorausbezahlung der Fracht bei der Aufgabe verlangen.
6. Die Kosten etwa nöthiger Desinfektion fallen dem Versender beziehungsweise dem Empfänger zur Last.

XXXIII. Stalldünger, sowie andere Fäkalien und Latrinenstoffe werden nur in Wagenladungen und unter nachstehenden weiteren Bedingungen zur Beförderung angenommen:

1. Die Be- und Entladung haben Versender und Empfänger zu bewirken, welchen auch die jedesmalige Reinigung der Be- und Entladestelle nach Maßgabe der von der Verwaltung getroffenen Anordnung obliegt.
2. Die Bestimmung über die Zeit und Frist der Be- und Entladung wie der An- und Abfuhr, ingleichen die Bestimmung des Zuges, mit welchem die Beförderung zu erfolgen hat, steht der Verwaltung zu.
3. Trockener Stalldünger wird in unverpacktem (losem) Zustande in offenen Wagen mit Deckenverschluß befördert, welchen der Versender zu beschaffen hat.
4. Andere Fäkalien und Latrinenstoffe dürfen — sofern nicht besondere Einrichtungen für deren Transport bestehen — nur in ganz festen, dicht verschlossenen Gefäßen und auf offenen Wagen befördert werden. In jedem Falle sind Vorkehrungen zu treffen, welche das Herausdringen der Masse und der Flüssigkeit verhindern und die Verbreitung des Geruchs thunlichst verhüten. Auf letzteres ist auch für die Art der Be- und Entladung Bedacht zu nehmen.
5. Das Zusammenladen mit anderen Gütern ist unstatthaft.
6. Die Eisenbahn kann die Vorausbezahlung der Fracht bei der Aufgabe verlangen.
7. Die Kosten etwa nöthiger Desinfektion fallen dem Versender beziehungsweise dem Empfänger zur Last.

XXXIV. Schwefel in unverpacktem Zustande wird nur in bedeckt gebauten Wagen befördert.

XXXV. Gegenstände, welche durch Funken der Lokomotive leicht entzündet werden können, wie Heu, Stroh (auch Reis- und Flachsstroh), Rohr (ausschließlich spanisches Rohr), Borke, Torf (mit Ausnahme von sogenanntem Maschinen- oder Preßtorf), ganze (unzerkleinerte) Holzkohlen (vergleiche Nr. XXIX), vegetabilische Spinnstoffe und deren Abfälle, Papierspähne, Holzmehl, Holzzeugmasse, Holzspähne ꝛc., desgleichen Gyps, Kalkäscher und Traß werden in unverpacktem Zustande nur vollständig bedeckt und unter der weiteren Bedingung zum Transport zugelassen, daß der Versender und der Empfänger das Auf- und Abladen selbst besorgen. Auch hat der Versender auf Verlangen der Verwaltung die Bedeckung dieser Gegenstände selbst zu beschaffen.

Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 42. Ausgegeben Mittwoch den 4. August. **1880.**

Nach Ihrem Antrage vom 10. Juli d. J. will Ich die Auflösung des Eisenbahn-Commissariats in Coblenz mit dem 15. August d. J. genehmigen und Sie zur Uebertragung der Geschäfte desselben an das Eisenbahn-Commissariat in Berlin ermächtigen. Dieser Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen.

Schloß Mainau den 16. Juli 1880.

Wilhelm.
Maybach.

An den Minister der öffentlichen Arbeiten.

Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. October 1878.

595. Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die von Karl Schneidt verlegte und redigirte II. Probenummer des „Hamburg-Altonaer Freies Volksblatt“ und das fernere Erscheinen dieser periodischen Druckschrift nach § 11 des gedachten Gesetzes Seitens der unterzeichneten Landes-Polizeibehörde verboten worden ist.

Hamburg den 31. Juli 1880.

Die Polizei-Behörde. Senator Kunhardt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

596. In dem unserer Bekanntmachung vom 1. Juli d. J., die 45. Prämienziehung des vormals Kurhessischen Staats-Lotterie-Anlehns vom Jahre 1845 betreffend, beigefügten Verzeichnisse Nr. II der in den Vorjahren gezogenen Serien des obigen Anlehns, aus welchen Prämienscheine noch rückständig sind, muß es Serie 1445 statt Serie Nr. 1454 und Serie Nr. 5201 statt Serie Nr. 5200 als aus der 41sten bezw. 44sten Gewinnziehung rückständig heißen.

Die angegebenen beiden Serien Nr. 1454 u. 5200 sind überhaupt noch nicht gezogen worden.

Cassel am 28. Juli 1880.

Königliches Regierungs-Präsidium. J. V.: Mittler.

597. Das nachstehende Allerhöchste Privilegium vom 30. Juni a. c. wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Stadtanleihescheine der Stadt Hanau, im Betrage von 1000000 Mark, wird hiermit in Gemäßheit des Gesetzes vom 10. April 1872, betreffend die Bekanntmachung landesherrlicher Erlasse durch die Amtsblätter, bekannt gemacht.

Cassel am 22. Juli 1880.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

Nachdem der Stadtrath zu Hanau am 2. März 1880 unter am 12. März 1880 hinzugetretener Zustimmung des Gemeinde-Ausschusses beschlossen hat, die zur Abtragung älterer städtischer Schulden, zur Ausführung gemeinnütziger Anlagen, sowie zur Bestreitung außerordentlicher Ausgaben und Bedürfnisse erforderlichen Mittel im Wege einer Anleihe zu beschaffen, wollen Wir, auf den Antrag des Stadtraths:

zu diesem Zwecke auf jeden Inhaber lautende, mit Zinsscheinen versehene, Seitens der Gläubiger unkündbare Anleihescheine im Betrage von 1000000 Mk. ausstellen zu dürfen,

da sich hiergegen weder im Interesse der Gläubiger, noch der Schuldner Etwas zu erinnern gefunden hat, gemäß §. 2 des Gesetzes vom 17. Juni 1833 und der Verordnung vom 17. September 1867 (Gesetz-Sammlung de 1833 S. 75 und de 1867 S. 1518) zur Ausstellung von Anleihescheinen zum Betrage von 1000000 Mark, in Buchstaben von Einer Million Mark, welche in zwei Ausgaben von je 500000 Mark und innerhalb jeder Ausgabe in folgenden Abschnitten:

170000	Mark zu	1000 Mark,
170000	Mark zu	500 Mark,
160000	Mark zu	200 Mark,
zusammen 500000	Mark	

nach dem anliegenden Muster auszufertigen, mit vier Prozent jährlich zu verzinsen und mit wenigstens Einem Prozent des Kapitals unter Zuwachs der Zinsen von den getilgten Schuldverschreibungen und zwar die erste Ausgabe von 500000 Mark nach dem festgestellten Tilgungsplane mittelst Verloosung jährlich vom 1. April 1881 ab, die zweite Ausgabe von 500000 Mark sodann anfangend vom 1. April des auf die Hinausgabe der Anleihescheine folgenden Jahres und nach Maßgabe dieser Hinausgabe ebenfalls mittelst Verloosung, wie sie alljährlich durch den Haushaltungsplan der Stadt festgestellt werden wird, zu tilgen sind, durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung ertheilen. Die Ertheilung erfolgt mit der rechtlichen Wirkung, daß ein jeder Inhaber dieser Anleihescheine die daraus hervorgegangenen Rechte geltend zu machen befugt ist, ohne zu dem Nachweise der Uebertragung des Eigenthums verpflichtet zu sein.

Durch vorstehendes Privilegium, welches Wir vorbehaltlich der Rechte Dritter ertheilen, wird für die Befriedigung der Inhaber der Anleihescheine eine Ge-

Digitized by Google

währleistung Seitens des Staates nicht übernommen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Bad Ems, den 30. Juni 1880.

Wilhelm.

Hofmann. Graf zu Eulenburg. Bitter.

Privilegium

wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Stadtanleihescheine der Stadt Hanau im Betrage von 1000000 Mark.

Provinz Hessen-Nassau. Regierungsbezirk Cassel.

Anleiheschein

der Stadt Hanau.

Erste Ausgabe.

Buchstabe . . . . . Nr. . . . . .

über . . . . . Mark Reichswährung.

Ausgefertigt gemäß des landesherrlichen Privilegiums vom 30. Juni 1880 (Amtsblatt der Königlichen Regierung zu . . . . . vom . . ten . . . . . 188 . . Nr. . . . Seite . . . und Gesetz-Sammlung für 188 . . Seite . . . laufende Nummer . . .).

Auf Grund des Beschlusses des Stadtraths vom 2. März 1880 und der zu demselben unterm 12. März 1880 erfolgten Zustimmung des Gemeindeausschusses wegen Aufnahme einer Schuld von 1000000 Mark in zwei Ausgaben von je 500000 Mark bekennt sich der Stadtrath zu Hanau Namens der Stadt durch diese für jeden Inhaber gültige, Seitens des Gläubigers unkündbare Verschreibung zu einer Darlehnsschuld von . . . . Mark, welche an die Stadtkasse baar gezahlt worden und mit vier Prozent jährlich zu verzinsen ist.

Die Rückzahlung dieser ersten Ausgabe von 500000 Mk. erfolgt nach Maßgabe des genehmigten Tilgungsplans mittelst Verloosung der Anleihescheine in den Jahren 1882 bis spätestens 1922 einschließlich aus einem Tilgungsstocke, welcher mit wenigstens Einem Prozent des Kapitals jährlich unter Zuwachs der Zinsen von den getilgten Schuldverschreibungen gebildet wird. Die Ausloosung geschieht in dem Monate September jeden Jahres.

Anmerkung. Der vorstehende Absatz wird in den Anleihescheinen der zweiten Ausgabe lauten:

Die Rückzahlung dieser zweiten Ausgabe von 500000 Mark erfolgt vom 1. April desjenigen Jahres anfangend, vor welchem die Hinausgabe der Anleihescheine erfolgt ist, nach Maßgabe dieser Hinausgabe mittelst Verloosung aus einem Tilgungsstocke, welcher mit wenigstens einem Prozent des Kapitals jährlich unter Zuwachs der Zinsen von den getilgten Schuldverschreibungen gebildet und alljährlich durch den Haushaltungsplan der Stadt festgestellt wird.

Die Ausloosung geschieht in dem Monate September jeden Jahres. Der Stadt bleibt jedoch das Recht vorbehalten, den Tilgungsstock zu verstärken, oder auch sämmtliche noch im Umlaufe befindliche Anleihescheine auf einmal zu kündigen.

Die durch die verstärkte Tilgung ersparten Zinsen wachsen ebenfalls dem Tilgungsstocke zu.

Die ausgelooften, sowie die gekündigten Schuldverschreibungen werden unter Bezeichnung ihrer Buchstaben, Nummern und Beträge, sowie des Termins, an welchem die Rückzahlung erfolgen soll, öffentlich bekannt gemacht.

Diese Bekanntmachung erfolgt sechs, drei, zwei und einen Monat vor dem Zahlungstermine in dem Deutschen Reichs- und Preußischen Staats-Anzeiger, oder dem an dessen Stelle tretenden Blatt, dem Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Cassel, oder dem an dessen Stelle tretenden Blatt, in einem der in Hanau und in einem der in Frankfurt a/M. erscheinenden Blätter, welche der Stadtrath wählt und durch den Deutschen Reichs- und Preußischen Staats-Anzeiger, gleichwie jede darin etwa eintretende Veränderung zur öffentlichen Kenntniß bringt.

Bis zu dem Tage, wo solchergestalt das Kapital zu entrichten ist, wird es in halbjährlichen Terminen, am 30. September und am 30. März mit vier Prozent jährlich verzinset. Die Auszahlung der Zinsen und des Kapitals erfolgt gegen bloße Rückgabe der fällig gewordenen Zinsscheine, bezw. dieser Schuldverschreibung bei der Stadtkasse zu Hanau, sowie bei der Mitteldeutschen Kreditbank, Filiale Frankfurt a/M., auch in der nach dem Eintritte des Fälligkeitstermins folgenden Zeit. Mit der zur Empfangnahme des Kapitals eingereichten Schuldverschreibung sind auch die dazu gehörigen Zinsscheine der späteren Fälligkeitstermine zurückzuliefern. Für die fehlenden Zinsscheine wird der Betrag vom Kapital abgezogen. Die gekündigten Kapitalbeträge, welche innerhalb dreißig Jahren nach dem Rückzahlungstermine nicht erhoben werden, sowie die innerhalb vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in welchem sie fällig geworden, nicht erhobenen Zinsen verjähren zu Gunsten der Stadt behufs Verwendung zu milden Stiftungen.

Die Kapitalbeträge derjenigen ausgelooften oder gekündigten Anleihescheine, die nicht binnen drei Monaten nach dem Zahlungstermin zur Einlösung vorgezeigt werden, werden bis zur Einlösung resp. bis zu der vorerwähnten Verfallzeit der Verwaltung der städtischen Sparkasse als zinsfreies Depositum überwiesen.

Das Aufgebot und die Kraftloserklärung verlorener oder vernichteter Schuldverschreibungen erfolgt nach Vorschrift der §§. 838 u. ff. der Civilprozeß-Ordnung für das Deutsche Reich vom 30. Januar 1877 (Reichs-Gesetz-Blatt Seite 83) beziehungsweise nach §. 20 des Ausführungsgesetzes zur Deutschen Civilprozeß-Ordnung vom 24. März 1879 (Gesetz-Sammlung Seite 281).

Zinsscheine können weder aufgeboten, noch für kraftlos erklärt werden. Doch soll Demjenigen, welcher den Verlust von Zinsscheinen vor Ablauf der vierjährigen Verjährungsfrist bei der Stadtverwaltung anmeldet und den stattgehabten Besitz der Zinsscheine durch Vorzeigung der Schuldverschreibung oder sonst in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Zinsscheine gegen Quittung ausgezahlt werden.

Digitized by Google

Mit dieser Schuldverschreibung sind halbjährige Zinsscheine bis zum Schlusse des Jahres . . . ausgegeben; die ferneren Zinsscheine werden für zehnjährige Zeiträume ausgegeben werden. Die Ausgabe einer neuen Reihe von Zinsscheinen erfolgt bei der Stadtkasse in Hanau, sowie bei der Mitteldeutschen Kreditbank, Filiale Frankfurt a. M., gegen Ablieferung der der älteren Zinsscheinreihe beigedruckten Anweisung. Beim Verluste der Anweisung erfolgt die Aushändigung der neuen Zinsscheinreihe an den Inhaber der Schuldverschreibung, sofern deren Vorzeigung rechtzeitig geschehen ist.

Zur Sicherheit der hierdurch eingegangenen Verpflichtungen haftet die Stadt mit ihrem Vermögen und mit ihrer Steuerkraft.

Dessen zur Urkunde haben wir diese Ausfertigung unter unserer Unterschrift ertheilt.

Hanau, am . . ten . . . . . 188 . .

(L. S.) Der Stadtrath.

(Folgt die Unterschrift des Ober-Bürgermeisters und die facsimilirten resp. gedruckten Unterschriften sämmtlicher Mitglieder des Stadtraths.)

(Eigenhändige Unterschrift eines Kontrolbeamten.)

Provinz Hessen-Nassau. Regierungsbezirk Cassel.

Zinsschein

. . . . . Reihe

zu der Schuldverschreibung der Stadt Hanau . . te Ausgabe

Buchstabe . . . . Nr. . . . . über . . . . Mark

zu vier Prozent Zinsen über . . . . Mark.

Der Inhaber dieses Zinsscheins empfängt gegen dessen Rückgabe in der Zeit vom 30. September 18 . . (bezw.) 30. März 18 . . ab die Zinsen der vorbenannten Schuldverschreibung für das Halbjahr vom . . ten . . . . . bis . . ten . . . . . mit . . . Mark bei der Stadtkasse dahier, und der Mitteldeutschen Kreditbank, Filiale Frankfurt a/M.

Hanau, den . . ten . . . . . 18 . .

Der Stadtrath daselbst.

(Unterschrift des Stadtvorstandes.)

Dieser Zinsschein ist ungültig, wenn dessen Geldbetrag nicht innerhalb vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres der Fälligkeit erhoben wird.

Anmerkung. Die Namensunterschrift des Stadtvorstandes kann mit Lettern oder Facsimilestempeln gedruckt werden, doch muß jeder Zinsschein mit der eigenhändigen Namensunterschrift eines Kontrolbeamten versehen werden.

Provinz Hessen-Nassau. Regierungsbezirk Cassel.

Anweisung.

zum Anleiheschein der Stadt Hanau . . . te Ausgabe

Buchstabe . . . Nr. . . . über . . . . Mark.

Der Inhaber dieser Anweisung empfängt gegen deren Rückgabe zu der obigen Schuldverschreibung die . . te Reihe von Zinsscheinen für die 10 Jahre 18 . . bis 18 . . . bei der Stadtkasse zu Hanau und der Mitteldeutschen Kreditbank, Filiale Frankfurt a/M., sofern nicht rechtzeitig von dem als solchen sich ausweisenden Inhaber der Schuldverschreibung dagegen Widerspruch erhoben wird.

Hanau, den . . ten . . . . . 18 . .

(Unterschrift des Stadtvorstandes.)

Anmerkung. Die Namensunterschrift des Stadtvorstandes kann mit Lettern oder Facsimilestempeln gedruckt werden, doch muß jede Anweisung mit der eigenhändigen Namensunterschrift eines Kontrolbeamten versehen werden.

Die Anweisung ist zum Unterschiede auf der ganzen Blattbreite unter den beiden letzten Zinsscheinen mit davon abweichenden Lettern in nachstehender Art abzudrucken.

. . ter Zinsschein.	. . ter Zinsschein.
Anweisung.	

598. Nach einem Erlasse des Herrn Reichskanzlers vom 20. Juli d. Js. ist Herr Ferdinand Moos zum Mexikanischen Viceconsul in Wiesbaden ernannt und demselben das Exequatur ertheilt worden.

Es wird dies zur öffentlichen Kenntniß gebracht, damit der Genannte in seiner gedachten Amtseigenschaft Anerkennung und Zulassung finde.

Cassel den 29. Juli 1880.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

599. Nachdem eine neue steueramtliche Vermessung für die Gemeinde Volkmarsen vollendet, und Seitens der Katasterbehörde dem Amtsgericht davon Kenntniß gegeben ist, wird hierdurch unter Bezugnahme auf §. 38 des Einführungs-Gesetzes vom 29. Mai 1873 öffentlich bekannt gemacht, daß

1) die Flurbuchsabschrift und Gebäudesteuerrolle in dem Lokal des unterzeichneten Amtsgerichts,
2) die dazu gehörigen Karten im Lokale des Königlichen Katasteramts zu Wolfhagen

zur Einsicht der Betheiligten seit heute offengelegt sind.

Die Einsichtnahme kann täglich — Sonn- und Festtage ausgenommen — Vormittags von 8 bis 10 Uhr und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr erfolgen.

Diejenigen, welche die Ergebnisse der Vermessung bezüglich der neu katastrirten Grundstücke in den gerichtlichen Büchern anfechten wollen, haben dieses im Wege der Berichtigungsklage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer zu bewirken, auch Vormerkung der geltend gemachten Ansprüche zu verlangen.

Dieses muß jedoch binnen zwölf Wochen, von demjenigen Tage an gerechnet, an welchem diese Bekanntmachung zum ersten Mal im Amtsblatt erscheint, geschehen. Nach Ablauf der Frist bestimmen sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuche gewahrt sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung.

Volkmarsen den 29. Juni 1880.

Königliches Amtsgericht. Fürer.

600. Nach Maßgabe des §. 38 des Einführungs-Gesetzes vom 29. Mai 1873, unter Bezugnahme auf

Digitized by Google

die vom vorhinnigen hiesigen Grundbuchamt am 8ten August 1879 erlassene Bekanntmachung, wird nunmehr nach Ablauf der darin bestimmten zwölfwöchigen Frist die neue Flurkarte der Gemarkung der Oberförsterei Wiera I hiermit dahin festgestellt, daß sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuch gewahrt sind, fortan lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung bestimmen.

Treysa den 20. Juli 1880.

Königliches Amtsgericht. J. V.: Roos.

Bekanntmachungen communalständ. Behörden.

601. In Gemäßheit höherer Verfügung werden die folgenden, auf den Inhaber über 2000 Mark und höhere Beträge lautenden 4 %igen Passiv-Obligationen des hiesigen Leihhauses (mit sechsmonatlicher Kündigungsfrist) zur Rückzahlung am 1. Januar 1881 hiermit gekündigt:

Nummer 67. 152. 490. 645. 695. 725. 920. 1469. 1543. 1673. 2045. 2497. 2619. 3023. 3185. 3923. 3983. 4120. 4245. 4255. 4293. 4423. 4441. 4446. 4450. 4451. 4452. 4453. 4496. 4561. 4578. 4619. 4650. 4667. 4760. 4898. 4966. 5128. 5134. 5136. 5143. 5162. 5163. 5225. 5232. 5250. 5311. 5332. 5353. 5487. 5488. 5584. 5593. 5643. 5644. 5645. 5679. 6241. 6242. 6289. 6526. 6624. 6701. 6725. 6983. 7287. 7536. 7541. 7553. 7563. 7744. 7745. 7746. 7896. 7978. 7987. 7997. 8051. 8261. 8283. 8325. 8344. 8380. 8387. 8483. 8503. 8517. 8567. 8624. 8625. 8649. 8725. 8745. 8769 und 8850, zusammen 95 Stück über 300410 Mark.

Die Rückzahlungen beginnen am 2. Januar 1881 unter den in den Obligationen angegebenen Bedingungen bezüglich der Zinsenvergütung, können jedoch auf Wunsch auch schon im December d. J. stattfinden.

Fulda am 14. Juni 1880.

Die Direction des ständischen Leih- u. Pfandhauses:

Cornelius.

602. Die sämmtlichen bis jetzt noch nicht verlooften Partial-Obligationen des 4½ prozentigen Anlehens der Stadt Bockenheim, von 30000 Thlrn. d. d. 1. Mai 1867, werden zur Rückzahlung nach Ablauf von drei Monaten hiermit gekündigt.

Die Inhaber dieser Obligationen werden hiervon mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß die gekündigten Obligationen nur bis zum 31. October d. J. verzinst werden.

Die Rückzahlung erfolgt in der Zeit vom 16. bis 30. October d. J. durch die hiesige Stadtkämmerei gegen Rückgabe der Obligationen mit den dazu gehörigen Coupons und Talons.

Bockenheim den 16. Juli 1880.

Der Stadtrath. Temme.

Vacanzen.

603. Die Stelle eines Verwesers der Pfarrei Iba in der Classe Rotenburg kommt am 1. October d. J. durch Versetzung ihres bisherigen Inhabers zur Erledigung. Wir fordern deshalb geeignete Bewerber um diese Stelle auf, ihre Meldungsgesuche, welchen die vorschriftsmäßigen Zeugnisse beizufügen sind, innerhalb 4 Wochen bei uns einzureichen.

Cassel den 23. Juli 1880.

Königliches Consistorium. Schmidt.

604. An den hiesigen städtischen Schulen ist am 1. October eine Lehrerstelle zu besetzen. Anfangsgehalt bei definitiver Anstellung 1200 Mark. Bewerbungsgesuche sind binnen 14 Tagen einzureichen.

Bockenheim den 23. Juli 1880.

Die Stadtschul-Deputation.

605. Bewerber um die vom 1. August d. J. an zur Erledigung kommende Schul- und Küsterstelle in Hohenrode, hiesigen Kreises, wollen ihre mit den nöthigen Zeugnissen versehenen Meldungsgesuche alsbald dahier oder bei dem Lokal-Schul-Inspector, Herrn Pfarrer Maus in Hohenrode, einsenden.

Rinteln den 26. Juli 1880.

Der Königliche Landrath Kröger.

606. Die durch Versetzung des Inhabers erledigte 2te Schulstelle in Wohra soll baldigst wieder besetzt werden. Bewerber um dieselbe wollen ihre Gesuche an den mitunterzeichneten Schulinspector binnen 14 Tagen einreichen. Kirchhain u. Gemünden am 20. Juli 1880.

Der Königliche Schulvorstand:

Rohde, Landrath. Brand, Pfarrer.

Personal-Chronik.

Die von dem Königlichen Amtmann Engelhard commissarisch verwaltete Amtmannsstelle in Vöhl ist demselben vom 1. August d. J. ab definitiv übertragen worden.

Dem Allerhöchst zum Landrathe ernannten Amtmann von Becherer zu Wolfhagen ist das Landrathsamt im Kreise Wolfhagen übertragen worden.

Die Gerichtsvollzieheramts-Anwärter Hörning, Thelen, Hombach, Janßen, Geller, Kuhn, Koch und Finck sind zu etatsmäßigen Gerichtsvollziehern bei den Amtsgerichten zu bezw. Steinbach-Hallenberg, Sontra, Carlshafen, Bischhausen, Friedewald, Netra, Jesberg und Volkmarsen ernannt worden.

Der Katasterkontroleur Jacobi in Schmalkalden ist auf sein Nachsuchen vom 1. October d. J. ab in den Ruhestand versetzt.

Der Schloßgärtner Schröder ist von Hanau nach Hofgeismar und der Schloßgärtner Bauer von Hofgeismar nach Hanau versetzt worden.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 62.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 15 Reichspfennig. — Belagsblätter für ¼ und ½ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 43. Ausgegeben Mittwoch den 11. August. 1880.

Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. October 1878.

607. Die unterzeichnete Königliche Kreishauptmannschaft hat das Flugblatt: An meine Wähler von A. Bebel, Leipzig, den 18. Juli 1880. Druck von H. Zumbusch & Comp. in Dresden, auf Grund von §. 11 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 verboten.

Dresden den 3. August 1880.

Königlich sächsische Kreishauptmannschaft.
von Einsiedel.

608. Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. October 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die von Wilhelm Wißmann verlegte und von Carl Emmerich redigirte „Neue Deutsche Zeitung“ Nr. 1 vom 3. August 1880 und das fernere Erscheinen dieser periodischen Druckschrift nach §. 11 des gedachten Gesetzes Seitens der unterzeichneten Landes-Polizeibehörde verboten worden ist. Hamburg den 3. August 1880.

Die Polizei-Behörde. Senator Kunhardt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserl. und Königl. Centralbehörden.

609. Nach einer neuerlichen Mittheilung der K. K. Oesterreichisch-Ungarischen Postverwaltung müssen nicht nur die im Durchgang durch Oesterreich-Ungarn zu befördernden Waffensendungen, sondern auch die nach Oesterreich-Ungarn selbst gerichteten, von einem Waffengeleitschein derjenigen K. K. Oesterreichischen Bezirkshauptmannschaft begleitet sein, in deren Sprengel die österreichische Eingangsstation belegen ist.

Berlin W. den 5. August 1880.

Der Staatssecretair des Reichs-Postamts.
In Vertretung: Wiebe.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzial-Behörden.

610. Im Bereiche der Provinz Hessen-Nassau sind als Sachverständige behufs Untersuchung und Feststellung etwaiger Reblaus-Infectionen weiter folgende Personen:

1) der Dr. Moritz in Geisenheim und
2) der Weinbaulehrer Seucker dortselbst

von mir bestellt worden. Unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 29. April 1878 (Amtsblatt S. 98) bringe ich dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Cassel den 3. August 1880.

Der Ober-Präsident v. Ende.

611. Mit Bezug auf den §. 2 der Verordnung vom 30. Juni 1834 (Gesetz-Samml. S. 96) wird hierdurch bekannt gemacht, daß an Stelle des aus dem Kreise Rinteln verzogenen seitherigen Mitgliedes der dortigen Kreisvermittelungsbehörde, frühern Domainenpächters und Kreisbonitеurs Rudolph Schuhmacher zu Rodenberg,

der Domainenpächter Brandt zu Domaine Rodenberg

zum Mitgliede der Kreisvermittelungsbehörde gewählt worden ist und daß wir diese Wahl bestätigt haben.

Cassel den 30. Juli 1880.

Königliche General-Commission.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

612. Die neuen Coupons zu den Obligationen des vormals Herzoglich Nassauischen 4 %tigen Staatsanlehens von 7,200000 Gulden d. d. 30. September 1862 S. III Nr. 1/8. nebst Talons werden vom 1. October l. J. ab bei dem Bankhause der Herren M. A. von Rothschild & Söhne zu Frankfurt a/M. ausgereicht worden.

Es können diese Coupons auch durch die Königl. Regierungs-Hauptkassen und die Königl. Bezirks-Hauptkassen zu Hannover, Lüneburg und Osnabrück bezogen werden.

Wer die Coupons durch eine dieser Kassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen.

Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Ausreichung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den genannten Provinzialkassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die alten Couponsanweisungen abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Documente an das Königliche Regierungs-Präsidium zu Wiesbaden mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die entstehenden Portokosten haben die Empfänger der neuen Coupons zu tragen.

Wiesbaden am 15. Juli 1880.

Der Regierungs-Präsident v. Wurmb.

613. Jeder Landbriefträger führt auf seinem Bestellgange ein Annahmebuch mit sich, in welches er die von ihm angenommenen Sendungen mit Werthangabe, Einschreibsendungen, Postanweisungen, gewöhnlichen Packete und Nachnahmesendungen einzutragen hat. Will der Auflieferer die Eintragung selbst bewirken, so hat

Digitized by Google

der Landbriefträger demselben das Buch vorzulegen. Bei der Eintragung des Gegenstandes durch den Landbriefträger muß dem Absender auf Verlangen durch Vorlegung des Buches die Ueberzeugung von der stattgehabten Eintragung gewährt werden.

Cassel den 28. Juli 1880.

Der Kaiserl. Ober-Postdirector, Geheime Postrath
Bahl.

614. Bei der Postagentur in Immenhausen ist am 7. August d. J. eine Telegraphen-Anstalt in Wirksamkeit getreten.

Cassel den 7. August 1880.

Der Kaiserliche Ober-Post-Director.
In Vertr.: v. Rumohr.

615. Zum diesseitigen Local-Güter-Tarife vom 1ten Juli 1877, ist der sofort gültige Nachtrag 23 herausgegeben, welcher verschiedene Ergänzungen der Tarifvorschriften, sowie ermäßigte Frachtsätze für den Verkehr zwischen Minden und Cassel enthält. Exemplare des Nachtrags sind in den Güter-Expeditionen käuflich zu haben. Hannover am 17. Juli 1880.

Königliche Eisenbahn-Direction.

616. Zum diesseitigen Local-Gütertarife vom 1. Juli 1877 ist der Nachtrag 24 herausgegeben, welcher Aenderungen der §§. 48 und 50 des Betriebs-Reglements, sowie Aenderungen der allgemeinen Tarifvorschriften nebst Güter-Classification enthält.

Der Nachtrag ist vom 1. August c. an gültig, mit Ausnahme der mit *) bezeichneten Bestimmungen, welche erst am 1. October cr. in Kraft treten.

Die in demselben enthaltenen Vorschriften finden auch in sämmtlichen, nach dem Deutschen Reformsystem bestehenden directen und Verbandsverkehren, an welchen die der hiesigen Verwaltung unterstellten Bahnen betheiligt sind, Anwendung.

Exemplare des Nachtrags sind bei den Güter-Expeditonen käuflich zu haben.

Hannover den 28. Juli 1880.

Königliche Eisenbahn-Direction

617. Nachdem eine neue steueramtliche Vermessung für die Gemarkungen Boxerode, Liebenz, Bellers-Gunkelrode, Solz-Trottenwald, Tannenberg und Oberförsterei Rentershausen vollendet und Seitens der Katasterbehörde dem Amtsgericht davon Kenntniß gegeben ist, wird hierdurch unter Bezugnahme auf §. 38 — Einführungs-Gesetz vom 29. Mai 1873 — öffentlich bekannt gemacht, daß

1) die Flurbuchsabschrift und Gebäudesteuerrolle auf der Gerichtsschreiberei des unterzeichneten Amtsgerichts;
2) die dazu gehörigen Karten im Lokal des Königlichen Katasteramts zu Rotenburg a/F.

zur Einsicht der Betheiligten seit heute offengelegt sind.

Die Einsichtsnahme kann täglich — Sonn- und Festtage ausgenommen — Vormittags von 9 bis 12 und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr erfolgen.

Diejenigen, welche die Ergebnisse der Vermessung bezüglich der Grenzen und der Bezeichnung der neu kartirten Grundstücke in den gerichtlichen Büchern anfechten wollen, haben dieses im Wege der Berichtigungsklage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer zu bewirken, auch Vormerkung der geltend gemachten Ansprüche zu verlangen.

Dieses muß jedoch binnen zwölf Wochen, von demjenigen Tage an gerechnet, an welchem diese Bekanntmachung zum ersten Mal im Amtsblatt erscheint, geschehen. Nach Ablauf dieser Frist bestimmen sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuch gewahrt sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung.

Rentershausen am 2. Juli 1880.

Königliches Amtsgericht. Büff.

618. Nachdem eine neue steueramtliche Vermessung für die Gemarkungen Königswald, Kornberg, Metzlar, Mönchhosbach, Rautenhausen, Rockensüß, Sontra und Wölfterode vollendet, und Seitens der Katasterbehörde dem Amtsgericht davon Kenntniß gegeben ist, wird hierdurch unter Bezugnahme auf §. 38 — Einführungs-Gesetzes vom 29. Mai 1873 — öffentlich bekannt gemacht, daß

1) die Flurbuchsabschriften und Gebäudesteuerrollen in dem Lokal des unterzeichneten Amtsgerichts,
2) die dazu gehörigen Karten im Lokal des Königlichen Katasteramts zu Rotenburg a/F.

zur Einsicht der Betheiligten seit heute offengelegt sind.

Die Einsichtnahme kann täglich — Sonn- und Festtage ausgenommen — Vormittags von 9 bis 12 Uhr und Nachmittags 3 bis 6 Uhr erfolgen.

Diejenigen, welche die Ergebnisse der Vermessung bezüglich der Grenzen und der Bezeichnung der neu katastrirten Grundstücke in den gerichtlichen Büchern anfechten wollen, haben dieses im Wege der Berichtigungsklage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer zu bewirken, auch Vormerkung der geltend gemachten Ansprüche zu verlangen.

Dieses muß jedoch spätestens am 28. September 1880, Vormittags 9 Uhr, geschehen. Nach Ablauf dieser Frist bestimmen sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuch gewahrt sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung.

Sontra am 5. Juli 1880.

Königliches Amtsgericht. Köhler.

619. Nachdem eine neue steueramtliche Vermessung für die Gemarkungen Altersbach, Rotterode und Springstille vollendet, und Seitens der Katasterbehörde dem Amtsgerichte davon Kenntniß gegeben ist, wird hierdurch unter Bezugnahme auf §. 38 — Einführungs-Gesetz vom 29. Mai 1873 — öffentlich bekannt gemacht, daß

1) die Flurbuchsabschriften und Gebäudesteuerrollen in dem Lokal des unterzeichneten Amtsgerichts;
2) die dazu gehörigen Karten im Lokal des Königlichen Katasteramts zu Schmalkalden

Digitized by Google

zur Einsicht der Betheiligten seit heute offengelegt sind.

Die Einsichtnahme kann täglich — Sonn- und Festtage ausgenommen — Vormittags von 9 bis 12 und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr erfolgen.

Diejenigen, welche die Ergebnisse der Vermessung bezüglich der Grenzen und der Bezeichnung der neu kartirten Grundstücke in den gerichtlichen Büchern anfechten wollen, haben dieses im Wege der Berichtigungsklage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer zu bewirken, auch Vormerkung der geltend gemachten Ansprüche zu verlangen.

Dieses muß jedoch binnen zwölf Wochen, von demjenigen Tage an gerechnet, an welchem diese Bekanntmachung zum ersten Mal im Amtsblatt erscheint, geschehen. Nach Ablauf dieser Frist bestimmen sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuch gewahrt sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung.

Steinbach-Hallenberg am 6. Juli 1880.

Königliches Amtsgericht.

620. Nach Maßgabe des §. 38 des Gesetzes vom 29. Mai 1873 unter Bezug auf die von dem unterzeichneten Grundbuchamt am 23. August und 11ten October 1878 erlassenen Bekanntmachungen, wird nunmehr nach Ablauf der darin bestimmten zwölfwöchigen Fristen die neue Flurkarte der folgenden Gemarkungen bezw. Gutsbezirke: 1) Gemarkung Willersdorf, 2) Gemarkung Haubern, 3) Gemarkung Rodenbach, 4) Gemarkung Biermünden, 5) Gemarkung Frankenberg, 6) Oberförsterei Frankenau, dahin festgestellt, daß sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuch gewahrt sind, fortan lediglich nach der Flurkarte und der ihr zum Grunde liegenden Vermessung bestimmen.

Frankenberg den 20. Mai 1879.

Königliches Grundbuchamt.

Bekanntmachungen communalständ. Behörden.

621. Bekanntmachung, betreffend die Kündigung älterer, beiderseits kündbarer Schuldverschreibungen der Landeskreditkasse (Abth. VII.). — Diejenigen auf 500 Thlr. lautenden 4½ procentigen Schuldverschreibungen der Landeskreditkasse, deren Zinsabschnitte am 1. September 1881 ablaufen, nämlich:

Abth. VII. Serie A. b. Nr. 1816 bis 3608 einschließlich,

werden hiermit, soweit solche nicht bereits zurückbezahlt sind, für den 1. September 1881 gekündigt, so daß gegen die spätestens am 1. September 1881 in courssähigem Zustande zu bewirkende Rückgabe der gekündigten Schuldverschreibungen die Zahlung durch unsere Hauptkasse dahier erfolgt und mit dem 1. September 1881 die Verzinsung aufhört.

Die Landeskreditkasse ist ermächtigt, schon von jetzt an die Rückzahlung der gekündigten Schuldverschreibungen mit Stückzinsen bis zum Zahlungstage zu bewirken.

Wir bringen zugleich in Erinnerung, daß kraft früherer Bekanntmachungen die 4½ procentigen Schuldverschreibungen **Abth. VII. Serie A. a. Nr. 1873 bis 3813** für den 1. September d. J., sowie **Abth. VII. Serie A. b. Nr. 1 bis 1815** für den 1. März 1881 gekündigt und daß außerdem alle 4½ procentigen Schuldverschreibungen der Landeskreditkasse (Abth. VII.), deren Zinsbogen bereits abgelaufen sind, diesseits je für den Fälligkeitstermin des letzten Zinsabschnitts gekündigt und seitdem außer Verzinsung getreten sind.

Uebrigens verweisen wir, was die Verloosung, bezw. Kündigung Seitens des Inhabers unkündbarer Schuldverschreibungen der Landeskreditkasse Abth. VIII. C. Serie I. bis XI. betrifft, auf unsere Bekanntmachungen vom 7. Februar d. J., welche das Verzeichniß der für den 1. Sept. d. J. verloosten, sowie der aus früheren Verloosungen rückständigen Schuldverschreibungen dieser Art enthalten und von denen Abdrücke aus unserem Secretariate bezogen werden können.

Cassel, am 9. August 1880.

Die Direction der Landeskreditkasse.

622. Die Auszahlung der am 1. September d. J. fälligen Zinsabschnitte der Landeskreditkasse wird bei derselben von Montag, den 23sten d. M. an, Vormittags von 9 bis 12 Uhr, stattfinden.

Cassel den 9. August 1880.

Die Direction der Landeskreditkasse.

Vacanzen.

623. Die durch das Ableben des bisherigen Inhabers erledigte Kreisphysikatsstelle zu Eschwege soll wieder besetzt werden. Qualificirte Bewerber um dieselbe wollen ihre Gesuche unter Beifügung der erforderlichen Zeugnisse und einem ausführlichen Lebenslauf binnen 6 Wochen an uns einreichen.

Cassel den 5. August 1880.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

624. Geeignete Bewerber um die in Folge Versetzung ihres seitherigen Inhabers vacant gewordene Pfarrstelle zu Hümme, in der Classe Trendelburg, haben ihre Meldungsgesuche unter Beifügung eines Zeugnisses ihres Classenvorstandes binnen 4 Wochen anher einzureichen.

Cassel den 27. Juli 1880.

Königliches Consistorium. Schmidt.

625. Bewerber um die erledigte zweite Schulstelle zu Breitenbach, mit welcher ein jährliches Einkommen von 750 Mark nebst 90 Mark für Feuerung und freier Wohnung verbunden ist, werden aufgefordert, ihre mit den nöthigen Zeugnissen versehenen Meldungsgesuche binnen 4 Wochen bei dem unterzeichneten Landrathe oder bei dem Herrn Metropolitan Paulus zu Kirchhauna einzureichen.

Cassel am 30. Juli 1880.

Der Königliche Landrath Weyrauch.

626. Bewerber um die mit dem 1. September cr. zur Erledigung kommende Schulstelle zu Unterreichenbach, mit welcher ein jährliches Einkommen von 840 Mark neben freier Wohnung und 90 Mark Vergütung für Feuerung verbunden ist, wollen ihre Gesuche mit den vorgeschriebenen Zeugnissen versehen innerhalb

Digitized by Google

4 Wochen entweder an den Unterzeichneten oder an den Herrn Pfarrer Cuno zu Unterreichenbach einreichen.

Gelnhausen den 1. August 1880.

Der Königl. Landrath. J. V.: Menne, Kreissecret.

627. Bewerber um die mit dem 16. August c. zur Erledigung kommende Schulstelle zu Reichenbach werden hierdurch aufgefordert, ihre mit den nöthigen Zeugnissen versehenen Meldungsgesuche binnen 3 Wochen bei dem unterzeichneten Schulvorstande einzureichen.

Witzenhausen und Reichenbach den 25. Juli 1880.

Der Schulvorstand:

Der Landrath Bernstein. Der Pfr. W. Ausfeld.

628. Im hiesigen Stadtschulorganismus ist eine Lehrerstelle zu besetzen.

Bewerber haben ihre mit den erforderlichen Zeugnissen versehenen Meldungsgesuche binnen 4 Wochen anher einzureichen.

Wolfhagen am 3. August 1880.

Der Vorsitzende des Stadtschulvorstandes.

Landrath v. Becherer.

629. Bewerber um die mit dem 1. August d. J. zur Erledigung gekommene 2te Schulstelle zu Harleshausen, mit welcher ein Diensteinkommen von 750 Mk. nebst freier Wohnung und 90 Mark Vergütung für Feuerung verbunden ist, wollen ihre Gesuche, mit den vorgeschriebenen Zeugnissen versehen, innerhalb 4 Wochen entweder an den Unterzeichneten oder an den Herrn Pfarrer Schirmer zu Kirchditmold einreichen.

Cassel am 3. August 1880.

Der Königliche Landrath Weyrauch.

630. Bewerber um die erledigte II. Schulstelle zu Zwesten, mit welcher ein competenzmäßiges Einkommen von 870 Mark neben freier Wohnung verbunden ist, werden hierdurch aufgefordert, ihre Gesuche nebst Zeugnissen bei mir oder bei dem Herrn Pfarrer Altmüller zu Zwesten binnen 3 Wochen einzureichen.

Fritzlar den 4. August 1880.

Der Landrath von Eschwege.

631. Die Schulstelle zu Josbach ist durch Versetzung des Inhabers erledigt. Bewerber um dieselbe haben ihre Gesuche binnen 14 Tagen bei dem mitunterzeichneten Schulinspector einzureichen.

Kirchhain und Josbach am 3. August 1880.

Der Königliche Schulvorstand: Rohde. Daube.

632. Durch Versetzung ist die Elementarlehrerstelle zu Rauschenberg vom 1. October d. J. an erledigt. Bewerber haben ihre Gesuche an den mitunterzeichneten Schulinspector Soldan binnen 3 Wochen einzureichen.

Kirchhain/Rauschenberg am 2. August 1880.

Der Königliche Schulvorstand.

633. Die evangelische Schulstelle zu Neukirchen, mit welcher neben freier Wohnung und einer Vergütung von 90 Mark für Feuerung ein jährliches Einkommen von 870 Mark verbunden ist, ist durch das Ableben des seitherigen Inhabers vacant geworden.

Bewerber um diese Stelle wollen ihre mit den nöthigen Zeugnissen versehenen Meldungsgesuche innerhalb 14 Tagen bei der unterzeichneten Behörde einreichen. Hünfeld den 6. August 1880.

Der Königliche Landrath. J. Vertr.: Kehr.

Personal-Chronik.

An Stelle des aus dem Gemeindeamte geschiedenen Bürgermeisters Böhle ist der neu ernannte Bürgermeister Heinrich Behle 1r zu Eimelrod zum Standesbeamten und der Bürgermeister Küthe zu Hemmighausen zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Eimelrod ernannt worden.

Des Kaisers und Königs Majestät haben dem Haushofmeister Rohde hier zu seinem 50jährigen Dienstjubiläum den Königlichen Kronen-Orden 4r Classe Allergnädigst zu verleihen geruht.

Der Kreisphysikus, Sanitätsrath Dr. Höfling zu Eschwege ist gestorben.

Dem zum Forstmeister ernannten Oberförster Graßhoff ist unter Versetzung zur hiesigen Königlichen Regierung die Forstmeisterstelle Cassel-Fulda vom 1sten August cr. ab übertragen worden.

Der etatsmäßige Gerichtsschreibergehülfe Schilling zu Homberg ist zum Gerichtsschreiber bei dem Amtsgericht in Rotenburg, der Büreau-Diätar Hensell zu Cassel zum etatsmäßigen Gerichtsschreibergehülfen bei dem Amtsgericht in Homberg ernannt und der Amtsgerichts-Secretair Donath von Rotenburg an das Amtsgericht zu Cassel versetzt worden.

Die Regierungs-Secretariats-Assistenten Georg Otto August Gerhold und Johann Andreas Adolph Bespermann sind zu Secretairen bei der Königlichen Regierung hier ernannt worden.

Der Kreisthierarzt Fürer in Hersfeld ist vom 1. Juli cr. ab aus dem Staatsdienste entlassen.

Der Pfarrer Coing zu Trendelburg ist mit der Verseh[illegible] der Metropolitanats-Geschäfte der Classe gleichen Namens beauftragt worden.

Der Trompeter Georg Wenderoth ist zum Vollziehungsbeamten der Steuer- und Forstkasse Frankenberg bestellt.

Der Schutzmann Davenne zu Fulda tritt vom 1. October d. J. ab mit der gesetzlichen Pension in den Ruhestand.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 64.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 15 Reichspfennig. — Belagsblätter für ½ und ¼ Bogen 5 und für 1 und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 44. Ausgegeben Sonnabend den 14. August. 1880.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

634. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 16ten v. Mts. zu genehmigen geruht, daß das vom Reichs-Militair-Fiskus erworbene 80,237 Hectar große Areal, auf welchem die Pulverfabrik bei Hanau angelegt worden ist, von dem fiskalischen Gutsbezirke „Oberförsterei Wolfgang abgetrennt und unter dem Namen „Pulverfabrik" zu einem selbstständigen Gutsbezirke, und zwar nach Maßgabe des §. 5 Nr. 2 der Kurhessischen Gemeinde-Ordnung vom 23. October 1834 in der Form der Gleichstellung mit den Gemeinden rücksichtlich der örtlichen Verwaltung, erhoben werde.

Cassel am 4. August 1880.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

635. Vorlesungen für das Studium der Landwirthschaft an der Universität Halle. — Das Winter-Semester beginnt am 15. October. — Von den für das Winter-Semester 1880/81 angezeigten Vorlesungen der hiesigen Universität sind für die Studirenden der Landwirthschaft folgende hervorzuheben:

a) In Rücksicht auf fachwissenschaftliche Bildung:

Einleitung in das Studium der Landwirthschaft: Professor Dr. Kühn. Allgemeine Ackerbaulehre: Derselbe. Allgemeine Thierzuchtlehre: Derselbe. — Specielle Thierzuchtlehre: Professor Dr. Freytag. — Molkereiwesen: Professor Dr. Kirchner. — Forstwissenschaft. 2. Theil: Prof. Dr. Ewald. — Ueber die ansteckenden Thierkrankheiten mit Rücksicht auf die von Thieren auf Menschen übertragbaren Krankheiten: Prof. Dr. Pütz. — Ueber sporadische Krankheiten der Hausthiere: Derselbe. Klinische Demonstationen: Derselbe. — Landwirthschaftliche Buchführung und Abschätzungslehre: Prof. Dr. Freytag. — Landwirthschaftliche Maschinen- und Geräthekunde: Professor Dr. Wüst. Drainage und Wiesenbau: Derselbe. — Ueber Einrichtung und Construction landwirthschaftlicher Gebäude mit Uebungen im Zeichnen und Entwerfen: Landbauinspector v. Tiedemann. — Experimentalphysik, 1. Theil (Mechanik, Akustik, Lehre von dem Magnetismus und der Electricität): Geh. Reg.-Rath Professor Dr. Knoblauch. — Elemente der Mechanik und Maschinenlehre: Prof. Dr. Cornelius. — Experimentalchemie: Prof. Dr. Heintz. — Chemische Technologie: Professor Dr. Rathke. — Agricultur-chemie, 1. Theil, (die Naturgesetze des Feldbaues): Prof. Dr. Maercker. Technologie der Kohlenhydrate (landwirthschaftliche Nebengewerbe): Derselbe. — Organische Chemie: Prof. Dr. Schmidt. — Mineralogie: Prof. Dr. v. Fritsch. — Krystallographie: Dr. Lüdecke. Chemische Geologie: Derselbe. — Ueber die Gestaltung der Erdoberfläche: Prof. Dr. v. Fritsch. — Anatomie der Pflanzen: Prof. Dr. Kraus. Ueber Kryptogamen: Derselbe. — Allgemeine Zoologie und vergleichende Anatomie: Prof. Dr. Giebel. Naturgeschichte der Säugethiere: Derselbe. — Landwirthschaftliche Insektenkunde: Professor Dr. Taschenberg. Ueber Schmetterlinge: Derselbe. — Ueber die Zeugung der Thiere: Dr. Taschenberg. Morphologie der Thiere: Derselbe. — Der Darwinismus: Dr. Dreher — Physiologie der vegetativen Prozesse: Prof. Dr. Bernstein. Physiologie der Sinne: Derselbe. — Verfälschung und Prüfung der Milch und Butter: Prof. Dr. Kirchner. — Nationalökonomie: Professor Dr. Conrad. — Geschichte der Nationalökonomie: Prof. Dr. Conrad u. Prof. Dr. Eisenhart. — Statistik: Prof. Dr. Conrad. — Landwirthschaftsrecht: Prof. Dr. Dochow. — Handels- und Wechselrecht: Professor Dr. Lastig.

b) In Rücksicht auf staatswissenschaftliche und allgemeine Bildung, insbesondere für Studirende höherer Semester:

Finanzwissenschaft: Prof. Dr. Eisenhart — Polizeiwissenschaft: Dr. Elster. Geschichte der sozialen Theorien: Derselbe. — Preußisches Landrecht: Prof. Dr. Lastig. — Preußisches Verwaltungsrecht: Prof. Dr. Meyer. — Deutsches Reichs- und Landesstaatsrecht: Prof. Dr. Boretius. — Deutsche Verfassungsgeschichte von der Auflösung des römisch-deutschen Reiches bis zur Errichtung des neuen deutschen Reiches: Prof. Dr. Meyer. — Einleitung in die Philosophie: Professor Dr. Erdmann. — Logik: Professor Dr. Haym. — Geschichte der Philosophie: Prof. Dr. Erdmann und Prof. Dr. Haym. — Geschichte der Philosophie Kants: Prof. Dr. Ulrici. — Leben und Schriften und kritische Philosophie Kants: Dr. Thiele. — Philosophische Encyklopädie: Dr. Krohn. — Allgemeine Geschichte der neueren Zeit seit dem Ausgange des 15. Jahrhunderts: Prof. Dr. Dümmler. — Allgemeine Geschichte der neueren Zeit (Epoche des 30jährigen Krieges, der englischen Revolution und Ludwig XIV.): Prof. Dr. Droysen. Neueste (vornehmlich deutsche) Geschichte seit 1848: Derselbe. — Allgemeine Geschichte des Zeitalters Friedrichs des Großen (1740—1786): Prof.

Digitized by Google

Dr. Ewald. Geschichte des Hauses Hohenzollern: Derselbe. — Einleitung in die Völkerkunde: Dr. Credner. — Länderkunde von Australien, Amerika und Afrika: Prof. Dr. Kirchhoff. — Ausgewählte Kapitel der physischen Erdkunde: Dr. Credner. — Geschichte des deutschen Romans seit Wieland: Prof. Dr. Haym. — Ueber Goethes Faust: Dr. Krohn. — Sheridan's Lustspiele: Dr. Aue. Uebungen im englischen Seminar: Derselbe. — Der französischen Grammatik erster Theil: Dr. Suchier. — Ueber französische Literatur: Dr. Wardenburg. Syntax der französischen Sprache: Derselbe. — Geschichte der bildenden Kunst christlicher Zeit unter Benutzung des K. Kupferstichkabinets: Prof. Dr. Ulrici. — Pompejis Alterthümer: Prof. Dr Heydemann. Geschichte der Sculptur bei Griechen und Römern: Derselbe.

c) Theoretische und praktische Uebungen:

Staatswissenschaftliches Seminar: Professor Dr. Conrad. Statistische Uebungen: Derselbe. — Analytische Uebungen im chemischen Laboratorium: Prof. Dr. Heintz. — Mineralogische, geologische und paläontologische Uebungen: Prof. Dr. v. Fritsch. Uebungen im mineralogisch-geologischen Seminar: Derselbe. — Phytotomisches Praktikum: Prof. Dr. Kraus. Botanisches Seminar: Derselbe. — Klinische Demonstrationen und diagnostische Uebungen im Thierspitale, verbunden mit chirurgischen Operationen: Prof. Dr. Pütz. — Zoologische Uebungen: Professor Dr. Giebel. — Entomologische Uebungen: Prof. Dr. Taschenberg. — Uebungen im landwirthschaftlichen physiologischen Laboratorium: Prof. Dr. Kühn. — Uebungen im Untersuchen und Beurtheilen der Wolle: Prof. Dr. Freytag. — Demonstrationen und praktische Uebungen im Molkereiwesen: Prof. Dr. Kirchner. — Uebungen im mathematischen und naturwissenschaftlichen Seminar: Prof. Prof. Dr. Dr. Rosenberger, Heine, Knoblauch, Heintz, v. Fritsch, Kraus, Kühn. — Technische Excursionen und Demonstrationen: Professor Dr. Wüst. — Technologische Excursionen: Prof. Dr. Maercker. — Unterricht im Zeichnen und Malen: Zeichenlehrer Schenk.

d) Gymnastische Künste:

Fechtkunst: Fechtmeister Löbeling. — Tanzkunst: Tanzmeister Rocco.

Nähere Auskunft über das Studium der Landwirthschaft an hiesiger Universität ertheilt die Schrift: „Nachrichten über das Studium der Landwirthschaft an der Universität Halle. Berlin, Wiegandt, Hempel & Parey." Briefliche Anfragen wolle man an den Unterzeichneten richten.

Halle a/S. im Juli 1880.

Dr. Julius Kühn,
ordentl. öffentl. Professor und Director
des landwirthschaftlichen Instituts an der Universität.

636. Der falsche Mehlthau der Reben. (Peronospora viticola.) — Vor Kurzem ist in Frankreich und Italien eine neue Krankheit der Reben aufgetreten, welche aus Amerika nach Europa gebracht wurde und überaus verheerend wirkt.

Wegen einer gewissen Aehnlichkeit mit dem schon lange bekannten Mehlthau der Reben (Oidium Tuckeri), welcher gewöhnlich mit dem Namen Traubenkrankheit bezeichnet wird, hat man die neue Krankheit im Gegensatz zu dem wahren, den falschen Mehlthau genannt.

Da leider zu befürchten steht, daß die gefährliche Krankheit auch zu uns kommen wird, so soll, um die Weinbau treibende Bevölkerung zur rechten Zeit auf die drohende Gefahr aufmerksam zu machen, nachstehende Beschreibung des neuen Schädlings gegeben und auf Mittel zur Bekämpfung desselben hingewiesen werden.

Ende August oder im Laufe des September erscheinen in den niedrigeren Lagen, wenn die ersten Nebel fallen, oder nach sehr warmen Tagen anhaltendes Regenwetter eintritt, auf der unteren Seite der dem Boden zunächst befindlichen Blätter kleinere und größere milchweiße, ziemlich dicke schimmelige Flecken, welche zuerst dicht neben den Blattrippen auftreten und alsbald die ganze Blattunterseite mehr oder weniger überziehen.

Auf der Blatteoberseite entstehen gelbliche und röthliche Flecken, welche später braun werden. Die Blätter kräuseln und krümmen sich, als ob sie von den Sonnenstrahlen verbrannt seien, vertrocknen und fallen ab. Außer den Blättern werden auch die jungen Schosse ergriffen, welche aufschwellen und sich krümmen.

Das Uebel verbreitet sich sehr schnell über die ganze Rebe, ergreift die benachbarten Stöcke und dehnt sich mit außerordentlicher Geschwindigkeit aus, so daß nach 6 bis 8 Tagen schon mehrere hundert Stöcke befallen sein können und plötzlich ihrer Blätter beraubt dastehen. Es sieht aus, als ob wie im vergangenen October ein vorzeitiger Frost die Blätter mit einem Male herabgeworfen hätte.

Die Trauben werden zwar von der Krankheit verschont, doch können sie, weil die ernährenden Blätter fehlen, ihre Reife nicht mehr erlangen und bleiben sauer und unreif. Am heftigsten werden junge Reben befallen. Ob gewisse Sorten sich gegen die Krankheit widerstandsfähiger zeigen als andere, bedarf noch der Untersuchung; soweit man bis jetzt Erfahrungen darüber hat, werden die europäischen Rebsorten in noch viel stärkerem Maße ergriffen als die harten amerikanischen Reben.

Untersucht man die weißen filzigen Flecken auf der Blattunterseite mit dem Mikroskop, so findet man, daß sie aus lauter kleinen Büschelchen von einzelnen aufrechten Pilzfäden bestehen, welche zu drei bis fünf und noch mehr aus den Spaltöffnungen des Blattes hervorkommen und an kleinen mehrfach verzweigten Seitenästchen eine sehr große Zahl von stumpfeiförmigen Samen (Sporen) erzeugen. In diesen Sporen bilden sich wiederum neue kleinere Samen (Zoosporen), welche keimen, wenn sie durch Insekten oder durch den Wind auf Rebblätter gebracht werden und deren Keimschläuche in das Innere des Blattes eindringen. Die Pilzfäden durchwachsen das Zellgewebe des Blattes und entziehen

Digitized by Google

den Zellen mittelst winzig kleinen Saugbeutelchen (Haustorien) den Saft. Dabei drängen sich durch die Spaltöffnungen des Blattes die schon erwähnten, in kleinen Büschelchen bei einander stehenden aufrechten Fäden, welche die Samen (Sporen) erzeugen.

Da die Vermehrung des Pilzes, welcher den Namen Peronospora viticola erhalten hat, so außerordentlich schnell vor sich geht, daß nicht nur in wenigen Tagen die Blätter eines ganzen Stockes ergriffen, sondern auch noch die Reben in weitem Umkreise angesteckt sind, so kommt es sehr darauf an, das Uebel zur rechten Zeit zu erkennen und sogleich energisch einzuschreiten, sobald man das Kräuseln, Absterben und Abfallen der Blätter bemerkt und die milchweißen filzigen Flecken auf der Unterseite der Blätter und auf den Schossen entdeckt.

Bis jetzt kennt man zweierlei Mittel zur Bekämpfung der Krankheit, welche sich mit einander anwenden lassen.

1) Man sammle alle diejenigen Blätter und Triebtheile, welche Spuren des Pilzes zeigen, und die vom Pilz bereits getödteten, abgefallenen Blätter sorgfältigst und verbrenne sie sofort außerhalb des Weinberges. Um nicht die Samen des Pilzes bei der Untersuchung auf noch gesunde Blätter zu übertragen, bestreue man sich die Hände zum Oefteren mit Schwefelpulver.

2) Nachdem auf diese Weise alle sichtbaren Spuren des Pilzes vertilgt worden sind, schwefle man die inficirten Reben stark. Obgleich das Schwefeln gegen die im Innern der Blätter und Triebe befindlichen Pilzfäden der Natur der Sache nach nicht helfen kann, so werden doch durch die bei einem gewissen Wärmegrad sich bildende schweflige Säure die Samen getödtet und dadurch die Weiterverbreitung des Pilzes verhindert. Man hat in Frankreich den Pilz mit Schwefeln unterdrückt. Soll das Schwefeln Erfolg haben, so müssen nachstehende Punkte beachtet werden:

a. Man bestäube die Reben womöglich bei Sonnenschein und Windstille und bediene sich dazu eines Apparates, welcher eine möglichst feine Vertheilung des Schwefels erlaubt und das Pulver behufs besseren Anhaftens mit einer gewissen Gewalt ausstreut. Hierzu empfiehlt sich als besonders geeignet der von Hofrath Dr. Neßler erfundene Schwefel-Blasbalg, welcher aus der Fabrik von Behringer und Gritsch in Bernau bei St. Blasien (badischer Schwarzwald) bei Entnahme von mindestens 6 Stück zu dem Einzelpreise von Mk. 4,50 — oder mit zwei Kautschuckröhren zu Mk. 5,30 bezogen werden kann.

b. Mit gemahlenem resp. gestoßenem Schwefel sollen günstigere Erfolge erzielt werden, als mit der s. g. Schwefelblüthe.

c. Man bestäube ganz besonders die Unterseite der Blätter, weil hier der Pilz am stärksten wuchert.

d. Man schwefle nicht nur die befallenen Stöcke, sonden auch die dicht daneben befindlichen gesunden Reben damit etwa verschleppte Sporen getödtet werden, ehe sie in die Blätter eindringen und so die Krankheit weiter verbreiten können.

e. Man wiederhole das Schwefeln in Zwischenräumen von drei Tagen bis zur völligen Unterdrückung des Uebels und grabe alsdann den Boden der erkrankten Stellen im Weinberg um, damit die auf die Erde gefallenen Sporen unschädlich gemacht werden.

Selbstverständlich bedürfen diese Krankheitsheerde auch später und im nächsten Jahre einer fortwährenden sorgfältigen Ueberwachung, damit etwaige neu erscheinende Spuren des Pilzes sofort beseitigt werden können.

Da sowohl der wahre als der falsche Mehlthau gleichzeitig auf ein und demselben Rebstocke vorkommen können, sei zum Schluß, um irrige Auffassungen und namentlich Verwechslungen thunlichst zu verhindern, eine Zusammenstellung der hervorragendsten Merkmale beider Krankheiten gegeben:

Wahrer Mehlthau. (Oidium Tuckeri.)	Falscher Mehlthau. (Peronospora viticola.)
1) Erscheint bei feuchter warmer Witterung schon mit Beginn des Sommers.	1) Erscheint Ende August und im September.
2) Befällt in Fom eines grauen Schimmels die Blätter auf ihrer Oberseite, die Triebe in kleineren oder größeren zusammenhängenden Flecken und — wodurch er besonders schädlich wirkt, die Trauben deren Beeren in Folge seiner Einwirkung aufspringen und verderben.	2) Befällt in größeren oder kleineren milchweißen schimmligen Flecken die Blätter auf ihrer Unterseite und die Triebe; die Trauben resp. die Beeren hingegen nahezu gar nicht.
3) Die Pilzfäden wachsen auf der Oberfläche und auf ihnen entstehen die nicht verzweigten sporentragenden Fäden.	3) Die Pilzfäden wachsen innerhalb der Blattsubstanz; die sporentragenden Fäden drängen sich büschelweise durch die Spaltöffnungen und verästeln sich mehrfach.
4. Die Blätter verfärben sich nicht erheblich und bleiben am Stock.	4. Die Blätter kräuseln sich, werden braun und fallen ab.

Beiden Pilzen gemeinschaftlich ist, daß sie hauptsächlich in niederen Lagen und mehr feuchten Boden auftreten und in nassen Jahrgängen besonders verheerend wirken.

Königliche Lehranstalt für Obst- und Weinbau
in Geisenheim a/Rhein. Goethe.

637. Nachdem eine neue steueramtliche Vermessung für die Gutsbezirke Oberförsterei Hommershausen und Röddenau, die Gemeinde Römershausen und den Gutsbezirk Oberförsterei Wolkersdorf vollendet und Seitens der Katasterbehörde dem Grundbuchamt davon Kenntniß gegeben ist, wird hierdurch unter Bezugnahme auf §. 38 — Einführungs-Gesetz vom 29. Mai 1873 — öffentlich bekannt gemacht, daß

1) die Flurbuchsabschriften und Gebäudesteuerrollen in dem Lokal des unterzeichneten Grundbuchamts;
2) die dazu gehörigen Karten im Lokal des Königlichen Katasteramts dahier

zur Einsicht der Betheiligten seit heute offengelegt sind.

Digitized by Google

Die Einsichtnahme kann täglich — Sonn- und Festtage ausgenommen — Vormittags von 9 bis 12 und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr erfolgen.

Diejenigen, welche die Ergebnisse der Vermessung bezüglich der Grenzen und der Bezeichnung der neu kartirten Grundstücke in den gerichtlichen Büchern anfechten wollen, haben dieses im Wege der Berichtigungsklage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer zu bewirken, auch Vormerkung der geltend gemachten Ansprüche zu verlangen.

Dieses muß jedoch binnen zwölf Wochen, von demjenigen Tage an gerechnet, an welchem diese Bekanntmachung zum ersten Mal im Amtsblatt erscheint, geschehen. Nach Ablauf dieser Frist bestimmen sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuch gewahrt sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung.

Frankenberg den 5. Februar 1879.

Königliches Grundbuchamt. Ducke.

638. Nachdem eine neue steueramtliche Vermessung für die Stadt Frankenau vollendet und Seitens der Katasterbehörde dem Grundbuchamt davon Kenntniß gegeben ist, wird hierdurch unter Bezugnahme auf §. 38 — Einführungs-Gesetz vom 29. Mai 1873 — öffentlich bekannt gemacht, daß

1) die Flurbuchsabschrift und Gebäudesteuerrolle in dem Lokal des unterzeichneten Grundbuchamts;
2) die dazu gehörigen Karten im Lokal des Königlichen Katasteramts dahier

zur Einsicht der Betheiligten seit heute offengelegt sind.

Die Einsichtnahme kann täglich — Sonn- und Festtage ausgenommen — Vormittags von 9 bis 12 und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr erfolgen.

Diejenigen, welche die Ergebnisse der Vermessung bezüglich der Grenzen und der Bezeichnung der neu kartirten Grundstücke in den gerichtlichen Büchern anfechten wollen, haben dieses im Wege der Berichtigungsklage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer zu bewirken, auch Vormerkung der geltend gemachten Ansprüche zu verlangen.

Dieses muß jedoch binnen zwölf Wochen, von demjenigen Tage an gerechnet, an welchem diese Bekanntmachung zum ersten Mal im Amtsblatt erscheint, geschehen. Nach Ablauf dieser Frist bestimmen sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuch gewahrt sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung.

Frankenberg den 23. April 1879.

Königliches Grundbuchamt. Ducke.

639. Nachdem eine neue steueramtliche Vermessung für die Gemeinde Volkmarsen vollendet, und Seitens der Katasterbehörde dem Amtsgericht davon Kenntniß gegeben ist, wird hierdurch unter Bezugnahme auf §. 38 des Einführungs-Gesetzes vom 29. Mai 1873 öffentlich bekannt gemacht, daß

1) die Flurbuchsabschrift und Gebäudesteuerrolle in dem Lokal des unterzeichneten Amtsgerichts,
2) die dazu gehörigen Karten im Lokale des Königlichen Katasteramts zu Wolfhagen

zur Einsicht der Betheiligten seit heute offengelegt sind.

Die Einsichtnahme kann täglich — Sonn- und Festtage ausgenommen — Vormittags von 8 bis 10 Uhr und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr erfolgen.

Diejenigen, welche die Ergebnisse der Vermessung bezüglich der neu katastrirten Grundstücke in den gerichtlichen Büchern anfechten wollen, haben dieses im Wege der Berichtigungsklage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer zu bewirken, auch Vormerkung der geltend gemachten Ansprüche zu verlangen.

Dieses muß jedoch binnen zwölf Wochen, von demjenigen Tage an gerechnet, an welchem diese Bekanntmachung zum ersten Mal im Amtsblatt erscheint, geschehen. Nach Ablauf der Frist bestimmen sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuche gewahrt sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung.

Volkmarsen den 29. Juni 1880.

Königliches Amtsgericht. Fürer.

Personal-Chronik.

Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, den Metropolitan Pfarrer Martin zu Hümme zum Metropolitan der Pfarreiclasse Gudensberg zu ernennen, auch ist demselben die Pfarrstelle zu Gudensberg verliehen worden.

Dem Postinspector Wächter aus Hamburg ist eine Postrathsstelle bei der Ober-Postdirection in Cassel, zunächst probeweise, übertragen worden.

Der Postverwalter Koppen in Wüstensachsen ist mit Pension in den Ruhestand getreten, der Postassistent Ritter in Eschwege ist etatsmäßig angestellt worden; der Bürgermeister Sauer in Niederzwehren und der pensionirte Gendarm Diebel in Schenklengsfeld sind zu Postagenten angenommen.

Versetzt sind: der Ober-Postrath zur Linde von Cassel als ständiger Hülfsarbeiter zum Reichs-Postamte in Berlin, der Postsecretair Schleimer von Hersfeld nach Bebra, der Postsecretair Thielepape von Schlüchtern nach Cassel und der Postassistent Müller von Cassel nach Schlüchtern.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 65.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 15 Reichspfennig. — Belagsblätter für ½ und ¼ Bogen 5 und für ½ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 45. Ausgegeben Mittwoch den 18. August. 1880.

Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. October 1878.

640. Auf Grund der §§. 11 und 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 ist die Druckschrift „Sozialdemokratisches Flugblatt, Appell an die Vernunft und das Gewissen des Volks, Brüssel, Druck von Henri Roele", von der unterzeichneten Landespolizeibehörde verboten worden.

Cassel den 12. August 1880.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.
Kühne.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

641. Durchschnitts-Berechnung über die Markt- und Ladenpreise an den Garnisonsorten in dem Regierungs-Bezirke Cassel für den Monat Juli 1880.

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Marktorte.	Durchschnitts-Preis a. für 100 Kilogramm. Weizen. ℳ ₰	Roggen. ℳ ₰	Gerste. ℳ ₰	Hafer. ℳ ₰	Erbsen (gelbe.) ℳ ₰	Speise-Bohnen (weiße.) ℳ ₰	Linsen. ℳ ₰	Kartoffeln. ℳ ₰	Stroh. ℳ ₰	Heu. ℳ ₰	b. für 1 Kilogramm. Rindfleisch. ℳ ₰	Kuhfleisch. ℳ ₰	Schweinefleisch. ℳ ₰	Kalbfleisch. ℳ ₰	Hammelfleisch. ℳ ₰	Speck, geräuchert. ℳ ₰	Eb. Butter. ℳ ₰	c. für 60 Eier. ℳ ₰
1	Cassel	23 34	21 47	17 —	14 58	24 63	37 69	36 38	8 01	4 74	5 80	1 42	1 21	1 45	— 85	1 28	1 15	2 22	3 12
2	Fritzlar	24 36	21 29	16 80	14 36	24 50	26 —	26 50	6 25	4 29	5 36	1 22	1 12	1 22	— 78	1 16	1 70	2 —	2 73
3	Fulda	22 77	21 51	17 43	14 72	29 52	29 31	29 67	7 05	5 81	6 65	1 12	1 02	1 25	— 59	— 98	1 40	1 75	2 55
4	Hanau	24 92	20 39	17 79	16 19	28 —	24 —	43 —	6 32	5 77	5 22	1 40	— 98	1 42	— 90	1 08	2 —	2 09	2 95
5	Hersfeld	24 —	22 25	18 50	15 —	29 50	29 50	30 50	6 20	5 —	5 50	1 25	— —	1 20	— 70	1 20	1 80	1 90	2 40
6	Hofgeismar	24 —	22 —	18 —	15 —	18 —	30 —	20 —	6 —	6 —	7 30	1 30	— —	1 20	— 80	1 16	1 80	2 —	3 —
7	Marburg	24 50	22 50	18 50	15 50	22 —	32 —	38 —	7 50	4 20	5 —	1 30	1 —	1 30	— 70	1 20	1 70	1 80	3 —
8	Rotenburg	24 —	22 —	18 —	15 —	27 —	35 —	31 —	7 —	5 —	5 —	1 30	1 20	1 20	— 80	1 —	2 —	2 20	3 —
	Summa	191 89	173 41	142 02	120 35	203 15	243 50	255 05	54 33	40 81	45 83	10 31	6 53	10 24	6 12	9 —	13 85	15 96	22 75
	Durchschnittsbetrag	23 99	21 68	17 75	15 04	25 39	30 44	31 88	6 79	5 10	5 73	1 29	1 09	1 28	— 77	1 13	1 73	2 —	2 84

Nr.	Bezeichnung der Markt-Orte.	Laden-Preise pro 1 Kilogramm. Mehl. Weizen. Nr. 1. ℳ ₰	Roggen Nr. 1. ℳ ₰	Gersten-Graupe ℳ ₰	Gersten-Grütze. ℳ ₰	Buchweizengrütze. ℳ ₰	Hirse. ℳ ₰	Reis, Java. ℳ ₰	Kaffee. Java-, mittler. ℳ ₰	Kaffee. gelber gebrannter. ℳ ₰	Schweine-schmalz. ℳ ₰	Speisesalz. ℳ ₰
1	Cassel	— 44	— 34	— 60	— 44	— 46	— 40	— 60	2 60	3 10	1 70	— 20
2	Fritzlar	— 35	— 30	— 50	— 40	— —	— 40	— 50	2 60	3 60	1 40	— 20
3	Fulda	— 48	— 34	— 56	— 46	— —	— 46	— 63	2 80	3 10	1 20	— 18
4	Hanau	— 48	— 35	— 62	— 53	— —	— 40	— 58	2 60	3 40	1 50	— 20
5	Hersfeld	— 40	— 28	— 50	— 48	— —	— 40	— 60	2 80	3 20	1 60	— 20
6	Hofgeismar	— 40	— 30	— 40	— 36	— —	— 48	— 40	2 60	3 —	1 60	— 20
7	Marburg	— 42	— 32	— 40	— —	— —	— 50	— 40	2 60	3 40	1 80	— 20
8	Rotenburg	— 42	— 32	— 60	— 46	— —	— 40	— 54	3 —	3 40	1 50	— 20
	Summa	3 39	2 55	4 18	3 13	— 46	3 44	4 30	21 60	26 20	12 30	1 58
	Durchschnittspreis	— 42	— 32	— 52	— 45	— 46	— 43	— 54	2 70	3 28	1 54	— 20

Cassel am 9. August 1880. Königliche Regierung, Abth. des Innern.

642. Polizei-Verordnung, betreffend das Beschneiden der Hecken. — Auf Grund der §§. 11 und 16 der Allerhöchsten Verordnung vom 20. September 1867 über die Polizei-Verwaltung in den neu erworbenen

Digitized by Google

Landestheilen wird zum Schutz und zur Vermehrung der nützlichen Vögel für den Regierungsbezirk Cassel verordnet, was folgt:

§. 1. Das Beschneiden lebendiger Hecken darf künftig nur in der Zeit vom 1. October bis 1. März jeden Jahres stattfinden.

§. 2. Alle dieser Polizei-Verordnung entgegen lautenden Anordnungen sowohl, wie die das Beschneiden der Hecken regelnden, in jüngster Zeit erlassenen Orts-Polizei-Verordnungen werden hiermit aufgehoben.

§. 3. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmung des §. 1 dieser Verordnung werden mit einer Geldstrafe von 3 bis 10 Mark für jeden Contraventionsfall oder bei Zahlungsunfähigkeit mit verhältnißmäßiger Haft geahndet.

§. 4. Diese Polizei-Verordnung tritt mit dem 1. October d. J. in Kraft.

Cassel den 23. Juli 1880.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

643. Das Winter-Semester am Königlichen pomologischen Institute zu **Proskau** in Schlesien beginnt Anfang October.

Der Unterricht umfaßt während des zweijährigen Cursus aus dem theoretischen und praktischen Gebiete:

a. Hauptfächer: Bodenkunde, Allgemeiner Pflanzenbau, Obstkultur, insbesondere Obstbaumzucht, Obstkenntniß (Pomologie), Obstbenutzung, Lehre vom Baumschnitt, Weinbau, Gemüsebau, Treiberei, Handelsgewächsbau, Landschaftsgärtnerei, Gehölzzucht und Gehölzkunde, Planzeichnen, Zeichnen und Malen von Früchten und Blumen, Feldmessen und Nivelliren.

b. Begründende Fächer: Mathematik, Physik, Chemie, Mineralogie, Botanik, Krankheiten der Pflanzen, mikroskopische Uebungen.

c. Nebenfächer: Buchführung, Encyclopädie der Landwirthschaft.

Anmeldungen zur Aufnahme haben unter Beibringung der Zeugnisse schriftlich oder mündlich bei dem unterzeichneten Director zu erfolgen. Derselbe ist auch bereit, auf portofreie Anfragen weitere Auskunft zu ertheilen. Proskau im August 1880.

Stoll.

644. Vorlesungen an der Königlichen Thierarzneischule in Hannover. — Wintersemester 1880/81. Beginn: 15. October 1880. — Medicinalrath Günther: Anatomie der Hausthiere; zootomische Uebungen. — Prof. Begemann: Anorganische Chemie; Pharmakognosie; Pharmaceutische Uebungen. — Professor Dr. Dammann: Encyclopädie und Methodologie; Specielle Chirurgie; Gerichtliche Thierheilkunde; Uebungen im Anfertigen von schriftlichen Gutachten und Berichten. — Professor Dr. Harms: Thierzuchtlehre und Gestütskunde; Operations-Uebungen; Ambulatorische Klinik. — Professor Dr. Lustig: Specielle Pathologie u. Therapie; Propädeutische Klinik; Spitalklinik für größere Hausthiere. — Professor Dr. Rabe: Specielle pathologische Anatomie; Pathologisch-anatomische Uebungen, einschließlich mikroskopische; Obductionen; Spitalklinik für kleine Hausthiere. — Dr. Schmidt-Mülheim: Physiologie II. Theil; Anatomische und physiologische Repetitorien. — Professor Dr. Heß: Zoologie. — Dr. Ehrlenholz: Physik. — Lehrer Geiß: Theorie des Hufbeschlages. — Dr. Arnold: Physikalische und chemische Repetitorien.

Zur Aufnahme ist der Nachweis der Reife für die Prima eines Gymnasiums oder einer Realschule I. Ordnung, bei welcher das Latein obligatorischer Unterrichts-Gegenstand ist, oder einer durch die zuständige Centralbehörde als gleichstehend anerkannten höheren Lehranstalt erforderlich. Nähere Auskunft ertheilt

Die Direction der Königlichen Thierarzneischule.
In Vertr.: Dr. Dammann.

Vacanzen.

645. Die Schulstelle zu Berndshausen wird wiederholt als erledigt hierdurch ausgeschrieben.

Bewerbungsgesuche sind unter Beifügung der erforderlichen Befähigungs- und Führungszeugnisse innerhalb 3 Wochen unter der Adresse des mitunterzeichneten Landraths anher einzureichen.

Homberg und Niederbeisheim den 7. August 1880.

Der Schulvorstand von Berndshausen:

Der Landrath. v. Gehren. — Der Local-Schul-Inspector. Fromme, Pfarrer.

Personal-Chronik.

Der Amtsrichter Sebold in Schneidemühl ist in gleicher Amtseigenschaft an das Amtsgericht zu Schmalkalden versetzt worden.

Dem Königlichen Steuerempfänger Sommer zu Borken ist vom 1. Juli cr. an die Verwaltung der Forstunterreceptur des Reviertheils Kerstenhausen der Oberförsterei Todenhausen widerruflich übertragen worden.

Der Regierungs-Büreau-Hülfsarbeiter Franz Ernst Kämpf ist vom 1. September d. J. ab zum Kreissecretair bei dem Königlichen Landrathsamte in Gersfeld ernannt worden.

Dem Ober-Nachtwächter und städtischen Ausrufer Heinrich Nill zu Marburg ist das Allgemeine Ehrenzeichen mit dem Abzeichen für Jubilare verliehen worden.

Der Vicebürgermeister Georg Braun jun. zu Hersfeld ist zum Bürgermeister der Stadt Hersfeld gewählt und als solcher regierungsseitig bestätigt worden.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 66.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 15 Reichspfennig. — Belagsblätter für ½ und ¼ Bogen 5 und für 1 und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 46. Ausgegeben Mittwoch den 25. August. 1880.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Die Nr. 18 des Reichs-Gesetzblatts, welche vom 20. Juli 1880 ab in Berlin zur Versendung gelangte, enthält unter

Nr. 1391 das Gesetz, betreffend die Abänderung des §. 32 der Gewerbeordnung. Vom 15. Juli 1880.

Die Nummer 19 des Reichs-Gesetzblatts, welche vom 6. August 1880 ab in Berlin zur Versendung gelangte, enthält unter

Nr. 1392 das Gesetz, betreffend die Schiffsmeldungen bei den Konsulaten des Deutschen Reichs. Vom 25. März 1880;

Nr. 1393 die Verordnung, betreffend die Schiffsmeldungen bei den Konsulaten des Deutschen Reichs. Vom 28. Juli 1880.

Inhalt der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Die Nummer 27 der Gesetz-Sammlung, welche vom 21. Juli 1880 ab in Berlin zur Versendung gelangte, enthält unter

Nr. 8727 das Gesetz, betreffend Abänderungen der kirchenpolitischen Gesetze. Vom 14. Juli 1880.

Die Nummer 28 der Gesetz-Sammlung, welche vom 3. August 1880 ab in Berlin zur Versendung gelangte, enthält unter

Nr. 8728 das Gesetz, betreffend die Verwendung der aus dem Ertrage von Reichssteuern an Preußen zu überweisenden Geldsummen. Vom 16. Juli 1880;

Nr. 8729 den Allerhöchsten Erlaß vom 16. Juli 1880, betreffend die Auflösung des Eisenbahnkommissariats in Coblenz; und unter

Nr. 8730 die Verfügung des Justiz-Ministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für den Stadtbezirk Osnabrück in der Provinz Hannover. Vom 28sten Juli 1880.

Die Nummer 29 der Gesetz-Sammlung, welche vom 23. August 1880 ab in Berlin zur Versendung gelangte, enthält unter

Nr. 8731 das Gesetz über die Organisation der allgemeinen Landesverwaltung. Vom 26. Juli 1880; unter

Nr. 8732 das Gesetz zur Abänderung und Ergänzung des Gesetzes, betreffend die Verfassung der Verwaltungsgerichte und das Verwaltungsstreitverfahren, vom 3. Juli 1875 (Gesetz-Samml. S. 375) und Einführung desselben in dem gesammten Umfang der Monarchie. Vom 2. August 1880; und unter

Nr. 8733 die Bekanntmachung, betreffend die Redaktion des Verwaltungsgerichtsgesetzes. Vom 2ten August 1880.

Die Nummer 30 der Gesetz-Sammlung, welche vom 23. August 1880 ab in Berlin zur Versendung gelangte, enthält unter

Nr. 8734 den Allerhöchsten Erlaß vom 4. August 1880, betreffend das Rangverhältniß der Directoren der Bezirksverwaltungsgerichte.

Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. October 1878.

646. Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. October 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das ohne Angabe des Herausgebers oder Druckers in London erschienene Flugblatt, enthaltend zwei Artikel mit den Ueberschriften: „An unsere Brüder in der Kaserne“ und „Wie man Kriege anzettelt“, welchem eine Bemerkung über die Bezugsquelle und den Preis der in London erscheinenden Zeitung „Freiheit“ angefügt ist, nach §. 11 des gedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten worden ist.

Berlin den 16. August 1880.

Königliches Polizei-Präsidium. J. V.: von Heppe.

647. Auf Grund der §§. 11 und 12 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie ist das ohne Angabe des Druckorts verbreitete in deutschen Lettern gedruckte Flugblatt mit der Ueberschrift: „Keine Schmarotzer mehr!! Aechtes indo-persisches Insektenpulver“ von der unterzeichneten Landespolizeibehörde verboten worden.

Schleswig, den 20. August 1880.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Hanssen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserl. und Königl. Centralbehörden.

648. Zur weiteren Ausführung der Vorschriften über die Ausbildung und Prüfung für den Staatsdienst im Bau- und Maschinenfach vom 27. Juni 1876, sowie zur Ergänzung derselben bestimme ich das Folgende:

I. Zu §. 3 Nr. 3 al. 2.

1. Alle aus dem Unterricht an der technischen Hochschule hervorgegangenen Zeichnungen und Entwürfe sind mit einer Angabe über den Zeitpunkt ihrer Vollendung, wenigstens nach dem Semester, und mit einer Bescheinigung des Lehrers, unter dessen Leitung sie ausgeführt worden, welche

Digitized by Google

sich auch auf die Anfertigungszeit erstreckt, zu versehen.

2. Solche Zeichnungen, welche überhaupt nicht unter Leitung eines Lehrers angefertigt werden konnten, wie z. B. Aufnahmen, — oder zu welchen aus besonderen auf der Zeichnung näher anzugebenden Gründen die Bescheinigung eines Lehrers nicht beigebracht werden kann —, sind mit einer eidesstattlichen Erklärung des Kandidaten zu versehen, welche dahin lautet:
   a) bei Aufnahmen bestehender Bauwerke, Maschinen ꝛc.:
      daß die Aufnahme selbst bewirkt und die Zeichnungen eigenhändig gefertigt sind;
   b) bei Perspectiven (insofern sie nicht vom Lehrer bescheinigt werden):
      daß sie vom Kandidaten selbst konstruirt und gezeichnet sind;
   c) bei Entwürfen:
      daß die dargestellten Gegenstände selbst entworfen und die Zeichnungen eigenhändig angefertigt sind;
   d) bei den übrigen Zeichnungen:
      daß sie eigenhändig entweder nach einem Vorbilde, einer andern Zeichnung oder Skizze, nach der Natur, einem Modell, oder wonach sonst gefertigt sind.

II. Zu §. 10, unbeschadet der Vorschriften im §. 7 al. 4. Diejenigen Bauführer, welche die erste Staatsprüfung ausschließlich in der Richtung des Hochbau- oder des Bauingenieur-Faches abgelegt haben, demnächst aber — entgegengesetzt — die zweite Prüfung in der Richtung des Bauingenieur- bezw. des Hochbau-Faches ablegen wollen, haben in dieser zweiten Prüfung außer den hierfür vorgeschriebenen Kenntnissen auch die Kenntnisse in den zu §. 5 sub C., u. b. c. und g, resp. sub B., b. aufgeführten Gegenständen nachzuweisen.

III. Zu §. 5 A. 2. b.
Es muß hier anstatt „Geometrie“ heißen „Goniometrie“. Liebenstein den 10. August 1880.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten. Maybach.

649. Mit Bezug auf die diesseitige Bekanntmachung vom 11. October 1869 wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dem Nebenzollamte I. zu Borken im Hauptamtsbezirke Vreden die Befugniß zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigungen über das mit dem Anspruche auf Steuervergütung ausgehende Bier beigelegt worden ist. Berlin den 11. August 1880.

Der Finanz-Minister. Im Auftrage: Girth.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

650. Nachweisung der gemäß des §. 9 Nr. 3 des Gesetzes über die Natural-Leistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 für die Lieferungs-Verbände des Regierungsbezirks Cassel festgestellten Durchschnittspreise, welche für die Vergütung der verabreichten Fourage pro Monat Juli 1880 maßgebend sind.

Nummer.	Bezeichnung des Lieferungsverbandes.	Hauptmarktort.	Durchschnittspreis pro Centner Hafer. ℳ	₰	Heu. ℳ	₰	Stroh. ℳ	₰
1	Stadtkreis Cassel	Cassel . . .	7	29	2	90	2	37
2	Landkreis Cassel	dgl. . . .	7	29	2	90	2	37
3	Kreis Eschwege .	Eschwege . .	8	—	3	13	3	06
4	„ Witzenhausen	dgl. . . .	8	—	3	13	3	06
5	„ Fritzlar . .	Fritzlar . .	7	18	2	68	2	15
6	„ Homberg .	dgl. . . .	7	18	2	68	2	15
7	„ Ziegenhain	dgl. . . .	7	18	2	68	2	15
8	„ Hersfeld .	Hersfeld . .	7	50	2	75	2	50
9	„ Rotenburg.	Rotenburg .	7	50	2	50	2	50
10	„ Melsungen	dgl. . . .	7	50	2	50	2	50
11	„ Hofgeismar	Hofgeismar	7	50	3	65	3	—
12	„ Wolfhagen	dgl. . . .	7	50	3	65	3	—
13	„ Fulda . . .	Fulda . . .	7	36	3	33	2	91
14	„ Hünfeld . .	dgl. . . .	7	36	3	33	2	91
15	„ Gersfeld .	dgl. . . .	7	36	3	33	2	91
16	„ Schlüchtern	dgl. . . .	7	36	3	33	2	91
17	„ Hanau . .	Hanau . . .	8	10	2	61	2	89
18	„ Gelnhausen	dgl. . . .	8	10	2	61	2	89
19	„ Marburg .	Marburg .	7	75	2	50	2	10
20	„ Kirchhain .	dgl. . . .	7	75	2	50	2	10
21	„ Frankenberg	dgl. . . .	7	75	2	50	2	10
22	„ Rinteln . .	Rinteln . .	8	67	2	50	1	75
23	„ Schmalkalden	Schmalkalden	8	50	3	15	2	75

Gemäß des passus 6 alin. 5 der Instruction zur Ausführung des obengedachten Gesetzes vom 2. September 1875 werden die vorstehenden Durchschnittspreise hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cassel den 17. August 1880.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

651. Zur Beseitigung der Zweifel, welche nach dem Inkrafttreten der neuen Justizgesetze darüber entstanden sind, an welche Behörden die Gendarmen die Anzeigen über die von ihnen entdeckten oder in Erfahrung gebrachten Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen einzureichen und die von ihnen verhafteten oder festgenommenen Personen abzuliefern haben, sowie zur Herbeiführung eines gleichmäßigen Verfahrens sind von dem Herrn Minister des Innern unter'm 7ten d. M. folgende Bestimmungen getroffen worden, welche den Gendarmen und Ortspolizeibehörden unseres Bezirks zur Nachricht und Beachtung hierdurch bekannt gemacht werden:

1) Die Gendarmen haben ihre Anzeigen gegen Civilpersonen wegen der ihnen von diesen zugefügten Beleidigungen und wegen Widersetzlichkeit, wie bisher, direkt an die Staatsanwaltschaft einzureichen, vorbehaltlich der Benachrichtigung ihrer Dienstbehörde.

2) Anzeigen von Verbrechen und Vergehen sind von den Gendarmen an die Ortspolizeibehörden,

Digitized by Google

in deren Bezirke die strafbare Handlung verübt worden ist, und nicht an die Staats-oder Amtsanwaltschaft, noch auch an die Civildienstbehörde abzugeben.

Maßgebend für diese Bestimmung ist die Erwägung, daß auf diese Weise der Ortspolizeibehörde auf das Schleunigste die Gelegenheit gegeben wird, unverzüglich oder doch meistens früher, als dies dem direkt angegangenen, oft in weiterer Entfernung wohnenden Staatsanwalte möglich sein würde, die weiter nöthigen Schritte zu thun, d. h. gleichzeitig mit der von der Ortspolizeibehörde in Gemäßheit des §. 161 der Strafprozeßordnung vom 1. Februar 1877 (Reichs-Gesetzblatt S. 253) ohne Verzug durch die zu bewirkende Uebersendung der Anzeige an die Staatsanwaltschaft, die nach eben dieser Vorschrift den Beamten des Sicherheitsdienstes obliegende Verpflichtung: zur Verhütung der Verdunkelung die keinen Aufschub gestattenden Anordnungen zu treffen, wirksam werden zu lassen. Es erscheint dies um so wichtiger, als bei den meisten Ortspolizeibehörden der Leiter der Polizeiverwaltung selbst oder sonstige bei dieser Behörde angestellte Beamte zu Hülfsbeamten der Staatsanwaltschaft bestellt sind. Auch ist es für die Ortspolizeibehörden von Interesse, auf diesem Wege von den näheren Umständen verübter Verbrechen und Vergehen Kenntniß zu erhalten, indem ihnen der besondere Fall zu sonstigen Erwägungen und Maßregeln Anlaß geben kann. Daß die Gendarmen nach der weiter unten (unter 4) folgenden Bestimmung auch die von ihnen verhafteten oder festgenommenen Personen in den meisten Fällen an diejenige Ortspolizeibehörde abzuliefern haben, in deren Bezirke sie die Verhaftung oder Festnahme bewirkt haben und daß diese Behörde nothwendigerweise von der Sachlage in Kenntniß gesetzt werden muß, welche zu der Festnahme Anlaß gegeben hat, spricht ebenfalls für die Zweckmäßigkeit des hier vorgeschriebenen Verfahrens. Endlich wird der Gendarm durch die Abgabe seiner Anzeige an die Ortspolizeibehörde der Zweifel überhoben, ob die betreffende Sache zur Competenz des Staats- oder des Amtsanwalts gehöre.

Eine Ausnahme hat selbstverständlich in denjenigen besonderen Fällen stattzufinden, in welchen der Gendarm einen anderen Auftrag der Civildienstbehörde oder eine abweichende Requisition Seitens einer sonstigen Behörde erhalten hat.

Von wichtigen und schweren Verbrechen haben die Gendarmen stets gleichzeitig der Staatsanwaltschaft eine direkte Mittheilung zugehen zu lassen und auch ihrer vorgesetzten Dienstbehörde nach Maßgabe der ihnen ertheilten Dienstanweisung — eine mündliche oder schriftliche Anzeige zu erstatten.

3) Anzeigen von Uebertretungen haben die Gendarmen, wenn ihnen nicht ausnahmsweise in einzelnen Fällen von ihrer Civildienstbehörde oder durch Requisition eine andere Weisung ertheilt ist, ebenfalls an die Ortspolizeibehörde abzugeben, damit diese Gelegenheit erhält, darüber zu beschließen, ob sie von dem ihr zustehenden Rechte der vorläufigen Strafsfestsetzung Gebrauch machen, oder die Sache an die Amtsanwaltschaft zur polizeilichen Verfolgung abgeben will.

4) Die Gendarmen haben die von ihnen wegen strafbarer Handlungen verhafteten oder festgenommenen Personen in der Regel an die Ortspolizeibehörde desjenigen Bezirks, in welchem die Festnahme erfolgt ist, zur Weiterbeförderung an den Amtsrichter abzuliefern. Wenn jedoch der Gendarm bei dem Transporte des Festgenommenen nach dem Sitze dieser Ortspolizeibehörde den Sitz des Amtsgerichts, in dessen Bezirk die Festnahme erfolgt ist, berühren müßte, oder wenn der Sitz des Amtsgerichts dem Orte der Festnahme überhaupt näher liegt, als der Sitz der Polizeibehörde, so ist die Ablieferung durch den Gendarmen unmittelbar an den Amtsrichter des Bezirks, in welchem die Festnahme erfolgt ist, zu bewirken.

Ausgenommen sind ferner auch hier die Fälle, in welchen besondere Aufträge der Civildienstbehörde, oder Requisitionen anderer Behörden eine Abweichung von der Regel rechtfertigen und bedingen.

Cassel den 23. August 1880.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

652. Die neuen Coupons zu den Obligationen des vormals Herzoglich Nassauischen 4 %tigen Staatsanlehens von 7,200000 Gulden d. d. 30. September 1862 S III Nr. 1/8. nebst Talons werden vom 1. October k. J. ab bei dem Bankhause der Herren M. A. von Rothschild & Söhne zu Frankfurt a/M. ausgereicht werden.

Es können diese Coupons auch durch die Königl. Regierungs-Hauptkassen und die Königl. Bezirks-Hauptkassen zu Hannover, Lüneburg und Osnabrück bezogen werden.

Wer die Coupons durch eine dieser Kassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen.

Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Ausreichung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den genannten Provinzialkassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die allen Couponsanweisungen abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Documente an das Königliche Regierungs-Präsidium zu Wiesbaden mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die entstehenden Portokosten haben die Empfänger der neuen Coupons zu tragen.

Wiesbaden am 15. Juli 1880.

Der Regierungs-Präsident v. Wurmb.

653. Im Interesse der am 9. September cr. in Hanau stattfindenden landwirthschaftlichen Ausstellung werden auf den unserer Verwaltung unterstellten Bahnen

Digitized by Google

Transportbegünstigungen gewährt, über welche das Nähere in den Güterexpeditionen zu erfahren ist.

Hannover den 9. August 1880.

Königliche Eisenbahn-Direction.

654. Königliche landwirthschaftliche Akademie Poppelsdorf in Verbindung mit der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn.

Das Winter-Semester 1880/81 beginnt am 15ten October d. J. gleichzeitig mit den Vorlesungen an der Universität Bonn. Der specielle Lehrplan umfaßt folgende mit Demonstrationen verbundene wissenschaftliche Vorträge:

Einleitung in die landwirthschaftlichen Studien: Geheimer Regierungs-Rath, Director Professor Dr. Dünkelberg. *Betriebslehre 2. Theil: Derselbe. *Encyklopädie der Culturtechnik: Derselbe. *Culturtechnisches Conversatorium und Seminar: Derselbe und Ingenieur Dr. Gieseler. Rindviehzucht: Prof. Dr. Werner. Demonstrationen am Rinde: Derselbe. Wollkunde: Derselbe. Specieller Pflanzenbau: Derselbe. Wirthschafts-Organisation: Derselbe. *Allgemeiner Pflanzenbau: Dr. Drelsch. Demonstrationen im Laboratorium des Versuchsfeldes: Derselbe. *Forstbenutzung: Forstmeister Sprengel. *Forsteinrichtung: Derselbe. Obstbau: akademischer Gärtner Lindemuth. Landesverschönerung: Derselbe. *Fischzucht: Professor Frhr. v. la Valette St. George. *Unorganische Experimental-Chemie: Professor Dr. Freytag. Landwirthschaftl. Technologie: Derselbe. Chemisches Practikum: Derselbe. *Pflanzen-Ernährung und Düngung: Dr. Kreusler. Pflanzen-Anatomie und Physiologie: Prof. Dr. Körnicke. Physiologische und mikroskopische Uebungen: Derselbe. Naturgeschichte der Wirbelthiere: Geh. Regierungs-Rath Professor Dr. Troschel Allgemeine Gesetze des thierischen Stoffwechsels: Prof. Dr. Zuntz. Thierphysiologisches Practikum: Derselbe. *Mineralogie: Prof. Dr. Audrae. *Mineralogische Uebungen: Derselbe. *Experimental-Physik: Ingenieur Dr. Gieseler. *Physikalisches Practikum: Derselbe. *Landwirthschaftliche Maschinenkunde: Derselbe. *Terrainlehre: Derselbe. *Landwirthschaftliche Baukunde: Baurath Dr. Schubert. *Wege- und Brückenbau: Derselbe. *Wasserbau, 1. Theil: Derselbe. *Darstellende Geometrie: Derselbe. *Zeichnen-Unterricht für Landwirthe und Culturtechniker: Derselbe und Ingenieur Dr. Gieseler. *Instrumentenkunde: Dr. Vogler. *Analytische Geometrie und algebraische Analysis: Derselbe. *Zeichnen: Derselbe. *Meßübungen: Derselbe. *Volkswirthschaftslehre: Geheimer Regierungs-Rath Professor Dr. Rasse. *Landwirthschaftsrecht: Geheimer Bergrath Prof. Dr. Klostermann. Anatomie und Physiologie der Hausthiere: Departements-Thierarzt Schell. Pferdezucht, Geburtshülfe und Hufbeschlag: Derselbe.

Außer den der Akademie eigenen wissenschaftlichen und practischen Lehrhülfsmitteln, welche durch die für chemische, physikalische, pflanzen- und thierphysiologische Practika eingerichteten Institute, neben der landwirthschaftlichen Versuchsstation, welche durch den Neubau eines thierphysiologischen Laboratoriums erweitert wurde, eine wesentliche Vervollständigung in der Neuzeit erfahren haben, steht derselben durch ihre Verbindung mit der Universität Bonn die Benutzung der Sammlungen und Apparate der letzteren zu Gebote. Die Akademiker sind bei der Universität immatrikulirt und haben deshalb das Recht, noch alle anderen für ihre allgemeine wissenschaftliche Ausbildung wichtigen Vorlesungen zu hören, über welche der Universitäts-Katalog das Nähere mittheilt.

Zufolge Verfügung des Herrn Ressortministers sind vom Sommer-Semester 1876 ab specielle Vorlesungen für angehende Culturtechniker und Geodäten in den Lehrplan der Akademie ständig aufgenommen worden, die in Verbindung mit andern bereits bestehenden Vorlesungen (*) es ermöglichen, das gesammte culturtechnische Studium an der Akademie in einigen Semestern zu absolviren und dasselbe (facultativ) durch ein Examen abzuschließen.

Auf Anfragen wegen Eintritts in die Akademie ist der Unterzeichnete gern bereit, jedwede gewünschte nähere Auskunft zu ertheilen.

Poppelsdorf bei Bonn, im August 1880.

Der Director der landwirthschaftlichen Akademie:

Professor Dr. Dünkelberg.

655. Die Bekanntmachung vom 29. Januar 1880, Offenlegung der Flurbuchsabschriften der Gemarkung Volkmarsen betreffend, wird hierdurch als irrthümlich zurückgenommen.

Volkmarsen den 19. August 1880.

Königliches Amtsgericht.

656. Nachdem eine neue steueramtliche Vermessung für die Gemarkungen Boxerode, Liebenz, Bellers-Gunkelrode, Solz-Trottenwald, Tanneuberg und Oberförsterei Neuenhausen vollendet und Seitens der Katasterbehörde dem Amtsgericht davon Kenntniß gegeben ist, wird hierdurch unter Bezugnahme auf §. 38 — Einführungs-Gesetz vom 29. Mai 1873 — öffentlich bekannt gemacht, daß

1) die Flurbuchsabschrift und Gebäudesteuerrolle auf der Gerichtsschreiberei des unterzeichneten Amtsgerichts;
2) die dazu gehörigen Karten im Lokal des Königlichen Katasteramts zu Rotenburg a/F.

zur Einsicht der Betheiligten seit heute offengelegt sind.

Die Einsichtsnahme kann täglich — Sonn- und Festtage ausgenommen — Vormittags von 9 bis 12 und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr erfolgen.

Diejenigen, welche die Ergebnisse der Vermessung bezüglich der Grenzen und der Bezeichnung der neu kartirten Grundstücke in den gerichtlichen Büchern anfechten wollen, haben dieses im Wege der Berichtigungsklage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer zu bewirken, auch Vormerkung der geltend gemachten Ansprüche zu verlangen.

Dieses muß jedoch binnen zwölf Wochen, von demjenigen Tage an gerechnet, an welchem diese Be-

Digitized by Google

kanntmachung zum ersten Mal im Amtsblatt erscheint, geschehen. Nach Ablauf dieser Frist bestimmen sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuch gewahrt sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung.

Rentershausen am 2. Juli 1880.

Königliches Amtsgericht. Büff.

657. Nachdem eine neue steueramtliche Vermessung für die Gemarkungen Altersbach, Rotterode und Springstille vollendet, und Seitens der Katasterbehörde dem Amtsgerichte davon Kenntniß gegeben ist, wird hierdurch unter Bezugnahme auf §. 38 — Einführungs-Gesetz vom 29. Mai 1873 — öffentlich bekannt gemacht, daß

1) die Flurbuchsabschriften und Gebäudesteuerrollen in dem Lokal des unterzeichneten Amtsgerichts;
2) die dazu gehörigen Karten im Lokal des Königlichen Katasteramts zu Schmalkalden

zur Einsicht der Betheiligten seit heute offengelegt sind.

Die Einsichtnahme kann täglich — Sonn- und Festtage ausgenommen — Vormittags von 9 bis 12 und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr erfolgen.

Diejenigen, welche die Ergebnisse der Vermessung bezüglich der Grenzen und der Bezeichnung der neu kartirten Grundstücke in den gerichtlichen Büchern anfechten wollen, haben dieses im Wege der Berichtigungsklage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer zu bewirken, auch Vormerkung der geltend gemachten Ansprüche zu verlangen.

Dieses muß jedoch binnen zwölf Wochen, von demjenigen Tage an gerechnet, an welchem diese Bekanntmachung zum ersten Mal im Amtsblatt erscheint, geschehen. Nach Ablauf dieser Frist bestimmen sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuch gewahrt sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung.

Steinbach-Hallenberg am 6. Juli 1880.

Königliches Amtsgericht.

658. Nachdem eine neue steueramtliche Vermessung für die Gutsbezirke Oberförsterei Hommershausen und Rödgenau, die Gemeinde Römershausen und den Gutsbezirk Oberförsterei Wolfersdorf vollendet und Seitens der Katasterbehörde dem Grundbuchamt davon Kenntniß gegeben ist, wird hierdurch unter Bezugnahme auf §. 38 — Einführungs-Gesetz vom 29. Mai 1873 — öffentlich bekannt gemacht, daß

1) die Flurbuchsabschriften und Gebäudesteuerrollen in dem Lokal des unterzeichneten Grundbuchamts;
2) die dazu gehörigen Karten im Lokal des Königlichen Katasteramts dahier

zur Einsicht der Betheiligten seit heute offengelegt sind.

Die Einsichtnahme kann täglich — Sonn- und Festtage ausgenommen — Vormittags von 9 bis 12 und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr erfolgen.

Diejenigen, welche die Ergebnisse der Vermessung bezüglich der Grenzen und der Bezeichnung der neu kartirten Grundstücke in den gerichtlichen Büchern anfechten wollen, haben dieses im Wege der Berichtigungsklage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer zu bewirken, auch Vormerkung der geltend gemachten Ansprüche zu verlangen.

Dieses muß jedoch binnen zwölf Wochen, von demjenigen Tage an gerechnet, an welchem diese Bekanntmachung zum ersten Mal im Amtsblatt erscheint, geschehen. Nach Ablauf dieser Frist bestimmen sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuch gewahrt sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung.

Frankenberg den 5. Februar 1879.

Königliches Grundbuchamt. Ducke.

659. Nachdem eine neue steueramtliche Vermessung für die Stadt Frankenau vollendet und Seitens der Katasterbehörde dem Grundbuchamt davon Kenntniß gegeben ist, wird hierdurch unter Bezugnahme auf §. 38 — Einführungs-Gesetz vom 29. Mai 1873 — öffentlich bekannt gemacht, daß

1) die Flurbuchsabschrift und Gebäudesteuerrolle in dem Lokal des unterzeichneten Grundbuchamts;
2) die dazu gehörigen Karten im Lokal des Königlichen Katasteramts dahier

zur Einsicht der Betheiligten seit heute offengelegt sind.

Die Einsichtnahme kann täglich — Sonn- und Festtage ausgenommen — Vormittags von 9 bis 12 und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr erfolgen.

Diejenigen, welche die Ergebnisse der Vermessung bezüglich der Grenzen und der Bezeichnung der neu kartirten Grundstücke in den gerichtlichen Büchern anfechten wollen, haben dieses im Wege der Berichtigungsklage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer zu bewirken, auch Vormerkung der geltend gemachten Ansprüche zu verlangen.

Dieses muß jedoch binnen zwölf Wochen, von demjenigen Tage an gerechnet, an welchem diese Bekanntmachung zum ersten Mal im Amtsblatt erscheint, geschehen. Nach Ablauf dieser Frist bestimmen sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuch gewahrt sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung.

Frankenberg den 23. April 1879.

Königliches Grundbuchamt. Ducke.

660. Nachdem eine neue steueramtliche Vermessung für die Gemeinde Volkmarsen vollendet, und Seitens der Katasterbehörde dem Amtsgericht davon Kenntniß gegeben ist, wird hierdurch unter Bezugnahme auf §. 38 des Einführungs-Gesetzes vom 29. Mai 1873 öffentlich bekannt gemacht, daß

1) die Flurbuchsabschrift und Gebäudesteuerrolle in dem Lokal des unterzeichneten Amtsgerichts,
2) die dazu gehörigen Karten im Lokale des Königlichen Katasteramts zu Wolfhagen

zur Einsicht der Betheiligten seit heute offengelegt sind.

Die Einsichtnahme kann täglich — Sonn- und Fest-

Digitized by Google

tage ausgenommen — Vormittags von 8 bis 10 Uhr und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr erfolgen.

Diejenigen, welche die Ergebnisse der Vermessung bezüglich der neu katastrirten Grundstücke in den gerichtlichen Büchern anfechten wollen, haben dieses im Wege der Berichtigungsklage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer zu bewirken, auch Vormerkung der geltend gemachten Ansprüche zu verlangen.

Dieses muß jedoch binnen zwölf Wochen, von demjenigen Tage an gerechnet, an welchem diese Bekanntmachung zum ersten Mal im Amtsblatt erscheint, geschehen. Nach Ablauf der Frist bestimmen sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuche gewahrt sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung.

Volkmarsen den 29. Juni 1880.

Königliches Amtsgericht. Fürer.

661. Der Abschluß der Hanauer evangelischen Pfarrer-Witwen- und Waisenkasse-Rechnung vom Jahre 1879 wird gemäß §. 23 der Statuten hiermit veröffentlicht.

Einnahme.	Mark.	Pf.
1) Kassenbestand aus v. J.	4930	09
2) Ausstände der v. R.	1111	06
3) Einkaufsgelder	200	—
4) Verbesserungsgelder	413	29
5) Beiträge	2407	56
6) Aus Pfarrei-Vacanzen	1157	25
7) Zinsen von rückständ. Einkaufsgeldern	9	03
8) Kapitalzinsen	4317	98
9) Abgetragene Kapitalien	3444	29
10) Insgemein	—	05
Summa	17990	60

Ausgabe.		
1) An Witwen und Waisen	5424	—
2) Ausgeliehene Kapitalien	7278	58
3) Verwaltungskosten	330	30
4) Ausstände	1308	79
Summa	14341	67
Verglichen, so bleibt Kassenbestand	3648	93
Das Kapitalvermögen ult. 1878 betrug	91271	75
Es beträgt - 1879	95106	04
hat sich somit vermehrt um	3834	29

Hanau den 13. August 1880.

Die Direction
der Hanauer ev. Pfarrer-Witwen- u. Waisenkasse.

Vacanzen.

662. Geeignete Bewerber um die vacante Pfarrverweserstelle in Kleinalmerode, in der Classe Witzenhausen, haben ihre Meldungsgesuche unter Beifügung eines Zeugnisses ihres Classenvorstandes binnen 4 Wochen anher einzureichen.

Cassel den 17. August 1880.

Königliches Consistorium. Schmidt.

663. Die Erledigung der 2ten Schulstelle zu Heringen vom 1. October d. J. ab wird hierdurch mit dem Bemerken veröffentlicht, daß Bewerber um dieselbe ihre Meldungsgesuche unter Beifügung der nöthigen Sitten- und Befähigungszeugnisse binnen 3 Wochen bei dem unterzeichneten Königlichen Landrathe oder dem Königlichen Local-Schul-Inspector, Herrn Pfarrer Griesel zu Heringen, einzureichen haben.

Hersfeld am 12. August 1880.

Der Königliche Landrath Frhr. v. Broich.

664. Bewerber um die mit dem 1. September d. J. zur Erledigung kommende 2te Schulstelle zu Bischhausen wollen sich innerhalb 3 Wochen bei dem Herrn Pfarrer Reiß zu Bischhausen oder bei dem Unterzeichneten unter Vorlage der Zeugnisse melden.

Eschwege den 13. August 1880.

Der Königliche Landrath Groß.

665. Bewerber um die mit dem 1. September d. J. zur Erledigung kommende I. Schulstelle zu Niederelsungen, mit welcher ein Einkommen von 870 Mk. neben freier Wohnung und Feuerung verbunden ist, wollen ihre Gesuche mit den vorgeschriebenen Zeugnissen versehen innerhalb 14 Tagen bei dem Unterzeichneten oder bei dem Herrn Pfarrer Henze zu Niederelsungen einreichen. Wolfhagen am 16. August 1880.

Der Landrath. v. Becherer.

Personal-Chronik.

Der Rechtsanwalt und Notar Baustädt in Fulda ist zum Amtsrichter mit dem Amtscharakter „Amtsgerichtsrath“ bei dem Amtsgericht in Orb ernannt worden.

Der Senats-Präsident des Oberlandesgerichts, Geheime Ober-Justizrath Wangemann in Cassel ist gestorben.

Der Bürgermeister Becker zu Gudensberg hat an Stelle des früheren Bürgermeisters Koch die Geschäfte des Standesbeamten für den dasigen Bezirk übernommen.

An Stelle des aus dem Gemeindeamte geschiedenen Bürgermeisters Jordan zu Trendelburg ist der jetzige Bürgermeister Wilhelm Bornemann daselbst zum Standesbeamten für den dasigen Bezirk ernannt worden.

Der Steuerexecutor Adam Sippel zu Wächtersbach ist aus dem Staatsdienste entlassen.

Das Mitglied der Direction der Landeskreditkasse dahier, Geheime Regierungsrath Arnold ist auf sein Nachsuchen vom 1. October d. J. ab in den Ruhestand versetzt worden.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 68.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 15 Reichspfennig. — Belagsblätter für ½ und ¼ Bogen 5 und für ½ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 47. Ausgegeben Mittwoch den 1. September. 1880.

Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. October 1878.

666. Durch Verfügung der unterzeichneten Landespolizeibehörde vom heutigen Tage ist die Flugschrift mit der Ueberschrift: „An das deutsche Volk!“, herausgegeben von dem im Verlage von A. Herter in Zürich-Riesbach (Schweiz) Industriehalle erscheinenden Organ der sozialistischen Arbeiterpartei Deutschlands: „Der Sozialdemokrat“. Druck der Schweiz. Vereinsbuchdruckerei Zürich-Hottingen, auf Grund der §§. 11 und 12 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. October 1878 und des Gesetzes vom 31. Mai 1880 §. 2, die Gültigkeitsdauer des angeführten Gesetzes betreffend, verboten worden.

Ludwigsburg den 21. August 1880.

Königl. Württemb. Regierung des Neckarkreises.

Leypold.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzial-Behörden.

667. Mit Bezug auf den §. 2 der Verordnung vom 30. Juni 1834 (Gesetz-Sammlung S. 96) wird hierdurch bekannt gemacht, daß an Stelle des jetzt ausgeschiedenen Mitgliedes der Kreisvermittelungsbehörde, Bürgermeister a. D. Wolff zu Haindorf, der Bürgermeister Röder zu Hohlebor

zum Mitgliede der Kreisvermittelungsbehörde des Kreises Schmalkalden gewählt worden ist und daß wir diese Wahl bestätigt haben.

Cassel den 18. August 1880.

Königliche General-Commission.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

668. Im Interesse der in der Zeit vom 5. bis 9ten September cr. in Köln stattfindenden internationalen Ausstellung der 25. Wanderversammlung deutscher und oesterreichischer Bienenzüchter werden auf den unserer Verwaltung unterstellten Bahnen Transportbegünstigungen gewährt, über welche das Nähere in den Güterexpeditionen zu erfahren ist.

Hannover den 21. August 1880.

Königliche Eisenbahn-Direction.

669. Die vom Staate subventionirte Städtische Baugewerkschule zu Idstein im Taunus eröffnet den Vorkursus am 4. Oktober, das Wintersemester am 2. November. — Reifeprüfung unter Controle des Baugewerk-Vereins zu Frankfurt a. Main.

Auskunft und Programm ertheilt kostenfrei

Der Direktor: E. Hoffmann, Baumeister.

670. Nach Maßgabe des §. 38 des Einführungs-Gesetzes vom 29. Mai 1873, unter Bezugnahme auf die vom unterzeichneten Amtsgericht am 22. Mai d. J. erlassene Bekanntmachung, wird nunmehr nach Ablauf der darin bestimmten achtwöchigen Frist die neue Flurkarte: 1) des Gutsbezirks Brünchenhain (Gemarkung Jesberg), 2) der Oberförsterei Densberg (Gemarkung Densberg u. Jesberg), 3) der Oberförsterei Jesberg, (Gemarkung Hundshausen und Elnrode), 4) bezüglich der Parzellen des Kartenblattes 9 von Dorheim, des Gutsbezirks Todenhausen (Gemarkung Dorheim) hiermit dahin festgestellt, daß sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuch gewahrt sind, fortan lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung bestimmen.

Jesberg den 19. August 1880.

Königliches Amtsgericht. Wachsmuth.

Bekanntmachungen communalständ. Behörden.

671. In Gemäßheit der Vorschrift des §. 21 des Gesetzes vom 25. December 1869, die Landeskreditkasse in Cassel betreffend, wird in der Anlage die Darstellung der Betriebs-Ergebnisse und der Vermögenslage der Landeskreditkasse für das Rechnungsjahr 1879, nebst zwei weiteren Uebersichten:

A. über die in jedem Monate des Jahres 1879 nachgesuchten, bewilligten und ausgezahlten Darlehen, sowie ausgegebenen Schuldverschreibungen der Landeskreditkasse,

B. über die zu Ende des Rechnungsjahres 1878 verbliebenen und über die im Jahre 1879 neu ausgeliehenen und zurückbezahlten Darlehen derselben,

hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cassel am 21. August 1880.

Die Direction der Landeskreditkasse.

Vacanzen.

672. Die Kreiswundarztstelle des Kreises Kirchhain mit dem Wohnsitz in Amöneburg ist erledigt und soll wieder besetzt werden.

Qualificirte Bewerber um diese Stelle wollen ihre Gesuche nebst den erforderlichen Zeugnissen und einem Lebenslauf binnen 6 Wochen uns einreichen.

Cassel den 23. August 1880.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

673. Die evangelische Schulstelle zu Langenschwarz, mit welcher neben freier Wohnung und einer Vergütung von 90 Mark für freie Feuerung ein jährliches Einkommen von 870 Mark verbunden ist, ist durch Versetzung des Inhabers erledigt.

Digitized by Google

Bewerber um diese Stelle wollen ihre mit den nöthigen Zeugnissen versehenen Meldungsgesuche innerhalb 14 Tagen bei der unterzeichneten Behörde einreichen.

Hünfeld den 19. August 1880.

Der Königliche Landrath. J. V.: Kehr.

674. Bewerber um die mit dem 16. September d. J. zur Erledigung kommende Schulstelle zu Gondsroth, mit welcher ein jährliches Einkommen von 780 Mark neben freier Wohnung und 90 Mark Vergütung für Feuerung verbunden ist, wollen ihre Meldungsgesuche mit den vorgeschriebenen Zeugnissen versehen innerhalb vier Wochen bei dem Unterzeichneten oder bei dem Königlichen Lokal-Schul-Inspector, Herrn Pfarrer Ruß zu Niedermittlau, einreichen.

Gelnhausen den 18. August 1880.

Der Königl. Landrath. J. A.: Menne, Kreissecret.

675. Bewerber um die mit dem 16. September dieses Jahres zur Erledigung kommende evangelische Schulstelle zu Neuhof, mit einem Einkommen von 810 Mark, nebst freier Wohnung und 90 Mark für Feuerung, werden aufgefordert, ihre mit den nöthigen Zeugnissen versehenen Gesuche binnen vier Wochen an den Lokal-Schul-Inspector, Herrn Inspector Vollmann zu Fulda, oder an den Unterzeichneten einzureichen.

Fulda den 18. August 1880.

Der Königliche Landrath Cornelius.

676. Die Lehrerstelle an der I. katholischen Schule zu Wüstensachsen, deren jährliches Einkommen neben freier Wohnung, jedoch einschließlich einer Vergütung von 90 Mark für freie Feuerung, 990 Mark beträgt, ist durch den Tod des seitherigen Inhabers vacant geworden.

Bewerber um dieselbe wollen ihre desfallsigen Gesuche unter Anschluß der nöthigen Zeugnisse innerhalb 14 Tagen an den Königlichen Lokal-Schul-Inspector, Herrn Kreis-Schul-Inspector Dr. Konze zu Hünfeld, oder an den Unterzeichneten einreichen.

Gersfeld den 20. August 1880.

Der Landrath Keßler.

677. Bewerber um die vacante Schulstelle zu Hofenfeld, mit welcher ein jährliches Einkommen von 870 Mark neben freier Wohnung und 90 Mark Vergütung für Feuerung verbunden ist, werden aufgefordert, ihre mit den nöthigen Zeugnissen versehenen Gesuche binnen 4 Wochen auher oder bei dem Herrn Kreis-Schul-Inspector Sermond dahier einzureichen.

Fulda den 23. August 1880.

Der Königliche Landrath Cornelius.

678. Die 1ste Schulstelle zu Struth, mit welcher neben freier Wohnung und Feuerung ein competenzmäßiges Einkommen von mindestens 990 Mark verbunden ist, ist seit dem 1. Juli vacant, wie hierdurch wiederholt bekannt gemacht wird.

Geeignete Bewerber wollen ihre mit den erforderlichen Zeugnissen versehenen Meldungsgesuche bis zum 15. September d. J. bei dem Lokal-Schul-Inspector, Herrn Pfarrer Soldan zu Seligenthal, oder bei dem unterzeichneten Landrath einreichen.

Schmalkalden den 24. August 1880.

Der Schulvorstand von Struth:
Landrath v. Lengerke.

679. Bewerber um die mit dem 1. October d. J. zur Erledigung kommende 2te Schulstelle zu Süß haben ihre mit den nöthigen Zeugnissen versehenen Meldungsgesuche innerhalb 14 Tagen dahier oder bei dem Lokal-Schul-Inspector, Herrn Pfarrer Dietz zu Süß, einzureichen.

Rotenburg am 24. August 1880.

Der Königliche Landrath. v. Altenbockum.

680. Bewerber um die mit dem 1. October c. zur Erledigung kommende 2te Schulstelle zu Löhlbach, mit welcher ein Einkommen von 750 Mark neben freier Wohnung und Feuerung verbunden ist, wollen ihre Gesuche nebst Zeugnissen binnen 3 Wochen bei mir oder dem Lokal-Schul-Inspector, Herrn Pfarrer Klingelhöffer zu Löhlbach, einreichen.

Frankenberg den 25. August 1880.

Der Königliche Landrath. J. V.: Goerz.

Personal-Chronik.

Der Regierungs-Assessor von Oertzen ist vom 15ten v. Mts. ab von dem ihm ertheilten Auftrag zur commissarischen Verwaltung des erledigten Landrathsamtes im Kreise Schlüchtern wieder entbunden worden.

Der bisherige Kanzlei-Diätar Berthold Markert ist zum Kanzlisten bei der Königlichen Regierung zu Cassel ernannt worden.

Der frühere Sergeant vom 3. Hessisch. Infanterie-Regiment Nr. 83 Johannes Bender ist zum Aufseher bei den Königlichen Strafanstalten hier auf Widerruf ernannt worden.

Der Steuerexecutor Joh. Balt. Möller zu Burghaun ist aus dem Staatsdienste entlassen.

An Stelle des aus dem Gemeindeamte geschiedenen Bürgermeisters Bott zu Petersberg ist der jetzige Bürgermeister Magnus Herr daselbst zum Standesbeamten für den dasigen Standesamtsbezirk ernannt worden.

Der praktische Arzt Dr. Ludwig Bietor hat seinen Wohnsitz von Waldkappel nach Witzenhausen verlegt.

Der Apotheker Hermann Paul Seebohm hat die Apotheke zu Burghaun käuflich übernommen.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 70.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 15 Reichspfennig. — Belagsblätter für ¼ und ½ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei

Uebersichtliche Darstellung

der

Betriebs-Ergebnisse und der Vermögenslage der Landeskreditkasse

(Boden-Kredit-Bank)

für das Rechnungsjahr

1879.

Digitized by Google

Kapital-Conto.

Tit.	A. Passiva.	Bestand Ende 1878. Mark.	Pf.	Zugang. Mark.	Pf.	Abgang. Mark.	Pf.	Bestand Ende 1879. Mark.	Pf.
I.	Haupt-Depositenkasse	1.165.000	—	400.000	—	190.000	—	1.375.000	—
II.	Sparkassen	90.000	—	. . .	.	12.000	—	78.000	—
III.	Staatskasse (Laudemialfonds) . .	15.001.290	—	. . .	.	. . .	.	15.001.290	—
IV.	Staatskasse (Vorschüsse)	. . .	.	. . .	.	. . .	.	. . .	.
V.	Deponirte Ablösungskapitale . . .	223.131	78	. . .	.	5.665	24	217.466	54
VI.	Kapitale auf kurze Kündigung . .	432.241	70	. . .	.	432.241	70	. . .	.
VII.	Privaten und Körperschaften: 1.	1.350	—	. . .	.	750	—	600	—
	(Vor dem Jahre 1870 ausgegebene Obligationen.) 2.	3.012.750	—	. . .	.	41.700	—	2.971.050	—
	3.	16.213.800	—	. . .	.	2.049.900	—	14.163.900	—
	Summa Tit. VII	19.227.900	—	. . .	.	2.092.350	—	17.135.550	—
VIII.	Privaten und Körperschaften: A.	544.350	—	. . .	.	300	—	544.050	—
	(Vom Jahre 1870 an ausgegebene Obligationen.) Aa.	3.796.950	—	384.300	—	199.350	—	3.981.900	—
	B.	4.109.250	—	. . .	.	. . .	.	4.109.250	—
	C. Serie I.	2.122.200	—	. . .	.	168.000	—	1.954.200	—
	„ „ II.	2.397.300	—	. . .	.	111.300	—	2.286.000	—
	„ „ III.	2.180.400	—	. . .	.	124.200	—	2.056.200	—
	„ „ IV.	2.274.150	—	. . .	.	134.700	—	2.139.450	—
	„ „ V.	2.473.050	—	. . .	.	82.950	—	2.390.100	—
	„ „ VI.	2.642.250	—	. . .	.	144.000	—	2.498.250	—
	„ „ VII.	2.608.950	—	. . .	.	156.300	—	2.452.650	—
	„ „ VIII.	2.579.700	—	. . .	.	78.000	—	2.501.700	—
	„ „ IX.	4.607.250	—	. . .	.	950.400	—	3.656.850	—
	„ „ X.	5.480.550	—	. . .	.	139.050	—	5.341.500	—
	„ „ XI.	5.952.150	—	. . .	.	76.650	—	5.875.500	—
	„ „ XII.	327.150	—	3.939.600	—	. . .	.	4.266.750	—
	Summa Tit. VIII.	44.095.650	—	4.323.900	—	2.365.200	—	46.054.350	—
IX.	Deponirte Grundentschädigungen. .	11.451	49	2.192	06	7.077	88	6.565	67
X.	Hinterlegte Lehnskapitale	. . .	.	. . .	.	. . .	.	. . .	.
	Ueberhaupt .	80.246.664	97	4.726.092	06	5.104.534	82	79.868.222	21

Die Kapital-Summen den Zinsen zugesetzt mit . . . . . .

Giebt **Haupt-Summa** aller **Passiva** . . . . . .

Digitized by Google

Zinsen-Conto.

Bestand Ende 1878.		Zugang.		Abgang.		Bestand Ende 1879.		Zinsfuß.	Bemerkungen.
Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	%	
. . .	.	40.477	55	40.477	55	. . .	.	3	
. . .	.	2.864	17	2.864	17	. . .	.	3½	
. . .	.	600.051	60	600 051	60	. . .	.	4	
. . .	.	. . .	.	. . .	.	. . .	.	.	
3.037	75	8.777	67	9.049	03	2.766	39	4 bzw. 3½	
2.283	73	906	23	3.189	96	. . .	.	4½ u. 5	
33	09	—	81	23	73	10	17	3	
50.102	—	118.738	—	119.166	—	49.674	—	4	
280.575	27	649.577	66	683.552	49	246.600	44	4½	
330.710	36	768.316	47	802.742	22	296.284	61		
7.423	—	21.764	—	21.777	—	7.410	—	4	Kündbare Obligationen.
56.092	—	157.722	—	153.141	—	60 673	—	4	
73.196	58	184.938	40	184.967	98	73.167	—	4½	
36.048	01	89.083	76	91.349	41	33.782	36	4½	Verloosbare Obligationen.
41.518	66	104.486	34	106.705	94	39.299	06	4½	
32.219	—	83.021	—	84.310	—	30.930	—	4	
34.556	—	86.696	—	88.972	—	32.280	—	4	
41.189	12	107.486	83	108.663	54	40.012	41	4½	
43.294	10	113.885	89	115.516	29	41.663	70	4½	
38.738	—	99.461	—	100.563	—	37.636	—	4	
39.520	—	100.801	—	100.827	—	39.494	—	4	
71.500	—	153.151	—	164.955	—	59.696	—	4	
85.228	—	216.020	—	215.829	—	85.419	—	4	
89.358	—	234 571	—	231.819	—	92.110	—	4	
4.362	—	152.047	—	95.877	—	60.532	—	4	
694.242	47	1.905.135	22	1.865.273	16	734.104	53		
136	42	395	17	378	13	153	46	4	
. . .	.	. . .	.	. . .	.	. . .	.	.	
1.030.410	73	3.326.924	08	3.324.025	82	1.033.308	99		
30.246.664	97	4.726.092	06	5.104.534	82	79.868.222	21		
31.277.075	70	8.053.016	14	8.428.560	64	80.901.531	20		

Digitized by Google

Kapital-Conto.

Tit.	B. Activa.		Bestand Ende 1878. Mark.	Pf.	Zugang. Mark.	Pf.	Abgang. Mark.	Pf.	Bestand Ende 1879. Mark.	Pf.
I.	Ausgeliehene Kapitale:									
	A. Bis zum Jahre 1869 einschließlich bewilligte.	a.	2.161.014	33	. . . .		99.515	39	2.061.498	94
		b	15.166.194	11	. . . .		853.212	58	14.312.981	53
		c.	22.007.942	19	. . . .		2.251.218	50	19.756 723	69
	Summa Tit. I A.		39.335.150	63	. . . .		3.203.946	47	36.131 204	16
	B. Vom Jahre 1870 an bewilligte.	Baar-Ausleihungen	3.514.659	64	579.632	—	128.005	10	3 966.286	54
		Serie I.	2.074.243	53	. . . .		107.014	63	1.967.228	90
		- II.	2.505.821	39	. . . .		81.498	14	2.424.323	25
		- III	2.420.659	25	. . . .		130.895	11	2.289.764	14
		- IV.	2.253.920	84	. . . .		114 546	31	2.139.374	53
		- V.	2.340.425	84	. . . .		144.397	18	2.196.028	66
		- VI.	2.498.011	57	. . . .		226.211	62	2.271.799	95
		- VII.	2.581.080	39	. . . .		166.542	32	2.414.538	07
		- VIII.	2.580.839	65	. . . .		62.859	66	2.517.979	99
		- IX.	4.627.010	53	. . . .		1 002.662	21	3.624 348	32
		- X.	5.428.248	81	. . . .		151.871	20	5.276.377	61
		- XI.	5.938.256	02	. . . .		147.674	09	5.790.581	93
		- XII.	327.150	—	3.939.600	—	16.551	64	4.250.198	36
	Summa Tit. I B.		39.090.327	46	4.519.232	—	2.480.729	21	41.128.830	25
	Summa Tit. I.		78.425.478	09	4 519.232	—	5.684 675	68	77.260.034	41
II.	In angekauften Werthpapieren angelegte Kapitale		645.051	—	3.534.865	25	3.424.341	74	755.574	51
III.	Auf Werthpapiere vorübergehend geliehene Gelder		. . .		. . .		. . .		. . .	
IV.	Zugeschlagenes Grundeigenthum . .		. . .		. . .		. . .		. . .	
V.	Landeskreditkasse-Gebäude		264.239	93	. . .		. . .		264.239	93
VI.	Kassenbestand		1.970.106	54	613.593	77	. . .		2.583.700	31
	Ueberhaupt .		81.304.875	56	8.667.691	02	9.109.017	42	80.863.549	16

Die Kapital-Summen den Zinsen zugesetzt mit . . . . . .

Giebt **Haupt-Summa** der **Activa** . . . . . .

Digitized by Google

Zinsen-Conto.

Bestand Ende 1878.		Zugang.		Abgang.		Bestand Ende 1879.		Zinsfuß	Bemerkungen.
Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf	Mark.	Pf.	%	
963	95	86.084	87	85.703	28	1.345	54	4	Zu Dienst-Ablösungszwecken hergeliehen.
13.557	85	678.116	17	676.134	02	15.540	—	4½	Zur Ablösung von Zehnten, Zinsen ꝛc. hergeliehen.
46.689	72	1.055.866	17	1.042.939	48	59.616	41	5	
61.211	52	1.820.067	21	1.804.776	78	76 501	95		
5.936	05	189.600	35	187 619	18	7.917	22	5	Baar ausgeliehen.
7.694	30	101.990	71	105.150	07	4.534	94	5	
15.599	76	124.132	67	126.315	34	13.417	09	5	
7.382	33	105.986	95	106.722	19	6.647	09	4½	
6.633	84	99.456	04	100.439	80	5.650	08	4½	
11.499	81	114.557	82	114.004	38	12.053	25	5	
26.888	26	115.805	26	114 907	82	27.785	70	5	In verloosbaren Obligationen gewährt.
6.971	57	111.371	60	111.185	81	7.157	36	4½	
5.756	89	115.609	15	112.007	79	9.358	25	4½	
10.575	78	175.216	43	177.437	47	8.354	74	4½	
14.190	46	243.331	99	234 295	73	23 226	72	4½	
9.074	74	264.718	82	258.119	65	15.673	91	4½	
33	49	104.186	10	100.087	44	4.132	15	4½	
128.237	28	1.865.963	89	1.848.292	67	145.908	50		
189.448	80	3.686.031	10	3.653.069	45	222.410	45		
8.606	—	36.738	26	35.726	26	9.618	—	.	
. . .	.	. . .	.	. . .	.	. . .	.	.	
. . .	.	. . .	.	. . .	.	. . .	.	.	
. . .	.	. . .	.	. . .	.	. . .	.	.	
. . .	.	. . .	.	. . .	.	. . .	.	.	Unterm Kassenbestand sind 17.367 Mark 91 Pf. Vorschuß-Guthaben begriffen, der Rest desselben besteht in der Summe der am Schlusse des Jahres 1879 fällig gewesenen, bis zum 1. April 1880 realisirten Einnahmen, welche zu den Ausgaben des Jahres 1880 inzwischen verwendet worden sind.
198.054	80	3 722 769	36	3.688.795	71	232.028	45		
81.304.875	56	8.667.691	02	9.109.017	42	80.863.549	16		
81.502.930	36	12.390.460	38	12.797.813	13	81.095.577	61		
Verglichen mit dem Bestande der **Passiva** von						80.901.531	20		
Ergiebt sich für das Jahr 1879 ein **Ueberschuß** von						194.046	41		welcher an den Reservefonds abgeliefert worden ist.

Digitized by Google

Tit.	C. Reservefonds.	Bestand Ende 1878. Mark.	Pf	Zugang. Mark.	Pf.	Abgang. Mark.	Pf.	Bestand Ende 1879. Mark.	Pf.
I.	Kassenbestand	228.843	83	. . . .		. . . .		. . . .	
II.	Ablieferung des 1879er Ueberschusses aus der Landeskreditkasse . . .	. . . .		194.046	41	342.095	70 zum Ankauf von Werthpapieren verwendet.	216.610	22
III.	Zinsen-Einnahme	. . . .		128.432	95				
IV.	Agio-Gewinn	. . . .		7.382	73				
	Summa . .	228.843	83	329.862	09	342.095	70	216.610	22
	Hierzu:								
	Das Werthpapier-Conto . . .	3.055.954	62	611.663	50	269.567	80	3.398.050	32
	„ Zinsenguthaben	31.138	78	129.607	03	128.432	95	32.312	86
							Ueberhaupt . . .	3.646.973	40
							Ende 1878 bestand der Reserve-Fonds in	3.315.937	23
							Mithin hat sich derselbe in 1879 vermehrt um	331.036	17

Cassel, am 18. August 1880.

Die Buchhalterei der Landeskreditkasse.

Wiegand.

Nebst den beigefügten weiteren Uebersichten zu veröffentlichen.

Cassel, am 21. August 1880.

Die Direction der Landeskreditkasse.

Harnier.

Digitized by Google

Anlagen.

Digitized by Google

A.

Uebersicht

der

in jedem Monate des Jahres 1879 nachgesuchten, bewilligten und ausbezahlten Darlehen, sowie der ausgegebenen Schuldverschreibungen

der Landeskreditkasse.

Digitized by Google

1879.	A. Eingegangene Darlehnsgesuche.				B. Bewilligte Darlehen.			
	1. Baar-Darlehn.		2. In Seitens des Inhabers unkündbaren Schuldverschreibungen.		1. Baar-Darlehn.		2. In Seitens des Inhabers unkündbaren Schuldverschreibungen.	
	Posten.	Mark.	Posten.	Mark.	Posten.	Mark.	Posten.	Mark.
Januar	127	117.481	57	598.150	43	40.199	39	343.050
Februar	137	129.226	56	667.200	73	63.609	58	455.100
März	114	118.140	50	438.889	60	50.269	49	419.100
April	118	123.983	66	479.170	83	61.413	72	380.100
Mai	122	131.095	42	431.850	70	60.144	68	413.100
Juni	92	93.880	44	471.040	58	46.245	54	346.350
Juli	156	166.438	76	594.550	82	65.379	80	454.050
August	135	155.387	38	445.775	52	44.249	68	227.400
September	70	71.697	36	400.350	48	40.919	84	252.300
October	105	116.871	34	303.600	42	33.485	123	634.200
November	125	119.144	43	430.800	36	25.734	86	345.000
December	104	106.562	39	474.600	32	22.064	87	313.650
Summa	1.405	1.449.904	581	5.735.974	679	553.709	868	4.583.400
Summa aus den Rubriken 2	581	5.735.974	—	—	868	4.583.400	—	—
Summa A.	1.986	7.185.878	Summa B.		1.547	5.137.109	Summa C.	

Digitized by Google

C. Ausgezahlte Darlehen.				D. Ausgegebene Schuldverschreibungen auf den Inhaber.			Bemerkungen.
1. Baar-Darlehn.		2. In Seitens des Inhabers unkündbaren Schuldverschreibungen der Serie XII.		1. 4prozentig mit 12monatlicher Kündigungsfrist, gegenseitig kündbar.	2. Verloosbar, Seitens des Inhabers unkündbar, Serie XII, zu 4 Prozent.		
Posten.	Mark.	Posten.	Mark.	Mark.	Mark.	Cours.	
						%	
64	59.034	35	309.750	10.500	537.000	97	
56	54.789	37	264.450	117.600	1.021.050	"	
52	48.473	40	285.600	71.250	172.950	"	
48	42.708	43	443.400	16.500	102.000	"	
70	56.254	58	466.650	23.400	475.650	97—97⅞	
62	57.373	61	339.600	9.150	166.200	98	
65	52.445	59	264.150	9.450	8.700	"	
59	47.150	56	336.900	29.250	280.050	98¾	
42	24.497	39	137.400	20.400	142.200	99	
40	36.325	61	324.600	150	336.600	99—98¾	
53	46.730	114	410.700	1.200	383.250	98½—99	
47	53.854	76	356.400	75.450	313.950	98½—99	
658	579.632	679	3.939.600	384.300	3.939.600	—	
679	3.939.600	—	—	3.939.600	—	—	
1.337	4.519.232	Summa D.		4.323.900	—	—	

Außerdem wurden aus dem „Besonderen Fonds für Darlehen an Gemeinden zur Bestreitung von Meliorationskosten bei Verkoppelungen" 3 Darlehen im Gesammtbetrage von 18.500 Mark ausgezahlt.

Digitized by Google

Ueberſicht

der

Ende des Rechnungsjahres 1878 verbliebenen und der im Jahre 1879 neu ausgeliehenen, ſowie der in demſelben Zeitraum abgetragenen Darlehen

der Landeskreditkaſſe.

Digitized by Google

	Ausstand Ende 1878.			Zugang in 1879.		
	Posten.	Betrag.		Posten.	Betrag.	
		Mark.	Pf.		Mark.	Pf.
A. Vor dem Jahre 1870 ausgeliehene Darlehen.						
1) Zu Ablösungen, und zwar:						
zu Dienst-Ablösungen à 4 %	6.513	2.161.014	33	—	—	—
zu Zehnt- ꝛc. Ablösungen à 4½ %	30.012	15.166.194	11	—	—	—
überhaupt zu Ablösungszwecken	36.525	17.827.208	44	—	—	—
2) auf Hypotheken à 5 %	17.047	22.007.942	19	—	—	—
Summa A.	53.572	39.335.150	63	—	—	—
B. Im Jahre 1870 und später ausgeliehene Kapitalien.						
1) in Baar à 5 %	4.054	3.514.659	64	658	579.632	—
2) in unkündbaren Schuldverschreibungen:						
der Serie I., à 5 %	163	2.074.243	53	—	—	—
„ „ II., „ 5 %	196	2.505.821	39	—	—	—
„ „ III., „ 4½ %	216	2.420.659	25	—	—	—
„ „ IV., „ 4½ %	156	2.253.920	84	—	—	—
„ „ V., „ 5 %	179	2.340.425	84	—	—	—
„ „ VI., „ 5 %	185	2.498.011	57	—	—	—
„ „ VII., „ 4½ %	146	2.581.080	39	—	—	—
„ „ VIII., „ 4½ %	114	2.580.839	65	—	—	—
„ „ IX., „ 4½ %	220	4.627.010	53	—	—	—
„ „ X., „ 4½ %	417	5.428.248	81	—	—	—
„ „ XI., „ 4½ %	619	5.938.256	02	—	—	—
„ „ XII., „ 4½ %	42	327.150	—	679	3.939.600	—
überhaupt in unkündbaren Schuldverschreibungen	2.653	35.575.667	82	679	3.939.600	—
Summa B.	6.707	39.090.327	46	1.337	4.519.232	—
Hierzu „ A.	53.572	39.335.150	63	—	—	—
Ueberhaupt	60.279	78.425.478	09	1.337	4.519.232	—

Die unter der Rubrik „Abgang“ aufgeführte Postenzahl stellt die Anzahl der gänzlich abgetragenen Darlehen dar, während die unter derselben Rubrik aufgeführten Mark- ꝛc. Summen nicht nur die Beträge dieser zurückgezahlten Darlehen, sondern auch die Beträge der auf noch bestehende Darlehen geleisteten außerordentlichen Kapital-Rückzahlungen und ordentlichen Kapital-Abträge umfassen.

Digitized by Google

Summa.			Abgang in 1879.			Ausstand Ende 1879.		
Posten.	Betrag.		Posten.	Betrag.		Posten.	Betrag.	
	Mark.	Pf.		Mark.	Pf.		Mark.	Pf.
6.513	2.161.014	33	193	99.515	39	6.320	2.061.498	94
30.012	15.166.194	11	1.091	853.212	58	28.921	14.312.981	53
36.525	17.327.208	44	1.284	952.727	97	35.241	16.374.480	47
17.047	22.007.942	19	892	2.251.218	50	16.155	19.756.723	69
53.572	39.335.150	63	2.176	3.203.946	47	51.396	36.131.204	16
4.712	4.094.291	64	90	128.005	10	4.622	3.966.286	54
163	2.074.243	53	2	107.014	63	161	1.967.228	90
196	2.505.821	39	3	81.498	14	193	2.424.323	25
216	2.420.659	25	5	130.895	11	211	2.289.764	14
156	2.253.920	84	4	114.546	31	152	2.139.374	53
179	2.340.425	84	7	144.397	18	172	2.196.028	66
185	2.498.011	57	3	226.211	62	182	2.271.799	95
146	2.581.080	39	5	166.542	32	141	2.414.538	07
114	2.580.839	65	2	62.859	66	112	2.517.979	99
220	4.627.010	53	7	1.002.662	21	213	3.624.348	32
417	5.428.248	81	5	151.871	20	412	5.276.377	61
619	5.938.256	02	3	147.674	09	616	5 790.581	93
721	4.266.750	—	—	16.551	64	721	4.250.198	36
3.332	39.515.267	82	46	2.352.724	11	3.286	37.162.543	71
8.044	43.609.559	46	136	2.480.729	21	7.908	41.128.830	25
53.572	39.335.150	63	2.176	3.203.946	47	51.396	36.131.204	16
61.616	82.944.710	09	2.312	5.684.675	68	59.304	77.260.034	41

Cassel, am 18. August 1880.

Die Buchhalterei der Landeskreditkasse.
Wiegand.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 48. Ausgegeben Mittwoch den 8. September. 1880.

Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. October 1878.

681. Das in Altona verbreitete Flugblatt, betitelt: „An die Arbeiter Altonas“, in welchem vom sozialdemokratischen Standpunkte aus von der Betheiligung an der Sedanfeier abgemahnt wird, ist auf Grund der §§. 10 und 11 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 von uns verboten worden.

Schleswig den 31. August 1880.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.
Rosen.

682. Auf Grund der §§. 11 und 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird die im Selbstverlage des Verfassers F. Josef Dittrich zu Schandau im Jahre 1872 erschienene und in der Buchdruckerei von C. Richard Gärtner zu Dresden, große Brüdergasse Nr. 11, gedruckte nichtperiodische Druckschrift: „Sendschreiben an die Egoisten. Mahnruf an die deutschen Spieß- und Mastbürger“, von der unterzeichneten Landespolizeibehörde verboten.

Breslau den 4. September 1880.

Königliche Regierung. Sack.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

683. Inhalts derjenigen Schuldverschreibungen der konsolidirten vierprozentigen Anleihe, welche in den Jahren 1876 bis 1879 ausgefertigt sind, werden zu denselben von vier zu vier Jahren neue Zinskupons verabreicht. Demgemäß erfolgt die Ausreichung der Kupons, Serie II Nr. 1 bis 8 über die Zinsen für die Zeit vom 1. Juli 1880 bis 30. Juni 1884 nebst Talons von der Kontrole der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92 unten rechts, vom 14. Juni d. J. ab, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage.

Die Kupons können bei der Kontrole selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kreiskasse in Frankfurt a/Main bezogen werden.

Wer die Empfangnahme bei der Kontrole selbst wünscht, hat bei derselben persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Serie berechtigenden Talons mit einem Verzeichnisse abzugeben, zu welchem Formulare bei der Kontrole und in Hamburg bei dem Kaiserlichen Postamte Nr. 2 unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher der Talons eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Kupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrole der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Kupons durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der Kupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Kupons-Serie nur dann, wenn die Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Schuldverschreibungen an die Kontrole der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin den 24. Mai 1880.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Die vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken veröffentlicht, daß die Formulare zu den Verzeichnissen über die Behufs Empfangnahme der neuen Zinskupons einzureichenden Talons bei der Königlichen Regierungs-Hauptkasse hierselbst und sämmtlichen Steuerkassen unseres Bezirkes unentgeltlich zu haben sind.

Cassel den 10. Juni 1880.

Königliche Regierung.

684. Seitens der betheiligten Herren Minister ist unter dem 24sten v. Mts. verfügt worden, daß die nach den Vorschriften über die Prüfung der öffentlich anzustellenden Feldmesser vom 2. März 1871 der Königlichen technischen Bau-Deputation hinsichts dieser Prüfungen übertragenen Functionen bis auf Weiteres durch die Königlich technische Ober-Prüfungs-Commission ausgeübt werden sollen, was wir hierdurch zur allgemeinen Kenntniß bringen.

Cassel am 3. September 1880.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

685. Polizei-Verordnung, betreffend Schlachten und Aushängen von Fleisch in der Stadt Bockenheim. — Auf Grund der §§. 5 und 6 der Allerhöchsten Verordnung über die Polizei-Verwaltung in den neuen Landestheilen vom 20. September 1867 wird, nach Berathung mit dem Gemeinde-Vorstande für die Stadt Bockenheim, Folgendes hierdurch verordnet:

„Es ist verboten, auf öffentlichen Straßen zu „schlachten oder Handlungen, welche mit dem Schlachten „und dem Zertheilen des geschlachteten Viehes in „Verbindung stehen, vorzunehmen, sowie geschlachtetes „Vieh, Theile desselben oder zum Verkauf zugerich„tetes Fleisch und sonstige Fleischwaaren an Häusern, „Thüren, Fenstern, Pfeilern oder dergleichen auszu„hängen oder auszulegen."

Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu 9 Mark und im Falle des Unvermögens mit Haft geahndet.

Die Verordnung tritt mit dem 1. October d. J. in Kraft. Frankfurt a. M. am 30. August 1880.

Der Polizei-Präsident.

In Vertretung: Holm, Regierungs-Rath.

686. Im Interesse der in der Zeit vom 11. bis 14. September cr. hierselbst stattfindenden allgemeinen Gartenbau-Ausstellung werden auf den unserer Verwaltung unterstellten Bahnen Transportbegünstigungen gewährt, über welche das Nähere in den Güterexpeditionen zu erfahren ist.

Hannover den 28. August 1880.

Königliche Eisenbahn-Direction.

687. Zum diesseitigen Lokal-Güter-Tarife vom 1sten Juli 1877 ist der sofort gültige Nachtrag 25 herausgegeben, welcher Berichtigungen zur Güter-Classification, Tarifsätze für die Haltestelle Laggenbeck im Verkehr mit Ibbenbüren und Velpe, Ausnahme-Frachtsätze für Steine von Hardegsen nach Hannover und Hildesheim und für Seeschlick von Emden nach Hiltrup, sowie die Aufhebung von Ausnahme-Tarifsätzen für gebrannten Kalk enthält.

Exemplare des Nachtrags sind bei den Güter-Expeditionen käuflich zu haben.

Hannover den 28. August 1880.

Königliche Eisenbahn-Direction.

688. Im Lokal-Verkehre der unserer Verwaltung unterstellten Bahnen, sowie im ununterbrochenen Verkehre der Preußischen Staatsbahnen untereinander sollen bis zum Ablaufe dieses Jahres Obstsendungen in Wagenladungen zu den Frachtsätzen des Specialtarifs I resp. A. 2 Beförderung finden.

Hannover den 1. September 1880.

Königliche Eisenbahn-Direction.

689. Nach Maßgabe des §. 38 des Einführungs-Gesetzes vom 29. Mai 1873, unter Bezugnahme auf die vom unterzeichneten Amtsgericht am 28. März d. J. erlassene Bekanntmachung, werden nunmehr nach Ablauf der darin bestimmten zwölfwöchigen Frist die neuen Flurkarten der Gemarkungen Fronhausen, Hachborn, Hassenhausen und Sichertshausen hiermit dahin festgestellt, daß sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuche gewahrt sind, fortan lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung bestimmen.

Fronhausen am 19. Juli 1880.

Königliches Amtsgericht. Fenner.

690. Nachdem eine neue steueramtliche Vermessung für die Gutsbezirke Oberförsterei Hommershausen und Röddenau, die Gemeinde Römershausen und den Gutsbezirk Oberförsterei Wolkersdorf vollendet und Seitens der Katasterbehörde dem Grundbuchamt davon Kenntniß gegeben ist, wird hierdurch unter Bezugnahme auf §. 38 — Einführungs-Gesetz vom 29. Mai 1873 — öffentlich bekannt gemacht, daß

1) die Flurbuchsabschriften und Gebäudesteuerrollen in dem Lokal des unterzeichneten Grundbuchamts;
2) die dazu gehörigen Karten im Lokal des Königlichen Katasteramts dahier

zur Einsicht der Betheiligten seit heute offengelegt sind.

Die Einsichtnahme kann täglich — Sonn- und Festtage ausgenommen — Vormittags von 9 bis 12 und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr erfolgen.

Diejenigen, welche die Ergebnisse der Vermessung bezüglich der Grenzen und der Bezeichnung der neu kartirten Grundstücke in den gerichtlichen Büchern anfechten wollen, haben dieses im Wege der Berichtigungsklage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer zu bewirken, auch Vormerkung der geltend gemachten Ansprüche zu verlangen.

Dieses muß jedoch binnen zwölf Wochen, von demjenigen Tage an gerechnet, an welchem diese Bekanntmachung zum ersten Mal im Amtsblatt erscheint, geschehen. Nach Ablauf dieser Frist bestimmen sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuch gewahrt sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung.

Frankenberg den 5. Februar 1879.

Königliches Grundbuchamt. Ducke.

691. Nachdem eine neue steueramtliche Vermessung für die Stadt Frankenau vollendet und Seitens der Katasterbehörde dem Grundbuchamt davon Kenntniß gegeben ist, wird hierdurch unter Bezugnahme auf §. 38 — Einführungs-Gesetz vom 29. Mai 1873 — öffentlich bekannt gemacht, daß

1) die Flurbuchsabschrift und Gebäudesteuerrolle in dem Lokal des unterzeichneten Grundbuchamts;
2) die dazu gehörigen Karten im Lokal des Königlichen Katasteramts dahier

zur Einsicht der Betheiligten seit heute offengelegt sind.

Die Einsichtnahme kann täglich — Sonn- und Festtage ausgenommen — Vormittags von 9 bis 12 und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr erfolgen.

Diejenigen, welche die Ergebnisse der Vermessung bezüglich der Grenzen und der Bezeichnung der neu

Digitized by Google

kartirten Grundstücke in den gerichtlichen Büchern anfechten wollen, haben dieses im Wege der Berichtigungsklage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer zu bewirken, auch Vormerkung der geltend gemachten Ansprüche zu verlangen.

Dieses muß jedoch binnen zwölf Wochen, von demjenigen Tage an gerechnet, an welchem diese Bekanntmachung zum ersten Mal im Amtsblatt erscheint, geschehen. Nach Ablauf dieser Frist bestimmen sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuch gewahrt sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung.

Frankenberg den 23. April 1879.

Königliches Grundbuchamt. Ducke.

692. Nachdem eine neue steueramtliche Vermessung für die Gemarkung Ranz- und Willershausen vollendet, und Seitens der Katasterbehörde dem Amtsgericht davon Kenntniß gegeben ist, wird hierdurch unter Bezugnahme auf §. 38 — Einführungs-Gesetz vom 29. Mai 1873 — öffentlich bekannt gemacht, daß

1) die Flurbuchsabschriften und Gebäudesteuerrollen in dem Lokal des unterzeichneten Amtsgerichts;
2) die dazu gehörigen Karten im Lokal des Königlichen Katasteramts zu Marburg

zur Einsicht der Betheiligten seit heute offengelegt sind.

Die Einsichtnahme kann täglich — Sonn- und Festtage ausgenommen — Vormittags von 9 bis 12 und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr erfolgen.

Diejenigen, welche die Ergebnisse der Vermessung bezüglich der Grenzen und der Bezeichnung der neu kartirten Grundstücke in den gerichtlichen Büchern anfechten wollen, haben dieses im Wege der Berichtigungsklage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer zu bewirken, auch Vormerkung der geltend gemachten Ansprüche zu verlangen.

Dieses muß jedoch binnen acht Wochen, von demjenigen Tage an gerechnet, an welchem diese Bekanntmachung zum ersten Mal im Amtsblatt erscheint, geschehen. Nach Ablauf dieser Frist bestimmen sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuch gewahrt sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung.

Fronhausen am 3. Mai 1880.

Königliches Amtsgericht. Fenner.

Vacanzen.

693. Die Kreisthierarztstelle für den Kreis Hersfeld ist erledigt.

Geeignete Bewerber um diese Stelle werden hiermit aufgefordert, ihre deshalbigen Meldungs-Gesuche mit Zeugnissen und einem curriculum vitae innerhalb 4 Wochen bei uns einzureichen.

Cassel den 24. August 1880.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

694. Mit Bezug auf unsere in Nr. 42 auf Seite 224 des diesjährigen Regierungs-Amtsblatts enthaltene Bekanntmachung bringen wir hiermit zur Kenntniß, daß in Folge des inzwischen eingetretenen Ablebens des Pfarrers außer Function Schmitt die anderweite Besetzung der Pfarrverweserstelle zu Iba in der Classe Rotenburg nicht stattfindet.

Dagegen fordern wir nunmehr geeignete Bewerber um die erledigte Pfarrstelle zu Iba auf, ihre mit den erforderlichen Zeugnissen belegten Gesuche binnen 4 Wochen an uns einzusenden.

Cassel den 4. September 1880.

Königliches Consistorium. Schmidt.

695. Geeignete Bewerber um die in Folge Versetzung ihres seitherigen Inhabers zur Erledigung gekommene Pfarrstelle zu Nentershausen, in der Classe Sontra, haben ihre Meldungsgesuche unter Beifügung eines Zeugnisses ihres Classenverstandes binnen 4 Wochen anher einzureichen.

Cassel den 1. September 1880.

Königliches Consistorium. Schmidt.

696. Bewerber um die neu gegründete Schulstelle zu Archfeld haben binnen 3 Wochen unter Vorlegung ihrer Zeugnisse entweder bei dem Herrn Pfarrer Fuchs zu Willershausen oder bei dem Unterzeichneten schriftlich sich zu melden.

Eschwege den 27. August 1880.

Der Königliche Landrath Groß.

697. Bewerber um die erledigte II. Schulstelle zu Niedermittlau, mit welcher ein jährliches Einkommen von 750 Mark nebst freier Wohnung und 90 Mark Vergütung für Feuerung verbunden ist, wollen ihre Gesuche mit den vorgeschriebenen Zeugnissen versehen innerhalb 4 Wochen entweder an den Unterzeichneten oder an den Herrn Pfarrer Ruß zu Niedermittlau einreichen. Gelnhausen den 28. August 1880.

Der Königliche Landrath.

J. A.: Menne, Kreissecretair.

698. Die Erledigung der Schulstelle zu Kirchheim vom 1. October d. J. ab wird hierdurch mit dem Bemerken veröffentlicht, daß Bewerber um dieselbe ihre Meldungsgesuche unter Beifügung der nöthigen Sitten- und Befähigungs-Zeugnisse binnen 3 Wochen bei dem unterzeichneten Königlichen Landrathe oder dem Königlichen Lokal-Schul-Inspector, Herrn Pfarrer Nolde zu Kirchheim, einzureichen haben.

Hersfeld den 3. September 1880.

Der Königliche Landrath Frhr. v. Broich.

Personal-Chronik.

Der Königliche Special-Commissarius, Regierungs-Assessor Coester dahier ist zum Landesrathe und zwar bis auf Weiteres für die Angelegenheiten der Hessischen Brandversicherungs-Anstalt bestellt worden.

Der Büreau-Hülfsarbeiter Schultheiß ist vom 1sten d. Mts. ab zum commissarischen Steuerempfänger zu Sontra bestellt worden.

Des Kaisers und Königs Majestät haben Allergnädigst geruht, dem Wiesenbauer Georg Stein zu Oberweimar das Allgemeine Ehrenzeichen zu verleihen.

Digitized by Google

Die bisherigen Gerichtsvollzieher k. A. Renke, Schwaner und Schultheis sind zu etatsmäßigen Gerichtsvollziehern bei den Amtsgerichten in bezw. Rentershausen, Niederwildungen und Langenselbold ernannt worden.

Dr. med. W. L. F. Sinn hat sich als praktischer Arzt in Amöneburg niedergelassen.

Der praktische Arzt Dr. Hermann Berner hat sich in Witzenhausen niedergelassen.

Der praktische Arzt Dr. Georg Sippell zu Borken ist gestorben.

An Stelle des Lehrers Henkel zu Josbach ist der frühere Vicebürgermeister Obermann daselbst zum Stellvertreter des dasigen Standesbeamten ernannt worden.

Der bisherige Pfarrverweser zu Eiterhagen, past. extr. Friedrich Wilhelm Ernst Konrad Koch, ist zum Pfarrer in Sebbeterode, Classe Treysa, bestellt worden.

Der bisherige Pfarrer zu Holzburg Dietrich Ernst ist zum Pfarrer in Rosenthal, Classe Rauschenberg, bestellt worden.

Der Steuerexecutor Stadermann zu Hersfeld ist auf sein Nachsuchen aus dem Staatsdienste entlassen.

Der Maurermeister F. Schröder dahier ist vom 1. October c. ab zum ständischen Wegebau-Aufseher in Haina widerruflich bestellt worden.

Der Wegebau-Aufseher Blöcher ist vom 1. October c. ab von Haina nach Böhl und der Wegebau-Aufseher Winterstein von gleicher Zeit ab von Böhl nach Rabolshausen versetzt worden.

Der Lehrer Reichwein bei der Taubstummen-Anstalt zu Homberg ist auf sein Nachsuchen vom 1sten October d. J. ab aus dem communalständischen Dienste entlassen worden.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 72.
(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 15 Reichspfennig. — Belagsblätter für ½ und ¾ Bogen 5 und für 1 und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)
Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 49. Ausgegeben Mittwoch den 15. September. 1880.

Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. October 1878.

699. Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die ohne Angabe des Druckers und Verlegers erschienene nichtperiodische Druckschrift mit der Ueberschrift „Der Kongreß der deutschen Sozialdemokratie 1880“, enthaltend eine Darstellung der Verhandlungen auf einem vom 20.—23. August cr. in Schloß Wyden (Schweiz) stattgehabten Sozialistenkongreß, nach §. 11 des gedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landes-Polizeibehörde verboten worden ist.

Berlin den 9. September 1880.

Königliches Polizei-Präsidium. J. V.: von Heppe.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserl. und Königl. Centralbehörden.

700. Die am 1. Oktober d. Js. fälligen Zinsen der Preußischen Anleihen können bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94 unten links, schon vom 15ten d. Mts. ab täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der drei letzten Geschäftstage jedes Monats, von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags gegen Ablieferung der Kupons in Empfang genommen werden.

Von den Regierungs-Hauptkassen, den Bezirks-Hauptkassen der Provinz Hannover und der Kreiskasse in Frankfurt a/Main werden diese Kupons vom 20sten d. Mts. ab, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, eingelöst werden.

Die Kupons müssen nach den einzelnen Schuldengattungen und Apoints geordnet und es muß ihnen ein, die Stückzahl und den Betrag der verschiedenen Apoints enthaltendes, aufgerechnetes, unterschriebenes und mit Angabe der Wohnung des Inhabers versehenes Verzeichniß beigefügt sein.

Berlin den 4. September 1880.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

701. Die von dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten genehmigte Copir-Ordnung für die Gemälde-Galerie zu Cassel vom 28. Juli 1880 wird nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cassel am 7. September 1880.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen.

Copir-Ordnung
für die Gemälde-Galerie zu Cassel.

1. Das Copiren in der Gemälde-Galerie ist nach Anfrage bei dem Galerie-Director allen durch ihre Leistungen bekannten Malern und denjenigen Dilettanten gestattet, welche Proben ihrer Fähigkeit beibringen, außerdem allen Schülern der königlich preußischen Akademien, welche eine hierauf bezügliche Empfehlung ihrer akademischen Lehrer vorlegen.

2. Ist die Erlaubniß ertheilt, so hat der Copirende in das Journal, welches der Kastellan der Gemälde-Galerie aufbewahrt, einzutragen:

a. seinen Namen und Wohnort,
b. das Datum der Einschreibung,
c. die genaue Angabe des Gemäldes, welches er zu copiren wünscht.

3. Das Copiren findet Mai bis incl. October von 8 bis 1 und von 2 bis 6 Uhr, November bis incl. April von 9 bis 1 und von 2 bis 4 Uhr an jedem Wochentage statt und zwar in den sechs letzten um das Treppenhaus gelegenen Seitenlichträumen, woselbst zwölf Plätze vergeben werden.

4. Die ununterbrochene Frist für das Copiren eines Gemäldes darf die Dauer von vier Monaten nicht überschreiten.

5. Es ist nicht gestattet, sich auf mehr als ein Bild zu gleicher Zeit einzuschreiben, auch darf Niemand ein und dasselbe Gemälde ohne Unterbrechung zwei oder mehrere Male hintereinander copiren, wenn während Anfertigung der ersten Copie ein weiterer Petent sich auf das Gemälde eingeschrieben.

6. Ohne specielle Erlaubniß des Galerie-Directors dürfen nicht zwei oder mehrere Personen gleichzeitig ein und dasselbe Gemälde copiren.

7. Der Galerie-Director wird vor Beginn jeder Copie das Original einem besonderen Augenschein unterwerfen und den jeweiligen Zustand desselben den Copirenden gegenüber constatiren, wo es erforderlich scheint unter Aufnahme eines Protokolls.

8. Den Copirenden ist streng untersagt, die Umrisse der Originale durch Oelpapier, Flor oder auf sonstige Weise durchzuzeichnen, auch dürfen die Original-Gemälde nicht mit Speichel, Firniß oder anderen Flüssigkeiten angewischt, überhaupt nicht berührt werden.

9. Das Abnehmen und Wiederaufhängen des zu copirenden Bildes wird durch Beamte der Galerie bewerkstelligt.

10. Dem die Aufsicht führenden Beamten ist von den Copirenden in Allem, was die Behandlung der Original-Gemälde betrifft, Folge zu leisten.

Digitized by Google

11. Während der Zeit, in welcher die Galerie vom Publikum besucht wird, ist der Copirende insbesondere dafür verantwortlich, daß keine fremde Hand sein auf der Staffelei befindliches Original-Gemälde berühre.

12. Wer seine Arbeit ohne genügende Entschuldigung länger als drei Tage unterbricht, verliert das Anrecht auf die Fortsetzung derselben.

13. Auf keiner Copie darf der Name oder das Monogramm des Urhebers des Originals ohne Hinzufügung des Namens des Copirenden angebracht werden.

14. Gemälde der Königlichen Galerie in Kupferstich, Lithographie oder sonst wie vervielfältigt herauszugeben, ist nur unter besonderer Genehmigung des Galerie-Directors gestattet. Auf den zu veröffentlichenden Blättern muß angegeben werden, daß die Originale sich in der hiesigen Gemälde-Galerie befinden.

15. Der Kastellan und die Galeriediener sind angewiesen, über die Beobachtung dieser Bestimmungen, sowie insbesondere auch darüber zu wachen, daß Ruhe, Ordnung und Anstand, sowohl von Seiten des Publikums, wie auch der Copirenden beobachtet werden.

16. Jeder, welcher unter vorstehenden Bedingungen in der Gemälde-Galerie dahier copiren will, hat sich zur pünktlichen Einhaltung derselben vor Beginn der Arbeit durch einen dem Galerie-Director auszustellenden Revers zu verpflichten. Bei absichtlicher Zuwiderhandlung kann von demselben das Recht zur Fortsetzung der Arbeit entzogen werden.

Cassel am 28. Juli 1880.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen.

---

702. Nachdem die von der Königlichen Regierungs-Hauptkasse dahier aufgestellte Rechnung der Elementarlehrer-Witwen- und Waisenkasse für den Regierungsbezirk Cassel vom Rechnungsjahr 1. April 1878/79 revidirt, den Kassen-Curatoren nebst den Belägen vorgelegt, von denselben als richtig anerkannt und daraufhin abgeschlossen, sowie die Decharge von uns ertheilt worden ist, theilen wir deren Haupt-Ergebnisse nach §. 48 der Statuten den Mitgliedern dieser Witwen- und Waisenkasse in Nachstehendem mit:

Zusammenstellung

der Einnahme und Ausgabe bei der Elementarlehrer-Witwen- und Waisenkasse des Regierungsbezirks Cassel für das Rechnungsjahr 1. April 1878/79.

Soll. Nach der vorigen Rechnung.	Soll. Nach dem Etat.	Soll. Ueberhaupt.	Dagegen ist. Zugang.	Dagegen ist. Abgang.	Mithin wirkliches Soll.	Titel.	Gegenstand.	Ist.	Rest.
ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰			ℳ ₰	ℳ ₰
							Einnahme.		
2122 49	— —	2122 49	— —	— —	2122 49		Bestand aus voriger Rechnung	2122 49	— —
44 —	1480 —	1524 —	179 —	— —	1703 —	I.	Antrittsgelder	1665 —	48 —
— —	10606 64	10606 64	3262 50	— —	13869 14	IIa.	Kapitalzinsen	13869 14	— —
— —	— —	— —	4714 28	— —	4714 28	IIb.	Abgelegte Kapitalien .	4714 28	— —
						III.	Jahresbeiträge d. Kassen-		
127 92	24940 33	25068 25	1115 36	— —	26183 61		Mitglieder	26085 38	98 23
24 —	20568 —	20592 —	920 12	— —	21512 12	IV.	Beiträge d. Gemeinden	21445 12	67 —
— —	498 86	498 86	— —	173 —	325 86	V.	Sonstige Einnahmen .	286 86	39 —
— —	— —	— —	— —	— —	— —	VI.	Zuschuß a. d. Staatskasse	— —	— —
2318 41	58093 83	60412 24	10191 26	173 —	70430 50		Sa. der Einnahme	70178 27	252 23
			10018 26						
							Ausgabe.		
— —	1081 —	1081 —	— —	911 32	169 68	I.	Verwaltungskosten . .	169 68	— —
— —	31188 40	31188 40	1637 10	— —	32825 50	II.	Zur Anlegung als Kapital	32825 50	— —
— —	24366 43	24366 43	2404 58	— —	26771 01	III.	Pensionen	26771 01	— —
— —	1458 —	1458 —	— —	1183 25	274 75	IV.	Sonstige Ausgaben . .	274 75	— —
— —	58093 83	58093 83	4041 68	2094 57	60040 94		Sa. der Ausgabe	60040 94	
			1947 11				Mithin Bestand	10137 33	

Cassel den 19. August 1880. Königliche Regierung, Abth. für Kirchen- u. Schulsachen.

---

703. Im Anschluß an die Bekanntmachung vom 3. November v. J. (S. Amtsblatt S. 482 und 483) hat der Herr Minister für Landwirthschaft, Domainen und Forsten auf Anregung der Landdrostei zu Aurich

Digitized by Google

durch Erlaß vom 28. August c. bestimmt, daß die nach Nr. 3b der Bekanntmachung zu fordernde Bescheinigung dahin zu lauten hat,

„daß die bezeichneten Thiere sich in den letzten 6 Monaten nicht in der Provinz Südholland oder an einem Orte befunden haben, in welchem die Lungenseuche herrscht oder in dem gedachten Zeitraum geherrscht hat."

Wir bringen dies zur Nachachtung hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Cassel den 7. September 1880.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

704. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 23sten v. Mts. auf Grund des §. 4 der Kurhessischen Gemeinde-Ordnung vom 23. October 1834 zu genehmigen geruht, daß die bisher zu dem fiskalischen Gutsbezirke „Obersörsterei Thiergarten" gehörigen, in den Staatswalddistricten Nr. 30. Haunstrauch und Pfortrain Karte D. Nr. 126/49. und Karte B. Nr. 56/23. belegenen Grundstücke, von zusammen 73,20 Ar, von dem genannten Gutsbezirke abgetrennt und mit dem Gemeindebezirke Armenhof vereinigt werden.

Cassel am 3. September 1880.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

705. Zu Mitgliedern der an hiesiger Universität bestehenden pharmaceutischen Prüfungs-Commission für das Prüfungsjahr 1880/81 sind die bisherigen Mitglieder:

Professor Dr. Zwenger, zugleich Vorsitzender,
„ Dr. Wigand,
„ Dr. Melde und
Apotheker Siebert

wieder ernannt worden.

Marburg den 11. September 1880.

Königliches Universitäts-Curatorium.

706. Zu Mitgliedern der Commission für Abhaltung des tentamen physicum an der Universität Marburg während des Jahres vom 1. October d. J. bis dahin 1881 sind folgende Professoren der medicinischen und philosophischen Fakultät ernannt:

1) für das Fach der Anatomie: der Prof. Dr. Lieberkühn,
2) „ „ „ „ Physiologie: der Prof. Dr. Külz,
3) „ „ „ „ Physik: der Prof. Dr. Melde,
4) „ „ „ „ Chemie: der Prof. Dr. Zincke,
5) für die Fächer der beschreibenden Naturwissenschaften: der Prof. Dr. Greeff.

Marburg den 8. September 1880.

Königliches Universitäts-Curatorium.

707. In Gemäßheit des §. 38 des Einführungs-Gesetzes vom 29. Mai 1873 wird, nachdem durch Verfügung des unterzeichneten Gerichts vom 29. April d. J. die neue steueramtliche Vermessung bezüglich

1) des Kartenblatts 2 der Gemarkung Crumbach, Parzellen 147 bis 386,
2) des Kartenblatts 1 der Gemarkung Ochshausen, Parzellen 1 bis 107, 109 bis 117, 120, 121, Blatt 4 Parzellen 59/16, 60/16, sowie
3) des Kartenblatts A. der Gemarkung Sandershausen, enthaltend die Feldlagen: Rauhlöwer, Lieth, Liebenau, im Guxhohle, am Zollhause,

bekannt gemacht worden, und Einwendungen nicht erhoben sind, nunmehr zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß sich die Grenzen der betreffenden Grundstücke fortan lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung bestimmen.

Cassel den 7. September 1880.

Königl. Amtsgericht, Abth. 8. Hoffmann.

Vacanzen.

708. Die evangelische Schulstelle zu Breunings, mit welcher ein jährliches Einkommen von 750 Mark neben freier Wohnung und Feuerung verbunden, wird durch die Versetzung des seitherigen Stelleninhabers mit dem 1. October d. J. vacant. Bewerber haben ihre Meldungsgesuche nebst Zeugnissen binnen 4 Wochen an den Lokal-Schul-Inspector, Herrn Pfarrer Wittekindt zu Sterbfritz, oder an die unterzeichnete Behörde einzureichen. Schlüchtern den 7. September 1880.

Königliches Landrathsamt.

J. V.: Falkenthal, Kreis-Secretair.

709. Die Schulstelle zu Näherstille, mit welcher neben freier Wohnung und Feuerung ein Einkommen von 780 Mark verbunden ist, wird durch Versetzung ihres seitherigen Inhabers vom 1sten k. Mts. an vacant. Bewerber um dieselbe werden aufgefordert, ihre Meldungsgesuche mit den erforderlichen Befähigungs- und Sittenzeugnissen binnen 3 Wochen bei dem Königlichen Lokal-Schul-Inspector, Herrn Pfarrer Rettberg dahier, oder bei dem Unterzeichneten einzureichen.

Schmalkalden am 6. September 1880.

Der Landrath v. Lengerke.

710. Bewerber um die erledigte Schulstelle zu Reptich, mit welcher ein competenzmäßiges Einkommen von 750 Mark neben freier Wohnung und Feuerung verbunden ist, werden hierdurch aufgefordert, ihre Gesuche nebst den nöthigen Zeugnissen bei mir oder bei dem Herrn Pfarrer Mogge zu Niederurff binnen drei Wochen einzureichen.

Fritzlar den 8. September 1880.

Der Landrath von Eschwege.

Personal-Chronik.

Versetzt ist zum 1. October c. der Steuer-Inspector Scherer aus Altona nach Cassel unter Beförderung zum Kataster-Inspector für den neugebildeten die Katasterämter in den nördlichen Kreisen des Regierungsbezirks einschließenden Kataster-Inspectionsbezirk.

Ferner ist versetzt am 1. September c.: der Kataster-Supernumerar Kolvenbach in gleicher Eigenschaft von Cassel nach Aachen.

Dem Lehrer Jüngst zu Anzefahr, Kr. Kirchhain, ist aus Anlaß seines fünfzigjährigen Dienstjubiläums das Allgemeine Ehrenzeichen mit der Zahl 50 Allergnädigst verliehen worden.

Dem Lehrer an der städt. höheren Töchterschule zu

Digitized by Google

Cassel und an dem damit verbundenen Lehrerinnenseminar, Organisten Brede ist durch Patent des Herrn Ministers der geistl. 2c. Angelegenheiten das Prädicat „Musik-Director“ beigelegt worden.

Die seither von dem Metropolitan Ullrich zu Windecken und bezw. dem Pfarrer v. Starck zu Bergen verwaltete Oberschulinspection über die Schulen der Classe Windecken, sowie der Classen Bergen und Bockenheim mit Ausschluß der Schulen in der Stadt Bockenheim ist dem Pfarrer Kaufel zu Marköbel und die infolge Ablebens des Metropolitans Coing zu Gudensberg erledigte Oberschulinspection über die Schulen der Classe Gudensberg, wovon die im Kreise Wolfhagen belegenen Schulen abgezweigt und fortan der Oberschulinspection Wolfhagen zugewiesen sind, dem Metropolitan Martin zu Gudensberg übertragen worden.

Dem Pfarrer Lohrmann zu Homberg ist die Lokalschulinspection über die Schule in Holzhausen, Kr. Homberg, dem Pfarrer Vordemann zu Speele die Lokalschulinspection in Wahnhausen, Landkr. Cassel, dem Pfarrer Drewes zu Wellen die Lokalschulinspection in Wenzigerode, Kr. Fritzlar, sowie den Pfarrern Köhler zu Rüdigheim, Riebeling zu Schemmern, Ernst zu Rosenthal, Schafft zu Verna, Nacken zu Kleinschmalkalden, Tewaag zu Kirchvers, Römheld zu Eichen, Most zu Heinebach, Wittekindt zu Mottgers u. Koch zu Sebbeterode die Localschulinspection über die Schulen ihres Kirchspiels übertragen worden.

Die seither von dem Metropolitan Heußner zu Ziegenhain verwaltete gesammte Lokalschulinspection daselbst ist dem 2. Pfarrer Schenk daselbst, unter Ernennung desselben zum Mitglied des Stadtschulvorstandes in Ziegenhain, übertragen worden.

Die Wahl des Mitglieds des ständigen Bürgerausschusses, Verlagsbuchhändlers Fisher zu Cassel zum Mitglied der Stadtschuldeputation daselbst, sowie die Wahl des Stadtrathsmitglieds, Mühlenbesitzers Kees u. des Ausschußvorstehers, Fabrikanten Mähler zu Gelnhausen zu Mitgliedern der dasigen Stadtschuldeputation ist bestätigt worden.

Die Anstellung der Lehrer Gottsleben zu Harleshausen, Grebe zu Neuswarts, Henkel zu Josbach, Wolf zu Zwesten, Dießner zu Creisfeld u. Keitel zu Münden als Elementarlehrer, sowie der Lehrerin Baupel zu Cassel als Lehrerin an dem städt. Schulorganismus zu Cassel, ferner der Lehrerin Schlemmer zu Marburg als Lehrerin an der städt. höheren Töchterschule das., des Lehrers Funk zu Rauschenberg als Elementarlehrer an den städt. Volksschulen zu Marburg, des Lehrers Fiehler zu Gittersdorf als Elementarlehrer an der städt. Volksschule zu Eschwege, des Lehrers Gonnermann zu Heringen als Elementarlehrer an den städt. Volksschulen zu Hersfeld ist bestätigt worden.

Der Lehrer Pölzig zu Tzschacksdorf ist zum Lehrer an der Stadtschule zu Hofgeismar, der Lehrer Frank zu Struth zum Lehrer an den städt. Schulen zu Schmalkalden, der seitherige 4. Lehrer Ferreau zu Treysa zum Lehrer an der dasigen Stadtschule mit dem Einkommen der 3. Schulstelle das., der Lehrer Leonhäuser zu Wohra zum Lehrer an der Stadtschule zu Kirchhain mit dem Einkommen der 5. Schulstelle das., der Lehrer Heusinger zu Ersrode zum Lehrer an der Stadtschule zu Wetter, der seitherige 3. Lehrer Kalb zu Tann a/d. Rh. auf Präsentation zum Lehrer an der dasigen Stadtschule mit dem Einkommen der 2. Schulstelle das. ernannt worden.

Versetzt wurden die Lehrer Lauterbach zu Reichenbach, Kr. Witzenhausen, als Lehrer an die ev. Schule zu Wehren, Kr. Fritzlar, Blum zu Unterreichenbach, Kr. Gelnhausen, als Lehrer an die ev. Schule zu Marjoß, Kr. Schlüchtern, Völker zu Bischhausen, Kr. Eschwege, als Lehrer an die ev. Schule zu Ellershausen, Kr. Witzenhausen, Schmitl zu Niederelsungen, Kr. Wolfhagen, als Lehrer an die ev. Schule zu Dissen, Kr. Fritzlar, Michel zu Gondsroth, Kr. Gelnhausen, als Lehrer an die ev. Schule zu Eschersheim, Kr. Hanau, Simon zu Neuhof, Kr. Fulda, als Lehrer an die ev. Schule zu Fechenheim, Kr. Hanau, Kiel zu Langenschwarz, Kr. Hünfeld, als Lehrer an die ev. Schule zu Bergheim, Kr. Melsungen, Frei zu Lütter, Kr. Hersfeld, unter Zurückziehung seiner Ernennung zum Lehrer in Hosenfeld, Kr. Fulda, als Lehrer an die kath. Schule zu Bieber, Kr. Gelnhausen, Hartmann zu Bieber, Kr. Gelnhausen, als Lehrer an die kath. Schule zu Lütter, Kr. Hersfeld, Zimmer zu Heverode, Kr. Rotenburg, als Lehrer an die ev. Schule zu Buchenau, Kr. Hünfeld, ferner die prov. angestellten Lehrer Börner zu Breunings, Kr. Schlüchtern, als prov. Lehrer an die ev. Schule zu Niederdorfelden, Kr. Hanau, Wilhelm zu Näherstille, Kr. Schmalkalden, als prov. Lehrer an die ev. Schule zu Marzhausen, Kr. Witzenhausen, Schneider zu Mäckelsdorf, Kr. Eschwege, als prov. Lehrer an die ev. Schule zu Praunheim, Kr. Hanau, Bähr zu St. Ottilien, Kr. Witzenhausen, als prov. Lehrer an die ev. Schule zu Oberbeisheim, Kr. Homberg, Jung zu Süß, Kr. Rotenburg, als prov. Lehrer an die ev. Schule zu Oberjossa, Kr. Ziegenhain, Senzel zu Wickersrode, Kr. Witzenhausen, als prov. Lehrer an die ev. Schule zu Reichenbach, dess. Kr.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 74.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 15 Reichspfennig. — Belagsblätter für ½ und ¼ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 50. Ausgegeben Mittwoch den 22. September. 1880.

Inhalt der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Die Nummer 31 der Gesetz-Sammlung, welche vom 8. September 1880 ab in Berlin zur Versendung gelangte, enthält unter

Nr. 8735 die Verordnung, betreffend den Sitz der Generalkommission für die Provinzen Ost- und Westpreußen und Posen. Vom 16. August 1880;

Nr. 8736 die Verfügung des Justiz-Ministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für den Bezirk des Amtsgerichts Bargteheide in der Provinz Schleswig-Holstein. Vom 23. August 1880;

Nr. 8737 die Verfügung des Justiz-Ministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirks des Amtsgerichts Hoya. Vom 1. September 1880.

Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. October 1878.

711. Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. October 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die vom 5. und 20. Juni, 5. und 20. Juli, sowie vom 5. und 20sten August d. J. datirten Nummern 7, 8, 9, 10, 11 und 12 der in der Imprimerie H. Albert zu Lyon, Quai de la Guillotière 6, gedruckten und von M. Leclusе zu Saint-Cloud bei Paris, Rue Royale 28, redigirten periodischen Druckschrift „La Revue socialiste“ nach Maßgabe des §. 11 des gedachten Gesetzes Seitens der unterzeichneten Landespolizeibehörde verboten worden sind. Berlin den 10. September 1880.

Königl. Polizei-Präsidium. J. V.: von Heppe.

712. Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das ohne Angabe des Druckers und Verlegers erschienene Flugblatt mit der Ueberschrift: „Sozialistische Arbeiter-Partei Deutschlands. An die Bruder-Parteien und Vereinigungen von Gesinnungsgenossen aller Länder, welche an den jüngsten Congreß der Deutschen Sozialdemokratie Begrüßungs- und Zustimmungs-Adressen gerichtet haben“, und der Unterschrift: „Im Auftrage des Congresses: Die auswärtige Verkehrsstelle: Walther“, nach §. 11 des gedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten worden ist.

Berlin den 18. September 1880.

Königliches Polizei-Präsidium. von Madai.

713. Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachungen vom 10. März 1879 und 1. Mai 1880 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Liquidation der hiesigen Mitgliedschaft des unterm 29sten Oktober 1878 von dem Großherzoglich hessischen Kreisamt Gießen verbotenen „Allgemeinen deutschen Schneidervereins“ beendet ist.

Berlin den 16. September 1880.

Königliches Polizei-Präsidium. von Madai.

714. Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die im Verlage der Volksbuchhandlung Hottingen-Zürich 1880 erschienene nicht periodische Druckschrift: „Ein neues Wintermärchen. Heine's Besuch im neuen Deutschen Reiche der Gottesfurcht und frommen Sitte. Neu-Auflage im unveränderten Originaltexte. Den Herren Staats- und Gesellschaftsrettern gewidmet“ nach §. 11 des genannten Gesetzes von der unterzeichneten Landespolizeibehörde verboten ist.

Hamburg den 14. September 1880.

Die Polizei-Behörde. Senator Dr. Mönckeberg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserl. und Königl. Centralbehörden.

715. Zum 1. October tritt die Republik San Domingo dem Weltpostverein bei. Von diesem Zeitpunkte ab kommen mithin für Briefsendungen nach und aus der Republik San Domingo die Vereinsportosätze in Anwendung, nämlich 20 Pfennig für frankirte Briefe, 40 Pfennig für unfrankirte Briefe; 10 Pfennig für Postkarten, 5 Pfennig für je 50 Gramm Drucksachen, Geschäftspapiere und Waarenproben, mindestens jedoch 20 Pfennig für Geschäftspapiere und 10 Pfennig für Waarenproben.

Berlin W. den 9. September 1880.

Der Staatssecretair des Reichs-Postamts. Stephan.

716. Vom 1. October ab wird der Meistbetrag der Postanweisungen im Verkehr mit Ostindien auf 20 Pfund Sterling (409 Mark) erhöht. Der einzuzahlende Betrag ist vom Absender in englischer Währung auf der Postanweisung anzugeben. Die Taxe für Postanweisungen nach Ostindien beträgt vom gleichen Zeitpunkte ab für Beträge bis 40 Mark: 40 Pf., für jede weiteren 20 Mark: 20 Pf. mehr. Ueber die sonstigen Erfordernisse der Postanweisungen nach Ostindien ertheilen die Postanstalten auf Verlangen bereitwilligst Auskunft.

Berlin W. den 13. September 1880.

Der Staatssecretair des Reichs-Postamts. Stephan.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

717. Der Herr Minister des Innern hat durch Verfügung vom 23sten v. Mts. mit uns sich dahin einverstanden erklärt, daß die im letzten Absatze des §. 45 der Kurhessischen Gemeinde-Ordnung vom 23. October 1834 bezeichnete Frist von acht Tagen, binnen welcher die Einwendungen gegen die Wahl der Mitglieder des Gemeinde-Ausschusses bei der Aufsichtsbehörde anzubringen sind, nicht erst von dem Tage, an welchem die Erklärung der Gesetzmäßigkeit der Wahl in der Gemeinde bekannt gemacht worden ist, sondern von dem Schlusse der Wahl selbst an zu berechnen ist.

Es werden daher die entgegenstehenden Beschlüsse des vormaligen Kurfürstlichen Ministeriums des Innern vom 20. März 1835, Nr. 1875, vom 23. September 1835, Nr. 8145 und vom 28. Februar 1851, Nr. 11931/50, aufgehoben.

Cassel am 14. September 1880.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

718. Nach einem Erlasse des Herrn Reichskanzlers vom 7. September d. J. ist Herr Bernhard Goldbeck zum Großbritannischen Viceconsul in Frankfurt a/M. ernannt und demselben das Exequatur ertheilt worden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, damit der Genannte in seiner gedachten Amtseigenschaft Anerkennung und Zulassung finde.

Cassel am 18. September 1880.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

719. Durchschnitts-Berechnung über die Markt- und Ladenpreise an den Garnisonsorten in dem Regierungs-Bezirke Cassel für den Monat August 1880.

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Marktorte.	Durchschnitts-Preis a. für 100 Kilogramm. Waizen.	Roggen.	Gerste.	Hafer.	Erbsen (gelbe.)	Speise-Bohnen (weiße.)	Linsen.	Kartoffeln.	Stroh.	Heu.	b. für 1 Kilogramm. Rindfleisch	Kuhfleisch.	Schweinefleisch.	Kalbfleisch	Hammelfleisch.	Spec, geräuchert.	Ess-Butter	c. für 60 Stck. Eier.
		ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰
1	Cassel . .	21 83	18 80	16 76	14 02	24 63	36 25	36 69	6 56	4 16	5 70	1 42	1 21	1 45	— 88	1 28	1 45	2 30	3 21
2	Kriglar .	21 88	18 25	16 38	13 94	24 50	26 —	26 50	5 71	4 —	4 83	1 20	1 12	1 22	— 82	1 05	1 83	2 —	3 —
3	Fulda . .	21 68	20 12	16 57	14 57	29 25	29 15	29 43	7 33	5 65	6 10	1 12	— 93	1 25	— 60	— 95	1 40	1 73	2 55
4	Hanau .	23 17	19 47	17 46	15 10	28 —	24 —	43 —	4 62	4 53	4 82	1 40	— 98	1 60	1 08	1 14	2 —	2 24	2 95
5	Hersfeld .	21 75	18 75	15 25	12 25	29 50	29 50	30 50	5 50	3 62	4 —	1 25	— 90	1 20	— 70	1 20	1 80	1 80	2 40
6	Hofgeismar	22 50	20 50	18 —	15 —	18 —	30 —	20 —	4 67	4 —	5 80	1 30	— —	1 20	— 80	1 16	1 80	2 20	3 —
7	Marburg .	22 —	19 50	17 50	15 50	20 —	30 —	38 —	6 —	4 —	4 —	1 30	1 —	1 40	— 80	1 20	1 80	1 90	3 —
8	Rotenburg	22 —	19 —	18 —	15 —	27 —	36 —	36 —	7 —	4 —	4 80	1 30	1 20	1 20	— 80	1 —	2 —	2 20	3 —
	Summa .	176 81	154 39	135 92	115 38	200 88	240 90	260 12	47 39	33 96	40 05	10 29	7 34	10 52	6 48	9 01	14 08	16 37	23 11
	Durchschnittsbetrag .	22 10	19 30	16 99	14 42	25 11	30 11	32 52	5 92	4 25	5 01	1 29	1 05	1 32	— 81	1 13	1 76	2 05	2 89

Nr.	Bezeichnung der Markt-Orte.	Laden-Preise pro 1 Kilogramm. Mehl. Weizen. Nr. 1.	Roggen Nr. 1.	Gersten-Graupe	Grütze.	Buchweizengrütze.	Hirse.	Reis, Java.	Kaffee. Java-, mittler.	gelber (gebrannter).	Schweine-Schmalz.	Speisefalz.
		ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰
1	Cassel	— 44	— 34	— 60	— 44	— 46	— 40	— 60	2 60	3 10	1 70	— 20
2	Kriglar	— 33	— 28	— 50	— 40	— —	— 40	— 50	2 60	3 50	1 65	— 20
3	Fulda	— 48	— 34	— 56	— 46	— —	— 46	— 68	2 80	3 10	1 20	— 18
4	Hanau	— 48	— 35	— 62	— 53	— —	— 40	— 58	2 60	3 40	1 50	— 20
5	Hersfeld	— 40	— 28	— 50	— 48	— —	— 40	— 60	2 80	3 20	1 60	— 20
6	Hofgeismar	— 40	— 30	— 40	— 36	— —	— 48	— 40	2 60	3 —	1 60	— 20
7	Marburg	— 40	— 30	— —	— —	— —	— 50	— 40	2 60	3 40	1 80	— 20
8	Rotenburg	— 40	— 30	— 60	— 46	— —	— 40	— 54	3 —	3 40	1 50	— 20
	Summa .	3 33	2 49	3 78	3 13	— 46	3 44	4 30	21 60	26 10	12 55	1 58
	Durchschnittspreis	— 42	— 31	— 54	— 45	— 46	— 43	— 54	2 70	3 26	1 57	— 20

Cassel am 13. September 1880.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

720. Zum diesseitigen Local-Güter-Tarife vom 1sten Juli 1877 ist der vom 1. November d. J. an gültige Nachtrag 26 herausgegeben, nach welchem in die Allgemeinen Tarifvorschriften unter BI 4 folgender neue

Passus aufzunehmen ist:

„a) Explodirbare Gegenstände.

Für die in der Anlage D des Betriebs-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands unter I aufgeführten Gegenstände wird das Doppelte der gewöhnlichen Stückgut- oder Wagenladungsfracht, mindestens jedoch die Fracht für 5000 kg nach den Sätzen der Classe A I pro Frachtbriefsendung erhoben. Hierbei macht es keinen Unterschied, ob eine Beiladung anderer Güter stattgefunden hat oder nicht.

Sofern bei Sendungen von Sprengstoffen nach den reglementarischen Bestimmungen Schutzwagen zur Einstellung gelangen müssen und solche nicht durch gleichzeitig von demselben Versender aufgegebene beladene Wagen mit dessen Zustimmung gestellt werden, ist in allen Fällen die tarifmäßige Gebühr für 2 Schutzwagen zu entrichten, ohne Rücksicht darauf, ob die Schutzwagen aus der Zahl der ohnehin zur Beförderung bestimmten Wagen entnommen, oder ob sie besonders zu diesem Zweck in den Zug eingestellt sind.

Die erforderlichen Begleiter sind nach den Sätzen für Viehbegleiter in Packwagen zu befördern.

Außerdem kommen zur Berechnung die der Bahnverwaltung für die Behandlung dieser Transportgegenstände auf den Bahnhöfen erwachsenden Kosten, sowie sämmtliche sonstige eigene Auslagen der Bahnverwaltung."

Die jetzigen Bestimmungen sub a. b. c. d. erhalten die Buchstaben b. c. d. e.

Die vorstehenden Bestimmungen finden vom 1sten November d. J. an auch in sämmtlichen directen und Verbandsverkehren, für welche das Betriebs-Reglement für die Eisenbahnen Deutschlands gilt, Anwendung.

Exemplare des Nachtrags sind in den Güter-Expeditionen käuflich zu haben.

Hannover den 18. September 1880.

Königliche Eisenbahn-Direction.

721. Unter Bezugnahme auf die von dem unterzeichneten Gericht am 5. Mai d. J. erlassene Bekanntmachung wird nunmehr nach Ablauf der darin bestimmten Frist die neue Flurkarte der Gemarkung Zennern bezüglich der Karteublätter 15, 16 und 17 hiermit dahin festgestellt, daß sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuch gewahrt sind, fortan lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung bestimmen.

Fritzlar am 13. September 1880.

Königliches Amtsgericht. Dorn.

722. Nachdem eine neue steueramtliche Vermessung für die Gemarkung Nanz- und Willershausen vollendet, und Seitens der Katasterbehörde dem Amtsgericht davon Kenntniß gegeben ist, wird hierdurch unter Bezugnahme auf §. 38 — Einführungs-Gesetz vom 29. Mai 1873 — öffentlich bekannt gemacht, daß

1) die Flurbuchsabschriften und Gebäudesteuerrollen in dem Lokal des unterzeichneten Amtsgerichts;

2) die dazu gehörigen Karten im Lokal des Königlichen Katasteramts zu Marburg

zur Einsicht der Betheiligten seit heute offengelegt sind.

Die Einsichtnahme kann täglich — Sonn- und Festtage ausgenommen — Vormittags von 9 bis 12 und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr erfolgen.

Diejenigen, welche die Ergebnisse der Vermessung bezüglich der Grenzen und der Bezeichnung der neu kartirten Grundstücke in den gerichtlichen Büchern anfechten wollen, haben dieses im Wege der Berichtigungsklage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer zu bewirken, auch Vormerkung der geltend gemachten Ansprüche zu verlangen.

Dieses muß jedoch binnen acht Wochen, von demjenigen Tage an gerechnet, an welchem diese Bekanntmachung zum ersten Mal im Amtsblatt erscheint, geschehen. Nach Ablauf dieser Frist bestimmen sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuch gewahrt sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung.

Fronhausen am 3. Mai 1880.

Königliches Amtsgericht. Fenner.

Vacanzen.

723. Bewerber um die mit dem 1. October d. J. zur Erledigung kommende Schulstelle zu Heyerode, mit welcher ein Diensteinkommen von 780 Mark nebst freier Wohnung und Feuerung verbunden ist, wollen ihre Gesuche nebst Zeugnissen dahier oder bei dem Lokal-Schul-Inspector, Herrn Metropolitan Schminke zu Sontra, innerhalb 14 Tagen einreichen.

Rotenburg am 9. September 1880.

Der Königliche Landrath. v. Altenbockum.

724. Bewerber um die mit dem 1. October d. J. zur Erledigung kommende Schulstelle zu Mäckelsdorf haben binnen drei Wochen unter Vorlegung ihrer Zeugnisse entweder bei dem Herrn Pfarrer Riebeling zu Schemmern oder bei dem Unterzeichneten schriftlich sich zu melden.

Eschwege am 14. September 1880.

Der Königliche Landrath Groß.

725. Bewerber um die mit dem 1. October d. J. zur Erledigung kommende Schulstelle zu Ersrode haben ihre mit den nöthigen Zeugnissen versehenen Meldungsgesuche innerhalb 14 Tagen dahier oder bei dem Lokal-Schul-Inspector, Herrn Pfarrer Kempf zu Beenhausen, einzureichen.

Rotenburg am 11. September 1880.

Der Königliche Landrath. v. Altenbockum.

726. Bewerber um die mit dem 1. November d. J. zur Erledigung kommende Schulstelle zu Albungen haben unter Vorlage ihrer Zeugnisse binnen 3 Wochen entweder bei dem Herrn Pfarrer Schaumberg zu Albungen oder bei dem Unterzeichneten schriftlich sich zu melden.

Eschwege den 16. September 1880.

Der Königliche Landrath Groß.

727. Bewerber um die mit dem 1. October d. J.

Digitized by Google

zur Erledigung kommende Schulstelle zu St. Ottilien werden hierdurch aufgefordert, ihre mit den nöthigen Zeugnissen versehenen Meldungsgesuche binnen drei Wochen bei dem unterzeichneten Schulvorstand einzureichen. Witzenhausen u. Helsa den 14. Septbr. 1880.

Der Schulvorstand:

Der Landrath Bernstein. Der Pfarrer Rommel.

Personal-Chronik.

Die definitive Anstellung der seither provisorisch bestellten Lehrer Wagner, Schröder, Schomberg, Rüppel, Schubert u. Kraut zu Cassel als Lehrer, sowie der seither beauftr. Lehrerinnen Flach u. Hildebrand das. als Lehrerinnen an dem städt. Schulorganismus zu Cassel ist bestätigt worden. Ferner wurden definitiv angestellt der Lehrergehülfe Zahn zu Salmünster, Kr. Schlüchtern, als Lehrer an der Stadtschule in Soden, desf. Kr., die seither provisorisch bestellten Lehrer Ernst zu Steinau, Kr. Schlüchtern, als Lehrer an der Stadtschule das., Falk zu Roth, Kr. Gelnhausen, als Lehrer an der ev. Schule das., Ast zu Todemann, Kr. Rinteln, als Lehrer an der ev. Schule das., Iber zu Bernsen, Kr. Rinteln, als Lehrer an der ev. Schule das., Schulz zu Gensungen, Kr. Melsungen, als Lehrer an der ev. Schule das., Kohl zu Sandberg, Kr. Hersfeld, als Lehrer an der ev. Schule das., Zentgraf zu Eichenzell, Kr. Fulda, als Lehrer an der kath. Schule das., Figge zu Algesdorf, Kr. Rinteln, als Lehrer an der ev. Schule das., Gläntzer zu Beenhausen, Kr. Rotenburg, als Lehrer an der ev. Schule das., Streb zu Buchenau, Kr. Hünfeld, als Lehrer an der kath. Schule das., Ney zu Salzschlirf, Kr. Fulda, als Lehrer an der kath. Schule das., Schneider zu Löhlbach, Kr. Frankenberg, als Lehrer an der ev. Schule zu Densberg, Kr. Fritzlar, Orth zu Mariendorf, Kr. Hofgeismar, als Lehrer an der ev. Schule das., Knörr zu Gethsemane, Kr. Hersfeld, als Lehrer an der ev. Schule das., Rang zu Roppershain, Kr. Homberg, als Lehrer an der ev. Schule das., Bachmann zu Obergude, Kr. Rotenburg, als Lehrer an der ev. Schule das., Knöll zu Hailer, Kr. Gelnhausen, als Lehrer an der ev. Schule das., Rabe zu Niederthalhausen, Kr. Rotenburg, als Lehrer an der ev. Schule das., Richardt zu Nesselröden, Kr. Eschwege, als Lehrer an der ev. Schule das., Alt u. Breidenbach zu Hanau als Lehrer an den städt. Elementarschulen das.

Provisorisch angestellt wurden der Lehrergehülfe Fenner zu Möllenbeck, Kr. Rinteln, als Lehrer an der ev. Schule das., der Lehrer Totzke zu Elbing als Lehrer an der Stadtschule zu Rinteln, die Schulamtscandidaten Schneider aus Oberursel als Lehrer an der kath. Schule zu Maberzell, Kr. Fulda, Maus aus Niederklein als Lehrer an der kath. Schule zu Finkenhain, Kr. Fulda, Spier aus Gemünden als Lehrer an der isr. Schule zu Sontra, Kr. Rotenburg, Temme zu Glesch als Lehrer an der kath. Schule zu Orb, sowie die Lehrerin Reuße zu Cassel als Lehrerin an der Stadtschule zu Rinteln.

In den Ruhestand versetzt wurden der Lehrer Liebermann an der städt. Knabenbürgerschule zu Cassel, die Lehrer Milde u. C. Wagner an den städt. Freischulen das., die Lehrer Cantor Cuyrim zu Allendorf a/W., Klißner zu Maberzell u. Lissard an der isr. Schule zu Amöneburg.

Die nachgesuchte Dienstentlassung erhielten der Rector Asmus zu Rodenberg, die Lehrer Ahlbach zu Finkenhain, Breidenbach zu Kirchhain, Schäfer zu Albungen, der Lehrer Aschenbrand an der isr. Schule zu Niederaula, sowie die Lehrerin Hauß zu Allendorf a/d. W.

Gestorben sind die Lehrer Schönewald zu Niederellenbach, Berndt zu Wolfhagen, Reitz zu Wüstensachsen, Cantor Saul zu Hohenrode und Cantor Keßler zu Neukirchen, Kr. Hünfeld.

Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, den bisher probeweise mit Verwaltung einer Postrathsstelle bei der Ober-Postdirection in Cassel beauftragten Postinspector Wächter zum Postrath zu ernennen.

Der Postassistent Raphael ist von Hersfeld nach Wächtersbach versetzt und

der Postassistent Huhn in Großalmerode zum Postverwalter daselbst ernannt worden.

Der Kaufmann Ellenberger in Beiseförth und der pensionirte Postschaffner Kranz in Sterzhausen sind zu Postagenten angenommen worden.

Die Rechtscandidaten Blomeyer, Diehls, Waas und Hartert sind zu Referendaren ernannt, der Gefangenwärter Knecht in Cassel ist als Gerichtsdiener und Gefangenwärter an das Amtsgericht in Volkmarsen und der Gerichtsdiener Henrich in Volkmarsen als Gefangenwärter an das Gerichtsgefängniß in Cassel versetzt worden.

Der bisherige Hülfsschutzmann Bronsch zu Hanau ist zum Schutzmann bei der Königlichen Polizeiverwaltung in der Stadt Marburg ernannt worden.

Anstatt: Der praktische Arzt Dr. Hermann Berner hat sich in Witzenhausen niedergelassen, muß es heißen: „Hermann Berner hat sich als Arzt in Witzenhausen niedergelassen".

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 76.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 15 Reichspfennig. — Belagsblätter für ½ und ¾ Bogen 5 und für 1 und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 51. Ausgegeben Mittwoch den 29. September. 1880.

Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. October 1878.

728. Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die im Verlage von Jacob Dirnböcks Buchhandlung (G. Draudt) zu Wien, I. Herrengasse 3, erschienene nicht periodische Druckschrift: „Vertheidigungsrede, gehalten im Krakauer Schwurgerichtssaale am 13. April 1880 im Prozeß der polnischen Sozialisten“ von Dr. Joseph Rosenblatt, Dozenten der Jagiellonischen Universität und Vertheidiger in Strafsachen, übersetzt von Edm. Mikiewicz, nach §. 11 des gedachten Gesetzes Seitens der unterzeichneten Landespolizeibehörde verboten worden ist. Berlin den 22. September 1880.

Königliches Polizei-Präsidium. von Madai.

729. Auf Grund der §§. 11 und 12 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 ist das Flugblatt mit der Ueberschrift: „Pfaffentrug oder ein Raubau-Abend bei Stöckern“, Druck angeblich von A. Schultze in Berlin, von der unterzeichneten Landespolizeibehörde verboten worden.

Weimar den 18. September 1880.

Der Großherzogl. S. Direktor des I. Verwaltungsbezirks.

Wolfenius.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserl. und Königl. Centralbehörden.

730. Bei der heute in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten Verloosung von Schuldverschreibungen der 4 prozentigen Staats-Anleihen von 1850, 1852 und 1853 sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, die in den ausgelooften Nummern verschriebenen Kapitalbeträge vom 1. April 1881 ab, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den nach dem 1. April 1881 fällig werdenden Zinskupons und Talons, bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße 94, zu erheben. Die Zahlung erfolgt von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats. Die Einlösung erfolgt auch bei den Regierungs-Hauptkassen, bei den Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg und bei der Kreiskasse zu Frankfurt a/M. Zu diesem Zwecke können die Schuldverschreibungen nebst Kupons und Talons einer dieser Kassen schon vom 1. März 1881 ab eingereicht werden, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen hat und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung vom 1. April 1881 ab bewirkt.

Der Betrag der etwa fehlenden Kupons wird von dem Kapitale zurückbehalten.

Mit dem 1. April 1881 hört die Verzinsung der verlooften Schuldverschreibungen auf.

Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabfolgt.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Mit den verlooften Schuldverschreibungen sind unentgeltlich abzuliefern und zwar:

von der Anleihe von 1850 und 1852: die Zinskupons Ser. VIII. Nr. 6/8 und die Talons;

von der Anleihe von 1853: die Talons zur Abhebung der Ser. VIII.

Berlin den 16. September 1880.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

731. Bei der heute in unserem Sitzungszimmer vor Notar und Zeugen stattgehabten Auslooſung der am 31. December 1880 zur Rückzahlung gelangenden Prioritäts-Obligationen der Taunus-Eisenbahn sind folgende Nummern gezogen worden:

1) von dem 3½ procentigen Anlehen von 1844
— 36. Rückzahlungsrate —

Lit. A. Nr. 45. 48. 80. 98. 164. 186. 231. 235.
„ B. Nr. 7. 23. 33. 61. 96. 98. 208. 209. 260. 269.
„ C. Nr. 1. 41. 49. 91. 107. 120. 142. 153. 155. 170. 254. 275. 276. 344.

2) von dem 4 procentigen Anlehen von 1862
— 18. Rückzahlungsrate —

Lit. A. Nr. 26. 159. 235.
„ B. Nr. 154. 352. 360. 368. 489. 566.

Dieselben werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag vom 31. December 1880 ab bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße 94, gegen Quittung und Rückgabe der Obligationen nebst den dazu gehörigen, nicht mehr zahlbaren Zinskupons und zwar: von dem Anlehen von 1844, Ser. II Nr. 8, und von dem Anlehen von 1862, die am 30. Juni und 31. December 1881 und am 30. Juni 1882 fälligen Kupons ohne laufende Nummer, nebst Talons, zu erheben.

Digitized by Google

Die Zahlung erfolgt von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats.

Die Einlösung geschieht auch bei der Hauptkasse der Königlichen Eisenbahn-Direction zu Frankfurt a/M. und bei der Königlichen Kreiskasse daselbst, sowie ferner bei den Königlichen Regierungs- und Bezirks-Hauptkassen. Zu diesem Zwecke können die Obligationen nebst Kupons und Talons einer dieser Kassen schon vom 1. December d. J. ab eingereicht werden, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen hat und nach erfolgter Feststellung vom 31sten December 1880 ab die Auszahlung bewirkt.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mit abzuliefernden Kupons wird von dem zu zahlenden Kapitalbetrage zurückbehalten.

Vom 1. Januar 1881 ab hört die Verzinsung dieser Obligationen auf.

Zugleich werden die bereits früher ausgelooften, noch rückständigen Obligationen:

1) von dem 3½ procentigen Anlehen von 1844,
34. Verlooſung: Lit. B. à 500 fl. Nr. 292.
„ C. à 250 fl. Nr. 121. 217.
35. — „ A. à 1000 fl. Nr. 37.
„ B. à 500 fl. Nr. 215.
„ C. à 250 fl. Nr. 61.

2) von dem 4procentigen Anlehen von 1862,
17. Verlooſung: Lit. A. à 1000 fl. Nr. 46.

hierdurch mit dem Bemerken aufgerufen, daß ihre Verzinsung bereits mit dem 31. December des Jahres ihrer Verlooſung aufgehört hat.

Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabfolgt.

Berlin den 15. September 1880.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

732. Bei der heute in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten 26sten Verlooſung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855 sind die 50 Serien Nr. 115. 131. 145. 155. 181. 221. 224. 234. 246. 257. 321. 329. 342. 388. 399. 425. 449. 465. 470. 481. 505. 509. 546. 645. 689. 738. 771. 816. 831. 883. 917. 939. 959. 1006. 1050. 1064. 1077. 1081. 1104. 1133. 1173. 1206. 1243. 1270. 1273. 1287. 1307. 1324. 1413. 1488

gezogen worden.

Die zu diesen 50 Serien gehörigen 5000 Stück Schuldverschreibungen werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, den Prämien-Betrag von 351 Mark für jede Schuldverschreibung vom 1. April 1881 ab gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen und der dazu gehörigen Zinskupons Ser. IV Nr. 2 bis 8 über die Zinsen vom 1. April 1880 ab nebst Talons, welche nach dem Inhalte der Schuldverschreibungen unentgeltlich abzuliefern sind, bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße 94, zu erheben. Die Zahlung erfolgt von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats. Die Einlösung geschieht auch bei den Regierungs-Hauptkassen, bei den Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg und bei der Kreiskasse zu Frankfurt a/M. Zu diesem Zwecke können die Schuldverschreibungen nebst Kupons und Talons einer dieser Kassen schon vom 1. März 1881 ab eingereicht werden, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen hat und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung vom 1. April 1881 ab bewirkt.

Der Betrag der etwa fehlenden Kupons wird von der Prämie zurückbehalten.

Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabfolgt.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Prämien-Zahlungen nicht einlassen.

Von den bereits früher verlooſten und gekündigten Serien und zwar:

aus der 1. Verlooſung (1856)
von Ser. 1328,
aus der 8. Verlooſung (1863)
von Ser. 1402,
aus der 10. Verlooſung (1865)
von Ser. 870,
aus der 11. Verlooſung (1866)
von Ser. 1114,
aus der 13. Verlooſung (1868)
von Ser. 1323,
aus der 14. Verlooſung (1869)
von Ser. 787. 1217,
aus der 15. Verlooſung (1870)
von Ser. 1482,
aus der 16. Verlooſung (1871)
von Ser. 916,
aus der 17. Verlooſung (1872)
von Ser. 1433,
aus der 18. Verlooſung (1873)
von Ser. 168, 320,
aus der 19. Verlooſung (1874)
von Ser. 87. 156. 232. 445. 1023. 1076. 1198. 1409,
aus der 20. Verlooſung (1875)
von Ser. 132. 206. 355. 431. 671. 892. 1047.
aus der 21. Verlooſung (1876)
von Ser. 4. 1140. 1223. 1452,
aus der 22. Verlooſung (1877)
von Ser. 34, 349, 402, 423, 513, 577, 580, 615, 623, 688, 812, 995, 1238, 1242,
aus der 23. Verlooſung (1878)
von Ser. 71. 301. 318. 370. 382. 400. 495. 554. 945. 1157,
aus der 24. Verlooſung (1879)
von Ser. 36. 48. 142. 187. 189. 220. 250. 275. 340. 353. 438. 459. 498. 529. 550. 599. 749. 780. 814. 871. 882. 947. 1073. 1096. 1271. 1292. 1371. 1443,

Digitized by Google

aus der 25. Verloosung (1880)
von Ser. 75. 117. 188. 191. 212. 215. 219. 348. 440. 452. 535. 596. 603. 685. 709. 741. 743. 796. 899. 935. 992. 1013. 1029. 1091. 1125. 1142. 1197. 1254. 1309 1470

sind viele Schuldverschreibungen bis jetzt noch nicht realisirt; es werden daher die Inhaber derselben zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes an die baldige Erhebung ihrer Kapitalien hierdurch von Neuem erinnert.

Berlin den 15. September 1880.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

733. Auf Grund des §. 28 des Regulativs über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes in Verbindung mit dem Militairdienst im Jäger-Corps vom 15. Februar 1879 werden bei den Königlichen Regierungen zu Gumbinnen, Stettin, Stralsund, Potsdam, Oppeln, Magdeburg und bei der Königlichen Hofkammer neue Notirungen forstversorgungsberechtigter Jäger der Klasse A I bis auf weiteres derart ausgeschlossen, daß bei den genannten Behörden nur die Meldungen solcher im laufenden Jahr den Forstversorgungsschein erhaltenden Jäger angenommen werden dürfen, welche in dem Bezirk derjenigen der vorbenannten Behörden, bei welcher sie sich melden, zur Zeit des Empfanges des Forstversorgungsscheins im Königlichen Forstdienst bereits länger als 2 Jahre beschäftigt sind. —

Die Zahl der Anwärter ist gegenwärtig sehr gering in den Regierungsbezirken Marienwärter, Posen, Liegnitz, Cassel, Düsseldorf. Berlin den 17. September 1880.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen u. Forsten.
Im Auftrage: Ullrich.

734. Vom 1. October ab sind Postkarten mit Antwort auch im Verkehr mit Constantinopel, ferner im Verkehr mit denjenigen anderen Orten der europäischen und mit denjenigen Orten der asiatischen Türkei und Egyptens zulässig, in welchen K. K. Oesterreichische Postanstalten sich befinden, nämlich: Adrianopel, Beirut, Caipha, la Cavalla, Dardanellen, Dede Agatsch, Durazzo, Gallipoli, Jaffa, Janina, Jerusalem, Jneboli, Kandia, Kanea, Kerassunde, Lagos, Lyros, Metelin, Philippopel, Prevesa, Retimo, Rhodus, Salonich, Samsun, Santi Quaranta, Seres, Smyrna, St. Giovanni di Hedua, Tenedos, Trapezunt, Tschesme (Scio), Valona, Volo und Alexandrien in Egypten.

Für den Verkehr mit diesen Orten kommen die für den internationalen Verkehr vorgeschriebenen besonderen Formulare mit eingedruckten Frankostempeln zu je 10 Pfennig in Anwendung.

Berlin W. den 16. September 1880.

Der Staatssecretair des Reichs-Postamts.
In Vertretung: Wiebe.

735. Vom 1. October ab kommt bei Postanweisungen nach Niederland und Niederländisch Ostindien das Umrechnungsverhältniß von 100 Gulden Niederländisch gleich 170 Mark in Anwendung.

Berlin W. den 20. September 1880.

Der Staatssecretair des Reichs-Postamts.
In Vertretung: Wiebe.

736. Zum 1. October tritt die Republik San Domingo dem Weltpostverein bei. Von diesem Zeitpunkte ab kommen mithin für Briefsendungen nach und aus der Republik San Domingo die Vereinsportosätze in Anwendung, nämlich 20 Pfennig für frankirte Briefe, 40 Pfennig für unfrankirte Briefe; 10 Pfennig für Postkarten, 5 Pfennig für je 50 Gramm Drucksachen, Geschäftspapiere und Waarenproben, mindestens jedoch 20 Pfennig für Geschäftspapiere und 10 Pfennig für Waarenproben.

Berlin W. den 9. September 1880.

Der Staatssecretair des Reichs-Postamts. Stephan.

737. Vom 1. October ab wird der Meistbetrag der Postanweisungen im Verkehr mit Ostindien auf 20 Pfund Sterling (409 Mark) erhöht. Der einzuzahlende Betrag ist vom Absender in englischer Währung auf der Postanweisung anzugeben. Die Taxe für Postanweisungen nach Ostindien beträgt vom gleichen Zeitpunkte ab für Beträge bis 40 Mark: 40 Pf., für jede weiteren 20 Mark: 20 Pf. mehr. Ueber die sonstigen Erfordernisse der Postanweisungen nach Ostindien ertheilen die Postanstalten auf Verlangen bereitwilligst Auskunft.

Berlin W. den 13. September 1880.

Der Staatssecretair des Reichs-Postamts. Stephan.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzial-Behörden.

738. Der Herr Minister des Innern hat durch Erlaß vom 14ten d. Mts. dem Comité für den Pferdemarkt zu Inowrazlaw die Genehmigung ertheilt, bei Gelegenheit des im Monat April nächsten Jahres abzuhaltenden Marktes für Luxus- und Arbeitspferde eine öffentliche Verloosung von Reit- und Wagenpferden, sowie von Reit- und Fahr-Utensilien, zu welcher 30000 Loose à 3 Mark ausgegeben werden dürfen, zu veranstalten und die betreffenden Loose in dem ganzen Bereiche der Monarchie abzusetzen.

Cassel den 18. September 1880.

Der Ober-Präsident v. Ende.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

739. Dem Vorstande der Idioten-Anstalt zu Scheuern bei Nassau ist von dem Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Hessen-Nassau gestattet worden, wie seither, so auch in den Jahren 1881, 1882 und 1883 je eine einmalige Sammlung freiwilliger Gaben zum Besten der genannten Anstalt innerhalb der Provinz Hessen-Nassau abhalten zu lassen.

Cassel den 21. September 1880.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

740. Die in unserm Amtsblatt vom 2. Juni l. J. Seite 141/42 abgedruckte deutsche Uebersetzung der unter'm 26. Februar d. J. von der Rumänischen Regierung erlassenen Verordnung, betreffend fremdenpolizeiliche Anordnungen, insbesondere die Einführung von Aufenthaltskarten für die in Rumänien verweilenden Fremden, ist durch Dekret der genannten Regierung vom 24. Mai l. J. in mehreren Punkten abgeändert worden.

Digitized by Google

Die nachfolgende deutsche Uebersetzung der materiellen Bestimmungen dieses Dekrets:

Art. I. Jeder Fremde, welcher in Rumänien reist oder wohnt, ist verpflichtet, einen Aufenthaltsschein zu lösen.

Dieser Aufenthaltsschein wird ertheilt auf Grund eines Passes oder eines Matrikelscheines, welcher von der betreffenden Gesandtschaft oder dem betreffenden Konsulate ausgestellt ist. In dem Matrikelschein muß die Nummer angegeben sein, unter welcher der Fremde bei der betreffenden Schutzbehörde (Gesandtschaft oder Konsulat) immatrikulirt ist.

Die Fürstlichen Behörden haben die Ertheilung des Aufenthaltsscheines auf Grund eines Matrikelscheines zu verweigern, wenn der Inhaber des Letzteren erwiesenermaßen rumänischer Unterthan ist. Die betreffenden Beweisstücke sind in diesem Falle dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten einzureichen.

Art. II. Nur die Distrikts-Präfekturen und in Bukarest und Jassy die Polizei-Präfekturen haben das Recht, Aufenthaltscheine zu ertheilen.

Ausgenommen sind diejenigen Gemeinden an den Ufern der Donau und der Küste des Schwarzen Meeres, welche nicht Distrikts-Hauptorte sind.

In denselben dürfen die Aufenthaltsscheine ertheilt werden durch die Unter-Präfekten oder die sonstigen Lokalbeamten.

Art. III. Jeder Reisende, welcher in Rumänien ankommt, hat, nachdem er seine Reisepapiere seiner Schutzbehörde vorgelegt hat, sich binnen 24 Stunden nach seiner Ankunft auf die Distrikts-Präfektur zu begeben, um seinen Paß visiren und sich von der Fürstlichen Behörde einen Aufenthaltsschein ertheilen zu lassen.

Von dieser Verpflichtung sind diejenigen Reisenden befreit, deren Aufenthalt im Lande die Dauer von 30 Tagen nicht übersteigt. Diese Befugniß zu einem Aufenthalte von beschränkter Dauer wird festgestellt durch das auf den Paß gesetzte Visa.

Nach Erfüllung der erforderlichen Formalitäten wird der Paß auf der Präfektur zurückbehalten.

Der Paßdienst in den Büreaus der sämmtlichen betreffenden Behörden findet ununterbrochen an allen Wochen- oder Feiertagen bis 8 Uhr Abends statt. Die Ablaufszeit der Aufenthaltsscheine ist übereinstimmend mit derjenigen, welche auf den Pässen angegeben ist, festzusetzen.

Die Lokalbehörde behält das Recht, die Aufenthalts-Erlaubniß selbst vor dem Eintritt des obigen Zeitpunktes zu widerrufen, wenn der Fremde sich als gemeingefährlich erweisen, oder die öffentliche Ordnung stören, oder sich der Landstreicherei schuldig machen sollte. In solchen Fällen ist an das Ministerium zu berichten.

Befreit von den Bestimmungen dieses Gesetzes sind ferner diejenigen Fremden, welche ländliches oder städtisches Grundeigenthum oder industrielle oder Handels-Niederlassungen von erheblichem Umfange besitzen, sowie diejenigen, welche seit mindestens 5 Jahren vor Erlaß dieser Verordnung in Rumänien ein Gewerbe betreiben.

Der Aufenthaltsschein wird unentgeltlich und ohne daß es eines schriftlichen Antrages bedarf, ertheilt. wird veröffentlicht.

Cassel den 21. September 1880.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

741. Nachweisung der gemäß des §. 9 Nr. 3 des Gesetzes über die Natural-Leistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 für die Lieferungs-Verbände des Regierungsbezirks Cassel festgestellten Durchschnittspreise, welche für die Vergütung der verabreichten Fourage pro Monat August 1880 maßgebend sind.

Nummer.	Bezeichnung des Lieferungsverbandes.	Hauptmarktort.	Durchschnittspreis pro Centner					
			Hafer.		Heu.		Stroh.	
			ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
1	Stadtkreis Cassel	Cassel . . .	7	01	2	85	2	08
2	Landkreis Cassel	dgl. . . .	7	01	2	85	2	08
3	Kreis Eschwege .	Eschwege. .	7	62	3	50	3	—
4	„ Witzenhausen	dgl. . . .	7	62	3	50	3	—
5	„ Fritzlar . .	Fritzlar . .	6	97	2	42	2	—
6	„ Homberg .	dgl. . . .	6	97	2	42	2	—
7	„ Ziegenhain	dgl. . . .	6	97	2	42	2	—
8	„ Hersfeld .	Hersfeld . .	6	13	2	—	1	81
9	„ Rotenburg.	Rotenburg .	7	50	2	40	2	—
10	„ Melsungen	dgl. . . .	7	50	2	40	2	—
11	„ Hofgeismar	Hofgeismar	7	50	2	90	2	—
12	„ Wolfhagen	dgl. . . .	7	50	2	90	2	—
13	„ Fulda . . .	Fulda . . .	7	29	3	05	2	83
14	„ Hünfeld . .	dgl. . . .	7	29	3	05	2	83
15	„ Gersfeld .	dgl. . . .	7	29	3	05	2	83
16	„ Schlüchtern	dgl. . . .	7	29	3	05	2	83
17	„ Hanau . .	Hanau . . .	7	55	2	41	2	27
18	„ Gelnhausen	dgl. . . .	7	55	2	41	2	27
19	„ Marburg .	Marburg .	7	75	2	—	2	—
20	„ Kirchhain .	dgl. . . .	7	75	2	—	2	—
21	„ Frankenberg	dgl. . . .	7	75	2	—	2	—
22	„ Rinteln . .	Rinteln . .	8	56	2	60	2	—
23	„ Schmalkalden	Schmalkalden	8	30	3	10	2	75

Gemäß des passus 6 alin. 5 der Instruction zur Ausführung des obengedachten Gesetzes vom 2. September 1875 werden die vorstehenden Durchschnittspreise hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cassel den 20. September 1880.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

742. Der geschiedenen Ehefrau des Kaufmanns Ernst Eichelberg, Thecla, geb. Erlanger, zu Marburg ist auf Nachsuchen gestattet worden, ihren ursprünglichen Familiennamen „Erlanger“ wieder führen zu dürfen.

Cassel den 20. September 1880.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

743. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 9. September l. J. auf Grund des §. 4 der Kurhessischen Gemeinde-Ordnung vom 23. October 1834 zu genehmigen geruht, daß die bisher zu dem fiskalischen Gutsbezirke „Oberförsterei Sandberg“ gehörige, im Revierantheile Sandberg Karte D. Nr. 531 belegene, 10,77 Ar große Holzungsparzelle von dem genannten Gutsbezirke abgetrennt und mit dem Gemeinde-Verbande Obernüst im Kreise Hünfeld vereinigt werde.

Cassel am 22. September 1880.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

744. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

„Auf Grund der am 27. Februar 1880 präsentirten Muthung wird der Stahlberger Gewerkschaft zu Schmalkalden unter dem Namen

Krug II

das Bergwerks-Eigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben:

c, f, g, h, i, k, l, m, n, o p. q, r, s, t, u, v, w, x

bezeichnet ist, und welches — einen Flächen-Inhalt von 1778830 (Einer Million, siebenhundert achtundsiebenzig Tausend, achthundert und dreißig) Quadratmetern umfassend — in den Gemarkungen Auwallenburg, Amtsgerichts Brotterode, sowie Heßles, Trusen, Hohleborn und Setigenthal, Amtsgerichtes Schmalkalden im Kreise Schmalkalden, des Regierungsbezirks Cassel und im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung des in dem Felde vorkommenden **Schwerspaths** hierdurch verliehen.“

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergrath Merz zu Schmalkalden, zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Clausthal den 24. September 1880.

Königliches Oberbergamt.

745. Die Interessenten der Berliner allgemeinen Witwen-Pensions- und Unterstützungskasse werden benachrichtigt, daß zum Ersatze der reglementsmäßig ausscheidenden Mitglieder des Curatoriums und ihrer Stellvertreter zum 1. Januar 1881 nach §. 23 lit. d bis g des Reglements vom 3. September 1836 die Neuwahl zweier Curatoren und zweier Stellvertreter zu vollziehen ist. Zu diesem Behufe werden wir die erforderlichen Wahlzettel den Interessenten bei Ausreichung der Beitragsquittungen in dem mit dem 1. December d. J. beginnenden Zahlungstermine zugehen lassen.

Berlin den 11. September 1880.

Direktion der Berliner allgemeinen Witwen-Pensions- und Unterstützungskasse. In Vertr.: Winiker.

746. Die durch unsere Bekanntmachung vom 1sten September cr. publicirte Frachtermäßigung für frisches Obst in Wagenladungen wird fortan auch in verschiedenen, in den Güter-Expeditionen zu erfragenden directen Verkehren gewährt.

Hannover den 23. September 1880.

Königliche Eisenbahn-Direction.

747. Nach Maßgabe des §. 38 des Einführungs-Gesetzes vom 29. Mai 1873, unter Bezugnahme auf die von dem unterzeichneten Amtsgericht erlassene Bekanntmachung vom 20. October 1879, werden nunmehr nach Ablauf der in derselben bestimmten 12wöchigen Frist die neuen Flurkarten bezüglich der nicht verkoppelten, in obiger Bekanntmachung näher bezeichneten Parzellen der Gemarkungen: a. Gemeindebezirk Meimbressen, b. Gutsbezirk Meimbressen, c. Gutsbezirk Frankenhausen, d. Gemeindebezirk Fürstenwald hiermit dahin festgestellt, daß sich die Grenzen der fraglichen Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuch gewahrt sind, fortan lediglich nach der Flurkarte und der derselben zu Grunde liegenden Vermessung bestimmen.

Grebenstein den 25. August 1880.

Königliches Amtsgericht.

748. Nach Maßgabe des §. 38 des Einführungs-Gesetzes vom 29. Mai 1873 und unter Bezugnahme auf die von dem unterzeichneten Amtsgericht am 20sten October 1879 erlassene Bekanntmachung, werden nunmehr nach Ablauf der in derselben bestimmten zwölfwöchigen Frist die neuen Flurkarten bezüglich der von der Verkoppelung ausgeschlossenen, in obiger Bekanntmachung näher bezeichneten Parzellen der Gemarkungen: a. Gemeindebezirk Burgusseln, b. Gutsbezirk Burgusseln, c. Gemeindebezirk Hohenkirchen, d. Gemeindebezirk Schachten hiermit dahin festgestellt, daß sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuch gewahrt sind, fortan lediglich nach der Flurkarte und der derselben zu Grunde liegenden Vermessung bestimmen.

Grebenstein den 25. August 1880.

Königliches Amtsgericht.

749. Nach Maßgabe des §. 38 des Einführungs-Gesetzes vom 29. Mai 1873, unter Bezugnahme auf die vom ehemaligen Grundbuchamte Grebenstein unterm 17. Juni 1879 erlassene Bekanntmachung, wird nunmehr nach Ablauf der in derselben bestimmten zwölfwöchigen Frist die neue Flurkarte des Gemeindebezirks Udenhausen hiermit dahin festgestellt, daß sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuch gewahrt sind, fortan lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung bestimmen.

Grebenstein den 25. August 1880.

Königliches Amtsgericht.

750. Nach Maßgabe des §. 38 des Einführungs-Gesetzes vom 29. Mai 1873, unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung des ehemaligen Grundbuchamtes Grebenstein vom 31. October 1878, wird nunmehr nach Ablauf der in derselben bestimmten 12wöchigen Frist die neue Flurkarte des Gemeindebezirks Marien-

Digitized by Google

dorf hiermit dahin festgestellt, daß sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuch gewahrt sind, fortan lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung bestimmen.

Grebenstein den 25. August 1880.

Königliches Amtsgericht.

Bekanntmachungen communalständ. Behörden.

751. Bei der am heutigen Tage stattgefundenen Verloosung sind von den ausgegebenen städtischen Obligationen vom Jahre 1856 zur Einlösung bestimmt worden:

Lit. A. Nr. 253. 298. 308 u. 329 à 300 Mark,
„ B. Nr. 642. 649 à 150 Mark,
„ C. Nr. 747 à 75 Mark.

Diese Obligationen werden hiermit gekündigt und die Inhaber derselben aufgefordert, Kapital mit den bis 31. Januar k. J. laufenden Zinsen gegen Rückgabe der Schuldverschreibungen nebst Zinsabschnitten und Talons am 1. Februar k. J. bei der Stadtkämmerei dahier in Empfang zu nehmen.

Restanten p. ½ 1876 Lit. B. Nr. 487,
„ p. ½ 1878 „ B. Nr. 532.

Marburg am 16. September 1880.

Der Oberbürgermeister Rudolph.

Vacanzen.

752. Die durch Versetzung des bisherigen Inhabers erledigte Kreisphysikats-Stelle zu Hünfeld soll wieder besetzt werden.

Qualificirte Bewerber um diese Stelle wollen ihre Gesuche nebst den erforderlichen Zeugnissen und einem Lebenslauf binnen 6 Wochen an uns einreichen.

Cassel den 5. September 1880.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

753. Bewerber um die mit dem 1. November d. J. zur Erledigung kommende Schulstelle zu Allendorf, deren Einkommen auf 1110 Mark einschließlich 90 Mark für Feuerung und 120 Mark für Wohnung festgestellt ist, wollen ihre mit den nöthigen Zeugnissen versehenen Meldungsgesuche binnen drei Wochen bei dem unterzeichneten Schulvorstand einreichen.

Witzenhausen u. Allendorf den 16. Septbr. 1880.

Der Königliche Schulvorstand.

754. Bewerber um die mit dem 16. October d. J. zur Erledigung kommende Schulstelle zu Wickersrode werden hierdurch aufgefordert, ihre mit den nöthigen Zeugnissen versehenen Meldungsgesuche binnen 3 Wochen bei dem unterzeichneten Schulvorstand einzureichen.

Witzenhausen u. Reichenbach den 18. September 1880.

Der Königliche Schulvorstand:

Der Landrath Bernstein. Der Pfr. W. Ausfeld.

755. Bewerber um die mit dem 1. December d. J. zur Erledigung kommende 3te Schulstelle zu Zierenberg haben sich binnen 4 Wochen unter Vorlegung ihrer Zeugnisse entweder bei dem Herrn Lokal-Schul-Inspector, Pfarrer Jung zu Zierenberg, oder bei dem Unterzeichneten schriftlich zu melden.

Wolfhagen am 22. September 1880.

Der Königl. Landrath. J. V.: Schmalenbach.

Personal-Chronik.

Der Amtsrichter Winter in Netra ist auf seinen Wunsch aus seinem Amte entlassen.

Die Rechtscandidaten Dr. Blanckenhorn und Willmes sind zu Referendaren und die bisherigen Gerichtsvollzieher kraft Auftrags, Militair-Anwärter Hinrichs und Ibelshäuser zu etatsmäßigen Gerichtsvollziehern bei den Amtsgerichten in Lichtenau bezw. Marburg ernannt worden.

Dem Physikus a. D. Dr. Pistor zu Carlshafen ist die Verlegung seines Wohnsitzes nach Trendelburg gestattet worden.

Dem Kreisphysikus Dr. Sunkel zu Hünfeld ist vom 1. October cr. ab die Kreisphysikats-Stelle zu Hanau übertragen worden.

Dem Kataster-Controleur Jacobi zu Schmalkalden ist bei seinem Ausscheiden aus dem activen Staatsdienste der Charakter als Steuer-Inspector verliehen worden.

Der Kataster-Controleur Hildebrand zu Hofgeismar ist vom 1. October c. ab in gleicher Eigenschaft nach Schmalkalden versetzt worden.

Der bisherige Kataster-Assistent Lehnert ist vom 1. October d. J. ab zum Kataster-Controleur für den Kreis Hofgeismar bestellt worden.

An Stelle des aus dem Gemeindeamte geschiedenen Bürgermeisters Waldschmidt zu Wohra, Kreises Kirchhain, ist der Lehrer Waldschmidt daselbst zum Standesbeamten für den dasigen Bezirk ernannt worden.

An Stelle des aus dem Gemeindeamt geschiedenen Bürgermeisters Ebert zu Harle ist der jetzige Bürgermeister Justus Ast daselbst zum Standesbeamten für den dasigen Standesamtsbezirk ernannt worden.

Der Sitz des Standesamtsbezirks Sterzhausen ist vom 1. October d. J. an von Sterzhausen nach Caldern verlegt und der Lehrer Ehlich an letzterem Orte zum Standesbeamten, sowie der Bürgermeister Pfeifer daselbst zu dessen Stellvertreter ernannt worden.

Der Inspector Walther bei der Taubstummen-Anstalt zu Homberg ist auf sein Nachsuchen vom 1sten October d. J. ab aus dem communalständischen Dienste entlassen worden.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 78.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 15 Reichspfennig. — Belagsblätter für ½ und ¼ Bogen 5 und für ½ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 52. Ausgegeben Sonnabend den 2. October. 1880.

Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. October 1878.

756. Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. October 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das ohne Angabe des Druckers und Verlegers — an deren Stelle sich die Schlußbemerkung findet: „Adresse: Walther bei Tauscher, obere Klus 6, Hirslanden — Zürich“ erschienene Flugblatt mit der Ueberschrift: „Sozialistische Arbeiter-Partei Deutschlands; An die deutschen Sozialisten und sozialistischen Vereine im Auslande“ und der Unterschrift: „Zürich, den 14. September 1880. Mit sozialdemokratischem Gruß! Die auswärtige Verkehrsstelle: Walther“, nach §. 11 des gedachten Gesetzes von der unterzeichneten Landespolizeibehörde verboten worden ist.

Berlin den 28. September 1880.

Königliches Polizei-Präsidium. von Madai.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserl. und Königl. Centralbehörden.

757. Vom 1. October ab sind Postkarten mit Antwort auch im Verkehr mit Constantinopel, ferner im Verkehr mit denjenigen anderen Orten der europäischen und mit denjenigen Orten der asiatischen Türkei und Egyptens zulässig, in welchen K. K. Oesterreichische Postanstalten sich befinden, nämlich: Adrianopel, Beirut, Caipha, la Cavalla, Dardanellen, Dede Agatsch, Durazzo, Gallipoli, Jaffa, Janina, Jerusalem, Ineboli, Kandia, Kanea, Kerassunde, Lagos, Leros, Metelin, Philippopel, Prevesa, Retimo, Rhodus, Salonich, Samsun, Santi Quaranta, Seres, Smyrna, St. Giovanni di Medua, Tenedos, Trapezunt, Tschesme (Scio), Valona, Volo und Alexandrien in Egypten.

Für den Verkehr mit diesen Orten kommen die für den internationalen Verkehr vorgeschriebenen besonderen Formulare mit eingedruckten Frankostempeln zu je 10 Pfennig in Anwendung.

Berlin W. den 16. September 1880.

Der Staatssecretair des Reichs-Postamts.
In Vertretung: Wiebe.

758. Vom 1. October ab kommt bei Postanweisungen nach Niederland und Niederländisch Ostindien das Umrechnungsverhältniß von 100 Gulden Niederländisch gleich 170 Mark in Anwendung.

Berlin W. den 20. September 1880.

Der Staatssecretair des Reichs-Postamts.
In Vertretung: Wiebe.

759. Zum 1. October tritt die Republik San Domingo dem Weltpostverein bei. Von diesem Zeitpunkte ab kommen mithin für Briefsendungen nach und aus der Republik San Domingo die Vereinsportosätze in Anwendung, nämlich 20 Pfennig für frankirte Briefe, 40 Pfennig für unfrankirte Briefe; 10 Pfennig für Postkarten, 5 Pfennig für je 50 Gramm Drucksachen, Geschäftspapiere und Waarenproben, mindestens jedoch 20 Pfennig für Geschäftspapiere und 10 Pfennig für Waarenproben.

Berlin W. den 9. September 1880.

Der Staatssecretair des Reichs-Postamts. Stephan.

760. Vom 1. October ab wird der Meistbetrag der Postanweisungen im Verkehr mit Ostindien auf 20 Pfund Sterling (409 Mark) erhöht. Der einzuzahlende Betrag ist vom Absender in englischer Währung auf der Postanweisung anzugeben. Die Taxe für Postanweisungen nach Ostindien beträgt vom gleichen Zeitpunkte ab für Beträge bis 40 Mark: 40 Pf., für jede weiteren 20 Mark: 20 Pf. mehr. Ueber die sonstigen Erfordernisse der Postanweisungen nach Ostindien ertheilen die Postanstalten auf Verlangen bereitwilligst Auskunft.

Berlin W. den 13. September 1880.

Der Staatssecretair des Reichs-Postamts. Stephan.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzial-Behörden.

761. Zur Abhaltung der **2.** (praktischen) **Lehrer-Prüfung** im Königlichen Schullehrer-Seminar in Fulda haben wir Termin auf den 27. November d. J. und die folgenden Tage angesetzt.

Diejenigen Lehrer, welche sich dieser Prüfung, deren Ablegung frühestens zwei, spätestens fünf Jahre nach der ersten Prüfung zu erfolgen hat, zu unterziehen gedenken, haben sich bis zum 30. October c. bei den betreffenden Herren Ober- resp. Kreis-Schulinspectoren schriftlich zu melden.

Der Meldung sind beizufügen:

1) das Zeugniß über die abgelegte erste Prüfung;
2) ein Zeugniß des Lokal-Schul-Inspectors;
3) eine von dem Examinanden selbstständig gefertigte Ausarbeitung über ein von ihm selbst gewähltes Thema, mit der Versicherung, daß er keine anderen, als die von ihm angegebenen Quellen dazu benutzt habe;
4) eine von ihm selbst gefertigte Zeichnung und
5) eine Probeschrift;

beide (Nr. 4 u. 5) unter derselben Versicherung.

Es steht dem Examinanden frei, bei seiner Meldung eine Prüfung in den fakultativen Lehrgegenständen des

Digitized by Google

Seminar-Unterrichts oder in denjenigen Fächern zu beantragen, in denen er eine Steigerung der bei der ersten Prüfung erhaltenen Prädicate zu erlangen wünscht.

Seitens der Herren Ober- und Kreis-Schulinspectoren sind die eingegangenen Meldungen nebst Anlagen bis zum 10. November c. an uns einzureichen.

Die zur Prüfung angemeldeten Lehrer haben sich, sofern ihnen nicht eine andere Weisung zugeht, am 27. November c., Vormittags 8 Uhr, bei der Königlichen Seminar-Direction in Fulda persönlich zu melden.

Im Uebrigen nehmen wir Bezug auf die Prüfungs-Ordnung für Volksschullehrer vom 15. October 1872, §. 16 fl. (s. Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen. Octoberheft 1872, S. 638 fl.).

Cassel den 26. September 1880.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

762. Benachrichtigung über die Aufnahmebedingungen der Hebammenlehranstalt zu Marburg. — In der Marburger Hebammenlehranstalt finden jährlich 2 Lehrkurse Statt, deren jeder 6 Monate dauert. Der erste Cursus beginnt Anfang Januar, der zweite Anfang Juli.

Ueber die Aufnahme in den Cursus entscheidet die Königliche Regierung zu Cassel, oder, falls die Lehrtochter dem Regierungsbezirke Wiesbaden angehört, die Königliche Regierung zu Wiesbaden. Um die Erlaubniß der Aufnahme haben die Schülerinnen bei der Königlichen Regierung zu Cassel, bezw. Wiesbaden unter Einsendung eines Geburtsscheins (das Alter der Schülerin muß 20 bis 30 Jahre betragen), Sittenzeugnisses und Physikatsattestes möglichst früh vor Beginn des Cursus nachzusuchen. Ist die Schülerin von einer Gemeinde gewählt, so werden die zur Erreichung der Aufnahmeerlaubniß nöthigen Verhandlungen von der Gemeindebehörde gehörigen Ortes eingeleitet.

Von der Ertheilung der Aufnahmeerlaubniß ist die unterzeichnete Direction alsbald schriftlich zu benachrichtigen, worauf seitens der letzteren weitere Mittheilung über die Einberufung der Schülerin erfolgen wird. Beim Eintritt in den Cursus haben die Schülerinnen den Geburtsschein, Sittenzeugniß und Physikatsattest mitzubringen.

Die Schülerinnen zerfallen in solche, welche auf Staatskosten, auf Gemeindekosten und auf eigene Kosten unterrichtet werden.

Zum Unterrichte auf Staatskosten (sogenannter Freistelle) werden nur Schülerinnen zugelassen, welche von Gemeinden gewählt sind und zwar entscheidet über die Verleihung der Freistellen an nassauische Schülerinnen die Königliche Regierung zu Wiesbaden, an hessische die Königliche Regierung zu Cassel. Wird von einer Gemeinde eine Freistelle für ihre Schülerin gewünscht, so hat sie dieser bei ihrem Eintritt in den Cursus einen Verpflegungszuschuß von 108 Mark mitzugeben. Nur nach Einzahlung dieses Betrages wird der Genuß einer Freistelle möglich.

Die auf Gemeindekosten lernenden Schülerinnen erhalten, gleich wie auch die auf Staatskosten Lernenden, freie Wohnung im Anstaltsgebäude, haben aber das volle Verpflegungsgeld, sowie ein Unterrichtshonorar von 30 Mark zu entrichten. Das 216 Mark betragende Verpflegungsgeld wird quartaliter praenumerando mit je 108 Mark an „die Königliche Universitätskasse zu Marburg“ von der Gemeinde eingesandt oder von der Schülerin persönlich abgeliefert. Das Unterrichtshonorar wird am Schlusse des Cursus auf von der Direction erfolgende Rechnung eingezahlt.

Die auf eigene Kosten lernenden Schülerinnen erhalten freie Wohnung im Anstaltsgebäude nur insoweit es der Platz zuläßt. Ihre Verköstigung haben dieselben sich selbst außerhalb des Anstaltsgebäudes zu beschaffen und für den Unterricht 30 Mark Honorar zu entrichten. Die Kosten des Lehrkursus belaufen sich für die auf eigene Kosten Lernenden, Alles einberechnet, auf ca. 300 Mark.

Sämmtliche Schülerinnen werden beim Beginne des Lehrcursus einer Aufnahmeprüfung unterworfen. Werden bei dieser die Legitimationspapiere der Schülerin oder die Qualification derselben nicht für genügend befunden, so wird die Schülerin nicht zum Cursus zugelassen.

Eine jede Schülerin, welche sich beim Eintritt in den Lehrcursus nicht im Besitze eines Lehrbuchs befindet, erhält dasselbe auf eigene, resp. Gemeindekosten geliefert. Ebenso bekommen alle Schülerinnen bei der Entlassung ein Tagebuch und ein Instrumentarium zugestellt, wofür die Beträge den Schülerinnen, resp. Gemeinden, gegen Ende des Lehrcursus in Rechnung gestellt werden. Aeltere in den Gemeinden vorhandene Hebammengeräthschaften werden bei dem neu gelieferten Instrumentarium nur dann in Anrechnung gebracht, wenn dieselben in den ersten beiden Monaten des Lehrcursus zur Revision und Vervollständigung hierher eingesandt werden.

Königliche Direction der Hebammenlehranstalt.

763. Gebühren für Ueberführung von Gütern von einem Anschlußbahnhofe nach dem andern werden fortan nur noch auf den Stationen Osnabrück, Bremen, Lüneburg, Hildesheim, Cassel, Soest, Warburg, Frankfurt a/M. und Hamm erhoben. Wird die Ueberführung erst nach Eingang bezw. Bereitstellung der Wagen behufs Entladung vom Empfänger beantragt, so kommt außer der Ueberführungsgebühr eine Rangiergebühr von 0,50 Mark für jede angefangenen 5000 kg der Ladung zur Erhebung. Hannover den 22. September 1880.

Königliche Eisenbahn-Direction.

764. Zum diesseitigen Local-Güter-Tarife vom 1sten Juli 1877 ist der sofort gültige Nachtrag 27 herausgegeben, welcher Tarifsätze für die neuerrichtete Haltestelle Brüggen, anderweite ermäßigte Sätze für den Verkehr der Stationen Cassel (Unterstadt-Bahnhof) resp. Hannover mit Stationen der Main-Weser-Bahn, sowie Ausnahme-Frachtsätze für Seeschlick enthält.

Exemplare des Nachtrags sind bei den Güter-Expeditionen käuflich zu haben.

Hannover den 24. September 1880.

Königliche Eisenbahn-Direction.

Digitized by Google

765. Nachdem eine neue steueramtliche Vermessung für die Gemarkung Ranz- und Willershausen vollendet, und Seitens der Katasterbehörde dem Amtsgericht davon Kenntniß gegeben ist, wird hierdurch unter Bezugnahme auf §. 38 — Einführungs-Gesetz vom 29. Mai 1873 — öffentlich bekannt gemacht, daß

1) die Flurbuchsabschriften und Gebäudesteuerrollen in dem Lokal des unterzeichneten Amtsgerichts;
2) die dazu gehörigen Karten im Lokal des Königlichen Katasteramts zu Marburg

zur Einsicht der Betheiligten seit heute offengelegt sind.

Die Einsichtnahme kann täglich — Sonn- und Festtage ausgenommen — Vormittags von 9 bis 12 und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr erfolgen.

Diejenigen, welche die Ergebnisse der Vermessung bezüglich der Grenzen und der Bezeichnung der neu kartirten Grundstücke in den gerichtlichen Büchern anfechten wollen, haben dieses im Wege der Berichtigungsklage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer zu bewirken, auch Vormerkung der geltend gemachten Ansprüche zu verlangen.

Dieses muß jedoch binnen acht Wochen, von demjenigen Tage an gerechnet, an welchem diese Bekanntmachung zum ersten Mal im Amtsblatt erscheint, geschehen. Nach Ablauf dieser Frist bestimmen sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuch gewahrt sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung.

Fronhausen am 3. Mai 1880.

Königliches Amtsgericht. Fenner.

766. Nachdem eine neue steueramtliche Vermessung desjenigen Theils vom Gutsbezirk „Oberförsterei Görzhain" vollendet ist welcher zur Gemarkung von Görzhain gehört und dem Amtsgericht hiervon Seitens des Kataster-Amts Nachricht gegeben ist, so wird hierdurch unter Bezugnahme auf §. 38 — Einführungs-Gesetz vom 29. Mai 1873 — öffentlich bekannt gemacht, daß

1) die Flurbuchsabschrift in dem Lokal des unterzeichneten Amtsgerichts;
2) die dazu gehörigen Karten im Lokal des Königlichen Katasteramts zu Ziegenhain

zur Einsicht der Betheiligten seit heute offengelegt sind.

Die Einsichtnahme kann täglich — Sonn- und Festtage ausgenommen — Vormittags von 9 bis 12 und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr erfolgen.

Diejenigen, welche die Ergebnisse der Vermessung bezüglich der Grenzen und der Bezeichnung der neu kartirten Grundstücke in den gerichtlichen Büchern anfechten wollen, haben dieses im Wege der Berichtigungsklage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer zu bewirken, auch Vormerkung der geltend gemachten Ansprüche zu verlangen.

Dieses muß jedoch binnen acht Wochen, von demjenigen Tage an gerechnet, an welchem diese Bekanntmachung zum ersten Mal im Amtsblatt erscheint, geschehen. Nach Ablauf dieser Frist bestimmen sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuch gewahrt sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung.

Oberaula am 3. September 1880.

Königliches Amtsgericht. Kulenkamp.

767. Nachdem eine neue steueramtliche Vermessung des Gutsbezirks „Oberförsterei Oberaula" bezüglich desjenigen Theiles welcher zur Gemarkung Wahlshausen gehört, ferner bezüglich des Blattes 3 der Gemarkung Olberode, des Blattes 3 der Gemarkung von Friedigerode, des Blattes Z Parzelle 1 bis 5, 25 bis 28 der Gemarkung Oberaula, vollendet ist, und dem Amtsgericht hiervon Seitens des Katasteramts Nachricht gegeben ist, so wird hierdurch unter Bezugnahme auf §. 38 — Einführungs-Gesetz von 29. Mai 1873 — öffentlich bekannt gemacht, daß

1) die Flurbuchsabschrift in dem Lokal des unterzeichneten Amtsgerichts,
2) die dazu gehörigen Karten im Lokal des Königlichen Katasteramts zu Ziegenhain

zur Einsicht der Betheiligten seit heute offengelegt sind.

Die Einsichtnahme kann täglich — Sonn- und Festtage ausgenommen — Vormittags von 9 bis 12 und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr erfolgen.

Diejenigen, welche die Ergebnisse der Vermessung bezüglich der Grenzen und der Bezeichnung der neu kartirten Grundstücke in den gerichtlichen Büchern anfechten wollen, haben dieses im Wege der Berichtigungsklage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer zu bewirken, auch Vormerkung der geltend gemachten Ansprüche zu verlangen.

Dieses muß jedoch binnen acht Wochen, von demjenigen Tage an gerechnet, an welchem diese Bekanntmachung zum ersten Mal im Amtsblatt erscheint, geschehen. Nach Ablauf dieser Frist bestimmen sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuch gewahrt sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung.

Oberaula am 3. September 1880.

Königliches Amtsgericht. Kulenkamp.

768. Nachdem eine neue steueramtliche Vermessung derjenigen Theile des Gutsbezirks „Gemengewald Oberaula" vollendet ist, welche zu den Gemarkungen von Wahlshausen und Schorbach gehören, und Seitens des Katasteramts dem Amtsgericht davon Kenntniß gegeben ist, wird hierdurch unter Bezugnahme auf §. 38 — Einführungs-Gesetz vom 29. Mai 1873 — öffentlich bekannt gemacht, daß

1) die Flurbuchsabschrift in dem Lokal des unterzeichneten Amtsgerichts,
2) die dazu gehörigen Karten im Lokal des Königlichen Katasteramts zu Ziegenhain

zur Einsicht der Betheiligten seit heute offengelegt sind.

Die Einsichtsnahme kann täglich — Sonn- und Festtage ausgenommen — Vormittags von 9 bis 12 und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr erfolgen.

Diejenigen, welche die Ergebnisse der Vermessung

Digitized by Google

bezüglich der Grenzen und der Bezeichnung der neu kartirten Grundstücke in den gerichtlichen Büchern anfechten wollen, haben dieses im Wege der Berichtigungsklage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer zu bewirken, auch Vormerkung der geltend gemachten Ansprüche zu verlangen.

Dieses muß jedoch binnen acht Wochen, von demjenigen Tage an gerechnet, an welchem diese Bekanntmachung zum ersten Mal im Amtsblatt erscheint, geschehen. Nach Ablauf dieser Frist bestimmen sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuch gewahrt sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung.

Oberaula den 3. September 1880.

Königliches Amtsgericht. Kulenkamp.

769. Nachdem eine neue steueramtliche Vermessung derjenigen Theile des Gutsbezirks Hausen, welche zu der Gemarkung Hausen gehören, vollendet und dem Amtsgericht seitens des Katasteramts davon Nachricht gegeben ist, so wird hierdurch unter Bezugnahme auf §. 38 — Einführungs-Gesetz vom 29. Mai 1873 — öffentlich bekannt gemacht, daß

1) die Flurbuchsabschrift und Gebäudesteuerrolle in dem Lokal des unterzeichneten Amtsgerichts,
2) die dazu gehörigen Karten im Lokal des Königlichen Katasteramts zu Ziegenhain

zur Einsicht der Betheiligten seit heute offengelegt sind.

Die Einsichtnahme kann täglich — Sonn- und Festtage ausgenommen — Vormittags von 9 bis 12 und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr erfolgen.

Diejenigen, welche die Ergebnisse der Vermessung bezüglich der Grenzen und der Bezeichnung der neu kartirten Grundstücke in den gerichtlichen Büchern anfechten wollen, haben dieses im Wege der Berichtigungsklage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer zu bewirken, auch Vormerkung der geltend gemachten Ansprüche zu verlangen.

Dieses muß jedoch binnen acht Wochen, von demjenigen Tage an gerechnet, an welchem diese Bekanntmachung zum ersten Mal im Amtsblatt erscheint, geschehen. Nach Ablauf dieser Frist bestimmen sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuch gewahrt sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung.

Oberaula den 3. September 1880.

Königliches Amtsgericht. Kulenkamp.

Vacanzen.

770. Geeignete Bewerber um die in Folge Ablebens ihres seitherigen Inhabers zur Erledigung gekommene Pfarrstelle zu Wabern, in der Classe Felsberg, haben ihre Meldungsgesuche, unter Beifügung eines Zeugnisses ihres Classenvorstandes, binnen 4 Wochen anher einzureichen. Cassel den 27. September 1880.

Königliches Consistorium. Schmidt.

771. Die Elementarlehrerstelle an der evangelischen Stadtschule zu Tann, mit welcher competenzmäßig ein Jahres-Einkommen von 1140 Mark verbunden ist, ist erledigt. Bewerber um dieselbe werden aufgefordert, ihre Gesuche nebst dem Nachweis ihrer Befähigung zum Organistendienst bei dem Freiherrlich von der Tann'schen Schul- und Kirchenpatronat zu Tann binnen 14 Tagen einzureichen.

Gersfeld den 27. September 1880.

Der Landrath Keßler.

772. Bewerber um die erledigte israelitische Lehrer- und Vorsänger-Stelle zu Baumbach, Kreises Rotenburg, mit welcher ein jährliches Gehalt von 750 Mk., 90 Mk. Feuerungs-Entschädigung und freie Wohnung verbunden ist, werden aufgefordert, ihre Meldungs-Gesuche nebst Zeugnissen innerhalb drei Wochen hierher einzusenden.

Cassel am 22. September 1880.

Vorsteheramt der Israeliten.

Personal-Chronik.

Dem Kreissecretair Pietz zu Ziegenhain ist auf sein Nachsuchen vom 15. October d. J. ab die Entlassung aus seiner zeitigen Dienststellung und aus dem Königlichen Staatsdienste überhaupt ertheilt worden.

Der Kreissecretair Voß zu Kirchhain ist vom 15ten October d. J. ab in gleicher Eigenschaft an das Königliche Landrathsamt zu Marburg versetzt worden.

Der Regierungs-Supernumerar Herwig ist mit Versehung der Geschäfte des Kreissecretairs bei dem Königlichen Landrathsamte in Kirchhain vom 15. October d. J. ab beauftragt worden.

Der Regierungs-Supernumerar Brunner ist mit Versehung der Geschäfte des Kreissecretairs bei dem Königlichen Landrathsamte zu Ziegenhain vom 15ten October d. J. ab beauftragt worden.

Der bisherige Vice-Feldwebel im 3. Hessischen Infanterie-Regiment Nr. 83 Ernst Lucke ist zum Brunnenwärter zu Wilhelmshöhe ernannt worden.

Der Dirigent und Oberlehrer bei dem Taubstummen-Institut zu Camberg F. Keßler ist zum Inspector und ersten Lehrer und der Lehrer Stegen zum ordentlichen Lehrer bei der Taubstummen-Anstalt zu Homberg ernannt worden.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 79.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 15 Reichspfennig. — Belagsblätter für ½ und ¼ Bogen 5 und für ⅛ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 53. Ausgegeben Mittwoch den 6. October. 1880.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Die Nr. 20 des Reichs-Gesetzblatts, welche vom 2. October 1880 ab in Berlin zur Versendung gelangte, enthält unter

Nr. 1394 die Verordnung, betreffend die Einberufung des Bundesraths. Vom 29. September 1880.

Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. October 1878.

773. Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das ohne Angabe des Verlegers erschienene, in der sozialdemokratischen Genossenschafts-Buchdruckerei der „Freiheit“ zu London gedruckte Flugblatt mit der Ueberschrift: „An die „unteren“ Postbeamten! Leidensgenossen!“ nach §. 11 des gedachten Gesetzes Seitens der unterzeichneten Landespolizeibehörde verboten worden ist.

Berlin den 30. September 1880.

Königliches Polizei-Präsidium. von Madai.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

774. Nach Beendigung der Herbstmanöver der 22sten Division hat das Königliche Commando derselben mittelst Danksagungs-Schreibens vom 25sten d. M. die überall sehr gute, meist sogar vorzügliche Aufnahme der Truppen in den Cantonnements, sowie bei den Durchmärschen im Regierungsbezirk seitens der Einwohner rühmend anerkannt.

Wir bringen dies hierdurch mit dem Hinzufügen zur öffentlichen Kenntniß, daß auch sämmtlichen Königlichen Beamten, soweit dieselben durch die Manöver ꝛc. in Thätigkeit getreten sind, für die nach Kräften eingetretene Förderung des militairischen Interesses und das überall bereitwillige Entgegenkommen gegen die Offiziere und Beamten der Division in jenem Danksagungs-Schreiben eine besondere Anerkennung zu Theil geworden ist.

Cassel den 27. September 1880.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

775. Das für die Dauer der Sommerzeit auf Wilhelmshöhe bei Cassel eingerichtete Postamt mit Telegraphenbetrieb wird am 15. October d. J. Abends außer Wirksamkeit treten.

Die für die Bewohner von Wilhelmshöhe eingehenden Postsendungen jeder Art werden vom 16ten October d. J. ab durch die Landbriefträger von Cassel aus bestellt.

Cassel den 4. October 1880.

Der Kaiserl. Ober-Postdirector. J. V.: Waechter.

776. Nachdem eine neue steueramtliche Vermessung derjenigen Theile des Gutsbezirks Hunstadt vollendet ist, welche zu den Gemarkungen Hunstadt und Hatterode gehören, und seitens des Katasteramts dem Amtsgericht davon Nachricht gegeben ist, so wird hierdurch unter Bezugnahme auf §. 38 — Einführungs-Gesetz vom 29. Mai 1873 — öffentlich bekannt gemacht, daß

1) die Flurbuchsabschrift und Gebäudesteuerrolle in dem Lokal des unterzeichneten Amtsgerichts,
2) die dazu gehörigen Karten im Lokal des Königlichen Katasteramts zu Ziegenhain

zur Einsicht der Betheiligten seit heute offengelegt sind.

Die Einsichtnahme kann täglich — Sonn- und Festtage ausgenommen — Vormittags von 9 bis 12 und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr erfolgen.

Diejenigen, welche die Ergebnisse der Vermessung bezüglich der Grenzen und der Bezeichnung der neu kartirten Grundstücke in den gerichtlichen Büchern anfechten wollen, haben dieses im Wege der Berichtigungsklage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer zu bewirken, auch Vormerkung der geltend gemachten Ansprüche zu verlangen.

Dieses muß jedoch binnen acht Wochen, von demjenigen Tage an gerechnet, an welchem diese Bekanntmachung zum ersten Mal im Amtsblatt erscheint, geschehen. Nach Ablauf dieser Frist bestimmen sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuch gewahrt sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung.

Oberaula am 3. September 1880.

Königliches Amtsgericht. Kulenkamp.

777. Nach Maßgabe des §. 38 des Einführungs-Gesetzes vom 29. Mai 1873, unter Bezugnahme auf die vom unterzeichneten Amtsgericht am 4. Mai d. J. erlassene Bekanntmachung, wird nunmehr nach Ablauf der darin bestimmten zwölfwöchigen Frist die neue Flurkarte der Gemarkung Berge, soweit sie sich auf die in der Zusammenlegung nicht begriffenen Grundstücke bezieht, wie sie Kartenblatt 3 beschrieben sind, hiermit dahin festgestellt, daß sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuch gewahrt sind, fortan lediglich

Digitized by Google

nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung bestimmen.

Homberg den 24. September 1880.

Königl. Amtsgericht, Abth. II. Burchardi.

778. Nach Maßgabe des §. 38 des Einführungs-Gesetzes vom 29. Mai 1873, unter Bezugnahme auf die vom unterzeichneten Amtsgericht am 4. Mai d. J. erlassene Bekanntmachung, wird nunmehr nach Ablauf der darin bestimmten zwölfwöchigen Frist die neue Flurkarte der Gemarkung Mühlhausen, soweit sie sich auf die in der Zusammenlegung nicht begriffenen Grundstücke bezieht, wie sie Kartenblatt 4 beschrieben sind, hiermit dahin festgestellt, daß sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuch gewahrt sind, fortan lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung bestimmen.

Homberg am 24. September 1880.

Königl. Amtsgericht, Abth. II. Burchardi

779. Nach Maßgabe des §. 38 des Einführungs-Gesetzes vom 29. Mai 1873, unter Bezugnahme auf die vom unterzeichneten Amtsgericht am 4. Mai d. J. erlassene Bekanntmachung, wird nunmehr nach Ablauf der darin bestimmten zwölfwöchigen Frist die neue Flurkarte der Gemarkung Mardorf, soweit sie sich auf die in der Zusammenlegung nicht begriffenen Grundstücke bezieht, wie sie Kartenblatt 7 beschrieben sind, hiermit dahin festgestellt, daß sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuch gewahrt sind, fortan lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung bestimmen.

Homberg am 24. September 1880.

Königl. Amtsgericht, Abth. II. Burchardi.

Vacanzen.

780. Bewerber um die erledigte evangelische Schulstelle zu Neuhof, mit welcher ein Einkommen von 810 Mark neben freier Wohnung und 90 Mark für Feuerung verbunden ist, werden aufgefordert, ihre mit den nöthigen Zeugnissen versehenen Gesuche binnen vier Wochen an den Lokal-Schul-Inspector, Herrn Inspector Rollmann zu Fulda, oder an den Unterzeichneten einzureichen.

Fulda den 29. September 1880.

Der Königl. Landrath. J. V.: Köhler, Kreissecret.

781. Bewerber um die erledigte Schulstelle zu Rautenhausen haben ihre mit den nöthigen Zeugnissen versehenen Meldungsgesuche innerhalb 14 Tagen dahier oder bei dem Lokal-Schul-Inspector, Herrn Pfarrer Köberich zu Schwarzenhasel, einzureichen.

Rotenburg am 30. September 1880.

Der Königliche Landrath. v. Altenbockum.

782. Bewerber um die erledigte erste Lehrerstelle zu Reichensachsen werden wiederholt aufgefordert, unter Vorlage ihrer Zeugnisse innerhalb 14 Tagen bei dem Herrn Pfarrer Eberth zu Reichensachsen oder bei dem Unterzeichneten schriftlich sich zu melden.

Bemerkt wird, daß der zu ernennende Lehrer, sofern er zur Bestellung als Hauptlehrer qualificirt erscheint, mit den resp. Funktionen voraussichtlich wird betraut werden.

Eschwege am 29. September 1880.

Der Königliche Landrath Groß.

783. Durch Ausscheiden des Lehrers Aschenbrand aus dem Schuldienste ist die israel. Lehrer- u. Kantorstelle in Niederaula, Kreis Hünfeld, erledigt und soll diese Vacanz alsbald wieder besetzt werden. Als Diensteinkommen bezieht der anzustellende Lehrer:

1) aus der israel. Gemeindekasse an Gehalt 570 Mk.
2) „ derselben für Miethentschädigung . 90 „
3) „ „ „ Feuerungsentschädigung 90 „
4) „ der Staatskasse einen Gehaltszuschuß von . . . . . 210 „

Eine Nebeneinnahme von 250 Mk. wird dem anzustellenden Lehrer, der sich die Zufriedenheit der Gemeinde zu erwerben sucht, in sichere Aussicht gestellt.

Bewerber haben ihre Meldungsgesuche nebst Zeugnissen an die unterzeichnete Stelle zu richten.

Fulda am 29. September 1880.

Vorsteheramt der Israeliten.

Personal-Chronik.

Dem Allerhöchst zum Landrathe ernannten Kreishauptmann Röth zu Bersenbrück ist das Landrathsamt im Kreise Schlüchtern übertragen worden.

Der Regierungsrath Fritze zu Frankfurt a/O. ist zum Ober-Regierungsrath und Regierungs-Abtheilungs-Dirigenten ernannt und demselben in dieser Eigenschaft die Stelle als Dirigenten der Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten bei der hiesigen Regierung übertragen, und heute in sein Amt eingeführt worden.

Der praktische Arzt Dr. Menche hat seinen Wohnsitz von Grebenstein nach Borken verlegt.

Der Referendar Erich Moeller ist zum Gerichts-Assessor, der Rechtscandidat Wittich zum Referendar, der Vicebürgermeister Ludwig in Treysa zum Amtsanwalt bei dem Amtsgericht daselbst vom 1. October 1880 ab an Stelle des auf seinen Wunsch ausgeschiedenen Amtsanwalts, Bürgermeisters Stephan, ernannt worden.

Der Gerichtsvollzieher Ruhn in Cassel ist gestorben.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 80.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 15 Reichspfennig. — Belagsblätter für ½ und ¾ Bogen 5 und für 2 und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 54. Ausgegeben Sonnabend den 9. October. 1880.

Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. October 1878.

784. Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die in der sozialdemokratischen Genossenschafts-Buchdruckerei „Freiheit“ zu London, 101, Great Titchfield Street, Oxford Street, W., gedruckte nicht periodische Druckschrift: „Die Ursache der Krystallformen. Monistische Beleuchtung der einheitlichen Grundursache der Naturformen und Naturkräfte“ von Eugen Bulla nach §. 11 des gedachten Gesetzes Seitens der unterzeichneten Landespolizeibehörde verboten worden ist.

Berlin den 5. October 1880.

Königliches Polizei-Präsidium. von Madai.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

785. Auf Grund des von Seiner Majestät dem Kaiser und Könige am 22. März v. J. Allerhöchst genehmigten Statuts ist unter dem höchsten Protektorat Seiner Kaiserlichen und Königlichen Hoheit des Kronprinzen die Kaiser-Wilhelms-Spende als eine allgemeine Deutsche Stiftung für Alters-Renten- und Kapital-Versicherung in Wirksamkeit getreten. Die Stiftung ist mit denjenigen von dem Deutschen Volke gesammelten 1,740,000 Mark ausgestattet, welche von den Gebern zur Errichtung eines bleibenden Denkmals der Liebe und Verehrung für ihren Kaiser bestimmt waren. Die Anstalt wird unter der staatlichen Ober-Aufsicht des Königlich Preußischen Ministers des Innern von einer Direction und einem Aufsichtsrath verwaltet. Der Präsident des Aufsichtsraths wird von Seiner Kaiserlichen und Königlichen Hoheit dem Protektor, seine zehn Mitglieder werden von den Regierungen Deutscher Bundesstaaten ernannt, während der so gebildete Aufsichtsrath den Director und die Subdirectoren bestellt. Da hierdurch die Verwaltung der Anstalt staatlich gesichert ist und da die Zinsen des vorerwähnten Grundkapitals nur der Stiftung zu Gute kommen, so bietet dieselbe die vortheilhafteste Gelegenheit zur Versicherung von Kapital und Renten dar. Die Anstalt, welche nicht den Erwerb zu Gunsten irgend welcher bei ihrer Einrichtung und Verwaltung betheiligten Personen, sondern den Nutzen und die Wohlfahrt des ganzen Deutschen Volks zum Zweck hat, ist nicht allein für den Arbeiterstand im engern Sinne, sondern auch für andere Berufsstände, insbesondere auch für weniger günstig gestellte Beamte, für Geistliche und Lehrer, für Gutsbesitzer und Bauern, Fabrikanten und Handwerker bestimmt. Ihnen Allen steht es frei, für sich selbst oder für Dritte, z. B. die Corporationen oder Vereine für die an ihren Anstalten angestellten Beamten, die einer Versorgung wegen ihres anstrengenden Berufs besonders bedürftigen Krankenwärter u. s. w. Kapital oder Renten zu versichern.

Ueber die Modalitäten der Versicherung giebt die nachfolgende Bekanntmachung der Direction der Kaiser-Wilhelms-Spende vom November v. J. nähere Auskunft. Auch ist sowohl in den Städten als auf dem Lande Fürsorge getroffen worden, um geeignete Personen zu Mittels-Personen und Agenten der Versicherungs-Anstalt zu bestellen, welche sich der Annahme von Anträgen und Einzahlungen unterziehen.

Cassel den 27. September 1880.

Königliche Regierung.

Kaiser Wilhelms-Spende.

Die auf Grundlage des Ertrages der Kaiser Wilhelms-Spende (1 750 000 Mark) errichtete und unter Protection Sr. Kaiserlichen und Königlichen Hoheit des Kronprinzen des Deutschen Reichs und von Preußen stehende Anstalt für Versicherung von Alters-Renten und Kapital ist eröffnet. Sie hat ihr Geschäftslokal in Berlin W., Mauerstraße 85 I Tr., welches an allen Wochentagen von 9 bis 3 Uhr geöffnet ist.

Die Anstalt nimmt Einlagen von je 5 Mark an zur Versicherung von Renten, welche in der Regel nicht vor Beginn des 56., spätestens mit Beginn des 71. Lebensjahres des Versicherten fällig werden. Wenn aber der Versicherte nach Einzahlung von Einlagen vor seinem 56. Jahre arbeitsunfähig wird, so soll ihm auch früher eine verhältnißmäßige Rente gezahlt werden (Invaliden-Rente). An Stelle der Rente kann der Versicherte auch die Zahlung des entsprechenden Kapitals wählen, wenn dies Wahlrecht nicht von dem Einzahler von vornherein ausgeschlossen ist.

Es können gleichzeitig oder zu verschiedenen Zeiten mehrere Einlagen von je 5 Mark gemacht werden. Die höchste zulässige Rente für eine Person beträgt jährlich 1 000 Mark. — Durch jede Einlage von 5 Mark wird eine Versicherung begründet. Nachzahlungen dürfen nicht gefordert werden. — Aller Ueberschuß, der sich im Laufe der Zeit ergiebt, wird ausschließlich zu Gunsten der Versicherten verwendet. Zu den Kosten der Verwaltung wird von den Einlagen nichts abgezogen, vielmehr sind die Zinsen des Grundkapitals zunächst zur Deckung aller Verwaltungskosten bestimmt.

Digitized by Google

Die Anstalt ist für die gering bemittelten Klassen des Deutschen Volkes, namentlich auch für den Arbeiterstand bestimmt, aber nicht auf ihn beschränkt. Einlagen können für Jeden, welcher nicht selbst zu den Vermögenden zu rechnen ist, gemacht werden. Jedermann ohne Ausnahme kann aber zu Gunsten Anderer Einlagen machen. Ein solcher wird Einzahler genannt, die Versicherten aber Mitglieder der Anstalt.

Die Einlagen können in dreierlei Art gemacht werden:

1) ohne jeden Vorbehalt (Tarif I.); in diesem Falle wird nichts zurückgezahlt, wenn der Versicherte stirbt;
2) oder mit kurzem Vorbehalt der Rückgewähr (Tarif II.); in diesem Falle wird die Einlage ohne Zinsen zurückgezahlt, wenn das Mitglied stirbt, bevor die erste Rate oder das dafür gewählte Kapital fällig geworden ist;
3) oder mit dauerndem Vorbehalt der Rückgewähr (Tarif III); in diesem Falle wird die Einlage ohne Zinsen nach dem Tode des Mitglieds auch dann zurückgezahlt, wenn es die Fälligkeit von Renten erlebt hat. Wenn bei diesem Vorbehalt das Mitglied statt der Rente das entsprechende Kapital wählt, so wird keine besondere Rückgewähr gezahlt. Steht diese aber einem Andern als den Erben des Mitgliedes zu, so erhält der Berechtigte den Einlagebetrag aus dem versicherten Kapital.

Auf einen bei Zahlung der Einlage gemachten Vorbehalt der Rückgewähr kann später verzichtet und dadurch die Erhöhung der Rente bewirkt werden. In den auszugsweise beigefügten Tarifen I., II., III. ist angegeben, wie hoch die Renten und Kapitalien für eine Einlage von 5 Mark sind, je nach dem Alter des Mitgliedes zur Zeit der Einzahlung und bei der Fälligkeit der ersten Rente oder des dafür gewählten Kapitals. Jedes Mitglied kann von Beginn seines 55. Lebensjahres ab jederzeit verlangen, daß ihm nach einem Jahr die erste Rente oder das Kapital für alle oder für einige seiner Einlagen gezahlt werde. Je später er dies fordert, desto höher ist sowohl die Rente als das Kapital; denn beide steigen mit jedem Vierteljahr.

Beispiel: Durch Einlage von 5 Mark, welche eingezahlt ist beim Alter des Versicherten von 10 Jahren, wird von seinem 56. Lebensjahre ab eine Rente von jährlich 3 Mark 22 Pf. nach Tarif I., von 2 Mark 82 Pf. nach Tarif II. und von 2 Mark 62 Pf. nach Tarif III. versichert. Er kann statt der Rente Kapital wählen nach Tarif I.: 42 Mark 90 Pf.; nach Tarif II. oder III.: 37 Mark 48 Pf. — Wenn er erst vom 69. Jahre ab Rente haben will, so beträgt sie nach Tarif I.: 11 Mark 25 Pf., nach Tarif II.: 9 Mark 53 Pf., nach Tarif III.: 9 Mark 16 Pf. Das entsprechende Kapital beträgt nach Tarif I.: 102 Mark 03 Pf., nach Tarif II. oder III. aber 86 Mark 50 Pf.

Die Einzahler, welche für Andere Einlagen machen, können die bei Einlagen mit Vorbehalt zu zahlende Rückgewähr — aber nur diese — sich oder ihren Rechtsnachfolgern vorbehalten. Sie können auch bestimmen, daß die von ihnen gemachten Einlagen nicht gekündigt oder nicht beliehen werden dürfen, sowie daß sie nur das Recht auf Rente begründen sollen, nicht aber einen Anspruch auf Kapital.

Einlagen, welche seit 5 Jahren bestehen und in Betreff der Kündigung unbeschränkt sind, können mit sechsmonatlicher Frist gekündigt werden. In diesem Falle wird die baare Einlage nebst 2 % Zinsen zurückgezahlt, wenn das Mitglied den Ablauf der Kündigungsfrist erlebt. — Auf Einlagen, bei welchen die Rückgewähr für die Erben des Mitgliedes vorbehalten ist, kann die Anstalt den Mitgliedern Darlehne auf 1 bis 2 Jahr geben, wenn sie wenigstens seit 5 Jahren bestehen.

Alles Weitere ist in den Versicherungs-Bedingungen genau bestimmt.

Das Anmeldungsformular ist genau auszufüllen, von dem Mitgliede oder dem Einzahler zu unterschreiben und mit dem Einlagebetrage an die Direction einzuschicken, oder bei einer Zahlstelle abzugeben. Mit der Anmeldung der ersten Einlage für eine Person ist Geburtsschein oder ein anderes behördliches Attest, woraus der volle Name, der Geburtstag und Geburtsort der zu versichernden Person hervorgeht, eingeschickt werden. Bei späteren Einlagen braucht nur der volle Name, der Geburtsort und Wohnort, sowie der Geburtstag und die Mitgliedsnummer (etwa auf dem Coupon der Postanweisung) notirt zu werden. Auch ist dabei anzugeben, ob die Einlagen ohne Vorbehalt oder mit kurzem oder dauerndem Vorbehalt geschehen. Die Anstalt stellt über die erste Einlage eine Versicherungs-Urkunde aus, welcher die Versicherungs-Bedingungen und Tarife beigefügt werden; über die späteren Einlagen Quittungen und über die Vorbehalte Rückgewährscheine, welche sämmtlich mit dem Stempel der Anstalt versehen sein müssen. Nur durch Aushändigung dieser Urkunden wird die Anstalt verpflichtet.

Jedermann muß selbst darauf achten, daß er diese Urkunden innerhalb 6—8 Wochen nach Einzahlung erhält, und sie sorgfältig verwahren.

Anmeldungs-Formulare werden im Geschäftslokal unentgeltlich verabfolgt.

Berlin W., Mauerstraße 85, im November 1879.

Direction der Kaiser Wilhelms-Spende.

An
die Direction der Kaiser Wilhelms-Spende
Berlin W. Mauerstraße 85.

Anmeldung von Einlagen.

Auf Grund der Versicherungsbedingungen der Kaiser Wilhelms-Spende, Allgemeinen Deutschen Stiftung für Alters-Renten- und Kapital-Versicherung zu Berlin zahle . . . . . an diese Anstalt . . . . . Einlagen von je 5 Mark, im Ganzen . . . . Mark und erkläre für diese Einlagen Folgendes:

Digitized by Google

I. Die dadurch zu versichernde Person
1. heißt mit vollem Vor- und Zunamen:
(bei Frauen und Witwen auch Geburtsname),
2. sie ist geboren am . . . . ten . . . . . 18 . . zu . . . . . .
3. sie wohnt in . . . . . bei . . . . . (Postort)
4. sie ist ihrem Stande, Titel, Gewerbe nach: . . . . . .
5. sie ist Mitglied der Kaiser Wilhelms-Spende unter Mitglieds-Nr. . . .

II. a) Geschieht die Einlage ohne Vorbehalt der Rückgewähr? . . . .
b) oder soll die Rückzahlung erfolgen nur in dem Falle, wenn die zu I. genannte Person die Fälligkeit der ersten Rente oder des Kapitals nicht erlebt? . . . .
c) oder auch in dem Falle, wenn sie diese Fälligkeit erlebt? . . . .

. . . . . , den . . . ten . . . . . 18 . .

bei . . . . . (volle Unterschrift)

NB. Ist keine der Fragen II. b. c. beantwortet, so gilt die Einlage als ohne Vorbehalt gezahlt.

Wenn ein Einzahler die Kündigung oder Beleihung der Einlage ausschließen oder bestimmen will, daß die Einlage nur ein Recht auf Rente begründen soll, so muß er dies unter III. erklären.

Tarif I. Einlagen ohne Vorbehalt der Rückgewähr.

Tarif II. Einlagen mit Vorbehalt der Rückzahlung nur in dem Fall, wenn der Versicherte die Fälligkeit der Rente oder des Kapitals nicht erlebt.

Tarif III. Einlagen mit Vorbehalt der Rückzahlung auch in dem Falle, wenn der Versicherte die Fälligkeit der Rente oder des Kapitals erlebt.

Das versicherte Kapital ist bei Tarif II. und Tarif III. ganz dasselbe.

Alter des Mitgliedes bei Einzahlung der Einlage. Jahr.	Durch eine Einlage von 5 Mark ist versichert eine jährliche Rente, welche — wenn sie zuerst fällig ist, bei Beginn des																				Alter des Mitgliedes bei Einzahlung der Einlage. Jahr.
	I.								II.								III.				
	56.		61.		66.		69.		71.		56.		61.		66.		69.		71.		
	Lebensjahres, beträgt																				
	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	
5	4	05	6	16	10	07	14	14	18	16	3	53	5	32	8	61	12	01	15	36	5
10	3	22	4	90	8	01	11	25	14	44	2	82	4	24	6	84	9	53	12	18	10
15	2	62	3	98	6	50	9	13	11	73	2	24	3	37	5	42	7	49	9	62	15
20	2	10	3	19	5	21	7	32	9	40	1	78	2	67	4	27	5	93	7	55	20
25	1	66	2	53	4	13	5	80	7	45	1	41	2	11	3	36	4	61	5	90	25
30	1	31	1	99	3	26	4	58	5	88	1	12	1	66	2	63	3	63	4	59	30
35	1	03	1	57	2	57	3	60	4	63	0	89	1	31	2	06	2	82	3	56	35
40	0	81	1	23	2	01	2	82	3	62	0	71	1	04	1	61	2	19	2	73	40
45	0	63	0	96	1	57	2	20	2	83	0	57	0	82	1	26	1	76	2	12	45
50	0	49	0	75	1	22	1	71	2	20	0	46	0	66	0	99	1	32	1	63	50
55	—	—	0	57	0	93	1	31	1	68	—	—	0	53	0	78	1	02	1	24	55

Alter des Mitgliedes bei Einzahlung der Einlage. Jahr.	Das an Stelle der Rente wählbare Kapital beträgt, wenn es fällig wird bei Beginn des																				Alter des Mitgliedes bei Einzahlung der Einlage. Jahr.
	Tarif I.										Tarif II. und III.										
	56.		61.		66.		69.		71.		56.		61.		66.		69.		71.		
	Lebensjahres																				
	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	
5	53	94	71	89	100	95	128	28	153	56	46	94	62	04	86	29	108	98	129	91	5
10	42	90	57	18	80	29	102	03	122	14	37	48	49	44	68	59	86	50	102	99	10
15	34	83	46	43	65	19	82	84	99	17	29	87	39	30	54	35	68	40	81	32	15
20	27	91	37	20	52	23	66	37	79	46	23	69	31	10	42	85	53	77	63	82	20
25	22	12	29	48	41	39	52	60	62	97	18	82	24	57	33	67	42	11	49	83	25
30	17	46	23	27	32	67	41	52	49	70	14	94	19	40	26	41	32	89	38	82	30
35	13	74	18	32	25	72	32	69	39	13	11	88	15	32	20	68	25	61	30	11	35
40	10	76	14	35	20	15	25	60	30	65	9	48	12	12	16	19	19	89	23	27	40
45	8	40	11	20	15	73	19	99	23	93	7	60	9	61	12	67	15	42	17	92	45
50	6	53	8	70	12	22	15	53	18	59	6	13	7	66	9	92	11	94	13	75	50
55	—	—	6	66	9	36	11	89	14	23	—	—	6	15	7	80	9	24	10	52	55

786. Zusammenstellung der im Regierungs-Bezirk Cassel im Jahre 1879 vorhanden gewesenen und im Winter 1879/80 erfrorenen Obstbäume.

Laufende Nr.	Namen des Kreises.	Es waren im Jahre 1879 vorhanden.					Es sind erfroren im Winter 1879/80.					
		Apfelbäume.	Birnenbäume.	Kirschenbäume.	Zwetschenbäume.	Wallnußbäume.	Apfelbäume jüngere.	Apfelbäume ältere.	Birnenbäume.	Kirschenbäume.	Zwetschenbäume.	Wallnußbäume.
		Stück.	Stück.	Stück.	Stück.	Stück.	Stück.	Stück.	Stück.	Stück.	Stück.	Stück.
1	Cassel (Stadt)	110713	30841	11106	18780	246	zus. 4238		1194	369	713	18
2	Cassel (Land)	62479	16927	6689	45538	626	3630	3962	916	436	3808	90
3	Eschwege	42015	41541	27181	104281	1323	2722	1809	1606	1915	8616	124
4	Frankenberg	38797	14077	2693	75420	269	4835	5364	2288	225	35726	32
5	Fritzlar	39502	15724	3869	45354	1054	2767	1929	592	294	4856	208
6	Fulda	77907	24562	11938	106383	311	6767	6102	3575	2570	36136	115
7	Gelnhausen	78992	18978	13959	93043	5014	6008	12589	1556	2558	40146	869
8	Gersfeld	23540	9056	15077	17790	406	1409	1304	727	1176	3439	144
9	Hanau	109065	16800	28077	157886	3927	9196	37648	3387	6835	86127	931
10	Hersfeld	43388	22290	9402	111279	162	5079	4337	2219	1901	30835	52
11	Hofgeismar	64587	10600	4737	42414	528	5854	6247	856	434	6145	121
12	Homberg	36431	11773	9405	55708	1389	2798	1730	669	568	5055	156
13	Hünfeld	42101	23610	13004	134403	222	5740	4511	5685	1286	45256	55
14	Kirchhain	31559	13415	2709	91405	984	3566	7967	2535	508	38247	85
15	Marburg	78193	33183	11912	312704	1217	10051	17569	8078	1867	155764	398
16	Melsungen	51640	27649	9172	56430	816	3450	2370	1482	1737	8060	296
17	Orb	20192	3344	1584	15688	791	2313	5488	642	388	10033	224
18	Rinteln	62333	16164	3530	83098	2052	1040	413	148	94	1274	105
19	Rotenburg	26951	17657	18043	81615	644	2649	2543	1720	1825	14128	129
20	Schlüchtern	43222	16954	9398	114168	1526	2274	5123	1108	888	35672	325
21	Schmalkalden	23582	16614	16322	21053	99	643	879	290	423	1193	46
22	Böhl	6748	2687	1162	24329	70	841	908	437	102	10830	14
23	Witzenhausen	35703	29050	80382	69106	1503	2392	1162	1058	4119	4861	158
24	Wolfhagen	43405	10156	4955	41683	340	3502	2565	634	411	3887	65
25	Ziegenhain	55208	18838	7457	122054	422	6643	5914	2027	794	39010	121
	Summa	1248253	462490	323763	2041612	25941	96169	140433	45429	33725	629817	4881
							und 4238					

In hohen, dem Wind und Wetter ausgesetzten Lagen hat der Frost den geringsten Schaden angerichtet, während der Schaden in den Thälern, an sonnigen Hängen sehr bedeutend ist. Es scheint, daß zur entscheidenden Zeit in den höheren Luftschichten eine starke Südströmung vorgeherrscht und daß die nachtheilige Wirkung des Frostes sich um so mehr geltend gemacht hat, je üppiger der Wuchs der Bäume, je feuchter deren Standort, je niedriger die Lage waren. Auch wird die größere oder geringere Reife des Holzes von Einfluß gewesen sein.

Am meisten haben, außer Zwetschen, in allen Kreisen die feineren Kernobst- namentlich Apfelsorten gelitten. So sind innerhalb des Stadtkreises Cassel dem Froste vorzugsweise erlegen, Pariser Rambour-Reinette, Reinette von Canada, weißer Winter-Calville, Golden-Noble, französische Reinette, Gold-Reinette, Virginischer Rosenapfel, Königlicher Kurzstiel, Gravensteiner, Wellington-Reinette, weißer Astrachan, Engl. Spital-Reinette, Ananas-Reinette, deutsche Goldreinette, Carmelitter-Reinette, Orleans-Reinette.

Auch in den übrigen Kreisen sind in überwiegendem Maaße feinere Reinettenarten u. Calvilles, namentlich weiße Winter-Calvilles, dann Pigeonetten (Taubenäpfel) Peppings und Borsdorfer erfroren. In den Kreisen Hanau, Gelnhausen mit Orb, Schlüchtern außer jenen feinern Arten, die dort viel angebauten Schafsnasen (Wiener-Aepfel) und Mataäpfel. Im Kreise Hofgeismar die daselbst sehr verbreiteten, sonst als sehr hart erprobten Eiseräpfel (Bursfelder).

Cassel am 6. October 1880.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 81.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 15 Reichspfennig. — Belagsblätter für ½ und ¼ Bogen 5 und für ⅛ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 55. Ausgegeben Mittwoch den 13. October. 1880.

Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. October 1878.

787. Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. October 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das ohne Angabe des Verlegers oder Druckers erschienene Flugblatt mit der Ueberschrift: „Parteigenossen!“ und der Unterschrift: „Deutschland, den 18. September 1880. Die Parteivertretung“ nach §. 11 des gedachten Gesetzes Seitens der unterzeichneten Landespolizeibehörde verboten worden ist.

Berlin den 6. October 1880.

Königliches Polizei-Präsidium. von Madai.

788. Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das ohne Angabe des Verlegers erschienene, in der „Druckerei der sozialdemokratischen Propaganda“ gedruckte Flugblatt mit der Ueberschrift: „Sozialdemokraten Berlins!“ und der Unterschrift: „Vorwärts! Unser Loosungswort sei Brod und Freiheit!“ nach §. 11 des gedachten Gesetzes von der unterzeichneten Landespolizeibehörde verboten worden ist.

Berlin den 9. October 1880.

Königliches Polizei-Präsidium. von Madai.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

789. Nach einem Erlasse des Herrn Reichskanzlers vom 29. September d. J. ist an Stelle des Barons von Mengden der Staatsrath und Kammerherr Constantin von Liborowitsch zum Russischen General-Consul in Frankfurt a/M. ernannt und demselben das Exequatur Namens des Deutschen Reiches ertheilt worden.

Es wird dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, damit der Genannte in seiner gedachten Amtseigenschaft Anerkennung und Zulassung finde.

Cassel den 7. October 1880.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

790. In der Anlage ist die Telegraphenordnung für das Deutsche Reich vom 13. August d. J. veröffentlicht. Cassel den 6. October 1880.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

791. Der Erlaß vom 9. April 1880 (Kr. M. 1267/7 K.$_3$ M. und 591/7 A.$_3$ 1. Minister des Innern I. B. 10002 I. Ang. und Minister f. Landw. II. 8044 I. 5189), betreffend das Verfahren bei Besetzung der Gemeinde- und Institutenforstbeamten-Stellen, wird hierdurch dahin declarirt, daß in dem Passus III. 6. desselben hinter Institutenbehörden“ die Worte:

„unter Beachtung der sub III. 1a resp. im §. 45 des Regulativs vom 15. Februar 1879 gegebenen Bestimmungen“

einzuschalten sind.

Berlin den 13. September 1880.

Der Kriegsminister. v. Kameke. Der Minister für Landwirthschaft, Domänen u. Forsten. Lucius.

Der Minister des Innern. In Vertretung. Starke.

Der vorstehende Erlaß wird hierdurch unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 13. Mai l. J. — Amtsblatt Nr. 26 pos. 398 — zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cassel am 5. October 1880.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

792. Die von dem Herrn Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten erlassene Prüfungs-Ordnung für Turnlehrer vom 10. September d. J. wird mit dem Bemerken nachstehend veröffentlicht, daß dieselbe an die Stelle der für die Prüfung der Turnlehrer bisher maßgebenden, nunmehr aufgehobenen Bestimmungen (des Reglements vom 29. März 1866 und der Ergänzungen zu demselben, insbesondere der Circularverfügung vom 18. Juni 1870 — Centralblatt der Unterrichtsverwaltung für 1866 S. 199 bezw. für 1870 S. 433 —) getreten ist.

Cassel den 8. October 1880.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen.

Prüfungs-Ordnung für Turnlehrer.

§. 1. Zur Abhaltung von Prüfungen für Turnlehrer wird zu Berlin eine Kommission gebildet.

Dieselbe besteht:

1) aus dem Direktor der Königlichen Turnlehrer-Bildungsanstalt als Vorsitzendem,
2) dem Unterrichts-Dirigenten,
3) dem ordentlichen Lehrer, sowie
4) dem Lehrer der Anatomie dieser Anstalt und
5) einem anderen von dem Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten zu ernennenden Mitgliede.

§. 2. Zu der Prüfung werden zugelassen:

a. Bewerber, welche bereits die Befähigung zur Ertheilung von Schulunterricht vorschriftsmäßig erworben haben;
b. Studirende, jedoch nicht vor vollendetem fünften Semester;

Digitized by Google

c. ausnahmsweise auch andere Bewerber, wenn sie eine gute Schulbildung nachweisen und das 20. Lebensjahr überschritten haben.

Diejenigen, welche dem preußischen Staatsverbande nicht angehören, können nur durch Vermittelung ihrer Landesbehörden, bezw. deren diesseitigem Vertreter zugelassen werden.

§. 3. Die Prüfung findet in der Regel im Monat Februar und zwar in den Räumen der Königlichen Turnlehrer-Bildungsanstalt hierselbst statt. Der Termin wird durch den Staatsanzeiger und durch die Amtsblätter, sowie durch das „Centralblatt für die gesammte Unterrichtsverwaltung in Preußen" bekannt gemacht.

§. 4. Die Anmeldung muß bis zum 1. Januar jedes Jahres bei dem Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten erfolgen und zwar bei den im Lehramte stehenden Bewerbern durch die vorgesetzte Dienstbehörde, bei den anderen direkt.

Der Meldung sind beizufügen:

1) der Geburtsschein,
2) der Lebenslauf,
3) ein ärztliches Gesundheitsattest,
4) ein Zeugniß über die erworbene Lehrerbildung und über die seitherige Wirksamkeit als Lehrer,
5) ein Zeugniß über die erlangte turnerische Ausbildung.

Diejenigen Bewerber, welche kein Lehramt bekleiden, haben ausreichende Zeugnisse über ihre Schulbildung, sowie ein amtliches Führungsattest beizubringen.

§. 5. Die Prüfung ist eine theoretische — schriftliche und mündliche — und eine praktische.

§. 6. Die schriftliche Prüfung besteht in Anfertigung einer Klausurarbeit aus dem Bereiche des Schulturnens und je nach dem Ermessen der Kommission auch in Beantwortung einzelner Fragen aus dem Gesammtgebiete der Prüfungsgegenstände.

§. 7. Die mündliche Prüfung erstreckt sich

1) auf die Kenntniß der wichtigsten Erscheinungen aus der Geschichte des Turnwesens, namentlich der neueren Zeit, auf die Aufgabe und Methode des Turnunterrichtes, auf die Beschreibung und Entwickelung von Turnübungen, auf Bestimmung und Begrenzung des Uebungsstoffes für die verschiedenen Altersstufen bezw. Schulklassen, auf die Kenntniß der Turnlitteratur und der Turnsprache;
2) auf die Beschreibung der für das Schulturnen geeigneten Uebungsgeräthe und die Art ihrer Verwendung, auf die Anlage und Einrichtung der Turnräume;
3) auf die Kenntniß des menschlichen Körpers nach seinem Bau und nach seinen Lebensäußerungen (s. Anlage a.), auf die bei dem Turnen zu beobachtenden Gesundheitsregeln, sowie auf die ersten nothwendigen Hülfsleistungen bei vorkommenden Unfällen;
4) bei denjenigen Bewerbern, welche keine Lehrerprüfung abgelegt haben, event. auf die Kenntniß der wichtigsten Erziehungs- und Unterrichtsgrundsätze.

§. 8. Die praktische Prüfung erstreckt sich

1) auf die Darlegung der körperlichen Fertigkeit in den Uebungen des Schulturnens,
2) auf die Ablegung von Probelektionen zum Nachweis des erforderlichen Lehrgeschickes.

§. 9. Diejenigen Bewerber, welche zugleich Fecht- oder Schwimmunterricht (s. Anlage b.) ertheilen wollen, werden in diesen Fächern besonders geprüft.

§. 10. Jeder Bewerber hat vor dem Eintritte in die Prüfung eine Gebühr von zehn Mark zu entrichten.

§. 11. Die Bewerber, welche die Prüfung bestanden haben, erhalten ein Befähigungs-Zeugniß. Die Stempelgebühr für das Zeugniß beträgt 1 Mark 50 Pf.

Berlin den 10. September 1880.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- u. Medizinal-Angelegenheiten. von Puttkamer.

Anlage a.

Kenntniß des menschlichen Körpers.

Uebersicht über die Organe des menschlichen Körpers, über ihre Lage und ihre Funktionen (Thätigkeiten).

Das Knochengerüst als Grundlage des Bewegungsapparates: die Schädelknochen nur im Allgemeinen, die Wirbelsäule nach Form und Zusammensetzung, der Brustkorb, der Schulter- und Beckengürtel, die Gliedmaßen. — Von einer ins Spezielle gehenden Beschreibung der einzelnen Knochen wird abgesehen. —

Die Verbindungsweisen der Knochen, namentlich die Gelenkverbindungen.

Die Muskeln des Knochengerüstes: Bau und Thätigkeit der Muskeln im Allgemeinen, die wichtigeren oberflächlichen Muskeln bezw. Muskelgruppen, ihre Lage und die Bewegungen, welche sie zu Stande bringen.

Die äußere Haut, ihr Bau und ihre Funktionen.

Das Herz und der Blutkreislauf, die verschiedenen Arten der Blutgefäße, der Verlauf der größeren Gefäße und Kenntniß der Stellen, wo größere Pulsadern äußerlich zu fühlen sind. Das Blut als Ernährungsflüssigkeit. Die Lymphgefäße (Saugadern) und die Lymphe.

Die Lunge und die Athmungsmuskeln, der Athmungsvorgang, die Bedeutung des Athmens für die Blutbildung.

Das Nervensystem im Allgemeinen: Gehirn, Rückenmark, Nervenknoten (Ganglien).

Bewegungs- und Empfindungsnerven. Verlauf der größeren Nervenstränge.

Die Verdauungsorgane: die einzelnen Theile derselben nach Form, Lage und Thätigkeit.

Anlage b.

Die Schwimmlehrer-Prüfung erstreckt sich:

1) auf die praktische Prüfung, umfassend das Schulschwimmen als Dauerschwimmen, die Wassersprünge (Fuß- und Kopfsprünge), einige Schwimmkünste, besonders solche, welche bei Rettungsversuchen ihre Anwendung finden, wie Tauchen und Wassertreten, — sowie eine Probelektion;
2) auf die theoretische Prüfung: Beschreibung und

Digitized by Google

Zergliederung der Schwimmbewegungen, Methode des Schwimmunterrichtes, Einrichtung, Ausstattung und Leitung von Schwimmanstalten.

Behandlung der im Wasser Verunglückten bis zur Ankunft des Arztes.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

793. Zu den Tarifheften 2. 7. 17. 32. 38. 43. 48. 53. 142. 175. 5 und 18 des Westdeutschen Verbandes sind vom 12ten d. Mts. ab gültige Ergänzungsblätter mit anderweiten Frachtsätzen für Cassel-Unterstadt und mit neuen Frachtsätzen für den Verkehr mit Main-Neckar-Stationen herausgegeben.

Dieselben können in den Expeditionen eingesehen, daselbst auch käuflich bezogen werden.

Hannover den 9. October 1880.

Königliche Eisenbahn-Direction.

794. Nachdem eine neue steueramtliche Vermessung desjenigen Theils vom Gutsbezirk „Oberförsterei Görzhain" vollendet ist welcher zur Gemarkung von Görzhain gehört und dem Amtsgericht hiervon Seitens des Kataster-Amts Nachricht gegeben ist, so wird hierdurch unter Bezugnahme auf §. 38 — Einführungs-Gesetz vom 29. Mai 1873 — öffentlich bekannt gemacht, daß

1) die Flurbuchsabschrift in dem Lokal des unterzeichneten Amtsgerichts;
2) die dazu gehörigen Karten im Lokal des Königlichen Katasteramts zu Ziegenhain

zur Einsicht der Betheiligten seit heute offengelegi sind.

Die Einsichtnahme kann täglich — Sonn- und Festtage ausgenommen — Vormittags von 9 bis 12 und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr erfolgen.

Diejenigen, welche die Ergebnisse der Vermessung bezüglich der Grenzen und der Bezeichnung der neu kartirten Grundstücke in den gerichtlichen Büchern anfechten wollen, haben dieses im Wege der Berichtigungsklage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer zu bewirken, auch Vormerkung der geltend gemachten Ansprüche zu verlangen.

Dieses muß jedoch binnen acht Wochen, von demjenigen Tage an gerechnet, an welchem diese Bekanntmachung zum ersten Mal im Amtsblatt erscheint, geschehen. Nach Ablauf dieser Frist bestimmen sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuch gewahrt sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung.

Oberaula am 3. September 1880.

Königliches Amtsgericht. Kulenkamp.

795. Nachdem eine neue steueramtliche Vermessung des Gutsbezirks „Oberförsterei Oberaula" bezüglich desjenigen Theiles welcher zur Gemarkung Wahlshausen gehört, ferner bezüglich des Blattes 3 der Gemarkung Olberode, des Blattes 3 der Gemarkung von Friedigerode, des Blattes Z Parzelle 1 bis 5, 25 bis 28 der Gemarkung Oberaula, vollendet ist, und dem Amtsgericht hiervon Seitens des Katasteramts Nachricht gegeben ist, so wird hierdurch unter Bezugnahme auf §. 38 — Einführungs-Gesetz von 29. Mai 1873 — öffentlich bekannt gemacht, daß

1) die Flurbuchsabschrift in dem Lokal des unterzeichneten Amtsgerichts,
2) die dazu gehörigen Karten im Lokal des Königlichen Katasteramts zu Ziegenhain

zur Einsicht der Betheiligten seit heute offengelegi sind.

Die Einsichtnahme kann täglich — Sonn- und Festtage ausgenommen — Vormittags von 9 bis 12 und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr erfolgen.

Diejenigen, welche die Ergebnisse der Vermessung bezüglich der Grenzen und der Bezeichnung der neu kartirten Grundstücke in den gerichtlichen Büchern anfechten wollen, haben dieses im Wege der Berichtigungsklage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer zu bewirken, auch Vormerkung der geltend gemachten Ansprüche zu verlangen.

Dieses muß jedoch binnen acht Wochen, von demjenigen Tage an gerechnet, an welchem diese Bekanntmachung zum ersten Mal im Amtsblatt erscheint, geschehen. Nach Ablauf dieser Frist bestimmen sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuch gewahrt sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung.

Oberaula am 3. September 1880.

Königliches Amtsgericht. Kulenkamp.

796. Nachdem eine neue steueramtliche Vermessung derjenigen Theile des Gutsbezirks „Gemengewald Oberaula" vollendet ist, welche zu den Gemarkungen von Wahlshausen und Schorbach gehören, und Seitens des Katasteramts dem Amtsgericht davon Kenntniß gegeben ist, wird hierdurch unter Bezugnahme auf §. 38 — Einführungs-Gesetz vom 29. Mai 1873 — öffentlich bekannt gemacht, daß

1) die Flurbuchsabschrift in dem Lokal des unterzeichneten Amtsgerichts,
2) die dazu gehörigen Karten im Lokal des Königlichen Katasteramts zu Ziegenhain

zur Einsicht der Betheiligten seit heute offengelegt sind.

Die Einsichtsnahme kann täglich — Sonn- und Festtage ausgenommen — Vormittags von 9 bis 12 und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr erfolgen.

Diejenigen, welche die Ergebnisse der Vermessung bezüglich der Grenzen und der Bezeichnung der neu kartirten Grundstücke in den gerichtlichen Büchern anfechten wollen, haben dieses im Wege der Berichtigungsklage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer zu bewirken, auch Vormerkung der geltend gemachten Ansprüche zu verlangen.

Dieses muß jedoch binnen acht Wochen, von demjenigen Tage an gerechnet, an welchem diese Bekanntmachung zum ersten Mal im Amtsblatt erscheint, geschehen. Nach Ablauf dieser Frist bestimmen sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuch gewahrt sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung.

Oberaula den 3. September 1880.

Königliches Amtsgericht. Kulenkamp.

Digitized by Google

797. Nachdem eine neue steueramtliche Vermessung derjenigen Theile des Gutsbezirks Hausen, welche zu der Gemarkung Hausen gehören, vollendet und dem Amtsgericht seitens des Katasteramts davon Nachricht gegeben ist, so wird hierdurch unter Bezugnahme auf §. 38 — Einführungs-Gesetz vom 29. Mai 1873 — öffentlich bekannt gemacht, daß

1) die Flurbuchsabschrift und Gebäudesteuerrolle in dem Lokal des unterzeichneten Amtsgerichts,
2) die dazu gehörigen Karten im Lokal des Königlichen Katasteramts zu Ziegenhain

zur Einsicht der Betheiligten seit heute offengelegt sind.

Die Einsichtnahme kann täglich — Sonn- und Festtage ausgenommen — Vormittags von 9 bis 12 und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr erfolgen.

Diejenigen, welche die Ergebnisse der Vermessung bezüglich der Grenzen und der Bezeichnung der neu kartirten Grundstücke in den gerichtlichen Büchern anfechten wollen, haben dieses im Wege der Berichtigungsklage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer zu bewirken, auch Vormerkung der geltend gemachten Ansprüche zu verlangen.

Dieses muß jedoch binnen acht Wochen, von demjenigen Tage an gerechnet, an welchem diese Bekanntmachung zum ersten Mal im Amtsblatt erscheint, geschehen. Nach Ablauf dieser Frist bestimmen sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuch gewahrt sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung.

Oberaula den 3. September 1880.

Königliches Amtsgericht. Kulenkamp.

Vacanzen.

798. Nachdem die Schulstelle zu Philippinenburg bei hiesiger Stadt in Folge Versetzung des seitherigen Inhabers vacant geworden ist, fordern wir Bewerber um dieselbe auf, ihre Meldungsgesuche mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen innerhalb 4 Wochen bei dem unterzeichneten Patronat einzureichen.

Wolfhagen den 4. October 1880.

Das geistliche Ministerium. Der Stadtrath.
Lautemann. Wicke.

799. Bewerber um die mit dem 16. October cr. zur Erledigung kommende Schulstelle zu Oberreichenbach, mit welcher ein jährliches Einkommen von 780 Mk. nebst freier Wohnung und 90 Mk. Vergütung für Feuerung verbunden ist, wollen ihre Gesuche, mit den vorgeschriebenen Zeugnissen versehen, innerhalb 4 Wochen entweder an den Unterzeichneten oder an den Herrn Pfarrer Cuno zu Unterreichenbach einreichen.

Gelnhausen den 25. September 1880.

Der Königliche Landrath Trott.

800. Bewerber um die mit dem 16. October c. zur Erledigung kommende evangelische Schulstelle zu Betzigerode, mit welcher ein competenzmäßiges Einkommen von 780 Mark neben freier Wohnung und Feuerung verbunden ist, werden hierdurch aufgefordert, ihre Gesuche nebst den nöthigen Zeugnissen bei mir oder bei dem Königlichen Lokal-Schul-Inspector, Herrn Pfarrer Altmüller zu Zwesten, binnen drei Wochen einzureichen. Fritzlar den 8. October 1880.

Der Königliche Landrath von Eschwege.

801. Bewerber um die erledigte 5te Schulstelle zu Treysa, mit welcher ein Einkommen von 900 Mark nebst freier Wohnung und 90 Mark für Feuerung verbunden ist, werden aufgefordert, ihre mit den nöthigen Zeugnissen versehenen Meldungsgesuche binnen 4 Wochen bei dem unterzeichneten Schulvorstande einzureichen.

Ziegenhain und Treysa den 9. October 1880.

Der Königliche Schulvorstand.

Personal-Chronik.

Die Rechtscandidaten Heer und Bode sind zu Referendaren, der bisherige Gerichtsvollzieher kraft Auftrags, Militairanwärter Klopp ist zum etatsmäßigen Gerichtsvollzieher bei dem Amtsgericht in Brotterode ernannt und die Gerichtsschreiber, Secretaire Jahrmaerker in Großalmerode und Clerin in Jesberg sind, Ersterer an das Amtsgericht zu Jesberg, Letzterer an das zu Großalmerode versetzt worden.

Der bisherige Katasterſupernumerar Scholz zu Liegnitz ist zum Kataster-Assistenten bei der Königlichen Regierung zu Cassel bestellt.

Der Thierarzt Regenbogen zu Waldkappel hat seine Praxis daselbst behufs Uebernahme einer Assistentenstelle an der Königlichen Thierarzneischule zu Hannover aufgegeben.

Der dem Rector Schenk zu Franlenberg ertheilte Auftrag zur Wahrnehmung der Geschäfte des Stellvertreters des Standesbeamten des Bezirkes Frankenberg (Landbezirk) ist zurückgezogen und an dessen Stelle der Stadtkämmerer Heidel daselbst zum Stellvertreter ernannt worden.

An Stelle des aus dem Gemeindeamte geschiedenen Beigeordneten W. Faust 2r zu Langenselbold ist der Lehrer Konrad Stoppel daselbst zum Stellvertreter des dasigen Standesbeamten ernannt worden.

Der Seminar-Hülfslehrer Viehmann zu Homberg ist zum Hülfslehrer bei der Taubstummen-Anstalt daselbst widerruflich bestellt worden.

Der pensionirte Gendarm Adolph Alexander Eichberg ist widerruflich zum Aufseher bei der Königlichen Gefangenenanstalt zu Ziegenhain ernannt worden.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 82.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 15 Reichspfennig. — Belagsblättee für ½ und ¾ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Außerordentliche Beilage zum Amtsblatt.

Telegraphenordnung für das Deutsche Reich

vom 13. August 1880.

Inhalts-Verzeichniß.

Paragraph	Inhalt.	Seite.
1.	Benutzung des Telegraphen	1
2.	Bewahrung des Telegraphengeheimnisses	1
3.	Dienststunden der Telegraphenanstalten	1
4.	Orte, nach welchen Telegramme gerichtet werden können	2
5.	Eintheilung der Telegramme	2
6.	Allgemeine Erfordernisse der zu befördernden Telegramme	2
7.	Aufgabe von Telegrammen	3
8.	Wortzählung	3
9.	Gebühren für gewöhnliche Telegramme	4
10.	Dringende Telegramme	4
11.	Bezahlte Antwort	4
12.	Verglichene Telegramme	4
13.	Empfangsanzeigen	4
14.	Telegraphische Postanweisungen	5
15.	Nachsendung von Telegrammen	5
16.	Vervielfältigung von Telegrammen	5
17.	Weiterbeförderung	5
18.	Entrichtung der Gebühren	6
19.	Seetelegramme	6
20.	Zurückziehung und Unterdrückung von Telegrammen	6
21.	Behandlung der Telegramme bei der Bestimmungsanstalt	6
22.	Bestellung der Telegramme bei der Bestimmungsanstalt	7
23.	Unbestellbare Telegramme	7
24.	Gewährleistung	7
25.	Berichtigungstelegramme	8
26	Nachzahlung und Erstattung von Gebühren	8
27.	Telegrammabschriften	8
28.	Telegraphen-Nebenstationen und -Nebenanlagen. Fernsprechanlagen	8
29.	Geltungsbereich	8
30.	Zeitpunkt der Einführung	8

Auf Grund des Artikels 48 der Reichsverfassung wird nachstehende Telegraphenordnung erlassen.

Benutzung des Telegraphen.

§. 1. I. Die Benutzung der für den öffentlichen Verkehr bestimmten Telegraphen steht Jedermann zu. Die Verwaltung hat jedoch das Recht, ihre Linien und Telegraphenanstalten zeitweise ganz oder zum Theil für alle oder für gewisse Gattungen von Korrespondenz zu schließen.

II. Der Absender eines Privattelegramms ist verpflichtet, auf desfallsiges Verlangen sich über seine Persönlichkeit auszuweisen. Es steht demselben seinerseits frei, in sein Telegramm die Beglaubigung seiner Unterschrift aufzunehmen.

III. Privattelegramme, deren Inhalt gegen die Gesetze verstößt oder aus Rücksichten des öffentlichen Wohles oder der Sittlichkeit für unzulässig erachtet wird, werden zurückgewiesen. Die Entscheidung über die Zulässigkeit des Inhalts steht dem Vorsteher der Aufgabeanstalt bz. der Zwischen- oder Ankunftsanstalt oder dessen Vertreter, in zweiter Instanz der dieser Anstalt vorgesetzten Ober-Postdirektion und in letzter Instanz dem Reichs-Postamte zu, gegen dessen Entscheidung eine Berufung nicht stattfindet. Bei Staatstelegrammen steht den Telegraphenanstalten eine Prüfung der Zulässigkeit des Inhalts nicht zu.

Bewahrung des Telegraphengeheimnisses.

§. 2. Die Telegraphenverwaltung wird Sorge tragen, daß die Mittheilung von Telegrammen an Unbefugte verhindert, und daß das Telegraphengeheimniß auf das Strengste gewahrt werde.

Dienststunden der Telegraphenanstalten.

§. 3. Die Telegraphenanstalten zerfallen rücksichtlich der Zeit, während welcher sie für den Verkehr mit dem Publikum offen zu halten sind, in vier Klassen, nämlich:

a) Anstalten mit ununterbrochenem Dienst (Tag und Nacht),
b) Anstalten mit verlängertem Tagesdienst (bis Mitternacht),
c) Anstalten mit vollem Tagesdienst (bis 9 Uhr Abends),
d) Anstalten mit beschränktem Tagesdienst.

Die Dienststunden der Anstalten unter b und c beginnen in der Zeit vom 1. April bis Ende September um 7 Uhr Morgens, in der Zeit vom 1. Oktober bis Ende März um 8 Uhr Morgens. Die Dienststunden der Anstalten unter d werden, den Ort-

Digitized by Google

lichen Bedürfnissen entsprechend, für jeden Ort besonders festgestellt.

Orte, nach welchen Telegramme gerichtet werden können.

§. 4. I. Telegramme können nach allen Orten aufgegeben werden, nach welchen die vorhandenen Telegraphenverbindungen auf dem ganzen Wege oder auf einem Theile desselben die Gelegenheit zur Beförderung darbieten. Ist am Bestimmungsorte eine Telegraphenanstalt nicht vorhanden, so erfolgt die Weiterbeförderung von der äußersten bz. der seitens des Aufgebers bezeichneten Telegraphenanstalt entweder durch die Post, oder durch Eilboten, oder durch Post und Eilboten, oder durch Estafette. Der Aufgeber eines Telegramms kann verlangen, daß dasselbe bis zu einer von ihm bezeichneten Telegraphenanstalt telegraphisch und von dort bis zum Bestimmungsorte durch die Post befördert werde. Ist keine Bestimmung über die Art der Weiterbeförderung getroffen, dann wählt die Aukunfts-Telegraphenanstalt die zweckmäßigste Art derselben nach ihrem besten Ermessen. Das Gleiche findet statt, wenn die vom Aufgeber angegebene Art der Weiterbeförderung sich als unausführbar erweist.

II. Die Aufgabe der Telegramme mit der Bezeichnung „amtslagernd", „postlagernd" oder „bahnhoflagernd" ist zulässig.

Eintheilung der Telegramme.

§. 5. I. Die Telegramme zerfallen rücksichtlich ihrer Behandlung in folgende Gattungen:

1. Staatstelegramme,
2. Telegraphen-Diensttelegramme,
3. a. dringende } Privattelegramme.
   b. gewöhnliche }

Bei der Beförderung genießen die Staatstelegramme, welche als solche bezeichnet und durch Siegel oder Stempel beglaubigt sein müssen, vor den übrigen Telegrammen, die Telegraphen-Dienstelegramme vor den Privattelegrammen und die dringenden Privattelegramme vor den gewöhnlichen Privattelegrammen den Vorzug.

II. In Bezug auf die Abfassung der Telegramme sind zu unterscheiden:

1. Telegramme in offener Sprache,
2. Telegramme in verabredeter Sprache,
3. Telegramme in chiffrirter Sprache.

III. Die Telegramme in offener Sprache müssen in deutscher Sprache oder in einer derjenigen Sprachen, welche durch die Telegraphenverwaltung als sonst noch zugelassen bekannt gemacht werden, der Art abgefaßt sein, daß der Inhalt einen verständlichen Sinn hat. Für Telegramme, welche streckenweise, oder ausschließlich durch Telegraphen der innerhalb des Deutschen Reiches gelegenen Eisenbahnen zu befördern sind, ist jedoch die Fassung in deutscher Sprache Bedingung, soweit nicht für einzelne Bahnen und Stationen der Gebrauch fremder Sprachen ausdrücklich nachgegeben wird.

IV. Telegramme in verabredeter Sprache werden aus Wörtern zusammengesetzt, welche, obwohl jedes für sich eine sprachliche Bedeutung hat, keine für die betreffenden Dienststellen verständlichen Sätze bilden. Diese Wörter werden aus Wörterbüchern entnommen, welche für die Korrespondenz in verabredeter Sprache zugelassen worden sind. Jedes Telegramm darf nur aus Wörtern bestehen, welche einer und derselben Sprache (vergl. unter III.) angehören. Eigennamen dürfen bei der Aufstellung der Wörterbücher nicht verwendet werden. Dieselben werden bei der Abfassung der Telegramme in verabredeter Sprache nur mit ihrer Bedeutung in offener Sprache zugelassen. Die Aufgabeanstalt kann die Vorlegung des Wörterbuches fordern, um die Ausführung der vorstehenden Vorschriften einer Prüfung zu unterziehen.

V. Als Telegramme in chiffrirter Sprache werden angesehen:

a) diejenigen Telegramme, deren Text aus Ziffern oder geheimen Buchstaben besteht,
b) diejenigen Telegramme, welche entweder Reihen oder Gruppen von Ziffern oder Buchstaben, deren Bedeutung der Aufgabeanstalt nicht bekannt ist, oder Wörter, Namen oder Zusammenfügungen von Buchstaben enthalten, welche die für die offene oder verabredete Sprache geforderten Bedingungen nicht erfüllen.

VI. Der Text der chiffrirten Telegramme kann entweder ganz chiffrirt, oder zum Theil chiffrirt und zum Theil offen sein. Der chiffrirte Text muß entweder ausschließlich aus Buchstaben des Alphabets oder ausschließlich aus arabischen Ziffern bestehen und von dem vorhergehenden bz. nachfolgenden Text in offener Sprache durch Klammern getrennt sein.

Allgemeine Erfordernisse der zu befördernden Telegramme.

§. 6. I. Die Urschrift jedes zu befördernden Telegramms muß in solchen deutschen oder lateinischen Buchstaben bz. in solchen Zeichen, welche sich durch den Telegraphen wiedergeben lassen, deutlich und verständlich geschrieben sein. Einschaltungen, Randzusätze, Streichungen oder Ueberschreibungen müssen vom Aufgeber des Telegramms oder von seinem Beauftragten bescheinigt werden. Die Aufschrift muß dem Texte voranstehen. Die Unterschrift kann in abgekürzter Form geschrieben oder ganz weggelassen werden. Wenn sie mit befördert werden soll, muß sie unter den Text gesetzt werden.

II. Die Aufschrift muß alle Angaben enthalten, welche nöthig sind, um die Uebermittelung des Telegramms an dessen Bestimmung zu sichern, auch der Art sein, daß die Bestellung an den Empfänger ohne Nachforschungen oder Rückfragen erfolgen kann. Sie muß für die großen Städte die Angabe der Straße und der Hausnummer, oder in Ermangelung dessen die Angabe der Berufsart des Empfängers oder andere ähnliche Bezeichnungen enthalten. Selbst für kleinere Orte ist es wünschenswerth, daß dem Namen des Empfängers eine solche ergänzende Bezeichnung beigefügt wird, um im Falle einer Verstümmelung des Eigennamens der Bestimmungsanstalt für die Ermittelung des Empfängers einen Anhalt zu gewähren.

III. Bei Telegrammen nach kleinen Orten, be-

Digitized by Google

sonders wenn deren mehrere gleichen Namens vorhanden sind, ist die genaue Bezeichnung der geographischen Lage erforderlich.

IV. Die Anwendung einer abgekürzten Aufschrift ist zulässig, wenn dieselbe vorher seitens des Empfängers mit der Telegraphenanstalt seines Wohnortes vereinbart worden ist. Demjenigen Korrespondenten, welcher eine mit der Telegraphenanstalt vereinbarte abgekürzte Aufschrift hinterlegt hat, ist gestattet, diese Aufschrift in den für ihn bestimmten Telegrammen an Stelle des vollen Namens und bz. der Wohnungsangabe anwenden zu lassen. Der Name der Bestimmungs-Telegraphenanstalt muß außerdem angegeben werden.

V. Für die Hinterlegung bz. Anwendung einer abgekürzten Aufschrift bei einer Telegraphenanstalt ist eine Gebühr von 30 Mark für das Kalenderjahr im Voraus zu entrichten. Diese Vergünstigung erlischt, falls die Verabredung nicht verlängert wird, mit dem Ablauf des 31. Dezember des Jahres, für welches die Gebühr entrichtet worden ist.

VI. Die etwaigen Angaben bezüglich der Zustellung an den Empfänger, der bezahlten Antworten, der Empfangsanzeigen, der Vergleichung, der Dringlichkeit, der Nachsendung, der Weiterbeförderung, der etwa gewünschten eigenhändigen (nur an den Empfänger selbst zu bewirkenden) oder offenen (unverschlossenen) Bestellung des Telegramms, ferner des bezahlten Eilboten ꝛc. müssen zwischen Klammern unmittelbar vor der Aufschrift, die etwaige Beglaubigung (vergl. §. 1. II.) muß hinter der Unterschrift stehen. Bei diesen Angaben können folgende Abkürzungen gebraucht werden:

(D.) für „dringendes Telegramm",
(R. P.) für „Antwort bezahlt",
(T. C.) für „verglichenes Telegramm",
(C. R.) für „Empfangsanzeige",
(F. S.) für „nachzusenden",
(P. P.) für „Post bezahlt",
(X. P.) für „Eilboten bezahlt",
(R. O.) für „offen zu bestellendes Telegramm".

VII. Telegramme, deren Aufschrift den in vorstehenden Punkten vorgesehenen Anforderungen nicht entspricht, sollen zwar dennoch zur Beförderung angenommen werden; die Folgen ungenauer bz. unvollständiger Angaben sind jedoch vom Absender zu tragen. Derselbe kann eine nachträgliche Vervollständigung des Fehlenden nur gegen Aufgabe und Bezahlung eines neuen Telegramms beanspruchen.

Aufgabe von Telegrammen.

§. 7. I. Die Aufgabe von Telegrammen kann bei jeder für den Telegraphenverkehr eröffneten Telegraphenanstalt (allenfalls brieflich) erfolgen.

II. Telegramme können auch bei den Bahnposten auf Eisenbahnen, und zwar in der Regel mittels der an den Bahnpostwagen befindlichen Briefeinwürfe, zur Beförderung an die nächste Telegraphenanstalt eingeliefert, sowie den Telegraphenboten und den Landbriefträgern bei der Bestellung von Telegrammen oder Postsendungen zur Besorgung der Aufgabe übergeben werden.

III. An größeren Verkehrsorten können sämmtliche Postanstalten, auch wenn mit diesen eine Telegraphenbetriebsstelle nicht verbunden ist, zur Annahme von Telegrammen ermächtigt, auch kann die Benutzung der Briefkasten zur Auflieferung von Telegrammen gestattet werden.

IV. Bei der Mitnahme der Telegramme durch die Telegraphenboten und die Landbriefträger kommt eine Zuschlagsgebühr von 10 Pfennig für jedes Telegramm zur Erhebung.

Wortzählung.

§. 8. Bei Ermittelung der Wortzahl eines Telegramms gelten die folgenden Regeln:

a) Alles, was der Aufgeber in die Urschrift seines Telegramms zum Zwecke der Beförderung niederschreibt, mit Ausnahme der unter i aufgeführten Unterscheidungszeichen, wird bei Berechnung der Gebühren gezählt.

b) Der Name der Abgangsanstalt, der Tag des Monats, die Stunde und Minute der Aufgabe werden von Amtswegen in die dem Empfänger zuzustellende Ausfertigung eingeschrieben. Nimmt der Aufgeber diese Angaben ganz oder theilweise in den Text seines Telegramms auf, dann werden sie bei der Wortzählung mitgerechnet.

c) Die größte Länge eines Wortes ist auf 15 Schriftzeichen nach dem (durch die Ausführungsübereinkunft zu dem jeweilig gültigen internationalen Telegraphenvertrage eingeführten) Morsealphabet festgesetzt. Bei Worten mit mehr als 15 Buchstaben wird der Ueberschuß, immer bis zu 15 Buchstaben, für ein weiteres Wort gezählt.

d) Die durch einen Bindestrich verbundenen Ausdrücke zählen für so viele Wörter, als zu ihrer Bildung dienen.

e) Die durch einen Apostroph getrennten Wörter werden für eben so viel einzelne Wörter gezählt.

f) Dem Sprachgebrauch zuwiderlaufende Zusammenziehungen oder Veränderungen von Wörtern sind nicht zulässig.

Es werden jedoch die Eigennamen von Städten und Personen, die Namen von Ortschaften, Straßen, Plätzen, Boulevards u. s. w., die Titel, Vornamen, Redetheilchen und Eigenschaftsbezeichnungen, ebenso wie die ganz in Buchstaben geschriebenen Zahlen nach der Anzahl der zum Ausdruck derselben vom Aufgeber gebrauchten Worte gezählt.

g) Die in Ziffern geschriebenen Zahlen werden für so viel Wörter gezählt, als sie je fünf Ziffern enthalten, nebst einem Worte mehr für den etwaigen Ueberschuß. Dieselbe Regel findet Anwendung auf die Zählung der Buchstaben in Buchstabengruppen.

h) Einzeln stehende Schriftzeichen, Buchstaben oder Ziffern werden für je ein Wort gezählt; dasselbe gilt für das Unterstreichungszeichen.

i) Die Interpunktionszeichen, Bindestriche, Apo-

Digitized by Google

strophe, Anführungszeichen, Klammern und Zeichen für den Absatz werden nicht gezählt. Jedoch werden die zur Bildung der Zahlen benutzten Punkte und Kommata, sowie die Bruchstriche für je eine Ziffer gezählt.

k) Die Buchstaben, welche den Ziffern angehängt werden, um letztere als Ordnungszahlen zu bezeichnen, werden je für eine Ziffer gerechnet.

l) In den Telegrammen, welche verabredete oder chiffrirte Sprache enthalten, werden die offenen Worte, sowie die Worte in zulässiger verabredeter Sprache den vorstehenden Bedingungen unter c bis f entsprechend gezählt. Die Ziffern- oder Buchstabengruppen, sowie die Wörter, Namen oder Zusammenfügungen von Buchstaben, welche in offener oder verabredeter Sprache nicht zugelassen sind, werden den vorstehend unter g bis k enthaltenen Bestimmungen gemäß gezählt.

m) Die im telegraphischen Verkehr zugelassenen, der Aufschrift voranzustellenden kurzen Zeichen (vergl. §. 6 VI.) werden für je ein Wort gezählt.

Gebühren für gewöhnliche Telegramme.

§. 9. I. Für das gewöhnliche Telegramm auf alle Entfernungen wird erhoben:

eine Grundtaxe von 20 Pfennig (ohne Rücksicht auf die Wortzahl) und eine Worttaxe von 5 Pfennig für jedes Wort.

II. Für gewöhnliche Stadttelegramme, welche in solchen Städten zugelassen werden, innerhalb deren Weichbild mehrere unter sich durch Telegraphenleitungen verbundene Telegraphenanstalten dem Verkehr geöffnet sind, wird erhoben:

die oben angegebene Grundtaxe von 20 Pfennig und eine Worttaxe von 2 Pfennig für jedes Wort.

III. Für jedes bei einer Eisenbahn-Telegraphen-Station aufgegebene Telegramm kann von den Eisenbahnverwaltungen ein Zuschlag von 20 Pfennig vom Aufgeber erhoben werden. Außerdem sind die Eisenbahn-Telegraphenstationen berechtigt, für jedes von ihnen bestellte Telegramm vom Empfänger ein Bestellgeld von 20 Pfennig zu erheben. Beides zusammen darf aber für die ausschließlich mit dem Bahntelegraphen beförderten Telegramme nicht erhoben werden. Für diese Telegramme ist vielmehr nur die Erhebung der Bestellgebühr von 20 Pfennig gestattet.

IV. Die für den telegraphischen Verkehr mit dem Auslande maßgebenden Tarife können bei den Telegraphenanstalten eingesehen werden.

V Ein bei Berechnung der Gebühren sich ergebender, durch 5 nicht theilbarer Pfennigbetrag ist bis zu einem solchen aufwärts abzurunden.

Dringende Telegramme.

§. 10. Der Aufgeber eines Privattelegramms kann den Vorrang bei der Beförderung vor den übrigen gewöhnlichen Privattelegrammen erlangen, wenn er das Wort „dringend" oder abgekürzt die Bezeichnung „(D.)" vor die Aufschrift setzt und die dreifache Gebühr eines gewöhnlichen Telegramms von gleicher Länge erlegt. Für dringende Telegramme beträgt demnach die Grundtaxe 60 Pfennig, die Worttaxe 15 Pfennig, bz. bei Stadttelegrammen 6 Pfennig für das Wort (vergl. §§. 5 I. und 9). Der im §. 9 unter III. angegebene Zuschlag für die bei einer Eisenbahnstation aufgegebenen Telegramme kommt dagegen nur einfach — wie für gewöhnliche Telegramme — zur Erhebung.

Bezahlte Antwort.

§. 11. I. Der Aufgeber kann die Antwort, welche er von dem Empfänger verlangt, vorausbezahlen.

II. Für das vorauszubezahlende Antworttelegramm wird die Gebühr eines gewöhnlichen Telegramms von 10 Worten berechnet. Soll eine andere Wortzahl für die Antwort vorausbezahlt werden, so ist diese im Text des Ursprungstelegramms anzugeben.

III. Am Bestimmungsorte übersendet die Ankunftsanstalt dem Empfänger mit der Telegrammausfertigung ein Antwortsformular, welches denselben die Befugniß ertheilt, in den Grenzen der vorausbezahlten Gebühr ein Telegramm an eine beliebige Bestimmung innerhalb 6 Wochen unentgeltlich aufzugeben.

IV. Der für die Antwort gezahlte Betrag wird, wenn der Empfänger von dem Antwortsformular keinen Gebrauch gemacht hat, auf Verlangen an den Aufgeber zurückgezahlt. Zu diesem Zweck muß der Empfänger vor Ablauf der unter III. festgesetzten Frist den bezüglichen Antrag unter Beifügung des Antwortsformulars bei der Anstalt aubringen, welche ihm dasselbe ausgehändigt hatte. Es wird sodann wie in Gebührenerstattungsangelegenheiten (vergl. §. 26) verfahren.

V. Kann das Ursprungstelegramm bei der Ankunft nicht bestellt werden, dann wird die im §. 23 vorgesehene telegraphische Meldung über die Unbestellbarkeit an die Aufgabeanstalt sogleich erstattet. Wenn keine Berichtigung erfolgt, benachrichtigt die Ankunftsanstalt den Aufgeber unmittelbar von der Unbestellbarkeit durch eine dienstliche Meldung, welche die Stelle der Antwort vertritt, sobald die zur Auffindung des Empfängers unternommenen Nachforschungen sich als fruchtlos erwiesen haben, spätestens nach 8 Tagen. Verweigert der Empfänger ausdrücklich die Annahme des für die Antwort bestimmten Formulars, so giebt die Ankunftsanstalt dem Aufgeber ebenfalls Kenntniß durch eine dienstliche Meldung, welche gleichfalls die Stelle der Antwort vertritt.

Verglichene Telegramme.

§. 12. I. Der Aufgeber eines jeden Telegramms hat die Befugniß, die Vergleichung desselben zu verlangen. In diesem Falle ist das Telegramm von den verschiedenen Anstalten, welche bei seiner Beförderung mitwirken, vollständig zu vergleichen.

II. Die Gebühr für die Vergleichung eines Telegramms ist gleich der Hälfte der Gebühr für ein gewöhnliches Telegramm von gleicher Länge.

Empfangsanzeigen.

§. 13. I. Der Aufgeber eines jeden Telegramms kann verlangen, daß ihm die Zeit, zu welcher das Telegramm dem Empfänger zugestellt worden ist, unmittelbar nach erfolgter Bestellung telegraphisch angezeigt werde.

Digitized by Google

II. Für die Empfangsanzeige ist dieselbe Gebühr, wie für ein gewöhnliches Telegramm von 10 Worten zu entrichten.

III. Kann das Telegramm bei der Ankunft nicht bestellt werden, dann wird die im §. 23 vorgesehene Unbestellbarkeitsmeldung sogleich erlassen. Die telegraphische Meldung über die Empfangsanzeige wird später abgesandt, entweder nach erfolgter Bestellung des Telegramms, wenn sie möglich geworden ist, oder nach 24 Stunden, wenn sie nicht hat stattfinden können.

IV. Der Aufgeber kann verlangen, daß ihm die Empfangsanzeige nach einem anderen Orte, als nach dem Aufgabeorte des Ursprungstelegramms übermittelt werde, insofern er die dazu erforderlichen Angaben in das Ursprungstelegramm aufnimmt.

Telegraphische Postanweisungen.

§. 14. I. Die Telegraphenanstalten an solchen Orten, an denen eine Postanstalt besteht, sind ermächtigt, in Vertretung der Orts-Postanstalt Beträge auf Postanweisungen, welche auf telegraphischem Wege überwiesen werden sollen, von den Absendern entgegenzunehmen. Auf Eisenbahn-Telegraphenstationen findet diese Bestimmung keine Anwendung.

II. Auch sind die Telegraphenanstalten, mit Ausnahme der Eisenbahn-Telegraphenstationen ermächtigt, wenn bei ihnen Postanweisungen auf telegraphischem Wege eingehen, die Auszahlung an den Empfänger in Vertretung der Orts-Postanstalt vor geschehener Bestellung der telegraphischen Postanweisung an die Orts-Postanstalt zu bewirken:

a) im Falle nach Inhalt des Telegramms der Absender den Wunsch ausgesprochen hat, daß die Auszahlung durch die Telegraphenanstalt geschehe, was durch den Zusatz auf der Postanweisung: „amtslagernd" auszudrücken ist,

b) im Falle der Geldempfänger, indem er die telegraphische Postanweisung erwartet, der Telegraphenanstalt den Wunsch ausgedrückt hat, die Zahlung gleich nach der Ankunft der Anweisung bei der Telegraphenanstalt in Empfang zu nehmen.

In beiden Fällen muß der Auszahlung des Betrages der vollständige Ausweis des Empfängers, falls derselbe nicht persönlich und als verfügungsfähig bekannt ist, vorhergehen. Die telegraphische Postanweisung ist alsdann von der Telegraphenstalt mit dem (vorzuschreibenden) Quittungsvermerk zu versehen, dieser vom Empfänger zu unterschreiben und die Unterschrift durch die Telegraphenanstalt mit dem Zusatze zu beglaubigen, daß der Empfänger bekannt sei, bz. daß und in welcher Weise er den Ausweis geführt habe.

Nachsendung von Telegrammen.

§. 15. I. Der Aufgeber eines Telegramms kann der Aufschrift den Zusatz „nachzusenden" oder (F. S.) beifügen (vergl. §. 6 VI.), in welchem Falle die Bestimmungsanstalt dasselbe sofort nach der vergeblich versuchten Zustellung, gemäß der angegebenen Aufschrift, weiter an den neuen, ihr in der Wohnung des Empfängers mitgetheilten Bestimmungsort befördert.

II. Der Zusatz „nachzusenden" kann auch von mehreren hintereinander stehenden Bestimmungsangaben begleitet sein; das Telegramm wird dann nacheinander an jeden der angegebenen Bestimmungsorte, nöthigenfalls bis zum letzten, befördert.

III. Für die Nachsendung eines Telegramms auf telegraphischem Wege von dem ursprünglichen an einen neuen Bestimmungsort wird die volle tarifmäßige Gebühr berechnet und vom Empfänger erhoben (vergl. §. 21 IV. und V.)

Vervielfältigung von Telegrammen.

§. 16. I. Die Telegramme können gerichtet werden an mehrere Empfänger in einem Orte oder an einen und denselben Empfänger nach verschiedenen Wohnungen desselben Orts, mit oder ohne Weiterbeförderung durch die Post bz. durch Eilboten.

II. Soll ein Telegramm von der Ankunftsanstalt behufs Bestellung, wie unter I. angegeben, vervielfältigt werden, so wird dasselbe bei der Taxirung nur als ein einziges Telegramm angesehen, wobei alle Aufschriften in die Wortzahl eingerechnet werden; für die zweite und jede weitere Ausfertigung wird bei Telegrammen bis zu 100 Worten, einschließlich aller Aufschriften, eine Gebühr von je 40 Pfennig und bei längeren Telegrammen für jede Reihe von 100 Worten oder einen Theil derselben mehr eine Gebühr von je 40 Pfennig erhoben.

Weiterbeförderung.

§. 17. I. Die Weiterbeförderung von Telegrammen über die Telegraphenlinien hinaus erfolgt nach Wunsch des Absenders entweder durch die Post oder durch Eilboten, oder durch Post und Eilboten, oder durch Estafette.

II. Der Aufgeber hat die Art der von ihm verlangten Weiterbeförderung in einem taxpflichtigen Zusatz vor der Aufschrift anzugeben (vergl. §. 6 VI.).

III. Telegramme, welche mit der Post weiterbefördert, oder postlagernd niedergelegt werden sollen, werden von der Ankunftsanstalt ohne Kosten für den Aufgeber und für den Empfänger zur Post gegeben, und zwar die gegen Empfangsbescheinigung zu bestellenden Telegramme als eingeschriebene Briefe, dagegen die übrigen Telegramme als gewöhnliche Briefe (vergl. §. 21). Ausgenommen sind folgende Fälle:

1. für Telegramme, welche von der inländischen Bestimmungsanstalt mit der Post nach außereuropäischen Ländern weiterbefördert werden sollen, hat der Aufgeber die Postgebühr zu entrichten;
2. Telegramme, welche nach der Angabe des Aufgebers, und ohne daß eine Unterbrechung der regelmäßigen telegraphischen Verbindung stattfindet, einer an einer Grenze gelegenen Telegraphenanstalt zur Weiterbeförderung mit der Post nach dem Nachbargebiete oder über dasselbe hinaus nach einem Orte innerhalb Europas übermittelt werden sollen, werden als unfrankirte Briefe behandelt; das Porto fällt dem Empfänger zur Last.

IV. Die Kosten für eine andere Weiterbeförderung als durch die Post, imgleichen die bei der Weiterbeförderung durch die Post entstehenden Kosten für die Eil-

Digitized by Google

bestellung sowohl im Orte, als nach dem Landbestellbezirk der Postanstalten werden in der Regel vom Empfänger erhoben. Es kann jedoch auch der Aufgeber die Kosten für die Zustellung von Telegrammen an Empfänger **außerhalb des Ortsbestellbezirks** der Bestimmungs-Telegraphenanstalt mittels besonderer Boten durch Entrichtung einer festen Gebühr von 80 Pfennig für jedes Telegramm vorausbezahlen. Die Kosten für Weiterbeförderung durch Estafette sind stets vom Aufgeber zu entrichten.

V. Für die Weiterbeförderung eines Telegramms über den Ortsbestellbezirk einer Telegraphenanstalt hinaus sind bei Benutzung von Eilboten, wenn die Bezahlung seitens des Empfängers erfolgt, sowie bei der Weiterbeförderung durch Estafette die wirklich erwachsenden Auslagen vom Empfänger bz. Aufgeber einzuziehen.

Entrichtung der Gebühren.

§. 18. I. Sämmtliche bekannte Gebühren sind bei Aufgabe des Telegramms im Voraus zu entrichten.

II. Es werden jedoch vom Empfänger am Bestimmungsorte erhoben:

a) die Ergänzungsgebühr für nachzusendende Telegramme (vergl. §. 15);
b) eintretenden Falls die Weiterbeförderungsgebühren (vergl. §. 17);
c) die Gebühren für die durch die See-Telegraphenanstalten vom Meere her beförderten Telegramme (vergl. §. 19).

In allen Fällen, wo eine Gebührenerhebung bei der Bestellung stattzufinden hat, wird das Telegramm dem Empfänger nur gegen Erstattung des schuldigen Betrages ausgehändigt.

III. Die Entrichtung der Gebühren kann bei den Telegraphenanstalten mittels Freimarken oder baar — bei den Eisenbahn-Telegraphenstationen nur baar — erfolgen. Eine Bescheinigung über die erhobenen Gebühren wird nur auf Verlangen und gegen Entrichtung eines Zuschlags von 20 Pfennig ertheilt. Bei gebührenfreien Staatstelegrammen ist auf Verlangen eine Bescheinigung über die Auflieferung unentgeltlich zu ertheilen.

IV. Personen, welche sich des Telegraphen häufiger bedienen, kann auf ihren Antrag gestattet werden, die Gebühren für die von ihnen bei Telegraphenanstalten aufgegebenen Telegramme monatlich zu entrichten. Sie haben alsdann an die betreffende Verkehrsanstalt, bei welcher sie ihre Telegramme aufgeben wollen, einen entsprechenden Vorschuß einzuzahlen, und als besondere Vergütung für die durch die Buchung der Gebühren entstehende Mühwaltung eine Gebühr von 50 Pfennig für den Kalendermonat und außerdem für jedes Telegramm, dessen Gebühren gestundet werden, 2 Pfennig zu entrichten. Auf Eisenbahn-Telegraphenstationen findet diese Bestimmung keine Anwendung.

Seetelegramme.

§. 19. I. Telegramme, welche mit den Schiffen in See mittels der an der Küste gelegenen Seetelegraphen gewechselt werden, müssen entweder in deutscher Sprache, oder in Zeichen des allgemeinen Handelscodex abgefaßt sein.

II. Wenn sie für in See befindliche Schiffe bestimmt sind, muß die Aufschrift außer den gewöhnlichen Angaben den Namen, die amtliche Nummer und die Nationalität des Bestimmungsschiffes enthalten.

III. Ist das Schiff, für welches ein Seetelegramm bestimmt ist, innerhalb 28 Tagen nicht angekommen, so giebt die See-Telegraphenanstalt dem Aufgeber hiervon am Morgen des 29. Tages durch eine dienstliche Meldung Kenntniß. Der Aufgeber kann gegen Bezahlung eines Landtelegramms von 10 Worten verlangen, daß die Seetelegraphenanstalt sein Telegramm während eines weiteren Zeitraums von 30 Tagen für die Zustellung bereit halte. Geht ein solches Verlangen nicht ein, so wird das Telegramm von der See-Telegraphenanstalt am 30. Tage als **unbestellbar** zurückgelegt.

IV. Die Gebühr für Telegramme, welche durch Vermittelung einer See-Telegraphenanstalt mit Schiffen in See ausgewechselt werden, beträgt 5 Pfennig für jedes Wort. Dieselbe wird den nach den sonstigen Bestimmungen zu erhebenden Gebühren hinzugerechnet. Die Gesammtgebühr für die **an** die Schiffe in See gerichteten Telegramme wird vom **Aufgeber** und für die **von** den Schiffen kommenden Telegramme vom **Empfänger** erhoben.

Zurückziehung und Unterdrückung von Telegrammen.

§. 20. I. Vor begonnener Abtelegraphirung kann jedes Telegramm vom Absender zurückgefordert werden. Die Gebühren werden in solchem Falle nach Abzug von 20 Pfennig erstattet. Hat die Abtelegraphirung bereits begonnen, so verbleiben die Gebühren der Telegraphenverwaltung; vorausbezahlte Beträge für Weiterbeförderung, bezahlte Antwort, Empfangsanzeigen ꝛc. werden jedoch dem Aufgeber zurückgezahlt, wenn die vorausbezahlte Leistung nicht ausgeführt worden ist.

II. Das Verlangen, daß ein bereits abgegangenes Telegramm nicht bestellt werde, muß mittels besonderen Telegramms des Aufgebers an die Bestimmungsanstalt gerichtet werden; für dieses Telegramm sind die tarifmäßigen Gebühren zu zahlen. Von dem Erfolge wird dem Aufgeber brieflich Kenntniß gegeben. Verlangt der Aufgeber telegraphische Auskunft, so hat er die Antwortsgebühren vorauszubezahlen. Die erlegten Gebühren für das Telegramm, dessen Bestellung auf Verlangen unterdrückt wird, werden nicht zurückgezahlt. Bei jedem derartigen Verlangen hat der Antragsteller das Ansuchen schriftlich zu stellen und sich als Absender oder dessen Beauftragter auszuweisen.

Behandlung der Telegramme bei der Bestimmungsanstalt.

§. 21. I. Die Telegramme werden bei der Aufnahme bz. gleich nach der Ankunft bei der Bestimmungsanstalt, wenn die offene Bestellung nicht ausdrücklich verlangt ist, verschlossen und erforderlichen Falls mit Empfangsscheinen versehen.

II. Empfangsscheine werden nur ausgestellt für
Staatstelegramme und
Telegramme mit bezahlter Empfangsanzeige.

III. Die ankommenden Telegramme werden, wenn sie nach dem Orte selbst gerichtet sind, so schleunig als möglich bestellt; wenn sie nach anderen zu dem Bestell-

Digitized by Google

bereich der Bestimmungsanstalt gehörigen Orten bestimmt sind, der Post bz. den Eilboten zur Weiterbeförderung mit möglichster Beschleunigung zugeführt.

IV. Jedermann kann, erforderlichen Falls nach gehörigem Ausweis, (auch brieflich) verlangen, daß die bei einer Telegraphenanstalt ankommenden und in deren Bestellbezirk ihm zuzustellenden Telegramme an eine von ihm angegebene Adresse bestellt bz. weiter befördert werden (vergl. §. 15).

V. Wenn der Empfänger seinen Aufenthaltsort verändert hat, so werden demselben die für ihn eingehenden Telegramme an den neuen Aufenthaltsort nachtelegraphirt, auch ohne daß dies ausdrücklich verlangt worden ist, sofern dieser neue Aufenthaltsort des Empfängers unzweifelhaft bekannt ist, und sich daselbst eine Reichs-Telegraphenanstalt befindet (vergl. §. 15).

Bestellung der Telegramme bei der Bestimmungsanstalt.

§. 22. I. Die Bestimmungsanstalt sendet die eingegangenen Telegramme ohne Aufenthalt nach der Wohnung des Empfängers, bz. nach dem in der Aufschrift bezeichneten Ort, oder nach der Post.

II. Staats-, sowie Dienst- und dringende Privattelegramme werden mit Vorrang vor anderen Telegrammen bestellt.

III. Zur Vollziehung des Empfangsscheines über ein an eine Behörde oder deren Vorstand gerichtetes Staatstelegramm kann, wenn nicht eine besondere schriftliche Verfügung darüber getroffen ist, nur der Vorstand der betreffenden Behörde, oder, in dessen Abwesenheit, sein Stellvertreter als berechtigt angesehen werden.

IV. Privattelegramme, sowie dienstliche Telegramme, welche nicht an eine Behörde oder deren Vorstand gerichtet sind, können in der Wohnung des Empfängers an diesen selbst, an ein erwachsenes Mitglied seiner Familie, an einen Geschäftsgehülfen, einen Dienstboten, den Gast- oder Hauswirth oder den Portier des Gasthofes bz. des Hauses abgegeben werden, insofern der Empfänger für derartige Fälle nicht einen besonderen Bevollmächtigten der Anstalt schriftlich namhaft gemacht, oder der Aufgeber die eigenhändige Bestellung in der Aufschrift des Telegramms nicht verlangt hat.

V. Sofern Privatbriefkasten oder Einwürfe sich an der Thür ꝛc. der Wohnung des Empfängers befinden, können die Telegramme, für welche Empfangsscheine nicht ausgestellt sind, in jene Briefkasten ꝛc. gesteckt werden. Telegramme, welche den Vermerk „eigenhändig" tragen, sind jedoch stets an den Empfänger selbst zu bestellen; Telegramme, welche die Bezeichnung „bahnhoflagernd" tragen, werden an den Bahnhofsvorsteher oder dessen Stellvertreter abgegeben.

VI. Die an Reisende nach einem Gasthof gerichteten Telegramme werden, wenn der Empfänger noch nicht eingetroffen ist, an den Wirth ꝛc. des Gasthofes mit dem Ersuchen abgegeben, das Telegramm vorläufig in Verwahrung zu nehmen, bz. dasselbe dem Empfänger bei seinem Eintreffen auszuhändigen. Am Tage nach der erfolgten Uebergabe eines solchen Telegrammes wird dasselbe, wenn die Uebergabe an den Empfänger inzwischen nicht hat bewirkt werden können, durch einen Boten gegen Hinterlassung eines Benachrichtigungszettels wieder abgeholt und zur Verkehrsanstalt zurück gebracht. Diese erläßt nunmehr die Unbestellbarkeitsmeldung an die Aufgabeanstalt; im Uebrigen wird das Telegramm wie alle übrigen unbestellbaren Telegramme behandelt.

VII. Ist weder der Empfänger noch sonst Jemand aufzufinden, der das Telegramm annimmt, so hat der Bote, wenn es sich um ein Telegramm handelt, für welches ein Empfangsschein ausgefertigt ist, oder wenn sich für die Bestellung eines Telegramms ohne Empfangsschein ein Privatbriefkasten oder ein anderer Weg der Bestellung nicht darbietet, einen Benachrichtigungszettel in der Wohnung ꝛc. des Empfängers zurückzulassen bz. an die Eingangsthür anzuheften, das Telegramm selbst aber zur Anstalt zurückzubringen. Mit den Telegrammen, welche mit einem Vermerk wegen der eigenhändigen Bestellung versehen sind, ist in gleicher Weise zu verfahren, wenn der bezeichnete Empfänger selbst nicht angetroffen wird.

VIII. Wenn der Bote bei der Bestellung von Telegrammen mit Empfangsscheinen den Empfänger nicht selbst antrifft und das Telegramm einem Anderen aushändigt, hat der Letztere in dem Empfangsschein seiner eigenen Unterschrift das Wort „für" und den Namen des Empfängers beizufügen.

IX. Dem Boten ist die Annahme von Geschenken untersagt.

Unbestellbare Telegramme.

§. 23. I. Von der Unbestellbarkeit eines Telegramms und den Gründen der Unbestellbarkeit wird der Aufgabeanstalt telegraphisch Meldung gemacht. Liegt für die Unbestellbarkeit eines Telegramms ein Grund vor, welcher nicht ohne Weiteres aus dienstlicher Veranlassung beseitigt werden kann und muß, und ist der Absender des unbestellbaren Telegramms aus der Unterschrift oder auf andere Weise mit genügender Sicherheit bekannt: dann wird die Unbestellbarkeitsmeldung diesem gegen Bezahlung einer Gebühr von 30 Pfennig übermittelt. Der Aufgeber kann die Aufschrift des unbestellbar gemeldeten Telegramms nur durch ein bezahltes Telegramm vervollständigen, berichtigen oder bestätigen.

II. Ein Telegramm, welches von dem abtragenden Boten als unbestellbar zur Anstalt zurückgebracht wird, ist bei der letzteren aufzubewahren. Hat sich innerhalb sechs Wochen der Empfänger zur Empfangnahme des Telegramms nicht gemeldet, so wird solches vernichtet. In gleicher Weise wird mit Telegrammen verfahren, welche die Bezeichnung: „amts-", „post-" oder „bahnhoflagernd" tragen.

Gewährleistung.

§. 24. I. Die Telegraphenverwaltung leistet für die richtige Ueberkunft der Telegramme oder deren Ueberkunft und Zustellung innerhalb bestimmter Frist keinerlei Gewähr und hat Nachtheile, welche durch Verlust, Verstümmelung oder Verspätung der Telegramme entstehen, nicht zu vertreten.

II. Die entrichtete Gebühr wird jedoch erstattet:

a) für ein Telegramm, welches durch Schuld des

Digitized by Google

Telegraphenbetriebes gar nicht oder mit bedeutender Verzögerung in die Hände des Empfängers gelangt ist;

b) für ein verglichenes Telegramm, welches in Folge Verstümmelung erweislich seinen Zweck nicht hat erfüllen können.

Die Beschwerden oder Rückforderungen sind bei der Aufgabeanstalt einzureichen. Als Beweisstück ist beizufügen:

eine schriftliche Erklärung der Bestimmungsanstalt oder des Empfängers, wenn das Telegramm nicht angekommen ist,

die dem Empfänger zugestellte Ausfertigung, wenn es sich um Verstümmelung oder Verzögerung handelt.

III. Bei Rückforderungen wegen Verstümmelungen muß nachgewiesen werden, daß und durch welche Fehler das Telegramm derart verstümmelt ist, daß es seinen Zweck nicht hat erfüllen können.

IV. Jeder Anspruch auf Erstattung der Gebühr muß bei Verlust des Anrechts innerhalb zweier Monate, vom Tage der Erhebung an gerechnet, anhängig gemacht werden.

V. Die Erstattung bezieht sich lediglich auf die Gebühr einschließlich der Nebengebühren der Telegramme selbst, welche verzögert, verstümmelt, oder nicht angekommen sind, und auf die Gebühren der im §. 25 vorgesehenen Telegramme, nicht aber auf die Gebühren solcher Telegramme, welche etwa durch die Verzögerung, Verstümmelung oder Nichtankunft jener Telegramme veranlaßt oder nutzlos gemacht worden sind.

Berichtigungstelegramme.

§. 25. I. Alle Telegramme, welche behufs Berichtigung oder Ergänzung eines beförderten oder in der Beförderung begriffenen Telegramms zwischen dem Aufgeber und dem Empfänger, oder von einem der beiden mit einer Telegraphenanstalt gewechselt werden, sind Privattelegramme, für welche der Aufgeber die dafür entfallenden Gebühren zu entrichten hat. Die Gebühren werden erstattet, wenn die betreffende Mittheilung durch einen der Umstände begründet ist, welche nach den Bestimmungen des §. 24 Anlaß zur Rückzahlung der Gebühr geben. Handelt es sich hierbei um Berichtigung von dienstlichen Versehen in nicht verglichenen Telegrammen, dann werden nur die Gebühren desjenigen Telegramms erstattet, durch welches die Berichtigung des Ursprungstelegramms bewirkt worden war.

II. Die Telegraphenanstalt, welche ein berichtigendes oder ergänzendes Telegramm der unter I. angegebenen Art empfängt, giebt demselben Folge und antwortet, wenn die Antwort bezahlt ist, innerhalb der hierdurch gegebenen Grenze.

III. Die vorstehend behandelten Berichtigungstelegramme dürfen von den Telegraphenanstalten nur dann angenommen werden, wenn der Aufgeber derselben sich als Aufgeber oder Empfänger des betreffenden Ursprungstelegramms oder als Bevollmächtigter eines derselben ausgewiesen hat.

Nachzahlung und Erstattung von Gebühren.

§. 26. I. Gebühren, welche für beförderte Telegramme zu wenig erhoben sind, oder deren Einziehung vom Empfänger nicht erfolgen konnte, — sei es, daß derselbe die Bezahlung verweigert hatte, sei es, daß er nicht aufgefunden worden war, — hat der Absender auf Verlangen nachzuzahlen. Irrthümlich zu viel erhobene Gebühren werden dem Aufgeber zurückgezahlt.

II. Der Betrag der vom Aufgeber zu viel verwendeten Werthzeichen wird jedoch nur auf seinen Antrag erstattet.

Telegrammabschriften.

§. 27. I. Der Aufgeber und der Empfänger, falls sie sich als solche gehörig ausweisen, sind berechtigt, sich beglaubigte Abschriften der von ihnen aufgegebenen, bz. der an sie gerichteten Telegramme ausfertigen zu lassen, wenn sie Ort und Tag der Aufgabe genau angeben können, und die Urschriften noch vorhanden sind. Diese Urschriften werden in der Regel 6 Monate lang aufbewahrt.

II. Für jede Abschrift eines unter Angabe der Aufgabezeit und des Aufgabeortes genau bezeichneten Telegramms sind bei Telegrammen bis zu 100 Worten 40 Pfennig, bei längeren Telegrammen 40 Pfennig mehr für jede Reihe von 100 Worten oder einen Theil derselben zu entrichten. Bei ungenau bezeichneten Telegrammen sind außer der Schreibgebühr die durch die Aufsuchung des Telegramms entstehenden Kosten zu zahlen.

Telegraphen-Nebenstationen und Nebenanlagen. Fernsprechanlagen.

§. 28. Die Bedingungen für Telegraphen-Nebenstationen und -Nebenanlagen, sowie für Fernsprechanlagen in größeren Städten und deren Umgebung werden vom Reichs-Postamte festgesetzt.

Geltungsbereich.

§. 29. I. Die vorstehenden Bestimmungen gelten, soweit nicht Abweichungen ausdrücklich vorgeschrieben sind, auch für die Telegramme, welche unter Benutzung von Eisenbahntelegraphen befördert werden.

II. In Bezug auf den telegraphischen Verkehr mit dem Auslande kommen die Bestimmungen der bezüglichen Telegraphenverträge zur Anwendung.

Zeitpunkt der Einführung.

§. 30. Gegenwärtige Telegraphenordnung tritt am 1. Oktober 1880 in Kraft.

Berlin, den 13. August 1880.

Der Reichskanzler.

J. V.: Fürst von Hohenlohe.

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. O.
Druck der Königlichen Hofbuchdruckerei Trowitzsch u. Sohn in Frankfurt a. O.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 56. Ausgegeben Mittwoch den 20. October. 1880.

Inhalt der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Die Nummer 32 der Gesetz-Sammlung, welche vom 16. October 1880 ab in Berlin zur Versendung gelangte, enthält unter

Nr. 8738 die Verordnung wegen Einberufung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie. Vom 13. October 1880.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserl. und Königl. Centralbehörden.

802. Mit Bezug auf die Allerhöchste Verordnung vom 13ten d. Mts., durch welche die beiden Häuser des Landtages der Monarchie, das Herrenhaus und das Haus der Abgeordneten, auf den 28. October d. J. in die Haupt- und Residenzstadt Berlin zusammenberufen worden sind, mache ich hierdurch bekannt, daß die besondere Benachrichtigung über den Ort und die Zeit der Eröffnungssitzung in dem Bureau des Herrenhauses und in dem Bureau des Hauses der Abgeordneten am 27sten d. Mts. in den Stunden von 8 Uhr früh bis 8 Uhr Abends und am 28sten d. Mts. in den Morgenstunden von 8 Uhr ab offen liegen wird.

In diesen Bureaus werden auch die Legitimationskarten zu der Eröffnungssitzung ausgegeben und alle sonst erforderlichen Mittheilungen in Bezug auf dieselbe gemacht werden.

Berlin den 16. October 1880.

Der Minister des Innern. Grf. Eulenburg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzial-Behörden.

803. Unter Bezugnahme auf §. 10 der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 25. März d. J., betreffend die Besteuerung des Tabacks, wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß als Amtsstellen, welchen der im Jahre 1880 geerndete, der Gewichtssteuer unterliegende Taback zur Verwiegung vorzuführen ist, folgende Stellen von mir bestimmt worden sind:

a. im Hauptsteuer-Amtsbezirk Cassel:

1) das Untersteueramt in Eschwege für dessen Hebebezirk,
2) das Untersteueramt in Netra für dessen Hebebezirk,
3) die in Allendorf zu errichtende Verwiegungsstelle für den Hebebezirk des Untersteueramts in Witzenhausen;

b. im Hauptsteuer-Amtsbezirk Hanau:

1) das Hauptsteueramt in Hanau für dessen Spezialhebebezirk,
2) das Untersteueramt in Hersfeld für dessen Hebebezirk,
3) das Untersteueramt in Gelnhausen für die in dessen Hebebezirk belegenen Gemeinden mit Ausnahme der Gemeinde in Rothenbergen,
4) für die Gemeinde Rothenbergen die in Rothenbergen besonders zu errichtende Verwiegungsstelle.

Die Zeit der Verwiegung des Tabacks wird von den betreffenden Steuerstellen in den einzelnen Gemeinden durch Vermittelung der Gemeindebehörden in ortsüblicher Weise bekannt gemacht werden.

Cassel den 13. October 1880.

Der Provinzial-Steuer-Director Schultze.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

804. Nachweisung der gemäß des §. 9 Nr. 3 des Gesetzes über die Natural-Leistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 für die Lieferungs-Verbände des Regierungsbezirks Cassel festgestellten Durchschnittspreise, welche für die Vergütung der verabreichten Fourage pro Monat September 1880 maßgebend sind.

Nummer.	Bezeichnung des Lieferungsverbandes.	Hauptmarktort.	Durchschnittspreis pro Centner					
			Hafer.		Heu.		Stroh.	
			ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
1	Stadtkreis Cassel	Cassel . . .	6	86	3	07	2	18
2	Landkreis Cassel	dgl. . . .	6	86	3	07	2	18
3	Kreis Eschwege .	Eschwege . .	6	06	3	—	2	81
4	„ Witzenhausen	dgl. . . .	6	06	3	—	2	81
5	„ Fritzlar . .	Fritzlar . .	6	60	2	63	2	04
6	„ Homberg .	dgl. . . .	6	60	2	63	2	04
7	„ Ziegenhain	dgl. . . .	6	60	2	63	2	04
8	„ Hersfeld .	Hersfeld . .	5	92	2	38	1	50
9	„ Rotenburg.	Rotenburg .	6	75	2	50	2	40
10	„ Melsungen	dgl. . . .	6	75	2	50	2	40
11	„ Hofgeismar	Hofgeismar	6	75	3	—	1	95
12	„ Wolfhagen	dgl. . . .	6	75	3	—	1	95
13	„ Fulda . . .	Fulda . . .	6	82	2	97	2	88
14	„ Hünfeld . .	dgl. . . .	6	82	2	97	2	88
15	„ Gersfeld .	dgl. . . .	6	82	2	97	2	88
16	„ Schlüchtern	dgl. . . .	6	82	2	97	2	88
17	„ Hanau . .	Hanau . . .	6	55	3	05	2	25
18	„ Gelnhausen	dgl. . . .	6	55	3	05	2	25
19	„ Marburg .	Marburg .	6	—	2	50	2	—
20	„ Kirchhain .	dgl. . . .	6	—	2	50	2	—
21	„ Frankenberg	dgl. . . .	6	—	2	50	2	—
22	„ Rinteln . .	Rinteln . .	6	84	2	50	1	75
23	„ Schmalkalden	Schmalkalden	7	91	3	20	2	89

Digitized by Google

Gemäß des passus 6 alin. 5 der Instruction zur Ausführung des obengedachten Gesetzes vom 2. September 1875 werden die vorstehenden Durchschnittspreise hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cassel den 13. October 1880.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

805. Unter Bezugnahme auf unsere im Amtsblatt vom 14. April l. J. Seite 81 abgedruckte Bekanntmachung vom 10ten desselben Monats, betreffend die dem Deutschen Samariter-Ordensstifte zu Craschnitz bewilligte Hauskollecte, bringen wir hierdurch zur allgemeinen Kenntniß, daß diese Kollecte statt im Herbste dieses, in der 2ten Hälfte des nächsten Jahres stattfinden wird.

Cassel den 12. October 1880.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

806. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 22sten v. Mts. auf Grund des §. 4 der Kurhessischen Gemeinde-Ordnung vom 23sten October 1834 zu genehmigen geruht, daß die nachbezeichneten im Landkreise Cassel belegenen Parzellen:

Karte 13. Parzelle 56 der Gemeinde Heckershausen,
„ 47. „ 5 „ „ „
„ 47. „ 6 „ „ „
„ 45. „ 10. 11. 12 der Gemeinde Weimar,

zusammen 4 ha 82,62 a groß, aus dem Gemeindeverbande Heckershausen beziehungsweise Weimar ausgeschieden und mit dem forstfiscalischen Gutsbezirke „Oberförsterei Kirchditmold“ vereinigt, dagegen die in Karte 47 unter 14/8 und 15/8 belegenen zusammen gleichgroßen Parzellen von dem genannten Gutsbezirke abgetrennt und dem Gemeindeverbande Heckershausen einverleibt werden.

Cassel am 8. October 1880.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

807. Durchschnitts-Berechnung über die Markt- und Ladenpreise an den Garnisonsorten in dem Regierungs-Bezirke Cassel für den Monat **September 1880.**

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Marktorte.	Durchschnitts-Preis a. für 100 Kilogramm. Weizen. ℳ ₰	Roggen. ℳ ₰	Gerste. ℳ ₰	Hafer. ℳ ₰	Erbsen (gelbe.) ℳ ₰	Speise-Bohnen (weiße.) ℳ ₰	Linsen. ℳ ₰	Kartoffeln. ℳ ₰	Stroh. ℳ ₰	Heu. ℳ ₰	b. für 1 Kilogramm. Rindfleisch. ℳ ₰	Kuhfleisch. ℳ ₰	Schweinefleisch. ℳ ₰	Kalbfleisch. ℳ ₰	Hammelfleisch. ℳ ₰	Speck, geräuchert. ℳ ₰	Eß-Butter. ℳ ₰	c. für 60 Std. Eier. ℳ ₰
1	Cassel . .	20 94	19 71	17 48	13 72	24 94	36 13	38 —	5 56	4 36	6 14	1 42	1 21	1 50	1 03	1 28	1 55	2 52	3 45
2	Fritzlar .	20 50	19 17	16 40	13 19	24 50	26 —	26 50	4 75	4 08	5 25	1 20	1 10	1 26	— 95	— 95	1 96	2 10	3 15
3	Fulda . .	20 35	19 06	16 11	13 64	27 86	28 66	28 —	6 13	5 76	5 94	1 12	— 88	1 28	— 63	— 96	1 40	1 99	2 93
4	Hanau .	20 69	19 58	17 36	13 09	30 13	24 —	44 —	4 34	4 50	6 10	1 40	— 94	1 56	1 16	1 14	2 —	2 44	3 30
5	Hersfeld .	21 —	18 —	15 —	11 83	29 50	29 50	30 50	4 87	3 —	4 75	1 25	— 90	1 20	— 70	1 20	1 80	1 90	2 57
6	Hofgeismar	21 —	20 —	18 —	13 50	18 —	30 —	20 —	4 —	3 90	6 —	1 30	— —	1 20	— 80	1 16	1 60	2 40	3 —
7	Marburg .	21 50	18 50	16 50	12 —	18 —	30 —	36 —	5 —	4 —	5 —	1 30	1 —	1 40	— 80	1 20	1 60	2 10	3 —
8	Rotenburg	21 —	19 50	16 —	13 50	29 —	36 —	36 —	6 —	4 80	5 —	1 30	1 20	1 30	— 80	1 20	2 —	2 20	3 —
	Summa .	166 98	153 52	132 85	104 47	201 93	240 29	259 —	40 65	34 40	44 18	10 29	7 23	10 70	6 87	9 09	13 91	17 65	24 40
	Durchschnittsbetrag .	20 87	19 19	16 61	13 06	25 24	30 04	32 38	5 08	4 30	5 52	1 29	1 03	1 34	— 86	1 14	1 74	2 21	3 05

Nr.	Bezeichnung der Markt-Orte.	Laden-Preise pro 1 Kilogramm. Mehl. Weizen. Nr. 1. ℳ ₰	Mehl. Roggen Nr. 1. ℳ ₰	Gersten-Graupe ℳ ₰	Gersten-Grütze. ℳ ₰	Buchweizengrütze. ℳ ₰	Hirse. ℳ ₰	Reis, Java. ℳ ₰	Kaffee. Java-, mittler. ℳ ₰	Kaffee. gelber (gebrannter). ℳ ₰	Schweinefett, Schmalz. ℳ ₰	Speisesalz. ℳ ₰
1	Cassel	— 44	— 34	— 60	— 44	— 46	— 40	— 60	2 60	3 10	1 80	— 20
2	Fritzlar	— 31	— 29	— 50	— 40	— —	— 40	— 50	2 80	3 60	1 50	— 20
3	Fulda	— 48	— 38	— 56	— 46	— —	— 46	— 68	2 80	3 10	1 20	— 18
4	Hanau	— 48	— 35	— 62	— 53	— —	— 40	— 60	2 60	3 40	1 10	— 20
5	Hersfeld	— 49	— 28	— 50	— 48	— —	— 40	— 60	2 80	3 20	1 60	— 20
6	Hofgeismar	— 40	— 30	— 40	— 36	— —	— 48	— 40	2 60	3 —	1 60	— 20
7	Marburg	— 36	— 28	— —	— —	— —	— 50	— 40	2 60	3 40	1 80	— 20
8	Rotenburg	— 40	— 30	— 60	— 46	— —	— 40	— 54	3 —	3 40	1 50	— 20
	Summa .	3 36	2 52	3 78	3 13	— 46	3 44	4 32	21 80	26 20	12 10	1 58
	Durchschnittspreis	— 42	— 32	— 54	— 45	— 46	— 43	— 54	2 73	3 28	1 51	— 20

Cassel am 8. October 1880.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

808. Bei dem Postamte in Eiterfeld ist am 14ten d. Mts. eine Telegraphen-Anstalt mit Fernsprechbetrieb in Wirksamkeit getreten.

Cassel den 15. October 1880.

Der Kaiserl. Ober-Postdirector, Geh. Postrath Bahl.

809. Vom 1. November d. J. an wird die Annahme der im §. 48 des Betriebs-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands Anlage D sub I aufgeführten Sprengstoffe zur Beförderung in fahrplanmäßigen Zügen im Bereich der unterzeichneten Direction auf den ersten Montag nebst darauf folgenden Dienstag und Mittwoch jedes Monats (mit Ausnahme der etwa auf diese Tage fallenden Festtage) beschränkt.

Hannover den 15. October 1880.

Königliche Eisenbahn-Direction.

810. Nachdem eine neue steueramtliche Vermessung derjenigen Theile des Gutsbezirks Hunstadt vollendet ist, welche zu den Gemarkungen Hunstadt und Hatterode gehören, und seitens des Katasteramts dem Amtsgericht davon Nachricht gegeben ist, so wird hierdurch unter Bezugnahme auf §. 38 — Einführungs-Gesetz vom 29. Mai 1873 — öffentlich bekannt gemacht, daß

1) die Flurbuchsabschrift und Gebäudesteuerrolle in dem Lokal des unterzeichneten Amtsgerichts,
2) die dazu gehörigen Karten im Lokal des Königlichen Katasteramts zu Ziegenhain

zur Einsicht der Betheiligten seit heute offengelegt sind.

Die Einsichtnahme kann täglich — Sonn- und Festtage ausgenommen — Vormittags von 9 bis 12 und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr erfolgen.

Diejenigen, welche die Ergebnisse der Vermessung bezüglich der Grenzen und der Bezeichnung der neu kartirten Grundstücke in den gerichtlichen Büchern anfechten wollen, haben dieses im Wege der Berichtigungsklage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer zu bewirken, auch Vormerkung der geltend gemachten Ansprüche zu verlangen.

Dieses muß jedoch binnen acht Wochen, von demjenigen Tage an gerechnet, an welchem diese Bekanntmachung zum ersten Mal im Amtsblatt erscheint, geschehen. Nach Ablauf dieser Frist bestimmen sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuch gewahrt sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung.

Oberaula am 3. September 1880.

Königliches Amtsgericht. Kulenkamp.

811. Nachdem eine neue steueramtliche Vermessung für die Oberförsterei Mengsberg vollendet und Seitens der Katasterbehörde dem Amtsgericht davon Kenntniß gegeben ist, wird hierdurch unter Bezugnahme auf §. 38 des Einführungs-Gesetzes vom 29. Mai 1873 öffentlich bekannt gemacht, daß

1) die Flurbuchsabschrift und Gebäudesteuerrolle in dem Lokal des unterzeichneten Gerichts;
2) die dazu gehörigen Karten im Lokal des Königlichen Katasteramts hier

zur Einsicht der Betheiligten seit heute offengelegt sind.

Die Einsichtnahme kann täglich — Sonn- und Festtage ausgenommen — Vormittags von 9 bis 12 und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr erfolgen.

Diejenigen, welche die Ergebnisse der Vermessung bezüglich der Grenzen und der Bezeichnung der neu kartirten Grundstücke in den gerichtlichen Büchern anfechten wollen, haben dieses im Wege der Berichtigungsklage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer zu bewirken, auch Vormerkung der geltend gemachten Ansprüche zu verlangen.

Dieses muß jedoch binnen acht Wochen, von demjenigen Tage an gerechnet, an welchem diese Bekanntmachung zum ersten Mal im Amtsblatt erscheint, geschehen. Nach Ablauf der Frist bestimmen sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuch gewahrt sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung.

Kirchhain am 27. September 1880.

Königliches Amtsgericht. Hellbach.

812. Nach Maßgabe des §. 38 des Einführungs-Gesetzes vom 29. Mai 1873, unter Bezugnahme auf die vom unterzeichneten Gericht am 11. Mai l. J. erlassene Bekanntmachung, wird nunmehr nach Ablauf der darin bestimmten zwölfwöchigen Frist die neue Flurkarte der Gemarkung Burgholz bezüglich der neu vermessenen Grundstücke: Bl. E. Nr. 1. 2. 16/4. 5. 6. 7, Bl. F. I. Nr. 1 bis 9, Bl. F. II. Nr. 1 bis 13, Bl. 52. Nr. 2 und 3, hiermit dahin festgestellt, daß sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuch gewahrt sind, fortan lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung bestimmen.

Rauschenberg am 2. October 1880.

Königliches Amtsgericht. Amelung.

813. Nach Maßgabe des §. 38 des Einführungs-Gesetzes vom 29. Mai 1873, unter Bezugnahme auf die vom unterzeichneten Amtsgerichte am 28. April 1880 erlassene Bekanntmachung, werden nunmehr nach Ablauf der darin bestimmten zwölfwöchigen Frist die neuen Flurkarten der Gemeinde Emsdorf hiermit dahin festgestellt, daß sich die Grenze der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuche gewahrt sind, fortan lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung bestimmen. Neustadt den 27. September 1880.

Königliches Amtsgericht. v. Hanstein.

Vacanzen.

814. Bewerber um die durch Versetzung erledigte lutherische Pfarrstelle zu Biermünden im Kreise Frankenberg werden aufgefordert, ihre mit den erforderlichen Zeugnissen des Classenvorstandes ꝛc. belegten Meldungsgesuche binnen 4 Wochen an den Herrn Patron der Stelle, Seine Königliche Hoheit den Landgrafen von Hessen zu Schloß Philippsruhe bei Hanau, einzureichen. Schloß Philippsruhe am 15. October 1880.

Das Hofmarschall-Amt
Seiner Königlichen Hoheit des Landgrafen von Hessen.

Digitized by Google

815. Bewerber um die vacante I. Schulstelle zu Niederelsungen, mit welcher ein Einkommen von 870 Mark nebst freier Wohnung und Feuerung verbunden ist, wollen ihre Gesuche mit den vorgeschriebenen Zeugnissen versehen bei dem Unterzeichneten oder bei dem Herrn Lokal-Schul-Inspector, Pfarrer Henze zu Niederelsungen, einreichen.

Wolfhagen am 7. October 1880.

Der Königl. Landrath. J. V.: Schmalenbach.

816. Bewerber um die neu gegründete, mit einem Diensteinkommen von jährlich 825 Mark nebst freier Wohnung und 90 Mark Feuerungs-Entschädigung ausgestattete Schulstelle zu Friedrichsbrück, deren Besetzung vom 1. Januar k. J. ab erfolgen wird, werden aufgefordert, ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen versehenen Meldungsgesuche bis zum Schlusse des laufenden Monats bei dem unterzeichneten Schulvorstande einzureichen.

Witzenhausen den 14. October 1880.

Der Schulvorstand von Friedrichsbrück:

Der Landrath Bernstein. — Der Lokal-Schul-Inspector Schember, Metropolitan.

817. Die evangelische Schulstelle zu Langenschwarz, mit welcher neben freier Wohnung und einer Vergütung von 90 Mark für Feuerung ein jährliches Einkommen von 870 Mark verbunden ist, ist durch Versetzung des Inhabers erledigt. Bewerber um diese Stelle wollen ihre mit den nöthigen Zeugnissen versehenen Meldungsgesuche innerhalb 14 Tagen bei der unterzeichneten Behörde einreichen.

Hünfeld am 10. October 1880.

Der Königl. Landrath. J. V.: Heydenreich.

Personal-Chronik.

Der Ober-Regierungsrath Fritze hier ist zum Vorsitzenden der Bezirkscommission für die klassificirte Einkommensteuer in dem Regierungsbezirke Cassel bestellt worden.

Der Oberlandesgerichtsrath Carl Schulz in Frankfurt a/M. ist zum Senats-Präsidenten bei dem Oberlandesgericht zu Cassel, der Rechtscandidat Hermann Parow zum Referendar und der bisherige Gerichtsvollzieher kraft Auftrags Moritz Roßdeutscher zum etatsmäßigen Gerichtsvollzieher bei dem Amtsgericht zu Amöneburg ernannt worden.

An Stelle des aus dem Gemeindeamte geschiedenen Bürgermeisters Farnung zu Dipperz ist der nunmehrige Bürgermeister Fridolin Werthmüller daselbst zum Standesbeamten für den dasigen Bezirk ernannt worden.

Der seitherige Vicebürgermeister und 2. Stellvertreter des Standesbeamten zu Hersfeld, jetzige Bürgermeister Georg Brann jun. das. ist zum Standesbeamten und an Stelle des letzteren der jetzige Vicebürgermeister Litzenbaur das. zum 2ten Stellvertreter des dasigen Standesbeamten ernannt worden.

An Stelle des Apothekers Meier zu Burghaun ist der Ausschußvorsteher Konrad Gies daselbst zum Stellvertreter des dasigen Standesbeamten ernannt worden.

Der Special-Commissarius, Regierungs-Assessor Coester hierselbst ist zwecks Uebertritts in die communalständische Verwaltung aus dem unmittelbaren Staatsdienste ausgeschieden und ist an dessen Stelle die Weiterführung der Special-Commission III hierselbst dem Oeconomie-Commissarius von Heppe übertragen. Der bisherige Special-Commissarius zu Rinteln, Regierungs-Assessor Delius ist als Hülfsarbeiter in das Collegium der Königlichen General-Commission zu Cassel einberufen und ist an dessen Stelle der bis dahin beim Collegium beschäftigte frühere Gerichts-Assessor, jetzige Regierungs-Assessor von Frese zum Special-Commissarius in Rinteln bestellt. Der frühere Gerichts-Assessor Dr. Ruhbaum ist unter Ernennung zum Regierungs-Assessor in die landwirthschaftliche Verwaltung übernommen und beim Collegium der genannten Königlichen General-Commission behufs Vorbereitung zum Special-Commissar eingetreten. Der frühere Hülfsbote Winkelmann ist als zweiter Bote und der frühere Hautboist Sinning als Hülfsbote bei der genannten Königlichen General-Commission angestellt. Der bisher im geodätisch-technischen Büreau der General-Commission beschäftigte Feldmesser Thomas ist der Special-Commission in Bückeburg überwiesen, wogegen der bisher bei der Special-Commission in Wetzlar beschäftigte Feldmesser André in das gedachte Büreau eingetreten ist. Versetzt sind ferner: der Feldmesser Wemhöner, bisher in Hersfeld, an die Special-Commission in Treysa; der Feldmesser Plähn, bisher in Wetzlar, an die Special-Commission III hierselbst; der Feldmesser Freiherr von Röder, bisher in Fulda, an die Special-Commission in Hanau. Die Feldmesser Kubicki und Goretzki sind in das Ressort der General-Commission aufgenommen und ist der ꝛc. Kubicki der Special-Commission in Wetzlar und der ꝛc. Goretzki der Special-Commission in Rinteln überwiesen. Der Feldmesser Wolf II hierselbst ist aus dem Ressort der General-Commission ausgeschieden und der bei der Special-Commission in Eschwege beschäftigte Feldmesser Wartmann ist gestorben.

Der Hülfs-Executor Heinrich Eichhorn ist zum Vollziehungsbeamten der Steuerkasse zu Hilders ernannt.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 84.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 15 Reichspfennig. — Belagsblätter für ½ und ¼ Bogen 5 und für ⅛ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

57. Ausgegeben Mittwoch den 27. October. 1880.

Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. October 1878.

818. Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der im Verlage der Volksbuchhandlung zu Hottingen-Zürich erschienene illustrirte Volkskalender für das Jahr 1881, fünfter Jahrgang, mit dem Titel: „Der Republikaner" nach §. 11 des gedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten worden ist.

Berlin den 18. October 1880.

Königl. Polizei-Präsidium. J. V.: von Heppe.

819. Die unterzeichnete Königliche Kreishauptmannschaft hat den Wahlaufruf: „Wähler des 22. Wahlkreises", unterzeichnet: Das Wahlcomité für die Wahl. Webermeister Robert Müllers in Reichenbach i. Vgtl. Verleger Max Bretschneider in Dresden. Druck von H. Zumbusch und Co. in Dresden, auf Grund von §. 11 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 verboten.

Dresden den 21. Oktober 1880.

Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft.
von Einsiedel.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserl. und Königl. Centralbehörden.

820. Vom 1. November ab sind Postaufträge nach Belgien zulässig. Die Einziehung von Geldern im Wege des Postauftrags kann bis zum Betrage von 750 Franken erfolgen. Der einzuziehende Betrag ist auf dem Formular zum Auftrage in Franken und Centimen anzugeben. Postauftragsbriefe nach Belgien müssen frankirt werden. Die Taxe für dieselben beträgt wie bei Einschreibbriefen nach Belgien an Porto 20 Pfennig für je 15 Gramm und an Einschreibgebühr 20 Pfennig. Der eingezogene Betrag wird dem Absender nach Abrechnung der Postanweisungstaxe mittels Postanweisung zugestellt. Bei nicht eingelösten Postaufträgen wird auf Verlangen des Absenders die Protestaufnahme durch die Bestimmungs-Postanstalt vermittelt. Ueber die näheren Bestimmungen ertheilen die Postanstalten auf Befragen Auskunft.

Berlin W. den 18. October 1880.

Der Staatssecretair des Reichs-Postamts.
In Vertretung: Wiebe.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzial-Behörden.

821. Zweiter Nachtrag zu der Geschäftsanweisung für die katholischen Kirchenvorstände und Gemeindevertretungen in der Provinz Hessen-Nassau vom 1. Juni 1878.

Auf Grund eines Erlasses des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 4ten d. Mts. bestimme ich unter Abänderung des unter dem 5. November 1878 erlassenen ersten Nachtrages zu der obenbezeichneten Geschäftsanweisung das Nachstehende:

Die katholischen Kirchenvorstände sind als öffentliche Behörden im Sinne des §. 2 der Verordnung vom 16. August 1867 (Gesetz-Sammlung Seite 1457) anzusehen und demgemäß zur Wiederinkurssetzung der von ihnen außer Kurs gesetzten, zum kirchlichen Vermögen gehörenden, unter öffentlicher Autorität auf jeden Inhaber ausgefertigten Werthpapiere für legitimirt zu erachten.

Cassel den 18. October 1880.

Der Ober-Präsident v. Ende.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

822. Von dem Komité zur Gründung der König Wilhelm-Stiftung für hülfsbedürftige erwachsene Beamten-Töchter ist uns folgende Mittheilung gemacht worden:

„In Folge unseres Circulars vom 28. Juni d. J. haben die Sammlungen von Beiträgen zur Gründung der König Wilhelm-Stiftung für hülfsbedürftige erwachsene Beamtentöchter einen günstigen Verlauf genommen. Obwohl bei manchen Behörden Beiträge erst gezeichnet sind, deren Zahlung von dem Zustandekommen der Stiftung abhängig gemacht worden ist, so hat die Summe, welche zur Einzahlung gelangt und bei der Haupt-Seehandlungs-Kasse fast zum vollen Betrage bereits zinsbar belegt ist, einschließlich der aufgelaufenen Zinsen schon jetzt eine Höhe von mehr als 120000 Mk. erreicht. So erheblich dieses Ergebniß sein mag, so hat doch leider die Wahrnehmung gemacht werden müssen, daß trotz des allgemein anerkannten Bedürfnisses eine große Anzahl von Beamten sich von der Betheiligung ausgeschlossen hat. Einestheils ist an der Aufbringung genügender Mittel zu einer dauernden Stiftung und somit an der Erreichung des gesteckten Zieles gezweifelt, anderentheils — namentlich in Subalternkreisen — der Besorgniß Raum gegeben worden, daß Seitens der künftigen Verwaltung eine Bevorzugung von Bewohnern der Hauptstadt und von Angehörigen höherer Beamten stattfinden könnte. Wenn Letzteres als ein völlig unberechtigtes Vorurtheil, welches jeder Begründung entbehrt, bezeichnet werden muß, so kann andererseits,

Digitized by Google

nachdem nunmehr der thatsächliche Erfolg der Sammlungen in bestimmten Zahlen vorliegt, füglich an dem Gelingen des Werkes nicht gezweifelt werden. Die Gründung einer dauernden Stiftung erscheint uns gesichert. In Folge dessen ersuchen wir die Herren Beamten, welche unter dieser Voraussetzung Beiträge vorerst gezeichnet haben, dieselben gegenwärtig gefälligst einzuzahlen, damit die Stiftung, für welche demnächst das Protectorat Seiner Majestät des Kaisers und Königs, unseres Allergnädigsten Herrn, erbeten werden soll, mit einem recht erheblichen Kapital ins Leben trete. Zugleich geben wir uns der zuversichtlichen Hoffnung hin, daß viele derjenigen Herren Beamten, welche sich bisher zur Sache abwartend oder ablehnend verhalten haben, sich noch entschließen werden, durch Einzahlungen ihrerseits zur Erhöhung des Stiftungs-Kapitals und dadurch zur Förderung des gemeinsinnigen Unternehmens im Interesse des Beamtenthums beizutragen.

Das Comité beabsichtigt aus diesem Grunde mit den Sammlungen noch bis zum 1. December d. J. fortzufahren, sie aber an diesem Tage, ohne selbstverständlich spätere Zahlungen zurückzuweisen, wenigstens zum vorläufigen Abschluß zu bringen und alsdann die nöthigen Einleitungen zur definitiven Gestaltung der Stiftung zu treffen."

Indem wir dies zur Kenntniß der der hiesigen Königlichen Regierung unterstellten Behörden und Beamten bringen, fordern wir nicht nur die betreffenden Behörden zu fernerem thätigen Wirken im Interesse der obigen Stiftung, sondern auch diejenigen Herren Beamten, welche die Zahlung der von Ihnen gezeichneten Beträge von dem Zustandekommen der Stiftung abhängig gemacht haben, zur nunmehrigen Einzahlung derselben auf und stellen denjenigen Herren Beamten, welche eine Betheiligung an der Stiftung bisher abgelehnt haben, ergebenst anheim, mit Berücksichtigung des oben Mitgetheilten gefälligst nochmals in Erwägung zu ziehen, ob sie sich zu einer Betheiligung nachträglich noch entschließen wollen.

Die in Folge dessen etwa noch zu zeichnenden Beträge ersuchen wir an die hiesige Regierungs-Hauptkasse oder eine Steuerkasse des Regierungsbezirks einzahlen, davon aber, daß dies geschehen, gleichzeitig uns Kenntniß geben zu wollen.

Cassel den 23. October 1880.

Königliches Regierungs-Präsidium.

823. Es ist zu unserer Kenntniß gekommen, daß Gast- und Schenkwirthe unseres Bezirks in letzter Zeit wiederholt Schülern höherer Unterrichtsanstalten ihre Localitäten zu Gelagen und regelmäßigen Zusammenkünften eingeräumt und auf diese Weise den untersagten Verbindungen solcher Schüler Vorschub geleistet haben.

Wir werden gegen derartige Ungehörigkeiten in Zukunft mit allem Nachdrucke einschreiten und haben zu diesem Zwecke nicht nur unter dem heutigen Tage eine Polizei-Verordnung erlassen, welche die Verabfolgung von Spirituosen ꝛc. an solche Schüler, welche ohne Begleitung ihrer Eltern oder Vormünder Wirthshäuser, Restaurationen u. s. w. besuchen, unter Strafe stellt, sondern wir machen die betreffenden Gewerbetreibenden noch ausdrücklich darauf aufmerksam, daß sie im Contraventionsfalle neben ihrer gerichtlichen Bestrafung die Einleitung des Conzessionsentziehungsverfahrens wegen Mißbrauchs ihres Gewerbebetriebs auf Grund der §§. 33 u. 53 der Gewerbeordnung zu gewärtigen haben.

Cassel am 22. October 1880.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

824. Polizei-Verordnung. — Auf Grund des §. 11 der Verordnung vom 20. September 1867, die Polizei-Verwaltung betreffend, wird für den Umfang des Regierungsbezirks die nachfolgende Polizei-Verordnung erlassen.

§. 1. Allen Gast- und Schankwirthen in Städten, in welchen höhere Unterrichts-Anstalten (Gymnasien, Realschulen ꝛc.) sich befinden, oder an Orten im Umkreise von einer Stunde von dem Endpunkte dieser Städte ist es untersagt, Schüler dieser Anstalten, welche sich nicht in Begleitung ihrer Eltern, Vormünder oder Lehrer befinden, bei sich aufzunehmen und ihnen Wein, Bier oder andere Spirituosen zu verabfolgen.

§. 2. Ebenso ist es verboten, Schülern dieser Unterrichts-Anstalten Locale zu geselligen Zusammenkünften einzuräumen.

§. 3. Das Verbot in den vorhergehenden Paragraphen findet auf solche Locale, deren Besuch überhaupt, oder für bestimmte Tage und Stunden Schülern von dem Vorstande der betreffenden Unterrichts-Anstalt gestattet worden ist, insoweit nicht Anwendung.

§. 4. Uebertretungen dieser Vorschriften Seitens der Wirthe und Localvermiether werden mit Geldbuße von 10 bis 50 Mark oder mit entsprechender Haft bestraft. Cassel am 22. October 1880.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

825. Nach einem Erlasse des Herrn Ministers des Innern vom 9. Februar cr. I. A. 749 sind die Statuten der (Lebens-) Versicherungs-Bank Kosmos zu Zeyst, die schon vor Einverleibung der ehemals Bayrischen und Hessischen Gebietstheile in den Preußischen Staatsverband ihren Geschäftsbetrieb auf den jetzigen Regierungsbezirk Cassel ausgedehnt hat, genehmigt worden, was wir mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß bringen, daß die Statuten der gedachten Bank in der Anlage abgedruckt sind.

Cassel den 21. October 1880.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

826. Da nach amtlichen Mittheilungen in dem Königreich der Niederlande und in dem Königreich Belgien die Lungenseuche unter dem Rindvieh in einem für den inländischen Viehstand bedrohlichen Umfang nicht mehr auftritt, so fällt die Veranlassung fort, welche im Jahre 1876 das Verbot der Einführung von Rindvieh aus diesen Ländern herbeiführte und hat uns der Herr Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten durch Erlaß vom 13ten d. Mts. ermächtigt,

Digitized by Google

das von uns unter'm 3. November v. J. (S. Amtsblatt S. 482 fl.) erlassene Verbot beziehentlich die in Folge der Verfügung des Herrn Ministers vom 24. October v. J. angeordneten Beschränkungen der Vieheinfuhr zum 1sten November d. J. außer Kraft zu setzen. Es wird nunmehr von diesem Zeitpunkt ab die Ein- und Durchfuhr von Rindvieh aus den gedachten Ländern allgemein, jedoch unter der Bedingung wieder gestattet, daß über jedes zur Einfuhr gelangende Rind ein von einer Holländischen beziehentlich Belgischen Gemeindebehörde ausgestelltes Ursprungszeugniß beigebracht wird, welches enthalten muß:

1) die Angabe des Ursprungsortes, des Alters, des Geschlechtes und der Farbe jedes einzelnen Rindes;
2) die Bescheinigung, daß die bezeichneten Thiere in den letzten 6 Monaten sich nicht an einem Orte befunden haben, in welchem oder in dessen 20 Kilometer weitem Umkreise die Lungenseuche herrscht oder in dem gedachten Zeitraum geherrscht hat.

Cassel den 19. October 1880.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

827. Der innerhalb der Gemarkung der Stadt Grebenstein belegene, am Eigenthume des Oeconomen Heinrich Melcher befindliche Hof hat den Namen „Melchershof" erhalten, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Cassel den 3. October 1880.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

828. Die Oberförsterei Meckbach führt vom 1. October cr. ab den Namen Hersfeld-Ost, die Oberförsterei Wippershain von demselben Zeitpunkt ab den Namen Hersfeld-Süd.

Cassel den 19. October 1880.

Königliche Regierung.

829. Von dem Dr. jur. Binseel zu Berlin, N., Ziegelstraße Nr. 2, wird seit dem 4. October v. J. in dem Verlage von Bruer & Co. zu Berlin, S., Elisabethufer Nr. 12, unter dem Titel „Preußisches Verwaltungsblatt" eine Wochenschrift für Verwaltung und Verwaltungsrechtspflege in Preußen herausgegeben.

Die uns unterstellten Behörden und Beamten machen wir auf das Erscheinen dieser Wochenschrift aufmerksam.

Cassel am 23. October 1880.

Königliche Regierung.

830. Für die **Turnlehrerinnen-Prüfung**, welche in Gemäßheit des Reglements vom 21. August 1875 (Centralblatt der Unterrichts-Verwaltung Seite 591) im Herbste 1880 zu Berlin abzuhalten ist, hat der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- u. Medicinal-Angelegenheiten Termin auf Montag den 22. November d. J. und die folgenden Tage anberaumt.

Meldungen der in einem Lehramt stehenden Bewerberinnen sind bei der vorgesetzten Dienstbehörde spätestens 5 Wochen, Meldungen anderer Bewerberinnen unmittelbar bei dem Herrn Minister spätestens 3 Wochen vor dem Prüfungs-Termin anzubringen.

Zur Prüfung werden zugelassen:

a) Bewerberinnen, welche bereits die Befähigung zur Ertheilung von Schulunterricht vorschriftsmäßig nachgewiesen haben;
b) sonstige Bewerberinnen, wenn sie eine gute Schulbildung nachweisen und das 18. Lebensjahr überschritten haben.

Der Meldung sind beizufügen:

1) der Geburtsschein,
2) der Lebenslauf,
3) ein Gesundheitsattest,
4) ein Zeugniß über die von der Bewerberin erworbene Schul- bezw Lehrerinbildung,
5) ein Zeugniß über die erlangte turnerische Ausbildung und bei Lehrerinnen auch über ihre bisherige Wirksamkeit,
6) von den oben unter b bezeichneten Bewerberinnen ein amtliches Führungszeugniß.

Cassel den 19. October 1880.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

831. Im Verkehr zwischen Borken einerseits und Bremen, Bremerhafen, Geestemünde und Harburg andererseits findet fortan eine Abfertigung von Gütern ꝛc. zu directen Frachtsätzen statt. Das Nähere ist in den Güterexpeditionen zu erfahren.

Hannover den 19. October 1880.

Königliche Eisenbahn-Direction.

832. Bei der Postagentur in Adorf i/Waldeck ist am 20. October d. J. eine Telegraphen-Anstalt mit Fernsprechbetrieb in Wirksamkeit getreten.

Cassel den 22. October 1880.

Der Kaiserl. Ober-Postdirector, Geh. Postrath Bahl.

833. Nachdem eine neue steueramtliche Vermessung desjenigen Theils vom Gutsbezirk „Oberförsterei Görzhain" vollendet ist welcher zur Gemarkung von Görzhain gehört und dem Amtsgericht hiervon Seitens des Kataster-Amts Nachricht gegeben ist, so wird hierdurch unter Bezugnahme auf §. 38 — Einführungs-Gesetz vom 29. Mai 1873 — öffentlich bekannt gemacht, daß

1) die Flurbuchsabschrift in dem Lokal des unterzeichneten Amtsgerichts;
2) die dazu gehörigen Karten im Lokal des Königlichen Katasteramts zu Ziegenhain

zur Einsicht der Betheiligten seit heute offengelegt sind.

Die Einsichtnahme kann täglich — Sonn- und Festtage ausgenommen — Vormittags von 9 bis 12 und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr erfolgen.

Diejenigen, welche die Ergebnisse der Vermessung bezüglich der Grenzen und der Bezeichnung der neu kartirten Grundstücke in den gerichtlichen Büchern anfechten wollen, haben dieses im Wege der Berichtigungsklage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer zu bewirken, auch Vormerkung der geltend gemachten Ansprüche zu verlangen.

Dieses muß jedoch binnen acht Wochen, von demjenigen Tage an gerechnet, an welchem diese Bekanntmachung zum ersten Mal im Amtsblatt erscheint,

Digitized by Google

geschehen. Nach Ablauf dieser Frist bestimmen sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vermerkung im Grundbuch gewahrt sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung.

Oberaula am 3. September 1880.

Königliches Amtsgericht. Kulenkamp.

834. Nachdem eine neue steueramtliche Vermessung des Gutsbezirks „Oberförsterei Oberaula" bezüglich desjenigen Theiles welcher zur Gemarkung Wahlshausen gehört, ferner bezüglich des Blattes 3 der Gemarkung Olberode, des Blattes 3 der Gemarkung von Friedigerode, des Blattes Z Parzelle 1 bis 5, 25 bis 28 der Gemarkung Oberaula, vollendet ist, und dem Amtsgericht hiervon Seitens des Katasteramts Nachricht gegeben ist, so wird hierdurch unter Bezugnahme auf §. 38 — Einführungs-Gesetz von 29. Mai 1873 — öffentlich bekannt gemacht, daß

1) die Flurbuchsabschrift in dem Lokal des unterzeichneten Amtsgerichts,
2) die dazu gehörigen Karten im Lokal des Königlichen Katasteramts zu Ziegenhain

zur Einsicht der Betheiligten seit heute offengelegt sind.

Die Einsichtnahme kann täglich — Sonn- und Festtage ausgenommen — Vormittags von 9 bis 12 und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr erfolgen.

Diejenigen, welche die Ergebnisse der Vermessung bezüglich der Grenzen und der Bezeichnung der neu kartirten Grundstücke in den gerichtlichen Büchern anfechten wollen, haben dieses im Wege der Berichtigungsklage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer zu bewirken, auch Vormerkung der geltend gemachten Ansprüche zu verlangen.

Dieses muß jedoch binnen acht Wochen, von demjenigen Tage an gerechnet, an welchem diese Bekanntmachung zum ersten Mal im Amtsblatt erscheint, geschehen. Nach Ablauf dieser Frist bestimmen sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuch gewahrt sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung.

Oberaula am 3. September 1880.

Königliches Amtsgericht. Kulenkamp.

835. Nachdem eine neue steueramtliche Vermessung derjenigen Theile des Gutsbezirks „Gemengewald Oberaula" vollendet ist, welche zu den Gemarkungen von Wahlshausen und Schorbach gehören, und Seitens des Katasteramts dem Amtsgericht davon Kenntniß gegeben ist, wird hierdurch unter Bezugnahme auf §. 38 — Einführungs-Gesetz vom 29. Mai 1873 — öffentlich bekannt gemacht, daß

1) die Flurbuchsabschrift in dem Lokal des unterzeichneten Amtsgerichts,
2) die dazu gehörigen Karten im Lokal des Königlichen Katasteramts zu Ziegenhain

zur Einsicht der Betheiligten seit heute offengelegt sind.

Die Einsichtsnahme kann täglich — Sonn- und Festtage ausgenommen — Vormittags von 9 bis 12 und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr erfolgen.

Diejenigen, welche die Ergebnisse der Vermessung bezüglich der Grenzen und der Bezeichnung der neu kartirten Grundstücke in den gerichtlichen Büchern anfechten wollen, haben dieses im Wege der Berichtigungsklage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer zu bewirken, auch Vormerkung der geltend gemachten Ansprüche zu verlangen.

Dieses muß jedoch binnen acht Wochen, von demjenigen Tage an gerechnet, an welchem diese Bekanntmachung zum ersten Mal im Amtsblatt erscheint, geschehen. Nach Ablauf dieser Frist bestimmen sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuch gewahrt sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung.

Oberaula den 3. September 1880.

Königliches Amtsgericht. Kulenkamp.

836. Nachdem eine neue steueramtliche Vermessung derjenigen Theile des Gutsbezirks Haufen, welche zu der Gemarkung Haufen gehören, vollendet und dem Amtsgericht seitens des Katasteramts davon Nachricht gegeben ist, so wird hierdurch unter Bezugnahme auf §. 38 — Einführungs-Gesetz vom 29. Mai 1873 — öffentlich bekannt gemacht, daß

1) die Flurbuchsabschrift und Gebäudesteuerrolle in dem Lokal des unterzeichneten Amtsgerichts,
2) die dazu gehörigen Karten im Lokal des Königlichen Katasteramts zu Ziegenhain

zur Einsicht der Betheiligten seit heute offengelegt sind.

Die Einsichtnahme kann täglich — Sonn- und Festtage ausgenommen — Vormittags von 9 bis 12 und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr erfolgen.

Diejenigen, welche die Ergebnisse der Vermessung bezüglich der Grenzen und der Bezeichnung der neu kartirten Grundstücke in den gerichtlichen Büchern anfechten wollen, haben dieses im Wege der Berichtigungsklage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer zu bewirken, auch Vormerkung der geltend gemachten Ansprüche zu verlangen.

Dieses muß jedoch binnen acht Wochen, von demjenigen Tage an gerechnet, an welchem diese Bekanntmachung zum ersten Mal im Amtsblatt erscheint, geschehen. Nach Ablauf dieser Frist bestimmen sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuch gewahrt sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung.

Oberaula den 3. September 1880.

Königliches Amtsgericht. Kulenkamp.

Bekanntmachungen des Landes-Directoriums.

837. Im Nachstehenden werden einige statistische Angaben über die Verpflegung von Kranken in den ständischen Landkrankenhäusern, sowie in den Irrenheil- und Irrenpflegeanstalten des Regierungsbezirks Cassel während des Jahres 1879 veröffentlicht.

Cassel den 18. October 1880.

Der Landes-Director. v. Bischoffshausen.

Digitized by Google

in den Landkrankenhäusern, bezw. den Irrenheil- und Pflegeanstalten.	Es sind verpflegt worden: insgesammt	innerliche Kranke. geheilt.	innerliche Kranke. ungeheilt entl.	innerliche Kranke. gestorben.	äußerliche Kranke. geheilt.	äußerliche Kranke. ungeheilt entl.	äußerliche Kranke. gestorben.	Geisteskranke 2c. geheilt bezw. gebessert.	Geisteskranke 2c. ungeheilt entlassen bezw. beurlaubt.	Geisteskranke 2c. gestorben.	Syphilis-Kranke und Krätzkranke. geheilt.	Syphilis-Kranke und Krätzkranke. ungeheilt entl.	Syphilis-Kranke und Krätzkranke. gestorben.	Wöchnerinnen u. Säuglinge. geheilt.	Wöchnerinnen u. Säuglinge. ungeheilt entl.	Wöchnerinnen u. Säuglinge. gestorben.	Die Gesammtkosten der Verpflegung ausschließl. der Verwaltungskosten betragen: ℳ	Erfolgt sind an Verpflegungskosten: ℳ	Durchschnittl. Dauer des Aufenthalts eines Kranken. Tage.	Durchschnittszahl der täglich belegten Betten. St.	Kostenbetrag eines Verpflegungstages. ohne Verwaltungskosten. ℳ	₰	mit Verwaltungskosten. ℳ	₰	Speciell a. Speise- und Kurkosten. ℳ	₰	Bemerkungen.
1. Landkrankenhaus.																											
1. Bettenhausen.	2674	752	518	63	119	787	660	30	29	—	—	—	1135	1120	6	—	—	—	52796	04	15133	61	17,3	126	1	10	1	95	80
2. Eschwege . .	467	161	132	4	12	202	165	4	5	—	—	—	101	93	2	—	—	—	13140	24	6935	65	25	32	1	12	2	23	87
3. Fulda	1171	486	364	23	57	315	230	19	8	5	2	1	336	320	6	1	28	25	31109	35	4780	—	27,74	89	—	96	1	63	78
4. Hanau	965	331	197	31	55	229	156	17	14	6	1	8	391	379	7	1	6	5	26896	27	10876	79	30	78	—	94	1	71	67
5. Hersfeld . . .	474	193	139	5	24	136	92	9	6	—	—	—	149	142	—	2	—	—	18301	59	1340	47	36,7	48	1	05	1	57	55
6. Rinteln . . .	139	66	50	2	4	42	32	7	1	—	—	—	28	24	—	—	3	3	5972	01	902	84	32	12	1	33	2	33	89
7. Schmalkalden	149	66	45	4	10	45	33	2	—	—	—	—	38	37	1	—	—	—	6098	95	443	04	36	15	1	12	1	92	88
11. Irrenheil- und Pflege-Anstalten.																											
8. Irrenh. Haedung	322	—	—	—	—	—	—	—	—	322	62	13	23	—	—	—	—	—	99635	05	66628	46	1 Gesamt. d. 365 Tage	1	—	46	2	41	—	91	1. 31. M.
9. Irrenpfl. Haina	435	38	—	—	—	24	1	—	—	240	—	19	33	—	1	—	—	—	95357	69	20590	20	365	60	—	73	1	06	—	67	1. 31. M.
10. „ Merxhausen	328	—	—	—	—	87	—	2	5	241	—	13	—	—	—	—	—	—	66766	71	21850	88	334	308	—	99	1	14	—	58	1. 31. M.

Vacanzen.

838. Gesucht wird zum Eintritt auf Ostern für den städtischen Töchterschulorganismus ein wissenschaftlicher Lehrer mit der Facultas in Religion, Deutsch, Geschichte und Französisch, oder ein pro rectoratu geprüfter resp. noch zu prüfender Theolog mit einem jährlichen Anfangsgehalte von 2400 Mark.

Cassel am 15. October 1880.

Die Stadtschul-Deputation.

839. Die Erledigung der Schulstelle zu Goßmannsrode vom 1. November d. J. ab wird hierdurch mit dem Bemerken veröffentlicht, daß Bewerber um dieselbe ihre Meldungsgesuche unter Beifügung der nöthigen Sitten- und Befähigungszeugnisse binnen 3 Wochen bei dem unterzeichneten Königlichen Landrathe oder dem Königlichen Lokal-Schul-Inspector, Herrn Pfarrer Nolde zu Kirchheim, einzureichen haben.

Hersfeld am 22. October 1880.

Der Königliche Landrath Frhr. v. Broich.

840. Bewerber um die mit dem 1. November cr. zur Erledigung kommende Schulstelle zu Oberelsungen haben sich binnen 14 Tagen unter Vorlegung ihrer Zeugnisse entweder bei dem Herrn Pfarrer Clement zu Oberelsungen oder bei dem Unterzeichneten schriftlich zu melden.

Wolfhagen am 18. October 1880.

Der Königliche Landrath v. Becherer.

841. Bewerber um die erledigte Schulstelle zu Oberreichenbach, mit welcher ein jährliches Einkommen von 780 Mark nebst freier Wohnung und 90 Mark Vergütung für Feuerung verbunden ist, wollen ihre Gesuche, mit den vorgeschriebenen Zeugnissen versehen, innerhalb 4 Wochen an den Unterzeichneten oder an den Herrn Pfarrer Cuno zu Unterreichenbach einreichen.

Gelnhausen den 18. October 1880.

Der Königliche Landrath Trott.

842. Bewerber um die erledigte Schulstelle zu Radmühl, mit welcher ein jährliches Einkommen von 780 Mark nebst freier Wohnung und 90 Mark Vergütung für Feuerung verbunden ist, wollen ihre Gesuche mit den vorgeschriebenen Zeugnissen an den Unterzeichneten oder an den Königlichen Local-Schul-Inspector, Herrn Pfarrer Cuno zu Unterreichenbach, einreichen.

Gelnhausen den 18. October 1880.

Der Königliche Landrath Trott.

843. Die Lehrerstelle an der katholischen Schule zu Thalau, deren jährliches Einkommen neben freier Wohnung, jedoch einschließlich einer Vergütung von 90 Mark für freie Feuerung, 960 Mark beträgt, wird am 1. November d. J. vacant. Bewerber um dieselbe wollen ihre desfallsigen Gesuche unter Anschluß der nöthigen Zeugnisse innerhalb 3 Wochen an den Königlichen Lokal-Schul-Inspector, Herrn Kreis-Schul-Inspector Dr. Konze zu Hünfeld, oder an den Unterzeichneten einreichen.

Gersfeld den 22. October 1880.

Der Landrath Keßler.

844. Bewerber um die erledigte israelitische Elemen-

Digitized by Google

tarlehrer- und Vorsängerstelle zu Schweinsberg im Kreise Kirchhain, Regierungsbezirk Cassel, werden aufgefordert, ihre Meldungsgesuche, mit den erforderlichen Prüfungs- und Führungszeugnissen versehen, innerhalb 3 Wochen bei unterzeichneter Behörde einzureichen.

Die Competenz der Stelle besteht außer freier Wohnung bezw. einer Miethentschädigung von 30 Mk. und einer Feuerungsentschädigung von 90 Mk. in einer Besoldung von jährlich 750 Mk.

Marburg den 13. October 1880.

Königliches israelitisches Vorsteheramt.

845. Nachdem die Schulstelle zu Philippinenburg bei hiesiger Stadt in Folge Versetzung des seitherigen Inhabers vacant geworden ist, fordern wir Bewerber um dieselbe auf, ihre Meldungsgesuche mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen innerhalb 4 Wochen bei dem unterzeichneten Patronat einzureichen.

Wolfhagen den 4. October 1880.

Das geistliche Ministerium. Der Stadtrath.
Lautemann. Wicke.

846. Bewerber um die mit dem 1. November cr. zur Erledigung kommende II. Schulstelle zu Röllshausen, mit welcher ein Einkommen von 750 Mark nebst freier Wohnung und 90 Mark Vergütung für Feuerung verbunden ist, werden aufgefordert, ihre mit den nöthigen Zeugnissen versehenen Meldungsgesuche binnen 4 Wochen dahier, oder bei dem Königlichen Lokal-Schul-Inspector, Herrn Pfarrer Monteux zu Röllshausen einzureichen.

Ziegenhain am 22. October 1880.

Der Königliche Landrath Günther.

Personal-Chronik.

Dem Haupt-Amts-Assistenten Eduard Gerhardt hierselbst ist bei seiner Versetzung in den Ruhestand der Charakter als Ober-Steuer-Controleur verliehen worden.

Der Rechtsanwalt Krug in Marburg ist zum Notar im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Cassel mit Anweisung seines Wohnsitzes in Marburg, die Rechtscandidaten Carl Hütteroth und Georg Unverzagt sind zu Referendaren, der bisherige Gerichtsvollzieher kraft Auftrags, frühere Amtsgerichtsbote Wilhelm Wolff ist zum etatsmäßigen Gerichtsvollzieher bei dem Amtsgericht in Ziegenberg ernannt und dem Gerichts-Assessor Erich Moeller ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt worden.

Der erste reformirte Pfarrer Klüppel zu Rinteln ist vom 1. October c. ab von den sämmtlichen pfarramtlichen Geschäften incl. der Pfründenverwaltung entbunden und der bisherige Pfarrgehülfe past. extr. Georg Schaub zu Großalmerode von gleichem Zeitpunkte ab zum selbstständigen Verweser der ersten reformirten Pfarrstelle in Rinteln bestellt worden.

Der bisherige Pfarrer zu Neuershausen Bernhard August Beß ist zum Pfarrer in Niederzwehren, Classe Wilhelmshöhe, bestellt worden.

Der Pfarrer extr. Bölte ist zum selbstständigen Verweser der Pfarrstelle zu Vebra, [illegible] bestellt worden.

Der bisherige Pfarrer zu Gottsbüren und Metropolitan der Classe gleichen Namens, Ludwig Lappe, ist zum Pfarrer in Waldau, Classe Hanfungen, bestellt worden.

Der bisherige Pfarrgehülfe zu Jesberg, past. extr. Friedrich Carl Ruhl, ist zum Pfarrer in Lohrhaupten, Classe Meerholz, bestellt worden.

Der Oeconom Decher in Allendorf (Amt Neustadt, Reg.-Bez. Cassel) und der Bürgermeister Kratzenberg in Bischhausen sind zu Postagenten angenommen, der bisherige Postagent Decher in Allendorf (Amt Neustadt, Reg.-Bez. Cassel) ist freiwillig aus dem Postdienste geschieden.

Versetzt sind: der Postsecretair Beck von Marburg nach Mittweida, der Ober-Telegraphenassistent Mahlke von Fulda nach Braunschweig und der Telegraphenassistent Groß von Braunschweig nach Cassel.

Die durch die Versetzung des Försters Liers zur Erledigung kommende Försterstelle zu Hohenrode, in der Oberförsterei Rumbeck, ist dem Förster Birkenfeld zu Siddinghausen, in der Oberförsterei Büren, vom 1. November 1880 ab übertragen worden.

Zum Stellvertreter des Standesbeamten zu Harle ist der Vicebürgermeister Konrad Metz daselbst ernannt worden.

Der Wegebau-Aufseher Dilcher zu Rabolshausen und der Wegewärter Asbrand in Krauthausen sind auf ihr Nachsuchen vom 1. November c. ab mit Pension in den Ruhestand versetzt.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 86.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 15 Reichspfennig. — Belagsblätter für ½ und ¼ Bogen 5 und für ⅔ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Beilage zum Amtsblatt.

Den beifolgenden, unter dem 26. November 1879 landesherrlich bestätigten Statuten der
(Lebens-) Versicherungs-Bank „Kosmos" zu Zeyst
wird die in der Konzession zum Geschäftsbetriebe in Preußen vom 8. Juni 1863 vorbehaltene Genehmigung hierdurch ertheilt.

Berlin, den 9. Februar 1880.

(L. S.) **Der Minister des Innern.**
Im Auftrage
gez. **Ribbeck.**

1 11 5.

Statuten
der
Lebens-Versicherungs-Bank „Kosmos."

Zweck, Benennung, Domicil und Dauer.

Artikel 1. Die Gesellschaft hat den Zweck Lebens- und Renteversicherungen aller Art, sowohl gewöhnliche auf ganze Lebensdauer, als aufgeschobene oder auf bestimmte Zeit auf ein einzelnes Leben oder auf mehrere Leben, vereint oder getrennt, gegen feste Prämien oder Summen, berechnet auf Grund der durch die Regierung genehmigten Tarife, abzuschließen.

Alle Versicherungs-Bedingungen sind zunächst der Bestätigung der Regierung unterworfen.

Die Gesellschaft kann ferner alle sonstige Vereinbarungen eingehen, welche auf der Wahrscheinlichkeit des Lebens und Sterbens beruhen. Bei Vereinbarungen, worauf die vorher festgestellten allgemeinen Tarife und Bedingungen nicht passen, werden die Tarife und Bedingungen auf Grund der genehmigten besonders geregelt. Ferner kann die Gesellschaft Eigenthum erwerben, Renten und sonstige Einkünfte kaufen und verkaufen; ebenso kann sie mittelst Zinsen auf Zinsen und Vererbung Ueberlebens-Kassen einrichten. Auch können Rückversicherungen auf durch andere Gesellschaften geschlossene Versicherungen, sowie auf eigene Versicherungen Rückdeckungen genommen werden.

Das durch Art. 53 des Handels-Gesetzbuchs bestimmte Maximum, das in keinem Fall den Betrag von Fl. 50,000 oder ℳ 80,000 übersteigen darf, wird durch Beschluß der Direction festgesetzt, wozu die Genehmigung des Verwaltungsraths erforderlich ist. Die Gesellschaft ist aber befugt, auch eine höhere Summe zu versichern, alsdann jedoch verpflichtet, auf den das Maximum übersteigenden Betrag Rückdeckung zu nehmen.

Art. 2. Die Gesellschaft unter der Firma „Versicherungs-Bank Kosmos" hat ihren Sitz in Zeyst, Provinz Utrecht. Sie kann aber auch auf Grund eines Beschlusses der General-Versammlung das Domicil nach Amsterdam verlegen, welche Aenderung sodann im Staats-Anzeiger bekannt gemacht wird.

Die Gesellschaft kann auch im Auslande Versicherungen abschließen.

Art. 3. Die Dauer der Gesellschaft ist für neunzig aufeinander folgende Jahre bestimmt, welche vom Tage der ertheilten Landesherrlichen Genehmigung ab gerechnet werden. Diese Dauer kann aber, vorbehältlich der dazu nachzusuchenden Landesherrlichen Genehmigung, auf Beschluß der General-Versammlung verlängert werden, welcher Beschluß fünf Jahr vor Ablauf des festgesetzten Zeitraumes gefaßt werden muß.

Art. 4. Die Auflösung der Gesellschaft muß jedoch schon vor Ablauf der bestimmten Dauer (Art. 3) stattfinden, wenn das Grundkapital (Art. 5) durch unerwartete Verluste eine Verminderung von fünfzig Procent erlitten hat und die Aktionäre das Kapital nicht wieder ergänzen oder in einer General-Versammlung beschließen, daß mit dem verminderten Grundkapital die Geschäfte fortbetrieben werden sollen, zu welchem Beschluß die Landesherrliche Genehmigung erforderlich ist.

Kapital, Aktien und Aktionäre.

Art. 5. Das Gesellschafts- oder Grund-Kapital besteht in: Einer Million acht hundert tausend Gulden, getheilt in 900 Aktien, eine jede zu Zwei tausend Gulden.

Art. 6. Auf jede dieser Aktien werden sofort 10 Procent eingezahlt, während die übrigen Zahlungen stattfinden je nach Erforderniß zu der Zeit und zu den Beträgen, wie von der Verwaltung bestimmt wird, welche jedoch verpflichtet ist, drei Monate vor der Zahlung davon die Aktionäre in Kenntniß zu setzen.

Art. 7. Die Aktien enthalten den vollständigen Namen und Vornamen des Inhabers und jeder Aktionär wird mit den Beträgen, welche er eingezahlt hat, in die Bücher der Gesellschaft eingetragen.

Die Umschreibung der Aktien geschieht nur in Folge einer schriftlichen Uebertragung des bisherigen Aktien-Inhabers an den neuen Erwerber. Alle Aktien werden fortlaufend nummerirt und eine jede Aktie wird mit Zehn von einem Mitgliede des Verwaltungsraths und der Direction unterzeichneten Dividenden-Scheinen versehen, während die Umschreibung nicht anders als mit Genehmigung der Verwaltung und der Commissare geschehen darf. Durch diese Genehmigung wird die Haftbarkeit nach Art. 43 des Handels-Gesetzbuchs aufgehoben.

Digitized by Google

Art. 8. Die Aktionäre, deren Erben und Rechtsnachfolger, welche mit Zahlung der eingeforderten Beiträge in Rückstand bleiben, werden daran erinnert; erfolgt sodann innerhalb 14 Tagen nach dieser Erinnerung die Zahlung nicht, so können ihre Rechte als Aktionäre durch die Verwaltung für verlustig erklärt werden und das Eingezahlte verfällt der Gesellschaft, ohne daß es dazu eines gerichtlichen Spruches bedarf. Doch bleibt es der Verwaltung überlassen, die Säumhaften auch auf dem Rechtswege zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten anzuhalten.

Die Verwaltung der Gesellschaft.

Art. 9. Die Gesellschaft wird durch einen Verwaltungsrath und eine Direktion unter Aufsicht von Commissaren verwaltet.

Wo in diesen Statuten von „Verwaltung" die Rede ist, wird darunter ein aus den Mitgliedern des Verwaltungsraths und der Direktion vereinigtes Collegium verstanden.

General-Versammlungen.

Art. 10. Die gewöhnliche General-Versammlung der Aktionäre soll jährlich spätestens in dem Monat Juni unter Vorsitz des Präsidenten der Commissare abgehalten werden, in welcher über das abgelaufene Geschäftsjahr eine Vorlage gemacht und über die Gegenstände berathen wird, welche durch die Verwaltung, oder in Folge Art. 19 durch die Commissaren zur Berathung gestellt werden.

Anträge von Aktionären müssen, um zur Berathung gebracht zu werden, 10 Tage vor dem Tage der Versammlung schriftlich der Verwaltung eingereicht werden und wenigstens von fünf Aktionären unterzeichnet sein.

Alle Angelegenheiten werden durch Stimmenmehrheit beschlossen; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Ein Beschluß über die Entlassung von einem Mitgliede der Verwaltung kann jedoch nur in einer Versammlung gefaßt werden, in welcher die absolute Mehrheit sämmtlicher ausgegebenen Aktien vergegenwärtigt ist. Ist diese absolute Mehrheit in einer solchen Versammlung nicht vorhanden, so wird innerhalb 14 Tagen eine zweite Versammlung ausschließlich zur Verhandlung dieser Angelegenheit abgehalten und dann mit Stimmen-Mehrheit der anwesenden Aktien der Beschluß gefaßt.

Art. 11. Die Verwaltung kann auch außerordentliche General-Versammlungen einberufen.

Art. 12. Das Stimmrecht wird, gleichviel ob für eigene Aktien oder auch in Vertretung anderer Aktien, nach folgendem Verhältniß ausgeübt: für eine bis vier Aktien 1 Stimme, für fünf bis neun Aktien 2 Stimmen, für zehn bis vierzehn Aktien 3 Stimmen, für fünfzehn bis neunzehn Aktien 4 Stimmen, für zwanzig bis vier und zwanzig Aktien 5 Stimmen, für mehr als vier und zwanzig Aktien 6 Stimmen.

Art. 13. Zu den General-Versammlungen werden die Aktionäre von der Direktion mindestens 30 Tage vorher in einem oder mehreren öffentlichen Blättern eingeladen. Außerdem wird jedem Aktionär eine schriftliche Einladung zugesandt, doch ist eine Berufung auf den Nichtempfang derselben unzulässig. In dem Art. 10 i. f. bemerkten Fall hat diese Einladung mindestens 8 Tage vorher zu geschehen.

Jeder Aktionär kann sich in der General-Versammlung durch einen anderen Aktionär, der jedoch weder Mitglied der Verwaltung noch Commissar sein darf, auf Grund einer schriftlichen Vollmacht vertreten lassen.

Art. 14. In der gewöhnlichen General-Versammlung wird durch die Direktion die Jahresrechnung nebst Rechenschaftsbericht und eine Bilanz vorgelegt. Auf Grund dieser Bilanz bestimmt die Versammlung den Betrag der Dividende, welcher mit Angabe der Zeit und des Orts der Zahlung in einem oder mehreren öffentlichen Blättern bekannt gemacht wird.

Bilanz.

Art. 15. Das Rechnungsjahr der Gesellschaft läuft vom 1. Januar bis 31. December. Am 31. December jeden Jahres werden die Bücher der Gesellschaft abgeschlossen und wird daraus durch die Direktion eine Bilanz nebst Gewinn- und Verlust-Rechnung aufgestellt, welche von ihr vor dem 1. Mai dem Verwaltungsrath vorzulegen ist. Dieser untersucht dieselbe und setzt sie nach Richtigbefinden vorläufig fest.

Die also vorläufig bestätigte und zum Beweis solcher Bestätigung von dem Verwaltungsrath unterzeichnete Bilanz nebst Gewinn- und Verlust-Rechnung wird längstens 14 Tage nachdem er sie empfing, von dem Verwaltungsrath den Commissaren eingehändigt, welche dieselbe prüfen, was längstens innerhalb drei Wochen zu geschehen hat.

Die Commissare sind berechtigt, alle Bücher und darauf bezügliche Schriftstücke einzusehen und bei ihrer Untersuchung einen Sachverständigen auf Kosten der Gesellschaft zuzuziehen, der nicht bei einer Concurrenz-Gesellschaft betheiligt ist.

Bei Richtigbefinden wird die Bilanz, sowie die Gewinn- und Verlust-Rechnung von den Commissaren zum Beweise der Bestätigung unterschrieben. Sie theilen ihren Befund der General-Versammlung mit und machen, wenn sie gegen die Bestätigung Bedenken haben, die ihnen angemessen erscheinenden Vorschläge.

Art. 16. Die von den Commissaren genehmigte Bilanz dient der Verwaltung zur Decharge für alle Angelegenheiten und Geschäfte, worauf die Bilanz Bezug hat.

Art. 17. Von der genehmigten Bilanz und der Gewinn- und Verlust-Rechnung wird jedem Aktionär ein gedrucktes Exemplar zugesandt.

Commissare.

Art. 18. Nur Aktionäre können Commissare sein. Ihre Zahl besteht aus drei Mitgliedern; sie werden durch die General-Versammlung auf die Zeit von drei Jahren gewählt.

Jährlich tritt ein Mitglied aus, zum ersten Mal durch das Loos bestimmt. Ein während der Zwischenzeit erwählter Commissar tritt zu derselben Zeit ab, in welcher sein Vorgänger abgetreten sein würde. Das austretende Mitglied ist wieder wählbar. Bei eintretender Vacanz

Digitized by Google

eines Commissars wird in der nächsten ordentlichen General-Versammlung auf Empfehlung der übrigen Commissare eine Neuwahl vorgenommen.

Art. 19. Die Commissare bilden ein Collegium, das nach Stimmenmehrheit beschließt. Außer der Prüfung und bei Richtigbefinden, der Feststellung der Bilanz, haben die Commissare die Aufsicht über die Geschäftsführung der Gesellschaft, ohne jedoch sich daran selbst zu betheiligen. Sie sind befugt jeder Zeit die Bücher der Gesellschaft nachzusehen und die Casse zu revidiren. Jede wünschenswerthe Auskunft ist ihnen von der Verwaltung zu ertheilen.

Die Commissare können General-Versammlungen berufen, die darauf zu behandelnden Gegenstände bringen sie zugleich mit der Einberufung zur Kenntniß des Verwaltungsraths.

Verwaltungsrath.

Art. 20. Der Verwaltungsrath besteht aus drei Mitgliedern. Jedes Mitglied muß mindestens fünf Aktien besitzen. Die Mitglieder werden durch die General-Versammlung benannt.

Art. 21. Bei eintretender Vacanz findet in der nächstfolgenden General-Versammlung eine Neuwahl statt, wozu die übrig gebliebenen Mitglieder des Verwaltungsraths nach Berathung mit der Direktion Vorschläge machen.

Art. 22. Der Verwaltungsrath versammelt sich so oft er es nöthig findet; er regelt seine Geschäftsthätigkeit durch ein Reglement welches nach Berathung mit der Direktion festgestellt ist.

Direction.

Art. 23. Die Direktion besteht aus zwei Direktoren, welche das Recht haben, unter ihrer Verantwortlichkeit, nach Berathung mit dem Verwaltungsrath, Subdirektoren zu ernennen. Diese Ernennung kann aber nur dann erfolgen, wenn durch Krankheit, Abwesenheit oder andere wichtige Umstände in der Geschäftsführung Störungen zu befürchten sind.

Jeder der Direktoren muß mindestens zehn Aktien der Gesellschaft besitzen.

Die Direktion hat für die Ausführung der Beschlüsse des Verwaltungsraths, sowie für die genaue Wahrnehmung aller administrativen Angelegenheiten der Gesellschaft zu sorgen. Sie vertritt die Gesellschaft bei den Gerichten sowohl als Kläger, wie Beklagte, verpflichtet die Gesellschaft gegen Dritte und Dritte gegen die Gesellschaft, zeichnet alle von der Gesellschaft ausgehende Schriftstücke für und im Namen der Gesellschaft, erwählt Domicil, mit einem Wort: die Direktion hat alle Geschäfte und Angelegenheiten, welche die Gesellschaft betreffen, auszuführen.

Art. 24. Die Direktion ist nicht verantwortlich für Verluste und Schäden, welche ohne ihr Zuthun die Gesellschaft oder deren Vermögen durch Brand, Einbruch, Diebstahl, Gewalt oder sonstige Unfälle betreffen.

Art 25. Die Direktion ernennt oder entläßt die Inspektoren, Agenten, Aerzte, Beamten und anderes Personal der Gesellschaft.

Die Instruktion der Agenten wird von ihr nach Berathung mit dem Verwaltungsrath festgestellt. Sie ist verpflichtet den Verwaltungsrath unverzüglich von allen Angelegenheiten, welche ungünstig für die Gesellschaft sind, Mittheilung und Vorschläge zur Vorbeugung von Nachtheilen zu machen.

Art. 26. Beim Austritt oder Tod eines Direktors wird in einer General-Versammlung der Aktionäre auf Empfehlung der Verwaltung, eine Neuwahl nach Stimmenmehrheit der anwesenden Aktionäre vorgenommen.

Art. 27. Alle Versicherungspolicen und Quittungen über Prämien, Geschäftskosten und dergleichen, werden auf den dazu bestimmten Formularen ausgefertigt, von der Direktion oder deren Bevollmächtigten unterschrieben.

Art. 28. Alle eingehenden Gelder müssen, soweit sie nicht zu den sofort zu leistenden Ausgaben der Gesellschaft disponibel zu halten sind, durch zinsliche Belegung entweder auf kürzere oder längere Zeit, oder auf andere Weise, wie es von der Direktion nach Berathung mit dem Verwaltungsrath am vortheilhaftesten gehalten wird, nutzbringend gemacht werden.

Alle Gelder und Werthpapiere werden in einem Brandkasten mit zwei verschiedenen Schlössern bewahrt, wozu ein Mitglied des Verwaltungsraths den einen und einer der Direktoren den andern Schlüssel in Bewahrung hat.

Art. 29. Die Direktion regulirt die Büreaugeschäfte nach einer mit dem Verwaltungsrath zu berathenden und festzustellenden Geschäftsordnung.

Art. 30. Die Direktion erhält eine jährliche durch den Verwaltungsrath festzustellende Vergütung.

Gewinnvertheilung, Reservefonds.

Art. 31. Von dem Gewinn, der sich aus der genehmigten Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung ergiebt, werden zunächst vertheilt:

1. Fünfzehn Gulden per Aktie an die Aktionäre, so lange die Einzahlung auf jede Aktie nur zehn Procent beträgt und fünf Gulden per Aktie mehr für jede fünf Procent, welche ferner auf die Aktien abgeschrieben werden.
2. Fünfzehn Procent oder so viel weniger, als nach der Austheilung sub I übrig bleibt, an den Verwaltungsrath und die Direktion, unter sich auf näher zu vereinbarende Weise zu vertheilen.

Von dem, was hiernach noch von dem Gewinn übrig bleibt, werden:

A. fünfzig Procent an die Versicherten, nach einem von der Verwaltung festzusetzenden Plane, und

B. fünfzig Procent an die Aktionäre vertheilt.

Von diesen letzteren 50% fließt jedoch vorläufig die Hälfte in den Reservefond, welcher nach den von der Verwaltung mit Einverständniß der Comissare festzusetzenden Bestimmungen besonders verwaltet wird und dem die jährlichen Zinsen davon ebenfalls wieder zugewendet werden.

Digitized by Google

Sobald der Reservefond die Höhe von f 100,000 erreicht hat, hören die Verwendungen auf und die Zinsen davon gehen den anderen Einnahmen hinzu; diese Verwendungen treten aber wieder ein, wenn der Betrag von f 100,000 sich vermindern sollte, bis diese Höhe wieder erreicht ist.

Hat der Reservefond die Höhe von f 100,000 erreicht, so wird ein Drittheil der sub B. erwähnten 50% zur Abschreibung der noch auf den Aktien ruhenden Einzahlungen verwendet. Was hiernach noch übrig bleibt, kommt unter die Aktionäre zur Vertheilung.

Art. 32. Außerordentliche Gewinne durch Verloosung aus angelegten Geldern, kommen ausschließlich den Aktionären zu Gute, insoweit sie nicht zur Herstellung des Reservefonds auf die bestimmte Höhe von f 100,000 zu verwenden sind.

Art. 33. Im Fall zwischen dem Verwaltungsrath und der Direktion, oder zwischen dem Verwaltungsrathe und der Direktion einerseits und den Aktionären andererseits Differenzen entstehen, welche nicht in Güte beigelegt werden können, soll zunächst eine Berufung an die Commissare stattfinden.

Wollen die Betheiligten sich bei deren Ausspruch nicht beruhigen, so soll die Angelegenheit der Entscheidung von drei sachkundigen, unpartheiischen Schiedsrichtern unterzogen werden, wozu jede Partei einen erwählt und von diesen beiden Erwählten der dritte ernannt wird.

Im Fall die Ernennung von den Partheien oder von einer derselben geweigert wird, geschieht solches durch das competente Gericht.

Art. 34. Wird die Auflösung der Gesellschaft beschlossen, so hat die Verwaltung solche zu ordnen, worauf die Gesellschaftsbücher, Papiere und Geldwerthe bei dem ältesten der Commissare aufbewahrt werden.

Art. 35. Alle Abänderungen dieser Statuten sind der Landesherrlichen Genehmigung unterworfen.

Druck von W. Hintze in Driesen.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 58. Ausgegeben Mittwoch den 3. November. 1880.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Die Nummer 21 des Reichs-Gesetzblatts, welche den 26. Oktober 1880 in Berlin zur Versendung gelangte, enthält unter

Nr. 1395 den Allerhöchsten Erlaß, betreffend die Aufnahme einer Anleihe. Vom 13. Oktober 1880.

Inhalt der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Die Nummer 33 der Gesetz-Sammlung, welche vom 28. October 1880 ab in Berlin zur Versendung gelangte, enthält unter

Nr. 8739 den Tarif, nach welchem die Abgaben für die Benutzung des Hafens bei Tetenbüllspiecker im Kreise Eiderstedt, Regierungsbezirk Schleswig, bis auf Weiteres zu erheben sind. Vom 19. September 1880.

Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. October 1878.

847. Auf Grund des §. 28 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 (Reichsgesetzblatt Seite 351) wird mit Genehmigung des Bundesraths für die Dauer Eines Jahres angeordnet, was folgt:

§. 1. Personen, von denen eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung zu besorgen ist, kann der Aufenthalt in dem

den Stadtkreis Altona,

die Kirchspielvogteibezirke Blankenese u. Pinneberg und die Städte Pinneberg u. Wedel des Kreises Pinneberg,

die Kirchspielvogteibezirke Reinbeck u. Bargteheide, sowie die von denselben eingeschlossenen Gutsbezirke und

die Stadt Wandsbeck des Kreises Stormarn,

die Landvogteibezirke Schwarzenbeck und Lauenburg, sowie

die von denselben eingeschlossenen Gutsbezirke und die Stadt Lauenburg des Kreises Herzogthum Lauenburg,

umfassenden Bezirke von der Landes-Polizeibehörde versagt werden.

§. 2. Vorstehende Anordnung tritt mit dem 29sten Oktober d. Js. in Kraft.

Berlin den 28. Oktober 1880.

Königliches Staats-Ministerium.

Otto Graf zu Stolberg. von Kameke. Graf zu Eulenburg. Maybach. Bitter. von Puttkamer. Dr. Lucius. Dr. Friedberg. von Boetticher.

848. Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. October 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die in der Schweizerischen Vereinsbuchdruckerei Hottingen-Zürich gedruckte und im Verlage von A. Herter zu Riesbach-Zürich, Industriehalle, im Jahre 1880 erschienene nichtperiodische Druckschrift: „Revanche!“, Episode aus den Tagen der Kommune von Leon Cladel. Aus dem Französischen übersetzt. Mit einem Vorwort von W. Liebknecht, nach §. 11 des gedachten Gesetzes Seitens der unterzeichneten Landespolizeibehörde verboten worden ist.

Berlin den 22. Oktober 1880.

Königliches Polizei-Präsidium. J. V.: von Heppe.

849. Auf Grund des §. 28 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird mit Genehmigung des Bundesraths für die Dauer eines Jahres angeordnet, was folgt:

§. 1. Personen, von denen eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung zu besorgen ist, kann der Aufenthalt im hamburgischen Staatsgebiete, mit Ausnahme des Amtes Ritzebüttel, von der Landespolizeibehörde versagt werden.

§. 2. Vorstehende Anordnung tritt mit dem 29sten Oktober d. J. in Kraft.

Gegeben in der Versammlung des Senats.

Hamburg den 28. Oktober 1880.

850. Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Nr. 255 der von J. H. W. Dietz verlegten und von Wilhelm Blos redigirten hiesigen „Gerichts-Zeitung“, Tageblatt für Hamburg, Altona und Umgegend, vom Sonnabend, den 30. Oktober 1880, nach §. 11 des gedachten Gesetzes Seitens der unterzeichneten Landespolizeibehörde verboten worden ist.

Hamburg den 30. Oktober 1880.

Die Polizeibehörde. Senator Kunhardt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserl. und Königl. Centralbehörden.

851. Mit Bezug auf die diesseitige Bekanntmachung vom 11. October 1869 wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dem Unter-Steuer-Amte zu Xanten im Hauptamts-Bezirke Wesel die Befugniß zur Vorabfertigung, und dem Neben-Zoll-Amte I zu Goch im Hauptamts-Bezirke Cleve die Befugniß zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuer-Vergütung auszuführenden Bieres beigelegt worden ist.

Berlin den 23. October 1880.

Der Finanz-Minister. Im Auftr.: Hasselbach.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzial-Behörden.

852. Der Herr Minister des Innern hat dem Vorstande des Sächsisch-Thüringischen Reiter- und Pferdezucht-Vereins zu Merseburg die Erlaubniß ertheilt, im Mai l. J. daselbst eine öffentliche Verloosung von Equipagen, Reit- und Wagenpferden ꝛc. zu veranstalten und die betreffenden Loose im ganzen Bereiche der Monarchie abzusetzen.

Cassel den 22. October 1880.

Der Ober-Präsident. Frhr. von Ende.

853. Im Auftrage des Herrn Finanz-Ministers bringe ich den folgenden, an mich gerichteten Erlaß desselben:

Euer Hochwohlgeboren werden davon in Kenntniß gesetzt, daß der Bundesrath in seiner Sitzung vom 5. April d. Js. (§. 224 der Protokolle) beschlossen hat, alle sogenannte Wahrsagekarten oder Karten ähnlicher Art, in welchen auch nur ein mit den üblichen Bildern oder Zeichen der gewöhnlichen französischen oder deutschen Karten versehenes Kartenblatt enthalten ist, für stempelpflichtig zu erklären.

Berlin den 27. April 1880.

Der Finanz-Minister. Im Auftr.: Hasselbach.

hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Cassel den 27. October 1880.

Der Provinzial-Steuer-Director Schultze.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

854. Die Oberförsterei Lüdersdorf führt vom 1sten October d. J. ab den Namen Retenburg-Süd, die Oberförsterei Bischofferode den Namen Stölzingen.

Cassel den 22. October 1880.

Königliche Regierung.

855. Der Herr Minister des Innern hat unterm 16ten d. Mts. dem Comité für den Königsberger Pferdemarkt die Erlaubniß ertheilt, bei Gelegenheit des in Verbindung mit einer Ausstellung edler Zucht- und Gebrauchs-Pferde im nächsten Frühjahre daselbst stattfindenden Pferdemarktes eine öffentliche Verloosung von Equipagen, Zucht- und Gebrauchs-Pferden ꝛc. zu veranstalten und die betreffenden Loose im ganzen Bereiche der Monarchie abzusetzen.

Cassel den 29. October 1880.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

856. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 11ten d. Mts. dem Directorium des Albert-Vereins zu Dresden die Erlaubniß zu ertheilen geruht, zu derjenigen Ausspielung von Kunstwerken (Gemälden, Sculpturen und Kupferstichen), welche dasselbe zum Besten des von ihm daselbst errichteten, „Carola-Haus“ genannten Krankenpflegerinnen-Asyls in der zweiten Hälfte des nächsten Jahres mit Genehmigung der Königlich Sächsischen Staatsregierung zu veranstalten beabsichtigt, auch im diesseitigen Staatsgebiete Loose zu vertreiben.

Die Verwaltungs- und Polizeibehörden setzen wir hiervon mit der Veranlassung in Kenntniß, dafür zu sorgen, daß der Vertrieb der qu. Loose, deren Preis auf 5 Mark pro Stück festgesetzt ist, nicht beanstandet wird. Cassel den 28. October 1880.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

857. In dem Verlage des Königlichen statistischen Büreaus zu Berlin sind jüngst zwei von dem Geheimen Ober-Rechnungsrath Dr. Engel verfaßte Schriften, „Die Deutsche Industrie 1875 und 1861“ und „Das Zeitalter des Dampfes in technisch-statistischer Beleuchtung“, erschienen, welche an Behörden zu ermäßigten Preisen und zwar erstere zu 1,50 Mark und die letztere bei Partien-Ankauf zu 4,50 Mark pro Exemplar abgegeben werden.

Wir machen die uns unterstellten Behörden und Beamten auf diese Bezugsbedingungen hiermit aufmerksam. Cassel den 1. November 1880.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

858. In der Beilage werden Ergänzungen und Aenderungen der Wehrordnung vom 28. September 1875 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cassel den 26. October 1880.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

859. Die seitherigen Tarife des West- und Nordwestdeutschen Verbandes für den Transport von Leichen, Fahrzeugen und lebenden Thieren treten mit dem 1sten December d. J. außer Kraft. Der mit gleichem Tage an Stelle derselben tretende bezügliche neue Tarif kann in den Expeditionen eingesehen, daselbst auch käuflich bezogen werden.

Hannover den 25. October 1880.

Königliche Eisenbahn-Direction.

860. In der Anlage wird unser mit dem 15. October d. J. in Kraft getretene Winter-Fahrplan zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Hannover den 30. October 1880.

Königliche Eisenbahn-Direction.

861. Zum Tarifhefte 44 des Westdeutschen Verbandes ist ein vom 1sten l. Mts. ab gültiges Ergänzungsblatt mit directen Frachtsätzen zwischen Lollar und Bamstein herausgegeben. Dasselbe kann in den Expeditionen eingesehen, daselbst auch käuflich bezogen werden.

Hannover den 28. October 1880.

Königliche Eisenbahn-Direction.

862. In Folge höherer Anordnung werden die Ent- und Beladefristen der Wagenladungsgüter von zwölf Stunden bis auf Weiteres auf die Dauer von sechs Tagesstunden herabgesetzt. Diese Abkürzung der Ladefristen bezieht sich auf alle Wagengattungen.

Cassel den 26. October 1880.

Königliches Eisenbahn-Betriebs-Amt.
(Main-Weser-Bahn.)

863. Zu Mitgliedern der medicinischen Examinations-Commission dahier sind von dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten für das Prüfungsjahr 1880/81 unter dem Vorsitze des Geheimen Medicinal-Rathes Professor Dr. Nasse ernannt worden:

Digitized by Google

im I. Abschnitt: Prof. Dr. Lieberkühn, Prof. Dr. Külz und Geh. Medicinal-Rath Prof. Dr. Beneke;
im II. Abschnitt: Geh. Medicinal-Rath Prof. Dr. Roser, Privatdocent Dr. v. Heusinger und Prof. Dr. Schmidt-Rimpler;
im III. Abschnitt: Prof. Dr. Mannkopff und Geh. Medic.-Rath Prof. Dr. Beneke (auftragsweise);
im IV. Abschnitt: Prof. Dr. Dohrn und Prof. Dr. Lahs alternirend mit dem Privatdocent Dr. Hüter;
im V. Abschnitt: für die Hygene: Sanitäts-Rath Prof. Dr. Horstmann.

Marburg den 22. October 1880.

Königliches Universitäts-Curatorium.

864. Nachdem eine neue steueramtliche Vermessung derjenigen Theile des Gutsbezirks Hunstadt vollendet ist, welche zu den Gemarkungen Hunstadt und Hatterode gehören, und seitens des Katasteramts dem Amtsgericht davon Nachricht gegeben ist, so wird hierdurch unter Bezugnahme auf §. 38 — Einführungs-Gesetz vom 29. Mai 1873 — öffentlich bekannt gemacht, daß

1) die Flurbuchsabschrift und Gebäudesteuerrolle in dem Lokal des unterzeichneten Amtsgerichts,
2) die dazu gehörigen Karten im Lokal des Königlichen Katasteramts zu Ziegenhain

zur Einsicht der Betheiligten seit heute offengelegt sind.

Die Einsichtnahme kann täglich — Sonn- und Festtage ausgenommen — Vormittags von 9 bis 12 und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr erfolgen.

Diejenigen, welche die Ergebnisse der Vermessung bezüglich der Grenzen und der Bezeichnung der neu kartirten Grundstücke in den gerichtlichen Büchern anfechten wollen, haben dieses im Wege der Berichtigungsklage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer zu bewirken, auch Vormerkung der geltend gemachten Ansprüche zu verlangen.

Dieses muß jedoch binnen acht Wochen, von demjenigen Tage an gerechnet, an welchem diese Bekanntmachung zum ersten Mal im Amtsblatt erscheint, geschehen. Nach Ablauf dieser Frist bestimmen sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuch gewahrt sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung.

Oberaula am 3. September 1880.

Königliches Amtsgericht. Kulenkamp.

865. Nachdem eine neue steueramtliche Vermessung für die Oberförsterei Mengsberg vollendet und Seitens der Katasterbehörde dem Amtsgericht davon Kenntniß gegeben ist, wird hierdurch unter Bezugnahme auf §. 38 des Einführungs-Gesetzes vom 29. Mai 1873 öffentlich bekannt gemacht, daß

1) die Flurbuchsabschrift und Gebäudesteuerrolle in dem Lokal des unterzeichneten Gerichts;
2) die dazu gehörigen Karten im Lokal des Königlichen Katasteramts hier

zur Einsicht der Betheiligten seit heute offengelegt sind.

Die Einsichtnahme kann täglich — Sonn- und Festtage ausgenommen — Vormittags von 9 bis 12 und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr erfolgen.

Diejenigen, welche die Ergebnisse der Vermessung bezüglich der Grenzen und der Bezeichnung der neu kartirten Grundstücke in den gerichtlichen Büchern anfechten wollen, haben dieses im Wege der Berichtigungsklage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer zu bewirken, auch Vormerkung der geltend gemachten Ansprüche zu verlangen.

Dieses muß jedoch binnen acht Wochen, von demjenigen Tage an gerechnet, an welchem diese Bekanntmachung zum ersten Mal im Amtsblatt erscheint, geschehen. Nach Ablauf der Frist bestimmen sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuch gewahrt sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung.

Kirchhain am 27. September 1880.

Königliches Amtsgericht. Hellbach.

Bekanntmachungen communalständ. Behörden.

866. Nachverzeichnete, laut Bekanntmachung vom 7ten Februar d. J. zur Rückzahlung bis längstens Ende September d. J. nach Maßgabe der Bestimmung unter Ziffer 8 der Emissionsbeschlüsse vom 9. October 187[illegible] und 20. Februar 1877 gekündigte Schuldverschreibungen der Landeskreditkasse, Abtheilung VIII. C. Serien 10 und 11, nämlich:

1) aus Serie 10:

5 Stück Lit. B. zu 1500 Mark: Nr. 355. 356. 1090. 1091. 1127.

28 Stück Lit. C. zu 600 Mark: Nr. 522. 524. 525. 527. 530. 706. 707. 708. 709. 710. 821. 822. 823. 824. 826. 827. 828. 971. 972. 974. 976. 977. 978. 979. 980. 3274. 3275. 3278.

19 Stück Lit. D. zu 300 Mark: Nr. 151. 152. 153. 155. 156. 157. 158. 159. 160. 1321. 1322. 1323. 1328. 1329. 1330. 2824. 2825. 2826. 2827.

13 Stück Lit. E. zu 150 Mark: Nr. 141. 142. 144. 145. 146. 149. 291. 292. 293. 295. 296. 298. 300.

— zusammen 31950 Mark betragend; —

2) aus Serie 11:

1 Stück Lit. A. zu 3000 Mark: Nr. 22.

3 Stück Lit. B. zu 1500 Mark: Nr. 427. 1278. 1280.

33 Stück Lit. C. zu 600 Mark: Nr. 11. 13. 14. 15. 18. 19. 20. 282. 285. 286. 287. 288. 289. 290. 681. 1011. 1013. 1014. 1019. 1020. 3213. 3216. 3217. 3218. 3219. 3220. 3331. 3332. 3333. 3334. 3335. 3336. 3337.

17 Stück Lit. D. zu 300 Mark: Nr. 74. 76. 79. 1471. 1475. 1477. 1480. 1494. 1495. 1496. 1498. 1499. 1500. 2194. 2195. 2199. 2200.

Digitized by Google

5 Stück Lit. E. zu 150 Mark: Nr. 1131. 1132. 1134. 1138. 1140.

— zusammen 33150 Mark betragend, —

sind binnen der bestimmten Frist zur Einlösung nicht eingereicht, daher deren Kündigung außer Kraft getreten ist und dieselben sowohl ohne Unterbrechung weiter verzinst werden, als auch an den Verloosungen fernerhin Antheil nehmen.

An Stelle dieser aus der Kündigung ausgefallenen Schuldverschreibungen sind folgende Stücke, nämlich:

1) aus Serie 10:

10 Stück Lit. A. zu 3000 Mark: Nr. 46. 47. 48. 49. 50. 51. 52. 53. 54. 55.

1 Stück Lit. B. zu 1500 Mark: Nr. 1106.

1 Stück Lit. D. zu 300 Mark: Nr. 2788.

1 Stück Lit. E. zu 150 Mark: Nr. 1100.

— zusammen 31950 Mark betragend; —

2) aus Serie 11:

11 Stück Lit. A. zu 3000 Mark: Nr. 8. 9. 10. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 53.

1 Stück Lit. E. zu 150 Mark: Nr. 1241.

— zusammen 33150 Mark betragend, —

zur Einlösung gelangt und vernichtet worden.

Cassel, am 18. October 1880.

Die Direction der Landeskreditkasse.

867. In Gemäßheit höherer Verfügung werden die folgenden, auf den Inhaber über 2000 Mark und höhere Beträge lautenden 4 %igen Passiv-Obligationen des hiesigen Leihhauses (mit sechsmonatlicher Kündigungsfrist) zur Rückzahlung am 1. Januar 1881 hiermit gekündigt:

Nummer 67. 152. 490. 645. 695. 725. 920. 1469. 1543. 1673. 2045. 2497. 2619. 3023. 3185. 3923. 3983. 4120. 4245. 4255. 4293. 4423. 4441. 4446. 4450. 4451. 4452. 4453. 4496. 4561. 4578. 4619. 4650. 4667. 4760. 4898. 4966. 5128. 5134. 5136. 5143. 5162. 5163. 5225. 5232. 5250. 5311. 5332. 5353. 5487. 5488. 5584. 5593. 5643. 5644. 5645. 5679. 6241. 6242. 6289. 6526. 6624. 6701. 6725. 6983. 7287. 7536. 7541. 7553. 7563. 7744. 7745. 7746. 7896. 7978. 7987. 7997. 8051. 8261. 8283. 8325. 8344. 8380. 8387. 8483. 8503. 8517. 8567. 8624. 8625. 8649. 8725. 8745. 8769 und 8850, zusammen 95 Stück über 300410 Mark.

Die Rückzahlungen beginnen am 2. Januar 1881 unter den in den Obligationen angegebenen Bedingungen bezüglich der Zinsenvergütung, können jedoch auf Wunsch auch schon im December d. J. stattfinden.

Fulda am 14. Juni 1880.

Die Direction des ständischen Leih- u. Pfandhauses:

Cornelius.

Vacanzen.

868. Gesucht wird zum Eintritt auf Ostern für den städtischen Töchterschulorganismus ein wissenschaftlicher Lehrer mit der Facultas in Religion, Deutsch, Geschichte und Französisch, oder ein pro rectoratu geprüfter resp. noch zu prüfender Theolog mit einem jährlichen Anfangsgehalte von 2400 Mark.

Cassel am 15. October 1880.

Die Stadtschul-Deputation.

869. Die Elementarlehrerstelle zu Rosenthal, mit welcher ein Jahreseinkommen von 990 Mark nebst freier Wohnung und freier Feuerung verbunden ist, wird mit dem 1. November d. J. durch Versetzung des seitherigen Inhabers vacant.

Bewerber um dieselbe wollen ihre mit den erforderlichen Zeugnissen versehenen Meldungsgesuche binnen 14 Tagen bei dem Königlichen Lokal-Schul-Inspector, Herrn Pfarrer Ernst zu Rosenthal, einreichen.

Frankenberg den 25. October 1880.

Der Königliche Landrath Hoffmann.

870. Bewerber um die durch Versetzung des seitherigen Inhabers mit dem 1. November d. J. vacant werdende Schulstelle zu Biermünden, mit welcher ein Jahreseinkommen von 840 Mark nebst freier Wohnung und einer Vergütung von 90 Mark für Feuerung verbunden ist, wollen ihre mit den erforderlichen Zeugnissen versehenen Meldungsgesuche binnen 14 Tagen bei dem Königlichen Lokal-Schul-Inspector, Herrn Pfarrer Klingelhöfer zu Geismar, einreichen.

Frankenberg den 25. October 1880.

Der Königliche Landrath Hoffmann.

871. In Folge Ausscheidens des Lehrers Ickler aus dem Schuldienste wird die 2te Schulstelle zu Fronhausen, mit welcher außer freier Wohnung und einer Feuerungsentschädigung von jährlich 90 Mk. ein Jahreseinkommen von 780 Mark verbunden ist, vom 1. November d. J. an vacant.

Bewerber um dieselbe wollen ihre mit den erforderlichen Zeugnissen versehenen Gesuche spätestens bis zum 15. November d. J. bei dem mitunterzeichneten Lokal-Schul-Inspector, Pfarrer Ursprung, einreichen.

Marburg u. Fronhausen am 22. October 1880.

Der Schulvorstand:

Der Landrath Schreiber. — Der Lokal-Schul-Inspector Ursprung, Pfarrer.

Personal-Chronik.

Dem Notar Kersting in Hofgeismar ist bei seinem Uebertritt in den Ruhestand der Charakter als Justizrath verliehen, der Amtsgerichtsbote z. D. Krug in Cassel ist zum Gefangenwärter bei dem Amtsgericht in Rotenburg a/F. ernannt worden.

Der pensionirte Gendarm Johann Adam Nicolaus Hild ist zum Parkaufseher in der Carlsaue zu Cassel ernannt worden.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 88.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 15 Reichspfennig. — Belagsblätter für ½ und ¾ Bogen 5 und für ¼ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Extra-Beilage zum Amtsblatt.

Auf Ihren Bericht vom 16. d. M. will Ich den beifolgenden Ergänzungen und Aenderungen der Wehrordnung vom 28. September 1875 hierdurch Meine Genehmigung ertheilen.

Schloß Babelsberg, den 31. August 1880.

Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

An den Reichskanzler.

Ergänzungen und Aenderungen der Wehrordnung vom 28. September 1875.

Erster Theil.

Ersatz-Ordnung.

Unter Abkürzungen ist am Schluß hinzuzufügen:
R. z. R. M. G. . . . . Gesetz, betreffend Ergänzungen und Aenderungen des Reichs-Militär-Gesetzes vom 2. Mai 1874 (vom 6. Mai 1880).

§. 11. 4 ist zu streichen und dafür zu setzen:
Die Versetzung aus der Reserve in die Landwehr erfolgt bei den nächsten auf Erfüllung der Dienstzeit im stehenden Heere folgenden Frühjahrs-Kontrol-Versammlungen.
Nur diejenigen Mannschaften, deren Dienstzeit im stehenden Heere in der Periode vom 1. April bis zum 30. September ihr Ende erreicht, werden bei den Herbst-Kontrolversammlungen des betreffenden Jahres zur Landwehr versetzt.
R. M. G. §. 62. R. z. R. M. G. Art. I. §. 4.

§. 12. 4 ist zu streichen und dafür zu setzen:
Die Entlassung aus der Landwehr erfolgt bei den nächsten auf Erfüllung der Dienstzeit folgenden Frühjahrs-Kontrol-Versammlungen.
Nur diejenigen Mannschaften, deren Dienstzeit in der Periode vom 1. April bis zum 30. September ihr Ende erreicht, werden bei den Herbst-Kontrol-Versammlungen des betreffenden Jahres aus der Landwehr entlassen.
R. M. G. §. 62. R. z. R. M. G. Art. I. §. 4.

§. 13. 4 ist zu streichen und dafür zu setzen:
Die Dienstpflicht in der 1. Klasse dauert für diejenigen Ersatz-Reservisten, welche zu Uebungen nicht herangezogen worden sind, 5 Jahre, von dem 1. Oktober des Jahres an gerechnet, in welchem die Ueberweisung zur Ersatz-Reserve erfolgt ist.* Nach Ablauf der 5 Jahre werden diese Mannschaften in die 2. Klasse der Ersatz-Reserve versetzt.
Ersatz-Reservisten, welche geübt haben, verbleiben während der Gesammtdauer ihrer Ersatz Reserve-Pflicht in der Ersatz-Reserve 1. Klasse.
R. M. G. §. 23. R. z. R. M. G. Art. I. §. 3. 1.

§. 13. 5 ist vom 2. Satz ab zu streichen und dafür zu setzen:
2c.
Derselben sind alljährlich so viele Mannschaften zu überweisen, daß unter Anrechnung derjenigen Ersatz-Reservisten, welche in Erfüllung ihrer längeren Ersatz-Reserve-Pflicht (§. 13. 4) älteren Jahrgängen der Ersatz-Reserve 1. Klasse angehören, mit 5 Jahrgängen der Bedarf für die Mobilmachung des Heeres gedeckt wird.
R. M. G. §. 24.
Dieser Bedarf ist unter Zuschlag von 25 % in erster Reihe durch die in den Ersatzbezirken (§. 1. 1) als übungspflichtig auszuwählenden Ersatz-Reservisten zu decken (§. 38 4). Der Rest wird auf die Infanterie-Brigade- und Aushebungs-Bezirke nach demselben Verhältniß und von denselben Behörden wie der Rekrutenbedarf vertheilt (§§. 52, 53 und 54).

§. 13. 6 ist im Alinea 1 statt „zum aktiven Dienst" zu setzen:
2c. „bei Mobilmachungen oder zur Bildung von Ersatz-Truppentheilen".

§. 29. 2 ist zu setzen hinter „Waffe beträgt":
„soweit die Aushebung (§. 42) und der freiwillige Eintritt in Betracht kommt."
und hinter „Werft-Divisionen":
„und die Ersatz Reserve".

Digitized by Google

§. 38. 4 ist zu streichen, dafür zu setzen:

4. Aus den wegen hoher Loosnummer oder wegen geringer körperlicher Fehler der Ersatz-Reserve 1. Klasse zu überweisenden Mannschaften sind nach Maßgabe des festgestellten Bedarfs die Uebungspflichtigen auszuwählen.

Zunächst sind die Freigeloosten nach der Reihenfolge ihrer Loosnummern heranzuziehen, sodann diejenigen Mannschaften, welche wegen geringer körperlicher Fehler an die Ersatz-Reserve 1. Klasse überwiesen werden, nach Maßgabe des Lebensalters und der besseren Dienstbrauchbarkeit.

5. Mannschaften, welche auf Grund der Ordination oder der Priesterweihe dem geistlichen Stande angehören, dürfen als übungspflichtig nicht ausgewählt werden.

N. z. R. M. G. Art. I. §. 3. 1 u. 2.

Diese Bestimmung findet auch Anwendung auf Volksschullehrer und Kandidaten des Volksschulamts, welche ihre Befähigung für das Schulamt in vorschriftsmäßiger Prüfung nachgewiesen haben.

6. Die Ueberweisung zur Ersatz-Reserve 1. Klasse erfolgt durch Ertheilung eines Ersatz-Reserve-Scheins I. oder eines Ersatz-Reserve Passes.

§. 49. 2 ist unter „Vorstellungsliste B" zu streichen:

„c) wegen Mindermaß (unter 1 m 57 cm) (§. 29. 2)";

unter „Vorstellungsliste D" hinter „c wegen geringer körperlicher Fehler" zu setzen:

„(auch Mindermaß bei sonstiger Tauglichkeit)".

§. 49. 3 Alinea 2 ist vor „F. d" einzuschalten:

„D. a und".

§. 49. 4 ist statt „zum Eintritt" zu setzen:

„zur Aushebung".

§. 50 ist hinzuzufügen:

6. Die Zahl der als Uebungsmannschaften auszuwählenden Ersatz-Reservisten 1. Klasse wird alljährlich festgesetzt.

N. z. R. M. G. Art. I. §. 3. 1.

§. 52 ist hinzuzufügen:

5. Die Kriegsministerien vertheilen den aufzubringenden Bedarf an übungspflichtigen Ersatz-Reservisten 1. Klasse auf die Ersatz-Bezirke und zwar nach Waffengattungen getrennt unter Zugrundelegung des Mobilmachungsbedürfnisses.

§. 53 ist hinzuzufügen:

5. Die General-Kommandos*) (im Großherzogthum Hessen die Großherzoglich hessische (25.) Division) vertheilen mit einem nach der Erfahrung zu bemessenden Zuschlag die in ihrem Bezirk aufzubringenden übungspflichtigen Ersatz-Reservisten auf die einzelnen Infanterie-Brigade-Bezirke nach Maßgabe des Mobilmachungsbedürfnisses.

Die in der Ersatz-Reserve I. Klasse bereits vorhandenen Uebungspflichtigen, welche die 1. Uebung noch nicht abgeleistet haben, sind, soweit dieselben sich in regelmäßiger Kontrole befinden, bei der Vertheilung in Anrechnung zu bringen (§. 72. 7).

Weitere Anordnungen behufs vorheriger Feststellung dieser vorhandenen Uebungspflichtigen bleiben den General-Kommandos für ihren Bereich überlassen.

§. 54 ist hinzuzufügen:

5. Die Infanterie-Brigade-Kommandeure entwerfen als Grundlage für die Auswahl der im Brigade-Bezirk noch aufzubringenden übungspflichtigen Ersatz-Reservisten eine vorläufige Vertheilung nach Maßgabe der im laufenden Jahre in jedem Aushebungsbezirk in den Vorstellungslisten D. c. enthaltenen Militärpflichtigen.

Der Bedarf muß — wenn erforderlich unter Heranziehung einzelner Aushebungsbezirke zur Deckung des Ausfalls in anderen — im Brigade-Bezirk gedeckt werden.

§. 62. 8 ist „der jüngsten Altersklasse" und „zum Diensteintritt melden" zu streichen und für letztere Worte zu setzen:

ꝛc. „zur Aushebung melden, ohne daß ihm hieraus ein besonderes Recht auf die Auswahl der Waffengattung oder des Truppentheils erwächst".

§. 63. 2 ist im 2. Satz hinter „Waffengattungen" einzuschalten:

„und zur Auswahl als übungspflichtige Ersatz-Reservisten".

§. 67. 4 Alinea 2 ist vor dem letzten Wort einzuschalten:

„beziehungsweise Ersatz-Reserve-Pässe".

§. 68. 4b ist hinter „Rekruten-Einstellung" einzuschalten:

„und dem Beginn derjenigen Uebungen, für welche Ersatz-Reservisten 1. Klasse auszuwählen sind."

§. 70. 2 Alinea 1 ist fortzusetzen:

„sowie über die Auswahl und Vertheilung der übungspflichtigen Ersatz-Reservisten".

§. 72. 4 ist zu streichen und dafür zu setzen:

„Die Ausschließungs-, Ausmusterungs- und Ersatz-Reserve-Scheine I. und II. werden, soweit sie vorbereitet sind, die Ersatz-Reserve-Pässe jedenfalls im Aus-

*) Für Sachsen und Württemberg vergl. die Anmerkung zu §. 53. 1.

Digitized by Google

hebungs-Termine von den ständigen Mitgliedern der Ober-Ersatz-Kommission unterzeichnet.

Die Aushändigung der Ersatz-Reserve-Pässe erfolgt im Aufhebungstermine.

Die Ersatz-Reserve-Pässe für die Ueberzähligen sind nach Anordnung der Ober-Ersatz-Kommission so zeitig zur Vollziehung vorzulegen, daß sie den Betreffenden bei ihrer Ueberweisung zur Ersatz-Reserve I. sofort ausgehändigt werden können.

Auf den Ersatz-Reserve-Scheinen I. und den Ersatz-Reserve-Pässen ist der Tag der Aushändigung zu vermerken.

§. 72. 1 ist in Alinea 2 das Wort „spätestens" zu streichen und hinter „übergeführt" einzuschalten:

„Sie sind bei vorhandener Tauglichkeit zum Dienst mit der Waffe, und wenn erforderlich, unter Vertheilung auf eine andere Waffengattung, sämmtlich als Uebungsmannschaften auszuwählen (§. 53. 5)."

§. 72 ist hinzuzufügen:

10. Den als übungspflichtig ausgewählten Ersatz-Reservisten ist bei ihrer Ueberweisung zur Ersatz-Reserve der Gestellungstag für die erste Uebung bekannt zu machen (K. O. §. 15 A. 4).

R. z. R. M. G. Art. I. §. 3. 2 und 3.

Auch ist die unmittelbare Aushändigung von Gestellungs-Ordres an dieselben zu veranlassen oder, wenn dies nicht geschehen kann, ihnen mitzutheilen, daß sie Näheres über Ort und Stunde der Gestellung durch das sie kontrolirende Landwehr-Bezirks-Kommando erfahren werden.

§. 82. 4 ist zu streichen und dafür zu setzen:

Wenn in einzelnen Fällen besondere nicht ausdrücklich vorgesehene Billigkeitsgründe vorliegen, so kann die vorzeitige Entlassung durch das zuständige Kriegsministerium in Gemeinschaft mit der obersten Civil-Verwaltungsbehörde des Heimathsbezirks des Reklamirten genehmigt werden.

R. z. R. M. G. Art. II. §. 53.

§. 83. 1 ist zu streichen „vor Beginn des militärpflichtigen Alters".

§. 83. 4 ist zu streichen, dafür ist zu setzen:

4. Wer bis zum 31. März keinen Meldeschein nachgesucht oder erhalten, beziehungsweise innerhalb der Gültigkeitsdauer eines solchen keinen Gebrauch von demselben gemacht hat, muß — sofern er schon militärpflichtig ist, — bis zur Beendigung des Aushebungsgeschäfts, und sofern er überzählig bleibt, bis zum 1. Februar n. J. zur Disposition der Ober-Ersatz-Kommission verbleiben; es sei denn, daß diese selbst auf Antrag eines Truppen- oder Marinetheils die Genehmigung zur Ertheilung des Meldescheins giebt.

R. z. R. M. G. Art. II. §. 10.

§. 86. 2 ist im Alinea 1 hinter „erreicht" einzuschalten:

„das zwanzigste Lebensjahr aber noch nicht vollendet".

§. 94. 2 ist zuzusetzen:

Die Truppen der Feld-Artillerie und des Trains sind in Orten, wo außerdem Truppen zu Fuß garnisoniren, zur Annahme Einjährig-Freiwilliger nur insoweit verpflichtet, als die Zahl von vier Einjährig-Freiwilligen bei jeder Batterie und Kompagnie nicht überschritten wird.

R. z. R. M. G. Art. II. §. 14.

Schema 3 ist das zweite und dritte Alinea zu streichen und dafür zu setzen:

1. Inhaber tritt mit der Aushändigung dieses Scheines in die Kontrole der . . . . Landwehr-Kompagnie des Landwehr-Bezirks-Kommandos . . . . . .

   Er ist verpflichtet, sich innerhalb 8 Tage nach erfolgter Aushändigung dieses Scheines bei dem Landwehr-Bezirks-Feldwebel in . . . . . anzumelden.

2. Jede Wohnungsveränderung innerhalb des Landwehr-Kompagnie-Bezirks hat er dem Bezirks-Feldwebel innerhalb 14 Tage anzuzeigen. Bei Verlegung des Aufenthalts in einen andern Landwehr-Kompagnie-Bezirk muß er sich vor dem Verziehen beim Bezirks-Feldwebel des bisherigen Aufenthaltsortes ab- und spätestens nach 14 Tagen beim Bezirks-Feldwebel des neuen Aufenthaltsortes anmelden.

   Nach Eintritt einer Mobilmachung sind Veränderungen des Aufenthaltsortes oder der Wohnung innerhalb 48 Stunden zu melden.

3. Wer ins Ausland verzieht, bleibt in der Kontrole derjenigen Landwehr-Kompagnie, welche bei der Ueberweisung zur Ersatz Reserve die Kontrole zu übernehmen hatte.

4. Jede Meldung kann mündlich oder schriftlich geschehen; in beiden Fällen ist dieser Schein dem Bezirks-Feldwebel vorzulegen. Wer sich schriftlich meldet, hat auf die Adresse „Militaria" zu schreiben und den Brief offen oder unter dem Siegel der Orts-Polizei-Behörde einzusenden. Nur solche Briefe sind innerhalb des Deutschen Reichs portofrei. Die portofreie Benutzung der Stadtpost ist ausgeschlossen.

5. Die Meldung wird auf diesem Schein vermerkt. Ist derselbe zufällig nicht vorhanden, so hat die Meldung dennoch zu geschehen und wird dann

Digitized by Google

eine besondere Bescheinigung hierüber ertheilt. Nur wenn die Meldung auf diesem Schein notirt oder eine besondere Bescheinigung über dieselbe vorhanden ist, gilt sie als erfolgt.

6. Inhaber kann ungehindert verreisen, hat jedoch geeignete Vorkehrung zu treffen, daß ihm eine etwaige Gestellungs-Ordre jeder Zeit zugehen kann.
7. Vor Antritt einer Wanderschaft ist dem Bezirks-Feldwebel Meldung zu erstatten. Während der Wanderschaft finden weitere Meldungen nicht statt. Tritt der Ersatz-Reservist jedoch in feste Arbeit an einem Ort, so hat er sich beim Landwehr-Bezirks-Feldwebel dieses Orts, und wenn der Ort außerhalb Deutschlands liegt, bei demjenigen Landwehr-Bezirks-Feldwebel zu melden, in dessen Kontrole er bei seiner Ueberweisung zur Ersatz-Reserve trat.
8. Wer sich der Kontrole entzieht, wird mit Geldstrafe bis zu sechszig Mark oder mit Haft bis zu acht Tagen bestraft. Außerdem kann derselbe unter Verlängerung seiner Dienstpflicht in der Ersatz-Reserve erster Klasse in den nächst jüngeren Jahrgang versetzt werden. Dauert die Kontrol-Entziehung zwei Jahre und darüber, so wird er entsprechend weiter zurückversetzt, jedoch niemals über das vollendete 31. Lebensjahr hinaus.
9. Bei eintretender allgemeiner Mobilmachung haben sich die im Auslande befindlichen Ersatz-Reservisten erster Klasse unverzüglich in das Inland zurückzubegeben, sofern sie nicht von dieser Verpflichtung ausdrücklich befreit worden sind. Die erfolgte Rückkehr ist dem Bezirks-Feldwebel sofort zu melden.
10. Bei Mobilmachungen und bei beginnender Bildung von Ersatz-Truppentheilen müssen die Ersatz-Reservisten erster Klasse der Einberufung sofort Folge leisten. Für den Fall der Zuwiderhandlung werden sie nach dem Militär-Strafgesetz bestraft.
11. Gesuche um Zurückstellung von der Einberufung für das laufende Jahr sind vor Beginn des Ersatz-Geschäfts bei dem Vorstande des Ortes oder der Gemeinde anzubringen.
12. In friedlichen Zeiten bedürfen die Ersatz-Reservisten erster Klasse keiner militärischen Erlaubniß zur Auswanderung. Sie sind jedoch verpflichtet, von ihrer bevorstehenden Auswanderung dem Bezirks-Feldwebel Anzeige zu machen. Wer dieser Verpflichtung nicht nachkommt, wird mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft.
13. Inhaber tritt, wenn er sich nicht der Kontrole entzieht, am 1. Oktober 18 . . zur Ersatz-Reserve zweiter Klasse über und hat sich im Laufe des genannten Monats bei dem Bezirks-Feldwebel zu melden, um auf diesem Schein die Ueberführung zur Ersatz-Reserve zweiter Klasse bescheinigen zu lassen. So lange diese Bescheinigung fehlt, gehört Inhaber zur Ersatz-Reserve erster Klasse.
14. Die Ersatz-Reservisten zweiter Klasse unterliegen in Friedenszeiten keiner militärischen Kontrole. Bei ausbrechendem Kriege können sie im Falle außerordentlichen Bedarfs zur Ergänzung des Heeres verwandt werden.
15. Die Einziehung erfolgt alsdann nach Altersklassen. Die Mannschaften der zur Einziehung gelangenden Altersklassen unterliegen den für Militärpflichtige geltenden Vorschriften. Nach Auflösung der Ersatz-Truppentheile hört die Pflicht zum Diensteintritt für alle Ersatz-Reservisten zweiter Klasse, welche nicht zum aktiven Dienst einberufen, auf.
16. Ersatz-Reservisten, welche durch Konsulatsatteste nachweisen, daß sie in einem außereuropäischen Lande, jedoch mit Ausschluß der Küstenländer des Mittelländischen und Schwarzen Meeres, eine feste Stellung als Kaufleute, Gewerbetreibende u. s. w. erworben haben, können für die Dauer ihres Aufenthalts außerhalb Europas von der Gestellung bei ausbrechendem Kriege befreit werden. Bezügliche Gesuche sind von den Ersatz-Reservisten erster Klasse durch den Bezirks-Feldwebel an das Landwehr-Bezirks-Kommando, von den Ersatz-Reservisten zweiter Klasse an den Civil-Vorsitzenden derjenigen Ersatz-Kommission zu richten, in deren Bezirk die Gesuchsteller sich beim Eintritt in das militärpflichtige Alter zur Stammrolle angemeldet haben.
17. Mit dem vollendeten 31. Lebensjahre erfolgt der Uebertritt zum Landsturm, ohne daß es einer besonderen Verfügung bedarf.
18. Dieser Schein dient Inhaber allen Militär- und Civil-Behörden gegenüber als Ausweis.

Wer denselben verliert, hat sogleich bei dem Bezirks-Feldwebel mündlich oder schriftlich die Ausstellung eines Duplikats zu beantragen und dafür 50 Pfg. zu vergüten.

Schema 3a zu §. 38.

(Nach Art der Militär-Päße in Buchform anzulegen, mit Deckel von der Farbe der Militär-Päße (Anmerkung zu §. 16 der Rekrutirungs-Ordnung), jedoch mit breitem schwarzen Rücken).

(Aufschrift).

Ersatz-Reserve-Paß

des

übungspflichtigen Ersatz-Reservisten

(Waffengattung)

Namen

Jahrgang.

(Inhalt).

Digitized by Google

Der (Stand und Gewerbe) Vor- und Zunamen . . . . . geboren am . . ten . . . . . zu (Ort, Kreis, Regierungsbezirk, Bundesstaat) wird hiermit wegen (hoher Loosnummer, geringer körperlicher Fehler) der Ersatz-Reserve 1. Klasse als (Waffengattung) überwiesen und ist der Einberufung zu Friedensübungen unterworfen. Er hat die Heranziehung zur ersten Uebung zum . . . ten . . . . . zu gewärtigen, steht bis zum vollendeten 31. Lebensjahre unter der Kontrole der Landwehrbehörden und tritt sodann zum Landsturm über, ohne daß es einer besonderen Verfügung bedarf.

1. Inhaber tritt mit der Aushändigung dieses Passes in die Kontrole der . . . . . Landwehr-Kompagnie des Landwehr-Bezirks-Kommandos . . . . . Er ist verpflichtet sich innerhalb 8 Tage nach Aushändigung dieses Passes bei dem Landwehr-Bezirks-Feldwebel in . . . . . zu melden.

2. Jede Wohnungsveränderung innerhalb des Landwehr-Kompagnie-Bezirks hat er dem Bezirks-Feldwebel innerhalb 14 Tage anzuzeigen. Bei Verlegung des Aufenthalts in einen anderen Landwehr-Kompagnie-Bezirk muß er sich vor dem Verziehen beim Bezirks-Feldwebel des bisherigen Aufenthaltsortes ab- und spätestens nach 14 Tagen beim Bezirks-Feldwebel des neuen Aufenthaltsortes anmelden. Nach Eintritt einer Mobilmachung sind Veränderungen des Aufenthaltsortes oder der Wohnung innerhalb 48 Stunden zu melden.

3. Wer ins Ausland verzieht, bleibt in der Kontrole derjenigen Landwehr-Kompagnie, welche bei der Ueberweisung zur Ersatz-Reserve die Kontrole zu übernehmen hatte.

4. Jede Meldung kann mündlich oder schriftlich geschehen; in beiden Fällen ist dieser Paß dem Bezirks-Feldwebel vorzulegen. Wer sich schriftlich meldet, hat auf die Adresse „Militaria" zu schreiben und den Brief offen oder unter dem Siegel der Orts-Polizei-Behörde einzusenden. Nur solche Briefe sind innerhalb des Deutschen Reichs portofrei. Die portofreie Benutzung der Stadtpost ist ausgeschlossen.

5. Die Meldung wird auf diesem Paß vermerkt. Ist derselbe zufällig nicht vorhanden, so hat die Meldung dennoch zu geschehen und wird dann eine besondere Bescheinigung hierüber ertheilt. Nur wenn die Meldung auf diesem Paß notirt oder eine besondere Bescheinigung über dieselbe vorhanden ist, gilt sie als erfolgt.

6. Inhaber kann ungehindert verreisen, hat jedoch geeignete Vorkehrung zu treffen, daß ihm eine etwaige Gestellungs-Ordre jeder Zeit zugehen kann.

7. Vor Antritt einer Wanderschaft ist dem Bezirks-Feldwebel Meldung zu erstatten. Während der Wanderschaft finden weitere Meldungen nicht statt. Tritt der Ersatz-Reservist jedoch in feste Arbeit an einem Ort, so hat er sich beim Landwehr-Bezirks-Feldwebel dieses Orts, und wenn der Ort außerhalb Deutschlands liegt, bei demjenigen Landwehr-Bezirks-Feldwebel zu melden, in dessen Kontrole er bei seiner Ueberweisung zur Ersatz-Reserve trat.

8. Wer sich der Kontrole entzieht, wird mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu 8 Tagen bestraft.

Jeder Einberufung muß sofort Folge geleistet werden, widrigenfalls Bestrafung nach dem Militär-Strafgesetz erfolgt.

9. Der Ersatz Reserve-Paß und die Gestellungs-Ordre sind bei jeder Einberufung mit zur Stelle zu bringen.

10. Mannschaften, welche in einem Beamten-Verhältniß stehen, haben von dem Empfange eines Einberufungsbefehls ihrer vorgesetzten Behörde Meldung zu machen.

11. Inhaber ist im Frieden zur Theilnahme an 4 Uebungen verpflichtet, insofern er nicht ausdrücklich hiervon entbunden worden ist. Ist ihm 14 Tage nach dem voreingetragenen Gestellungstage zur ersten Uebung ein Einberufungsbefehl noch nicht zugegangen, so hat er dies seinem Landwehr-Bezirks-Feldwebel anzuzeigen.

12. Uebungspflichtigen Ersatz-Reservisten steht, sofern sie im Besitze des Berechtigungsscheins zum einjährig-freiwilligen Dienst sind, oder die entsprechende wissenschaftliche Befähigung durch Schulzeugnisse nachzuweisen vermögen und, wenn sie sich während ihrer Dienstzeit selbst verpflegen, bekleiden und ausrüsten, für die erste Uebung unter denjenigen Truppentheilen die Wahl frei, welchen für das betreffende Jahr die Ausbildung von Ersatz-Reserven übertragen worden ist. Macht Inhaber auf diese Vergünstigung Anspruch, so hat derselbe spätestens innerhalb 14 Tage nach seiner Ueberweisung zur Ersatz-Reserve:

a) seinen Ersatz-Reserve-Paß,
b) ein polizeilich beglaubigtes Attest über seine eigene bezw. die Bereitwilligkeit und Fähigkeit seines Vaters oder Vormundes zur Tragung der Kosten für die Bekleidung, Ausrüstung und Verpflegung während der ersten Uebung,
c) ein durch die Polizei-Obrigkeit ausgestelltes Unbescholtenheits Zeugniß,
d) den Berechtigungsschein zum einjährig-freiwilligen Dienst bezw. das den Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst führende Schulzeugniß dem Landwehr-Bezirks-Kommando seines Aufenthaltsortes einzureichen.

13. Die ertheilte Vergünstigung der Wahl des Truppentheils hat nur für das Kalenderjahr, in welchem die Ueberweisung zur Ersatz Reserve erfolgt ist, Gültigkeit.

14. Die Meldung beim Truppentheil hat innerhalb 8 Tage nach Wiederaushändigung des Ersatz-Reserve-Passes mündlich oder schriftlich stattzufinden und gilt als Gestellungstag nunmehr der Tag, zu welchem seitens des Truppentheils die Annahme erfolgt ist.

Verspätete Anträge, sowohl um die Ertheilung der Berechtigung zur freien Wahl des Truppentheils, als auch um Annahme bei einem solchen, werden grundsätzlich abgewiesen.

15. Zurückstellungen von der ersten Uebung sind grundsätzlich unzulässig. Wer auf Grund häuslicher, amtlicher oder gewerblicher Verhältnisse den Aufschub des Gestellungstages zur ersten Uebung oder wer in gleicher Veranlassung die Zurückstellung von einer

Digitized by Google

weiteren Uebung auf das folgende Jahr wünscht, hat unter Vorlage einer obrigkeitlichen Bescheinigung sein Gesuch dem Bezirks-Feldwebel vorzutragen.

Erhält er vor Anfang der Uebung keinen Bescheid, so muß er sich dennoch stellen.

16. Gesuche um Zurückstellung von der Einberufung im Mobilmachungsfalle und bei der Bildung von Ersatz-Truppentheilen für das laufende Jahr sind vor Beginn des Ersatz-Geschäfts bei dem Vorsteher des Orts oder der Gemeinde anzubringen.

17. Uebungspflichtige Ersatz-Reservisten, welche nach außereuropäischen Ländern, jedoch mit Ausschluß der Küstenländer des Mittelländischen und Schwarzen Meeres, gehen wollen, können im Frieden, sofern dieselben ihre erste Uebung schon abgeleistet haben, von der Theilnahme an ferneren Uebungen auf 2 Jahre entbunden werden.

Weisen dieselben demnächst durch Konsulatsatteste nach, daß sie sich in einem der erwähnten Länder eine feste Stellung als Kaufmann, Gewerbetreibender ꝛc. erworben haben, so kann die Dispensation von den Uebungen unter gleichzeitiger Entbindung von der Rückkehr im Falle einer Mobilmachung bis zur Entlassung aus der Ersatz-Reserve verlängert werden.

Bezügliche Gesuche sind durch Vermittelung der Landwehr-Bezirks-Feldwebel an das kontrolirende Landwehr-Bezirks-Kommando zu richten.

18. Bei eintretender allgemeiner Mobilmachung haben sich die im Auslande befindlichen Ersatz-Reservisten unverzüglich in das Inland zurückzubegeben, sofern sie nicht von dieser Verpflichtung ausdrücklich befreit worden sind. Die erfolgte Rückkehr ist bei dem Bezirks-Feldwebel, in dessen Kontrole sie stehen oder bei demjenigen der nächsten Landwehr-Kompagnie sofort zu melden.

19. Dieser Paß dient Inhaber allen Militär- und Civilbehörden gegenüber als Ausweis.

Wer denselben verliert hat sogleich bei dem Bezirks-Feldwebel mündlich oder schriftlich die Ausstellung eines Duplikats zu beantragen und dafür 50 Pf. zu vergüten.

Ort, den . . . ten . . . . . 18 . .

. . . . Ober-Ersatz Kommission

im Bezirk der . . . ten Infanterie-Brigade.

Der Militär-Vorsitzende. Der Civil-Vorsitzende.

(L. S.)

Kommando-Behörde, welche Zusätze einträgt. Datum.	Zusätze zu den Personal-Notizen.
	(Strafen, Uebungen und Einberufungen, Führung ꝛc.)

Meldungen ꝛc.

Schema 7. Anmerkung 2 ist hinter „Waffengattung" zu setzen „und Uebungspflichtigkeit".

Schema 13. Die Anmerkung erhält folgenden Zusatz:

Die als übungspflichtig bezeichneten Ersatz-Reservisten 1. Klasse sind mit rothen Zahlen über den schwarzen Zahlen in der Rubrik 13 derart zu verzeichnen, daß sie in letzteren mit enthalten sind.

Zweiter Theil.

Kontrol-Ordnung.

Im §. 5. ² ist einzuschalten vor C:

c) die zu den Friedensübungen einberufenen Ersatz-Reservisten 1. Klasse von dem Tage, zu welchem sie einberufen sind, bis zum Ablauf des Tages ihrer Entlassung aus dem aktiven Dienst.

Vor dem letzten Alinea ist zuzusetzen:

R. z. R. M. G. Art. I. §. 3. ².

Im §. 10. ³ Alinea 2 ist „erfolgtem Umzuge" zu streichen und dafür zu setzen:

„erfolgter Abmeldung".

Im §. 11. ⁴ ist im 1. Alinea zu streichen „in der Regel", desgleichen das 2. Alinea zu streichen und dafür zu setzen:

Zu ersteren werden die Mannschaften der Landwehr herangezogen.

Landwehr-Mannschaften, welche im Herbst zum Landsturm übergeführt werden (E. O. §. 12. ⁴) sind behufs Beorderung zu den Herbst-Kontrol-Versammlungen von den Frühjahrs-Kontrol-Versammlungen des betreffenden Jahres entbunden.

R. M. G. §. 62. R. z. R. M. G. Art. I. §. 4.

§. 12. ¹ ist hinzuzusetzen:

Reservisten, welche bei den Frühjahrs-Kontrol-Versammlungen zur Landwehr versetzt werden, sind nach den Herbst-Kontrol-Versammlungen des vorangegangenen Jahres zu Uebungen in der Reserve nicht mehr heranzuziehen.

§. 12. ² ist hinzuzusetzen:

Landwehr-Mannschaften, welche bei den Frühjahrs-Kontrol-Versammlungen zum Landsturm übergeführt werden, sind nach der Herbst-Kontrol-Versammlung des vorangehenden Jahres zu Uebungen nicht mehr heranzuziehen.

§. 13. ⁷ als Alinea 4 und 5 einzuschalten:

Obige Vergünstigungen kommen nach ausgesprochener Mobilmachung auch denjenigen in ihren Civilstellungen abkömmlichen Reichs- und Staatsbeamten zu gute, welche sich freiwillig in das Heer aufnehmen lassen.

Die näheren Bestimmungen bleiben den einzelnen Bundesregierungen überlassen.

R. M. G. §. 66. R. z. R. M. G. Art. II. §. 66.

Digitized by Google

§. 15. 1 Alinea 3 ist hinter „Reichs-Militär-Gesetzes" zu setzen:
„und im Art. I. §. 3. 8 des Gesetzes, betreffend Ergänzungen und Aenderungen zu demselben, vom 6. Mai 1880".

Im §. 15. 8 ist Alinea 1 zu streichen, dafür zu setzen:

Mit Aushändigung des Ersatz-Reserve-Scheins oder des Ersatz-Reserve-Passes treten die Ersatz-Reservisten erster Klasse in die Kontrole derjenigen Landwehr-Kompagnie, in deren Bezirk ihr Aufenthaltsort zur Zeit der Ueberweisung zur Ersatz-Reserve liegt. Sie haben sich innerhalb 8 Tage nach erfolgter Aushändigung bei dem Landwehr-Bezirks-Feldwebel dieser Kompagnie unter Vorlegung ihres Ersatz-Reserve-Scheins oder Ersatz-Reserve-Passes mündlich oder schriftlich zu melden.

Hinter dem §. 15 ist als §. 15 A. ein besonderer Paragraph einzuschalten.

§. 15 A. Uebungen der Ersatz-Reservisten 1. Klasse und besondere Dienstverhältnisse dieser Uebungspflichtigen.

1. Jeder übungspflichtige Ersatz-Reservist 1. Klasse (E. O. §. 38. 4) ist zur Theilnahme an 4 Uebungen verpflichtet, von welchen die erste eine Dauer von 10, die zweite eine Dauer von 4 und die beiden letzten eine Dauer von je 2 Wochen nicht überschreiten sollen.
2. Jede Einberufung zum Dienst im Heere (E. O. §. 13. 1 und 8) zählt für eine Uebung, und zwar als diejenige, deren Dauer der im aktiven Heere abgeleisteten Dienstzeit am nächsten kommt.
3. Die Jahreszeit, in welcher die Uebungen stattfinden sollen, wird zwischen Militär- und Civilbehörden unter Berücksichtigung der bürgerlichen Interessen vereinbart.

   Schifffahrt treibende Mannschaften sollen zu Uebungen im Sommer nicht eingezogen werden.

   N. z. R. M. G. Art. I. §. 3. 3, 6 und 7.
4. Der Gestellungstag wird durch die Militärbehörde festgesetzt.

   Soweit die erste Uebung der Ersatz-Reservisten in Betracht kommt, muß die Festsetzung des Gestellungstages und die Mittheilung desselben an die Ober-Ersatz-Kommissionen so zeitig erfolgt sein, daß derselbe schon den wegen hoher Loosnummer als übungspflichtig der Ersatz-Reserve 1. Klasse überwiesenen Mannschaften rechtzeitig (E. O. §. 72. 4 u. 10) bekannt gegeben werden kann.
5. Erfolgt die Einberufung zur 1. Uebung zu einem späteren als dem den Ersatz-Reservisten bei ihrer Ueberweisung zur Ersatz-Reserve bekannt gegebenen Termin, so kommt die Zwischenzeit auf die Dauer der Uebung in Anrechnung.

   Letztere Bestimmung findet keine Anwendung, wenn die spätere Einberufung auf Ansuchen der Uebungspflichtigen, oder wenn mit dem Einvernehmen der Civil-Verwaltung im Interesse der Uebungspflichtigen eine Verschiebung des Termins der Einberufung erfolgt.
6. Die Uebungspflicht erlischt, wenn die ausgewählten Mannschaften innerhalb vierwöchentlicher Frist, nach dem ihnen bekannt gegebenen Gestellungstage zur 1. Uebung nicht einberufen sind.

   Ist der Gestellungstag auf Ansuchen des Uebungspflichtigen oder mit dem Einvernehmen der Civilverwaltung im Interesse des Uebungspflichtigen verschoben worden, so ist für dies Erlöschen der Uebungspflicht statt des vorbezeichneten Gestellungstages der verschobene Gestellungstag maßgebend.

   N. z. R. M. G. Art. I. §. 3. 8 und 9.

   Letztere Bestimmung greift Platz, sofern durch Verziehen Uebungspflichtiger in andere Kontrol-Bezirke, oder die Wahl des Truppentheils seitens des Uebungspflichtigen (§. 15 A. 10) die Aenderung des Gestellungstages bedingt ist.
7. Zurückstellungen von der ersten Uebung auf das folgende Etatsjahr sind grundsätzlich unzulässig.

   Zurückstellungen von wiederholten Uebungen auf Grund häuslicher, gewerblicher oder amtlicher Verhältnisse, oder wenn übungspflichtige Ersatz-Reservisten nach außereuropäischen Ländern, jedoch mit Ausschluß der Küstenländer des Mittelländischen und Schwarzen Meeres gehen wollen, können durch die Landwehr-Bezirks Kommandos ertheilt werden.

   Im übrigen vergl. §. 15. 8.

   N. z. R. M. G. Art. I. §. 3. 6.
8. Während ihrer Zurückstellung hinter den letzten Jahrgang der Ersatz-Reserve sind Ersatz-Reservisten zu Uebungen nicht heranzuziehen.
9. Ersatz-Reservisten 1. Klasse, welche auf Grund der Ordination oder der Priesterweihe in den geistlichen Stand eintreten, sind aus der Kategorie der Uebungspflichtigen zu streichen.

   Das gleiche Verfahren tritt ein, sobald Ersatz-Reservisten als Volksschullehrer an-

Digitized by Google

gestellt werden, oder als Kandidaten des Volksschulamts ihre Befähigung für das Schulamt in vorschriftsmäßiger Prüfung nachgewiesen haben.

10. Jungen Leuten von Bildung, welche sich während ihrer Dienstzeit selbst bekleiden, ausrüsten und verpflegen, und welche die gewonnenen Kenntnisse in dem vorschriftsmäßigen Umfange dargelegt haben, steht für die erste Uebung unter denjenigen Truppentheilen die Wahl frei, welchen für das betreffende (Kalender-) Jahr die Ausbildung von Ersatz-Reserven übertragen worden ist.

N. z. R. M. G. Art. I. §. 3. 4.

11. Die bezüglichen Gesuche sind unter Beifügung folgender Papiere
   a) des Ersatz-Reserve-Passes,
   b) eines polizeilich beglaubigten Attestes über die Bereitwilligkeit und Fähigkeit des Ersatz-Reservisten bezw. seines Vaters oder Vormundes zur Tragung der Kosten für die Bekleidung, Ausrüstung und Verpflegung während der ersten Uebung,
   c) eines durch die Polizei-Obrigkeit ausgestellten Unbescholtenheits-Zeugnisses,

spätestens 14 Tage nach der Ueberweisung zur Ersatz-Reserve dem Landwehr-Bezirks-Kommando einzusenden.

Auch ist die wissenschaftliche Befähigung entweder durch Vorlage eines Berechtigungsscheins zum einjährig-freiwilligen Dienst nachzuweisen, oder durch Vorlage eines den Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung zum einjährig-freiwilligen Dienst führenden Schulzeugnisses.

12. Die Prüfung der vorgelegten Papiere erfolgt durch den Landwehr-Bezirks-Kommandeur nach Maßgabe der im §. 90 der E. O. niedergelegten Grundsätze, und ertheilt derselbe, sofern er kein Bedenken hat, unter Eintragung auf den Ersatz-Reserve-Schein die nur für das Kalenderjahr der Ueberweisung zulässige Berechtigung. Auf Beschwerden gegen den ablehnenden Bescheid des Landwehr-Bezirks-Kommandeurs entscheidet die Ober-Ersatz-Kommission. E. O. §. 2. 4.

Der Tag der Wiederaushändigung des Ersatz-Reserve-Passes ist auf demselben zu vermerken.

13. Uebungspflichtige Ersatz-Reservisten unterstehen in Bezug auf Auswanderungs-Erlaubniß, Entlassung aus der Staatsangehörigkeit, Befolgung des Einberufungsbefehls sowie als Angehörige des aktiven Heeres während einer Uebung den für Reservisten und Wehrleute geltenden Vorschriften (§. 7. 11 und 14).

N. z. R. M. G. Art. I. §. 3. 8.

Die Einberufung für die erste Uebung ist mit Aushändigung des Ersatz-Reserve-Passes als erfolgt anzusehen, in anderen Fällen gilt dieselbe als erfolgt, nachdem die Gestellungs-Ordre ausgehändigt, oder eine öffentliche Aufforderung zur Gestellung ergangen ist.

§. 23. 3 und 4 ist zu streichen und dafür zu setzen:

3. Die Zurückstellung des zum Waffendienst nicht heranzuziehenden Eisenbahn-Personals ist im Oktober j. J. unter Uebersendung einer „Namen, Militär-Charge, Waffengattung, Jahresklasse und Aufenthaltsort" angebenden Gesammt-Liste und einer Bescheinigung über die Anstellung im Eisenbahndienst für jeden einzelnen nach Schema C, durch die Bahnverwaltungen bei den Landwehr-Bezirks-Kommandos zu beantragen. Schema C.

4. Die verfügte Zurückstellung wird auf dieser Bescheinigung vermerkt und hat bis zum 1. Dezember des nächsten Jahres Gültigkeit.

Die Bescheinigung geht demnächst an die Bahnverwaltung zurück.

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. O.
Druck der Königlichen Hofbuchdruckerei Trowitzsch u. Sohn in Frankfurt a. O.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 59. Ausgegeben Mittwoch den 10. November. 1880.

Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. October 1878.

872. Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die in der sozialdemokratischen Genossenschafts-Buchdruckerei „Freiheit“ zu London, W. 101. Great Titchfield Street, Oxford Street, gedruckte nichtperiodische Druckschrift: „Taktik“ contra „Freiheit“. Ein Wort zum Angriff und zur Abwehr, den deutschen Sozialisten zu Nutz, ihren Verführern zum Trutz. Von Joh. Most, nach §. 11 des gedachten Gesetzes Seitens der unterzeichneten Landespolizeibehörde verboten worden ist.

Berlin den 6. November 1880.

Königliches Polizei-Präsidium. von Madai.

873. Auf Grund der §§. 11 und 12 des Reichs-Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird die vom 19. Oktober 1880 datirte, von dem Lackfabrikanten Heinrich Dietz verfaßte und im Verlag von Heinrich Dietz in Leipzig erschienene nichtperiodische Druckschrift: „Zur Besprechung vor den Wahlen“ von der unterzeichneten Landespolizeibehörde hierdurch verboten. Breslau den 4. November 1880.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern. Sack.

874. Auf Grund der §§. 11 und 12 des rubricirten Gesetzes wird die Druckschrift: „Nieder mit den Juden!“ ꝛc. von Philoleth, Druck und Verlag von C. Ulrich in Offenbach, verboten.

Offenbach den 1. November 1880.

Großherzogliches Kreisamt Offenbach.
von Marquard.

875. Die unterzeichnete Königliche Kreishauptmannschaft hat auf Grund von §. 11 und §. 12 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 die Nummer 255 der periodischen Druckschrift „Crimmitschau-Meeraner Tagespost“ vom 2. November dieses Jahres verboten und dieses Verbot auch auf das fernere Erscheinen der genannten Zeitschrift erstreckt.

Zwickau den 5. November 1880.

Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft. Dr. Hübel.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserl. und Königl. Centralbehörden.

876. In dem unserer Bekanntmachung vom 16ten v. Mts. (Amtsbl. vom 29. September d. J. Nr. 51 S. 255) — betreffend die zur baaren Einlösung am 1. April 1881 gekündigten Schuldverschreibungen der Staats-Anleihen vom Jahre 1850, 1852 und 1853 — beigegebenen Nummern-Verzeichnisse muß es bei den Schuldverschreibungen der Anleihe von 1852 Lit. D. zu 100 Thlr. anstatt Nr. 6238 und 6242 heißen Nr. 6238 bis 6242.

Berlin den 27. October 1880.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

877. **Polizei-Verordnung.** — Auf Grund des §. 11 der Allerhöchsten Verordnung vom 20. September 1867 über die Polizei-Verwaltung in den neu erworbenen Landestheilen wird zum Schutze der Fischzucht für den hiesigen Bezirk verordnet, was folgt:

§. 1. Die Müller dürfen die Mühlgräben zu keiner Zeit abschlagen, ohne zuvor dem Ortsvorstande mindestens dreimal vier und zwanzig Stunden vor dem Beginne des Wasserablassens hiervon Anzeige gemacht zu haben, damit dieser den betreffenden Fischereiberechtigten rechtzeitig Nachricht geben kann.

§. 2. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des §. 1 dieser Polizei-Verordnung werden mit einer Geldstrafe von 10 bis 24 Mark, bei Zahlungsunfähigkeit mit entsprechender Haft geahndet.

§. 3. Diese Polizei-Verordnung tritt mit dem 1. Januar k. J. in Kraft.

Cassel den 8. November 1880.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

878. Die neuen Coupons zu dem vormals Herzoglich Nassauischen 4 %igen Staatsanlehen von 4 000 000 fl. d. d. 29. November 1858 Ser. IV. Nr. 1—8 nebst Talons werden vom 2. Januar 1881 ab bei dem Bankhause der Herren M. A. von Rothschild & Söhne zu Frankfurt a/M. ausgereicht werden.

Es können diese Coupons auch durch die Königlichen Regierungs-Hauptkassen und die Königlichen Bezirks-Hauptkassen zu Hannover, Lüneburg und Osnabrück bezogen werden.

Wer die Coupons durch eine dieser Kassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen.

Das eine Verzeichniß wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Ausreichung der neuen Coupons wieder abzuliefern.

Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den genannten Provinzialkassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf

Digitized by Google

es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die alten Couponsanweisungen abhanden gekommen sind, in diesem Falle sind die betreffenden Documente an das Königliche Regierungs-Präsidium in Wiesbaden mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die entstehenden Portokosten haben die Empfänger der neuen Coupons zu tragen.

Wiesbaden den 25. October 1880.

Der Regierungs-Präsident v. Wurmb.

879. Jeder Landbriefträger führt auf seinem Bestellgange ein Annahmebuch mit sich, in welches er die von ihm angenommenen Sendungen mit Werthangabe, Einschreibsendungen, Postanweisungen, gewöhnlichen Packete und Nachnahmesendungen einzutragen hat. Will der Auslieferer die Eintragung selbst bewirken, so hat der Landbriefträger demselben das Buch vorzulegen. Bei der Eintragung des Gegenstandes durch den Landbriefträger muß dem Absender auf Verlangen durch Vorlegung des Buches die Ueberzeugung von der stattgehabten Eintragung gewährt werden.

Cassel den 3. November 1880.

Der Kaiserl. Ober-Postdirector, Geh. Postrath Wahl.

Bekanntmachungen communalständ. Behörden.

880. Wir veröffentlichen in der Anlage das Verzeichniß der in Folge diesseitiger Kündigung fällig gewordenen und noch rückständigen Schuldverschreibungen der Landeskreditkasse, und fordern deren Inhaber zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes wiederholt zu deren schleunigster Einreichung auf, mit dem Bemerken, daß eine Verzinsung über den Fälligkeitstermin hinaus gesetzlich nicht zulässig ist, und daß bei später eintretender Auszahlung der Betrag der inzwischen fällig gewordenen fehlenden Coupons am Capital gekürzt werden muß. Cassel am 4. November 1880.

Die Direction der Landeskreditkasse.

Vacanzen.

881. Die Pfarrstelle zu Kirchhanna, in der Classe Wilhelmshöhe, ist in Folge Ablebens ihres bisherigen Inhabers erledigt.

Geeignete Bewerber um dieselbe haben ihre Meldungsgesuche, unter Beifügung eines Zeugnisses ihres Classenvorstandes, binnen 4 Wochen anher einzureichen.

Cassel den 3. November 1880.

Königliches Consistorium. Schmidt.

882. Gesucht wird zum Eintritt auf Ostern für den städtischen Töchterschulorganismus ein wissenschaftlicher Lehrer mit der Facultas in Religion, Deutsch, Geschichte und Französisch, oder ein pro rectoratu geprüfter resp. noch zu prüfender Theolog mit einem jährlichen Anfangsgehalte von 2400 Mark.

Cassel am 15. October 1880.

Die Stadtschul-Deputation.

883. Bewerber um die am 1. Januar 1881 zur Erledigung kommende israelitische Lehrer- und Vorsängerstelle zu Rabolvshausen, Kreises Homberg, mit welcher ein jährliches Gehalt von 750 Mark, 90 Mark Feuerungs-Entschädigung und freie Wohnung verbunden ist, werden aufgefordert, ihre Meldungsgesuche nebst Zeugnissen innerhalb drei Wochen hierher einzusenden. Cassel am 29. October 1880.

Vorsteheramt der Israeliten.

884. Bewerber um die neu errichtete Schulstelle zu Escher, mit welcher ein Diensteinkommen von 750 Mk. nebst freier Wohnung und 90 Mk. Feuerungs-Entschädigung verbunden ist, wollen ihre mit den nöthigen Zeugnissen versehenen Gesuche binnen 3 Wochen bei dem Herrn Lokal-Schul-Inspector, Pfarrer Aßmann zu Hattendorf, einreichen.

Rinteln am 5. November 1880.

Der Königliche Landrath Kröger.

Personal-Chronik.

Die Vertretung des Landraths Schreiber zu Marburg während der Landtagssession ist dem Regierungs-Referendar Krekeler übertragen worden.

Der Rechtscandidat Leo Pomme ist zum Referendar und die bisherigen interimistischen Gerichtsvollzieher Kämmerling, Scheid, Doetsch, Schoenewald, Rüttgers, Pleus und Günther sind zu etatsmäßigen Gerichtsvollziehern bei den Amtsgerichten in bezw. Oberaula, Wetter, Schwarzenfels, Wolfhagen, Beckerhagen, Schenklengsfeld und Birstein ernannt worden.

Der Gerichtsschreiber, Secretair Siebolt in Battenberg ist mit Pension in den Ruhestand versetzt worden.

Der Katasterfupernumerar Scherer ist nach Arnsberg versetzt.

Zum Stellvertreter des Standesbeamten in Rodenberg ist der Vicebürgermeister Nolte daselbst, zum Stellvertreter des Standesbeamten in Wohra der pensionirte Förster Schenk daselbst ernannt worden.

Der bisherige Pfarrer zu Kirchlotheim, Carl Georg Christian Wilhelm Philipp Uhrhan, ist zum lutherischen Pfarrer in Trusen, Inspectur Schmalkalden bestellt worden.

Der bisherige Pfarrverweser zu Iba, Wilhelm Heinrich Weckesser, ist zum Pfarrer in Sipperhausen, Classe Homberg, bestellt worden.

Der bisherige Pfarrer zu Obergeis, Ernst Friedrich Gerlach, ist zum Pfarrer in Niederaula, Inspectur Hersfeld, bestellt worden.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 90.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 15 Reichspfennig. — Belagsblätter für ½ und ¼ Bogen 5 und für ⅛ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 60. Ausgegeben Mittwoch den 17. November. 1880.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Die Nummer 22 des Reichs-Gesetzblatts, welche vom 13. November 1880 ab in Berlin zur Versendung gelangte, enthält unter

Nr. 1396 die Bekanntmachung, betreffend Abänderung der Uebergangsabgabe für Branntwein und Einführung einer Steuerrückvergütung für solchen in Bayern. Vom 9. November 1880; und unter

Nr. 1397 die Bekanntmachung, betreffend die Uebergangsabgabe und die Steuerrückvergütung für Branntwein in Baden. Vom 9. November 1880.

Inhalt der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Die Nummer 34 der Gesetz-Sammlung, welche vom 11. November 1880 ab in Berlin zur Versendung gelangte, enthält unter

Nr. 8740 die Verordnung über Abänderung der Verordnung, betreffend die Bildung der Amtsgerichtsbezirke vom 5. Juli 1879 (Gesetz-Samml. S. 393). Vom 27. October 1880.

Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. October 1878.

885. Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die in der Schweizerischen Vereins-Buchdruckerei Zürich-Hottingen gedruckte und im Verlage des „Sozialdemokrat", Zentralorgan der deutschen Sozialdemokratie, A. Herter, Industriehalle, Riesbach-Zürich (Schweiz) im Jahre 1880 erschienene zweite, vermehrte Auflage der nichtperiodischen Druckschrift: „Stieber's Verdruß. Geheimschrift zur Sicherung des Briefverkehrs in und mit Deutschland und andern Ländern, in denen die Reaktion ihr Wesen treibt", nach §. 11 des gedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten worden ist.

Berlin den 12. November 1880.

Königliches Polizei-Präsidium. von Madai.

886. Auf Grund der §§. 11 und 12 des Reichs-Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 sind die Nummern 40 und 42 des Wochenblatts der New-Yorker Volkszeitung vom 2. und 16. Oktober 1880 von der unterzeichneten Landespolizeibehörde verboten worden. Cassel den 10. November 1880.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.
Kühne.

887. Auf Grund des §. 11 des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878 gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie wurde von der unterfertigten Landespolizeibehörde das in der Schweizerischen Vereins-Buchdruckerei Hottingen-Zürich als Separatabdruck aus dem „Sozialdemokrat" hergestellte Flugblatt mit der Ueberschrift „Die Schandwirthschaft im Reich" und dem Datum „Deutschland im November 1880" verboten.

Ansbach den 14. November 1880.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern. Frhr. von Herman.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

888. Das Königliche Kammergericht hat in einer Strafsache gegen einen Wildhändler in der Revisions-Instanz mittelst Erkenntnisses vom 10. September d. Js. den Grundsatz ausgesprochen, daß der §. 7 des Gesetzes vom 26. Februar 1870, betreffend die Schonzeiten des Wildes (G. S. S. 120 ff.), das Feilhalten von Wild während der für solches an dem Orte des Feilhaltens geltenden Schonzeit absolut und ohne Rücksicht auf das in dieser Hinsicht an dem Orte der Erlegung geltende Recht hat untersagen wollen.

Berlin den 20. October 1880.

Der Minister des Innern. In Vertr.: Starke.

Der vorstehende Erlaß vom 20. October c. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cassel den 11. November 1880.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

889. Am 1. December l. J. findet nach dem Beschlusse des Bundesraths eine Volkszählung im Deutschen Reiche Statt, und zwar nach der bereits bei früheren Volkszählungen zur Anwendung gekommenen Zählkartenmethode. Eine Gewerbezählung wird mit dieser Bevölkerungsaufnahme nicht verbunden werden, im Uebrigen aber das Verfahren, das bei der im Jahre 1875 stattgehabten Zählung sich bewährt hat, wiederum im Wesentlichen eingehalten werden.

Dem zufolge macht die den Ortsbehörden übertragene Leitung des Zählgeschäfts eine Mitwirkung von Zählern aus den selbstständigen Ortseinwohnern erforderlich, denen die Austheilung, die Controle der Ausfüllung und die Wiedereinsammlung der Zählkarten obliegt. Wir dürfen wohl die Erwartung aussprechen, daß die Bewohner unseres Bezirks durch genaue und sorgfältige Beantwortung der einzelnen Fragen der Zählkarten zur Erzielung eines zuverlässigen Resultats

Digitized by Google

dieser Zählung ihrer Seits gern mitwirken und ihren Mitbürgern, welche sich der mühevollen Aufgabe der Beaufsichtigung des Zählgeschäfts unterziehen, in jeder Weise die erforderliche Unterstützung gewähren. Auf dies Entgegenkommen können wir wohl um so sicherer rechnen, wenn die Wichtigkeit, welche die von 5 zu 5 Jahren sich wiederholenden Volkszählungen für die Staats- und Gemeindeverwaltung wie für die Förderung wissenschaftlicher und gemeinnütziger Zwecke haben, gehörig gewürdigt und beachtet wird.

Cassel den 15. November 1880.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

890. Der Frankaturzwang für Kartoffeln-Transporte in den Wintermonaten wird bezüglich des Localverkehres im diesseitigen Verwaltungsbezirke unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufes aufgehoben.

Hannover den 3. November 1880.

Königliche Eisenbahn-Direction.

891. Nachdem eine neue steueramtliche Vermessung für den Gemeinde- und Gutsbezirk Binsförth und Gemeindebezirk Malsfeld vollendet und Seitens der Katasterbehörde dem Amtsgerichte davon Kenntniß gegeben ist, wird hierdurch unter Bezugnahme auf §. 38 — Einführungs-Gesetz vom 29. Mai 1873 — öffentlich bekannt gemacht, daß die Flurbuchsabschriften

1) vom Gemeindebezirk Binsförth hinsichtlich folgender Parzellen, als: Blatt 1 Nr. 1 und 4, Blatt 2 Nr. 13. 38. 40 u. 134, Blatt 3 Nr. 12, Blatt 5 Nr. 1 bis 69/49, Blatt 6 Nr. 1 bis 115;
2) vom Gutsbezirk Binsförth hinsichtlich folgender Parzellen, als: Blatt 1 Nr. 15, Blatt 5 Nr. 9. 10. 50/14. 45, Blatt 8 Nr. 1 bis 5, Blatt 10 Nr. 20 und 21;
3) vom Gemeindebezirk Malsfeld hinsichtlich folgender Parzellen, als: Blatt 1 Nr. 68. 69. 70 bis 95. 98 bis 109. 114 bis 122, Blatt 2 Nr. 62 bis 93. 95 bis 104. 106. 107. 108. 110. 113. 114. Nr. 115. 118 und 119. 122 und 123, Blatt 4 Nr. 75. 78. 80. 82. 84 bis 95. 98. 99. 100. 103. 105. 106. 108 bis 112. 114 bis 122. 223/179, Blatt 5 Nr. 2 bis 99. 133/104 bis 117. 123, Blatt 6 Nr. 1 bis 88/67 und 81/70. 82/70, Blatt 8 Nr. 49. 151. 152. 153 u. 162, im Lokale des unterzeichneten Amtsgerichts;
4) die dazu gehörigen Karten im Lokale des Königlichen Katasteramts zu Melsungen

zur Einsicht der Betheiligten seit heute offengelegt sind.

Die Einsichtsnahme kann täglich — Sonn- und Festtage ausgenommen — Vormittags 9 bis 12 Uhr und Nachmittags 3 bis 6 Uhr erfolgen.

Diejenigen, welche die Ergebnisse der Vermessung bezüglich der Grenzen und der neu katastrirten Grundstücke in den gerichtlichen Büchern anfechten wollen, haben dieses im Wege der Berichtigungsklage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer zu bewirken, auch Vormerkung der geltend gemachten Ansprüche zu verlangen.

Dieses muß jedoch binnen acht Wochen, von demjenigen Tage an gerechnet, an welchem diese Bekanntmachung zum ersten Male im Amtsblatt erscheint, geschehen. Nach Ablauf dieser Frist bestimmen sich die Grenzen der gedachten Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuch gewahrt sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung.

Melsungen den 23. October 1880.

Königliches Amtsgericht. Bernhardi.

892. Nachdem eine neue steueramtliche Vermessung für die Oberförsterei Mengsberg vollendet und Seitens der Katasterbehörde dem Amtsgericht davon Kenntniß gegeben ist, wird hierdurch unter Bezugnahme auf §. 38 des Einführungs-Gesetzes vom 29. Mai 1873 öffentlich bekannt gemacht, daß

1) die Flurbuchsabschrift und Gebäudesteuerrolle in dem Lokal des unterzeichneten Gerichts;
2) die dazu gehörigen Karten im Lokal des Königlichen Katasteramts hier

zur Einsicht der Betheiligten seit heute offengelegt sind.

Die Einsichtnahme kann täglich — Sonn- und Festtage ausgenommen — Vormittags von 9 bis 12 und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr erfolgen.

Diejenigen, welche die Ergebnisse der Vermessung bezüglich der Grenzen und der Bezeichnung der neu kartirten Grundstücke in den gerichtlichen Büchern anfechten wollen, haben dieses im Wege der Berichtigungsklage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer zu bewirken, auch Vormerkung der geltend gemachten Ansprüche zu verlangen.

Dieses muß jedoch binnen acht Wochen, von demjenigen Tage an gerechnet, an welchem diese Bekanntmachung zum ersten Mal im Amtsblatt erscheint, geschehen. Nach Ablauf der Frist bestimmen sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuch gewahrt sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung.

Kirchhain am 27. September 1880.

Königliches Amtsgericht. Hellbach.

Bekanntmachungen communalständischer Behörden.

893. Der unterzeichnete durch Verfügung Königlichen Oberpräsidiums bestellte Bezirksausschuß für die demnächstige Wahl dreier ritterschaftlicher Abgeordneten zum Communallandtage des Regierungsbezirks Cassel bringt nachstehend das Verzeichniß der zu der bezeichneten Wahl berechtigten Personen zur öffentlichen Kenntniß. Einwendungen gegen dasselbe wegen Nichtaufnahme berechtigter oder wegen Aufnahme nichtberechtigter Personen sind binnen vierzehn Tagen präclusiver Frist, vom Tage der Veröffentlichung im Amtsblatte an gerechnet, bei dem unterzeichneten Bezirksausschusse anzubringen.

Digitized by Google

Die Wahlberechtigung setzt voraus mindestens dreißigjähriges Alter, Vollgenuß der Ehrenrechte, Curatel- und Concursfreiheit und — mit Ausnahme des ehemals reichsunmittelbaren Adels — Gutsbesitz im Regierungsbezirk Cassel mit einem Grundsteuer-Reinertrage von wenigstens fünfhundert Thalern und Wohnen im Regierungsbezirk. Eschenberg den 11. November 1880. Namens des Bezirksausschusses:

Der Wahlcommissar H. Malsburg.

Verzeichniß

der nach §. 4 ff. der Verordnung vom 20. September 1867, betreffend die communalständische Verfassung im Gebiete des Regierungsbezirks Cassel, zur Theilnahme an den Wahlen der Abgeordneten der Ritterschaft zum Communallandtag berechtigten Mitglieder des ehemals reichsunmittelbaren Adels, der althessischen Ritterschaft, der Ritterschaft der Grafschaft Schaumburg und der im §. 16 des Landtagsabschiedes für das Kurfürstenthum Hessen vom 9. März 1831 genannten adeligen Familien der ehemaligen Provinz Hanau.

Laufende Nummer.	Namen der Wahlberechtigten.	Wohnort.	Grundsteuer-Reinertrag. Thlr.	Sgr.
	I. Ehemals reichsunmittelbarer Adel.			
1	Graf von Frohberg-Montjois, Ludwig	Bamberg		
2	Graf zu Leiningen-Westerburg, Friedrich Eduard	Ilbenstadt		
3	von Geyso, Julius, Hauptmann a. D.	Kassel		
4	" " August	Osen		
5	" " August, Lieutenant a. D.	Brilon		
6	" " Heino, Hauptmann a. D.	Dresden		
7	Freiherr von Guttenberg, Hermann	Würzburg		
8	Freiherr von Hutten, Ulrich, Oberstlieutenant und Hofmarschall	München		
9	" " " Karl, Rittmeister a. D.	Stockach		
10	von Mansbach, Adalbert, Königl. Schwedischer Ministerresident a. D.	Mansbach		
11	" " Leopold, Lieutenant a. D.	Mansbach		
12	Schenk zu Schweinsberg, Ernst, Rittmeister z. D.	Buchenau		
13	Freiherr von Seckendorf-Gutend, Hermann	Buchenau		
14	Freiherr von Stein, Friedrich, k. k. Hauptmann a. D.	Wehrda		
15	Freiherr von der Tann, Adolph	Würzburg		
16	" " " " Arthur	Tann		
17	" " " " August, Hauptmann	Bamberg		
18	" " " " Friedrich, Oberstlieutenant	München		
19	" " " " Guido, Hauptmann	Neu-Ulm		
20	" " " " Hugo, Generalmajor	München		
21	" " " " Julius, Hauptmann a. D.	Coburg		
22	" " " " Ludwig, General der Infanterie	München		
23	" " " " Melchior	Tann		
24	" " " " Otto	Tann		
25	" " " " Rudolph, Generallieutenant z. D.	Ausgsburg		
26	von Trümbach, Karl, Major z. D.	Wehrda		
	II. Althessische Ritterschaft.			
1	von Baumbach, Karl, Regierungsrath	Kassel	628	12
2	" " Alexander, Staatsminister a. D.	Ropperhausen	950	47
3	" " Gustav, Major a. D.	Kassel	1867	04
4	" " Friedrich, Oberstlieutenant a. D.	Kassel	1248	90
5	Graf von Berlepsch, Karl, ritterschaftlicher Obervorsteher	Berlepsch	7311	16
6	von Bischoffshausen, Edwin, Landesdirector	Kassel	654	80
7	von Bodenhausen, Arthur, Kammerherr	Arnstein	3130	73
8	von Boyneburgk, August	Wichmannshausen	1091	45
9	von Buttlar, Karl, Oberforstmeister a. D.	Fritzlar	2768	82
10	" " Karl	Elberberg	1394	18
11	" " Rudolph	Fritzlar	1394	18
12	" " Ludwig	Elberberg	1394	18
13	von Buttlar-Ziegenberg, Emil, Forstmeister	Kassel	2181	77
14	" " " Adolph, Oberst a. D.	Stiedenrode	2181	77
15	von Cornberg, Otto	Richelsdorf	2270	03

Digitized by Google

Laufende Nummer.	Namen der Wahlberechtigten.	Wohnort.	Grundsteuer-Reinertrag. Thlr.	Sgr.
16	Freiherr von Doernberg, Moritz, Oberschenk a. D.	Kassel	3346	50
17	" " " Hugo	Kassel	2620	09
18	von Eschwege, Hermann, Oberstallmeister a. D.	Kassel	1289	37
19	" " Ludwig, Major a. D.	Kassel	1289	37
20	" " Ferdinand, Major a. D.	Reichensachsen	1241	69
21	" " Rudolph, Rittmeister a. D.	Reichensachsen	1241	69
22	" " Moritz, Stromsdeputirter	Reichensachsen	1241	69
23	" " Karl, Landrath	Fritzlar	1241	69
24	von Gilsa, Friedrich, Generalmajor z. D. und Stromsdeputirter	Gilsa	1520	44
25	" " Otto, Kammerherr	Völkershausen	4984	92
26	Fürst von Hanau, Karl	Hohenborn	4389	05
27	" " " Philipp	Oberurff	3282	00
28	von Heydwolff, Heinrich, Regierungsrath	Kassel	783	62
29	" " Ludwig, Oberstlieutenant z. D.	Germershausen	836	37
30	von Hundelshausen, Eduard, Rittmeister a. D.	Friemen	1275	00
31	" " Heinrich, k. k. Oberlieutenant a. D.	Harmuthsachsen	1275	00
32	" " k. k. Lieutenant a. D.	Kassel	1275	00
33	von der Malsburg, Hans, Vice-Marschall	Escheberg	8542	19
34	" " " Otto, Legationssecretair z. D.	Elmarshausen	1493	59
35	" " " Kurt, Major z. D.	Eichenberg	1493	59
36	Milchling, von und zu Schönstaedt, Karl	Schönstädt	1029	33
37	von Pappenheim, Karl	Liebenau	670	97
38	Freiherr Riedesel zu Eisenbach, Ludwig	Ludwigseck	771	29
39	Schenk zu Schweinsberg, Ernst, Erbschenk	Schweinsberg	896	80
40	von Schutzbar, gen. Milchling, ritterschaftlicher Obervorsteher	Hohenhaus	5286	50
41	von Schwertzell, Georg	Willingshausen	5536	18
42	" " Friedrich	Schrecksbach	3833	39
43	Trott zu Solz, Bodo, ritterschaftlicher Obervorsteher	Imshausen	782	22
44	von Urff, Wilhelm, Major z. D.	Kassel	632	69
45	Freiherr Waitz von Eschen, Roderich	Kassel	2306	64
46	Wolff von Gudenberg, Gottlob, Stromsdeputirter u. Stadtgerichts-Director a. D.	Kassel	1036	65
	III. Schaumburger Ritterschaft.			
1	von Barbeleben, August Ludw. Emil, ritterschaftlicher Deputirter	Cattenbruch	603	26
2	von Hammerstein, Borries, Kammerherr	Apelern	2380	89
3	von Münchhausen, Alexander, Staatsminister a. D.	Apelern	2748	45
4	" " Hilmar, Forstmeister	Hanau	1661	30
	IV. Adelige Familien der ehemaligen Provinz Hanau.			
1	von Carlshausen, Friedrich, Forstmeister	Altenhaßlau	2089	33

Personal-Chronik.

Die Vertretung des zum Landtage einberufenen Landraths Weyrauch zu Cassel ist für die Dauer der gegenwärtigen Session dem Regierungs-Referendar Dr. Beckmann übertragen worden.

Die Vertretung des Landraths von Gehren zu Homberg während der Dauer der gegenwärtigen Landtagssession ist dem Kreissecretair Hartdegen übertragen worden.

Dem Kreissecretair Menne ist die Vertretung des Landraths von Trott zu Gelnhausen für die Dauer der Einberufung des Letztern zur gegenwärtigen Landtagssession übertragen worden.

Der Referendar Besser ist zum Gerichts-Assessor, der Rechtskandidat von Schwertzell zum Referendar und der bisherige Gerichtsvollzieher kraft Auftrags, Militairanwärter Röhre zum etatsmäßigen Gerichtsvollzieher bei dem Amtsgericht in Salmünster bestellt worden.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 92.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 15 Reichspfennig. — Belagsblätter für ¼ und ½ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 61. Ausgegeben Mittwoch den 24. November. 1880.

Inhalt der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Die Nummer 35 der Gesetz-Sammlung, welche vom 19. November 1880 ab in Berlin zur Versendung gelangte, enthält unter

Nr. 8741 die Verordnung, betreffend die Errichtung eines Volkswirthschaftsraths. Vom 17. November 1880.

Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. October 1878.

894. Auf Grund der §§. 11 und 12 des Reichs-Gesetzes vom 21. Oktober 1878 gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie haben wir das mit der Unterschrift: Redaktion und Expedition des „Sozialdemokrat" versehene Flugblatt: „Wie man den Sozialdemokrat abonnirt" verboten, was hiermit bekannt gemacht wird.

Düsseldorf den 12. November 1880.

Königliche Regierung, Abth. des Innern. v. Roon.

895. Die unterzeichnete Königliche Kreishauptmannschaft hat auf Grund von §. 11 und §. 12 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 die Nummer 1 der periodischen Druckschrift: „Abendblatt für Crimmitschau und Umgegend" vom 10. November d. J. verboten und dieses Verbot auch auf das fernere Erscheinen der genannten Zeitschrift erstreckt.

Zwickau den 15. November 1880.

Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft.
Dr. Hübel.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserl. und Königl. Centralbehörden.

896. Zweck und Ziele der am 1. December 1880 bevorstehenden Volkszählung. — Endlich sind wir in Deutschland in den fünfjährigen Turnus der Volkszählung eingerückt. Zwar war schon im Jahre 1870 für die Staaten des Norddeutschen Bundes eine von fünf zu fünf Jahren wiederkehrende Ermittelung der Volkszahl in Aussicht genommen; allein der Krieg mit Frankreich verhinderte die Zählung in diesem Jahre und machte ihre Verschiebung nothwendig. Der bereits im Februar 1871 erfolgte glückliche Ausgang des Krieges gestattete, daß die Zählung am 1. December 1871 nunmehr im ganzen Deutschen Reiche nach übereinstimmenden Grundsätzen bewerkstelligt werden konnte. 1875 ward von Neuem das Volk desselben gezählt; zwischen dieser Aufnahme und der vorausgehenden lag jedoch nur ein Zwischenraum von 4 Jahren; erst die Zählung im Jahre 1880 erfolgt nach einem Verlauf von fünf Jahren, und hoffentlich tritt Dem nun kein Hinderniß mehr entgegen, daß am Schlusse jedes Jahrfünfts eine solche stattfinde.

Man könnte sagen, daß die Zählungsintervalle von fünf Jahren gegen die im Zollverein seit 1834 üblich gewesene dreijährige ein Rückschritt sei. Allein Das ist doch nicht der Fall. Die Zollvereins-Zählungen hatten einen rein fiscalischen Zweck, und zwar den der richtigen Vertheilung der Einkünfte des Zollvereins auf die Staaten desselben nach Maßgabe ihrer sogenannten Zollabrechnungs-Bevölkerung; sie setzten damit leicht in Verbindung zu bringende anthropologische und staatsökonomische Ermittelungen ganz bei Seite. Wenn solche gleichwohl in einzelnen Vereinsstaaten vorgenommen wurden, so geschah Dies lediglich auf deren Veranlassung und in deren Interesse. Dagegen verfolgen die Zählungen im Deutschen Reiche neben ähnlichen fiscalischen Zwecken, wie jene des Zollvereins, auch noch wichtige staatsrechtliche. Die Ergebnisse der Volkszählungen sind die Grundlage für die Bemessung der Matricularbeiträge, für die Ersatz-Aushebung, für die Bildung der Reichstags-Wahlkreise u. s. w. Der größere Umfang der Zählungen und der Mehraufwand von Zeit zur Aufbereitung der Zählpapiere macht daher auch eine längere Pause zwischen den einzelnen Aufnahmen zur Nothwendigkeit. —

Die heutige Ausbildung der Statistik gestattet in Staaten mit Bevölkerungen von guter Schulbildung, die Volkszählung in allen Wohnplätzen an einem bestimmten Tage, ja zu einer bestimmten Stunde auszuführen, so daß Doppelzählungen und Zähllücken nur in verschwindend kleinen Mengen vorkommen können. Das ist sicher ein sehr großer Fortschritt. Allein, mag die Kenntniß der bloßen Zahl der Menschen für viele Zwecke genügen, so ist sie doch nur ein Minimum Dessen, was man von den Bewohnern eines Staates wissen muß. Der Mensch lebt, wo es auch sei, gleichzeitig ein physisches und geistiges, ein sittliches und religiöses, ein wirthschaftliches oder sociales und hierdurch wieder ein politisches Leben. Die Zahl weist nur die Existenz der Menschen oder Bewohner nach; sie sagt aber Nichts aus über deren Beschaffenheit. Zwischen Menschen und Menschen ist jedoch ein gewaltiger Unterschied. Geschlecht, Alter, Familienstand, Religion, Nationalität, Beruf, Amt, sociale Stellung, Erwerbsfähigkeit u. s. w. bedingen so viel Mannigfaltigkeiten, daß ohne ihre Kenntniß die der Zahl der Menschen oder Bewohner allein unter Umständen bis zur Bedeutungslosigkeit herabsinken kann.

Digitized by Google

Dank den Bemühungen der internationalen statistischen Congresse sind die Volkszählungen, in Verbindung mit den Aufnahmen über die Bewegung der Bevölkerung, wegen ihrer Erstreckung über alle Schichten derselben nachgerade eins der wichtigsten, wenn nicht das wichtigste Mittel zur Messung des Volkswohlstandes geworden, dessen leider unerreichbares Ideal ist, daß jeder Einzelne im Volke den ihm von seinem Schöpfer gesetzten Lebenszweck erreiche. Einer der bedeutendsten Staatsrechtslehrer (der erst vor wenigen Jahren verstorbene R. v. Mohl) bezeichnete als Theile des Lebenszweckes:

1) Erhaltung des eigenen Lebens und der Gesundheit (als Bedingung alles Weiteren);
2) Fortpflanzung des Geschlechts (als Bedingung der Fortdauer);
3) sittliche und religiöse Bildung (als Grundlage der Gemeinsamkeit und der Richtung für das ganze Leben);
4) Verstandesbildung (als hauptsächliches Mittel zur Erreichung der übrigen Aufgaben);
5) ästhetische Bildung (als Blüthe der übrigen geistigen Richtungen);
6) behaglichen Lebensgenuß (theils Folge der bisherigen Aufgaben, theils erst erlaubt, wenn diese gelöst sind).

Nicht jeder Mensch ist so glücklich, diese ganze Reihenfolge der einzelnen, unter sich verbundenen Zwecke zu durchleben; allein Das unterliegt keinem Zweifel, daß, je mehr Bewohner eines Volkes dieses Glückes theilhaftig werden, desto größer man den Wohlstand desselben nennen und preisen darf.

Ueberblickt man nun die durch den internationalen statistischen Congreß zu St. Petersburg auf's Einfachste zurückgeführten und formulirten Vorschriften für die Volkszählungen, und vergleicht man das über die Bevölkerung zu Erhebende mit jenen Zwecken, so erkennt man sofort, daß aus Ermittelungen solcher Art sehr wohl schon an und für sich zutreffende Schlüsse auf den Volkswohlstand gezogen werden können, noch weit sicherere aber dann, wenn die Zählergebnisse mit den Ergebnissen der Beobachtungen der Geburten und Sterbefälle, der Eheschließungen und Ehetrennungen, der Zu- und Wegzüge in der Zeit zwischen je zwei Zählungen in Verbindung gebracht werden.

Die Bestimmungen, betreffend die Volkszählung am 1. December 1880 im Deutschen Reiche und ganz besonders auch in Preußen, bleiben nur wenig hinter jenen internationalen Vorschriften zurück. Je mehr diese letzteren aber zu allgemeiner Geltung gelangen (und Das ist in zunehmendem Maße der Fall), desto besser wird es möglich sein, den Wohlstand der verschiedenen Völker gegen einander abzuwägen. Bei Anwendung des nämlichen Zählverfahrens sind solche Vergleiche nicht blos von Land zu Land lehrreich, sondern auch diejenigen von Zeit zu Zeit innerhalb des nämlichen Landes sind von großer cultur-statistischer Bedeutung.

So ist denn die Volkszählung am 1. December 1880 im Deutschen Reiche wie in Preußen sowohl eine Maßregel zur Ermittelung der Volkszahl, als auch zur Messung des Volkswohlstandes. Jedem Familienhaupte ist durch die kleinen, ihm von den Zählern zur Ausfüllung übergebenen Zählkarten das Mittel dargeboten, an seinem Theile nach Kräften dazu beizutragen, daß jene Messungen so genau wie möglich ausfallen. Es braucht die darin gestellten Fragen für sich und die Seinen nur richtig und der Anleitung gemäß zu beantworten. Durch verständige Belehrung der Bevölkerung in der Presse, durch Hinweis auf die Wichtigkeit der Volkszählung auf der Kanzel und in der Schule, in Gemeindeversammlungen u. s. w. kann zu dem guten Gelingen der bevorstehenden Aufnahme viel beigetragen werden. Auch das unterzeichnete Bureau hat das Seinige hierzu gethan, indem es einen sehr großen Theil der Vorbereitungs-Arbeiten auf seine Schultern nahm. Ein größerer Theil von Arbeiten steht ihm freilich bei der Gewinnung der Zählergebnisse noch bevor; es wird keine Mühe scheuen, so rasch und so gut wie möglich zu dem Endresultate vorzudringen und dasselbe zu verkünden. Möge nur dieses durch harmonisches Zusammenwirken der Behörden, der Zählcommissionen, der Zähler und namentlich auch der Bewohner zu erzielende Resultat den unanfechtbaren Nachweis erbringen, daß das deutsche und, darin eingeschlossen, das preußische Volk in der Zeit von 1875 bis 1880 nicht blos an Zahl zugenommen, sondern auch an seinem Wohlstande keine Einbuße erlitten habe.

Königliches statistisches Bureau. Dr. Engel.

897. Für Briefsendungen nach Australien bietet in der Regel der Weg über Brindisi und von dort mit Britischen Postdampfschiffen die schnellste Beförderung. Dieser Weg wird daher stets dann benutzt, wenn nicht die Beförderung auf einem bestimmten anderen Wege vom Absender durch Vermerk auf der Adresse ausdrücklich verlangt worden ist. Insbesondere werden die Sendungen nur dann an England ausgeliefert, wenn das Verlangen sich entweder auf die Beförderung über Plymouth und mit den von dort abgehenden Privatschiffen oder auf die Beförderung durch England und durch die Vereinigten Staaten von Amerika richtet. Die Sendungen müssen im ersteren Falle mit der Bezeichnung via Plymouth by private ship, im anderen Falle mit der Aufschrift via England, New-York und San Francisco versehen sein. Berlin W. den 15. November 1880.

Der Staatssecretair des Reichs-Postamts.
In Vertr.: Wiebe.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

898. In der unserem Amtsblatte vom 3. December v. J. unter Nr. 1551 beigefügten ministeriellen Anweisung vom 15. September 1879 zur Ausführung der Verordnung vom 7. September desselben Jahres, das Verwaltungs-Zwangsverfahren wegen Beitreibung von Geldbeträgen betreffend, sind im Artikel 31 die Worte: „Baares Geld, Werthpapiere, Kostbarkeiten und

Digitized by Google

andere Gegenstände, welche der Vollziehungsbeamte ohne Schwierigkeiten selbst fortschaffen kann, sind stets an erster Stelle zu pfänden«, irrthümlich nicht als besonderer (zweiter) Absatz gedruckt worden.

Da in Folge hiervon in der erwähnten Anweisung die im Artikel 34 Absatz 2 vorkommende Bezugnahme auf den zweiten Absatz des Artikels 31 unverständlich geworden ist, so wird hiermit auf den bezeichneten Irrthum aufmerksam gemacht.

Cassel den 20. November 1880.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

899. Nachweisung der gemäß des §. 9 Nr. 3 des Gesetzes über die Natural-Leistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 für die Lieferungs-Verbände des Regierungsbezirks Cassel festgestellten Durchschnittspreise, welche für die Vergütung der verabreichten Fourage pro Monat October 1880 maßgebend sind.

Nummer.	Bezeichnung des Lieferungsverbandes.	Hauptmarktort.	Durchschnittspreis pro Centner					
			Hafer.		Heu.		Stroh.	
			ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
1	Stadtkreis Cassel	Cassel . . .	6	89	3	32	2	33
2	Landkreis Cassel	dgl. . . .	6	89	3	32	2	33
3	Kreis Eschwege .	Eschwege. .	6	12	3	75	2	75
4	„ Witzenhausen	dgl. . . .	6	12	3	75	2	75
5	„ Fritzlar . .	Fritzlar . .	6	88	2	90	2	09
6	„ Homberg .	dgl. . . .	6	88	2	90	2	09
7	„ Ziegenhain	dgl. . . .	6	88	2	90	2	09
8	„ Hersfeld .	Hersfeld . .	6	25	2	75	2	19
9	„ Rotenburg.	Rotenburg .	7	—	2	75	2	75
10	„ Melsungen	dgl. . . .	7	—	2	75	2	75
11	„ Hofgeismar	Hofgeismar	7	—	3	22	2	07
12	„ Wolfhagen	dgl. . . .	7	—	3	22	2	07
13	„ Fulda . . .	Fulda . . .	6	46	3	20	3	19
14	„ Hünfeld . .	dgl. . . .	6	46	3	20	3	19
15	„ Hersfeld .	dgl. . . .	6	46	3	20	3	19
16	„ Schlüchtern	dgl. . . .	6	46	3	20	3	19
17	„ Hanau . .	Hanau . . .	6	88	3	35	2	38
18	„ Gelnhausen	dgl. . . .	6	88	3	35	2	38
19	„ Marburg .	Marburg .	6	75	3	—	2	50
20	„ Kirchhain .	dgl. . . .	6	75	3	—	2	50
21	„ Frankenberg	dgl. . . .	6	75	3	—	2	50
22	„ Rinteln . .	Rinteln . .	6	71	2	50	2	—
23	„ Schmalkalden	Schmalkalden	7	60	3	20	3	—

Gemäß des passus 6 alin. 5 der Instruction zur Ausführung des obengedachten Gesetzes vom 2. September 1875 werden die vorstehenden Durchschnittspreise hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cassel den 19. November 1880.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

900. Zur Vornahme der ersten Prüfung der Aspiranten für den einjährig freiwilligen Militairdienst des Jahres 1881 ist als Anfangs-Termin der 2. März 1881 festgesetzt worden.

Diejenigen jungen Leute, welche an dieser Prüfung Theil nehmen wollen, haben ihr deßhalbiges Gesuch spätestens bis zum 1. Februar 1881 bei der unterzeichneten Commission einzureichen und in demselben anzugeben, in welchen zwei fremden Sprachen sie geprüft zu sein wünschen.

Dem bezüglichen Gesuche sind beizufügen:

1) ein Geburtszeugniß;
2) ein Einwilligungs-Attest des Vaters oder Vormundes mit der Erklärung über die Bereitwilligkeit und Fähigkeit, den Freiwilligen während einer einjährigen activen Dienstzeit zu bekleiden, auszurüsten und zu verpflegen;
3) ein Unbescholtenheits-Zeugniß, welches für Zöglinge von höheren Schulen (Gymnasien, Realschulen, Progymnasien und höheren Bürgerschulen) durch den Director der Lehranstalt, für alle übrigen jungen Leute durch die Polizei-Obrigkeit des Wohnorts oder ihre vorgesetzte Dienstbehörde auszustellen ist und
4) ein von dem Candidaten selbst geschriebener Lebenslauf.

Die unter 1 bis 3 genannten Atteste müssen im Original eingereicht werden.

Cassel am 18. November 1880.

Königliche Prüfungs-Commission für Einjährig-Freiwillige.

901. An die Herren Bürgermeister! — Nach Verfügung des Herrn Ministers des Innern vom 7ten August 1880 haben die Gendarmen ihre Anzeigen über ermittelte Strafthaten nicht wie früher der zuständigen Staatsanwaltschaftsbehörde, sondern (mit nebenherigem Bericht an diese nur über schwere Verbrechen) der Ortspolizeibehörde des Thatortes einzureichen. Letztere hat dann die schleunigen Feststellungen vorzunehmen, jene Gendarmen-Anzeigen aber sofort an die zuständige Staatsanwaltschaftsbehörde abzusenden. Welche dieser Behörden (ob die Reichsanwaltschaft am Reichsgericht oder die Staatsanwaltschaft am Landgericht oder die Amtsanwaltschaft am Amtsgericht) für jede einzelne Strafthat zuständig sei, ist ausführlich erörtert in dem bei Wigand hierselbst für 1 Mark 20 Pf. käuflichen Instructionsbuch des Staatsanwalts Chuchul über „die gerichtliche Polizei", das nebst Formularen den Herren Bürgermeistern und sonstigen Hülfsbeamten der Staatsanwaltschaft zu Anschaffung und Gebrauch hiermit dringend empfohlen wird. Kurz sei hier nur hervorgehoben, daß die Bearbeitung von Verbrechen und im preußischen Theil des hiesigen Bezirks auch die aller Vergehen, selbst wenn sie dereinst vor den Amts- oder Schöffengerichten zur Aburtheilung kommen, der Staatsanwaltschaft des Landgerichts übertragen ist, so daß nur die eine Uebertretung betreffenden Gendarmen-Anzeigen den Herren Amtsanwälten bei den Amtsgerichten, alle übrigen Sachen aber hierher an die Staatsan-

Digitized by Google

waltschaft des Landgerichts zu senden sind bei Vermeidung von Kosten und Zeitversäumniß.

Cassel am 16. November 1880.

Der Erste Staatsanwalt. Wilhelmi.

Vacanzen.

902. Die Kreiswundarzt-Stelle des Kreises Eschwege ist vacant und soll wieder besetzt werden.

Qualificirte Medicinat-Personen, welche sich um diese Stelle bewerben wollen, haben ihre desfallsigen Gesuche mit den nöthigen Zeugnissen und einem Lebenslauf innerhalb 6 Wochen an uns einzureichen.

Cassel den 10. November 1880.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

903. Geeignete Bewerber um die durch Versetzung ihres seitherigen Inhabers vacant gewordene Pfarrstelle zu Velmeden, in der Classe Lichtenau, haben ihre Meldungsgesuche unter Beifügung eines Zeugnisses ihres Classenvorstandes binnen 4 Wochen anher einzureichen. Cassel den 8. November 1880.

Königliches Consistorium. Schmidt.

904. Die zweite Pfarrstelle zu Witzenhausen in der Classe gleichen Namens, ist durch Versetzung ihres seitherigen Inhabers vacant geworden.

Geeignete Bewerber um dieselbe haben ihre Meldungsgesuche, unter Beifügung eines Zeugnisses ihres Classenvorstandes, binnen 4 Wochen anher einzureichen.

Cassel den 11. November 1880.

Königliches Consistorium. Schmidt.

905. Geeignete Bewerber um die in Folge Versetzung ihres seitherigen Inhabers vacant gewordene reformirte Pfarrstelle zu Louisendorf in der Classe Frankenberg, haben ihre Meldungsgesuche, unter Beifügung eines Zeugnisses ihres Classenvorstandes, binnen 4 Wochen anher einzureichen.

Cassel am 11. November 1880.

Königliches Consistorium. Schmidt.

906. Bewerber um die am 1. December d. J. zur Erledigung kommende mit einem competenzmäßigen Einkommen von 840 M. nebst freier Wohnung und 90 M. für freie Feuerung verbundene Schulstelle zu Ersen, wollen ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen versehenen Meldungsgesuche binnen 4 Wochen an den Schulvorstand von Ersen zu Händen des unterzeichneten Landraths einreichen.

Hofgeismar am 13. November 1880.

Der Landrath Graf v. Posadowski-Wehner.

907. Bewerber um die erledigte Schulstelle zu Errode haben ihre mit den nöthigen Zeugnissen versehenen Meldungsgesuche innerhalb 14 Tagen dahier, oder bei dem Lokal-Schul-Inspector, Herrn Pfarrer Kempf zu Beenhausen, einzureichen.

Rotenburg den 13. November 1880.

Der Königliche Landrath. v. Alienbockum.

908. Die Schulstelle zu Körle ist in Folge Pensionirung des Lehrers vom 1. Januar k. J. an erledigt.

Bewerber um dieselbe wollen ihre mit den nöthigen Zeugnissen versehenen Meldungsgesuche binnen 3 Wochen an den Lokal-Schul-Inspector, Herrn Pfarrer Coing zu Wollrode, einsenden.

Melsungen den 9. November 1880.

Der Königl. Landrath Frhr. v. Richthofen.

Personal-Chronik.

Der bisherige Gerichtsvollzieher kraft Auftrags Militairanwärter August Terbeck ist zum etatsmäßigen Gerichtsvollzieher bei dem Amtsgericht in Bieber ernannt worden.

Der Staatsanwaltschafts-Secretair Hintz in Marburg ist gestorben.

Der practische Arzt Dr. Ruhmor hat seinen Wohnsitz von Barchfeld nach Schmalkalden verlegt und der practische Arzt Dr. Würk hat in Barchfeld sich niedergelassen.

Der seitherige Kreiswundarzt Dr. med. Ernst Heinemann zu Eschwege ist zum Kreis-Physicus des gedachten Kreises vom 1. December d. J. ab ernannt worden.

Der Postsecretair Kaiser ist von Homberg, Reg.-Bez. Cassel, nach Worms versetzt, der frühere Eisenbahn-Stationsassistent v. Barthold in Zwesten zum Postagenten daselbst angenommen und der Postagent Bax in Zwesten freiwillig aus dem Postdienste geschieden.

Der bisherige Archidiaconus in Kemberg, Friedrich Wilhelm Haas, ist zum 3ten Pfarrer an der lutherischen Gemeinde zu Cassel bestellt worden.

Der Pfarrer Schirmer zu Kirchditmold ist bis auf Weiteres mit der Versehung der Metropolitanatsgeschäfte der Classe Wilhelmshöhe beauftragt worden.

Der Pfarramtscandidat Andreas Appel von Zella ist vom 1. October d. J. ab zum Gehülfen des 1sten Pfarrers und Metropolitans Gamb in Neukirchen im Pfarramte bestellt worden.

Der past. extr. Lehn aus Oldendorf ist zum Gehülfen des Pfarrers Koppen in Großalmerode, Classe Kaufungen, bestellt worden.

Der bisherige Pfarrgehülfe zu Leckringhausen, past. extr. Schenkheld, ist zum Pfarreiverweser in Kleinalmerode, Classe Witzenhausen, bestellt worden.

Dem Schwimmlehrer am Gymnasium zu Rinteln Paul Freese ist für die von ihm bewirkte Rettung eines Schülers vom Tode des Ertrinkens die Erinnerungsmedaille verliehen worden.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 94.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 15 Reichspfennig. — Belagsblätter für ½ und ¾ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 62 Ausgegeben Mittwoch den 1. December. 1880.

Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. October 1878.

909. Auf Grund des §. 28 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 (Reichsgesetzblatt Seite 351) wird mit Genehmigung des Bundesraths für die Dauer Eines Jahres angeordnet was folgt:

§. 1. Personen, von denen eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung zu besorgen ist, kann der Aufenthalt in dem die Stadt Berlin, die Stadtkreise Charlottenburg und Potsdam und die Kreise Teltow, Nieder-Barnim und Ost-Havelland umfassenden Bezirke für den ganzen Umfang desselben von der Landespolizeibehörde versagt werden.

§. 2. In der Stadt Berlin und den Stadtkreisen Charlottenburg und Potsdam sind das Tragen von Stoß-, Hieb- oder Schußwaffen, sowie der Besitz, das Tragen, die Einführung und der Verkauf von Sprenggeschossen, soweit es sich nicht um Munition des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine handelt, verboten.

Von letzterem Verbote werden Gewehr-Patronen nicht betroffen.

Ausnahmen von dem Verbote des Waffentragens finden statt:

1) für Personen, welche kraft ihres Amtes oder Berufes zur Führung von Waffen berechtigt sind, in Betreff der letzteren;
2) für die Mitglieder von Vereinen, welchen die Befugniß, Waffen zu tragen, beiwohnt, in dem Umfange dieser Befugniß;
3) für Personen, welche sich im Besitze eines Jagdscheines befinden, in Betreff der zur Ausübung der Jagd dienenden Waffen;
4) für Personen, welche einen für sie ausgestellten Waffenschein bei sich führen, in Betreff der in demselben bezeichneten Waffen.

Ueber die Ertheilung des Waffenscheins befindet die Landespolizeibehörde. Er wird von derselben kosten- und stempelfrei ausgestellt und kann zu jeder Zeit wieder entzogen werden.

§. 3. Verstehende Anordnungen treten mit dem 29. November d. J. in Kraft.

Berlin den 27. November 1880.

Königliches Staatsministerium:

Otto Graf zu Stolberg. von Kameke.
Graf zu Eulenburg. Maybach Bitter.
von Puttkamer. Lucius. Friedberg.
von Boetticher.

910. Auf Grund der nach §. 28 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 von dem Königlichen Staats-Ministerium unter dem heutigen Tage getroffenen Anordnung wird allen denjenigen Personen, welchen auf Grund der gleichlautenden Anordnung des Königlichen Staats-Ministerii vom 28. November 1879 der Aufenthalt in dem die Stadt Berlin, die Stadtkreise Charlottenburg und Potsdam, sowie die Kreise Teltow, Nieder-Barnim und Ost-Havelland umfassenden Bezirke versagt worden ist, der Aufenthalt innerhalb des ganzen vorerwähnten Bezirks von den unterzeichneten Landes-Polizeibehörden hierdurch fernerweit untersagt. Ausgenommen hiervon sind nur diejenigen Personen, welchen Seitens einer der unterzeichneten Landes-Polizeibehörden der Aufenthalt in Berlin und den erwähnten Kreisen durch besondere Verfügungen wieder gestattet worden ist.

Potsdam und Berlin den 27. November 1880.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern. von Düesberg.

Königliches Polizei-Präsidium. von Madai.

911. Auf Grund des §. 11 des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878 gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie wurde von unterfertigter Stelle durch Entschließung vom Heutigen die in der Volksbuchhandlung (J. Franz) zu Zürich im Jahre 1876 erschienene nicht periodische Druckschrift „Blut-Rosen — Sozialpolitische Gedichte von F. W. Dornbusch, Arbeiter“ verboten.

Ansbach den 23. November 1880.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.
Frhr. von Herman.

912. Auf Grund der §§. 11 und 12 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie sind folgende gedruckte Lieder:

„Die Arbeitsmänner“, „Aufmunterung“,
„Den Dummen“, „Den Zufriedenen“,
„Die Welt, ein Orchester“, „Den Jungfrauen“,
„Den Vermittlern“,

von der unterzeichneten Landespolizeibehörde verboten worden.

Liegnitz den 21. November 1880.

Königliche Regierung.
v. Perbandt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserl. und Königl. Centralbehörden.

913. Vom 1. December d. J. ab kann der Weg über Vlissingen zur Versendung von Packeten

Digitized by Google

ohne und mit Werthangabe nach Großbritannien und Irland benutzt werden. Auf diesem Wege beträgt das Gesammtporto, einschließlich der Gebühr für Bestellung, bei gewöhnlichen Packeten bis zum Gewicht von 5 Kilogramm nach London 2 Mark, nach allen übrigen Orten Englands 2 Mark 85 Pfennig, nach Schottland und Irland 3 Mark 55 Pfennig; Sperrgut 25 Pfennig mehr. Bei unfrankirten Packeten wird ein Portozuschlag von 10 Pfennig erhoben. Ueber die Höhe der Portosätze für Packete im Gewicht über 5 Kilogramm, sowie der Versicherungsgebühr für Packete mit Werthangabe, ertheilen die Postanstalten auf Befragen Auskunft. Das Verlangen der Beförderung über Vlissingen muß auf der Packetadresse und in der Aufschrift des Packets besonders ausgesprochen sein.

Berlin W. den 24. November 1880.

Der Staatssecretair des Reichs-Postamts.
In Vertr.: Wiebe.

914. Nach einer Mittheilung der Königlich Italienischen Postverwaltung werden, zufolge einer Entscheidung des Kassationshofes in Rom, alle kostbaren, sowie alle einem Eingangszoll unterliegenden Gegenstände, welche vom Ausland mittels der Briefpost in Italien eingeführt werden, mit Beschlag belegt.

Berlin W. den 20. November 1880.

Der Staatssecretair des Reichs-Postamts.
In Vertr.: Wiebe.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzial-Behörden.

915. Der Herr Minister des Innern hat unter'm 18ten d. Mts. dem Vereine zur Förderung der Hannover'schen Landes-Pferde Zucht die Erlaubniß ertheilt, bei Gelegenheit der im Jahre 1881 zu Hannover stattfindenden Rennen eine öffentliche Verloosung von Pferden und Equipagen, für Pferdebesitzer brauchbaren Gegenständen ꝛc. zu veranstalten und die betreffenden Loose, deren Preis 3 Mark pro Stück beträgt, im ganzen Bereiche der Monarchie abzusetzen.

Cassel den 23. November 1880.

Der Ober-Präsident. v. Ende.

916. Die Steinberger Gewerkschaft zu Großalmerode, als Eigenthümerin der Braunkohlenbergwerke Steinberg und Boolsgraben, hat in der notariellen Verhandlung vom 27. December 1878 beschlossen, sich denjenigen Bestimmungen des vierten Titels des allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 zu unterwerfen, welche auf die bereits vor Einführung dieses Gesetzes bestehenden Gewerkschaften an sich keine Anwendung finden. Die Zahl der neuen Kuxe beträgt 100. Es wird dies unter Verweisung auf die §§. 235c, 235d und 235e des Gesetzes vom 9. April 1873 (Preuß. Ges.-Samml. S. 181 bis 183) bekannt gemacht.

Clausthal den 24. November 1880.

Königliches Oberbergamt.

917. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

„Auf Grund der am 12. April 1880 präsentirten Muthung wird dem Commerzienrath Carl Adolf Riebeck zu Halle a/d. Saale unter dem Namen

Sauerburg

das Bergwerks-Eigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben:

a, b, c, d, e

bezeichnet ist, und welches — einen Flächen-Inhalt von 2 186 645 (zwei Millionen einhundert sechsundachtzig Tausend sechshundert und fünf und vierzig) Quadratmetern umfassend — in den Gemarkungen von Sauerburg, Mörshausen, Homberg und Mardorf, Amtsgerichtsbezirks Homberg, im Kreise Homberg, des Regierungsbezirks Cassel und im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden **Braunkohlen** hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergrath Des Coudres in Cassel, zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Clausthal den 22. November 1880.

Königliches Oberbergamt.

918. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

„Auf Grund der am 27. März 1880 präsentirten Muthung wird dem Commerzienrath Carl Adolf Riebeck zu Halle a/d. Saale unter dem Namen

Paul

das Bergwerks-Eigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben:

a, b, c, d, d', e, f, g, h, i, k

bezeichnet ist, und welches — einen Flächen-Inhalt von 2 187 801 (zwei Millionen einhundert siebenundachtzig Tausend achthundert und ein) Quadratmetern umfassend — in den Gemarkungen von Sauerburg, Dickershausen, Mosheim und Sipperhausen, Amtsgerichtsbezirks Homberg, im Kreise Homberg, des Regierungsbezirks Cassel, und im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden **Braunkohlen** hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergrath Des Coudres zu Cassel, zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Clausthal den 22. November 1880.

Königliches Oberbergamt.

919. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

„Auf Grund der am 2. April 1880 präsentirten Muthung wird dem Commerzienrath A. Riebeck zu Halle a/d. Saale unter dem Namen

Ernst

das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben:

Digitized by Google

a, b, c, d, e, f, g

bezeichnet ist, und welches — einen Flächen-Inhalt von 2186090 (zwei Millionen einhundert sechsundachtzig Tausend neunzig) Quadratmetern umfassend — in den Gemarkungen von Mardorf, Falkenberg, Hombergshausen, Mosheim und Roxhausen, Amtsgerichtsbezirks Homberg im Kreise Homberg und in der Gemarkung von Hesserode, Amtsgerichtsbezirks Felsberg im Kreise Melsungen, des Regierungsbezirks Cassel und im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden **Braunkohlen** hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergrath Des Coudres zu Cassel, zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Clausthal den 22. November 1880.

Königliches Oberbergamt.

920. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

„Auf Grund der am 28. Februar 1880 präsentirten Muthung wird dem Commerzienrath A. Riebeck zu Halle a/d. Saale unter dem Namen

Werner

das Bergwerks-Eigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben:

a, b, c, d, e, f

bezeichnet ist, und welches — einen Flächen-Inhalt von 2170750 (Zwei Millionen einhundertsiebenzig Tausend siebenhundert fünfzig) Quadratmetern umfassend — in den Gemarkungen von Sauerburg, Mardorf, Hombergshausen und Mosheim, Amtsgerichtsbezirks Homberg im Kreise Homberg, des Regierungsbezirks Cassel und im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden **Braunkohlen** hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergrath Des Coudres zu Cassel, zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die §§. 35 u. 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24sten Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Clausthal den 22. November 1880.

Königliches Oberbergamt.

921. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

„Auf Grund der am 30. März 1880 präsentirten Muthung wird dem Commerzienrath A. Riebeck zu Halle a/d. Saale unter dem Namen

Carl Adolph

das Bergwerks-Eigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben:

a, b, c, d, e, f, g

bezeichnet ist und welches — einen Flächen-Inhalt von 2185818 (Zwei Millionen einhundertfünfundachtzig Tausend achthundert achtzehn) Quadratmetern umfassend — in den Gemarkungen von Sauerburg, Hombergshausen, Mosheim, Amtsgerichtsbezirks Homberg im Kreise Homberg und in der Gemarkung von Ostheim, Amtsgerichtsbezirks Melsungen im Kreise Melsungen, des Regierungsbezirks Cassel und im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden **Braunkohlen** hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergrath Des Coudres in Cassel, zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Clausthal den 22. November 1880.

Königliches Oberbergamt.

922. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

„Auf Grund der am 12. April 1880 präsentirten Muthung wird dem Commerzienrath Carl Adolf Riebeck zu Halle a/d. Saale unter dem Namen

Rosenberg

das Bergwerks-Eigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben:

a, b, c, d

bezeichnet ist, und welches — einen Flächen-Inhalt von 2175300 (Zwei Millionen einhundertfünfundsiebenzig Tausend dreihundert) Quadratmetern umfassend — in den Gemarkungen von Mardorf, Sauerburg, Hebel und Falkenberg, Amtsgerichtsbezirks Homberg im Kreise Homberg, des Regierungsbezirks Cassel und im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden **Braunkohlen** hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergrath Des Coudres zu Cassel, zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Clausthal den 22. November 1880.

Königliches Oberbergamt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

923. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 10ten l. Mts. auf Grund des §. 4 der Kurhessischen Gemeinde-Ordnung vom 23. October 1834 zu genehmigen geruht, daß die zum fiskalischen Gutsbezirke „Oberförsterei Carlshafen" gehörige Weidefläche, Kartenblatt Nr. 7, Parzelle Nr. 9/4 „Hohe Hotz", 10,03 Ar groß, von dem genannten fiskalischen Gutsbezirke abgetrennt und dem Gemeindeverbande der Stadt Carlshafen einverleibt werde.

Cassel am 22. November 1880.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

924. Durchschnitts-Berechnung über die Markt- und Ladenpreise an den Garnisonsorten in dem Regierungs-Bezirke Cassel für den Monat October 1880.

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Marktorte.	Durchschnitts-Preis a. für 100 Kilogramm. Weizen.	Roggen.	Gerste.	Hafer.	Erbsen (gelbe.)	Speise-Bohnen (weiße.)	Linsen.	Kartoffeln.	Stroh.	Heu.	b. für 1 Kilogramm. Rindfleisch.	Kuhfleisch.	Schweinefleisch.	Kalbfleisch.	Hammelfleisch.	Speck, geräuchert.	Eß-Butter	c. für 60 Stck. Eier.
		ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰
1	Cassel . .	21 62	20 55	17 23	13 78	25 38	36 75	38 94	4 76	4 66	6 61	1 42	1 21	1 50	1 05	1 25	1 60	2 36	3 75
2	Fritzlar .	21 75	20 50	17 25	13 75	25 50	27 75	30 50	4 23	4 18	5 79	1 20	1 10	1 30	— 96	— 91	1 95	2 19	3 60
3	Fulda . .	21 13	20 80	15 91	12 92	28 30	34 10	37 —	4 50	6 37	6 40	1 06	— 86	1 50	— 75	— 92	1 98	2 04	3 63
4	Hanau .	22 72	21 51	17 33	13 76	32 25	24 —	45 —	3 42	4 76	6 69	1 40	— 94	1 56	1 24	1 10	2 —	2 26	4 16
5	Hersfeld .	21 —	19 45	15 —	12 50	29 50	29 50	30 50	4 —	4 37	5 50	1 15	— 90	1 20	— 70	1 02	1 80	2 —	3 —
6	Hofgeismar	22 —	21 —	18 —	14 —	18 —	30 —	20 —	4 —	4 14	6 13	1 30	— —	1 20	— 80	1 —	1 60	2 40	3 —
7	Marburg .	22 50	21 —	16 —	13 50	17 50	30 —	30 —	4 —	5 —	6 —	1 30	1 —	1 40	— 90	1 —	1 80	2 —	4 20
8	Rotenburg	22 —	21 17	16 —	14 —	30 —	36 —	36 —	5 —	5 50	5 50	1 30	1 20	1 40	1 —	1 —	1 80	2 20	3 —
	Summa .	174 72	165 98	132 72	108 21	206 43	248 10	267 94	33 91	38 98	48 95	10 13	7 21	11 46	7 40	8 20	14 53	17 45	28 34
	Durchschnittsbetrag .	21 84	20 75	16 59	13 53	25 80	31 01	33 49	4 24	4 87	6 12	1 27	1 03	1 38	— 93	1 03	1 82	2 18	3 54

Nr.	Bezeichnung der Markt-Orte.	Laden-Preise pro 1 Kilogramm. Mehl. Weizen. Nr 1.	Mehl. Roggen. Nr. 1.	Gersten-Graupe.	Gersten-Grütze.	Buchweizengrütze.	Hirse.	Reis, Java.	Kaffee. Javamittler	Kaffee. guter	Schweine-schmalz.	Speisesalz.
		ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰
1	Cassel	— 44	— 34	— 60	— 44	— 46	— 40	— 60	2 60	3 10	1 80	— 20
2	Fritzlar	— 31	— 31	— 50	— 40	— —	— 10	— 50	2 80	. 60	1 6.	— 20
3	Fulda	— 44	— 31	— 56	— 52	— —	— 48	— 56	2 80	3 10	1 60	— 18
4	Hanau	— 48	— 35	— 60	— 52	— —	— 40	— 60	2 60	3 40	1 50	— 20
5	Hersfeld	— 15	— 28	— 50	— 48	— —	— 40	— 40	2 80	3 20	1 60	— 20
6	Hofgeismar	— 40	— 30	— 40	— 36	— —	— 48	— 40	2 60	3 —	1 60	— 20
7	Marburg	— 40	— 32	— —	— —	— —	— 50	— 40	2 60	3 40	1 60	— 20
8	Rotenburg	— 40	— 30	— 60	— 46	— —	— 40	— 51	3 —	3 40	1 50	— 20
	Summa .	3 32	2 54	3 78	3 19	— 46	3 46	4 20	21 80	26 20	12 85	1 58
	Durchschnittspreis	— 42	— 32	— 54	— 46	— 46	— 43	— 53	2 73	3 28	1 61	— 20

Cassel am 10. November 1880.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

925. Die neuen Coupons zu dem vormals Herzoglich Nassauischen 4 %tigen Staatsanlehen von 4 000 000 fl. d. d. 29. November 1858 Ser. IV. Nr. 1—8 nebst Talons werden vom 2. Januar 1881 ab bei dem Bankhause der Herren M. A. von Rothschild & Söhne zu Frankfurt a/M. ausgereicht werden.

Es können diese Coupons auch durch die Königlichen Regierungs-Hauptkassen und die Königlichen Bezirks-Hauptkassen zu Hannover, Lüneburg und Osnabrück bezogen werden.

Wer die Coupons durch eine dieser Kassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen.

Das eine Verzeichniß wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Ausreichung der neuen Coupons wieder abzuliefern.

Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den genannten Provinzialkassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die alten Couponsanweisungen abhanden gekommen sind, in diesem Falle sind die betreffenden Documente an das Königliche Regierungs-Präsidium in Wiesbaden mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die entstehenden Portokosten haben die Empfänger der neuen Coupons zu tragen.

Wiesbaden den 25. October 1880.

Der Regierungs-Präsident v. Wurmb.

926. Vom 1. Januar 1881 an treten anderweite Bestimmungen bezüglich der Fahrpreis-Ermäßigung für Kinder, sowie wegen Berechnung der Preise der Abonnementskarten für Schüler in Kraft, zu welchem Zwecke herausgegeben werden:

1) Nachtrag V zum Tarife für den Lokal-Personen-Verkehr der Hannoverschen Staatsbahn, vom 1. Mai 1875;
2) Nachtrag IX zum Tarife für den Local-Verkehr der Main-Weser-Bahn, vom 1. Juli 1876;

Digitized by Google

3) Nachtrag III zum Tarife für den Local-Verkehr der Westfälischen Bahn, vom Jahre 1878.

Das Nähere ist bei den betreffenden Billet-Expeditionen zu erfahren. Hannover den 17. Novbr. 1880.

Königliche Eisenbahn-Direction.

927. Zur Vornahme der ersten Prüfung der Aspiranten für den einjährig freiwilligen Militairdienst des Jahres 1881 ist als Anfangs-Termin der 2. März 1881 festgesetzt worden.

Diejenigen jungen Leute, welche an dieser Prüfung Theil nehmen wollen, haben ihr deßhalbiges Gesuch spätestens bis zum 1. Februar 1881 bei der unterzeichneten Commission einzureichen und in demselben anzugeben, in welchen zwei fremden Sprachen sie geprüft zu sein wünschen.

Dem bezüglichen Gesuche sind beizufügen:

1) ein Geburtszeugniß;
2) ein Einwilligungs-Attest des Vaters oder Vormundes mit der Erklärung über die Bereitwilligkeit und Fähigkeit, den Freiwilligen während einer einjährigen activen Dienstzeit zu bekleiden, auszurüsten und zu verpflegen;
3) ein Unbescholtenheits-Zeugniß, welches für Zöglinge von höheren Schulen (Gymnasien, Realschulen, Progymnasien und höheren Bürgerschulen) durch den Director der Lehranstalt, für alle übrigen jungen Leute durch die Polizei-Obrigkeit des Wohnorts oder ihre vorgesetzte Dienstbehörde auszustellen ist und
4) ein von dem Candidaten selbst geschriebener Lebenslauf.

Die unter 1 bis 3 genannten Atteste müssen im Original eingereicht werden.

Cassel am 18. November 1880.

Königliche Prüfungs-Commission für Einjährig-Freiwillige.

928. **An die Herren Bürgermeister!** — Nach Verfügung des Herrn Ministers des Innern vom 7ten August 1880 haben die Gendarmen ihre Anzeigen über ermittelte Strafthaten nicht wie früher der zuständigen Staatsanwaltschaftsbehörde, sondern (mit nebenherigem Bericht an diese nur über schwere Verbrechen) der Ortspolizeibehörde des Thatortes einzureichen. Letztere hat dann die schleunigen Feststellungen vorzunehmen, jene Gendarmen-Anzeigen aber sofort an die zuständige Staatsanwaltschaftsbehörde abzusenden. Welche dieser Behörden (ob die Reichsanwaltschaft am Reichsgericht oder die Staatsanwaltschaft am Landgericht oder die Amtsanwaltschaft am Amtsgericht) für jede einzelne Strafthat zuständig sei, ist ausführlich erörtert in dem bei Wigand hierselbst für 1 Mark 20 Pf. käuflichen Instructionsbuch des Staatsanwalts Chuchul über „die gerichtliche Polizei", das nebst Formularen den Herren Bürgermeistern und sonstigen Hülfsbeamten der Staatsanwaltschaft zu Anschaffung und Gebrauch hiermit dringend empfohlen wird. Kurz sei hier nur hervorgehoben, daß die Bearbeitung von Verbrechen und im preußischen Theil des hiesigen Bezirks auch die aller Vergehen, selbst wenn sie dereinst vor den Amts- oder Schöffengerichten zur Aburtheilung kommen, der Staatsanwaltschaft des Landgerichts übertragen ist, so daß nur die eine Uebertretung betreffenden Gendarmen-Anzeigen den Herren Amtsanwälten bei den Amtsgerichten, alle übrigen Sachen aber hierher an die Staatsanwaltschaft des Landgerichts zu senden sind bei Vermeidung von Kosten und Zeitversäumniß.

Cassel am 16. November 1880.

Der Erste Staatsanwalt. Wilhelmi.

929. Nachdem eine neue steueramtliche Vermessung für den Gemeinde- und Gutsbezirk Binsförth und Gemeindebezirk Malsfeld vollendet und Seitens der Katasterbehörde dem Amtsgerichte davon Kenntniß gegeben ist, wird hierdurch unter Bezugnahme auf §. 38 — Einführungs-Gesetz vom 29. Mai 1873 — öffentlich bekannt gemacht, daß die Flurbuchsabschriften

1) vom Gemeindebezirk Binsförth hinsichtlich folgender Parzellen, als: Blatt 1 Nr. 1 und 4, Blatt 2 Nr. 13. 38. 40 u. 134, Blatt 3 Nr. 12, Blatt 5 Nr. 1 bis 69/49, Blatt 6 Nr. 1 bis 115;
2) vom Gutsbezirk Binsförth hinsichtlich folgender Parzellen, als: Blatt 1 Nr. 15, Blatt 5 Nr. 9. 10. 50/14. 45, Blatt 8 Nr. 1 bis 5, Blatt 10 Nr. 20 und 21;
3) vom Gemeindebezirk Malsfeld hinsichtlich folgender Parzellen, als: Blatt 1 Nr. 68. 69. 70 bis 95. 98 bis 109. 114 bis 122, Blatt 2 Nr. 62 bis 93. 95 bis 104. 106. 107. 108. 110. 113. 114. Nr. 115. 118 und 119. 122 und 123, Blatt 4 Nr. 75. 78. 80. 82. 84 bis 95. 98. 99. 100. 103. 105. 106. 108 bis 112. 114 bis 122. 223/179, Blatt 5 Nr. 2 bis 99. 133/104 bis 117. 123, Blatt 6 Nr. 1 bis 88/67 und 81/70. 82/70, Blatt 8 Nr. 49. 151. 152. 153 u. 162, im Lokale des unterzeichneten Amtsgerichts;
4) die dazu gehörigen Karten im Lokale des Königlichen Katasteramts zu Melsungen

zur Einsicht der Betheiligten seit heute offengelegt sind.

Die Einsichtsnahme kann täglich — Sonn- und Festtage ausgenommen — Vormittags 9 bis 12 Uhr und Nachmittags 3 bis 6 Uhr erfolgen.

Diejenigen, welche die Ergebnisse der Vermessung bezüglich der Grenzen und der neu katastrirten Grundstücke in den gerichtlichen Büchern anfechten wollen, haben dieses im Wege der Berichtigungsklage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer zu bewirken, auch Vormerkung der geltend gemachten Ansprüche zu verlangen.

Dieses muß jedoch binnen acht Wochen, von demjenigen Tage an gerechnet, an welchem diese Bekanntmachung zum ersten Male im Amtsblatt erscheint, geschehen. Nach Ablauf dieser Frist bestimmen sich die Grenzen der gedachten Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuch gewahrt sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung.

Melsungen den 23. October 1880.

Königliches Amtsgericht. Bernhardi.

Digitized by Google

930. Nachdem eine neue steueramtliche Vermessung für die Gemarkungen Lohre und Niedermöllrich bezüglich folgender Parzellen:

I. Gemarkung Lohre: Blatt 4. Nr. 40. 41. 43. 44; Bl. 6. Nr. 1 bis 4, 5 bis 10. 11. 157/12. 158/13. 195/13, 14 bis 17, 18 bis 32, 198/34. 162 35. 197/36 bis 40, 45 bis 51, 54 bis 84, 85 bis 102, 200/104 bis 112, 174/113, 114 bis 121. 122. 123 bis 134. 135. 136. 137. 138. 139. 140 und 141;

II. Gemarkung Niedermöllrich: Bl. 1 Nr. 1 bis 6, Bl. 2 Nr. 1. 7 und 8, Bl. 3 Nr. 1 u. 7, Bl. 7 Nr. 3. 4 und 5, Bl. 14 Nr. 17. 18, 40 bis 87, 99. 100. 103. 104. 106 u. 107, Bl. 15 Nr. 118/1 bis 9, 120/12 bis 44, 46 bis 94, Bl. 16 Nr. 97/1. 2. 3. 4 bis 25, 26 bis 78½, 108/80. 109/81. 82. 83 und 84,

vollendet und Seitens der Katasterbehörde dem Amtsgericht davon Kenntniß gegeben ist, wird hierdurch unter Bezugnahme auf §. 38 — Einführungs-Gesetz vom 29. Mai 1873 — öffentlich bekannt gemacht, daß

1) die Flurbuchsabschriften und Gebäudesteuerrollen in dem Lokal des unterzeichneten Amtsgerichts,
2) die dazu gehörigen Karten im Lokal des Königlichen Kataseramts zu Melsungen

zur Einsicht der Betheiligten seit heute offengelegt sind.

Die Einsichtnahme kann täglich — Sonn- und Festtage ausgenommen — Vormittags 9 bis 12 und Nachmittags 3 bis 6 Uhr erfolgen.

Diejenigen, welche die Ergebnisse der Vermessung bezüglich der Grenzen und der Bezeichnung der neu kartirten Grundstücke in den gerichtlichen Büchern anfechten wollen, haben dieses im Wege der Berichtigungsklage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer zu bewirken, auch Vormerkung der geltend gemachten Ansprüche zu verlangen.

Dieses muß jedoch binnen acht Wochen, von demjenigen Tage an gerechnet, an welchem diese Bekanntmachung zum ersten Mal im Amtsblatt erscheint, geschehen. Nach Ablauf dieser Frist bestimmen sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuch gewahrt sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung.

Felsberg am 13. November 1880.

Königliches Amtsgericht. Knoch.

Bekanntmachungen communalständ. Behörden.

931. In der Anlage veröffentlichen wir unsere Bekanntmachung vom 5ten d. Mts., betreffend die Ergebnisse der Verwaltung der hiesigen General-Brandkasse vom Jahre 1879.

Cassel am 24. November 1880.

General-Brandversicherungs-Commission.

Vacanzen.

932. An der Königlichen Gewerbe- und Handelsschule ist eine Lehrerstelle zu besetzen. Erfordert wird die Facultas in Religion bis Secunda, für englische und französische Sprache für die mittleren Classen. Gehalt nach Uebereinkunft; Antritt der Stelle Ostern k. J. — Qualificirte Bewerber wollen die mit Zeugnissen und einem Lebenslauf versehenen Gesuche innerhalb 3 Wochen einreichen.

Cassel den 24. November 1880.

Das Curatorium der Königlichen Gewerbe- und Handelsschule: Schwarzenberg.

933. Bewerber um die Schulstelle zu Rohden, mit welcher ein Einkommen von 780 Mark neben freier Wohnung und freier Feuerung verbunden ist, wollen ihre mit den nöthigen Zeugnissen versehenen Gesuche binnen 3 Wochen bei dem Lokal-Schul-Inspector, Pfarrer Nordmeier zu Deckbergen, einreichen.

Rinteln den 18. November 1880.

Der Königliche Landrath Kröger.

934. Bewerber um die erledigte katholische erste Schulstelle zu Altenmittlau, mit welcher ein jährliches Einkommen von 840 Mark nebst freier Wohnung und 90 Mark Vergütung für Feuerung verbunden ist, wollen ihre Gesuche mit den vorgeschriebenen Zeugnissen versehen innerhalb 4 Wochen an den Königlichen Lokal-Schul-Inspecter, Herrn Kaplan Zimmer in Sembern, oder an den Unterzeichneten einreichen.

Gelnhausen den 16. November 1880.

Der Königl. Landrath. J. A.: Menne, Kreissecret.

Personal-Chronik.

Der Regierungsrath Gallenberg, bisher in Schleswig, ist an die hiesige Königliche Regierung versetzt worden.

Der bisherige Pfarrverweser zu Kleinalmerode, past. extr. Ruppel, ist zum Pfarrer in Eiterhagen, Classe Kaufungen, bestellt worden.

Der Apotheker Eduard Parrot aus Frankfurt a/M. hat die Apotheke „zum weißen Schwan" in Hanau käuflich erworben.

Dem Gerichtsschreiber, Secretair Siebott in Baltenberg ist bei seinem Uebertritt in den Ruhestand der Charakter als „Kanzleirath" Allerhöchst verliehen worden.

Der frühere Hülfsgerichtsbote Johs. Kimm ist zum Vollziehungsbeamten der Steuer- und Forstkasse zu Frankenau bestellt.

Des Königs Majestät haben dem Maurer Heinrich Schaub zu Wehlheiden das Verdienst-Ehrenzeichen für Rettung aus Gefahr zu verleihen geruht.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 96.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 15 Reichspfennig. — Belagsblättee für ½ und ¾ Bogen 5 und für 1 und 1 Bogen 10 Reichspfennige.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Nachstehend bringen wir die Ergebnisse der Verwaltung der hiesigen General-Brandkasse vom Jahre 1879 nach erfolgter Prüfung der Jahres-Rechnung vom Jahre 1879 zur öffentlichen Kenntniß:

I. Das Versicherungskapital ist Ende 1879, abzüglich der in Folge des Gesetzes vom 18. März 1879 ausgeschiedenen Versicherungen des Amtsbezirkes Homburg vor der Höhe in der Summe von 24,766,770 Mark, festgestellt auf = 705,833,010 Mark. Ende 1878 betrug dasselbe = 706,979,520 Mark. Die im Laufe des Rechnungsjahres 1879 stattgehabten einzelnen Assekurations-Zugänge haben daher den Abgang des ganzen Amtsbezirks Homburg v. d. H. mit = 24,766,770 Mark Assekurationskapital bis auf = 1,146,510 Mark gedeckt.

IIa. Im Jahre 1879 sind = 292 einzelne Brandfälle mit einer Gesammtentschädigungssumme von = 1,401,453 Mark 30 Pf. in Rechnung gekommen.

In der vorhergehenden 7jährigen Periode, in welcher

in 1872 = 193	Brandfälle mit	. . . . .	637,030 Mark	63 Pfg.
„ 1873 = 207	„	„	622,146 „	07 „
„ 1874 = 199	„	„	650,415 „	35 „
„ 1875 = 196	„	„	600,049 „	29 „
„ 1876 = 212	„	„	803,310 „	74 „
„ 1877 = 173	„	„	499,321 „	61 „
„ 1878 = 290	„	„	1,015,156 „	74 „
		also zusammen . .	4,827,430 Mark	43 Pfg.

verzeichnet worden sind, berechnet sich der Durchschnitt pro Jahr auf = 689,632 Mark 92 Pfg., gegen welchen die obige Entschädigungssumme in 1879 um = 711,820 Mark 38 Pfg., also um mehr als das Doppelte größer ist.

IIb. Ein Verzeichniß der sämmtlichen Brandschadens-Verwilligungen vom Jahre 1879, nach Kreisen abgetheilt, ist in der Anlage beigefügt.

IIc. Von den 292 Bränden sind ausgebrochen:

A. in den Städten:

59 in Wohnhäusern,
8 „ Scheunen,
8 „ Ställen,
5 „ anderen Nebengebäuden,
1 „ einer Kirche (Blitz),
7 „ gewerblichen Gebäuden,
1 „ einem unversicherten Gebäude;

B. in den Landgemeinden:

108 in Wohnhäusern,
60 „ Scheunen,
13 „ Ställen,
10 „ anderen Nebengebäuden,
1 „ einer Kirche (Blitz),
10 „ gewerblichen Gebäuden,
1 „ außerhalb der Gebäude befindlichen Gegenständen,

IId. Nach der Zeit ihrer Entstehung kommen auf das erste Quartal 1879 = 81 Brände,
„ zweite „ „ = 64 „
„ dritte „ „ = 85 „
„ vierte „ „ = 62 „

Digitized by Google

IIe. Die Urſache des Feuers war
in 11 Fällen kalter Blitzſchlag,
- 7 „ Blitzſchlag, welcher gezündet hat,
- 2 „ vorſätzliche Brandſtiftung aus Gewinnſucht, erwieſen,
- 13 „ „ „ „ „ muthmaßlich,
- 2 „ „ „ „ anderen Motiven, erwieſen,
- 16 „ „ „ „ „ „ muthmaßlich,
- 3 „ Fahrläſſigkeit, erwieſen,
- 13 „ „ muthmaßlich,
- 7 „ Spielen der Kinder mit Streichhölzchen, erwieſen,
- 4 „ „ „ „ „ „ muthmaßlich,
- 1 Falle „ „ „ „ ſonſtigen Zündſtoffen, erwieſen,
- 7 Fällen vorſchriftswidrige oder ſchadhafte Eſſen, erwieſen,
- 13 „ „ „ „ „ muthmaßlich,
- 8 „ ſonſtige vorſchriftswidrige oder mangelhafte Bauart, erwieſen,
- 8 „ „ „ „ „ „ muthmaßlich,
- 2 „ unmittelbare durch den Gewerbebetrieb, muthmaßlich,
- 1 Falle Exploſion mit nachfolgender Entzündung,
- 2 Fällen Selbſtentzündung, muthmaßlich,
- 172 „ unermittelte Urſachen.

III. An Brandſteuern wurden im Jahre 1879 ausgeſchrieben: 4 Simpeln, d. h. 4 Pfennige von je 30 Mark Verſicherungskapital, mit überhaupt 942,639 Mark 36 Pfg., wonach ſich die Steuer auf 4 Mark pro 3,000 Mark Verſicherungskapital (1⅓ pro mille) berechnet.

IV. Das Verwaltungsjahr 1879 ſchließt ſich nach der anliegenden Bilanz ab
auf = 1,149,973 Mark 27 Pfg. Activa
und auf = 609,021 Mark 96 Pfg. Passiva.

V. Die geſammten Verwaltungskoſten der Anſtalt als Beſoldungen, Penſionen, Erhebegebühren, von den Brandſteuern, unſtändige Dienſtkoſten ꝛc. berechnen ſich auf = 49,744 Mark 14 Pfg., mithin von der ausgeſchriebenen Brandſteuer von 942,639 Mark 36 Pfg., auf $5\frac{3}{10}$ Prozent.

Caſſel, am 5. November 1880.

General-Brandverſicherungs-Commiſſion.

v. Dehn-Rotfelſer.

Vt. Gundelach.

Digitized by Google

Bilanz der General-Brandkasse vom Jahre 1879.

Titel.	Einnahme.	Betrag. ℳ	₰
I.	Bestand Ende 1878:		
	a. in baar	—	—
	b. in Werthpapieren: 1,236,585 Mark 61 Pfg.		
II.	Einnahme-Rückstände aus den Jahren 1878 und rückwärts	8,612	11
III.	Brandsteuern und Gebühren vom Jahr 1879	977,695	32
IV.	Zinsen vom Reservefonds . . .	53,907	14
V.	Gewinn von veräußerten Werthpapieren	3,880	80
VI.	Miethzinsen vom Anstaltsgebäude nebst Zubehör	5,389	—
VII.	Insgemein	142	60
	Summa der Einnahme .	1,049,626	97
	Die Summa der Ausgabe beträgt	1,329,582	52
	Mithin Ueberzahlung Ende 1879	279,955	55
	Hiervon geht ab die Einnahme von veräußerten Werthpapieren . . . . 261,300 Mark		
	abzüglich des abgetragenen Passivkapitals im Betrag von . 20,000 „	241,300	—
	=	38,655	55
	Der Bestand an Werthpapieren betrug Ende 1878 . . . . . Mark. Pf. 1,236,585 61		
	Im Laufe des Jahres 1879 sind angelegt . . 381,775 —		
	Summa . 1,618,360 61		
	Hiervon sind in 1879 wieder eingezogen . 643,075 —	975,285	61
	Mithin bleibt Bestand Ende 1879 .	936,630	06

Titel.	Ausgabe.	Betrag. ℳ	₰
I.	Ueberzahlung	26,083	74
II.	a. Von den verwilligten Brand-Entschädigungen sind gezahlt	1,237,681	38
	b. Prämien für Beseitigung der Feuersgefahr	2,372	50
III.	Besoldungen und Pensionen .	23,053	50
IV.	Erhebegebühren	17,200	86
V.	Dienstkosten	7,743	57
VI.	Erwerb von Immobilien . .	200	—
VII.	Bibliothek	46	70
VIII.	Utensilien	—	—
IX.	Porto	1,045	35
X.	Bau- und Reparaturkosten . .	4,620	75
XI.	Prozeßkosten	367	65
XII.	Steuern und Abgaben . . .	1,192	35
XIII.	Insgemein	286	51
XIV.	Einnahme-Rückstände . . .	7,687	66
	Summa der Ausgabe .	1,329,582	52

Gesammtes Vermögen am Schlusse des Jahres 1879.

Activa.	Mark.	Pf.
Einnahme-Rückstände	7,687	66
Werthpapiere	975,285	61
Werth der Grundstücke und des Inventars	167,000	—
Summa der Activa .	1,149,973	27

Passiva.	Mark.	Pf.
Kassenvorschuß	38,655	55
Rückständige Brandschadensvergütungen	570,366	41
Summa der Passiva .	609,021	96

Der Ueberschuß der Activa beträgt mithin: 540,951 Mark 31 Pfg.

Digitized by Google

Ueberſicht der im Jahre 1879 verwilligten Brand-Entſchädigungen.

Regierungsbezirk Caſſel.

1) Stadtkreis Caſſel.

Namen der Stadt mit Angabe der Straße.	Zeit des Brandes.	Gebäude mit Nr. und Litr.	Eigenthümer.	Verwilligte Summe. ℳ	₰
1) Caſſel (Cölniſche Straße) . . .	31. Aug. 1878	Brauereigebäude Nr. 92 B	Carl Hahnenkamm . .	104	90
2) Caſſel (Graben)	1. Jan. 1879	Hinterhaus Nr. 35 A . .	Heinrich Kötting . . .	45	—
3) Caſſel (Pferdemarkt) . . .	11. Jan. 1879	Wohnhaus Nr. 21 . . .	Caspar Heinrich Allmeroth	342	70
4) Caſſel (Wallſtraße) . . .	23. Febr. 1879	Fabrikgebäude Nr. 7 A. .	Julius Ernſt Pfaff . .	88	23
5) Caſſel (Barracken) . . .	21. Jan. 1879	Wohnhaus Nr. 12 . . .	Friedrich Schiefer . .	637	30
6) Caſſel (untere Königsſtraße) .	16. Jan. 1879	Wohnhaus ꝛc. Nr. 68 . .	Louis Hochapfel . . .	272	76
7) Caſſel (Müllergaſſe)	28. Febr. 1879	Wohnhaus Nr. 17 . . .	Engelhard Herbſt . .	154	14
8) Caſſel (Ständeplatz) . . .	8/9. März 1879	Wohnhaus Nr. 18 . . .	Hermann Roßteuſcher .	187	55
9) Caſſel (Entengaſſe) . . .	27. März 1879	Wohnhaus Nr. 19 . . .	Louis Wollenhaupt und Frau	196	80
10) Caſſel (Müllergaſſe) . . .	9. Nov. 1879	Wohnhaus Nr. 17 . . .	Johann Carl Engelhard Herbſt	36	—
11) Caſſel (grüner Weg)	24. Oct. 1879	Offener Schuppen Nr. 40 B	Guſtav Bodenheim . .	285	40
12) Caſſel (untere Fuldagaſſe) . .	28. Octbr. und 3. Nov. 1879	Wohnhaus Nr. 11 . . .	Adolph Roſenthal Frau	330	—
13) Caſſel (Fliegengaſſe) . . .	5/6. Nov. 1879	Schuppen ꝛc. Nr. 7 A . .	Heinrich Schaumburg Kinder	85	—
			Summe .	2,765	78

2) Landkreis Caſſel.

1) Harleshauſen .	11. Jan. 1879	Wohnhaus ꝛc. Nr. 27½* .	Gaſtwirth Nicol. Wimmel		
		Scheuer A			
		Kegelhaus B		19,985	—
2) Oberkaufungen.	4. Febr. 1879	Wohnhaus ꝛc. Nr. 1 . .	Adolph Otto	950	43
3) Wilhelmshauſen	27. Aug. 1878	Wohnhaus Nr. 37 . . .	Ludwig Schütz . . .	1,635	33
4) Helſa . . .	17. Jan. 1879	Wohnhaus Nr. 75 . . .	Joh. Friedr. Rode Kinder	72	—
5) Niederkaufungen	2. März 1879	Wohnhaus Nr. 57 . . .	Joh. Joſt Werner Witwe, geb. Neuenhagen . .		
		Anbau G			
		Abtrittsgebäude F . . .			
		Schweineſtälle D . . .		4,166	04
			Zu übertragen .	26,808	80

Anmerkung: Da wo mehrere Gebäude zu gleicher Zeit beſchädigt ſind, iſt mit einem * dasjenige bezeichnet, in welchem der Brand ausgebrochen iſt.

Digitized by Google

Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde.	Zeit des Brandes.	Gebäude mit Nr. und Litr.	Eigenthümer.	Verwilligte Summe. ℳ	₰
Ferner:			Uebertrag .	26,808	80
6) Wolfsanger. .	18. Dec. 1878	Wohnhaus Nr. 88½ . . .	Otto Hilke		
		Angebäude ꝛc. A* . . .			
		Garten- u. Kegelbahnhalle D			
		Kegelbahn E		6,433	30
7) Heckershausen .	20. Jan. 1879	Wohnhaus ꝛc. Nr. 17½ .	Philipp Siebert u. Frau	1,404	—
		Stacketenwand-Beschädigung	Philipp Homburg u. Frau	6	—
Wehlheiden . .	18. Oct. 1878	Wohnhaus Nr. 106. . .	Philipp Köster u. Frau	288	80
8) Weimar. . .	14. Febr. 1879	Wohnhaus ꝛc. u. Ziegelformgebäude Nr. 122 . . .	Ludwig Römer . . .	4,819	—
9) Obervellmar .	2. März 1879	Wohnhaus Nr. 7* . . .	Heinrich Carl Frau, geb.		
		Stallgebäude A	Gerwig	539	88
		Wohnhaus Nr. 8 . . .	Johannes Löwer u. Frau	3	—
10) Obervellmar .	21. Aug. 1879	Backhaus Nr. 9 A*. . .	Johann Georg Siebert		
		Schneidemühle D . . .	und Frau		
		Beschädigung der Kreissäge		1,186	—
11) Niedervellmar .	8/9. Sept. 1879	Ziegelarbeits- und Trockenhaus Nr. 77	Ludwig Thele . . .		
		Kalk- und Ziegelsteinofen-Ueberbau E*		4,272	90
12) Wehlheiden. .	9. Nov. 1879	Wohnhaus Nr. 67 . . .	Jean Knauff u. Frau .	278	—
			Summe .	46,039	68

3) Kreis Eschwege.

1) Wanfried . .	7. April 1878	Stallgebäude Nr. 236 A*	Freiherr Otto von und		
		Scheuer B	zu Gilsa		
		Holzstall C		13,368	—
		Wohnhaus Nr. 282. . .	Christoph Wetzestein .		
		Anbau A		111	50
		Schulhaus Nr. 267 . . .	Stadtgemeinde Wanfried	252	90
2) Niederhone . .	7. Febr. 1879	Wohnhaus Nr. 104½ . .	Wilhelm Bierschenk . .	85	94
3) Wichmannshausen . . .	21. März 1879	Wohnhaus Nr. 78 . . .	Balthasar Sode u. Frau		
		Stallung A		2,060	49
		Wohnhaus Nr. 79 . . .	Conrad Meister . . .		
		Scheuer A*			
		Stallbau C		3,117	60
4) Eschwege . .	6. Juli 1879	Wohnhaus Nr. 481. . .	Gebrüder: 1) Jakob, 2) Abraham und 3) Joseph Lomnitz . .	55	60
5) Röhrda . . .	10. Juni 1879	Wohnhaus Nr. 6 . . .	Heinrich Eisenträger u. Frau . . : . .	24	—
6) Eschwege . .	10. Aug. 1879	Wohnhaus ꝛc. Nr. 1008 .	Georg Gustav Heinrich Pfuhl	99	—
7) Altenburschla .	7. Aug. 1879	Wohnhaus Nr. 53 . . .	Christian Meier Frau,		
		Stallgebäude B	geb. Noll und Joh. Wilhelm Noll Wittwe,		
8) Markershausen	8. Sept. 1879	Keller-Ueberbau Nr. 3½ C	Namens ihrer Kinder	138	—
		Schweineställe D . . .	Oberstlieutenant z. D.		
		Scheuer ꝛc. E	Freih. Adolph Friedr.		
		Stallgebäude F	Ludwig Carl Treusch		
		Scheuer G.	von Buttlar zu Lengeröden u. die Freiherrn:		
			Zu übertragen .	19,313	03

Digitized by Google

Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde.	Zeit des Brandes.	Gebäude mit Nr. und Lttr.	Eigenthümer.	Bewilligte Summe. ℳ	₰
Fernet:			Uebertrag .	19,313	03
[8) Markershausen]	[8. Sept. 1879]	Schafstall H	a. Arthur, b. Erwin, c. Egon u. d. Wolfgang Treusch von Buttlar zu Markershausen		
		Schweineställe J			
		Holzschuppen K*			
		Wohnhaus Nr. 4 . . .			
		Anbau A			
		Schuppen ꝛc. B			
		Stallgebäude C			
		Pferde- ꝛc. Stall D . . .			
		Scheuer E			
		Gänsestall F			
		Schafstall G			
		Schweinehaus H		53,110	—
9) Eschwege . .	10. Nov. 1878	Wohnhaus Nr. 706 . . .	Thom. Friedr. Callenius und Frau		
		Stallung A			
		Schweinestall B		2,118	—
		Wohnhaus Nr. 707* . .	Simon Sandrock Wittwe und deren Kinder .		
		Hintergebäude A			
		Scheuer B		4,250	—
		Wohnhaus Nr. 707½ . .	Joh. Adam Schaum u. dessen Tochter Marie Magdalena . . .	243	50
		Gefachwand B			
		Staketenzaun			
		Wohnhaus Nr. 836 . . .	Philipp Schreiber u. Frau		
		Stallung ꝛc. A			
		Staketenwand		92	—
		Wohnhaus Nr. 837 . . .	Georg Hempfing . .		
		Stallbau C			
		Schweineställe E		133	—
		Staketenzaun	Andreas Schreiber . .	28	—
		Bretter- und Staketenwand	Balthasar Hrch. Heidenreich	32	60
		Staketenzaun	Georg Krug	28	—
		beschäd. Hinterthür . . .	J. Reuffurth	15	—
		Staketenzaun	Ch. F. Bödicker . . .	15	—
		Bretterwand	G. W. Hesse . . .	48	—
			Summe .	79,426	13
4) Kreis Frankenberg.					
1) Friedrichshausen	9. Jan. 1879	Scheuer Nr. 16 A . . .	Georg Braun und Frau	3,270	—
2) Sehlen . . .	14. Jan. 1879	Wohnhaus Nr. 29* . . .	Joh. Peter Faust und Frau		
		Anbau A		4,110	—
3) Geismar . .	27. Jan. 1879	Wohnhaus ꝛc. Nr. 98 . .	Johann Jost Ernst . .	1,500	—
4) Halgehausen .	23. Aug. 1878	Wohnhaus ꝛc. Nr. 22* . .	Balthasar Groß . . .		
		Pfahlzaun		1,249	—
		Pfahlzaun	Heinrich Schween . .	7	50
5) Battenhausen .	14. April 1879	Wohnhaus Nr. 21 . . .	George Hohmann u. Frau	10	—
6) Frankenau, Ziegelhütte . .	12. März 1879	Wohnhaus ꝛc. Nr. 166 . .	Johs. Gruß und Frau	1,549	50
7) Haine . . .	23. Juni 1879	Wohnhaus Nr. 29* . . .	Johs. Finkenstein u. Frau	2,260	—
		Stallgebäude Nr. 27 A .	Benedikt Wickenhöfer u. Frau	25	—
		Schweinestall Nr. 54 A .	Johannes Geitz u. Frau	10	—
			Zu übertragen .	13,991	—

Digitized by Google

Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde.	Zeit des Brandes.	Gebäude mit Nr. und Litr.	Eigenthümer.	Verwilligte Summe. ℳ	₰
Ferner:			Uebertrag .	13,991	—
8) Rosenthal . .	23. Juli 1879	Wohnhaus Nr. 152 . . .	Johannes Engel . . .	44	20
9) Grüßen . . .	28. Sept. 1879	Wohnhaus Nr. 10 . . .	Bürgermeistr. Joh. Peter Christ	38	—
10) Battenhausen .	22. Dec. 1878	Wohnhaus Nr. 13 . . .	Wilhelm Noll u. Frau	21	74
11) Dörnholzhausen	12. April 1879	Stallung Nr. 5 B* . . .	Joh. Peter Fackner u.		
		Stallbau C	Frau	1,290	—
12) Semplar . .	2. Sept. 1879	Wohnhaus ꝛc. Nr. 15 . .	Johs. Diehle u. Frau		
		Pfahlzaun-Beschädigung . .		89	50
		Wohnhaus Nr. 16* . . .	Eckhard Klein und dessen		
		Schweinestall A	Kind 1ster Ehe Georg		
		Pfahlzaun-Beschädigung . .	Klein	7,057	—
		Wohnhaus ꝛc. Nr. 17 . .	Joh. Jost Bohland und		
			Frau	774	—
		Wohnhaus ꝛc. Nr. 18 . .	Ludwig Humpert . .		
		Schweinestall A		247	50
		Wohnhaus ꝛc. Nr. 37 . .	Johannes Paulus (Johs.		
			Sohn)	100	—
		Wohnhaus ꝛc. Nr. 38 . .	Caspar Stell u. Frau	90	—
		Wohnhaus ꝛc. Nr. 46 . .	Georg Klein und Frau	40	50
			Summe .	23,783	44
5) Kreis Fritzlar.					
1) Holzhausen . .	7. Juni 1879	Wohnhaus Nr. 17} . . .	August Krug und Frau		
		Scheuer A*		2,578	29
		Schafstall Nr. 17 C . .	Caspar Degenhardt .		
		Scheuer A		299	67
2) Grifte . . .	18. Oct. 1878	Wohnhaus ꝛc. Nr. 60* . .	Heinrich Bettenhausen .		
		Anbau, Scheuer A . . .		1,994	10
			Summe .	4,872	06
6) Kreis Fulda.					
1) Steinhaus (Katzmühle . . .	17/18. Jan. 1879	Wohnhaus Nr. 32 . . .	Victor Dümmerling .		
		Mahl- und Sägemühle A*			
		Das gehende Zeug der Mühle		5,494	50
2) Büchenberg . .	28. Jan. 1879	Wohnhaus Nr. 9 . . .	Caspar Muth . . .		
		Scheuer A*		655	05
		Wohnhaus ꝛc. Nr. 10 . .	Gregor Maus . . .		
		Scheuer ꝛc. A			
		Schweinestall B		2,757	—
		Wohnhaus Nr. 11 . . .	Clemens Enders . .	15	40
3) Fulda . . .	29. Jan. 1879	Wohnhaus Nr. 177 . . .	Friedrich Krumme . .	159	—
4) Bieberstein, Schloß . . .	29. Nov. 1878	Südwestl. Flügel Nr. 1 A	Dr. Gotthold Vogler u. Frau	113	—
5) Magdlos . .	23. März 1879	Wohnhaus ꝛc. Nr. 22 . .	Leonhard Gaul . . .	4,301	50
6) Riesig . . .	27. März 1879	Schafstall Nr. 16 K . .	Carl Gottlob Döbel .		
		Scheuer ꝛc. L			
		Scheuer ꝛc. M			
		Wohnhaus Nr. 3 . . .			
		Knüppelzaun		14,906	71
			Zu übertragen .	28,402	16

Digitized by Google

Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde.	Zeit des Brandes.	Gebäude mit Nr. und Litr.	Eigenthümer.	Bewilligte Summe. ℳ	₰
Ferner:			Uebertrag.	28,402	16
[6) Nieſig]	[27. März 1879]	Neubau Nr. 2 D . . .	Martin Helfrich . . .	31	50
		Knüppelzaun	Gemeinde Nieſig . .	23	79
7) Schletzenhauſen	7. April 1879	Wohnhaus ꝛc. Nr. 15* . .	Clemens Jöckel . . .		
		Schweineſtälle A			
		Stacket und Pfeiler . . .		5,909	25
8) Opperz . . .	29/30. Mai 1879	Wohnhaus Nr. 12 . . .	Fridolin Will . . .	30	—
9) Struthhöfe, Gem. Flieden .	29. Mai 1879	Wohnhaus ꝛc. Nr. 172* .	Joh. Wendelin Mahr u.		
		Schaf- u. Schweineſtall A	Frau	20,81	—
10) Fulda . . .	24/25. Aug. 1879	Wohnhaus Nr. 616 . . .	Adolf Herlet	70	—
11) Hainzell . .	20. Aug. 1879	Wohnhaus ꝛc. Nr. 91 . .	Diakon Frebel . . .	1,764	—
		Beſchäd. einer Wieſe ꝛc. .	Joh. Baptiſt Michel .	6	—
12) Fulda . . .	6. Aug. 1879	Wohnhaus Nr. 880 . . .	Valentin Rübſam . .	100	—
		Wohnhaus Nr. 881 . . .	Georg Ludwig Fuchs		
		Anbau A	Ehefrau, geb. Rein .		
		Stallbau B		645	50
		Wohnhaus Nr. 882 . . .	Anton Wehner . . .		
		Anbau A			
		Beſchädigung an Gartenge-			
		wächſen		444	75
		Wohnhaus Nr. 883 . . .	Anton Nüchter Witwe,		
			geb. Reidt	223	50
		Wohnhaus Nr. 884 . . .	Joh. Adam Oswald .		
		Stallbau A		630	28
		Wohnhaus Nr. 885 . . .	Joh. Sturmius Schäfer		
		Anbau A			
		Kegelbahn B			
		Knüppelzaun-Beſchädigung .		4,611	—
		Wohnhaus Nr. 886 . . .	Geſchwiſter Margarethe		
		Stallbau A	und Katharine Sauer	1,363	—
		Scheuer Nr. 887* . . .	Ignaz Wahler . . .	2,394	—
		Wohnhaus Nr. 888 . . .	Johannes Weber . .		
		Knüppelzaun-Beſchädigung .		90	20
		Garteneinfriedigung . . .	Marie Hinkelbein zu		
			Hammelburg . . .	21	25
			Str. Schäfer	18	—
		Beſchädigungen	Feldmeſſer Roth Ehefrau	6	—
		an	Joſ. Jahn	9	—
		Gartenerzeugniſſen	Mühlenarzt Fuchs . .	9	—
			C. Hillenbrand . . .	6	—
			Johann Weber . . .	9	—
13) Hainzell . .	4. Aug. 1879	Wohnhaus ꝛc. Nr. 5* . .	Anton Reus und Frau		
		Schweineſtall A			
		Widerleger B			
		Stacket-Beſchäd.			
		Gartererzeugniſſe		5,383	43
14) Fulda . . .	12. Sept. 1879	Wohnhaus Nr. 169½* . .	Paul Reil		
		Geräthſchuppen (unverſichert)			
		Gartengewächſe		1,455	34
15) Fulda . . .	19. Sept. 1879	Wohnhaus Nr. 10 . . .	Hrch. Cornelius Witwe		
		Gartenſtacket-Beſchäd. . .	Marie, geb. Schüler	1,646	57
			Zu übertragen .	57,383	52

Digitized by Google

Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde.	Zeit des Brandes.	Gebäude mit Nr. und Litr.	Eigenthümer.	Verwilligte Summe. ℳ	₰
Ferner:			Uebertrag .	57,383	52
16) Steinau . .	25. Sept. 1879	Wohnhaus Nr. 35 . . .	Benedict Schneider . .		
		Schweinestall A			
		Scheuer ꝛc. B*			
		Holzremise C		3,265	26
17) Fulda . . .	20. Sept. 1879	Wohnhaus Nr. 976 . . .	Friedrich Ulmicher . .		
		Trockenhalle A			
		Schweinestall B			
		Lattenzaun-Beschäd. . . .		113	50
		Wohnhaus Nr. 977 . . .	Joh. Hillenbrand und		
		Stallbau ꝛc. A*	Constantin Füller Witwe		
		Gartenstacket		128	50
		Gartenstacket-Beschäd. . .	Julius Faulstich Witwe	14	80
18) Fulda . . .	29. Oct. 1879	Scheuer ꝛc. Nr. 43 A* .	Simon Heßdörffer . .		
		Färbereilokal B			
		Schweinestall C		2,601	65
			Summe .	63,507	23

7) Kreis Gelnhausen.

1) Schlierbach . .	22/23. Dec. 1878	Scheuer Nr. 56 A . . .	Hrch. Horst (Heinrich's Sohn)	1,038	—
2) Breitenborn .	18/19. Jan. 1879	Stallbau ꝛc. Nr. 50 B* .	Carl Peter Philip Ruhwedel	930	—
		Lagerhaus C			
		Wohnhaus Nr. 49 . . .	Georg Stübing u. Johs. Groß	12	50
		Stallgebäude (unversichert) .	Georg Stübing . . .	9	—
3) Altenhaßlau .	24. Aug. 1879	Wohnhaus Nr 79½* . .	Philipp Dietzel . . .		
		Schweinestall A		2,227	—
		Wohnhaus Nr 80 . . .	Carl Jöckel	85	—
4) Rothenbergen .	28. Juli 1879	Stallgebäude Nr 86 C* .	Heinrich Faust . . .		
		Holzremisengebäude D . .		920	—
5) Eidengesäß . .	3. Sept. 1879	Wohnhaus Nr. 12 . . .	Johs. Glöckner und Frau		
		Stall A*			
		Stall mit ½ Scheuer Nr. 12½ A		2,208	—
			Summe .	7,429	50

8) Kreis Gersfeld.

1) Schachen . .	25. Mai 1879	Scheuer ꝛc. Nr. 11 A . .	Johann Weikard . . .	42	58
2) Liebhards . .	16. Juni 1879	Wohnhaus ꝛc. Nr. 8 . . .	Valentin Breitung . .		
		Scheuer ꝛc. A		2,333	50
		Wohnhaus Nr. 8½ . . .	Andreas Beck und Frau		
		Stallung A			
		Scheuer B*			
		Schweineställe C		3,296	25
3) Tann . . .	12. Mai 1879	Wohnhaus ꝛc. Nr. 1 . .	Johann Cornelius . .		
		Scheuer ꝛc. A			
		Stall B		4,075	50
		Scheuer Nr. 1 A . . .	Raphael Moses u. Cons.	690	—
		Wohnhaus Nr. 3	Maria u. Kath. Alsleben	3	—
		Wohnhaus Nr. 5	Johann Müller . . .	18	—
		Scheuer Nr. 5 D . . .	Johannes Müller und Johann Jörges . .	720	—
			Zu übertragen .	11,178	83

Digitized by Google

Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde.	Zeit des Brandes.	Gebäude mit Nr. und Litr.	Eigenthümer.	Bewilligte Summe. ℳ	₰
Ferner:			Uebertrag .	11,178	83
[3) Tann]	[12. Mai 1879]	Wohnhaus Nr. 6 . . .	Apotheker Wilh. Knorz	34	—
		Wohnhaus Nr. 7 . . .	Michael Grob (Michaels Sohn)	45	—
		Wohnhaus Nr. 8 . . .	Sandel Jüngster . .	6	50
		Scheuer Nr. 8 E . . .	Wilhelm Wagner . .		
		Wohnhaus Nr. 146/147 .			
		Nebengebäude Nr. 144/145			
		Scheuer A			
		Anbau B			
		Stallung C		4,219	53
		Wohnhaus Nr. 9 . . .	Johannes Ellenberger .	9	60
		Scheuer Nr. 14 C . . .	Stadtvorst. C. Schmidt	780	—
		Scheuer Nr. 15 B . . .	Georg Friedrich Bockris	1,320	—
			Christiane und Flora Grünkorn	35	—
		Wohnhaus Nr. 19. . . .	Israel Jüngster . . .	19	—
		Wohnhaus Nr. 21 . . .	Michael Bockris u. Witwe Susanne Bockris . .	70	—
		Wohnhaus Nr. 22 . . .	Friedrich Gerstung . .	115	—
		Scheuer Nr. 58 A . . .	Stadtgemeinde Tann .		
		Wohnhaus Nr 115 . . .			
		Schweinestall A			
		Wohnhaus Nr. 115 B und 116 C			
		Schulhaus Nr. 139 . . .			
		Stallung B			
		Stacket ꝛc. Beschädigung .		3,404	75
		Wohnhaus Nr. 65/66 . .	Maier Sichel		
		Wohnhaus Nr. 67 . . .			
		Nebengebäude A			
		Scheuer ꝛc. B		9,230	40
		Wohnhaus Nr. 75 . . .	Valentin Limpert . .		
		Stall A			
		Schweinestall B		1,312	—
		Scheuer Nr. 75 C . . .	Heinr. Bräutigam u. Conf.	720	—
		Wohnhaus Nr. 76 . . .	Caspar Kalb		
		Stallung A		3,477	50
		Wohnhaus Nr. 77 . . .	Raphael Moses . . .		
		Nebengebäude ꝛc. A . . .			
		Holzhalle ꝛc. B			
		Wohnhaus Nr. 79 . . .			
		Stall A			
		Anbau B		7,855	—
		Wohnhaus Nr. 78 . . .	Michael Hollenbach . .	137	50
		Wohnhaus Nr. 80/81 . .	Arthur Jung und Frau		
		Stall A			
		Stall B			
		Anbau am Wohnhaus D .		3,149	—
		Wohnhaus Nr. 82 . . .	Elisabeth Koch . . .		
		Stall A		869	50
		Wohnhaus Nr. 83 u. 84 .	Kunigunde Bräuning u. Wilhelm Fürst . .	703	—
			Zu übertragen .	48,691	11

Digitized by Google

Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde.	Zeit des Brandes.	Gebäude mit Nr. und Litr.	Eigenthümer.	Verwilligte Summe. ℳ	₰
Ferner:			Uebertrag .	48,691	11
[3) Tann]	[12. Mai 1879]	Ställchen Nr. 83/84 A . .	Wilhelm Fürst . . .	180	—
		Wohnhaus Nr. 85 . . .	Friedrich Koch . . .	1,195	50
		Schweineställe A			
		Wohnhaus Nr. 86 u. 87 .	Samuel Jörges Frau, geb. Neumann . .	1,315	—
		Stall A			
		Wohnhaus Nr. 88 . . .	Carl Gerstung . . .	959	50
		Stall A			
		Wohnhaus Nr. 89, 90 u. 91	Jakob Leyh und Witwe Thiel geb. Gilbert .	1,480	75
		Stall Nr. 89 A	Jakob Leyh	180	—
		Stall Nr. 90 A	Johann Thiel Witwe,		
		Stall Nr. 91 A	Elisabeth geb. Gilbert	540	—
		Wohnhaus Nr. 92 . . .	Friedrich und Johann		
		Scheuer A	Weißenborn . . .	71	50
		Wohnhaus Nr 94 . . .	Johann Kegelmann		
		Eisenkammer A	Witwe		
		Rindviehstall B			
		Schweinestall C		2,545	—
		Wohnhaus Nr. 95 . . .	Joh. Jörges und Georg Fleischmann u. Frau	1,049	25
		½ Stall Nr. 95 A . . .	Georg Fleischmann und Frau	210	—
		½ Stall Nr. 95 A . . .	Johann Jörges . . .	120	—
		Wohnhaus Nr. 96 . . .	Adam Kalb	1,199	25
		Wohnhaus Nr. 97 u. 98 .	Eduard Hoflender und Witwe Margaretha Boener	1,079	25
		Wohnhaus Nr. 99 u. 100	Sebastian Thiel . . .		
		Stallung A		1,470	—
		Wohnhaus Nr. 101 . . .	Johann Schleicher . .		
		Stallung A		1,710	—
		Wohnhaus Nr. 102 u. 103	Margarethe Fürst und		
		Stall A	Joh. Georg Müller .	1,379	25
		Wohnhaus Nr. 104 . . .	Johann Einsiedel . .		
		Viehstall ꝛc. A			
		Nebengebäude B		2,099	25
		Wohnhaus Nr. 105 . . .	Heinrich Schleicher . .		
		Stall am Hause A . . .			
		Stall B		2,100	—
		Wohnhaus Nr. 106 . . .	Philipp Grünkorn . .		
		Hintergebäude A			
		Scheuer ꝛc. B			
		Scheuer C		10,648	50
		Wohnhaus ꝛc. Nr. 107/108	Susanna Fürst und Valentin Fürst . .	1,800	—
		Stall Nr. 107 u. 108 A	Susanna Fürst . . .	180	—
		Wohnhaus Nr. 109 . . .	Caspar Brotzmann u.		
		Stall A	Valentin Schmidt .	1,650	—
		Wohnhaus Nr. 110 . . .	Carl Bräutigam . .	6,184	—
		Wohnhaus Nr. 111 . . .	Carl Schöttchen . . .	780	—
			Zu übertragen .	90,817	11

Digitized by Google

Namen der Stadt oder Dorfgemeinde.	Zeit des Brandes.	Gebäude mit Nr. und Litr.	Eigenthümer.	Verwilligte Summe. ℳ	₰
Ferner:			Uebertrag .	90,817	11
[3) Tann]	[12. Mai 1879]	Wohnhaus Nr. 112 . . .	Valentin Hollenbach .		
		Stall u. Scheuer A . . .		1,560	—
		Wohnhaus Nr. 117 . . .	Caspar Herchenhan . .		
		Werkstätte A		1,259	25
		Wohnhaus Nr. 113 . . .	Gemeinden des Oberpfarrerei-Kirchspiels.		
		Scheuer ꝛc. A			
		Schweinestall B			
		Wohnhaus Nr. 114 . . .			
		Scheuer ꝛc. A			
		Schweinstall B			
		Wohnhaus Nr. 116 . . .			
		Stall A			
		Schweinestall B			
		Holzlager C			
		Stadtkirche		29,524	50
		Wohnhaus Nr. 118 u. 119	Heinrich Hütter . . .		
		Stall A		1,409	25
		Wohnhaus Nr. 120 . . .	Wittwe Margarethe Kohlstock		
		Stall A			
		Holzschuppen B		1,590	—
		Wohnhaus ꝛc. Nr. 121 u. 122	Georg Hofmann . . .		
		Stall A			
		Schweinestall B		3,000	—
		Scheuer Nr. 121 u. 122 C	Gebrüder Christoph u. Konrad Koch, Georg Hofmann u. Friedrich Fleischmann . . .	1,200	—
		Wohnhaus Nr. 123 u. 124	Salomon Grünblatt Kinder		
		Stall A		1,466	25
		Wohnhaus Nr. 125 . . .	Martin Behl		
		Scheuer ꝛc. A			
		Holzschuppen ꝛc. B . . .		3,900	—
		Wohnhaus Nr. 126 . . .	Johann Gerstung . .		
		Stall A		1,020	—
		Wohnhaus ꝛc. Nr. 127 .	Adam Gerstung . . .		
		Stall A		1,199	25
		Wohnhaus Nr. 128 u. 129	Adam Bräuning, Frau geb. Bockris u. Joh. Fuß, Frau geb. Röll	1,019	25
		Stall Nr. 128/129 A . .	Adam Bräuning, Frau geb. Bockris . . .	180	—
		Wohnhaus ꝛc. Nr. 130 . .	Adam Gerstung, Wittwe Jakobine geb. Hoffmann		
		Anbau ꝛc. A			
		Wohnhaus Nr. 141 . . .			
		Anbau ꝛc. A			
		Schweinestall ꝛc. B . . .			
		Nebengebäude C			
		Wohnhaus Nr. 164 u. 165			
		Stall A			
		Färberei mit Mauge B . .			
		Druckerei C		17,993	63
			Zu übertragen .	157,138	49

Digitized by Google

Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde.	Zeit des Brandes.	Gebäude mit Nr. und Litr.	Eigenthümer.	Versicherte Summe. ℳ	₰
Ferner:			Uebertrag .	157,138	40
[3) Tann]	[12. Mai 1879]	Wohnhaus Nr. 132 . . .	Johannes Jörges . .		
		Stall A		1,137	—
		Wohnhaus Nr. 133 . . .	Salomon Jüngster . .		
		Nebengebäude A		2,400	—
		Wohnhaus Nr. 134 . . .	Heinrich Tischendorf .		
		Anbau ꝛc. A		3,475	—
		Wohnhaus Nr. 135 . . .	Elisabeth Ellenberger u.		
		Stall A	Elisabeth Kirsch, verehelichte Gibson . .	960	—
		Wohnhaus ꝛc. Nr. 138 .	Bernhard Ellenberger .		
		Viehstall A			
		Schweinestall B			
		Anbau ꝛc. C		1,800	—
		Wohnhaus Nr. 140 . . .	Freiherrn von der Tann		
		Scheuer ꝛc. A	(Rothen Schlosses) .		
		Schweineställe B			
		Branntweinbrennerei C . .			
		Anbau D			
		Viehstall E			
		Schweinestall mit Backhaus G			
		Wohnhaus Nr. 270 . . .			
		Viehstallung ꝛc. Nr. 271 A			
		Großer Schafstall B* . .		13,900	—
		Wohnhaus Nr. 142 u. 143	Martin Bränning Witwe		
		Stall A		1,913	50
		Wohnhaus Nr. 148 . . .	Julius Regelmann . .		
		Stall A			
		Schweinstall ꝛc. B . . .		2,096	50
		Wohnhaus Nr. 149 . . .	Samson Heilbronn . .		
		Anbau ꝛc. A			
		Waarenremise B			
		Waarenlager ꝛc. C . . .		9,709	50
		Scheune Nr. 149½ . . .	Schullehrer Johann		
			Marth	450	—
		Wohnhaus Nr. 151 . . .	Jakob Freudenthal . .		
		Wohnhaus 152/153 . . .			
		Stall ꝛc. A		7,226	50
		Wohnhaus Nr. 154 . . .	Friedrich Klee	2,490	—
		Wohnhaus Nr. 155 u. 156	Martin Bränning Witwe		
		Stall A	geb. Baumann . .		
		Anbau B		1,500	-
		Wohnhaus Nr. 157 . . .	Jos. Heilbronn rel. geb.		
		Nebengebäude A	Tannenwald . . .	1,950	—
		Wohnhaus Nr. 158 . . .	Johann Jeerges . . .		
		Viehstall A		1,287	—
		Wohnhaus Nr. 159 . .	Heinrich Hofmann . .		
		Stall A		1,229	25
		Wohnhaus Nr. 160 . . .	Leonhard Witzel . . .		
		Stall A			
		Holzlager B		1,470	—
		Wohnhaus Nr. 161a . .	Benjamin Freudenthal II	2,039	25
			Zu übertragen .	214,180	99

Digitized by Google

Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde.	Zeit des Brandes.	Gebäude mit Nr. und Litr.	Eigenthümer.	Verwilligte Summe. ℳ	₰
Ferner:			Uebertrag .	214,180	99
[3) Tann]	[12. Mai 1879]	Wohnhaus Nr. 161 b . .	Israelitische Gemeinde .		
		Stall A		2,068	50
		Wohnhaus mit Synagoge Nr. 162/163	Israelitische Gemeinde .	3,600	—
		Wohnhaus Nr. 166 . . .	Raphael Freudenthal I		
		Schweinestall A			
		Scheuer B			
		Scheuer C		4,517	25
		Wohnhaus Nr. 167 . . .	Johann Hofmann . .		
		Stall A		598	50
		Wohnhaus Nr. 168 u. 169	Friedrich Ditzel rel. und Valentin Kegelmann	780	—
		Stall Nr. 168/169 A . .	Friedrich Ditzel Witwe geb. Fleischmann . .	270	—
		Stall Nr. 168/169 B . .	Valentin Kegelmann .	150	—
		Wohnhaus Nr. 170 u. 171	Moses Rabenstein . .		
		Stallung A			
		Scheuer ꝛc. B			
		Anbau C		5,488	50
		Wohnhaus Nr. 172 . . .	Isaak Freudenthal . .		
		Scheuer ꝛc. A			
		Holzremise B		9,126	25
		Wohnhaus Nr. 173 . . .	Michael Fuß Witwe u. Adam Herchenhan .		
		Stall A		1,530	—
		Wohnhaus Nr. 174 . . .	Konrad Koch		
		Stall ꝛc. A		1,618	50
		Wohnhaus Nr. 175 . . .	Raphael Freudenthal II		
		Anbau A			
		Stall ꝛc. B			
		Stallgebäude C		5,550	—
		Wohnhaus Nr. 176 u. 177	Johannes Jörges . .		
		Stallung A			
		Scheuer B			
		Schweineställe C		3,719	25
		Wohnhaus Nr. 178 . . .	Michael Althof . . .		
		Stall A		2,518	50
		Wohnhaus Nr. 179 . . .	Johann Herchenhan . .		
		Schweinestall A		508	50
		Wohnhaus Nr. 180 . . .	Johann Grob jun. . .		
		Stall A			
		Schweinestall B		1,199	70
		Wohnhaus Nr. 181 . . .	Sandel Heilbronn . .		
		Waarenlager ꝛc. A . . .		15,230	50
		Wohnhaus Nr. 182, 183 und 184	Michael Rosenstock . .		
		Stallung ꝛc. A		2,996	75
		Fruchtscheuer ꝛc. Nr. 266 I	Freiherrlich von der		
		Ueberbau Nr. 268 B . .	Tann'sche Gutsherrschaft		
		Kegelbahn C	des gelben Schlosses .		
		Faßremise D		2,079	50
		Amthaus ꝛc. Nr. 273 u. A u. B	Gewerbschaft v. der Tann		
		Schweinestall C		7,590	—
			Zu übertragen .	285,321	19

Digitized by Google

Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde.	Zeit des Brandes.	Gebäude mit Nr. und Litr.	Eigenthümer.	Verwilligte Summe. ℳ	₰
Ferner:			Uebertrag .	285,321	19
4) Schackau . .	1. Aug. 1879	Wohnhaus Nr. 7* . . .	Joseph Trapp, Ehefrau geb. Becker . . .		
		Scheuer B			
		Stacket-Beschädigung . .		2,086	85
5) Maiersbach .	16. Aug. 1879	Wohnung ꝛc. Nr. 56 . .	Wilhelm Trüb . . .	127	61
			Summe .	287,535	65
		9) Kreis Hanau.			
1) Oberissigheim .	28. Nov. 1878	Scheuer Nr. 35 A* . . .	Georg Esch und die Geschwister Wilh. Dietrich und Louise Burckhard geb. Dietrich . . .	2,800	—
		Holzschuppen D			
		Lattenzaun	Konrad Preis . . .	25	—
		Lattenzaun	Konrad Finder . . .	10	—
		Hecke	Johs. Schlingloff . .	20	—
2) Großauheim .	28/29. Nov. 1878	halbe Scheuer Nr. 82 A* .	Johs. Kronberger III .		
		Wohnhaus Nr. 82 . . .			
		Stall (nicht versichert) . .		1,616	20
		halbe Scheuer Nr. 82½ A*	Ernst Rosen Witwe .		
		Schweinestall B		1,599	50
		Gebäude Nr. 81 A u. B.	Johs. Kronberger VI .	40	—
		Garteneinfriedigung . . .	Adam Reuter . . .	5	—
3) Langendiebach .	24. Sep. 1878	Wohnhaus Nr. 73½* . .	Johs. Ruth XIII . .		
		Schweinestall A			
		Garteneinfriedigung . . .		1,923	87
		Garteneinfriedigung . . .	Adam Gödde I . . .	8	—
4) Kilianstädten .	15. Nov. 1878	Scheuer Nr. 13 A* . . .	Gebrüder Conrad und Peter Kropp . . .		
		Kuh- ꝛc. Stall B . . .			
		Besch. am Wohnhaus Nr. 13		3,443	65
		Wohnhaus Nr. 13½ . . .	Philipp Reitz . . .	880	—
5) Seckbach . .	1. Feb. 1879	Werkstättengeb. Nr. 310 .	Friedrich Schneider . .		
		Abtritt A		1,274	57
6) Langendiebach (Reuserhof) .	28. Jan. 1879	Schafstall Nr. 168 E* . .	Hr. Fürst zu Ysenburg u. Büdingen . . .		
		Hirtenhaus K			
		Scheuer C		8,750	—
7) Ostheim . .	7. Febr. 1879	Scheuer Nr. 7½ B* . . .	Louis Brodt und Frau		
		Schweinestall C			
		Schuppen E			
		Einfriedigung		2,348	90
		Lattenzaun-Beschädigung .	Die Pfarrei	10	—
8) Bockenheim, Kirchgasse . .	März 1879	Wohnhaus Nr. 6 . . .	Wilhelm Koch und Frau	109	25
9) Rüdigheim . .	14. März 1879	Stallung Nr. 102 A* . .	Philipp Lenz II . . .		
		Wohnhaus Nr. 102 . . .			
		Garteneinfriedigung . . .		609	25
10) Bockenheim .	9. Febr. 1879	Blocksägenhalle Nr. 15 E .	Gottlieb Marcus Lauer und Consf. . . .	75	—
11) Langendiebach .	17. März 1879	Wohnhaus Nr. 92* . . .	Heinrich Ruth VI und Frau		
		Scheuer ꝛc. A			
		Stall ꝛc. B		4,473	40
		Plankenzaun	Johs. Behr 3r . . .	26	—
		Schweinestall Nr. 93 B .	Ludwig Reichert . . .	9	—
			Zu übertragen .	30,056	59

Digitized by Google

Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde.	Zeit des Brandes.	Gebäude mit Nr. und Litr.	Eigenthümer.	Verwilligte Summe. M.	Pf.
Ferner:			Uebertrag .	30,056	59
12) Bockenheim, Frankf. Str. .	12. Febr. 1879	Wohnhaus Nr. 52 . . .	Joh. Ferdinand Stahl .	20	—
13) Oberdorfelden .	8. April 1879	Kuhstall Nr. 22 A* . . .	Jakob Vetter . . .	255	—
		Wohnhaus Nr. 21 . . .	Joh. Heinrich Kämmerer	175	15
14) Großauheim .	28. April 1879	Wohnhaus Nr. 214* . .	Theodor Kroncuberger		
		Viehstall A		641	26
15) Niederissigheim	9. Mai 1879	Scheuer Nr. 12 A* . .	Heinrich Wörner I und		
		Abtritt (unversichert) . .	Heinrich Wörner II .	2,115	—
		Scheuer Nr. 11 A . . .	Philipp Brack . . .	5	—
16) Rückingen . .	10. Mai 1879	halbe Scheuer ꝛc. Nr. 61 A*	Valentin Kaufmann . .		
		Schweineställe B			
		Abtrittsbau C		1,185	—
		Wohnhaus Nr. 62 . . .	Carl Hollenbach . .		
		halbe Scheuer ꝛc. A* . .			
		Stallgebäude B		2,037	—
		Viehstall Nr. 60 A . . .	Philipp Maisch u. Carl		
		Beschädigung am Garten ꝛc.	Hahn	35	—
17) Rüdigheim . .	19. Mai 1879	Wohnhaus Nr. 12* . . .	Philipp Hensel . . .	673	—
		Wohnhaus Nr. 13* . . .	Simon Maurer . . .	942	—
		Schweinestall ꝛc. Nr. 14 B	Johs. Spahn I . . .		
		Schweinestall C		125	—
18) Oberdorfelden .	28. März 1879	Wohnhaus Nr. 1 . . .	Heinrich Sellheim . .		
		Scheuer A*			
		Schweinestall B			
		Kuhstall C			
		Holzhalle D		3,548	50
		Wohnhaus Nr. 2 . . .	Philipp Lehr		
		Garteneinfriedigung . . .		79	—
19) Hanau, Leipz. Straße . . .	11. Nov. 1878	Wohnhaus Nr. 2d . . .	Joh. Daniel Lotz Erben (Thierische Familien-Fideicommiß-Stiftung)	232	50
20) Bruchköbel . .	26. Mai 1879	½ Scheuergebäude Nr. 56 A*	Johs. Schäfer II . .		
		Schweinestall C		3,980	—
		halbe Scheuer ꝛc. Nr. 57 A*	Andreas Ruth II Wittwe,		
		Schweinestall B	geb. Schäfer . . .		
		Holzremise C		3,250	50
		Waschküche ꝛc. D . . .	Heinrich Baumann III		
			und Frau	165	—
21) Mittelbuchen .	26. April 1879	Scheuer Nr. 18 A* . . .	Zimmermeister Caspar		
		Schweinestall ꝛc. B . . .	Ruppel	2,562	50
		Scheuer Nr. 17 A* . .	Johannes Blum . . .	102	—
		Brunnenbeschädigung . .	Michael Simon . . .	18	—
		Stallgebäude Nr. 15 B .	Philipp Karpp . . .	24	—
22) Großauheim .	20. Mai 1879	Wohnhaus Nr. 306* . .	Ernst Lenz Frau, geb.		
		Stall- ꝛc. Bau A . . .	Weißmüller . . .		
		Einfriedigung ꝛc.		9,263	50
		beschädigte Feldfrüchte . .	Simon Seickel . . .	11	—
		desgleichen	Nicolaus Botzum . .	8	—
		desgleichen	Simon Hain . . .	1	—
		desgleichen	August Hain . . .	1	—
			Zu übertragen .	61,511	50

Digitized by Google

Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde.	Zeit des Brandes.	Gebäude mit Nr. und Litr.	Eigenthümer.	Verwilligte Summe. ℳ	₰
Ferner:			Uebertrag .	61,511	50
23) Fechenheim . .	4. Juli 1879	Scheuer Nr. 6 A* . . .	Philipp Puth III . .		
		Schweineställe ꝛc. B . . .			
		Kuhstallgebäude C . . .			
		Plankenwand ꝛc.		2,679	50
		Wohnhaus Nr. 9 . . .	Martin Heck I Frau, geb. Reul	17	50
		Plankenwand-Besch. . . .	Martin Kühn . . .	10	—
		Wohnhaus Nr. 10 . . .	Friedrich Kühn . . .	10	—
		Wohnhaus Nr. 5 . . .	Andreas Bechtholt und Frau	34	—
24) Hanau, Webergasse . . .	13. Juli 1879	Seitenbau Nr. 26 A . .	Joh. Heinrich Kempel .	141	67
25) Ginnheim . .	6. Aug. 1879	Scheuer Nr. 41 A* . .	Heinrich Müller Witwe, geb. Pflug	1,005	—
		Stallgebäude B			
		Scheuer Nr. 40 A . . .	Friedrich Pfeiffer . .	34	80
		Scheuer Nr. 43 A . . .	Bernhard Pflug . . .	30	—
26) Rückingen . .	15. Sept. 1879	Wohnhaus Nr. 88 . . .	Gemeinde Rückingen .	64	60
27) Rückingen . .	6. Oct. 1879	Wohnhaus ꝛc. Nr. 33 . .	Wilhelm Heß I u. Adam Born Frau, geb. Nix	850	—
28) Ostheim . .	7. Sept. 1879	Scheuer Nr. 87 A* . .	Heinrich Schuffert III und Frau	3,603	—
		Schweinestall C			
		Lattenzaun-Beschädigung .			
		Wohnhaus Nr. 86 . . .	Nikolaus Altvater und Frau	218	—
		Stallgebäude B			
		Beschädigung der Hofmauer Lattenthor und Lattenzaun Beschädigung	Georg Brod VIII . .	5	—
			Peter Ruß	65	—
29) Bergen . . .	26. Oct. 1879	Wohnhaus Nr. 185 . . .	Heinrich Haas . . .	30	—
30) Langendiebach .	20. Sept. 1879	Scheuer ꝛc. Nr. 51 A* .	Johs. Lißmann II . .		
		Schweinestall B			
		Plankenwand		2,408	20
		Plankenwand	Katharina Groß . . .	20	—
		Holzschuppen	Jakob Ruth IV . . .	6	—
		Schweinestall u. Plankenwand	Heinrich Traxel II . .	28	75
31) Bockenheim, Frankf. Str. .	28. Oct. 1879	Seitenbau Nr. 41 A . .	Lutherische Almosenkasten zu Frankfurt a/M. .	270	—
			Summe .	73,042	52

10) Kreis Hersfeld.

1) Hersfeld . .	18. Nov. 1878	Stall- und Waschgebäude Nr. 496/497 A . . .	Bernhard Braun . .	44	—
2) Hersa . . .	20. Dec. 1878	Wohnhaus Nr. 14 . . .	Johs. Weitz und Frau		
		Scheuer A*		1,694	51
3) Hersfeld . .	23. Sept. 1878	Wohn- u. Gasthaus Nr. 561	Carl Friedrich Stuckhardt	86	60
		Wohnhaus Nr. 562* . .	Sußmann Katzenstein u. Frau		
		Holzremise B			
		Stallung C		2,680	08
		Wohnhaus Nr. 563 . . .	Heinrich Altenburg . .		
		Anbau F		103	—
			Zu übertragen .	4,608	19

Digitized by Google

Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde.	Zeit des Brandes.	Gebäude mit Nr. und Litr.	Eigenthümer.	Bewilligte Summe. ℳ	₰
Ferner:			Uebertrag .	4,608	19
4) Heimboldshausen	21. Febr. 1879	Wohnhaus Nr. 15 . . .	August Schindewolf und		
		Scheuer A*	Frau		
		Stallgebäude B		1,040	—
		Schuppengebäude Nr. 13 B	Georg Herrmann u. Frau		
		Stallgebäude C		25	—
5) Stärklos . .	7. Juli 1879	Wohnhaus Nr. 13 . . .	Johs. Jakob Schüler .		
		Scheuer ꝛc. A*		4,100	—
6) Heringen . .	9. Oct. 1879	Stallgebäude Nr. 103 D*	Friedrich Ruch u. Frau		
		Nebenhaus C		1,333	60
		Schreinerwerkstätte Nr. 102B	Friedrich Justus Ries .	14	—
7) Neckerode . .	23. Nov. 1879	Wohnhaus ꝛc. Nr. 18¼ .	Georg Reuber u. Frau	161	20
			Summe .	11,281	99

11) Kreis Hofgeismar.

1) Helmarshausen	22. Sept. 1878	Wohnhaus Nr. 144* . .	Philipp Heinrich Ries .		
		Nebengebäude A u. C . .			
		Gebäude Nr. 147 . . .		5,350	—
		Wohnhaus Nr. 142 . .	Gräfin Bentink . . .	100	—
Udenhausen . .	18. Sept. 1878	für durch die Löschmann-	Joh. Konrad Sommer,		
		schaften beschäd. Grummet	nachträglich . . .		
		Apfelbaum-Beschäd. . .		17	50
2) Hofgeismar .	9. März 1879	Wohnhaus Nr. 46 . . .	Joh. George Köhler .	74	—
3) Hofgeismar .	25. Febr. 1879	Angebäude Nr. 445 A . .	Andreas Rohde Frau,		
			geb. Breul . . .	30	—
4) Beckerhagen .	5. Febr. 1879	Hauptgebäude Nr. 167 . .	Gebr. Carl Gerhard und		
			Christine Habich .	75	—
5) Burgussseln . .	22. Jan. 1879	halbes Wohnhaus Nr. 47*	Joh. Heinrich Hofmann		
		Stallung A	und Frau		
		Angebäude B			
		Stallung C		2,100	—
		halbes Wohnhaus Nr. 47½	Wilhelm Pfleging und		
		Angebäude A	Frau	2,550	—
6) Vernawahlshausen . . .	9. Dec. 1878	Wohnhaus Nr. 65½* . .	Johannes Henne . .		
		Nebengebäude A			
		Nebengebäude B		2,990	—
		Beschädigung am Pfarrhaus			
		Nr. 86 ꝛc.	Gemeinde Vernawahls-		
			hausen	65	—
		Wohnhaus Nr. 66 . . .	Witwe Elges . . .	50	—
7) Westussseln . .	22. Jan. 1879	halbes Wohnhaus Nr. 72 .	Heinrich Himmelmann		
		Stall A		2,390	—
		halbes Wohnhaus Nr. 72½*	Joh. Christoph Himmel-		
		Stallgebäude A	mann und Frau . .	2,835	—
8) Hombressen .	21. Dec. 1878	Wohnhaus Nr. 57* . . .	Heinrich Breßler und		
		Stall ꝛc. A	und Frau		
		Schafstall B			
		Schweinestall C		4,400	—
9) Ostheim . .	29. März 1879	halbes Wohnhaus, östliche	Friedrich Lange . . .		
		Hälfte Nr. 3			
		Stallgebäude A			
		desgleichen B		1,910	—
			Zu übertragen .	24,936	50

Digitized by Google

Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde.	Zeit des Brandes.	Gebäude mit Nr. und Litr.	Eigenthümer.	Verwilligte Summe. ℳ	₰
Ferner:			Uebertrag .	24,936	50
[9) Ostheim]	[29. März 1879]	halbes Wohnhaus, westl. Hälfte Nr. 3* . . .	Georg Wilhelm Lange u. Frau	1,650	—
		Anbau nach hinten A . .			
		Anbau B			
		Lattenzaun- und Gefach-Beschädigungen	Christian Döhne Witwe (nachträglich) . . .	60	—
		Lattenzaun- und Haus-Beschädigungen	Johs. Döhne III Witwe (nachträglich) . . .	85	—
10) Hombressen .	4. Dec. 1878	halbes Wohnhaus Nr. 4*	Heinrich Konrad Ritter Witwe	1,790	—
		halbes Wohnhaus Nr. 4½	Justus Friedrich . . .	1,790	—
		Wohnhaus Nr. 3 . . .	Peter Jacob Witwe .	70	—
		Lattenzaun			
11) Helmarshausen	18. Dec. 1878	Wohnhaus Nr. 29* . . .	Emanuel Bunzenthal .		
		Anbau A			
		Anbau B			
		Anbau C		7,845	—
		Wohnhaus Nr. 31 . . .	Wilhelm Henze u. Frau	330	—
		Wohnhaus Nr. 28 . . .	Carl Schröder Frau, geb. Hille u. August Hille	25	—
		Wohnhaus Nr. 20 . . .	Friedrich Schmake Frau, geb. Drüe	250	—
12) Baake . . .	15. Febr. 1879	halbes Wohnhaus Nr. 37*½	Andreas Schreiber und dessen Schwester Louise		
		Stallung A	Dolle, geb. Schreiber	1,475	—
		halbes Wohnhaus Nr. 37*	August Schild . . .	1,600	—
		Hintergebäude A . . .			
		Wohnhaus Nr. 35 . . .	Witwe Rettberg . . .	20	—
13) Zwergen . .	28. Dec. 1878	Wohnhaus Nr. 67* . . .	George Schomburg und		
		Anbau A	Frau	2,390	—
		Lattenzaun-Beschädigung .			
		Lattenzaun-Beschädigung .	Johannes Jordan . .	10	—
		Lattenzaun-Beschädigung .	Henricus Lotze III . .	30	—
		Wohnhaus Nr. 68 . . .	Johannes Wagner . .	200	—
		Wohnhaus Nr. 52 . . .	Philipp Hase und Frau	16	—
14) Haueda . . .	13. Dec. 1878	Wohnhaus Nr. 54½* . .	Ludwig Pöppler u. Frau		
		Stallgebäude A		2,965	—
		Wohnhaus Nr. 54½ . . .	Justus C. L. Cramme	90	—
		Wohnhaus Nr. 54 . . .	Friedrich Wilhelm . .	9	—
15) Langenthal . .	2. April 1879	Wohnhaus Nr. 29* . . .	Ernst Wilhelm Alberding		
		Anbau A			
		Lattenzaun		1,870	—
		Wohnhaus Nr. 21½ . . .	Heinrich Ludwig Weisenbach und Frau . .	50	—
		Wohnhaus Nr. 23 . . .	Carl Pfannkuch . . .	20	—
16) Helmarshausen	23. April 1879	Wohnhaus Nr. 103* . .	Ludwig Köster . . .		
		Anbau A			
		Anbau B		4,600	—
		Brauhaus Nr. 106 . . .	Gebrüder Friedrich und Heinrich Franke . .	100	—
			Zu übertragen .	54,276	50

Digitized by Google

Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde.	Zeit des Brandes.	Gebäude mit Nr. und Litr.	Eigenthümer.	Bewilligte Summe. ℳ	₰
Ferner:			Uebertrag .	54,276	50
[16) Helmarshausen]	[23. April 1879]	Wohnhaus Nr. 101 . . .	Justus Franke Frau, geb. Dilling	200	—
		Wohnhaus Nr. 104 . . .	Heinrich Thias . . .	26	—
Westuffeln . .	22. Jan. 1879	halbes Wohnhaus Nr. 71	Johann Heinrich Groß (nachträglich) . . .	25	—
		Wohnhaus Nr. 65 . . .	Heinrich Moritz Kraft .	25	—
		Lattenzaun-Beschädigung .	Johs. Hold I . . .	5	—
		Wohnhaus Nr. 67 . . .	Joh. Georg Engelbrecht		
		Lattenzaun	Erben (nachträglich)	15	—
17) Hümme . . .	3. Jan. 1879	halbes Wohnhaus Nr. 27*	Martin Koch u. Frau	1,740	—
		halbes Wohnhaus Nr. 27½	Sabine Philippine Elise		
		Anbau A	Koch	1,920	—
		Lattenzaun	Konrad Ludwig Laubert Frau	30	—
		Lattenzaun	Johs. Müller . . .	20	—
18) Kelze . . .	6. Febr. 1879	Wohnhaus Nr. 47* . . .	Daniel Weidemann . .		
		Anbau A		2,200	—
		Lattenzaun-Beschädigung .	Wilhelm Bonnet . .	6	—
Burguffeln . .	22. Jan. 1879	Lattenzaun-Beschädigung .	Johs. Damm (nachtr.)	20	—
19) Hohenkirchen .	24. Mai 1879	Scheuer Nr. 110 A . .	Konrad Rudolph Frau, geb. Jeppe	120	—
20) Grebenstein .	13. Juni 1879	Wohnhaus ꝛc. Nr. 105 .	Heinrich Lehnebach . .	72	—
21) Grebenstein .	19. Juli 1879	Stallung mit Laboratorium Nr. 36 B	Apotheker Hermann Auguſtin	40	—
22) Oedelsheim .	5. Aug. 1879	Wohnhaus Nr. 108 . . .	Ferdinand Fiege u. Frau	94	—
23) Ehrsten . . .	9. Febr. 1879	Wohnhaus Nr. 29 . . .	Joh. Heinrich Roſt Ehe-		
		Anbau ꝛc. Lit. A . . .	frau, geb. Werner .	2,970	—
Hombreſſen .	21. Dec. 1878	Stacketen-Beschädigung .	Wilhelm Thomas (nachträglich)	15	—
			Summe .	63,819	50

12) Kreis Homberg.

1) Reddinghausen	21. Dec. 1878	Wohnhaus ꝛc. Nr. 8 . . .	Adam Schmidt . . .	9	—
2) Gombeth . .	17. März 1879	Mühlengebäude Nr. 1* .	Ernſt Steinmetz . . .		
		Mühlenwerke			
		Scheuer ꝛc. A			
		Scheuer ꝛc. B			
		Anbau E			
		2tes Mühlengebäude C .			
		Durchfahrt ꝛc. F			
		Anbau H			
		Mühlengeräthſchaften .			
		Durchgang G			
		Brettergeländer ꝛc. . . .		39,346	20
3) Dörnishof . .	6./7. April 1879	Wohnhaus Nr. 2* . . .	Berginſpector Strauch		
		Wohnhaus Nr. 3* . . .	Erben	15,572	—
4) Freudenthal .	23. Juli 1879	Wohnhaus Nr. 30½ . . .	Johannes Adam . . .		
		Beſchäd. der Freitreppe . .		907	—
			Zu übertragen .	55,834	20

Digitized by Google

Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde.	Zeit des Brandes.	Gebäude mit Nr. und Litr.	Eigenthümer.	Verwilligte Summe. ℳ	₰
Ferner:			Uebertrag .	55,834	20
[4) Freudenthal]	[23. Juli 1879]	Wohnhaus ꝛc. Nr. 30* . .	Heinrich Martin . .		
		Stallgebäude (unversichert)			
		Einfriedigungswände und Gartenstacket		2,595	50
		Scheuer Nr. 26 A . . .	Adam Röse	40	—
		Wohnhaus ꝛc. Nr. 29 . .	Ludwig Semmler . .	56	50
		Scheuer Nr. 27 B . . .	Georg Brüssing . . .	5	50
		Gartengewächse	Heinrich Martin . . .	12	—
5) Hof Bubenrode	31. Juli 1879	Branntweinbrennerei Nr. 1G	Gutsbesitzer Heydenreich	70	—
6) Nemsfeld . .	24. Juli 1879	Wohnhaus Nr. 4* . . .	Heinrich Braud . . .		
		Schmiedeanbau A . . .			
		Lattenstacket		2,829	50
		Lattenstacket	Heinrich Hellwig . .	12	50
		Lattenstacket	Adam Hellwig . . .	27	—
7) Freudenthal .	20. Sept. 1879	Wohnhaus Nr. 32 . . .	Georg Röse Witwe . .	75	—
8) Rabolderhausen	29. Sept. 1879	Wohnhaus ꝛc. Nr. 126 . .	Lorenz Diebel . . .	60	—
9) Oberhülfa . .	26. Oct. 1879	Wohnhaus ꝛc. Nr. 67 . .	Jakob Haas	2,043	—
			Summe .	63,660	70

13) Kreis Hünfeld.

1) Setzelbach . .	11/12. Feb. 1879	Wohnhaus Nr. 23 . . .	Carl Fischer		
		Scheuer A*		2,886	—
		Wohnhaus Nr. 15 . . .	Johannes Rommel . .		
		Scheuer A		2,861	—
		Wohnhaus Nr. 24 . . .	Adam Wingenfeld . .		
		Schweinestall B		50	—
		Gartenzaun	Franz Joseph Sauer .	30	—
2) Mahlerts . .	13. Oct. 1879	Wohnhaus Nr. 1 . . .	Joachim Leister u. Frau		
		Scheuer ꝛc. A*			
		Stall B		4,534	—
3) Morles . . .	21. April 1879	Wohnhaus Nr. 13 . . .	Johann Adam Fladung		
		Doppelscheuer A* . . .			
		Stallbau B			
		Nebenbau (Auszugshaus) C		5,089	—
		Wohnhaus Nr. 14 . . .	Fortunatus Möller . .		
		Schweinestall B		1,880	—
4) Dittlofrod . .	3. Mai 1879	Schäferwohnhaus Nr. 15 .	Schafhalter der Gemeinde Dittlofrod	86	—
5) Mansbach . .	7/8. Juli 1879	Wohnhaus ꝛc. Nr. 57 . .	Herz Bacharach . . .	54	—
6) Wehrda . . .	15. Aug. 1879	Wohnhaus Nr. 95 . . .	Heinrich Kleb Witwe geb. Scheel . . .	834	—
7) Neuwirthshaus Gemeinde Kirchhasel	13. Sept. 1879	Wohnhaus Nr. 53 . . .	Johannes Köhler . .		
		Anbau ꝛc. A			
		Scheuer B*			
		Nebenbau C			
		Schweinestall D		1,857	—
8) Großentaft . .	5. Juni 1879	Nebenbau Nr. 21 A . .	Leopold Rübsam . . .		
		Scheuer B*		1,315	
			Summe .	21,476	—

Digitized by Google

Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde.	Zeit des Brandes.	Gebäude mit Nr. und Litr.	Eigenthümer.	Verwilligte Summe. ℳ	₰
14) Kreis Kirchhain.					
1) Langenstein . .	25. Nov. 1878	Wohnhaus ꝛc. Nr. 63 . .	Johannes Eberling . .	194	60
2) Amöneburg . .	10. Aug. 1878	Wohnhaus ꝛc. Nr. 13* .	Ludwig Frey Witwe .	1,275	—
		Wohnhaus ꝛc. Nr. 14* .	Christian Zimmer . .	2,460	—
		Wohnhaus Nr. 12 . . .	Georg Ruhl	75	—
		Wohnhaus Nr. 20 . . .	Witwe Nau	75	—
3) Amöneburg . .	7. Febr. 1879	Schulhaus Nr. 6 . . .	Kirchenvorstand zu Amöneburg . . .	39	—
4) Neustadt, Weismühle . .	10/11. Febr. 1879	Wohnhaus ꝛc. Nr. 307* .	Heinrich Adolph Gies .	85	—
		Schweinestallung C . . .		3,443	25
5) Kirchhain . .	24. März 1879	Wohnhaus Nr. 8 . . .	Johs. Korell Ehefrau, geb. Sippel . . .	10	50
6) Langenstein . .	1. April 1879	Scheuer Nr. 97½ A* . .	Johs. Schmidt jun. u.		
		Siedehaus C	Frau	5,680	—
7) Rüdigheim . .	2. April 1879	Wohnhaus Nr. 55 . . .	Peter Breidenstein . .	3,367	—
8) Neustadt, Lüdermühle . . .	19. Mai 1879	Mühlengebäude ꝛc. Nr. 302*	Joh. Joseph Suppus u.		
		Anbau A	dessen 2te Ehefrau,		
		Anbau B	geb. Kuhn	2,313	—
Allendorf . .	5. Aug. 1878	Wohnhaus Nr. 109 . .	Michael Martin . . .	32	—
9) Amöneburg . .	31. Juli 1879	Wohnhaus ꝛc. Nr. 80 . .	Samuel Strauß . . .	180	—
10) Erksdorf . .	6. Aug. 1879	Stall Nr. 36 B	Johs. Balzer und Frau	30	—
11) Langenstein . .	24. Juli 1879	Wohnhaus Nr. 60 . . .	Heinrich Kratz . . .	50	—
12) Schweinsberg .	3. Sept. 1879	Wohnhaus ꝛc. Nr. 66 . .	Johann Georg Rupp .	50	50
		Lattenzaun-Beschäd. . . .			
		Scheuer Nr. 60 A . . .	Conrad Stöcker I . .	42	—
		Stallgebäude D			
		Wohnhaus Nr. 64 . . .	Caspar Rothärmel . .	1,196	03
		Wohnhaus Nr. 65* . . .	Levi Höxter Witwe . .	1,205	38
13) Schweinsberg .	18. Sept. 1879	Wohnhaus Nr. 111. . .	Joh. Conrad Kraft und Kinder 1ter Ehe . .	30	—
14) Ernsthausen .	12. Aug. 1879	Stallbau Nr. 3 A . . .	Wiegand Ursprung und		
		Scheuer C*	Frau	1,532	14
15) Roßdorf . .	21. Aug. 1879	Wohnhaus ꝛc. Nr. 94 . .	Heinrich Preis . . .	90	—
16) Wolferode . .	25. Sept. 1879	Wohnhaus 66	Hermann Müller Erben	90	—
			Summe .	23,545	40
15) Kreis Marburg.					
1) Marburg . .	22. Jan. 1879	Brauereigebäude Nr. 714 C*	Nikolaus Zeiß u. Frau		
		Kühlschiffgebäude Nr. 714 D			
		Wohnhaus Nr. 714. . .		8,244	13
		Hintergebäude Nr. 713 C	Jakob Zeiß und Frau .	102	05
		Gebäude Nr. 717 u. A .	Daniel Hermann Witwe		
		Einfriedigung ꝛc.		66	50
2) Ockershausen .	10. Febr. 1879	Wohnhaus ꝛc. Nr. 14½* .	Jeremias Seip Frau, geb. Laz	129	52
		Wohnhaus Nr. 50 . . .	Elisabeth Orthwein . .	50	—
3) Elnhausen . .	18. Febr. 1879	Wohnhaus ꝛc. Nr. 27 . .	Herz David		
		Stall A*		2,400	—
4) Marburg . .	9. März 1879	Schulhaus Nr. 275. . .	Stadt Marburg . . .	13	75
5) Calbern . . .	21. März 1879	Backhaus Nr. 18 D . .	Heinrich Riehl . . .	282	—
			Zu übertragen .	11,287	95

Digitized by Google

Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde.	Zeit des Brandes.	Gebäude mit Nr. und Litr.	Eigenthümer.	Verwilligte Summe. ℳ	₰
Ferner:			Uebertrag .	11,287	95
6) Marburg . .	10. März 1879	Wohnhaus Nr. 347 . . .	Carl Johann Schultz u.		
		Wohngebäude A* . . .	Frau, geb. Pabst . .		
		Wohngebäude B . . .		7,799	47
		Physikalisches Institutsgebäude Nr. 346 . . .	Universität Marburg .		
		Stacketenzaun		79	50
7) Holzhausen . .	26. März 1879	Scheuer ꝛc. Nr. 8 A* . .	Bürgermeister Johann		
		Stallung D	Peter Laucht . . .		
		Stallung ꝛc. C		6,727	—
8) Marburg . .	1. Juni 1879	Wohnhaus Nr. 296 . .	Joh. Friedrich Möller		
			Erben	265	34
9) Marburg . .	17. Juni 1879	Wohnhaus Nr. 310 . .	Joh. Jakob Seebinger		
			und Frau	61	—
10) Marburg . .	12. Juni 1879	Wohnhaus Nr. 278 . .	Carl Majerus . . .	70	30
11) Dreihausen . .	15. Juli 1879	Wohnhaus Nr. 111 . .	Conrad Grün III . .		
		Scheuer A*		1,490	—
		Garten-Beschädigung ꝛc. .	Andreas Happel . .	25	—
12) Fronhausen .	4. Aug. 1879	Wohnhaus Nr. 56 . . .	Joh. Adam Siegel . .	210	—
13) Bellnhausen .	27. Mai 1879	Kirche Nr. 60	Gemeinde Bellnhausen .	184	41
14) Michelbach . .	6. Aug. 1879	Scheuer Nr. 29 A . . .	Johs. Michel II Witwe		
			und deren Kinder .	39	—
15) Münchhausen .	22. Aug. 1879	Wohnhaus Nr. 69 . . .	Johs. Erkel und Frau		
		Scheuer A*		2,609	40
16) Caldern . . .	17. Nov. 1879	Wohnhaus Nr. 35 . . .	Witwe Katharine Koch	71	50
			Summe .	30,919	87

16) Kreis Melsungen.

1) Neumorschen .	14. Febr. 1879	Wohnhaus ꝛc. Nr. 95 . .	Christoph Hofmeister u.		
			Frau	233	45
2) Albshausen . .	24. Nov. 1878	Wohnhaus ꝛc. Nr. 5¾* . .	Adam Rose	1,750	—
		Wohnhaus ꝛc. Nr. 5½ . .	Johann Herm. Krug u.		
			Frau	80	—
		Garten-Beschädigung . . .	Wilhelm Fromm . .	39	—
3) Körle . . .	15/16. März 1879	Wohnhaus mit Stall Nr. 91	Heinrich Zimmermann .	2,660	—
4) Neumorschen .	21. Nov. 1878	Wohnhaus Nr. 53* . . .	Wilhelm Saul u. Consf.		
		Anbau A		342	94
5) Felsberg . .	17. Dez. 1878	Wohnhaus Nr. 28 . . .	Johs. Stieglitz u. Frau	63	—
6) Ellenberg . .	21. März 1879	Wohnhaus Nr. 14 . . .	Heinrich Sinnig . . .		
		Anbau ꝛc. A		6,140	—
		Wohnhaus ꝛc. Nr. 14½ .	Wilhelm Heinrich Bar-		
			tholmai und Frau .	4,440	—
		Wohnhaus Nr. 15 . . .	Christoph Jakob Heinrich		
		Scheuer A*	Bretthauer u. Frau .		
		Anbau B		11,940	—
		Wohnhaus Nr. 17 . . .	Val. Kraß u. Frau nebst		
			Consf.	98	—
		Wohnhaus Nr. 17½ . . .	Val. Kraß und Kinder		
			erster Ehe	110	50
		Wohnhaus Nr. 17¾ . . .	Adam Siebert Frau, geb.		
			Schweinebraten . .	70	—
		Wohnhaus Nr. 18 . . .	Dietrich Bernhardt und		
			Frau	600	—
			Zu übertragen .	28,566	89

Digitized by Google

Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde.	Zeit des Brandes.	Gebäude mit Nr. und Litr.	Eigenthümer.	Verwilligte Summe. ℳ	₰
Ferner:			Uebertrag .	28,566	89
[6) Ellenberg]	[21. März 1879]	Wohnhaus Nr. 18½ . . .	Heinrich Heinze u. Frau	77	46
		Wohnhaus ꝛc. 25 . . .	Conrad Adam Pfeiffer u. Frau	126	—
		Wohnhaus Nr. 25½ . . .	Justus Ehrhardt . .	108	—
		Wohnhaus Nr. 30 . . .	Gottfried Gerlach u. Frau	57	50
		Wohnhaus ꝛc. Nr. 31 . .	Joh. Adam Schmoll u. Frau	75	—
		Wohnhaus Nr. 32 . . .	Wiegand Lippel . .	58	50
		Schulgebäude Nr. 33½ . .	Gemeinde Ellenberg .	90	—
		Wohnhaus Nr. 28 . . .	Adam Otto u. Frau, nachtr.	98	—
7) Altenbrunslar .	29. April 1879	Wohnhaus ꝛc. Nr. 34* . .	Conrad Führer . . .		
		Anbau A		4,170	—
		Wohnhaus Nr. 35 . . .	Conrad Wicke u. Frau		
		Scheuer B		129	25
8) Melsungen . .	19/20. Oct. 1878	Wohnhaus Nr. 341 . . .	Georg Bauer I u. Frau	240	—
9) Melsungen . .	4. Oct. 1878	Wohnhaus Nr. 96 . . .	Conrad Haacke rel. und Sohn Johs. Haacke.	221	13
		Wohnhaus Nr. 37 . . .	Georg Jacob		
		Scheuer A			
		Stall B		2,236	—
		Wohnhaus Nr. 98 . . .	Justus Fischer Witwe u.		
		Remise ꝛc. B	deren Kinder . . .		
		Werkstätte C			
		Stallgebäude D		2,401	13
		Wohnhaus Nr. 99 . . .	Friedrich Siebert . .		
		Scheuer A*		922	93
		Wohnhaus Nr. 100 . . .	Anton Roes Witwe, geb.		
		Stallung A	Eckhard	292	—
		Wohnhaus Nr. 101 . . .	Samuel Köhler . . .	334	22
		Wohnhaus Nr. 102 . . .	Heinrich Wittig . . .		
		Scheuer A			
		Kuhstallung B		493	19
		Stallgebäude Nr. 103 C .	Joh. Peter Lotz . . .	1,190	—
		Wohnhaus Nr. 108 . . .	Wilhelm Prack u. Frau		
		Scheuer ꝛc. C		252	—
		Wohnhaus Nr. 114 . . .	Heinrich Siemon Kinder		
		Stallgebäude A		893	20
		Wohnhaus Nr. 114½ . .	Conr. Wilh. Hachemeister	3,227	05
		Scheuer A	Carl Gleim	1,200	—
		Wohnhaus Nr. 116 . . .	Joh. Werner Löwe u.		
		Scheuer B	Frau	5,544	30
		Scheuer Nr. 116½ . . .	Katharine Münch . .	1,140	—
10) Obermelsungen	7. Mai 1879	Wohnhaus Nr. 6 . . .	Valentin Herwig I und		
		Oekonomiegebäude A* . .	Frau	8,290	—
		Scheuer Nr. 22 A . . .	Chr. Herwig u. Frau	154	37
		Wohnhaus Nr. 26 . . .	Adam Ruhl und Frau	92	—
11) Melsungen . .	18. Jan. 1879	Scheuer Nr. 244* . . .	David Wilhelm Eysel .	6,990	—
		Wohnhaus Nr. 245 . . .	Hrch. Hilgenberg, Ehe-		
		Stallgebäude B	frau, geb. Vogeley .	5,259	05
		Wohnhaus Nr. 246 . . .	Heinrich Hilgenberg .		
		Stallgebäude B		9,268	38
			Zu übertragen .	84,197	55

Digitized by Google

Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde.	Zeit des Brandes.	Gebäude mit Nr. und Litr.	Eigenthümer.	Verwilligte Summe. ℳ	₰
Ferner:			Uebertrag .	84,197	55
[11) Melsungen]	[18. Jan. 1879]	Wohnhaus Nr. 251 . . .	Heinrich Fischer . . .	103	20
		Wohnhaus Nr. 248 . . .	Christian Schanze . .		
		Stallgebäude A		515	73
		Wohnhaus Nr. 242 . . .	Carl Köhler Witwe, geb. Schäfer	68	55
		Wohnhaus Nr. 288 . . .	Val. Carl Wilh. Ehsel		
		Scheuer A		585	61
12) Dagobertshausen	25. Mai 1879	Wohnhaus ꝛc. Nr. 22½ .	Heinrich Schmoll . .	222	20
13) Altmorschen .	7. Juni 1879	Wohnhaus Nr. 81 . . .	Johannes Kurzrock . .	200	—
14) Spangenberg .	7/8. Oct. 1879	Wohnhaus Nr. 28 . . .	Joh. Friedrich Stückrath und Frau	115	—
15) Mörshausen .	5. Sept. 1879	Wohnhaus Nr. 13 . . .	Georg Angersbach Ehefrau, verwitwete Schönewald u. deren Kinder erster Ehe		
		Schweineställe A . . .			
		Scheuer und Stallung B .			
		Scheuer C			
		Anbau D		6,300	—
		Wohnhaus Nr. 14 . . .	Carl Brandau u. Frau		
		Schweinestall A		2,380	—
		Wohnhaus Nr. 12 . . .	Wilhelm Knothe . . .	2,100	—
		Wohnhaus Nr. 11 . . .	Justus Jacob rel. — früher verwitwete Sinning — u. deren Kinder 1. und 2. Ehe	2,985	—
		Scheuer ꝛc. A*			
		Wohnhaus ꝛc. Nr. 42 . .	Heinrich Knoche u. Frau	2,660	—
		Wohnhaus Nr. 41 . . .	Georg Range Witwe, geb. Roß und deren Kinder.	112	85
		Scheuer ꝛc. Nr. 10 A . .	Justus Jacob Witwe .	90	—
		Wohnhaus Nr. 39 . . .	Johs. Nolte rel. u. deren Kinder	76	—
			Summe	102,711	69
17) Bezirk Orb.					
1) Aufenau . .	2. Febr. 1879	Wohnhaus Nr. 78 . . .	Louis Prinz	19	32
			Summe p. se .		
18) Kreis Rinteln.					
1) Rinteln . . .	8. Jan. 1879	Anbau Nr. 78 A . . .	Joh. Friedr. Droste Frau, Caroline, geb. Löwer		
		Geländer		27	25
		Wohnhaus Nr. 78½ . . .	Briefbote Rehling . .	66	50
		Wohnhaus Nr. 78½ . . .	Carl Heinrich Wolter .		
		Schreinerwerkstätte A* . .			
		Geländer		513	05
2) Hessligen . .	16. Dec. 1878	Mühlengebäude Nr. 14 .	Heinrich Friedrich Christoph Rügge . . .	4,275	—
3) Krainhagen .	25. Febr. 1879	Wohnhaus Nr. 4 . . .	Ernst Heinrich Bruns und Frau	2,397	—
4) Oldendorf . .	19. Jan. 1879	Wohnhaus Nr. 118 . . .	Carl Heinrich August Feldmann	196	—
5) Kreuzriehe . .	20. Nov. 1878	Wohnhaus Nr. 6* . . .	Witw. Sophie Hattendorf		
		Stallgebäude A		2,578	—
			Zu übertragen .	10,052	80

Digitized by Google

Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde.	Zeit des Brandes.	Gebäude mit Nr. und Litr.	Eigenthümer.	Verwilligte Summe. ℳ	₰
Ferner:			Uebertrag .	10,052	80
6) Olvendorf . .	22/23. März 1879	Wohnhaus Nr. 88 . . .	Wilhelm Wissel . . .	29	—
		Wohnhaus Nr. 74 . . .	Friedrich Heitz . . .	72	50
		Wohnhaus Nr. 89 . . .	Christ. Wilh. Wilkening		
		Hinterhaus A			
		Gartenbeschädigungen . .		5,274	—
		Wohnhaus Nr. 90 . . .	Carl Friedrich Beißner		
		Scheuer A			
		Stallung B			
		Stallung C			
		Scheuer D			
		Stacketen nebst Thorweg .		19,258	70
		Wohnhaus Nr. 91 . . .	Franz Hyronimus Ritsche		
		Stallung nebst Schuppen A			
		Anbau B			
		Waschhaus C			
		Stacketen ꝛc.		3,473	90
		Wohnhaus Nr. 92 . . .	Friederike Mengen . .		
		Stacketen ꝛc.		187	60
		Wohnhaus Nr. 93 . . .	Louis v. Nolting . .		
		Stacket ꝛc.		61	40
		Wohnhaus Nr. 94 . . .	Joh. Heinr. Schneckner		
		Hecke ꝛc.		65	—
		Wohnhaus Nr. 95 . . .	Ludwig Wiese . . .	29	52
		Stacketen u. Garten-Besch.	Christoph Schiebeler .	118	—
		Wohnhaus Nr. 97 . . .	Meier Blumenthal . .		
		Stacketen ꝛc.		152	—
		Wohnhaus Nr. 98 (zerstörte Scheiben)	Herm. Konrad Wilhelm Siegmüller Kinder .	123	—
		Stacket	Wilhelm Stabelberg .	362	—
		Garten- und Stacket-Besch.	Wilhelm Requard . .		
		Wohnhaus Nr. 100½ . .		75	—
		Stacketen- u. Garten-Besch.	Friedrich Wilhelm Dirks		
		Wohnhaus Nr. 101 . . .		3,582	50
		Scheuer A			
		Wohnhaus Nr. 102 . .	Johann Christian Wilh.		
		Werkstätte A	Wenthe		
		Stallung B			
		Stacket- u. Garten-Beschäd.		2,830	60
		Wohnhaus Nr. 103 . . .	Joh. Friedrich Ludwig		
		Stallung A	Lohmann		
		Stacket ꝛc.		2,718	60
		Wohnhaus Nr. 104 . .	Heinrich Christian Hoffmann		
		Nebenhaus A			
		Stacket		6,425	80
		Wohnhaus Nr. 106 . . .	Depping Erben . . .		
		Stacket- u. Garten-Beschäd.		773	50
		Wohnhaus Nr. 107 . .	Carl Söfiler . . .		
		Stacketen- u. Garten-Besch.		1,859	—
		Wohnhaus Nr. 108 . .	Christian Bante . . .	68	40
		Garten-Beschädigung . .	Friedrich Clamer . .	10	—
		Wohnhaus Nr. 110 . .	Friedrich Wilh. Hattendorf Witwe . . .	3	50
			Zu übertragen .	57,606	32

Digitized by Google

Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde.	Zeit des Brandes.	Gebäude mit Nr. und Litr.	Eigenthümer.	Verwilligte Summe. ℳ	₰
Ferner:			Uebertrag .	57,606	32
[6) Oldendorf]	22/23. März 1879	Wohnhaus Nr. 111 . .	Christian Gertz . . .	4	50
		Stacket- und Garten-Besch.	Witwe Schnepel, geb. Deidert	46	—
		Wohnhaus Nr. 114 . .	Wilhelm Bauth . . .		
		Stacket- und Garten-Besch.		328	80
		Wohnhaus Nr. 115* . .	Friedrich Hense . . .		
		Stallung A		2,785	—
		Wohnhaus Nr. 116 . . .	Wilhelm Bante . . .		
		Stall B			
		Stacket		112	70
		Wohnhaus Nr. 123 . .	Witwe Biermann, geb. Warneke	18	90
		Stacket			
		Wohnhaus Nr. 125 . .	Konrad August Gottlieb		
		Stacket- u. Garten-Besch.	Bode	42	—
		Mahlmühle Nr. 194 . .	Carl Heinrich Pape .		
		Wohnhaus A			
		Scheuer B			
		Stallung C			
		Wagenremise D			
		Stacket ꝛc.		12,324	—
		Scheuer Nr. 204 A . .	Frau Caroline Auguste		
		Stallgebäude B	Wessel und deren Sohn		
		Backhaus C	Carl August Theodor		
		Pferdestall D	Wessel		
		Kornspeicher E			
		Scheuer F			
		Wagenschuppen J . . .			
		Stacketen- ꝛc. Beschädigungen		17,646	50
		Stacketen- u. Laternen-Beschädigungen	Stadt Oldendorf . .	89	—
7) Antendorf . .	10. Juni 1879	Windmühle Nr. 29 A . .	Hermann Meyer und Frau	1,200	—
8) Rahden . . .	10. Juni 1879	Wohnhaus Nr. 9 . . .	Christian Friedrich Vette		
		Stallung A		153	50
9) Oldendorf . .	25. April 1879	Wohnhaus Nr. 155* . .	Chr. Friedrich Schwedt		
		Anbau A			
		Stallung B			
		Gartenmauer-Beschädigung		4,589	70
		Wohnhaus Nr. 154 . .	Wilhelm August Kinkeldey		
		Anbau A			
		Stacket		350	95
		Wohnhaus Nr. 153 . .	Friedrich Eickermann .		
		Stacket- und Garten-Besch.		139	15
		Wohnhaus Nr. 149 . .	Wilhelm Schiebeler . .	30	40
		Gebäude Nr. 148 u. A .	Carl Friedrich Wilhelm Tegtmeier	22	10
		Garten-Beschädigung . .	Wilhelm Reimerdes .	25	—
10) Riehe . . .	28. Juni 1879	Wohnhaus Nr. 4 . . .	Heinrich Philipp Konrad Schröder	50	—
11) Rinteln . . .	24. April 1879	Wohnhaus Nr. 123 . .	Carl Friedrich Wilke Witwe	109	30
			Zu übertragen .	97,673	82

Digitized by Google

Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde.	Zeit des Brandes.	Gebäude mit Nr. und Litr.	Eigenthümer.	Verwilligte Summe. ℳ	₰
Ferner:			Uebertrag .	97,673	82
12) Sachsenhagen .	28. Juni 1879	Pferdestall Nr. 1 B . .	Christoph Eßmann . .	15	—
13) Reinsen . . .	31. Juli 1879	Wohnhaus Nr. 8 . . .	Wilhelm Söhlke . .	120	—
14) Autendorf . .	25. Juni 1879	Wohnhaus Nr. 40 . . .	Carl Friedrich Christoph Schönebeck . . .	2,683	50
15) Strücken . .	16. Juni 1879	Wohnhaus Nr. 56* . . .	Heinrich Schwone . .		
		Nebengebäude A		7,948	—
16) Oldendorf . .	20. Juli 1879	Kirche nebst Thurm Nr. 183 und A	Stadtgemeinde Oldendorf	80	—
17) Obernkirchen .	20. Aug. 1879	Wohnhaus Nr. 78* . . .	Carl Abel		
		Südlicher Anbau B . . .			
		Stallung A		3,430	22
		Wohnhaus Nr. 79 . . .	Heinrich Adolph Heckermann	57	—
		Wohnhaus Nr. 73 . . .	Ferdinand Carl August		
		Südlicher Anbau B . . .	Ackmann	60	—
18) Rumbeck . .	20. Aug. 1879	Wohnhaus Nr. 14 . . .	Carl August Rahe . .		
		Stallung A		5,253	—
		Wohnhaus Nr. 85* . .	Heinrich Vogt . . .		
		Stallung A		4,379	—
19) Obernkirchen .	26. April 1879	Wohnhaus Nr. 234* . .	Konrad Gottlieb Struckmeier		
		Schafstall A			
		Anbau C		7,779	—
20) Autendorf . .	22. Aug. 1879	Wohnhaus Nr. 21* . . .	August Friedrich Ludwig		
		Stallanbau B	Röbbecke	2,764	34
21) Westendorf . .	29. Sept. 1879	Wohnhaus Nr. 23 . . .	Gottfried Schrader . .	323	14
22) Rodenberg, Stadttheil Grove	29. Aug. 1879	Wohnhaus Nr. 98* . .	Friedrich Tegtmeier .		
		Anbau A			
		Vorbau B		6,600	–
		Wohnhaus Nr. 99 . . .	Konrad Gieseke . . .		
		Stall A		35	88
		Beschädigung am Brunnen und Zwetschenbäumen .	Christian Pfingsten . .	9	—
		Garteneinfriedigung . . .	Christian Döpke . . .	6	75
23) Segelhorst . .	28. Sept. 1879	Wohnhaus Nr. 29* . . .	Hrch. Christian Wegener		
		Stallgebäude A			
		Stacketen ꝛc.		2,656	40
		Wohnhaus Nr. 32 . . .	Wilhelm Möhlmann .		
		Gartenhecke ꝛc.		10	90
		Gartenpforte, Hecke ꝛc. . .	Ferdinand Söffker . .	10	—
24) Rinteln . . .	29. Oct. 1879	Wohnhaus Nr. 26 . . .	Gustav Blumhardt . .	50	—
25) Rinteln . . .	67. Oct. 1879	Wohnhaus Nr. 134* . .	Adam Heinr. Disselhorst		
		Anbau A		341	03
26) Ottensen . .	8. Oct. 1879	Wohnhaus ꝛc. Nr. 25 . .	Joh. Heinrich Christoph Schermer	2,375	—
			Summe .	144,660	98

19) Kreis Rotenburg.

1) Ulfen . . .	9. Sept. 1878	Wohnhaus Nr. 101* . .	Joh. Georg Range und		
		Stall A	Kinder	2,010	—
2) Bebra . . .	20. Jan. 1879	Wohnhaus ꝛc. Nr. 89 . .	Jakob Rehs und Frau	981	38
			Zu übertragen .	2,991	38

Digitized by Google

Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde.	Zeit des Brandes.	Gebäude mit Nr. und Litr.	Eigenthümer.	Verwilligte Summe. ℳ	₰
Ferner:			Uebertrag .	2,991	38
3) Blankenhain .	9. Oct. 1878	Wohnhaus mit Scheuer Nr. 30 und A . . .	Johs. Reyer Kinder .	937	17
		Wohnhaus ꝛc. Nr. 29 . .	Justus Bätz	16	—
		Wohnhaus ꝛc. Nr. 31 . .	Katharine Most . . .	70	—
4) Ronshausen .	18. Nov. 1879	Wohnhaus ꝛc. Nr. 51* . .	Caspar Mähler Frau,		
		Anbau A	geb. Saam . . .		
		Schweinestall B			
		Scheuer C		3,800	—
5) Richelsdorf .	2/3. Juni 1879	Scheuer Nr. 2 B* . . .	Freiherr Otto von Cornberg		
		Brennerei D			
		Holzstall M			
		Schweinestall E		3,438	—
6) Obergude . .	23. April 1878	Scheuer Nr. 42 A . . .	Michael Krause u. Frau	77	40
7) Nenterode . .	12/13. Apr. 1879	Waschhaus Nr. 19½ . .	Johs. Schmuck Ehefrau Kinder erster Ehe: Joh. Heinrich — Johann Ludwig und Johann Friedrich Auel — .	444	—
		Gebäude Nr. 19* u. A (liquid. Geb.) . . .	Kreisbaumeister Dißmann in Melsungen	31	40
8) Baumbach . .	4. Nov. 1878	Wohnhaus nebst Mühlengebäude Nr. 89* . . .	Georg Heinzerling und dessen Kinder . . .		
		Anbau A			
		Schlagmühlen-Anbau B .			
		Scheuer Nr. 88		6,075	—
9) Süß	21. Mai 1879	Wohnhaus Nr. 45 . . .	Adam Bomm und Frau		
		Scheuer ꝛc. A*		1,918	50
10) Iba	6/7. Oct. 1879	Wohnhaus Nr. 120* . .	Heinrich Brandau und		
		Schweinestall A	Frau	1,155	—
		halbes Wohnhaus Nr. 120½*	Heinrich Eisel Frau, geb. Wenk	1,030	—
11) Ulfen . . .	11. Oct. 1879	Wohnhaus Nr. 8 . . .	Joh. Heinrich Schmidt		
		Scheuer A*		124	10
			Summe .	22,107	95

20) Kreis Schlüchtern.

1) Hutten . . .	24. Jan. 1879	Wohnhaus Nr. 2 . . .	Johannes Heinbuch u.		
		Scheuer ꝛc. A	Frau		
		Schafstall ꝛc. B			
		Schweinestall C		5,262	—
		Wohnhaus ꝛc. Nr. 23 . .	Johannes Knauf . . .	1,194	—
		Wohnhnhaus ꝛc. Nr. 6 . .	Johs. Scheel Witwe geb.		
		Anbau A	Müller		
		Scheuer B			
		Holzremise C		2,000	—
		Wohnhaus Nr. 7 . . .	Johs. Scheel jun. u. Frau		
		Scheuer A		5,988	—
		Wohnhaus Nr. 81* . . .	Ulrich Knauf und Frau		
		Scheuer und Stallung A .		1,582	—
		Wohnhaus Nr. 22½ . .	Caspar Müller . . .	1,342	—
			Zu übertragen .	17,368	—

Digitized by Google

Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde.	Zeit des Brandes.	Gebäude mit Nr. und Litr.	Eigenthümer.	Verwilligte Summe. ℳ	₰
Fernee:			Uebertrag .	17,368	—
[1) Hutten]	[24. Jan 1879]	Wohnhaus Nr. 77 . . .	Johannes Georg Weitzel und Frau	2,976	—
		Nebenbau Nr. 21 A . .	Lehrer Wilh. Wißenbach		
		Scheuer ꝛc. B		17	—
2) Sarrod . . .	5. Feb. 1879	Wohnhaus Nr. 15 . . .	Albin Herber	1,480	—
3) Salmünster .	8. April 1879	Wohnhaus Nr. 140 . . .	Simon Wolf		
		Backhaus E*		240	—
4) Ulmbach . .	25. Juni 1879	Wohnhaus Nr. 131 . . .	Pius Huhn		
		Scheuer A*			
		Schweinestall B		4,293	38
		Wohnhaus ꝛc. Nr. 132 . .	Georg Klug	211	76
5) Schwarzenfels .	17/18. Sep. 1879	Wohnhaus Nr. 7 . . .	Johannes Schröder und Frau	45	—
6) Sterbfritz . .	25. Oct. 1879	Wohnhaus Nr. 57* . . .	Johannes Glock Erben	93	—
		Wohnhaus Nr. 56 . . .	Abraham Goldschmidt	200	—
7) Weichersbach .	13. Oct. 1879	Scheuer Nr. 80 A* . . .	Heinrich Maier u. Frau		
		Schafstall D		1,286	—
8) Gundhelm . .	3. Nov. 1879	Wohnhaus Nr. 41 . . .	Nikolaus Scheel u. Frau		
		Viehstall ꝛc. A*			
		Scheuer B			
		Anbau D		5,123	—
			Summe .	33,333	14

21) Kreis Schmalkalden.

1) Oberschönau .	27. Sept. 1878	Wohnhaus Nr. 74* . . .	Theodor Bauroth Frau, geb. Bauroth . . .		
		Schmiedegebäude A . . .			
		Schweinestall B		1,087	—
		Wohnhaus ꝛc. Nr. 75* .	Theodor Scheerschmidt .		
		Anbau A			
		Schweinestall B		1,504	—
2) Hohleborn . .	13. Jan. 1879	Maschinenhaus Nr. 56 F .	Carl F. A. Kauffmann und Friedrich Merker	6,129	—
3) Weidebrunn (s. g. neue Hütte)	28. Juni 1879	Schuppen Nr. 52 F . .	Firma: Johs. Wilhelm Bleymüller zu Schmalkalden	2,790	—
4) Oberschönau .	3. Mai 1879	Wohnhaus ꝛc. Nr. 116½* .	Ernst Neues Ehefrau, geb. Scheerschmidt .		
		Scheuer A			
		Holzremise B		3,198	—
		Wohnhaus Nr. 117 . . .	Geschwister Rickel und Otto Jäger u. Frau	32	—
5) Schmalkalden .	1. April 1879	Wohnhaus Nr. 274 . . .	Johannes Georg Recknagel Witwe u. deren Kinder	899	75
		Anbau ꝛc. A			
		Wohnhaus ꝛc. Nr. 275 . .	Heinrich Wirth Witwe und deren Kinder . .	1,291	25
		Schweinestall A			
		Wohnhaus Nr. 276 . . .	August Wedel Frau geb. Preis	260	91
		Anbau A			
		Wohnhaus Nr. 277 . .	Joh. Val. Brock u. Frau	125	—
		Schweinestall A		10	—
		Garten-Einfriedigung . .	Schneider Boch . . .		
			Zu übertragen .	17,326	91

Digitized by Google

Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde.	Zeit des Brandes.	Gebäude mit Nr. und Litr.	Eigenthümer.	Verwilligte Summe. ℳ	₰
Ferner:			Uebertrag .	17,326	91
[5)Schmalkalden]	[4. April 1879]	Wohnhaus Nr. 178 . . .	Hermann Hopf . . .		
		Gartenstacket		31	50
		Beschädigung an einer Werkstätte, 2 Fensterscheiben und einem Stangenzaun	Wilhelm David Tenner	25	60
		Wohnhaus Nr. 273 . . .	Adolph Grimme . . .	12	50
6) Schmalkalden .	15. Aug. 1879	Schneidemühlengebäude Nr. 1087	Gustav Dittmar und		
		Maschienen- u. Kesselhaus A*	Wilhelm Schminke .	1,691	12
7) Herrenbreitungen	11. Sept. 1879	Wohnhaus Nr. 56 . . .	Georg Beck Witwe geb.		
		Scheunen u. Stallgebäude A*	Sittig		
		Gartenstacket		1,982	35
		Holzschuppen Nr. 55 B . .	Christoph Reum sen. .		
		Fichtenstangenzaun . . .		20	40
		Gartenstaket	Gottlieb Eberlein . .	9	—
8) Barchfeld . .	8. Sept. 1879	Herrenhaus Nr. 100 . .	1) Freiherr Ludwig von		
		Scheuer A	Stein u. 2) Premier-		
		Schafstall B	lieutnant Rudolph v.		
		Schweinestall C	Stein Erben . . .		
		Hintergebäude D			
		Garten-Einfriedigungen . .		17,376	—
		Wohnhaus Nr. 99 . . .	Caspar Friedrich Bach-		
		Scheuer A	haus und Frau . .		
		Seitenbau ꝛc. B			
		Schweinestall C			
		Waschhaus D		17,800	—
		Wohnhaus Nr. 98 . . .	Liebmann Hartmann u.		
		Scheuer A	dessen Sohn Samuel		
		Stallgebäude B	Hartmann		
		Anbau mit Hofraum . . .		8,600	—
		Wohnhaus Nr. 97 . . .	Heinrich Schmidt . .		
		Scheuer ꝛc. A			
		Stacket-Beschäd.		2,980	—
		Wohnhaus Nr. 96 . . .	Caspar Jung		
		Kegelbahngebäude C . .			
		Schweinestallgebäude D .			
		Scheuer E			
		Stallgebäude ꝛc. F* . .			
		Stacket-Beschädigung . .		13,450	—
		Synagoge Nr. 94 . . .	Israelitische Gemeinde .		
		Wohnhaus Nr. 95 . . .			
		Stacket-Beschädigung . .		592	—
		Gartenseinfriedigungen	Kaufmann Frankenhäuser	42	—
			Daniel Leopold Witwe	24	—
			Löb Wolf	46	—
			Ortsdiener Dörer . .	42	—
9) Schmalkalden .	2. Oct. 1879	Wohnhaus Nr. 141 . . .	Franz Füller	94	—
10) Brotterode . .	1. Oct. 1879	Wohnhaus (Stall) Nr. 83*	Caspar Hartmann . .	632	—
		Wohnhaus Nr. 84/85 . .	Anna Gans geb. Leßer	108	—
		Wohnhaus Nr. 82 . . .	Ferdinand Leßer . . .		
		Scheuer C			
		Schweinestall D		1,630	—
			Zu übertragen .	84,515	38

Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde.	Zeit des Brandes.	Gebäude mit Nr. und Litr.	Eigenthümer.	Verwilligte Summe. ℳ	₰
Ferner:			Uebertrag .	84,515	38
[10) Brotterode]	[1. Oct. 1879]	Wohnhaus Nr. 75 . . .	August Leßer		
		Stacket-Beschädigung . .		157	80
		Wohnhaus Nr. 78 . . .	Johann Andreas Ledermann Erben . . .		
		Nebengebäude A		291	66
		Einfriedigung	Emil Lachmund . . .	39	50
		Einfriedigung	Bernhard Münch . .	13	20
			Summe .	85,017	54

22) Bezirk Böhl.

1) Herzhausen . .	8. Juli 1879	Wohnhaus ꝛc. Nr. 30* . .	Bürgermeister Daniel		
		Stall A	Röhle		
		Stall B			
		Backhaus C			
		Stall D		5,182	—
		Wohnhaus Nr. 12 . . .	Joſt Stein II . . .	1,200	—
		Wohnhaus ꝛc. Nr. 13 . .	Joſt Zarges		
		Anbau A		2,790	—
		Wohnhaus Nr. 15 . . .	Daniel Hillemann . .	774	—
		Wohnhaus ꝛc. Nr. 16 und			
		ein Pfahlzaun	Friedr. Schwalenſtöcker	1,923	—
		Wohnhaus (Hirtenhaus)			
		Nr. 17	Friedrich Gliem Witwe	1,290	—
		Wohnhaus Nr. 22 . . .	Adam Wolf		
		Stall A			
		Pfahlzaun-Beschädigung .		4,253	—
		Wohnhaus ꝛc. Nr. 29 . .	Heinrich Klinkert Frau,		
		Stall A	geb. Maurer . . .		
		Pfahlzaun-Beschädigung .		6,051	—
		Wohnhaus ꝛc. Nr. 31 . .	Wilhelm Schneider . .		
		Stall A			
		Pfahlzaun-Beschädigung .		5,505	—
		Wohnhaus Nr. 14 . . .	Bernhard Zölzer bezw.		
		Pfahlzaun-Beschädigung .	Cessionar Abr. Katzenſtein	1,897	50
		Wohnhaus ꝛc. Nr. 29½ .	Philipp Schöber II . .		
		Schweineſtall A			
		Pfahlzaun-Beschädigung .		2,073	—
		Wohnhaus ꝛc. Nr. 27 . .	Daniel Stiehl . . .	50	—
		Wohnhaus ꝛc. Nr. 28 . .	Georg Stiehl II . .	90	—
		Wohnhaus Nr. 34 . . .	Friedrich Beſt . . .	5	—
		Wohnhaus Nr. 4 . . .	Heinrich Heine u. Frau	10	—
			Summe .	33,093	50

23) Kreis Witzenhausen.

1) Fürſtenhagen .	30. Oct. 1878	Wohnhaus Nr. 59* . . .	Johs. Kornrumpf Witwe		
		Scheuer A.		2,939	—
		Wohnhaus ꝛc. Nr. 58 . .	Georg Döring u. deſſen		
			Kinder erſter Ehe .	246	—
		Wohnhaus ꝛc. Nr. 60 . .	Salomon Lorge . . .	116	—
		Gartenzaun-Beschädigung .	Johs. Dippel und Frau	38	40
			Zu übertragen .	3,339	40

Digitized by Google

Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde.	Zeit des Brandes.	Gebäude mit Nr. und Litr.	Eigenthümer.	Verwilligte Summe. ℳ	₰
Ferner:			Uebertrag .	3,339	40
2) Weißenbach . .	21. Nov. 1878	Wohnhaus Nr. 28½ . . .	Johs. Krug Kinder. .		
		Schmiede B		382	60
		Wohnhaus Nr. 27 . . .	Heinrich Krug . . .	120	—
		Wohnhaus Nr. 28* . . .	Wilhelm Müller Frau .		
		Anbau A			
		Schweinestall B		1,301	—
3) Faulbach bei Großalmerode .	21. Febr. 1879	Maschinengebäude Nr. 256	Freiherr Roderich Waitz von Eschen . . .	7,016	—
4) Steinberg dgl.	22. März 1879	Fabrikgebäude Nr. 265 E.	Steinberger Gewerkschaft	81	—
5) Witzenhausen .	13. Febr. 1879	Wohnhaus Nr. 347 . . .	Ludwig Glahn . . .		
		Stallgebäude A			
		Nebengebäude B			
		Stallgebäude C*		9,927	—
		Hintergebäude Nr. 346 A.	Nathan Lucas Goldschmidt	267	40
		Hofthor ꝛc.			
		Stallung Nr. 9 A . . .	Johs. Brandau u. Frau		
		Scheuer B.			
		Schweinestall C			
		Holzremise D		2,477	—
		Wohnhaus Nr. 10 . . .	Joh. Hrch. Rulle u. Frau		
		Stallgebäude B			
		Stallgebäude C			
		Hofther.		789	—
		Hintergebäude Nr. 11 B .	Hospitalsprovisor Herm. Kröger	10	—
6) Watburg . .	17./18. Juni 1879	Wohnhaus ꝛc. Nr. 56* . .	Chr. Rosenblath Witwe Katharine, geb. Rode zu Cassel und Peter Preßler Witwe, Anna Martine, geb. Klinkerfues	5,267	80
		Wohnsaus Nr. 57 . . .	Christian Rosenblath Kinder und Erben .	165	52
		Waschhaus C			
7) Weißenbach .	18. Oct. 1879	Wohnhaus ꝛc. Nr. 11 . .	Joh. Adam Wilhelm u. Frau	198	90
8) Ermschwerd .	16. Nov. 1879	Wohnhaus mit Mühle Nr. 105	Fr. Wilhelm Pfeiffer .		
		Mühlengeräthschaften . .			
		Scheuer A*			
		Schuppen B		9,195	75
			Summe .	40,538	37
		24) Kreis Wolfhagen.			
1) Friedrichstein .	21. Nov. 1878	Wohnhaus ꝛc. Nr. 8* . .	Philipp Rabenau . .		
		Anbau A			
		Anbau B		4,887	—
2) Volkmarsen .	21. Nov. 1878	Wohnhaus Nr. 30* . . .	Joseph Blume . . .		
		Gartenstacket		5,307	—
		Wohnhaus ꝛc. Nr. 29 . .	Heinrich von Germeten		
		Stallung ꝛc. A			
		Gartenstacket		10,631	—
			Zu übertragen .	20,825	—

Digitized by Google

Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde.	Zeit des Brandes.	Gebäude mit Nr. und Litr.	Eigenthümer.	Verwilligte Summe. ℳ	₰
Ferner:			Uebertrag .	20,825	—
[2) Volkmarsen]	[16. Sept. 1879]	Wohnhaus ꝛc. Nr. 24 . .	Gottfried Adolph Steinröder	40	90
		Wohnhaus ꝛc. Nr. 31 . .	Adolph von Rinteln .	21	80
3) Zierenberg . .	16. Sept. 1878	Wohnhaus ꝛc. Nr. 185 .	Johann Conrad Viereck		
		Schafstall A*			
		Anbau ꝛc. B			
		Anbau C			
		Anbau D			
		Stacketen ꝛc.		8,987	80
		Wohnhaus ꝛc. Nr. 186 .	Joh. Heinrich Vogt . .		
		Schafstall A			
		Schweineställe B			
		Scheuer ꝛc. C			
		Einfahrtsthor und Stacket .		10,286	60
		Wohnhaus ꝛc 188 . . .	Heinrich Gunkel . . .		
		Stallung A		722	—
		Wohnhaus ꝛc. Nr. 189 .	Heinrich Keppenrath .		
		Anbau A			
		Gartenstacket		427	25
		Wohnhaus Nr. 190. . .	Johann Heinrich Richter und Frau	24	50
4) Wolfhagen . .	11./12. Jan. 1879	Wohnhaus ꝛc. Nr. 210 .	Wilhelm Becker . . .	85	—
5) Altenhasungen .	12. März 1879	Wohnhaus vor der Mühle Nr. 57 A*	Martin Luttropp . .		
		Anbau ꝛc. B			
		Anbau C			
		Stacket-Beschädigung. . .		299	—
6) Heimarshausen	19. Febr. 1879	Scheuer Nr. 18¼ A . .	Martin Kanzemann . .		
		Stacket ꝛc.		4,452	—
7) Wolfhagen . .	30. April 1879	Wohnhaus ꝛc. Nr. 191* .	Friedrich Mohr . . .	4,496	50
		Wohnhaus ꝛc. Nr. 192 .	Wilhelm Kepper Frau, geb. Kepper . . .	313	—
		Gartengewächse ꝛc. . . .	Johannes Kepper Witwe	24	—
		Gartengewächse ꝛc. . . .	Müller Dröhmann . .	15	—
Volkmarsen . .	16. Juni 1877	Stallung Nr. 154 A . .	Bernhard Heinrich von Germeten (nachträgl.)	2,500	—
8) Zierenberg . .	28. Mai 1879	Scheuer mit Dreschhaus ꝛc. Nr. 199 C.	Johs. Hausmann und		
		Stacketenwand-Beschäd. . .	Frau	4,197	40
9) Naumburg . .	10. Sept. 1879	Wohnhaus Nr. 5 . . .	Joseph Dux, Johs. I		
		Anbau Stall A*	Sohn	3,873	—
		Wohnhaus ꝛc. Nr. 7 . .	Conrad Draude u. Frau	3,597	50
		Wohnhaus ꝛc. Nr. 8 . .	Johannes Schmand .	2,250	—
		Wohnhaus ꝛc. Nr. 9 . .	Christine Victoria		
		Anbau ꝛc. A	Wiederhold . . .	3,858	—
		Wohnhaus ꝛc. Nr. 27 . .	Johannes Dux, Hrchs. Sohn, ...	4,239	—
		Wohnhaus ꝛc. Nr. 28 . .	Justus Kesper u. Moses Kaiser Blüth . . .	3,595	—
		Wohnhaus ꝛc. Nr. 31 . .	August Jacobi, Hrchs. Sohn, ...	5,389	50
			Zu übertragen .	84,519	75

Digitized by Google

Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde.	Zeit des Brandes.	Gebäude mit Nr. und Litr.	Eigenthümer.	Verwilligte Summe. ℳ	₰
Ferner:			Uebertrag .	84,519	75
[9) Naumburg]	[10. Sept. 1879]	Wohnhaus ꝛc. Nr. 33 . .	Heinrich Jacobi, Conr. Sohn	5,391	—
		zwei halbe Wohnhäuser ꝛc. Nr. 34	Carl Hund und Frau	4,980	—
		Wohnhaus Nr. 3 . . .	Carl Scherbach . . .		
		Anbau A		177	—
		Wohnhaus Nr. 1 . . .	Conrad Meier . . .	11	20
		Anbau Nr. 11 A . . .	Joh. Blasius Jacobi .		
		Lagerhaus B		142	—
		Wohnhaus Nr. 10 . . .	Heinrich Kramer Erben und Witwe, geb. Flecke	50	—
		Wohnhaus Nr. 26 . . .	Johs. Werner u. Frau	45	—
		Wohnhäuser Nr. 35 u. 36	August Günst Witwe u. deren Kinder . . .	41	70
		Wohnhaus Nr. 37 . . .	Joh. Anselm Loskant .	276	70
		Wohnhaus Nr. 36½ . . .	Louis Avemann Witwe und deren Kinder .	355	80
		Wohnhaus Nr. 32¼ . . .	Hrch. Grimmel Witwe	82	—
		Wohnhaus Nr. 32 . . .	Johannes Ritter Erben	82	—
		Wohnhaus Nr. 30½ . . .	Martin Grenzebach Kinder	45	—
		Wohnhaus Nr. 29 . . .	Moses Kaiser Blüth .	80	—
		Wohnhaus Nr. 6 . . .	Friedrich Gehring . .	80	—
		Wohnhaus Nr. 4 . . .	Heinrich Hamel Ehefrau	35	20
		Wohnhaus Nr. 4½ . . .	Christian Bödiger . .	44	20
		Wohnhaus Nr. 38½ . . .	Katharina und Minna Staffel	6	—
10) Breuna . . .	9. Sept. 1879	Fabrikgebäude Nr. 104¾ A*	Hrn. Gebr. v. d. Malsburg		
		Waschhaus C			
		2 Schirme (nicht versichert)		1,492	50
			Summe .	97,937	05

25) Kreis Ziegenhain.

1) Merzhausen .	22. Nov. 1878	Wohnhaus Nr. 40* . . .	Joh. Heinrich Korell u.		
		Stallanbau A	Frau	1,743	—
		Wohnhaus ꝛc. Nr. 39 . .	Anna Gela Rupp und Sohn Georg Rupp .	196	—
		Wohnhaus Nr. 61 . . .	Isaak Spier	3	70
2) Althattendorf . Berfhof . . .	12. Nov. 1878	Wohnhaus ꝛc. Nr. 36* . .	Joh. Jost Feuner Ehefrau und deren beiden		
		Scheuer ꝛc. B	Kinder erster Ehe .	3,668	01
Neukirchen . .	9. Nov. 1878	Beschädigung durch die Löschanstalten an Gartengewächsen ꝛc.	Hrch. Jungermann nachträglich	11	—
3) Schreckebach .	24/25. Juli 1879	Wohnhaus ꝛc. Nr. 21* . .	Johannes Stutz . . .		
		Stall D		2,178	47
		Wohnhaus Nr. 20 . . .	Aron Isaak Bachrach .	21	—
4) Schönstein . .	2. Juli 1879	Wohnhaus Nr. 15 . . .	Johannes Wagner . .		
		Scheuer und Stallung A .		1,480	—
		Wohnhaus Nr. 16* . . .	Daniel Hoffmann u. Frau	882	—
		Wohnhaus Nr. 14 . . .	Hermann Eger u. Frau	64	50
			Zu übertragen .	10,247	68

Digitized by Google

Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde.	Zeit des Brandes.	Gebäude mit Nr. und Litr.	Eigenthümer.	Verwilligte Summe. ℳ	₰
Ferner:			Uebertrag .	10,247	68
[4) Schönstein]	[2. Juli 1879]	Wohnhaus Nr. 17 . . .	Heinrich Althardt . .	3	—
		Beschäd. an verschiedenen Grundstücken	Hermann Eger . . .	12	—
			Daniel Hoffmann u. Frau	8	—
			Caspar Wege Frau .	7	—
5) Breitenbach a. H.	28. Juli 1879	Wohnhaus mit Stallung u. Bierbrauerei Nr. 84* .	Heinrich Reidt . . .	4,999	30
		Beschäd. an einer Wiese .	derselbe	17	—
		Wohnhaus ꝛc. Nr. 101 .	Magnus Reidt u. Frau	1,324	50
		Scheuer Nr. 32 A . . .	Witwe Stein u. Kinder	15	—
		Garten- ꝛc. Beschädigung .	Bauaufseher Schier. .	16	—
6) Frielendorf . .	5. Dec. 1879	Wohnhaus Nr. 59 . . .	Gemeinde Frielendorf .	45	—
			Summe .	16,694	48

26) Kreis Homburg v. d. Höhe.

1) Homburg v. d. H., Siebenhäusergasse	1. Dec. 1878	Wohnhaus Nr. 33 . . .	Heinrich Braun . . .	53	64
2) Homburg, Louisenstraße .	1. Febr. 1879	Wohnhaus Nr. 84½ . . .	Ferdinand Schott . .	20	25
3) Kirdorf . . .	27. März 1879	Wohnhaus Nr. 162 . . .	Johannes Hett X . .		
		Scheuer A			
		Stallung B			
		Lattenzaun-Beschädigung .		1,816	90
				28	—
		Wohnhaus Nr. 224* . .	Heinrich Gerecht . . .		
		Hausanbau A			
		Saalbau B			
		Saalhalle C			
		Gartenzaun ꝛc.		12,996	96
				6	—
		Wohnhaus Nr. 222. . .	Johannes Hett IX . .		
		Lattenzäune ꝛc.		10	80
				88	—
4) Obersteden. .	7. April 1879	Wohnhaus Nr. 95½ . . .	Philipp Friedrich Kleemann	2,161	67
		Wohnhaus Nr. 101½ . .	Georg Ludwig Röder .	8	—
5) Homburg, Louisenstraße .	2. Juni 1879	Wohnhaus Nr. 67* . . .	Geschwister Dinges . .	574	94
		Wohnhaus Nr. 69 . . .	Carl Kreh	12	20
6) Homburg, Louisenstraße .	21. Juli 1879	Wohnhaus Nr 34 . . .	Markus Reinach . .	95	60
7) Obersteden. .	19. Juni 1879	Wohnhaus Nr. 6* . . .	Georg Becker . . .		
		Stall A			
		Saalbau D		1,588	44
8) Köppern . .	6. Sept. 1879	Wohnhaus Nr. 54* . . .	Georg Pfahler . . .		
		Lattenzaun		1,796	—
9) Dornholzhausen	10. Sept. 1879	Wohnhaus Nr. 16* . . .	Peter Stöckel . . .	887	—
		Wohnhaus Nr. 15 . . .	Georg Weiß	25	05
10) Köppern . .	10,11. Sep. 1879	Wohnhaus Nr. 148. . .	Konrad Peter Lehr . .	64	38
			Summe .	22,233	83

Digitized by Google

Zusammenstellung.

		ℳ	₰			ℳ	₰
1)	Stadtkreis Cassel	2,765	78	14)	Kreis Kirchhain	23,545	40
2)	Landkreis Cassel	46,039	68	15)	„ Marburg	30,919	87
3)	Kreis Eschwege	79,426	13	16)	„ Melsungen	102,711	69
4)	„ Frankenberg	23,783	44	17)	Bezirk Orb	19	32
5)	„ Fritzlar	4,872	06	18)	Kreis Rinteln	144,660	98
6)	„ Fulda	63,507	23	19)	„ Rotenburg	22,107	95
7)	„ Gelnhausen	7,429	50	20)	„ Schlüchtern	33,333	14
8)	„ Gersfeld	287,535	65	21)	„ Schmalkalden	85,017	54
9)	„ Hanau	73,042	52	22)	Bezirk Vöhl	33,093	50
10)	„ Hersfeld	11,281	99	23)	Kreis Witzenhausen	40,538	37
11)	„ Hofgeismar	63,819	50	24)	„ Wolfhagen	97,937	05
12)	„ Homberg	63,660	70	25)	„ Ziegenhain	16,694	48
13)	„ Hünfeld	21,476	—	26)	„ Homburg v. d. Höhe	22,233	83

Summe der in 1879 verwilligten Brandentschädigungen: **1,401,453 Mark 30 Pfg.**

Digitized by Google

Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei in Cassel.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 63. Ausgegeben Mittwoch den 8. December. 1880.

Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. October 1878.

935. Auf Grund des §. 11 des Reichsgesetzes vom 21. October 1878 gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie wurde von unterfertigter Stelle durch Entschließung vom Heutigen nachstehende Druckschrift:

die im Jahre 1879 im Verlag der schweizerischen Volksbuchhandlung zu Hottingen-Zürich erschienene, in der schweizerischen Vereinsbuchdruckerei dortselbst ohne Angabe des Namens des Verfassers gedruckte, nicht periodische Schrift „Die soziale Baukunst", 10. und 11. Heft,

verboten. Ansbach den 23. November 1880.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern. Frhr. von Herman.

936. Die Druckschrift: „Begehungssünden der Criminaljustiz und Unterlassungssünden des Staates, von X. Y. Z., Friedberg i. d. W. 1880, Verlag von Andreas Flor", ist mit Verfügung vom Heutigen auf Grund des §. 11 des rubrizirten Gesetzes von uns verboten worden.

Friedberg den 1. December 1880.

Großherzoglich hessisches Kreisamt Friedberg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserl. und Königl. Centralbehörden.

937. Vom 1. December d. J. ab kann der Weg über Vlissingen zur Versendung von Packeten ohne und mit Werthangabe nach Großbritannien und Irland benutzt werden. Auf diesem Wege beträgt das Gesammtporto, einschließlich der Gebühr für Bestellung, bei gewöhnlichen Packeten bis zum Gewicht von 5 Kilogramm nach London 2 Mark, nach allen übrigen Orten Englands 2 Mark 85 Pfennig, nach Schottland und Irland 3 Mark 55 Pfennig; Sperrgut 25 Pfennig mehr. Bei unfrankirten Packeten wird ein Portozuschlag von 10 Pfennig erhoben. Ueber die Höhe der Portosätze für Packete im Gewicht über 5 Kilogramm, sowie der Versicherungsgebühr für Packete mit Werthangabe, ertheilen die Postanstalten auf Befragen Auskunft. Das Verlangen der Beförderung über Vlissingen muß auf der Packetadresse und in der Aufschrift des Packets besonders ausgesprochen sein.

Berlin W. den 24. November 1880.

Der Staatssecretair des Reichs-Postamts.
In Vertr.: Wiebe.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzial-Behörden.

938. Ich bringe hierdurch zur allgemeinen Kenntniß, daß bei der Königlichen Lehranstalt für Obst- und Weinbau zu Geisenheim in nächster Zeit wiederum ein unentgeltlicher Unterrichtscursus über die Reblaus und zwar vom

10. bis 15. Januar 1881

wird abgehalten werden.

Die Theilnahme an demselben ist besonders allen Denjenigen zu empfehlen, welche auf Verwendung als Sachverständige bei Revisionen von Weinpflanzungen in Beziehung auf das Auftreten der Reblaus reflectiren.

Cassel den 3. December 1880.

Der Ober-Präsident Freiherr v. Ende.

939. Zur Abhaltung der **Prüfung der Lehrer an Taubstummen-Anstalten** haben wir Termin auf den 16. August 1881 in Frankfurt a/M. angesetzt.

Diejenigen Geistlichen, Candidaten der Theologie oder Philologie und Volksschullehrer, welche sich dieser Prüfung zu unterziehen beabsichtigen, haben sich bis zum 15. Januar k. J. schriftlich bei **uns** zu melden.

Der Meldung sind beizufügen:

1) ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatt der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Confession und das augenblickliche Amtsverhältniß des Bewerbers angegeben ist;
2) die Zeugnisse über die bisher empfangene Schul- oder Universitäts-Bildung sowie über die bisher abgelegten Prüfungen;
3) ein Zeugniß über die bisherige Thätigkeit des Bewerbers im Taubstummen-Unterrichte;
4) ein amtliches Führungszeugniß;
5) ein von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestelltes Zeugniß über normalen Gesundheitszustand.

Die Prüfung findet in der Taubstummen-Anstalt zu Frankfurt a/M. statt und haben sich die Examinanden, sofern ihnen nicht anderweite Weisung zugeht, am 15ten August k. J., Nachmittags 6 Uhr, daselbst persönlich zu melden.

Im Uebrigen nehmen wir Bezug auf die Prüfungs-Ordnung für Lehrer und Vorsteher an Taubstummen-Anstalten vom 27. Juni 1878 (s. Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen, de 1878 S. 383 fl.).

Cassel den 30. November 1880.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

940. Bei der, dem Plane gemäß, heute vor Notar

Digitized by Google

und Zeugen stattgefundenen 71sten Serien-Ziehung des vormals Kurhessischen, bei dem Bankhause **M. A. v. Rothschild & Söhne** zu Frankfurt a. M. aufgenommenen Staats-Lotterie-Anlehens vom Jahre 1845 sind folgende 100 Serien-Nummern gezogen worden:

157. 243. 251. 303. 386. 524. 543. 666. 737. 739. 866. 1059. 1138. 1155. 1184. 1492. 1501. 1505. 1509. 1691. 1734. 1776. 1788. 1873. 1933. 1984. 1999. 2008. 2068. 2159. 2291. 2331. 2382. 2452. 2460. 2462. 2772. 2844. 2888. 3055. 3079. 3110. 3120. 3141. 3150. 3161. 3423. 3434. 3616. 3657. 3676. 3752. 3789. 3979. 3983. 3989. 3996. 4169. 4247. 4269. 4290. 4334. 4377. 4491. 4503. 4599. 4630. 4654. 4701. 4712. 4769. 4784. 4794. 4932. 4936. 4986. 5029. 5122. 5160. 5200. 5291. 5354. 5407. 5464. 5475. 5597. 5621. 5696. 5793. 5942. 5944. 6022. 6074. 6162. 6231. 6243. 6415. 6434. 6507. 6525.

Wir bringen solches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Cassel den 1. December 1880.

Königliches Regierungs-Präsidium.

941. Die Jahresberichte der Fabrikinspectoren (Gewerberäthe) werden auch für das Jahr 1879 und zwar in einer Gesammt-Ausgabe im Verlag von Fr. Kortkampf in Berlin (W. 61. Lützow-Straße) erscheinen und vom Beginne des laufenden Monats an zu beziehen sein.

Indem wir die betreffenden Behörden, sowie die Besitzer gewerblicher Etablissements unter Bezugnahme auf unsere Veröffentlichung vom 20. Juli 1878 (Amtsblatt von 1878 Seite 173) hierauf aufmerksam machen, bemerken wir, daß der Preis für ein Exemplar in der Stärke von 70 Bogen auf schwerem chamois Velinpapier auf 15 Mark, und gebunden in zwei eleganten Leinwandbänden auf 17 Mark festgesetzt ist.

Cassel am 13. November 1880.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

942. Zu den Tarifheften Nr. 1. 9. 86. 104 und zum Seehafen-Ausnahmetarife des Westdeutschen Verbandes sind vom 1sten k. Mts. ab gültige Ergänzungsblätter mit neuen und resp. ermäßigten Frachtsätzen herausgegeben. Dieselben können in den Expeditionen eingesehen, daselbst auch käuflich bezogen werden.

Hannover den 26. November 1880.

Königliche Eisenbahn-Direction.

943. Zum Tarifhefte 43, dem Seehafen-Ausnahmetarife und dem Vieh- ꝛc. Tarife des Westdeutschen Verbandes sind sofort gültige Nachträge herausgegeben, welche in den Expeditionen eingesehen, daselbst auch käuflich bezogen werden können.

Hannover den 4. December 1880.

Königliche Eisenbahn-Direction.

944. In unserer Verkehrs-Controle I hierselbst sind die Nachweisungen über die im Quartale April/Juni 1880 in den Dienstgebäuden und Wagen gefundenen Gegenstände, sowie über die aus jener Zeit überzählig lagernden Güter und Gepäckstücke ausgelegt und können daselbst im Zimmer 9 II des Eisenbahn-Directionsgebäudes während der Dienststunden eingesehen, resp. die fraglichen Gegenstände reclamirt werden.

Die unbekannten Eigenthümer werden aufgefordert, etwaige Ansprüche an die bezeichneten Gegenstände binnen vier Wochen zu erheben, widrigenfalls über dieselben anderweit verfügt werden wird.

Hannover den 29. November 1880.

Königliche Eisenbahn-Direction.

945. Vom 1. December d. J. ab werden die Ent- und Beladefristen für Wagenladungsgüter, mit Ausnahme derjenigen für Be- und Entladung von Kohlen, wieder auf 12 Tagesstunden verlängert.

Cassel den 28. November 1880.

Königliches Eisenbahn-Betriebs-Amt.
(Main-Weser-Bahn.)

946. Zur Vornahme der ersten Prüfung der Aspiranten für den einjährig freiwilligen Militairdienst des Jahres 1881 ist als Anfangs-Termin der 2. März 1881 festgesetzt worden.

Diejenigen jungen Leute, welche an dieser Prüfung Theil nehmen wollen, haben ihr deßhalbiges Gesuch spätestens bis zum 1. Februar 1881 bei der unterzeichneten Commission einzureichen und in demselben anzugeben, in welchen zwei fremden Sprachen sie geprüft zu sein wünschen.

Dem bezüglichen Gesuche sind beizufügen:

1) ein Geburtszeugniß;
2) ein Einwilligungs-Attest des Vaters oder Vormundes mit der Erklärung über die Bereitwilligkeit und Fähigkeit, den Freiwilligen während einer einjährigen activen Dienstzeit zu bekleiden, auszurüsten und zu verpflegen;
3) ein Unbescholtenheits-Zeugniß, welches für Zöglinge von höheren Schulen (Gymnasien, Realschulen, Progymnasien und höheren Bürgerschulen) durch den Director der Lehranstalt, für alle übrigen jungen Leute durch die Polizei-Obrigkeit des Wohnorts oder ihre vorgesetzte Dienstbehörde auszustellen ist und
4) ein von dem Candidaten selbst geschriebener Lebenslauf.

Die unter 1 bis 3 genannten Atteste müssen im Original eingereicht werden.

Cassel am 18. November 1880.

Königliche Prüfungs-Commission
für Einjährig-Freiwillige.

947. Nachdem eine neue steueramtliche Vermessung für den Gutsbezirk, Oberförsterei Haste vollendet und Seitens der Katasterbehörde dem Amtsgericht davon Kenntniß gegeben ist, wird hierdurch unter Bezugnahme auf §. 38 — Einführungs-Gesetz vom 29. Mai 1873 — öffentlich bekannt gemacht, daß

1) die Flurbuchsabschrift und Gebäudesteuerrolle in dem Lokal des Königlichen Amtsgerichts Rodenberg;
2) die dazu gehörigen Karten im Lokal des Königlichen Katasteramts zu Rinteln

Digitized by Google

zur Einsicht der Betheiligten seit heute offengelegt sind.

Die Einsichtnahme kann täglich — Sonn- und Festtage ausgenommen — Vormittags von 9 bis 12 und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr erfolgen.

Diejenigen, welche die Ergebnisse der Vermessung bezüglich der Grenzen und der Bezeichnung der neu kartirten Grundstücke in den gerichtlichen Büchern anfechten wollen, haben dieses im Wege der Berichtigungsklage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer zu bewirken, auch Vormerkung der geltend gemachten Ansprüche zu verlangen.

Dieses muß jedoch binnen zehn Wochen, von demjenigen Tage an gerechnet, an welchem diese Bekanntmachung zum ersten Mal im Amtsblatt erscheint, geschehen. Nach Ablauf dieser Frist bestimmen sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuche gewahrt sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung.

Rodenberg am 30. November 1880.

Königliches Amtsgericht. Berner.

948. Nachdem eine neue steueramtliche Vermessung für den Gutsbezirk Sachsenhagen vollendet und Seitens der Katasterbehörde dem Amtsgericht davon Kenntniß gegeben ist, wird hierdurch unter Bezugnahme auf §. 38 — Einführungs-Gesetz vom 29. Mai 1873 — öffentlich bekannt gemacht, daß

1) die Flurbuchsabschrift und Gebäudesteuerrolle in dem Lokal des unterzeichneten Amtsgerichts;
2) die dazu gehörigen Karten im Lokal des Königlichen Katasteramts zu Rinteln

zur Einsicht der Betheiligten seit heute offengelegt sind.

Die Einsichtnahme kann täglich — Sonn- und Festtage ausgenommen — Vormittags von 9 bis 12 und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr erfolgen.

Diejenigen, welche die Ergebnisse der Vermessung bezüglich der Grenzen und der Bezeichnung der neu kartirten Grundstücke in den gerichtlichen Büchern anfechten wollen, haben dieses im Wege der Berichtigungsklage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer zu bewirken, auch Vormerkung der geltend gemachten Ansprüche zu verlangen.

Dieses muß jedoch binnen zehn Wochen, von demjenigen Tage an gerechnet, an welchem diese Bekanntmachung zum ersten Mal im Amtsblatt erscheint, geschehen. Nach Ablauf dieser Frist bestimmen sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuche gewahrt sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung.

Rodenberg am 30. November 1880.

Königliches Amtsgericht. Berner.

949. Nach Maßgabe des §. 38 des Einführungs-Gesetzes vom 29. Mai 1873, unter Bezugnahme auf die vom unterzeichneten Amtsgerichte am 6. Juli d. J. erlassene Bekanntmachung, wird nunmehr nach Ablauf der darin bestimmten zwölfwöchigen Frist die neue Flurkarte der Gemarkungen Altersbach, Rotterode und Springstille hiermit dahin festgestellt, daß sich die Grenzen der Grundstücke fortan lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung bestimmen.

Steinbach-Hallenberg am 23. November 1880.

Königliches Amtsgericht.

Bekanntmachungen communalständ. Behörden.

950. Im Anschlusse an die Bekanntmachung in diesem Blatte vom 14. Juni d. J., betreffend die für den 1. Januar 1881 zur Rückzahlung gekündigten 4procentigen Inhaber-Schuldurkunden des hiesigen Leihhauses über Beträge von 2000 Mark und mehr, wird hierdurch zur Kenntnißnahme der betreffenden Interessenten gebracht, daß in Folge höherer Genehmigung die hier in Frage stehenden Obligationen auf Wunsch in, vom 1. Januar k. J. an zu 3½ pCt. verzinsliche Obligationen mit sechsmonatlicher Kündigungsdauer convertirt werden können.

Fulda im December 1880.

Die Direction des ständischen Leih- u. Pfandhauses.

Vacanzen.

951. Bewerber um die mit dem 1sten k. Mts. zur Erledigung kommende zweite Schulstelle in Großenritte, mit welcher ein Einkommen von 750 Mark neben freier Wohnung und 90 Mark für Feuerung verbunden ist, wollen ihre Gesuche bei dem Herrn Pfarrer Kulenkamp zu Großenritte oder bei dem Unterzeichneten binnen 3 Wochen einreichen.

Cassel am 24. November 1880.

Der Königliche Landrath.

J. V.: Dr. Beckmann, Reg.-Referendar.

952. Bewerber um die erledigt gewordene Schulstelle zu Wendershausen werden hierdurch aufgefordert, ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen versehenen Meldungsgesuche binnen 3 Wochen bei dem Königlichen Lokal-Schul-Inspector, Herrn Pfarrer Muhl zu Oberrieden, oder dahier einzureichen.

Witzenhausen den 24. November 1880.

Namens des Schulvorstandes von Wendershausen:

Der Königliche Landrath Bernstein.

953. Bewerber um die neu gegründete Schulstelle zu Friedrichsbrück werden hierdurch wiederholt aufgefordert, ihre mit den erforderlichen Zeugnissen versehenen Meldungsgesuche binnen 14 Tagen dahier oder bei dem Königlichen Lokal-Schul-Inspector, Herrn Metropolitan Schember zu Lichtenau, einzureichen.

Witzenhausen u. Lichtenau den 25. November 1880.

Der Königliche Landrath. Der Metropolitan.

Bernstein. Schember.

954. Die evangelische Schulstelle zu Jossa, mit welcher ein jährliches Einkommen von 810 Mark neben freier Wohnung und Feuerung verbunden, ist durch die Versetzung des seitherigen Stelleinhabers vacant geworden. Bewerber haben ihre Meldungsgesuche nebst Zeugnissen binnen 4 Wochen an den Lokal-Schul-Inspector, Herrn Metropolitan Heußner zu Neuengronau, einzureichen. Schlüchtern den 28. November 1880.

Der Königliche Landrath Roth.

Digitized by Google

955. Die erste evangelische Schulstelle zu Weichersbach, mit welcher ein jährliches Einkommen von 810 Mark neben freier Wohnung und Feuerung verbunden, ist durch die Versetzung des seitherigen Stelleinhabers vacant geworden. Bewerber haben ihre Meldungsgesuche nebst Zeugnissen binnen 4 Wochen an den Lokal-Schul-Inspector, Herrn Pfarrer Wittekindt zu Mottgers einzureichen.

Schlüchtern den 25. November 1880.

Der Königliche Landrath Roth.

956. Bewerber um die am 1. November cr. vacant gewordene Schulstelle zu Biermünden werden unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 25. October cr. wiederholt aufgefordert, ihre mit den erforderlichen Zeugnissen versehenen Meldungsgesuche binnen 4 Wochen bei dem Königlichen Lokal-Schul-Inspector, Herrn Pfarrer Klingelhöfer zu Geismar, einzusenden.

Frankenberg den 4. December 1880.

Der Königliche Landrath.

Personal-Chronik.

Der bisherige Pfarrer in Biermünden, August Georg Ludwig Heldmann, ist zum Pfarrer in Kirchlotheim im Decanatsbezirk Böhl und der bisherige Pfarrer zu Berkersheim, Carl Willich Carl zum Pfarrer in Ginnheim, Classe Bockenheim, bestellt worden.

Der bisherige Pfarrer in Velmeden Georg Ludwig Simon ist zum Pfarrer in Hümme, Classe Trendelburg, bestellt worden.

Der bisherige Pfarrer zu Josbach, Heinrich Daube, ist zum Pfarrer in Holzburg, Classe Kirchhain, und der past. extr. Wilhelm Jacobi zum Gehülfen des Pfarrers, Metropolitans Theys in Jesberg, Classe Borken, im Pfarramt bestellt worden.

Der commissarische Steuerempfänger Heinrich Kohlhaus ist definitiv zum Königlichen Steuerempfänger zu Jesberg ernannt worden.

Der Kreissecretair Kehr zu Hünfeld ist vom 20sten December d. J. ab in gleicher Eigenschaft an das Königliche Landrathsamt zu Ziegenhain versetzt worden.

Der Regierungs-Supernumerar Brunner ist vom 20. December d. J. ab mit Versehung der Geschäfte des Kreissecretairs bei dem Königlichen Landrathsamte zu Hünfeld beauftragt worden.

Der Schutzmann bei der Königlichen Polizeiverwaltung in der Stadt Cassel Adam Dittmar ist auf sein Nachsuchen in den Ruhestand versetzt worden.

Der vorhinnige Sergeant im 3. Hessischen Infanterie-Regiment Nr. 83 Johann Heinrich Christoph Gelmroth ist zum Aufseher bei den Königlichen Strafanstalten hierselbst widerruflich ernannt worden.

Der Gerichtsdiener Gerhard zu Marburg ist in Folge rechtskräftigen Straferkenntnisses seines Amtes verlustig gegangen.

Der Amtsgerichtsbote z. D. Johannes Fernau ist zum Gerichtsdiener bei dem Amtsgericht zu Marburg ernannt worden.

Der Gerichtsdiener Alles zu Burghaun ist gestorben.

Der Wegewärter Eichenberg in Oberrieden ist auf sein Nachsuchen vom 1. Januar k. J. ab mit Pension in den Ruhestand versetzt worden.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 98.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 15 Reichspfennig. — Belagsblättee für ½ und ¾ Bogen 5 und für 2 und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlichee Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 64 Ausgegeben Mittwoch den 15. December. 1880.

Um den aus einer verspäteten Bestellung des Amtsblatts ꝛc. sowohl für die Amtsblatts-Verwaltung, als auch für die Abonnenten entspringenden Nachtheilen vorzubeugen, werden alle Diejenigen, welche auf das genannte Blatt zu abonniren beabsichtigen, wiederholt darauf aufmerksam gemacht, daß die deßhalbigen Anmeldungen bei den auswärtigen Postanstalten spätestens bis zum 25. December des dem Abonnementsjahr vorausgehenden Jahres behufs Uebermittelung an das Kaiserliche Postamt hier, die Anmeldungen bei dieser letzteren Postanstalt aber spätestens bis zum 31. December jeden Jahres erfolgen müssen.

Später eingehende Bestellungen können entweder gar nicht mehr, oder nur insoweit berücksichtigt werden, daß unter Beibehaltung des vollen Abonnementsbetrags nur noch die nach Eingang der Bestellung erscheinenden Nummern verabfolgt werden.

Cassel den 11. December 1880. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserl. und Königl. Centralbehörden.

957. Auch in diesem Jahre wird an das Publikum das Ersuchen gerichtet, mit den Weihnachtsversendungen bald zu beginnen, damit die Packetmassen sich nicht in den letzten Tagen vor dem Feste zu sehr zusammendrängen, wodurch die Pünktlichkeit in der Beförderung leidet.

Die Packete sind dauerhaft zu verpacken. Dünne Pappkasten, schwache Schachteln, Cigarrenkisten u. s. w. sind nicht zu benutzen. Die Aufschrift der Packete muß deutlich, vollständig und haltbar hergestellt sein. Kann die Aufschrift nicht in deutlicher Weise unmittelbar auf das Packet gesetzt werden, so empfiehlt sich die Verwendung eines Blattes weißen Papiers, welches der ganzen Fläche nach fest aufgeklebt werden muß. Am zweckmäßigsten sind gedruckte Aufschriften auf weißem Papier. Dagegen darf von der Verwendung von Formularen zu Packetadressen für Packetaufschriften nur ausnahmsweise bei Packeten geringen Umfangs Gebrauch gemacht werden. Der Name des Bestimmungsorts muß stets recht groß und kräftig gedruckt oder geschrieben sein. Die Packetaufschrift muß sämmtliche Angaben der Begleitadresse enthalten, zutreffenden Falls also den Frankovermerk, den Nachnahmebetrag nebst Namen und Wohnung des Absenders, den Vermerk der Eilbestellung u. s. w., damit im Falle des Verlustes der Packetadresse das Packet auch ohne dieselbe dem Empfänger ausgehändigt werden kann. Auf Packeten nach größeren Orten ist thunlichst die Wohnung des Empfängers, auf Packeten nach Berlin auch der Buchstabe des Postbezirks (C., N., S., O. u. s. w.) anzugeben. Zur Beschleunigung des Betriebes trägt es wesentlich bei, wenn die Packete **frankirt** aufgeliefert werden. Das Porto beträgt für Packete ohne angegebenen Werth bis zum Gewicht von 5 Kilogramm: 25 Pfg. auf Entfernungen bis 10 Meilen, 50 Pfg. auf weitere Entfernungen.

Berlin W. den 10. December 1880.

Der Staatssecretair des Reichs-Postamts.
In Vertr.: Wiebe.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

958. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß von den zur Rückzahlung gekündigten Schuldverschreibungen des vormals Kurhessischen Anlehns vom Jahr 1863 die nachstehenden, vom 1. November 1879 resp. 1. November 1880 außer Verzinsung gesetzten, Nummern zur Einlösung noch nicht gebracht worden sind:

Lit. A. über 1000 Thaler.

Nr. 575. 577.

Lit. B. über 500 Thaler.

Nr. 327. 328. 329. 330. 333. 1100. 1102. 1104. 1106. 1319. 2834. 3067. 4421. 4687. 4692. 5145. 5520. 7221. 7222. 7228. 7229. 7230. 8598. 8599. 8600.

Lit. C. über 200 Thaler.

Nr. 426. 430. 436. 437. 2006. 3509. 3513. 3514. 3515. 3523. 3525. 3832. 3836. 3839. 3843. 3901. 3903.

Lit. D. über 100 Thaler.

Nr. 201. 202. 204. 205. 206. 210. 212. 215. 224. 246. 247. 3005. 3006. 3007. 3010. 3011. 3012. 3013. 3014. 3015. 3017. 3018. 3020. 3021. 3022. 3035. 3038. 3041. 3045. 3046. 3047. 3049. 3051. 5909. 5918. 5930. 6071. 6072. 6073. 6074. 10655. 10657. 10658. 10659. 10661. 10662. 10663. 10670. 10671. 10672. 10674. 10681. 10683. 11515. 11517 11518. 11523. 11525. 11533. 11534. 11535. 11537. 11551. 11554. 13664. 13665. 13697. 13700. 13707. 14823. 14841. 14848. 14856. 14857. 14858. 17462. 17463. 17464. 17468.

Digitized by Google

17482. 17483. 17484. 17492. 17497. 17498. 17499. 18674. 18698. 18701. 18704. 18705. 18707.

Cassel den 9. December 1880.

Königliches Regierungs-Präsidium.

959. Polizei-Verordnung. — Auf Grund der §§. 11 und 16 der Allerhöchsten Verordnung vom 28. September 1867 über die Polizei-Verwaltung in den neu erworbenen Landestheilen wird zur Verhütung unbefugter und mißbräuchlicher Benutzung des Gerinnes der s. g. kleinen Fulda in den Gemarkungen von Cassel und Wehlheiden verordnet, was folgt:

§. 1. Das Abführen des Inhalts der Aborte und Miststätten, sowie das Ablassen von Gewerbe- und schmutzigen Wirthschaftswässern in das Gerinne der s. g. kleinen Fulda, mag dies unmittelbar oder mittelbar durch die Straßengassen oder durch Kanäle geschehen, ist untersagt.

§. 2. Zuwiderhandlungen gegen den §. 1 dieser Verordnung werden mit einer Geldstrafe von 10 bis 30 Mark oder bei Zahlungsunfähigkeit mit verhältnißmäßiger Haft geahndet.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. April k. J. in Kraft. Cassel den 2. December 1880.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

960. Die der Gesellschaft zur gegenseitigen Hagelschäden-Vergütung zu Leipzig von dem Herrn Minister für Landwirthschaft, Domainen und Forsten unter dem 1. October d. J. ertheilte Konzession zum ferneren Geschäftsbetriebe in dem Preußischen Staate mit Ausschluß der Rheinprovinz und der Hohenzollern'schen Lande bringen wir nebst den revidirten Statuten gedachter Gesellschaft im Nachstehenden hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Cassel am 8. December 1880.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Revidirte Statuten

der Gesellschaft zu gegenseitiger Hagelschäden-Vergütung in Leipzig. (Besteht seit 1824.) (Nach den Beschlüssen der Generalversammlung vom 23. Januar 1880.)

I. Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1 Die Gesellschaft ist auf Gegenseitigkeit begründet und hat den Zweck, ihren Mitgliedern denjenigen Schaden, welchen dieselben durch Hagelschlag an den versicherten Feldfrüchten erleiden, voll und prompt zu ersetzen.

§. 2. Die Ermittelung des Schadens erfolgt auf Grund der Versicherungsbedingungen, die vom Verwaltungsrathe im Einverständnisse mit der Direction festgesetzt werden.

§. 3. Die Gelder, welche zu Vergütung der Schäden, sowie zu Bestreitung der sämmtlichen Verwaltungskosten erforderlich sind, werden von den Mitgliedern durch Prämien, und falls diese nicht ausreichen, durch Nachschußzahlungen, welche von den Versicherten gleichmäßig nach Verhältniß der eingezahlten Prämien erhoben werden, sowie durch einen Verwaltungskostenbeitrag, aufgebracht.

§. 4. Die Höhe der Prämien, der etwaigen Nachschußzahlungen und des Verwaltungskostenbeitrages bestimmt der Verwaltungsrath auf Vorschlag der Direction.

Alle diese Gelder fließen in die Gesellschaftskasse, aus welcher auch alle Ausgaben bestritten werden.

§. 5. Die Gesellschaft, welche im Genossenschaftsregister für die Stadt Leipzig als Genossenschaft eingetragen ist, hat die Rechte einer juristischen Person. Dieselbe hat ihren Sitz und Gerichtsstand in der Stadt Leipzig.

§. 6. Mitglied der Gesellschaft ist jeder, welcher Feldfrüchte gegen Hagelschlag bei ihr versichert.

Die Mitgliedschaft kann auf ein, drei oder sechs Jahre erworben werden.

Jedes Mitglied der Gesellschaft unterwirft sich durch seinen Beitritt allen den Bestimmungen, welche in den Statuten und Versicherungs-Bedingungen enthalten sind.

§. 7. Die Gesellschaft ist nur berechtigt, Versicherungsverträge über Feldfrüchte auf Grundstücken, welche in den zum Deutschen Reich gehörigen Staaten liegen, abzuschließen.

§. 8. Alle in diesen Statuten vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachungen erfolgen in dem Deutschen Reichsanzeiger.

Bei Berechnung von Fristen ist der Tag, an welchem die betreffende Bekanntmachung in dem Gesellschaftsblatte zum erstmaligen Abdrucke gelangt, und der Schlußtag der Frist außer Ansatz zu lassen.

Bekanntmachungen dieser Art sind für die Mitglieder rechtsverbindlich und ziehen die auf Grund dieser Statuten mit denselben verknüpften Rechtswirkungen nach sich.

II. Abschnitt.

Verfassung und Verwaltung der Gesellschaft.

§. 9. Die Organe der Gesellschaft sind

A. die Generaloersammlung,
B. der Verwaltungsrath,
C. die Direction.

A. Generalversammlung.

§. 10. Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Gesellschaft. Sie entscheidet in letzter und höchster Instanz über alle Angelegenheiten derselben.

§. 11. Die ordentliche Generalversammlung der Mitglieder wird alljährlich in der Zeit vom ersten Januar bis fünfzehnten März in Leipzig abgehalten.

§. 12. Außerordentliche, ebenfalls in Leipzig abzuhaltende Generalversammlungen finden auf Beschluß des Verwaltungsrathes, oder der Direction, oder wenn mindestens fünfzig Mitglieder, welche mit mindestens Drei Hundert Tausend Mark bei der Gesellschaft versichert sind, unter Angabe des Zweckes es beantragen, statt.

§. 13. Die Direction hat die Einladungen zu den Generalversammlungen unter Einräumung einer Frist von vierzehn Tagen zu erlassen. Die Bekanntmachung ist mindestens zweimal in dem Gesellschaftsblatte zu inseriren.

Gegenstände, welche in der Versammlung zur Be-

Digitized by Google

schlußfassung kommen sollen, sind in der Einladung kürzlich mit namhaft zu machen.

Anträge von Mitgliedern müssen auf die Tagesordnung gebracht werden, wenn sie von einem oder mehreren Mitgliedern, welches oder welche bei der Gesellschaft mit mindestens Dreißig Tausend Mark versichert sind, schriftlich gestellt und wenigstens acht Wochen vor der Generalversammlung bei der Direction eingereicht worden sind.

Anträge für die ordentliche Generalversammlung sind bis spätestens den ersten November einzureichen. Den Anträgen müssen Motive beigefügt sein.

§. 14. Den Vorsitz in den Generalversammlungen führt der Vorsitzende der Direction oder in dessen Behinderung ein anderes Mitglied derselben. Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen und bestimmt die Reihenfolge der Vorträge und der Tagesordnung, sowie die Art und Weise der Abstimmung.

Ueber die Verhandlung wird ein notarielles Protocoll, welches nur die Ergebnisse der Verhandlungen und der Abstimmungen wieder zu geben hat, aufgenommen. Dasselbe ist von dem Vorsitzenden und zwei Mitgliedern der Gesellschaft zu unterzeichnen.

§. 15. Zur Theilnahme an den Generalversammlungen sind nur diejenigen männlichen volljährigen Mitglieder der Gesellschaft berechtigt, welche bei derselben im laufenden Jahre Feldfrüchte versichert haben. Jede Versicherung bis zum Betrage von Zwei Tausend Mark giebt eine Stimme.

Jede weitere volle Zwei Tausend Mark Versicherungssumme geben eine weitere Stimme. Mehr als dreißig Stimmen kann ein Mitglied der Gesellschaft nicht haben.

Den Generalagenten ist der Zutritt zu den Generalversammlungen gestattet, falls sie vorher von der Direction eingeladen sind, doch haben sie — wenn sie nicht zugleich Mitglieder sind — keine Stimme.

§. 16. Sofern die Erscheinenden den Mitgliedern des Verwaltungsrathes oder der Direction nicht von Person bekannt sind, haben sich dieselben durch Vorzeigung der Police oder auf sonstige genügende Weise als Mitglieder der Gesellschaft zu legitimiren.

Das Erscheinen durch Bevollmächtigte ist unzulässig.

§. 17. Die Beschlußfähigkeit der Generalversammlung ist außer in dem Falle, wenn es sich um Auflösung der Gesellschaft handelt, von der Anwesenheit einer bestimmten Anzahl Mitglieder oder der Vertretung einer Anzahl von Stimmen nicht abhängig.

§. 18. Die Beschlußfassung erfolgt nach Stimmenmehrheit; bei Gleichheit der Stimmen entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§. 19. Bei Wahlen entscheidet die relative Stimmenmehrheit, bei Gleichheit der Stimmen das Loos.

§. 20. Die Gegenstände, welche der Berathung und Entschließung der Generalversammlung unterliegen, sind

1) der Geschäftsbericht,
2) der Rechnungsabschluß für das verflossene Jahr und die Decharge der Verwaltung,
3) die Wahl der Verwaltungsraths-Mitglieder,
4) die Abänderung und Ergänzung der Statuten,
5) die Auflösung der Gesellschaft,
6) die Entschließung über Beschwerden, welche die Mitglieder über die Direction oder den Verwaltungsrath, oder der letztere über die Direction zu führen haben,
7) die von dem Verwaltungsrathe, oder einzelnen Mitgliedern in Angelegenheiten der Gesellschaft gestellten Anträge.

§. 21. Die Generalversammlung kann nur über die von der Direction auf die Tagesordnung gebrachten Gegenstände beschließen.

Hiervon ist jedoch der Beschluß auf Berufung einer anderweiten Generalversammlung ausgenommen.

§. 22. Die gefaßten Beschlüsse sind für sämmtliche Mitglieder der Gesellschaft rechtsverbindlich.

B. Verwaltungsrath.

§. 23. Der Verwaltungsrath besteht aus fünfzehn Personen, welche insgesammt Mitglieder der Gesellschaft sein müssen.

§. 24. Derselbe wird von der Generalversammlung gewählt.

§. 25. Wählbar ist nur derjenige, welcher dispositionsfähig, in dem Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte ist und die Mitgliedschaft (§. 6) auf drei Jahre entweder erworben hat oder erwirbt, sowie mit mindestens jährlich Vier Tausend Mark bei der Gesellschaft versichert ist.

§. 26. Ein Mitglied des Verwaltungsrathes, welches die zur Wählbarkeit erforderlichen Eigenschaften verliert, ist dadurch seiner Function ohne Weiteres enthoben.

Der Verwaltungsrath kann, dafern eines seiner Mitglieder sich einer Handlungsweise schuldig macht, welche, ohne den Verlust der zur Wählbarkeit erforderlichen Eigenschaften nach sich zu ziehen, doch mit dem Interesse oder der Ehre der Gesellschaft nicht vereinbar erscheint, dasselbe seiner Function entlassen.

Zu einem solchen Beschlusse ist erforderlich, daß in einer unter Angabe des Gegenstandes und Einladung sämmtlicher Mitglieder, mit Ausnahme des Betroffenen, anberaumten Sitzung mindestens neun Mitglieder, einschließlich des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters, erschienen sind und zwei Drittheile der abgegebenen Stimmen für die Entlassung sich aussprechen.

§. 27. Von und mit Ablauf jeder ordentlichen Generalversammlung scheiden fünf Mitglieder aus dem Verwaltungsrathe aus.

Das Ausscheiden erfolgt nach der Amtsdauer. Bis die Reihenfolge des Ausscheidens nach der Amtsdauer feststeht, entscheidet das Loos.

Die Ausscheidenden sind wieder wählbar.

Ohne ausdrückliche Genehmigung des Verwaltungsrathes können Mitglieder nur nach vorgängiger dreimonatlicher Kündigung ihr Amt niederlegen.

Bei dem Eintreten dieser oder anderer Vacanzen, insbesondere auch dann, wenn ein von der Generalversammlung gewähltes Mitglied erst nach Beendigung

Digitized by Google

derselben die Wahl ablehnt, erfolgt die Neuwahl durch den Verwaltungsrath.

Das von ihm gewählte Mitglied tritt rücksichtlich der Amtsdauer ganz an die Stelle des Ausgeschiedenen.

§. 28. Der Verwaltungsrath wählt aus seiner Mitte mittelst absoluter, wenn solche aber nicht in zwei Wahlgängen erlangt wird, mittelst relativer Stimmenmehrheit einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter für denselben.

Ihre Function endigt mit der nach der nächsten ordentlichen Generalversammlung stattfindenden neuen Wahl.

§. 29. Die Namen der Mitglieder des Verwaltungsrathes, seines Vorsitzenden und seines Stellvertreters werden öffentlich bekannt gemacht. Diese Bekanntmachung bewirkt ihre Legitimation.

§. 30. Der Verwaltungsrath faßt seine Beschlüsse entweder mittelst Circularabstimmung, oder in Sitzungen.

Zu letzteren wird derselbe von dem Vorsitzenden, so oft dies die Geschäfte erfordern, zusammenberufen.

Die Zusammenberufung muß erfolgen, wenn mindestens drei Mitglieder des Verwaltungsrathes oder die Direction hierauf anträgt.

Auch hat der Verwaltungsrath alljährlich mindestens zwei Mal zusammenzutreten.

§. 31. Zur Giltigkeit eines Beschlusses des Verwaltungsrathes ist die Theilnahme von mindestens sieben Mitgliedern erforderlich.

Bei Abstimmungen entscheidet die relative Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden.

Ueber die Verhandlungen des Verwaltungsrathes wird durch eines seiner Mitglieder, oder einen Beamten der Gesellschaft ein Protocoll aufgenommen, welches von mindestens zwei der anwesenden Mitgliedern mit zu vollziehen ist.

An Sitzungen, in welchen von der Direction vorgelegte Gegenstände zur Berathung kommen, sind die Mitglieder der letzteren Theil zu nehmen berechtigt, haben jedoch nur berathende, keine entscheidende Stimme.

§. 32. Dem Verwaltungsrathe liegt die Beschlußfassung über alle diejenigen Angelegenheiten ob, welche durch die Statuten nicht anderen Organen zugewiesen sind.

Insbesondere hat derselbe

1) die Wahl der Mitglieder der Direction, sowie im Verein mit derselben die des Bevollmächtigten und des Kassirers vorzunehmen und deren Gehalte, sowie sonstigen Bezüge zu bestimmen,
2) das Kassenwesen zu revidiren und über Anlegung der Gelder im Allgemeinen zu entscheiden,
3) die Versicherungsbedingungen im Verein mit der Direction festzustellen,
4) die Höhe der Prämien, der etwaigen Nachschußzahlungen, sowie die Höhe der Beiträge zu den Verwaltungskosten im Verein mit der Direction zu bestimmen,
5) die von der Direction abzulegende Jahresrechnung und Bilance zu prüfen,
6) die Beobachtung der Statuten seitens der Direction zu überwachen und über etwaige Beschwerden der Versicherten über die Direction zu entscheiden,
7) zu jeder ihm beliebigen Zeit Geschäftsrevisionen durch eines oder mehrere seiner Mitglieder vorzunehmen,
8) auf Antrag der Direction Revisionsreisen zur Controle des Taxationsgeschäftes zu übernehmen.

§. 33. Alle Ausfertigungen des Verwaltungsrathes müssen die Unterschrift des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters tragen.

§. 34. Kann über Gegenstände, welche der Feststellung durch den Verwaltungsrath und die Direction unterliegen, eine Einigung zwischen beiden nicht erzielt werden, so sind dieselben entweder der nächsten ordentlichen, oder, wenn der Verwaltungsrath dies verlangt, einer einzuberufenden außerordentlichen Generalversammlung zur Entscheidung vorzulegen.

Bis dahin hat es bei den Bestimmungen der Direction zu bewenden.

§. 35. Die Mitglieder des Verwaltungsrathes erhalten keine Besoldung. Jedoch erhalten dieselben für Reisen zu den Sitzungen des Verwaltungsrathes und zu den Generalversammlungen, sowie zu sonstigen im Auftrage der Gesellschaft unternommenen Reisen pro Tag fünfzehn Mark Auslösung, sowie Ersatz der Verläge für das Fortkommen.

C. Direction und Bevollmächtigter.

§. 36. Die Direction besteht aus drei Mitgliedern.

§. 37. Die Wahl derselben erfolgt durch den Verwaltungsrath mittelst absoluter, wenn solche aber in zwei Wahlgängen nicht erzielt wird, mittelst relativer Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit im dritten Wahlgange entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Zur Giltigkeit der Wahl der Mitglieder der Direction ist die Betheiligung von mindestens neun Mitgliedern des Verwaltungsrathes erforderlich.

§. 38. Wählbar ist nur derjenige, welcher dispositionsfähig, in dem Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte ist und die Mitgliedschaft auf drei Jahre entweder erworben hat oder erwirbt, sowie mit wenigstens jährlich sechstausend Mark bei der Gesellschaft versichert ist.

§. 39. Ein Mitglied der Direction, welches die zur Wählbarkeit erforderlichen Eigenschaften verliert, ist dadurch seiner Function ohne Weiteres enthoben.

Dafern ein Mitglied der Direction sich einer Handlungsweise schuldig macht, welche ohne den Verlust der zur Wählbarkeit erforderlichen Eigenschaften nach sich zu ziehen, doch mit dem Interesse oder der Ehre der Gesellschaft nicht vereinbar erscheint, kann dasselbe auf Antrag der Direction durch einen gemeinschaftlichen Beschluß dieser und des Verwaltungsrathes seiner Function entlassen werden.

Zu diesem Behufe ist eine gemeinschaftliche Sitzung der Direction und des Verwaltungsrathes, in welcher die Mitglieder beider gleiches Stimmrecht haben, anzuberaumen. Zu derselben sind die sämmtlichen Mitglieder der Direction, mit Ausnahme des Betroffenen, sowie die Mitglieder des Verwaltungsrathes unter An-

Digitized by Google

gabe des Zweckes der Sitzung einzuladen. Ein die Ausschließung aussprechender Beschluß ist nur gültig, wenn in der Sitzung mindestens ein Mitglied der Direction und acht Mitglieder des Verwaltungsrathes anwesend sind und zwei Drittheile der abgegebenen Stimmen sich für die Ausschließung aussprechen.

§. 40. Aller zwei Jahre scheidet ein Mitglied aus der Direction aus.

Das Ausscheiden erfolgt nach der Amtsdauer. Bis die Reihenfolge nach der Amtsdauer feststeht, entscheidet das Loos.

Die Ausscheidenden sind wieder wählbar.

Ohne ausdrückliche Genehmigung der Direction kann ein Mitglied derselben nur nach vorgängiger halbjähriger Aufkündigung sein Amt niederlegen.

Bei dem Eintreten dieser oder anderer außerordentlicher Vacanzen erfolgt die Neuwahl ebenfalls durch den Verwaltungsrath.

Der Gewählte tritt auch rücksichtlich der Amtsdauer an die Stelle des Ausgeschiedenen.

§. 41. Die Direction wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden.

Die Wahl erfolgt auf zwei Jahre, nach deren Ablauf neu gewählt wird.

Derselbe ist wieder wählbar.

§. 42. Die Namen der Mitglieder der Direction und ihres Vorsitzenden werden öffentlich bekannt gemacht.

Diese Bekanntmachung bewirkt ihre Legitimation.

§. 43. Die Direction ist das Organ der Gesellschaft nach Außen und vertritt dieselbe activ und passiv in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten. Sie hat alle die Gesellschaft betreffenden Angelegenheiten und Geschäfte zu besorgen; insbesondere liegt ihr die Feststellung der Instructionen für die Bezirksdeputirten, Taxatoren und Agenten ob.

§. 44. Die Direction erhält für ihre Dienste eine, vom Verwaltungsrath mit ihr zu vereinbarende Remuneration, welche ohne Genehmigung der Generalversammlung die Summe von 8000 Mark nicht übersteigen darf.

§. 45. Die Direction ernennt zu Besorgung der laufenden Geschäfte einen Bevollmächtigten, sowie einen Stellvertreter.

Ihre Namen werden in dem Gesellschaftsblatte bekannt gemacht.

§. 46. Alle Erklärungen und Urkunden über Rechtsgeschäfte, durch welche für die Gesellschaft eine Verbindlichkeit übernommen werden soll, müssen von zwei Mitgliedern der Direction abgegeben, beziehentlich unterzeichnet werden.

III. Abschnitt.

Kassenwesen, Jahresrechnung, Bilance, Reservefonds.

§. 47. Alle für die Gesellschaft eingehenden Gelder nimmt der Kassirer in Empfang.

Derselbe wird von dem Verwaltungsrathe im Verein mit der Direction angestellt und hat eine durch dieselben festzusetzende Caution zu leisten.

Quittungen über laufende Einnahmen vollzieht der Kassirer allein.

§. 48. Die Gesellschaftskasse zerfällt in die Hauptkasse und die Handkasse des Kassirers.

Die letztere befindet sich unter alleinigem Verschluß des Kassirers und soll drei Viertheile der von demselben gestellten Caution nicht übersteigen.

Die drei verschiedenen Schlüssel zur Hauptkasse sind unter den Vorsitzenden der Direction, den Bevollmächtigten und den Kassirer zu vertheilen und von denselben aufzubewahren.

§. 49. Die Gelder der Gesellschaft, soweit dieselben nicht flüssig erhalten werden müssen, sind in sichern Werthpapieren oder guten Hypotheken, möglichst bei Mitgliedern der Gesellschaft, anzulegen.

§. 50. Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

Mit dem 31. December jeden Jahres werden durch die Direction die Bücher geschlossen und die Bilance gezogen.

Letztere wird dem Verwaltungsrathe zur Prüfung und Feststellung übergeben.

§. 51. Die Bilance wird nach kaufmännischen Grundsätzen, unter strenger Schätzung der vorhandenen Activen und Passiven gezogen.

Sie wird der Generalversammlung zur Kenntniß und Genehmigung vorgelegt.

§. 52. Von dem Ueberschusse, welchen der Jahresabschluß ergiebt, ist ein Betrag bis zu fünf und zwanzig Procent der eingezahlten Prämien dem Reservefonds zu überweisen. Der Rest wird, dafern der Verwaltungsrath nicht etwas Anderes beschließt, unter die Mitglieder des betreffenden Jahres nach Verhältniß ihrer in diesem Jahre bezahlten Prämien vertheilt.

§. 53. Zu Verminderung der Nachschüsse bei außerordentlichen Unglücksfällen, sowie zur Deckung aller außerordentlichen, nach den Statuten nicht anderweit zur Berechnung kommenden Gesellschafts-Ausgaben, wie: nicht beizutreibende Nachschußbeiträge, Ordnungsstrafen und Kosten, soweit solche nicht von den Verwaltungsbeamten veranlaßt und von diesen selbst zu tragen sind, wird ein Reservefonds gebildet.

§. 54. Denselben werden außer den in §. 52 erwähnten Zuschüssen folgende Einnahmen zugewiesen:

1) 1 pro mille von der Versicherungssumme beim Eintritt in die Gesellschaft, ein für allemal auf die beantragte Dauer der Versicherung zu entrichten. Bei einer mehrjährigen Versicherung beträgt also dieser Beitrag zum Reservefonds nicht mehr als bei einer einjährigen,
2) alle nach den Versicherungsbedingungen verfallenden Ordnungsstrafen,
3) unerhobene Dividenden und Schadenvergütungen nach Verlauf von drei Jahren,
4) die Zinsen von den Capitalien der Gesellschaftskasse und des Reservefonds.

§. 55. Angegriffen darf der Reservefonds nur werden, wenn Nachschüsse aufzubringen sind, und solchenfalls in dem betreffenden Jahre nie über die Hälfte

Digitized by Google

seines Betrags. In wie weit er innerhalb dieser Grenzen zu Deckung der Nachschüsse in den einzelnen Fällen verwendet werden soll, hat der Verwaltungsrath im Verein mit der Direction zu bestimmen.

§. 56. Die Vertheilung des Reservefonds erfolgt nach Höhe der betreffenden Jahresprämie; die Versicherten nehmen daran in folgender Weise Theil.

Wenn in der ersten Classe (die einjährigen Versicherungen) auf die eingezahlte Mark Prämie fünf Pfennige kommen, so erhält die zweite Classe (die dreijährigen Versicherungen) in gleicher Weise zehn Pfennige und die dritte Classe (die sechsjährigen Versicherungen) zwanzig Pfennige.

§. 57. Der Reservefonds darf beim Rechnungsabschlusse den Betrag von fünf Procent der Versicherungssumme nicht übersteigen. Tritt dieser Fall ein so wird der Ueberschuß nach dem oben angegebenen Theilnahmeverhältnisse (der Classen) zum Besten der Interessenten bei Ausschreibung von Nachschüssen oder Gewährung einer Extradividende verwendet. Letztere, diese Extradividende, kann aber solchenfalls nie höher steigen, als die Hälfte der eingezahlten Prämie.

IV. Abschnitt.

Auflösung der Gesellschaft.

§. 58. Die Auflösung der Gesellschaft kann von fünfzig mit wenigstens 300000 Mark Versicherungssumme betheiligten Mitgliedern oder von dem Verwaltungsrathe beantragt werden.

In den beiden ersten Fällen ist von der Direction sofort eine Generalversammlung innerhalb der nächsten drei Monate anzuberaumen und dieser der Antrag zur Entschließung vorzulegen.

Dieselbe kann jedoch die Auflösung nur dann giltig beschließen, wenn in der Versammlung mindestens der dritte Theil der gesammten, von allen Mitgliedern nach §. 15 die Gesellschaft repräsentirenden Stimmen anwesend und zwei Dritttheile für die Auflösung sind.

§. 59. Ist die erforderliche Anzahl von Mitgliedern in dieser Generalversammlung nicht erschienen, so ist auf Verlangen der Antragsteller eine anderweitige Versammlung zu berufen. In dieser kann dann ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen eine Mehrheit von zwei Dritttheilen derselben die Auflösung beschließen.

§. 60. Wird die Auflösung beschlossen, so hat die Generalversammlung eine Liquidationscommission zu ernennen.

Dieselbe hat die Geschäfte abzuwickeln, nach dessen Erfolg eine Schlußrechnung aufzustellen und diese einer zu diesem Behufe einzuberufenden Generalversammlung zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen.

V. Abschnitt.

Schlußbestimmung.

§. 61. Diese Statuten treten von und mit Eintragung derselben in das Register der competenten Behörde in Wirksamkeit. Mit demselben Zeitpunkt kommen die bisherigen Statuten sammt allen Nachträgen außer Geltung.

Es sind jedoch bereits vorher und sofort nach erfolgter Annahme dieser Statuten seitens der Generalversammlung der gesammte Verwaltungsrath und von diesem die Direction neu zu wählen.

Der Eintrag der Statuten in das Register des Königlich Sächs. Amtsgerichts zu Leipzig ist unterm 12. Februar 1880 erfolgt.

Der Gesellschaft zu gegenseitiger Hagelschäden-Vergütung in Leipzig wird im Anschluß an die Konzessionen vom 11. April 1872, 8. Februar 1876 und 28. April 1877 der Geschäftsbetrieb in dem Preußischen Staate mit Ausschluß der Rheinprovinz und der Hohenzollernschen Lande nach Maßgabe der vorstehenden revidirten Statuten und unter den bisherigen Bedingungen hierdurch vorbehaltlich jederzeitigen Widerrufs weiter gestattet. Berlin den 1. October 1880.

(L. S.)

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen u. Forsten.

Lucius.

Konzession.

I. 11572.

961. Nachdem die Kreisvertretungen des Regierungs-Bezirks mit Ausnahme in den Kreisen Cassel (Land), Eschwege, Gelnhausen, Hanau und Rinteln die erforderlichen Mittel dazu zunächst für ein Jahr bewilligt haben, ist die Errichtung einer der im §. 17 des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1879 gedachten öffentlichen Anstalten zur technischen Untersuchung der Nahrungs- und Genußmittel ermöglicht worden. Die Anstalt wird eine Abtheilung der Versuchsstelle des landwirthschaftlichen Centralvereins zu Marburg bilden und mit dem 2ten Januar k. J. eröffnet werden. Indem wir dies hiermit bekannt machen, theilen wir zugleich die für Einrichtung und Betrieb derselben erlassenen Bestimmungen nebst Gebühren-Regulativ zur Nachricht u. Beachtung mit.

Cassel am 11. December 1880.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Anlage A.

Bestimmungen

über die Benutzung der landwirthschaftlichen Versuchsstelle zu Marburg, Abtheilung für Lebensmittel-Untersuchung seitens der Behörden und Privaten.

Die genannte Versuchsstelle, Institut des landwirthschaftlichen Centralvereins für den Regierungsbezirk Cassel, übernimmt im Auftrage von Verwaltungsbehörden im Regierungsbezirk Cassel und von Privaten die Untersuchung von Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen auf ihre Zusammensetzung und Qualität, auf Fälschungen und auf Beimengung gesundheitsschädlicher Substanzen. Sie ist einem Curatorium unterstellt, welches aus

a. dem Vorsitzenden des landwirthschaftlichen Centralvereins,
b. dem Medicinal-Referenten bei der Königlichen Regierung,
c. dem Königlichen Landrathe und
d. dem Königlichen Kreisphysikus in Marburg besteht.

Das Curatorium hat mit dem Dirigenten der Versuchsstelle in zweifelhaften Fällen zu berathen und zu beschließen und die Arbeiten der Versuchsstelle zu über-

Digitized by Google

wachen und eventuell zum Schutze der ausführenden Chemiker zu vertreten.

1. Die von der Königlichen Regierung zu Cassel und von den Kreis- und Ortsverwaltungsbehörden derjenigen Kreise, welche zu den Unterhaltungskosten der Anstalt beitragen, im öffentlichen Interesse beanspruchten Untersuchungen werden kostenfrei ausgeführt. Die von Privaten verlangten Untersuchungen geschehen gegen Entrichtung bestimmter Gebühren, welche in die Kasse der landwirthschaftlichen Versuchsstelle fließen. Für Feststellung der Gebühren ist vorläufig das nachstehende Regulativ maßgebend.

2. Von der Untersuchung bleiben alle die Gegenstände ausgeschlossen, deren Prüfung nach dem gegenwärtigen Standpunkte der analytischen Methoden ein zuverlässiges Ergebniß nicht erwarten läßt.

Dem Dirigenten der Anstalt steht die Befugniß bei, hiernach vorkommenden Falles Untersuchungen abzulehnen.

3. Bei der Entnahme der zu untersuchenden Proben ist die größte Sorgfalt darauf zu verwenden, daß dieselben dem Durchschnittscharakter des Gegenstands resp. des ganzen Waarenpostens entsprechen. Die Proben sind an den Dirigenten der Versuchsstelle, Professor Dr. Diedrich, frankirt einzusenden, auch so zu verpacken, daß sie möglichst unverändert in die Hände des untersuchenden Chemikers gelangen und müssen sämmtlich versiegelt sein. (Flaschen mit ganz neuen Korken, Bechbüchsen ꝛc.) Auf der Packetadresse ist der Vermerk „Lebensmittel-Untersuchung“ anzubringen. Die Proben sind von Briefen zu begleiten in welchen der Zweck der Untersuchung mittelst präciser Fragestellung bezeichnet ist und eventuell auch die Bestandtheile anzugeben sind, auf welche der Gegenstand (qualitativ oder quantitativ) untersucht werden soll.

Sollen auf Grund der Untersuchung event. Entschädigungsansprüche erhoben oder Anzeigen bei Behörden gemacht werden, so muß die Probenahme unter Hinzuziehung des Beamten der Polizei geschehen und auf Verlangen dem Besitzer ein Theil der Probe amtlich verschlossen oder versiegelt zurückgelassen werden.

Ueber die Größe oder das Gewicht der einzusendenden Proben sind in der Gebühren-Taxe besondere Angaben gemacht

4. Der Dirigent der Versuchsstelle ist befugt, Aufträge von Privaten zurückzuweisen, ohne Angabe von Gründen.

5. Es ist dem Dirigenten der Versuchsstelle gestattet, außerhalb der Versuchsstelle stehende Kräfte zu seiner Unterstützung heranzuziehen und zwar für Rechnung der Letzteren.

6. Der Dirigent der Versuchsstelle hat ein Analysen- (Arbeits-) Buch zu führen, aus welchem der Gang einer jeden einzelnen Untersuchung zu ersehen sein muß. Auf Grund desselben erstattet derselbe in objektiver Weise dem Auftraggeber Bericht. So lange vom Reichsgesundheitsamte für gewisse Gegenstände Prüfungsmethoden und Grenzwerthe nicht festgestellt worden sind; (was nach §. 5 des Nahrungsmittelgesetzes vom 15ten Mai 1879 zu erwarten steht), bleibt der Bericht auf Mittheilung der Untersuchungsresultate beschränkt.

7. Der verbleibende Rest einer untersuchten Probe wird 4 Wochen lang aufbewahrt.

8. Die Gebühren-Taxe soll nur im Allgemeinen einen Anhalt zur Berechnung der Untersuchungskosten gewähren. Der Vorstand der Versuchsstelle ist befugt in besonderen die Arbeit vermehrenden oder erschwerenden Fällen die Taxe zu erhöhen, ebenso bei mehreren gleichartigen und gleichzeitigen Untersuchungen für einen Auftraggeber die Taxe zu ermäßigen; auch bleibt ihm überlassen, mit Gewerbetreibenden, welche regelmäßig wiederkehrende Untersuchungen für bestimmte Reihen von Gegenständen vorgenommen zu haben wünschen, jährliche Pauschsummen zu vereinbaren.

Für alle in der Taxe nicht aufgenommenen Untersuchungen bestimmt der Dirigent der Versuchsstelle nach eigenem Ermessen die Gebühren.

Der Betrag der Gebühren wird — wenn nichts Anderes mit dem Auftraggeber vereinbart wurde — bei Mittheilung des Untersuchungsergebnisses durch Post-Nachnahme erhoben

9. Beschwerden über die Anstalt sind an den Vorsitzenden des Curatoriums Geh. Reg.-Rath Wendelstadt dahier zu richten.

Anlage B.

Regulativ

für die Berechnung der Gebühren für Untersuchung von Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen in der landwirthschaftlich-chemischen Versuchsstelle zu Marburg.

Laufende Nr.	Gegenstand der Untersuchung.	Zur Untersuchung einzusendendes Quantum.	Gebühren für qualitative ℳ	Gebühren für quantitative ℳ
1.	**Bier.** Extrakt, Alkohol, Asche, Phosphorsäure	5 Liter	—	10
	Einzelne der vorstehenden Bestandtheile . . . . . je	1 „	—	4
	Ausführliche Untersuchungen je nach	Ausdehnung und Vereinbarung.		
2.	**Brantwein.** Fuselöl (Amylalkohol)	½ Liter	2	—
	Mineralsäure	½ „	2	4
	Alkohol	½ „	—	4

Digitized by Google

Laufende Nr.	Gegenstand der Untersuchung.	Zur Untersuchung einzusendendes Quantum.	Gebühren für qualitative Untersuchung. ℳ	Gebühren für quantitative Untersuchung. ℳ
3.	**Brot.** Wassergehalt, Rohprotëin, Rohfaser, Asche, 1 Laib oder	500 g	—	10
	Mineralische Zusätze	500 g	2	5—10
	Mutterkorn	200 g	3	—
4.	**Butter.** Wasser, Fett, Käse, Kochsalz	200 g	—	10
	Einzelne der vorstehenden Bestandtheile	100 g	—	3—4
	Fremde Fette (Talg?)	200 g	5—10	—
	Andere fremde Beimengungen	200 g	2	5—10
5.	**Cacao.** Theobromingehalt	100 g	—	15
	Fett und Asche	100 g	—	5
	Fett, Asche, Rohprotëin, Rohfaser, Wasser	300 g	—	10
	Fremde Zusätze	100 g	2—3	—
6.	**Chocolade.** Theobromingehalt			
	Wasser, Fett, Zucker, Stärkemehl, Rohprotëin, Asche	500 g	—	15
	Einzelne der vorstehenden Bestandtheile	100 g	—	3—10
7.	**Conditorwaaren.** Giftige Mineralfarben	nach Bedürfniß.	2—4	—
8.	**Essenzen, Liqueure, Fruchtsäfte.** Fuchsin	100 g	2	—
	Schädliche Farbstoffe überhaupt	100 g	3—10	—
	Metallische Beimengungen	100 g	2	—
	Alkoholgehalt	200 g	—	4
	Zuckergehalt	100 g	—	5
9.	**Gewürzpulver.** Fremde Beimengungen überhaupt	100 g	2—5	—
10.	**Kaffee,** ungebrannter. Künstliche Färbung	200 g	2	—
	Beimengung künstlicher Bohnen, Steinchen, Erde ꝛc.	200 g	—	2—5
	Caffeingehalt	200 g	—	15
	gebrannter und gemahlener Kaffee, fremde Beimengungen	200 g	2	—
11.	**Essig.** Essigsäure	½ Liter	—	2
	Freie Mineralsäuren	½ „	2	—
	Scharfe Pflanzenstoffe	½ „	2	—
12.	**Käse.** Wasser, Fett, Rohprotëin, Asche	500 g	—	10
	Fremde Bestandtheile	200 g	3—5	—
13.	**Milch.** Spezifisches Gewicht (mit der Quevennee-Müllerschen Wage), Fettgehalt (mit dem Lactobutyrometer nach Marchand-Tellens)	½ Liter	—	1
	Chemische Analyse der normalen Bestandtheile	1 Liter	—	10
	Fettgehalt durch Wägung	½ „	—	4
	Trockensubstanz durch Wägung	½ „	—	2
	— Buttermilch. Trockensubstanz durch Wägung	1 „	—	2
	Fett durch Wägung	1 „	—	4
	— Rahm. Trockensubstanz durch Wägung	⅛ „	—	2
	Fett durch Wägung	⅛ „	—	4
	Fremde Beimengungen	⅛ „	3—10	—
14.	**Mehl und andere Mühlenprodukte.** Wasser, Rohprotëin, Fett, Rohfaser und Asche	500 g	—	10
	Einzelne der vorstehenden Bestandtheile	100 g	—	2—5
	Mineralische Beimengungen	200 g	2	5
	Beimengungen anderer Art (mikroskopisch)	200 g	2	—
	Mutterkorn	200 g	3	—
	Kleberbestimmung im Weizenmehl	500 g	—	4
	Stärke, Zucker, Dextrin	je 200 g	—	3—6
15.	**Seife.** Wasser, Fett, Alkali	500 g	—	5
	Einzelne der vorstehenden Bestandtheile	200 g	—	2

Digitized by Google

Laufende Nr.	Gegenstand der Untersuchung.		Zur Untersuchung einzusendendes Quantum.	Gebühren für qualitative Untersuchung. ℳ	Gebühren für quantitative Untersuchung. ℳ
16.	Stärke.	Mikroskopische Prüfung	100 g	3	—
17.	Thee.	Theein			
		Künstliche Färbung			
		Fremde Blätter			
18.	Wasser.	Organische Substanz, Ammoniak, Salpetersäure, Salpetrige Säure, Chlor und Schwefelsäure, qualitativ	2 Liter	5	
		Abdampfrückstand quantitativ			
		Vollständige Analyse und mikroskopische Untersuchung zum Nachweis der Brauchbarkeit oder Unbrauchbarkeit als Trinkwasser	3 „	—	15
		Gesammthärte und bleibende Härte			
		Vollständige Analyse nach Ausdehnung und	. . .	nach Vereinbarung.	
19.	Wein.	Alkohol, Extrakt, Säure, spezifisches Gewicht . . .	1 „	—	10
		Aechtheit der Farbstoffe	1 „	2	—
		Glycerin	1 „	—	5
		Einzelne Bestandtheile	1 „	—	2—5
20.	Wurst.	Mehlzusatz (mikroskopisch)	100 g	2	—
		Anilin	100 g	3	—
21.	Zucker.	Zuckergehalt durch Polarisation	100 g	—	3
		Fremde Beimengungen	200 g	2—5	4—10

962. Der Herr Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten hat für die Turnlehrerprüfung, welche in Gemäßheit der Prüfungsordnung vom 10. September v. J. (Centralblatt der Unterrichtsverwaltung Seite 654) im Jahre 1881 zu Berlin abzuhalten ist, Termin auf Montag den 28. Februar k. J. und folgende Tage anberaumt.

Meldungen der im Lehramte stehenden Bewerber sind bei der vorgesetzten Dienstbehörde, Meldungen anderer Bewerber unmittelbar bei dem Herrn Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten bis zum 1. Januar k. J. anzubringen.

Cassel den 10. December 1880.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen.

963. Die Unterreceptur zu Lichtenau für den Revierantheil Hausen der Oberförsterei Meißner ist vom 1sten April 1881 ab aufgehoben, und sind die Kassengeschäfte derselben der Steuerkasse zu Eschwege übertragen worden. Cassel den 1. December 1880.

Königliche Regierung,
Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

964. Die neuen Coupons zu dem vormals Herzoglich Nassauischen 4 %igen Staatsanlehen von 4 000 000 fl. d. d. 29. November 1858 Ser. IV. Nr. 1—8 nebst Talons werden vom 2. Januar 1881 ab bei dem Bankhause der Herren M. A. von Rothschild & Söhne zu Frankfurt a/M. ausgereicht werden.

Es können diese Coupons auch durch die Königlichen Regierungs-Hauptkassen und die Königlichen Bezirks-Hauptkassen zu Hannover, Lüneburg und Osnabrück bezogen werden.

Wer die Coupons durch eine dieser Kassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen.

Das eine Verzeichniß wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Ausreichung der neuen Coupons wieder abzuliefern.

Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den genannten Provinzialkassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die alten Couponsanweisungen abhanden gekommen sind, in diesem Falle sind die betreffenden Documente an das Königliche Regierungs-Präsidium in Wiesbaden mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die entstehenden Portokosten haben die Empfänger der neuen Coupons zu tragen.

Wiesbaden den 25. October 1880.

Der Regierungs-Präsident v. Wurmb.

965. Zum 1. Februar 1881 werden folgende Tarif-Nachträge herausgegeben:

1) Nachtrag VI. zum Tarife für den Local-Personen-Verkehr der Hannoverschen Staatsbahn vom 1. Mai 1875;
2) Nachtrag X. zum Tarife für den Local-Personen-Verkehr der Main-Weser-Bahn vom 1. Juli 1876;
3) Nachtrag III. zum Tarife für den Local-Personen-Verkehr der Westfälischen Bahn vom Jahre 1878.

Digitized by Google

Diese Nachträge enthalten Tarifänderungen in den Personenfahrpreisen einzelner Relationen, sowie anderweit berechnete Gepäcktaxen mit durchweg geringen Ermäßigungen.

Das Nähere ist bei den Expeditionen zu erfahren.

Hannover den 7. December 1880.

Königliche Eisenbahn-Direction.

966. Für den directen Personen- und Gepäckverkehr von Cassel nach Stationen der Strecke Wilhelmshöhe-Waldkappel und den angrenzenden Stationen Burghofe, Bischhausen, Niederhone und Eschwege gelangt vom 15ten d. Mts. ab ein anderweiter Tarif mit ermäßigten Preisen zur Einführung.

Das Nähere ist auf der Station Cassel zu erfahren.

Hannover den 10. December 1880.

Königliche Eisenbahn-Direction.

967. Nachdem eine neue steueramtliche Vermessung für den Gemeinde- und Gutsbezirk Binsförth und Gemeindebezirk Malsfeld vollendet und Seitens der Katasterbehörde dem Amtsgerichte davon Kenntniß gegeben ist, wird hierdurch unter Bezugnahme auf §. 38 — Einführungs-Gesetz vom 29. Mai 1873 — öffentlich bekannt gemacht, daß die Flurbuchsabschriften

1) vom Gemeindebezirk Binsförth hinsichtlich folgender Parzellen, als: Blatt 1 Nr. 1 und 4, Blatt 2 Nr. 13. 38. 40 u. 134, Blatt 3 Nr. 12, Blatt 5 Nr. 1 bis 69/49, Blatt 6 Nr. 1 bis 115;
2) vom Gutsbezirk Binsförth hinsichtlich folgender Parzellen, als: Blatt 1 Nr. 15, Blatt 5 Nr. 9. 10. 50/14. 45, Blatt 8 Nr. 1 bis 5, Blatt 10 Nr. 20 und 21;
3) vom Gemeindebezirk Malsfeld hinsichtlich folgender Parzellen, als: Blatt 1 Nr. 68. 69. 70 bis 95. 98 bis 109. 114 bis 122, Blatt 2 Nr. 62 bis 93. 95 bis 104. 106. 107. 108. 110. 113. 114. Nr. 115. 118 und 119. 122 und 123, Blatt 4 Nr. 75. 78. 80. 82. 84 bis 95. 98. 99. 100. 103. 105. 106. 108 bis 112. 114 bis 122. 223/179, Blatt 5 Nr. 2 bis 99. 133/104 bis 117. 123, Blatt 6 Nr. 1 bis 88/67 und 81/70. 82/70, Blatt 8 Nr. 49. 151. 152. 153 u. 162, im Lokale des unterzeichneten Amtsgerichts;
4) die dazu gehörigen Karten im Lokale des Königlichen Katasteramts zu Melsungen

zur Einsicht der Betheiligten seit heute offengelegt sind.

Die Einsichtsnahme kann täglich — Sonn- und Festtage ausgenommen — Vormittags 9 bis 12 Uhr und Nachmittags 3 bis 6 Uhr erfolgen.

Diejenigen, welche die Ergebnisse der Vermessung bezüglich der Grenzen und der neu katastrirten Grundstücke in den gerichtlichen Büchern anfechten wollen, haben dieses im Wege der Berichtigungsklage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer zu bewirken, auch Vormerkung der geltend gemachten Ansprüche zu verlangen.

Dieses muß jedoch binnen acht Wochen, von demjenigen Tage an gerechnet, an welchem diese Bekanntmachung zum ersten Male im Amtsblatt erscheint, geschehen. Nach Ablauf dieser Frist bestimmen sich die Grenzen der gedachten Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuch gewahrt sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung.

Melsungen den 23. October 1880.

Königliches Amtsgericht. Bernhardi.

968. Nachdem eine neue steueramtliche Vermessung für die Gemarkungen Lohre und Niedermöllrich bezüglich folgender Parzellen:

I. Gemarkung Lohre: Blatt 4. Nr. 40. 41. 43. 44; Bl. 6. Nr. 1 bis 4, 5 bis 10. 11. 157/12. 158/13. 195/13, 14 bis 17, 18 bis 32, 198/34. 162 35. 197/36 bis 40, 45 bis 51, 54 bis 84, 85 bis 102, 200/104 bis 112, 174/113, 114 bis 121. 122. 123 bis 134. 135. 136. 137. 138. 139. 140 und 141;

II. Gemarkung Niedermöllrich: Bl. 1 Nr. 1 bis 6, Bl. 2 Nr. 1. 7 und 8, Bl. 3 Nr. 1 u. 7, Bl. 7 Nr. 3. 4 und 5, Bl. 14 Nr. 17. 18, 40 bis 87, 99. 100. 103. 104. 106 u. 107, Bl. 15 Nr. 118/1 bis 9, 120/12 bis 44, 46 bis 94, Bl. 16 Nr. 97/1. 2. 3. 4 bis 25, 26 bis 78½, 108/80. 109/81. 82. 83 und 84,

vollendet und Seitens der Katasterbehörde dem Amtsgericht davon Kenntniß gegeben ist, wird hierdurch unter Bezugnahme auf §. 38 — Einführungs-Gesetz vom 29. Mai 1873 — öffentlich bekannt gemacht, daß

1) die Flurbuchsabschriften und Gebäudesteuerrollen in dem Lokal des unterzeichneten Amtsgerichts,
2) die dazu gehörigen Karten im Lokal des Königlichen Katasteramts zu Melsungen

zur Einsicht der Betheiligten seit heute offengelegt sind.

Die Einsichtnahme kann täglich — Sonn- und Festtage ausgenommen — Vormittags 9 bis 12 und Nachmittags 3 bis 6 Uhr erfolgen.

Diejenigen, welche die Ergebnisse der Vermessung bezüglich der Grenzen und der Bezeichnung der neu kartirten Grundstücke in den gerichtlichen Büchern anfechten wollen, haben dieses im Wege der Berichtigungsklage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer zu bewirken, auch Vormerkung der geltend gemachten Ansprüche zu verlangen.

Dieses muß jedoch binnen acht Wochen, von demjenigen Tage an gerechnet, an welchem diese Bekanntmachung zum ersten Mal im Amtsblatt erscheint, geschehen. Nach Ablauf dieser Frist bestimmen sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuch gewahrt sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung.

Felsberg am 13. November 1880.

Königliches Amtsgericht. Knoch.

969. Nachdem eine neue steueramtliche Vermessung für den Gutsbezirk, Oberförsterei Hasle vollendet und Seitens der Katasterbehörde dem Amtsgericht davon Kenntniß gegeben ist, wird hierdurch unter Bezugnahme

Digitized by Google

auf §. 38 — Einführungs-Gesetz vom 29. Mai 1873 — öffentlich bekannt gemacht, daß

1) die Flurbuchsabschrift und Gebäudesteuerrolle in dem Lokal des Königlichen Amtsgerichts Rodenberg;
2) die dazu gehörigen Karten im Lokal des Königlichen Katasteramts zu Rinteln

zur Einsicht der Betheiligten seit heute offengelegt sind.

Die Einsichtnahme kann täglich — Sonn- und Festtage ausgenommen — Vormittags von 9 bis 12 und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr erfolgen.

Diejenigen, welche die Ergebnisse der Vermessung bezüglich der Grenzen und der Bezeichnung der neu kartirten Grundstücke in den gerichtlichen Büchern anfechten wollen, haben dieses im Wege der Berichtigungsklage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer zu bewirken, auch Vormerkung der geltend gemachten Ansprüche zu verlangen.

Dieses muß jedoch binnen zehn Wochen, von demjenigen Tage an gerechnet, an welchem diese Bekanntmachung zum ersten Mal im Amtsblatt erscheint, geschehen. Nach Ablauf dieser Frist bestimmen sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuche gewahrt sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung.

Rodenberg am 30. November 1880.

Königliches Amtsgericht. Berner.

970. Nachdem eine neue steueramtliche Vermessung für den Gutsbezirk Sachsenhagen vollendet und Seitens der Katasterbehörde dem Amtsgericht davon Kenntniß gegeben ist, wird hierdurch unter Bezugnahme auf §. 38 — Einführungs-Gesetz vom 29. Mai 1873 — öffentlich bekannt gemacht, daß

1) die Flurbuchsabschrift und Gebäudesteuerrolle in dem Lokal des unterzeichneten Amtsgerichts;
2) die dazu gehörigen Karten im Lokal des Königlichen Katasteramts zu Rinteln

zur Einsicht der Betheiligten seit heute offengelegt sind.

Die Einsichtnahme kann täglich — Sonn- und Festtage ausgenommen — Vormittags von 9 bis 12 und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr erfolgen.

Diejenigen, welche die Ergebnisse der Vermessung bezüglich der Grenzen und der Bezeichnung der neu kartirten Grundstücke in den gerichtlichen Büchern anfechten wollen, haben dieses im Wege der Berichtigungsklage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer zu bewirken, auch Vormerkung der geltend gemachten Ansprüche zu verlangen.

Dieses muß jedoch binnen zehn Wochen, von demjenigen Tage an gerechnet, an welchem diese Bekanntmachung zum ersten Mal im Amtsblatt erscheint, geschehen. Nach Ablauf dieser Frist bestimmen sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuche gewahrt sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung.

Rodenberg am 30. November 1880.

Königliches Amtsgericht. Berner.

971. Nach Maßgabe des §. 38 des Einführungs-Gesetzes vom 29. Mai 1873, unter Bezugnahme auf die vom unterzeichneten Amtsgericht am 2. Juli 1880 erlassene Bekanntmachung, wird nunmehr nach Ablauf der darin bestimmten zwölfwöchigen Frist die neue Flurkarte der Gemarkungen Boxerode, Liebenz, Bellers-Gunkelrode, Solz-Trottenwald, Tannenberg und Oberförsterei Rentershausen hiermit dahin festgestellt, daß sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuche gewahrt sind, fortan lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung bestimmen.

Rentershausen den 3. December 1880.

Königliches Amtsgericht. Büff.

Vacanzen.

972. Die evangelische Pfarrstelle zu Oberkalbach, Classe Schwarzenfels, ist in Folge Amtsniederlegung ihres seitherigen Inhabers vacant geworden.

Geeignete Bewerber um diese Stelle haben ihre Meldungsgesuche unter Vorlage eines Zeugnisses ihres Classenvorstandes binnen 4 Wochen bei uns einzureichen.

Cassel den 10. December 1880.

Königliches Consistorium. Schmidt.

973. Bewerber um die erledigte israelitische Lehrer- und Vorsängerstelle zu Baumbach, Kreises Rotenburg, mit welcher ein jährliches Gehalt von 750 Mk., 90 Mk. Feuerungs-Entschädigung und freie Wohnung verbunden ist, werden aufgefordert, ihre Meldungsgesuche nebst Zeugnissen innerhalb drei Wochen hierher einzusenden.

Cassel am 22. September 1880.

Vorsteheramt der Israeliten.

974. Die Schulstelle zu Körle ist in Folge Pensionirung des Lehrers vom 1. Januar k. J. an erledigt.

Bewerber um dieselbe wollen ihre mit den nöthigen Zeugnissen versehenen Meldungsgesuche binnen 3 Wochen an den Lokal-Schul-Inspector, Herrn Pfarrer Coing zu Wollrode, einsenden.

Melsungen den 9. December 1880.

Der Königl. Landrath Frhr. v. Richthofen.

975. Bewerber um die vacante Schulstelle zu Elben wollen ihre Gesuche mit den vorgeschriebenen Zeugnissen versehen binnen 14 Tagen bei dem Unterzeichneten oder bei dem Herrn Lokal-Schul-Inspector, Pfarrer Stöcker zu Elben, einreichen.

Wolfhagen am 10. December 1880.

Der Königliche Landrath v. Becherer.

976. Bewerber um die neu gegründete 2te Lehrerstelle zu Exten, mit welcher ein Gehalt von 750 Mk. neben freier Wohnung und 90 Mk. für Feuerung verbunden ist, wollen ihre mit den nöthigen Zeugnissen versehenen Gesuche binnen 14 Tagen bei dem Lokal-Schul-Inspecter, Herrn Pfarrer Niemeyer zu Exten, einreichen. Rinteln den 9. December 1880.

Der Königliche Landrath Kröger.

977. Die dritte Schulstelle zu Wannfried, mit welcher ein Einkommen von 1050 Mark neben freier

Digitized by Google

Wohnung und Feuerung verbunden ist, wird vom 1sten k. M. ab erledigt und werden geeignete Bewerber aufgefordert, unter Vorlage der vorgeschriebenen Zeugnisse innerhalb 3 Wochen sich zu melden.

Eschwege den 6. u. Wannfried den 11. Decbr. 1880.

Der Schulvorstand der Stadt Wannfried.

Personal-Chronik.

Der Special-Commissarius, Oekonomie-Commissions-Rath Maaß in Cassel ist in den Ruhestand versetzt und ist an dessen Stelle dem bis dahin im Collegium der Königlichen General-Commission in Cassel beschäftigten Regierungs-Assessor Homann die Leitung der Special-Commission I. daselbst übertragen.

Der Gerichts-Assessor Wurzer ist zum Amtsrichter bei dem Amtsgericht in Friedewald Allerhöchst ernannt worden.

Die durch das Ableben des Försters Fiege zu Wennenkamp zur Erledigung gekommene Försterstelle zu Rumbeck, in der Oberförsterei Rumbeck, ist dem zum Förster ernannten bisherigen Forstaufseher Tripplер zu Atteln in der Oberförsterei Bödeken vom 1. Januar 1881 ab übertragen worden.

Zum Stellvertreter des Standesbeamten zu Rengshausen ist das Ausschußmitglied Adam Körber daselbst ernannt worden.

Der past. extr. Franz Werner aus Rinteln ist zum Gehülfen des Pfarrers Fleischhuth in Leckringhausen, Klasse Wolfhagen, bestellt worden.

Dem bisherigen 2. Pfarrer zu Witzenhausen, Ernst Heinrich Adolph von Lorentz, ist die Pfarrstelle zu Rentershausen in der Klasse Sontra verliehen worden.

Dem bisherigen Pfarrverweser in Wabern, past. extr. Georg Hartmann, ist die Hülfspfarrer-Stelle zu Abterode in der Klasse Allendorf übertragen worden.

Der past. extr. Gerhard Christian Carl Friedrich Euler aus Buchenau ist zum Gehülfen des Pfarrers, Metropolitans Mencke in Rödbenau, Classe Frankenberg, im Pfarramte bestellt worden.

Der past. extr. Reinhard Heldmann aus Cappel ist zum Gehülfen des Pfarrers Loderhose in Elnhausen in der Classe Fronhausen bestellt worden.

Der Lehrer Hermann Römer an der Realschule II. Ordnung zu Hanau ist zum Kastenverwalter bei der dasigen Marienkirche auf Widerruf bestellt worden.

Der Strafanstalts-Secretair Nicolaus Jacob hier tritt auf sein Nachsuchen vom 1. Februar 1881 ab in den Ruhestand.

Die Postassistenten Frohneberg in Naumburg, Regierungsbezirk Cassel, und Häfner in Trendelburg sind zu Postverwaltern ernannt; der Postassistent Stöhr in Marburg ist etatsmäßig angestellt worden.

Vom 1. November cr. ab sind versetzt worden: Wegewärter Claus von Wiekbolsen nach Oldendorf, Wegewärter Credo von Reinsdorf nach Horsten, Wegewärter Claus von Weibeck nach Haste.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 100.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 15 Reichspfennig. — Belagsblätter für ¼ und ½ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 65. Ausgegeben Mittwoch den 22. December. 1880.

☛ Um den aus einer verspäteten Bestellung des Amtsblatts ꝛc. sowohl für die Amtsblatts-Verwaltung, als auch für die Abonnenten entspringenden Nachtheilen vorzubeugen, werden alle Diejenigen, welche auf das genannte Blatt zu abonniren beabsichtigen, wiederholt darauf aufmerksam gemacht, daß die deßhalbigen Anmeldungen bei den auswärtigen Postanstalten spätestens bis zum 25. December des dem Abonnementsjahr vorausgehenden Jahres behufs Uebermittelung an das Kaiserliche Postamt hier, die Anmeldungen bei dieser letzteren Postanstalt aber spätestens bis zum 31. December jeden Jahres erfolgen müssen.

Später eingehende Bestellungen können entweder gar nicht mehr, oder nur insoweit berücksichtigt werden, daß unter Beibehaltung des vollen Abonnementsbetrags nur noch die nach Eingang der Bestellung erscheinenden Nummern verabfolgt werden.

Cassel den 11. December 1880. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Inhalt der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Die Nummer 36 der Gesetz-Sammlung, welche vom 15. December 1880 ab in Berlin zur Versendung gelangte, enthält unter

Nr. 8742 die Verfügung des Justiz-Ministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für den Bezirk des Amtsgerichts Blumenthal und einen Theil des Bezirks des Amtsgerichts Iburg. Vom 16. November 1880.

Die Nummer 37 der Gesetz-Sammlung, welche vom 20. December 1880 ab in Berlin zur Versendung gelangte, enthält unter

Nr. 8743 das Gesetz, betreffend Abänderungen des Gesetzes über die Erweiterung der Staatseisenbahnen und die Betheiligung des Staates bei mehreren Privat-Eisenbahnunternehmungen vom 9. März 1880 (Gesetz-Samml. S. 169). Vom 18. December 1880.

Allerhöchste Cabinets-Ordre.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich: Das 2. Bataillon (Fritzlar) 1. Hessischen Landwehr-Regiments Nr. 81 nimmt unter Zutheilung zur 44sten Infanterie-Brigade und unter Vertegung seines Stabsquartiers nach Cassel die Bezeichnung 2. Bataillon (2. Cassel) 2. Thüringischen Landwehr-Regiments Nr. 32 an, das 2. Bataillon (Cassel) 3. Hessischen Landwehr-Regiments Nr. 83 erhält die Bezeichnung 2. Bataillon (1. Cassel) 3. Hessischen Landwehr-Regiments Nr. 83, das 2. Bataillon (Fulda) 2. Thüringischen Landwehr-Regiments Nr. 32 wird mit der Bezeichnung 2. Bataillon (Fulda) 1. Hessischen Landwehr-Regiments Nr. 81 der 42. Infanterie-Brigade zugetheilt. Sämmtliche Aenderungen treten erst mit dem 1. April nächsten Jahres in Kraft.

Berlin den 4. November 1880.

Wilhelm.

An das Kriegs-Ministerium. v. Kameke.

Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. October 1878.

978. Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die im Verlage von A. Herter zu Rießbach-Zürich (Schweiz), Industriehalle, erschienene und in der Schweizerischen Vereinsbuchdruckerei zu Hottingen-Zürich gedruckte, nicht periodische Druckschrift „Was die Sozialdemokraten sind und was sie wollen“, nach §. 11 des gedachten Gesetzes Seitens der unterzeichneten Landespolizeibehörde verboten worden ist.

Berlin den 16. December 1880.

Königliches Polizei-Präsidium. von Madai.

979. Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das von den vereinigten Sozialisten zu London im September 1880 herausgegebene, in der sozialdemokratischen Genossenschaftsbuchdruckerei „Freiheit“ zu London erschienene Flugblatt „An die deutschen Sozialisten“, London, im September 1880, Expedient J. Nevoe 22, Percy Street, nach §. 11 des genannten Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten worden ist.

Trier den 16. December 1880.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.
von Krosigk.

980. Die unterzeichnete Königliche Kreishauptmannschaft hat das Gedicht

„Der Ausgewiesene“

mit der Aufschrift: „Der Ertrag ist für die Familien der aus Berlin und Hamburg Ausgewiesenen bestimmt,“ ohne Angabe des Verlegers, Herausgebers, Verfassers und Druckers,

auf Grund von §. 11 des Reichsgesetzes gegen die

Digitized by Google

gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. October 1878 verboten.

Dresden den 13. December 1880.

Königliche Kreishauptmannschaft. von Einsiedel.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserl. und Königl. Centralbehörden.

981. Die am 2. Januar k. J. fälligen Zinsen von Preußischen Staatspapieren, sowie der Neumärkischen Schuldverschreibungen und der Aktien und Obligationen der Niederschlesisch-Märkischen und der Münster-Hammer Eisenbahn können bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße 94, unten links, schon vom 15ten d. Mts. ab täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der drei letzten Geschäftstage jedes Monats, von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags gegen Ablieferung der fälligen Kupons erhoben werden.

Von den Regierungs-Hauptkassen, den Bezirks-Hauptkassen der Provinz Hannover und der Kreiskasse in Frankfurt a/Main werden diese Kupons vom 20sten d. Mts. ab, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, eingelöst werden.

Die Kupons müssen nach den einzelnen Schuldengattungen und Apoints geordnet, und es muß ihnen ein, die Stückzahl und den Betrag der verschiedenen Apoints enthaltendes, aufgerechnetes, unterschriebenes und mit Angabe der Wohnung des Inhabers versehenes Verzeichniß beigefügt sein.

Berlin den 7. December 1880.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

982. Auch in diesem Jahre wird an das Publikum das Ersuchen gerichtet, mit den Weihnachtsversendungen bald zu beginnen, damit die Packetmassen sich nicht in den letzten Tagen vor dem Feste zu sehr zusammendrängen, wodurch die Pünktlichkeit in der Beförderung leidet.

Die Packete sind dauerhaft zu verpacken. Dünne Pappkasten, schwache Schachteln, Cigarrenkisten u. s. w. sind nicht zu benutzen. Die Aufschrift der Packete muß deutlich, vollständig und haltbar hergestellt sein. Kann die Aufschrift nicht in deutlicher Weise unmittelbar auf das Packet gesetzt werden, so empfiehlt sich die Verwendung eines Blattes weißen Papiers, welches der ganzen Fläche nach fest aufgeklebt werden muß. Am zweckmäßigsten sind gedruckte Aufschriften auf weißem Papier. Dagegen darf von der Verwendung von Formularen zu Packetadressen für Packetaufschriften nur ausnahmsweise bei Packeten geringen Umfangs Gebrauch gemacht werden. Der Name des Bestimmungsorts muß stets recht groß und kräftig gedruckt oder geschrieben sein. Die Packetaufschrift muß sämmtliche Angaben der Begleitadresse enthalten, zutreffenden Falls also den Frankovermerk, den Nachnahmebetrag nebst Namen und Wohnung des Absenders, den Vermerk der Eilbestellung u. s. w., damit im Falle des Verlustes der Packetadresse das Packet auch ohne dieselbe dem Empfänger ausgehändigt werden kann. Auf Packeten nach größeren Orten ist thunlichst die Wohnung des Empfängers, auf Packeten nach Berlin auch der Buchstabe des Postbezirks (C., N., S., O. u. s. w.) anzugeben. Zur Beschleunigung des Betriebes trägt es wesentlich bei, wenn die Packete frankirt aufgeliefert werden. Das Porto beträgt für Packete ohne angegebenen Werth bis zum Gewicht von 5 Kilogramm: 25 Pfg. auf Entfernungen bis 10 Meilen, 50 Pfg. auf weitere Entfernungen.

Berlin W. den 10. December 1880.

Der Staatssecretair des Reichs-Postamts.
In Vertr.: Wiebe.

983. Vom 1. Januar 1881 ab kann im Verkehr zwischen Deutschland und Luxemburg die Einziehung von Geldern bis zum Betrage von 400 Mark im Wege des Postauftrags stattfinden. Die einzuziehende Summe ist auf dem Formular zum Postauftrage in Mark und Pfennig anzugeben. Die im Voraus zu entrichtende Taxe für den Postauftragsbrief beträgt, wie bei Einschreibbriefen nach Luxemburg, an Porto 20 Pf. für je 15 Gramm und an Einschreibgebühr 20 Pf. Der eingezogene Betrag wird dem Auftraggeber, nach Abzug der Postanweisungsgebühr, mittels Postanweisung übersandt. Die Aufnahme von Wechselprotesten bz. die Weitergabe der Postaufträge an dritte Personen wird im Verkehr mit Luxemburg postseitig bis auf Weiteres nicht vermittelt. Ueber die näheren Bestimmungen des neuen Verfahrens ertheilen die Postanstalten auf Befragen Auskunft.

Berlin W. den 13. December 1880.

Der Staatssecretair des Reichs-Postamts.
Stephan.

984. Nach Neu-Süd-Wales (Australien) können von jetzt ab durch die Deutschen Postanstalten Zahlungen bis zum Betrage von 210 Mark im Wege der Postanweisung vermittelt werden. Die Einzahlung erfolgt unter Anwendung des für den internationalen Verkehr vorgeschriebenen Postanweisungs-Formulars. Der einzuzahlende Betrag ist auf demselben in englischer Währung anzugeben; die Umrechnung in die Markwährung erfolgt durch die Einlieferungs-Postanstalt. Die Gebühr beträgt 50 Pfennig für je 20 Mark oder einen Theil von 20 Mark, mindestens aber 1 Mark. Die Postanweisung muß den Namen und mindestens den Anfangsbuchstaben eines Vornamens bz. die Bezeichnung der Firma des Empfängers, sowie die genaue Angabe des Wohnorts desselben enthalten. In gleicher Weise ist auf dem Abschnitt der Postanweisung der Absender zu bezeichnen. Zu weiteren schriftlichen Mittheilungen darf weder die Postanweisung noch der Abschnitt derselben benutzt werden. Von der erfolgten Einzahlung der Beträge sind die Empfänger seitens der Absender durch besondere Benachrichtigungsschreiben in Kenntniß zu setzen. Ueber die sonstigen Bedingungen geben die Postanstalten auf Befragen Auskunft.

Berlin W. den 11. December 1880.

Der Staatssecretair des Reichs-Postamts.
Stephan.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzial-Behörden.

985. In Gemäßheit des §. 5 des Gesetzes, betreffend die Ablösung der Reallasten im Gebiete des Regierungs-Bezirks Cassel, ausschließlich der zu demselben gehörigen vormals Großherzoglich Hessischen Gebietstheile, vom 23. Juli 1876 (Ges.-Samml. S. 357) werden nachstehend die Martini-Marktpreise für Getreide und andere Feldfrüchte in den einzelnen Normal-Marktplätzen für das Jahr 1880 nachgewiesen:

pro Neuscheffel.

№	Marktplätze.	Waizen.		Roggen.		Gerste.		Haser.		Kartoffeln.		Erbsen.		Linsen.		Bohnen.		Hirse.	
		ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
1.	Cassel	8	58	7	90	5	55	3	39	1	76	10	44	15	73	13	78	—	—
2.	Marburg	8	49	7	37	5	33	3	39	1	97	6	46	—	—	—	—	—	—
3.	Hanau	8	95	8	19	6	27	3	03	1	44	14	96	21	56	13	20	12	54
4.	Fulda	7	82	7	58	5	04	2	99	1	76	11	72	15	10	14	34	—	—
5.	Minden	8	54	7	37	5	32	3	19	2	01	8	92	14	28	10	60	—	—
6.	Gotha	7	25	7	68	4	99	3	40	1	73	7	67	—	—	—	—	—	—

Hiernach sind weiter die Martini-Durchschnittspreise aus den 24 Jahren 1857 bis mit 1880 nach Hinweglassung der zwei theuersten und der zwei wohlfeilsten Jahre, in Betreff derjenigen Fruchtarten, für welche jene 24jährigen Preise vollständig vorhanden sind, wie folgt festgestellt:

pro Neuscheffel.

№	Marktplätze.	Waizen.		Roggen.		Gerste.		Haser.		Kartoffeln.		Erbsen.	
		ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
1.	Cassel	8	51	6	17	5	33	3	12	2	09	7	98
2.	Marburg	8	85	6	53	5	27	3	38	—	—	6	75
3.	Hanau	8	50	6	16	5	49	3	14	1	72	9	72
4.	Fulda	7	70	5	95	5	30	3	15	—	—	8	51
5.	Minden	8	27	6	07	5	28	3	43	—	—	—	—
6.	Gotha	7	74	6	38	5	13	3	09	—	—	—	—

Cassel den 9. December 1880.

Königliche General-Commission.

986. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

„Auf Grund der am 31. October 1879 präsentirten Muthung wird dem Bergwerksbesitzer Dr. Mitscherlich in Seligenstadt a/Main unter dem Namen

Rudorff

das Bergwerks-Eigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben:

g, f, e, h, i, k, D, l, m, n

bezeichnet ist, und welches — einen Flächen-Inhalt von 2188882 (Zwei Millionen einhundertachtundachtzig Tausend, achthundert zwei und achtzig) Quadratmetern umfassend — in der Gemarkung von Großkrotzenburg, Amtsgerichts Hanau im Kreise Hanau, des Regierungsbezirks Cassel und im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden **Braunkohlen** hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergrath Merz in Schmalkalden, zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die §§. 3 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Clausthal den 10. December 1880.

Königliches Oberbergamt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

987. Es wird hiermit zur Kenntniß gebracht, daß die nachbezeichneten Flußstrecken auf Grund des §. 29 ff. des Fischerei-Gesetzes vom 30. Mai 1874 zu Laichschonrevieren erklärt worden sind:

1) in der Fulda: die Strecke von dem Punkte unterhalb Bonafort, wo die Provinzialgrenze sich von dem Flusse trennt, bis Münden im linken Fuldaarm bis zur Brücke im Fußwege nach Münden. Die Aufsicht führt der bei der Königlichen Forstakademie beschäftigte Fischwärter Rietze zu Münden;

2) in der Weser: die Strecke von der Ziegel- oder Töpferhütte auf dem linken Weserufer bis an den Thielebach unterhalb Burselde auf dem rechten Weserufer. Die Aufsicht führt der Königliche Förster Vogt zu Glashütte.

Diese Einrichtung ist am 1. October c. in Kraft getreten.

Wir machen darauf aufmerksam, daß in den Laichschonrevieren nach §. 30 des Fischerei-Gesetzes jede Art des Fischfanges während des ganzen Jahres untersagt ist, welche nicht von der Aufsichtsbehörde angeordnet oder gestattet wird, und bestimmen zugleich auf Grund des §. 31 l. c., daß in den bezeichneten Laichschonrevieren während der für die betreffenden Flüsse geltenden Schon- bezw. Laichzeiten

Digitized by Google

(hier vom 10. April bis 9. Juni) auch Räumungsarbeiten, das Mähen von Schilf oder Gras, die Ausführung von Sand, Steinen, Kies, Schlamm ꝛc., sowie jede andere die Fortpflanzung der Fische gefährdende Störung unterbleiben soll.

Wer in den Laichschonrevieren die Fischerei verbotswidrig ausübt (§. 30 l. c.) oder den zum Schutz derselben erlassenen reglementsmäßigen Vorschriften zuwider handelt (§. 31 l. c.), wird mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit entsprechender Haft bestraft.

Cassel den 13. December 1880.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

988. Nachweisung der gemäß des §. 9 Nr. 3 des Gesetzes über die Natural-Leistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 für die Lieferungs-Verbände des Regierungsbezirks Cassel festgestellten Durchschnittspreise, welche für die Vergütung der verabreichten Fourage pro Monat November 1880 maßgebend sind.

Nummer.	Bezeichnung des Lieferungsverbandes.	Hauptmarktort.	Durchschnittspreis pro Centner					
			Hafer.		Heu.		Stroh.	
			ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
1	Stadtkreis Cassel	Cassel . . .	6	95	3	60	2	58
2	Landkreis Cassel	dgl. . . .	6	95	3	60	2	58
3	Kreis Eschwege .	Eschwege. .	6	50	3	50	3	—
4	" Witzenhausen	dgl. . . .	6	50	3	50	3	—
5	" Fritzlar . .	Fritzlar . .	6	96	3	65	2	45
6	" Homberg .	dgl. . . .	6	96	3	65	2	45
7	" Ziegenhain	dgl. . . .	6	96	3	65	2	45
8	" Hersfeld .	Hersfeld . .	6	25	2	75	2	25
9	" Rotenburg.	Rotenburg .	7	—	2	75	2	75
10	" Melsungen	dgl. . . .	7	—	2	75	2	75
11	" Hofgeismar	Hofgeismar	7	—	1	75	1	10
12	" Wolfhagen	dgl. . . .	7	—	1	75	1	10
13	" Fulda . . .	Fulda . . .	6	58	3	38	3	41
14	" Hünfeld . .	dgl. . . .	6	58	3	38	3	41
15	" Gersfeld .	dgl. . . .	6	58	3	38	3	41
16	" Schlüchtern	dgl. . . .	6	58	3	38	3	41
17	" Hanau . .	Hanau . . .	7	14	3	67	2	62
18	" Gelnhausen	dgl. . . .	7	14	3	67	2	62
19	" Marburg .	Marburg .	6	75	3	25	2	60
20	" Kirchhain .	dgl. . . .	6	75	3	25	2	60
21	" Frankenberg	dgl. . . .	6	75	3	25	2	60
22	" Rinteln . .	Rinteln . .	7	33	2	50	2	25
23	" Schmalkalden	Schmalkalden	7	23	3	20	2	75

Gemäß des passus 6 alin. 5 der Instruction zur Ausführung des obengedachten Gesetzes vom 2. September 1875 werden die vorstehenden Durchschnittspreise hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cassel den 20. December 1880.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

989. Polizei-Verordnung. — Auf Grund der §§. 11 und 16 der Allerhöchsten Verordnung vom 28. September 1867 über die Polizei-Verwaltung in den neu erworbenen Landestheilen wird zur Verhütung unbefugter und mißbräuchlicher Benutzung des Gerinnes der s. g. kleinen Fulda in den Gemarkungen von Cassel und Wehlheiden verordnet, was folgt:

§. 1. Das Abführen des Inhalts der Aborte und Miststätten, sowie das Ablassen von Gewerbe- und schmutzigen Wirthschaftswässern in das Gerinne der s. g. kleinen Fulda, mag dies unmittelbar oder mittelbar durch die Straßengossen*) oder durch Kanäle geschehen, ist untersagt.

§. 2. Zuwiderhandlungen gegen den §. 1 dieser Verordnung werden mit einer Geldstrafe von 10 bis 30 Mark oder bei Zahlungsunfähigkeit mit verhältnißmäßiger Haft geahndet.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. April k. J. in Kraft. Cassel den 2. December 1880.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

990. Polizei-Verordnung. — Auf Grund des §. 11 der Verordnung über die Polizei-Verwaltung in den neu erworbenen Landestheilen vom 20. September 1867 wird für den Umfang unseres Verwaltungsbezirks Folgendes bestimmt:

§. 1. Aerzte und Hebammen sind verpflichtet, jeden in ihrer Praxis vorkommenden Fall von Kindbettfieber, sowie jeden als Kindbettfieber verdächtigen Krankheitsfall dem für den Wohnort der Kranken zuständigen Kreisphysikus alsbald, spätestens innerhalb 12 Stunden, mündlich oder schriftlich anzuzeigen.

Die Anzeige hat sich auf Namen, Stand und Wohnort der Kranken, sowie auf den Tag der erfolgten Niederkunft und den Tag der Erkrankung zu erstrecken.

§. 2. Zuwiderhandlung gegen diese Verordnung wird mit einer Geldbuße von 3 bis 30 Mark, bei Zahlungsunfähigkeit mit entsprechender Haft bestraft.

§. 3. Diese Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1881 in Kraft.

Cassel den 17. December 1880.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

991. Polizei-Verordnung. — Auf Grund des §. 11 der Verordnung vom 20. September 1867 über die Polizei-Verwaltung in den neuen Landestheilen erlassen wir hiermit für den Umfang unseres Verwaltungsbezirks nachstehende Polizei-Verordnung:

§. 1. Gast- und Herbergswirthe sind verpflichtet, ein Fremdenbuch nach dem ihnen von der Ortspolizeibehörde vorgeschriebenen Schema zu halten, dasselbe jedem bei ihnen einkehrenden Fremden alsbald nach seiner Ankunft zur Eintragung vorzulegen und auf die richtige und vollständige Ausfüllung der Rubriken zu achten.

§. 2. Jeden Morgen bis spätestens 8½ Uhr sind alle während des vorhergehenden Tages oder während der Nacht angekommenen Fremden von den Wirthen der Ortspolizeibehörde — bei Königlichen Polizei-Verwaltungen im betreffenden Polizeibüreau — in der von derselben vorgeschriebenen Weise schriftlich durch s. g. Meldezettel anzumelden.

*) auf Seite 310 Zeile 17 von oben ist irrthümlich Straßengassen gesetzt.

Digitized by Google

§. 3. Fremde, welche länger als eine Woche in einem Gasthause (Herberge) logieren, sind am 8. Tage nochmals nach der für Anmeldungen an dem betreffenden Orte bestehenden Vorschrift zu melden.

§. 4. Diese Polizei-Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1881 in Kraft und werden alle derselben entgegenstehenden Bestimmungen früherer Polizei-Verordnungen aufgehoben.

§. 5. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden mit Geldbuße bis zu 30 Mark oder mit entsprechender Haft bestraft.

Cassel den 15. December 1880.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

---

992. **Durchschnitts-Berechnung** über die Markt- und Ladenpreise an den Garnisonsorten in dem Regierungs-Bezirke Cassel für den Monat November 1880.

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Marktorte.	Durchschnitts-Preis a. für 100 Kilogramm. Weizen.	Roggen.	Gerste.	Hafer.	Erbsen (gelbe.)	Speise-Bohnen (weiße.)	Linsen.	Kartoffeln.	Stroh.	Heu.	b. für 1 Kilogramm. Rindfleisch.	Kuhfleisch.	Schweinefleisch.	Kalbfleisch.	Hammelfleisch.	Speck, geräuchert.	Eß-Butter.	c. für 60 Stück Eier.
		ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰
1	Cassel . .	21 84	21 79	16 99	13 90	25 29	34 78	36 42	4 76	5 15	7 20	1 42	1 23	1 50	1 —	1 23	1 60	2 56	4 05
2	Fritzlar .	21 86	21 44	16 92	13 92	27 10	28 90	32 —	4 61	4 89	7 29	1 22	1 08	1 26	— 88	— 84	1 73	2 24	3 63
3	Fulda . .	21 53	21 79	16 12	13 15	28 06	34 25	35 38	4 78	6 81	6 75	1 —	— 80	1 50	— 73	— 81	2 —	2 25	3 98
4	Hanau .	22 70	22 22	17 08	14 28	34 —	30 —	49 —	3 70	5 24	7 33	1 20	— 86	1 56	1 06	— 88	2 —	2 56	4 50
5	Hersfeld .	21 42	20 75	15 —	12 50	29 50	29 50	30 50	4 50	4 50	5 50	1 15	— 90	1 20	— 70	1 —	1 80	2 —	3 80
6	Hofgeismar	22 —	22 —	18 —	14 —	18 —	30 —	20 —	4 —	2 20	3 50	1 25	— —	1 28	— 90	— 96	1 80	2 40	3 60
7	Marburg .	22 50	22 —	16 —	13 50	19 —	30 —	36 —	4 90	5 20	6 50	1 20	— 90	1 30	— 90	— 90	1 60	2 35	4 50
8	Rotenburg	22 —	21 17	16 —	14 —	30 —	36 —	36 —	5 —	5 50	5 50	1 30	1 20	1 40	1 —	1 —	1 80	2 20	3 —
	Summa .	175 89	173 16	132 11	109 25	210 95	252 43	275 30	36 25	39 49	19 57	9 74	6 97	11 —	7 17	7 62	14 33	18 56	31 06
	Durchschnittsbetrag .	21 99	21 65	16 51	13 66	26 37	31 55	34 41	4 53	4 91	6 20	1 22	1 —	1 38	— 90	— 95	1 79	2 32	3 88

Nr.	Bezeichnung der Markt-Orte.	Laden-Preise pro 1 Kilogramm Mehl. Weizen. Nr 1.	Roggen. Nr. 1.	Gersten-Graupe.	Gersten-Grütze.	Buchweizengrütze.	Hirse.	Reis, Java.	Kaffee. Java-, mittler.	Kaffee. gelber (gebrannter).	Schweineschmalz.	Speisesalz.
		ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰
1	Cassel	— 44	— 34	— 60	— 44	— 46	— 40	— 60	2 60	3 10	1 80	— 20
2	Fritzlar	— 31	— 32	— 50	— 40	— —	— 40	— 50	2 70	3 60	1 50	— 20
3	Fulda	— 44	— 34	— 56	— 52	— —	— 48	— 56	2 80	3 10	1 60	— 18
4	Hanau	— 48	— 35	— 62	— 53	— —	— 40	— 60	2 60	3 40	1 50	— 20
5	Hersfeld	— 45	— 28	— 50	— 48	— —	— 40	— 60	2 80	3 20	1 60	— 20
6	Hofgeismar	— 40	— 30	— 40	— 36	— —	— 48	— 40	2 60	3 —	1 80	— 20
7	Marburg	— 40	— 36	— —	— —	— —	— 50	— 40	2 60	3 40	1 60	— 20
8	Rotenburg	— 40	— 30	— 60	— 46	— —	— 40	— 54	3 —	3 40	1 50	— 20
	Summa .	3 32	2 59	3 78	3 19	— 46	3 46	4 20	21 70	26 20	12 90	1 58
	Durchschnittspreis	— 42	— 32	— 54	— 46	— 46	— 43	— 53	2 71	3 28	1 61	— 20

Cassel am 13. December 1880. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

993. Zur Beschaffung von Mitteln für den Wiederaufbau der bei dem großen Brande am 12. Mai 1879 nebst den sämmtlichen Pfarrhäusern eingeäscherten evangelischen Kirche in dem armen Städtchen Tann a. d. Rhön hat der Herr Ober-Präsident dem dasigen Kirchenvorstand die Gestattung ertheilt, im Laufe des Jahres 1881 bei den evangelischen Einwohnern der Provinz Hessen-Nassau eine einmalige Sammlung freiwilliger Gaben durch legitimirte Kollektanten zu veranstalten.

Die Verwaltungs- und Polizeibehörden werden veranlaßt, dafür Sorge zu tragen, daß der Erhebung der qu. Kollekte ein Hinderniß nicht entgegengestellt werde.

Cassel den 17. December 1880.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

994. Nachdem eine neue steueramtliche Vermessung für die Gemarkung Neumorschen vollendet und Seitens der Katasterbehörde dem Amtsgericht davon Kenntniß gegeben ist, wird hierdurch unter Bezugnahme

auf §. 38 — Einführungs-Gesetz vom 29. Mai 1873 — öffentlich bekannt gemacht, daß

1) die Flurbuchsabschrift und Gebäudesteuerrolle in dem Local des unterzeichneten Amtsgerichts;
2) die dazu gehörigen Karten im Local des Königlichen Katasteramts zu Melsungen

zur Einsicht der Betheiligten seit heute offengelegt sind.

Die Einsichtnahme kann täglich — Sonn- und Festtage ausgenommen — Vormittags von 9 bis 12 und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr erfolgen.

Diejenigen, welche die Ergebnisse der Vermessung bezüglich der Grenzen und der Bezeichnung der neu kartirten Grundstücke in den gerichtlichen Büchern anfechten wollen, haben dieses im Wege der Berichtigungsklage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer zu bewirken, auch Vormerkung der geltend gemachten Ansprüche zu verlangen.

Dieses muß jedoch binnen acht Wochen, von demjenigen Tage an gerechnet, an welchem diese Bekanntmachung zum ersten Mal im Amtsblatt erscheint, geschehen. Nach Ablauf dieser Frist bestimmen sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuch gewahrt sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung.

Bemerkt wird, daß die Parzellen: Blatt 2. Nr. 23 bis 150/28, 45, 58, 59, Blatt 3. Nr. 1 bis 21, 24 bis 35/27, Blatt 4. Nr. 132/1 bis 125, Blatt 5. Nr. 1 bis 68, 73 bis 96, Blatt 6. Nr. 17, 18, 62 bis 66, 105 bis 108 und Blatt 7. Nr. 175/46 bis 49 dem in §. 38 des Einführungsgesetzes zur Grundbuchordnung vom 29. Mai 1873 vorgeschriebenen Verfahren entsprechen, alle übrigen aber der Verkoppelung unterliegen. Spangenberg den 28. November 1880.

Königliches Amtsgericht. Knatz.

995. Nach Maßgabe des §. 38 des Einführungs-Gesetzes vom 29. Mai 1873, unter Bezugnahme auf die von dem unterzeichneten Amtsgericht am 18. November 1879 erlassene Bekanntmachung, werden nunmehr nach Ablauf der darin bestimmten Frist die neuen Flurkarten der Gutsbezirke Coverden, Groß- und Klein-Neelhof und Oberförsterei Rumbeck hiermit dahin festgestellt, daß sich die Grenzen der Grundstücke fortan lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung bestimmen.

Rinteln den 9. December 1880.

Königliches Amtsgericht. Baist.

Vacanzen.

996. Bewerber um die erledigte evangelische Schulstelle zu Betzigerode, mit welcher ein competenzmäßiges Einkommen von 780 Mark neben freier Wohnung und Feuerung verbunden ist, werden hierdurch wiederholt aufgefordert, ihre Gesuche nebst den nöthigen Zeugnissen bei dem Unterzeichneten binnen 14 Tagen einzureichen. Fritzlar den 11. December 1880.

Der Königliche Landrath von Eschwege.

997. Bewerber um die am 1. Januar 1881 zur Erledigung kommende israelitische Lehrer- und Vorsängerstelle zu Hebenshausen, Kreises Witzenhausen, mit welcher ein jährliches Gehalt von 750 Mark, 90 Mark Feuerungs-Entschädigung und freie Wohnung verbunden ist, werden aufgefordert, ihre Meldungsgesuche nebst Zeugnissen innerhalb drei Wochen hierher einzusenden.

Cassel am 13. December 1880.

Vorsteheramt der Israeliten.

998. An dem hiesigen Schulorganismus ist eine Lehrerstelle, deren Einkommen neben freier Wohnung oder entsprechender Miethsentschädigung und Entschädigung für Feuerung 975 Mark jährlich beträgt, zu besetzen.

Bewerber wollen ihre Meldungsgesuche mit den erforderlichen Zeugnissen versehen binnen 3 Wochen dahier einreichen.

Wolfhagen am 15. December 1880.

Der Königliche Stadtschulvorstand.

Personal-Chronik.

Der bisherige Amtsthierarzt Schmitt zu Salzungen ist mit der interimistischen Verwaltung der Kreisthierarztstelle des Kreises Hersfeld beauftragt worden.

Die bisherigen Gerichtsvollzieher kraft Auftrags, Militairanwärter Schneider und Gaab sind zu etatsmäßigen Gerichtsvollziehern bei den Amtsgerichten in Neukirchen bezw. Fritzlar ernannt worden.

Zu Standesbeamten sind ernannt worden: Lehrer Camlot zu Hohenrode an Stelle des verstorbenen Lehrers Saul, Gemeindevorsteher Joseph Menz zu Neulbach an Stelle des Adolph Menz das., Bürgermeister Grenzebach zu Seifertshausen an Stelle des Lehrers Kehl das., Bürgermeister Müller zu Oberkalbach an Stelle des Konrad Breitenbach das., Bürgermeister Christ zu Oberzell an Stelle des Lehrers Gunkel das., Bürgermeister Balzer zu Sannerz an Stelle des Lehrers Hahn das.

Die Bürgermeister Kronenberger zu Großauheim und Schäfer zu Ginnheim werden vom 1sten Januar k. J. an die Geschäfte der dasigen Standesämter versehen.

Der practische Arzt Dr. Lüdemann hat sich in Waldkappel niedergelassen.

Der praktische Arzt Dr. Sinn zu Amöneburg ist vom 1. Januar k. J. ab zum commissarischen Kreiswundarzte des Kreises Kirchhain ernannt worden.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 102.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 15 Reichspfennig. — Belagsblätter für ½ und ¾ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

☛ Der heutigen Nummer des Amtsblatts ist das Titelblatt zum Jahrgang 1880 beigefügt.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 66. Ausgegeben Mittwoch den 29. December. 1880.

☛ Um den aus einer verspäteten Bestellung des Amtsblatts ꝛc. sowohl für die Amtsblatts-Verwaltung, als auch für die Abonnenten entspringenden Nachtheilen vorzubeugen, werden alle Diejenigen, welche auf das genannte Blatt zu abonniren beabsichtigen, wiederholt darauf aufmerksam gemacht, daß die deßhalbigen Anmeldungen bei den auswärtigen Postanstalten spätestens bis zum 25. December des dem Abonnementsjahr vorausgehenden Jahres behufs Uebermittelung an das Kaiserliche Postamt hier, die Anmeldungen bei dieser letzteren Postanstalt aber spätestens bis zum 31. December jeden Jahres erfolgen müssen.

Später eingehende Bestellungen können entweder gar nicht mehr, oder nur insoweit berücksichtigt werden, daß unter Beibehaltung des vollen Abonnementsbetrags nur noch die nach Eingang der Bestellung erscheinenden Nummern verabfolgt werden.

Cassel den 11. December 1880. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Inhalt der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Die Nummer 38 der Gesetz-Sammlung, welche vom 22. December 1880 ab in Berlin zur Versendung gelangte, enthält unter

Nr. 8744 den Tarif, nach welchem das Hafen-, das Bohlwerks- und das Brückenaufzugsgeld in Stettin bis auf Weiteres zu erheben ist. Vom 15. November 1880.

Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. October 1878.

999. Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das in der schweizerischen Vereinsdruckerei zu Zürich-Hottingen gedruckte und von dem Verlage von A. Herter in Zürich-Riesbach (Schweiz), Industriehalle, erscheinenden Wochenblatt: „Der Sozialdemokrat", „Internationales Organ der Sozialdemokratie deutscher Zunge" herausgegebene Flugblatt mit der Ueberschrift: „An das arbeitende Volk!" nach §. 11 des gedachten Gesetzes Seitens der unterzeichneten Landespolizeibehörde verboten worden ist.

Berlin, den 24. December 1880.

Königliches Polizei-Präsidium. von Madai.

1000. Auf Grund der §§. 11 und 12 des Reichs-Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie ist das im Verlag und Druck des „Socialdemokrat" bei A. Herter, Industriehalle, Riesbach-Zürich, erschienene Flugblatt, betitelt „Die Herrschaft der Verbrecher", ein Separatabdruck aus der Nr. 44 des „Socialdemokrat", von der unterzeichneten Landespolizeibehörde am heutigen Tage verboten worden. Schleswig den 21. December 1880.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Hanssen.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

1001. Nachdem eine neue steueramtliche Vermessung für die Gemarkungen Lohre und Niedermöllrich bezüglich folgender Parzellen:

I. Gemarkung Lohre: Blatt 4. Nr. 40. 41. 43. 44; Bl. 6. Nr. 1 bis 4, 5 bis 10. 11. 157/12. 158/13. 195/13, 14 bis 17, 18 bis 32, 198/34. 162 35. 197/36 bis 40, 45 bis 51, 54 bis 84, 85 bis 102, 200/104 bis 112, 174/113, 114 bis 121. 122. 123 bis 134. 135. 136. 137. 138. 139. 140 und 141;

II. Gemarkung Niedermöllrich: Bl. 1 Nr. 1 bis 6, Bl. 2 Nr. 1. 7 und 8, Bl. 3 Nr. 1 u. 7, Bl. 7 Nr. 3. 4 und 5, Bl. 14 Nr. 17. 18, 40 bis 87, 99. 100. 103. 104. 106 u. 107, Bl. 15 Nr. 118/1 bis 9, 120/12 bis 44, 46 bis 94, Bl. 16 Nr. 97/1. 2. 3. 4 bis 25, 26 bis 78½, 108/80. 109/81. 82. 83 und 84,

vollendet und Seitens der Katasterbehörde dem Amtsgericht davon Kenntniß gegeben ist, wird hierdurch unter Bezugnahme auf §. 38 — Einführungs-Gesetz vom 29. Mai 1873 — öffentlich bekannt gemacht, daß

1) die Flurbuchsabschriften und Gebäudesteuerrollen in dem Lokal des unterzeichneten Amtsgerichts,
2) die dazu gehörigen Karten im Lokal des Königlichen Katasteramts zu Melsungen

zur Einsicht der Betheiligten seit heute offengelegt sind.

Die Einsichtnahme kann täglich — Sonn- und Festtage ausgenommen — Vormittags 9 bis 12 und Nachmittags 3 bis 6 Uhr erfolgen.

Diejenigen, welche die Ergebnisse der Vermessung bezüglich der Grenzen und der Bezeichnung der neu kartirten Grundstücke in den gerichtlichen Büchern anfechten wollen, haben dieses im Wege der Berichtigungsklage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer

Digitized by Google

zu bewirken, auch Vormerkung der geltend gemachten Ansprüche zu verlangen.

Dieses muß jedoch binnen acht Wochen, von demjenigen Tage an gerechnet, an welchem diese Bekanntmachung zum ersten Mal im Amtsblatt erscheint, geschehen. Nach Ablauf dieser Frist bestimmen sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuch gewahrt sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung.

Felsberg am 13. November 1880.

Königliches Amtsgericht. Knoch.

1002. Nachdem eine neue steueramtliche Vermessung für den Gutsbezirk, Oberförsterei Haste vollendet und Seitens der Katasterbehörde dem Amtsgericht davon Kenntniß gegeben ist, wird hierdurch unter Bezugnahme auf §. 38 — Einführungs-Gesetz vom 29. Mai 1873 — öffentlich bekannt gemacht, daß

1) die Flurbuchsabschrift und Gebäudesteuerrolle in dem Lokal des Königlichen Amtsgerichts Rodenberg;
2) die dazu gehörigen Karten im Lokal des Königlichen Katasteramts zu Rinteln

zur Einsicht der Betheiligten seit heute offengelegt sind.

Die Einsichtnahme kann täglich — Sonn- und Festtage ausgenommen — Vormittags von 9 bis 12 und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr erfolgen.

Diejenigen, welche die Ergebnisse der Vermessung bezüglich der Grenzen und der Bezeichnung der neu kartirten Grundstücke in den gerichtlichen Büchern anfechten wollen, haben dieses im Wege der Berichtigungsklage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer zu bewirken, auch Vormerkung der geltend gemachten Ansprüche zu verlangen.

Dieses muß jedoch binnen zehn Wochen, von demjenigen Tage an gerechnet, an welchem diese Bekanntmachung zum ersten Mal im Amtsblatt erscheint, geschehen. Nach Ablauf dieser Frist bestimmen sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuche gewahrt sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung.

Rodenberg am 30. November 1880.

Königliches Amtsgericht. Berner.

1003. Nachdem eine neue steueramtliche Vermessung für den Gutsbezirk Sachsenhagen vollendet und Seitens der Katasterbehörde dem Amtsgericht davon Kenntniß gegeben ist, wird hierdurch unter Bezugnahme auf §. 38 — Einführungs-Gesetz vom 29. Mai 1873 — öffentlich bekannt gemacht, daß

1) die Flurbuchsabschrift und Gebäudesteuerrolle in dem Lokal des unterzeichneten Amtsgerichts;
2) die dazu gehörigen Karten im Lokal des Königlichen Katasteramts zu Rinteln

zur Einsicht der Betheiligten seit heute offengelegt sind.

Die Einsichtnahme kann täglich — Sonn- und Festtage ausgenommen — Vormittags von 9 bis 12 und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr erfolgen.

Diejenigen, welche die Ergebnisse der Vermessung bezüglich der Grenzen und der Bezeichnung der neu kartirten Grundstücke in den gerichtlichen Büchern anfechten wollen, haben dieses im Wege der Berichtigungsklage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer zu bewirken, auch Vormerkung der geltend gemachten Ansprüche zu verlangen.

Dieses muß jedoch binnen zehn Wochen, von demjenigen Tage an gerechnet, an welchem diese Bekanntmachung zum ersten Mal im Amtsblatt erscheint, geschehen. Nach Ablauf dieser Frist bestimmen sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuche gewahrt sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung.

Rodenberg am 30. November 1880.

Königliches Amtsgericht. Berner.

Vacanzen.

1004. Die Pfarrstelle zu Betziesdorf in der Classe Ranschenberg ist in Folge Ablebens ihres seitherigen Inhabers vacant geworden.

Geeignete Bewerber um dieselbe haben ihre Meldungsgesuche unter Beifügung eines Zeugnisses ihres Classenvorstandes binnen 4 Wochen anher einzureichen.

Cassel den 22. December 1880.

Königliches Consistorium. Schmidt.

1005. Geeignete Bewerber um die in Folge Ablebens ihres seitherigen Inhabers vacant gewordene Pfarrstelle zu Zwesten, in der Classe Borken, haben ihre Meldungsgesuche unter Beifügung eines Zeugnisses ihres Classenvorstandes binnen 4 Wochen anher einzureichen.

Cassel den 21. December 1880.

Königliches Consistorium. Schmidt.

1006. Die Lehrerstelle zu Johannesberg, mit welcher ein Gehalt von 960 Mark incl. 90 Mark für Feuerung, nebst freier Dienstwohnung verbunden ist, ist vacant geworden.

Bewerber um dieselbe werden aufgefordert, ihre Meldungsgesuche mit den nöthigen Zeugnissen binnen 4 Wochen anher oder bei dem Lokal-Schul-Inspector, Herrn Dechant Erb zu Johannesberg, einzureichen.

Fulda den 18. December 1880.

Der Königliche Landrath Cornelius.

1007. Bewerber um die am 1. Januar 1881 zur Erledigung kommende israelitische Lehrer- und Vorsänger-Stelle zu Raboldshausen, Kreises Homberg, mit welcher ein jährliches Gehalt von 750 Mark, 90 Mark Feuerungs-Entschädigung und freie Wohnung verbunden ist, werden aufgefordert, ihre Meldungs-Gesuche nebst Zeugnissen innerhalb drei Wochen hierher einzusenden.

Cassel am 29. October 1880.

Vorsteheramt der Israeliten.

Personal-Chronik.

Dem Lehrer Cantor Kranz zu Jesberg ist aus Anlaß seines fünfzigjährigen Dienstjubiläums der Adler der Inhaber des Königlichen Hausordens von Hohenzollern mit der Zahl 50 und dem Lehrer Cantor

Digitized by Google

Schröder zu Körle aus Anlaß seiner Emeritirung das Allgemeine Ehrenzeichen Allergnädigst verliehen worden.

Dem Regierungs- und Baurath Neumann zu Cassel ist die Nebenstelle eines Mitglieds des Vorsteheramts der Handwerksschule daselbst übertragen worden.

Mit der Oberschulinspection Gelnhausen II ist an Stelle des auf Nachsuchen von dem Oberschulinspectionsamte entbundenen Pfarrers Pfeiffer zu Meerholz der Pfarrer Fenner zu Spielberg und mit der infolge Ablebens des Metropolitans Paulus zu Kirchhauna erledigten Oberschulinspection der Classe Wilhelmshöhe der Pfarrer Scheuermann zu Nordshausen beauftragt worden.

Die Pfarrer Ruppel zu Eiterhagen, Beß zu Niederzwehren, Weckesser zu Sipperhausen, Uhrhan zu Trusen, Lappe zu Waldau, Gerlach zu Niederaula, Ruhl zu Lohrhaupten, Heldmann zu Kirchlotheim, Carl zu Ginnheim, Daube zu Holzburg, v. Lorentz zu Rentershausen, Simon zu Hümme sind zu Lokalschulinspectoren über die Schulen ihres Kirchspiels ernannt worden.

Die Anstellung des Lehrers Dr. Hormel zu Liegnitz als Lehrer an der höheren Töchterschule zu Cassel ist bestätigt worden.

Der Lehrer Brück zu Steinsberg ist zum Lehrer an den städt. Volksschulen zu Bockenheim, der Lehrer Grün zu Barmen zum Lehrer an der Stadtschule zu Großalmerode und der Lehrer Fischer zu Habel, Kr. Gersfeld, auf Präsentation zum Lehrer an der ev. Schule zu Neuswarts, dess. Kr., ernannt worden.

Versetzt wurden die Lehrer Todenhöfer zu Philippinenburg als Lehrer an die Stadtschule zu Wolfhagen, Volk zu Großalmerode als Lehrer an die Stadtschule zu Rauschenberg, Braun zu Oberelsungen, Kr. Wolfhagen, als Lehrer an die ev. Schule zu Struth, Kr. Schmalkalden, Camlott zu Rohden, Kr. Rinteln, als Lehrer an die ev. Schule zu Hohenrode, dess. Kr., Frei zu Thalau, Kr. Gersfeld, als Lehrer an die kath. Schule zu Wüstensachsen, Schneider zu Viermünden, Kr. Frankenberg, als Lehrer an die ev. Schule zu Josbach, Kr. Kirchhain, Usbeck zu Weichersbach, Kr. Schlüchtern, als Lehrer an die ev. Schule zu Neukirchen, Kr. Hünfeld, Schöner zu Radmühl, Kr. Gelnhausen, als Lehrer an die ev. Schule zu Unterreichenbach, dess. Kr., Kupfrian zu Rosenthal, Kr. Frankenberg, als Lehrer an die ev. Schule zu Trubenhausen, Kr. Witzenhausen, Koch zu Großenritte, Landkr. Cassel, als Lehrer an die ev. Schule zu Oberelsungen, Kr. Wolfhagen, Heckmann zu Jossa, Kr. Schlüchtern, als Lehrer an die ev. Schule zu Gondsroth, Kr. Gelnhausen, Rosenbaum zu Rabolzhausen, Kr. Homberg, als Lehrer an die isr. Schule zu Ziereuberg, ferner die provis. angestellten Lehrer Keller zu Oberreichenbach, Kr. Gelnhausen, als provis. Lehrer an die ev. Schule zu Bergen, Kr. Hanau, Schneider zu Betzigerode, Kr. Fritzlar, als prov. Lehrer an die ev. Schule zu Zwesten, dess. Kr., Walter zu Epterode, Kr. Witzenhausen, als prov. Lehrer an die ev. Schule zu Eltmannshausen, Kr. Eschwege, Körber zu Röllshausen, Kr. Ziegenhain, als prov. Lehrer an die ev. Schule zu Wohra, Kr. Kirchhain, Gonnermann zu Ersen, Kr. Hofgeismar, als prov. Lehrer an die Stadtschule zu Allendorf a.d. W., Möller zu Helfersdorf, Kr. Gelnhausen, als prov. Lehrer an die ev. Schule zu Oberreichenbach, dess. Kr., Blumenkrohn zu Hebenshausen, Kr. Witzenhausen, als prov. Lehrer an die isr. Schule zu Obernkirchen, Kr. Rinteln.

Definitiv angestellt wurden die seither provis. bestellten Lehrer Beyer zu Bischofsheim, Kr. Hanau, als Lehrer an der ev. Schule das., Eschhofen zu Bockenheim als Lehrer an den städt. Volksschulen das., Hoßfeld zu Goßmannsrode, Kr. Hersfeld, als Lehrer an der ev. Schule zu Kirchheim, dess. Kr. Hergenröther zu Höf und Haid, Kr. Fulda, als Lehrer an der kath. Schule zu Hofenfeld, dess. Kr., Weckmann zu Langendiebach, Kr. Hanau, als Lehrer an der ev. Schule das., Orf zu Beckerhagen, Kr. Hofgeismar, als Lehrer an der ev. Schule das., Brehm zu Tann, Kr. Hersfeld, als Lehrer an der ev. Schule das., Lehmann zu Philippsthal, Kr. Hersfeld, als Lehrer an der ev. Schule das., Bauer zu Schmalkalden als Lehrer an den städt. Schulen das., Schwanz zu Vatterode, Kr. Witzenhausen, als Lehrer an der ev. Schule das., Blum zu Helsa, Landkr. Cassel, als Lehrer an der ev. Schule zu Reichensachsen, Kr. Eschwege, Rothschild zu Schweinsberg als Lehrer an der isr. Schule zu Holzhausen, Kr. Kirchhain, sowie die seither beauftragte Lehrerin Amrhein zu Witzenhausen als Lehrerin an der Stadtschule das.

Provisorisch angestellt wurden die Schulamtscandidaten Beyer zu Waldensberg als Lehrer an der ev. Schule zu Riepen, Kr. Rinteln, Cronberger zu Frankfurt a M. als Lehrer an der ev. Schule zu Sterbfritz, Kr. Schlüchtern, Dietrich zu Harleshausen als Lehrer an der ev. Schule zu Oberzell, Kr. Schlüchtern, Döll zu Altersbach als Lehrer an der ev. Schule zu Näherstille, Kr. Schmalkalden, Eck zu Struth als Lehrer an der ev. Schule zu Brotterode, Kr. Schmalkalden, Fiedler zu Schwarzensels als Lehrer an der ev. Schule zu Benfen, Kr. Rinteln, Glebe zu Hersfeld als Lehrer an der ev. Schule zu Heenes, Kr. Hersfeld, Glintzer zu Röllshausen als Lehrer an der ev. Schule zu Mäckelsdorf, Kr. Eschwege, Gonnermann zu Obermeiser als Lehrer an der ev. Schule zu Bischhausen, Kr. Eschwege, Hemer zu Dreihausen als Lehrer an der ev. Schule zu Reptich, Kr. Fritzlar, Ickler zu Seebach als Lehrer an der ev. Schule zu Heringen, Kr. Hersfeld, Kämmerer zu Frankenberg als Lehrer an der ev. Schule zu Obernburg, Amtsbez. Böhl, Kaufmann zu Reilos als Lehrer an der ev. Schule zu Wettges, Kr. Gelnhausen, Lischert zu Hohenzell als Lehrer

Digitized by Google

an der ev. Schule zu Weimar, Landkr. Cassel, Maus zu Wächtersbach als Lehrer an der ev. Schule zu Bösgesäß, Kr. Gelnhausen, Müldner zu Spangenberg als Lehrer an der ev. Schule zu Niederappenfeld, Kr. Homberg, Müller zu Tann a/d. Rhön als Lehrer an der ev. Schule zu St. Ottilien, Kr. Witzenhausen, Preiß zu Leidenhofen als Lehrer an der ev. Schule zu Wichte, Kr. Melsungen, Schmidt zu Rödigheim als Lehrer an der ev. Schule zu Breunings, Kr. Schlüchtern, Witzel zu Tann a/d. Rhön als Lehrer an der ev. Schule zu Niederellenbach, Kr. Rotenburg, Wörner zu Steinau als Lehrer an der Stadtschule daf., Zinn zu Schönau als Lehrer an der Stadtschule zu Sachsenhagen, Kr. Rinteln, Linnenkohl zu Cassel als Lehrer an der ev. Schule zu Harleshausen, Landkr. Cassel, Heintz zu Rückingen als Lehrer an der ev. Schule zu Rengshausen, Kr. Rotenburg, Völkes zu Simlshausen als Lehrer an der ev. Schule zu Mosbork, Kr. Gelnhausen, Trusheim zu Wernertshausen als Lehrer an der ev. Schule zu Löhlbach, Kr. Frankenberg, Wagner zu Eschwege als Lehrer an der ev. Schule zu Elgershausen, Landkr. Cassel, der Lehrergehülfe Kunzmann zu Hofenfeld, Kr. Fulda, als Lehrer an der kath. Schule zu Höf und Haid, desf. Kr., der Lehrvikar Liese zu Rüchenbach, Kr. Biedenkopf, als Lehrer an der Stadtschule zu Zierenberg, der isr. Lehrer Gulmann zu Lendershausen, im Königreiche Bayern, als Lehrer an der isr. Schule zu Erdmannrode, Kr. Hünfeld, sowie die Lehrerin Wolff zu Hersfeld als Lehrerin an den städt. Schulen zu Bockenheim.

Zu Lehrergehülfen sind bestellt worden die Schulamtscandidaten Brodmeyer zu Großalmerode, Hamburger zu Langenschwarz, Sippel zu Archfeld, Prinz zu Fulda, Thiel zu Neuswarts, jetzt zu Habel, Wolff zu Brotterode.

In den Ruhestand versetzt wurden die Lehrer Saur zu Zierenberg, Schröder zu Körle, Mainz zu Wannfried, Brechnitz zu Marburg, Großcurth 2r zu Wolfhagen, Großmann zu Oberurlirchen, Schnell zu Niederasphe, Gavel zu Carlshafen.

Der Oberlehrer Förtsch zu Cassel ist infolge seiner Versetzung an die Königl. Gewerbe- u. Handelsschule daf. aus dem Amte eines ordentlichen Lehrers an der städt. höheren Töchterschule daf. u. der Lehrer Schomberg zu Cassel infolge seiner Anstellung als Hülfslehrer am Lehrerseminar zu Homberg aus dem Amte eines Lehrers an der Knabenbürgerschule zu Cassel ausgeschieden.

Die nachgesuchte Dienstentlassung erhielten die Lehrer Ickler zu Fronhausen, Hopff zu Marienhagen, Fried zu Windecken u. die Lehrerin Jürgens zu Bockenheim.

Gestorben sind die Lehrer Spahn zu Johannesberg, Schaack zu Allendorf, Neumark zu Windecken, Knierim zu Elben, Riebeling zu Wendershausen.

Der etatsmäßige Gerichtsschreibergehülfe Paul Jahncke in Hanau ist zum Gerichtsschreiber bei dem Amtsgericht zu Battenberg und der diätarische Gerichtsschreibergehülfe Albrecht Korumpf in Cassel zum etatsmäßigen Gerichtsschreibergehülfen bei dem Amtsgericht zu Hanau ernannt worden.

Dem Notar, Justizrath Embach in Kirchhain ist die nachgesuchte Dienstentlassung zum 1. Januar 1881 ertheilt.

Der Gerichtsschreiber, Secretair Petry in Biedenkopf ist mit Pension in den Ruhestand versetzt und demselben aus dieser Veranlassung der Character als „Kanzleirath“ Allerhöchst verliehen worden.

Dem Oberbergrath Ullrich zu Clausthal ist der Character als „Geheimer Bergrath“ verliehen worden.

Der vorhinige Vice-Feldwebel Wilhelm Schulze vom 3. Hannoverschen Infanterie-Regiment Nr. 79 ist zum Schutzmann bei Königlicher Polizeiverwaltung in der Stadt Cassel ernannt und der Schutzmann Robert Gröger in Hanau in gleicher Eigenschaft an die Königliche Polizeiverwaltung in der Stadt Fulda versetzt worden.

Der bisherige Galeriediener 2r Classe Georg Ruhn ist zum Galeriediener 1ster Classe bei dem Museum und der Gemälde-Galerie zu Cassel ernannt worden.

Dem Steuerempfänger Heinrich Reichmann zu Hofgeismar ist der Charakter als Rechnungsrath Allerhöchst verliehen worden.

Die Strafanstalts-Aufseherin Maria Anna Trabert dahier tritt auf ihr Nachsuchen vom 1. Februar k. J. ab in den Ruhestand.

Die Regierungs-Baumeister Greymann und Hofmann sind zu ständischen Baumeistern und zwar Ersterer für die Baubezirke Rotenburg und Schmalkalden mit dem Wohnsitze zu Rotenburg, Letzterer für die Baukreise Fritzlar und Homberg mit dem Wohnsitze zu Fritzlar und der Techniker Julius Reinemann ist vom 1. Januar 1881 ab zum ständischen Wegebau-Aufseher in Hofaschenbach widerruflich bestellt worden.

Der ständische Wegebau-Aufseher Dobslaff in Hofaschenbach tritt auf sein Nachsuchen vom 1. Januar 1881 ab mit Pension in den Ruhestand.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 104.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 15 Reichspfennig. — Belagsblätter für ½ und ¾ Bogen 5 und für 1 und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Alphabetisches Sachregister
zum Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Cassel
für das Jahr 1880.

Die Zahlen beziehen sich auf die Blatt-Seiten.

Abgeordnetenhaus, Zusammenberufung 275.

Abonnementskarten für Eisenbahnfahrten 192.

„Adolph", Bergwerk 301.

Aerzte, Zulassung zur Physikatsprüfung 57; Verpflichtung zur Anzeige über das Vorkommen vom Kindbettfieber 324.

Algerien, Postaufträge 209.

Allerhöchste Verordnung, betr. Auflösung der Direction der Main-Weser-Bahn ꝛc. 53; betr. Verleihung des Enteignungsrechtes 55, 125; betr. Gestattungen zu Ausspielungen 32, 63, 64, 85, 93, 170, 192, 286; betr. Auflösung der Königl. Eisenbahn-Commission in Cassel 66; betr. anderweite Abgrenzung von Gemeinde- und Gutsbezirken 81, 187, 229, 249, 259, 276; Verleihung der Corporationsrechte 81; Gestattung zu Hauscollecten 81; Convertirung von Obligationen 126; Genehmigung von Statuten 144; betr. das Reglement für die Hessische Brandversf.-Anstalt 193; betr. die Auflösung des Eisenbahn-Commissariates zu Coblenz 221; betr. eine Anleihe der Stadt Hanau 221; betr. Verlegung von Truppentheilen 321.

Altona, Verbot des Aufenthaltes 285.

Amerika, Postanweisungen 58, 69.

Amtsanwälte, Verzeichniß 108.

Amtsblatt, Sachregister 1, 13; Bestellung 309, 321, 327.

Anleihen, Ausreichung von Zinscoupons 1, 7, 17, 36, 218, 225, 237, 243, 289, 302, 317; Kündigung, Verloosung ꝛc. 27, 80, 145, 220, 255, 256, 289, 309; Empfangnahme von Zinsen 58, 247, 322; Prämienziehung 27, 201, 221; Anleihe der Stadt Hanau 221; Anleihe der Stadt Bockenheim 212, 220, 224; Serienziehung 145, 256, 306.

Anstalt zur technischen Untersuchung von Nahrungsmitteln 314.

Anweisung für das Verwaltungs-Zwangsverfahren wegen Betreibung von Geld 296.

Anzeigen der Gensdarmen 236, 297, 303.

Apotheker, Termine für die Gehülfen-Prüfung 28; Abänderung der Bestimmungen über die Prüfung 31.

Arzneitaxe für 1880 2.

Aufenthalt, Verbot für Altona und Hamburg ꝛc. 285; für Berlin 299.

Aufenthaltskarten für Rumänien 141, 257.

Aufgebot, Gesuche um Dispensation 74.

Ausspielung 25, 31, 32, 39, 63, 64, 77, 79, 93, 170, 257, 286, 300. (Siehe auch Verloosung.)

Ausstellung von Dampfdreschmaschinen 55; von Arbeiten der Handwerkslehrlinge 99; Transportbegünstigungen 135, 142, 146, 202, 219, 237, 241, 244.

Australien, Gebühren für Postanweisungen 39, 43, 322; Postverbindung 45; Briefsendungen 296.

Auswanderungsagenturen, Erlöschen der Concession 107.

Bahama-Inseln, Beitritt zum Weltpostverein 171, 175, 180.

Bahnordnung für Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung, Anwendung auf die Strecke Bettenhausen—Wilhelmshöhe 45.

Baufach, Bestimmungen über Prüfung ꝛc. 105, 235.

Baugewerkschule zu Idstein 47, 101, 241.

Bauinspectoren, Amtscharacter 111.

Beamte, Betheiligung bei der allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt 195; Preußischer Beamten-Verein, Mittheilungen 205.

Beamtentöchter, Unterstützung durch die König Wilhelm-Stiftung 279.

Beitreibung von Geldbeträgen 296.

Belgien, Postaufträge 279.

Bergeichmeistergeschäfte im Bergrevier Hannover 26.

Bergrevier Hannover, Verwaltung 26.

Bergwerk, Verzicht auf das Eigenthum 2; Braunkohlenbergwerk am Steinberg ꝛc. 300.

Bergwerks-Eigenthum 91, 101, 259, 300, 301, 323.

Berlin, Verbot des Aufenthalts 299.

Beschlagnahme von Briefen in Italien 300.

Beschneiden der lebendigen Hecken 233.

Besteuerung von Tabakssurrogaten 1, 79; des Wanderlagerbetriebes 81; des Tabaks 90, 275.

Bethel, Collecte für dasige Anstalt 135.

Betriebsämter für Eisenbahnen 53, 66, 71, 75.

Betriebsreglement für deutsche Eisenbahnen 213.

Digitized by Google

Bettelei, Vereine gegen dieselbe 74.
Bettenhausen, Eisenbahn 45.
Bienenzüchter, Wanderversammlung 241.
Bier, Ertheilung der Ausgangsbescheinigungen über das mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehende 25, 69, 201, 236, 285.
Bierdruckapparate 59.
Bilder, Verbot 27, 35.
Billets, Vereinbarung wegen der Benutzung auf Eisenbahnen 170.
Bischofferode, anderweite Benennung der Oberförsterei 286.
Bockelt, Nebenzollamt 213.
Bockenheim, Straßenreinigung 142; Kündigung von Obligationen 212, 220.
Brandentschädigung für Gebäude 118.
Brandsteuer für 1880 12.
Brandversicherungs-Anstalt, Hessische, Reglement 113, 193; Verwaltungs-Ergebnisse 304.
Branntwein zu gewerblichen Zwecken, Steuerfreiheit 13.
Braunkohlenbergwerk 300.
Briefe, Porto 45; Aufschriften der Briefe nach Rußland 58; Sendungen nach Australien 296; Beschlagnahme in Italien 300.

Candidaten des geistlichen Amtes, Prüfungs-Commission 71.
Cautionen von Auswanderungs-Agenten 107.
Collecte, Gestattung zur Veranstaltung 81, 132, 135, 257, 276, 325.
„Colonia", Versicherungs-Gesellschaft 75.
Communal-Landtag, Wahl 292.
Concessionen für Versicherungs-Gesellschaften 32, 43, 111, 314; der Auswanderungs-Agenten 107.
Constantinopel, Postkarten 257, 261.
Consulate 111, 201, 223, 252, 271.
Copir-Ordnung für die Gemälde-Galerie zu Cassel 247.
Corporationsrechte, Verleihung 81.
Corrigendenwesen, Ergebnisse der Verwaltung 210.
Curatoren, Wahl für die Berliner allgem. Wittwen-Pensions- und Unterstützungskasse 259.

Dänemark, Postsendungen 58, 65, 69.
Dampf-Dreschmaschinen, Ausstellung 55.
Dampfschiffahrt zwischen Kiel und Korsör 69, 106, 175.
Danksagungsschreiben für gute Aufnahme der Truppen bei den Herbstmanövern 265.
Diakonissenhaus in Treysa, Verloosung 81; Sammlung milder Gaben 132.
Direction der Main-Weser-Bahn, Auflösung 53, 71.
Dispensation vom Aufgebot, deshalbige Gesuche 74.
St. Domingo, Beitritt zum Weltpostverein 251, 257, 261.
Dropsig, Bildungs- und Erziehungs-Anstalten 53, 68, 101.
Druckschriften, Zeitungen ꝛc. Verbot 13, 25, 31, 39, 43, 49, 53, 57, 69, 73, 83, 89, 105, 111, 125, 137, 141, 145, 151, 171, 175, 179, 199, 201, 213, 221, 225, 233, 235, 241, 243, 247, 251, 255, 261, 265, 267, 271, 279, 285, 289, 291, 295, 299, 305, 321, 327.

Ecuador, Beitritt zum Weltpostverein 171, 175, 180.
Einwendungen gegen die Wahl von Gemeindebehörden 252.
Eisenbahn, Ausgabe von Actien-Zinscoupons 2, 35; Errichtung von Eisenbahn-Directionen 17; Adressirung der für die Eisenbahn-Directionen zu Frankfurt a. M. bestimmten Postsendungen 26, 29; Fahrpläne 26, 135, 286; Tarif 40, 64, 146, 173, 226, 244, 252, 259, 262, 273, 286, 302, 306, 317, 318; Transport von Leichen, Thieren und Fahrzeugen 40, 64, 66, 286; Anwendung der Bahnordnung für Bahnen untergeordneter Bedeutung 45; Errichtung von Eisenbahn-Betriebsämtern 53, 66, 71, 75; Auflösung der Eisenbahn-Commissionen in Cassel 66, 71; Auflösung der Direction der Main-Weser-Bahn in Cassel 53, 71; Auflösung der Directionen in Saarbrücken u. Wiesbaden 75; Convertirung von Obligationen 126; Anfertigung genereller Vorarbeiten für Eisenbahn-Anlagen 126; Transportbegünstigungen für Ausstellungen ꝛc. 135, 142, 146, 219, 237, 241, 244; Billet-Ausgabe 139; Billetbenutzung für gewisse Bahnstrecken 170; Frachtbrief-Formulare 172; Verloosung von Actien ꝛc. 179, 256; Benutzung von Abonnementskarten 192; Betriebsreglement 213; Eisenbahn-Commissariat in Coblenz 221; Obstsendungen 214; Beförderung von Sprengstoffen 277; Verkehr mit Bremen ꝛc. 281; Anordnung, betr. die Ent- und Beladefristen für Wagenladungsgüter 286, 306; Frankaturzwang für Kartoffeltransporte 292; Gefundene Gegenstände 306.
Eisenbahn-Directionen in Stettin, Magdeburg u. Cöln 17; in Cassel 53, 71; in Saarbrücken und Wiesbaden 75.
Enteignungsrecht, Verleihung 54, 125.
Ernte-Ertrag, Ermittlungen 39.
„Ernst", Bergwerk 300.
Erziehungs-Anstalten in Dropsig 53.
Equipagen, Transport auf Eisenbahnen 64.
Examinations-Commission, medicinische 286.

Fabrikinspectoren, Jahresberichte 306.
Fahrpläne 26, 135, 286.
Fahrpreis-Ermäßigung 302.
Fahrzeuge, Tarif für den Transport auf Eisenbahnen 40, 64, 66, 286.
Familiennamen, siehe Namen.
Feldmesser, Functionen der technischen Ober-Prüfungs-Commission 243.
Fernsprechbetriebsstellen, Errichtung 86, 101, 135, 192, 199, 277, 281.
Feuerboten 14.
Feuerlösch-Geräthschaften, Transportbegünstigungen 202.
Feuerreiter 14.
Feuerversicherungs-Gesellschaften 32, 43, 101, 199, 201.

Feuerwehr, Polizei-Verordnung 14; Uebungs-Reglement 70.

Fischzucht, Polizei-Verordnung 289; Bestimmungen, betr. die Laichschonreviere 323.

Flecktyphus, Maasregeln gegen Verbreitung 81.

Fleisch, Polizei-Verordnung für Bockenheim 214.

Flößen, Bestimmungen über Zollabfertigung 188.

Flugblätter, Verbot 43, 73, 105, 137, 171, 201, 213, 225, 235, 241, 243, 251, 255, 261, 263, 271, 295, 321, 327; Empfehlung 100. (Siehe auch Druckschriften.)

Flurbuchsabschriften, Offenlegung, siehe Vermessungen.

Flurkarten, Feststellung für die Gemarkungen Rosenthal, Gemünden, Rommershausen, Segelhorst, Grebendorf 4; Hausen, Lichtenau, Hopfeld 15; Obervorschütz, Treysa 18; Wollmar 29; Obervorschütz, Grifte 30; Rinteln, Neukirchen, Nentershausen 34; Obermeiser und Ostheim 38; Lischeid 48; Conrode ꝛc. 55; Welkhagen, Bergshausen, Bischoffshausen 68; Lampertsfeld und Rückerode 72; Oberurkirchen 92; Weiterode 92; Obermeiser, Ostheim 103; Hofgeismar, Kerstenhausen 109; Hombressen 110; Friedrichsfeld 147; Ehlen 147; Ascherode ꝛc. 178; Rommershausen 212; Wiera 224; Willersdorf 227; Brünchenhain 241; Fronhausen 244; Crumbach 249, 253; Meimbressen 259; Burgaffeln 259; Udenhausen 259; Mariendorf 259; Berge 265; Mühlhausen 266; Mardorf 266; Burgholz 277; Emsdorf 277, 307; Boxrode 319; Coverden 326.

Forstdiebstahlssachen, Strafverbüßung 93.

Forstdienst, Regulativ über Ausbildung ꝛc. 79; weitere Vorschriften 129, 205, 257, 271.

Fourage, Preise 17, 40, 59, 90, 133, 177, 218, 236, 258, 275, 297, 324.

Frachtbrief-Formulare 172.

Frankaturzwang für Kartoffeltransporte auf Eisenbahnen 292.

Frankfurt a/M., Postsendungen an die Eisenbahn-Direction daselbst 26, 29.

Frankreich, Postaufträge 209.

Fremdenbücher, Führung in den Wirthschaften 324.

Fremdenpolizei, Bestimmungen der Rumänischen Regierung 141, 257.

„Frisches Glück", Bergwerk 91.

Fristen für Wagenladungsgüter auf Eisenbahnen 286, 306.

Fruchtpreise 31, 323.

Fulda, kleine, Polizei-Verordnung 310, 324.

Garnisonsorte, Markt- und Ladenpreise 18, 36, 73, 82, 85, 125, 172, 209, 233, 252, 276, 302, 325.

Gartenbau-Ausstellung, Transportbegünstigungen 244

Gastwirthe, Verbot der Begünstigung von Schüler-Verbindungen 280; Führung von Fremdenbüchern 324.

Gebäude, Versicherung 113.

Gebäudesteuerrollen, Offenlegung, s. Vermessungen.

Gebühren für Postanweisungen 39, 43, 58, 69, 251, 261; für Ueberführung von Gütern zu einem andern Bahnhof 262; für Untersuchung der Lebensmittel 315.

Gefängnißstrafen in Forstdiebstahlssachen, Verbüßung 93.

Gefundene Gegenstände 306.

Geld, Beitreibung im Verwaltungs-Zwangsverfahren 296.

Geldstrafen, Erhebung 70.

Gelnhausen, Auslosung städtischer Obligationen 220.

Gemäldegalerie zu Cassel, Copir-Ordnung 247.

Gemeindebehörden, Frist für Einwendungen gegen die Wahl 252.

Gemeindebezirke, anderweite Abgrenzung 137, 249, 259, 276, 301.

Gemeindekassen, Einnahme vom Obst 32.

Gemeindevertretungen, kathol., Geschäftsanweisung 279.

Gemeindewaldungen, Verwaltung ꝛc. in der Grafschaft Schaumburg 15.

Gendarmen, Anzeigen über Verbrechen ꝛc. 236, 267, 303.

General-Brandkasse, Verwaltungs-Ergebnisse 304.

Genußmittel, Untersuchung 314.

Gerichtsferien 199.

Geschäfts-Anweisung für die kathol. Kirchenvorstände 279.

Gesuche um Dispensation vom Aufgebot 74.

Getreide, Tarif für den Eisenbahn-Transport 146; Privattransitlager 151; Preise 323.

Gouvernanten-Institut zu Dropsig 53.

Großbritannien, Postsendungen 300, 305.

Grundsteuer, Kosten der Regelung 55.

Grundstücke, Zutheilung an Gutsbezirke 35, 81, 249, 259, 276, 301; Betreten bei Vorarbeiten für Eisenbahnanlagen 126.

Güter, Ueberführung von einem Anschlußbahnhof zum andern 262.

Gutsbezirke, Zutheilung von Grundstücken 35, 81, 249, 259, 276, 301; Neubildung 229.

Hagelschäden, Versicherungs-Gesellschaft in Leipzig 310.

Hamburg, Verbot des Aufenthaltes 285.

Hanau, Kündigung von Obligationen der Leihbank 43, 76.

Handarbeitslehrerinnen, Prüfung 8.

Handwerkslehrlinge, Ausstellung von Arbeiten 99.

Hannover, Thierarzneischule 47, 234.

Hausbettelei, Verein gegen dieselbe 74.

Hauscollecte, siehe Collecte.

Hebammen, Verpflichtung zur Anzeige über das Vorkommen von Kindbettfieber 324.

Hebammenlehranstalt in Marburg 46, 262.

Digitized by Google

Hecken, Beschneiden, Polizei-Verordnung 233.
Herbergswirthe, Führung von Fremdenbüchern 324.
Herbstmanöver, Danksagung für gute Aufnahme der Truppen 265.
Herrenhaus, Zusammenberufung 275.
Holz, Regulativ für Privattransitlager 180.
Hunde, Ausstellung in Elberfeld 135.

Jahresberichte der Fabrik-Inspectoren 305.
Idioten-Anstalt zu Scheuern, Collecte 257.
Idstein, Baugewerkschule 47, 101.
Irland, Postsendungen 300.
Irrenheilanstalten, Angaben über Verpflegung 282.
Irrenpflegeanstalten, statistische Angaben 282.
Italien, Beschlagnahme von Briefpostsendungen 300.
Justizbehörden, Erhebung der Kosten durch Organe der indirecten Steuerverwaltung 70.

Kaiser-Wilhelms-Spende 267.
Kapital-Versicherung 267.
Karten, Stempelpflicht 286.
Kartoffeln, Fälschung 145; Transportbegünstigung 146; Frankaturzwang für Eisenbahn-Transport 292.
Katasterämter im Kreise Hanau, Geschäftsbezirke 28.
Kiel, Post-Dampfschiffahrt 69, 106, 175.
Kindbettfieber 324.
Kinder, Zwangserziehung verwahrloster 25.
Kirche in Diez, Collecte 135.
Kirchenvorstände, kathol., Geschäfts-Anweisung 279.
Kirschblätter, Verwendung zur Herstellung von Tabaksfabrikaten 1.
Kleine Fulda, Polizei-Verordnung 310, 324.
„Klinge", Bergwerk 101.
König-Wilhelm-Stiftung für Beamten-Töchter 279.
Korsör, Post-Dampfschiffverbindung 69, 106, 175.
„Kosmos", Versicherungsbank 280.
Kosten für Regelung der Grundsteuer 55; Erhebung der Gerichtskosten 70.
Kreisbauinspectoren, Amtscharacter 111.
Kreisphysikus, Reglement über Prüfung 2c. 57.
Kreisvermittlungsbehörde 225, 241.
Kriegsmedaille, Gestattung zur Anlegung 75.
„Krug II.", Bergwerk 259.
Kunstgegenstände, Ausspielung 64, 286.

Ladenpreise, siehe Marktpreise.
Laichschonreviere 323.
Landarmenpflege, Ergebnisse der Verwaltung 210.
Landbriefträger, Annahme von Sendungen 225, 290.
Landeskreditkasse, Einlösung 2c. von Zinscoupons 30, 38, 227; Ausgabe von Schuldverschreibungen 33; Verloosung und Kündigung von Schuldverschreibungen 38, 40, 227, 287; Incourssetzung von Schuldverschreibungen 41, 103; Nostification verlorener Schuldverschreibungen 140; Darstellung der Betriebsergebnisse 241; rückständige Schuldverschreibungen 290.
Landespolizeibehörde, Ueberweisung von Sträflingen 101.
Landkrankenhäuser, statistische Angaben 282.
Landtag, Zusammenberufung 275.
Landwehr-Regimenter, Verlegung 2c. 321.
Landwirthschaftliche Akademie in Poppelsdorf 47, 238; in Halle 49, 229; in Berlin 66, 202.
Landwirthschaftlicher Centralverein, Verleihung der Rechte einer juristischen Person 81.
Landwirthschaftliche Versuchsstelle zu Marburg, Lebensmittel-Untersuchung 311.
Langendiebach, Telegraphen-Anstalt 76.
Lebensmittel-Untersuchung 314.
Lehrer, Prüfung 1, 9, 10, 11, 25, 84—85, 171, 261, 305; Betheiligung bei der allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt 195; Wittwen- und Waisenkasse für den Regierungsbezirk Cassel 218.
Lehrerinnen, Prüfung 7, 8; Institut zu Dreysig 53, 68, 101.
Lehrlinge, Ausstellung von Arbeiten 99.
Leichen, Tarif für den Transport auf Eisenbahnen 40, 64, 66, 286.
Leihanstalten, communalständische, Verwaltungsergebnisse 219; siehe auch Leihbanken.
Leihbanken, Kündigung 2c. von Obligationen 43, 76, 87, 110, 127, 174, 203, 224, 288, 307; Verwaltungs-Ergebnisse 219.
Lithographie, Verbot 27, 35.
Lotterie, siehe Verloosung.
Lüdersdorf, anderweite Benennung der Oberförsterei 286.
Lungenseuche, Maßregeln 249, 280.
Luxenburg, Postaufträge 322.

Main-Weser-Bahn, Auflösung der Direction u. Errichtung eines Königl. Eisenbahn-Betriebsamtes 53, 71.
Marburg, Verloosung städtischer Obligationen 15, 260; Hebammenlehranstalt 46, 262.

Digitized by Google

Marktpreise an Garnisonsorten ꝛc. 18, 36, 73, 82, 85, 125, 172, 209, 233, 252, 276, 302, 323, 325.

Maschinenfach, Bestimmungen über Prüfung ꝛc. 235.

Massengüter 167.

Meckbach, anderweite Benennung der Oberförsterei 281.

Medicinische Examinations-Commission 286.

Mehlthau der Reben 138, 230.

Meißner, Oberförsterei, Unterreceptur 317.

Melilothenblüthen, Tabaksurrogat 79.

Militärdienst, Prüfung für den einjähr. Dienst 111, 126, 135, 297, 303, 306.

Mittelschulen, Lehrer-Prüfung 9, 171.

Möllenbeck, Postagentur 192.

Mortifikation verlorener Schuldverschreibungen 140.

„Mosenberg", Bergwerk 301

Mühlenfabrikate, Zollerleichterung 151.

„Melgershof", Benennung eines Hofes bei Grebenstein 281.

Nahrungsmittel-Untersuchung 314.

Namen, Gestattung zur Führung 28, 258.

Nebenzollämter, Befugniß zur Ertheilung von Ausgangsbescheinigungen über das mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehende Bier 25, 236.

Niederland, Postanweisungen 257, 261.

Oberförsterei, anderweite Benennung 107, 281; Unterreceptur zu Lichtenau 317.

Obligationen, s. Schuldverschreibungen.

Obst, Zusammenstellung des Ertrags für die Gemeindekassen 32; Sendungen durch Eisenbahn 244, 259.

Obstbau, Lehranstalt in Geisenheim 305.

Obstbäume, Summarische Zusammenstellung der im Winter $18^{79}/_{80}$ erfrorenen 270.

Oesterreich, Waffensendungen 43, 225; Postkartenverkehr 212.

Orden ꝛc., Gestattung zur Anlegung 75.

Ortspolizeibehörden, Anzeigen über Verbrechen ꝛc. 236, 297, 303.

Ostindien, Postanweisungen 251, 257.

„Paul", Bergwerk 300.

Prugia, Ausstellung 55.

Pfarrer, Witwen- u. Waisenkasse in Hanau 240.

Pferde, Ausspielung 25, 31, 32, 39, 63, 64, 70, 77, 79, 170, 257, 286, 300; Entschädigungsfonds 147; Ausstellung 219.

Pflichtfeuerwehr 14.

Pharmaceutische Prüfungs-Commission 249.

Physikats-Examen 57.

Plymouth, Postverbindung mit Australien 45.

Polizei gerichtliche, Werk von Chuchul 40, (siehe auch Freirkenpolizei).

Polizei-Verordnung, betr. die Pflichtfeuerwehren 14; betr. die Einführung der Bahnordnung für deutsche Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung auf der Strecke Bettenhausen-Wilhelmshöhe 45; betr. Straßenreinigung in Bockenheim 142; betr. das Beschneiden der Hecken 233; betr. das Schlachten ꝛc. in Bockenheim 244; betr. das Verbot der Verabreichung von Spirituosen Seitens der Wirthe an Schüler 280; betr. den Schutz der Fischzucht 289; betr. die mißbräuchliche Benutzung des Gerinnes der kleinen Fulda 310, 324; betr. die Verpflichtung der Aerzte u. Hebammen zur Anzeige über das Vorkommen von Kindbettfieber 324; betr. die Führung von Fremdenbüchern in den Gast- und Herbergirungs-Wirthschaften 324.

Pomologisches Institut zu Proskau 32, 234.

Poppelsdorf, landwirthschaftl. Akademie 47.

Post, Adressirung der an die Eisenbahn-Direction zu Frankfurt a. M. bestimmten Sendungen 26, 29; Gebühren für Postanweisungen 39, 43, 58, 69, 251, 261, 322; Verbindung mit Australischen Hafenorten 45; Porto 45, 58, 171, 175, 180, 251, 257, 300, 305; Sendungen nach Rußland 58; nach Australien 296; nach Dänemark 58, 65, 69; nach Großbritanien ꝛc. 300, 305; Dampfschiffahrt zwischen Kiel und Korför 69, 106, 175; Postaufträge nach der Schweiz 70; nach Frankreich u. Algerien 209; nach Belgien 279; nach Luxemburg 322; Postamt in Wilhelmshöhe 111, 265; Packetbeförderung nach der Schweiz 175, 180; Postanweisungsformulare für den inländ. Verkehr 175, 180; Postagenturen, Errichtung 192; Postkarten im Verkehr mit Oesterreich 213; mit Constantinopel ꝛc. 257, 261; Annahme von Sendungen durch Landbriefträger 225, 289; Beitritt zum Weltpostverein 171, 175, 180, 251, 257, 261; Postanweisungen nach Niederland, Ostindien ꝛc. 257, 261; nach Australien 322; Beschlagnahme von Briefpostsendungen in Italien 300; Weihnachtsversendungen 309, 322.

Postanweisungen, Gebühren 39, 43, 58, 69, 251, 261.

Prämien bei Verloosung von Anleihen 27, 201; aus der Hessischen Brandkasse 120.

Präparanden-Anstalten in Fritzlar und Herborn, Prüfung 8; in Homberg 26.

Preise der Fourage 17, 40, 59, 90, 133, 177, 218, 236, 258, 275, 297, 324; der Früchte bei den Steuerkassen in Wohl ꝛc. 31. (Siehe auch Marktpreise.)

Privattransitlager für Getreide ꝛc., Regulativ 151; für Holz, Regulativ 180.

Prüfung, der Turnlehrer 1, 70, 271, 317; der Lehrerinnen 7, 281; der Schulvorsteherinnen 7; der Handarbeitslehrerinnen 8; in den Präparanden-Anstalten 8, 26; der Lehrer an Mittelschulen 9, 171; Rectorats-Prüfung 9, 171; in Seminaren 9, 10, 11, 74, 83, 84, 85, 261; Commission zur Prüfung der Lehrer an Mittelschulen 25; der Apotheker-Gehülfen, Termine 28; für Zeichenlehrerinnen 45; der Kreisphysiker 57; für das Lehrerinnen-Seminar zu Dropsig 68, 101; der Candidaten des geistlichen Amtes 71; für das Baufach ꝛc. im Staatsdienste 105, 235; für den einjährigen Militärdienst 111, 126, 135, 297, 303, 306; der Feldmesser 243; pharmaceutische Prüfungs-Commission 249; der Schwimmlehrer 272; der Lehrer an Taubstummenanstalten 305.

Prüfungs-Ordnung für Turnlehrer 271.

Digitized by Google

Queensland, Gebühren für Postanweisungen 39, 43.

Raith, Rettungs-Anstalt, Collecte 135.

Reben, Krankheit 138, 230.

Reblauskrankheit, Organisation der Aufsichts-Instanzen 89; Ernennung von Aufsichts-Commissaren 90; Schutzmaasregeln gegen Einschleppung 107; internationale Convention 151; Bestellung von Sachverständigen 225.

Rectorats-Prüfung, Termine 9, 171; Prüfungs-Commission 26.

Reglement, betr. die Physikats-Prüfung 57; für die Feuerwehren 70; für die Hessische Brandversicherungs-Anstalt in Cassel 113, 193.

Regulativ, betr. die Steuerfreiheit des Branntweins zu gewerblichen Zwecken 13; betr. die Ausbildung für die unteren Stellen des Forstdienstes 79; betr. die Privatranzilager für Getreide ꝛc. 151; für die Niederlage von Tabak 176; für Privatranzilager von Holz 180; betr. Creditirung der Tabaksgewichtssteuer 199; betr. Untersuchung der Lebensmittel 315.

Reichstagswahl, Auslegung der Wählerlisten und Bestellung der Wahlcommissare 91.

Remonten Ankauf 79, 93, 176, 199.

Rennverein, Gestattung zur Verloosung 85.

Renten-Anstalt in Zürich, Statuten 146.

Renten-Versicherung 267.

Reservefonds der Sparkassen 79.

Rindvieh, Entschädigungsfonds 147; Maßregeln gegen die Lungenseuche 249, 260.

Ritterschaft, Wahl zum Communallandtag 292.

Rosenblätter, Verwendung bei der Tabakfabrikation 79.

„Rudorff", Bergwerk 323.

Rumänien, fremdenpolizeiliche Bestimmungen 141, 257.

Rußland, Briefsendungen 58.

Sachregister zum Regierungs-Amtsblatt 1, 13.

Sachsenhagen, Errichtung einer Fernsprechbetriebsstelle 86.

Saling'sche Stiftung 137.

Samariter-Ordensstift zu Craschnitz, Collecte 81, 276.

„Sauerburg", Bergwerk 300.

Schaumburg, Verwaltung und Benutzung der Gemeindewaldungen 15.

Schiedsmannsbezirke u. Schiedsmänner im Kreise Rinteln 19.

Schlachten von Vieh in Bockenheim, Polizeiverordnung 244.

Schonreviere für Fischzucht 323.

Schonzeit, Feilhalten von Wild während derselben 291.

Schriftwerke, Empfehlung ꝛc. 40, 100, 286, 297, 303.

Schüler, Maasregeln gegen Verbindungen 280.

Schuldverschreibungen, Ausreichung von Zinscoupons 1, 7, 13, 17, 36, 169, 218, 225, 237, 243, 289, 302; Verloosung ꝛc. 15, 27, 38, 40, 80, 220, 255, 256, 260, 269, 309; Ausgabe bei der Landeskreditkasse 32; Auszahlung von Zinsen 38, 58, 167, 227, 247, 322; Incourssetzung 41, 103; Kündigung bei der Leihbank in Hanau 43, 76, 174, 203; Rückzahlung bei dem Leihhaus in Fulda 87, 110, 127, 173, 224, 288, 307; aufgerufene und für kraftlos erklärte 105; Convertirung 126; Mortification 143; Kündigung Seitens der Stadt Bockenheim 212, 220, 224; Kündigung Seitens der Landeskreditkasse 227, 284, 290.

Schulvorsteherinnen, Prüfung 7.

Schweine, Uebersicht der Untersuchungs-Ergebnisse 54.

Schweiz, Postaufträge 70; Packetsendungen 175, 180.

„Schweiz", Transport-Versicherungs-Gesellschaft 53.

Schwimmlehrer, Prüfung 272.

Seminar, Aufnahme-Prüfung 9, 10, 11, 74, 83, 84; Entlassungs-Prüfung 10, 11, 83; Lehrer-Prüfung 10, 11, 84, 85, 261; Lehrerinnen-Seminar in Dropsstz 53, 68, 101; Turncursus 86.

Serienziehung 145, 256.

Socialdemokratie, Schriften über dieselbe 100.

Sparkassen, Ansammlung von Reservefonds 79; Nachweisung über den Geschäftsbetrieb 214 bis 217.

Spiegelglas-Versicherungs-Verein 111.

Sprenggeschosse, Verbot des Besitzes ꝛc. 299.

Sprengstoffe, Beförderung auf Eisenbahnen 277.

Staatsanleihe, siehe Anleihe.

Staatsanwaltschaftsbehörden, Abgabe von Anzeigen der Gendarmen 236, 297, 303.

Staatspapiere, aufgerufene und für kraftlos erklärte 105; Erhebung von Zinsen 58, 167, 322 (Siehe auch Schuldverschreibungen und Anleihe).

Staatspreise für Arbeiten der Handwerkslehrlinge 99.

Stammactien, Ausreichung von Zinscoupons 2, 35; Verloosung 179.

Statistik des Waarenverkehrs, Anmeldestellen 27; Verzeichniß der Massengüter 167;

Statuten von Versicherungs-Gesellschaften 32, 75, 101, 111, 133, 310; der Transport-Versicher.-Gesellschaft „Schweiz" 53; der Schweizerischen Renten-Anstalt in Zürich 146; der Lübecker Feuerversicherungs-Gesellschaft 201.

Steinberger Gewerkschaft zu Großalmerode 300.

Stempelpflichtigkeit von Karten 286.

Steuerempfängerstellen, Aufforderung von Bewerbern 29.

Steuerfreiheit des Branntweins zu gewerblichen Zwecken 13.

Steuerkasse, Uebertragung der Kassengeschäfte von Forst-Unterecepturen 317.

Steuervergütung von ausgehendem Bier 25, 69, 201.

Steuerverwaltung, Indirecte Erhebung der Gerichtskosten u. Geldstrafen 70.

Digitized by Google

Stiftung, Jacob Salingsche 137; Kaiser-Wilhelmsspende 267; König-Wilhelm-Stiftung für Beamten-Töchter 279.

Sträflinge, Entlassung und Ueberweisung an die Polizeibehörden 101.

Strafen in Forstdiebstahlssachen, Verbüßung 93.

Straße, Bau einer solchen von Münden nach Beckerhagen 55.

Straßenreinigung in Bockenheim 142.

Tabak, Sendung mit der Post nach Italien 43; Besteuerung 90, 275; Regulativ für die Niederlagen 176; desgl. für die Creditirung der Tabaksgewichtssteuer 199.

Tabaksurrogate, Besteuerung ꝛc. 1, 79.

Tann, Sammlung von Gaben zum Wiederaufbau der Kirche ꝛc. 325.

Tarif für den Eisenbahnverkehr 40, 64, 66, 173, 226, 244, 253, 259, 262, 274, 286, 302, 306, 317, 318; für Telegramme 58, 77, 145; für die Hessische Brandversicherungs-Anstalt 121; für Postanweisungen 39, 43, 58, 69, 251, 261; 322.

Taubstummen-Anstalten, Prüfung der Lehrer 305.

Taxe für Arzneien 2; siehe auch Gebühren und Tarif.

Telegramme, Tarif 58, 77, 145.

Telegraphen-Anstalten, Errichtung 49, 76, 101, 135, 173, 199, 226, 277, 281.

Telegraphenlinien, Beschädigungen 65.

Telegraphen-Ordnung für das Deutsche Reich 271.

Telegraphen-Vertrag 58.

Tentamen physicum 249.

Thierarzneischule zu Hannover 47, 234.

Thiere, Tarif für den Transport auf Eisenbahnen 40, 64, 66, 286.

Transitlager für Getreide, Regulativ 151; für Holz 180.

Transportbegünstigungen auf Eisenbahnen 135, 142, 146, 202, 219, 237, 241, 244.

Transport-Versicherungs-Gesellschaft „Schweiz", Statuten 53.

Trichinenschau, Uebersicht von 1879: 54.

Turnlehrer, Prüfung 1, 70, 271, 317; Cursus für Turnlehrerinnen 57; Bildungs-Anstalt zu Berlin 81; Cursus für Lehrer am Seminar zu Usingen 86.

Turnlehrerinnen-Prüfung 281.

Uebertretungen, Anzeigen 236.

Unterreceptur der Oberförsterei Meißner 317.

Untersteueramt zu Einbeck, Abfertigung von auszuführendem Bier 69; desgl. zu Hagen 201; Errichtung eines solchen in Wächtersbach 80.

Unterstützungen aus der Hessischen Brandkasse 120.

Uruguay, Beitritt zum Weltpostverein 171, 175, 180.

Vacanzen 4, 12, 15, 23, 26, 30, 33, 38, 41, 43, 50, 56, 64, 68, 72, 76, 78, 87, 92, 103, 110, 124, 127, 132, 136, 140, 144, 148, 166, 170, 174, 178, 193, 198, 200, 204, 208, 212, 220, 224, 227, 234, 240, 241, 245, 249, 253, 260, 264, 266, 274, 277, 283, 288, 290, 298, 304, 307, 319, 326, 328.

Beckerhagen, Bau einer Straße nach Münden 55.

Verbindungen der Schüler, Maaßregeln dagegen 280.

Verbrechen, Anzeigen 236, 297, 303.

Vereine, Verbot 27; Verein gegen die Hausbettelei 74; Verleihung von Corporationsrechten 81.

Vergehen, Anzeigen 236, 297, 303.

Verloosung von Schuldverschreibungen 15, 27, 88, 40, 80, 179, 220, 255, 256, 260; von Pferden ꝛc. 25, 31, 39, 70, 77, 79, 170, 257, 286, 300; von Geschenken für das Diakonissenhaus in Treysa 81; von Kunstgegenständen ꝛc. 85, 93; Bedingung der Gestattung 192; für den zoologischen Garten in Hamburg 192. (Siehe auch Ausspielung.)

Vermessung, steueramtliche, Flurbuchsabschriften und Gebäudesteuerrollen mit Karten, für die Gemarkungen: Gutsbez. Oberkirchen 2; Hasselbach 3; Mittelschmalkalden 3; Wolfhagen 3; Schnellbach 4; Fischbeck ꝛc. 12; Hombressen 22, 29, 37; Hofgeismar 22, 29, 37; Lichtenau ꝛc. 67, 77, 86; Braach 77, 87, 102; Asmushausen ꝛc. 78, 87, 102; Fronhausen ꝛc. 91, 107, 112; Jambach 91, 107, 112; Heldra 101, 112; Bortshausen 102, 112, 135; Berge 113, 136, 146; Zennern 113, 136, 146; Burgholz 126, 139, 147, 177; Friedewald 139; Crumbach 142, 165, 192, 249; Densberg 143, 170, 193; Jesberg 143, 173, 197; Todenhausen 143; Brünchenhain 143, 178, 198; Mittelstille 147, 178, 200; Dorheim 173, 197; Borrode 207, 226, 238; Königswald 208, 226; Altersbach 219, 226, 239; Vollmarsen 223, 232, 239; Hommershausen 231, 239, 244; Frankenau 232, 239, 244; Nanz- und Willershausen 245, 253, 263; Görzhain 263, 273, 281; Oberaula 263, 273, 282; Hausen 264, 274, 282; Hunstadt 265, 277, 287; Mengsberg 277, 287, 292; Binsförth 292, 303, 318; Lohre 304, 318, 327; Hasle 306, 318, 328; Sachsenhagen 307, 319, 328; Neumorschen 325.

Vermessungen, trigonometrische 91.

Versicherung der Gebäude gegen Feuersgefahr 113; Alters-, Renten- und Kapitalversicherung 267.

Versicherungs-Gesellschaften, norddeutsche Feuerversich.-Gesellsch. in Hamburg 32, 199; transatlantische Feuer-Versich.-Gesellsch. in Hamburg 43; Transport-Versich.-Gesellsch. „Schweiz" in Zürich 53; Rückversich.-Actien-Gesellsch. Colonia 75; Spiegelglas-Versich.-Verein in Rostock 111; Viehversich.-Verein zu Orb 133; Lübecker Feuerversich.-Gesellsch. 201; Versich.-Bank Kosmos zu Zeyst 280; Hagelschäden-Versich.-Gesellsch. zu Leipzig 310.

„Verwaltungsblatt, Preußisches", Wochenschrift 281.

Verwaltungs-Zwangsverfahren zur Beitreibung von Geld 296.

Viehseuchen, Ergebnisse der Einnahmen des Entschädigungs-Fonds 147.

Viehversicherungsverein zu Orb 133.

Volkszählung 291, 295.

Digitized by Google

Waarenverkehr, Statistik 27; Verzeichniß von Massengütern 167.

Waarenverzeichniß zum Zolltarif 1;

Wächtersbach, Untersteueramt 90.

Waffen, Sendung mit der Post durch Oesterreich-Ungarn 43, 225; Verbot des Tragens ꝛc. 299.

Waffengeleitschein 43, 225.

Waffenscheine, Ertheilung für die Stadt Berlin ꝛc. 299.

Wagenladungsgüter, Ent- und Beladungsfristen 286, 306.

Wahlen zum Reichstag 91; von Gemeindebehörden, Frist für Einwendungen 252; von Curatoren der Berliner allgem. Witwen-Pensions- ꝛc. Kasse 259; zum Communallandtag 292.

Wahrsagekarten, Stempelpflicht 286.

Wanderlager, Besteuerung 81.

Wehrordnung, Ergänzungen ꝛc. 286.

Weichselblätter, Verwendung zur Herstellung von Tabacksurrogaten 1.

Weihnachtsversendungen durch die Post 309, 322.

Weinbau, Schutzmaasregeln gegen Einschleppung der Reblaus 89, 90, 107; Lehranstalt in Geisenheim 305.

Weltpostverein, Beitritt 171, 175, 180, 251.

„Werner", Bergwerk 301.

Wild, Feilhalten während der Schonzeit 291.

Wilhelm-Augusta-Stiftung 144, 193.

Wilhelmshöhe, Postamt 111, 265.

Wippershain, Oberförsterei 281.

Wirthe, Verbot der Begünstigung von Schüler-Verbindungen 280; Verpflichtung zur Führung von Fremdenbüchern 324.

Witwen-Pensions- und Unterstützungskasse, Berliner 259.

Witwen- und Waisenkasse für Pfarrer-Witwen in Hanau 240; für Lehrer im Regierungsbezirk Cassel 248.

Witwen- und Waisen-Versorgungs-Anstalt, communalständische 144, 193.

Witwen-Verpflegungs-Anstalt, allgemeine Vorschriften 195.

Wochenschrift, Verwaltungsblatt 281.

Zeichenlehrerinnen, Prüfung 45.

Zeitschrift, Verbot 17.

Zigeuner, polizeiliche Maasregeln gegen dieselben 49.

Zinscoupons, Ausreichung 1, 2, 7, 13, 17, 35, 36, 139, 218, 225, 237, 243, 289, 302, 317; Einlösung 30; Empfangnahme von Zinsen 38, 58, 167, 227, 247, 322.

Zinsfuß, Ermäßigung 126.

Zollämter, Anmeldestellen für die Verkehrsstatistik 27.

Zollerleichterung bei der Ausfuhr von Mühlenfabrikaten 151.

Zolltarif, amtliches Waarenverzeichniß 1.

Zwangserziehung verwahrloster Kinder 25.

Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei zu Cassel.

Digitized by Google

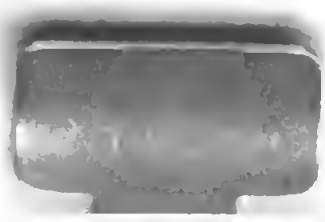

Digitized by Google